

Zentralverordnungsblatt

Förderverein Kulturlandschaft Niederlausitz e. V.

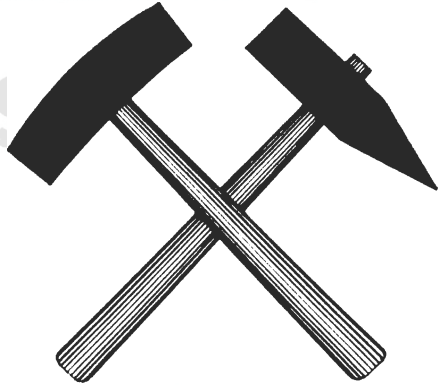
Beiträge zur Geschichte des Braunkohlenbergbaus in der SBZ/DDR

Herausgegeben name der Zentralverwaltungen

Band 3

von der Deutschen Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland

1948	Berlin, den 20. März 1948	Nr. 8
------	---------------------------	-------



Verordnungsblatt

Dieter Sperling und
Wolfgang Schossig



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1974	Bergrecht der SBZ/DDR	Teil I Nr. 2
------	------------------------------	--------------

Tag
21. 12. 73

1945-1990

Seite

Zweite Verordnung über die Statistik der Oberbergämter beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

9

ZENTRALBLATT

**Chronologische Textsammlung
für den Braunkohlenbergbau**

der Deutschen Demokratischen Republik
(Quellensammlung Bergrecht Teil III)

1953	Berlin, den 7. März 1953	Nr. 7
------	--------------------------	-------

MINISTERIALBLATT

der

Cottbus 2015

Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 29. Januar 1952	Nr. 2
------	-----------------------------	-------

Reihe Beiträge zur Geschichte des Braunkohlenbergbaus in der SBZ/DDR

Band 1: SPERLING, D. und W. SCHOSSIG:

Wirtschaftsorganisation der Braunkohlenindustrie in der SBZ/DDR 1945 bis 1990. Cottbus 2015
Text 336 S., davon 152 S. Organigramme und Tabellen, 16 S. Farbtafeln, ISBN 978-3-9811412-5-2, Preis 20,00 Euro

Band 2: SPERLING, D.:

Exposé Notkohlenbergbau/kommunaler Braunkohlenbergbau in der SBZ/DDR 1945-1960. Cottbus 2014
Text 112 S. mit Karten, Abb. und Tab., ISBN 978-3-9811412-6-9, Vertrieb auf CD, Preis 5,00 Euro

Band 3: SPERLING, D. und W. SCHOSSIG:

Bergrecht der SBZ/DDR 1945-1990 - Chronologische Textsammlung für den Braunkohlenbergbau. Cottbus 2015
(Quellensammlung Bergrecht Teil III), ISBN 978-3-9811412-7-6,
Text 357 S., mit Abb. und Tab., Vertrieb auf CD, Preis 10,00 Euro

Band 4: SPERLING, D.:

„Mangelverwaltung und forcierte Entwicklung“ - Die Energiepolitik der SED 1949-1964, ISBN 978-3-9811412-8-3,
(in Vorbereitung)

Band 5: SPERLING, D.:

„Raus aus der Kohle, rein in die Kohle“ - Die Energiepolitik der SED 1965-1990, ISBN 978-3-9811412-9-0 (in Arbeit,
erscheint voraussichtlich 2016).

Bisher in der Reihe Beiträge zur Geschichte des Bergbaus in der Niederlausitz erschienene Quellensammlungen des Bergrechts

Band 7: SPERLING, D.:

Quellensammlung zum Königlich-preußischen Berg- und Bergpolizeirecht vom 18. zum 20. Jahrhundert
(Quellensammlung Bergrecht Teil I). Cottbus 2006
Text 184 S., 6 S. Bildteil, Vertrieb auf CD; Preis 7,00 Euro

Band 8: SPERLING, D.:

Quellensammlung zum preußischen und Reichs-Bergrecht und Bergpolizeirecht 1919-1945
(Quellensammlung Bergrecht Teil II). Cottbus 2006
Text 118 S., Vertrieb auf CD; Preis 7,00 Euro

Band 7 und 8 auf einer CD 12,00 Euro

Bestellmöglichkeit: Förderverein Kulturlandschaft Niederlausitz e.V. - siehe Impressum

Förderverein Kulturlandschaft Niederlausitz e. V.
Beiträge zur Geschichte des Braunkohlenbergbaus der SBZ/DDR
Band 3

Dieter Sperling und Wolfgang Schossig

Bergrecht der SBZ/DDR 1945-1990

**Chronologische Textsammlung
für den Braunkohlenbergbau
(Quellensammlung Bergrecht Teil III)**

1. Auflage

Cottbus 2015

Herausgeber: Förderverein Kulturlandschaft Niederlausitz e. V., Cottbus 2015
Vorsitzender Prof. Dr. ing. habil. B. Lippmann

Arbeitskreis Geschichte des Bergbaus in der Niederlausitz
Vorsitzender Dr. ing. D. Kahl

Direktvertrieb: Förderverein Kulturlandschaft Niederlausitz e. V.
Hermann-Löns-Straße 33
03050 Cottbus
Telefon 0355-22148
Telefax 0355-4939360
E-Mail: info@kulturlandschaft-nl.de

ISBN: 978-3-9811412-7-6

Impressum

Graphische Gestaltung und Layout: Dieter Sperling

Titelblatt: im Hintergrund Titel von Gesetzblättern der SBZ/DDR

Für den Inhalt sind die Autoren allein verantwortlich.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Übersetzungen, Nachdruck, Vervielfältigung auf fotomechanischem oder auf anderem Wege sowie die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen - auch nur auszugsweise - sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Autors zulässig.

Bei Verwendung dieser Arbeit als Quelle wird um Zusendung eines Belegexemplars an den Verein gebeten.

Inhaltsübersicht

Nr.	Titel der Rechtsvorschrift, Datum des Erlasses	S.
1. Gesetze zur Überführung von Bergwerksbetrieben und Bodenschätzen in Volkseigentum		1
1.1.	Entwurf eines Befehls des Obersten Chefs der SMAD zur Nationalisierung der Bodenschätze und der Bergbaubetriebe vom <u>18.10.1946</u>	2
1.2.	Gesetz über die Überführung von Bergwerken und Bodenschätzen in das Eigentum des Landes Sachsen vom <u>08.05.1947</u>	2
1.3.	Gesetz Thüringens zur Überführung der Bodenschätze und der Bergbaubetriebe in die Hände des Volkes vom <u>30.05.1947</u>	3
1.4.	AVO zum Gesetz Thüringens zur Überführung der Bodenschätze und der Bergbaubetriebe in die Hände des Volkes vom <u>29.09.1949</u>	3
1.5.	Gesetz Sachsen-Anhalts über die Enteignung der Bodenschätze und Berichtigung der Liste der Betriebe zum Gesetz Sachsen-Anhalts über die Enteignung der Bodenschätze vom <u>30.05.1947</u>	4
1.6.	1. DB zum Gesetz Sachsen-Anhalts über die Enteignung der Bodenschätze vom <u>07.08.1947</u>	4
1.7.	2. DB zum Gesetz Sachsen-Anhalts über die Enteignung der Bodenschätze vom <u>07.08.1947</u>	4
1.8.	Gesetz Sachsen-Anhalts zur Ergänzung des Gesetzes über die Enteignung der Bodenschätze vom <u>06.02.1948</u>	5
1.9.	Gesetz Mecklenburgs über die Enteignung von Bodenschätzen (Bodenschatzgesetz) vom <u>28.06.1947</u>	5
1.10.	Gesetz der Mark Brandenburg zur Überführung der Bodenschätze und Kohlenbergwerke in die Hand des Volkes vom <u>28.06.1947</u> und Berichtigung vom <u>24.02.1948</u>	5
1.11.	a) Verfassung der DDR vom <u>07.10.1949</u> (Auszug) b) Verfassung der DDR vom <u>09.04.1968</u> (Auszug) c) Verfassung der DDR vom <u>07.10.1974</u> (Auszug)	6
	Anlage 01: Zusammenfassende Liste der enteigneten Betriebe der Braunkohlenindustrie der SBZ	I-II
2. Berggesetz der DDR, Durchführungsbestimmungen zum Berggesetz der DDR und Überleitung auf das Bundesberggesetz		7
Fortgeltende Vorschriften		
2.1.	Allgemeines Berggesetz Preußens von 1865 und	7
2.2.	Allgemeines Berggesetz Sachsens von 1910	7
Berggesetz der DDR		
2.3.	Berggesetz der DDR vom <u>12.05.1969</u>	9
2.4.	1. DVO zum Berggesetz der DDR vom <u>12.05.1969</u>	12
2.5.	2. DVO zum Berggesetz der DDR vom <u>18.12.1969</u> - Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen	15
2.6.	3. DVO zum Berggesetz der DDR vom <u>12.08.1976</u>	17
2.7.	4. DVO zum Berggesetz der DDR vom <u>13.07.1977</u> - Untersuchung und Nutzung von mineralischen Begleitrohstoffen	18
2.8.	5. DVO zum Berggesetz der DDR vom <u>25.07.1985</u>	19
2.9.	Entwurf des Berggesetzes der DDR vom <u>24.08.1989</u>	20
2.10.	Entwurf der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom <u>24.08.1989</u>	25
2.11.	VO über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom <u>15.08.1990</u>	28
2.12.	Gesetz zum Vertrag zwischen der DDR und der BRD über die Herstellung der Einheit Deutschlands- Einigungsvertrag (Verfassungsgesetz) vom <u>20.09.1990</u> , Anlage I Kap. V, Sachgebiet D, Abschnitt III - Überleitung auf das Bundesberggesetz	29
3. Bestimmungen zur Durchführung des Bergbaus		31
a) Allgemeines		32
3.1.	AO über den Neuaufschluß und die Gewinnung von Rest-, Klein- und Kleinstvorkommen an Braunkohle vom <u>14.07.1948</u>	32
3.2.	VO über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke vom <u>06.12.1951</u>	32
b) Untersuchung und Bewertung von Lagerstätten		32
3.3.	Verordnung über die Untersuchung und Nutzung der in den Braunkohlenfeldern vorhandenen Lagerstätten der Steine- und Erdenrohstoffe vom <u>18.04.1963</u>	32
3.4.	AO über die Berechnung, Bestätigung und Erfassung von Lagerstättenvorräten und ihre optimale Nutzung sowie die Berechnung und Bestätigung von Speichervolumina - Lagerstättenwirtschaftsverordnung vom <u>12.03.1971</u>	33
3.5.	VO über die Leitung, Planung und Finanzierung und Refinanzierung geologischer Untersuchungsarbeiten vom <u>13.11.1980</u>	34
c) Schutz von Lagerstätten vor Überbauung, Bergbauschutzgebiete		37
3.6.	Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung - Lagerstättensicherungsgesetz vom <u>14.03.1951</u>	37
3.7.	1. DB zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung vom <u>14.06.1951</u>	39
3.8.	2. DB zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung vom <u>10.07.1954</u>	40
3.9.	3. DB zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung vom <u>05.09.1962</u>	42
3.10.	AO über die Festsetzung, öffentliche Bekanntmachung und Registrierung von Bergbauschutzgebieten vom <u>10.07.1969</u>	45
3.11.	AO Nr. 2 über die Festsetzung, öffentliche Bekanntmachung und Registrierung von Bergbauschutzgebieten vom <u>12.08.1976</u>	47
	Anlagen 02-04: Festsetzung und Aufhebung von Bergbauschutzgebieten	
	A 02: Zentrale Festsetzung und Aufhebung von Bergbauschutzgebieten in der DDR bis 1969	III-IV
	A 03: Bergbauschutzgebiete im Bezirk Cottbus (Diagramm A 03a: Laufzeit der Bergbauschutzgebiete)	V-X
	A 04: Aufhebung von Bergbauschutzgebieten im Bezirk Cottbus	XI
d) Landeskultur- und Bodennutzungsrecht, Wiedernutzbarmachung		48
3.13.	Landeskulturgesetz vom <u>14.05.1970</u>	48
3.14.	Verordnung zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung - Bodennutzungsverordnung vom <u>17.12.1964</u>	48
3.15.	Verordnung zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung - Bodennutzungsverordnung vom <u>26.02.1981</u>	49
3.16.	Verordnung über die Einführung einer Bodennutzungsgebühr zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens - Bodennutzungsgebühren-Verordnung vom <u>15.06.1967</u>	50
3.17.	1. Durchführungsbestimmung zur Bodennutzungsgebühren-Verordnung vom <u>24.05.1968</u>	51
3.18.	VO über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaus in Anspruch genommenen Grundstücksflächen - Wiedernutzbarmachungsverordnung vom <u>06.12.1951</u>	51
3.19.	(1.) DB zur Wiedernutzbarmachungs-VO vom <u>10.05.1952</u>	52

Nr.	Titel der Rechtsvorschrift, Datum des Erlasses	S.
3.20.	2. DB zur Wiedernutzbarmachungs-VO vom <u>08.02.1958</u>	53
3.21.	3. DB zur Wiedernutzbarmachungs-VO vom <u>20.01.1964</u>	55
3.22.	AO über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Wiederurbarmachungs-AO vom <u>10.04.1970</u>	57
3.23.	AO über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Wiederurbarmachungs-AO vom <u>04.11.1985</u>	60
3.24.	AO (Nr. 1) über die Rekultivierung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Rekultivierungs-AO vom <u>23.02.1971</u>	64
3.25.	AO Nr. 2 über die Rekultivierung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Rekultivierungs-AO vom <u>04.01.1984</u>	66
	Anlage 05: Begriffsbestimmungen zur Wiedernutzbarmachung	XII

4. Staatliche Bergaufsicht, Bergbehörden, Markscheidewesen, Arbeitsschutz- und Sicherheitsinspektionen 67

a) Bis August 1945 fortgeltendes Recht		68
4.1.	Gesetz über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom <u>30.09.1942</u>	68
4.2.	VO über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Oberbergämter vom <u>25.03.1943</u>	68
4.3.	1. VO über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter vom <u>25.03.1943</u>	69
b) Technische Bergbauinspektionen		70
4.4.	Umwandlung der Reichsbergbehörden in Technische Bergbauinspektionen:	70
	a) SMAD-Befehl Nr. 63 vom Juli 1946: Unterordnung der Provinz-Bergämter unter die Deutsche Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie (DZVB)	
	b) Beschluß der DZVB vom <u>19.10.1946</u> zur Überführung der Dienstgeschäfte der Oberbergämter auf die DZVB	
	c) SMAD-Befehl Nr. 323 vom <u>20.11.1946</u> Maßnahmen zur Erhöhung der Kohlegewinnung und Briketterzeugung in der SBZ 1947	
4.5.	Statut der Technischen Bergbauinspektion (TBI) vom <u>01.01.1947/31.01.1947</u>	71
4.6.	Ausführungsanweisung zum Statut der TBI vom <u>24.03.1947</u>	71
4.7.	VO über die Technischen Bergbauinspektionen vom <u>08.07.1954</u>	73
c) Oberste Bergbehörde und Bergbehörden		75
4.8.	Beschluß des Politbüros des ZK der SED zur Verbesserung der politischen Führung und wissenschaftlich-technischen Leitung in der Braunkohlenindustrie vom <u>24.03.1959</u>	75
4.9.	Beschluß des Ministerrates über die Bildung der Obersten Bergbehörde der DDR vom <u>27.08.1959</u>	75
4.10.	AO zur Änderung bergbaulicher Bestimmungen vom <u>15.10.1959</u>	76
4.11.	VO über die Oberste Bergbehörde vom <u>12.05.1960</u>	76
4.12.	VO über die Oberste Bergbehörde vom <u>12.04.1962</u>	79
4.13.	VO über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR vom <u>14.01.1970</u>	79
4.14.	2. VO über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR vom <u>21.12.1973</u>	82
4.15.	AO über das Statut der Bergbehörden vom <u>28.08.1970</u>	82
4.16.	Zusammenfassung der Vorschriften zur Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden 1960-1989	85
	Anlage 06: Entwicklung der unteren Bergbehörden der SBZ/DDR 1945-1990 und ihre Umwandlung nach 1990	XIII
	Anlage 07: Übersicht über Rechtsvorschriften für nachgeordnete Einrichtungen und Beauftragte der TBI bzw. Obersten Bergbehörde	XIV
d) Vorschriften für das Markscheidewesen		87
4.17.	Anordnung über die Berufsausübung der Markscheider - Markscheiderordnung vom <u>23.07.1957</u>	87
4.18.	Anordnung über Tätigkeit, den Einsatz und die Zulassung der Markscheider - Markscheideranordnung vom <u>19.10.1973</u>	92
4.19.	Anordnung (Nr. 1) über die Behandlung markscheiderischer und bergtechnischer Unterlagen vom <u>01.07.1954</u>	94
4.20.	Anordnung Nr. 2 über die Behandlung markscheiderischer und bergtechnischer Unterlagen vom <u>01.04.1961</u>	96
4.21.	Richtlinie über die Ausführung markscheiderischer Arbeiten, den Aufbau und die Ausgestaltung des bergmännischen Reißwerks sowie das Aufgabengebiet und die Stellung des Markscheiders im Betrieb - Richtlinie für das Markscheidewesen vom <u>26.02.1964</u>	96
4.22.	Anordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und der Bergbausicherheit vom <u>28.03.1969</u>	100
	Anlage 08: Fortgeltende Rechtsvorschriften bzw. Rechtsvorschriften über die Ausbildung und Zulassung von Markscheidern	XIV
e) Arbeitsschutz- und Sicherheitsinspektionen		100
4.23.	Richtlinie über die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Staatssekretariats für Kohle und Energie vom <u>28.03.1952</u>	100
4.24.	Verordnung über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit vom <u>22.12.1955</u>	101
4.25.	AO über Maßnahmen zur Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie vom <u>29.08.1956</u>	102

5. Sicherheitsvorschriften (Auswahl) 107

a) Arbeitsschutzbestimmungen (ASB), Technische Sicherheitsvorschriften (TSV), Arbeits- und Brandschutz-Anordnungen (ABAO)		107
Gewinnung:		
5.1.	Vorschriften für die technische Sicherheit in den Bergbaubetrieben der SBZ vom <u>15.10.1948</u>	108
5.2.	Richtlinien für die Genehmigung von Sprengstofflagern unter Tage und die Festsetzung der Höchstmengen vom <u>15.10.1948</u>	122
5.3.	Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau vom <u>30.04.1953</u> (BrBV, ASB Nr. 122)	123
5.4.	Bekanntmachung einer Änderung der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau (BrBV) vom <u>30.01.1954</u>	149
5.5.	Anordnung zur Änderung bergbaulicher Bestimmungen vom <u>15.10.1959</u>	150
5.6.	Arbeitsschutz- und Brandschutz-AO ABAO 122/1 - Bergbausicherheit im Bergbau über Tage vom <u>05.10.1973</u>	151
5.7.	AO Nr. 1 zur Änderung der ABAO 122/1 - Bergbausicherheit im Bergbau über Tage vom <u>28.03.1978</u>	182
5.8.	AO Nr. 2 zur Änderung ABAO 122/1 - Bergbausicherheit im Bergbau über Tage vom <u>26.07.1983</u>	183
Veredlung:		
5.9.	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 523 - Anlagen zur Herstellung von Kohlen- und Koksstaub vom <u>05.02.1953</u>	185
5.10.	Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in Brikettfabriken und Anlagen zur Erzeugung von Trocken-	187

Nr.	Titel der Rechtsvorschrift, Datum des Erlasses	S.
	braunkohle und Braunkohlenstaub (TSV Brikettfabriken - ASB 125) vom <u>08.10.1954</u>	
5.11.	Anordnung über die Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in Braunkohlenschwelereien und Braunkohlenskokereien (TSV Braunkohlenschwelereien und -kokereien - ASB 131) vom <u>05.04.1956</u>	196
	b) Weitere Sicherheitsvorschriften	205
5.12.	Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Abraumförderbrücken im Tagebau vom <u>25.11.1950</u>	205
5.13.	Richtlinie zur Verhütung von Rutschungen vom <u>11.11.1948</u>	208
5.14.	Anweisung über Maßnahmen zur Verhütung von Rutschungen in den Braunkohlentagebauen vom <u>09.01.1959</u>	208
5.15.	AO zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutze der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern vom <u>02.04.1968</u>	209
5.16.	AO über Halden und Restlöcher vom <u>02.10.1980</u>	213
5.17.	AO Nr. 2 über Halden und Restlöcher vom <u>18.03.1982</u>	219
5.18.	AO über die Verwahrung unterirdischer bergbaulicher Anlagen - Verwahrungs-AO vom <u>19.10.1971</u>	221
6. Leitung und Wirtschaftsorganisation der Braunkohlenindustrie		225
	a) Übersicht Oberste Ebene	226
6.1.	Tabellarische Zusammenfassung der Leitungen der obersten Ebene 1949-1990	226
	b) Statuten der Ministerien für Kohle und Energie	227
6.2.	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Kohle und Energie (MKE I) vom <u>07.02.1957</u>	227
6.3.	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Kohle und Energie vom <u>09.01.1975</u>	228
6.4.	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Kohle und Energie vom <u>20.03.1979</u>	229
6.5.	Beschluß über die Änderung des Statuts des Ministeriums für Kohle und Energie vom <u>08.11.1979</u>	230
	c) Leitungen der mittleren Ebene der Braunkohlenindustrie (Vereinigungen Landeseigener Betriebe, Vereinigungen/Verwaltungen Volkseigener Betriebe, Kombinate)	230
6.6.	Beschluß über die Errichtung der „Verwaltung der Kohlenindustrie Sachsen“ vom <u>25.03.1947/18.04.1947</u>	230
6.7.	VO über die Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Brandenburgischer Bergbau vom <u>12.11.1947</u>	230
6.8.	AO des Staatssekretariats für Kohle und Energie über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft vom <u>10.05.1952</u>	231
6.9.	AO des Staatssekretariats für Kohle über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft vom <u>07.05.1953</u>	231
6.10.	Beschluß über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Kohle und Energie vom <u>13.02.1958</u>	232
6.11.	Beschluß über die Bildung einer einheitlichen VVB Braunkohle vom <u>06.11.1968</u>	233
6.12.	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift vom <u>07.08.1980</u>	233
	Anlage 09: Stammbaum der mittleren Leitungsebene der zentralgeleiteten Braunkohlenindustrie 1948-1990	XV
	Anlage 10: Tabellarische Zusammenstellung der Anordnungen über die Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Betrieben der Braunkohlenindustrie	XVI-XVIII
7. Allgemeine Vorschriften über Vereinigungen/Verwaltungen Volkseigener Betriebe, Kombinate und Volkseigene Betriebe		234
	a) Aufgaben, Rechte und Pflichten (Statuten)	235
7.1.	Schema der Grundlagen für die Verwaltung derjenigen volkseigenen Betriebe in der SBZ, die der zonalen Verwaltung unterstehen, Anlage A zum SMAD-Befehl Nr. 76 vom <u>23.04.1948</u> (Vereinigungen Volkseigener Betriebe - VVB)	235
7.2.	2. VO zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 76 - Richtlinie 2 Verwertung betrieblichen Vermögens vom <u>28.04.1948</u>	236
7.3.	VO über die Reorganisation der volkseigenen Betriebe vom <u>22.12.1950</u>	236
7.4.	VO über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft vom <u>20.03.1952</u>	237
7.5.	a) 1. DB zur VO über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft - Regelung der Rechtsnachfolge der VVB vom <u>07.04.1952</u> und b) 6. DB zur VO über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft - Bestimmungen über die Verwaltungen Volkseigener Betriebe (VwVB) vom <u>16.05.1952</u>	238
7.6.	Statut der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Wirtschaft vom <u>07.08.1952</u>	239
7.7.	Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der DDR vom <u>11.02.1958</u>	240
7.8.	VO über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft vom <u>13.02.1958</u>	241
7.9.	VO über die Statuten der Vereinigungen Volkseigener Betrieb im Bereich der Staatlichen Plankommission vom <u>13.02.1958</u>	243
7.10.	Richtlinie für die Bildung von Kombinaten und Vereinigten Betrieben in der volkseigenen Industrie im Bereich des Volkswirtschaftsrates vom <u>15.10.1963</u>	246
7.11.	VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Volkseigenen Produktionsbetriebes vom <u>09.02.1967</u>	248
7.12.	VO über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinate vom <u>16.10.1968</u>	257
7.13.	VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe vom <u>28.03.1973</u>	259
7.14.	VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatebetriebe und volkseigenen Betriebe vom <u>08.11.1979</u>	264
7.15.	VO zur Umwandlung von volkseigenen Kombinate, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom <u>01.03.1990</u>	273
7.16.	Beschluß zur Gründung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt) vom <u>01.03.1990</u>	274
7.17.	Statut der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt) - Beschluß des Ministerrats vom <u>15.03.1990</u>	274
7.18.	Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) vom <u>17.06.1990</u>	276
	b) Vorschriften zur Zuordnungsänderung sowie zu Gründung, Zusammenlegung und Auflösung von Volkseigenen Betrieben	279
7.19.	Anordnung über Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe zu den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen, den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin vom <u>13.05.1954</u>	279
7.20.	Anordnung zur Änderung der Anordnung über Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe zu den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen, den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin vom <u>25.09.1954</u>	280

Nr.	Titel der Rechtsvorschrift, Datum des Erlasses	S.
7.21.	Anordnung über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe vom <u>04.06.1957</u>	280
7.22.	Beschluß der Staatlichen Plankommission über die Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von volkseigenen Betrieben, Institutionen und Einrichtungen vom <u>09.07.1958</u>	281
7.23.	Anordnung über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe vom <u>02.04.1959</u>	282
7.24.	VO über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben vom <u>16.10.1968</u>	283
c) Registrierung von Volkseigenen Betrieben		285
7.25.	1. Verordnung zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 (Richtlinie Nr. 1) vom <u>28.04.1948</u> , Anlage C zum SMAD-Befehl 64/1948 sowie Erläuterungen zu dieser Anlage	285
7.26.	4. DB zur VO über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft - Register der volkseigenen Wirtschaft vom <u>07.04.1952</u>	287
7.27.	VO über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft vom <u>16.10.1968</u>	289
8. Bergbauspezifisches Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsbestimmungen		291
a) Sozialversicherung, Bergmannsrente		292
8.1.	VO über die Sozialversicherung der Bergleute vom <u>19.12.1946</u>	292
8.2.	VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute vom <u>28.06.1951</u>	294
8.3.	1. DB zur Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute vom <u>05.09.1953</u>	296
8.4.	2. DB zur Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute vom <u>14.07.1956</u>	296
8.5.	2. VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute vom <u>18.06.1959</u>	297
8.6.	3. VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute vom <u>04.11.1965</u>	297
8.7.	1. DB zur 3. VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute vom <u>28.06.1966</u>	298
8.8.	2. DB zur 3. VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute vom <u>29.05.1967</u>	299
8.9.	1. DB zur VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute vom <u>18.10.1967</u>	299
b) Ergänzende Sonderbestimmungen der Sozialversicherung für Bergleute		299
8.10.	Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom <u>21.12.1961</u>	299
8.11.	VO zur Änderung der VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom <u>04.02.1967</u>	300
8.12.	2. DB zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom <u>29.05.1967</u>	300
8.13.	VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom <u>15.03.1968</u>	300
8.14.	AO Nr. 1 über den Katalog der bergmännischen Tätigkeiten vom <u>29.05.1972</u>	302
8.15.	Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom <u>14.11.1974</u>	304
8.16.	2. VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom <u>29.07.1976</u>	304
8.17.	Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten vom <u>17.11.1977</u>	305
8.18.	3. VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom <u>23.11.1979</u>	305
c) Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, Ehrentage und Auszeichnungen		306
8.19.	(1.) VO zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter , des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR vom <u>10.08.1950</u> ¹	306
8.20.	(1.) DB zur VO zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR vom <u>10.08.1950</u> - Bergmannsehrenkleid Anlage zu 8.20.: Berufsgradabzeichen für den Kohlenbergbau Aktualisierung zu 8.20.: Anordnung über das Ehrenkleid der Metallurgie vom <u>30.06.1976</u>	308
8.21.	2. DB zur VO zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR vom <u>05.02.1951</u> - Verleihung der Ehrentitel Meisterhauer und Verdienter Bergmann der DDR	312
8.22.	3. DB zur VO zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR vom <u>15.02.1951</u> - Belohnung für ununterbrochene Tätigkeit	313
8.23.	Verzeichnis der bestätigten Betriebe und Tätigkeitsgruppen sowie der Arbeiter- und Angestelltenkategorien des volkseigenen Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus zur 3. DB vom <u>15.02.1951</u>	314
8.24.	(2.) VO zur Abänderung der VO zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR vom <u>25.06.1953</u>	317
8.25.	5. DB zur VO zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR vom <u>10.06.1955</u> - Zahlung zusätzliche Belohnung im Bergbau	318
8.26.	3. VO zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR vom <u>28.05.1958</u>	318
8.27.	4. VO zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR vom <u>20.06.1963</u>	320
8.28.	5. VO zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR vom <u>09.04.1964</u>	320
8.29.	Beschluß zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen vom <u>17.07.1968</u>	322
8.30.	Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meisterhauer“ vom <u>22.01.1959</u>	323
8.31.	VO über die Stiftung der Medaille für Verdienste in der Kohlenindustrie der DDR vom <u>29.02.1972</u>	323
8.32.	Verordnung über Ehrentage für Werk tätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen vom <u>30.01.1975</u>	324
8.33.	Anordnung über Ordnungen zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen vom <u>30.01.1975</u>	325
8.34.	Beschluss zur Änderung der Ordnung über die Verleihung der Ehrentitel "Verdienter Bergmann der DDR", "Verdienter Energiewerker der DDR", "Meisterhauer" und der "Medaille für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft der DDR" vom <u>12.04.1982</u>	326
	Anlage 11 Chronologie gesetzlicher Vorschriften für die geologische Industrie	XXII
	Anlage 12: Chronologisches Register der zitierten Rechtsvorschriften	XIX

¹ Nicht aufgenommen wurden die 4. DB Ehrenzeichen für Verdienste um das Grubenrettungswesen vom 01.11.1951 und die 6. DB gleichen Titels vom 02.09.1955 [GBI. 1951 S. 1039 und GBI. I 1955 S. 699]

Vorbemerkungen

Mit dem Band 3 der Reihe „Beiträge zur Geschichte des Braunkohlenbergbaus der SBZ/DDR“ legen die Verfasser dem historisch Interessierten eine chronologische Textsammlung des Bergrechts der SBZ/DDR in der Zeit von 1945 bis 1990 vor.

Die Gliederung erfolgt in Anlehnung an die damalige Rechtssystematik des Ministerrates der DDR nach folgenden Sachgebieten:

1. Ländergesetze zur Überführung von Bergwerken und Bodenschätzen in Volkseigentum und deren Verankerung in der Verfassung der DDR,
2. Berggesetz der DDR und Durchführungsbestimmungen zum Berggesetz sowie die Überleitung auf das Bundesberggesetz durch den Einigungsvertrag vom 20.09.1990,
3. Bestimmungen zur Durchführung des Bergbaus,
 - a. Untersuchung und Bewertung von Lagerstätten,
 - b. Schutz von Lagerstätten vor Überbauung, rechtliche Grundlagen von Bergbauschutzgebieten,
 - c. Wiedernutzbarmachung,
4. Organe der staatlichen Bergaufsicht und technischen Sicherheit (Technische Bergbauinspektionen, Bergbehörden, Markscheider, Arbeitsschutz- und Sicherheitsinspektionen),
5. Technische Sicherheitsvorschriften für den Braunkohlenbergbau,
6. Rechtliche Regelungen der Leitung und Wirtschaftsorganisation der Braunkohlenindustrie auf der mittleren und oberen Leitungsebene,
7. Allgemeine Vorschriften über Aufgaben, Rechte und Pflichten Volkseigener Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe (Statuten) sowie Vorschriften für die Neuzuordnung, Gründung, Zusammenlegung oder Auflösung Volkseigener Betriebe (Konzentration auf die Rechtsvorschriften, die im Band 1 dieser Reihe zitiert wurden),
8. Bergbauspezifisches Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht.

Innerhalb dieser Kapitel wurde eine chronologische Aufeinanderfolge der gesetzlichen Bestimmungen eines Sachgebietes bzw. einer speziellen Rechtsvorschrift vorgenommen. Aufhebungen einzelner Artikel/Paragrafen sind jeweils nach diesem in roter Schrift angefügt mit dem Hinweis auf die aufhebende bzw. modifizierende Rechtsvorschrift. Die Außerkraftsetzung einer Rechtsvorschrift ist an deren Ende ebenfalls in roter Schrift angemerkt. Ergänzungen und Novellierungen sind in blauer Schrift angefügt.

Ebenfalls in blauer Schrift werden Festlegungen zur Aufhebung, Neufassung bzw. Veränderung vorhergehender Rechtsvorschriften sowie auf Literaturverweise oder Kommentare der Verfasser gehalten.

Eine Aufnahme der Rechtsvorschriften über die nachgeordneten Einrichtungen der Bergbehörden, der Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider sowie der für die geologische Industrie hätte den Rahmen dieser Veröffentlichung gesprengt. Es wurden lediglich Hinweise auf entsprechende Vorschriften aufgenommen (Anlagen 7, 8 und 12).

Für eine bessere Übersichtlichkeit wurden abweichend von den Originaltexten

- die Daten des Erlasses oder Inkrafttretens in numerische Form umgewandelt und durch Unterstreichung markiert,
- für die Begriffe Deutsche Demokratische Republik, Freier Deutscher Gewerkschaftsbund oder Sozialistische Einheitspartei Deutschlands einheitlich deren Abkürzungen DDR, FDGB bzw. SED verwendet.

Bezüglich der verwendeten **Abkürzungen** wird auf das nachstehende Verzeichnis verwiesen. Offensichtliche Druckfehler und Sprachverschleifungen in den Originaldokumenten wurden korrigiert.

Abkürzungsverzeichnis

ÄAO - Änderungsanordnung, Anordnung zur Änderung einer Anordnung

ABAO - Arbeitsschutz- und Brandschutz-Anordnung

ÄBek. - Änderungsbekanntmachung

ABG - Allgemeines Berggesetz

Abs. - Absatz

AG - Aktiengesellschaft

AGB - Arbeitsgesetzbuch

AO - Anordnung

ASAO - Arbeitsschutz-Anordnung

ASB - Arbeitsschutzbestimmungen

ASK - Arbeitsschutzkommission

AVO - Ausführungsverordnung

BArch - Bundesarchiv

BBergG - Bundesberggesetz

Bekm. - Bekanntmachung

BGL - Betriebsgewerkschaftsleitung

BKV - Betriebskollektivvertrag

DAO - Durchführungsanordnung

DB - Durchführungsbestimmung

DDR - Deutsche Demokratische Republik

DVO - Durchführungsverordnung

DWK - Deutsche Wirtschaftskommission

DZVB - Deutsche Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie

FDGB - Freier Deutscher Gewerkschaftsbund

GABl. - Gesetzes- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt

GBl. - Gesetzblatt der DDR

GmbH - Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GVBl.B - Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg

GVBl.S - Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen

HA - Hauptabteilung

HV - Hauptverwaltung

IG - Industriegewerkschaft

M - Mark

MBI. - Ministerialblatt der DDR (1950-1954)

MDN - Mark der Deutschen Notenbank (Bezeichnung 1964-1968)

m.e.G. - (Staatssekretariat) mit eigenem Geschäftsbereich

MfGI - Ministerium für Grundstoffindustrie

MfSI - Ministerium für Schwerindustrie

MKE - Ministerium für Kohle und Energie

OB - Oberste Bergbehörde

PMR - Präsidium des Ministerrats

PZK - Politbüro des Zentralkomitees der SED

RegBl.Th - Regierungsblatt des Landes Thüringen

RGBl - Reichsgesetzblatt

SBZ - Sowjetische Besatzungszone

Sdr. - Sonderdruck

SED - Sozialistische Einheitspartei Deutschlands

SMAD - Sowjetische Militäradministration in Deutschland

SPK - Staatliche Plankommission

SV - Sozialversicherung der DDR

SVO - Sozialversicherungsordnung

TBBI - Technische Bezirks-Bergbauinspektion

TBI - Technische Bergbauinspektion

TDM - Tausend Deutsche Mark

TGL - Technische Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen

TSV - Vorschriften über die Technische Sicherheit

VEB - Volkseigener Betrieb

VEK - Volkseigenes Kombinat

vH - von Hundert (Prozent)

VO - Verordnung

VSB - Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute

VSV - Verordnung über die Sozialpflichtversicherung

VuM - Verfügungen und Mitteilungen

VVB - Vereinigung Volkseigener Betriebe (1948-1952, 1958-1980)

VwVB - Verwaltung Volkseigener Betriebe (1952-1958)

ZBl. - Zentralblatt der DDR (1953-1954)

ZVOBl. - Zentralverordnungsblatt der DWK

Literaturverzeichnis

- ADOMEIT, HEINZ:
1959 Gesetzes-Generalregister (1947-1958), Berlin 1959.
- BEZIRKSTAG COTTBUS:
1972 Beschluß über die Festsetzung von Bergbauschutzgebieten 18/72 vom 14.06.1972, Mitteilungsblatt des Bezirkstages Cottbus 1972.
1974 Beschluß über die Festsetzung von Bergbauschutzgebieten 39/74 vom 13.03.1974, Mitteilungsblatt des Bezirkstages Cottbus 1974.
1977 Festsetzung weiterer Bergbauschutzgebiete für Braunkohlenlagerstätten im Bezirk Cottbus, Beschluß Nr. 15/77 des Bezirkstages Cottbus vom 05.01.1977, Mitteilungsblatt des Bezirkstages Cottbus 1977.
1981 Festsetzung weiterer Bergbauschutzgebiete für Braunkohlenlagerstätten im Bezirk Cottbus, Beschluß Nr. 11/81 des Bezirkstages Cottbus vom 01.07.1981, Mitteilungsblatt des Bezirkstages Cottbus 1981.
1986 Festsetzung und Aufhebung weiterer Bergbauschutzgebiete für Braunkohlenlagerstätten im Bezirk Cottbus, Beschluß Nr. 13/86 des Bezirkstages Cottbus vom 24.09.1986, Mitteilungsblatt des Bezirkstages Cottbus 1986.
1989 Beschluß des Bezirkstages Cottbus zur Aufhebung weiterer Bergbauschutzgebiete für Braunkohlenlagerstätten im Bezirk Cottbus Nr. 6/89 vom 20.12.1989, Mitteilungsblatt des Bezirkstages Cottbus 1989.
- BOLDT, GERHARD:
1948 Das Allgemeine Berggesetz vom 24.06.1865 in der gegenwärtig geltenden Fassung und die bergrechtlichen Nebengesetze mit Überblick über die Berggesetzgebung in Deutschland und Erläuterungen, Münster 1948.
- DWK Abt. KOHLE:
1949 Vorschriften für die Technische Sicherheit in Bergbaubetrieben der SBZ, Berlin 1949.
- EBEL, HERBERT:
1944 Preußisches Allgemeines Berggesetz nebst Nebengesetzen und wichtigen, den Bergbau betreffenden Bestimmungen mit Erläuterungen, Berlin 1944.
- EBERT, KURT:
1957 Bergrecht - Gesetzessammlung, Freiberg 1957.
- FDGB, IG BERGBAU:
1951 Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter und Durchführungsbestimmungen, Berlin 1951.
- GEFFERS, RÜDIGER, WOLFGANG SCHOSSIG und HERMANN WITIG:
2009 Exposé zu Umsiedlungen im Lausitzer Braunkohlenrevier, Förderverein Kulturlandschaft Niederlausitz e. V. Cottbus 2009.
- GESAMTDEUTSCHES INSTITUT (GdtI):
1971 Bestimmungen der DDR zu Eigentumsfragen und Enteignungen, Bonn 1971.
- HORN, GÜNTER:
o. J. Der Bergbau und die Sozialversicherung der Bergleute im Osten Deutschlands, o. J. und o. O.
- MINISTERIUM für ARBEIT und GESUNDHEITSWESEN:
1949 Unfallverhütungsvorschriften mit Stand vom 01.01.1947 - UVV Nr. 1 Allgemeine Vorschriften, Berlin 1949
- MINISTERRAT (DER DDR):
1989 Das geltende Recht - Verzeichnis der geltenden Rechtsvorschriften der DDR 1949-1988, Berlin 1989.
- OEHLER, ELLENOR und ERICH KRAUSS:
1984 Kommentar zur Verordnung zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung - Bodennutzungsverordnung vom 26.02.1981, Berlin 1984.
- SCHÖNEBURG, KARL-HEINZ u. a.:
1966b Vom Werden unseres Staates, eine Chronik, Band II: 1949-1955, Berlin 1966.
- SLABY, DIETER und LUDWIG WILKE:
2005 Bergwirtschaftslehre Teil 1 - Wirtschaftslehre der mineralischen Rohstoffe und der Lagerstätten, Freiberg 2005.
- SPERLING, DIETER:
2006 Quellensammlungen zum Bergrecht Teil I und II, Beiträge zur Geschichte des Bergbaus in der Niederlausitz Band 7 und 8, Cottbus 2006.
- SPERLING, DIETER und WOLFGANG SCHOSSIG:
2015 Wirtschaftsorganisation der Braunkohlenindustrie in der SBZ/DDR 1945 bis 1990. Reihe Beiträge zur Geschichte des Braunkohlenbergbaus in der SBZ/DDR Band 1, Cottbus 2015.
- WAHLE, GEORG HEINRICH:
1911 Das neue Königlich-sächsische Berggesetz, Leipzig 1911.
1919 Die neue Berggesetzgebung in Sachsen, Leipzig 1919.
- WIETSTRUCK, SIEGFRIED (Hg.):
1984 Geschichte des Staates und des Rechts der DDR - Dokumente 1949-1961, Berlin 1984.
- ZIEGER, KLAUS u. a.:
1977 Bergrecht, Berlin 1977.

Amtliche Publikationsorgane der Regierung und der Fachministerien

SBZ

- Gesetz- und Ordnungsblatt des Landes Sachsen (**GVBl.S**) 1946-1948.
Regierungsblatt für das Land Thüringen (**RegBl.Th**) 1946-1949.
Gesetz- und Ordnungsblatt der Provinzregierung Mark Brandenburg bzw. Landesregierung Brandenburg, ab 1949 Gesetz- und Ordnungsblatt des Landes Brandenburg (**GVBl.B**) 1946-1952.
Verordnungsblatt der Provinzverwaltung Sachsen, ab 1947 Gesetzes- und Amtsblatt des Landes Sachsen-Anhalt (**GABl.**) 1946-1947.
Zentralverordnungsblatt, Amtliches Organ der Deutschen Wirtschaftskommission und ihrer Hauptverwaltungen (**ZVOBl.**) 1947-1949.

DDR

- Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik (**GBl.**) 1949-1990.
Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik (**MBI.**) 1950-1954.
Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Schwerindustrie (**VuM MfSI**) 1953-1955
Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kohle und Energie (**VuM MKE I**) 1955-1958.
Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission (**VuM SPK**) 1958-1960.
Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates (**VuM VWR**) 1961-1965.
Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Grundstoffindustrie (**VuM MfGI**) 1966-1971.
Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kohle und Energie (**VuM MKE II**) 1972-1989.
Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik (**ZBl.**) 1953-1954.

Danksagung

Die Verfasser bedanken sich bei allen, die sie bei der Erarbeitung dieses Manuskripts unterstützt haben, insbesondere bei:

- Herrn Markscheider Dipl.-Ing. Hermann BAUMBACH (LMBV Senftenberg)
- Herrn Jörg FRÖHLICH (Bundesarchiv Berlin-Lichterfeld)
- Frau HELMERT (Sächsisches Bergarchiv Freiberg)
- Herrn Andreas KADLER (andreas kadler post-mining & brownfields consulting Berlin)
- Frau Jeanette KRÄMER (Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt Abt. Magdeburg Standort Wernigerode)

1. Gesetze zur Überführung von Bergwerksbetrieben und Bodenschätzen in Volkseigentum

2. Berggesetz der DDR, Durchführungsbestimmungen zum Berggesetz der DDR und Überleitung auf das Bundesberggesetz

Chronologischer Überblick ¹

Jahr	zu 1.	zu 2.
		Fortgeltendes Recht Preußens → 2.1. und Sachsens → 2.2.
1945		
1946	18.10.: Entwurf eines Enteignungsbefehls der SMAD → 1.1.	
1947	Ländergesetze zur Enteignung von Bodenschätze und Bergwerksbetrieben: 08.05.: Land Sachsen → 1.2. 30.05.: Land Thüringen → 1.3. 30.05.: Provinz Sachsen-Anhalt → 1.5. 28.06.: Land Mecklenburg und → 1.9 28.06.: Provinz Brandenburg → 1.10. 03.08.: 1. und 2. DB zum Gesetz Sachsen-Anhalt → 1.6 → 1.7.	
1948	06.02.: Ergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt → 1.8. 29.09.: AVO zum Gesetz des Landes Thüringen → 1.4.	
1949	07.10.: Verfassung der DDR → 1.11.a	
1950		
1951		
1952		
1953		
1954		
1955		
1956		
1957		
1958		
1959		
1960		
1961		
1962		
1963		
1964		
1965		
1966		
1967		
1968	09.04.: Verfassung der DDR → 1.11.b	
1969		12.05.: Berggesetz der DDR → 2.3. 12.05.: 1. DVO zum Berggesetz der DDR → 2.4. 18.12.: 2. DVO zum Berggesetz der DDR → 2.5.
1970		
1971		
1972		
1973		
1974	07.10.: Verfassung der DDR → 1.11.c	
1975		
1976		12.08.: 3. DVO zum Berggesetz der DDR → 2.6.
1977		13.07.: 4. DVO zum Berggesetz der DDR → 2.7.
1978		
1979		
1980		
1981		
1982		
1983		
1984		
1985		25.07.: 5. DVO zum Berggesetz der DDR → 2.8.
1986		
1987		
1988		
1989		24.08.: Entwurf Berggesetz → 2.9. 24.08.: Entwurf 1. DVO zum Berggesetz → 2.10.
1990		15.08.: VO über die Verleihung von Bergwerkseigentum → 2.11. 20.09.: Einigungsvertrag (Überleitung auf BBergG) → 2.12.

Literaturhinweis: SPERLING und SCHOSSIG (2014)

S. 73-77 (Sequestration und Gesetze/Verordnungen zur Übergabe von Betrieben in Besitz und Nutznießung der Länder

S. 77-79 (Ländergesetze zur Enteignung von Bodenschätzen und Bergbaubetrieben 1947)

¹ In den einleitenden Übersichten werden lediglich Kurzbezeichnungen der Rechtsvorschriften genannt. Die vollständigen Titel werden in den folgenden Kapiteln unter der jeweiligen Ordnungsnummer wiedergegeben.

1. Gesetze zur Überführung von Bergwerken und Bodenschätzen in Volkseigentum

1.1. Entwurf eines Befehls des Obersten Chefs der SMAD/Oberkommandierenden der Gruppe sowjetischer Besatzungstruppen in Deutschland über die Nationalisierung der Bodenschätze und der Bergbauindustrie

vom 18.10.1946 [BArch DG 2 Schwerindustrie Nr. 12037 Nationalisierung von Bodenschätzen (1946, unpaginiert)]²

Für die Sicherung des Neuaufbaues der Industrie und Wirtschaft sowie für die Versorgung der Bevölkerung mit Brennstoffen, Energie und anderen aus den Bodenschätzen zu gewinnenden Produkten ist eine einheitliche, sorgfältige und verantwortliche Planung, Aufschließung, Gewinnung und Verarbeitung der Bodenschätze im Interesse der gesamten Volkswirtschaft die wichtigste nationale Aufgabe. In Anbetracht dessen

befehle ich:

1. Alle Bodenschätze an Steinkohle, Braunkohle, Erdöl, Steinsalzen, Kali-, Magnesia- und Borsalzen, Solquellen, sämtliche Erz- und sonstigen Mineralien in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands werden zum Nationaleigentum erklärt und in den Besitz des Volkes überführt.
2. Alle auf Grund bisheriger reichs-, landes- und provinzialrechtlicher Vorschriften erworbenen Eigentumsrechte an den in Absatz 1. genannten Mineralien sowie alle auf Grund solcher Vorschriften übertragenen, erworbenen oder bestellten Schürf- und Gewinnungsrechte verlieren ihre Gültigkeit.
3. Die vorhandenen Betriebe zur Gewinnung von Steinkohle, Braunkohle und Erdöl einschließlich aller Tagesanlagen, Aufbereitungsanlagen, Brikettfabriken, Schacht-, Bau- und Bohrbetriebe, Schwelereien, Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen sowie die mit diesen Anlagen in räumlichem und betrieblichem Zusammenhang stehenden Nebenanlagen werden ohne Entschädigung enteignet und in die Verwaltung eines zu bildenden Verwaltungsrates überführt.
4. Der Chef der Verwaltung für Bergbau- und Hüttenindustrie der SMA für die sowjetische Besatzungszone in Deutschland und der Präsident der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie in der sowjetischen Besatzungszone werden verpflichtet, bis zum November 1946 mir Organisationsplan und Struktur der nationalen Verwaltung des Kohlenbergbaues sowie das Statut des Verwaltungsrates zur Genehmigung vorzulegen.

Hinweis: Der Erlaß eines diesbezüglichen Gesetzes wurde durch die SMAD aus Rücksicht auf die westlichen Alliierten nicht weiter verfolgt. Im März 1947 erteilte sie den Auftrag zum Erlaß entsprechender Gesetze, für die ein überarbeiteter Entwurf durch die DZVB im April 1947 vorgelegt wurde.

1.2. Gesetz über die Überführung von Bergwerken und Bodenschätzen in das Eigentum des Landes Sachsen

vom 08.05.1947 (GVBl.S S. 202)

§ 1 1. Alle bergbaulichen Unternehmen im Lande Sachsen, die sich mit der Gewinnung von Steinkohle, Braunkohle, Erz, Koks und Brikettierungsprodukten befassen, sowie alle unmittelbar mit diesen Unternehmen verbundenen Nebenbetriebe werden mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten, insbesondere mit ihren sämtlichen Einrichtungen, Werkstätten, Forschungslaboratorien, Patenten, Zeichnungen und Erfindungen, die für die bergbauliche Produktion berechnet oder vorgesehen sind, enteignet und gehen in das Eigentum des Landes Sachsen über.

2. Das als Anlage beigefügte Verzeichnis (→ [Anlage 01 S. I](#)) der unter diese Bestimmung fallenden Unternehmen bildet einen Teil dieses Gesetzes.

§ 2 1. Alle Bodenvorkommen an Steinkohle, Braunkohle, Phosphaten, Erzen, Kali, Kaolin, Bauxit, Erdöl, Erdgas und anderen volkswirtschaftlich hochwertigen Bodenschätzen sowie alle Heil- und Mineralquellen im Bereich des Landes Sachsen gehen mit allen daran haftenden Rechten, allen Aktiven und Passiven, in das Eigentum des Landes Sachsen über.

2. Die Rechte und Interessen der mit der Bearbeitung von Bodenschätzen beschäftigten Unternehmen, die in § 1 nicht aufgezählt worden sind, fallen nicht unter die Bestimmungen der §§ 1 und 2 und bleiben unberührt.

§ 3 Der Übergang der Rechte nach den §§ 1 und 2 hat die Wirkung der entschädigungslosen Enteignung zugunsten des Landes Sachsen mit Ausnahme von kleinen und mittleren Unternehmen, deren Besitzern eine dem Werte ihres Eigentums entsprechende gerechte Entschädigung zu gewähren ist.

§ 4 1. Das Land Sachsen hat das alleinige Recht, die in § 2 aufgeführten Bodenschätze aufzusuchen und zu gewinnen.

2. Die Landesregierung kann die Ausübung des Rechts zum Aufsuchen und zur Gewinnung der Bodenschätze auf andere übertragen.

§ 5 Alle Rechtsvorgänge zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere der Eigentumsübergang von Grundstücken, erfolgen steuer-, abgaben- und gebührenfrei.

§ 6 Dieses Gesetz findet auf die Vermögen, Rechte und Interessen von ausländischen Staatsangehörigen keine Anwendung.

§ 7 Alle Rechtsvorschriften, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen oder unvereinbar mit ihnen sind, treten insoweit außer Kraft.

§ 8 Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt die Landesregierung.

Hinweis: Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Überführung von Bergwerken und Bodenschätzen in das Eigentum des Landes Sachsen vom 28.09.1948 (GVBl.S S. 533) sowie die Änderungs-Verordnung vom 28.09.1948 zur Durchführung des Gesetzes über die Überführung von Bergwerken und Bodenschätzen in das Eigentum des Landes Sachsen (GVBl.S S. 169) befassen sich mit den Revieranstalten des Erzbergbaus und sind für unsere Betrachtung daher ohne Belang.

² erarbeitet durch die Deutsche Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie,

1.3. Gesetz Thüringens zur Überführung der Bodenschätze und der Bergbaubetriebe in die Hände des Volkes

vom 30.05.1947 (RegBl.Th. I S. 53)

§ 1 Sämtliche Lagerstätten von Steinkohle, Braunkohle, Phosphaten, Erzen, Kali- und anderen Salzen, Kaolin, Bauxiten, Erdöl, Berggas und anderen Bodenschätzen sowie sämtliche Sol- und Mineralquellen im Lande Thüringen gehen mit allen damit verbundenen Rechten in das Eigentum des Volkes über.

→ 1947 § 1 ergänzt durch Art. 1 der Ausführungsverordnung zum Enteignungsgesetz vom 29.09.1949 (Nr. 1.4.)

§ 2 1. Sämtliche Bergbaubetriebe im Lande Thüringen, einschließlich der mit diesen Betrieben unmittelbar verbundenen Nebenbetriebe, in denen Steinkohle, Braunkohle, Erze, Kali und deren Nebenprodukte gewonnen oder Koks und Preßkohle hergestellt werden, mit ihren Werkstätten, Laboratorien und sonstigen Einrichtungen, mit ihren Erfindungen, Patenten und technischen Zeichnungen, die für diese Betriebe bestimmt sind, und die Einrichtungen und Betriebe zur Ausbeutung der Sol- und Mineralquellen werden enteignet. Sie gehen mit ihren Aktiven und Rechten in die Hände des Volkes über. Verbindlichkeiten aus den Betrieben werden nur dann übernommen, wenn es den Grundsätzen der Billigkeit entspricht.

2. Die Liste der unter dieses Gesetz fallenden Betriebe wird dem Gesetz als Anlage (→ Anlage 01 S. II) beigelegt und bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes. Andere Betriebe fallen nicht unter § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes, sie üben weiterhin das Nutzungsrecht aus.

→ 1947 § 2 ergänzt durch Art. 2 der Ausführungsverordnung zum Enteignungsgesetz vom 29.09.1949 (Nr. 1.4.)

§ 3 Den kleineren und mittleren Eigentümern oder Inhabern von Anteilsrechten an den Betrieben soll eine gerechte Entschädigung gewährt werden, wenn sich die Enteignung zu einem nicht zumutbaren Nachteil für sie auswirkt.

→ 1947 § 3 ergänzt durch Art. 3 der Ausführungsverordnung zum Enteignungsgesetz vom 29.09.1949 (Nr. 1.4.)

§ 4 1. Der Landtag bestimmt auf Vorschlag der Landesregierung die Träger der gemäß §§ 1 und 2 in die Hände des Volkes übergegangenen Eigentums- und sonstigen Rechte.

2. Die Landesregierung ist mit Zustimmung des Landtages befugt, Schürf-, Gewinnungs- oder Nutzungsrechte gegen angemessenes Entgelt Körperschaften oder Personen auf Zeit zu überlassen.

→ 1947 § 4 ergänzt durch Art. 4 der Ausführungsverordnung zum Enteignungsgesetz vom 29.09.1949 (Nr. 1.4.)

§ 5 Die Übertragung des Eigentums und der Übergang sonstiger Rechte gemäß §§ 1 und 2 erfolgt steuer- und gebührenfrei.

§ 6 Rechte von Ausländern werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 7 Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt mit Zustimmung des Landtages das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

§ 8 Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Landtag in Kraft.

Hinweis: Das 1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Überführung der Bodenschätze und der Bergbaubetriebe in die Hände des Volkes vom 04.05.1948 enthält lediglich Korrekturen der Liste der Betriebe der Kali- und Eisenerzgewinnung der Anlage zum Gesetz (RegBl.Th 1948 S. 68).

1.4. Ausführungs-Verordnung zum Gesetz Thüringens zur Überführung der Bodenschätze und der Bergbaubetriebe in die Hände des Volkes

vom 29.09.1949 (RegBl.Th. I S. 63)

Gemäß § 7 und in Verbindung mit § 4 des Gesetzes vom 30.05.1947 (→ Nr. 1.3.)... wird mit Zustimmung des Landtages vom 29.09.1949 verordnet:

Art. 1 (zu § 1): Unter „anderen Bodenschätzen“ im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Überführung der Bodenschätze und der Bergbaubetriebe in die Hände des Volkes sind insbesondere zu verstehen:

Gold, Silber, Eisen, Blei, Kupfer, Zink, Kobalt, Nickel, Arsen, Mangan, Antimon, Schwefel, Alaun- und Vitriolerze, Flußspat, Schwerspat, Dolomit, Vanadium, Wismut, gediegen und als Erz, Steinsalz, Magnesium, Borsalze, Jodsalze, Erdgas, Bergteer, Kohlensäurevorkommen, Marmor, Alabaster, Asbest und Schiefer. Ferner kommen in Frage abbauwürdige Vorkommen von hochwertigem Sand- und Kalkstein, Gips, Torf und Ton.

Art. 2 (zu § 2): Unter Nebenbetrieben sind solche mit den Hauptbetrieben wirtschaftlich und technisch verbundene Betriebe oder Anlagen zu verstehen, die zur Verarbeitung, Auswertung oder Nutzung des Bodenschatzes benötigt werden. Zu den Einrichtungen und Betrieben zur Ausbeutung der Sol- und Mineralquellen gehören auch die ihrer Nutzung dienenden Einrichtungen und Betriebe.

Art. 3 (zu § 3): Die Entscheidung über die nach § 3 des Gesetzes vorgesehene Entschädigung ehemaliger kleiner oder mittlerer Eigentümer oder Inhaber von Anteilsrechten trifft der Minister für Wirtschaft. Hiergegen kann Einspruch bei der Landesregierung erhoben werden, die nach Zustimmung des Landtagsausschusses für Wirtschaft, Handel und Versorgung entscheidet.

→ 1953 Art. 3 aufgehoben durch die VO zur Regelung der Entschädigungsleistungen für Bodenschätze, Bergbaubetriebe sowie Heil- und Mineralquellen vom 15.10.1953 (GBI. S. 1037)

Art. 4 (zu § 4): 1. Für die Bodenschätze sowie Verarbeitungsbetriebe gilt als Rechtsträger die entsprechende Vereinigung volkseigener Betriebe.

2. Alle laufenden Schürf-, Gewinnungs- und Nutzungsrechte sind beim Minister für Wirtschaft unverzüglich zur Registrierung und Festsetzung des an den Rechtsträger abzuführenden Nutzungsentgeltes anzumelden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Meldepflicht werden nach Maßgabe der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23.09.1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.

Neuanträge auf Gewährung von Schürf-, Gewinnungs- und Nutzungsrechten sind an den Minister für Wirtschaft zu richten. Dieser legt sie der Landesregierung zur endgültigen Entscheidung vor.

Art. 5: Gegen die Entscheidung nach dieser Verordnung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Art. 6: Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatt in Kraft.

1.5. Gesetz Sachsen-Anhalts über die Enteignung der Bodenschätze

vom 30.05.1947 (GABl. I S. 87), Korrekturliste des Anhangs (ebenda S. 148)

Zur Schaffung der nötigen Voraussetzungen für die erforderliche Wirtschaftsentwicklung hat der Landtag der Provinz Sachsen-Anhalt folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1 1. Sämtliche Bergwerke und Bergwerksunternehmungen in der Provinz Sachsen-Anhalt, die Steinkohle, Braunkohle, Erze, Salze, Koks, Preßkohle und Nebenprodukte fördern oder produzieren, werden, auch soweit es sich um stillgelegte Werke handelt, mit allen Aktiven einschließlich aller Rechte und sonstiger Vermögenswerte und unter Übernahme ihrer Verbindlichkeiten enteignet und in das Eigentum der Provinz Sachsen-Anhalt überführt. Ausgenommen sind Verbindlichkeiten, die vor dem 09.05.1945 entstanden sind. Sie ruhen bis zu einer allgemeinen gesetzlichen Regelung.

2. Dies gilt auch für alle mit diesen Werken und Unternehmungen verbundenen Nebenbetriebe mit ihren Einrichtungen, Werkstätten, Forschungslaboratorien, Patenten, technischen Zeichnungen und Erfindungen, die für die im Absatz 1 bezeichnete bergmännische Gewinnung oder Produktion bestimmt sind.

3. Die Liste der Bergwerke und Unternehmungen, die unter dieses Gesetz fallen oder bereits zugunsten der Provinz Sachsen-Anhalt enteignet wurden, ist in der Anlage enthalten und gilt als Teil dieses Gesetzes (→ [Anlage 01 S. I](#)). Die Liste kann nur durch Beschluß des Landtages geändert werden.

§ 2 Sämtliche Lagerstätten von Steinkohle, Braunkohle, Phosphaten, Erzen, Kali- und anderen Salzen, Kaolin, Bauxiten, Erdölen, Berggas und anderen Bodenschätzen, die sich in der Provinz Sachsen-Anhalt befinden, werden nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 1 in die Hände des Volkes überführt.

§ 3 Rechte und Interessen von Unternehmungen, die eine Ausbeutung der Bodenschätze betreiben, jedoch nicht in der in § 1 Abs. 3 genannten Liste aufgeführt sind, fallen nicht unter die Bestimmungen der §§ 1 und 2, bleiben also von diesem Gesetz unberührt.

§ 4 Die durch dieses Gesetz erfolgende Übergabe der in den §§ 1 und 2 erwähnten Vermögenswerte, Aktiven und Rechte und sämtlicher Lagerstätten der Bodenschätze geschieht für politisch unbelastete Eigentümer ... gegen eine angemessene gerechte Entschädigung. Die in der Liste unter A, B, C, Ziff. I, II und III Aufgeführten werden im Einklang mit der Landesverfassung nicht entschädigt.

§ 5 Das in § 2 erwähnte Forschungs- und Ausbeutungsrecht sämtlicher Bodenschätze steht ausschließlich der Provinz Sachsen-Anhalt zu. Die Provinzialregierung Sachsen-Anhalt ist allein befugt, das Recht auf Forschung und Ausbeutung der Bodenschätze anderen Körperschaften und Personen durch Verpachtung oder in sonst rechtsverbindlicher Weise zu übertragen.

§ 6 Die Übertragung des Eigentums an den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Unternehmungen, Liegenschaften und Bodenschätzen erfolgt gebühren- und steuerfrei.

§ 7 Rechte von Ausländern an Betrieben, die in der Liste unter § 1 Abs. 3 aufgeführt sind, werden durch dieses Gesetz nicht berührt, soweit sie vor dem 09.05.1945 nachweislich bestanden haben.

§ 8 Sämtliche Gesetzesbestimmungen, die mit dem vorliegenden Gesetz nicht vereinbar werden können, werden außer Kraft gesetzt.

§ 9 Die Provinzialregierung Sachsen-Anhalt ist bevollmächtigt, Durchführungsbestimmungen zu dem vorliegenden Gesetz zu erlassen.

§ 10 Das Gesetz tritt am 01.06.1947 in Kraft.

1.6. 1. Durchführungsbestimmung zum Gesetz Sachsen-Anhalts über die Enteignung der Bodenschätze

vom 07.08.1947 (GABl. I S. 179)

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Enteignung der Bodenschätze vom 30.05.1947 (GABl. I S. 87, → [Nr. 1.5.](#)) wird folgendes angeordnet:

§ 1 Entsprechend den Bestimmungen der §§ 1 und 3 des Gesetzes fallen unter die Enteigneten und in das Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt überführten Bergwerke und Bergwerksunternehmungen ausschließlich diejenigen Unternehmungen, die in der in § 1 Abs. 3 genannten oder in einer späteren, durch Beschluß des Landtages geänderten Liste bezeichnet sind; die Liste hat als Teil des Gesetzes rechtsgestaltende Wirkung. Der Eigentumsübergang wird mit dem 01.06.1947 rechtswirksam.

§ 2 Den in der Liste aufgeführten Unternehmungen soll seitens des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr ein Bescheid zugestellt werden, der die Enteignung des Unternehmens und dessen Überführung in das Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt bekundet.

§ 3 Soweit die Bergwerke und Bergwerksunternehmungen zur Kohlenindustrie gehören, erfolgt ihre Wirtschaftsführung durch das **Direktorat der Kohlenindustrie Sachsen-Anhalt** in dem vollen, dem Direktorat satzungsgemäß oder in anderer Weise zugewiesenen Umfang. Das Nähere regelt die 2. Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz (→ [Nr. 1.7.](#)).

Alle übrigen Bergwerke und Bergwerksunternehmungen unterstehen der Wirtschaftsführung der „Industrie-Werke“ des Landes Sachsen-Anhalt. In allen Fällen bleibt das Eigentum sowie das Aufsichts- und Weisungsrecht der Landesregierung Sachsen-Anhalt unberührt.

§ 4 Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Gesetzblatt in Kraft.

1.7. 2. Durchführungsbestimmung zum Gesetz Sachsen-Anhalts über die Enteignung der Bodenschätze

vom 07.08.1947 (GABl. I S. 179)

§ 1 Das auf Grund des Befehls Nr. 323 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militär-Administration, Oberbefehlshaber der Gruppe der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland vom 20.11.1946 geschaffene Direktorat zur Leitung der Kohlenbetriebe in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands, dessen Satzung von der Landesregierung Sachsen-Anhalt gemäß dem Befehl Nr. 93 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militär-Administration, Oberbefehlshabers der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland vom 24.04.1947 bestätigt worden ist³, führt den Namen „**Direktorat der Kohlenindustrie Sachsen-Anhalt**“. Es ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Merseburg.

§ 2 1. Das Direktorat der Kohlenindustrie Sachsen-Anhalt untersteht der Aufsicht des Ministers für Wirtschaft und Verkehr.

2. Die Regelung und Überwachung der finanziellen Angelegenheiten obliegt daneben dem Finanzminister und der Landesregierung im

³ SMAD-Befehl Nr. 323 Maßnahmen zur Erhöhung der Kohlenförderung und Briketterzeugung im Jahr 1947 vom 20.11.1946 [BArch DX 1 SMAD-Befehle Nr. 395] und SMAD-Befehl Nr. 83 Über die Direktorate der Kohlenindustrie der SBZ vom 24.04.1947 [BArch DX 1 SMAD-Befehle Nr. 499]

Rahmen des Befehls des Chefs der Verwaltung der Sowjetischen Militär-Administration der Provinz Sachsen Nr. 94 vom 18.07.1947.

§ 3 Die Rechte und Pflichten des Direktors der Kohlenindustrie Sachsen-Anhalt ergeben sich aus der im §1 bezeichneten, von der Landesregierung Sachsen-Anhalt bestätigten Satzung.

§ 4 Die Organe des Direktors der Kohlenindustrie Sachsen-Anhalt sind

1. die Direktion,
2. der Beirat.

§ 5 1. Die Direktion vertritt das Direktorat der Kohlenindustrie Sachsen-Anhalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Direktion besteht aus dem Generaldirektor und zwei stellvertretenden Direktoren. Die Mitglieder der Direktion werden von der Landesregierung Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie bestellt.

2. Erklärungen sind für das Direktorat der Kohlenindustrie Sachsen-Anhalt verbindlich, wenn sie unter der Bezeichnung „Direktorat der Kohlenindustrie Sachsen-Anhalt“ von dem Generaldirektor und entweder einem seiner Stellvertreter oder einem zur Vertretung berechtigten Prokuristen handschriftlich vollzogen sind.

3. Bei Verpflichtungen, welche den Betrag oder den Wert von 50.000,- RM nicht übersteigen, genügt die Unterschrift eines Direktors und eines Prokuristen.

§ 6 Die Gestaltung und die Aufgaben des Beirates werden durch besonderes Statut geregelt

§ 7 Alle Landes-, Kreis- und Kommunalbehörden des Landes Sachsen-Anhalt haben dem Direktorat der Kohlenindustrie Sachsen-Anhalt bei Erfüllung seiner Aufgaben Amtshilfe zu leisten.

§ 8 Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Gesetzblatt in Kraft.

Hinweis: Zur rechtlichen Regelungen der Leitung der Kohlenindustrie in Sachsen und Brandenburg siehe → Nr. 6.6. und → Nr. 6.7.

1.8. Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes Sachsens-Anhalts über die Enteignung der Bodenschätze

vom 06.02.1948 (GABl. I S. 87).

Einziger Paragraph Die im § 1 (3) des Gesetzes über die Enteignung der Bodenschätze vom 30.05.1947 (→ Nr. 1.5.) genannte Liste wird zu A III, Kontrollratsbetriebe, wie folgt ergänzt:

Spalte 1 19. Rolleofen-Schmelerei auf dem Werksgelände der Grube Concordia bei Nachterstedt.

Spalte 2 A. Riebeck'sche Montanwerke AG in Auflösung, Halle (Saale), Merseburger Straße 155/157.

Spalte 3 Schmelerei auf dem Werksgelände der Grube Concordia bei Nachterstedt...

Spalte 5 in Betrieb.

1.9. Gesetz Mecklenburgs über die Enteignung von Bodenschätzen (Bodenschatzgesetz)

vom 28.06.1947 (RegBl. S. 143)

§ 1 1. Steinkohle, Braunkohle und Graphit, Metall- und deren Erze, Schwefel, Alaun-Vitriolerze sowie Edelsteine, Sole, Steinsalze und alle übrigen Salze, sowie Bitumen in festem, flüssigem und gasförmigem Zustand, insbesondere Erdöl, Erdgas, Bergwachs (Ozokerit), Asphalt sowie die wegen ihres Gehalts an Bitumen nutzbaren Mineralien und Gesteine werden, soweit sie sich in ihren natürlichen Ablagerungen befinden, ebenso wie die dazugehörigen Betriebe, Nebenbetriebe und Einrichtungen, zugunsten des Landes Mecklenburg entschädigungslos enteignet.

2. Desgleichen werden Heil- und Mineralquellen zugunsten des Landes Mecklenburg vorbehaltlich der Bestimmung des § 3 entschädigungslos enteignet.

3. Die früher erteilten Verleihungen von Rechten zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen sowie die darüber mit Grundbesitzern abgeschlossenen Verträge erlöschen. Schadensersatzansprüche aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.

§ 2 Das Recht zur Aufsuchung (Schürfrecht) und zur Gewinnung der im § 1 genannten Stoffe in ihren natürlichen Ablagerungen steht dem Staate zu und kann von diesem nur mit Genehmigung des Landtages einem anderen übertragen werden.

§ 3 Heil- und Mineralquellen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits von privaten Personen, privaten Gesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Kommunalverwaltungen ausgenutzt werden, können mit dem zur Nutzung erforderlichen Grund und Boden und den Betriebsgebäuden und Einrichtungen zugunsten des Landes Mecklenburg gegen Entschädigung enteignet werden.

§ 4 Alle bisherigen berggesetzlichen Bestimmungen treten außer Kraft.

§ 5 Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden von dem Ministerium für Wirtschaft und, soweit es sich um Heil- und Mineralquellen handelt, von dem Ministerium für Sozialwesen erlassen.

1.10. Gesetz Brandenburgs zur Überführung der Bodenschätze und Kohlenbergbaubetriebe in die Hand des Volkes

vom 28.06.1947 (GVBl.B I S. 15) i. d. F. d. Berichtigung vom 24.02.1948 (GVBl.B 1948 I S. 12)

Zur Schaffung der nötigen Voraussetzungen für die erfolgreiche Wirtschaftsentwicklung hat der Landtag der Mark Brandenburg folgendes Gesetz erlassen:

§ 1 1. Die Bodenschätze Gold, Silber, Quecksilber, Eisen, Raseneisenerz, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Arsenik, Mangan, Nickel, Antimon, Schwefel (gediegen und als Erz), Phosphate, Bauxit, Berggas, sämtliche Heil- und Mineralquellen, Steinkohle, Braunkohle, Graphit, Alaun, Vitriolerze, Steinsalz, Kali-Magnesia-Borsalz nebst den mit diesen Salzen auf der gleichen Lagerfläche vorkommenden Salzen und die Solquellen, sowie Erdöle sind, soweit sie im Gebiet der Mark Brandenburg in dem Grund und Boden vorhanden sind und gefunden werden, meldepflichtig. Sie werden enteignet und gehen in das Eigentum der Mark Brandenburg über.

2. Die Regierung kann in Erweiterung der in Abs. 1 gegebenen Vorschriften Vorkommen in der Mark Brandenburg an Gips, Anhydrit, Kalk, einschließlich Wiesenkalk, Torf und Ton, aus Gründen des öffentlichen Wohles enteignen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Landtages.

3. Meldepflichtig sind der Eigentümer des Grund und Bodens und jeder Gewinnungs- und Nutzungsberechtigte.

4. Alle bestehenden dinglichen und persönlichen Rechte Dritter an den in Abs. 1 genannten Bodenschätzen, einschließlich des Rechts zur Aufsuchung und Gewinnung, gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unter. Das gleiche gilt auch beim Vorliegen eines Be-

schlusses nach Abs. 2. Das Recht zur Mutung hat nur die Mark Brandenburg.

§ 2 Das in § 1 Abs. 4 erwähnte Aufsuchungs- und Gewinnungsrecht sämtlicher Bodenschätze steht der Mark Brandenburg zu. Das Schürfrecht für die in § 1 Abs. 1 genannten Bodenschätze kann von der Provinzialregierung Mark Brandenburg an Dritte übertragen werden. Die Zustimmung des Landtages ist hierzu erforderlich.

§ 3 1. Im Falle der Enteignung nach § 1 werden mit enteignet alle Anlagen und Betriebseinrichtungen, die zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung der in § 1 genannten Bodenschätze bestimmt sind, auch wenn sie Nebenprodukte produzieren, sowie sämtliche wirtschaftlich mit diesen Werken verbundenen Nebenbetriebe mit ihren Einrichtungen, Werkzeugen, Laboratorien, Patenten, technischen Zeichnungen und Erfindungen, die für diese Betriebe bestimmt sind. Sie gehen mit allen Aktiven und Rechten und mit den nach dem 08.05.1945 entstandenen Verbindlichkeiten auf die Mark Brandenburg über. Die Liste der Betriebe, die unter dieses Gesetz fallen, ist in der Beilage enthalten und ein Teil dieses Gesetzes (Liste I, → [Anlage 01 S. II](#)).

2. Die Rechte und Interessen der mit der Ausbeutung der Bodenschätze beschäftigten Betriebe, die nicht in der Liste I erwähnt sind, bleiben von diesem Gesetz unberührt.

§ 4 1. Die Enteignung der Bodenschätze nach § 1 und der Betriebe, welche in § 3 genannt und in beiliegender Liste II aufgeführt sind (Monopolbetriebe, Betriebe der Kriegsverbrecher und Naziaktivisten), erfolgt entschädigungslos.

2. Werden bebaute oder unbebaute Grundstücke zur Erschließung von Bodenschätzen (§ 1) enteignet, so erhält der Eigentümer hierfür eine Entschädigung. Nach Möglichkeit ist Naturalersatz zu gewähren.

§ 5 Das Eigentum oder andere Rechte ausländischer Berechtigter werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6 Die Übertragung des Eigentums und der Übergang sonstiger Rechte gemäß §§ 1, 3 und 4 erfolgt steuer- und gebührenfrei.

§ 7 Diesem Gesetz entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen treten außer Kraft.

§ 8 Wer die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Meldepflichten nicht unverzüglich erfüllt, wird mit Geldstrafe, in schweren Fällen mit Haft oder Gefängnis belegt.

§ 9 Vorschriften zur Ausführung und Durchführung dieses Gesetzes erläßt die Regierung mit Zustimmung des Landtags.

§ 10 Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

1.11. Verfassungen der Deutschen Demokratischen Republik

a) Verfassung vom 07.10.1949 (GBl. S. 5) - Auszug

Artikel 25

Alle Bodenschätze, alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte sowie die zu ihrer Nutzbarmachung bestimmten Betriebe des Bergbaues, der Eisen- und Stahlerzeugung und der Energiewirtschaft sind in Volkseigentum zu überführen.

Bis dahin untersteht ihre Nutzung der Aufsicht der Länder und, soweit gesamtdeutsche Interessen in Frage kommen, der Aufsicht der Republik...

→ 1968 außer Kraft gesetzt durch die Verfassung der DDR vom 09.04.1968 (→ Nr. 1.11. b)

b) Verfassung vom 09.04.1968 (GBl. I S. 199) - Auszug

Artikel 12

(1) Die Bodenschätze, die Bergwerke, Kraftwerke, Talsperren und großen Gewässer, die Naturreichtümer des Festlandssockels, **größere** Industriebetriebe, Banken und Versicherungseinrichtungen, die volkseigenen Güter, die Verkehrswege, die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt, die Post- und Fernmeldeanlagen sind Volkseigentum. Privateigentum daran ist unzulässig....

Artikel 15

(1) Der Boden der Deutschen Demokratischen Republik gehört zu ihren kostbarsten Naturreichtümern. Er muß geschützt und rationell genutzt werden. Land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden darf nur mit Zustimmung der verantwortlichen staatlichen Organe seiner Zweckbestimmung entzogen werden.

(2) Im Interesse des Wohlergehens der Bürger sorgen Staat und Gesellschaft für den Schutz der Natur. Die Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten der Heimat sind durch die zuständigen Organe zu gewährleisten und sind darüber hinaus auch Sache jedes Bürgers.

→ Gemäß § 39 des Gesetzes vom 07.10.1974 (GBl. I S. 432) wurde die Verfassung der DDR von 1968 in der Fassung des Gesetzes von 1974 neu bekanntgemacht. Die Streichung im Artikel 12 aufgrund der Privatisierung von Privatbetrieben 1971 ist oben rot markiert. Siehe den neuen Text des Art. 12 unter c).

c) Verfassung vom 07.10.1974 (GBl. I S. 432) - Auszug

Artikel 12

(1) Die Bodenschätze, die Bergwerke, Kraftwerke, Talsperren und großen Gewässer, die Naturreichtümer des Festlandssockels, Industriebetriebe, Banken und Versicherungseinrichtungen, die volkseigenen Güter, die Verkehrswege, die Transportmittel der Eisenbahn, der Seeschifffahrt sowie der Luftfahrt, die Post- und Fernmeldeanlagen sind Volkseigentum. Privateigentum daran ist unzulässig...

Hinweis auf Anlage 01: Zusammenfassende Liste der durch die Gesetze Nr. 1.2., 1.3., 1.5., 1.9. und 1.10. enteigneten Betriebe der Braunkohlenindustrie der SBZ → [Anlagenteil S. I-II](#)

2. Berggesetz der DDR, Durchführungsbestimmungen zum Berggesetz der DDR, Überleitung auf das Bundesberggesetz

2.1. Fortgeltende Rechtsvorschriften des Preußischen Allgemeinen Berggesetzes (prABG) nach Er- laß der Ländergesetze zur Enteignung von Bodenschätzen und Bergbaubetrieben

EBERT (1957) S. 519-529, prABG vom 24.06.1865 mit Novellierungen bis 1944, fortgeltende Vorschriften sind **grau markiert**,

→ Text des prABG: SPERLING (2006) Quellensammlung Bergrecht Band I S. 58 (Synopse der Novellierungen bis 1945) sowie SPERLING (2006) Quellensammlung Bergrecht Band II S. 9 (1938 gültige Fassung)

Bergrecht in: Prov. Mark Brandenburg, Provinz Sachsen,

Übernahme mit geringen Modifikationen in eigenen Berggesetzen: Thüringen (Reuß jüngere Linie, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meinigen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Rudolstadt) und Mecklenburg

Kapitel des Berggesetzes	Veränderungen
1. Titel Allgemeine Bestimmungen	§§ 1, 2 gegenstandslos, § 2a aufgehoben, § 1a Staatsvorbehalt in Kraft
2. Titel Erwerb Bergwerkseigentum	
1. Abschnitt Schürfen	§§ 3, 3a, 10, 11 gegenstandslos, §§ 4-9 in Kraft
2. Abschnitt Muten	gegenstandslos
3. Abschnitt Verleihen	gegenstandslos
4. Abschnitt Vermessen	§§ 39, 40 gelten nicht für volkseigene Betriebe
5. Abschnitt Konsolidation	gegenstandslos
3. Titel Bergwerkseigentum	
1. Abschnitt Allgemeines	§§ 50, 51, 55, 56 gegenstandslos, §§ 52, 53 aufgehoben, §§ 60-63 gegenstandslos für VEB untereinander, § 64 in Kraft
2. Abschnitt Betrieb und Verwaltung	§§ 65-79 gegenstandslos
3. Abschnitt Bergleute und Betriebsbeamte	§§ 80-93 gegenstandslos, ergänzt durch VO zum Schutze der Arbeitskraft vom 25.10.1951 [GBl. S. 957]
4. Titel Berggewerkschaften	§§ 94-134 gegenstandslos
5. Titel Bergbautreibende und Grundbesitz	§§ 135-147 gegenstandslos, ersetzt durch VO über Inanspruchnahme von Grundstücken vom 06.12.1951 [GBl. S. 1134, → Nr. 3.2.]
1. Abschnitt Grundabtretung	
2. Abschnitt Schadensersatz	§§ 148-152 eingeschränkt auf Schäden aus der Zeit nach 1945
3. Abschnitt Verh. zu öff. Verkehrsanstalten	§§ 153-155 gegenstandslos bzw. aufgehoben
6. Titel Aufhebung Bergwerkseigentum	§§ 156-162, 164 gegenstandslos
7. Titel Knappschaftsvereine	§§ 165-186 aufgehoben durch Reichsknappschaftsgesetz von 1923/26, dieses aufgehoben durch die VO über die Sozialversicherung der Bergleute vom 19.12.1946 [→ Nr. 8.1.] und folgende DB von 1953 und 1956
8. Titel Bergbehörden	§§ 187-195 gegenstandslos, aufgehoben durch <ul style="list-style-type: none"> SMAD-Befehl 63 vom Juli 1946 durch die Unterordnung der Bergämter unter die DZVB [BArch DG 2 Nr. 12717] Verfügung der DZVB über die Bildung der Technischen Bergbauinspektion vom 30.09.1946 Statut der Technischen Bergbauinspektion vom 01.01.1947, Ausführungsanweisung vom 24.03.1947 VO über die Technische Bergbauinspektion vom 08.07.1954 [GBl. I S. 613] [→ Nr. 4.4.-4.7.]
9. Titel Bergpolizei	§§ 196a-206, 207a-209a gegenstandslos, § 207 in Kraft
10. Titel Provinzialrechtliche Bestimmungen	§§ 210-214d gegenstandslos bzw. aufgehoben
11. Titel Übergangsbestimmungen	§§ 215-241 gegenstandslos bzw. aufgehoben
12. Titel Schlußbestimmungen	§§ 242, 244-246 gegenstandslos, §§ 247-250 aufgehoben

2.2. Fortgeltende Rechtsvorschriften des Sächsischen Allgemeinen Berggesetzes (säABG) nach Erlaß der Ländergesetze zur Enteignung von Bodenschätzen und Bergbaubetrieben

EBERT (1957) S. 490, säABG vom 31.08.1910 einschließlich Novellierungen bis 1944

Literaturhinweis zum Text des Berggesetzes: WAHLE (1911)

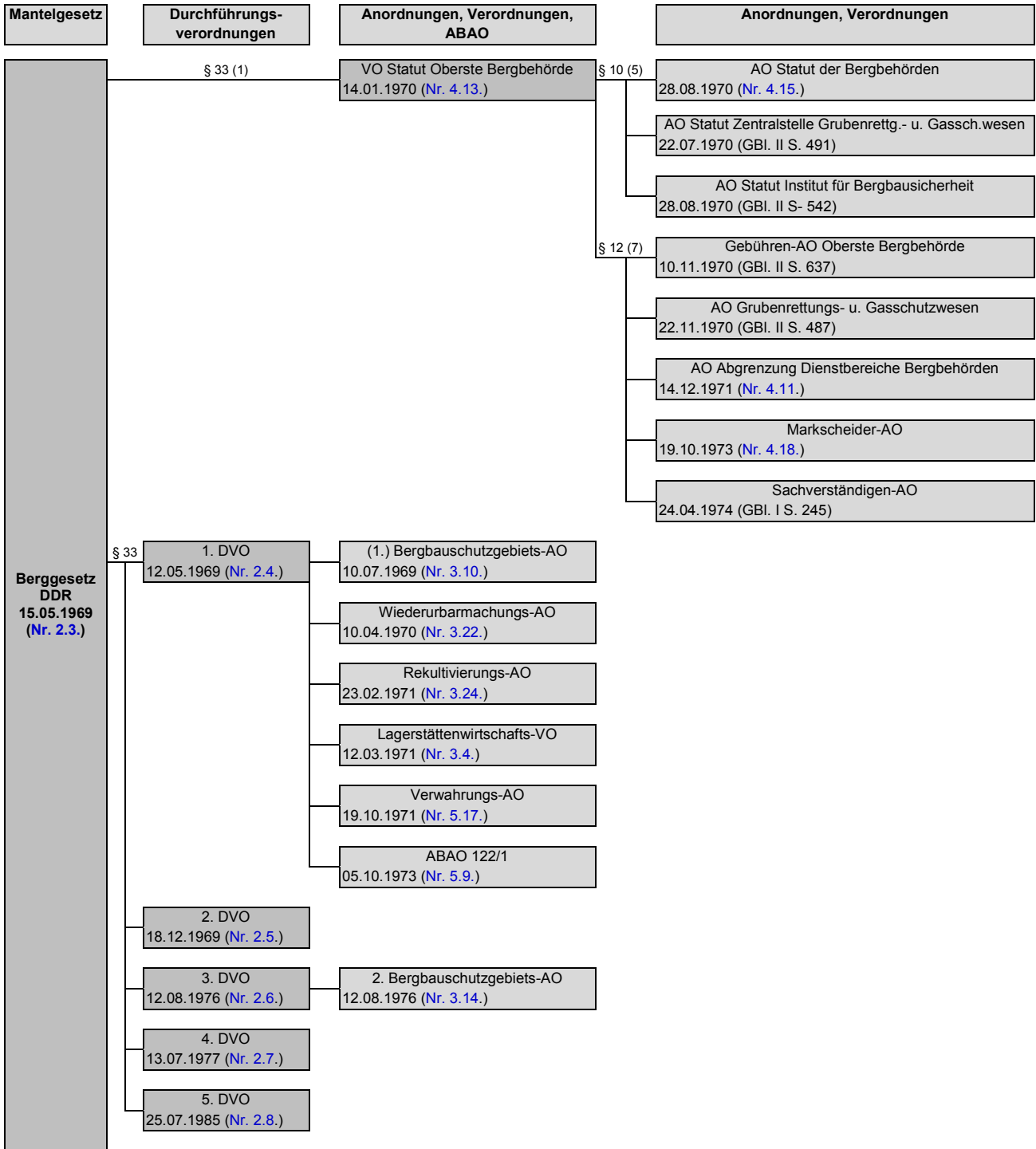
Bergrecht in: Land Sachsen,

Übernahme mit geringen Modifikationen in eigenen Berggesetzen: Thüringen (Reuß ältere Linie, Schwarzburg-Sondershausen)

Abschnitte des Berggesetzes	Veränderungen
I. Allgemeine Bestimmungen	§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1-3, §§ 3-5 gegenstandslos § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3-4, § 6 in Kraft
II. Beteiligung am Bergbau (Gewerkschaften)	§§ 7-21 gegenstandslos
III. Kap. I Schürfen	§§ 22-25, § 27 Abs. 1, §§ 29,31,34 Abs. 2 gegenstandslos § 26, § 27 Abs. 1, §§ 28, 30,32, 33, § 34 Abs. 1, § 35 in Kraft
Kap. II Muten	§§ 36-42 gegenstandslos
Kap. III besonderes Muten Oberlausitz	§§ 43-50 gegenstandslos
Kap. IV Verleihen	§ 51 Abs. 1, 3-5, §§ 52-57, § 59 gegenstandslos § 51 Abs. 2, § 58 in Kraft
Kap. V Bergwerkssteuer	§§ 60-63 gegenstandslos
IV. Bergbaurecht	§§ 64-80 gegenstandslos
V. Betrieb des Bergbaus	§§ 82-94 gegenstandslos
Kap. I Bergpolizei	§ 81 in Kraft
Kap. II Personal	§§ 95-108, §§ 112-127, §§ 129-139 gegenstandslos
Abt. I Arbeiter und Beamte	§§ 109,111, § 128 in Kraft
Abt. II Knappschaftskassen	§§ 104-228 durch das Reichsknappschaftsgesetz vom 23.06.1923/01.07.1926 aufgehoben
Abt. III Schiedsgerichte, Behörden	§§ 229-259 gegenstandslos
VI. Reviervverbände	§§ 260-285 gegenstandslos, DVO zum Bodenschatzgesetz vom 28.09.1948 (GVBl.S.S. 533)
VII. gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen Bergwerke	§§ 286-340 gegenstandslos

VIII. Verhältnis zu Grundeigentümern Kap. I Übertragung Grundeigentum	§§ 341-354 gegenstandslos
Kap. II Vergütung Bergschäden	§ 356 Abs. 3, §§ 357-359, § 363, § 365, §§ 367-368 gegenstandslos §§ 355, § 356 Abs. 1-2, §§ 360-362, § 364, § 366, §§ 369-371 in Kraft
IX. Bergwerksgewässer	§§ 376-386 gegenstandslos §§ 372-375, § 387 in Kraft
X. Erlöschen des Bergrechts, auflässige Bergwerke	§§ 388-403, § 404 Abs. 1 § 405 gegenstandslos §§ 404 Abs. 2-4, §§ 406-407 in Kraft
XI. Behörden	§§ 408-417, § 419 gegenstandslos § 418 in Kraft
XII. Übergangs und Schlußbestimmungen	§§ 420-426 gegenstandslos in Kraft: § 427 „Das Gesetz tritt am 1. Januar 1911 in Kraft“

Abb. 1: Das System des Berggesetzes der DDR (ohne spätere Novellierungen)



2.3. Berggesetz der DDR

vom 15.05.1969 (GBl. I S. 29)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Dieses Gesetz gilt für

- geologische, hydrogeologische, geophysikalische und geochemische Untersuchungen, die der Erforschung des Aufbaus der Erdkruste, der Erkundung von Lagerstätten oder der Erkundung von Gesteinen zum Zwecke der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen oder Flüssigkeiten dienen (im folgenden **Untersuchungsarbeiten** genannt)
- den Aufschluß von Lagerstätten, den Abbau und die Förderung mineralischer Rohstoffe (im folgenden **Gewinnungsarbeiten** genannt)
- die unterirdische behälterlose Speicherung von Gasen und Flüssigkeiten natürlichen oder künstlichen Ursprungs (im folgenden **unterirdische Speicherung** genannt) sowie
- die Arbeiten, die nach Beendigung der Untersuchungs- und Gewinnungsarbeiten sowie der unterirdischen Speicherung erforderlich sind zur Wiedernutzbarmachung von Bodenflächen oder zur Sicherung und Verwahrung stillgelegter bergbaulicher Anlagen (im folgenden **Sanierungsarbeiten** genannt).

→ 1969 § 1 ergänzt durch § 1 der 1. DVO zum Berggesetz vom 12.05.1969 (Nr. 2.4.)

§ 2 (1) Mineralische Rohstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind die festen, flüssigen und gasförmigen natürlichen Bestandteile der Erdkruste sowie die Bestandteile von Halden und Rückständen der Aufbereitung, soweit die Bestandteile gegenwärtig oder in Zukunft volkswirtschaftlich genutzt werden können. Ausgenommen ist der Boden als die belebte Verwitterungsrinde der Erdkruste.

(2) Lagerstätten sind räumlich begrenzte Abschnitte der Erdkruste, in denen natürliche Konzentrationen von mineralischen Rohstoffen (Lagerstättenvorräte) enthalten sind. Halden und Rückstände der Aufbereitung, die mineralische Rohstoffe enthalten, sind wie Lagerstätten zu behandeln.

§ 3 Mineralische Rohstoffe, deren Nutzung von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, sind Bodenschätze und - unabhängig vom Grundeigentum - Volkseigentum.

→ 1969 § 3 ergänzt durch § 2 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom 12.05.1969 (Nr. 2.4.)

→ 1976 § 2 der 1. DVO aufgehoben durch die 3. DVO zum Berggesetz der DDR vom 12.08.1976 (Nr. 2.6.)

→ 1976 Neuformulierung durch § 1 der 3. DVO zum Berggesetz der DDR vom 12.08.1976 (Nr. 2.6.)

§ 4 Wasser unterliegt diesem Gesetz nur, wenn es als Mineral- oder Heilwasser auftritt oder wenn Grundwasserlagerstätten erkundet werden. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer.

II. Untersuchungs- und Gewinnungsarbeiten, unterirdische Speicherung, Sanierungsarbeiten

§ 5 (1) Das Recht zu Untersuchungsarbeiten (**Untersuchungsrecht**), zu Gewinnungsarbeiten (**Gewinnungsrecht**) und zur unterirdischen Speicherung (**Speicherrecht**) steht dem Staat zu.

(2) Das Untersuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrecht wird grundsätzlich durch staatliche Organe oder volkseigene Betriebe ausgeübt. Untersuchungs- und Gewinnungsarbeiten sowie die unterirdische Speicherung dürfen nur im Rahmen der betrieblichen Pläne auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern durchgeführt werden. Vor Aufnahme der Untersuchungsarbeiten hat das staatliche Organ oder der ausübende volkseigene Betrieb die Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes herbeizuführen.

(3) Die staatlichen Organe können das Gewinnungsrecht genossenschaftlichen oder anderen sozialistischen Einrichtungen übertragen.

(4) Das Gewinnungsrecht an mineralischen Rohstoffen, die nicht unter § 3 fallen, kann durch die staatlichen Organe auch an Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie an private Industrie- und Handwerksbetriebe übertragen werden.

→ 1969 § 5 Abs. 1. und 2. ergänzt durch § 3 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom 12.05.1969 (Nr. 2.4.)

→ 1969 § 5 Abs. 3. und 4. ergänzt durch § 5 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom 12.05.1969 (Nr. 2.4.)

§ 6 Ein bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehendes Gewinnungsrecht an mineralischen Rohstoffen bleibt bestehen.

§ 7 Die Ergebnisse der Untersuchungsarbeiten sind zu dokumentieren und auszuwerten. Erkundete Lagerstättenvorräte und Speichervolumina (Aufnahmevermögen von Gesteinen zur unterirdischen Speicherung von Gasen oder Flüssigkeiten) sind zu berechnen und bedürfen der Bestätigung durch die zuständigen staatlichen Organe.

→ 1969 § 7 ergänzt durch § 4 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom 12.05.1969 (Nr. 2.4.)

→ 1977 § 6 Abs. 1.-3. und § 7 der 1. DVO aufgehoben durch die 4. DVO zum Berggesetz der DDR vom 13.07.1977 (Nr. 2.7.)

→ 1977 Neuformulierung durch die 4. DVO zum Berggesetz der DDR vom 13.07.1977 (Nr. 2.7.)

§ 8 (1) Die Lagerstättenvorräte sind entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen optimal zu nutzen.

(2) Vorratsverluste sind auf das volkswirtschaftlich vertretbare Mindestmaß zu beschränken.

→ 1969 § 8 ergänzt durch §§ 6-8 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom 12.05.1969 (Nr. 2.4.)

→ 1985 § 8 Abs. 1. der 1. DVO aufgehoben durch die 5. DVO zum Berggesetz der DDR vom 25.07.1985 (Nr. 2.8.)

→ 1985 Neuformulierung durch die 5. DVO zum Berggesetz der DDR vom 25.07.1985 (Nr. 2.8.)

§ 9 Untersuchungsarbeiten, Gewinnungsarbeiten, die unterirdische Speicherung und Sanierungsarbeiten sind so durchzuführen, daß keine Schäden auftreten, die bei Anwendung der neuesten technischen Erkenntnisse vermeidbar sind. Der Schutz vor den spezifischen Gefahren des Bergbaus, insbesondere der Schutz

- des Lebens und der Gesundheit von Personen
- der Tagesoberfläche und des öffentlichen Verkehrs
- der Lagerstätten, der speicherfähigen Gesteine, der Grubenbaue und der sonstigen bergbaulichen Anlagen

(im folgenden **Bergbausicherheit** genannt) ist umfassend zu gewährleisten.

§ 10 (1) Zum Vorbereiten und Durchführen der Untersuchungsarbeiten, der Gewinnungsarbeiten, der unterirdischen Speicherung und der Sanierungsarbeiten steht den gemäß §§ 5 und 6 Berechtigten das Recht zu, die dazu erforderlichen Vorrichtungen unter und über Tage zu treffen.

(2) Werden durch diese Vorrichtungen Bodenflächen, Gebäude und Anlagen dem bisherigen Nutzer entzogen oder wird ihre Nutzung beschränkt, so gilt § 12.

→ 1969 § 10 ergänzt durch § 9 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom 12.05.1969 (Nr. 2.4.)

III. Bergbauschutzgebiete

§ 11 (1) Zur Einordnung des Abbaus von mineralischen Rohstoffen in die gesellschaftliche und volkswirtschaftliche Entwicklung des Territoriums, zur langfristigen Koordinierung des Abbaus von mineralischen Rohstoffen in den betreffenden Bereichen sowie zur Abwendung gesellschaftlicher Nachteile, die sich durch gegenwärtige oder künftige bergbauliche Einwirkungen ergeben können, sind Bergbauschutzgebiete festzusetzen.

(2) Ein Bergbauschutzgebiet ist auch dann festzusetzen, wenn durch die unterirdische Speicherung keine Einwirkungen auf die Tagesoberfläche zu erwarten sind, jedoch der Schutz der speicherfähigen Gesteine vor Beeinträchtigung notwendig ist.

(3) Zur Abstimmung der für den Abbau von mineralischen Rohstoffen erforderlichen Maßnahmen mit den volkswirtschaftlichen und territorialen Erfordernissen in den Bereichen sind die Betriebe oder die ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe verpflichtet,

Bergbauschutzgebiete bei den Räten der Bezirke zu beantragen.

(4) Die Bezirkstage entscheiden über den Antrag und setzen die Bergbauschutzgebiete fest. Bergbauschutzgebiete von überbezirklicher Bedeutung werden durch den Ministerrat festgesetzt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Lagerstätten medizinisch nutzbarer mineralischer Rohstoffe. Für diese Lagerstätten gelten die hierfür erlassenen Bestimmungen.

- 1969 § 11 ergänzt durch §§ 10-11 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.05.1969](#) (Nr. 2.4.)
- 1976 §§ 10-11 der 1. DVO aufgehoben durch die 3. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.08.1976](#) (Nr. 2.6.)
- 1976 Neuformulierung durch §§ 2-3 der 3. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.08.1976](#) (Nr. 2.6.)

IV. Nutzung von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen für bergbauliche Zwecke

§ 12 (1) Zur Durchführung der Untersuchungsarbeiten, der Gewinnungsarbeiten, der unterirdischen Speicherung oder der Folgeinvestitionen werden Bodenflächen, Gebäude und Anlagen genutzt. Das Übertragen der Nutzung, das Einräumen der Mitnutzung, das Einhalten von Nutzungsbedingungen und die Übertragung von Eigentumsrechten bzw. der Rechtsträgerwechsel an Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen (im folgenden **Nutzungsänderung** genannt) sind zwischen den Beteiligten vertraglich und, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gegen Entgelt festzulegen.

(2) Das Entgelt für Nutzungsänderungen umfaßt auch den Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen. Es ist grundsätzlich in Geld zu gewähren, soweit nicht in gesetzlichen Bestimmungen Natural- oder Kapazitätersatz vorgesehen ist.

(3) Kommt kein Vertrag gemäß Abs. 1 zustande, können die Nutzungsrechte und Eigentumsrechte oder die Rechtsträgerschaft an Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen durch die zuständigen staatlichen Organe beschränkt oder entzogen werden.

(4) Gehören die im Abs. 1 bezeichneten Gebäude und Anlagen zur Wohnsubstanz oder dienen sie als Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen für die Bevölkerung, dann ist für die Übertragung von Rechten daran die Mitwirkung des zuständigen örtlichen Rates erforderlich.

- 1969 § 12 Abs. 1. ergänzt durch §§ 12-13 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.05.1969](#) (Nr. 2.4.)
- 1969 § 12 Abs. 2. ergänzt durch § 14 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.05.1969](#) (Nr. 2.4.)
- 1969 § 12 Abs. 3. ergänzt durch §§ 15-19 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.05.1969](#) (Nr. 2.4.)
- 1969 § 12 insgesamt erweitert durch § 20 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.05.1969](#) (Nr. 2.4.)

V. Wiedernutzbarmachung von Bodenflächen

§ 13 (1) Die in Ausübung des Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrechts genutzten Bodenflächen sind nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich, qualitätsgerecht und vorrangig für landwirtschaftliche Zwecke wieder nutzbar zu machen. Ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zu erreichen oder entspricht sie nicht den volkswirtschaftlichen und territorialen Erfordernissen, sind die Bodenflächen für forstwirtschaftliche oder sonstige Zwecke wieder nutzbar zu machen.

(2) Bereits vor der bergbaulichen Nutzung der Bodenflächen sind in den Investitionsvorbereitungs- und sonstigen Planungsunterlagen in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes Zeitraum, Umfang, Art und Zweck der Wiedernutzbarmachung festzulegen.

- 1969 § 13 Abs. 2 ergänzt durch § 22 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.05.1969](#) (Nr. 2.4.)
- 1969 § 13 Abs. 2 ergänzt durch die 2. DVO zum Berggesetz der DDR vom [18.12.1969](#) (Nr. 2.5.)

§ 14 Die Wiedernutzbarmachung gliedert sich in die **Wiederurbarmachung** und in die Maßnahmen zur Herstellung der vollwertigen Bodenfruchtbarkeit (**Rekultivierung**).

§ 15 (1) Die Wiederurbarmachung umfaßt sämtliche Maßnahmen, die im volkswirtschaftlichen und territorialen Interesse notwendig sind, um die in Ausübung des Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrechts genutzten Bodenflächen für eine Folgenutzung herzurichten.

(2) Betriebe, die Bodenflächen in Ausübung des Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrechts genutzt haben, sind zur Wiederurbarmachung verpflichtet.

- 1969 § 15 ergänzt durch § 23 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.05.1969](#) (Nr. 2.4.)
- 1969 §§ 14 und 15 ergänzt durch § 24 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.05.1969](#) (Nr. 2.4.)

§ 16 Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, die termin-, qualitäts- und quantitätsgerechte Durchführung der Wiederurbarmachung und die unverzügliche Übernahme der wieder urbar gemachten Bodenflächen durch die Folgenutzer zu kontrollieren.

§ 17 Um die Herstellung der vollwertigen Bodenfruchtbarkeit zu fördern, sind den Folgenutzern in den Volkswirtschaftsplänen besondere staatliche Mittel aus dem zentralen Fonds der Bodennutzungsgebühr zur Verfügung zu stellen.

VI. Bergschäden

§ 18 (1) Bergschäden sind die Verletzung des Lebens oder der Gesundheit von Personen sowie der Untergang oder die Beschädigung von Sachen, wenn diese Schäden durch Untersuchungsarbeiten, durch Gewinnungsarbeiten, durch die unterirdische Speicherung, durch Halden, durch Rückstände der Aufbereitung oder durch Sanierungsarbeiten - mit Ausnahme der Rekultivierung - verursacht worden sind.

(2) Bergschäden an land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind Beschränkungen der Nutzung im Sinne der Bestimmungen über Bodennutzung und entsprechend auszugleichen.

(3) Ausgenommen von den Bergschäden sind die Schäden durch Arbeits- und Wegeunfälle der Werk tätigen, die dem Betrieb, der die Schäden verursacht hat, angehören oder im Auftrag des verursachenden Betriebes eine der im Abs. 1 genannten Arbeiten - einschließlich der Arbeiten an Halden und Rückständen der Aufbereitung - durchführen oder leiten. Für diese Schäden gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

- 1969 § 18 ergänzt durch § 25 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.05.1969](#) (Nr. 2.4.)

§ 19 (1) Für Bergschäden ist unabhängig vom Verschulden des verursachenden Betriebes Schadensersatz zu leisten. Auftretende wirtschaftliche Nachteile sind auszugleichen.

(2) Der Schadensersatz ist durch Wiederherstellung der früheren Gebrauchsfähigkeit, durch Naturalersatz oder durch Ersatz in Geld, bei Verletzung des Lebens oder der Gesundheit von Personen stets in Geld, zu leisten.

- 1969 § 19 Abs. 2 ergänzt durch § 26 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.05.1969](#) (Nr. 2.4.)

§ 20 (1) Zum Ersatz eines Bergschadens ist der ihn verursachende Betrieb verpflichtet. An die Stelle eines aufgelösten Betriebes tritt der Rechtsnachfolger des Betriebes. Wird der Bergschaden durch mehrere Betriebe verursacht, so haften diese als Gesamtschuldner.

(2) Ist zum Zeitpunkt des Eintritts des Bergschadens für nicht mehr bestehende Betriebe kein Rechtsnachfolger vorhanden, so trifft der Rat des Kreises in Übereinstimmung mit dem örtlich zuständigen staatlichen Bergaufsichtsorgan die erforderlichen Regelungen.

(3) Ersatzberechtigt ist, wer einen Schaden erlitten hat.

- 1969 § 20 Abs. 1. ergänzt durch § 27 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.05.1969](#) (Nr. 2.4.)
- 1969 § 20 Abs. 3 ergänzt durch § 28 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.05.1969](#) (Nr. 2.4.)

§ 21 (1) Die Ersatzpflicht für Bergschäden ist insoweit ausgeschlossen, als die Bergschäden auf Verschulden des Ersatzberechtigten zurückzuführen sind.

(2) Die Ersatzpflicht für Bergschäden an Bauwerken ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Bergschäden zur Zeit der Errichtung oder wesentlichen Veränderung des Bauwerkes voraussichtlich zu erwarten waren und diese Tatsachen dem Bauauftraggeber auf Grund der bergbaulichen Stellungnahme bekannt war oder, falls die erforderliche bergbauliche Stellungnahme nicht eingeholt wurde, im Falle der Einholung der bergbaulichen Stellungnahme bekannt geworden wäre.

→ 1969 § 21 Abs. 2 ergänzt durch § 29 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.05.1969](#) (Nr. 2.4.)

→ 1976 § 29 Abs. 1 und 6 der 1. DVO aufgehoben durch die 3. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.08.1976](#) (Nr. 2.6.)

→ 1976 Neuformulierung durch § 4 der 3. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.08.1976](#) (Nr. 2.6.)

§ 22 (1) Wird der Umfang des Bergschadens durch den Ersatzberechtigten schuldhaft vergrößert, so trägt der Ersatzberechtigte die zur Behebung des Schadens notwendigen Mehrkosten. Das gleiche gilt, wenn er es unterläßt, die Bergschadensfolgen zu mindern, soweit ihm dies zugemutet werden kann.

(2) Der Ersatzberechtigte hat wirtschaftliche Vorteile, die er durch die Schadensbeseitigung erlangt, wertmäßig auszugleichen.

§ 23 (1) Treten Bergschäden auf, die eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen, so sind der Rechtsträger oder Eigentümer und der Nutzer des Grundstücks für die Einleitung von Erstmaßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit verantwortlich.

(2) Für die endgültige Schadensbeseitigung und für die Durchführung weiterer Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit ist der Ersatzpflichtige für Bergschäden verantwortlich.

§ 24 Einigen sich der Ersatzberechtigte und der gemäß § 20 Abs. 1 Ersatzpflichtige über Grund, Art oder Höhe des Bergschadensersatzanspruches nicht, so entscheidet auf Antrag das Staatliche Vertragsgericht oder das zuständige Gericht.

→ 1969 § 24 ergänzt durch § 30 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.05.1969](#) (Nr. 2.4.)

§ 25 Der Ersatzanspruch für Bergschäden verjährt in 2 Jahren, für Bergschäden an land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in 4 Jahren. Die Verjährung beginnt von dem Zeitpunkt an, an dem der Ersatzberechtigte von dem Bergschaden und dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

VII. Staatliche Bergaufsicht

§ 26 (1) Untersuchungsarbeiten, Gewinnungsarbeiten, die unterirdische Speicherung, Sanierungsarbeiten - mit Ausnahme der Rekultivierung -, die Aufbereitung mineralischer Rohstoffe, die Kohlenveredlung sowie Arbeiten an Halden und Restlöchern unterliegen der staatlichen Bergaufsicht.

(2) Die staatliche Bergaufsicht erstreckt sich insbesondere auf den Schutz der Tagesoberfläche, der Personen und des öffentlichen Verkehrs vor den spezifischen Gefahren des Bergbaus, auf Maßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden, auf die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werkstätigen, die Arbeiten gemäß Abs. 1 ausführen, auf die ständige Verbesserung des Grubenrettungswesens und des Gasschutzwesens, auf die technische Sicherheit der Grubenbaue, sonstigen bergbaulichen Anlagen, Geräte und Maschinen sowie auf den technisch richtigen Abbau der mineralischen Rohstoffe.

(3) Die im Abs. 1 genannten Arbeiten sind dem staatlichen Bergaufsichtsorgan anzuzeigen.

§ 27 Zur Kontrolle der Arbeiten, die zu einer Veränderung der Tagesoberfläche oder zu untertägigen Hohlräumen führen, haben die Betriebe ein bergmännisches Rißwerk anzulegen, dessen Umfang das staatliche Bergaufsichtsorgan festlegt.

→ 1969 §§ 26-27 ergänzt durch § 32 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.05.1969](#) (Nr. 2.4.)

VIII. Ordnungsstrafbestimmungen

§ 28 (1) Wer als Verantwortlicher

a) vorsätzlich oder fahrlässig

- den Bestimmungen über die Bergbausicherheit

- den Bestimmungen über die Wiederurbarmachung der in Ausübung des Untersuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrechts genutzten Bodenflächen oder

- Anweisungen und Verfügungen der staatlichen Bergaufsichtsorgane oder ihrer weisungsberechtigten Mitarbeiter zuwiderhandelt

b) vorsätzlich einen Mitarbeiter der staatlichen Bergaufsichtsorgane an der Erfüllung seiner Bergaufsichtspflichten hindert

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden, oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1.000 M ausgesprochen werden.

§ 29 Wer vorsätzlich unberechtigt das Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrecht ausübt oder unberechtigt in einem Bergbauschutzgebiet Baumaßnahmen durchführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

§ 30 (1) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß §§ 28 und 29 obliegt dem Leiter des zentralen staatlichen Bergaufsichtsorgans sowie den Leitern der nachgeordneten staatlichen Bergaufsichtsorgane.

(2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom [12.01.1968](#) zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG (GBl. I S. 101).

→ 1969 §§ 28-30 ergänzt durch § 31 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.05.1969](#) (Nr. 2.4.)

IX. Schlußbestimmungen

§ 31 (1) Untersuchungsarbeiten, Gewinnungsarbeiten, die unterirdische Speicherung und Sanierungsarbeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Nationale Verteidigung, gegebenenfalls des Ministeriums des Innern, wenn sie in Gebieten stattfinden, die für die Verteidigung des Staates von besonderer Bedeutung sind.

(2) Unberührt bleiben die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Arbeiten gemäß Abs. 1 in geschützten Gebieten ausgeschlossen, begrenzt oder an eine Genehmigung gebunden sind.

→ 1969 § 31 ergänzt durch § 33 der 1. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.05.1969](#) (Nr. 2.4.)

§ 32 Die Grundsätze dieses Gesetzes sind auch für den der Ostseeküste der Deutschen Demokratischen Republik vorgelagerten Festlandssockel anzuwenden.

§ 33 (1) Der Ministerrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

(2) Der Ministerrat ist berechtigt, Sonderregelungen für die Übertragung des Untersuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrechts zu treffen.

§ 34 (1) Dieses Gesetz tritt am [12.06.1969](#) in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Gesetz vom [14.03.1951](#) zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S.199, → Nr. 3.6.),

b) Verordnung vom [06.12.1951](#) über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaus in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (GBl. S. 1133, → Nr. 3.18.),

c) Verordnung vom [06.12.1951](#) über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke (GBl. S. 1134, → Nr. 3.2.),

d) §§ 14 und 15 der Verordnung vom [12.05.1960](#) über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S.386) in der Fassung von Ziffer 24 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom [11.06.1968](#) (GBl. I S. 242) bzw. von Ziffer 29 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom [13.06.1968](#) (GBl. II S. 363, → Nr. 4.11.),

e) 3. Durchführungsbestimmung vom [05.09.1962](#) zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung

(GBl. II S. 615, → Nr. 3.9.) einschließlich der zugehörigen Anlage - Schutzgebietsrichtlinie,
f) alle anderen, diesem Gesetz entgegenstehenden Rechtsvorschriften.

→ 1990 insgesamt außer Kraft gesetzt durch den Einigungsvertrag (Nr. 2.12.)

2.4. 1. Durchführungsverordnung zum Berggesetz der DDR

vom 12.05.1969 (GBl. II S. 257) in der Form der Berichtigung (ebenda S. 336)

Auf Grund des § 33 des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 (GBl. I S. 29, → Nr. 2.3.) wird folgendes verordnet:

Zu § 1 des Berggesetzes:

§ 1 (1) Hilfs- und Nebenarbeiten, die zur Vorbereitung und Durchführung der im § 1 des Berggesetzes genannten Arbeiten notwendig sind, sowie die Aufbereitung und sonstige Weiterverarbeitung mineralischer Rohstoffe unterliegen dem Berggesetz nur, soweit dies im Berggesetz oder in anderen Rechtsvorschriften ausdrücklich festgelegt ist.

(2) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen Betriebe zur Durchführung der im § 1 des Berggesetzes genannten Arbeiten unterstehen, erlassen für ihren Industriezweig Bestimmungen über die Anwendung des Berggesetzes auf Hilfs- und Nebenarbeiten gemäß Abs. 1 sowie auf die Weiterverarbeitung mineralischer Rohstoffe.

Zu § 3 des Berggesetzes:

§ 2 (1) Mineralische Rohstoffe gemäß § 3 des Berggesetzes sind insbesondere:

- a) feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie Anthrazit, Steinkohle, Braunkohle, Torf, Brenn- und Ölschiefer
- b) sonstige gasförmige mineralische Rohstoffe
- c) Minerale und Gesteine, aus denen chemische Elemente oder ihre Verbindungen gewonnen werden können, die für die Volkswirtschaft verwertbar sind
- d) hochwertige Minerale und Gesteine, die ausschließlich oder teilweise im unveredelten Zustand in der Volkswirtschaft genutzt werden, wie Stein- und Kalisalze, Asbest, Glimmer, Schwerspat, Flußspat, Kaolin, Gips, Anhydrit, Marmor, Dolomit, Quarzit und Dachschiefer sowie hochwertige Tone, hochwertige Sande, hochwertige Sandsteine und hochwertige Kalksteine
- e) natürliche radioaktive Stoffe
- f) Mineral- und Heilwässer sowie sonstige medizinisch nutzbare mineralische Rohstoffe.

(2) Ob die Nutzung mineralischer Rohstoffe volkswirtschaftlich von Bedeutung ist, entscheidet der Staatssekretär für Geologie im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister und dem Vorsitzenden des zuständigen Rates des Bezirkes. Er entscheidet auch über Grenzfälle in der Zuordnung zu Abs. 1. Entscheidungen grundsätzlicher Art trifft der Ministerrat.

→ 1976 § 2 der 1. DVO aufgehoben durch die 3. DVO zum Berggesetz der DDR vom 12.08.1976 (Nr. 2.6.)

→ 1976 Neuformulierung durch § 1 der 3. DVO zum Berggesetz der DDR vom 12.08.1976 (Nr. 2.6.)

Zu § 5 Absätze 1 und 2 und § 7 des Berggesetzes:

§ 3 (1) Den Beginn der Untersuchungsarbeiten hat der Betrieb, der die Untersuchungsarbeiten durchführt, mit dem zuständigen Rat der Gemeinde oder der Stadt rechtzeitig abzustimmen.

(2) Untersuchungsarbeiten sind grundsätzlich auf alle mineralischen Rohstoffe, die im Erkundungsbereich angetroffen werden oder angetroffen werden können, auszurichten und komplex auszuwerten. Bei Untersuchungsarbeiten, die auf die Erkundung eines mineralischen Rohstoffes angesetzt werden, sind die sonstigen angetroffenen mineralischen Rohstoffe entsprechend den Bedürfnissen der Volkswirtschaft in die Erkundung einzubeziehen.

(3) Organe und Betriebe, die Untersuchungsarbeiten durchführen, haben sich beim Staatssekretariat für Geologie registrieren zu lassen. Die Registrierung ist Voraussetzung für die Übertragung von Planaufgaben zur Durchführung von Untersuchungsarbeiten.

(4) Die Bestätigung und die Erfassung der Lagerstättenvorräte sowie die Bestätigung von Speichervolumina obliegt dem Staatssekretariat für Geologie.

§ 4 Der Staatssekretär für Geologie erläßt Bestimmungen über

- a) die Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation, Auswertung und Bestätigung der Untersuchungsarbeiten
- b) die Berechnung, Bestätigung, Erfassung und Bilanzierung von Lagerstättenvorräten sowie die Berechnung und Bestätigung von Speichervolumina
- c) die Anzeige der Ergebnisse der Nacherkundung, Umbewertung und Gewinnung von Lagerstättenvorräten sowie über die Erfassung und Kontrolle der eingetretenen Vorratsverluste.

Zu § 5 Absätze 3 und 4 des Berggesetzes:

§ 5 (1) Über die Übertragung des Gewinnungsrechts an mineralischen Rohstoffen entscheidet der Rat des Bezirkes nach Zustimmung durch das Staatssekretariat für Geologie.

(2) Über die Übertragung des Gewinnungsrechts schließt der Rat des Bezirkes mit den genossenschaftlichen oder anderen sozialistischen Einrichtungen Verträge ab. Der Rat des Bezirkes hat beim Vertragsabschluß zu sichern, daß die Aufwendungen für Untersuchungsarbeiten demjenigen erstattet werden, der sie aufgebracht hat. Er kann den Vertragsabschluß dem Rat des Kreises übertragen.

(3) Die Übertragung des Gewinnungsrechts an mineralischen Rohstoffen, die nicht unter § 3 des Berggesetzes fallen, an Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie an private Industrie- und Handwerksbetriebe kann durch den Rat des Bezirkes durch Verträge oder Verfügungen erfolgen. Er kann den Rat des Kreises mit der Übertragung des Gewinnungsrechts beauftragen.

Zu § 8 des Berggesetzes:

§ 6 (1) Die in einer Lagerstätte beim Abbau des Hauptrohstoffes angetroffenen sonstigen mineralischen Rohstoffe sind zu gewinnen, wenn für sie ein Bedarf besteht und wenn die Gewinnung volkswirtschaftlich vertretbar ist.

(2) Auf der Grundlage der berechneten Vorräte für die sonstigen mineralischen Rohstoffe fordert das dem Gewinnungsbetrieb übergeordnete wirtschaftsleitende Organ bei dem für die Bilanzierung des mineralischen Rohstoffes verantwortlichen Organ die Entscheidung, ob der mineralische Rohstoff zur Deckung des Bedarfs benötigt wird.

(3) Auch wenn die Gewinnung der sonstigen mineralischen Rohstoffe gemäß Abs. 1 im Plan noch nicht vorgesehen ist, darf von ihrer Gewinnung nur abgesehen werden, wenn die im Abs. 2 genannten Organe feststellen, daß kein Bedarf an diesen sonstigen mineralischen Rohstoffen besteht.

(4) Der Staatssekretär für Geologie entscheidet auf Antrag über den Vorrang, wenn die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen oder die unterirdische Speicherung durch Untersuchungsarbeiten, durch Gewinnungsarbeiten oder durch die Nutzung von Grundwasser gefährdet ist.

§ 7 Der Minister für Grundstoffindustrie erläßt im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Geologie Bestimmungen über die Untersuchung und Nutzung der in den Braunkohlenfeldern vorhandenen Lagerstätten sonstiger mineralischer Rohstoffe.

§ 8 (1) Die Maßnahmen zur Vermeidung von Vorratsverlusten sind von den wirtschaftsleitenden oder deren übergeordneten zentralen staatlichen Organen festzulegen.

(2) Die gewonnenen Mengen an Lagerstättenvorräten und die Vorratsverluste sind dem Staatssekretariat für Geologie anzuzeigen.

→ 1977 § 6 Abs. 1.-3. und § 7 der 1. DVO aufgehoben durch die 4. DVO zum Berggesetz der DDR vom 13.07.1977 (Nr. 2.7.)

→ 1977 Neuformulierung durch die 4. DVO zum Berggesetz der DDR vom 13.07.1977 (Nr. 2.7.)

→ 1985 § 8 Abs. 1. der 1. DVO aufgehoben durch die 5. DVO zum Berggesetz der DDR vom 25.07.1985 (Nr. 2.8.)

→ 1985 Neuformulierung durch die 5. DVO zum Berggesetz der DDR vom 25.07.1985 (Nr. 2.8.)

Zu § 10 des Berggesetzes:

§ 9 Das Recht, Vorrichtungen über Tage zu treffen, erstreckt sich auch auf das Betreten und Befahren von Grundstücken zum Zwecke des Vermessens, Beaufsichtigens, Regulierens und Wartens von Anlagen (z. B. Brunnen, Pegel, Leitungsmasten).

Zu § 11 des Berggesetzes:

§ 10 (1) Dem Antrag auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten für den Abbau von mineralischen Rohstoffen sind insbesondere beizufügen:

- a) Nachweis von mineralischen Rohstoffen in abbauwürdiger Menge und Beschaffenheit
- b) Nachweis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit des Bergbauschutzgebietes
- c) Abbaukonzeption (Tiefbau, Tagebau oder Bohrung) mit Angabe des Abbaueiterraumes und der bei der vorgesehenen Abbautechnologie zu erwartenden Auswirkungen (Nutzungsentzug, Nutzungsbeschränkung, Bergschäden) auf die Tagesoberfläche
- d) Angaben über die Grenzen (Karten) und die derzeitige Nutzungsart des beantragten Bergbauschutzgebietes.

(2) Dem Antrag auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten für die unterirdische Speicherung sind insbesondere beizufügen:

- a) Nachweis des Speichervolumens
- b) Nachweis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit des Bergbauschutzgebietes
- c) Speicherkonzeption mit Angabe des Nutzungsbeginns und der zu erwartenden Auswirkungen (Nutzungsentzug, Nutzungsbeschränkung, Bergschäden) auf die Tagesoberfläche
- d) Angaben über den Höhenverlauf (Karten) der zu schützenden speicherfähigen Gesteine
- e) Angaben über die Grenzen (Karten) und die derzeitige Nutzungsart des beantragten Bergbauschutzgebietes.

(3) Nach Festsetzung der Bergbauschutzgebiete hat der Antragsteller in dem bei der Festsetzung der Bergbauschutzgebiete bestimmten Umfang Dokumentationen (Karten u. a.) über die Bergbauschutzgebiete den zuständigen zentralen und örtlichen Organen zu übersenden.

(4) Die Bergbauschutzgebiete sind öffentlich bekanntzumachen.

(5) Der Leiter der Obersten Bergbehörde erläßt Grundsätze über das Verfahren bei der Festsetzung von Bergbauschutzgebieten. Er führt das Register der Bergbauschutzgebiete.

(6) Bei der Änderung und Aufhebung von Bergbauschutzgebieten gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.

(7) Abweichende Regelungen zu den Absätzen 1 bis 5 trifft in Einzelfällen der Ministerrat.

→ siehe AO (Nr. 1) Anordnung Bergbauschutzgebiete vom 10.07.1969 (Nr. 310.)

§ 11 (1) Die Auftraggeber von Bauvorhaben und Maßnahmen in Bergbauschutzgebieten haben vor dem Festlegen der Standorte eine bergbauliche Stellungnahme bei dem Betrieb oder dem ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ, in dessen Interesse das Bergbauschutzgebiet festgelegt wurde, einzuholen.

(2) Die Standortbestätigung, Standortgenehmigung oder städtebauliche Einordnung darf in Bergbauschutzgebieten nur erteilt werden, wenn die bergbauliche Stellungnahme gemäß Abs. 1 vorliegt.

(3) In der bergbaulichen Stellungnahme sind, soweit dies für das Bauvorhaben oder für die geplante Maßnahme von Bedeutung ist, u. a. anzugeben:

- a) der Zeitpunkt und das Ausmaß der Nutzungsbeschränkung und des Nutzungsentzugs sowie der zu erwartenden Bodenbewegungen, Grundwasserabsenkungen usw.
- b) Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Bergschäden.

(4) Der gemäß Abs. 1 zuständige Betrieb bzw. das ihm übergeordnete wirtschaftsleitende Organ hat der Bergbehörde eine Ausfertigung der bergbaulichen Stellungnahme zu übersenden.

→ 1976 §§ 10-11 der 1. DVO aufgehoben durch die 3. DVO zum Berggesetz der DDR vom 12.08.1976 (Nr. 2.6.)

→ 1976 Neuformulierung durch § 3 Abs. 2-3 der 3. DVO zum Berggesetz der DDR vom 12.08.1976 (Nr. 2.6.)

Zu § 12 Abs. 1 des Berggesetzes:

§ 12 (1) Die Nutzungsänderung kann in folgenden Formen vertraglich festgelegt werden:

- a) dauernde umfassende Nutzung
- b) zeitweilige umfassende Nutzung
- c) dauernde oder zeitlich begrenzte Mitnutzung oder
- d) Nutzungsbedingungen.

(2) Im Falle der dauernden umfassenden Nutzung ist bei volkseigenen Grundstücken der Rechtsträgerwechsel bzw. die entgeltliche Übertragung durchzuführen, bei nichtvolkseigenen Grundstücken grundsätzlich das Eigentumsrecht zu übertragen.

(3) In den Fällen der zeitweiligen umfassenden Nutzung und der dauernden oder zeitlich begrenzten Mitnutzung ist, unabhängig von der Eigentumsform, ein Nutzungs- oder Mitnutzungsvertrag abzuschließen.

(4) Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen gelten die besonderen Bestimmungen der Bodennutzungsverordnung vom 17.12.1964 (GBl. II 1965 S. 233; Berichtigung S. 299).

§ 13 Der Vertrag über die Nutzungsänderung hat insbesondere zu enthalten:

- a) genaue Bezeichnung der betroffenen Bodenflächen, Gebäude und Anlagen
- b) Form der Nutzungsänderung
- c) Beginn und Zeitdauer der beabsichtigten Nutzungsänderung
- d) Art und Höhe des Entgeltes.

Zu § 12 Abs. 2 des Berggesetzes:

§ 14 Wird durch eine dauernde umfassende oder zeitweilige umfassende Nutzung die Bewirtschaftung der verbleibenden Bodenflächen, Gebäude und Anlagen unmöglich oder wesentlich erschwert, so ist auch dafür Entgelt zu leisten.

Zu § 12 Abs. 3 des Berggesetzes:

§ 15 (1) Kommt kein Vertrag gemäß § 12 zustande, so kann eine Entscheidung über die Nutzungsänderung bei dem Rat des Kreises beantragt werden, in dessen Territorium die betroffenen Bodenflächen, Gebäude und Anlagen liegen.

(2) Im Antrag an den Rat des Kreises auf Entscheidung über die Nutzungsänderung sind die Gründe für das Scheitern der Vertragsverhandlungen anzugeben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Dokumente über bestätigte Investitionen oder
- b) andere bestätigte Planungsunterlagen
- c) das Vertragsangebot oder, wenn kein schriftliches Vertragsangebot unterbreitet wurde, die Angaben gemäß § 13.

§ 16 (1) Der Rat des Kreises entscheidet nach Anhören der Betroffenen und nach Zustimmung des betreffenden Rates der Stadt bzw. der Gemeinde. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen ist der Entscheidung des Rates des Kreises die Stellungnahme des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises zugrunde zu legen.

(2) Der Rat des Kreises entscheidet über die beantragte

- a) dauernde umfassende Nutzung
 1. bei volkseigenen Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen auf Rechtsträgerwechsel bzw. auf entgeltliche Übertragung
 2. bei nichtvolkseigenen Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen grundsätzlich auf den Entzug des Eigentumsrechts
- b) zeitweilige umfassende Nutzung oder dauernde oder zeitlich begrenzte Mitnutzung durch Anordnen eines Nutzungs- oder Mitnutzungsverhältnisses
- c) Einhaltung von Nutzungsbedingungen durch Erteilen einer entsprechenden Auflage.

§ 17 (1) Der Rat des Kreises entscheidet zugleich über Art und Höhe der Entschädigung - einschließlich des Ausgleichs für wirtschaftliche Nachteile, soweit nicht im § 18 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Entschädigung bei Geld- und Naturalersatz richtet sich nach dem Entschädigungsgesetz vom 25.04.1960 (GBl. I S. 257).

§ 18 (1) Trifft der Rat des Kreises eine Entscheidung über die Nutzungsänderung gegen Betriebe, die dem Vertragsgesetz vom 25.02.1965 (GBl. I S. 107) unterliegen, so sind die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Beteiligten vertraglich festzulegen.

(2) Bei Streitigkeiten über den Vertragsabschluß gemäß Abs. 1 entscheidet das Staatliche Vertragsgericht auf der Grundlage der vom Rat des Kreises über die Nutzungsänderung getroffenen Entscheidung.

§ 19 (1) Mit dem Zeitpunkt des Entzugs des Eigentumsrechts entsteht Volkseigentum an den übertragenen Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen. Gleichzeitig erlöschen die dinglichen Rechte. Für die Gläubiger der erloschenen dinglichen Rechte gilt § 10 des Entschädigungsgesetzes.

(2) Bei Anordnen eines Nutzungs- oder Mitnutzungsverhältnisses hat das Nutzungs- bzw. Mitnutzungsrecht den Vorrang gegenüber den an diesen Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen bestehenden dinglichen Rechten.

Zu § 12 des Berggesetzes:

§ 20 (1) Bei Nutzungsänderungen zur dauernden oder zeitweiligen umfassenden Nutzung sind bestehende Miet- und Pachtverhältnisse vertraglich zu beenden. Bei Nutzungsänderungen zur dauernden oder zeitlich begrenzten Mitnutzung und beim Festlegen von Nutzungsbedingungen ist dem Verlangen des bisherigen Mieters oder Pächters auf entsprechende Beendigung oder Änderung des Vertragsverhältnisses nachzukommen.

(2) Kommt über die Beendigung oder Änderung des Vertragsverhältnisses gemäß Abs. 1 keine Einigung zustande, kann auf Antrag die vertragliche Regelung durch eine Entscheidung des Rates des Kreises ersetzt werden. Bei der Beendigung von Vertragsverhältnissen über Wohn- und Gewerberaum ist zu sichern, daß der notwendige Ersatzraum bereitgestellt wird. Im Falle der Änderung des Vertragsverhältnisses ist auf Antrag gleichzeitig über den zulässigen Miet- und Pachtpreis zu entscheiden. Im übrigen gilt auch zugunsten des bisherigen Mieters oder Pächters § 14.

§ 21 Entscheidungen des Rates des Kreises gemäß §§ 15 bis 18 und § 20 Abs. 2 sind den Beteiligten zuzustellen. Die Entscheidung ist zu begründen.

Zu § 13 Abs. 2 des Berggesetzes:

§ 22 (1) Auf der Grundlage der Planungsunterlagen gemäß § 13 Abs. 2 des Berggesetzes hat der Betrieb, der Bodenflächen in Ausübung des Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrechts nutzt, mit dem Folgenutzer rechtzeitig einen Vertrag über die Art, den Umfang und den Zeitpunkt der Wiederurbarmachung sowie über die Gestaltung, Qualität und Übergabe der wieder urbar gemachten Bodenflächen abzuschließen.

(2) Ist ein rechtzeitiger Vertragsabschluß gemäß Abs. 1 nicht möglich, weil der Folgenutzer noch nicht feststeht, so ist der Rat des Kreises anstelle des Folgenutzers zum Vertragsabschluß verpflichtet.

(3) Über die Abnahme der wieder urbar gemachten Bodenflächen entscheidet, falls eine vertragliche Regelung fehlt oder der Folgenutzer die Abnahme ablehnt, bei den für landwirtschaftliche Zwecke wieder urbar gemachten Bodenflächen der Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises, bei den für forstwirtschaftliche Zwecke wieder urbar gemachten Bodenflächen das zuständige Wirtschaftsorgan der Forstwirtschaft, bei den für sonstige Zwecke wieder urbar gemachten Bodenflächen der Rat des Kreises.

Zu § 15 des Berggesetzes:

§ 23 (1) Die Wiederurbarmachung umfaßt insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Böschungen und Böschungssysteme sind standsicher herzurichten
- b) Plateauflächen und Zwischenbermen sind zu planieren
- c) Zufahrten und notwendige Hauptwirtschaftswege auf den Bodenflächen sind einzurichten
- d) die natürliche Vorflut ist zu gewährleisten.

(2) Die Wiederurbarmachung für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung umfaßt zusätzlich insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) kulturfähiger Boden ist in geeigneter Qualität, die eine Mindestfruchtbarkeit für die Folgenutzung bereits vom ersten Nutzungsjahr an ermöglicht, und in einer für die Folgenutzung notwendigen Mächtigkeit als oberste Schicht aufzutragen
- b) ist ein ausreichender Auftrag kulturfähigen Bodens nicht zu erreichen oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar, so sind entsprechende bodenverbessernde oder ertragsverbessernde Maßnahmen durchzuführen.

(3) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 Buchstaben b bis d sowie Abs. 2 sind grundsätzlich nur auf solchen Bodenflächen durchzuführen, die über dem zu erwartenden Grundwasserspiegel liegen.

Zu §§ 14 und 15 des Berggesetzes:

§ 24 Der Leiter der Obersten Bergbehörde und der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR erlassen im gegenseitigen Einvernehmen Bestimmungen über die Wiedernutzbarmachung (Wiederurbarmachung und Rekultivierung) der in Ausübung des Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrechts genutzten Bodenflächen.

Zu § 18 des Berggesetzes:

§ 25 (1) Schäden infolge von Arbeiten, die gemäß § 1 Abs. 1 nicht dem Berggesetz unterliegen, sind nach den Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts zu ersetzen.

(2) Zu den im § 18 Abs. 3 des Berggesetzes genannten Arbeitsunfällen gehören nicht die nach den Rechtsvorschriften den Arbeitsunfällen gleichgestellten Unfälle bei gesellschaftlichen Tätigkeiten.

Zu § 19 Abs. 2 des Berggesetzes:

§ 26 (1) Geldersatz ist zu leisten für:

- a) Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen
- b) sonstige Schäden, wenn die Wiederherstellung der früheren Gebrauchsfähigkeit oder Naturalersatz volkswirtschaftlich nicht zu vertreten ist.

(2) Die Ersatzleistungen durch Wiederherstellung der früheren Gebrauchsfähigkeit oder durch Naturalersatz werden fällig, sobald objektiv die Voraussetzungen zur endgültigen Schadenbeseitigung gegeben sind. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur Vornahme notwendiger Teilreparaturen oder vorbeugender Sicherungsmaßnahmen. Sie sind vom Ersatzberechtigten zu dulden.

Zu § 20 Abs. 1 des Berggesetzes:

§ 27 Werden für die unterirdische Speicherung bergmännisch hergestellte Hohlräume verwendet, so soll bei der Übertragung der bergmännisch hergestellten Hohlräume zwischen den Betrieben, die das Gewinnungsrecht bzw. Speicherrecht ausüben, vereinbart werden, für welche Schäden die Haftung des Gewinnungsbetriebes bestehen bleibt.

Zu § 20 Abs. 3 des Berggesetzes:

§ 28 (1) Die Inhaber von Pfandrechten und die Gläubiger dinglicher Rechte an Grundstücken haben keinen unmittelbaren Ersatzanspruch gegenüber dem Ersatzpflichtigen für Bergschäden. Im Falle einer Vernichtung oder Wertminderung des Pfandes durch Bergschäden erstreckt sich das Pfandrecht auf den Bergschadensersatzanspruch des Ersatzberechtigten. § 10 des Entschädigungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Erleidet ein Werkträger eine Verletzung, die Arbeitsunfall (oder ein einem Arbeitsunfall gleichgestellter Unfall) nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen und gleichzeitig Bergschaden ist, so geht der Anspruch des Werkträgers auf Ersatz des Bergschadens in Höhe des Lohnausgleichs, der dem Werkträger nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen auf Grund des Arbeitsunfalls gezahlt wurde, auf den Betrieb über, der den Lohnausgleich gezahlt hat.

Zu § 21 Abs. 2 des Berggesetzes:

§ 29 (1) Für die bergbauliche Stellungnahme zu Bauvorhaben und Maßnahmen in Bergbauschutzgebieten gilt § 11.

(2) Die Auftraggeber von Bauvorhaben und Maßnahmen in Gebieten, in denen mit Einwirkungen durch frühere bergbauliche Arbeiten gemäß § 1 des Berggesetzes zu rechnen ist, haben vor dem Festlegen der Standorte eine bergbauliche Stellungnahme bei der Bergbehörde einzuholen.

(3) In der bergbaulichen Stellungnahme gemäß Abs. 2 sind, soweit dies für das Bauvorhaben oder die geplante Maßnahme von Bedeutung ist, u. a. anzugeben:

- a) die früheren bergbaulichen Arbeiten gemäß § 1 des Berggesetzes
- b) das Ausmaß der zu erwartenden Bodenbewegungen, Grundwasserabsenkungen usw.
- c) Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Bergschäden.

(4) Die Bergbehörde hat eine Ausfertigung der bergbaulichen Stellungnahme dem für Bergschäden ersatzpflichtigen Betrieb oder Organ oder, falls für Bergschäden eines ohne Rechtsnachfolger aufgelösten Betriebes keine Regelung der Ersatzpflicht besteht, dem gemäß § 20 Abs. 2 des Berggesetzes zuständigen Rat des Kreises zu übersenden.

(5) Die Bergbehörde hat Übersichten über die bergschadensgefährdeten Gebiete zu führen.

(6) Für bergschadensgefährdete Gebiete außerhalb von Bergbauschutzgebieten gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.

- 1976 § 29 Abs. 1 und 6 der 1. DVO aufgehoben durch die 3. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.08.1976](#) (Nr. 2.6.)
- 1976 Neuformulierung durch § 4 der 3. DVO zum Berggesetz der DDR vom [12.08.1976](#) (Nr. 2.6.)

Zu § 24 des Berggesetzes:

§ 30 Das Staatliche Vertragsgericht entscheidet, wenn beide Partner zum Geltungsbereich des Vertragsgesetzes gehören. In den übrigen Fällen entscheidet das zuständige Gericht.

Zu §§ 28 bis 30 des Berggesetzes:

§ 31 Zentrales staatliches Bergaufsichtsorgan ist die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der DDR. Ihr nachgeordnete staatliche Bergaufsichtsorgane sind die Bergbehörden.

Zu §§ 26 und 27 des Berggesetzes:

§ 32 (1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde erläßt Durchführungsbestimmungen und Anordnungen zur Durchführung der der Obersten Bergbehörde übertragenen Aufgaben.

(2) Die Oberste Bergbehörde entscheidet, in welchen Fällen die Arbeiten gemäß § 26 Abs. 1 des Berggesetzes in Form eines technischen Betriebsplanes anzuzeigen sind.

(3) Im technischen Betriebsplan sind die Maßnahmen gemäß § 26 Abs. 2 des Berggesetzes festzulegen. Der technische Betriebsplan ist mindestens für 1 Jahr aufzustellen. Er ist der Bergbehörde vor der Durchführung der Arbeiten zur Genehmigung vorzulegen.

Zu § 31 Abs. 1 des Berggesetzes:

§ 33 Das Ministerium für Nationale Verteidigung hat in einer Vereinbarung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe das Zustimmungsverfahren zu § 31 Abs. 1 des Berggesetzes festzulegen.

§ 34 Diese Durchführungsverordnung tritt am [12.06.1969](#) in Kraft.

- 1990 insgesamt außer Kraft gesetzt durch den Einigungsvertrag vom [20.09.1990](#) (Nr. 2.12.)

2.5. 2. Durchführungsverordnung zum Berggesetz der DDR - Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen

vom [18.12.1969](#) (GBl. II 1970 S. 65)

Auf Grund des § 33 des Berggesetzes der DDR vom [12.05.1969](#) (GBl. I S. 29, → Nr. 2.3.) wird folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für den Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen gemäß § 12 Abs. 2 des Berggesetzes der DDR und von wirtschaftlichen Nachteilen, die den Mietern und Pächtern eines bebauten Grundstücks durch die Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses gemäß § 20 der 1. Durchführungsverordnung vom [12.05.1969](#) zum Berggesetz der DDR (GBl. II S. 257, → Nr.

2.4.) entstehen. Sie findet keine Anwendung auf Wirtschafterschwernisse, deren Ausgleich durch die Bestimmungen der Bodennutzungsverordnung vom 17.12.1964 (GBl. II 1965 S. 233; Berichtigung S. 299, → Nr. 3.14.) geregelt ist.

(2) Wirtschaftliche Nachteile werden nur in den in §§ 3 bis 12 genannten Fällen ausgeglichen. Dazu werden Kosten übernommen bzw. erstattet oder Kaufverträge abgeschlossen.

§ 2 Umzug von Bürgern und Verlagerung von Betrieben

(1) Ist infolge der Nutzungsänderung eines bebauten Grundstücks das Gebäude zu räumen, so hat der verursachende Betrieb (im folgenden Betrieb genannt) den Umzug der bisher zur Nutzung berechtigten Bürger (im folgenden Nutzer genannt) oder die Verlagerung der bisher zur Nutzung berechtigten Betriebe (im folgenden ebenfalls Nutzer genannt) durchzuführen oder zu veranlassen.

(2) Im Einvernehmen mit dem Betrieb kann der Umzug oder die Verlagerung auch vom Nutzer veranlaßt oder durchgeführt werden. In diesem Falle ist der Nutzer für den Abschluß einer Umzugsgutversicherung verantwortlich.

(3) Die Kosten des Umzugs oder der Verlagerung trägt der Betrieb.

§ 3 Umzug von Bürgern

Bei einem Umzug sind dem Nutzer folgende Kosten zu erstatten:

1. notwendige Speditionskosten für den Umzug in die bereitgestellte Wohnung oder in eine im Einvernehmen mit dem Betrieb zu beziehende andere zugewiesene Wohnung
2. Kosten eines notwendigen und mit dem Betrieb vereinbarten ersten Folgeumzugs einschließlich der malermäßigen Instandsetzung im Umfang des aufgegebenen Wohnraums
3. notwendige Kosten für Arbeiten an oder zur Benutzbarmachung von Einrichtungen und Geräten des Haushalts und für ähnliche Arbeiten, die sich aus dem Umzug ergeben
4. notwendige Kosten für die Anfahrt des Nutzers einschließlich der zu seinem Haushalt gehörenden Personen zu der in Ziff. 1 genannten Wohnung
5. Kosten für Umzugsgutversicherung.

§ 4 (1) Der Nutzer ist berechtigt, vom Betrieb den Zeitwert für die Teile der Wohnungsausstattung, die auf Grund der künftigen Wohnverhältnisse nicht mehr verwendet werden können, zu verlangen, sofern ihm trotz aller zumutbaren Anstrengungen eine beabsichtigte Verwertung nicht möglich gewesen ist.

(2) Der Nutzer soll dem Betrieb die nicht verwertbaren Teile der Wohnungsausstattung rechtzeitig vor dem Umzug bekanntgeben.

(3) Für solche Teile der Wohnungsausstattung, die infolge ihrer Zweckbestimmung in einer anderen Wohnung regelmäßig nicht verwendet werden können, hat der Betrieb die gemäß Abs. 1 verlangte Werterstattung als pauschalierten Betrag zu gewähren. Die Pauschale ist bei der Projektierung der Ortsverlegung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen örtlichen Aufwendungen auszuarbeiten; sie wird mit der Bestätigung durch den Rat des Kreises, in dessen Territorium die zu räumenden Gebäude liegen, verbindlich.

(4) Der Betrieb kann die Werterstattung von der Übertragung des Eigentumsrechts abhängig machen.

§ 5 Der Nutzer ist berechtigt, vom Betrieb den Zeitwert für die Wertverbesserungen durch bauliche Veränderungen und andere Maßnahmen, die in der bisherigen Wohnung vorgenommen wurden, zu verlangen, soweit nicht die Einrichtungen, die zur Wertverbesserung geführt haben, weggenommen und vom Nutzer bei zumutbaren Anstrengungen verwertet werden können. Im übrigen sind die Absätze 2 und 4 des § 4 entsprechend anzuwenden.

§ 6 Verlagerung von Betrieben

(1) Bei einer Verlagerung sind dem Nutzer folgende Kosten zu erstatten:

1. notwendige Speditionskosten einschließlich der Kosten für Spezialtransporte
2. Kosten für den Abbau und die Aufstellung betrieblicher Einrichtungen, Umstellung der Maschinen auf eine andere Stromart oder Spannung oder auf eine andere Gasart und ähnliche, durch die Eigenart des Betriebes bedingte Anschlußarbeiten für Energie- und Wasserzuführung sowie Abwasserbeseitigung
3. Kosten für bauliche Veränderungen in den zugewiesenen Räumen, die zur Fortführung des Betriebes notwendig und wirtschaftlich vertretbar sind, ohne daß dadurch dem Nutzer gegenüber den früheren Räumen ein Vorteil entsteht.
4. Kosten für die Beschaffung der durch die Verlagerung bedingten zusätzlichen Arbeitsschutzeinrichtungen
5. Kosten für Umzugsgutversicherung.

(2) Vor Beginn der baulichen Veränderungen zur Vorbereitung der Verlagerung ist der Kostenumfang als Limit zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Wird die Anerkennung des Kostenlimits als wirtschaftlich nicht vertretbar verweigert, hat der Betrieb für die Zuweisung geeigneterer Räume zu sorgen.

§ 7 (1) Der Nutzer ist verpflichtet, für die Verwertung solcher betrieblicher Einrichtungen und Gegenstände, die auf Grund der durch die Verlagerung bedingten betrieblichen Verhältnisse nicht mehr verwendbar sind, zu sorgen.

(2) Ist dem Nutzer trotz aller zumutbaren Anstrengungen eine Verwertung nicht möglich, so übernimmt der Betrieb diese Einrichtungen und Gegenstände zum Zeitwert. Der Nutzer soll dem Betrieb die nicht verwertbaren Einrichtungen und Gegenstände rechtzeitig vor der Verlagerung bekanntgeben.

(3) Wird ein Betrieb oder Betriebsteil nicht verlagert, weil der Betrieb stillgelegt oder eingeschränkt wird, entfallen alle mit der Verlagerung zusammenhängenden Ansprüche auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile.

§ 8 (1) Die für den Zeitraum der Verlagerung beim Nutzer entstehenden betrieblichen Kosten, die trotz vorübergehender Betriebseinstellung weiterhin anfallen, sind zu erstatten. Dasselbe gilt, wenn solche Kosten, ausgenommen die Kosten aus wirtschaftlicher Tätigkeit, durch vorübergehende Betriebseinschränkung im Zeitraum der Verlagerung entstehen.

(2) Der Nutzer hat zu sichern, daß alle Arbeiten, die mit der Verlagerung zusammenhängen, so weit wie möglich mit eigenen Arbeitskräften durchgeführt werden.

(3) Ist der Nutzer gleichzeitig mitarbeitender Betriebsinhaber, so kann für seine Leitungstätigkeit bei der Verlagerung eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 9 Ersatzkauf

War der bisherige Nutzer zugleich Eigentümer des Grundstücks und erwirbt er innerhalb eines Jahres nach der Nutzungsänderung ein Ersatzgrundstück, so sind ihm die Grunderwerbskosten vom Betrieb zu erstatten, und zwar höchstens in Höhe der für das aufgegebene Grundstück errechenbaren Grunderwerbskosten. Grunderwerbssteuer wird insoweit nicht erhoben.

§ 10 Individuelle Hauswirtschaften von LPG-Mitgliedern

(1) Soweit zur individuellen Hauswirtschaft gehörende Flächen von LPG-Mitgliedern bestellt sind, aber noch nicht zur Ernte anstehen, sind die entstandenen und nachgewiesenen Bestell-, Saatgut-, Pflanzgut-, Düngemittel- und Pflegekosten unter Anrechnung erlangter Vorteile vom Betrieb zu erstatten.

(2) Hinsichtlich des landwirtschaftlichen Inventars für die individuelle Hauswirtschaft findet § 7 sinngemäß Anwendung.

§ 11 Haus- und Kleingärten

Dem Nutzer eines Haus- oder Kleingartens sind Aufwuchs und Zubehör nach den von den zuständigen Staatsorganen genehmigten Schätzungsrichtlinien für Klein- und Siedlergärten vom Betrieb zu vergüten.

§ 12 Beisetzungen

Wird infolge der vorbereiteten Verlagerung einer Ortschaft deren Friedhof geschlossen und müssen Beisetzungen daher auf einem anderen Friedhof stattfinden, so sind demjenigen die Mehraufwendungen für die Beisetzung im angemessenen Rahmen vom Betrieb zu ersetzen, der die Gesamtkosten trägt.

§ 13 Abwendungsverpflichtung

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, wirtschaftliche Nachteile so weit wie möglich auszuschließen bzw. zu verringern. Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Arbeiten, für die Fachkenntnisse oder besondere Genehmigungen erforderlich sind; bei der Verlagerung von Betrieben sind jedoch deren Fachkräfte entsprechend einzusetzen.

(2) Der Nutzer hat berechnete Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen. Soweit der Betrieb Kosten erstattet, gehen Ansprüche des Nutzers gegenüber Dritten auf den Betrieb über.

§ 14 Härtefälle

Treten bei der Anwendung der §§ 3 bis 12 unbillige Härten auf, so kann im Einzelfall durch den Betrieb eine über die rechtliche Verpflichtung hinausgehende finanzielle oder sonstige Leistung gewährt werden.

§ 15 Verjährung

(1) Ansprüche aus den §§ 3 bis 12 verjähren in einem Jahr.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann oder bei ordnungsgemäßigem Verhalten hätte geltend gemacht werden können.

§ 16 Entscheidungen über Streitigkeiten

(1) Über den Grund, die Art und die Höhe des Anspruchs entscheidet der Rat des Kreises auch dann, wenn der Nutzer nicht gleichzeitig durch eine Nutzungsänderung gemäß § 12 des Berggesetzes betroffen wird.

(2) Der § 18 der 1. Durchführungsverordnung zum Berggesetz ist entsprechend anzuwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

→ 1990 insgesamt außer Kraft gesetzt durch den Einigungsvertrag vom 20.09.1990 (Nr. 2.12.)

2.6. 3. Durchführungsverordnung zum Berggesetz der DDR

vom 12.08.1976 (GBl. I S. 403)

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 (GBl. I S. 29, → Nr. 2.3.) wird folgendes verordnet:

Zu § 3 des Berggesetzes:

§ 1 (1) Mineralische Rohstoffe gemäß § 3 des Berggesetzes sind insbesondere:

- a) feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe sowie Anthrazit, Steinkohle, Braunkohle, Torf, Brenn- und Ölschiefer,
- b) sonstige gasförmige mineralische Rohstoffe,
- c) Minerale und Gesteine, aus denen chemische Elemente oder ihre Verbindungen gewonnen werden können, die für die Volkswirtschaft verwertbar sind,
- d) hochwertige Minerale und Gesteine, die ausschließlich oder teilweise im unveredelten Zustand in der Volkswirtschaft genutzt werden, wie Stein- und Kalisalze, Asbest, Glimmer, Schwerspat, Flußspat, Feldspat, Kaolin, Gips, Anhydrit, Marmor, Dolomit, Quarzit und Dachschiefer sowie hochwertige Tone, hochwertige Sande, hochwertige Sandsteine und hochwertige Kalksteine,
- e) natürliche radioaktive Stoffe,
- f) Minerale, Fossilien und Gesteine mit musealem und Sammelwert,
- g) Minerale und Gesteine, die zu Schmuckzwecken verwendet werden können,
- h) Mineral- und Heilwässer, Heilerden sowie sonstige medizinisch nutzbare mineralische Rohstoffe.

(2) Über Grenzfälle in der Zuordnung zu Abs. 1 entscheidet der Minister für Geologie im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister. Entscheidungen grundsätzlicher Art über die Zuordnung mineralischer Rohstoffe zu den Bodenschätzen trifft der Ministerrat.

→ 1990 § 1 der 3. DVO außer Kraft gesetzt durch die VO über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15.08.1990 (Nr. 2.11.)

Zu § 11 des Berggesetzes:

§ 2 (1) Dem Antrag auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten sind insbesondere beizufügen:

- a) Nachweis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit des Bergbauschutzgebietes,
 - b) Angaben über die Grenzen (Karten) und die derzeitige Nutzungsart des beantragten Bergbauschutzgebietes.
- (2) Dem Antrag auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten für hinreichend erkundete und berechnete Lagerstätten mineralischer Rohstoffe sind außer dem Nachweis und den Angaben gemäß Abs. 1 insbesondere beizufügen:
- a) Nachweis und Angabe der qualitativen und quantitativen Lagerstätteninhalte,
 - b) Abbaukonzeption (Tiefbau, Tagebau oder Bohrung) mit Angabe des Abbaueitraumes und der zu erwartenden Auswirkungen (Nutzungsentzug, Nutzungsbeschränkung, Bergschäden), insbesondere auf die Tagesoberfläche und das Grundwasser.
- (3) Dem Antrag auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten für noch nicht oder nicht hinreichend erkundete Lagerstätten mineralischer Rohstoffe sind außer dem Nachweis und den Angaben gemäß Abs.1 insbesondere beizufügen:
- a) Nachweis über das Vorhandensein der Lagerstätte sowie über deren Abbauwürdigkeit mit Angabe der geologisch geschätzten Lagerstättenvorräte und der wahrscheinlichen Beschaffenheit der mineralischen Rohstoffe,
 - b) voraussichtliche Abbaukonzeption (Tiefbau, Tagebau oder Bohrung) mit Angabe des voraussichtlichen Abbaueitraumes und der zu erwartenden Auswirkungen (Nutzungsentzug, Nutzungsbeschränkung, Bergschäden), insbesondere auf die Tagesoberfläche und das Grundwasser,
 - c) Angaben über vorgesehene weitere Untersuchungsarbeiten sowie über die Zeiträume, in denen die Angaben gemäß Buchstaben a und b präzisiert werden.

(4) Dem Antrag auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten für die unterirdische Speicherung sind außer dem Nachweis und den Angaben gemäß Abs. 1 insbesondere beizufügen:

- a) Nachweis des Speichervolumens oder Angaben über Art, Umfang und Zeitraum vorgesehener Maßnahmen zur Bestimmung des Speichervolumens,
 - b) Speicherkonzeption mit Angabe des Nutzungsbeginns und der zu erwartenden Auswirkungen (Nutzungsentzug, Nutzungsbeschränkung, Bergschäden), insbesondere auf die Tagesoberfläche und das Grundwasser,
 - c) Angaben über den Höhenverlauf (Karten) der zu schützenden speicherfähigen Gesteine.
- (5) Nach Festsetzung der Bergbauschutzgebiete hat der Antragsteller in dem bei der Festsetzung der Bergbauschutzgebiete bestimmten Umfang Dokumentationen (Karten u. a.) über die Bergbauschutzgebiete den zuständigen zentralen und örtlichen Organen zu übersenden.
- (6) Die Bergbauschutzgebiete sind öffentlich bekanntzumachen.
- (7) Der Leiter der Obersten Bergbehörde erläßt Grundsätze über das Verfahren bei der Festsetzung von Bergbauschutzgebieten. Er führt das Register der Bergbauschutzgebiete.
- (8) Bei der Änderung und Aufhebung von Bergbauschutzgebieten gelten die Absätze 1 bis 7 sinngemäß.
- (9) Abweichende Regelungen zu den Absätzen 1 bis 7 trifft in Einzelfällen der Ministerrat.

§ 3 (1) Die Auftraggeber von Bauvorhaben und Maßnahmen in Bergbauschutzgebieten haben vor dem Festlegen der Standorte eine bergbauliche Stellungnahme bei dem Betrieb bzw. dem ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ oder dem zuständigen Organ, in dessen Interesse das Bergbauschutzgebiet festgelegt wurde, einzuholen.

(2) Die Standortbestätigung, Standortgenehmigung oder städtebauliche Einordnung darf in Bergbauschutzgebieten nur erteilt werden, wenn die bergbauliche Stellungnahme gemäß Abs. 1 vorliegt. Dem gemäß Abs. 1 zuständigen Betrieb bzw. dem ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ oder dem zuständigen Organ ist das Ergebnis der Standortbestätigung, Standortgenehmigung oder städtebaulichen Einordnung schriftlich mitzuteilen.

(3) In der bergbaulichen Stellungnahme sind, soweit dies für das Bauvorhaben oder für die geplante Maßnahme von Bedeutung ist, u. a. anzugeben:

- a) der Zeitpunkt und das Ausmaß der Nutzungsbeschränkung und des Nutzungsentzuges sowie der zu erwartenden Bodenbewegungen, Grundwasserabsenkungen usw.,
- b) Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung von Bergschäden.

(4) Der gemäß Abs. 1 zuständige Betrieb bzw. das ihm übergeordnete wirtschaftsleitende Organ oder das zuständige Organ hat der Bergbehörde eine Ausfertigung der bergbaulichen Stellungnahme zu übersenden.

Zu § 21 Abs. 2 des Berggesetzes:

§ 4 (1) Für die bergbauliche Stellungnahme zu Bauvorhaben und Maßnahmen in Bergbauschutzgebieten gilt § 3.

(2) Für bergschadensgefährdete Gebiete außerhalb von Bergbauschutzgebieten gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 5 Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 01.10.1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die §§ 2, 10, 11 und 29 Absätze 1 und 6 der 1. Durchführungsverordnung vom 12.05.1969 zum Berggesetz der DDR (GBl. II S. 257; Berichtigung S. 338, → Nr. 2.4.) außer Kraft.

→ 1990 insgesamt außer Kraft gesetzt durch den Einigungsvertrag vom 20.09.1990 (Nr. 2.12.)

2.7. 4. Durchführungsverordnung zum Berggesetz der DDR - Untersuchung und Nutzung von mineralischen Begleitrohstoffen

vom 13.07.1977 (GBl. I S.309)

Ausgehend von der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit einer verstärkten Nutzung einheimischer mineralischer Rohstoffe sind anstehende Begleitrohstoffe optimal zu erkunden, zu gewinnen und zu verwerten. Dazu wird auf Grund des § 33 Abs. 1 des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 (GBl. I S. 29, → Nr. 2.3.) folgendes verordnet:

§ 1 (1) Diese Durchführungsverordnung gilt für die Untersuchung und Nutzung von Begleitrohstoffen, die bei der Forschung, Suche, Vor- und Detailerkundung auf einen mineralischen Hauptrohstoff erwartet oder angetroffen werden.

(2) Im Sinne dieser Durchführungsverordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- **Hauptrohstoff** ist der mineralische Rohstoff, das Speichergestein oder das für die Speichererrichtung geeignete Gestein, auf den das Hauptziel der Untersuchungsarbeiten gerichtet ist.
- **Begleitrohstoff** ist der mineralische Rohstoff, der bei Untersuchungsarbeiten innerhalb oder außerhalb des Hauptrohstoffes angetroffen wird.

§ 2 (1) Forschungs-, Such- und Vorerkundungsarbeiten auf einen Hauptrohstoff sind so komplex zu projektieren, daß auf der Grundlage von qualitativen und quantitativen Kennwerten die vorhandenen Begleitrohstoffe nachgewiesen werden. Der Minister für Geologie legt in Abstimmung mit den zuständigen Ministern die Kennwerte fest.

(2) Die gemäß Abs. 1 erforderlichen Untersuchungsarbeiten auf Begleitrohstoffe sind als gesonderte Teilaufgaben in den Projekten auszuweisen. Diese Teilaufgaben bedürfen vor der Bestätigung der Projekte der Zustimmung der Staatlichen Lagerstätteninspektion.

(3) Werden erst während der Such-, Vorerkundungs-, Detailerkundungs- oder Gewinnungsarbeiten auf Hauptrohstoffe Begleitrohstoffe erkannt, ist dies der Staatlichen Lagerstätteninspektion anzuzeigen. Der Minister für Geologie veranlaßt die notwendigen Maßnahmen zur Nutzbarmachung dieser Begleitrohstoffe.

§ 3 (1) Der Minister für Geologie entscheidet auf der Grundlage der im Rahmen der komplexen Untersuchungsarbeiten auf Hauptrohstoffe angetroffenen und hinsichtlich Menge und Qualität eingeschätzten Vorräte an Begleitrohstoffen über die Durchführung von eigenständigen Such- und Vorerkundungsarbeiten auf diese Rohstoffe.

(2) Im Ergebnis von Such- oder Vorerkundungsarbeiten auf Begleitrohstoffe sind Bilanzvorräte auszuweisen, so daß über die Nutzung sowie über die Detailerkundung der Begleitrohstoffe entschieden werden kann.

(3) Such- und Vorerkundungsarbeiten auf Begleitrohstoffe sind von dem für die Untersuchungsarbeiten auf den Hauptrohstoff verantwortlichen Organ, Kombinat oder Betrieb zu gewährleisten.

§ 4 (1) Such- und Vorerkundungsarbeiten auf Begleitrohstoffe gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 werden aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert. Die Mittel des Staatshaushaltes werden als Bestandteil der staatlichen Planaufgaben als Suchfonds bereitgestellt. Die Finanzierung von Forschungsarbeiten auf Begleitrohstoffe erfolgt entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften für Forschungsarbeiten.

(2) Führen Organe, Kombinate oder Betriebe, die nicht zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Geologie gehören, Such- und Vorerkundungsarbeiten auf Begleitrohstoffe gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 durch, sind die hierfür erforderlichen Mittel von den zu-

ständigen zentralen Staatsorganen im Prozeß der Planausarbeitung beim Minister für Geologie zu beantragen und zu begründen. Er entscheidet über den objektbezogenen Einsatz dieser Mittel auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben.

§ 5 (1) Die zuständigen Minister bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke entscheiden auf Antrag des Ministers für Geologie über die Nutzung der Begleitrohstoffe einschließlich ihrer Aufhaltung oder Verkipfung zum Zwecke der späteren Nutzung, legen den Auftraggeber für die Detailerkundung und die verantwortlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen für die Gewinnung, Aufhaltung oder Verkipfung und Wiederurbarmachung fest.

(2) Zur Nutzung erkundeter Lagerstättenvorräte an Begleitrohstoffen einschließlich ihrer Aufhaltung oder Verkipfung zum Zwecke der späteren Nutzung sind staatliche Plankennziffern zu erteilen.

(3) Die Nutzung von Begleitrohstoffen einschließlich ihrer Aufhaltung oder Verkipfung zum Zwecke der späteren Nutzung ist so vorzunehmen, daß land- und forstwirtschaftlich genutzte Bodenflächen nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden und die land- und forstwirtschaftliche Wiedernutzung mit einem minimalen volkswirtschaftlichen Aufwand gewährleistet werden kann.

(4) Zur beabsichtigten Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen ist die Zustimmung der für die Leitung der Land- und Forstwirtschaft zuständigen Staatsorgane entsprechend den Rechtsvorschriften einzuholen.

(5) Die Aufhaltung oder Verkipfung der Begleitrohstoffe hat so zu erfolgen, daß Leben und Gesundheit der Menschen sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor Schadeneinwirkung geschützt werden.

(6) Die Planung der Aufwendungen für die Gewinnung der Begleitrohstoffe erfolgt durch die Organe, Kombinate und Betriebe, die die Gewinnung der Begleitrohstoffe durchführen.

(7) Für die Begleitrohstoffe sind Industriepreise zwischen Gewinnungsbetrieb und Nutzer so festzulegen, daß entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen die Gewinnung und Verwertung dieser Rohstoffe stimuliert wird.

§ 6 (1) Die Detailerkundung auf Begleitrohstoffe ist im Rahmen der Detailerkundung des Hauptrohstoffes durchzuführen, wenn die Begleitrohstoffe nur in Verbindung mit dem Hauptrohstoff gewonnen werden können.

(2) Die Detailerkundung auf Begleitrohstoffe ist zeitlich vor oder mit der Detailerkundung des Hauptrohstoffes durchzuführen, wenn die Gewinnung der Begleitrohstoffe vor der Gewinnung des Hauptrohstoffes erfolgen muß.

(3) Die Konditionen zur Berechnung der Lagerstättenvorräte an Begleitrohstoffen im Ergebnis der Detailerkundung sind nach den geltenden Rechtsvorschriften auszuarbeiten. Die für die Erarbeitung der Konditionen erforderlichen technisch-technologischen Angaben sowie ökonomischen Kennwerte sind vom Auftraggeber für die Detailerkundung zu erarbeiten.

(4) Die Finanzierung der Detailerkundung von Begleitrohstoffen erfolgt aus dem Investitionsfonds des Auftraggebers.

§ 7 (1) Die Finanzierung der aufgehaldeten oder verkippten Bestände an Begleitrohstoffen erfolgt aus Umlaufmitteln. Sie sind im Umlaufmittelbestand gesondert auszuweisen.

(2) Auf Aufhaltungs- oder Verkippanlagen für Begleitrohstoffe und Bestände gemäß Abs. 1 ist keine Produktionsfondsabgabe zu zahlen.

(3) Die Kosten für die Unterhaltung der aufgehaldeten oder verkippten Bestände an Begleitrohstoffen sind zu Lasten der Selbstkosten der für die Aufhaltung oder Verkipfung verantwortlichen Kombinate und Betriebe zu verrechnen.

§ 8 Die Kombinate und Betriebe, die für die Gewinnung, Aufhaltung oder Verkipfung der Begleitrohstoffe verantwortlich sind, haben die Qualität laufend zu kontrollieren und Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität durchzuführen.

§ 9 (1) Auf Begleitrohstoffe als Bestandteil importierter mineralischer Rohstoffe oder ihrer Konzentrate ist diese Durchführungsverordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Kombinate und Betriebe, die importierte mineralische Rohstoffe oder ihre Konzentrate zur Verarbeitung erhalten, sind verpflichtet, die darin enthaltenen Begleitrohstoffe der Staatlichen Lagerstätteninspektion anzuzeigen.

§ 10 Durchführungsbestimmungen zu dieser Durchführungsverordnung erläßt der Minister für Geologie im Einvernehmen mit den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane.

§ 11 (1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 01.01.1978 in Kraft.

(2) **Gleichzeitig treten außer Kraft:**

a) Verordnung vom 18.04.1963 über die Untersuchung und Nutzung der in den Braunkohlenfeldern vorhandenen Lagerstätten der Steine- und Erdenrohstoffe (GBl. II S. 257, → Nr. 3.3.),

b) § 6 Absätze 1 bis 3 und § 7 der 1. Durchführungsverordnung vom 12.05.1969 zum Berggesetz der DDR (GBl. II S. 257, → Nr. 2.4.).

→ 1990 insgesamt außer Kraft gesetzt durch den Einigungsvertrag vom 20.09.1990 (Nr. 2.12.)

2.8. 5. Durchführungsverordnung zum Berggesetz der DDR

vom 25.07.1985 (GBl. I S. 277)

Zur Durchsetzung einer ökonomischen Nutzung aller verfügbaren einheimischen mineralischen Rohstoffe und deren verlustarmen Gewinnung wird aufgrund des § 33 Abs. 1 des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 (GBl. I S. 29, → Nr. 2.3.) folgendes verordnet:

§ 1 (1) Alle einheimischen mineralischen Rohstoffe, die durch Untersuchungsarbeiten im Sinne des Berggesetzes nachgewiesen sind (im folgenden **Rohstoffe** genannt), unterliegen einer volkswirtschaftlichen Abbaubewertung (im folgenden **ökonomische Bewertung** genannt).

Die ökonomische Bewertung umfaßt die Aufwendungen für

- den Vorratsnachweis,
- den Lagerstättenaufschluß,
- die Rohstoffgewinnung,
- die Rohstoffaufbereitung,
- den Rohstofftransport.

Für Lagerstätten mit stark differenzierten Aufwendungen für den Abbau verschiedener Teile ist die ökonomische Bewertung nach Teilen der Lagerstätte vorzunehmen.

(2) Die ökonomische Bewertung der mineralischen Rohstoffe ist von den zuständigen Staatsorganen, Kombinat und Betrieben durchzuführen. Die ökonomische Bewertung für volkswirtschaftlich bedeutsame Rohstoffe bzw. Lagerstätten bedarf der Bestätigung durch die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen. Die volkswirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffe bzw. Lagerstätten werden durch die Staatliche Plankommission festgelegt.

(3) Die bestätigte ökonomische Bewertung ist Voraussetzung für die Vorratsbestätigung und für die Leitung und Planung der Lagerstättennutzung. Ausgehend von der bestätigten ökonomischen Bewertung sind mit der Erteilung der staatlichen Plankennziffern die Grundlagen für die wirtschaftliche Rechnungsführung der bergbautreibenden Kombinate und Betriebe vorzugeben.

(4) Die ökonomische Bewertung der Rohstoffe ist zu präzisieren, wenn sich die Anforderungen an die Qualität und die Verarbeitungstechnologie der Rohstoffe, insbesondere im Ergebnis der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, verändert haben.

(5) Auf der Grundlage der sich verändernden geologischen, technologischen und ökonomischen Bedingungen sind die bestätigten volkswirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorräte mindestens in 5 Jahren neu zu bewerten.

(6) Rohstoffvorräte werden durch die Staatliche Vorratskommission bestätigt. Sie hat auf die optimale und verlustarme Nutzung dieser Naturreichtümer Einfluß zu nehmen.

§ 2 (1) Rohstoffvorräte, die als Folge von Projektierungsentscheidungen, gewählten Abbaumethoden, sicherheitstechnischen Verfügungen oder aus anderen Gründen einer volkswirtschaftlichen Nutzung entzogen werden (**Vorratsverluste**), sind nach Abbau-, Gewinnungs-, Förder- und Transportverlusten zu unterscheiden und zu erfassen.

(2) Die bergbautreibenden Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, die Vorratsverluste durch geeignete Maßnahmen zu senken. Sie sind ökonomisch an der Senkung der Vorratsverluste zu interessieren.

§ 3 (1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 01.01.1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 8 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung vom 12.05.1969 zum Berggesetz der DDR (GBl. II S. 257, → Nr. 2.4.) außer Kraft.

→ 1990 insgesamt außer Kraft gesetzt durch den Einigungsvertrag vom 20.09.1990 (Nr. 2.12.)

2.9. Entwurf des Berggesetzes der DDR

vom 24.08.1989 (BArch DC 20-I/3 Ministerrat Nr. 2851, Tagung vom 24.08.1989, S. 140)

Die mineralischen Rohstoffe und anderen Ressourcen der Erdkruste sind entscheidende Quellen des materiellen Wohlstandes des Volkes. Sie sind unter Anwendung neuester wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Verfahren zu erkunden und umfassend und rationell zu nutzen. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen sowie der Schutz der Volkswirtschaft und Umwelt vor Auswirkungen der Nutzung der Ressourcen sind zu gewährleisten. Nicht mehr benötigte Flächen sind zur gesellschaftlichen Nutzung in die Landschaft einzuordnen. Bodenflächen sind wieder urbar zu machen und zu rekultivieren.

Die Volkskammer der DDR beschließt dazu folgendes Gesetz:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die geologische Untersuchung, die Nutzung und den Schutz der mineralischen Rohstoffe und der anderen Ressourcen der Erdkruste.

(2) Die Bestimmungen über die geologische Untersuchung sowie über die Berechnung, Bestätigung und volkswirtschaftliche Beurteilung der Ressourcen der Erdkruste gelten auch für das Grundwasser.

(3) Die Bestimmungen über die Bergbausicherheit sowie über das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen gelten auch in Anlagen zur Kohlenveredlung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe.

(4) Dieses Gesetz gilt auch im Gebiet des Festlandssockels der DDR. Die völkerrechtlichen Regelungen über den Festlandssockel und das offene Meer bleiben davon unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Ressourcen der Erdkruste (nachfolgend **Ressourcen** genannt) im Sinne dieses Gesetzes sind

- mineralische Rohstoffe einschließlich Mineral- und Thermalwasser,
- unterirdische Speicher und Hohlräume und die zu ihrer Herstellung geeigneten Gesteine und
- Erdwärme

(2) Die geologische Untersuchung umfaßt die stofflich strukturelle Erforschung der Erdkruste sowie die Suche und Erkundung der Ressourcen zum Zwecke des Nachweises der volkswirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten.

(3) Die Nutzung der Ressourcen umfaßt die Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der Gewinnung mineralischer Rohstoffe sowie der Nutzung der Erdwärme und der anderen in Abs. 1 genannten Ressourcen. Die Nutzung der Ressourcen schließt die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaften ein.

(4) Bergbaubetriebe im Sinne des Gesetzes sind Kombinate, Betriebe, wirtschaftsleitende Organe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Staatsorgane, soweit sie Ressourcen geologisch untersuchen oder nutzen. Das gilt auch für private Handwerker und Gewerbetreibende, soweit sie Ressourcen nutzen, mit Ausnahme der §§ 8 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 16.

(5) Für dieses Gesetz gelten darüber hinaus die in der Anlage definierten Begriffe.

§ 3 Grundsätze

(1) Der sozialistische Staat verfügt über die Ressourcen der Erdkruste. Der Ministerrat leitet, plant und kontrolliert die geologische Untersuchung und die Nutzung der Ressourcen.

(2) Ressourcen von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind Bodenschätze, die durch den Ministerrat festgelegt werden. Sie sind Volkseigentum.

(3) Die zuständigen Staatsorgane und die Bergbaubetriebe haben zu gewährleisten, daß die Ressourcen auf der Grundlage der staatlichen Pläne unter Anwendung der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse geologisch komplex untersucht, umfassend und verlustarm gewonnen sowie ihrer Eignung entsprechend effektiv in der Volkswirtschaft eingesetzt werden; sie schützen die Ressourcen vor Verlust, Zerstörung und unzumutbarer Verwendung.

(4) Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen sowie der Umwelt vor den Gefahren bei der geologischen Untersuchung und Nutzung der Ressourcen ist zu gewährleisten. Schäden und andere nachteilige Auswirkungen auf die Volkswirtschaft sowie das sozialistische und persönliche Eigentum sind zu verhindern.

(5) Eingriffe in die Landschaft sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Boden, Gewässer und andere Objekte der Umwelt sind zu schützen. Bergbaufolgelandschaften sind planmäßig entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen zu gestalten. Nicht mehr benötigte Bodenflächen sind unverzüglich wieder urbar zu machen und vorwiegend für die landwirtschaftliche Nutzung bereitzustellen.

(6) Die örtlichen Staatsorgane und die Bergbaubetriebe haben die Bürger sowie die Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen des Territoriums rechtzeitig über die geplanten Maßnahmen zur geologischen Untersuchung und zur Nutzung der Ressourcen zu informieren und mit ihnen darüber zu beraten. Sie arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der notwendigen Veränderungen der Arbeits- und Lebensbedingungen mit den Bürgern, Kombinate, Betrieben, Gewerkschaften, anderen gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front zusammen.

§ 4 (1) Die zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke sind entsprechend den ihnen übertragenen Aufgaben für die geologische Untersuchung, die Nutzung und den Schutz der Ressourcen verantwortlich. Sie haben zu sichern, daß Technologien und Verfahren angewendet werden, die den jeweiligen Nutzungsbedingungen, den bergbausicherheitlichen Erfordernissen und den Anforderungen des Umweltschutzes entsprechen.

(2) Die Bezirkstage und die Räte der Bezirke koordinieren und kontrollieren die territorialen Maßnahmen, die mit der geologischen Untersuchung, der Nutzung und dem Schutz der Ressourcen verbunden sind. Bei der langfristigen Planung der territorialen Entwicklung sind diese Aufgaben vorausschauend zu berücksichtigen. Die Räte der Bezirke unterstützen die Tätigkeit der ihnen nicht unterstellten Bergbaubetriebe und wirken eng mit ihnen zusammen.

(3) Die geologische Untersuchung, die Nutzung und den Schutz der Ressourcen sind in Übereinstimmung mit den Belangen der Landesverteidigung und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit vorzubereiten und durchzuführen.

§ 5 Geologische Untersuchung

(1) Mit der geologischen Untersuchung sind Ressourcen sowie deren Beschaffenheit und räumlich Ausdehnung nachzuweisen. Der Nachweis hat Informationen zu enthalten, die Entscheidungen für die Nutzung der Ressourcen sowie Einschätzungen von Auswirkungen auf andere Ressourcen und auf die Umwelt ermöglichen. Die Informationen sind nach einheitlichen Grundsätzen auszuarbeiten und zu dokumentieren.

(2) Das Ministerium für Geologie leitet, plant und koordiniert die geologische Untersuchung. Es sichert den Vorlauf für die Erhaltung und Erweiterung der Vorratsbasis mineralischer Rohstoffe und für die volkswirtschaftliche Nutzung anderer Ressourcen.

(3) Die geologische Untersuchung erfolgt grundsätzlich durch volkseigene Bergbaubetriebe. Das Recht zur geologischen Untersuchung kann anderen fachlich geeigneten Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen übertragen werden.

(4) Die Bergbaubetriebe haben die geologische Untersuchung entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen komplex durchzuführen, daß Haupt- und Begleitrohstoffe, weitere Ressourcen sowie Grundwasser erfaßt werden.

§ 6 Bestätigung und volkswirtschaftliche Beurteilung der Ressourcen

(1) Die Lagerstättenvorräte mineralischer Rohstoffe und von Grundwasser sowie die Volumina natürlicher unterirdischer Speicher sind auf der Grundlage von Konditionen zu berechnen. Die Nutzbarkeit von Gesteinen zur Herstellung unterirdischer Speicher und Hohlräume sowie von Erdwärme ist durch Eignungsnachweise auf der Grundlage von Konditionen zu belegen. Unterirdische Hohlräume sind hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit zu klassifizieren. Konditionen, Berechnungen und Eignungsnachweise bedürfen der Bestätigung durch die staatliche Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste beim Ministerrat (nachfolgend **Staatliche Vorratskommission** genannt). Davon ausgenommen sind Konditionen für Grundwasser, die der Bestätigung durch die zuständigen Organe des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft unterliegen.

(2) Ressourcen sind durch staatliche Entscheidung an die Bergbaubetriebe zur Nutzung zu übergeben und volkswirtschaftlich zu beurteilen. Die volkswirtschaftliche Beurteilung bedarf der Bestätigung durch die zuständigen Staatsorgane, mit der langfristige Vorgaben für die Nutzung festzulegen sind.

(3) Für eine umfassende und verlustarme Gewinnung mineralischer Rohstoffe sind von den zuständigen Staatsorganen Vorratsverlustlimite vorzugeben und Entscheidungen über die Gewinnung, Verwendung und Zwischenlagerung von Begleitrohstoffen entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf zu treffen.

(4) Für die Nutzung der Ressourcen können durch den Ministerrat ökonomische Abgaben festgelegt werden.

§ 7 Nutzung der Ressourcen

(1) Die Nutzung der Ressourcen erfolgt grundsätzlich durch volkseigene Bergbaubetriebe. Das Recht dazu wird mit den Entscheidungen gemäß § 6 Abs. 2 und den staatlichen Plänen erteilt.

(2) Das Recht zur Nutzung kann anderen Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen sowie privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden übertragen werden. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und ihre kooperativen Einrichtungen können mineralischer Rohstoffe, die keine Bodenschätze sind, auf der Grundlage des genossenschaftlichen Nutzungsrechts am Boden gewinnen. Diese Lagerstättenvorräte sind im Rahmen staatlich bestätigter Pläne zu nutzen. Das Recht zur Nutzung unterirdischer Hohlräume kann auch Bürgern erteilt werden.

(3) Nutzungsrechte können geändert oder aufgehoben werden, wenn es gesellschaftliche Interessen erfordern oder die Voraussetzungen für die Entscheidung über die Nutzung sich verändert haben oder entfallen sind.

(4) Für das Sammeln von Mineralen, Fossilien und Gesteinen gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 8 (1) Die Bergbaubetriebe haben mineralischer Rohstoffe umfassend und verlustarm unter Anwendung von Technologien und Verfahren, die den Lagerstättenbedingungen, den Bergbausicherheitsanforderungen und den Anforderungen des Umweltschutzes entsprechen, zu gewinnen. Begleitrohstoffe sind auf der Grundlage von Entscheidungen der zuständigen Staatsorgane mit zu gewinnen.

(2) Die Bergbaubetriebe haben den Vorratsvorlauf für eine kontinuierliche und effektive Lagerstättennutzung unter Einhaltung der vorgegebenen Vorratsverlustlimite zu sichern.

§ 9 Kontrolle der geologischen Untersuchung und Nutzung der Ressourcen

Die Staatliche Vorratskommission kontrolliert die geologische Untersuchung und die Nutzung der Ressourcen durch die Bergbaubetriebe. Die Kontrolle ist insbesondere auf die Durchsetzung der komplexen geologischen Untersuchung, die umfassende und verlustarme Gewinnung mineralischer Rohstoffe sowie die effektive Nutzung der anderen Ressourcen zu richten. Die Staatliche Vorratskommission führt die zentrale Übersicht über die Vorräte an mineralischen Rohstoffen.

§ 10 Bergbaufolgelandschaften

(1) Die Bergbaufolgelandschaften sind mit dem Ziel ihrer alsbaldigen, sinnvollen und rationellen gesellschaftlichen Nutzung planmäßig zu gestalten. Die Räte der Bezirke haben den gesellschaftlichen Erfordernissen und territorialen Bedingungen entsprechende Maßnahmen zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaften im Zusammenwirken mit den Bergbaubetrieben und anderen zuständigen staatlichen Organen in Konzeptionen festzulegen. Die Räte der Bezirke können diese Aufgaben den Räten der Kreise übertragen. Die Konzeptionen sind der Planung für die Nutzung der Ressourcen mit zu Grunde zu legen.

→ zu § 10 Abs. 1 vorgesehene Ergänzung durch § 1 des 1. DVO-Entwurfes (Nr. 2.10.)

(2) Die Bergbaubetriebe haben die festgelegten Maßnahmen zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaften durchzusetzen. Sie sind verpflichtet:

- a) nicht mehr benötigte Bodenflächen unverzüglich und qualitätsgerecht für die vorgesehene Folgenutzung wieder urbar zu machen,
- b) bergtechnische Anlagen für die vorgesehenen Nachnutzung herzurichten,
- c) nicht mehr benötigte bergtechnische Anlagen zu sanieren.

(3) Die Folgenutzer für wieder urbar gemachte Bodenflächen und die Nachnutzer für bergtechnische Anlagen sind durch die Räte der Bezirke im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise festzulegen. Über die Nachnutzung bergtechnischer Anlagen von zentraler Bedeutung entscheidet der Ministerrat.

(4) Die für die land- und forstwirtschaftliche Folgenutzung wieder urbar gemachten Bodenflächen sind durch die Folgenutzer zu rekultivieren.

vieren. Den Folgenutzern sind dazu staatliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Bergbausicherheit sowie Grubenrettungs- und Gasschutzwesen

(1) Die Bergbaubetriebe haben unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse die Bergbausicherheit zu gewährleisten. Die dazu erforderlichen Maßnahmen sind insbesondere zu richten auf den Schutz

- des Lebens und der Gesundheit der Menschen,
- der Ressourcen,
- der bergtechnischen Anlagen sowie der zur Nutzung der Ressourcen eingesetzten Bergbauausrüstungen,
- der Tagesoberfläche und der Umwelt

vor den bei der geologischen Untersuchung, bei der Durchführung und nach der Beendigung der Nutzung der Ressourcen wirkenden spezifischen Gefahren. Für den Strahlenschutz gelten darüber hinaus die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Werden bergtechnische Arbeiten unter Tage durchgeführt oder können gesundheitsgefährdende Gase und explosive Medien auftreten, haben die Bergbaubetriebe ein jederzeit einsatzbereites Grubenrettungs- und Gasschutzwesen zur Rettung von Menschen und zur Bekämpfung von Havarien und Bränden zu gewährleisten.

(3) Die Leiter und die zuständigen leitenden Mitarbeiter der Betriebe gemäß den Abs. 1 und 2 sind für die Einhaltung der Pflichten zur Gewährleistung der Bergbausicherheit sowie des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens, die in Rechtsvorschriften sowie in den dazu erlassenen Anweisungen und Verfügungen der Organe der staatlichen Bergaufsicht festgelegt sind, verantwortlich.

(4) Betriebe, die Bergbauausrüstungen entwickeln, herstellen oder instandhalten, haben zu gewährleisten dass diese den Schutzanforderungen bei der geologischen Untersuchung und Nutzung der Ressourcen entsprechen.

(5) Für Betriebe, die für stillgelegte bergtechnische Anlagen verantwortlich sind, gelten die Abs. 1 bis 3. Für Bürger, die unterirdische Hohlräume nutzen, gilt die Verpflichtung zur Gewährleistung der Bergbausicherheit gemäß Abs. 1 entsprechend.

(6) Zur geologischen Untersuchung und zur Nutzung der Ressourcen ist entsprechend den Rechtsvorschriften ein bergmännisches Rißwerk zu führen.

§ 12 Staatliche Bergaufsicht

Die Gewährleistung der Bergbausicherheit, das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen sowie die Führung des bergmännischen Rißwerkes unterliegen der staatlichen Bergaufsicht. Die staatliche Bergaufsicht wird durch die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der DDR ausgeübt. Sie erstreckt sich insbesondere auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen, die ständige Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Bergarbeiter, die Verhinderung von Havarien, Bränden, Bergschäden sowie nachteiligen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche und die Umwelt, die Erhaltung der Verfügbarkeit der Ressourcen, der genutzten bergtechnischen Anlagen und Bergbauausrüstungen sowie die bergtechnisch richtige und zweckmäßige Durchführung der Ressourcennutzung.

§ 13 Bergbauschutzgebiete

(1) Für Landschaftsteile, in denen Ressourcen durch geologische Untersuchungen nachgewiesen wurden, sind zur

- a) Vermeidung von Beeinträchtigungen, die die Nutzung der Ressourcen verhindern oder wesentlich erschweren können,
- b) langfristigen Koordinierung der Nutzung der Ressourcen mit der Entwicklung des Territoriums und
- c) Abwendung von gesellschaftlichen Nachteilen, die sich durch die gegenwärtige oder künftige Nutzung der Ressourcen ergeben können,

Bergbauschutzgebiete durch die Bezirkstage festzulegen. Die Bergbauschutzgebiete können entsprechend den unterschiedlichen Schutzanforderungen in Zonen unterteilt werden. Von der Festlegung von Bergbauschutzgebieten kann abgesehen werden, wenn die Zielstellung gemäß Buchstaben a bis c auch ohne Bergbauschutzgebiete erreicht werden.

(2) Die Bergbauschutzgebiete sind zu ändern oder aufzuheben, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben oder entfallen sind, unter denen sie festgelegt wurden, oder wenn die Verpflichtungen der Bergbaubetriebe zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaften erfüllt sind.

(3) Für Landschaftsteile, in denen medizinisch nutzbare mineralische Rohstoffe nachgewiesen wurden, gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

→ zu § 13 vorgesehene Ergänzung durch § 2 des 1. DVO-Entwurfes (Nr. 2.10.)

§ 14 Bergschadensgefährdete Gebiete

Für Landschaftsteile mit stillgelegten bergtechnischen Anlagen sind zur Abwendung von gesellschaftlichen Nachteilen bergschadensgefährdete Gebiete durch Beschluss der Räte der Bezirke festzulegen. Die Organe der staatlichen Bergaufsicht haben dazu auf der Grundlage von bergschadenskundlichen Analysen oder von anderen Dokumenten, die Nachweise über stillgelegte bergtechnische Anlagen enthalten, Vorschläge zu unterbreiten. Bergschadensgefährdete Gebiete können auch für Landschaftsteile mit nicht genutzten unterirdischen Hohlräumen festgelegt werden. Der § 13 Abs. 2 ist für bergschadensgefährdete Gebiete entsprechend anzuwenden.

→ zu § 14 vorgesehene Ergänzung durch §§ 3-4 des 1. DVO-Entwurfes (Nr. 2.10.)

§ 15 Nutzungsbeschränkungen und Bergbaustellungnahmen

(1) Für Bergbauschutzgebiete können die Bezirkstage und für bergschadensgefährdete Gebiete die Räte der Bezirke durch Beschluß Gebote Verbote und Nutzungsbeschränkungen festlegen. Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind berechtigt, zu ihrer Durchsetzung Auflagen zu erteilen.

(2) Zu Investitionen, Bau- und anderen Vorhaben in Bergbauschutzgebieten und bergschadensgefährdeten Gebieten haben die Auftraggeber, zum Neubau, zur Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen die zuständigen örtlichen Räte, Bergbaustellungnahmen einzuholen. Die Bergbaustellungnahmen zu Vorhaben in Bergbauschutzgebieten sind durch die Bergbaubetriebe und in bergschadensgefährdeten Gebieten durch die Organe der staatlichen Bergaufsicht abzugeben. Die bergbaulichen Stellungnahmen sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben sowie bei der Erteilung der zum Beginn der Vorhaben berechtigenden staatlichen Genehmigungen zu berücksichtigen.

→ zu § 15 Abs. 2 vorgesehene Ergänzung durch §§ 5-6 des 1. DVO-Entwurfes (Nr. 2.10.)

§ 16 Mitnutzung und Bereitstellung von Grundstücken

(1) Zur geologischen Untersuchung und zur Nutzung der Ressourcen sind die volkseigenen Bergbaubetriebe berechtigt, Grundstücke, Gebäude und bauliche Anlagen zu nutzen. Dazu ist die Einhaltung von Nutzungsbedingungen, die Einräumung eines zeitlich begrenzten oder dauernden Mitbenutzungsrechts, der Rechtsträgerwechsel oder die Übertragung des Eigentumsrechts mit den Rechtsträgern, Eigentümern, Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, Gebäude oder baulichen Anlagen vertraglich gegen Entgelt zu vereinbaren.

→ zu § 16 Abs. 1 vorgesehene Ergänzung durch § 7 des 1. DVO-Entwurfes (Nr. 2.10.)

(2) Kommt der Vertrag gemäß Abs. 1 nicht zu Stande, können auf Antrag der Bergbaubetriebe die Nutzungsbedingungen festgelegt, die Mitnutzung oder der Rechtsträgerwechsel angeordnet oder das Eigentumsrecht gegen Entgelt entzogen werden. Das Entgelt enthält die Entschädigung nach dem Entschädigungsgesetz vom 15.06.1984 (GBl. I S. 209) sowie den Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile.

→ zu § 16 Abs. 2 vorgesehene Ergänzung durch § 8 des 1. DVO-Entwurfes (Nr. 2.10.)

(3) Über die Festlegung der Nutzungsbedingungen sowie die Anordnung der Mitnutzung, des Rechtsträgerwechsels und den ein Entzug des Eigentumsrechtes entscheidet der Rat des Kreises durch Beschluß.

→ zu § 10 Abs. 3 vorgesehene Ergänzung durch §§ 9-11 des 1. DVO-Entwurfes (Nr. 2.10.)

(4) Mit dem durch die staatliche Entscheidung gemäß Abs. 3 festgelegten Zeitpunkt über den Entzug des Eigentumsrechtes

a) entsteht Volkseigentum an dem Grundstück, Gebäude oder der baulichen Anlage,

b) erlöschen alle im Grundbuch eingetragenen Rechte Dritter und die zur Nutzung berechtigenden Vereinbarungen und

c) entsteht ein Anspruch des Eigentümers auf Entschädigung. Für den Nutzungsberechtigten sowie den Inhaber eingetragener Rechte entsteht ein Anspruch auf Erfüllung ihrer Forderungen aus der Entschädigung.

(5) Mit dem durch die staatliche Entscheidung gemäß Abs. 3 festgelegten Zeitpunkt über den Rechtsträgerwechsel ist die Übertragung des volkseigenen Grundstücks auf den neuen Rechtsträger wirksam. Die weiteren Pflichten der beteiligten Rechtsträger ergeben sich aus den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

(6) Soweit durch die Übertragung oder den Entzug des Eigentumsrechtes oder den Rechtsträgerwechsel die Nutzung von Wohnungen, Gewerberäumen oder Gebäuden beendet werden muß, erfolgt die Finanzierung des Umzuges sowie weiterer damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen von Bürgern, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden durch den Bergbaubetrieb.

§ 17 Sicherungsmaßnahmen bei Bergschäden

(1) Die örtlichen Räte und die Bergbaubetriebe haben bei Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch Bergschäden die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen.

(2) Rechtsträger, Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen sind verpflichtet,

a) Senkungen, Einbrüche und Risse an der Tagesoberfläche, Rutschungen, Gebäude- und Anlagenschäden sowie weiterer Anzeichen, die auf Bergschäden hinweisen, unverzüglich den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zu melden;

b) erste Sicherungsmaßnahmen, wie das Aufstellen von Warnschildern und Absperrungen, vorzunehmen.

Zur Durchführung erster Sicherungsmaßnahmen können die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden den Rechtsträger, Eigentümer, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten Auflagen erteilen. Ansprüche, die sich aus der Durchführung erster Sicherungsmaßnahmen ergeben, bestimmen sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBl. I S. 465) über die Ansprüche bei der Abwehr von Schäden und Gefahren.

→ zu § 17 Abs. 2 vorgesehene Ergänzung durch § 12 des 1. DVO-Entwurfes (Nr. 2.10.)

(3) Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit aus Bergschäden sind endgültig von den Bergbaubetrieben zu beseitigen, die sie verursacht haben. Bei Beeinträchtigungen aus Bergschäden durch bergtechnische Altanlagen veranlassen die Räte der Bezirke die Beseitigung.

(4) Die Rechtsträger, Eigentümer, Verfügungs- und Nutzungsberechtigten haben zum Zwecke der Ursachenermittlung sowie der Minderung oder Beseitigung der Schadenswirkung das Betreten von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen zu gestatten.

§ 18 Verantwortlichkeit für Bergschäden

(1) Die Verpflichtung zum Ersatz von Bergschäden bestimmt sich nach dem Zivilgesetzbuch, soweit in diesem Gesetz nichts anderes festgelegt ist.

(2) Die Bergbaubetriebe sind für die von ihnen verursachten Bergschäden gemäß § 344 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches verantwortlich. Die Verpflichtung zum Schadensersatz entfällt nur, wenn die Schäden auf eine Naturkatastrophe zurückzuführen sind.

(3) Der Schadensersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. Die Beteiligten sollen dann andere Arten des Ersatzes vereinbaren, wenn dies unter Abwägung der Interessen des Geschädigten und der volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, bergbausicherheitlichen oder territorialen Erfordernisse zweckmäßig ist oder dadurch eine schnelle Regulierung der Bergschäden erreicht werden kann.

→ zu § 18 Abs. 3 vorgesehene Ergänzung durch § 13 des 1. DVO-Entwurfes (Nr. 2.10.)

(4) Bergschäden an land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen sind gemäß der Bodennutzungsverordnung vom 26.02.1981 (GBl. I S. 105) auszugleichen.

(5) Die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit bei Bergschäden gelten auch für Rechtsnachfolger der Bergbaubetriebe, denen bergtechnische Anlagen zugeordnet sind. Werden bergtechnische Anlagen nachgenutzt, sind die Nachnutzer für die von ihnen verursachten Bergschäden verantwortlich.

§ 19 Bergtechnische Altanlagen

(1) Die Räte der Bezirke haben bergtechnische Altanlagen in die territoriale Entwicklungsplanung einzuordnen. Sie haben dazu die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Bergbausicherheit, zur Sanierung bergtechnische Altanlagen sowie zur Wiederurbarmachung von Bodenflächen zu veranlassen. Für die Herrichtung bergtechnische Altanlagen zum Zwecke der Nachnutzung ist der Nachnutzer verantwortlich.

(2) Für Bergschäden die durch bergtechnische Altanlagen verursacht werden, kann Bürgern durch den Staat auf Antrag Ersatz bei Gesundheitsschäden sowie für Verlust und Beschädigung des Eigentums gewährt werden. Andere Geschädigte, deren eigene Mittel zur Beseitigung von Bergschäden nicht ausreichen, können finanziell unterstützt werden. Über Anträge entscheidet der Rat des Bezirkes in Übereinstimmung mit dem Organ der staatlichen Bergaufsicht.

→ zu § 19 vorgesehene Ergänzung durch § 14-16 des 1. DVO-Entwurfes (Nr. 2.10.)

§ 20 Entscheidungen

Entscheidungen einschließlich Auflagen gemäß den §§ 7 Abs. 1-3, 15 Abs. 1 letzter Satz, 16 Abs. 3, 17 Abs. 2 und 19 Abs. 2 haben schriftlich zu ergehen. Sie sind zu begründen, haben eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten und sind dem Betroffenen durch Aushändigung oder Zusendung bekanntzugeben.

§ 21 Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die im § 20 genannten Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Staatsorgan einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das gilt nicht für Beschwerden gegen die gemäß § 17 Abs. 2 erteilten Auflagen.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Entscheidungsbefugten, der endgültig entscheidet, zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die endgültige Entscheidung ist innerhalb weiterer drei Monate zu treffen.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben.

(5) Über Beschwerden entscheiden endgültig bei Entscheidungen der

a) Mitglieder der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden die jeweilig zuständigen Mitglieder der übergeordneten Räte,

b) Räte der Kreise, die durch Beschluß getroffen wurden, die Räte der Bezirke durch Beschluß,

c) Mitglieder der Räte der Bezirke die Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhandigen oder zuzusenden.

§ 22 Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Verantwortlicher gemäß § 11 Abs. 3 vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten zur Gewährleistung der Bergbausicherheit oder des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens verletzt oder den Anweisungen und Verfügungen der Organe der staatlichen Bergaufsicht zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von zehn bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich

- a) die Erfüllung von Kontrollaufgaben der Organe der staatlichen Bergaufsicht oder der staatlichen Vorratskommission erschwert oder behindert,
- b) Auflagen zur Durchsetzung von Geboten, Verboten und Nutzungsbeschränkungen in Bergbauschutzgebiet, in bergschadensgefährdeten Gebieten oder zur Durchsetzung von Sicherungsmaßnahmen nicht erfüllt,
- c) ohne Berechtigung bergtechnische Anlagen oder von den zuständigen Organen abgesperrte oder gesicherte Bereiche davon betritt,
- d) Ressourcen ohne die erforderliche staatliche Entscheidung nutzt,
- e) bei Investitionen, Bau- oder anderen Vorhaben in Bergbauschutzgebiete und bergschadensgefährdeten Gebieten die bergbauliche Stellungnahme nicht einholt,
- f) Ressourcen, bergtechnische Anlagen, Bergbauausrüstungen oder Absperrungen beschädigt, unbrauchbar macht oder in sonstiger Weise unbefugt auf sie einwirkt, jedoch die Auswirkungen der Handlung auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und der Grad der Schuld des Rechtsverletzers gering sind.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis 1.000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß den Abs. 1 und 2

- a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- b) die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
- c) die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurden oder
- d) eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 2 Buchst. c sind von den Organen gemäß Abs. 5 ermächtigte Mitarbeiter befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 M auszusprechen.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegen gemäß

- a) Abs. 1, Abs. 2 Buchstaben a, c, d und f sowie Abs. 3 dem Leiter und den Stellvertretern des Leiters der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR, den Leitern der Bergbehörden oder dem Leiter der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen,
- b) Abs. 2 Buchstaben a, b, d, e und f sowie Abs. 3 dem Vorsitzenden und den Stellvertretern des Vorsitzenden der Staatlichen Vorratskommission,
- c) Abs. 2 Buchstaben b bis f sowie Abs. 3 den fachlich zuständigen Ratsmitgliedern der Räte der Bezirke,
- d) Absatz 3 Buchstaben c, e und f den Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12.01.1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG (GBl. I S. 101).

§ 23 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Rechte der Bergbaubetriebe zur geologischen Untersuchung und zur Nutzung von Ressourcen bleiben bestehen.

(2) Für Halden, industrielle Absatzanlagen und Deponien, die nutzbare mineralische Rohstoffe enthalten, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 24 (1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erläßt der Ministerrat.

(2) Der Ministerrat ist berechtigt, zur Einräumung von Rechten zur geologischen Untersuchung und zur Nutzung von Ressourcen besondere Regelungen zu treffen.

(3) Zur Gewährleistung der Belange der Landesverteidigung und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit können zwischen den Ministern der bewaffneten Organe und den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, die im Zusammenhang mit der geologischen Untersuchung und Nutzung der Ressourcenverantwortung tragen, Vereinbarungen zur Durchführung dieses Gesetzes getroffen werden.

§ 25 (1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Berggesetz der DDR vom 12.05.1969 (GBl. I S. 29)
2. 1. Durchführungsverordnung vom 12.05.1969 zum Berggesetz der DDR (GBl. II S. 257, Berichtigung GBl. II S. 336)
3. 2. Durchführungsverordnung vom 18.12.1969 zum Berggesetz der DDR - Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen (GBl. II 1970 S. 65)
4. 3. Durchführungsverordnung vom 12.08.1976 zum Berggesetz der DDR (GBl. I S. 403)
5. 4. Durchführungsverordnung vom 13.07.1977 zum Berggesetz der DDR - Untersuchung und Nutzung von mineralischen Begleitrohstoffen (GBl. I S. 309)
6. 5. Durchführungsverordnung vom 25.07.1985 zum Berggesetz der DDR (GBl. I S. 277)
7. Verordnung über die Leitung, Planung, Finanzierung und Refinanzierung geologischer Untersuchungsarbeiten vom 13.11.1980 (GBl. I S. 365)
8. Verordnung über unterirdische Hohlräume vom 17.01.1985 (GBl. I S. 57)
9. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über unterirdische Hohlräume vom 17.01.1985 (GBl. I S. 611)

Anlage zu vorstehendem Gesetz

Begriffsbestimmungen

Anlagen zur Aufbereitung mineralische Rohstoffe sind Anlagen der ersten Verarbeitungsstufe, in der gewonnene mineralische Rohstoffe mittels physikalischer, chemischer oder biologischer Verfahren zur unmittelbaren Verwertung, zu verkaufsfähigen Produkten oder zur Weiterverarbeitung vorbereitet werden. Diese Anlagen gehören zu den Bergbaubetrieben, die die aufzubereitenden mineralischen Rohstoffe gewinnen oder stehen in einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu bergtechnischen Anlagen. Zur ersten Verarbeitungsstufe gehören Verfahren zur Zerkleinerung, Klassierung, Anreicherung, Trennung und Reinigung.

Begleitrohstoffe sind mineralische Rohstoffe, die oberhalb, unterhalb oder zwischen Rohstoffkörpern des Hauptrohstoffes anstehen oder die als Begleitkomponenten im Hauptrohstoff enthalten sind.

Bergmännisches Reißwerk ist – aufbauend auf den geodätischen und kartographischen Erzeugnissen sowie markscheiderischen Messungen, Berechnungen und Auswertungen – die Gesamtheit der markscheiderischen Dokumentation auf Rissen, Karten und Sonderdarstellungen sowie auf digitalen Datenspeichern.

Bergschäden sind materielle Nachteile, die infolge der durch die geologische Untersuchung, die Nutzung der Ressourcen oder durch bergtechnische Anlagen ausgelösten geomechanischen, geochemischen oder hydrogeologischen Prozesse oder Eruptionen entstehen.

Bergtechnische Anlagen sind die im Zusammenhang mit der geologischen Untersuchung oder der Nutzung der Ressourcen hergestellten, genutzten oder zurückgelassenen Grubenbaue, erschöpften Kohlenwasserstofflagerstätten, unterirdischen Speicher und Hohlräume, offenen und verkippten Tagebauräume, Restlöcher, Halden sowie Bohrlöcher.

Bergtechnische Altanlagen sind bergtechnische Anlagen, für die weder ein Verursacher oder Nutzer noch deren Rechtsnachfolger existieren.

Bergtechnische Arbeiten sind Arbeiten zur geologischen Untersuchung, zur Nutzung der Ressourcen und an bergtechnischen Anlagen mit bergbaulichen Technologien und Bergbauausrüstungen.

Erdkruste ist der äußere Bereich der Gesteinsschichten der Erde, der bis zum Erdmantel reicht. Ausgenommen sind der Boden als die belebte Verwitterungsrinde der Erdkruste und die Oberflächengewässer.

Erdwärme umfaßt die Wärmepotentiale der Erdkruste, die mittels Bergbauausrüstungen nutzbar gemacht werden können.

Gewinnung mineralischer Rohstoffe umfaßt den Aufschluß von Lagerstätten sowie die Freilegung, den Abbau und die Förderung der mineralischen Rohstoffe zum Zwecke ihrer Verwendung.

Hauptrohstoff ist der mineralische Rohstoff, auf den das Hauptziel der geologischen Untersuchung oder der Gewinnung gerichtet ist.

Kohlenveredlungsanlagen sind Brikettfabriken, Braunkohlencokereien und -schwelereien, Braunkohlendruckgaswerke und Rohmontanwachsfabriken der Braunkohlenindustrie.

Konditionen sind maximale oder minimale Grenzwerte für die Qualität und Quantität der Ressourcen der Erdkruste und ihrer Gewinnungs-, Verarbeitungs- oder sonstigen Nutzungsbedingungen, bei deren Einhaltung sich diese Ressourcen für eine volkswirtschaftliche Nutzung eignen.

Lagerstättenvorräte sind räumlich begrenzte Abschnitte der Erdkruste, in denen natürliche Konzentrationen von mineralischen Rohstoffen und Grundwasser vorhanden sind, deren Gewinnung und Verarbeitung volkswirtschaftlichen Nutzen bringt oder in Zukunft bringen wird.

Mineralische Rohstoffe sind die nutzbaren festen, flüssigen und gasförmigen, anorganischen und organischen Bestandteile der Erdkruste mit Ausnahme des Grundwassers.

Sanierung umfasst die Sicherung der für eine Nachnutzung zu erhaltenden bergtechnischen Anlagen sowie die Verwahrung stillgelegter oder stillzulegender, nicht für die Nachnutzung vorgesehener bergtechnischer Anlagen.

Unterirdische Hohlräume sind stillgelegte nutzbare Grubenbaue, natürliche Hohlräume und unter Tage in nicht offener Bauweise bergtechnisch hergestellte Hohlräume entsprechend den in Rechtsvorschriften vorgegebenen Dimensionen.

Unterirdische Speicher sind Porenräume, Kluft Räume und Kavernen, die für die behälterlose Speicherung von Gasen und Flüssigkeiten oder für die behälterlose Deponie von flüssigen, fließfähigen, festen oder gasförmigen Abprodukten genutzt werden.

Wiederurbarmachung umfasst die bergtechnischen Maßnahmen zur Eingliederung der für die Nutzung der Ressourcen nicht mehr benötigten Bodenflächen in den land- und forstwirtschaftlichen Reproduktionsprozeß oder in eine andere vorgesehene gesellschaftliche Nutzung.

2.10. Entwurf der 1. Durchführungsverordnung zum Berggesetz

vom 24.08.1989 (BArch DC 20-1/3 Ministerrat Nr. 2851 Tagung vom 24.08.1989, S. 165)

auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 des Berggesetzes der DDR vom... (GBl. I S...) wird folgendes verordnet:

Zu § 10 Abs. 1 des Berggesetzes:

§ 1 Konzeptionen zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaften

(1) In der Konzeption zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaften sind Maßnahmen festzulegen für:

- a) die Herstellung der landeskulturellen Funktion (Boden, Gewässer und Reliefs, Pflanzen und Tierwelt),
- b) die Neuanlage von Siedlungen, Produktion-, Verkehrs- und anderen Anlagen,
- c) den Anschluss der Bergbaufolgelandschaft an die Siedlungs- und Infrastruktur angrenzender Landschaftsteile,
- d) die produktive Nutzung des Bodens durch die Land- und Forstwirtschaft sowie von bergtechnischen Anlagen,
- e) die mehrfache Nutzung der Landschaft unter Berücksichtigung der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bürger.

Inhalt und Umfang der Konzeption werden durch den Rat des Bezirkes bestimmt.

(2) Der Zeitpunkt für die Fertigstellung der Konzeption zur Gestaltung der Bergbaufolgelandschaften ist durch den Rat des Bezirkes im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Festlegung des Bergbauschutzgebietes zu bestimmen.

Zu § 13 des Berggesetzes

§ 2 Bergbauschutzgebiete

(1) Die Festlegung, Änderung oder Aufhebung von Bergbauschutzgebieten ist von den Bergbaubetrieben, denen Ressourcen zur Nutzung übergeben werden, beim Rat des Bezirkes zu beantragen. Ist über die Nutzung der Ressourcen noch nicht entschieden, sind die Anträge von dem durch die Staatliche Vorratskommission festgelegten Bergbaubetrieb oder Staatsorgan zu stellen.

(2) Auf Verlangen des Rates des Bezirkes haben die Bergbaubetriebe oder die zuständigen Staatsorgane die Anträge auf Festlegung von Bergbauschutzgebieten entsprechend den vorgegebenen Kriterien, unterteilt nach Zonen, einzureichen.

(3) In die Vorbereitung der Entscheidung über die Festlegung, Änderung oder Aufhebung von Bergbauschutzgebieten sind die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden und die anderen zuständigen Staatsorgane rechtzeitig einzubeziehen.

(4) Bergbauschutzgebiete sind in den Planungskatastern der Bezirke zu dokumentieren. Sie sind durch die Räte der Bezirke öffentlich bekannt zu machen.

(5) Die Staatliche Vorratskommission führt das Register der Bergbauschutzgebiete.

Zu § 14 des Berggesetzes

§ 3 Bergschadensgefährdete Gebiete

(1) Die Räte der Bezirke haben bei der Festlegungsänderung und Aufhebung von bergschadensgefährdeten Gebieten eng mit den Bergbehörden zusammenzuwirken. Die Übersicht über bergschadensgefährdete Gebiete wird durch die Bergbehörden geführt.

(2) Die Räte der Bezirke haben die bergschadensgefährdeten Gebiete den zuständigen örtlichen Räten bekanntzugeben. Bergschadensgefährdete Gebiete sind in den Planungskatastern der Bezirke zu dokumentieren.

(3) Werden in bergschadensgefährdeten Gebieten für bergtechnische Altanlagen Nutzungsänderungen oder -beschränkungen an Land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen erforderlich, sind die daraus resultierenden wirtschaftlichen Nachteile grundsätzlich durch Intensivierungsmaßnahmen auszugleichen. Mit der Entscheidung über das bergschadensgefährdete Gebiet ist durch den Rat des Bezirkes festzulegen, wie wirtschaftliche Nachteile, die nicht durch Intensivierungsmaßnahmen ausgeglichen werden können, geregelt werden.

§ 4 Bergschadenskundliche Analysen

- (1) Die bergschadenskundlichen Analysen sind durch die Bergbaubetriebe, die bergtechnische Anlagen stilllegen oder stillgelegt haben, anzufertigen. Für bergtechnische Altanlagen veranlassen die Räte der Bezirke die Anfertigung von bergschadenskundlichen Analysen.
- (2) Die bergschadenskundlichen Analysen sind Grundlage für die territoriale Einordnung der bergtechnischen Anlagen. Sie haben Aussagen für Entscheidungen über die Nachnutzung oder über die Sanierung der bergtechnischen Anlagen zu enthalten.
- (3) Die Verantwortlichen für die Anfertigung der bergschadenskundlichen Analysen haben den räumlichen Analysebereich mit den Bergbehörden und den Räten der Bezirke abzustimmen. Innerhalb des räumlichen Analysebereiches liegende andere bergtechnische Anlagen einschließlich Altanlagen sind in die bergschadenskundlichen Analysen einzubeziehen.
- (4) Die Bergbaubetriebe haben mit Beginn der Nutzung der Ressourcen die Erfassung der für die Anfertigung der bergschadenskundlichen Analysen erforderlichen Informationen zu gewährleisten.
- (5) Die bergschadenskundlichen Analysen sind den Bergbehörden zu den von ihnen festgelegten Terminen zur Bestätigung vorzulegen. Dabei sind Vorschläge zu den Grenzen eines erforderlichen bergschadensgefährdeten Gebietes zu unterbreiten.
- (6) Die Bergbehörden legen in Abstimmung mit den Räten der Bezirke fest, für welche bergtechnischen Anlagen bergschadenskundliche Analysen nicht erforderlich sind.

Zu § 15 Abs. 2 des Berggesetzes

§ 5 Bergbauliche Stellungnahmen

- (1) Die bergbaulichen Stellungnahmen zu Investitionen, Bau- und anderen Vorhaben in Bergbauschutzgebieten müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Beginn, Ende und Ausmaß der erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, der zu erwartenden Bodenbewegungen und anderen nachteiligen Einwirkungen auf Bodenflächen, Gebäude und bauliche Anlagen sowie auf die Gewässer,
 - b) Zeitpunkt des Beginns der dauernden Nutzung von Grundstücken.
- (2) Für bergbauliche Stellungnahmen zu Investitionen, Bau- und anderen Vorhaben in bergschadensgefährdeten Gebieten gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 6 (1) Mit den Entscheidungen über Investitionen, Bau- und andere Vorhaben sind die im Ergebnis der Prüfung der bergbaulichen Stellungnahmen erforderlichen Auflagen zu erteilen und die Nutzungsdauer festzulegen.

- (2) Die Entscheidungen gemäß Abs. 1 sind den Antragstellern der bergbaulichen Stellungnahmen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bergbauliche Stellungnahmen sind erneut einzuholen, wenn die Investitionen, Bau- oder anderen Vorhaben nicht innerhalb von zwei Jahren nach den Entscheidungen gemäß Abs. 1 begonnen wurden oder diese Entscheidungen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften erloschen sind.

Zu § 16 Abs. 1 des Berggesetzes

§ 7 Verträge

- (1) Voraussetzung für den Abschluß von Verträgen ist, daß die geologische Untersuchung und Nutzung der Ressourcen auf den vorgesehenen Standorten eingeordnet wurden oder andere bestätigte Vorbereitungsdokumente vorliegen.
- (2) Die Verträge haben zu enthalten:
 - a) die Nennung der Vertragspartner,
 - b) genaue Bezeichnung der betroffenen Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen,
 - c) Art der Nutzungsbedingungen, der Mitnutzung bzw. Übertragung des Eigentumsrechtes oder den Rechtsträgerwechsel,
 - d) Beginn und Dauer der Nutzungsbedingungen, der Mitnutzung bzw. beim Erwerb des Eigentums oder Rechtsträgerwechsel den Termin der Übergabe der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen,
 - e) Art und Höhe sowie Bedingungen der Zahlung des Entgeltes und beim Erwerb des Eigentums oder Rechtsträgerwechsels außerdem
 - f) Behandlung der am Grundstück bestehenden Rechte,
 - b) Gestaltung oder Beendigung bestehender Miet- und Nutzungsrechtsverhältnisse.
- (3) Festlegungen anderer Rechtsvorschriften zu weiteren Anforderungen an den Inhalt und die Form der Verträge gemäß Abs. 2 werden nicht berührt.
- (4) Die Vereinbarung einer dauernden Mitnutzungsrechts von Grundstücken darf nur für eine Fläche von maximal 60 m² erfolgen.

Zu § 16 Abs. 2 des Berggesetzes

§ 8 Entgelt

- (1) Für die aus den Entzug von Bodenflächen, Gebäuden und baulichen Anlagen aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, der Mitnutzung und der Beschränkung der Nutzung durch Nutzungsbedingungen entstehenden wirtschaftlichen Nachteile gelten die Bodennutzungsverordnung vom 26.02.1981 (GBl. S. 103) und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften.
- (2) Soweit nicht Abs. 1 zutrifft, ist für die zeitweilige Mitnutzung Entgelt entsprechend der Anordnung vom 30.12.1982 über die Berechnung und Zahlung von Nutzungsentgelt für Grundstücke und Grundmittel (GBl. I 1983 S. 24) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 05.03.1987 (GBl. I S. 119) zu zahlen, wenn die Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen zum Geltungsbereich dieser Anordnung gehörten. Anderen Eigentümern, Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten ist für die Mitnutzung und für die Einhaltung von Nutzungsbedingungen Entgelt entsprechend den geltenden Mietpreisen oder anderen Preisbestimmungen zu zahlen. Für das Betreten von Bodenflächen, Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen zur Besichtigung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen besteht kein Anspruch auf Entgelt; Abs. 1 bleibt davon unberührt.

Zu § 16 Abs. 3 des Berggesetzes

§ 9 Anträge

- (1) Anträge auf Festlegung von Nutzungsbedingungen, Anordnung der Mitnutzung, Entzug des Eigentumsrechtes oder Anordnung des Rechtsträgerwechsels sind an den Rat des Kreises, in dessen Territorium die betroffenen Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen liegen, zu richten. Erstreckt sich die auslösende Maßnahme über das Territorium mehrerer Kreise, haben die beteiligten Räte der Kreise die Vorbereitung der Entscheidungen miteinander abzustimmen.
- (2) Die Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, daß bei Investitionsvorhaben die Entscheidung bis zur Grundsatzentscheidung getroffen werden kann.
- (3) Die Anträge haben zu enthalten:

- a) Nachweis des Nichtzustandekommens des Vertragsabschlusses,
 - b) das Vertragsangebot oder, wenn kein schriftliches Vertragsangebot unterbreitet wurde, die Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Buchstaben a bis d,
 - c) Unterlagen über die standortmäßige Einordnung der geologischen Untersuchung und Nutzung der Ressourcen oder andere bestätigte Vorbereitungsdokumente,
 - d) Erklärung über das Vorliegen der für das Entgelt erforderlichen finanziellen Mittel,
 - e) bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen, Gebäuden oder baulichen Anlagen die Zustimmung nach der Bodennutzungsverordnung.
- (4) Festlegungen anderer Rechtsvorschriften zu den Anforderungen an die Anträge gemäß den Abs. 1-3 werden nicht berührt.

§ 10 Staatliche Entscheidungen

- (1) Über Anträge gemäß § 9 ist innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.
- (2) Die Entscheidungen gemäß Paragraph 16 Abs. 3 des Berggesetzes haben zu enthalten:
- a) Bezeichnung der Beteiligten,
 - b) Bezeichnung der auslösenden Maßnahmen,
 - c) genaue Bezeichnung der betroffenen Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen,
 - d) Beginn und Dauer der Nutzungsbedingungen oder Mitnutzung bzw. Termin und Begründung des Entzuges des Eigentumsrechtes oder des Rechtsträgerwechsels,
 - e) Fristen für die Räumung des Grundstückes,
 - f) Rechtsmittelbelehrung sowie
 - g) im Falle des Entzuges des Eigentumsrechtes Hinweise auf die Entgeltansprüche.
- (3) Die Entscheidungen gemäß § 16 Abs. 3 des Berggesetzes sind in je einer Ausfertigung dem Antragsteller, Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten und dem Nutzungsberechtigten auszuhändigen oder zuzustellen. Bei Entscheidungen zum Entzug des Eigentumsrechtes und zur Anordnung des Rechtsträgerwechsels sind der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zwei weitere Ausfertigung zu übergeben.

- § 11** (1) Treffen die Räte der Kreise Entscheidungen gemäß § 16 Abs. 3 des Berggesetzes gegenüber Betrieben, die dem Vertragsgesetz vom 25.03.1982 (GBl. I S. 293) unterliegen, so sind die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Beteiligten vertraglich festzulegen. Der Vertragsabschluß bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen, Gebäuden und baulichen Anlagen richtet sich nach der Bodennutzungsverordnung.
- (2) Bei Streitigkeiten über den Vertragsabschluß gemäß Abs. 1 entscheidet das Staatliche Vertragsgericht auf der Grundlage der durch die Räte der Kreise getroffenen Entscheidungen.

Zu § 17 Abs. 2 des Berggesetzes

§ 12 Informationspflicht

Die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden haben erhaltene Meldungen über Anzeichen, die auf Bergschäden hinweisen, unverzüglich den Räten der Bezirke zu übermitteln. Die Räte der Bezirke haben darüber die Bergbehörden zu unterrichten.

Zu § 18 Abs. 3 des Berggesetzes

§ 13 Materielle Ersatzleistung

Wird die Wiederherstellung der ursprünglichen Gebrauchsfähigkeit oder Naturalersatz vereinbart, ist die Bereitstellung materieller Fonds und finanzieller Mittel bei dem Ersatzpflichtigen zu planen. Unberührt hiervon bleibt seine Verpflichtung zur Durchführung vorbeugender Sicherungsmaßnahmen und notwendiger Teilmaßnahmen zur Gewährleistung der weiteren Nutzung der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen.

Zu § 19 des Berggesetzes

§ 14 Bergtechnische Altanlagen

Die Arbeiten an bergtechnischen Altanlagen sowie die Kontroll- und Analyseaufgaben sind von den Bergsicherungseinrichtungen bei den Räten der Bezirke wahrzunehmen. Die Räte der Bezirke können damit auch andere geeignete Betriebe beauftragen.

§ 15 (1) Anträge auf Schadenersatz und Unterstützung sind mit der entsprechenden Begründung unverzüglich nach Feststellung des Schadens vom Geschädigten an die Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zu stellen. Die Anträge sind an die Räte der Bezirke weiterzuleiten.

(2) Der Rat des Bezirkes hat den Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages bei den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden über die eingeleiteten Maßnahmen zur Prüfung des Antrages zu informieren.

(3) Die Entscheidung über die Anträge treffen die zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke in Übereinstimmung mit den Bergbehörden. In die Vorbereitung der Entscheidung können weitere Staatsorgane einbezogen werden.

§ 16 (1) Die Finanzierung der Arbeiten und Aufgaben im Zusammenhang mit bergtechnischen Altanlagen sowie der Ersatz- und Unterstützungsleistungen für Bergschäden durch bergtechnische Altanlagen erfolgt aus dem Staatshaushalt.

(2) Der Minister der Finanzen regelt die Verwendung der Staatshaushaltsmittel für Zwecke gemäß Abs. 1.

§ 17 Schlußbestimmungen

Die Bestimmung des Begriffes Bergbaubetriebe im § 2 Abs. 4 des Berggesetzes berührt nicht die rechtliche Bestimmungen über bergbauliche Betriebe gemäß § 62 der SVO vom 17.11.1977 (GBl. I S. 373, → Nr. 8.17.).

§ 18 Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am... in Kraft.

Weitere vorgesehene Entwürfe von Durchführungsverordnungen zum Berggesetz

- 2. DVO - Finanzierung von Umzügen
- 3. DVO - Geologische Untersuchungen
- 4. DVO - Nomenklatur der Bodenschätze und Nutzung der Ressourcen
- 5. DVO - Bergbausicherheit sowie Grubenrettungs- und Gasschutzwesen
- 6. DVO - Nutzung unterirdischer Hohlräume

2.11. Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum

vom 15.08.1990 (GBl. I S. 1071)

Aufgrund des § 33 des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 (GBl. I S. 29, → Nr. 2.3.) wird folgendes verordnet:

§ 1 Bergwerkseigentum

(1) Der Ministerrat oder eine von ihm bestimmte Stelle kann der Treuhandanstalt auf Antrag für ein bestimmtes Feld und für bestimmte unter § 3 des Berggesetzes fallende Bodenschätze Bergwerkseigentum verleihen. Die Treuhandanstalt kann das Bergwerkseigentum gegen Entgelt weiter übertragen.

(2) Bodenschätze im Sinne von § 3 des Berggesetzes sind die in der Anlage aufgeführten mineralischen Rohstoffe.

(3) Das Bergwerkseigentum gewährt das ausschließliche Recht, in dem Bergwerksfeld die in der Verleihungsurkunde bezeichneten Bodenschätze aufzusuchen, zu gewinnen und andere Bodenschätze, die bei planmäßiger Durchführung der Aufsuchung und Gewinnung aus bergtechnischen oder sicherheitstechnischen Gründen nur gemeinschaftlich gewonnen werden können, mitzugewinnen sowie das Eigentum an den Bodenschätzen zu erwerben oder Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind, zu nutzen. Das Bergwerkseigentum umfaßt die sich aus dem Berggesetz für die Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrechte im Sinne des § 5 Abs. 1 des Berggesetzes ergebenden Rechte und Pflichten. Auf das Bergwerkseigentum sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Zivilgesetzbuches entsprechend anzuwenden.

§ 2 Voraussetzungen für die Verleihung von Bergwerkseigentum

Die Verleihung des Bergwerkseigentums ist davon abhängig, daß

- die Bodenschätze, für die das Bergwerkseigentum beantragt wird, nach Lage und Beschaffenheit gewinnbar oder nutzbar sind und
- in Zukunft mit einer wirtschaftlichen Gewinnung oder Nutzung im gesamten beantragten Feld zu rechnen ist.

§ 3 Verleihung, Übertragung

(1) Die Verleihung des Bergwerkseigentums erfolgt durch Ausfertigung einer Berechtsamsurkunde, die aus der Verleihungsurkunde und dem Lagerriß besteht. Die Verleihungsurkunde muß enthalten

1. die Bezeichnung des Berechtigten (Bergwerkseigentümer),
2. den Namen des Bergwerkseigentums,
3. die genaue Angabe der Größe und Begrenzung des Bergwerksfeldes unter Verweisung auf den Lagerriß,
4. die Namen der Gemeinden, in denen das Bergwerkseigentum liegt,
5. die Bezeichnung der Bodenschätze, für die das Bergwerkseigentum gilt,
6. Datum der Urkunde, Siegel und Unterschrift.

Der Lagerriß muß von einem anerkannten Markscheider oder einem von der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste bestimmten Vermessungsingenieur im geeigneten Maßstab angefertigt worden sein. In ihm ist das Feld, für welches das Bergwerkseigentum verliehen wird, unter Angabe des Flächeninhaltes einzutragen. Feld eines Bergwerkseigentums (**Bergwerksfeld**) ist ein Ausschnitt aus dem Erdkörper, der von geraden Linien an der Oberfläche und von lotrechten Ebenen nach der Tiefe begrenzt wird, soweit nicht die Grenzen des Geltungsbereiches des Berggesetzes einen anderen Verlauf erfordern. Die Feldeseckpunkte sind in Gauß-Krügerschen Koordinaten festzulegen und auf dem Lagerriß zu numerieren.

(2) Das Bergwerkseigentum wird in ein Register eingetragen, das beim Ministerrat oder bei der von ihm nach § 1 bestimmten Stelle eingerichtet und geführt wird (**Bergwerksregister**). Der Eintragung ist eine beglaubigte Abschrift der Berechtsamsurkunde beizufügen. Das Bergwerkseigentum ist nach der Einrichtung von Berggrundbüchern in diese zu übertragen.

(3) Mit der Verleihung des Bergwerkseigentums erlischt insoweit das Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrecht des Staates.

§ 4 Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 1 der 3. DVO zum Berggesetz der DDR vom 12.08.1976 (GBl. I S. 403, → Nr. 2.6.) außer Kraft.

Anlage zu vorstehender Verordnung

(1) Bodenschätze im Sinne des § 3 des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 sind:

1. Feste, flüssige und gasförmige Kohlenwasserstoffe
2. Anthrazit
3. Steinkohle
4. Braunkohle
5. Torf einschließlich anfallender Mudde
6. Brenn- und Ölschiefer
7. gasförmige natürliche mineralische Rohstoffe
8. Minerale und Gesteine, aus denen chemische Elemente oder ihre Verbindungen gewonnen werden können (Erze, Salze, Spate)
9. folgende hochwertige Minerale und Gesteine
 - 9.1 Kalisalze einschließlich auftretender Sole
 - 9.2 Steinsalze einschließlich auftretender Sole
 - 9.3 Flußspat
 - 9.4 Schwerspat
 - 9.5 Asbest
 - 9.6 Glimmer
 - 9.7 Feldspatgestein, Feldspatsande
 - 9.8 Gips
 - 9.9 Anhydrit
 - 9.10 Marmor
 - 9.11 Dolomit
 - 9.12 Quarz, Quarzit
 - 9.13 Dachschiefer
 - 9.14 Kreide
 - 9.15 Bentonit
 - 9.16 Kaolin für den Einsatz in der Papier-, keramischen und in der Feuerfestindustrie
 - 9.17 tonige Gesteine zur Herstellung von Aluminium sowie feuerfester und säurefester Erzeugnisse
 - 9.18 tonige Gesteine zur Herstellung von Blähprodukten

- 9.19 tonige Gesteine für spezielle Einsatzgebiete (als Bindeton in der Gießereiindustrie, als Stützflüssigkeit im Tiefbohrwesen, als Dichtungsmaterial und Pellettierungsmittel sowie zur Herstellung von Fußbodenfliesen in dichten Fassadenelementen)
- 9.20 tonige Gesteine zur Herstellung von fein- und sanitärkeramischen Erzeugnissen
- 9.21 tonige Gesteine zur Herstellung von Mauerklinkern und Hartbrandziegeln
- 9.22 tonige Gesteine zur Herstellung kleinformatiger Wandbauelemente (Druckfestigkeit: größer 15 MPa)
- 9.23 Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen (Kiesanteil größer 2 mm mehr als 10 %, geologische Vorratsmenge größer 1,0 Mio. t), einschließlich darin enthaltener Quarzkiese zur Herstellung von Ferro-, Chemie- und Filterkies
- 9.24 Quarzsande zur Herstellung von Gießereisanden
- 9.25 Quarzsande zur Herstellung von Glassanden
- 9.26 Quarz- und Spezialsande zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel
- 9.27 Gesteine zur Herstellung von Schotter und Splitt
- 9.28 Gesteine zur Herstellung von Werk- und Dekorsteinen
- 9.29 Kalksteine zur Herstellung von Zement
- 9.30 Kalksteine zur Herstellung von Industrie-, Brannt- und Düngerkalk
10. Natürliche radioaktive Stoffe
11. Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind.
- (2) Die Zuordnung der mineralischen Rohstoffe zu den Bodenschätzen gemäß Ziffern 1-11 erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden Standards, Normen und Prüfungsvorschriften für Rohstoffe bzw. Fertigerzeugnisse.

2.12. Gesetz zum Vertrag zwischen der DDR und der BRD über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag (Verfassungsgesetz)

Anlage I Kapitel V: Wirtschaft, Sachgebiet D: Recht des Bergbaus und der Versorgungswirtschaft, Abschnitt III - Überleitung auf das Bundesberggesetz (BbergG)

vom 20.09.1990 (GBl. I S. 1743)

Abschnitt III

Folgende Rechtsvorschriften treten mit den nachfolgend genannten Maßgaben in Kraft:

1. **Bundesberggesetz** vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 215) mit folgenden Maßgaben:
- a Mineralische Rohstoffe im Sinne des § 3 des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 (GBl. I S. 29, → [Nr. 2.3.](#)) und der zu dessen Durchführung erlassenen Vorschriften sind bergfreie Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 3. Geologische Formationen und Gesteine der Erdkruste, die sich zur unterirdischen behälterlosen Speicherung eignen, gelten als bergfreie Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 3. Die anderen mineralischen Rohstoffe im Sinne des § 2 des Berggesetzes der DDR sind grundeigene Bodenschätze im Sinne des § 3 Abs. 4.
- b) Untersuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrechte des Staates im Sinne des § 5 Abs. 2 bis 4 des Berggesetzes der DDR, die Dritten zur Ausübung übertragen worden sind (alte Rechte), werden nach Maßgabe der Buchstaben c) bis g) aufrechterhalten. Soweit sich daraus nichts anderes ergibt, erlischt das Untersuchungs-, Gewinnungs- und Speicherrecht des Staates im Sinne des § 5 des Berggesetzes der DDR.
- c) **Untersuchungsrechte** erlöschen zwölf Monate nach dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts. § 14 Abs. 1 ist für die Erteilung einer Erlaubnis und insoweit mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Inhabers einer Erlaubnis der durch ein Lagerstätteninteressengebiet Begünstigte tritt, das auf der Grundlage der Lagerstättenwirtschaftsanordnung vom 15.03.1971 (GBl. II S. 279) festgelegt worden ist.
- d) (1) **Gewinnungsrechte** an mineralischen Rohstoffen im Sinne des § 3 des Berggesetzes der DDR kann der zur Ausübung Berechtigte innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bei der für die Zulassung von Betriebsplänen zuständigen Behörde zur Bestätigung anmelden.
- (2) Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn.
1. das Gewinnungsrecht
 - 1.1. dem Antragsteller am 31.12.1989 zur Ausübung nach § 5 des Berggesetzes der DDR wirksam übertragen war oder
 - 1.2. dem Antragsteller nach dem 31.12.1989
 - auf Grund der 4. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung in der DDR - Berechtigung zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe vom 14.03.1990 (GBl. I S. 189),
 - auf Grund der Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum vom 15.08.1990 (GBl. I S. 1071) als Bergwerkseigentum oder sonst von der zuständigen Behörde übertragen wurde und
 - 1.3. bis zum Tage des Wirksamwerdens des Beitritts nicht aufgehoben worden ist und
 2. der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1. sowie den Umfang der auf Grund der Vorratsklassifikationsanordnung vom 28.08.1979 (GBl. Sdr. Nr. 1019), bei radioaktiven Bodenschätzen auf Grund einer entsprechenden methodischen Festlegung, bestätigten und prognostizierten Vorräte sowie
 - 2.1. in den Fällen der Nummer 1.2. erster und dritter Anstrich das Vorliegen einer Bescheinigung der Staatlichen Vorratskommission über die ordnungsgemäße Übertragung des Gewinnungsrechts,
 - 2.2. in den Fällen der Nummer 1.2. zweiter Anstrich die Eintragung des Bergwerkseigentums in das Bergwerksregister mit den für die Bestätigung erforderlichen Unterlagen nachweist.
- (3) Das Gewinnungsrecht ist im beantragten Umfang, höchstens im Umfang der bestätigten und prognostizierten Vorräte sowie
1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1.1. und 1.2. erster und dritter Anstrich für eine zur Durchführung der Gewinnung der Vorräte angemessene Frist, die 30 Jahre nicht überschreiten darf,
 2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1.2. zweiter Anstrich unbefristet in einer Form zu bestätigen, die den sich aus § 8 oder § 151 in Verbindung mit § 4 Abs. 7 ergebenden Anforderungen entspricht.
- (4) Ein bestätigtes Gewinnungsrecht gilt für die Bodenschätze, die Zeit und den Bereich, für die es bestätigt wird,
1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1.1. und 1.2. erster und dritter Anstrich als Bewilligung im Sinne des § 8,
 2. im Falle des Absatzes 2 Nr. 1.2. zweiter Anstrich als Bergwerkseigentum im Sinne des § 151.
- (5) Die §§ 75 und 76 gelten für bestätigte alte Rechte sinngemäß.
- (6) Nicht oder nicht fristgemäß angemeldete Rechte erlöschen mit Fristablauf. Rechte, denen die Bestätigung versagt wird, erlöschen mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Versagung.
- (7) Bergrechtliche Pflichten aus einem bis zum Tage des Wirksamwerdens des Beitritts ausgeübten Gewinnungsrecht bleiben von einer das bisherige Gewinnungsrecht nicht voll umfassenden Bestätigung unberührt. Ist die Rechtsnachfolge in bergrechtlichen Pflichten

strittig, stellt die für die Bestätigung zuständige Behörde die Verantwortung fest. Die Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- e) Für Gewinnungsrechte an anderen mineralischen Rohstoffen gilt Buchstabe d) entsprechend mit folgenden Maßgaben:
- aa) Der Antragsteller muß zusätzlich nachweisen, daß er sich mit dem Grundeigentümer über eine angemessene Entschädigung für die Gewinnung der Bodenschätze ab dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts geeinigt hat. Ist eine Einigung trotz ernsthafter Bemühungen nicht zustande gekommen, kann der Antragsteller bei der für die Bestätigung zuständigen Behörde eine Entscheidung über die Entschädigung beantragen. Die Behörde entscheidet nach Anhörung des Grundeigentümers in entsprechender Anwendung der §§ 84 bis 90.
 - bb) Die Bestätigung setzt die Einigung oder die Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Entschädigung voraus.
 - cc) Die Übertragung der Bewilligung (§ 22) bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers. Eine Verleihung von Bergwerkseigentum ist ausgeschlossen. § 31 findet keine Anwendung.
- f) Für **Speicherrechte** gilt Buchstabe d) entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Gewinnung das Errichten und Betreiben eines Untertagespeichers und an die Stelle der bestätigten und prognostizierten Vorräte die vom Antragsteller nachzuweisende voraussichtlich größte Ausdehnung der in Anspruch genommenen geologischen Speicherformation oder des Kavernenfeldes treten. Auf Untersuchungen des Untergrundes und auf Untergrundspeicher findet § 126 mit der Maßgabe Anwendung, daß auch die Vorschriften der §§ 107 bis 125 entsprechende Anwendung finden.
- g) § 153 Satz 2 und 3 und die §§ 159 und 160 finden auf bestätigte alte Rechte entsprechende Anwendung.
- h) Die §§ 50 bis 62 und 169 sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:
- aa) **Technische Betriebspläne**, die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts nach dem Berggesetz der DDR und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften genehmigt sind, gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, für die Dauer ihrer Laufzeit, höchstens jedoch bis zum 31.12.1991 als im Sinne der §§ 50 bis 56 zugelassen.
Technische Betriebspläne mit einer Laufzeit bis längstens zum 31.12.1990 können bei Fortführung des Vorhabens ohne wesentliche Veränderung nach Maßgabe des bis zum Tage des Wirksamwerdens des Beitritts geltenden Rechts bis längstens 31.12.1991 verlängert werden.
Technische Betriebspläne für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts laufende oder künftige Einstellung eines Betriebes, die vor dem 01.10.1990 genehmigt worden sind, sind innerhalb einer Frist von vier Monaten nach dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts der zuständigen Behörde zur Zulassung als Abschlußbetriebsplan einzureichen; § 169 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
Für Tätigkeiten und Einrichtungen im Sinne der §§ 2, 126 bis 129 und 131, die erst mit dem Wirksamwerden des Beitritts der Betriebsplanpflicht unterliegen, gilt § 169 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechend. § 169 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung. In allen Fällen ist der Nachweis der Berechtigung im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unverzüglich nach der Entscheidung über die Bestätigung, bei Erlaubnissen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts zu führen.
 - bb) § 52 Abs. 2a gilt nicht für Vorhaben, bei denen das Verfahren zur Zulassung des Betriebes, insbesondere zur Genehmigung eines technischen Betriebsplanes, am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bereits begonnen war.
 - cc) Für die Bestellung und Namhaftmachung **verantwortlicher Personen** gilt für alle Betriebe § 169 Abs. 1 Nr. 3 entsprechend.
- i) Festgesetzte **Bergbauschutzgebiete** im Sinne des § 11 des Berggesetzes der DDR, bei denen nach Feststellung der für die Zulassung von Betriebsplänen zuständigen Behörde innerhalb der nächsten fünfzehn Jahre eine bergbauliche Inanspruchnahme von Grundstücken zu erwarten ist, gelten für den Bereich des Feldes, für das das Gewinnungsrecht bestätigt worden ist, als Baubeschränkungsgebiete nach §§ 107 bis 109 mit der Maßgabe, daß § 107 Abs. 4 unabhängig von den Voraussetzungen für die Festsetzung der Bergbauschutzgebiete gilt, aber erstmalig ab 01.01.1995 anzuwenden ist, es sei denn, daß der durch die Baubeschränkung begünstigte Unternehmer eine frühere Aufhebung beantragt. Im übrigen gelten Bergbauschutzgebiete mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts als aufgehoben. Das Register der nach Satz 1 als Baubeschränkungsgebiete geltenden Bergbauschutzgebiete gilt als archivmäßige Sicherung nach § 107 Abs. 2.
- k) § 112 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß als Verstoß auch die Unterlassung oder die nicht ordnungsgemäße Durchführung von Maßnahmen im Sinne der §§ 110 oder 111 gilt, sofern diese vor dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in bergbaulichen Stellungnahmen gefordert wurde, zu deren Einholung der Bauherr nach dem Berggesetz der DDR und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften verpflichtet war. Die §§ 114 bis 124 gelten mit der Maßgabe, daß die Haftung nach diesen Vorschriften nur für die Schäden gilt, die ausschließlich ab dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts verursacht werden. Im übrigen sind die für derartige Schäden vor dem Tage des Beitritts geltenden Vorschriften der DDR anzuwenden. An die Stelle der in § 124 Abs. 2 enthaltenen planungsrechtlichen Verfahrensabschnitte treten die entsprechenden Verfahrensabschnitte nach dem fortgeltenden Recht der DDR, soweit nicht Recht des Gebiets, in dem das Bundesberggesetz schon vor dem Beitritt galten, auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet übergeleitet wird.
- l) Soweit im übrigen auf Rechtsvorschriften verwiesen wird, die nicht auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet übergeleitet werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften des fortgeltenden Rechts der DDR.
- m) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über
- aa) eine andere Zuordnung der in Buchstabe a) erfaßten mineralischen Rohstoffe, soweit dies die im Verhältnis zu § 3 Abs. 3 und 4 geltenden anderen oder unbestimmten Kriterien erfordern,
 - bb) eine Verlängerung der in diesem Gesetz geforderten Fristen um höchstens sechs Monate, soweit das mit Rücksicht auf die erforderliche Anpassung geboten ist,
 - cc) nähere Einzelheiten zur Aufrechterhaltung und Bestätigung alter Rechte im Sinne des Buchstaben b) sowie für die nach Buchstabe 1) als Baubeschränkungsgebiete geltenden Bergbauschutzgebiete und zu deren Aufhebung.

2. **Unterlagen-Bergverordnung** vom 11.11.1982 (BGBl. I S. 1553) mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Bis zum 31.12.1993 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach Maßgabe von Anlage II Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 nach den bisherigen Regeln verfahren werden.

3. **Einwirkungsbereichs-Bergverordnung** vom 11.11.1982 (BGBl. I S. 1558) mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Bis zum 31.12.1993 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach Maßgabe von Anlage II Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 nach den bisherigen Regeln verfahren werden.

4. **Klima-Bergverordnung** vom 09.06.1982 (BGBl. I S. 585) mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Bis zum 31.12.1993 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach Maßgabe von Anlage II Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 nach den bisherigen Regeln verfahren werden.

5. **Markscheider-Bergverordnung** vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2631) mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Bis zum 31.12.1993 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach Maßgabe von Anlage II Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 nach den bisherigen Regeln verfahren werden.

6. **Festlandsockel-Bergverordnung** vom 21.03.1989 (BGBl. I S. 554) mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Bis zum 31.12.1993 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach Maßgabe von Anlage II Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 nach den bisherigen Regeln verfahren werden.

3. Bestimmungen zur Durchführung des Bergbaus

Chronologischer Überblick

- a) Allgemeines (blau, Nr. 3.1.-3.2.),
- b) Untersuchung und Bewertung von Lagerstätten (Nr. 3.3.-3.5.),
- c) Schutz von Lagerstätten vor Überbauung, Bergbauschutzgebiete (rot, Nr. 3.6.-3.11.),
- d) Landeskultur- und Bodennutzungsrecht (grün, Nr. 3.13.-3.17.) und Wiedernutzbarmachung (Nr. 3.18.-3.25.)

Jahr	zu a) bis c)	zu d)
1945		
1946		
1947		
1948	14.07.: AO Gewinnung von Rest-, Klein- und Kleinstvorkommen → 3.1.	
1949		
1950		
1951	14.03.: Lagerstättensicherungsgesetz → 3.6. 14.06.: 1. DB zum Lagerstättensicherungsgesetz → 3.7. 06.12.: VO Inanspruchnahme von Grundstücke für bergbauliche Zwecke → 3.2.	16.12.: Wiedernutzbarmachungs-VO → 3.18.
1952		10.05.: 1. DB zur Wiedernutzbarmachungs-VO → 3.19.
1953		
1954	10.06.: 2. DB zum Lagerstättensicherungsgesetz → 3.8.	
1955	18.11.: AO Nr. 1 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete ¹	
1956		
1957		
1958		08.02.: 2. DB zur Wiedernutzbarmachungs-VO → 3.20.
1959		
1960		
1961		
1962	05.09.: 3. DB zum Lagerstättensicherungsgesetz → 3.9.	
1963	18.04.: VO über die Untersuchung von Lagerstätten der Steine und Erden in Braunkohlenfeldern → 3.3.	
1964		20.01.: 3. DB zur Wiedernutzbarmachungs-VO → 3.21. 17.12.: Bodennutzungs-VO → 3.14.
1965		
1966		
1967		15.06.: Bodennutzungsgebühren-VO → 3.16.
1968		24.05.: 1. DB zur Bodennutzungsgebühren-VO → 3.17.
1969	10.07.: 1. Bergbauschutzgebiets-AO → 3.10.	
1970		10.04. Wiederurbarmachungs-AO → 3.22. 14.05.: Landeskulturgesetz → 3.13.
1971	12.03.: Lagerstättenwirtschafts-VO → 3.4.	23.02.: Rekultivierungs-AO → 3.24.
1972		
1973		
1974		
1975		
1976	12.08.: 2. Bergbauschutzgebiets-AO → 3.11.	
1977		
1978		
1979		
1980	13.11.: VO über die Leitung, Planung, Finanzierung und Refinanzierung geologischer Untersuchungen → 3.5.	
1981		26.02.: Bodennutzungs-VO → 3.15.
1982		
1983		
1984		04.01.: Rekultivierungs-AO Nr. 2 → 3.25.
1985		04.11.: Wiederurbarmachungs-AO → 3.23.
1986		
1987		
1988		
1989		
1990		

¹ Anordnungen Nr. 1-28 (1955-1968) siehe Anlage 02 S. III-IV

a) Allgemeines

3.1. Anordnung über den Neuaufschluß und die Gewinnung von Rest-, Klein- und Kleinstvorkommen an Braunkohle

vom 14.07.1948 (ZVOBI. S. 376)

Das Sekretariat der Deutschen Wirtschaftskommission hat in seiner Sitzung vom 14.07.1948 nachstehende Anordnung beschlossen:
Zur Sicherung einer geregelten Planung und eines sachgemäßen Abbaues der einzelnen Braunkohlenvorkommen in der sowjetischen Besatzungszone wird angeordnet:

§ 1 (1) Kreise, Städte, Gemeinden oder sonstige juristische oder natürliche Personen, die auf Grund einer früheren Genehmigung Braunkohle in sogenannten Rest-, Klein- oder Kleinstvorkommen gewinnen, werden verpflichtet, den Betrieb bis zum 01.08.1948 bei der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion anzumelden.

Hierbei ist anzugeben:

- a) der Umfang des im Abbau befindlichen oder zum Abbau vorgesehenen Kohlenvorkommens;
- b) die Art des Betriebes (Gewinnung im Tagebau oder Tiefbau);
- c) die Zahl und Art der im Abbau und bei der Kohlegewinnung verwendeten Abbaugeräte;
- d) die Zahl der Beschäftigten.

(2) Falls ein Betriebsplan nicht vorgelegt wurde, ist ein solcher der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion nachzureichen.

§ 2 (1) Beabsichtigen die im § 1 Abs. 1 Genannten, Rest-, Klein- oder Kleinstvorkommen neu in Abbau zu nehmen, so ist ein Antrag auf Genehmigung unter Vorlage ausreichender geologischer Unterlagen bei der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzureichen. Diese hat den Antrag zu prüfen und zusammen mit ihrer Stellungnahme der Hauptverwaltung Kohle der Deutschen Wirtschaftskommission zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Eröffnung irgendwelcher Kohlegewinnungsbetriebe, auch der oben bezeichneten Art, ohne Genehmigung der Hauptverwaltung Kohle der Deutschen Wirtschaftskommission ist verboten. Die Eröffnung eines genehmigten Abbaubetriebes darf nur auf Grund eines bei der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion vorgelegten Betriebsplanes erfolgen.

§ 3 Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den geltenden Strafbestimmungen bestraft.

3.2. Verordnung über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke

vom 06.12.1951 (GBl. S. 1134)

§ 1 Ist für den Betrieb des Bergbaues die Benutzung eines fremden Grundstücks zu Grubenbauen, Halden, Gebäuden, Maschinenanlagen, Wegen oder Schienenwegen, Arbeits- oder Lagerungsplätzen, Aufbereitungsanstalten, Teichen, Wasserläufen oder sonst notwendig, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet,

- a) dem Bergbautreibenden das Eigentum an dem Grundstück zu übertragen oder
- b) ihm die zeitweilige Benutzung auf die Dauer des Bedarfs oder auf bestimmte Zeit mit der Maßgabe zu überlassen, daß der Bergbautreibende auch berechtigt ist, das Grundstück zu verändern, oder
- c) dem Bergbautreibenden eine Dienstbarkeit an dem Grundstück einzuräumen.

§ 2 Die Überlassung von Grundstücken zu Eigentum oder zur zeitweiligen Benutzung sowie die Einräumung einer Dienstbarkeit sind von dem Grundstückseigentümer und dem Bergbautreibenden durch Verhandlung und Abschluß eines Vertrages zu regeln.

§ 3 1. Für die Überlassung eines Grundstücks zu Eigentum oder zur zeitweiligen Benutzung sowie für die Einräumung einer Dienstbarkeit hat der Bergbautreibende dem Grundstückseigentümer eine angemessene Vergütung zu gewähren.

2. Die Vergütung für die Überlassung eines Grundstücks zu Eigentum ist innerhalb von 2 Monaten nach erfolgter lastenfreier Umschreibung des Grundstücks im Grundbuch zu zahlen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 4 Falls sich der Grundstückseigentümer und der Bergbautreibende über die Höhe der zu gewährenden Vergütung nicht einigen können, steht unbeschadet der Überlassung des Grundstücks und der Einräumung der Dienstbarkeit dem Grundstückseigentümer der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 5 1. Die Nutzungsberechtigten sind jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres von der für den 1. Oktober des folgenden Jahres in Aussicht genommenen Einziehung in Kenntnis zu setzen.

2. Gleichzeitig ist der jeweils zuständige Rat des Kreises (Abteilung Landwirtschaft und Abteilung für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) zu benachrichtigen.

§ 6 1. Die zu bergbaulichen Zwecken in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen veranlagungspflichtiger Betriebe sind aus der Anbau- und Ablieferungspflicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse herauszunehmen.

2. Die Herausnahme erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar des auf die Einziehung folgenden Jahres.

§ 7 Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

→ 1969 insgesamt außer Kraft gesetzt durch § 34 Abs. 2 c) des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 (Nr. 2.3.)

b) Untersuchung und Bewertung von Lagerstätten

3.3. Verordnung über die Untersuchung und Nutzung der in den Braunkohlenfeldern vorhandenen Lagerstätten der Steine- und Erdenrohstoffe

vom 18.04.1963 (GBl. II S. 257) - Auszug

Der ständig wachsende Bedarf an mineralischen Rohstoffen insbesondere für die Baustoff-, Feuerfest-, keramische, chemische und metallurgische Industrie macht es erforderlich, die im Deckgebirge, in den Zwischenschichten und im Liegenden von Braunkohlenlager-

stätten vorhandenen Lagerstätten der Tone, Kaoline, Kiese und Sande systematisch und allseitig zu untersuchen und die Rohstoffe einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1 (1) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (nachstehend VVB genannt) VVB Feste Minerale, die VVB der Kohlenindustrie und VVB Mineralöle und organische Grundstoffe haben bei der Durchführung von Untersuchungsarbeiten auf Braunkohlenlagerstätten, die in den Begleitsedimenten (Deckgebirge, Zwischenmittel und Liegendes) auftretenden Lagerstätten der Steine und Erden zu untersuchen, d. h. die Erkundung, Probenahme, Dokumentation, Vorratsberechnung u. a. Arbeiten durchzuführen.

(2) Zur Durchführung einer systematischen und allseitigen Erkundung, zur Einsparung von Erkundungsmitteln und zur Vermeidung von Verlusten an Rohstoffen von Steine und Erden, sind die Erkundungsarbeiten so zu planen und durchzuführen, daß die Erkundung auf diese Rohstoffe im Erkundungsstadium nicht hinter der Braunkohlenerkundung zurückbleibt.

(3) Die Erkundungsarbeiten sind unter Einhaltung der Erkundungsstadien: Vorerkundung, eingehende Erkundung und Betriebserkundung in der Regel bis zu einem für die Übergabe an die Industrie erforderlichen Vorratsverhältnis (Übergabereife bzw. Anteil der Vorräte in den Klassen A bis C₂) vor der Projektierung von Aufschlußarbeiten und Inanspruchnahme von Investitionen durchzuführen...

§ 7 (1) Bei der Gewinnung und Aufhaldung bzw. gesonderten Verkipfung der Steine- und Erdenrohstoffe durch die Kohlenindustrie darf keine Wertminderung gegenüber der im Projekt eingeschätzten Qualität des Fördergutes eintreten.

(2) Die Braunkohlenwerke und die Rechtsträger sind verpflichtet, die Einhaltung der festgelegten Qualität laufend zu kontrollieren. Die Bedarfsträger bzw. die unter § 6 Abs. 4 genannten Institutionen sind verpflichtet, die Proben aus der Gewinnung auf Einhaltung der festgelegten Qualitätsmerkmale zu untersuchen.

§ 8 (1) Bei der Entscheidung gemäß § 5 Abs. 1 ist gleichzeitig der Rechtsträger für die zu nutzenden Rohstoffe festzulegen und zu bestätigen.

(2) Die Festlegung der Rechtsträgerschaft richtet sich nach den jeweiligen Rohstoffarten und nach den Industriezweigen, die den größten Bedarfsanteil haben. Rechtsträger können sein Vereinigungen Volkseigener Betriebe, volkseigene Betriebe und andere juristische Personen.

(3) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der DDR, die Räte der Bezirke und die VVB der Kohlenindustrie sind verpflichtet, in der Nähe der Braunkohletagebaue oder in der Nähe der die Steine- und Erdenrohstoffe verarbeitenden Betriebe geeignete Flächen zur Aufhaldung der nicht sofort einsetzbaren Rohstoffe zur Verfügung zu stellen.

(4) Das zur Anlegung einer Halde zur Verfügung zu stellende Gelände geht für die Zeit der Nutzung der Halde in die Rechtsträgerschaft des Rechtsträgers der Steine- und Erdenrohstoffe über. Die von den VVB der Kohlenindustrie und der VVB Mineralöle und organische Grundstoffe ausgehaltenen Rohstoffe an Steine und Erden gehen bei der Aufhaldung an den Rechtsträger über.

(5) Die VVB der Kohlenindustrie und die VVB Mineralöle und organische Grundstoffe sind auf Grund ihrer Erfahrungen und Ausrüstungen verpflichtet, ordnungsgemäße Halden oder Kippen auf Anforderung des Rechtsträgers der Steine- und Erdenrohstoffe zu dessen Kosten anzulegen.

(6) Für die Unterhaltung der Halden und Kippen und für alle auftretenden Folgemaßnahmen ist der Rechtsträger der Steine- und Erdenrohstoffe verantwortlich.

§ 9 (1) Das bilanzierende Organ des für die einzelnen Rohstoffe zuständigen Wirtschaftszweiges ist verantwortlich für die jährliche exakte Bilanzierung des Bedarfes und Aufkommens des jeweiligen Steine- und Erdenrohstoffes aus allen Aufkommensquellen.

(2) Die Perspektivplangruppen der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und der Bezirkswirtschaftsräte haben in Übereinstimmung mit den für die Jahresplanung verantwortlichen bilanzierenden Organen die Bilanzierung des Perspektivbedarfes und -aufkommens aus allen Aufkommensquellen zu sichern.

(3) Die entsprechenden Anweisungen für die Durchführung der Bedarfsplanung und Bilanzierung werden auf der Grundlage dieser Verordnung von den bilanzierenden Organen der einzelnen Wirtschaftszweige in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission festgelegt...

§ 12 Wird der Abbau einer Lagerstätte der Steine und Erden im Zusammenhang mit dem Braunkohlenabbau durchgeführt, so wird der Abbaufortschritt vom Braunkohlenbergbau bestimmt.

→ 1977 insgesamt außer Kraft gesetzt durch § 11 Abs. 2 a) der 4. DVO zum Berggesetz vom 13.07.1977 (Nr. 2.7.)

3.4. Anordnung über die Berechnung, Bestätigung und Erfassung von Lagerstättenvorräten und ihre optimale Nutzung sowie die Berechnung und Bestätigung von Speichervolumina - Lagerstättenwirtschaftsverordnung

vom 12.03.1971 (GBl. II S. 279) - **Auszug**

...

VII. Festlegung von Lagerstätteninteressengebieten

§ 18 (1) Zum Zwecke der langfristigen Vorbereitung der Entscheidungsfindung über den Vorrang gemäß § 6 Abs. 4 der 1. Durchführungsverordnung vom 12.05.1969 zum Berggesetz der DDR (→ Nr. 2.4.) sowie zum Schutz der Lagerstätten und zur Sicherung der optimalen Nutzung von Lagerstättenvorräten werden durch das Staatssekretariat für Geologie auf Antrag Lagerstätteninteressengebiete festgelegt.

(2) Lagerstätteninteressengebiete sind durch Feldesgrenzen abgegrenzte Territorien, die für Industriezweige, Betriebe oder Betriebsteile festgelegt werden, wenn

- erkundete Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder Teile derselben, deren Abbau jedoch in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist,
- Lagerstätten mineralischer Rohstoffe, die auf Grund geologisch-lagerstättenkundlicher Untersuchungen oder infolge von Aufschlüssen prognostiziert werden,

vor schädigenden Einflüssen durch Untersuchungsarbeiten Dritter geschützt werden sollen.

§ 17 Untersuchungsarbeiten innerhalb festgelegter Lagerstätteninteressengebiete bedürfen neben der Abstimmung gemäß § 5 Abs. 2 des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 (→ Nr. 2.3.) zusätzlich der Abstimmung mit dem Betrieb, für den das Lagerstätteninteressengebiet festgelegt wurde.

§ 18 Anträge zur Festlegung von Lagerstätteninteressengebieten sind in dreifacher Ausfertigung dem Staatssekretariat für Geologie einzureichen. Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Name des Antragstellers und des ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs,
- b) Angaben über den prognostizierten mineralischen Rohstoff oder Kurzbeschreibung der bereits untersuchten, für den Abbau noch nicht vorgesehenen Lagerstätte. Behandlungsergebnisse der Zentralen Vorratskommission über das höffige Gebiet oder die Lagerstätte sind mit Angabe der Protokollnummer und des Datums auszugswise beizufügen,

- c) Angabe über den vorgesehenen Zeitpunkt der durchzuführenden Untersuchung der Lagerstätte,
- d) Stellungnahme der zuständigen Bezirksstelle für Geologie bei Anträgen der Steine-und-Erden-Industrie,
- e) Meßtischblätter mit Koordinaten und eingetragenen beantragten Feldesgrenzen.

In den Meßtischblättern sind weiterhin darzustellen bzw. anzugeben:

Bereits bestätigte Feldesgrenzen für Lagerstätteninteressengebiete, soweit das beantragte Lagerstätteninteressengebiet diese berührt oder überschneidet, Kreis- und Bezirksgrenzen, Koordinaten der Eckpunkte der beantragten Feldesgrenzen. Die Feldesgrenzen sollen möglichst einen geradlinigen Verlauf haben.

§ 19 (1) Festgelegte Lagerstätteninteressengebiete sind mit Angabe des Genehmigungsvermerkes des Staatssekretariats für Geologie in das bergmännische Reißwerk des Betriebes aufzunehmen.

(2) Bei Überschneidungen von Lagerstätteninteressengebieten entscheidet das Staatssekretariat für Geologie nach Abstimmung mit den Beteiligten über die erforderlichen Maßnahmen.

§ 20 (1) Die Änderung bzw. Aufhebung von Lagerstätteninteressengebieten ist gemäß § 18 zu beantragen.

(2) Bei Betriebszusammenlegungen bleiben festgelegte Lagerstätteninteressengebiete bestehen. Das Staatssekretariat für Geologie ist über die Zusammenlegung von Betrieben bei Bestehen von Lagerstätteninteressengebieten in Kenntnis zu setzen.

(3) Bei Betriebsstillegungen ist beim Staatssekretariat für Geologie die Aufhebung von festgelegten Lagerstätteninteressengebieten zu beantragen.

§ 21 (1) Die von der Obersten Bergbehörde vor Inkrafttreten dieser Anordnung bestätigten Lagerstätteninteressengebiete sind durch die Betriebe oder die ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe zu überprüfen. Die Aufhebung oder Aufrechterhaltung dieser Lagerstätteninteressengebiete ist innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Anordnung beim Staatssekretariat für Geologie zu beantragen.

(2) Die Lagerstätteninteressengebiete gemäß Abs. 1 behalten bis zur Entscheidung durch das Staatssekretariat für Geologie ihre Gültigkeit....

3.5. Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung und Refinanzierung geologischer Untersuchungsarbeiten

vom 13.11.1980 (GBl. I S. 365)

Zur verstärkten Nutzung einheimischer mineralischer Rohstoffe und zur Steigerung der Effektivität geologischer Untersuchungsarbeiten ist die Leitung, Planung, Finanzierung und Refinanzierung geologischer Untersuchungsarbeiten weiter zu vervollkommen. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die geologische Untersuchungsarbeiten durchführen.

(2) Die Verordnung gilt für geologische Untersuchungsarbeiten auf

- feste mineralische Rohstoffe,
- Erdöl und Erdgas,
- Grundwasser,
- behälterlose Untergrundspeicher und unterirdische Deponien.

§ 2 Verantwortung für geologische Untersuchungsarbeiten

(1) Der geologische Untersuchungsprozeß wird untergliedert in die Stadien

- geologische Forschung,
- geologische Suche,
- geologische Erkundung,
 - für feste mineralische Rohstoffe und Grundwasser unterteilt in Vor- und Detailerkundung,
- geologische betriebliche Erkundung für feste mineralische Rohstoffe,
 - hydrogeologische Auswertung von wasserwirtschaftlichen Förderungen für Grundwasser,
 - Abbauerkundung für Erdöl-Erdgas,
 - Speicher- und Deponienüberwachung für Untergrundspeicher und unterirdische Deponien (nachfolgend als geologische betriebliche Erkundung bezeichnet).

(2) Die geologischen Untersuchungsarbeiten sind auf der Grundlage von geologischen Aufgabenstellungen zu projektieren, zu planen, durchzuführen und abzurechnen. Die geologische Aufgabenstellung umfaßt das geologische Ziel und die Realisierungsbedingungen in Form von Ergebnis- und Aufwandskennziffern sowie Fertigstellungsterminen.

(3) Die Ziele, Anforderungen und Ergebnisse der Stadien des geologischen Untersuchungsprozesses auf feste mineralische Rohstoffe und Grundwasser sind in der Anlage festgelegt.

(4) Die Ziele, Anforderungen und Ergebnisse der Stadien des geologischen Untersuchungsprozesses auf Erdöl-Erdgas, auf Untergrundspeicher und unterirdische Deponien werden durch den Minister für Geologie gesondert festgelegt.

§ 3 (1) Das Ministerium für Geologie ist für die Klärung der Rohstoffperspektivität des Territoriums der DDR und für den Nachweis von Lagerstätten mit Bilanzvorräten mineralischer Rohstoffe sowie von Untergrundspeichern und unterirdischen Deponien verantwortlich.

(2) Das Ministerium für Geologie hat die geologischen Untersuchungsarbeiten der geologischen Forschung, Suche und Vorerkundung auf feste mineralische Rohstoffe, des gesamten geologischen Untersuchungsprozesses auf Erdöl und Erdgas, der hydrogeologischen Forschung und Suche auf Grundwasser und der geologischen Forschung, Suche und Erkundung auf Untergrundspeicher und unterirdische Deponien zu sichern. Die Ergebnisse der geologischen Vorerkundung auf feste mineralische Rohstoffe und Grundwasser, der geologischen Suche auf Erdöl und Erdgas und der geologischen Erkundung auf Untergrundspeicher und unterirdische Deponien sind Grundlage für die Ausarbeitung von Aufgabenstellungen für Investitionen.

(3) Das Ministerium für Geologie sichert auf der Grundlage der Objektpläne für geologische Untersuchungsarbeiten der Jahresvolkswirtschaftspläne und von Wirtschaftsverträgen die Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten der Detailerkundung auf feste mineralische Rohstoffe und Grundwasser für andere Bereiche der Volkswirtschaft.

(4) Das Ministerium für Geologie hat zur effektiven Durchführung der geologischen Untersuchungsarbeiten in allen Stadien des geologischen Untersuchungsprozesses einheitliche Grundsätze, Normative und Dokumentationsprinzipien herauszugeben.

§ 4 (1) Die Ministerien, Räte der Bezirke, Kombinate und Betriebe, in deren Bereich mineralische Rohstoffe gewonnen und/oder Un-

tergrundspeicher und unterirdische Deponien genutzt werden (nachfolgend Nutzerbereiche genannt), sind für die geologischen Untersuchungsarbeiten der geologischen Detailerkundung auf feste mineralische Rohstoffe, der hydrogeologischen Erkundung sowie der geologischen betrieblichen Erkundung auf feste mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Untergrundspeicher und unterirdische Deponien verantwortlich.

(2) Die Ergebnisse der geologischen Detailerkundung sind Grundlage für die Vorbereitung der Grundsatzentscheidung für den Lagerstättenaufschluß. Die geologischen betrieblichen Erkundungsarbeiten sind Grundlage für eine ökonomische Abbauführung.

(3) Zur Erreichung einer hohen volkswirtschaftlichen Effektivität in der Erkundung und Erschließung der Lagerstätten mineralischer Rohstoffe können bergmännische Auffahrungen im Stadium der geologischen Vorerkundung unter Verantwortung der Kombinate bzw. Betriebe der Nutzerbereiche so angelegt werden, daß sie den Erfordernissen des späteren Abbaus der Lagerstätten entsprechen.

(4) Die Verantwortung für geologische Untersuchungsarbeiten der geologischen Vorerkundung im Bereich der in Abbau stehenden Lagerstätten, die der weiteren Erkundung und damit Klärung der Perspektiven dieser Lagerstätten dienen, tragen die Nutzer der Lagerstätten. Abweichende Regelungen sind zwischen den Ministerien der Nutzerbereiche und dem Ministerium für Geologie zu vereinbaren.

§ 5 Zur Steigerung der Effektivität können geologische Untersuchungsarbeiten aufeinanderfolgender Stadien zusammengefaßt werden. Die Verantwortung für diese geologischen Untersuchungsarbeiten liegt bei dem für das letzte Stadium der zusammengefaßten geologischen Untersuchungsarbeiten verantwortlichen Bereich.

§ 6 Das Ministerium für Geologie, die ihm unterstellten Kombinate und Betriebe sowie die Nutzerbereiche haben die sich aus den §§ 3 bis 5 ergebenden Aufgaben in gegenseitiger Abstimmung zu realisieren.

§ 7 Übergabe der Ergebnisse und Aufwendungen

(1) Die dem Ministerium für Geologie unterstellten Kombinate und Betriebe haben nach der Bestätigung durch die Staatliche Vorratskommission die Ergebnisberichte und Vorrats- bzw. Speicherraumberechnungen der geologischen Vorerkundung auf feste mineralische Rohstoffe bzw. der geologischen Erkundung von Untergrundspeichern und unterirdischen Deponien an die Kombinate und Betriebe der Nutzerbereiche zu übergeben. Enthalten die Suchergebnisse bereits Aussagen der Vorerkundung, sind die Ergebnisberichte der geologischen Suche zu übergeben.

(2) Die Kombinate und Betriebe der Nutzerbereiche haben die durch die Staatliche Vorratskommission bestätigten Bilanzvorräte in den Vorratsstand zu übernehmen und als Bilanzvorrat der Vorerkundung oder Suche gesondert auszuweisen. Sie haben die im Rahmen ihrer Verantwortung gemäß § 4 Abs. 1 nachgewiesenen und von der Staatlichen Vorratskommission bestätigten Bilanzvorräte ebenfalls in ihrem Vorratsstand auszuweisen.

(3) Die dem Ministerium für Geologie unterstellten Kombinate und Betriebe haben jährlich die zuständigen Kombinate und Betriebe der Nutzerbereiche über die aus dem Suchfonds vorfinanzierten Aufwendungen mineral- und objektbezogen zu informieren. Die Kombinate und Betriebe der Nutzerbereiche haben die Aufwendungen mineral- und objektbezogen statistisch nachzuweisen.

§ 8 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der geologischen Untersuchungsarbeiten erfolgt für die Stadien

- geologische Forschung aus Mitteln des Staatshaushaltes Wissenschaft und Technik,
- geologische Suche auf Erdöl, Erdgas und Grundwasser, geologische Suche und Vorerkundung auf feste mineralische Rohstoffe, geologische Suche und Erkundung von Untergrundspeichern und unterirdischen Deponien aus Mitteln des Staatshaushaltes für den Suchfonds des Ministeriums für Geologie,
- geologische Vorerkundung auf Grundwasser aus Mitteln des Staatshaushaltes für das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,
- geologische Detailerkundung auf feste mineralische Rohstoffe und Grundwasser sowie geologische Erkundung auf Erdöl und Erdgas aus Finanzmitteln für Investitionen der Kombinate und Betriebe der Nutzerbereiche,
- geologische betriebliche Erkundung aus den Selbstkosten der Kombinate und Betriebe der Nutzerbereiche.

(2) Die Finanzierung von zusammengefaßten geologischen Untersuchungsarbeiten aufeinanderfolgender Stadien gemäß § 5 hat aus den Finanzmitteln zu erfolgen, aus denen das letzte Stadium der zusammengefaßten geologischen Untersuchungsarbeiten gemäß Abs. 1 finanziert wird.

(3) Bergmännische Auffahrungen, die gemäß § 4 Abs. 3 im Stadium der geologischen Vorerkundung so angelegt werden, daß sie den Erfordernissen des Abbaus der Lagerstätte entsprechen, sind aus dem Suchfonds des Ministeriums für Geologie vorzufinanzieren. Werden in Durchführung von geologischen Such- und Vorerkundungsarbeiten Bilanzvorräte im erforderlichen Vorratsklassenverhältnis entsprechend den Ziffern 2.2. und 3.2. der Anlage nachgewiesen und an das zuständige Kombinat oder den Betrieb des Nutzerbereiches übergeben, so sind die bergmännischen Auffahrungen einschließlich dazugehöriger Einrichtungen, die aus Mitteln des Suchfonds des Ministeriums für Geologie vorfinanziert werden, als nutzungsfähige Grundmittel in den Grundmittelbestand des Kombinates oder Betriebes des Nutzerbereiches zu übernehmen. Das gilt auch für Suchbohrungen auf Erdöl und Erdgas, die als Fördersonden nutzbar sind.

(4) Im Stadium der geologischen betrieblichen Erkundung angelegte bergmännische Auffahrungen, einschließlich dazugehöriger Einrichtungen, die im Rahmen des Aufschlusses und des Abbaus der Lagerstätte bzw. des Untergrundspeichers oder der unterirdischen Deponie weiterhin genutzt werden, sind aus Finanzmitteln für Investitionen der Kombinate und Betriebe der Nutzerbereiche zu finanzieren.

§ 9 Refinanzierung

(1) Die aus dem Staatshaushalt über den Suchfonds des Ministeriums für Geologie vorfinanzierten und gemäß § 7 Abs. 3 von den Kombinat und Betrieben der Nutzerbereiche statistisch nachgewiesenen Aufwendungen für geologische Such- und Vorerkundungsarbeiten sind grundsätzlich über durchschnittliche mineralspezifische Abführungsnormative zu refinanzieren.

(2) Die durchschnittlichen mineralspezifischen Abführungsnormative werden durch die Minister der mineralische Rohstoffe gewinnen den Bereiche auf der Grundlage methodischer Festlegungen gebildet und vom Leiter des Amtes für Preise bestätigt.

(3) Die mit den Abführungsnormativen festgelegten Wertumfänge der Refinanzierung sind Bestandteil der Selbstkosten und bei der Preisbildung kalkulationsfähig. Die sich aus der Anwendung der Normative ergebenden zusätzlichen Einnahmen sind an den Staatshaushalt abzuführen.

(4) Der Leiter des Amtes für Preise kann für das bezirks- und kreisgeleitete Bauwesen eine objektbezogene Differenzierung der durchschnittlichen mineralspezifischen Abführungsnormative vornehmen. Er kann die Entscheidungsbefugnis den Vorsitzenden der Räte der Bezirke übertragen.

(5) Eine Refinanzierung der Aufwendungen für die hydrogeologische Suche sowie für geologische Such- und Vorerkundungsarbeiten auf Begleitrohstoffe erfolgt nicht. Für Kombinate, Betriebe und sozialistische Genossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Einrichtungen, die mineralische Rohstoffe gewinnen, finden die Regelungen über die Refinanzierung keine Anwendung.

§ 10 (1) Die Refinanzierung der Aufwendungen für geologische Suche und Erkundung von Untergrundspeichern und unterirdischen Deponien erfolgt durch die Bezahlung aus Finanzmitteln für Investitionen der Kombinate und Betriebe der Nutzerbereiche an den zuständigen Betrieb des Ministeriums für Geologie. Dieser führt die Mittel an den Staatshaushalt ab.

(2) Die Nutzer der Untergrundspeicher und unterirdischen Deponien aktivieren die Aufwendungen gemäß Abs. 1 und schreiben sie

zeitabhängig ab.

§ 11 Schlußbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Geologie gemeinsam mit dem Minister der Finanzen.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. § 8 findet nur für Untersuchungsarbeiten Anwendung, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen werden.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom [19.02.1969](#) über die Behandlung der Aufwendungen für geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten (GBl. III S. 19) außer Kraft.

Anlage zu vorstehender Verordnung

Ziele, Anforderungen und Ergebnisse der Stadien des geologischen Untersuchungsprozesses auf feste mineralische Rohstoffe und Grundwasser

1. Geologische Forschung

1.1. Ziel

Regionalgeologische, -geophysikalische, minerogenetische und andere regionale und rohstoffbezogene Untersuchungsergebnisse zur Höflichkeitseinschätzung als Grundlage

- für Entscheidungen über die Aufnahme von Sucharbeiten,
- für die Ausarbeitung langfristiger Konzeptionen der geologischen Suche und Erkundung mineralischer Rohstoffe,
- für die Ableitung weiterer Forschungsaufgaben der geologischen Untersuchung, der Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe.

1.2. Anforderungen und Ergebnisse

- Qualitative und/oder quantitative Einschätzung (prognostische Vorräte der Untergruppen Delta 1 bzw. Delta 2) der Höflichkeit des Untersuchungsgebietes bezogen auf alle angetroffenen und vermuteten mineralischen Ressourcen;
- Auswahl von Suchgebieten;
- Ableitung von Suchkonzeptionen;
- Vorabstimmung über Bergbauschutzgebiete bzw. Lagerstätteninteressengebiete bzw. Abgrenzung und Beantragung dieser.

2. Geologische Suche

2.1. Ziel

Nachweis von Lagerstätten als Grundlage für die Einschätzung ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung sowie für die Entscheidung über ihre weitere Erkundung (Haupt- und Begleitrohstoffe); Grundwasser in Braunkohlenfeldern und anderen Lagerstätten fester mineralischer Rohstoffe ist als Hauptrohstoff zu behandeln.

2.2. Anforderungen und Ergebnisse

- Ausweis prognostischer Vorräte der Untergruppe Delta 1 und Nachweis von Vorräten der Klasse C₂ in einer Größenordnung, die die volkswirtschaftliche Bedeutung der Lagerstätte und die Zweckmäßigkeit ihrer weiteren Erkundung durch eine geologisch-ökonomische Einschätzung begründet;
- Einschätzung der Menge und Qualität von Begleitrohstoffen auf der Basis von Kennwerten im Rahmen von geologischen Sucharbeiten auf Hauptrohstoffe sowie Ausweis von Bilanzvorräten bei eigenständigen Sucharbeiten auf Begleitrohstoffe;
- Auswahl und Abgrenzung von Erkundungsobjekten und Vorschläge zu ihrer rationellen Erkundung;
- Abgrenzung und Beantragung bzw. Präzisierung von Bergbauschutzgebieten;
- Im begründeten Fall Neubewertung der bereits auf der Grundlage von Suchergebnissen berechneten Vorräte;
- Erforderliche Zuarbeiten der Nutzerbereiche erfolgen auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen mit Kombinat und Betrieben des Ministeriums für Geologie, wie
 - abbau- und verfahrenstechnologische Untersuchungen zum Nachweis der Bilanzwürdigkeit der Vorräte,
 - ökonomische und technologische Angaben zur Ableitung von Richtwerten und Konditionsparametern u. a. Entscheidungsgrößen,
 - Vergleich von geologischen Erkundungs- und Abbauergebnissen auf analogen Lagerstätten.

3. Geologische Vorerkundung

3.1. Ziel

Nachweis von bestätigten Bilanzvorräten der Klassen C₂ und C₁ in den Grenzen des festgelegten Erkundungsobjektes

- als Grundlage für die Ausarbeitung und Bestätigung der Aufgabenstellung für die Vorbereitung von Investitionen zur Errichtung oder Rekonstruktion von Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen,
- als Grundlage für die langfristige Orientierung der Rohstoffnutzung bzw. für die Präzisierung der wasserwirtschaftlichen Versorgungskonzeption.

3.2. Anforderungen und Ergebnisse

- Nachweis von Vorräten der Klassen C₂ und C₁, einschließlich einer geologisch-ökonomischen Einschätzung zur Lagerstätte, wobei der Anteil in der Klasse C₁ erkundeter Vorräte eine gesicherte Rohstoffgrundlage für die Vorbereitung von Investitionen der Nutzerbereiche bilden muß;
- Einschätzung der Menge und Qualität der Begleitrohstoffe auf der Basis von Kennwerten als Bilanzvorräte im Rahmen der Vorerkundung auf den Hauptrohstoff bzw. Ausweis und Überführung von Bilanzvorräten in höhere Klassen bei eigenständigen Vorerkundungsarbeiten auf Begleitrohstoffe;
- Feststellung der Größe und Kontur der Lagerstätte, Abgrenzung des Objektes der Detailerkundung und Begründung der Aufgaben und des Umfangs der weiteren Erkundungsarbeiten;
- im begründeten Fall Neubewertung der bereits vorerkundeten Vorräte.

Abweichungen von den gestellten Anforderungen müssen für feste mineralische Rohstoffe gemäß § 10 und für Grundwasser gemäß § 14 der Vorratsklassifikationsanordnung volkswirtschaftlich begründet sein.

Erforderliche Zuarbeiten der Nutzerbereiche erfolgen auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen mit Kombinat und Betrieben des Ministeriums für Geologie, wie

- abbau- und verfahrenstechnologische Untersuchungen zum Nachweis der Eignung der Bilanzvorräte für die vorgesehene Nutzungstechnologie,
- ökonomische und technologische Angaben für die Ableitung von Konditionsparametern, des volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwandes für die Rohstoffbereitstellung u. a. Entscheidungsgrößen,
- Anforderungen an die Mindestvorratsmenge an Bilanzvorräten.

4. Geologische Detailerkundung

4.1. Ziel

- Nachweis von bestätigten Bilanzvorräten in den Klassen C₁ und B in den Grenzen des festgelegten Erkundungsobjektes
- als Grundlage für die Ausarbeitung der Grundsatzentscheidung für die Durchführung von Investitionen gemäß Verordnung über die Vorbereitung von Investitionen zur Errichtung oder Rekonstruktion von Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen,
- als Grundlage für die Planung der Rohstoffgewinnung im Fünfjahrplan und für langfristige Entwicklungskonzeptionen.

4.2. Anforderungen und Ergebnisse

- Vorratsnachweis im mineralienspezifisch und objektbezogen festgelegten Verhältnis der Vorräte B : C₁ : C₂ durch Überführung der Vorräte der Vorerkundung in höhere Vorratsklassen; die Menge an B- und C₁-Vorräten hat außer bei Grundwasser die normative Nutzungsdauer der Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen zu sichern, die B-Vorräte sind im Aufschlußgebiet nachzuweisen und haben mindestens die ersten 5 Jahre der Produktion zu gewährleisten;
- Ausweis und Überführung von Bilanzvorräten der Begleitrohstoffe in höhere Klassen im Rahmen der Detailerkundung des Hauptrohstoffes; im Fall eigenständiger Detailerkundungsarbeiten auf Begleitrohstoffe Überführung der Bilanzvorräte in höhere Klassen;
- Vorschläge über die Weiterführung der Erkundungsarbeiten im Rahmen der betrieblichen Erkundung;
- im begründeten Fall Neubewertung der bereits erkundeten Vorräte.

5. Geologische betriebliche Erkundung

5.1. Ziel

- Für feste mineralische Rohstoffe:
detaillierte Untersuchung der durch die Staatliche Vorratskommission bestätigten Vorräte einschließlich der in den Flanken und größeren Teufenbereiche der Lagerstätte nachgewiesenen Vorräte als Grundlage der unmittelbaren Abbauvorbereitung und -durchführung sowie der Schaffung des für die planmäßige Produktion notwendigen Vorratsvorlaufes vorgerichteter bzw. für den Abbau vorbereiteter Vorräte.
- Für Grundwasser:
Beobachtung und Dokumentation der Förderung, Regenerierung bzw. Ersatz von Brunnen als Grundlage für die Überführung in höhere Vorratsklassen für die Kontrolle der Neubildungs- und Entnahmeprozesse.

5.2. Anforderungen und Ergebnisse

- Erhöhung der qualitativen Aussagen zu den Vorräten, entsprechend den Anforderungen an B- bzw. A-Vorräte auf der Grundlage einer innerbetrieblichen Bewertung;
- im begründeten Fall Neubewertung von bereits erkundeten Vorräten.

Die spezifischen Anforderungen an die Realisierung der Ziele für geologische Aufgabenstellungen der hydrogeologischen Untersuchungsarbeiten sind zwischen dem Ministerium für Geologie und Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zu vereinbaren.

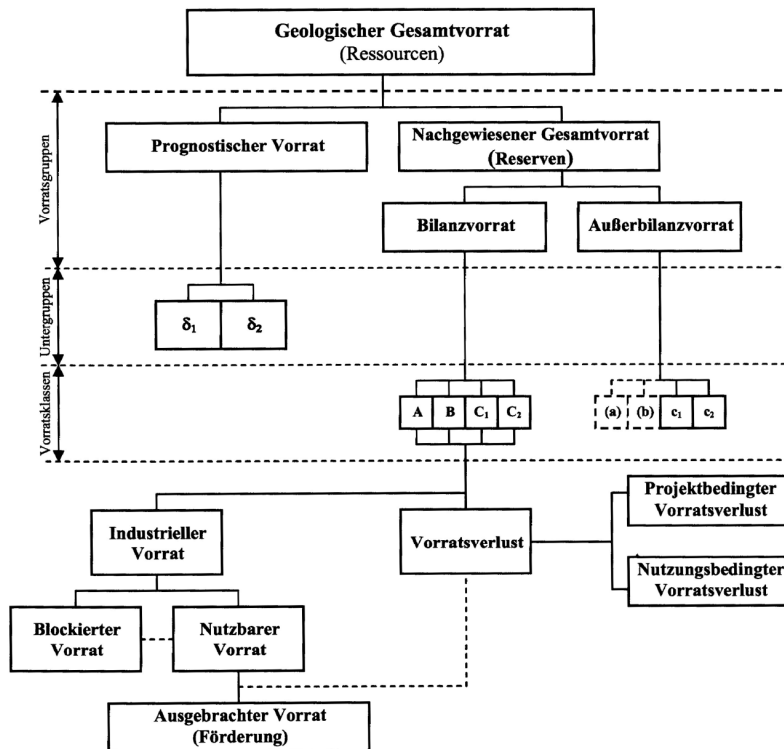


Abb. 2: Schematische Darstellung der Vorratsklassifikation für feste mineralische Rohstoffe in der DDR 1979 (SLABY und WILKE 2005 S. 160)

c) Schutz von Lagerstätten vor Überbauung, Bergbauschutzgebiete

3.6. Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung - Lagerstätten-sicherungsgesetz

vom 14.03.1951 (GBl. S. 199)

Zur Durchführung der volkswirtschaftlich vordringlichen Aufgaben des Bergbaues, zur Sicherung der geologischen Erkundungsarbeiten und zur Sicherung der Bevölkerung gegen unwirtschaftliches Bauen auf mineralhaltigem oder bergbauegefährdetem Gelände hat die

Volkskammer der DDR folgendes beschlossen:

- § 1** 1. Grundstücksflächen können durch Festsetzung von **Schutzgebieten** nachstehenden Vorschriften unterworfen werden, wenn sie in absehbarer Zeit
- für die Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch genommen werden sollen oder
 - voraussichtlich in erheblichem Umfange Einwirkungen des Bergbaubetriebes unterliegen werden oder
 - im Interesse des Bergbaues zur Errichtung von Anlagen oder für neu zu schaffende oder zu verlegende Wege, Wasserläufe, Kanäle, Eisenbahnen oder ähnliche Verkehrseinrichtungen benötigt werden.
2. Anordnungen nach den Bestimmungen des Abs. 1 erläßt der Minister für Schwerindustrie der DDR im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Aufbau der DDR.
3. Anordnungen dieser Art sind unter Angabe des Zeitpunktes, von dem an sie wirksam werden sollen, öffentlich bekanntzugeben. Der Lageplan der durch eine solche Anordnung betroffenen Grundstücksflächen ist bei den Räten der Land- und Stadtkreise auszulegen, in deren Gebiet die Grundstücke gelegen sind.
- 1951 § 1 ergänzt durch §§ 1-4 der 1. DB zum Lagerstättensicherungsgesetz vom [14.06.1951](#) (Nr. 3.7.)
 - 1962 §§ 1-4 der 1. DB aufgehoben durch die 3. DB vom [05.09.1962](#) (Nr. 3.9.)
 - 1962 § 1 ergänzt durch §§ 1-3 der 3. DB vom [05.09.1962](#) (Nr. 3.9.)
- § 2** 1. Alle beabsichtigten Bauvorhaben auf den nach § 1 geschützten Grundstücksflächen sind von der Bauaufsichtsbehörde oder der sonst für die Genehmigung des Bauvorhabens zuständigen Stelle (**Baugenehmigungsbehörde**) der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion vorzulegen. Diese entscheidet - unbeschadet des Rechtes der Baugenehmigungsbehörde zur Nachprüfung des Bauvorhabens in bautechnischer oder sonstiger fachlicher Hinsicht, ob das Bauvorhaben auf dem dafür vorgesehenen Grundstück durchgeführt werden darf.
2. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Bergbaubetrieb, dessen Betriebsplanung bei Durchführung des Bauvorhabens berührt würde, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht ihnen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung das Rechtsmittel des Einspruchs zu, der bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzureichen und innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen schriftlich zu begründen ist.
3. Über den Einspruch entscheidet, falls die Technische Bezirks-Bergbauinspektion nicht abhilft, der Minister für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Aufbau der DDR.
- 1951 § 2 ergänzt durch § 5 der 1. DB zum Lagerstättensicherungsgesetz vom [14.06.1951](#) (Nr. 3.7.)
 - 1962 § 5 der 1. DB aufgehoben durch die 3. DB vom [05.09.1962](#) (Nr. 3.9.)
- § 3** Für die Entscheidung gemäß § 2 gelten folgende Richtlinien:
- Der Wiederaufbau kriegszerstörter Gebäude soll in der Regel genehmigt werden.
 - Müssen Ortschaften in den dem Antrag auf Erteilung der Bauerlaubnis folgenden 20 Jahren voraussichtlich verlegt werden, oder unterliegt das zu bebauende Grundstück oder die unmittelbare Umgebung dieses Grundstückes oder der zu verlegenden Ortschaft innerhalb dieser Frist voraussichtlich dem Abbau, oder sind in dieser Frist erhebliche Bergschäden an den zu bebauenden Grundstücken zu erwarten, so soll die Genehmigung zur Bebauung versagt werden. Das gilt nicht, wenn überwiegende volkswirtschaftliche Gründe die Durchführung des Bauvorhabens erfordern, oder wenn es sich um Erweiterungsbauten geringfügiger Art handelt oder die Bestimmung unter Buchstabe c anzuwenden ist.
 - Bei ihrer Natur nach zu vorübergehenden Zwecken errichteten oder leicht abzureißenden Baulichkeiten, die dazu bestimmt sind, die landwirtschaftliche Erzeugung bis zur Inanspruchnahme der Fläche durch den Bergbau zu sichern oder zu steigern, soll die Genehmigung zur Bebauung in der Regel erteilt werden.
 - Der Durchführung eines Bauvorhabens kann unter bestimmten Auflagen zugestimmt werden, wenn hierdurch Erschwerungen für die künftigen bergbaulichen Maßnahmen vermieden werden können.
- 1962 §§ 2-3 ergänzt durch §§ 4-7 der 3. DB vom [05.09.1962](#) (Nr. 3.9.)
- § 4** 1. Für die Untersagung der Bebauung gemäß § 2 oder für Auflagen auf Grund dieses Gesetzes (§ 3 Buchstabe d) wird grundsätzlich keine Entschädigung gewährt. Zur Vermeidung besonderer Härten kann auf Antrag eine Entschädigung nach Billigkeit bewilligt werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Minister für Schwerindustrie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken nach Anhörung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft der DDR.
2. Die Entschädigung ist von dem Bergbaubetriebe, zu dessen Gunsten die Bebauung untersagt oder eine Auflage angeordnet wurde, zu leisten.
3. Eine Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn die beabsichtigte Bauausführung auch nach Maßgabe anderer gesetzlicher Bestimmungen unzulässig wäre und diese eine Entschädigung nicht vorsehen.
- 1951 § 4 ergänzt durch § 6 der 1. DB zum Lagerstättensicherungsgesetz vom [14.06.1951](#) (Nr. 3.7.)
 - 1962 § 6 der 1. DB aufgehoben durch die 3. DB vom [05.09.1962](#) (Nr. 3.9.)
 - 1962 § 4 ergänzt durch § 8 der 3. DB vom [05.09.1962](#) (Nr. 3.9.)
- § 5** Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung einer nach § 1 erlassenen Anordnung ist jeweils nach 5 Jahren von der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion unter Anhörung der örtlichen Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Minister für Schwerindustrie der DDR mitzuteilen. Auf die Aufhebung der Anordnung sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.
- 1951 § 5 ergänzt durch § 7 der 1. DB zum Lagerstättensicherungsgesetz vom [14.06.1951](#) (Nr. 3.7.)
 - 1962 § 7 der 1. DB aufgehoben durch die 3. DB vom [05.09.1962](#) (Nr. 3.9.)
 - 1962 § 5 ergänzt durch § 9 der 3. DB vom [05.09.1962](#) (Nr. 3.9.)
- § 6** 1. Baugenehmigungen, die vor Erlaß einer nach § 1 ergangenen Anordnung erteilt sind, behalten in der Regel ihre Gültigkeit, wenn mit der Bauausführung bei Erlaß der Anordnung bereits begonnen war.
2. Ein Bauwerk ist als begonnen anzusehen, wenn das Fundament errichtet ist.
- 1951 § 6 ergänzt durch §§ 8-10 der 1. DB zum Lagerstättensicherungsgesetz vom [14.06.1951](#) (Nr. 3.7.)
 - 1962 § 8-10 der 1. DB aufgehoben durch die 3. DB vom [05.09.1962](#) (Nr. 3.9.)
 - 1962 § 6 ergänzt durch §§ 10-12 der 3. DB vom [05.09.1962](#) (Nr. 3.9.)
- § 7** Unberührt bleibt die Durchführung des zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes von den zuständigen Oberbauleitungen der Länder genehmigten Siedlungsplanes für die Errichtung von Neubauerngehöften im Zuge der Bodenreform.
- § 8** 1. Diesem Gesetz entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen treten außer Kraft.
2. Die [Verordnung vom 28.02.1939 über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen](#) (RGI. I S. 381, → siehe SPERLING 2006: Quellensammlung Bergrecht Teil 2, S. 116) und der

Erlaß vom 18.04.1939 zur Verordnung über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen vom 28.02.1939 (RARBBl. I S. 199, → siehe SPERLING 2006: Quellensammlung Bergrecht Teil 2, S. 116) werden aufgehoben.

→ ergänzt durch §§ 11 der 1. DB zum Lagerstättensicherungsgesetz vom 14.06.1951 (Nr. 3.7.)

→ 1962 § 11 der 1. DB aufgehoben durch die 3. DB vom 05.09.1962 (Nr. 3.9.)

§ 9 Der Minister für Schwerindustrie erläßt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Aufbau der DDR Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

§ 10 Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

→ 1969 insgesamt außer Kraft gesetzt durch § 34 Abs. 2 a) des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 (Nr. 2.3.)

Abb. 3: Entwicklung der Verantwortlichkeit für die Festsetzung von Bergbauschutzgebieten

Zeit	Verantwortliches Staatsorgan	Rechtsgrundlage
1951-1960	Ministerium/Staatssekretariat	Lagerstättensicherungsgesetz vom 14.03.1951 § 1 Abs. 2 (Nr. 3.6.)
1960-1969	Oberste Bergbehörde	VO über die Oberste Bergbehörde vom 12.05.1960 § 3 Abs. 1 b) (Nr. 4.11.) 3. DB zum Lagerstättensicherungsgesetz vom 06.09.1962 § 2 Abs. 3 (Nr. 3.9.)
1969-1990	Bezirkstage ²	Berggesetz der DDR vom 15.05.1969 Abschnitt III § 11 Abs. 4 (Nr. 2.3.) Bergbauschutzgebieten-AO (Nr. 1) vom 10.07.1969 § 5 Abs. 1 (Nr. 3.10.)

3.7. 1. Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung

vom 14.06.1951 (GBI. S. 582)

Gemäß § 9 des Gesetzes vom 14.03.1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBI. S. 199) wird zu seiner Durchführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Aufbau der DDR folgendes bestimmt:

Zu § 1 des Gesetzes

§ 1 1. Eine Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes ist nur dann zu erlassen, wenn in dem betreffenden Gebiet Bodenschätze in abbauwürdiger Menge und Beschaffenheit vorhanden sind und die Festsetzung nach Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

2. Das Gebiet einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft oder Wohnsiedlung soll nur dann in ein Schutzgebiet einbezogen werden, wenn die Ortschaft oder Siedlung zur Gewinnung der anstehenden Bodenschätze voraussichtlich verlegt werden muß. Werden solche Ortschaften oder Wohnsiedlungen bei der Festsetzung des Schutzgebietes ausgelassen, so sind sie genau abzugrenzen.

§ 2 1. Anordnungen über die Festsetzung von Schutzgebieten werden auf Antrag erlassen. Antragsberechtigt sind:

- die Rechtsträger der volkseigenen Bergbaubetriebe,
- sonstige Bergbauunternehmen,
- die Staatliche Geologische Kommission der DDR.

2. Die Anträge sind an das Ministerium für Schwerindustrie der DDR - Technische Bergbauinspektion - in Berlin zu richten.

§ 3 1. Das Gebiet, das unter Schutz gestellt werden soll, ist in dem Antrage nach Lage, Beschaffenheit und Nutzungsart an Hand eines beizufügenden Lageplanes nach dem Meßtischblatt im Maßstab von 1: 25.000 zu beschreiben. Bei der Darstellung von weiträumigen Gebieten genügt die Beifügung eines Lageplanes im Maßstab von 1: 50.000.

2. Außerdem sind besondere Teillagepläne in entsprechend größerem Maßstabe einzureichen, wenn

- das Gebiet einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft oder Wohnsiedlung ganz oder teilweise von der Einbeziehung in ein Schutzgebiet ausgenommen werden soll,
- Grundstücke unter Schutz gestellt werden sollen, die voraussichtlich in erheblichem Umfange Einwirkungen des Bergbaues unterliegen oder im Interesse des Bergbaues zur Errichtung von Anlagen oder für neu zu schaffende oder zu verlegende Wege, Wasserläufe, Kanäle, Eisenbahnen oder ähnliche Verkehrseinrichtungen benötigt werden.
- aus anderen Gründen eine eingehendere Darstellung für die Beurteilung der Schutzwürdigkeit erforderlich erscheint.

3. Die zu schützenden Flächen sind auf den Lageplänen farbig anzulegen.

→ 1954 § 3 Punkt 3. aufgehoben durch § 6 der 2. DB vom 10.07.1954 (Nr. 3.8.).

§ 4 1. Die öffentliche Bekanntmachung einer Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes erfolgt in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Land- oder Stadtkreise, in deren Bereichen sich das Schutzgebiet befindet. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gilt die Anordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 und § 6 des Gesetzes als erlassen.

2. Im Ministerialblatt der DDR ist vom Ministerium für Schwerindustrie auf solche Bekanntmachungen hinzuweisen.

→ 1954 § 4 aufgehoben durch § 6 der 2. DB vom 10.07.1954 (Nr. 3.8.).

Zu § 2 des Gesetzes

§ 5 1. Baugenehmigungsbehörden sind

- die Räte der Stadt- und Landkreise, Abteilung Aufbau, für die ihrer Genehmigung unterliegenden Bauvorhaben,
- für andere Bauvorhaben - insbesondere solche, die mit Investitionsmitteln der Deutschen Investitionsbank oder mit Mitteln des Haushalts finanziert werden - die für die Genehmigung dieser Bauvorhaben jeweils zuständigen Stellen.

2. Bei den im Abs. 1 Buchstabe b erwähnten Bauvorhaben hat sich der Träger des Bauvorhabens bereits vor Inangriffnahme der Vorprojektierung oder Projektierung mit der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion wegen der Anwendung der Schutzvorschriften des Gesetzes auf die für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundstücke unter Beschreibung des Bauvorhabens in Verbindung zu setzen. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion hat über ihre Stellungnahme einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Dieser Bescheid ist von dem Träger des Bauvorhabens allen Stellen, die über das Bauvorhaben zu befinden haben, vorzulegen. Ein ablehnender Bescheid ist einer Entscheidung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes gleichzuachten.

² Festsetzung von Bergbauschutzgebieten herausragender Bedeutung durch den Ministerrat § 11 Abs. 4, Führung des Registers der Bergbauschutzgebiete durch die Oberste Bergbehörde

3. Erstreckt sich ein Bauvorhaben auf die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Technischer Bezirks-Bergbauinspektionen, so bestimmt das Ministerium für Schwerindustrie - Technische Bergbauinspektion - in Berlin, welche Technische Bezirks-Bergbauinspektion zuständig sein soll.

4. Die Anschriften der jetzt bestehenden Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen sind aus der Anlage ersichtlich.

Zu § 4 des Gesetzes

§ 6 Ergeht auf Antrag der Staatlichen Geologischen Kommission eine Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes, so muß, wenn eine Billigkeitsentschädigung nach § 4 des Gesetzes gewährt werden soll, mit der Festsetzung der Billigkeitsentschädigung auch darüber entschieden werden, wer sie zu leisten hat.

Zu § 5 des Gesetzes

§ 7 1. Sind unter Schutz gestellte Grundstücke ganz oder teilweise nicht mehr schutzbedürftig, so ist die Anordnung insoweit aufzuheben, als die Schutzbedürftigkeit entfällt.

2. Die Aufhebung einer Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes ist unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 4 öffentlich bekanntzumachen. Die durch die Aufhebung unrichtig gewordenen Lagepläne sind entweder durch Schraffieren zu berichtigen oder durch Lagepläne nach dem neuesten Stand zu ersetzen. Die berichtigten oder neuen Lagepläne sind bei den Räten der Stadt- und Landkreise auszulegen.

→ 1954 § 7 Punkt 2 aufgehoben durch § 6 Abs. 1 der 2. DB vom 10.07.1954 (Nr. 3.8.).

3. Stellt sich bei der Nachprüfung einer Anordnung heraus, daß das darin festgesetzte Schutzgebiet erweiterungsbedürftig ist, so ist die Stelle, auf deren Antrag die Anordnung ergangen ist, hierauf hinzuweisen.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 8 1. Ist am Tage der Bekanntmachung einer Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes mit der Ausführung von genehmigten Bauvorhaben noch nicht im Sinne der Bestimmungen des § 6 des Gesetzes begonnen, so erlöschen mit diesem Tage die erteilten Baugenehmigungen. Bei der Bekanntmachung der Anordnung ist hierauf hinzuweisen.

2. Bauvorhaben, mit deren Ausführung am Tage der Bekanntmachung einer Anordnung bereits begonnen ist, d. h. bei denen die Fundamente fertiggestellt sind, sind der Baugenehmigungsbehörde innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntmachung der Anordnung zu melden. Meldepflichtig ist der Bauherr.

3. Die gemäß Abs. 2 als begonnen gemeldeten Bauvorhaben sind von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und dem zur Gewinnung der geschützten Bodenschätze Berechtigten, im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Staatlichen Geologischen Kommission der DDR zu überprüfen, ob eine Ausnahme von der Regel im § 6 Abs. 1 des Gesetzes zu machen ist. Dabei sind die Richtlinien im § 3 des Gesetzes, der Stand der Bauausführung und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bauwerks im Verhältnis zu den Belangen des Bergbaues zu berücksichtigen.

4. Ergibt die Überprüfung (Abs. 3), daß die Durchführung eines Bauvorhabens nicht mehr zugelassen werden kann, so ist die Baugenehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde zu widerrufen. Der Widerruf ist nur innerhalb von 2 Monaten nach dem Tage der Bekanntmachung der Anordnung zulässig; dies gilt nicht, wenn die Meldung gemäß Abs. 2 nicht fristgemäß erstattet worden ist.

5. Über den Widerruf ist dem Bauherrn ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der durch Einschreibebrief mit Rückschein oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung zuzustellen ist. Zur Wahrung der Frist von 2 Monaten genügt es, wenn der Bescheid spätestens am 3. Tage vor Ablauf der Frist bei der Post aufgegeben ist.

§ 9 1. Gegen einen den Widerruf einer Baugenehmigung aussprechenden Bescheid steht dem Bauherrn innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist bei der Baugenehmigungsbehörde einzureichen und von dieser mit einer Stellungnahme an die Staatliche Plankommission weiterzuleiten.

2. Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister für Schwerindustrie, dem Minister für Aufbau und erforderlichenfalls auch mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft endgültig.

3. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Ob und in welchem Umfange eine Entschädigung für die bis zum Widerruf einer Baugenehmigung aufgewendeten Baukosten zu gewähren ist, ist nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zu entscheiden.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 11 Die Anordnungen über die Festsetzung eines Schutzgebietes, die auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 28.02.1939 über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen (RGBl. I S. 381, → siehe SPERLING 2006: Quellensammlung Bergrecht Teil 2, S. 116) erlassen sind, gelten als für unbestimmte Zeit erlassen. Die Vorschriften der §§ 2 bis 7 des Gesetzes und diese Durchführungsbestimmungen finden auf diese Anordnungen sinngemäß Anwendung.

→ § 11 trat zum 31.12.1954 gemäß § 6 Abs. 1 der 2. DB vom 10.07.1954 (Nr. 3.8.) außer Kraft

Inkrafttreten

§ 12 Diese Durchführungsbestimmung gilt mit Wirkung vom 19.03.1951, dem Tage der Verkündung des Gesetzes.

→ 1962 insgesamt außer Kraft gesetzt durch § 13 Abs. 2 a) der 3. DB vom 05.09.1962 (Nr. 3.9.)

Anlage:

Anschriften der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen der DDR

- | | |
|---------------------|-------------------------------|
| 1. TBBI Senftenberg | Senftenberg, Puschkinstr. 2 |
| 2. TBBI Dresden | Dresden, Stolpener Str. 1 |
| 3. TBBI Zwickau | Zwickau, Amalienstraße 6 |
| 4. TBBI Halle | Halle/S, August-Bebel.Str. 13 |
| 5. TBBI Zeitz | Zeitz, August-Bebel-Str. 14 |
| 6. TBBI Staßfurt | Staßfurt, Gartenstr. 1 |
| 7. TBBI Erfurt | Erfurt, Rudolfstr. 49 Haus 1 |

3.8. 2. Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung

vom 10.06.1954 (GBl. S. 633)

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 14.03.1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199, → Nr. 3.6.) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Aufbau folgendes be-

stimmt:

§ 1 Bei der Abfassung von Anträgen auf Festsetzung von Schutzgebieten sind außer den Vorschriften des Gesetzes und der Durchführungsbestimmung vom 14.06.1951 (GBl. S. 582, → Nr. 3.7.) die dieser 2. Durchführungsbestimmung als Anlage 1 beigefügten Richtlinien zu beachten.

§ 2 1. Die bei den Räten der Land- und Stadtkreise auszulegenden Lagepläne (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) dürfen nur die Kreis- und Bezirksgrenzen und die Begrenzungslinien des genehmigten Schutzgebietes enthalten.

2. Die Begrenzungslinie des genehmigten Schutzgebietes ist durch eine dünne (0,3 mm starke) schwarze Linie mit einer außen parallel laufenden durchgehenden zinnoberroten Linie darzustellen.

§ 3 1. Die öffentliche Bekanntmachung einer Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes) erfolgt im Zentralblatt der DDR. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung gilt die Anordnung im Sinne des § 6 des Gesetzes als erlassen.

2. Die Aufhebung einer Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes (§ 5 des Gesetzes) ist ebenfalls im Zentralblatt der DDR bekanntzumachen. Bei teilweiser Aufhebung sind die bei den Räten der Land- und Stadtkreise ausliegenden Lagepläne durch neue Lagepläne zu ersetzen.

§ 4 Die dieser Durchführungsbestimmung als Anlage 2 beigefügte Liste der Anschriften der Technischen Bergbauinspektionen tritt an die Stelle der der Durchführungsbestimmung vom 14.06.1951 beigefügten Anlage.

§ 5 1. Der Runderlaß Nr. 6/51 des Ministeriums für Industrie, Arbeit und Aufbau des Landes Sachsens vom 15.05.1951 für das Bauwesen im Land Sachsen tritt am 31.12.1954 außer Kraft.

2. Alle Anordnungen, die auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 28.02.1939 über Baubeschränkungen zur Sicherung der Gewinnung von Bodenschätzen (RGBl. I S. 381, → siehe SPERLING 2006: Quellensammlung Bergrecht Teil 2, S. 116) erlassen sind, verlieren am 31.12.1954 ihre Gültigkeit.

3. Sollen die durch diese Bestimmungen bisher geschützten Gebiete weiterhin unter Schutz gestellt werden, ist rechtzeitig Antrag gemäß § 1 zu stellen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 6 1. § 3 Abs. 3, § 4 und § 7 Abs. 2 der (1.) Durchführungsbestimmung vom 14.06.1951 (→ Nr. 3.7.) werden aufgehoben. § 11 der Durchführungsbestimmung vom 14.06.1951 tritt am 31.12.1954 außer Kraft.

2. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

→ 1962 insgesamt - einschließlich Anlage 1 - außer Kraft gesetzt durch § 13 Abs. 2 der 3. DB vom 05.09.1962 (Nr. 3.9.)

Anlage 1 zu § 1 vorstehender Durchführungsbestimmung

Richtlinien für die Abfassung von Anträgen auf Festsetzung von Schutzgebieten

nach dem Gesetz vom 14.03.1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199)

I. Die Anträge sind an das Ministerium für Schwerindustrie - Technische Bergbauinspektion Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Str, 114, zu richten.

II. In dem Antrage ist das beantragte Schutzgebiet zu beschreiben. Es ist zu begründen, weshalb es zum Schutzgebiet erklärt werden soll.

III. Dem Antrage sind Lagepläne (Begründungskarten) gemäß § 3 der Durchführungsbestimmung vom 14.06.1951 (GBl. S. 582) beizufügen.

IV. Die Begründungskarten haben zu enthalten:

a) die Kreis- und Bezirksgrenzen,

b) die jetzige Benutzungsart des Gebietes,

c) das Gebiet, in dem die zu schützenden Bodenschätze in abbauwürdiger Menge und Beschaffenheit vorhanden sind (§ 1 der Durchführungsbestimmung vom 14.06.1951).

d) das Gebiet, das für die Gewinnung von Bodenschätzen in Anspruch genommen wird oder werden soll (einschließlich des Gebietes für Kippen und Halden), wobei eine Unterteilung nach Abbauabschnitten zu erfolgen hat (§ 1 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes vom 14.03.1951),

e) das Gebiet, das im Einwirkungsbereich des Bergbaues liegt (§ 1 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes vom 14.03.1951),

f) das Gebiet, das im Interesse des Bergbaues für andere Maßnahmen (Errichtung von Anlagen, Herstellung oder Verlegung von Verkehrseinrichtungen, Ortschaften, Wasserläufen usw.) benötigt wird (§ 1 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes vom 14.03.1951) und

g) das beantragte Schutzgebiet.

V. Für die Begründungskarten sind außer den allgemeinen Signaturen noch folgende Signaturen (Farben nach der Farbenlehre von Ostwald) anzuwenden, wobei die Begrenzungslinien - soweit nichts anderes bestimmt ist - je nach dem Maßstabe eine Stärke von 0,5 bis 2,0 mm aufweisen müssen:

a) Begrenzungslinie des Mineralvorkommens (vgl. Abschnitt IV Buchst. c) → nach innen verwaschene Linie in der Mineralfarbe

b) Begrenzungslinie des Bergbaugesbietes mit Einteilung nach Abbauabschnitten (vgl. Abschnitt IV Buchst. d) → durchgehende Linie in der Mineralfarbe

c) Begrenzungslinie des Einwirkungsbereiches des Bergbaues (vgl. Abschnitt IV Buchst. e) → durchbrochene graue (i) Linie

d) Gebiet für andere Maßnahmen im Interesse des Bergbaues (vgl. Abschnitt IV Buchst. f) → graufächig (i)

e) Begrenzungslinie für das beantragte Schutzgebiet (vgl. Abschnitt IV Buchst. g) → dünne (0,3 mm starke) schwarze Linie mit einer innen parallel laufenden durchbrochenen roten (7 na) Linie

VI. Die Begrenzungslinien des Mineralvorkommens sind in folgenden Farben (nach Ostwald) darzustellen:

a) Steinkohle	grau (i)	
b) Braunkohle	kreß (5 ne)	
c) Eisenerz	rot (9 na)	
d) Nichteisenerz	ublau (14 na)	
e) sonstige Mineralien	veil (11 na)	(z. B. Flußspat, Schwerspat, Schiefer, Graphit)
f) Kali, Steinsalz und Sole	laubgrün (23 na)	
g) Erdöl, Ölschiefer und Ölsande	kreß (5 na)	
h) Steine und Erden	eisblau (17 na)	(z. B. Ton, Kaolin)

Anlage 2:**Anschriften der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen der DDR**

Technische Bergbauinspektion Berlin Berlin NW 7, Clara-Zetkin-Str. 114

- | | |
|---------------------|-------------------------------|
| 1. TBBI Senftenberg | Senftenberg, Puschkinstr. 2 |
| 2. TBBI Freiberg | Freiberg, Kirchgasse 11 |
| 3. TBBI Zwickau | Zwickau, Marienplatz 12 |
| 4. TBBI Halle | Halle/S, Mansfelder Str. 52 |
| 5. TBBI Zeitz | Zeitz, August-Bebel-Str. 14 |
| 6. TBBI Staßfurt | Staßfurt, Gartenstr. 3 |
| 7. TBBI Erfurt | Erfurt, Clara-Zetkin-Str. 113 |

3.9. 3. Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauungvom 05.09.1962 (GBl. II S. 615)

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 14.03.1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199, → Nr. 3.6.) und des Abschnittes II Abs. 6 des Beschlusses vom 27.08.1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der DDR (GBl. I S. 803, → Nr. 4.9.) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und des Volkswirtschaftsrates sowie dem Minister für Bauwesen folgendes bestimmt:

Zu § 1 des Gesetzes:

§ 1 (1) Eine Anordnung über die Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes ist nur dann zu erlassen, wenn in dem betreffenden Gebiet Bodenschätze, d. h. Bilanz- bzw. Außerbilanzvorräte entsprechend den Bestimmungen der zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe, die festgestellt oder nachgewiesen sind, durch deren Gewinnung eine Beeinflussung der Tagesoberfläche zu erwarten ist, und die Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen es volkswirtschaftlich rechtfertigt.

(2) Werden geschlossene Ortschaften, Wohnsiedlungen oder Industriebauten bei der Festsetzung eines Schutzgebietes ausgeschlossen, so ist die Begrenzung der Exklave anhand der Örtlichkeit genau zu bestimmen.

§ 2 (1) Anordnungen über die Festsetzung von Schutzgebieten werden auf Antrag erlassen.

(2) Antragsberechtigt sind die Betriebe, die Lagerstätten erkunden oder nutzen, und ihre übergeordneten Organe. Anträge auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten sind der zuständigen Bergbehörde mit einer Stellungnahme des zuständigen Rates des Bezirkes zuzuleiten.

(3) Die Oberste Bergbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Volkswirtschaftsrat und dem Ministerium für Bauwesen über die Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes.

(4) Verfahren zur Festsetzung, Aufhebung oder Änderung bergbaulicher Schutzgebiete sollen innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung abgeschlossen sein. Für das Verfahren gilt die Schutzgebietsrichtlinie (Anlage).

(5) Anordnungen über die Festsetzung, Aufhebung oder Änderung bergbaulicher Schutzgebiete werden im Gesetzblatt der DDR bekanntgegeben.

§ 3 Nach Verkündung einer Anordnung über die Festsetzung oder Änderung bergbaulicher Schutzgebiete übergibt die Oberste Bergbehörde den beteiligten Räten der Kreise, kreisfreien Städte und Bezirke, der Staatlichen Plankommission, Abteilung territoriale Planung und Koordinierung, dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium für Bauwesen und dem Ministerium für Nationale Verteidigung je eine Ausfertigung der topographischen Karten im Maßstab 1 : 25.000, in denen die Kreis- und Bezirksgrenzen sowie die genehmigten Schutzgebiete besonders kenntlich gemacht sind.

Zu Paragraphen 2 und 3 des Gesetzes:

§ 4 (1) Für Bauvorhaben in bergbaulichen Schutzgebieten - auch für die der zentralen Planträger - ist die Zustimmung der Bergbehörde über das Kreisbauamt einzuholen. Erstreckt sich ein Bauvorhaben auf die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Bergbehörden so bestimmt die Oberste Bergbehörde, welche Bergbehörde zuständig ist.

(2) Bei standortgenehmigungspflichtigen Bauvorhaben sind die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

(3) Die Erteilung einer Standortgenehmigung für Bauvorhaben in Bergbauschutzgebieten bewirkt keine Änderung der Grenzen des Bergbauschutzgebietes. Sollen zur Sicherung von Bauvorhaben die Grenzen von Schutzgebieten verändert werden, so ist wie bei Anträgen auf Festsetzung von Bergbauschutzgebieten zu verfahren; antragsberechtigt sind in diesem Falle auch die Bauauftraggeber und deren übergeordnete Organe.

(4) Die Auftraggeber für Bauvorhaben in den Städten, Stadtbezirke und Gemeinden, in denen Grundstücksflächen zu bergbauliche Schutzgebiet erklärt worden sind, haben bereits vor Beginn der Projektierung die Bauvorhaben den zuständigen Rat des Kreises oder der Stadt anzuzeigen. Die zuständige Bergbehörde entscheidet, ob das Bauvorhaben unter die Bestimmung des Gesetzes fällt.

§ 5 (1) Werden nach der Bekanntmachung einer Anordnung über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete bauliche Anlagen in einem Bergbauschutzgebiet errichtet, so sind diese zu Gunsten des bergbautreibenden Betriebes vor der bergbaulichen Inanspruchnahme des Grundstückes zeitgerecht und entschädigungslos zu räumen. Treten an diesen baulichen Anlagen Schäden auf, die durch den Betrieb des Bergbaus verursacht sind (Bergschäden), so hat der Geschädigte keinen Anspruch auf Ersatz der Bergschäden. Dies gilt auch, wenn die Bergbehörde oder die Oberste Bergbehörde dem Bauvorhaben zugestimmt haben.

(2) Zur Vermeidung von Härten kann auf Antrag, insbesondere für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, eine Vergütung gewährt werden, wenn eine Zustimmung der Bergbehörde zu dem Vorhaben vorgelegen hat.

(3) Für Bergschäden in baulichen Anlagen, die nicht in einem Bergbauschutzgebiet, aber in einem Gebiet errichtet wurden oder errichtet werden, in dem früher Bergbau umgegangen ist oder zur Zeit umgeht oder mit dem künftigen Abbau nutzbarer Lagerstätten gerechnet werden kann, wird kein Ersatz geleistet, wenn dem Bauauftraggeber bei Errichtung der baulichen Anlage die durch den Bergbau drohende Gefahr bekannt war oder bekannt sein musste. Vor der Errichtung baulicher Anlagen in den genannten Gebieten und in Gebieten in denen die bergbaulichen Verhältnisse ungeklärt sind, ist die Bergbehörde nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gutachtlich zu hören.

(4) Rechtsträger von Volkseigentum haften nicht für Bergschäden, die auf dem vor der Überführung in Volkseigentum betriebenen Bergbau zurückzuführen sind.

§ 6 (1) Ist der Bergbehörden nicht bekannt, ob, in welcher Weise oder zu welchem Zeitpunkt das Grundstück, auf dem das Bauvorhaben errichtet werden soll, für bergbauliche Zwecke voraussichtlich in Anspruch genommen wird, so hat sie bei den Bergbaubetrieb oder dem für die Planung zuständigen übergeordneten Organ hierüber eine Auskunft einzuholen. Der Bergbaubetrieb bzw. das für die Planung zuständige Organ erteilt diese Auskunft innerhalb eines Monats. Bei Bauvorhaben von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung

sind vor der Zustimmung zu einem Bauvorhaben die zuständige Fachabteilung des Volkswirtschaftsrates, die Staatliche Geologische Kommission sowie die Abteilung Territoriale Planung und Koordinierung der Staatlichen Plankommission zu hören. Die genannten Organe geben ihrer Stellungnahme innerhalb von acht Wochen ab.

(2) Stimmt die Bergbehörde dem Bauvorhaben zu, so hat sie in ihrer Entscheidung den wesentlichen Inhalt der nach Abs. 1 eingeholten Auskünfte, insbesondere den Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme des Grundstücks, anzugeben.

(3) Wird das Grundstück zu dem nach Abs. 2 bestimmten Zeitpunkt oder später für bergbauliche Zwecke in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf besondere Vergütung der auf ihm errichteten baulichen Anlage. Zur Vermeidung besonderer Härten kann auf Antrag eine Vergütung gewährt werden.

(4) Wird das Grundstück vor dem nach Abs. 2 vorgesehenen Zeitpunkt in Anspruch genommen oder hat weder der Bergbaubetrieb noch das für die Planung zuständige übergeordnete Organ einen Zeitpunkt für die voraussichtliche Inanspruchnahme angegeben, so ist, soweit die bauliche Anlage von der Inanspruchnahme mit betroffen wird, gemäß § 3 der Verordnung vom 06.12.1951 über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke (GBl. S. 1134, → Nr. 3.2.) eine angemessene Vergütung zu gewähren. Der Höhe der Vergütung ist deren Nutzungsertrag zu Grunde zu legen, der dem Nutzungsberechtigten durch die Inanspruchnahme des Grundstücks entgeht. Dabei sind die Bestimmungen der Verordnung vom 18.07.1957 über die Durchführung eines Feldvergleiches in der DDR (GBl. I S. 402) zu beachten.

§ 7 Stimmt die Bergbehörde dem beabsichtigten Bauvorhaben zu, so soll sie in ihrer Entscheidung auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und des § 6 Abs. 3 Satz 1 hinweisen.

Zu § 4 des Gesetzes:

§ 8 Über die Gewährung einer Entschädigung sowie darüber, wer sie zu leisten hat, entscheidet der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, bei Grundstücken des Ministeriums für Nationale Verteidigung im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung und bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

Zu § 5 des Gesetzes:

§ 9 Wird ein festgesetztes Bergbauschutzgebiet ganz oder teilweise nicht mehr benötigt, so hat derjenige, in dessen Interesse das Schutzgebiet besteht, unverzüglich einen entsprechenden Änderungsantrag einzureichen.

Zu § 6 des Gesetzes:

§ 10 (1) Ist am Tage der Bekanntmachung einer Anordnung über die Festsetzung eines Schutzgebietes mit der Ausführung von genehmigten Bauvorhaben noch nicht gemäß § 6 des Gesetzes begonnen, so erlöschen mit diesem Tag die erteilten Baugenehmigungen. Das Kreisbauamt hat den Bauauftraggeber davon zu unterrichten.

(2) Das Kreisbauamt hat die Bauauftraggeber der am Tage der Veröffentlichung einer Anordnung bereits begonnenen Bauvorhaben zu benachrichtigen und unverzüglich gemäß Abs. 3 eine Entscheidung herbeizuführen.

(3) Bei den nach § 48 der Deutschen Bauordnung vom 02.10.1958 (GBl. Sdr. Nr. 287) als begonnenen gemeldeten Bauvorhaben hat das Kreisbauamt zu überprüfen, ob ein Widerruf der Baugenehmigung erforderlich und vertretbar ist. Dabei sind die Richtlinien im § 3 des Gesetzes, der Stand der Bauausführung und die volkswirtschaftliche Bedeutung des Bauwerkes im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Lagerstätte zu berücksichtigen. Zu dieser Überprüfung sind die Bergbehörde, der Bergbauberechtigte und der Antragsteller des Schutzgebietes hinzuzuziehen.

(4) Ergibt die Überprüfung gemäß Abs. 3, daß die Durchführung eines Bauvorhabens nicht mehr zugelassen werden kann, so ist die Baugenehmigung durch das Kreisbauamt zu widerrufen. Der Widerruf ist nur innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Anordnung zulässig.

(5) Über den Widerruf ist dem Bauauftraggeber ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der durch Einschreibebrief mit Rückschein oder durch Boten gegen Empfangsbestätigung zuzustellen ist. Zur Wahrung der Frist von zwei Monaten genügt es, wenn der Bescheid spätestens am dritten Tag vor Ablauf der Frist bei der Post abgegeben ist. Die widerrufenen Baugenehmigungen sind vom Kreisbauamt unter Hinweis auf die jeweilige Anordnung einzuziehen.

(6) Für die Durchführung der in den Absätzen 1-5 genannten Maßnahmen ist das Kreisbauamt verantwortlich, das die Baugenehmigung erteilt hat.

(7) Handelte es sich um Baumaßnahmen zentraler Organe des Staatsapparates oder von Institutionen und Einrichtungen, die gemäß § 3 der Verordnung vom 04.01.1962 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II S. 21) eigene bauaufsichtliche Befugnisse haben, so ist für das Verfahren gemäß den Abs. 1-6 die zuständige Bauverwaltung dieser Organe verantwortlich.

§ 11 (1) Gegen den Widerruf einer Baugenehmigung besteht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides das Rechtsmittel der Beschwerde. Sie ist bei der Baugenehmigungsbehörde einzureichen und von dieser mit einer Stellungnahme an den Volkswirtschaftsrat weiterzuleiten.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 12 In welchem Umfange eine Entschädigung für die bis zum Widerruf einer Baugenehmigung aufgewendeten Baukosten zu gewähren ist, ist nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zu entscheiden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die (1.) Durchführungsbestimmung vom 14.06.1951 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 582, → Nr. 3.7.);

b) die 2. Durchführungsbestimmung vom 10.07.1954 zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 633, → Nr. 3.8.).

Anlage zu vorstehender 3. Durchführungsbestimmung:

Richtlinie über das Verfahren zur Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete und über Anträge auf Erteilung der bergbehördlichen Zustimmung für Bauvorhaben in Schutzgebieten – Schutzgebietsrichtlinie

1. Anträge auf Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete

1.1. Der Antrag auf Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes ist an die Bergbehörde zu richten, die den Antrag zur Entscheidung an die Oberste Bergbehörde der DDR weiterleitet. Dem Antrag ist die Stellungnahme des zuständigen Rates des Bezirkes beizufügen.

1.2. Liegt das beantragte Bergbauschutzgebiet innerhalb eines Kreises, so ist der Antrag in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Erstreckt sich das beantragte Bergbauschutzgebiet auf mehrerer Kreise oder Bezirke, so ist für jeden weiteren Kreis und Bezirk eine weitere Ausfertigung des Antrages beizufügen.

- 1.3. Das beantragte Schutzgebiet ist zu beschreiben. Es ist zu begründen, weshalb es zum Schutzgebiet erklärt werden soll.
- 1.4. Der Nachweis von Bodenschätzen in abbauwürdiger Menge und Beschaffenheit ist durch eine Abschrift des Bestätigungsprotokolls der Zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe zu erbringen. In besonderen Fällen (Erkundung) ist dieser Nachweis durch ein Gutachten der Staatlichen Geologischen Kommission (vorläufige Vorratsberechnung und kartenmäßige Dokumentation) zu führen.
- 1.5. Dem Antrag ist eine Begründungskarte nach der topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 beizufügen, aus der Lage, Beschaffenheit und Nutzungsart des beantragten Schutzgebietes zu ersehen sind.
- 1.6. zusätzlich sind – falls erforderlich – in größerem Maßstab darzustellen:
- 1.6.1. das Gebiet einer geschlossenen Ortschaft, einer Wohnsiedlung oder eines Industriekomplexes, wenn es ganz oder teilweise von der Einbeziehung in ein Schutzgebiet ausgenommen werden soll.
 - 1.6.2. Grundstücke, die in ein Schutzgebiet einbezogen werden sollen weil sie voraussichtlich in erheblichem Umfang Einwirkungen des Bergbaus unterliegen oder weil Bergbaubetriebe diese Grundstücke benötigen, um Betriebsanlagen, Halden, Wege, Wasserläufe, Kanäle, Eisenbahnen und anderer Anlagen zu verlegen oder neu zu errichten.
 - 1.6.3. Gebiete, für die aus anderen Gründen eine eingehendere Darstellung zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit erforderlich erscheint.
- 1.7. Die Begründungskarten haben zu enthalten:
- 1.7.1. die Kreis- und Bezirksgrenzen,
 - 1.7.2. das beantragte Schutzgebiet,
 - 1.7.3. die jetzige Nutzungsart des Gebietes,
 - 1.7.4. das Gebiet, in dem die zu schützenden Bodenschätze anstehen,
 - 1.7.5. das Gebiet, in dem ein Abbau der Bodenschätze vorgesehen ist,
 - 1.7.6. das Gebiet, das im Einwirkungsbereich des Bergbaues liegt,
 - 1.7.7. das Gebiet, das für Maßnahmen im Interesse des Bergbaues, wie für die Errichtung oder Verlegung von Betriebsanlagen, Halden, Verkehrseinrichtungen, Wasserläufen usw., benötigt wird.
- 1.8. Für die Begründungskarten sind außer den allgemeinen Signaturen noch folgende Signaturen anzuwenden, wobei die Begrenzungslinien – soweit nichts anders bestimmt ist – je nach dem Maßstab eine Stärke von 0,5-2,0 mm aufweisen müssen:
- 1.8.1. Begrenzungslinie für das beantragte Schutzgebiet (vergl. Ziff. 1.7.2.): 0,3 mm starke schwarze Linie mit einer innen parallel laufenden gerissenen Linie, Farbgebung rot
 - 1.8.2. Begrenzungslinien des Mineralvorkommens (vgl. Ziff. 1.7.4.): nach innen verwaschene Linie in der Mineralfarbe (siehe 1.9.)
 - 1.8.3. Begrenzungslinie des Abbaugbietes (vgl. Ziff. 1.7.5.): durchgehende Linie in der Mineralfarbe (siehe 1.9.)
 - 1.8.4. Begrenzungslinie des Einwirkungsbereiches des Bergbaus (vgl. Ziff. 1.7.6.): gerissene Linie Farbgebung grau
 - 1.8.5. Gebiet für andere Maßnahmen im Interesse des Bergbaus (vgl. Ziff. 1.7.7.): grauflächig
- 1.9. Die Begrenzungslinien des Mineralvorkommens und des Abbaugbietes sind in folgenden Farben darzustellen:
- | | |
|--|----------|
| 1.9.1. Steinkohle | grau |
| 1.9.2. Braunkohle | kreß |
| 1.9.3. Eisenerz | rot |
| 1.9.4. Nichteisenerz | ublau |
| 1.9.5. Sonstige Mineralien (z. B. Flußspat, Schwerspat, Schiefer, Graphit) | veil |
| 1.9.6. Kali, Steinsalz und Sole | laubgrün |
| 1.9.7. Erdöl, Erdgas, Ölschiefer und Ölsande | kreß |
| 1.9.8. Steine und Erden (z. B. Ton, Karoline, Kalk) | eisblau |

2. Beratung der Schutzgebietsanträge

- 2.1. Der Antrag auf Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes ist mit den zuständigen Räten der Bezirke abzustimmen und zu beraten.
- 2.2. Falls erforderlich, sind in einer Festsetzungsverhandlung alle bei der Bestätigung des Schutzgebietes zu erwartenden Auswirkungen auf die künftige politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des betreffenden Gebietes zu beraten. Hierbei sind die gebietlichen und volkswirtschaftlichen Interessen zu beurteilen und weitestgehend in Übereinstimmung zu bringen.
- 2.3. Die Oberste Bergbehörde führt die Festsetzungsverhandlung unter Teilnahme der zuständigen Räte der Bezirke und des Antragstellers durch.
- 2.4. Der Leiter der Obersten Bergbehörde übersendet dazu sechs Wochen vor dem Termin der Festsetzungsverhandlung Ausfertigungen des Schutzgebietsantrages an die Vorsitzenden der zuständigen Räte der Bezirke.
- 2.5. Ergibt sich aus der Antragstellung zur Festsetzung eines bergbaulichen Schutzgebietes, daß Grundstücksflächen oder Anlagen der bewaffneten Organe berührt werden, so ist bei der Festsetzungsverhandlung ein Vertreter des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates hinzuzuziehen.
- 2.6. Zusammen mit der Zustimmungserklärung des Rates des Bezirkes übersendet die Oberste Bergbehörde je eine Ausfertigung des Antrages zur Stellungnahme an das Ministerium für Bauwesen, an die staatliche Plankommission, Abteilung Territoriale Planung und Koordinierung, sowie an den Volkswirtschaftsrat. Diese leiten ihre Stellungnahmen binnen acht Wochen der Obersten Bergbehörde zu.

3. Darstellung der bergbaulichen Schutzgebiete

- 3.1. In den nach § 3 der vorstehenden Durchführungsbestimmung zu übergebenden topographischen Karten wird die Begrenzungslinie des genehmigten Schutzgebietes durch eine 0,3 mm starke schwarze Linie mit einer außen parallel laufenden zinnoberroten Linie dargestellt.
- 3.2. Das Schutzgebiet wird durch rote Flächenfärbung hervorgehoben.

4. Anträge auf Erteilung der bergbehördlichen Zustimmung zu Bauvorhaben

Anträge auf bergbehördliche Zustimmung gemäß § 4 der vorstehenden Durchführungsbestimmung sind über das Kreisbauamt bei der Bergbehörde in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- 4.1. Höhe der vorgesehenen Investsumme,
- 4.2. Amortisationszeit,
- 4.3. Lageplan im Maßstab 1 : 25.000 mit Eintragung des geplanten Standortes für das Bauvorhaben,
- 4.4. Nachweis der volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten,
- 4.5. Protokoll oder Protokollauszug über die durchgeführte Standortberatung beim Rat des Bezirkes oder des Kreises.

→ 1969 insgesamt außer Kraft gesetzt durch § 34 Abs. 2 e) des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 (Nr. 2.3.)

3.10. Anordnung (Nr. 1) über die Festsetzung, öffentliche Bekanntmachung und Registrierung von Bergbauschutzgebieten

vom 10.07.1969 (GBl. II S. 405)

Auf Grund des § 10 Abs. 5 der 1. Durchführungsverordnung vom 12.05.1969 zum Berggesetz der DDR (GBl. II S. 257, → Nr. 2.4.) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1 (1) Bergbauschutzgebiete gemäß § 11 Abs. 1 und 3 des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 (GBl. I S. 29, → Nr. 2.3.) werden für Gebiete festgesetzt, die für

- den Abbau von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder
- die unterirdische behälterlose Speicherung von Gasen oder Flüssigkeiten (im folgenden unterirdische Speicherung genannt)

benötigt werden, wenn infolge des gegenwärtigen oder künftigen Abbaus von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder infolge der gegenwärtigen oder künftigen unterirdischen Speicherung die Nutzung der Tagesoberfläche beeinträchtigt wird oder der ursprüngliche Zustand der Tagesoberfläche verändert wird.

- (2) Zu den Gebieten, die für den Abbau von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe benötigt werden, gehören auch Gebiete, in denen
- a) hinreichend erkundete und noch keinem Betrieb zugeordnete Lagerstätten mineralischer Rohstoffe vorhanden sind, mit deren Abbau zu rechnen ist, oder
 - b) Maßnahmen beabsichtigt sind, die zur Durchführung des Abbaus von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe erforderlich sind.
- 1976 § 1 Abs. 2 ergänzt durch den Buchst. c des § 1 der AO Nr. 2 vom 12.08.1976 (Nr. 3.11.)

§ 2 (1) Der Antrag auf Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes ist zu stellen von

- a) dem Betrieb, der den Abbau von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder die unterirdische Speicherung beabsichtigt, oder von dem diesem Betrieb übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ
- b) dem zuständigen Organ, wenn die Lagerstätte oder der unterirdische Speicher noch keinem Betrieb zugeordnet wurde.

(2) Der Antrag auf Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes ist beim Rat des Bezirkes, in dem das beantragte Bergbauschutzgebiet liegt, in 3facher Ausfertigung einzureichen. Erstreckt sich das beantragte Bergbauschutzgebiet auf mehr als einen Kreis dieses Bezirkes, so ist für jeden weiteren Kreis eine Ausfertigung mehr einzureichen.

(3) Erstreckt sich das beantragte Bergbauschutzgebiet auf die Territorien mehrerer Bezirke, so sind Anträge gemäß Abs. 2 bei den Räten der beteiligten Bezirke zu stellen.

§ 3 (1) Überschneiden sich die Gebiete mehrerer Lagerstätten mineralischer Rohstoffe, die nicht von demselben Betrieb abgebaut werden, oder überschneiden sich die Gebiete einer Lagerstätte mineralischer Rohstoffe und eines bestehenden oder beabsichtigten unterirdischen Speichers, so sind für diese Lagerstätten und unterirdischen Speicher getrennte Bergbauschutzgebiete zu beantragen.

(2) Für die Entscheidung über den Vorrang einer Lagerstätte mineralischer Rohstoffe oder eines unterirdischen Speichers gilt § 8 Abs. 4 der 1. Durchführungsverordnung vom 12.05.1969 zum Berggesetz sinngemäß.

§ 4 (1) Außer den im § 2 Abs. 1 bis 4 der 3. Durchführungsverordnung vom 12.08.1976 zum Berggesetz (→ Nr. 2.6.) jeweils geforderten Angaben und Nachweisen sind im Antrag auf Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes anzugeben oder dem Antrag beizufügen:

- a) Name des Antragstellers und des ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs,
- b) Bezeichnung des Bergbauschutzgebietes und des zu schützenden mineralischen Rohstoffes oder der zu schützenden speicherfähigen Gesteine,
- c) Größe des Bergbauschutzgebietes (in ha),
- d) Angaben über vorgesehene betriebs- oder industriezweiggebundene Investitionen,
- e) Stellungnahme der Bezirksstelle für Geologie - mit Ausnahme der Anträge für Bergbauschutzgebiete gemäß § 3,
- f) Stellungnahme des Staatssekretariats für Geologie für Bergbauschutzgebiete gemäß § 3,
- g) Stellungnahme der für die Leitung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zuständigen staatlichen Organe, wenn im beantragten Bergbauschutzgebiet land- oder forstwirtschaftliche Nutzung besteht bzw. Naturschutzgebiete liegen,
- h) Stellungnahme des örtlich zuständigen Wehrbezirkskommandos.

→ 1976 § 4 Abs. 1 neugefaßt durch § 2 der AO Nr. 2 vom 12.08.1976 (Nr. 3.11.)

(2) Dem Antrag auf Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes sind Begründungskarten im Maßstab 1: 25.000 oder, wenn die beantragten Bergbauschutzgebiete kleiner als 10 ha sind, im Maßstab 1: 5.000 beizufügen.

(3) Werden von dem beantragten Bergbauschutzgebiet dicht bebaute Gebiete (geschlossene Ortschaften, Wohnsiedlungen, Industriekomplexe usw.) betroffen, so sind - falls es zur besseren Beurteilung und Abgrenzung des beantragten Bergbauschutzgebietes notwendig ist - dem Antrag zusätzlich Karten im Maßstab 1: 2.000, 1: 1.000 oder 1: 500 beizufügen. Diese Karten müssen insbesondere die vorhandenen Bauwerke, Anlagen und Objekte in lagerichtiger Darstellung enthalten.

(4) Auf den Karten gemäß den Absätzen 2 und 3 sind anzugeben:

- a) Bezeichnung des Bergbauschutzgebietes und des zu schützenden mineralischen Rohstoffes oder des unterirdischen Speichers
- b) vorgesehene Standorte für betriebs- oder industriezweiggebundene Investitionen
- c) Grenzen des beantragten Bergbauschutzgebietes
- d) Grenzen der bergbaulichen Einwirkungen, des Grundwasserentzuges usw.
- e) Bezirks- und Kreisgrenzen, Grenzen von Landschafts-, Natur- und Wasserschutzgebieten sowie von anderen Schutzzonen, soweit diese von dem beantragten Bergbauschutzgebiet berührt werden
- f) Name des Antragstellers und Unterschrift des für die Anfertigung der Begründungskarten verantwortlichen leitenden Mitarbeiters des Betriebes.

(5) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Rat des Bezirkes auf Verlangen weitere, für die Festsetzung des beantragten Bergbauschutzgebietes notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

→ 1976 § 4 mit einem Abs. 6 ergänzt durch den § 3 der AO Nr. 2 vom 12.08.1976 (Nr. 3.11.)

§ 5 (1) Der Rat des Bezirkes legt den Antrag auf Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes dem Bezirkstag zur Beschlußfassung vor.

(2) Nach der Beschlußfassung durch den Bezirkstag übersendet der Rat des Bezirkes den Beschluß über die Festsetzung des Bergbauschutzgebietes

- a) dem Antragsteller
- b) dem Staatssekretariat für Geologie
- c) dem Ministerium für Nationale Verteidigung und
- d) der Obersten Bergbehörde

und legt entsprechend den volkswirtschaftlichen und territorialen Erfordernissen fest, welchen weiteren Betrieben, Organen und Einrichtungen der Beschluß zu übersenden ist.

§ 6 (1) Der Rat des Bezirkes veranlaßt die öffentliche Bekanntmachung des festgesetzten Bergbauschutzgebietes.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Nummer und Datum des Beschlusses des Bezirkstages über die Festsetzung des Bergbauschutzgebietes
- b) Bezeichnung und Begrenzung des Gebietes, das zum Bergbauschutzgebiet erklärt wurde
- c) Name und Anschrift des Antragstellers sowie
- d) Name und Anschrift des Betriebes oder Organs, in dessen Interesse das Bergbauschutzgebiet festgesetzt wurde (im folgenden Bergbaubetrieb genannt), sowie einen Hinweis, daß dieser Bergbaubetrieb bergbauliche Stellungnahmen zu Bauvorhaben und Maßnahmen in dem festgesetzten Bergbauschutzgebiet abgibt.

§ 7 (1) Der Bergbaubetrieb ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses über die Festsetzung des Bergbauschutzgebietes topographische Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25.000 - für Bergbauschutzgebiete, die kleiner als 10 ha sind, im Maßstab 1 : 10.000 oder 1 : 5.000

- a) dem Rat des Bezirkes
- b) dem Staatssekretariat für Geologie
- c) dem Ministerium für Nationale Verteidigung und
- d) der Obersten Bergbehörde

sowie den vom Rat des Bezirkes festgelegten Betrieben, Organen und Einrichtungen zu übersenden.

(2) Werden von dem festgesetzten Bergbauschutzgebiet dicht bebaute Gebiete betroffen, sind den im Abs. 1 genannten staatlichen Organen sowie den vom Rat des Bezirkes festgelegten Betrieben, Organen und Einrichtungen zusätzlich Karten im Maßstab 1 : 2.000, 1 : 1.000 oder 1 : 500 zu übersenden. Diese Karten müssen insbesondere die vorhandenen Bauwerke, Anlagen und Objekte in lage richtiger Darstellung enthalten.

(3) Auf den Karten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind anzugeben:

- a) Nummer und Datum des Beschlusses des Bezirkstages über die Festsetzung des Bergbauschutzgebietes
- b) Bezeichnung des Bergbauschutzgebietes und des zu schützenden mineralischen Rohstoffes oder des unterirdischen Speichers
- c) Bezirks- und Kreisgrenzen, Grenzen von Landschafts-, Natur- und Wasserschutzgebieten sowie von anderen Schutzzonen, soweit diese von dem festgesetzten Bergbauschutzgebiet berührt werden
- d) Grenzen des festgesetzten Bergbauschutzgebietes (gekennzeichnet durch schwarze Begrenzungslinien und rote Flächenfärbung oder rote Innenfarblinie)
- e) Zeitraum der voraussichtlichen bergbaulichen Nutzung der Bodenflächen
- f) Name des Bergbaubetriebes und Unterschrift des für die Anfertigung der Begründungskarten verantwortlichen leitenden Mitarbeiters des Betriebes.

(4) Der Bergbaubetrieb hat der Obersten Bergbehörde die Angaben für das Register der Bergbauschutzgebiete gemäß § 8 mitzuteilen, soweit diese Angaben weder im Beschluß des Bezirkstages über die Festsetzung des Bergbauschutzgebietes noch auf den Karten gemäß den Absätzen 1 bis 3 enthalten sind.

§ 8 (1) Das vom Leiter der Obersten Bergbehörde geführte Register der Bergbauschutzgebiete enthält folgende Angaben:

- a) Nummer und Datum des Beschlusses über die Festsetzung des Bergbauschutzgebietes,
- b) Name und Anschrift des Bergbaubetriebes und des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs,
- c) Größe des Bergbauschutzgebietes (in ha) sowie der abbauwürdigen Vorräte oder der Speicherkapazität,
- d) vorgesehene Abbau- oder Speichertechnologie sowie vorgesehener Abbau- und Speicherzeitraum,
- e) zu erwartende bergbauliche Einwirkungen auf die Tagesoberfläche,
- f) Sonderregelungen, die der Bezirkstag bei der Festsetzung des Bergbauschutzgebietes getroffen hat.

(2) Für die Eintragung in das Register der Bergbauschutzgebiete sowie für die Anfertigung von Auszügen und Abschriften des Registers erhebt die Oberste Bergbehörde Verwaltungsgebühren.

(3) Der Leiter der Obersten Bergbehörde veröffentlicht jährlich eine Übersicht der registrierten Bergbauschutzgebiete mit Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.

→ 1976 § 8 neugefaßt durch § 4 der AO Nr. 2 vom [12.08.1976](#) (Nr. 3.11.)

§ 9 (1) Wird ein Bergbauschutzgebiet nicht mehr benötigt oder entfallen Voraussetzungen, unter denen ein Bergbauschutzgebiet festgesetzt wurde, ist der Bergbaubetrieb verpflichtet, beim Rat des Bezirkes unverzüglich die vollständige oder teilweise Aufhebung, die Änderung oder die Neufestsetzung des Bergbauschutzgebietes zu beantragen und zu begründen.

(2) Dem Antrag auf Aufhebung eines Bergbauschutzgebietes, das für den Abbau von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe festgesetzt wurde, ist ein vom Staatssekretariat für Geologie anerkannter Nachweis über die Abschreibung der bilanzierten Vorräte beizufügen.

(3) Für die teilweise Aufhebung oder die Änderung eines Bergbauschutzgebietes gelten §§ 2 bis 8 sinngemäß, soweit Änderungen eingetreten sind.

(4) Für den Antrag auf Neufestsetzung eines Bergbauschutzgebietes gelten §§ 1 bis 8 entsprechend.

§ 10 (1) Wird ein Bergbaubetrieb aufgelöst, ohne die Aufhebung des in seinem Interesse bestehenden Bergbauschutzgebietes zu beantragen, so hat der Bergbaubetrieb dem Rat des Bezirkes den Zeitpunkt seiner Auflösung sowie den Namen und die Anschrift seines Rechtsnachfolgers mitzuteilen.

(2) Der Rechtsnachfolger des aufgelösten Bergbaubetriebes hat gegenüber dem Rat des Bezirkes zu begründen, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum die Aufrechterhaltung des Bergbauschutzgebietes notwendig ist.

(3) Der Rechtsnachfolger des aufgelösten Bergbaubetriebes hat im Falle der uneingeschränkten Aufrechterhaltung des Bergbauschutzgebietes

- a) das Staatssekretariat für Geologie
- b) das Ministerium für Nationale Verteidigung
- c) die Oberste Bergbehörde

sowie die vom Rat des Bezirkes festgelegten Betriebe, Organe und Einrichtungen von der Rechtsnachfolge und der Aufrechterhaltung des Bergbauschutzgebietes zu unterrichten. Der Rat des Bezirkes veranlaßt die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsnachfolge.

(4) Wird das Bergbauschutzgebiet nicht mehr in vollem Umfang benötigt, so hat der Rechtsnachfolger des aufgelösten Bergbaubetriebes die teilweise Aufhebung, Änderung oder die Neufestsetzung des Bergbauschutzgebietes zu beantragen.

§ 11 (1) Die von der Obersten Bergbehörde vor Inkrafttreten dieser Anordnung festgesetzten Bergbauschutzgebiete sind durch die Bergbaubetriebe oder die ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe zu überprüfen. Die Aufhebung, Änderung oder Aufrechterhaltung dieser Bergbauschutzgebiete ist innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Anordnung bei den Räten der Bezirke zu beantragen.

(2) Die Bergbauschutzgebiete gemäß Abs. 1 behalten bis zur Beschlußfassung durch die Bezirkstage Gültigkeit, sofern nicht durch die Bezirkstage andere Regelungen getroffen werden.

(3) Für die Erteilung der bergbaulichen Stellungnahmen zu Bauvorhaben und Maßnahmen in den Bergbauschutzgebieten gemäß Abs. 1 gilt § 11 der 1. Durchführungsverordnung vom 12.05.1969 zum Berggesetz.

§ 12 (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Anordnungen über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete außer Kraft:

- a) Anordnung Nr. 7 vom 22.05.1958 (GBI. I S. 487)
- b) Anordnung Nr. 8 vom 08.04.1960 (GBI. I S. 303)
- c) Anordnung Nr. 9 vom 21.05.1960 (GBI. I S. 380)
- d) Anordnung Nr. 10 vom 09.07.1960 (GBI. I S. 438)
- e) Anordnung Nr. 12 vom 08.03.1961 (GBI. II S. 111)
- f) Anordnung Nr. 13 vom 25.06.1962 (GBI. II S. 451)
- g) Anordnung Nr. 17 vom 01.10.1963 - Änderungsanordnung - (GBI. II S.740)
- h) Anordnung Nr. 18 vom 06.12.1963 (GBI. II S. 879)
- i) Anordnung Nr. 22 vom 28.04.1966 (GBI. II S. 307)
- k) Anordnung Nr. 27 vom 20.12.1967 - Änderungsanordnung - (GBI. II 1968 S. 29)
- l) Anordnung Nr. 28 vom 08.05.1968 - Änderungsanordnung - (GBI. II S.276).

→ siehe Anlage 02 S. III-IV

3.11. Anordnung Nr. 2 über die Festsetzung, öffentliche Bekanntmachung und Registrierung von Bergbauschutzgebieten

vom 12.08.1976 (GBI. I S. 404)

Auf Grund des § 2 Abs. 7 der 3. Durchführungsverordnung vom 12.08.1976 zum Berggesetz der DDR (GBI. I S.403, → Nr. 2.6.) wird zur Änderung der Anordnung vom 10.07.1969 über die Festsetzung, öffentliche Bekanntmachung und Registrierung von Bergbauschutzgebieten (GBI. II S.405, → Nr. 3.10.) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1 Der § 1 Abs. 2 wird durch folgenden Buchst. c ergänzt:

„oder

c) durch geologische Aufschlüsse für den Abbau geeignete Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder speicherfähige Gesteine nachgewiesen, aber noch nicht oder nicht hinreichend erkundet sind.“

§ 2 Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Außer den im § 2 Absätze 1 bis 4 der 3. Durchführungsverordnung vom 12.08.1976 zum Berggesetz jeweils geforderten Angaben und Nachweisen sind im Antrag auf Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes anzugeben oder dem Antrag beizufügen:

- a) Name des Antragstellers und des ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs,
- b) Bezeichnung des Bergbauschutzgebietes und des zu schützenden mineralischen Rohstoffes oder der zu schützenden speicherfähigen Gesteine,
- c) Größe des Bergbauschutzgebietes (in ha),
- d) Stellungnahme der Abteilung Geologie des Rates des Bezirkes - mit Ausnahme der Anträge für Bergbauschutzgebiete gemäß § 3,
- e) Stellungnahme des Ministeriums für Geologie für Bergbauschutzgebiete gemäß § 3,
- f) Stellungnahme der für die Leitung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zuständigen staatlichen Organe, wenn im beantragten Bergbauschutzgebiet land- oder forstwirtschaftliche Nutzung besteht bzw. Naturschutzgebiete liegen,
- g) Stellungnahme des Ministeriums für Nationale Verteidigung, die über das örtlich zuständige Wehrbezirkskommando zu beantragen ist,
- h) Stellungnahme der örtlich zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.“

§ 3 Der § 4 wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Die Angaben gemäß Abs. 4 Buchstaben b und d können auf den Karten für beantragte Bergbauschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 3 der 3. Durchführungsverordnung vom 12.08.1976 zum Berggesetz vorerst entfallen. Diese Angaben sind auf den Karten in den im Antrag vorgesehenen Zeiträumen nachzutragen.“

§ 4 Der § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 (1) Das vom Leiter der Obersten Bergbehörde geführte Register der Bergbauschutzgebiete enthält folgende Angaben:

- a) Nummer und Datum des Beschlusses über die Festsetzung oder Änderung des Bergbauschutzgebietes,
- b) Art des mineralischen Rohstoffes oder des unterirdischen Speichers,
- c) Name und Anschrift des Bergbaubetriebes und des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs oder des zuständigen Organs,
- d) Größe des Bergbauschutzgebietes (in ha),
- e) vorgesehene Abbau- oder Speicherkonzeption,
- f) Sonderregelungen, die der Bezirkstag bei der Festsetzung des Bergbauschutzgebietes getroffen hat.

(2) Die Aufhebung eines Bergbauschutzgebietes hat der Bergbaubetrieb der Obersten Bergbehörde mitzuteilen.

(3) Für die Eintragung in das Register der Bergbauschutzgebiete sowie für die Anfertigung von Auszügen und Abschriften des Registers erhebt die Oberste Bergbehörde Verwaltungsgebühren.“

§ 5 Diese Anordnung tritt am 01.10.1976 in Kraft.

Anlagen 02-04: Anordnung/Aufhebung von Bergbauschutzgebieten → Anlagenteil S. III-XI

d) Landeskultur- und Bodennutzungsrecht, Wiederurbarmachung

3.13. Landeskulturgesetz

vom 14.05.1970 (GBl. I S.67) - **Auszug**

...

§ 11 Grundsätze der Gestaltung und des Schutzes der Landschaft

(1) Maßnahmen, die die Landschaft verändern oder beeinflussen, sind so durchzuführen, daß entsprechend den Voraussetzungen der Landschaftshaushalt nicht gestört und eine Mehrfachnutzung der Landschaft erreicht wird. Die Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Betriebe sind verpflichtet, den Charakter der Landschaft verändernde Maßnahmen, wie Bauten, Trassen, Verkehrs- und andere Anlagen, rechtzeitig vorzubereiten und so in die Landschaft einzufügen, daß eine rationelle und landschaftsgemäße Flächennutzung gewährleistet wird. Dabei sind der Erholungswert und die Schönheit der Landschaft weitgehend zu erhalten und nach den gegebenen Möglichkeiten zu steigern.

(2) Durch wirtschaftlich-technische Eingriffe biologisch gestörte Landschaften sind entsprechend den gegebenen Möglichkeiten so wiederherzustellen und zu entwickeln, daß ihre sinnvolle und rationelle gesellschaftliche Nutzung gesichert wird und diese Landschaften ihre landeskulturellen Funktionen wieder erfüllen können...

§ 21 Schutz des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens vor ungerechtfertigtem Entzug

(1) Land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden darf nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

(2) Muß land- bzw. forstwirtschaftlich genutzter Boden aus gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen der land- bzw. forstwirtschaftlichen Produktion entzogen oder in seiner Nutzung beschränkt werden, ist zu sichern, daß vorrangig Boden von minderer Qualität in Anspruch genommen wird. Unter Berücksichtigung der Standortbedingungen ist wertvoller Kulturboden zu erhalten.

(3) Nach Beendigung der anderweitigen Nutzung sind die Flächen planmäßig durch die bisherigen Nutzer in einen Zustand zu versetzen, der eine vorrangige Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht. Flächen, bei denen eine Wiedernutzbarmachung zum Zwecke einer späteren landwirtschaftlichen Nutzung nicht festgelegt oder nicht zu erreichen ist, sind entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und volkswirtschaftlichen Voraussetzungen nach Zustimmung der für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen Staatsorgane planmäßig durch die bisherigen Nutzer im Zusammenwirken mit den Folgenutzern für Zwecke der Forstwirtschaft, der Binnenfischerei, der Wasserwirtschaft, der Erholung oder sonstigen Nutzung herzurichten....

3.14. Verordnung zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung - Bodennutzungsverordnung

vom 17.12.1964 (GBl. II 1965 S. 233, Berichtigung S. 299) i. d. F. der Anpassungs-VO vom 13.06.1968 (GBl. II S. 363; Berichtigung S.827) und der Verordnung vom 24.06.1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II S. 465; Berichtigung S.544) - **Auszug**

...

§ 9 (1) Die beabsichtigte Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung oder der beabsichtigte Entzug von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen ist durch den Planträger bzw. beanspruchenden Betrieb unverzüglich nach erteilter Zustimmung mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb vertraglich zu vereinbaren. Bei geologischen Untersuchungsarbeiten ist nach erteilter Zustimmung die beabsichtigte Beschränkung unverzüglich anzuzeigen. Der endgültige Umfang der Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung ist spätestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten vertraglich zu vereinbaren.

(2) Wirtschafterschwernisse, die dadurch entstehen, daß der Planträger bzw. beanspruchende Betrieb nicht unverzüglich nach erteilter Zustimmung in Vertragsverhandlungen mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb eintritt, sind den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zusätzlich zu ersetzen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung befreit nicht von der Pflicht zum Ausgleich zusätzlicher Wirtschafterschwernisse...

§ 11 (1) Zur Erhaltung und Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche ist durch die für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organe die Bewirtschaftung aller gegenwärtig ungenutzten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zu sichern. Die Wiederurbarmachungspläne des Bergbaues sind termingerecht zu erfüllen. Die für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organe haben zu prüfen, ob bei Bodenflächen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke ausgesondert wurden, gegenwärtig die nichtlandwirtschaftliche Nutzung noch gerechtfertigt ist. Ist das nicht der Fall, so sind diese Flächen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

(2) Sind durch nichtlandwirtschaftliche Nutzung vor Inkrafttreten dieser Verordnung Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen entstanden und noch nicht behoben, so sind die für die Schäden verantwortlichen Betriebe verpflichtet, diese unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen. Bei Streitigkeiten über die volkswirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Beseitigung dieser Schäden entscheidet das für die Leitung der Landwirtschaft zuständige staatliche Organ. Für den Bergbau gelten die besonderen Bestimmungen über die Wiederurbarmachung der für Abbau und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen.

§ 12 (1) Die Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung oder der Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen sind in Fällen, die erhebliche Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion haben (z. B. bei Erweiterung des Braunkohle-Tagebaues, Talsperrenbau, Industrie- bzw. Wohnungsbau u. ä.), durch eine Kommission des Rates des Kreises vorzubereiten. Dieser Kommission sollen insbesondere bevollmächtigte Vertreter

- der für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organe,
- der betreffenden sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe,
- der betreffenden Räte der Gemeinden,
- der Investitionsträger bzw. des Betriebes, für deren Zwecke das Objekt benötigt wird,
- des Bauamtes

angehören. Sind erhebliche Auswirkungen auf die forstwirtschaftliche Produktion zu erwarten, ist ein Vertreter des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes in die Kommission einzubeziehen.

(2) Durch die Kommission sind ferner alle mit der Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Entzug von Boden, Gebäuden und Anlagen im Zusammenhang stehenden Fragen (Wohnraumbereitstellung, Straßenführung, Dienstleistungseinrichtungen u. a.) zu beraten.

(3) Werden von der Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung oder durch den Entzug von Boden die Gebiete mehrerer Kreise betroffen, wird die Kommission durch den Rat des Bezirkes gebildet.

(4) Die für die Leitung der Landwirtschaft zuständigen staatlichen Organe haben alle weiteren Maßnahmen, die durch den Entzug der Bodenflächen, Gebäude und Anlagen notwendig werden, wie Beratung der Perspektive des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes

und der Genossenschaftsmitglieder oder Landarbeiter, Umsetzung des lebenden und toten Inventars Maßnahmen zur rationellsten Nutzung des verbleibenden Bodens und der übrigen Produktionsmittel, Änderung der Produktionsrichtung der Betriebe, Festlegungen über die Abwicklung der bestehenden Wirtschaftsverträge u. a., zu veranlassen.

(5) Bei Entzug von Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen, die durch landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften genutzt werden, sind die Maßnahmen in den Mitgliederversammlungen der betreffenden landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu beraten.

3.15. Verordnung zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung - Bodennutzungsverordnung

vom 26.02.1981 (GBl. I S. 105) - **Auszug**

...

3. Abschnitt: Anforderungen an den Schutz des Bodens bei Entzug, Mitnutzung und Beschränkung

§ 9 Grundsätze für die Bereitstellung von Boden

(1) Muß Boden aus volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen dauernd oder zeitweilig der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen, mitgenutzt oder in der Nutzung beschränkt werden (nachfolgend **nichtlandwirtschaftliche Nutzung** genannt), ist zu sichern, daß

- a) vorrangig Boden mit geringster Ertragsfähigkeit oder Bewirtschaftungseignung verwendet wird,
- b) nur die erforderliche Fläche beansprucht und der Nachweis der Einhaltung wissenschaftlicher, technologisch und ökonomisch begründeter Flächenbedarfsnormative bei häufig auftretenden, gleichartigen Investitionen oder des vom übergeordneten Organ des Antragstellers bestätigten Flächenbedarfs in allen anderen Fällen erbracht wird,
- c) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Flächen unbedingt benötigt werden, der Boden land- und forstwirtschaftlich genutzt werden kann,
- d) die neue Nutzung und die errichteten Objekte soweit wie möglich in Übereinstimmung mit den Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung stehen sowie entsprechend dem Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten Beeinträchtigungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch Rauch, Gas, Staub usw. vermieden werden.

(3) Zur maximalen Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Bodens in Fällen, in denen aus volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen Boden für Investitionen und andere Maßnahmen benötigt wird, sind folgende Formen der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung anzuwenden und zwischen den nichtlandwirtschaftlichen Nutzern und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben zu vereinbaren:

- a) die **Beschränkung der Nutzung** bei Bedingungen, die insbesondere den Anbau, die Bodenbearbeitung, die Intensivierung und die Bebauung beeinträchtigen oder zu Ertragsminderungen führen, ohne daß der Boden selbst vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer direkt beansprucht wird,
- b) die **zeitlich begrenzte Mitnutzung**, wenn durch eine vorübergehende nichtlandwirtschaftliche Nutzung maximal bis zu 1 Jahr die weitere bestimmungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung der gesamten bisherigen Bewirtschaftungseinheit, erforderlichenfalls mit Ausnahme der Standorte von Masten, Signalen, Pegeln u. ä., möglich bleibt,
- c) die **dauernde Mitnutzung**, wenn durch die nichtlandwirtschaftliche Nutzung die weitere bestimmungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung der gesamten bisherigen Bewirtschaftungseinheit, erforderlichenfalls mit Ausnahme der Standorte von Masten, Signalen, Pegeln u. ä., möglich bleibt,
- d) der **zeitweilige Entzug**, wenn durch die nichtlandwirtschaftliche Nutzung die bestimmungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorübergehend, maximal bis zu 5 Jahren, nicht möglich ist, sowie wenn bei Aufhaltung von Kulturboden und von kulturfähigem Boden durch Bergbaubetriebe der Wiederabtrag planmäßig vorgesehen ist,
- e) der **dauernde Entzug**, wenn durch die nichtlandwirtschaftliche Nutzung die bestimmungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung für länger als 5 Jahre nicht möglich ist...

§ 12 Schutz des Kulturbodens und des kulturfähigen Bodens

(1) Bei dauerndem Entzug von Boden sind der für die weitere Nutzung nicht mehr erforderliche Kulturboden sowie der bei Baumaßnahmen anfallende und nicht anderweitig benötigte kulturfähige Boden, sofern dessen Qualität oder Umfang die Verbesserung der Fruchtbarkeit oder Kultivierung von Boden ermöglicht, abzutransportieren und vorrangig auf entsprechenden Standorten im Wirtschaftsgebiet des betreffenden sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes einzubauen, sofern nicht geeignete Standorte anderer sozialistischer Landwirtschaftsbetriebe günstiger liegen. Bei mehreren für die Verbesserung der Fruchtbarkeit oder Kultivierung von Boden gleichrangig geeigneten Standorten sind solche mit den kürzesten Transportentfernungen auszuwählen.

(2) Bei dauerndem Entzug von Boden im Zusammenhang mit der Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau sind auf der Grundlage der vorzulegenden bodengeologischen Gutachten (Vorfeldgutachten) und Variantenuntersuchungen im Prozeß der Investitionsvorbereitung die Möglichkeiten für die selektive Gewinnung des am besten geeigneten kulturfähigen Bodens zur optimalen Wiederurbarmachung und Qualitätsverbesserung der Rückgabeflächen konsequent zu nutzen und weiter auszubauen. In Fällen, in denen die umfassende selektive Gewinnung des kulturfähigen Bodens für die Wiederurbarmachung nicht möglich ist, ist der anstehende Kulturboden gesondert zu gewinnen und zur Wiederurbarmachung oder für die Verbesserung der Bodenqualität anderer Standorte einzusetzen, sofern dessen Qualität oder Umfang die Verbesserung der Fruchtbarkeit oder Kultivierung von Boden ermöglicht. Ist die sofortige Verwendung des kulturfähigen Bodens und des Kulturbodens nicht möglich, ist dieser für eine spätere Verwendung für die Wiederurbarmachung durch den betreffenden Bergbaubetrieb zu deponieren. Sind im Braunkohlenbergbau die Voraussetzungen für die selektive Gewinnung kulturfähigen Bodens oder die gesonderte Gewinnung des Kulturbodens nicht gegeben, ist die Grundmelioration anzuwenden.

(3) Bei dauerndem Entzug von Boden sind anstehende Torfe (Schwarz-, Weiß- oder Niedermoortorfe) gesondert zu gewinnen, erforderlichenfalls zwischenzulagern und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben vorrangig zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile oder ab Gewinnungsort entgeltlich bereitzustellen.

(4) Die Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind nach einer vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer vorzulegenden und vom Rat des Kreises oder Rat des Bezirkes zu bestätigenden Dokumentation durchzuführen. Für bergbaulich genutzte Bodenflächen gelten zusätzlich die Rechtsvorschriften über die Wiederurbarmachung. Die Bestätigung durch den Rat des Kreises oder Rat des Bezirkes erfolgt auf der Basis der volkswirtschaftlich günstigsten Lösung...

§ 14 Zustimmung ...

(5) Der dauernde Entzug von Boden ist nur im Rahmen der staatlichen Plankennziffern des Volkswirtschaftsplanes zulässig. Die erteilten Zustimmungen sind Grundlage für die Aufnahme des vorgesehenen dauernden Entzuges von Boden als Bestandteil der Plankennziffern zur Entwicklung des Bodenfonds in den Entwurf des Volkswirtschaftsplanes.

(6) Die Zustimmung kann mit Auflagen zur Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung während der Dauer der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung oder für die spätere Rückführung in die land- und forstwirtschaftliche Nutzung verbunden werden. Werden die Auflagen, unter denen die Zustimmung erfolgte, nicht erfüllt, kann diese widerrufen werden...

§ 16 Vertragsabschluß

(1) Die nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer rechtzeitig, spätestens jedoch unverzüglich nach erteilter Zustimmung mit dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb oder der gesellschaftlichen Organisation vertraglich zu vereinbaren. Verträge über eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung werden erst in Verbindung mit der Zustimmung und bei dauerndem Entzug von Boden nach dessen Bestätigung im Rahmen der staatlichen Plankennziffern mit dem Volkswirtschaftsplan wirksam. Wird eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung durch Staatsorgane auf Grund von Rechtsvorschriften angeordnet, sind die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Beteiligten zu vereinbaren....

(4) Der Vertrag soll insbesondere enthalten:

- a) genaue Bezeichnung der betroffenen Flächen einschließlich der notwendigen Zufahrtswege, der Gebäude und Anlagen (Lagebezeichnung und Bezeichnung nach der Liegenschaftsdokumentation) sowie die Größen der einzelnen betroffenen Flächen,
- b) Form der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung einschließlich des Zeitpunktes und der Dauer der vorgesehenen nichtlandwirtschaftlichen Nutzung,
- c) Verpflichtungen der Beteiligten zur maximalen Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion,
- d) Regelungen für die Instandhaltung und für auftretende Havarien bei Leitungen und Anlagen,
- e) Verpflichtung zum Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile...

§ 17 Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile

(1) Den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den gesellschaftlichen Organisationen sind die wirtschaftlichen Nachteile, die infolge des Entzuges von Boden, Gebäuden und Anlagen aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, der Mitnutzung oder der Beschränkung der Nutzung (Beschränkung des Anbaus von Kulturen, des bisherigen Intensivierungsniveaus, Vorflutentzug usw.) oder durch zusätzliche Belastungen (Flächenteilung, Mehrwege, Mehrbearbeitung, Beschränkung der Nutzungsart usw.) entstehen, durch die nichtlandwirtschaftlichen Nutzer auszugleichen...

(4) Beim Aufschluß und der Erweiterung von Tagebauen erfolgt der Ausgleich der wirtschaftlichen Nachteile für entzogene land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen vorrangig durch Rückgabe wiederurbarmgemachter Flächen sowie durch die Gewinnung und Bereitstellung von Torf gemäß § 12 Absätze 2 und 3...

§ 19 Rückführung von Flächen

(1) Die nichtlandwirtschaftlichen Nutzer sind verpflichtet, nicht benötigten Boden den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben oder gesellschaftlichen Organisationen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen.

(2) Nach Beendigung der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung sind alle Flächen, die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeignet sind, vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer in die im Zustimmungsverfahren festgelegte Nutzungsart oder Kulturart zurückzuführen. Wurde eine solche Festlegung nicht getroffen, ist eine vorrangige Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche, insbesondere als Ackerland, und bei zeitweiligem Entzug oder zeitlich begrenzter Mitnutzung mindestens die Nutzung in der bisherigen Nutzungsart oder Kulturart zu sichern. Die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfruchtbarkeit sind vom nichtlandwirtschaftlichen Nutzer zu gewährleisten.

(3) In Verbindung mit der Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau ist zu gewährleisten, daß grundsätzlich die planmäßig vorgesehene Rückführung von Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dem Umfang der entzogenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche entspricht. Die verbleibende Restlochfläche ist grundsätzlich zu Lasten des Umfangs der Rückführung entzogener nichtlandwirtschaftlicher oder nichtforstwirtschaftlicher Nutzflächen zu planen. Sofern das nicht möglich ist, kann die verbleibende Restlochfläche anteilig von dem Umfang der entzogenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche, vorrangig von der forstwirtschaftlichen Nutzfläche, abgesetzt werden. Die Räte der Bezirke sichern im Zusammenwirken mit den Tagebaubetrieben, daß im größtmöglichen Umfang Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere als Ackerland, wieder urbar gemacht werden.

(4) Zwischen dem nichtlandwirtschaftlichen Nutzer und dem für die künftige Nutzung vorgesehenen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb ist durch eine enge Zusammenarbeit im Prozeß der Planung und Durchführung der Rückführung von Flächen die schnelle und effektive Herstellung einer hohen Bodenfruchtbarkeit sowie die umfassende Einbeziehung der Flächen in den betrieblichen Reproduktionsprozeß des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes zu sichern. Die Wiedernutzbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften...

3.16. Verordnung über die Einführung einer Bodennutzungsgebühr zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds - Bodennutzungsgebühren-VO

vom 15.06.1967 (GBl. II S. 487) - Auszug

...

§ 5 Höhe der Bodennutzungsgebühr bei vorübergehendem Entzug von Boden und Abbau mineralischer Rohstoffe

(1) Werden Bodenflächen nur vorübergehend dem land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds entzogen, so ist anstelle der Bodennutzungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 für die Dauer des Entzuges für diese Bodenflächen eine Bodennutzungsgebühr von jährlich 5.000 MDN je ha zu zahlen. Ausgenommen hiervon sind Bodenflächen, die zum Zwecke und im notwendigen Umfang des Abbaues mineralischer Rohstoffe mittels übertägiger Verfahren entzogen werden.

(2) Der Zeitpunkt der Rückführung dieses Bodens in den land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds und die Qualität des zurückgeführten Bodens sind vertraglich zu vereinbaren.

(3) Bei nicht termingemäßer Rückführung des Bodens in den land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds erhöht sich die Bodennutzungsgebühr für die Differenzfläche zwischen der vertraglich vereinbarten und der tatsächlich zurückgeführten Fläche bis zur Aufholung des Rückstandes auf jährlich 15.000 MDN je ha.

(4) Bei Nichteinhaltung der Qualität sind zusätzlich einmalig 20.000 MDN je ha zu entrichten, wenn der Boden trotz der nicht eingehaltenen Qualität abgenommen wird.

(5) Die Bodennutzungsgebühr für Bodenflächen, die zum Zwecke und im notwendigen Umfang des Abbaues mineralischer Rohstoffe mittels übertägiger Verfahren entzogen werden, beträgt für die Dauer des Entzuges jährlich 2.500 MDN je ha; sie ist nicht mit einer bestimmten Bodenfläche verbunden. Die Bodennutzungsgebühr eines Abbaubetriebes ergibt sich aus der jeweils am 31. Dezember des Berechnungsjahres bestehenden Differenz zwischen den seit Inkrafttreten dieser Verordnung entzogenen und zurückgegebenen Flächen. Zurückgegeben sind die Flächen, die nach bergrechtlichen Vorschriften als wieder urbar gemacht abgenommen wurden.

(6) Das für den Abbaubetrieb zuständige wirtschaftsleitende Organ hat in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes, dem Bezirkslandwirtschaftsrat - und - soweit zuständig - der Bergbehörde jährlich die staatliche Planaufgabe für die Wiederurbarmachung quantitativ (ha) und qualitativ (Anforderungen, die der vorgesehenen Nutzung entsprechen) unter Berücksichtigung der Technologie und der bodenologischen Vorfeldgutachten festzulegen.

(7) Bei nicht termingemäßer Rückführung des Bodens erhöht sich für die Differenzfläche zwischen der geplanten und der tatsächlich wiederurbarmgemachten Fläche die Bodennutzungsgebühr bis zur Aufholung des Rückstandes auf 7.500 MDN je ha jährlich.

(8) Bei Nichteinhaltung der festgelegten Qualität sind zusätzlich einmalig 12.500 MDN je ha zu entrichten, wenn der Boden trotz der nicht eingehaltenen Qualität abgenommen wird.

(9) Für Halden, deren Rückführung in den land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds nicht möglich ist, ist eine Bodennutzungsgebühr gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a zu entrichten.

(10) Bei Restlöchern entscheidet der Rat des Bezirkes mit Bestätigung des Auslaufprojektes in Abstimmung mit der Bergbehörde und dem Bezirkslandwirtschaftsrat über die zulässige Größe und die dem Verwendungszweck entsprechenden Abnahmebedingungen.

(11) Wird die zulässige Größe der nicht land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Fläche bei den verbleibenden Restlöchern überschritten, so ist für die Differenzfläche eine einmalige Bodennutzungsgebühr von 150.000 MDN je ha zu entrichten.

(12) Werden die übrigen Abnahmebedingungen bei Restlöchern nicht eingehalten, so ist gemäß Absätzen 7 und 8 zu verfahren.

(13) Die Bodennutzungsgebühr gemäß Absätzen 1, 5, 9 und 11 ist von den Betrieben aus Eigenmitteln bzw. Investitionskrediten zu zahlen.

(14) Die Bodennutzungsgebühr gemäß Absätzen 3, 4, 7, 8 und 12 ist von den Betrieben aus Kosten schlechter Leitungstätigkeit zu zahlen. Für die unter § 7 genannten Betriebe erfolgt die Finanzierung aus Eigenmitteln.

→ 1968 § 5 neugefaßt durch § 7 der 1. DB vom [24.05.1968](#) (Nr. 3.17.)

3.17. 1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Bodennutzungsgebühr

vom [24.05.1968](#) (GBl. II S. 281) - **Auszug**

§ 7 zu § 5 Absätze 1, 3 bis 9 und 11 der Verordnung:

... (4) Beim Entzug von Boden zum Zwecke und im notwendigen Umfang des Abbaues mineralischer Rohstoffe mittels überträgiger Verfahren hat der Abbaubetrieb dem für ihn zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen die Berechnungsunterlagen über die abzuführende Bodennutzungsgebühr schriftlich in dreifacher Ausfertigung spätestens bis zum 10. Januar des dem Berechnungsjahr folgenden Jahres zur Bestätigung zu übergeben.

(5) Für die Abnahme der wiederurbarmgemachten Flächen, der Halden und Restlöcher sowie für die Festlegung der Bodennutzungsgebühr bei Nichteinhaltung der Abnahmebedingungen durch die Abbaubetriebe sind die im § 5 Abs. 6 der Verordnung genannten Organe verantwortlich. Das für den Abbaubetrieb zuständige Wirtschaftsorgan hat dem für den Abbaubetrieb zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, die Festlegungen über die zu zahlende Bodennutzungsgebühr sofort nach der getroffenen Entscheidung mitzuteilen. Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, hat auf der Grundlage dieser Festlegungen dem Abbaubetrieb einen Abführungsbescheid zu übergeben.

(6) Flächen, die nach den bergrechtlichen Vorschriften als wiederurbarmgemacht vorläufig abgenommen werden, gelten als zurückgeführt. Bei der Festlegung der jährlichen Planaufgabe des Abbaubetriebes für die Wiederurbarmmachung ist bei ökonomisch vertretbarem Aufwand vorrangig eine Qualität anzustreben, die die landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht.

(7) Die Flächen sind auf volle Ar auf- oder abzurunden...

§ 12 Zu § 11 der Verordnung:

(1) Die Bodennutzungsgebühr eines Abbaubetriebes (§ 5 Absätze 5, 7, 8, 9, 11 der Verordnung) ist an den für den Sitz des Abbaubetriebes zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Bodennutzungsgebühr ist ein Verzugszuschlag in Höhe von 0,05 % je Tag zu entrichten,

(3) Die Bodennutzungsgebühr ist auf dem Verwaltungswege beiträglich.

3.18. Verordnung über die Wiedernutzbarmmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaus in Anspruch genommenen Grundstücksflächen - Wiedernutzbarmachungs-VO

vom [06.12.1951](#) (GBl. S. 1133)

Mit der Steigerung der Förderung der Bodenschätze werden im zunehmenden Umfange land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen in Anspruch genommen. Im Interesse der stetigen Steigerung der Bodenerträge ist es notwendig, diese Flächen nach ihrer bergbaulichen Inanspruchnahme volkswirtschaftlich wieder nutzbar zu machen. Zu diesem Zwecke wird folgendes verordnet:

§ 1 Bei der Gewinnung von Bodenschätzen ist der Abbautreibende verpflichtet, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die spätere Wiedernutzbarmmachung der in Anspruch genommenen Grundstücke zu gewährleisten.

→ 1958 § 1 neugefaßt/erweitert durch §§ 1-2 der 2. DB vom [08.02.1938](#) (Nr. 3.20.)

§ 2 1. Bei Tagebaubetrieben sind die kulturfähigen Abraumschichten in einem Umfange auszuhalten, der ein ausreichendes Überziehen der für Abbau- und Kippenzwecke benutzten Grundstücke mit Kulturboden ermöglicht.

2. Als kulturfähige Abraumschichten gelten:

a) die oberste, von Luft und Wasser durchsetzte und von Bakterien belebte, humushaltige Verwitterungsschicht der Erde (Mutterboden),

b) tiefer gelegene Schichten, die sich nach entsprechender Bearbeitung entweder bei Vorwiegen von Löß, Lehm und Mergel für landwirtschaftliche oder bei Vorwiegen von Sand und Kies für forstwirtschaftliche Nutzung eignen (Rohboden).

3. Welche Schichten jeweils auszuhalten sind, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

→ 1958 § 2 ergänzt durch § 3 der 2. DB vom [08.02.1938](#) (Nr. 3.20.)

§ 3 1. Die Verkippung der beim Tagebaubetrieb anfallenden Abraummassen hat im gleichen oder in einem benachbarten Tagebau zu erfolgen.

2. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, so kann die Aufschüttung einer Halde (Aufhaltung) außerhalb eines Tagesbaues zugelassen werden; sie ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Zulassung kann unter Bedingungen oder Auflagen erfolgen.

→ 1958 § 2 Abs. 1 und § 3 ergänzt durch § 4 der 2. DB vom [08.02.1938](#) (Nr. 3.20.)

→ 1958 § 3 Abs. 2 ergänzt durch § 5 der 2. DB vom [08.02.1938](#) (Nr. 3.20.)

§ 4 1. Die für Tagebaubetriebe in Anspruch genommenen Grundstücke sind im Zuge der Abraumverkippung einzuebnen und in einen zur land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Zustand zu versetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke oder Teile von Grundstücken, bei denen eine Wiedernutzbarmmachung nicht möglich ist (Restlöcher).

2. Soweit bei den eingeebneten Kippenflächen die obere Schicht nicht aus kulturfähigem Boden (§ 2 Abs. 2) besteht, sind diese Flächen damit zu überziehen.

→ 1958 § 4 Abs. 1 ergänzt durch § 6 der 2. DB vom [08.02.1938](#) (Nr. 3.20.)

- § 5** Die Verkipfung der Abraummassen hat in der Weise zu erfolgen, daß
- a) eine möglichst große Fläche wieder nutzbar gemacht wird,
 - b) bei Vorhandensein geeigneter Abraumschichten (§ 2 Abs. 2) eine landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist,
 - c) die endgültige Oberfläche über dem voraussichtlichen Grundwasserspiegel liegt und so gestaltet ist, daß sie sich den Vorflutverhältnissen anpaßt.
- 1958 § 5 ergänzt durch § 7 der 2. DB vom [08.02.1938](#) (Nr. 3.20.)
- § 6** 1. Bei Tiefbauarbeiten sind die an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zutage tretenden Brüche nach Beendigung des Abbaues so einzuebnen, daß die Grundstücke wieder landwirtschaftlich genutzt werden können. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Gelände, dessen Oberfläche unter dem voraussichtlichen Grundwasserspiegel liegen würde.
2. Soweit in Verbindung mit Tiefbaubetrieben Halden aufgeschüttet werden müssen, ist die Aufhaldung auf eine möglichst kleine und geringwertige Fläche zu beschränken und eine spätere Aufforstung zu berücksichtigen.
- § 7** Die Durchführung der in den §§ 1 bis 6 angeordneten Maßnahmen ist von den zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen zu überwachen.
- 1958 § 7 ergänzt durch §§ 8-15 der 2. DB vom [08.02.1938](#) (Nr. 3.20.)
- § 8** Die gesetzlichen Verpflichtungen aus dieser Verordnung schließen sonstige Verpflichtungen aus vertraglichen Vereinbarungen zur Einebnung und Urbarmachung oder zu anderer Wiederherstellung aus. Soweit solche Verpflichtungen bestehen, erlöschen sie. Die Vereinbarung neuer Verpflichtungen zur Einebnung, Urbarmachung oder anderer Wiederherstellung ist unzulässig.
- § 9** Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Kohle und Energie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der DDR.
- § 10** Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Vorschriften, die sich auf den Gegenstand dieser Verordnung beziehen, außer Kraft.
- 1952 ergänzt durch die 1. DB zur Wiedernutzbarmachungs-VO vom [10.05.1952](#) (Nr. 3.19.)
- 1964 novelliert durch die 3. DB vom [20.01.1964](#) (Nr. 3.21.)
- 1969 insgesamt außer Kraft gesetzt durch § 34 Abs. 2 b) des Berggesetzes vom [12.05.1969](#) (Nr. 2.3.)

3.19. (1.) Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaus in Anspruch genommenen Grundstücksflächen

vom [10.05.1952](#) (GBl. 1952 S. 369)

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 der Verordnung vom [06.12.1951](#) über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau und Kippenzwecke des Bergbaus in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (GBl. S. 1133, → [Nr. 3.18.](#)) wird zu ihrer Durchführung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land und Forstwirtschaft der Regierung der DDR folgendes bestimmt:

- § 1** (1) Zur Ausübung der den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen obliegenden Überwachungspflicht ist der jeweils zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion von dem Bergbautreibenden über die nach den Paragraphen 1-6 der Verordnung vom [06.12.1951](#) (GBl. S. 1133) durchzuführenden Maßnahmen für jeden Abbaubetrieb bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Jahr ein Betriebsplan einzureichen.
- (2) Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektion ist berechtigt, die ihr eingereichten Betriebspläne durch Erteilung von Auflagen und Festsetzung zusätzlicher Bedingungen zu ergänzen.
- (3) Die Pläne sind dem jeweils zuständigen Rat des Kreises (Abteilung Landwirtschaft), in dessen Bereich die Maßnahmen durchzuführen sind, von den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen innerhalb einer Woche nach Eingang zur unverzüglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- § 2** (1) Hält der Rat des Kreises die in einem Betriebsplan zur Durchführung vorgesehenen Maßnahmen nicht für ausreichend, so kann er bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion beantragen, den Betriebsplan durch Erteilung einer Auflage oder Festsetzung von zusätzlichen Bedingungen zu ergänzen.
- (2) Erscheint der Antrag des Rates des Kreises der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion unter Berücksichtigung aller Umstände als unbegründet, so hat sie ein Sachverständigengutachten einzuholen, das von einem Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Interessen und einem Vertreter der bergbaulichen Interessen gemeinsam zu erstatten ist.
- § 3** (1) Die Zulassung von Aufhaldungen gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom [06.12.1951](#) (GBl. S. 1133) erfolgt durch die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme des jeweils zuständigen Rates des Kreises (Abteilung Landwirtschaft). Die Erteilung von Auflagen und die Festsetzung von zusätzlichen Bedingungen sind jederzeit zulässig.
- (2) Will die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen von der Stellungnahme des Rates des Kreises abweichend die Aufhaldung zulassen, so finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 entsprechend Anwendung.
- § 4** (1) Die nach den Bestimmungen der §§ 1-3 von den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen getroffenen Entscheidungen sind den Beteiligten mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.
- (2) Beteiligte im Sinne des Abs. 1 sind:
- a) der zur Durchführung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen verpflichtete Bergbaubetrieb,
 - b) der zuständige Rat des Kreises.
- § 5** Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen haben die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen nachrichtlich mitzuteilen:
- a) der dem zur Wiedernutzbarmachung verpflichteten Betrieb übergeordneten Hauptverwaltung oder der sonst übergeordneten Dienst- oder Verwaltungsstelle,
 - b) der technischen Bergbauinspektion in Berlin.
- § 6** (1) Gegen die Entscheidungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen kann von den Beteiligten (§ 4 Abs. 2) bei der Technischen Bergbauinspektion in Berlin, Leipziger Str. 5-7, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung einzulegen und zu begründen.
- (2) Die Technische Bergbauinspektion entscheidet über den Einspruch im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der DDR. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7 (1) Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen haben in ihren Zuständigkeitsbereichen jährlich nach dem Stande vom 31. Dezember Erhebungen über den Umfang der eingezogenen und der wieder nutzbar gemachten Grundstücksflächen anzustellen und das Ergebnis der Erhebungen bis zum 15. Februar des folgenden Jahres der Technischen Bergbauinspektion in Berlin, Leipziger Str. 5-7, mitzuteilen.

(2) Die Bergbaubetriebe sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 8 Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

→ 1958 insgesamt außer Kraft gesetzt durch § 16 Abs. 2 der 2. DB vom 08.02.1958 (Nr. 3.20)

3.20. 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaus in Anspruch genommenen Grundstücksflächen

vom 08.02.1958 (GBl. I S. 205)

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 06.12.1951 über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (GBl. S. 1133, → Nr. 3.18.) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1 Allgemeine Maßnahmen

(1) Der Abbautreibende - im folgenden **Bergbaubetrieb** genannt - hat zur Gewährleistung der Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Grundstücke alle Maßnahmen zu treffen, die im Interesse der Landeskultur und Landschaftsgestaltung notwendig, nach neuester Technik möglich und volkswirtschaftlich vertretbar sind.

(2) Die für die Wiedernutzbarmachung erforderlichen Investitionsmittel und Betriebskosten sind in den Investitionsplänen und Betriebsplänen gesondert auszuweisen und abzurechnen. Diese Mittel und die davon beschafften Einrichtungen dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

§ 2 Projektierung der Wiedernutzbarmachung

(1) Die Projektierungs- und Konstruktionsbüros haben bei allen Projektarten, die den Abbau von Lagerstätten unter Zerstörung der Tagesoberfläche zum Gegenstand haben, in einem Sonderabschnitt des Projektes die Wiedernutzbarmachung in technologischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu behandeln.

(2) Der Sonderabschnitt des Projektes ist während der Ausarbeitung mit dem Rat des Bezirkes abzustimmen.

(3) Nach der Bestätigung des Projektes ist von dem zuständigen staatlichen Organ eine Ausfertigung des Sonderabschnittes dem Rat des Bezirkes zu übergeben.

Zu § 2 der Verordnung

§ 3 Gutachten der Staatlichen Geologischen Kommission

(1) Die Staatliche Geologische Kommission hat zur Sicherung des ordnungsgemäßen Aushaltens der kulturfähigen Abraumschichten für sämtliche Tagebaue festzustellen, welche Abraumschichten auf der Gewinnungsseite als kulturwürdig für land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder als vegetationsfeindlich anzusehen sind. Sie hat ferner zu beurteilen, wie auf der Kippenseite die für eine Nutzung hergestellten Flächen bodenkundlich zu bewerten sind.

(2) Für die von der Staatlichen Geologischen Kommission durchzuführenden Arbeiten haben die zuständigen staatlichen Organe im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Arbeitsplan für die folgenden zwölf Monate aufzustellen und der Staatlichen Geologischen Kommission zu übergeben.

(3) Die Projektierungs- und Konstruktionsbüros und die Bergbaubetriebe haben bei der Ausarbeitung der Projekte und der Betriebspläne die Gutachten der Staatlichen Geologischen Kommission zu berücksichtigen.

Zu § 2 Abs. 1 und § 3 der Verordnung

§ 4 Braunkohlentagebaue und Hochabsetzerkippen

(1) Bei neu in Betrieb zu nehmenden Braunkohlentagebauen, die mit Förderbrücken oder Strossenbändern ausgerüstet werden, ist der Abbau so einzurichten, daß nach Beendigung eine kulturwürdige Oberfläche zurückbleibt. Bei bestehenden Förderbrückentagebauen müssen spätestens ab 01.01.1959 kulturwürdige Flächen fortlaufend geschaffen werden. Die Bestimmung des § 5 Buchst. c der Verordnung ist besonders zu beachten.

(2) Die Anlegung von Hochabsetzerkippen, mit denen ein oberer Geländeabschluß geschaffen werden soll, bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion der Republik. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn nach der Einebnung dieser Kippen kulturwürdige Böden in der oberen 1 m mächtigen Bodenschicht gewährleistet sind und ein Wirtschaftlichkeitsnachweis darüber erbracht wird, daß die Einebnung zweckmäßiger ist als das Überziehen mit einer Pflugkippe.

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung

§ 5 Zulassung von Aufhaldungen

Die Zulassung von Aufhaldungen gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung erfolgt durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion nach vorheriger Abstimmung mit dem Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung

§ 6 Tagebaurestlöcher

Die Bergbaubetriebe haben bei den Tagebaurestlöchern, die für Industriezwecke nicht mehr benötigt werden, ihnen zumutbare Maßnahmen zu treffen, die eine spätere volkswirtschaftliche Nutzung ermöglichen. Die Bergbaubetriebe haben den Verwendungszweck möglichst frühzeitig mit den Räten der Bezirke und den VEB (Z) Wasserwirtschaft abzustimmen.

Zu § 5 der Verordnung

§ 7 Gewährleistung der landwirtschaftlichen Nutzung

(1) Die Bergbaubetriebe haben notwendig werdende Regelungen der Vorflut auf den Kippen im Zuge der Wiedernutzbarmachung nach Abstimmung mit den zuständigen Organen der Wasserwirtschaft so auszuführen, daß die spätere Bewirtschaftung infolge mangelnder Vorflut nicht behindert wird.

(2) Die Binnenentwässerung und Bewässerung der Kippenflächen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist Aufgabe der Bewirtschaftlicher.

(3) Die Bergbaubetriebe haben eine vorläufige Hauptzufahrt in dem Umfang zu bauen, der die spätere Bewirtschaftung der Kippenflächen ermöglicht.

Zu § 7 der Verordnung

§ 8 Betriebspläne

- (1) Um die Ausübung der den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen obliegenden Überwachungspflicht zu ermöglichen, haben die Bergbaubetriebe bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für jeden Abbaubetrieb einen Betriebsplan über die gemäß §§ 1 bis 6 der Verordnung im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen an die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion zu übergeben.
- (2) Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen sind berechtigt, die eingereichten Betriebspläne durch Erteilung von Auflagen und durch Festsetzung zusätzlicher Bedingungen zu ergänzen.
- (3) Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen haben die ihnen gemäß Abs. 1 übergebenen Betriebspläne binnen einer Woche dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme des Rates des Kreises erfolgt im Einvernehmen mit dem Rat des Bezirkes und wird den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen jeweils bis zum 31. Juli übermittelt.

§ 9 Anträge des Rates des Kreises

- (1) Hält der Rat des Kreises die in einem Betriebsplan zur Durchführung vorgesehenen Maßnahmen nicht für ausreichend, so kann bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion beantragt werden, den Betriebsplan durch Erteilung von Auflagen oder durch Festsetzung zusätzlicher Bedingungen zu ergänzen.
- (2) Hält die Technische Bezirks-Bergbauinspektion unter Berücksichtigung aller Umstände den Antrag für unbegründet, so hat sie ein Sachverständigengutachten einzuholen, das von einem Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Interessen und einem Vertreter der bergbaulichen Interessen gemeinsam zu erstatten und für ihre Entscheidung verbindlich ist.

§ 10 Entscheidungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen

- (1) Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen haben bei ihren Entscheidungen gemäß §§ 5, 8 und 9 Auflagen anderer staatlicher Organe, die auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erteilt werden, zu berücksichtigen. Sie haben die Entscheidungen dem Bergbaubetrieb und dem Rat des Kreises mit Begründung zuzustellen.
- (2) Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen haben die in Abs. 1 genannten Entscheidungen dem dem Bergbaubetrieb übergeordneten staatlichen Organ und der Technischen Bergbauinspektion der Republik mitzuteilen.

§ 11 Beschwerde gegen Entscheidungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen

Gegen die Entscheidungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen kann von dem Bergbaubetrieb und dem Rat des Kreises bei der Technischen Bergbauinspektion der Republik gemäß § 12 der Verordnung vom 08.07.1954 über die Technischen Bergbauinspektionen (GBI. S. 613, → Nr. 4.7.) Beschwerde eingelegt werden. Die Entscheidung des Ministers für Kohle und Energie gemäß § 12 Abs. 4 der Verordnung vom 08.07.1954 ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft.

§ 12 Erhebungen über die Wiedernutzbarmachung

- (1) Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen haben in ihren Zuständigkeitsbereichen jährlich nach dem Stand vom 31. Dezember Erhebungen über den Umfang der eingezogenen und der wieder nutzbar gemachten Grundstücksflächen anzustellen und das Ergebnis der Erhebungen bis zum 15. Februar des folgenden Jahres der Technischen Bergbauinspektion der Republik mitzuteilen.
- (2) Die Bergbaubetriebe sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 13 Beendigung der Wiedernutzbarmachung

- (1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat nach Abschluß der bergbaulichen Arbeiten für die zweckmäßige Nutzung der wieder nutzbar gemachten Grundstücke zu sorgen.
- (2) Die Revierleitungen des Braunkohlenbergbaues haben den Räten der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, bis zum 31. Mai eines jeden Jahres die Grundstücke bekanntzugeben, die im folgenden Jahre von den Bergbaubetrieben zur Nutzung freigegeben werden. Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, arbeiten im Einvernehmen mit den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, für die Grundstücke, die vom Bergbau zurückgegeben werden, bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Nutzungsplan auf der Grundlage der Gutachten der staatlichen Geologischen Kommission aus.
- (3) Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, schlagen im Einvernehmen mit den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, an dem Termin der Fertigstellung der Nutzungspläne vor, wer die von den Bergbaubetrieben zurückzugebenden Grundstücke in Rechtsträgerschaft oder Bewirtschaftung übernimmt. Sie teilen ihre Vorschläge dem bisherigen Rechtsträger und dem künftigen Bewirtschafter mit. Lehnt der von dem Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, benannte künftige Bewirtschafter die Übernahme des Grundstückes in Rechtsträgerschaft ab, ist ein Rechtsträgerwechsel auf Weisung gemäß § 14 der Anordnung vom 21.08.1956 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBI. I S. 702) durchzuführen, wobei die Weisung von den Kommissionen gemäß § 13 der Anordnung zu erteilen ist. Mit dem Rechtsträgerwechsel enden die Verpflichtungen der Bergbaubetriebe hinsichtlich der Wiedernutzbarmachung der Grundstücksflächen.
- (4) Die künftigen Bewirtschafter sind durch die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zu verpflichten, die Nutzung der Grundstücke nach dem gemäß Abs. 2 aufgestellten Nutzungsplan durchzuführen.
- (5) Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben die Durchführung der Nutzungspläne sicherzustellen, die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen zu veranlassen und die Nutzungsberechtigten durch Bereitstellung von Saatgut, Düngemitteln u. a. zu unterstützen.

§ 14 Hinzuziehung wissenschaftlicher Institute

Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, haben bei den ihnen obliegenden Aufgaben die mit den Fragen der Rekultivierung befaßten wissenschaftlichen Institute beratend hinzuzuziehen.

§ 15 Prämien- und Wettbewerbsordnungen

Zwecks Verbesserung der Wiedernutzbarmachung in Umfang und Qualität haben die zuständigen Organe Prämien- und Wettbewerbsordnungen für die Wiedernutzbarmachung auszuarbeiten. Die dafür notwendigen Mittel sind von ihnen bereitzustellen.

§ 16 Schlußbestimmungen

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Durchführungsbestimmung vom 10.05.1952 zur Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (GBI. S. 369, → Nr. 3.19.) außer Kraft.
→ 1964 insgesamt außer Kraft gesetzt durch § 20 Abs. 2 der 3. DB vom 20.01.1964 (Nr. 3.21.)

3.21. 3. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaus in Anspruch genommenen Grundstücksflächen

vom 20.01.1964 (GBl. II S. 121)

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 06.12.1951 über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (GBl. S. 1133, → Nr. 3.18.) und des Abschnittes II Abs. 6 des Beschlusses vom 27.08.1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der DDR (GBl. I S. 803, → Nr. 4.9.) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

Allgemeine Grundsätze

§ 1 (1) Die Wiedernutzbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Grundstücksflächen gliedert sich in die zeitlich aufeinanderfolgenden Hauptabschnitte

- a) Wiederurbarmachung und
- b) Rekultivierung.

(2) Die Wiederurbarmachung umfaßt sämtliche Maßnahmen des Bergbaus, die im volkswirtschaftlichen Interesse ökonomisch notwendig und vertretbar sind, um die durch den Bergbau zerstörten oder überkippten Flächen im Verlauf des Betriebes unter Ausnutzung der besten in den Betriebsablauf einbezogenen kulturfähigen Schichten so herzurichten, daß sämtliche Flächen, die über dem zu erwartenden Grundwasserspiegel liegen und nicht mehr für bergbauliche Zwecke benötigt werden, vorrangig für landwirtschaftliche Zwecke rekultivierbar sind. Flächen, bei denen eine Wiederurbarmachung im Hinblick auf eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zu erreichen ist, sind für forstwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche oder sonstige Nutzung herzurichten.

(3) Die Rekultivierung umfaßt sämtliche im Anschluß an die Wiederurbarmachung notwendigen Folgemaßnahmen, die im volkswirtschaftlichen Interesse ökonomisch notwendig und vertretbar sind, um die vom Bergbau wiederurbarmachten Flächen durch geeignete Kultivierungsmaßnahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, wasserwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung zuzuführen.

§ 2 (1) Für die Erfüllung der Planaufgaben auf dem Gebiet der Wiederurbarmachung sind unmittelbar die Bergbaubetriebe verantwortlich.

(2) Die Bergbehörden kontrollieren die Durchführung der für eine ordnungsgemäße Qualität der wiederurbarmachten Flächen erforderlichen Maßnahmen.

Kommissionen für Wiederurbarmachung

§ 3 (1) Zur Beratung und Unterstützung der Bergbehörden in Fragen der Wiederurbarmachung werden bei den Bergbehörden Kommissionen für Wiederurbarmachung gebildet. Die Mitglieder der Kommission werden vom Leiter der Bergbehörde berufen. Den Kommissionen der Bergbehörden für Wiederurbarmachung müssen insbesondere bevollmächtigte Vertreter

- a) der Räte der Bezirke,
- b) der Bezirkslandwirtschaftsräte,
- c) des Instituts für Meliorationswesen des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der DDR,
- d) der zuständigen VVB des Bergbaus bzw. der SDAG Wismut,
- e) des VEB Geologische Erkundung bzw. der Bezirksstelle für Geologie,
- f) der Projektierungs- und Konstruktionsbüros (Bergbau),
- g) der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion angehören.

(2) Zur Koordinierung zentraler Fragen der Wiederurbarmachung wird bei der Obersten Bergbehörde eine zentrale Kommission für Wiederurbarmachung aus bevollmächtigten Vertretern zentraler Organe der Volkswirtschaft gebildet, deren Mitglieder vom Leiter der Obersten Bergbehörde berufen werden.

Umfang der Wiederurbarmachung

§ 4 (1) Die Verpflichtung des Bergbaubetriebes zur Wiederurbarmachung erstreckt sich auf sämtliche Flächen, die sich in der Rechtsträgerschaft des Bergbaubetriebes befinden oder von ihm genutzt werden.

(2) Erstreckt sich diese Verpflichtung auf Flächen, die vor dem 08.05.1945 vom Bergbau in Anspruch genommen wurden, so entscheidet der Bergbaubetrieb entsprechend seiner geplanten Kostenentwicklung im Einvernehmen mit der Bergbehörde über den Zeitpunkt der Wiederurbarmachung.

Bodengeologische Gutachten

§ 5 (1) Bevor Flächen vom Bergbau devastiert werden, hat die VVB Feste Minerale ein bodengeologisches Gutachten anzufertigen. In diesem Gutachten sind auf Grund von Deckgebirgsuntersuchungen die kulturfähigen Schichten zu ermitteln und rißkundig zu machen. Auf pflanzenschädigende Bestandteile ist besonders hinzuweisen. Außerdem sind in dem bodengeologischen Gutachten Vorschläge darüber zu machen, welche Schichten im Interesse einer optimalen Wiederurbarmachung auf der Baggerseite ausgehalten und auf der Kippenseite als abschließende Decke in einer festzulegenden Mindestmächtigkeit gesondert wieder aufgetragen werden sollen.

(2) Die bodengeologische Vorfelderkundung ist möglichst im Rahmen der geologischen Untersuchungsarbeiten durchzuführen. In diesem Falle ist das Ergebnis der bodengeologischen Auswertung im Bericht über das Gesamtobjekt niederzulegen.

(3) Über sämtliche Kippen und Halden, die vom Bergbau nicht mehr benötigt werden, ist nach Beendigung der betrieblichen Arbeiten ein bodengeologisches Gutachten von der zuständigen Bezirksstelle für Geologie zu erstatten. Dieses Gutachten hat eine bodenkundliche Bewertung der vom Bergbau neu geschaffenen Flächen, Angaben über die voraussichtliche Höhe des späteren Grundwasserspiegels und Vorschläge für künftige Nutzungsmöglichkeiten zu enthalten.

(4) Die Kosten für die nach den Absätzen 1 bis 3 durchzuführenden bodengeologischen Erkundungsarbeiten trägt der Antragsteller.

§ 6 (1) Die im § 5 geforderten Gutachten hat der zuständige Bergbaubetrieb bei der VVB Feste Minerale bzw. bei der Bezirksstelle für Geologie jeweils bis zum 31. März für die Flächen, die im darauffolgenden Jahr zu begutachten sind, zu beantragen.

(2) In Ausnahmefällen können auf Verlangen der Bergbehörde kurzfristig bodengeologische Gutachten über Kippen und Halden bei der Bezirksstelle für Geologie durch den zuständigen Bergbaubetrieb beantragt werden.

Projektierung

§ 7 (1) In die Aufgabenstellung ist die Wiederurbarmachung mit aufzunehmen, wenn das Investitionsvorhaben eine Devastierung von Grundstücksflächen für Abbau oder Überkippung vorsieht.

(2) In der Aufgabenstellung und im Projekt ist die Wiederurbarmachung in technologischer und ökonomischer Hinsicht eingehend und vollständig zu behandeln. Dabei ist das im § 5 Abs. 1 geforderte Gutachten zu berücksichtigen. Abweichungen davon sind zu begründen.

(3) Bei Flächen, die mit einer Halde überzogen werden sollen, ist zu untersuchen, ob es volkswirtschaftlich vertretbar ist, den anstehenden Kulturboden vor der Überkippung in einer festzulegenden Mächtigkeit abzutragen.

(4) Der Sonderabschnitt Wiederurbarmachung ist während der Ausarbeitung mit der Bergbehörde abzustimmen und mit der Kommission der Bergbehörde für Wiederurbarmachung zu beraten.

Technischer Jahresbetriebsplan (Jahrestechnologie), Abschnitt Wiederurbarmachung

§ 8 (1) Die Bergbaubetriebe haben im Abschnitt Wiederurbarmachung des technischen Jahresbetriebsplanes (Jahrestechnologie) die gemäß §§ 1 bis 6 der Verordnung im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen festzulegen.

(2) Der Abschnitt Wiederurbarmachung des technischen Jahresbetriebsplanes (Jahrestechnologie) ist bis zum 30. September nach Abstimmung mit den örtlichen Organen bei der Bergbehörde einzureichen.

(3) Die Bergbehörde hat zur Überprüfung des Abschnittes Wiederurbarmachung des technischen Jahresbetriebsplanes (Jahrestechnologie) die Kommission der Bergbehörde für Wiederurbarmachung hinzuzuziehen

(4) Gegen die Verfügungen der Bergbehörde kann der Bergbaubetrieb innerhalb einer Frist von 2 Wochen bei der Bergbehörde Beschwerde einlegen. Hilft die Bergbehörde der Beschwerde nicht ab, so entscheidet die Oberste Bergbehörde nach Anhören der Zentralen Kommission für Wiederurbarmachung. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Bergbautechnische Maßnahmen

§ 9 (1) Die Tagebaubetriebe haben zur Sicherung einer optimalen Wiederurbarmachung auf der Baggerseite geeignete kulturfähige Schichten auszuhalten und auf der Kippenseite in dem über dem künftigen Grundwasserspiegel liegenden Bereich gesondert als Deckschicht aufzutragen. Diese Deckschicht ist unter Einhaltung einer bestimmten Planumshöhe einzuebnen.

(2) Ist infolge der Deckgebirgsverhältnisse das Betreiben einer Kulturbodenwirtschaft volkswirtschaftlich nicht zu verantworten, so ist der Betrieb verpflichtet, nach Abschluß der bergbaulichen Arbeiten die über dem künftigen Grundwasserspiegel liegenden Kippenflächen einzuebnen und so herzurichten, daß eine spätere Rekultivierung möglich ist. Beim Betrieb von Tagebauen mit Förderbrücken oder Strossenbändern sind Abbau und Verkippung so einzurichten, daß nach Beendigung des Abbaus eine land- oder forstwirtschaftlich nutzbare Fläche maximaler Ausdehnung und optimaler Beschaffenheit zurückbleibt.

§ 10 Das Anlegen von Halden (Aufhaltung) gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung bedarf der Zustimmung der Bergbehörde und ist mit der Kommission der Bergbehörde für Wiederurbarmachung zu beraten.

§ 11 (1) Die Generalneigung der Böschungen von Halden darf nicht steiler als 1 : 4, die Neigungswerte der Einzelböschungen dürfen nicht steiler als 1 : 2 sein.

(2) Die Bergbehörde ist berechtigt, im Hinblick auf die spätere Nutzung auf Antrag der Betriebsleiter in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu den Bestimmungen des Abs. 1 zu genehmigen.

§ 12 (1) Der Bergbaubetrieb hat bei Tagebaurestlöchern rechtzeitig eine Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsdirektion herbeizuführen und Maßnahmen zu treffen, die eine volkswirtschaftliche Nutzung ermöglichen.

(2) Die entsprechenden Auslaufprojekte hat der Bergbaubetrieb mindestens 3 Jahre vor der Devastierung der Hauptflächen des Restloches vorzulegen.

(3) Die Auslaufprojekte sind mit der Bergbehörde, den örtlichen Räten der Kreise und Bezirke sowie der Wasserwirtschaftsdirektion abzustimmen und mit der Kommission der Bergbehörde für Wiederurbarmachung zu beraten.

Vorflutregelung

§ 13 (1) Der Bergbaubetrieb hat die notwendigen Maßnahmen zur Regulierung der Vorflut auf den Kippen im Rahmen der Wiederurbarmachung nach Abstimmung mit den zuständigen Organen der Wasserwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft so auszuführen, daß eine spätere Bewirtschaftung infolge mangelnder Vorflut nicht behindert wird.

(2) Die Binnenentwässerung und die Bewässerung der Kippenflächen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ist nicht Aufgabe des Bergbaus.

Wegebau

§ 14 (1) Der Bergbautreibende ist verpflichtet, auf Kippen- und Haldenflächen Zufahrts- und Hauptwirtschaftswege in einem Umfange von etwa 10 lfd. m/ha für landwirtschaftliche und etwa 7 lfd. m/ha für forstwirtschaftliche Nutzung anzulegen. Ein Hauptwirtschaftsweg ist nur dann vorzusehen, wenn die Rückgabefläche größer als 30 ha ist.

(2) Die Anlage der Wirtschaftswege ist nicht Aufgabe des Bergbaus.

(3) Beim Ausbau der Wege sind die Anleitungen für den Entwurf und die Unterhaltung ländlicher Straßen und Wege (VuM des Ministeriums für Verkehrswesen. Sdr. Nr. 4 vom 15.12.1960) unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Kippen in den ersten Jahren noch Setzungen unterliegen, zu beachten.

Mittel für die Wiederurbarmachung

§ 15 Die Mittel für die Wiederurbarmachung dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

Erhebung der Wiederurbarmachung

§ 16 (1) Die VVB und die Wirtschaftsräte der Bezirke teilen den Erfüllungsstand der Wiederurbarmachung der ihnen unterstellten Betriebe quartalsweise jeweils bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats der Bergbehörde mit.

(2) Bis zum 31. März eines jeden Jahres melden die VVB des Bergbaus und die Wirtschaftsräte der Bezirke für die ihnen unterstellten Bergbaubetriebe den Räten der Bezirke, Abteilung Allgemeine Landwirtschaft, die Flächen, die im folgenden Jahr vom Bergbau zur anderweitigen Nutzung freigegeben werden.

Beendigung der Wiederurbarmachung

§ 17 (1) Nach der Wiederurbarmachung sind die Flächen auf Empfehlung der Kommission der Bergbehörde für Wiederurbarmachung von der Bergbehörde abzunehmen.

(2) Die von der Bergbehörde abgenommenen Flächen meldet der Bergbaubetrieb der Abteilung Allgemeine Landwirtschaft und dem Referat Kataster des Rates des Bezirkes und der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Die Abteilung Allgemeine Landwirtschaft des Rates des Bezirkes legt in Verbindung mit dem Bezirks- und Kreislandwirtschaftsrat den künftigen Rechtsträger fest und teilt diesen dem Referat Kataster des Rates des Bezirkes und der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik mit.

(3) Der Rechtsträgerwechsel wird nach Fortführungsmessung vorgenommen. Die Kosten für die Vermessungsarbeiten trägt der Bergbaubetrieb.

§ 18 (1) Die Bergbehörde kann vor dem endgültigen Abschluß der Wiederurbarmachung im volkswirtschaftlichen Interesse Flächen unter Verfügung termingebundener Auflagen abnehmen.

(2) Der Bergbaubetrieb hat erst nach der Bestätigung der Erfüllung der verfügten Auflagen durch die Bergbehörde Anspruch auf Rechtsträgerwechsel.

(3) Für die Zeit zwischen der Abnahme durch die Bergbehörde gemäß Abs. 1 und dem Rechtsträgerwechsel haben der Bergbaubetrieb und der Rat des Bezirkes, Abteilung Allgemeine Landwirtschaft, einen Vertrag zur Sicherung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung ... abzuschließen.

Hinzuziehung wissenschaftlicher Institute

§ 19 Die Bergbaubetriebe, Projektanten und örtlichen Organe haben bei den ihnen im Rahmen der Wiederurbarmachung obliegenden Aufgaben wissenschaftliche Institute beratend hinzuzuziehen.

Schlußbestimmungen

§ 20 (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 2. Durchführungsbestimmung vom 08.02.1958 zur Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (GBl. I S.205, → Nr. 3.20.) außer Kraft.

→ 1970 insgesamt außer Kraft gesetzt durch § 17 Abs. 2 der Wiederurbarmachungs-AO vom 10.04.1970 (Nr. 3.22.)

3.22. Anordnung über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Wiederurbarmachungs-AO

vom 10.04.1970 (GBl. II S. 279)

Auf Grund des § 24 der 1. Durchführungsverordnung vom 12.05.1969 zum Berggesetz der DDR (GBl. II S. 257, → Nr. 2.4.) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR, den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1 Diese Anordnung gilt für die Wiederurbarmachung von Bodenflächen, die - unabhängig von der Eigentumsform - in Ausübung des Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrechts oder zur Durchführung der infolge des ausgeübten Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherrechts notwendigen Verwahrungsarbeiten genutzt werden oder genutzt wurden (im folgenden **bergbauliche Nutzung** genannt).

§ 2 (1) Betriebe, die Untersuchungs-, Gewinnungs-, Speicher- oder Verwahrungsarbeiten durchführen (im folgenden Betriebe genannt), sind verpflichtet, die Planaufgaben der Wiederurbarmachung qualitäts-, quantitäts- und termingerecht zu erfüllen.

(2) Die Betriebe haben bereits während der Durchführung von Untersuchungs-, Gewinnungs-, Speicher- oder Verwahrungsarbeiten die nicht mehr benötigten Bodenflächen unverzüglich wieder urbar zu machen.

(3) Anstelle von aufgelösten Betrieben sind deren Rechtsnachfolger zur Wiederurbarmachung verpflichtet.

§ 3 Die Betriebe haben für sämtliche zur bergbaulichen Nutzung vorgesehenen Bodenflächen

- a) vor Beginn der bergbaulichen Nutzung den Zweck der Wiederurbarmachung (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche Folgenutzung, Folgenutzung als Erholungsgebiet o. ä.) und
- b) im Rahmen der Perspektivplanung Art, Umfang und Zeitraum der Wiederurbarmachung mit dem Rat des Bezirkes abzustimmen.

§ 4 (1) Die Betriebe haben in Verwirklichung des Perspektivplanes die Jahrespläne der Wiederurbarmachung in 4facher Ausfertigung zur Abstimmung dem Rat des Bezirkes bzw. dem Rat des Kreises, falls der Rat des Bezirkes die Abstimmung der Jahrespläne dem Rat des Kreises übertragen hat, vorzulegen.

(2) Die Jahrespläne müssen insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) Nutzungsart und Größe (in ha) der Bodenflächen, die bereits bergbaulich genutzt werden und noch nicht wieder urbar gemacht sind
- b) Nutzungsart und Größe (in ha) der im Planzeitraum für die bergbauliche Nutzung benötigten Bodenflächen sowie Art und Zeitraum der bergbaulichen Nutzung dieser Bodenflächen
- c) für die im Planzeitraum zur Wiederurbarmachung vorgesehenen Bodenflächen
 - künftige Nutzungsart, Größe (in ha) und Qualität der Bodenflächen
 - Art der Wiederurbarmachungsarbeiten
 - Angaben über vorgesehene Folgenutzer und bereits bestehende vertragliche Beziehungen mit Folgenutzern
- d) bodengeologisches Vorfeldgutachten und Auszüge aus bodengeologischen Kippengutachten von vergleichbaren, bereits wieder urbar gemachten Bodenflächen
- e) Nachweis über die mit dem Rat des Bezirkes durchgeführte Abstimmung über Art, Umfang und Zeitraum der Wiederurbarmachung und Inhalt der im Rahmen der Abstimmung getroffenen Festlegungen, falls der Rat des Bezirkes die Abstimmung der Jahrespläne der Wiederurbarmachung dem Rat des Kreises übertragen hat.

(3) Den Jahresplänen der Wiederurbarmachung sind Risse, Karten oder Pläne (vorrangig im Maßstab 1 : 5.000) beizufügen, auf denen neben den bereits bergbaulich genutzten Bodenflächen insbesondere die im Planzeitraum zur bergbaulichen Nutzung benötigten sowie die zur Wiederurbarmachung vorgesehenen Bodenflächen, die Zufahrten und notwendigen Hauptwirtschaftswege sowie weitere Maßnahmen (z. B. Vorflutregelung) dargestellt sind. Auf den Rissen, Karten oder Plänen sind die Bodenflächen nach Nutzungsarten (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche und sonstige Nutzung) getrennt auszuweisen.

(4) Der Rat des Bezirkes bzw. der Rat des Kreises, falls der Rat des Bezirkes die Abstimmung der Jahrespläne der Wiederurbarmachung dem Rat des Kreises übertragen hat, legt in Abstimmung mit den Betrieben unter Berücksichtigung der Fristen für die Planung der Volkswirtschaft die Termine für die Vorlage der Jahrespläne der Wiederurbarmachung fest.

(5) Wird über die Jahrespläne der Wiederurbarmachung keine Übereinstimmung mit dem Rat des Bezirkes bzw. dem Rat des Kreises erzielt, so ist gemäß § 5 Abs. 6 der Verordnung über Bodennutzungsgebühr vom 15.07.1967 (GBl. II S. 487, → Nr. 3.16.) zu entscheiden.

§ 5 (1) Für die in den Planzeiträumen wieder urbar zu machenden Bodenflächen sind die Folgenutzer von Bodenflächen, die

- a) für land-, forst- oder wasserwirtschaftliche Zwecke wieder urbar zu machen sind, durch die zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe der Land-, Forst- oder Wasserwirtschaft
 - b) für sonstige Zwecke wieder urbar zu machen sind, durch die Räte der Kreise festzulegen.
- (2) Den Betrieben sind unmittelbar nach der Festlegung die Folgenutzer mitzuteilen. Die Betriebe sind verpflichtet, unverzüglich mit den Folgenutzern die Verträge gemäß § 22 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung zum Berggesetz abzuschließen.
- (3) Die Verträge müssen insbesondere Angaben enthalten über:
- a) die Art und Gestaltung der wieder urbar zu machenden Bodenflächen
 - b) die genaue Größe und Lage der wieder urbar zu machenden Bodenflächen
 - c) die zu erreichende Qualität der Bodenflächen
 - d) die Art und den Zeitpunkt der Durchführung der Wiederurbarmachungsarbeiten
 - e) die Eigentums- oder Rechtsträgerverhältnisse an den Bodenflächen
 - f) die Regelung der Vorflut

- g) die Größe, die Lage und den Ausbau der Zufahrten und notwendigen Hauptwirtschaftswege
- h) den Zeitpunkt der Übergabe der Bodenflächen an die Folgenutzer
- i) die Verpflichtung der Folgenutzer zur termingerechten Übernahme der Bodenflächen
- k) die Verpflichtung der Vertragspartner, bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen.

§ 6 (1) Betriebe, die Gewinnungsarbeiten im Tagebau durchführen, haben zur bodenkundlichen Bewertung der für die bergbauliche Nutzung vorgesehenen Bodenflächen ein bodengeologisches Gutachten (im folgenden **Vorfeldgutachten** genannt) zum Zeitpunkt der Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes über Art, Umfang und Zeitraum der Wiederurbarmachung vorzulegen.

(2) Das Vorfeldgutachten muß insbesondere Angaben enthalten über:

- a) die im Deckgebirge vorhandenen kulturfähigen Bodenschichten und pflanzenschädigenden Bestandteile
 - b) die kulturfähigen Bodenschichten, die zur Sicherung einer land- oder forstwirtschaftlichen Folgenutzung gesondert zu gewinnen und als abschließende Deckschicht auf den wieder urbar zu machenden Bodenflächen aufzutragen sind
 - c) die für eine land- oder forstwirtschaftliche Folgenutzung notwendigen Mindestauftragshöhen der kulturfähigen Bodenschichten
 - d) boden- oder ertragsverbessernde Maßnahmen (im folgenden **Grundmeliorationen** genannt), wenn ein für die land- oder forstwirtschaftliche Folgenutzung notwendiger Kulturbodenauftrag nicht erreichbar oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- (3) Ein Vorfeldgutachten ist auch für Bodenflächen, auf denen Halden errichtet werden, anzufertigen. Dieses Vorfeldgutachten hat Angaben zu enthalten über den Abtrag und die Zwischenlagerung von kulturfähigen Bodenschichten für den späteren Überzug der Haldenflächen mit diesen Bodenschichten, wenn das aufzuhaldende Material kulturföndlich ist, durch Grundmelioration nicht kulturfähig gemacht werden kann oder wenn dem Betrieb keine anderen kulturfähigen Bodenschichten in ausreichender Menge und Beschaffenheit für den späteren Überzug der Haldenflächen zur Verfügung stehen.

§ 7 (1) Die Betriebe sind verpflichtet, zur bodenkundlichen Bewertung der von ihnen für land- oder forstwirtschaftliche Folgenutzung oder zur Begrünung wieder urbar gemachten Bodenflächen bodengeologische Gutachten (im folgenden **Kippengutachten** genannt) dem Folgenutzer bzw. dem für die Abnahme der wieder urbar gemachten Bodenflächen zuständigen Organ spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme dieser Bodenflächen vorzulegen.

(2) Die Kippengutachten müssen insbesondere Angaben enthalten über:

- a) die voraussichtliche Höhe des zu erwartenden Grundwasserspiegels
- b) die Einhaltung der festgelegten Mindestauftragshöhen der kulturfähigen Bodenschichten
- c) die Qualität der wieder urbar gemachten Bodenflächen zur Gewährleistung der Mindestfruchtbarkeit
- d) die Art, den Umfang und den Zeitraum der im Rahmen der Wiederurbarmachung noch durchzuführenden Grundmeliorationen, wenn die vorgegebene Qualität der wieder urbar gemachten Bodenflächen nicht erreicht wurde und die Mindestfruchtbarkeit nicht gewährleistet ist.

§ 8 (1) Die Betriebe haben der zuständigen Bergbehörde im technischen Betriebsplan - Abschnitt Wiederurbarmachung - die im Planzeitraum durchzuführenden technologischen und bergbautechnischen Maßnahmen der Wiederurbarmachung anzuzeigen.

(2) Der technische Betriebsplan - Abschnitt Wiederurbarmachung - muß folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) Nachweis über die mit dem Rat des Bezirkes oder dem Rat des Kreises durchgeführte Abstimmung der Wiederurbarmachung und deren wesentlichen Inhalt
 - b) Nutzungsart und Größe (in ha) der Bodenflächen, die bereits bergbaulich genutzt werden und noch nicht wieder urbar gemacht sind
 - c) Nutzungsart und Größe (in ha) der im Planzeitraum für die bergbauliche Nutzung benötigten Bodenflächen sowie Art und Zeitraum der bergbaulichen Nutzung dieser Bodenflächen
 - d) Zweck der künftigen Nutzung sowie Größe (in ha) und Lage der im Planzeitraum zur Wiederurbarmachung vorgesehenen Bodenflächen sowie Angaben über die künftigen Folgenutzer
 - e) Zeitpunkt der Übergabe der wieder urbar gemachten Bodenflächen an die Folgenutzer
 - f) vorgesehene technologische und bergbautechnische Maßnahmen unter Berücksichtigung der Angaben im Vorfeldgutachten.
- (3) Dem technischen Betriebsplan - Abschnitt Wiederurbarmachung - sind Risse, Karten oder Pläne beizufügen, die gemäß § 4 Abs. 3 ausgestaltet sind.
- (4) Die Kontrolltätigkeit der Bergbehörde erstreckt sich im Rahmen der Wiederurbarmachung insbesondere auf die im technischen Betriebsplan - Abschnitt Wiederurbarmachung - genehmigten technologischen und bergbautechnischen Maßnahmen.

§ 9 (1) Die Betriebe sind verpflichtet, im Rahmen der Wiederurbarmachung von Bodenflächen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke entsprechend den Angaben im Vorfeldgutachten die am besten geeigneten kulturfähigen Bodenflächen zu gewinnen und als abschließende Deckschicht in der vorgegebenen Mindestauftragshöhe auf den wieder urbar zu machenden Bodenflächen aufzutragen, soweit nicht Abs. 2 Buchst. a etwas anderes bestimmt.

(2) Die Betriebe haben auf den wieder urbar zu machenden Bodenflächen Grundmeliorationen durchzuführen, wenn

- a) ein geeigneter Kulturbodenmindestauftrag nicht erreichbar oder volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist oder
- b) die festgelegte Qualität durch mangelhafte Durchführung der Wiederurbarmachungsarbeiten nicht erreicht wurde.

(3) Die Grundmeliorationen sind in Abstimmung mit den Folgenutzern auf der Grundlage der Angaben in den Kippengutachten durchzuführen.

(4) Über den Kulturbodenauftrag auf Bodenflächen, die unter dem künftigen Grundwasserspiegel liegen oder nach der bergbaulichen Nutzung für die Durchführung von Bauvorhaben anderer Betriebe oder Industriezweige vorgesehen sind, gelten die vom Rat des Bezirkes oder vom Rat des Kreises im Rahmen der Abstimmung der Wiederurbarmachung getroffenen besonderen Festlegungen.

§ 10 (1) Zur Einordnung von verbleibenden Restlöchern stillzulegender Tagebaue in das Territorium haben die Betriebe dem Rat des Bezirkes rechtzeitig, jedoch spätestens 3 Jahre vor der Überbaggerung der Hauptflächen der Restlöcher, Entwürfe der Auslaufprogramme zur Bestätigung vorzulegen. Für Tagebaue mit vertikaler Abbauvorrichtung sind die Entwürfe 4 Jahre vor der Betriebsstilllegung zur Bestätigung einzureichen.

(2) Der Rat des Bezirkes legt in Abstimmung mit den Räten der Kreise und den zuständigen Organen der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft Zweck und Art der Folgenutzung der

- Restlöcher und der an die zu erwartende Wasserfläche angrenzenden, zu den Restlöchern gehörenden Bodenflächen
- außerhalb der Restlöcher liegenden, für die vorgesehene Folgenutzung der Restlöcher notwendigen Bodenflächen

und die im Rahmen der Wiederurbarmachung durchzuführenden Maßnahmen sowie die späteren Folgenutzer der Restlöcher und der zugehörigen Bodenflächen fest.

(3) Die Betriebe haben nach Bestätigung der Auslaufprogramme durch den Rat des Bezirkes der zuständigen Bergbehörde die technologischen und bergbautechnischen Maßnahmen der Wiederurbarmachung in einem gesonderten Auslaufbetriebsplan - Wiederurbarmachung - anzuzeigen.

§ 11 (1) Die durch Untersuchungs-, Gewinnungs-, Speicher- oder Sanierungsarbeiten entstandenen oder entstehenden Halden sind wieder urbar zu machen.

(2) Ist das aufgehaldete Material vorwiegend kulturfeindlich und kann durch Kulturbodenauftrag oder Grundmelioration eine Folgenutzung nicht erreicht werden, so haben die Betriebe im Rahmen der Wiederurbarmachung Maßnahmen zur Begrünung untersuchen zu lassen und anschließend durchzuführen.

(3) Die Betriebe müssen gewährleisten, daß durch Halden die Nutzung der an die Halden angrenzenden Bodenflächen infolge von Erosionen oder durch andere schädliche Auswirkungen (Rauch- und Staubeentwicklung) nicht beeinträchtigt wird.

§ 12 (1) Die Betriebe haben im Rahmen der Wiederurbarmachung

a) die notwendigen Maßnahmen zur Regelung der Vorflut auf den wieder urbar gemachten Bodenflächen durchzuführen und Schäden an der gestörten natürlichen Vorflut - auch auf angrenzenden Bodenflächen - zu beseitigen

b) zur Vermeidung von Erosionsschäden die erforderlichen erdbautechnischen und sonstigen Sicherungsmaßnahmen auf Böschungen, Böschungssystemen und stark geneigten Bodenflächen durchzuführen

c) die für die Folgenutzung notwendigen Zufahrten zu den wieder urbar gemachten Bodenflächen herzustellen

d) auf den für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke wieder urbar gemachten Bodenflächen die notwendigen Hauptwirtschaftswege in dem festgelegten Umfang anzulegen. Als Richtwerte gelten:

12 m/ha für landwirtschaftliche Nutzung

10 m/ha für forstwirtschaftliche Nutzung.

(2) Zur Wiederurbarmachung gehören nicht die Binnenentwässerung und die Bewässerung der wieder urbar gemachten Bodenflächen. Ausgenommen davon sind die Bewässerungsmaßnahmen, die Bestandteil von notwendigen Grundmeliorationen sind.

(3) Das Anlegen von Wirtschaftswegen gehört nicht zur Wiederurbarmachung.

§ 13 (1) Die Wiederurbarmachung ist beendet, wenn

a) die Bedingungen der gemäß § 5 Absätze 2 und 3 abgeschlossenen Verträge erfüllt sowie erforderliche Maßnahmen, z. B. Grundmeliorationen, nachweisbar qualitätsgerecht durchgeführt sind und die Folgenutzer die wieder urbar gemachten Bodenflächen abgenommen haben oder

b) das gemäß § 22 Abs. 3 der 1. Durchführungsverordnung zum Berggesetz zuständige Organ auf Abnahme entschieden hat, falls eine vertragliche Regelung gemäß § 5 Absätze 2 und 3 fehlt oder der Folgenutzer die Abnahme ablehnt.

(2) Wieder urbar gemachte Bodenflächen können durch die Folgenutzer auch abgenommen werden, wenn zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt Teilmaßnahmen der Wiederurbarmachung unvollendet sind, die Folgenutzung aber möglich ist. In diesen Fällen sind über die noch durchzuführenden Nachholeleistungen Zusatzverträge abzuschließen.

(3) Über die Abnahme der wieder urbar gemachten Bodenflächen haben die Betriebe und die Folgenutzer gemeinsam Abnahmeprotokolle anzufertigen.

§ 14 (1) Die Betriebe sind verpflichtet, über die wieder urbar gemachten und abgenommenen Bodenflächen unverzüglich den Rechtsträgerwechsel durchzuführen.

(2) Die Betriebe haben die im Planjahr wieder urbar gemachten und abgenommenen Bodenflächen bis zum 31. Januar des folgenden Jahres

a) dem Rat des Bezirkes und den Räten der Kreise, in denen die wieder urbar gemachten Bodenflächen liegen

b) der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und

c) der Bergbehörde schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Anzeige an den Rat des Bezirkes und die Räte der Kreise sind Lagepläne beizufügen, auf denen die wieder urbar gemachten Bodenflächen nach Nutzungsart, Größe und Lage dargestellt sind.

§ 15 (1) Für die Wiederurbarmachung von Bodenflächen, die ohne Rechtsträgerwechsel bzw. Eigentümerwechsel durch eine

- zeitweilige umfassende Nutzung

- zeitlich begrenzte Mitnutzung

- Einräumung von Nutzungsbedingungen vorübergehend bergbaulich genutzt werden (im folgenden zeitweilige bergbauliche Nutzung genannt),

gelten § 3 Buchst. b, § 5 Absätze 1 und 2, § 6, § 7, § 8 Abs. 3, § 10, § 11, § 12 Abs. 1 Buchst. d, § 14 Absätze 1 und 3 und § 16 nicht. Die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung gelten insoweit, als in den Absätzen 2 bis 8 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Bodenflächen, die zur Durchführung von Untersuchungsarbeiten zeitweilig bergbaulich genutzt werden sollen, haben die Betriebe Zweck, Art, Umfang und Zeitraum der Wiederurbarmachung zugleich mit der Abstimmung der Untersuchungsarbeiten gemäß § 5 Abs. 2 letzter Satz des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 (GBl. I S.29) abzustimmen.

(3) Für Bodenflächen, die nicht für Untersuchungsarbeiten, sondern für andere Zwecke zeitweilig bergbaulich genutzt werden sollen, haben die Betriebe gleichzeitig mit dem Zweck der Wiederurbarmachung gemäß § 3 Buchst. a auch Art, Umfang und Zeitraum der Wiederurbarmachung mit dem Rat des Bezirkes bzw. dem Rat des Kreises, falls der Rat des Bezirkes diese Abstimmung den Räten der Kreise übertragen hat, abzustimmen.

(4) Im Rahmen der Abstimmung gemäß den Absätzen 2 und 3 entscheidet der Rat des Bezirkes bzw. der Rat des Kreises,

a) ob und in welchem Umfang die Betriebe Jahrespläne gemäß § 4 vorzulegen haben oder

b) ob eine Abstimmung der Wiederurbarmachungsarbeiten mit dem Rat der Gemeinde oder der Stadt genügt.

(5) In die Nutzungs- bzw. Mitnutzungsverträge, die gemäß § 12 Abs. 3 der 1. Durchführungsverordnung zum Berggesetz oder bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen entsprechend den besonderen Bestimmungen der Bodennutzungsverordnung vom 17.12.1964 (GBl. II 1965 S.233; Berichtigung S.299, → Nr. 3.14.) zwischen den Betrieben und den Rechtsträgern bzw. Eigentümern der zeitweilig bergbaulich zu nutzenden Bodenflächen abzuschließen sind, sind auch die Maßnahmen der Wiederurbarmachung aufzunehmen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Für die Wiederurbarmachung zeitweilig bergbaulich genutzter Bodenflächen gelten § 8 Absätze 1 und 2 nur, wenn die Bergbehörde einen technischen Betriebsplan - Abschnitt Wiederurbarmachung - verlangt. Andernfalls genügt eine Anzeige an die zuständige Bergbehörde, für die § 8 Absätze 2 und 4 sinngemäß gelten. Dem technischen Betriebsplan - Abschnitt Wiederurbarmachung - bzw. der Anzeige sind auf Verlangen der Bergbehörde Lagepläne beizufügen, die Angaben über die Größe und Lage der zeitweilig bergbaulich genutzten und wieder urbar zu machenden Bodenflächen sowie über den Zeitraum der Wiederurbarmachung enthalten müssen.

(7) Die Betriebe sind verpflichtet, zur Wiederurbarmachung zeitweilig bergbaulich genutzter Bodenflächen Maßnahmen gemäß § 9 und § 12 Abs. 1 Buchstaben a bis c durchzuführen, wenn diese Maßnahmen im Vertrag gemäß Abs. 5 ausdrücklich festgelegt sind.

(8) Für die Beendigung der Wiederurbarmachung zeitweilig bergbaulich genutzter Bodenflächen gilt § 13 sinngemäß. An die Stelle des Vertrages gemäß § 5 Absätze 2 und 3 tritt der Nutzungs- bzw. Mitnutzungsvertrag gemäß Abs. 5.

§ 16 (1) Auf der Grundlage der für das Planjahr 1970 genehmigten technischen Betriebspläne - Abschnitt Wiederurbarmachung - haben die Betriebe mit den Folgenutzern Verträge über die Wiederurbarmachung bis spätestens 30.06.1970 abzuschließen.

(2) Betriebe, die Bodenflächen ohne bisherige Abstimmung gemäß § 3 Buchst. a bergbaulich nutzen, haben diese Abstimmung bis

spätestens 31.12.1970 durchzuführen.

§ 17 (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 3. Durchführungsbestimmung vom 20.01.1964 zur Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaues in Anspruch genommenen Grundstücksflächen (GBl. II S.121, → Nr. 3.21.) außer Kraft.

→ 1985 insgesamt außer Kraft gesetzt durch die Wiederurbarmachungs-AO vom 04.11.1985 (Nr. 3.23)

3.23. Anordnung über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Wiederurbarmachungs-AO

vom 04.11.1985 (GBl. I S. 369)

Auf Grund des § 24 der 1. Durchführungsverordnung vom 12.05.1969 zum Berggesetz der DDR (GBl. II S. 257, → Nr. 2.4.) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Wiederurbarmachung von Bodenflächen, die zur Durchführung von

- Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten,
- Verwahrungsarbeiten auf Grund durchgeführter Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten

dauernd umfassend genutzt werden oder genutzt wurden (im folgenden **bergbauliche Nutzung** genannt).

(2) Diese Anordnung gilt für

- a) Kombinate, Betriebe, Staatsorgane, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen, die
 - Bodenflächen dauernd umfassend bergbaulich nutzen oder genutzt haben (im folgenden **Betriebe** genannt),
 - als Folgenutzer für bergbaulich genutzte Bodenflächen festgelegt wurden (im folgenden **Folgenutzer** genannt),
- b) Staatsorgane.

§ 2 Ziel und Grundsätze der Wiederurbarmachung

(1) Die Wiederurbarmachung hat mit dem Ziel zu erfolgen, alle nicht mehr für bergbauliche Zwecke benötigten Bodenflächen in maximalem Umfang entsprechend den volkswirtschaftlichen und territorialen Anforderungen an die Bergfolgelandschaft unverzüglich, planmäßig und vorrangig für eine landwirtschaftliche Folgenutzung herzurichten.

(2) Die Wiederurbarmachung umfaßt diejenigen Maßnahmen, die entsprechend den volkswirtschaftlichen und territorialen Anforderungen notwendig sind, um die bergbaulich genutzten Bodenflächen wieder in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß oder in die gesellschaftliche Nutzung eingliedern zu können. Die Betriebe haben dazu insbesondere

- a) bei der Auswahl der Tagebautechnologie die Eigenschaften und den Kulturwert der Abraumschichten zur Gewährleistung einer optimalen Bodenqualität der Folgenutzung zu berücksichtigen,
- b) die Kippen und Halden oder Abbausohlen vorrangig für die landwirtschaftliche Nutzung herzurichten,
- c) die notwendigen Maßnahmen zur Regelung der Vorflut auf den wieder urbar zu machenden Bodenflächen durchzuführen,
- d) die verkehrstechnische Erschließung der Bodenflächen durch Zufahrten und Hauptwirtschaftswege auf Grundlage der Standortverteilung der Produktion und Transportoptimierung vorzunehmen,
- e) die Restlöcher für die Folgenutzung vorzubereiten,
- f) die Böschungen entsprechend den Anforderungen der Folgenutzung zur Gewährleistung der Standsicherheit und des Erosionsschutzes zu gestalten.

(3) Im Rahmen der Wiederurbarmachung sind die Betriebe verpflichtet, auf der Grundlage der Angaben des Vorfeldgutachtens gemäß § 10 vorrangig die für die vorgesehene Folgenutzung am besten geeigneten Abraummaterialien zu gewinnen und in der vorgegebenen Mindestauftragshöhe auf den vorgesehenen Bodenflächen aufzubringen. Die Schüttung der Abraummaterialien hat so zu erfolgen, daß die entsprechend Bodenflächen für die festgelegte Folgenutzung uneingeschränkt geeignet sind.

(4) Die Wiederurbarmachung muß fester Bestandteil der Dokumente der Investitionsvorbereitung und Durchführung der bergbaulichen Nutzung sein. Sie ist mit entsprechend Dokumenten der Investitionsvorbereitung gesondert auszuweisen sowie in Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren einzubeziehen.

(5) Die technologischen Maßnahmen der bergbaulichen Nutzung sind optimal auf die Qualität der Wiederurbarmachung auszurichten mit dem Ziel,

- die festgelegte Folgenutzung zu gewährleisten,
- eine möglichst selektive Gewinnung und den Einsatz des Kulturbodens oder der am besten geeigneten Substrate des Deckgebirges zu gewährleisten,
- Halden weitgehend zu vermeiden,
- Restlöcher in ihrem Umfang zu minimieren,
- ungleichförmige Setzungen des Kippenkomplexes weitgehend zu vermeiden,

(6) Die Planung und Vorbereitung der Wiederurbarmachung land- und forstwirtschaftlicher Bodenflächen hat auf der Grundlage von Qualitätsparametern, die durch zentrale staatliche Organe vorgegeben werden, zu erfolgen.

§ 3 Pflicht zur Wiederurbarmachung

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, nicht mehr benötigte Bodenflächen unverzüglich wieder urbar zu machen. Sie haben die Wiederurbarmachungsleistungen zu planen sowie qualitäts- und termingerecht zu realisieren.

(2) Die Betriebe haben bereits während der bergbaulichen Nutzung die nicht mehr benötigten Bodenflächen unverzüglich wieder urbar zu machen.

(3) Anstelle von aufgelösten Betrieben sind deren Rechtsnachfolger zur Wiederurbarmachung verpflichtet. Ist kein Rechtsnachfolger vorhanden, hat der Rat des Bezirkes die zur Wiederurbarmachung erforderlichen Regelungen zu treffen.

§ 4 Wiederurbarmachungsbeauftragte

Zur Unterstützung der Direktoren der Betriebe bei der Wahrnehmung von Wiederurbarmachungsaufgaben sind in den Betrieben grundsätzlich Beauftragte für Wiederurbarmachung einzusetzen.

§ 5 Vorbereitung, Planung und Bilanzierung der Wiederurbarmachung

(1) Die Betriebe haben

- a) im Rahmen der langfristigen Entwicklungsplanung der Tagebaue und Bohrfelder Wiederurbarmachungskonzeptionen zu erarbeiten und Grundlagen zur Gestaltung der künftigen Bergbaufolgelandschaft auszuarbeiten,

- b) im Rahmen der Dokumentation zu den Standortverfahren für die Tagebauaufschlüsse und Bohrfelder Art (Kulturbodenwirtschaft, Grundmelioration, Restlöcher), Zweck (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche oder sonstige Folgenutzung) und Umfang (ha) der Wiederurbarmachung in den Grundzügen entsprechend den volkswirtschaftlichen und territorialen Anforderungen an den Aufschluß von Tagebauen auszuarbeiten,
- c) mit den Fünfjahrplänen Art, Zweck und Umfang der Wiederurbarmachung zu präzisieren sowie für die einzelnen Jahre auszuarbeiten und dafür vom Rat des Bezirkes die Zustimmung einzuholen
- (2) Die Betriebe haben mit den Jahresplänen die quantitativen und qualitativen Aufgaben exakt auf der Grundlage der Jahrestechnologie zu planen und mit dem Rat des Bezirkes abzustimmen.
- (3) Die staatliche Planung und Bilanzierung der Wiederurbarmachung hat in Übereinstimmung mit den Fristen der Volkswirtschaftsplanung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen. Die übergeordneten Organe der Betriebe sind verpflichtet, auf der Grundlage der staatlichen Kennziffern und der territorialen Zustimmungen zur Wiederurbarmachung für die Fünfjahr- und Jahrespläne den Betrieben Planaufgaben zur Wiederurbarmachung zu erteilen und diese materiell und finanziell abzusichern.

§ 6 Jahrespläne der Wiederurbarmachung

- (1) Die Jahrespläne der Wiederurbarmachung müssen insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
- Umfang (ha) der bereits bergbaulich genutzten und noch nicht wieder urbar gemachten Bodenflächen, wobei die Vornutzungsflächen gemäß § 18 Abs. 2 gesondert auszuweisen sind,
 - Nutzungsart und Umfang (ha) der im Planzeitraum für die bergbauliche Nutzung benötigten Bodenflächen,
 - für die im Planzeitraum zur Wiederurbarmachung vorgesehenen Bodenflächen
 - künftige Nutzungsart, Umfang (ha) und Qualität der Bodenflächen,
 - Art der Wiederurbarmachung,
 - Angaben über vorgesehene Folgenutzer und bereits bestehende vertragliche Beziehungen mit Folgenutzern,
 - Anteil des Kulturbodens und des kulturfähigen Abraummateriale entsprechend dem Vorfeldgutachten gemäß § 10.
- (2) Den Jahresplänen der Wiederurbarmachung sind Risse oder Karten (vorrangig im Maßstab 1 : 10.000) beizufügen, auf denen neben den bereits bergbaulich genutzten Bodenflächen mit den bisher wieder urbar gemachten Bodenflächen insbesondere die im Planzeitraum zur bergbaulichen Nutzung benötigten sowie zur Wiederurbarmachung vorgesehenen Bodenflächen mit Höhenangabe der Rassensohle, der zu erwartenden Setzungen und der künftigen Grundwasserstände, die Zufahrten und notwendigen Hauptwirtschaftswege sowie weitere Maßnahmen (z. B. Vorflutregelung) dargestellt sind. Auf den Rissen oder Karten sind die Bodenflächen nach Nutzungsarten (landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche oder sonstige Nutzung) getrennt auszuweisen. Unterirdische bergbauliche Anlagen, die die wieder urbar gemachten Bodenflächen beeinflussen können, sind darzustellen,
- (3) Betriebe außerhalb des Braunkohlenbergbaus können durch den Rat des Bezirkes von der Vorlage der Jahrespläne befreit werden.

§ 7 Festlegung der Folgenutzer

- (1) Auf der Grundlage der Zustimmung gemäß § 5 Abs. 1 sind spätestens vor Beginn des Fünfjahrplanzeitraumes für die in diesem Zeitraum wieder urbar zu machenden Bodenflächen die Folgenutzer festzulegen.
- (2) Die Festlegung der Folgenutzer trifft
- bei land- und forstwirtschaftlicher Folgenutzung der Rat des Bezirkes,
 - bei wasserwirtschaftlicher Folgenutzung das zuständige staatliche Organ der Wasserwirtschaft,
 - bei sonstiger Folgenutzung der Rat des Kreises.
- (3) Für die Folgenutzung von Restlöchern gilt § 14 Abs. 2.

§ 8 Wiederurbarmachungsvertrag

- (1) Auf der Grundlage der Zustimmung gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. c und der Qualitätsparameter gemäß § 2 Abs. 6 ist unverzüglich nach Festlegung der Folgenutzer der Wiederurbarmachungsvertrag zwischen dem Betrieb und dem Folgenutzer abzuschließen. Die Präzisierung dieser Verträge erfolgt auf der Grundlage der Jahrespläne in Jahresverträgen.
- (2) Im Wiederurbarmachungsvertrag sind insbesondere Regelungen zu vereinbaren über:
- Umfang (ha) und Lage der Bodenflächen, Risse oder Karten sind beizufügen,
 - Art der Folgenutzung,
 - Qualität der Bodenflächen hinsichtlich der Gestaltung der Geländeoberfläche und der Substratbeschaffenheit einschließlich der Mindestmächtigkeit aufzutragender Kippsubstrate oder der durch boden- und ertragsverbessernde Maßnahmen (im folgenden **Grundmelioration** genannt) zu verbessernden Kippsubstrate,
 - Maßnahmen zur Entsteinung des Bodens,
 - Vorlage eines Kippgutachtens gemäß § 11,
 - die Eigentums- oder Rechtsträgerverhältnisse und ihre künftige Gestaltung,
 - die Gewährleistung der Vorflut sowie Anlage von Wasserreservoirien für die Brandbekämpfung,
 - den Verlauf und den Ausbau der Zufahrten und notwendiger Hauptwirtschaftswege,
 - gemeinsam von Betrieb und Folgenutzer durchzuführende Kontrollen zum Stand der Wiederurbarmachung,
 - Zeitpunkt, zu dem die Bodenflächen zur Folgenutzung bereitgestellt werden,
 - die Verpflichtung der Vertragspartner, bei Verletzung der vertraglichen Pflichten die entstehenden wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen.
- (3) Bei festgelegter Mehrfachnutzung ist der Wiederurbarmachungsvertrag zwischen Betrieb und Hauptfolgenutzer abzuschließen. Der Hauptfolgenutzer hat zu sichern, daß die Belange der weiteren Folgenutzer im Vertrag Berücksichtigung finden.
- (4) Im Wiederurbarmachungsvertrag kann, sofern dadurch volkswirtschaftlichen und territorialen Erfordernissen besser entsprochen wird, vereinbart werden, daß der Betrieb auch Maßnahmen durchführt, die über die Forderungen dieser Anordnung hinausgehen und insbesondere als Bestandteil der Rekultivierung dem Folgenutzer obliegen. Weiterhin kann vereinbart werden, daß der Folgenutzer Maßnahmen der Wiederurbarmachung übernimmt. Der Folgenutzer oder der Betrieb hat die Kosten dieser für den jeweiligen Partner zusätzlichen Maßnahmen zu tragen.
- (5) Bei Mängeln der Wiederurbarmachung, deren Beseitigung nicht möglich bzw. volkswirtschaftlich nicht vertretbar ist, hat der Folgenutzer anstelle des Rechts auf Mängelbeseitigung einen Anspruch auf Ausgleich der ihm dadurch entstehenden wirtschaftlichen Nachteile.

§ 9 Anzeige

Die Betriebe haben der zuständigen Bergbehörde die durchzuführenden technologischen und bergbautechnischen Maßnahmen der Wiederurbarmachung entsprechend den Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit anzuzeigen.

§10 Vorfeldgutachten

- (1) Betriebe, die Gewinnungsarbeiten im Tagebau durchführen, haben zur bodengeologischen Bewertung des Abraumes der Lagerstätte Gutachten (im folgenden **Vorfeldgutachten** genannt) anfertigen zu lassen und spätestens zum Zeitpunkt der Zustimmung gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. c dem Rat des Bezirkes vorzulegen. Die Betriebe sind verpflichtet, bei der Planung der Abbautechnologie die Ergebnisse

des Vorfeldgutachtens zu berücksichtigen. Das Vorfeldgutachten ist spätestens zum Abschluß der Vorerkundung (grundsätzlich C₁-Stadium) vorzulegen.

(2) Das Vorfeldgutachten muß insbesondere Angaben enthalten über

- die Eigenschaften und den Kulturwert der Abraumschichten,
- die Verbreitung und Mächtigkeit der für eine land- oder forstwirtschaftliche Folgenutzung geeigneten Abraumschichten,
- die für eine land- oder forstwirtschaftliche Folgenutzung geeigneten Substratmischungen,
- notwendige Grundmelioration.

(3) Vorfeldgutachten sind auch für Bodenflächen anzufertigen, auf denen Halden errichtet werden.

(4) Betriebe außerhalb des Braunkohlenbergbaus können durch den Rat des Bezirkes von der Vorlage der Vorfeldgutachten befreit werden.

§ 11 Kippengutachten

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, zur Planung der Wiederurbarmachungsarbeiten und zur bodengeologischen Bewertung ihrer Rückgabeflächen, die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder zur Begrünung bei sonstiger Nutzung vorgesehen sind. Gutachten (im folgenden **Kippengutachten** genannt) anfertigen zu lassen und dem Folgenutzer oder dem für die Abnahme der wieder urbar gemachten Bodenflächen zuständigen Organ spätestens zum Zeitpunkt der Abnahme dieser Bodenflächen vorzulegen.

(2) Die Kippengutachten müssen insbesondere Angaben enthalten über

- die Zusammensetzung und Qualität der Kippsubstrate in den obersten 2 m,
- die Verbreitung der Kippbodenformen,
- die Eignung der Rückgabeflächen für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung,
- die Art und den Umfang der im Rahmen der Wiederurbarmachung durchzuführenden Grundmelioration.

(3) Betriebe außerhalb des Braunkohlenbergbaus können durch den Rat des Bezirkes von der Vorlage der Kippengutachten befreit werden.

§ 12 Grundmelioration

(1) Ist auf Grund deckgebirgsgeologischer Verhältnisse die vorgesehene land- oder forstwirtschaftliche Folgenutzung nicht erreichbar, haben die Betriebe auf den wieder urbar zu machenden Bodenflächen Grundmeliorationen zur Boden- und Ertragsverbesserung durchzuführen.

(2) Die Grundmelioration hat auch zu erfolgen, wenn

- a) die chemischen Eigenschaften,
- b) die physikalischen Eigenschaften oder
- c) die Inhomogenität der geschütteten Substrate die geplante Folgenutzung nicht zulassen.

(3) Die Grundmeliorationen sind in Abstimmung mit Folgenutzern auf der Grundlage der Angaben in den Kippengutachten durchzuführen.

(4) Die Betriebe haben die Durchführung der Maßnahmen der Grundmelioration in einer Dokumentation nachzuweisen.

§ 13 Erschließungsmaßnahmen

(1) Die Betriebe haben im Rahmen der Wiederurbarmachung

- a) die notwendigen Maßnahmen zur Regelung der Vorflut auf den wieder urbar gemachten Bodenflächen durchzuführen und Schäden an der gestörten natürlichen Vorflut, die durch die bergbauliche Nutzung hervorgerufen wurden - auch auf angrenzenden Bodenflächen - zu beseitigen,
- b) eine Generalneigung der Bodenflächen zur Vorflut herzustellen,
- c) zur Verhinderung von Erosionsschäden die erforderlichen erdbautechnischen und sonstigen Sicherungsmaßnahmen auf Böschungen, Böschungssystemen und stark geneigten Bodenflächen durchzuführen,
- d) die für die Folgenutzung notwendigen Zufahrten zu den wieder urbar gemachten Bodenflächen im Anschluß an das bestehende Netz von Straßen und Hauptwirtschaftswegen herzustellen,
- e) auf den für land- und forstwirtschaftliche Zwecke wieder urbar gemachten Bodenflächen notwendige Hauptwirtschaftswege in dem festgelegten Umfang anzulegen. Als Richtwerte gelten:
 - 20 m/ha für landwirtschaftliche Nutzung,
 - 12 m/ha für forstwirtschaftliche Nutzung.

Das Anlegen weiterer Wirtschaftswege gehört nicht zur Wiederurbarmachung.

(2) Zur Wiederurbarmachung gehören nicht die Binnenentwässerung und die Bewässerung der wieder urbar gemachten Bodenflächen. Ausgenommen davon sind die Bewässerungsmaßnahmen, die Bestandteil von Grundmeliorationen sind.

§ 14 Restlöcher

(1) Zur territorialen Einordnung von Restlöchern, die mit der Beendigung der bergbaulichen Nutzung von Tagebauen, oder Teilen von Tagebauen entstehen, haben die Betriebe dem Rat des Bezirkes rechtzeitig, jedoch spätestens 3 Jahre vor Beginn der Überbaggerung der Flächen zukünftiger Restlöcher, Auslaufprogramme zur Bestätigung vorzulegen. Für Tagebaue mit vertikaler Abbaurichtung sind die Auslaufprogramme 4 Jahre vor Beendigung der bergbaulichen Nutzung oder auf Anforderung des Rates des Bezirkes zur Bestätigung vorzulegen. Die sich aus den territorialen Erfordernissen ergebenden Anforderungen sind den Betrieben durch den Rat des Bezirkes so rechtzeitig mitzuteilen, daß die termingerechte Bearbeitung der Auslaufprogramme möglich ist.

(2) Der Rat des Bezirkes hat in Abstimmung mit den zuständigen Staatsorganen der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie des Erholungswesens und des Umweltschutzes Zweck und Art der Folgenutzung der

- Restlöcher und der an die zu erwartende Wasserfläche angrenzenden Flächen der Restlöcher,
- außerhalb der Restlöcher liegenden, für die vorgesehene Folgenutzung der Restlöcher notwendigen Bodenflächen

und die im Rahmen der Wiederurbarmachung durchzuführenden Maßnahmen sowie die späteren Folgenutzer der Restlöcher und der zugehörigen Bodenflächen festzulegen. Dabei sind vorrangig alle Möglichkeiten der Mehrfachnutzung der Restlöcher für die Naherholung, als Speicher für die Bewässerung und für die binnenfischereiwirtschaftliche Produktion zu nutzen.

(3) Die Betriebe haben nach Bestätigung der Auslaufprogramme durch den Rat des Bezirkes der zuständigen Bergbehörde die technologischen und bergbausicherheitlichen Maßnahmen der Wiederurbarmachung in einem gesonderten Auslaufbetriebsplan anzuzeigen.

§ 15 Halden

(1) Die durch die bergbauliche Nutzung entstandenen oder entstehenden Halden sind, mit Ausnahme der Halden, die künftig zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe genutzt werden sollen, wieder urbar zu machen.

(2) Kann die Halde trotz Auftrag kulturfähiger Substrate und Grundmelioration keiner Folgenutzung zugeführt werden, so obliegt den Betrieben im Rahmen der Wiederurbarmachung die Verantwortung für Maßnahmen zur Begrünung. Ist keine Haldenbegrünung möglich, ist darüber ein Nachweis zu führen.

(3) Die Betriebe haben zu gewährleisten, daß durch Halden die Nutzung der an die Halden angrenzenden Bodenflächen infolge von Erosionen oder durch andere schädliche Auswirkungen (Rauch- und Staubeentwicklung, austretende Haldenwässer) nicht beeinträchtigt wird.

(4) Halden sowie in Restlöchern betriebene industrielle Absetzanlagen, die aus Materialien und Abfallstoffen, deren mittlere Radiumkonzentration 0,2 Bq/g übersteigt, errichtet wurden, sind unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei Halden und industriellen Absetzanlagen und bei der Verwendung darin abgelagerter Materialien wieder urbar zu machen.

§ 16 Abschluß der Wiederurbarmachung

Die Wiederurbarmachung ist abgeschlossen, wenn

- a) der Wiederurbarmachungsvertrag erfüllt ist sowie erforderliche Maßnahmen, wie Grundmeliorationen, durchgeführt sind und die Folgenutzer die wieder urbar gemachten Bodenflächen abgenommen haben oder
- b) das zuständige Organ über die Abnahme entschieden hat.

§ 17 Abnahme wieder urbar gemachter Bodenflächen

(1) Wieder urbar gemachte Bodenflächen sind durch den Betrieb unverzüglich dem Folgenutzer zur Abnahme anzubieten.

(2) Der Folgenutzer hat die vertragsgemäß angebotenen Bodenflächen unverzüglich abzunehmen.

(3) Der Folgenutzer hat die zur Abnahme vorgesehenen Bodenflächen auch abzunehmen, wenn die Bodenflächen nicht termingemäß oder als Teilflächen angeboten werden und die geplante Nutzung sofort möglich ist

(4) In Vorbereitung der Abnahme der Bodenflächen hat der Betrieb dem Folgenutzer folgende Unterlagen zu übergeben:

- a) Kippengutachten,
- b) Risse oder Karten mit Höhenangaben und Angabe der Kippbodenformen.

(5) Über die Abnahme der Bodenflächen ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Das Abnahmeprotokoll hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Lage und Größe der Bodenflächen,
- b) Nachweis der Erfüllung der Wiederurbarmachungsverpflichtungen sowie erforderliche Nachholeleistungen,
- c) zukünftig erforderliche Kontrollen sowie Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen und Verantwortung dafür; Maßnahmen der weiteren Zusammenarbeit nach Abschluß der Wiederurbarmachung,
- d) Erklärung der Abnahme oder Verweigerung der Abnahme.

(6) Das Abnahmeprotokoll bedarf der Bestätigung durch das gemäß § 7 Abs. 2 zuständige Staatsorgan. Es wird mit der Bestätigung rechtswirksam. Die zuständigen Staatsorgane können die Bestätigung mit Auflagen bezüglich Qualität, Umfang und Zeitpunkt der Wiederurbarmachungsleistungen verbinden oder selbst über die Abnahme entscheiden. Eine Ausfertigung des bestätigten Abnahmeprotokolls ist dem Rat des Bezirkes zuzustellen.

§ 18 Vornutzung

(1) Sind auf den wieder urbar gemachten Bodenflächen des Braunkohlenbergbaus auf Grund der Tagebautechnologie und der bodengeologischen Bedingungen ungleichförmige Setzungen zu erwarten, die erhebliche Auswirkungen auf die Effektivität der Folgenutzung haben, kann in den Zustimmungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 eine zeitlich begrenzte produktive Vornutzung der Bodenflächen (im folgenden **Vornutzung** genannt) festgelegt werden. Die Vornutzung kann auch festgelegt werden, wenn Verzögerungen der Flutung von Restlöchern bis zur endgültig vorgesehenen Höhe infolge

- notwendiger Entwässerung zur Gewährleistung der Sicherheit benachbarter Tagebaue,
- geringerer Wasserzuflüsse oder
- anderer, nicht durch den Betrieb zu vertretender Bedingungen eintreten.

(2) Die für die Vornutzung vorgesehenen wieder urbar gemachten, aber noch nicht gemäß § 17 abgenommenen Bodenflächen sind an den Folgenutzer mit Protokoll zu übergeben, verbleiben jedoch für den Zeitraum der Vornutzung in der Flächenbilanz und in der Rechtsträgerschaft des Betriebes. Für die Anfertigung des Protokolls ist § 17 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

(3) Für den Zeitraum der Vornutzung gilt:

- a) Der Folgenutzer hat die Bodenflächen unverzüglich entsprechend den besonderen Bedingungen so effektiv wie möglich zu nutzen.
- b) Der Betrieb hat dem Folgenutzer die Bilanzanteile für notwendige Mineraldünger zur Verfügung zu stellen.
- c) Auftretende ungleichförmige Setzungen sind dem Betrieb durch den Folgenutzer unverzüglich anzuzeigen und vom Betrieb in Abstimmung mit dem Folgenutzer zu beseitigen.
- d) Bei Restlöchern sind durch den Folgenutzer die Möglichkeiten einer volkswirtschaftlich effektiven Nutzung zu gewährleisten.

(4) Während des Zeitraumes der Vornutzung bestehen gegenüber dem Betrieb keine Ansprüche auf Schadenersatzleistungen und auf Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die aus ungleichförmigen Setzungen auf den vorgenutzten Bodenflächen resultieren.

(5) Für die wieder urbar gemachten und vorfristig in Vornutzung befindlichen Bodenflächen ist bis zum planmäßigen Übergabetermin der wieder urbar gemachten Bodenflächen keine Bodennutzungsgebühr zu erheben. Für die Wasserhebung aus vorgenutzten Restlöchern entfällt das Wassernutzungsentgelt.

(6) Weitere Regelungen zur Vornutzung sind im Wiederurbarmachungsvertrag gesondert zu vereinbaren

(7) Nach Abschluß der Vornutzung hat vor Abnahme der Bodenflächen auf der Grundlage des Kippengutachtens eine bodengeologische Begutachtung zu erfolgen.

(8) Nach Ablauf der Vornutzung hat die Abnahme der Bodenflächen auf der Grundlage eines Abnahmeprotokolls zu erfolgen. Mit der Abnahme gehen die Bodenflächen in die Flächenbilanz des Folgenutzers über.

§ 19 Garantie

(1) Der Betrieb hat im Rahmen der Wiederurbarmachung Garantie durch Nachbesserung zu gewähren für

- a) das Freisein der Bodenflächen von Fremdkörpern, wie Schienen und Schwellen, soweit sie die Folgenutzung beeinträchtigen,
- b) die qualitätsgerechte Durchführung der Grundmelioration,
- c) die Funktionssicherheit der Vorflut,
- d) die qualitätsgerechte Ausführung der Zufahrten und Hauptwirtschaftswege.

(2) Die Garantiezeit beträgt für Maßnahmen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b 5 Jahre, bei forstwirtschaftlicher Folgenutzung 7 Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkt der Abnahme der Bodenflächen bzw. der garantispflichtigen Leistungen. Für Maßnahmen nach Abs. 1 Buchstaben c und d gelten die Garantiefrieten für Bauleistungen.

(3) Für Schäden, die infolge Nichteinhaltung der Qualitätsparameter gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis d bei der Bewirtschaftung der wieder urbar gemachten Bodenflächen nachweisbar aufgetreten sind, hat der Betrieb Schadenersatz zu leisten. Bei Schäden, die durch falsche oder unterlassene Rekultivierung sowie durch unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen entstehen, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 20 Rechtsträgerwechsel

Die Betriebe und die Folgenutzer sind verpflichtet, über die wieder urbar gemachten und rechtswirksam abgenommenen Bodenflächen

unverzüglich den Rechtsträgerwechsel durchzuführen.

§ 21 Anzeige

(1) Die Betriebe haben die im Planjahr wieder urbar gemachten und abgenommenen Bodenflächen bis zum 31. Januar des folgenden Jahres

- a) dem Rat des Bezirkes,
- b) der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
- c) der örtlich zuständigen Außenstelle oder Arbeitsgruppe des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Anzeige an den Rat des Bezirkes sind Risse oder Karten beizufügen, auf denen die wieder urbar gemachte Bodenflächen nach Nutzungsart, Größe und Lage dargestellt sind.

§ 22 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

Der Rat des Bezirkes kann Aufgaben und Befugnisse, die ihm nach dieser Anordnung obliegen, dem Rat des Kreises übertragen.

§ 23 Entscheidung über Streitigkeiten

(1) Auf die Wiederurbarmachungsverträge finden die Bestimmungen des Vertragsgesetzes Anwendung.

(2) Für Streitfälle bei der Gestaltung und Erfüllung der Wiederurbarmachungsverträge mit Ausnahme der Abnahmeentscheidung ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(3) Streitigkeiten über die Erfüllung eines Vertrages, in den ein Rechtsträgerwechsel vereinbart wurde, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

§ 24 Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 01.01.1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10.04.1970 über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Wiederurbarmachungsanordnung (GBI. II S.279, → Nr. 3.22.) außer Kraft.

3.24. Anordnung (Nr. 1) über die Rekultivierung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Rekultivierungs-AO

vom 23.02.1971 (GBI. II S. 245)

Auf Grund des § 24 der 1. Durchführungsverordnung vom 12.05.1969 zum Berggesetz der DDR (GBI. II S. 257, → Nr. 2.4.) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR und den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Rekultivierung (Herstellung der vollwertigen Bodenfruchtbarkeit) von Bodenflächen, die für bergbauliche Zwecke im Sinne der Anordnung vom 10.04.1970 über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Wiederurbarmachungsanordnung (GBI. II S. 279, → Nr. 3.22.) dauernd umfassend genutzt und für die landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Nutzung wieder urbar gemacht worden sind.

(2) Die Rekultivierung der Bodenflächen, die zeitweilig umfassend genutzt, dauernd oder zeitlich begrenzt mitgenutzt oder durch Nutzungsbedingungen in ihrer Nutzung beschränkt wurden, erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 17.12.1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung - Bodennutzungsverordnung - (GBI. II 1965 S. 233; Berichtigung S. 299, → Nr. 3.14.).

§ 2 Aufgaben der Rekultivierung

(1) Die Rekultivierung umfaßt diejenigen acker- und pflanzenbaulichen, waldbaulichen und meliorativen Maßnahmen, die notwendig sind, um die für eine landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Folgenutzung wieder urbar gemachten Bodenflächen in eine den volkswirtschaftlichen und territorialen Interessen gerecht werdende landeskulturell hochentwickelte Bergbaufolgelandschaft einzugliedern.

(2) Die Rekultivierung von Bodenflächen hat die Aufgabe,

- eine rationelle landwirtschaftliche Folgenutzung bei ständiger Steigerung der Bodenfruchtbarkeit zur Gewährleistung hoher und stabiler Erträge,
- eine rationelle forstwirtschaftliche Folgenutzung bei ständiger Steigerung der Bodenfruchtbarkeit zur nachhaltigen Erhöhung der Holzproduktion

unter gleichzeitiger Gewährleistung landeskultureller Belange zu sichern.

§ 3 Übertragung der Folgenutzung von wieder urbar gemachten Bodenflächen

(1) Die Übertragung der Folgenutzung von wieder urbar gemachten Bodenflächen zur landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Folgenutzung darf nur an nachstehend aufgeführte Folgenutzer vorgenommen werden:

- a) für landwirtschaftliche Folgenutzung an
 - landwirtschaftliche und gärtnerische Produktionsgenossenschaften,
 - volkseigene Güter, Lehr- und Versuchsgüter,
 - andere sozialistische Landwirtschaftsbetriebe im Sinne der Bodennutzungsverordnung;
- b) für forstwirtschaftliche Folgenutzung
 - grundsätzlich an staatliche Forstwirtschaftsbetriebe,
 - in Ausnahmefällen mit Zustimmung der VVB Forstwirtschaft auch an landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften.

(2) Die Übertragung der Folgenutzung wieder urbar gemachter Bodenflächen an die im Abs. 1 genannten Folgenutzer erfolgt auf der Grundlage von Verträgen gemäß § 22 der 1. Durchführungsverordnung vom 12.05.1969 zum Berggesetz der DDR. Der abgeschlossene Vertrag ist die Voraussetzung für die Finanzierung der Rekultivierungsmaßnahmen.

(3) Die Übertragung wieder urbar gemachter Bodenflächen zur Folgenutzung hat zur sofortigen Einbeziehung in die rationelle Folgenutzung unverzüglich zu erfolgen, soweit es der Stand der Wiederurbarmachungsarbeiten erlaubt. Für die Zeit zwischen der Übertragung der Folgenutzung und der Beendigung der Wiederurbarmachung sind Zusatzverträge abzuschließen.

(4) Die Folgenutzer von wieder urbar gemachten Bodenflächen haben die Übernahme der Bodenflächen auf der Grundlage von Abnahmeprotokollen unverzüglich der zuständigen Außenstelle des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirkes zur Eintragung der Nutzungsartenänderung in den Wirtschaftskataster zu melden.

§ 4 Planung und Durchführung der Rekultivierung

(1) Die Folgenutzer sind zur Rekultivierung verpflichtet.

(2) Die Folgenutzer haben die Fragen der effektiven Bewirtschaftung von wieder urbar gemachten Bodenflächen in den Pro-

duktionsberatungen bzw. Mitgliederversammlungen zu beraten bzw. zu beschließen.

(3) Die Folgenutzer haben die Rekultivierungsmaßnahmen rechtzeitig mit den zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen abzustimmen.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben der Rekultivierung gemäß § 2 haben die Folgenutzer die ihnen übertragenen Bodenflächen sowie die durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen in ihre Perspektiv- und Jahrespläne aufzunehmen.

(5) Die für die Folgenutzer zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe haben auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne der Wiederurbarmachung und der Rekultivierung die zu rekultivierenden Bodenflächen und die für die Rekultivierung erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel, insbesondere hinsichtlich der bereitzustellenden Düngemittel, zu bilanzieren und in ihren Plänen gesondert auszuweisen.

(6) Die für die Folgenutzer zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe haben die Folgenutzer bei der Durchführung der Rekultivierung entsprechend den unterschiedlichen Bodenqualitäten der wieder urbar gemachten Bodenflächen anzuleiten und durch geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der Übernahme der Bodenflächen und der notwendigen Veränderung der Betriebsorganisation zu unterstützen.

§ 5 Finanzierung der Rekultivierung

(1) Für die Herstellung der vollwertigen Bodenfruchtbarkeit zur Erreichung hoher und stabiler Erträge bei gleichzeitiger Schaffung von Voraussetzungen für eine landeskulturell hochentwickelte Bergbaufolgelandschaft werden gemäß § 17 des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 (GBl. I S.29) den Folgenutzern staatliche Mittel aus dem zentralen Fonds der Bodennutzungsgebühr zur Verfügung gestellt.

(2) Folgenutzern, die wieder urbar gemachte Bodenflächen zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Folgenutzung übernehmen, können zur Gewährleistung der rationellen Bewirtschaftung der übergebenen Bodenflächen finanzielle Mittel entsprechend den unterschiedlichen Bedingungen der Bewirtschaftung wieder urbar gemachter Bodenflächen erhalten. Es können bei vorgesehener

- landwirtschaftlicher Folgenutzung bis 3.750 M/ha,

- forstwirtschaftlicher Folgenutzung bis 3.500 M/ha in Anspruch genommen werden.

(3) Ergeben sich auf Grund technologischer Besonderheiten der Bewirtschaftung oder auf Grund der Übernahme umfangreicher Bodenflächen erhöhte Aufwendungen, so können bei vorgesehener landwirtschaftlicher Folgenutzung weitere 1.250 M/ha bereitgestellt werden.

(4) Werden auf Grund der Übernahme von wieder urbar gemachten Bodenflächen durch die Folgenutzer wesentliche Veränderungen in deren Betriebsorganisation notwendig, so können diesen Folgenutzern über die in den Absätzen 2 und 3 genannten Mittel hinaus weitere finanzielle Mittel bis zu 5.000 M/ha als zinsloser Kredit zur Verfügung gestellt werden.

(5) Den Folgenutzern der Landwirtschaft, die wieder urbar gemachte Bodenflächen übernehmen, können weiterhin finanzielle Mittel für Saat- und Pflanzgut sowie Bodenvorbereitung und Pflanzung zur landeskulturellen Eingliederung der Bodenflächen bereitgestellt werden.

→ 1984 § 5 ergänzt durch §§ 1-2 der AO Nr. 2 zur Rekultivierungs-AO vom 04.01.1984 (Nr. 3.25.)

§ 6 Nachweis des Mittelbedarfs

(1) Für die gemäß § 5 bereitzustellenden Mittel ist der Nachweis des Bedarfs seitens der Folgenutzer dem zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen und von diesem der zuständigen Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR zur Bereitstellung der Mittel zu übergeben.

(2) Der Nachweis des Mittelbedarfs gemäß § 5 Abs. 2 erfolgt auf der Grundlage eines betrieblichen Maßnahmeplanes des Folgenutzers zur Steigerung der Bodenfruchtbarkeit der wieder urbar gemachten Bodenflächen sowie durch Vorlage des Vertrages gemäß § 22 der 1. Durchführungsverordnung vom 12.05.1969 zum Berggesetz der DDR, des Abnahmeprotokolls und der Bestätigung der Eintragung der übernommenen Bodenflächen in dem Wirtschaftskataster gemäß § 3 Abs. 4.

(3) Der Nachweis des Mittelbedarfs gemäß § 5 Abs. 3 erfolgt auf der Grundlage eines betrieblichen Nachweises des Folgenutzers über zusätzliche erhöhte Aufwendungen. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt nach Bestätigung des Nachweises der Folgenutzer durch das zuständige staatliche oder wirtschaftsleitende Organ über die zuständige Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR.

(4) Der Nachweis des Mittelbedarfs gemäß § 5 Abs. 4 erfolgt auf der Grundlage betriebsökonomischer Berechnungen der Folgenutzer der Landwirtschaft und Forstwirtschaft. Diese Berechnungen müssen insbesondere die Entwicklung von Produktion, Akkumulation und Grundmittelbesatz bis zur Produktionswirksamkeit der zur Verfügung zu stellenden Mittel ausweisen. Die zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe haben neben der Höhe der bereitzustellenden Mittel die für den Nachweis des zweckentsprechenden Einsatzes zu erreichenden und vom Folgenutzer abzurechnenden Parameter sowie den Zeitpunkt ihrer Abrechnung festzulegen. Die Festlegungen sind der zuständigen Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR zu übergeben. Über die Gewährung der Mittel entscheidet der Direktor der zuständigen Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR.

(5) Der Nachweis des Mittelbedarfs gemäß § 5 Abs. 5 hat auf der Grundlage konkreter Planunterlagen bzw. Projekte zu erfolgen.

§ 7 Art der Mittelbereitstellung

(1) Die Mittel gemäß § 5 Absätze 2, 3 und 5 werden den Folgenutzern durch die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR einmalig zur Verfügung gestellt und sind dem betriebseigenen Sonderfonds für bodenverbessernde Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 5 der Verordnung vom 15.06.1967 über die Einführung einer Bodennutzungsgebühr zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodenfonds - Verordnung über Bodennutzungsgebühr (GBl. II S.487, → Nr. 3.16.) zuzuführen. Die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR reicht diese Mittel zu Lasten des zentralen Fonds der Bodennutzungsgebühr aus.

(2) Die Mittel gemäß § 5 Abs. 4 werden den Folgenutzern auf der Grundlage der zwischen Folgenutzer und der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR abzuschließenden Kreditverträge als zinslose Kredite bereitgestellt. In den Kreditverträgen sind die gemäß § 6 Abs. 4 vom zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ festgelegten und abzurechnenden Parameter als Kreditbedingung sowie die Kreditlaufzeit entsprechend dem festgelegten Zeitpunkt für den Nachweis des zielgerichteten Einsatzes der Mittel aufzunehmen.

(3) Die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR erhält aus dem Staatshaushalt in Höhe der ausgereichten zinslosen Kredite finanzielle Mittel des zentralen Fonds der Bodennutzungsgebühr zur Bildung eines Deckungsfonds.

§ 8 Kontrolle

(1) Die für die Folgenutzer zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe haben im Einvernehmen mit den örtlichen Staatsorganen die planmäßige Übernahme der wieder urbar gemachten Bodenflächen, ihre sofortige Einbeziehung in die rationelle Nutzung sowie unter Mitwirkung der zuständigen Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen zu überprüfen.

(2) Nach Beendigung der Kreditlaufzeit oder auf Antrag des Folgenutzers haben die zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe in Zusammenarbeit mit der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR festzustellen, ob die Parameter gemäß § 6 Abs. 4 erfüllt sind.

§ 9 Erfüllung der Rekultivierungsaufgaben

(1) Bei der Erfüllung der in den Kreditverträgen enthaltenen Parameter wird auf der Grundlage der Einschätzung nach § 8 Abs. 2 der Kredit aus Mitteln des gemäß § 7 Abs. 3 gebildeten Deckungsfonds durch die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR getilgt.

(2) Werden auf Grund besonderer Bedingungen ohne eigenes Verschulden der Folgenutzer die vorgegebenen Parameter nicht erreicht, so kann die Laufzeit des zinslosen Kredites unter Abschluß eines Änderungsvertrages zum Kreditvertrag gemäß § 7 Abs. 2 verlängert werden.

(3) Folgenutzer, die die vorgegebenen Parameter auf Grund schuldhafte Verhaltens nicht erreichen, haben den zinslosen Kredit sofort zurückzuzahlen oder einen neuen Kreditvertrag über die Gewährung eines verzinslichen Investitionskredites abzuschließen. Dabei ist auf die Kreditlaufzeit die Laufzeit des unverzinslichen Kredites anzurechnen. Ein Mindesteinsatz eigener Mittel wird nicht gefordert.

§ 10 Regelungen für 1970

Folgenutzer, die im Jahre 1970 wiederurbar gemachte Bodenflächen rekultiviert haben, erhalten finanzielle Mittel gemäß § 5 unter Anrechnung bereits erhaltener Mittel.

§ 11 Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.1971 in Kraft.

3.25. Anordnung Nr. 2 über die Rekultivierung bergbauliche genutzter Bodenflächen – Rekultivierungsanordnung

vom 04.01.1984 (GBl. I S. 63)

Auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates vom 11.11.1982 über die Agrarpreisreform in der Landwirtschaft der DDR (GBl. Sdr. Nr. 1114) wird zur Änderung der Anordnung vom 23.02.1971 über die Rekultivierung bergbauliche genutzter Bodenflächen – Rekultivierungsanordnung (GBl. II S. 245, → [Nr. 3.24.](#)) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1: "§ 5 Finanzierung der Rekultivierung

(1) Für die Herstellung der vollwertigen Bodenfruchtbarkeit zur Erreichung hoher und stabiler Erträge bei gleichzeitiger Schaffung von Voraussetzungen für eine landeskulturell hochentwickelte Bergbaufolgelandschaft werden gemäß § 17 des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 (GBl. I S. 29) den Folgenutzern staatliche Mittel aus dem zentralen Fonds der Bodennutzungsgebühr zur Verfügung gestellt.

(2) Folgenutzern, die wieder urbar gemachte Bodenflächen zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Folgenutzung übernehmen, können zur Gewährleistung der rationellen Bewirtschaftung der übergebenen Bodenflächen finanzielle Mittel entsprechend den unterschiedlichen Bedingungen der Bewirtschaftung wieder urbar gemachte Bodenflächen erhalten. Es können bei vorgesehener

a) landwirtschaftlicher Folgenutzung entsprechend der unterschiedlichen Bodenqualität der wieder urbar gemachten Bodenflächen nach Prüfung und Bestätigung des Nachweises des Mittelbedarfs durch das zuständige staatliche Organ differenzierte Beträge in Höhe von 7.000 M/ha bis maximal 11.000 M/ha,

b) forstwirtschaftliche Folgenutzung bis 4.250 M/ha in Anspruch genommen werden.

(3) Ergeben sich aufgrund technologischer Besonderheiten der Bewirtschaftung oder aufgrund der Übernahme umfangreicher Bodenflächen erhöhte Aufwendungen, so können bei vorgesehener landwirtschaftlicher Folgenutzung weitere 1.500 M/ha bereitgestellt werden.

(4) Werden aufgrund der Übernahme von wieder urbar gemachten Bodenflächen durch die Folgenutzer wesentliche Veränderungen in deren Betriebsorganisation notwendig, so können diesen Folgenutzern über die in den Abs. 2 und 3 genannten Mittel hinaus weitere finanzielle Mittel bis zu 10.000 M/ha als zinsloser Kredit zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die Bereitstellung der Mittel gemäß den Abs. 2-4 erfolgt auf der Grundlage des bestätigten Nachweises des Mittelbedarfs gemäß § 6 Abs. 2 der Rekultivierungsanordnung vom 23.02.1971 für einen Zeitraum bis zu 15 Jahren nach Übernahme der wieder urbar gemachten Bodenflächen in der land- und forstwirtschaftlichen Folgenutzung.

(6) Den Folgenutzern der Landwirtschaft, die wieder urbar gemachte Bodenflächen übernehmen, können weiterhin finanzielle Mittel für Saat- und Pflanzgut sowie für Bodenvorbereitung und Pflanzung zur landeskulturellen Eingliederung der Bodenflächen bereitgestellt werden."

§ 2 (1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.1984 in Kraft.

(2) In Fällen, in denen bereits Teilbeträge gemäß der Rekultivierungsanordnung vom 23.02.1971 gezahlt worden sind, sind ab 01.01.1984 die Differenzbeträge bis zur Höhe entsprechend dieser Anordnung nachzuzahlen. Für die Nachberechnung dieser Differenzbeträge sind folgende Koeffizienten anzuwenden:

- | | |
|---|-----|
| a) für Mittel gemäß § 5 Abs. 2 | |
| – bei landwirtschaftlicher Folgenutzung | 2,9 |
| – bei forstwirtschaftliche Folgenutzung | 1,2 |
| b) für Mittel gemäß § 5 Abs. 3 | 1,2 |
| c) für Mittel gemäß § 5 Abs. 4 | 2,0 |

Hinweis: Zur den Begriffsbestimmungen siehe [Anlage 05 S. VII.](#)

4. Staatliche Bergaufsicht, Bergbehörden, Markscheidewesen, Arbeitsschutz- und Sicherheitsinspektionen

Chronologischer Überblick

- a) Bis August 1945 fortgeltendes Recht (Nr. 4.1.-4.3.)
- b) Technische Bergbauinspektionen (Nr. 4.4.-4.7.)
- c) Oberste Bergbehörde, Bergbehörden (Nr. 4.8.-4.16.)
- d) Vorschriften für das Markscheidewesen (Nr. 4.17.-4.22., ohne fortgeltendes Recht und spezielle Ausbildungs- und Zulassungsvorschriften¹⁾)
- e) Arbeitsschutz- und Sicherheitsinspektionen (Nr. 4.23.-4.25.)

Jahr	zu a) bis c)	zu d) bis e)
	Fortgeltendes Recht: 30.09.1942: Gesetz über den Aufbau von Reichsbergbehörden → 4.1. 25.03.1943: VO über Sitze und Verwaltungsbezirke der Oberbergämter → 4.2. 25.03.1943: VO über Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter → 4.3.	
1945		
1946	Umwandlung von Reichsbergbehörden in Technische Bergbauinspektionen → 4.4. (SMAD-Befehle Nr. 63/1946 und 323/1946, Beschluß DZVB vom 20.11.1946)	
1947	01.01.: Statut der Technischen Bergbauinspektion → 4.5. 24.03.: Ausführungsanweisung zum Statut der TBI → 4.6.	
1948		
1949		
1950		
1951		
1952		
1953		28.03.: Sicherheitsinspektions-Richtlinie → 4.23.
1954	08.07.: VO über die Technische Bergbauinspektionen → 4.7.	01.07.: AO Behandlung markscheiderischer und bergtechnischer Unterlagen → 4.19.
1955		22.12.: VO über Bildung von Inspektionen Arbeitsschutz und technische Sicherheit → 4.24.
1956		29.08.: AO über Bildung Inspektionen Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des MKE → 4.25.
1957		23.07.: Markscheiderordnung → 4.17.
1958		
1959	24.03.: Beschluß PZK zur Verbesserung der politischen Führung und wiss.-techn. Leitung in der Braunkohlenindustrie → 4.8. 27.08.: Beschluß Ministerrat über die Bildung der Obersten Bergbehörde → 4.9. 15.10.: Änderungs-AO bergbaulicher Bestimmungen → 4.10.	
1960	12.05.: VO über die Oberste Bergbehörde → 4.11. → 4.16.	
1961		01.04.: AO Nr. 2 Behandlung markscheiderischer und bergtechnischer Unterlagen → 4.20.
1962	12.04.: VO über die Oberste Bergbehörde → 4.12.	
1963		
1964	03.03.: 1. AO über Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden → 4.16.	26.02.: Richtlinie für das Markscheidewesen → 4.21
1965	08.03.: 2. AO über Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden → 4.16.	
1966		
1967		
1968	15.02.: 3. AO über Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden → 4.16.	
1969		28.03.: ÄAO von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und der Bergbausicherheit → 4.22
1970	14.01.: VO über das Statut Oberste Bergbehörde → 4.13. 28.08.: AO über das Statut Bergbehörden → 4.15.	
1971	14.12.: AO über Abgrenzung der Aufsichtsbereiche der Bergbehörden → 4.16.	
1972		
1973	21.12.: 2. VO über das Statut der Obersten Bergbehörde → 4.14.	19.10.: Markscheideranordnung → 4.18.
1974		
1975		
1976		
1977		
1978		
1979		
1980		
1981		
1982		
1983		
1984		
1985		
1986		
1987		
1988		
1989		
1990		

→ Literaturhinweis: SPERLING und SCHOSSIG (2014) S. 56-61 (Kap. 3.4. Entwicklung der Verwaltungsorganisation der Bergbehörden)

¹⁾ siehe hierzu die Übersicht in Anlage 08 S. XIV

a) Bis August 1945 fortgeltendes Recht

4.1. Gesetz über den Aufbau der Reichsbergbehörden

vom 30.09.1942 [EBEL (1944) S. 425]

- § 1** (1) Reichsbergbehörden sind:
die Bergämter,
die Oberbergämter,
der Reichswirtschaftsminister.
- (2) Die Sitze und die Verwaltungsbezirke der Bergämter und der Oberbergämter werden durch Verordnung des Reichswirtschaftsministers bestimmt (siehe → Nr. 4.2. und → Nr. 4.3.).
- § 2** (1) Für die Aufgaben und die Zuständigkeit der Reichsbergbehörden bleiben die bestehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend; dabei treten die Bergämter an die Stelle der unteren, die Oberbergämter an die Stelle der mittleren Landesbergbehörden.
- (2) Die Aufgaben der obersten Landesbergbehörden gehen, falls in einem Lande eine mittlere Landesbergbehörde nicht vorhanden ist, auf die Oberbergämter, sonst auf den Reichswirtschaftsminister über. Dieser kann eine abweichende Regelung treffen.
- § 3** (1) Gegen Entscheidungen des Bergamts ist die Beschwerde an das Oberbergamt, gegen Entscheidungen des Oberbergamts die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister binnen einem Monat nach Zustellung oder Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung zulässig, soweit nicht die Entscheidung unanfechtbar oder der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.
- (2) Hat das Oberbergamt seine Entscheidung nach landesgesetzlicher Vorschrift gemeinsam oder im Einvernehmen mit einer Landesverwaltungsbehörde getroffen, so entscheidet der Reichswirtschaftsminister über eine nach Abs. 1 zulässige Beschwerde nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörde.
- (3) Im übrigen gelten für die Anfechtung der Entscheidungen der Reichsbergbehörden die landesgesetzlichen Vorschriften, soweit reichsrechtlich nichts anderes bestimmt wird.
- § 4** (1) Dieses Gesetz tritt am 01.04.1943 in Kraft. Es gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.
- (2) Der Reichswirtschaftsminister erläßt, soweit erforderlich, auch schon vor dem 01.04.1943, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und entscheidet bei Anwendung dieses Gesetzes entstehende Zweifelsfragen. Werden hierbei Geschäftsbereiche anderer Minister berührt, so ist ihr Einvernehmen erforderlich.
- (3) Die Überleitung der Beamten der Landesbergverwaltungen regelt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

4.2. Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Oberbergämter

vom 25.03.1943 [EBEL (1944) S. 427] - **Auszug**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30.09.1942 (→ Nr. 4.1.) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

- § 1** (1) Außer den als Reichsbehörden bereits bestehenden Oberbergämtern in Wien und Saarbrücken werden Oberbergämter in Breslau, Freiberg (Sa.), Halle (Saale), Clausthal-Zellerfeld, Dortmund, Bonn, Karlsruhe und München errichtet. Die Orte Wien, Clausthal-Zellerfeld und Karlsruhe sind nur vorläufig Sitz eines Oberbergamts.
- (2) Verwaltungsbezirke der Oberbergämter sind die in den §§ 2 bis 11 genannten Gebiete einschließlich der Gebietsausschlüsse (Exklaven), die von ihnen ganz oder zum größeren Teil umschlossen werden.
- (3) Erstreckt sich ein unter der Aufsicht der Bergbehörden stehender Betrieb über das Gebiet mehrerer Oberbergämter, so bestimmt der Reichswirtschaftsminister das Oberbergamt und das Bergamt, zu dessen Geschäftsbereich der Betrieb gehören soll.

§ 2 Oberbergamtsbezirk Breslau

- Vom Lande Preußen
die Regierungsbezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein und Zichenau,
die Regierungsbezirke Breslau, Liegnitz, Oppeln und Kartowitz.
- Die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland.
- Vom Reichsgau Sudetenland der Regierungsbezirk Troppau, vom Regierungsbezirk Aussig die Landkreise Braunau, Trautenau und Hohenelbe.

§ 3 Oberbergamtsbezirk Freiberg (Sa.)

- Das Land Sachsen.
- Vom Lande Thüringen der Stadt- und Landkreis Altenburg.
- Vom Reichsgau Sudetenland der Regierungsbezirk Eger mit Ausnahme des Landkreises Bischofteinitz, der Regierungsbezirk Aussig mit Ausnahme der Landkreise Braunau, Trautenau und Hohenelbe.

§ 4 Oberbergamtsbezirk Halle (Saale)

- Vom Lande Preußen die Reichshauptstadt Berlin, die Regierungsbezirke Potsdam und Frankfurt (Oder), die Regierungsbezirke Stettin, Köslin und Grenzmark Posen-Westpreußen,
der Regierungsbezirk Magdeburg mit Ausnahme der Landkreise Gardelegen, Haldensleben, Oschersleben (Bode) und Wernigerode, des Stadtkreises Halberstadt und des westlichen Teiles des Landkreises Quedlinburg, der Regierungsbezirk Merseburg.
- Das Land Anhalt mit Ausnahme des Landkreises Ballenstedt.
- Das Land Mecklenburg.

§ 5 Oberbergamtsbezirk Clausthal-Zellerfeld

- Vom Lande Preußen der Regierungsbezirk Schleswig, die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich, vom Regierungsbezirk Minden die Kreise Minden, Lübbecke, Halle i. W. sowie der Stadt- und Landkreis Herford, vom Regierungsbezirk Münster der Landkreis Tecklenburg, der Regierungsbezirk Kassel mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Hannau und der Landkreise Gelnhausen und Schlüchtern,
vom Regierungsbezirk Magdeburg die Landkreise Gardelegen, Haldensleben, Oschersleben (Bode) und Wernigerode, der Stadtkreis Halberstadt und der westliche Teil des Landkreises Quedlinburg, der Regierungsbezirk Erfurt.
- Das Land Thüringen mit Ausnahme des Stadt- und Landkreises Altenburg.

3. Das Land Braunschweig.
4. Vom Lande Anhalt der Landkreis Ballenstedt.
5. Das Land Schaumburg-Lippe.
6. Die Länder Oldenburg und Bremen.
7. Die Hansestadt Hamburg...

4.3. Erste Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter

vom 25.03.1943 [EBEL (1944) S. 431] - **Auszug**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30.09.1942 (→ Nr. 4.1.) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1 (1) Die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter ergeben sich aus der Anlage.

(2) Die Verwaltungsbezirke umfassen auch die Gebietsausschlüsse (Exklaven), die von ihnen ganz oder zum größeren Teil umschlossen werden.

(3) Erstreckt sich ein unter der Aufsicht der Bergbehörden stehender Betrieb über das Gebiet mehrerer Bergämter eines Oberbergamtsbezirks, so bestimmt das Oberbergamt das Bergamt, zu dessen Geschäftsbereich der Betrieb gehören soll.

§ 2 Diese Verordnung tritt am 01.04.1943 in Kraft.

Anlage zur Ersten Verordnung²

I. Oberbergamtsbezirk Breslau

1. Bergamt Görlitz in Görlitz

Vom Lande Preußen: der Regierungsbezirk Liegnitz

II. Oberbergamtsbezirk Freiberg (Sa.)

1. Bergamt Dresden in Dresden.

Vom Lande Sachsen: der Regierungsbezirk Dresden-Bautzen;

2. Bergamt Leipzig in Leipzig.

Vom Lande Sachsen: der Regierungsbezirk Leipzig;

Vom Lande Thüringen: der Stadt- und Landkreis Altenburg.

3. Bergamt Stollberg in Stollberg: der Regierungsbezirk Chemnitz.

4. Bergamt Zwickau in Zwickau: der Regierungsbezirk Zwickau.

III. Oberbergamtsbezirk Halle (Saale)

1. Bergamt Magdeburg in Magdeburg.

Vom Lande Preußen der Regierungsbezirk Magdeburg unter Ausschluß der Landkreise Gardelegen, Haldensleben, Oschersleben (Bode) und Wernigerode, des Stadtkreises Halberstadt und des westlich des Stadtkreises Quedlinburg gelegenen Teiles des Landkreises Quedlinburg, vom Regierungsbezirk Potsdam der Stadtkreis Wittenberge und die Landkreise Ostprignitz und Westprignitz, vom Regierungsbezirk Merseburg der nördliche Teil des Gemeindebezirks Unterpeißien bis zum Verbindungswege Unterpeißien-Leau;

Vom Lande Anhalt die Stadtkreise Bernburg und Zerbst, die Landkreise Bernburg und Zerbst und der nördlich der Straße Alsleben - Preußlitz - Dohndorf - Köthen und nördlich der Reichsbahnlinie Köthen - Dessau gelegene Teil des Landkreises Dessau-Köthen; Das Land Mecklenburg.

2. Bergamt Eisleben in Eisleben.

Vom Lande Preußen vom Regierungsbezirk Merseburg der Stadtkreis Eisleben, der Mansfelder Gebirgskreis, der Landkreis Sangerhausen unter Ausschluß des südlich der Gemeindebezirke Riethnordhausen, Ederleben und Oberröblingen gelegenen Teils, der Mansfelder Seekreis unter Ausschluß des nördlich der Reichsbahnlinie Sandersleben - Könnern und des östlich der Tallinie des Gloschwitzer Grundes von der Saale bis Beesenstedt und östlich der Verbindungswege und Straßen Beesenstedt - Rätther - Höhnstedt - Langenbogen - Wansleben bis zur Höhe 104,6 an der Gemarkungsgrenze - Ostrand der Fabrikanlagen des Kaliwerkes Ernsthall - Oberteutschenthal - Großgräfendorf gelegenen Teiles und vom Landkreise Querfurt der nördlich der Straße Winkel - Gatterstedt - Döcklitz - Alberstedt gelegene Teil;

Vom Lande Thüringen das Einschlußgebiet Allstedt des Landkreises Weimar.

3. Bergamt Naumburg in Naumburg (Saale).

Vom Regierungsbezirk Merseburg die Stadtkreise Naumburg, Weißenfels und Merseburg, der Landkreis Eckertsberga, vom Landkreise Sangerhausen der südlich der Gemeindebezirke Riethnordhausen, Ederleben und Oberröblingen gelegene Teil, der Landkreis Querfurt mit Ausnahme des zum Bergamt Eisleben gehörenden Teiles, vom Landkreise Weißenfels die auf dem linken Ufer der Saale und westlich des Stadtkreises Naumburg gelegenen Teile und der Landkreis Merseburg unter Ausschluß des nordwestlichen Teiles, der im Süden durch die Straßen Hohenweiden - Benkendorf - Holleben und der von hier nach Westen über Höhe 126,4 zur Kreisgrenze führenden Straße begrenzt wird.

4. Bergamt Zeitz in Zeitz.

Vom Lande Preußen vom Regierungsbezirk Merseburg der Stadt- und Landkreis Zeitz und der Landkreis Weißenfels mit Ausnahme des zum Bergamt Naumburg gehörenden Teiles;

vom Lande Thüringen der Gemeindebezirk Mumsdorf des Landkreises Altenburg.

5. Bergamt Halle in Halle (Saale).

Vom Lande Preußen vom Regierungsbezirk Merseburg die Stadtkreise Halle und Wittenberg, die Landkreise Wittenberg, Bitterfeld, Delitzsch und Saalkreis unter Ausschluß des nördlichen Teiles des Gemeindebezirks Unterpeißien bis zum Verbindungswege Unterpeißien - Leau, vom Landkreise Torgau der westliche Teil bis zur Mitte des Hauptstroms der Elbe, vom Mansfelder Seekreis die nördlich der Reichsbahnlinie Sandersleben - Könnern und östlich der Tallinie des Closchwitzer Grundes von der Saale bis Beesenstedt und östlich der Verbindungswege und Straßen Beesenstedt - Rätther - Höhnstedt - Langenbogen - Wansleben bis zur Höhe 104,6 an der Gemarkungsgrenze - Ostrand der Fabrikanlagen des Kaliwerkes Ernsthall - Oberteutschenthal - Großgräfendorf gelegenen Teile und vom Landkreise Merseburg der nordwestliche Teil, der im Süden durch die Straßen Hohenweiden - Benkendorf - Holleben und die von hier nach Westen über Höhe 126,4 zur Kreisgrenze führende Straße begrenzt wird;

vom Lande Anhalt die Stadtkreise Dessau und Köthen und der Landkreis Dessau-Köthen unter Ausschluß des nördlich der Straße Alsleben - Preußlitz - Dohndorf - Köthen und nördlich der Reichsbahnlinie Köthen-Dessau gelegenen Teiles.

6. Bergamt Senftenberg in Senftenberg (Niederlausitz)

² Auswahl der Bergämter, die die Aufsicht im späteren Territorium der SBZ ausübten

Vom Regierungsbezirk Frankfurt (Oder) der Landkreis Luckau und vom Landkreise Calau der westliche Teil, der im Osten durch die Reichsbahnlinie Lübben - Calau, die Straßen und Verbindungswege Calau - Altdöbern - Barzig, die Reichsautobahnlinie von Barzig bis zum Schnittpunkt mit der Eisenbahnlinie Finsterwalde - Schipkau - Senftenberg, durch diese Eisenbahnlinie bis zum Bahnhof Senftenberg II und von hier weiter durch die Straße nach Senftenberg - Buchwalde - Klein-Koschen - Groß-Koschen - Vogelhain begrenzt wird,

vom Regierungsbezirk Merseburg die Landkreise Schweinitz und Liebenwerda und der östliche Teil des Landkreises Torgau bis zur Mitte des Hauptstroms der Elbe.

7. **Bergamt Cottbus** in Cottbus.

Vom Regierungsbezirk Frankfurt/Oder die Stadtkreise Cottbus und Forst (Lausitz), die Landkreise Cottbus, Lübben, Sorau und Spremberg und vom Landkreise Calau der Teil, der nicht zum Bergamt Senftenberg gehört.

8. **Bergamt Frankfurt (Oder)** in Frankfurt (Oder),

die Reichshauptstadt Berlin, die Regierungsbezirke Stettin ... und Potsdam unter Ausschluß des Stadtkreises Wittenberge und der Landkreise Ostprignitz und Westprignitz, der Regierungsbezirk Frankfurt/Oder unter Ausschluß der Stadtkreise Cottbus und Forst (Lausitz) und der Landkreise Calau, Cottbus, Luckau, Lübben, Sorau und Spremberg.

IV. Oberbergamtsbezirk Clausthal-Zellerfeld...

4. **Bergamt Goslar-Süd** in Goslar.

Vom Lande Preußen vom Regierungsbezirk Magdeburg die Kreise Wernigerode, Halberstadt (Stadt) und der westlich des Stadtkreises Quedlinburg gelegene Teil des Landkreises Quedlinburg ...

vom Lande Anhalt der Landkreis Ballenstedt mit Ausnahme der Exklaven Alsleben und Forst Harzgerode (Teil).

5. **Bergamt Braunschweig** in Braunschweig.

Vom Lande Preußen vom Regierungsbezirk Magdeburg die Kreise Gardelegen, Haldensleben und Oschersleben (Bode) ...

vom Lande Anhalt vom Landkreise Ballenstedt die Exklave Alsleben...

7. **Bergamt Schmalkalden** in Schmalkalden.

Vom Lande Preußen vom Regierungsbezirk Kassel ... Herrschaft Schmalkalden, vom Regierungsbezirk Erfurt der Kreis Schleusingen und die Gemeinden Wandersleben, Mühlberg und Röhrensee des Kreises Weißensee;

vom Lande Thüringen die Kreise Arnstadt (Land), Arnstadt (Stadt), Eisenach (Land), Eisenach (Stadt), Gotha (Land), Gotha (Stadt), Hildburghausen und Meiningen.

8. **Bergamt Weimar** in Weimar.

Vom Lande Preußen der Regierungsbezirk Erfurt mit Ausnahme des Landkreises Schleusingen und der Gemeinden Wandersleben, Mühlberg und Röhrensee des Kreises Weißensee:

vom Lande Thüringen die Kreise Apolda (Stadt), Gera (Land), Gera (Stadt), Greiz (Land), Greiz (Stadt), Jena (Stadt), Rudolstadt, Saalfeld, Schleiz, Sondershausen, Sonneberg, Stadtroda, Weimar (Stadt) und Weimar (Land) mit Ausnahme der Exklave Allstedt...

→ 1946 Nr. 4.1. bis 4.3. außer Kraft gesetzt durch die SMAD-Befehle und den DZVB-Beschluß vom [19.10.1946](#) unter Nr. 4.4.

b) Technische Bergbauinspektionen

Vorbemerkung: Durch den SMAD-Befehl Nr. 150 vom [29.11.1945](#) „Errichtung von Arbeitsschutzinspektionen - Unterstellung unter die Landesämter für Arbeit und Soziales“ [BArch DX 1 SMAD-Befehle Nr. 127] gliederte man die Aufgaben des Arbeitsschutzes aus der Bergaufsicht aus und übertrug sie auf Arbeitsschutzinspektionen. Diese waren bis 1948 den Ländern unterstehende Kontrollorgane. Ebenso ging auf sie der Unfallschutz über, der bisher in der Kompetenz der Knappschafts-Berufsgenossenschaft lag. 1948 zentralisierte man die Aufgaben des Arbeitsschutzes bei der Deutschen Wirtschaftskommission, Hauptverwaltung Arbeit und Sozialfürsorge, Hauptabteilung Arbeitsrecht und Arbeitsschutz.

Das Gesetz der Arbeit vom [19.04.1950](#) (GBl. S. 349) § 42 legte die Errichtung von Sicherheitsinspektionen durch die zuständigen Fachministerien für Betriebe solcher Industriezweige fest, für die besondere Sicherheitsvorschriften bestehen. Mit der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom [25.10.1951](#) (GBl. S. 957) wurde für die Organe des staatlichen Arbeitsschutzes eine Rahmenrichtlinie vorgegeben. Die Sicherheitsinspektionen als Organe des Fachministeriums bestanden im Bergbau bis 1959 (siehe → Nr. 4.23.-4.25.).

Die Bergbehörden (TBI, TBBI) hatten sich auf Fragen der technischen Sicherheit zu konzentrieren. Zur Regelung der notwendigen Zusammenarbeit zwischen Bergbehörden und Arbeitsschutzbehörden erging am [14.10.1947](#) eine gemeinsame Richtlinie. In der Zeit bis 1959 bestand die Situation, daß die TBI/TBBI Festlegungen, die den Arbeitsschutz tangierten, nur gemeinsam mit den Arbeitsschutzorganen, die dem Ministerium für Arbeit unterstanden, oder nach deren Stellungnahme treffen konnte (siehe z. B. → Nr. 5.3.).

Im Zuge der staatlichen Reformen 1958/59 zur Vereinfachung und Vervollkommnung der Arbeit des Staatsapparats gingen die Aufgaben des Arbeitsschutzes auf die Gewerkschaften (Bundesvorstand des FDGB bzw. Industriegewerkschaften) über. Die Sicherheitsinspektionen wurden als Funktionalorgane in die betriebliche Leitungsstruktur integriert. Gesetzlich verankert wurde das im Gesetzbuch der Arbeit vom [12.04.1961](#).

Die Doppelarbeit der neu gebildeten Obersten Bergbehörde/Bergbehörden und Arbeitsschutzorganen wurde durch die Änderungsverordnung bergbaulicher Bestimmungen vom [15.10.1959](#) § 3 Abs. 2 (→ Nr. 4.10.) aufgehoben (siehe Beispiel ASB 122 → Nr. 5.3.).

4.4. Umwandlung von Reichsbergbehörden in Technische Bergbauinspektionen

Quellen: BArch DG 2 Nr. 12717 und DQ 2 Nr. 962 SMAD-Befehle

a) SMAD-Befehl Nr. 63 vom Juli 1946: Unterordnung der Provinz-Bergämter unter die Deutsche Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie (DZVB)

(zusammengefaßter Inhalt)

1. Umbenennung der Bergämter in Technische Bergbauinspektionen:

Land Sachsen:	Freiberg, Dresden, Leipzig, Görlitz, Zwickau ³
Land Thüringen:	Weimar, Altenburg, Eisenach, Saalfeld
Provinz Sachsen:	Halle, Zeitz, Eisleben, Naumburg, Staßfurt
Provinz Brandenburg:	Senftenberg

2. Unterordnung der Technischen Bergbauinspektionen unter die DZVB

³ Fälschlicherweise wurde das **Oberbergamt Freiberg** mit aufgeführt. Das **Bergamt Stollberg** wurde bereits zum [01.04.1946](#) aufgelöst.

b) Beschluß der DZVB vom 19.10.1946 zur Überführung der Dienstgeschäfte der Oberbergämter auf die DZVB

Konzentration der Technischen Bergbauinspektionen (in Klammern fusionierte Bergamtsbezirke, **fett**: neuer Standort, zusammengefasster Inhalt):

- | | | |
|-------------------------|--|---|
| 1. Land Sachsen: | Dresden Sitz Leipzig (Görlitz, Dresden); | 2. Zwickau (Stollberg); |
| 3. Land Thüringen: | Altenburg; | 4. Erfurt (Weimar, Eisenach, Saalfeld) |
| 5. Provinz Sachsen: | Zeitz (Naumburg); | 6. Halle (Eisleben); |
| 7. Provinz Brandenburg: | Senftenberg; | 8. Staßfurt |

c) SMAD-Befehl Nr. 323 vom 20.11.1946 Maßnahmen zur Erhöhung der Kohlegewinnung und Briketterzeugung in der SBZ 1947

Punkt 41 Ziff. f:

„... bis zum 01.12.1946 sind... die Bergämter⁴ in Halle und Freiberg samt deren Filialen... zu verbieten.“

4.5. Statut der Technischen Bergbauinspektionen

vom 01.01.1947, bestätigt durch den Leiter der Verwaltung für Berg- und Hüttenwesen der SMAD am 31.01.1947 (LHASA MD F 90 TBBI Staßfurt Nr.1 S. 325 f)

A. Allgemeiner Teil

1. Zwecks Durchführung der Sicherheitskontrolle der Bergbaubetriebe der Sowjetischen Besatzungszone in Deutschland wird beim Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie eine Technische Bergbauinspektion errichtet.
2. Die Technische Bergbauinspektion führt die Kontrolle und Aufsicht über Bergbaubetriebe (Steinkohlen-, Braunkohlen-, Kali-, Salz- und Erzgrubenbetriebe, Betriebe auf Steine und Erden) auf Grund der Vorschriften und Gesetze der industriellen Bergbautechnik durch.
3. Die Tätigkeit der Technischen Bergbauinspektion erstreckt sich auf Bergbaubetriebe unter und über Tage, auf Aufbereitungsanstalten und Brikettfabriken, Salinen, Schwelereien, Nebengewinnungsanlagen, Gruben- und Grubenanschlußbahnen.
4. Die Technische Bergbauinspektion arbeitet auf Grund dieses Statuts und befolgt in ihrer Tätigkeit die Befehle und Anweisungen des Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie.
5. Der Technischen Bergbauinspektion sind Technische Bezirks-Bergbauinspektionen unterstellt, die vom Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie auf Grund der Befehle des Obersten Chefs der SMAD errichtet werden.
6. Der Präsident der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie ernennt und entläßt den Chef der Technischen Bergbauinspektion mit Genehmigung der Verwaltung für Berg- und Hüttenwesen der SMAD.
7. Der Chef der Technischen Bergbauinspektion ernennt und entläßt die Leiter der Technische Bezirks-Bergbauinspektionen mit Genehmigung des Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie.

B. Pflichten der Technischen Bergbauinspektion

8. Die Technischen Bergbauinspektion
 - a) kontrolliert und überwacht die Richtigkeit der Arbeiten in den Schächten, Tagebauen, Aufbereitungsanstalten und Brikettfabriken, Kokereien und Schwelereien und in den Kraftwerken, die den Bergbaubetrieben unterstellt sind;
 - b) kontrolliert die Einhaltung der Sicherheit der im Punkt a) angeführten Betriebe;
 - c) prüft und überwacht bei den im Bergbau beschäftigten und den die Aufsicht führenden Personal die Kenntnisse der Vorschriften und der Gesetze der bergbautechnischen Sicherheit;
 - d) prüft den technischen Zustand der Maschinen und der sonstigen Einrichtungen, bestimmt über ihre Eignung für den Bergbau, erteilt Genehmigungen für die Zulassung der Betriebseinrichtungen;
 - e) kontrolliert die Maßnahmen zum Schutze der Oberfläche.

C. Rechte der Technischen Bergbauinspektionen

9. Die Technische Bergbauinspektion und die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen haben das Recht:
 - a) jederzeit die Tiefbaubetriebe, Tagebaue, Aufbereitungsanstalten und Brikettfabriken, Salinen, Kokereien, Schwelereien und andere Bergbaubetriebe, einschließlich der Kraftwerke zu besichtigen und zu befahren;
 - b) überall bergbauliche Arbeiten zu verbieten, die für Menschen lebensgefährlich sind oder Beschädigungen der Einrichtungen, Maschinen und Anlagen unter und über Tage herbeiführen können;
 - c) die unverzügliche Beseitigung der Mängel bezüglich der Sicherheit für Einrichtungen und des Transportes, sowie die Beseitigung der gesundheitsschädigenden Erscheinungen vorzunehmen;
 - d) notwendige Anordnungen und Anweisungen an die Betriebsleiter bei Havarien und Gefahren sowie Verordnungen zum Zwecke ihrer Verhütung zu geben.
In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie der Betrieb stillgelegt werden;
 - e) bei Nichterfüllung der Vorschriften oder der Anweisungen seitens der Bergbaubetriebe kann der Bezirksleiter der Technischen Bergbauinspektion die Schuldigen mit einer Ordnungsstrafe bis zum Höchstbetrag von 3.000,- Mark belegen.

Anmerkung: Nur der Präsident der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie kann falsche Maßnahmen, sowie die von der Technischen Bergbauinspektion verhängten Ordnungsstrafen außer Kraft setzen.

Das Statut tritt am 01.01.1947 in Kraft.

4.6. Ausführungsanweisung zum Statut der Technischen Bergbauinspektionen

vom 24.03.1947, erlassen vom Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie SOBOTTKA (LHASA MD F 90 Nr.1 S. 379 ff),

Auf Grund der Ziffer A 4 des Statuts der Technischen Bergbauinspektionen vom 01.01.1947 (→ Nr. 4.5.) erlasse ich für die Tätigkeit der Technischen Bergbauinspektion folgende Anweisung:

⁴ korrekt: Oberbergämter

A Allgemeiner Teil

1. Der Technischen Bergbauinspektion (TBI) und den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen (TBez.I) ist die Durchführung der „Sicherheitskontrolle der Bergbaubetriebe“ übertragen (A 1 des Statuts).
2. Die „Sicherheitskontrolle“ umfasst die Kontrolle über die technischen Einrichtungen, die Kontrolle über die sicherheitlichen Einrichtungen, die Kontrolle über die Gefahrenbekämpfung, die Wahrnehmung des Lagerstättenschutzes und die Wahrnehmung des Oberflächenschutzes.
3. Die Kontrolle erstreckt sich auf sämtliche Steinkohlen-, Braunkohlen-, Kali-, Steinsalz- und Erzbergwerke, die Betriebe auf Steine und Erden, die Tiefbohrungen und Erdölgewinnungsbetriebe, und umfasst den gesamten Betrieb unter und über Tage einschließlich der Aufbereitungsanstalten, Brikettfabriken, Kalifabriken, Salinen, Schwelereien, Nebengewinnungsanlagen, Kraftwerke sowie die Gruben- und Grubenanschlußbahnen (A 2 und 3 des Statuts).
4. Die Sorge für wissenschaftliche Bedürfnisse der Betriebe wird von den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen nicht wahrgenommen. Auch fallen die Hoheitsangelegenheiten im engeren Sinne (z. B. Bergwerksverleihungen, Konsolidationen) nicht in die Zuständigkeit der Technischen Bergbauinspektion, sondern sind bei den Hoheitsträgern (Länder und Provinzen) verblieben. Dies schließt eine Auskunftserteilung an die Dienststellen der Länder und Provinzen nicht aus. Über die von den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen den Dienststellen der Länder und Provinzen zu leistende Behördenhilfe ergeht später nach Vereinbarung noch besondere Anweisung.
5. Die Bestellung der Leiter der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie. Zur Einstellung des übrigen Personals ist seine Genehmigung erforderlich. Zu einer selbständigen Einstellung von Personal sind daher die Leiter der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen nicht befugt, soweit es sich nicht um die auf jederzeitigen Widerruf erfolgende Einstellung von Hilfskräften in Krankheitsfällen handelt; diese sind unverzüglich der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie zu melden (A 7 des Statuts).

B. Pflichten der Technischen Bergbauinspektion

6. Zu den Pflichten der Technischen Bergbauinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen gehören: die Überwachung der Betriebe hinsichtlich der technischen Zweckmäßigkeit der Arbeiten und Maßnahmen, die Überwachung der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen, die Anerkennung der Aufsichtspersonen, die Überwachung des Ausbildungsstandes bei den Arbeitern und dem Aufsichtspersonal, die Genehmigung und Zulassung von Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen und die Überwachung der Maßnahmen zum Schutze der Oberfläche (B 8 des Statuts).
7. Zur Unterrichtung der Technischen Bergbauinspektion über die beabsichtigten technischen Maßnahmen haben die größeren Werke jährlich, die übrigen nach näherer Bestimmung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen, einen Betriebsplan vorzulegen; dies gilt auch da, wo ein solcher bisher nicht verlangt wurde. Der Betriebsplan bedarf der Prüfung durch die Technische Bergbauinspektion.
8. Die Prüfung der Betriebspläne hat von dem Gesichtspunkte aus zu erfolgen, dass die beabsichtigten technischen Verfahren den besonderen Verhältnissen des Gebirges und der Lagerstätte entsprechen, die Arbeiten nach fachlich zweckmäßigen und anerkannten Regeln erfolgen und eine vollkommene Ausnutzung der Lagerstätte ermöglicht wird. Bei der Prüfung der Betriebspläne empfiehlt sich eine enge Zusammenarbeit mit den Betrieben, namentlich in der Kohlenindustrie mit den Direktionen.
9. Ergibt die Prüfung, daß dem Betriebsplan nicht zugestimmt werden kann, so hat die Technischen Bezirks-Bergbauinspektion innerhalb von 4 Wochen nach Einreichung des Betriebsplans Einspruch zu erheben. Führen die Verhandlungen mit der Werksleitung nicht zu einer Übereinstimmung, so ist die Entscheidung der Technischen Bergbauinspektion bei der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie einzuholen.
10. Die technische Überwachung schließt auch die Kontrolle über die Grubenrisse (ihre Anlegung und Ergänzung) in sich (B 8a des Statuts).
11. Für die technischen Sicherheitsmaßnahmen gelten die bisherigen Vorschriften (z. B. bergpolizeiliche Vorschriften, allgemeine polizeiliche Vorschriften, Dampfkesselbestimmungen, VDE-Vorschriften) bis zum Ersatz durch andere Vorschriften weiter (B 8b und c des Statuts). Bei der Überwachung der Sicherheitseinrichtungen bei Kraftwerken, Dampfkesseln, elektrischen Anlagen u. a. sind die Überwachungsvereine zu beteiligen.
12. Die Anerkennung der Aufsichtspersonen erfordert vor allem die Prüfung der fachlichen Eignung, während die politische Prüfung Angelegenheit des Unternehmens bzw. der hierfür bestehenden Stellen ist (B 8c des Statuts).
13. Die Überwachung des Ausbildungsstandes erstreckt sich auf die Kenntnis der Vorschriften über die bergbautechnische Sicherheit bei dem Aufsichtspersonal und den Arbeitern. Dieser Überwachung unterliegen auch diejenigen Personen, die sich dem Studium des Bergfachs und Markscheidefachs widmen. Sie müssen ihre Annahme zur praktischen Arbeit bei der Technischen Bergbauinspektion der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie beantragen.
14. Die Genehmigung der Betriebseinrichtungen soll, soweit sie nicht im Wege des Betriebsplans vorgenommen wird, stets auf Grund eines besonderen Antrages erfolgen, z. B. Genehmigung von Lokomotivförderungen, Seilfahrt, elektrische Anlagen usw. (B 8d des Statuts). Bei der Vorprüfung sind die Überwachungsvereine, Seilprüfstellen u. ä. zuzuziehen.
15. Zum Oberflächenschutz gehören außer der Verhütung von Gemeinschaften und der Sorge für ihre Beseitigung auch alle Maßnahmen, um einen volkswirtschaftlichen vernünftigen Zustand der Oberfläche herzustellen, also namentlich die Wiederurbarmachung und die Mutterbodenwirtschaft (B 8e des Statuts).

C. Rechte der Technischen Bergbauinspektionen

16. Zu den Rechten der Technischen Bergbauinspektion gehören: die Befahrung und Besichtigung der Betriebe, das Verbot gefährlicher Arbeiten, die Abstellung von Mängeln, der Erlaß von Anordnungen, Anweisungen und Verordnungen, die Verhängung von Ordnungsstrafen (C 9 des Statuts).
17. Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen sollen häufig Befahrungen und Besichtigungen der wichtigsten Betriebe vornehmen. Die Zahl der Befahrungen hat sich nach der Größe und der Gefährlichkeit der Betriebe zu richten. Sie muß bei größeren, namentlich gefährlicheren Betrieben mit kürzeren Zeitintervallen erfolgen. Kleinere und ungefährlichere Betriebe sollen mindestens einmal jährlich befahren werden (C 9a des Statuts).
18. Wenn das Verbot lebensgefährlicher Arbeiten eine Betriebseinstellung erforderlich macht, so ist hierzu die Genehmigung des Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie einzuholen (C 9b des Statuts).
19. Bei der Beseitigung von Mängeln in den sicherheitlichen Einrichtungen ist davon auszugehen, ob die Gefahrenbekämpfung eine Änderung erfordert oder zweckmäßig macht. In besonderen Fällen, z. B. bei der Schießarbeit, den Seilfahreinrichtungen, der Explosionsbekämpfung ist erforderlichenfalls die Auffassung der für diese Gebiete bestehenden bergbaulichen Versuchsanstalten (Versuchsstrecken, Seilprüfstellen) oder anerkannter amtlicher Sachverständiger einzuholen.
20. Die Maßnahmen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Erscheinungen bestehen in der Überwachung der hierfür erforderlichen technischen Maßnahmen, z. B. Einrichtung zur Niederschlagung des Staubes bei Bohrarbeiten (C 9c des Statuts).
21. Zur Gefahrenbekämpfung ist den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen das Recht der Anordnungen, Anweisungen und Verordnungen gegeben. Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen haben vor allem das Recht der Anordnung und Anweisung aus Anlaß bestimmter Fälle, während der Erlaß von allgemeinen Verordnungen Angelegenheit der Technischen Bergbauinspektion bei der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie bleibt (C 9d des Statuts).
22. Die Ordnungsstrafe kann nur gegen die Betriebsleitung, nicht jedoch gegen den einzelnen Arbeiter verhängt werden, wie sich aus

der Fassung des Statuts ergibt. Da, wie aus der Anmerkung hierzu hervorgeht, die Verhängung der Ordnungsstrafe keiner gerichtlichen Nachprüfung unterliegt, sondern nur die Beschwerde an den Präsidenten der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie zugelassen ist, muß daher der Tatbestand eindeutig geklärt sein, bevor die Strafe verhängt wird. Die Geldstrafe ist abzustufen nach der Schwere des Verstoßes und der sozialen Lage des Schuldigen, und an die Kasse der Deutschen Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie abzuführen. Über die Strafen ist eine halbjährliche Nachweisung zu führen und vorzulegen (C 9e des Statuts und Anmerkung).

23. Die Aufgaben der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge und der ihr nachgeordneten Dienststellen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, sowie der Deutschen Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens im Bergbau werden von der vorstehenden Anweisung nicht berührt.

→ 1954 insgesamt außer Kraft gesetzt durch die VO über die Technischen Bergbauinspektionen vom 08.07.1954 (Nr. 4.7.)

4.7. Verordnung über die Technischen Bergbauinspektionen

vom 08.07.1954 (GBl. S. 613)

Im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der planmäßigen und betriebssicheren Durchführung sämtlicher Bergbauarbeiten wird über Aufbau und Aufgaben der Technischen Bergbauinspektionen folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 1. Die Technischen Bergbauinspektionen sind staatliche Organe, die für die technische Beaufsichtigung des gesamten Bergbaues im Gebiet der DDR verantwortlich sind. Die Verantwortlichkeit der Werksleiter oder Betriebsinhaber und der Dienststellen für die ihnen unterstellten Betriebe wird hierdurch auch hinsichtlich der technischen Sicherheit nicht berührt.

2. Die Technischen Bergbauinspektionen gliedern sich in:

- a) die Technische Bergbauinspektion der Republik, die dem Minister für Schwerindustrie untersteht;
- b) die der Technischen Bergbauinspektion der Republik unterstellten Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen.

3. Die räumliche Abgrenzung der Bezirke der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen hat nach den wirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in der Weise zu erfolgen, daß eine wirksame Überwachung der verschiedenen Bergbauzweige gewährleistet ist. Sie ist von dem Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik vorzunehmen.

§ 2 1. Die Technische Bergbauinspektion der Republik und die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen werden mit je einem Leiter und der erforderlichen Anzahl von Fachkräften und sonstigen Arbeitskräften entsprechend dem Stellenplan besetzt.

2. Der Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik wird von dem Minister für Schwerindustrie berufen. Die Ernennung der Leiter der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen erfolgt durch den Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik; sie bedarf der Bestätigung durch den Minister für Schwerindustrie. Das übrige Personal der Technischen Bergbauinspektionen wird durch die Technische Bergbauinspektion der Republik angestellt.

§ 3 1. Die Mittel der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen werden im Haushalt der Technischen Bergbauinspektion der Republik veranschlagt.

2. Die Technischen Bergbauinspektionen sind berechtigt, Dienstsiegel zu führen.

II. Sachliche Zuständigkeit

§ 4 1. Die Aufsicht der Technischen Bergbauinspektionen erstreckt sich auf alle Bergbauzweige (Steinkohlen-, Braunkohlen-, Kali- und Steinsalzbergbau, Erzbergbau, Betriebe auf Steine und Erden) einschließlich der Schachtbetriebe, Schürfbetriebe, Tiefbohrungen und Erdölgewinnungsbetriebe.

2. Der Aufsicht der Technischen Bergbauinspektionen unterliegen Betriebe unter und über Tage einschließlich der Aufbereitungen, der Brikettfabriken, der Schwelereien, der Kokereien, der Salinen, der Kalifabriken sowie der Nebengewinnungs-, Weiterverarbeitungs- und sonstigen Nebenanlagen, soweit sie mit der Mineralgewinnung in räumlichem oder betrieblichem Zusammenhang stehen, ferner Gruben- und Grubenanschlußbahnen, das Markscheidewesen, die Versuchsstrecken, Seilüberwachungs- und Seilprüfstellen und die Kontrollstelle für Förderbrücken und Großgeräte.

3. In Zweifelsfällen entscheidet der Minister für Schwerindustrie, ob eine Anlage oder Institution der Aufsicht der Technischen Bergbauinspektionen unterliegt. Untersteht die Anlage oder Institution einem anderen Ministerium oder einem Rat des Bezirkes, so ist die Entscheidung im Einvernehmen mit diesem Staatsorgan zu treffen.

§ 5 Die Verteilung der Zuständigkeit auf die Technische Bergbauinspektion der Republik einerseits und die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen andererseits wird, soweit die Gesetze, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften hierüber keine Bestimmungen enthalten, durch den Leiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik geregelt.

III. Aufgaben und Pflichten der Technischen Bergbauinspektionen

§ 6 Die Technischen Bergbauinspektionen haben die Kontrolle durchzuführen über:

- a) die Einrichtung und Leitung der ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe nach anerkannten technischen und Sicherheitsgrundsätzen,
- b) den Schutz der Lagerstätten von Bodenschätzen und ihre technisch richtige und möglichst vollkommene Ausnutzung,
- c) die Markscheidertätigkeit in den Bergbaubetrieben und
- d) die Einhaltung der für den Bergbau und die damit zusammenhängenden Betriebe erlassenen Gesetze, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, Anordnungen, Anweisungen und Richtlinien.

2. Die Kontrolle der Technischen Bergbauinspektionen bezieht sich insbesondere auf:

- a) die technische Zweckmäßigkeit und Sicherheit der Baue,
- b) die technische Zweckmäßigkeit und Sicherheit der Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen,
- c) die Durchführung der Bergbauarbeiten nach den Betriebs-, Produktions- und Sicherheits-Erfordernissen,
- d) die Durchführung von Maßnahmen, die der Verhütung von Katastrophen, sonstigen Betriebsstörungen und damit zusammenhängenden Unfällen dienen,
- e) die ordnungsmäßige Lagerung, den Transport, die Benutzung und die Qualität der Sprengstoffe, die zur Durchführung von Bergbauarbeiten verwendet werden,
- f) die Schießarbeit,
- g) die vorschriftsmäßige Herstellung, den Einbau und die Benutzung der elektrischen Einrichtungen in den ihrer Aufsicht unterstehenden Betrieben,
- h) die Anwendung der zweckmäßigsten Abbaufahren unter Berücksichtigung der geologischen Struktur der Lagerstätten,
- i) den Schutz der Tagesoberfläche im Interesse der Sicherheit der Personen und des öffentlichen Verkehrs,
- k) die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke in Anspruch genommenen Grundstücke und

I) den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaus.

§ 7 1. Die Technischen Bergbauinspektionen haben zur Erfüllung der im § 6 genannten Aufgaben

- a) die technischen Betriebspläne und Betriebsplannachträge zu prüfen, über ihre Zulassung zu entscheiden und ihre Durchführung zu überwachen;
- b) Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen zu genehmigen sowie Betriebsmittel zuzulassen, soweit es in Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Vorschriften vorgesehen ist;
- c) die ihnen von den Werksleitern namhaft gemachten Aufsichtspersonen auf ihre Befähigung zu prüfen und ihre Anerkennung als Aufsichtspersonen auszusprechen, gegebenenfalls ihnen die Befähigung als Aufsichtspersonen abzuerkennen und
- d) den Ausbildungsgrad der Aufsichtspersonen und der Arbeiter in der Kenntnis der Bergbautechnik und der Vorschriften für die technische Sicherheit zu überwachen und zu fördern.

2. Die Technischen Bergbauinspektionen haben ständig für die Verbesserung der Produktionsmittel unter Wahrung der technischen Sicherheit in den ihrer Aufsicht unterstehenden Betrieben zu sorgen und entsprechende Vorschläge den zuständigen Dienststellen und den Werkleitungen zu unterbreiten.

§ 8 1. Die Technischen Bergbauinspektionen haben ferner

- a) die Aufsicht über die praktische Lehrzeit zu dem Hochschulstudium der Fachrichtungen Bergbau, Bergmaschinenwesen, Aufbereitung und Markscheidekunde auszuüben;
- b) bei der Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung mitzuwirken;
- c) Baugrundauskünfte zu erteilen und an Baugrundaussprachen teilzunehmen und
- d) bei bergrechtlichen Grundabtretungen mitzuwirken.

2. Die Technische Bergbauinspektion der Republik hat

- a) die Arbeit der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen nach einheitlichen Gesichtspunkten zu lenken und zu überwachen;
- b) die Arbeiten bei der Versuchsstrecke, der Seilprüfung und der Seilüberwachung sowie bei der Kontrollstelle für Förderbrücken und Großgeräte zu beaufsichtigen;
- c) die wissenschaftliche Forschung zur Bekämpfung von Gefahren des Bergbaues zu fördern und die Forschungsinstitute für Sicherheitsfragen im Bergbau zu beraten;
- d) die Zulassung als Markscheider mit der Berechtigung zur öffentlichen Ausführung von markscheiderischen Arbeiten innerhalb der DDR und gegebenenfalls die Zurücknahme der Zulassung auszusprechen sowie die Tätigkeit der Markscheider zu beaufsichtigen und
- e) Sprengstoffe und Zündmittel für die Verwendung in Bergbaubetrieben im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit zuzulassen.

3. Außerdem haben die Technischen Bergbauinspektionen die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen sonst noch durch Gesetze, Verordnungen, Vorschriften oder Anordnungen übertragen sind oder übertragen werden.

IV. Rechte der Technischen Bergbauinspektionen

§ 9 Die Technischen Bergbauinspektionen haben das Recht,

- a) jederzeit die ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe durch ihre Fachkräfte besichtigen und befahren zu lassen, die dort Einsicht in alle Pläne und Aufstellungen, insbesondere auch über die Materialien und deren Verwendung, nehmen können;
- b) von den Werksleitern und von anderen im Betrieb Beschäftigten Aufklärung über Fragen des Betriebes, insbesondere der technischen Zweckmäßigkeit und der Sicherheit, zu verlangen;
- c) Arbeiten zu verbieten, die Katastrophen, sonstige Betriebsstörungen oder Unfälle verursachen können;
- d) bei drohender Gefahr Betriebsteile oder Betriebseinrichtungen stillzulegen und das Ausfahren der Belegschaft zu veranlassen, in dringenden Fällen erforderlichenfalls den ganzen Betrieb einzustellen;
- e) die unverzügliche Beseitigung von Mängeln in der Sicherheit des Betriebes zu fordern;
- f) die zur Gewährleistung der Sicherheit, zur Bekämpfung von Gefahren und zur Verhütung von Betriebsstörungen sowie zum Schutze der Lagerstätten von Bodenschätzen, der Tagesoberfläche und gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues notwendigen Maßnahmen, insbesondere auch Vermessungsarbeiten, anzuordnen und
- g) bei Katastrophen, sonstigen Betriebsstörungen, infolge Nichtbeachtung technischer Sicherheitsvorschriften eingetretenen Unfällen an den Untersuchungen zur Feststellung des Herganges und der Ursachen teilzunehmen und die staatlichen Untersuchungsorgane bei den Ermittlungen zu unterstützen.

§ 10 1. Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen sind berechtigt, Anordnungen und Anweisungen für die technische Sicherheit, für die Durchführung von markscheiderischen Arbeiten und für den Tagesoberflächenschutz im Bereich der ihrer Aufsicht unterstehenden Betriebe zu erlassen.

2. Vorschriften, Richtlinien und Anordnungen allgemeingültigen oder grundsätzlichen Inhalts gibt die Technische Bergbauinspektion der Republik heraus, soweit sie nicht vom Minister für Schwerindustrie erlassen werden.

V. Zusammenarbeit mit den Organen des Arbeitsschutzes und den Sicherheitsinspektionen

§ 11 1. Die Technischen Bergbauinspektionen haben mit den Organen des Arbeitsschutzes und den auf Grund der Verordnung vom 25.10.1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBI. S. 957) errichteten Sicherheitsinspektionen Verbindung zu halten. Die Technische Bergbauinspektion der Republik hat insbesondere mit der Hauptsicherheitsinspektion des Ministeriums für Schwerindustrie zusammenzuarbeiten.

2. In geeigneten Fällen sind gemeinsame Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in Bergbaubetrieben (§ 4) zu erlassen.

VI. Beschwerden

§ 12 1. Gegen die Entscheidungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Technische Bergbauinspektion der Republik zu.

2. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung zugestellt oder in sonstiger Weise bekanntgemacht ist, bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzulegen und zu begründen. Sie hat aufschiebende Wirkung, sofern die Technische Bezirks-Bergbauinspektion diese nicht wegen drohender Gefahr ausgeschlossen hat.

3. Hält die Technische Bezirks-Bergbauinspektion die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuwehren. Andernfalls hat sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme und den Unterlagen an die Technische Bergbauinspektion der Republik weiterzuleiten.

4. Hilft die Technische Bergbauinspektion der Republik der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Minister für Schwerindustrie.

VII. Strafbestimmungen

§ 13 Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

- a) vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften für die technische Sicherheit in Bergbaubetrieben oder einer Anordnung der Technischen Bergbauinspektion der Republik oder einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion, die auf Grund der §§ 9 und 10 ergangen ist, zuwiderhandelt;

- b) einen Mitarbeiter der Technischen Bergbauinspektion der Republik oder einer Technischen Bezirks-Bergbauinspektion an der Erfüllung der ihm übertragenen dienstlichen Aufgaben hindert oder zu hindern versucht;
- c) vorsätzlich oder fahrlässig als Angehöriger einer Technischen Bergbauinspektion seine Pflichten gröblich verletzt.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 14 Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Schwerindustrie.

§ 15 1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

2. Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden oder gleichlautenden landesrechtlichen und sonstigen Bestimmungen aufgehoben.

→ 1960 insgesamt außer Kraft gesetzt durch § 17 Abs. 2 der VO über die Oberste Bergbehörde vom 12.05.1960 (Nr. 4.11.)

c) Oberste Bergbehörde und Bergbehörden

4.8. Beschluß des Politbüros des ZK der SED zur Verbesserung der politischen Führung und wissenschaftlich-technischen Leitung in der Braunkohlenindustrie

vom 24.03.1959 (BArch DY 30/J IV 2/2 Politbüro Nr. 638 S. 34) - **Auszug zu Aufgaben der TBI**

... d) Aufgaben der Technischen Bergbauinspektion

Die TBI der DDR ist in die Oberste Bergbehörde der DDR umzuwandeln und dem Ministerrat zu unterstellen. Es ist ein Institut für Grubensicherheit zu bilden, das zusammen mit der Versuchsstrecke Freiberg der TBI zu unterstellen ist.

Die TBI erhält eine noch größere Bedeutung und Verantwortung. Das erfordert, daß die TBI und ihre Organe mit fachlich qualifizierten und der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergebenen Kräften besetzt wird.

Zur qualifizierten Durchführung ihrer Kontrolltätigkeit sind bei der TBI Geologen und Hydrologen einzusetzen.

Die Verantwortungsbereiche der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen sind entsprechend der bezirklichen Verwaltungsbereiche festzulegen.

Die Sicherheitsvorschriften für den Bergbau sind entsprechend den Beschlüssen der Regierung zum Schutz der Arbeitskraft und den Erfordernissen der weiteren Entwicklung der Bergbautechnik zu vervollkommen.

Die Technische Bergbauinspektion und ihre Organe haben eine straffe Kontrolle über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften auszuüben und die Wirtschaftsfunktionäre zu deren Einhaltung zu erziehen. Sie haben darüber zu wachen, daß die auf Grund von Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften erteilten Auflagen termingemäß verwirklicht werden. Es ist notwendig, daß sich die TBI in ihrer Arbeit stärker auf die Schwerpunkte zur Erhöhung der Grubensicherheit konzentriert und planmäßige Überprüfungen durchführt. Es ist sofort mit der Überprüfung der Tagebaue zu beginnen.

Der Leiter der TBI hat für die Durchführung dieser Maßnahmen bis zum 30.06.1959 dem Präsidium des Ministerrats ein Programm zur Beschlußfassung vorzulegen.

4.9. Beschluß des Ministerrats über die Bildung der Obersten Bergbehörde der DDR

vom 27.08.1959 (GBI. I S. 803)

In Durchführung des Gesetzes vom 11.02.1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der DDR (GBI. I S. 117, → Nr. 7.7.) beschließt der Ministerrat zur Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der technischen Sicherheit im Bergbau:

I. (1) Mit Wirkung vom 01.09.1959 wird aus der Technischen Bergbauinspektion der DDR die Oberste Bergbehörde der DDR gebildet. Die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen sowie die Technische Bergbauinspektion der SDAG Wismut, Karl-Marx-Stadt, werden in Bergbehörden mit regionalem Zuständigkeitsbereich umgewandelt.

(2) Die Oberste Bergbehörde ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung. Sie ist dem Ministerrat unmittelbar unterstellt.

(3) Der Sitz der Obersten Bergbehörde ist Leipzig.

(4) Bis zur Neuregelung ist die Verordnung vom 08.07.1954 über die Technischen Bergbauinspektionen (GBI. S. 613, → Nr. 4.7.) durch die Oberste Bergbehörde weiterhin anzuwenden.

II. (1) Der Obersten Bergbehörde obliegt die sicherheitstechnische Aufsicht des gesamten Bergbaues auf dem Gebiet der DDR.

(2) Die Aufsicht der Obersten Bergbehörde erstreckt sich auf alle Betriebe des Bergbaues, die der Gewinnung, Erkundung, dem Aufschluß von Lagerstätten sowie der Erhaltung gestundeter und der Verwahrung stillgelegter Bergbauanlagen dienen.

(3) Der Aufsicht der Obersten Bergbehörde unterliegen neben den im Abschnitt II Abs. 2 genannten Zweigen des Bergbaues die Betriebe der Aufbereitung, die Brikettfabriken, die Schwelereien und Kokereien, die Gruben- und Grubenanschlußbahnen einschließlich der Seilschwebbahnen in Bergbaubetrieben, die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke in Anspruch genommenen Grundstücksflächen und die Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung.

(4) Der Obersten Bergbehörde obliegt ferner die Aufsicht über das gesamte Markscheidewesen und die Zulassung der Markscheider.

(5) Die Oberste Bergbehörde ist gegenüber Hersteller- und Lieferbetrieben von Bergbauausrüstungen hinsichtlich der sicherheitstechnischen Ausführung von bergbaulichen Ausrüstungen weisungsbefugt.

(6) Der Leiter der Obersten Bergbehörde wird ermächtigt, zur Durchführung der unter Abschnitt II genannten Aufgaben Anordnungen und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

III. (1) Zur Durchführung der Aufgaben werden der Obersten Bergbehörde unterstellt:

a) die Bergbehörden mit regionalem Zuständigkeitsbereich,

b) die Kontrollstelle für Förderbrücken und Großgeräte,

c) die zentrale Material- und Seilprüfstelle des Bergbaues, in die die bestehende Seilprüfstelle einzugliedern ist,

d) die Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen mit ihren Bezirksrettungsstellen und die Bezirksrettungsstelle der SDAG Wismut,

e) das Institut für Grubensicherheit einschließlich des Zentralinstituts Versuchsstrecke Freiberg, der Silikoseforschungsstelle Eisleben und der Versuchsgrube Dölitz.

(2) Für die Angehörigen der Obersten Bergbehörde und der ihr unterstellten Organe findet die 1. Durchführungsbestimmung vom 05.09.1953 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute (GBI. S. 987, → Nr. 8.3.) entsprechende Anwendung; Ingenieure und Techniker sind in entsprechender Anwendung des § 1 Ziff. 1 Buchst. a, die sonstigen Angehörigen unter den Voraussetzungen des

§ 3 zu versichern, wobei die Entscheidung gemäß § 3 Abs. 2 der Leiter der Obersten Bergbehörde im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau trifft

(3) Das ingenieurtechnische Personal, Wirtschaftler und Angestellte mit verantwortlicher Tätigkeit der Obersten Bergbehörde und der ihr unterstellten Organe erhalten entsprechend der Verordnung vom 10.08.1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR (GBl. S. 832, → Nr. 8.19.) in der Fassung der 3. Verordnung vom 28.05.1958 (GBl. I S. 473, → Nr. 8.26.) wie folgt eine zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Beschäftigung:

- a) Angehörige des ingenieurtechnischen Personals, die mehr als 50 % der zu verfahrenen Schichten unter Tage verbringen, nach § 3 Abs. 3 Buchst. b und Abs. 5,
- b) die übrigen Angehörigen des ingenieurtechnischen Personals nach § 3 Abs. 3 Buchst. c,
- c) Wirtschaftler und Angestellte mit verantwortlicher Tätigkeit, die bereits vor ihrer Übernahme oder Einstellung in die Oberste Bergbehörde oder in ein ihr unterstelltes Organ zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Tätigkeit im Bergbau erhalten haben, nach § 3 Abs. 4 Buchst. b.

→ 1970 Abschnitte I, II und Abs. 1 und 2 des Abschn. III aufgehoben durch § 18 Abs. 2a der VO über das Statut der Obersten Bergbehörde vom 14.01.1970 (Nr. 4.13.); in Kraft blieb lediglich Abschnitt III Abs. 3

4.10. Anordnung zur Änderung bergbaulicher Bestimmungen

vom 15.10.1959 (GBl. I S. 804)

In Durchführung des Gesetzes vom 11.02.1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der DDR (GBl. I S.117, → Nr. 7.7.), insbesondere des Abschnittes V Ziff. 5 der Verordnung vom 13.02.1958 über die Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet Arbeit und Löhne (GBl. I S. 173), wird zur Erhöhung der Verantwortlichkeit der Werksleiter und zur Beseitigung von Doppelarbeit der Obersten Bergbehörde der DDR und der Arbeitsschutzinspektionen auf Grund des Beschlusses vom 15.03.1956 über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes, insbesondere der technischen Sicherheit (Auszug) (GBl. I S. 549), in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Werke, Betriebe und Betriebsteile, die der Aufsicht der Obersten Bergbehörde der DDR unterstehen.

§ 2 Anerkennung von Aufsichtspersonen

- (1) Die bisher vorgeschriebene Anerkennung von Aufsichtspersonen durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion entfällt.
- (2) Für die Ernennung und Abberufung von Aufsichtspersonen ist der Werksleiter verantwortlich.
- (3) Die Bergbaubetriebe haben den technischen Jahresbetriebsplänen ein Verzeichnis beizufügen, das alle technischen Aufsichtspersonen vom Werksleiter bis zum Reviersteiger oder den einem Reviersteiger gleichzustellenden Leitern von selbständigen Produktions-, Ausrichtungs-, Vorrichtungs-, Unterhaltungs- oder Aufbereitungsbereichen enthält.
- (4) Die Bergbehörden und die Arbeitsschutzinspektionen - Bergbau - behalten das Recht, Personen die Befähigung zur Ausübung einer bergmännischen Aufsichtsfunktion abzuerkennen.

§ 3 Beseitigung von Doppelarbeit der Bergbehörden und Arbeitsschutzinspektionen

(1) In den nachstehend aufgeführten Bestimmungen, die gemeinsame Rechte und Pflichten der Bergbehörden und Arbeitsschutzinspektionen enthalten, sind die Worte „Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung“ oder „Arbeitsschutzinspektion“ und die sich darauf beziehenden Satzteile zu streichen: ...

c) Vorschriften vom 30.04.1953 für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau - BrBV - (GBl. S. 873, Sdr. Nr. 14, → Nr. 5.3.): §§ 1 Abs. 2., 3 Absätze 2 bis 5, 43, 47 Abs. 5, 60 Abs. 1, 65, 90, 92 Abs. 2., 94 Abs. 2., 131 Abs. 2, 135, 136 Abs. 1, 138, 143, 144 Abs. 3, 148 Abs. 2, 150, 159 Abs. 1, 173, 174 Abs. 3, 176, 178 Absätze 1 und 3, 179, 182 Abs. 2, 202 Abs. 2, 210 Abs. 1, 211 Abs. 1, 213 Abs. 1, 219 Abs. 4, 221 Abs. 1, 231 Abs. 7, 242, 245 Abs. 4, 251, 258 Abs. 1, 279, 280 Abs. 1, 284 Absätze 1 und 2, 285, 302 Abs. 1, 333, 345 Abs. 1, 347 und 349 Abs. 2;...

g) Vorschriften vom 05.04.1956 für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in Braunkohlenschwelereien und Braunkohlenskokereien - TSV Braunkohlenschwelereien und -kokereien (GBl. Sdr. Nr. 156, → Nr. 5.11.): §§ 7 Abs. 3, 110 Abs. 1, 113 und 114 Abs. 2.

(2) In allen sonstigen Bestimmungen der im Abs. 1 genannten Anordnungen gehen die bisherigen Rechte und Pflichten der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung auf den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau, Abteilung Gesundheits- und Arbeitsschutz, und die Rechte und Pflichten der Arbeitsschutzinspektionen auf die Bezirksvorstände der Industriegewerkschaft Bergbau, Abteilung Arbeitsschutzinspektion, über.

(3) Für Bestimmungen, die nicht in den im Abs. 1 genannten Anordnungen enthalten sind, treffen die Oberste Bergbehörde und der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau gemeinsam eine dem Sinne dieser Anordnung entsprechende Regelung.

(4) Die Pflichten und Rechte der Technischen Überwachung bleiben im bisherigen Umfang bestehen

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle dieser Anordnung widersprechenden Bestimmungen der im § 3 Abs. 1 genannten Anordnungen außer Kraft.

4.11. Verordnung über die Oberste Bergbehörde der DDR

vom 12.05.1960 (GBl. I S. 386)

In Durchführung des Beschlusses vom 27.08.1959 über die Bildung der Obersten Bergbehörde der DDR (GBl. I S. 803, → Nr. 4.9.) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes verordnet:

I. Rechtliche Stellung und Sitz

§ 1 (1) Die Oberste Bergbehörde ist das zentrale Organ des Ministerrates für die sicherheitstechnische Überwachung oder Beaufsichtigung des Bergbaues sowie für die Regelung bestimmter, in dieser Verordnung genannter grundsätzlicher Fragen des Bergbaues.

(2) Die Oberste Bergbehörde ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Ihr Sitz ist Leipzig.

II. Aufgaben

§ 2 (1) Die Überwachung durch die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden erstreckt sich:

- a) unter Durchsetzung des neuesten Standes der Sicherheitstechnik auf die technische Sicherheit der Arbeiten, Anlagen, Einrichtungen, Ausrüstungen und Materialien in Bergbaubetrieben, insbesondere auf die Durchführung von Maßnahmen, die der Verhütung von Unfällen, Bränden, Katastrophen und sonstigen Betriebsstörungen dienen;
 - b) auf die ständige Erhöhung der Kenntnisse von Sicherheitsinspektoren, Aufsichtspersonen und Arbeitern in der Bergbautechnik und in den technischen Sicherheitsvorschriften;
 - c) auf die Ausbildung von Hoch- und Fachschulkadern auf dem Gebiet der technischen Sicherheit, insbesondere während des Vorpraktikums und der Assistentenzeit;
 - d) auf die Wiederurbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Grundstücksflächen;
 - e) auf Maßnahmen zum Schutz der Tagesoberfläche, der Personen und des öffentlichen Verkehrs gegen Gefahren des Bergbaues und
 - f) auf die technische Sicherheit beim polytechnischen Unterricht in Bergbaubetrieben.
- (2) Die Oberste Bergbehörde oder die Bergbehörden untersuchen schwere Betriebsstörungen, Brände und Katastrophen im Bergbau und überwachen die Maßnahmen der betrieblichen Einsatzleitungen. Soweit es notwendig ist, geben sie den betrieblichen Einsatzleitungen Anweisungen oder fordern Veränderungen in deren Zusammensetzung.
- (3) Die Oberste Bergbehörde oder die Bergbehörden unterstützen bei Unfällen die Untersuchungen der Arbeitsschutzinspektionen und der Strafverfolgungsorgane. Sie sind berechtigt, an Unfalluntersuchungen teilzunehmen und in die Unfallstatistik der Werke, Staats- und Wirtschaftsorgane und Arbeitsschutzinspektionen der Industriegewerkschaft Bergbau Einsicht zu nehmen.
- (4) Die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden nehmen Einfluß auf den technisch richtigen Abbau der Lagerstätten.

§ 3 (1) Die Oberste Bergbehörde

- a) übt die Aufsicht über das Markscheidewesen aus; insbesondere leitet sie das Vorpraktikum der Studienbewerber für das Hochschulstudium in der Fachrichtung Markscheidewesen, beaufsichtigt die markscheiderische Probezeit nach Abschluß des Hochschulstudiums, entscheidet über die Zulassung von Markscheider und über den Widerruf einer Zulassung, nimmt Einfluß auf den Einsatz der zugelassenen Markscheider und bestimmt, welche Arbeitsbereiche mit Markscheidern besetzt werden müssen;
 - b) setzt Bergbauschutzgebiete fest;
 - c) läßt Sprengmittel und Sprengzubehör für die Verwendung in Bergbaubetrieben zu und entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern über die Aufnahme von Sprengmitteln und Sprengzubehör in die amtliche Sprengmittelliste;
 - d) prüft und bestätigt Sachverständige für die technische Sicherheit im Bergbau und
 - e) nimmt Einfluß auf die Lehrpläne der Bergakademie und der Bergingenieurschulen hinsichtlich der technischen Sicherheit im Bergbau.
- 1962 Neufassung des § 3 Abs. 1 durch § 1 der VO über die Oberste Bergbehörde vom 12.04.1962 (Nr. 4.12.)
- (2) Die Bergbehörden
- a) lassen die technischen Betriebspläne der Bergbaubetriebe zu und überwachen ihre Durchführung;
 - b) geben bei Bauvorhaben in Bergbaugebieten Auskunft, ob und welche Bodenbewegungen durch Bergbau voraussichtlich zu erwarten sind, und
 - c) nehmen bei der Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke auf Verlangen zu der Frage Stellung, ob die Inanspruchnahme erforderlich ist.
- (3) In Bergbauschutzgebieten dürfen Bauvorhaben nur mit Zustimmung der Bergbehörde durchgeführt werden.

§ 4 Der Überwachung durch die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden unterliegen:

- a) Betriebe, die bergmännische Arbeiten zur Erkundung, zum Aufschluß oder zum Abbau von Kohlen-, Mineral-, Erdöl- oder Erdgaslagerstätten durchführen, einschließlich der Kippen- und Haldenwirtschaft und bestimmter, mit diesen Betrieben in betrieblichem oder räumlichem Zusammenhang stehenden Anlagen, wie Aufbereitungen, Brikettfabriken, Schwelereien, Kokereien, Salinen, Kalifabriken, Gruben-, Grubenanschluß- und Seilschwebebahnen (Bergbaubetriebe);
- b) Arbeiten zur Erhaltung oder Verwahrung stillgelegter Bergbauanlagen;
- c) Arbeiten von Fremdfirmen in Bergbaubetrieben, soweit für diese Arbeiten die besonderen technisch-sicherheitlichen Bestimmungen des Bergbaues gelten, und
- d) bergbaufremde Rechtsträger, die aufgelassene Bergwerksanlagen besitzen,

III. Leitung

§ 5 (1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde ist für die gesamte Tätigkeit der Obersten Bergbehörde sowie der ihr unterstellten Organe und Institutionen gegenüber dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Leitung erfolgt unter Einbeziehung der Mitarbeiter und der gesellschaftlichen Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und der Einzelleitung.

(2) Der Leiter der Obersten Bergbehörde entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle grundsätzlichen Fragen, die das Aufgabengebiet der Obersten Bergbehörde betreffen. Er erläßt die Statuten der der Obersten Bergbehörde unterstellten Institutionen und entscheidet insbesondere über:

- a) die Ernennung und Abberufung der Leiter der der Obersten Bergbehörde unmittelbar unterstellten Organe und Institutionen,
 - b) die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden.
- (3) Bei Verhinderung des Leiters der Obersten Bergbehörde führt ein von ihm beauftragter Stellvertreter - in der Regel der Erste Stellvertreter - die Geschäfte des Leiters der Obersten Bergbehörde.
- (4) Der Leiter der Obersten Bergbehörde und seine Stellvertreter werden vom Ministerpräsidenten oder einem von ihm Beauftragten ernannt und abberufen.

IV. Der Beirat der Obersten Bergbehörde

§ 6 Stellung des Beirates

Der Beirat der Obersten Bergbehörde ist ein beratendes und koordinierendes Organ auf dem Gebiet des Bergbaues, insbesondere der technischen Sicherheit im Bergbau. Er übt seine Tätigkeit auf der Grundlage der Gesetze der Volkskammer und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, aus.

§ 7 Zusammensetzung des Beirates

(1) Den Vorsitz im Beirat führt der Leiter der Obersten Bergbehörde.

(2) Zu Mitgliedern des Beirates sollen berufen werden:

je ein bevollmächtigter Vertreter

- a) der für den Bergbau zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission,
- b) der Generaldirektion der SDAG Wismut,
- c) des Ministeriums des Innern, Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei und Kommando des Luftschutzes,
- d) der Staatlichen Geologischen Kommission,
- e) der Zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe,
- f) des Ministeriums für Gesundheitswesen,

je ein Vertreter

- g) der Bergakademie Freiberg,
- h) der Zentralvorstände der Industriegewerkschaften Bergbau und Wismut

sowie

- i) Arbeiter, Techniker und Ingenieure aus Produktionsbetrieben des Bergbaues, die auf dem Gebiet der Grubensicherheit über besondere Erfahrungen verfügen.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Beirates soll 20 nicht übersteigen.

(4) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Leiters der Obersten Bergbehörde durch den Ministerpräsidenten oder von einem Beauftragten des Ministerpräsidenten auf die Dauer von 2 Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(5) Der Leiter der Obersten Bergbehörde kann Vertreter staatlicher oder wirtschaftlicher Organe und Institutionen zur Teilnahme an Tagungen des Beirates oder zur Erörterung bestimmter Fragen hinzuziehen.

§ 8 Aufgaben, Rechte und Arbeitsweise des Beirates

(1) Der Beirat berät und entscheidet über:

- a) Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die technische Sicherheit im Bergbau,
- b) Maßnahmen von hervorragender Bedeutung bei der Festsetzung von bergbaulichen Schutzgebieten, bei der Wiederurbarmachung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Grundstücksflächen und zur Verhütung von Katastrophen im Bergbau,
- c) Grundsätze für die Neuregelung bergrechtlicher Bestimmungen,
- d) die Durchführung von Aufgaben, die ihm vom Ministerrat zugewiesen werden.

(2) Der Vorsitzende des Beirates hat das Recht, zur Überprüfung und Begutachtung wichtiger Fragen Arbeitsgruppen zu bilden, die sich aus Mitgliedern des Beirates, Vertretern anderer Staats- und Wirtschaftsorgane und wissenschaftlichen Institutionen sowie der volkseigenen Wirtschaft zusammensetzen können.

(3) Der Beirat arbeitet nach einem von ihm zu beschließenden Arbeitsplan und gibt sich eine Geschäftsordnung.

V. Arbeitsweise und Struktur

§ 9 Grundsätze der Arbeitsweise

(1) Die Mitarbeiter der Obersten Bergbehörde und der ihr unterstellten Organe und Institutionen haben eine hohe Verantwortung bei der Verbesserung der technischen Sicherheit im Bergbau und bei der Erfüllung der ihnen sonst übertragenen Aufgaben. Sie haben die Politik der Arbeiter-und-Bauern-Macht konsequent zu verwirklichen, bei der Lösung ihrer Aufgaben eng mit den Werktätigen zusammenzuarbeiten und sie in die Verbesserung der technischen Sicherheit im Bergbau einzubeziehen,

(2) Die Mitarbeiter der Obersten Bergbehörde und der ihr unterstellten Organe und Institutionen sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit eine strenge Disziplin und Ordnung durchzusetzen. Sie haben zu sichern, daß die Bestimmungen und Weisungen eingehalten werden, die für die technische Sicherheit und für die Durchführung sonstiger Maßnahmen ergangen sind, deren Überwachung den Bergbehörden obliegt.

(3) Die Mitarbeiter der Obersten Bergbehörde und der ihr unterstellten Organe und Institutionen führen, ihre Aufgaben nach kollektiver Beratung in persönlicher Verantwortung durch. Sie tragen gegenüber dem Leiter die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Leiters in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

§ 10 Zusammenarbeit mit anderen Organen

(1) Die Oberste Bergbehörde und die ihr unterstellten Organe und Institutionen arbeiten bei der Durchführung ihrer Aufgaben mit den staatlichen und wirtschaftlichen Organen und Institutionen, insbesondere des Bergbaues, mit dem Bundesvorstand des FDGB, den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften Bergbau und Wismut, den zuständigen Gewerkschaftsorganen und mit anderen demokratischen Massenorganisationen eng zusammen. Sie legen gemeinsam mit diesen Organen fest, wie die Aufgaben auf der Grundlage einer breiten Mitarbeit der Werktätigen mit dem Ziel der größtmöglichen technischen Sicherheit erfüllt werden können.

(2) Die Oberste Bergbehörde bestimmt, welche Betriebsmittel, die von anderen staatlichen Organen zugelassen oder genehmigt sind, in Bergbaubetrieben der betriebsplanmäßigen Zulassung bedürfen.

(3) Die Pflichten und Rechte der Organe der Technischen Überwachung bleiben unberührt. Neuanlagen oder wesentliche Veränderungen bestehender Anlagen, die nach Anlage 1 Ziffern 1 und 2 der Verordnung vom 25.10.1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) in der Fassung vom 22.12.1955 (GBl. I 1956 S. 9) durch Organe der Technischen Überwachung genehmigt oder zugelassen sind, bedürfen in Bergbaubetrieben der Zulassung durch die Bergbehörde.

§ 11 Rechte

(1) Die Oberste Bergbehörde hat das Recht:

- a) Hersteller- und Lieferbetrieben von Bergbauausrüstungen Weisungen über deren Bauart in sicherheitstechnischer Hinsicht zu erteilen und auf deren zweckmäßige Ausführung Einfluß zu nehmen.
- b) bei schweren Betriebsstörungen, Bränden oder Katastrophen von den zuständigen zentralen staatlichen Organen die kurzfristige Bereitstellung von Bergbauausrüstungen und Materialien zur Bekämpfung oder Beseitigung der Ursachen, Auswirkungen und Folgen dieser Störungen und zur Wiederaufnahme des Betriebes zu verlangen.

(2) Im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben sind die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden berechtigt:

- a) Anweisungen und Verfügungen zu erlassen und die Aufhebung oder Änderung von Anweisungen und Verfügungen anderer Staats- und Wirtschaftsorgane des Bergbaues oder der Bergbaubetriebe zu fordern;
- b) jederzeit die ihrer Überwachung unterstehenden Betriebe und Anlagen durch ihre Mitarbeiter befahren zu lassen;
- c) von den Werksleitern und von anderen im Betrieb Beschäftigten Aufklärung über Fragen des Betriebes, insbesondere solche der technischen Sicherheit, zu verlangen;
- d) bei allen Staats- und Wirtschaftsorganen, wissenschaftlichen Institutionen und Werken Einsicht in Grubenbilder, Pläne, Projekte, Aufstellungen, Beschreibungen und sonstige Unterlagen zu nehmen und deren zeitweilige Überlassung oder die Aushändigung von Abschriften oder Kopien zu fordern;
- e) Auskünfte von dem Leiter der Volkspolizei-Dienststelle hinsichtlich der Fragen der betrieblich-technischen Sicherheit und Ordnung zu verlangen und entsprechende Hilfe und Unterstützung bei der Durchsetzung von Maßnahmen zur Gewährleistung und Erhöhung der Sicherheit der Betriebe zu fordern;
- f) auf Kosten der Betriebe sachverständige Personen mit der Begutachtung technischer Einrichtungen oder Vorgänge zu beauftragen oder die Vorlage von Sachverständigengutachten zu fordern;
- g) zur Beseitigung von Mängeln und Gefahren die unverzügliche oder befristete Durchführung von Maßnahmen anzuordnen, bestimmte Arbeiten zu verbieten und die Stilllegung von Betriebsteilen oder Betrieben zu fordern;
- h) Sicherheitsinspektoren und Aufsichtspersonen die Befähigung zur Ausübung bestimmter Funktionen abzuerkennen und von weiteren Wirtschaftsfunktionären die Aberkennung deren Befähigung zu verlangen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden gegenüber bergbaufremden Rechtsträgern entsprechende Anwendung.

(4) Die im Abs. 2 Buchstaben b, c und d genannten Rechte stehen auch den der Obersten Bergbehörde unterstellten Institutionen zu.

§ 12 Struktur

- (1) Für die kadermäßige Besetzung ist der Struktur- und Stellenplan der Obersten Bergbehörde maßgebend, der nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bestätigen ist.
- (2) Die Struktur- und Stellenpläne der der Obersten Bergbehörde unterstellten Organe und Institutionen werden durch den Leiter der Obersten Bergbehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen bestätigt.

VI. Vertretung im Rechtsverkehr

§ 13 Die Oberste Bergbehörde, die Bergbehörden und die Seilüberwachungsstelle werden im Rechtsverkehr durch den Leiter der Obersten Bergbehörde vertreten. Bei Verhinderung des Leiters der Obersten Bergbehörde regelt sich seine Vertretung gemäß § 5 Abs. 3. Im Rahmen der ihnen vom Leiter der Obersten Bergbehörde schriftlich erteilten Vollmacht sind auch die Leiter der Bergbehörden und andere Mitarbeiter oder Personen einzeln oder zu zweit vertretungsberechtigt.

VII. Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen**§ 14 Strafbestimmung**

- (1) Wer vorsätzlich den Bestimmungen über die technische Sicherheit in Bergbaubetrieben oder einer auf Grund dieser Verordnung ergangenen Anweisung oder Verfügung der Obersten Bergbehörde, der Bergbehörden oder eines weisungsberechtigten Mitarbeiters zuwiderhandelt und dadurch die Sicherheit im Bergbau gefährdet, wird mit Gefängnis, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.
- (2) Wer die im Abs. 1 bezeichnete Straftat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.
- (3) Neben einer Strafe nach Abs. 1 kann auf die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens 10 Jahren dem Täter die leitende Tätigkeit in einem Betrieb untersagt und das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen entzogen werden.

§ 15 Ordnungsstrafbestimmung

- (1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer:
- vorsätzlich oder fahrlässig in leichteren Fällen eine im § 14 bezeichnete Handlung begeht;
 - vorsätzlich oder fahrlässig eine im § 14 bezeichnete Handlung begeht, ohne daß dadurch die Sicherheit im Bergbau gefährdet wird;
 - vorsätzlich einen Mitarbeiter der Obersten Bergbehörde oder der ihr unterstellten Organe und Institutionen an der Erfüllung der ihm übertragenen dienstlichen Aufgaben hindert oder zu hindern versucht.
- (2) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist die Bergbehörde zuständig.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 03.02.1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).
- 1969 §§ 14-15 aufgehoben durch das Berggesetz der DDR vom 12.05.1969 (Nr. 2.3.)

VIII. Schlußbestimmungen**§ 16 Verantwortung der Werksleiter**

Die Verantwortung der Werksleiter sowie der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, denen Bergbaubetriebe unterstellt sind, für die Einhaltung der technischen Sicherheitsvorschriften wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 14 und 15 mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08.07.1954 über die Technischen Bergbauinspektionen (GBl. S. 613, → Nr. 4.7.) außer Kraft.
- (3) Die §§ 14 und 15 treten einen Monat nach Verkündung in Kraft.

Anlage zu § 5 Abs. 2 Buchst. b der vorstehenden Verordnung

Der Leiter der Obersten Bergbehörde hat mit Wirkung vom 01.07.1960 die Dienstbereiche der Bergbehörden wie folgt abgegrenzt:

→ siehe 4.16. Zusammenfassung der Veränderung der Dienstbereiche der Bergbehörden

→ 1970 VO außer Kraft gesetzt durch § 18 Abs. 2b der VO über das Statut der Obersten Bergbehörde vom 14.01.1970 (Nr. 4.13.)

4.12. Verordnung über die Oberste Bergbehörde der DDR

vom 12.04.1962 (GBl. II S. 275)

§ 1 Der § 3 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung vom 12.05.1960 über die Oberste Bergbehörde (GBl. S. 386, → Nr. 4.11.) erhält folgende Fassung:

"(1) Die Oberste Bergbehörde a) übt die Aufsicht über das Markscheidewesen aus; insbesondere beaufsichtigt sie die markscheiderische Probezeit nach Abschluss des Hochschulstudiums, entscheidet über die Zulassung von Markscheidern und über den Widerruf einer Zulassung und bestimmt, welche Arbeitsbereiche mit Markscheidern besetzt werden müssen;"

§ 2 Die Leitung des praktischen Jahres (Vorpraktikum) der Studienbewerber für das Hochschulstudium in der Fachrichtung Markscheidewesen wird der Bergakademie Freiberg übertragen.

§ 3 Der Leiter der Obersten Bergbehörde regelt die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider in eigener Verantwortung.

§ 4 (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung vom 20.09.1951 über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider (GBl. S. 873),
- die 2. Durchführungsbestimmung vom 20.09.1955 zur Verordnung über die Prüfung und Zulassung der Markscheider (GBl. I S. 644),
- die AO vom 14.07.1954 über die praktische Lehrzeit zu dem Hochschulstudium der Fachrichtung Markscheidkunde (ZBl. S. 359),
- alle Bestimmungen der ehemaligen deutschen Länder, die das Markscheidewesen betreffen und die bisher noch nicht außer Kraft gesetzt worden sind.

→ 1970 VO außer Kraft gesetzt durch § 18 Abs. 2c der VO über das Statut der Obersten Bergbehörde vom 14.01.1970 (Nr. 4.13.)

4.13. Verordnung über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR

vom 14.01.1970 (GBl. II S. 57)

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 (GBl. I S. 29, → Nr. 2.3.) wird zur Festlegung der Aufgaben, Pflichten und Rechte der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Sys-

tems des Sozialismus folgendes verordnet:

§ 1 (1) Die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der DDR (im folgenden **Oberste Bergbehörde** genannt) ist das zentrale staatliche Organ des Ministerrates zur Ausübung der staatlichen Bergaufsicht in der DDR.⁵ Die Oberste Bergbehörde erfüllt ihre Aufgaben in Verwirklichung der Beschlüsse der SED, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates. Sie gestaltet ihre wissenschaftliche Führungstätigkeit nach den Grundsätzen des ökonomischen Systems des Sozialismus unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der volkseigenen Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden Betriebe genannt) und der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe.

(2) Die Oberste Bergbehörde wird vom Leiter der Obersten Bergbehörde geleitet. Der Leiter der Obersten Bergbehörde ist für die Verwirklichung der Aufgaben der Obersten Bergbehörde gegenüber dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 2 (1) Die Oberste Bergbehörde wirkt entsprechend den Erfordernissen der wissenschaftlich-technischen Revolution auf die Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes zur Gewährleistung der Bergbausicherheit sowie zur Verbesserung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens ein.

(2) Die Oberste Bergbehörde verwirklicht auf dem Gebiet der Bergbausicherheit sowie des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens diese Aufgabe im Rahmen des Planes durch die Festlegung von Schwerpunktaufgaben der Forschung und Entwicklung und durch die Konzentration der Forschungs- und Entwicklungsarbeit auf die Lösung der Schwerpunktaufgaben. Sie nimmt Einfluß auf die Projektierung und Ausarbeitung neuer Technologien zur Ausnutzung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse.

§ 3 Die Oberste Bergbehörde hat die Aufgabe, die planmäßige Entwicklung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der Bergaufsicht (im folgenden öffentliche Sicherheit genannt), der Wiederurbarmachung sowie des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu kontrollieren.

§ 4 Die Aufsicht der Obersten Bergbehörde erstreckt sich insbesondere auf

- a) den Schutz der Tagesoberfläche, der Personen und des öffentlichen Verkehrs vor den spezifischen Gefahren des Bergbaus
- b) die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen, die Arbeiten gemäß § 5 ausführen, soweit gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die spezifischen Gefahren des Bergbaus hervorgerufen werden
- c) Maßnahmen zur planmäßigen Entwicklung der Wiederurbarmachung und zur Vermeidung von Bergschäden
- d) die ständige Verbesserung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens
- e) die technische Sicherheit der Grubenbaue, sonstigen bergbaulichen Anlagen, Geräte und Maschinen sowie den sicherheitstechnisch richtigen Abbau der mineralischen Rohstoffe.

§ 5 (1) Die Oberste Bergbehörde beaufsichtigt als das zentrale staatliche Bergaufsichtsorgan Betriebe, die

- a) geologische, hydrogeologische, geophysikalische oder geochemische Untersuchungen durchführen, die der Erforschung des Aufbaus der Erdkruste, der Erkundung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder der Erkundung von Gesteinen zum Zweck der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen oder Flüssigkeiten dienen (**Untersuchungsarbeiten**)
- b) Lagerstätten mineralischer Rohstoffe aufschließen oder mineralische Rohstoffe abbauen und fördern (**Gewinnungsarbeiten**)
- c) Gase oder Flüssigkeiten natürlichen oder künstlichen Ursprungs unterirdisch behälterlos speichern (**unterirdische Speicherung**)
- d) Arbeiten nach Beendigung der Untersuchungsarbeiten, der Gewinnungsarbeiten oder der unterirdischen Speicherung zur Wiederurbarmachung von Bodenflächen oder zur Sicherung und Verwahrung stillgelegter bergbaulicher Anlagen durchführen (**Sanierungsarbeiten**)
- e) mineralische Rohstoffe aufbereiten.

(2) Darüber hinaus unterliegen der Aufsicht der Obersten Bergbehörde:

- a) Brikettfabriken, Braunkohlenschwelereien, Braunkohlen- und Steinkohlenkokereien, Braunkohlendruckgaswerke, Rohmontanwachsfabriken und Kalifabriken
- b) stillgelegte bergbauliche Anlagen (außer Bauwerken)
- c) Restlöcher
- d) Halden in der gesamten Volkswirtschaft
- e) Arbeiten von Auftragnehmern in den der Aufsicht der Obersten Bergbehörde unterliegenden Betrieben, soweit für diese Arbeiten die Bestimmungen über die Bergbausicherheit gelten.

(3) Der Aufschluß von Wasserlagerstätten, die Gewinnung von Wässern und die unterirdische behälterlose Speicherung von Wässern gehören nur dann zu den Gewinnungsarbeiten gemäß Abs. 1 bzw. zur unterirdischen Speicherung gemäß Abs. 1, wenn es sich bei den Wässern um Mineral- oder Heilwässer handelt.

(4) Bei Betrieben, die neben den im Abs. 1 genannten Arbeiten noch weitere Arbeiten ausführen, unterliegen nur die im Abs. 1 genannten Arbeiten der Aufsicht der Obersten Bergbehörde.

(5) Über die Beaufsichtigung weiterer Betriebe und Arbeiten zur Herstellung unterirdischer Hohlräume, die bergmännisch aufgefahren werden, entscheidet der Leiter der Obersten Bergbehörde auf Antrag.

(6) Der Leiter der Obersten Bergbehörde entscheidet in Zweifelsfällen über die Beaufsichtigung von Betrieben oder Arbeiten durch die Oberste Bergbehörde.

§ 6 Die Oberste Bergbehörde nimmt darauf Einfluß, daß die Beeinträchtigung der Territorien durch die bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt. Sie hat die Aufgabe, die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe bei der Entwicklung der Territorien hinsichtlich der Verhinderung von Beeinträchtigungen durch bergbauliche Arbeiten und Maßnahmen zu beraten und zu unterstützen.

§ 7 (1) Die Oberste Bergbehörde läßt

- a) auf Grund der Bedeutung des bergmännischen Rißwerkes zur Gewährleistung der Bergbausicherheit und der öffentlichen Sicherheit Markscheider zu
- b) zur Vermeidung von schädigenden Auswirkungen bei der Anwendung, beim Transport und Umgang Sprengmittel, nichtsprengkräftige Zündmittel und bestimmtes Zubehör für die Verwendung in der Volkswirtschaft zu und führt die amtliche Sprengmittelliste.

(2) Die Oberste Bergbehörde führt

- a) das Register über die festgesetzten Bergbauschutzgebiete
- b) Gesamtübersichten über bergschadensgefährdete Gebiete zur Zusammenfassung stillgelegter bergbaulicher Anlagen, die die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen können.

§ 8 Die Oberste Bergbehörde hat Vorkommnisse, die sich auf die Bergbausicherheit oder die öffentliche Sicherheit auswirken, zu untersuchen und auszuwerten sowie entsprechende Schlußfolgerungen zu ziehen und Maßnahmen einzuleiten.

⁵ unterstand dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrats Alfred NEUMANN, dem ebenso die SDAG Wismut und das Staatssekretariat/Ministerium für Geologie untergeordnet waren

§ 9 Die Oberste Bergbehörde hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Grundsätze auf dem Gebiet der Landesverteidigung, einschließlich der Zivilverteidigung, einzuhalten. Sie gewährleistet die Einbeziehung dieser Aufgaben in die Leitungstätigkeit und sichert, daß die für die Landesverteidigung, einschließlich der Zivilverteidigung, erforderlichen Leistungen durch die unterstellten Organe und Einrichtungen qualitäts- und termingerech erfüllt werden.

§ 10 (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind der Obersten Bergbehörde unterstellt:

- a) die Bergbehörden
- b) die Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen
- c) das Institut für Bergbausicherheit.

(2) Die Bergbehörden konzentrieren sich bei der Beaufsichtigung der Betriebe und Arbeiten unter Beachtung der Eigenverantwortung der Betriebe darauf, daß die Rechtsvorschriften über die Bergbausicherheit eingehalten werden, die negativen Auswirkungen bergbaulicher Tätigkeit auf die Territorien und andere Wirtschaftsbereiche auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben und Störungen in den Bergbaubetrieben selbst vermieden werden.

(3) Die Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen wirkt durch Koordinierung, Anleitung und Kontrolle des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens sowie durch Prüfung und Zulassung bestimmter Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und Zubehör auf die Gewährleistung der Sicherheit, auf die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und auf die Erhöhung der Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Gruben- bzw. Gasschutzwehren ein.

(4) Das Institut für Bergbausicherheit führt Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Gutachter- und Beraterstätigkeit sowie in Rechtsvorschriften vorgeschriebene Prüfungen in den Hauptforschungsrichtungen Geomechanik, Brand- und Explosionsschutz, Arbeitshygiene, Seilfahrtwesen, Materialprüfungen für den Bergbau und die übrige Volkswirtschaft durch. Es arbeitet bei der Lösung dieser Aufgaben eng mit den entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen der DDR und der sozialistischen Staaten zusammen.

(5) Stellung, Aufgaben, Rechte, Pflichten und Arbeitsweise der Bergbehörden, der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen und des Instituts für Bergbausicherheit regelt der Leiter der Obersten Bergbehörde durch Anordnungen.

§ 11 Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung hat die Oberste Bergbehörde im Rahmen ihrer Aufgabenstellung das Recht,

- a) jederzeit die Betriebe oder Anlagen zu befahren, von den Betrieben, von den den Betrieben übergeordneten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen Auskünfte einzuholen, Stellungnahmen, Unterlagen und Berichte anzufordern sowie Einsicht in deren Unterlagen zu nehmen
- b) die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen wirtschaftsleitender Organe und Betriebe zu fordern, wenn diese Bestimmungen die Bergbausicherheit, die öffentliche Sicherheit, die Wiederurbarmachung sowie die Grundsätze des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens nicht gewährleisten
- c) die Beseitigung von Gefahren oder Mängeln von den Leitern der Betriebe zu fordern, bestimmte Arbeiten zu verbieten sowie die Durchführung entsprechender Maßnahmen und die Stilllegung von Betrieben und Anlagen zu fordern
- d) in den Betrieben, die Ausrüstungen oder Materialien für die beaufsichtigten Betriebe und Arbeiten herstellen und liefern, in deren übergeordneten Organen sowie wissenschaftlichen und anderen Einrichtungen Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu nehmen und die Aushändigung von Abschriften zu verlangen
- e) gegenüber Hersteller- und Lieferbetrieben von Ausrüstungen und Materialien für den Bergbau, von Sprengmitteln, von sprengkräftigen Zündmitteln und von Zubehör Qualitätsmerkmale über Bauart und Beschaffenheit dieser Erzeugnisse festzulegen
- f) von den Betrieben und den ihnen übergeordneten wirtschaftsleitenden Organen die Vorlage von wissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen als Nachweis für die Gewährleistung und Verbesserung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der Wiederurbarmachung sowie des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zu fordern.

§ 12 (1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde sichert eine ständige enge Zusammenarbeit mit den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe bei der Lösung von Grundfragen und zur koordinierten Durchführung der Aufgaben. Er hat herangereifte Probleme rechtzeitig mit den Leitern anderer zentraler staatlicher Organe zu beraten, gemeinsam mit ihnen Lösungswege auszuarbeiten und komplexe Maßnahmen in gegenseitigem Einvernehmen durchzuführen. Er hat mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bei der Lösung solcher Grundfragen, die für die volkswirtschaftliche Entwicklung im Territorium von Bedeutung sind, eng zusammenzuarbeiten.

(2) Der Leiter der Obersten Bergbehörde sichert eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des FDGB, den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften sowie mit den Leitungen anderer gesellschaftlicher Organisationen in allen Fragen, die die Werktätigen des Aufsichtsbereiches und die Mitarbeiter der Obersten Bergbehörde betreffen.

(3) Der Leiter der Obersten Bergbehörde hat die Arbeit so zu gestalten, daß durch die Oberste Bergbehörde ein enger Kontakt zu den Werktätigen der beaufsichtigten Betriebe besteht. Den Werktätigen sind die Grundsätze der Entwicklung und Durchführung der Aufgaben zur Erhöhung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der Wiederurbarmachung sowie des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zu erläutern. Es sind wirksame Formen und Methoden der Einbeziehung der Werktätigen in die Planung und Leitung der Arbeiten zur Erhöhung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit, der Wiederurbarmachung sowie des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens zu entwickeln und zu verwirklichen.

(4) Der Leiter der Obersten Bergbehörde entwickelt auf dem Gebiet der Bergbausicherheit und der anderen der Obersten Bergbehörde übertragenen Aufgaben die zielstrebige internationale Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organen und Einrichtungen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten.

(5) Der Leiter der Obersten Bergbehörde informiert den Ministerrat über wichtige Probleme, die im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der Obersten Bergbehörde festgestellt werden. Er legt wissenschaftlich vorbereitete Lösungsvorschläge für Aufgaben, deren Entscheidung dem Ministerrat obliegt, diesem rechtzeitig und wissenschaftlich begründet zur Beschlußfassung vor.

(6) Der Leiter der Obersten Bergbehörde ist für die Auswahl, den Einsatz und die Qualifizierung der Führungskräfte und Mitarbeiter entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Kaderpolitik verantwortlich. Er hat zu gewährleisten, daß in der Obersten Bergbehörde, den Bergbehörden und der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen ingenieurtechnische Mitarbeiter tätig werden, die eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulausbildung sowie eine mehrjährige praktische bergmännische Betriebserfahrung in leitender Funktion nachweisen können.

(7) Der Leiter der Obersten Bergbehörde erläßt Anordnungen, Durchführungsbestimmungen, Anweisungen und Verfügungen im Rahmen der Aufgaben der Obersten Bergbehörde.

(8) Die Mitarbeiter der Obersten Bergbehörde und der ihr unterstellten Organe und Einrichtungen orientieren sich bei der Lösung der der Obersten Bergbehörde übertragenen Aufgaben auf den wissenschaftlich-technischen Höchststand und qualifizieren sich politisch und fachlich, um die Wissenschaftlichkeit der Arbeit ständig zu erhöhen. Sie haben eine hohe Staatsdisziplin zu wahren.

§ 13 (1) Bei der Obersten Bergbehörde besteht ein Beirat, der den Leiter bei der Lösung der Grundfragen, die sich aus den Aufgaben und der Verantwortung der Obersten Bergbehörde ergeben, berät und sachkundige Entscheidungen vorbereitet.

(2) Dem Beirat gehören erfahrene Wissenschaftler und Praktiker aus staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, gesellschaftlichen Organisationen, wissenschaftlichen und sonstigen Einrichtungen sowie aus Betrieben an. Der Leiter der Obersten Bergbehörde beruft die Mitglieder des Beirates nach Abstimmung mit dem jeweiligen Leiter.

(3) Der Beirat arbeitet nach einer vom Leiter der Obersten Bergbehörde bestätigten Arbeitsordnung.

- (4) Der Leiter der Obersten Bergbehörde ist berechtigt, ständige oder zeitweilige Arbeitsgremien zu berufen.
 (5) Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch eine Arbeitsordnung des Leiters der Obersten Bergbehörde geregelt.
 → 1973 Novellierung § 13 durch § 1 der 2. VO vom [21.12.1973](#) (Nr. 4.14.)

§ 14 (1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde leitet die Oberste Bergbehörde nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung. Er hat rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und ihre Durchführung zu gewährleisten.

(2) Dem Leiter der Obersten Bergbehörde stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite. Der Leiter der Obersten Bergbehörde regelt die Verantwortung seiner Stellvertreter zur Lösung ständiger oder zeitweiliger Aufgaben, die sich aus den Schwerpunkten der Tätigkeit der Obersten Bergbehörde ergeben.

(3) Der Leiter der Obersten Bergbehörde und seine Stellvertreter werden vom Ministerrat berufen und abberufen.

(4) Bei Verhinderung des Leiters der Obersten Bergbehörde übernimmt der Stellvertreter, der vom Leiter der Obersten Bergbehörde bestimmt wird, die Vertretung.

§ 15 (1) Der Leiter der Obersten Bergbehörde leitet die unterstellten Organe und Einrichtungen an und ist ihnen und den Mitarbeitern der Obersten Bergbehörde gegenüber weisungsberechtigt. Die Stellvertreter des Leiters der Obersten Bergbehörde haben im Rahmen der ihnen vom Leiter der Obersten Bergbehörde erteilten Aufgaben Weisungsrecht.

(2) Die Stellvertreter des Leiters der Obersten Bergbehörde und die Leiter der der Obersten Bergbehörde unterstellten Organe und Einrichtungen sind für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bzw. für die ihnen unterstellten Organe und Einrichtungen verantwortlich und dem Leiter der Obersten Bergbehörde gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Der Leiter der Obersten Bergbehörde ist für die Berufung und Abberufung der Leiter der der Obersten Bergbehörde unterstellten Organe und Einrichtungen sowie weiterer Führungskräfte im Bereich der Obersten Bergbehörde entsprechend der Nomenklatur der Obersten Bergbehörde zuständig.

(4) Der Struktur- und Stellenplan der Obersten Bergbehörde sowie die Struktur- und Stellenpläne der ihr unterstellten Organe und Einrichtungen sind nach den geltenden Rechtsvorschriften aufzustellen und zu bestätigen.

(5) Der Leiter der Obersten Bergbehörde erläßt die Arbeitsordnung der Obersten Bergbehörde. Er gewährleistet eine eindeutige Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche.

§ 16 (1) Die Oberste Bergbehörde ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Leipzig.

(2) Die Oberste Bergbehörde wird im Rechtsverkehr durch den Leiter der Obersten Bergbehörde vertreten. Im Falle der Verhinderung des Leiters regelt sich die Vertretung nach § 14 Abs. 4.

(3) Die Stellvertreter des Leiters der Obersten Bergbehörde sowie weitere Bereichsleiter sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches befugt, die Oberste Bergbehörde im Rechtsverkehr zu vertreten.

(4) Im Rahmen der vom Leiter der Obersten Bergbehörde schriftlich erteilten Vollmachten sind auch andere Mitarbeiter vertretungsberechtigt.

§ 17 Durch die Tätigkeit der Obersten Bergbehörde wird die Verantwortung anderer staatlicher und wirtschaftsleitender Organe sowie der Betriebe, Rechtsträger oder Eigentümer und Nutzer nicht berührt.

§ 18 (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Abschnitte I, II und III Absätze 1 und 2 des Beschlusses vom [27.08.1959](#) über die Bildung der Obersten Bergbehörde der DDR (GBl. I S. 803, → Nr. 4.9.)

b) Verordnung vom [12.05.1960](#) über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S. 386, → Nr. 4.11.)

c) Verordnung vom [12.04.1962](#) über die Oberste Bergbehörde (GBl. II S. 275, → Nr. 4.12.).

4.14. 2. Verordnung über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR

vom [21.12.1973](#) (GBl. I 1974 S. 9)

Auf Grund des § 33 Abs. 1 des Berggesetzes der DDR vom [12.05.1969](#) (GBl. I S. 29, → Nr. 2.3.) wird die Verordnung vom [14.01.1970](#) über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR (GBl. II S. 57, → Nr. 4.13.) wie folgt geändert:

§ 1 § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13 (1) Bei der Obersten Bergbehörde besteht zur Gewährleistung der kollektiven Beratung von Grundfragen ein Kollegium als beratendes Organ des Leiters. Das Kollegium berät insbesondere die Grundfragen der Leitung und Planung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der Bergaufsicht und zur ständigen Verbesserung des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens, grundlegende Aufgaben zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufes, Probleme der lang- und mittelfristigen Planung und Jahrespläne sowie Entwürfe von Beschlussvorlagen für den Ministerrat und Entwürfe von Rechtsvorschriften.

(2) Vorsitzender des Kollegiums ist der Leiter der Obersten Bergbehörde. Als Mitglieder des Kollegiums werden die Stellvertreter des Leiters, andere leitende Mitarbeiter der Obersten Bergbehörde sowie Leiter nachgeordneter Organe und Einrichtungen durch den Leiter der Obersten Bergbehörde berufen. Zu den Beratungen des Kollegiums können Vertreter anderer Staatsorgane, der Gewerkschaften, der Betriebe und Kombinate sowie wissenschaftlicher Einrichtungen hinzugezogen werden.

(3) Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch eine Arbeitsordnung des Leiters der Obersten Bergbehörde geregelt."

§ 2 Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

4.15. Anordnung über das Statut der Bergbehörden

vom [28.08.1970](#) (GBl. II S. 539)

Auf Grund des § 10 Abs. 5 der Verordnung vom [14.01.1970](#) über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR (GBl. II S.57, → Nr. 4.13.) wird zur Festlegung der Stellung, Aufgaben, Rechte, Pflichten und der Arbeitsweise der Bergbehörden folgendes angeordnet:

§ 1 (1) Die Bergbehörden sind die staatlichen Organe der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR (im folgenden Oberste Bergbehörde genannt) zur unmittelbaren Ausübung der staatlichen Bergaufsicht in den vom Leiter der Obersten Bergbehörde festgelegten territorialen Aufsichtsbereichen.

(2) Die Bergbehörden lösen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung der DDR, der Beschlüsse der SED, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der DDR sowie der Anweisungen und Verfügungen des Leiters der Obersten Bergbehörde.

(3) Die Bergbehörden gestalten ihre wissenschaftliche Führungstätigkeit nach den Grundsätzen des ökonomischen Systems des Sozialismus.

§ 2 Die Bergbehörden konzentrieren sich bei der Beaufsichtigung der Betriebe und Arbeiten unter Beachtung der Eigenverantwortung der volkseigenen Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (im folgenden **Betriebe** genannt), der Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer ehemals bergbaulich genutzter Flächen sowie der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe darauf, daß die Rechtsvorschriften über die Bergbausicherheit eingehalten werden, die negativen Auswirkungen bergbaulicher Tätigkeit auf die Territorien und andere Wirtschaftsbereiche auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben und Störungen in den Betrieben selbst vermieden werden.

§ 3 (1) Die Bergbaubehörden beaufsichtigen Betriebe, die

- a) geologische, hydrogeologische, geophysikalische oder geochemische Untersuchungen durchführen, die der Erforschung des Aufbaus der Erdkruste, der Erkundung von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder der Erkundung von Gesteinen zum Zwecke der unterirdischen behälterlosen Speicherung von Gasen oder Flüssigkeiten dienen (Untersuchungsarbeiten),
- b) Lagerstätten mineralischer Rohstoffe aufschließen oder mineralische Rohstoffe abbauen und fördern (Gewinnungsarbeiten),
- c) Gase oder Flüssigkeiten natürlichen oder künstlichen Ursprungs unterirdisch behälterlos speichern (unterirdische Speicherung),
- d) Arbeiten nach Beendigung der Untersuchungsarbeiten, der Gewinnungsarbeiten oder der unterirdischen Speicherung zur Wiederbarmachung von Bodenflächen oder zur Sicherung und Verwahrung stillgelegter bergbaulicher Anlagen (außer Bauwerken) durchführen,
- e) mineralische Rohstoffe aufbereiten.

(2) Darüber hinaus unterliegen der Aufsicht der Bergbehörden:

- a) Brikettfabriken, Braunkohlenschwelereien, Braunkohlen- und Steinkohlenkokereien, Braunkohlendruckgaswerke, Rohmontanwachsfabriken und Kalifabriken,
- b) stillgelegte bergbauliche Anlagen (außer Bauwerken),
- c) Restlöcher,
- d) Halden in der gesamten Volkswirtschaft,
- e) Arbeiten von Auftragnehmern in den der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Betrieben, soweit für diese Arbeiten die Bestimmungen über die Bergbausicherheit gelten,
- f) nach Entscheidung des Leiters der Obersten Bergbehörde weitere Betriebe und Arbeiten zur Herstellung unterirdischer Hohlräume, die bergmännisch aufgeföhren werden.

(3) Der Aufschluß von Wasserlagerstätten, die Gewinnung von Wässern und die unterirdische behälterlose Speicherung von Wässern gehören nur dann zu den Gewinnungsarbeiten gemäß Abs. 1 Buchst. b bzw. zur unterirdischen Speicherung gemäß Abs. 1 Buchst. c, wenn es sich bei den Wässern um Mineral- oder Heilwässer handelt.

(4) Bei Betrieben, die neben den im Abs. 1 genannten Arbeiten noch weitere Arbeiten ausführen, unterliegen nur die im Abs. 1 genannten Arbeiten der Aufsicht der Bergbehörden.

§ 4 (1) Die Bergbehörden haben insbesondere die Aufgabe,

- a) die Durchsetzung und Wirksamkeit der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Bergbausicherheit und auf anderen Gebieten, auf die sich die Aufsicht der Bergbehörden erstreckt, sowie die planmäßige Entwicklung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit im Rahmen der Bergaufsicht (im folgenden öffentliche Sicherheit genannt) und der Wiederbarmachung zu kontrollieren und zu analysieren;
- b) Festlegungen über den Inhalt und die Vorlage der technischen Betriebspläne zu treffen, technische Betriebspläne zu prüfen und zu genehmigen sowie die in den technischen Betriebsplänen festgelegten technologischen, bergbautechnischen und bergbausicherheitslichen Maßnahmen zu kontrollieren;
- c) Vorkommnisse, die sich auf die Bergbausicherheit oder die öffentliche Sicherheit auswirken, zu untersuchen und zu analysieren sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Bergbausicherheit und der öffentlichen Sicherheit zu verfügen;
- d) den Stand der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit und der Wiederbarmachung mit den Leitern und gewerkschaftlichen Organen der Betriebe, den wirtschaftsleitenden Organen und den Fachorganen der örtlichen Staatsorgane auszuwerten;
- e) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Grundsätze auf dem Gebiet der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung einzuhalten sowie zu gewährleisten, daß diese Aufgaben in die Leitungstätigkeit einbezogen und die erforderlichen Leistungen qualitäts- und termingerech erfüllt werden;
- f) Übersichten über die bergschadensgefährdeten Gebiete zur Zusammenfassung stillgelegter bergbaulicher Anlagen (im folgenden **alter Bergbau** genannt), die die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen können, zu führen und bergbauliche Stellungnahmen zu Bauvorhaben und Maßnahmen in Gebieten, in denen mit Einwirkungen durch alten Bergbau zu rechnen ist, abzugeben.

(2) Den Bergbehörden obliegt es weiterhin

- a) festzulegen, in welchem Umfang für Betriebe und Arbeiten ein bergmännisches Rißwerk anzulegen ist;
- b) auf der Grundlage der Rechtsvorschriften Genehmigungen zu erteilen und Sonderregelungen festzulegen;
- c) die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe bei der Entwicklung der Territorien hinsichtlich der Verhinderung von Beeinträchtigungen durch bergbauliche Arbeiten und Maßnahmen zu beraten und zu unterstützen sowie in den Bezirks- und Kreiskatastrophenkommissionen mitzuarbeiten;
- d) bei Regelungen oder Maßnahmen der Räte der Kreise zur Beseitigung eingetretener und zur Verhütung künftiger Bergschäden, die durch Betriebe verursacht wurden, die nicht mehr bestehen und für die kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, Entscheidungen darüber zu treffen, ob ein Bergschaden vorliegt und welche bergbautechnischen Maßnahmen erforderlich sind;
- e) die Untersuchungsorgane durch fachliche Beratung und Erläuterung technischer Fragen bei der Untersuchung von Vorkommnissen, die den Verdacht einer Straftat begründen, zu unterstützen;
- f) auf schriftliche Anforderung der Untersuchungsorgane sowie der staatlichen und gesellschaftlichen Organe Gutachten auf dem Gebiet der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit und der Wiederbarmachung abzugeben;
- g) Einfluß auf die Projektierung, Ausarbeitung und Einführung neuer Technik und Technologie zur Ausnutzung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Bergbausicherheit auszuüben.

§ 5 Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Bergbehörden das Recht,

- a) jederzeit die Betriebe und Anlagen zu befahren sowie Grundstücke zu betreten;
- b) von den Betrieben, den wirtschaftsleitenden Organen, den Fachorganen der örtlichen Staatsorgane und, wenn notwendig, von Bürgern Auskünfte einzuholen;
- c) von den Betrieben, den wirtschaftsleitenden Organen und den Fachorganen der örtlichen Staatsorgane Stellungnahmen, Unterlagen und Berichte anzufordern sowie Einsicht in deren Unterlagen zu nehmen;
- d) die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen und Festlegungen der Betriebe, der wirtschaftsleitenden Organe und der Fachorgane der örtlichen Staatsorgane zu fordern, wenn diese Bestimmungen und Festlegungen die Bergbausicherheit, die öffentliche

Sicherheit oder die Wiederurbarmachung nicht gewährleisten;

- e) die Beseitigung von Gefahren und Mängeln von den Leitern der Betriebe, Rechtsträgern, Eigentümern und Nutzern zu fordern, bestimmte Arbeiten zu verbieten sowie die Durchführung entsprechender Maßnahmen und die Stilllegung von Betrieben und Anlagen zu fordern;
- f) in den Betrieben, die Ausrüstungen oder Materialien für die beaufsichtigten Betriebe und Arbeiten herstellen und liefern, Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu nehmen und die Aushändigung von Abschriften zu verlangen;
- g) von wissenschaftlichen und staatlichen Einrichtungen Auskünfte einzuholen sowie von staatlichen Einrichtungen die zeitweilige Überlassung oder die Aushändigung von Abschriften und Kopien von Archivgut zur Bearbeitung von Fragen des alten Bergbaus zu fordern;
- h) von den Betrieben, den Rechtsnachfolgern stillgelegter untertägiger bergbaulicher Anlagen, den Rechtsträgern oder Eigentümern und Nutzern bergbaulich genutzter Bodenflächen sowie den Rechtsträgern oder Eigentümern und Nutzern von Halden und Restlöchern die Vorlage von wissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen als Nachweis für die Gewährleistung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit und der Wiederurbarmachung zu fordern;
- i) von den Betrieben, Rechtsnachfolgern, Rechtsträgern oder Eigentümern und Nutzern auf deren Kosten die Vorlage von Sachverständigengutachten zu verfügen.

§ 6 (1) Die Leiter der Bergbehörden haben die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend den Arbeitsplänen und den Weisungen des Leiters der Obersten Bergbehörde zu sichern.

(2) Die Leiter der Bergbehörden sichern innerhalb ihrer Aufsichtsbereiche eine enge Zusammenarbeit mit den gewerkschaftlichen Organen, insbesondere den Arbeitsschutzinspektionen der Bezirksvorstände des FDGB, und anderen gesellschaftlichen Organisationen in allen Fragen, die die Werktätigen der Betriebe oder die Mitarbeiter der Bergbehörden betreffen.

(3) Die Leiter der Bergbehörden sichern innerhalb ihrer Aufsichtsbereiche eine ständige enge Zusammenarbeit mit den Leitern anderer staatlicher und wirtschaftsleitender Organe bei der Lösung von Grundfragen und zur koordinierten Durchführung von Aufgaben. Sie haben herangereifte Probleme rechtzeitig mit den Leitern anderer staatlicher und wirtschaftsleitender Organe zu beraten, gemeinsam mit ihnen Lösungswege auszuarbeiten und komplexe Maßnahmen in gegenseitigem Einvernehmen durchzuführen.

(4) Die Leiter der Bergbehörden haben mit den Fachorganen der zuständigen örtlichen Staatsorgane im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Lösung von Grundfragen, die für die volkswirtschaftliche Entwicklung im Territorium von Bedeutung sind, eng zusammenzuarbeiten.

(5) Die Leiter der Bergbehörden haben den Werktätigen der beaufsichtigten Betriebe durch Öffentlichkeitsarbeit die Grundsätze der Entwicklung und Durchführung der Aufgaben zur Erhöhung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit sowie der Wiederurbarmachung zu erläutern. Sie entwickeln und verwirklichen wirksame Formen und Methoden der Einbeziehung der Werktätigen in die Planung und Leitung der Arbeiten zur Erhöhung der Bergbausicherheit, der öffentlichen Sicherheit und der Wiederurbarmachung.

§ 7 (1) Die Bergbehörden werden von den Leitern der Bergbehörden nach dem Prinzip der Einzelleitung und persönlichen Verantwortung geleitet. Die Leiter der Bergbehörden sind für die Verwirklichung der Aufgaben der Bergbehörden gegenüber dem Leiter der Obersten Bergbehörde verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Leiter der Bergbehörden sind gegenüber den Mitarbeitern ihrer Bergbehörde weisungsberechtigt. Sie leiten die Bergbehörde unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und sind verpflichtet, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern. Die Leiter der Bergbehörden haben rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen zu treffen und ihre Durchführung zu gewährleisten.

(3) Die Leiter der Bergbehörden haben den Struktur-, Stellen- und Haushaltsplan nach den geltenden Rechtsvorschriften aufzustellen und vom Leiter der Obersten Bergbehörde bestätigen zu lassen. Die Leiter der Bergbehörden sind für die Einhaltung der bestätigten Struktur-, Stellen- und Haushaltspläne verantwortlich.

(4) Die Leiter der Bergbehörden haben im Rahmen ihrer Aufgabenstellung das Recht, Anweisungen und Verfügungen zu erlassen sowie gemäß den Rechtsvorschriften Ordnungsstrafmaßnahmen durchzuführen.

(5) Die Mitarbeiter der Bergbehörden haben das Recht, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Verfügungen zu erlassen.

§ 8 (1) Die Leiter der Bergbehörden werden vom Leiter der Obersten Bergbehörde berufen und abberufen.

(2) Bei Verhinderung des Leiters einer Bergbehörde übernimmt ein vom Leiter der Bergbehörde beauftragter Mitarbeiter die Vertretung.

(3) Die Leiter der Bergbehörden haben eine Arbeitsordnung zu erlassen. Die Leiter der Bergbehörden haben die Aufgaben, Verantwortungsbereiche und Weisungsrechte ihrer Mitarbeiter in Funktionsplänen festzulegen.

(4) Die Leiter der Bergbehörden sind für die Auswahl, den Einsatz und die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Kaderpolitik verantwortlich. Sie haben zu gewährleisten, daß in den Bergbehörden ingenieurtechnische Mitarbeiter tätig werden, die eine abgeschlossene Hoch- oder Fachschulbildung sowie eine mehrjährige praktische bergmännische Betriebserfahrung in leitender Funktion nachweisen können.

(5) Die Mitarbeiter der Bergbehörden orientieren sich bei der Lösung der den Bergbehörden übertragenen Aufgaben auf den wissenschaftlich-technischen Höchststand und qualifizieren sich politisch und fachlich, um die Wissenschaftlichkeit und Effektivität der Arbeit ständig zu erhöhen.

(6) Die Mitarbeiter der Bergbehörden haben eine hohe Staatsdisziplin zu wahren und einen konsequenten Kampf gegen Rechtsverletzungen zu führen.

§ 9 (1) Die Leiter der Bergbehörden informieren den Leiter der Obersten Bergbehörde über wichtige Probleme, die innerhalb ihrer Aufsichtsbereiche festgestellt werden.

(2) Die Leiter der Bergbehörden legen dem Leiter der Obersten Bergbehörde rechtzeitig wissenschaftlich begründete Analysen und Lösungsvorschläge für Aufgaben, deren Entscheidung dem Leiter der Obersten Bergbehörde obliegt, vor.

§ 10 (1) Die Bergbehörden sind juristische Personen und Haushaltsorganisationen. Im einzelnen haben die Bergbehörden folgenden Sitz:

- | | |
|--------------------------------|-----------------------|
| a) Bergbehörde Borna | Borna, Bezirk Leipzig |
| b) Bergbehörde Erfurt | Erfurt |
| c) Bergbehörde Halle | Halle (Saale) |
| d) Bergbehörde Karl-Marx-Stadt | Karl-Marx-Stadt |
| e) Bergbehörde Senftenberg | Senftenberg |
| f) Bergbehörde Staßfurt | Staßfurt. |

(2) Die Bergbehörden werden im Rechtsverkehr durch den Leiter der Bergbehörde vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 8 Abs. 2.

(3) Im Rahmen der vom Leiter der Bergbehörde schriftlich erteilten Vollmachten sind auch andere Mitarbeiter der Bergbehörde vertretungsberechtigt.

(4) Die Bergbehörden erheben bei Genehmigungen, Sonderregelungen und anderen in Rechtsvorschriften festgelegten Verwaltungshandlungen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Verwaltungsgebühren.

§ 11 (1) Gegen Entscheidungen der Bergbehörden besteht das Recht der Beschwerde. Rechtsmittelbelehrungen sind in die Entschei-

dungen aufzunehmen.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats bei der Bergbehörde einzulegen und zu begründen. Gibt der Leiter der Bergbehörde der Beschwerde nicht statt, so hat er diese mit seiner Stellungnahme der Obersten Bergbehörde innerhalb einer Woche zuzustellen. Der Leiter der Obersten Bergbehörde entscheidet innerhalb weiterer 3 Wochen endgültig.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn die Bergbehörde in der angefochtenen Entscheidung die aufschiebende Wirkung nicht ausdrücklich wegen einer bestehenden Gefährdung ausgeschlossen hat.

§ 12 Durch die Tätigkeit der Bergbehörden wird die Verantwortung anderer staatlicher und wirtschaftsleitender Organe sowie der Betriebe, Rechtsträger oder Eigentümer und Nutzer nicht berührt.

§ 13 Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

4.16. Zusammenfassung der Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden 1960-1989⁶

1960: Verordnung über die Oberste Bergbehörde vom 12.05.1960 Anlage zu § 5 Abs. 2 b (GBl. I S. 390), mit Wirkung vom 01.07.1960
→ insgesamt aufgehoben durch die VO über das Statut der Obersten Bergbehörde vom 14.01.1970 (Nr. 4.13.)

1964: (1.) AO über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden vom 03.03.1964 (GBl. III S. 191), mit Wirkung vom 03.03.1964 → insgesamt aufgehoben durch § 8 Abs. 2a der AO Nr. 3 vom 15.02.1968

1965: 2. Anordnung über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden vom 08.03.1965 (GBl. III S. 28), mit Wirkung vom 08.03.1965 → insgesamt aufgehoben durch die AO Nr. 3 vom 15.02.1968

1968: 3. Anordnung über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden vom 15.02.1968 (GBl. III S. 13), mit Wirkung vom 15.02.1968 → insgesamt aufgehoben durch § 9 Abs. 2 der AO vom 14.12.1971

1971: Anordnung über die Abgrenzung der Aufsichtsbereiche der Bergbehörden vom 14.12.1971 (GBl. II S. 735), mit Wirkung vom 01.01.1972

1	2	3
Bergbehörde	territorialer Zuständigkeit („Territorialprinzip“)	sachliche Zuständigkeit („Produktionsprinzip“)
A Staßfurt	1960: Bezirke Magdeburg, Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Potsdam 1964: wie 1960 1968: Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Potsdam 1971: wie 1960 sowie auf den Festlandssockel der DDR	1964: Industriezweig Erdöl und Erdgas mit Ausnahme der Bezirke Erfurt, Gera und Suhl 1965: Zusatz „mit Ausnahme der Bezirke Erfurt, Gera und Suhl“ gestrichen 1968: Betriebe zur Erkundung und Förderung von Erdöl und Erdgas, der geologischen Forschung und Erkundung sowie der behälterlosen unterirdischen Speicherung von Gasen 1971: Betriebe der Erkundung und Förderung von Erdgas und Erdöl, Erkundung speicherfähiger Gesteine, Aufschluß und Betreiben unterirdischer behälterloser Speicher für Gase und Flüssigkeiten sowie übertiefe Bohrungen zur Erforschung des Aufbaus der Erdkruste
B Halle	1960: Bezirk Halle ausschließlich der Kreise Zeitz und Hohenmölsen 1964: Bezirk Halle 1968: wie 1964 1971: wie 1964	1964: Betriebe der VVB Halle des Industriezweigs Braunkohle und des Industriezweigs Erzbergbau in den übrigen Bezirken 1968: Betriebe des Braunkohlenbergbaus in den Bezirken Halle und Magdeburg 1971: wie 1968
C Zeitz - Borna	1960 (BB Zeitz): Bezirk Leipzig und Kreise Zeitz und Hohenmölsen des Bezirks Halle 1964 (BB Borna): Bezirk Leipzig 1968: wie 1964 1971: wie 1964	1964: Betriebe der VVB Borna des Industriezweigs Braunkohle 1968: Betriebe des Braunkohlenbergbaus im Bezirk Leipzig 1971: wie 1968
D Senftenberg	1960: Berlin, Bezirke Frankfurt/O und Cottbus 1964: wie 1960 1968: wie 1960 1971: wie 1960	1964: Betriebe der VVB Cottbus des Industriezweigs Braunkohle 1968: Betriebe des Braunkohlenbergbaus in den Bezirken Cottbus und Dresden 1971: Braunkohlenbergbau in den Bezirken Frankfurt/O, Cottbus und Dresden
E Erfurt	1960: Bezirke Erfurt, Gera und Suhl 1964: wie 1960 1968: Bezirke Erfurt, Suhl und Magdeburg 1971: Bezirke Erfurt und Suhl	1964: Betriebe des Industriezweigs Kali- und Steinsalzbergbau und des Industriezweigs Erzbergbau in den Bezirken Erfurt, Gera und Suhl 1968: Betriebe des Kali- und Steinsalzbergbaus, des Erzbergbaus in den Bezirken Erfurt, Halle, Magdeburg und Suhl, des Eisenerz- und Schieferbergbaus im Bezirk Gera, VEB Feengrotten Saalfeld 1971: Kali- und Steinsalzabbau
F Zwickau	1960: Bezirk Karl-Marx-Stadt ohne Kreise Hainichen, Freiberg und Brand-Erbisdorf 1964: keine territoriale Zuständigkeit 1968: aufgelöst	1964: Industriezweig Steinkohle 1968: aufgelöst
G Freiberg	1960: Bezirk Dresden, Kreise Hainichen, Freiberg und Brand-Erbisdorf des Bezirks Chemnitz 1964: Bezirke Dresden und Karl-Marx-Stadt 1968: aufgelöst	1964: Betriebe des Industriezweigs Erzbergbau in den Bezirken Dresden und Karl-Marx-Stadt 1968: aufgelöst
Karl-Marx-Stadt	1960: keine territoriale Zuständigkeit 1964: wie 1960 1968: Bezirke Dresden, Karl-Marx-Stadt und Gera 1971: wie 1968	1960: Betriebe der SDAG Wismut ohne Rücksicht auf die örtliche Lage 1964: wie 1960 1968: Betriebe der SDAG Wismut, des Steinkohlenbergbau sowie des Erzbergbau in den Bezirken Dresden und Karl-Marx-Stadt 1971: Erzbergbau der SDAG Wismut sowie Steinkohlenbergbau

⁶ Quellen

zu 4.16.: Weitere Regelungen in den Rechtsvorschriften über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden:

1. VO über die Oberste Bergbehörde vom 12.05.1960 Anlage zu § 5 Abs. 2 b (GBl. I S. 390)

3. Überschreitet die räumliche Erstreckung eines Werkes die unter Ziffer 1 getroffene Abgrenzung (→ obige Tabelle Spalte 2), so ist für das gesamte Werk die Bergbehörde zuständig, in deren Dienstbereich der Sitz der Werksleitung liegt.
4. Die unter Ziffer 3 getroffene Regelung gilt nicht für die Betriebsabteilungen des VEB Schachtbau Nordhausen, des VEB Braunkohlenbohrungen und Schachtbau Welzow, des VEB Erdöl und Erdgas Gommern und des VEB Geologische Bohrungen Aschersleben. Die Betriebsabteilungen dieser Werke unterliegen der Aufsicht der Bergbehörden nach der unter Ziffer 1 getroffenen Abgrenzung. Liegt eine Betriebsabteilung nach der Regelung unter Ziffer 1 im Dienstbereich mehrerer Bergbehörden, so ist für die gesamte Betriebsabteilung die Bergbehörde zuständig, in deren Dienstbereich sich der Sitz der Betriebsabteilung befindet.

(1.) AO über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden vom 03.03.1964 (GBl. III S. 191)

§ 2 (1) Zu den territorialen Aufgaben der Bergbehörden gehören:

- die sicherheitstechnische Überwachung und Beaufsichtigung der im § 1 nicht genannten Bergbaubetriebe, insbesondere der Betriebe der Baustoffindustrie (Steine und Erden), soweit diese Betriebe die Baustoffe bergmännisch gewinnen,
- die Überwachung aufgelassener Bergwerksanlagen,
- die Zustimmung von Bauvorhaben in Bergbauschutzgebieten,
- die Erteilung von Baugrundauskünften,
- die Mitarbeit in den Bezirks- und Kreiskatastrophenkommissionen...

(3) Für die Überwachung der Arbeiten der geologischen Erkundungsbetriebe sind die in Abs. 2 genannten Bergbehörden (→ Spalte 2) zuständig, mit Ausnahme der geologischen Erkundungsarbeiten in den Bezirken Cottbus und Frankfurt(Oder), für die die Bergbehörde Staßfurt zuständig ist.

3. AO über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden vom 15.02.1968 (GBl. III S. 13)

§ 7 Die territoriale Zuständigkeit der Bergbehörden ist maßgebend für

- die Bergaufsicht über die Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, aber in den §§ 1 bis 6 nicht genannt sind
- die Beaufsichtigung betriebener und stillgelegter, noch nicht an einen Folgenutzer übergebener Halden und Restlöcher der Betriebe, von denen lediglich die Halden und Restlöcher der Bergaufsicht unterliegen
- die Beaufsichtigung aufgelassener Bergwerksanlagen sowie - auch außerhalb des Bergbaus - der stillgelegten, an einen Folgenutzer übergebenen Halden und Restlöcher
- die Zustimmung oder Stellungnahme zu Bauvorhaben in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und
- die Mitarbeit in den Bezirks- und Kreiskatastrophenkommissionen.

§ 8 (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 03.03.1964 über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden (GBl. III S. 191)
- Anordnung Nr. 2 vom 08.03.1965 über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden (GBl. III S. 28).

Anlage zu vorstehender Anordnung:

Die Bergbehörden haben folgende Anschriften:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Bergbehörde Borna | 12 Borna, Brikettfabrik Witznitz |
| 2. Bergbehörde Erfurt | 501 Erfurt, Heinrich-Mann-Str. 26 |
| 3. Bergbehörde Halle | 40 Halle, Ludwig-Wucherer-Str. 9 |
| 4. Bergbehörde Karl-Marx-Stadt | 903 Karl-Marx-Stadt, Jagdschänkenstr. 21 |
| 5. Bergbehörde Senftenberg | 184 Senftenberg, Puschkinstr. 2 |
| 6. Bergbehörde Staßfurt | 325 Staßfurt, Gartenstr. 3 |

AO über die Abgrenzung der Aufsichtsbereiche der Bergbehörden vom 14.12.1971 (GBl. II S. 735)

§ 7 (1) Im territorialen Aufsichtsbereich der Bergbehörden erstreckt sich die Zuständigkeit auf

- die staatliche Bergaufsicht über
 - Kombinate, Betriebe, Anlagen und Arbeiten, die der staatlichen Bergaufsicht unterliegen, für die aber in den §§ 1 bis 6 keine Regelung getroffen ist, wie
 - Kombinate und Betriebe des Erz-, Spat- und Schieferbergbaus mit Ausnahme des Erzbergbaus der SDAG Wismut,
 - Kombinate und Betriebe der Steine-und-Erden-Industrie,
 - geologische, hydrogeologische, geophysikalische und geochemische Untersuchungsarbeiten mit Ausnahme der Untersuchungsarbeiten, die von den Kombinat und Betrieben der SDAG Wismut durchgeführt werden, sowie der Untersuchungsarbeiten gemäß § 6 Ziffern 2 bis 4.
 - Grubenbaue alten Bergbaus,
 - Halden außerhalb des Bergbaus,
- bergbauliche Stellungnahmen zu Bauvorhaben und anderen Maßnahmen in Gebieten stillgelegten Bergbaus,
- die Mitarbeit in den Stäben für Zivilverteidigung auf Bezirks- und Kreisebene.

(2) Bei der Stilllegung bisher bergbaulich genutzter Anlagen beginnt die Zuständigkeit im territorialen Aufsichtsbereich

- bei Grubenbauen mit der Übergabe der Grubenbaue an den Nachnutzer oder, wenn keine Nachnutzung gemäß § 2 Abs. 3 der Verwahranordnung vom 19.10.1971 (GBl. II S.621) stattfindet, nach der Beendigung der endgültigen Verwahrung,
- bei übertägigen bergbaulichen Anlagen - mit Ausnahme von Bauwerken - nach der Beendigung der endgültigen Wiederurbarmachung gemäß § 13 Abs. 1 der Wiederurbarmachungsanordnung vom 10.04.1970 (GBl. II S. 279).

§ 8 In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Obersten Bergbehörde die bergbehördliche Zuständigkeit für bestimmte Kombinate, Betriebe, Anlagen und Arbeiten abweichend von den §§ 1 bis 7 festlegen.

§ 9 (1) Diese Anordnung tritt am 01.01.1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 15.02.1968 über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden (GBl. III S. 13) außer Kraft.

Anlage zu vorstehender Anordnung

Die Bergbehörden haben folgende Anschriften:

- | | |
|--------------------------------|--|
| 1. Bergbehörde Borna | 72 Borna, Brikettfabrik Witznitz, |
| 2. Bergbehörde Erfurt | 501 Erfurt, Heinrich-Mann-Straße 26, |
| 3. Bergbehörde Halle | 40 Halle, Ludwig-Wucherer-Straße 9, |
| 4. Bergbehörde Karl-Marx-Stadt | 903 Karl-Marx Stadt, Zwickauer Straße 403, |
| 5. Bergbehörde Senftenberg | 784 Senftenberg, Puschkinstraße 2, |
| 6. Bergbehörde Staßfurt | 325 Staßfurt, Löbnitzer Weg 2. |

Hinweis: Anlage 06: Entwicklung der Bergbehörden 1945-1990 Anlagenteil → S. XIII

Anlage 07: Übersicht über Rechtsvorschriften für nachgeordnete Einrichtungen und Beauftragte der TBI bzw. Obersten Bergbehörde und **Anlage 08:** Übersicht über Rechtsvorschriften für die Ausbildung und Zulassung der Markscheider Anlagenteil → S. XIV

d) Vorschriften des Markscheidewesens**4.17. Anordnung über die Berufsausübung der Markscheider - Markscheiderordnung**

vom 23.07.1957 (GBl. Sdr. Nr. 265)

Im Einvernehmen mit dem Minister für Berg- und Hüttenwesen, dem Minister für Aufbau, dem Minister für Leichtindustrie, dem Minister des Innern und dem Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission wird folgendes angeordnet:

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 (1) Die Bezeichnung „Markscheider“ darf nur führen, wer von der Technischen Bergbauinspektion der Republik als Markscheider zugelassen ist. Die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung Markscheider erlischt, wenn die staatliche Zulassung zurückgenommen oder ein Berufsverbot erlassen ist.

(2) Die Zulassung als Markscheider sowie die Zurücknahme der Zulassung regeln sich nach der Verordnung vom 20.09.1951 über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider (GBl. S. 873) und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

§ 2 (1) Die Zulassung berechtigt den Markscheider zur Ausführung markscheiderischer Arbeiten für Betriebe und staatliche Organe in der DDR.

(2) Im Rahmen der in § 4 genannten markscheiderischen Arbeiten ist der Markscheider zur Vornahme von Beurkundungen berechtigt. Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung vom 15.10.1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057) wird hiervon nicht berührt.

§ 3 Die Leitung und Beaufsichtigung von Markscheidereien in den Betrieben und in den staatlichen Organen sowie die verantwortliche Ausführung markscheiderischer Arbeiten darf nur Markscheidern übertragen werden.

II. Aufgaben und Pflichten des Markscheiders

§ 4 Der Markscheider hat folgende Arbeiten durchzuführen und zu beurkunden:

- Fertigung und Nachtragung des auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen oder Verfügungen für die Planung, Leitung und Überwachung der Bergbaubetriebe erforderlichen bergmännischen Rißwerkes einschließlich der dafür erforderlichen markscheiderischen Messungen und Berechnungen;
- Anfertigung der markscheiderischen Unterlagen, die für die staatlichen Organe bei der Kontrolle der technischen Zweckmäßigkeit und Sicherheit der Grubenbaue, der Durchführung der Bergbauarbeiten nach den Betriebs-, Produktions- oder Sicherheitserfordernissen, des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Werktätigen, des Schutzes der Tagesoberfläche im Interesse der Sicherheit der Personen und des öffentlichen Verkehrs, des Schutzes der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung, der Wiedernutzbarmachung der für Abraum- und Kippenzwecke in Anspruch genommenen Grundstücke und des Schutzes gegen gemeingefährliche Einwirkungen des Bergbaues erforderlich sind;
- Messung und Darstellung der durch Abbaueinwirkungen verursachten Boden- und Gebirgsbewegungen über und unter Tage sowie ihre Auswirkung auf die Grubenbaue und die Tagesoberfläche;
- Darstellung von Sicherheitspfeilern und Schutzbezirken im Grubenrißwerk;
- Anfertigung der Unterlagen über die Einmessung von Bohrlöchern und Schürfflächen;
- Anfertigung der Vermessungsunterlagen für die Überlassung von Nutzungsrechten an den Bodenschätzen.

§ 5 Dem Markscheider obliegen die sonstigen markscheiderischen Arbeiten, insbesondere:

- Beratung der Werksleitungen und der zuständigen staatlichen Organe bei der Planung und wirtschaftlichen Gestaltung des Betriebsablaufes im Bergbau und die Sorge für die möglichst restlose Gewinnung der Lagerstätten;
- Vorausberechnung von Abbaueinwirkungen;
- Ausführung von Absteckungsarbeiten und Angaben über und unter Tage;
- Mitwirkung bei der Bearbeitung von Bergschäden und an der Regelung der Grundbesitzverhältnisse des Bergbaues;
- Durchführung der für den Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau des Bergbaues sowie für die Wiedernutzbarmachung der Tagesoberfläche erforderlichen Vorarbeiten;
- Mitarbeit an der betrieblichen Leistungskontrolle;
- Mitarbeit an geologischen, geophysikalischen und hydrologischen Untersuchungen;
- Mitarbeit an der Herstellung des Lagerstättenarchivs.

§ 6 (1) Die Beurkundungen der in § 4 genannten Arbeiten und die Bestätigung der Richtigkeit sonstiger markscheiderischer Unterlagen und Angaben, die an andere Stellen (staatliche Organe, volkseigene Betriebe u. a.) übergeben werden, hat der Markscheider durch seinen vollen Namenszug mit dem Zusatz „Markscheider“ und unter Angabe des Datums der Unterschriftsleistung vorzunehmen.

(2) Der Markscheider darf nur solche Arbeiten beurkunden, die sich auf eigene Aufnahmen stützen und in der vorgeschriebenen Form aufgemessen sind. Eigene Aufnahmen des Markscheiders sind die von ihm oder von seinen Mitarbeitern unter seiner Aufsicht und Kontrolle durchgeführten markscheiderischen Arbeitsvorgänge. Andere Messungsunterlagen können für markscheiderische Zwecke übernommen werden. Der Markscheider hat jedoch zu prüfen, ob diese Unterlagen für seine Arbeiten geeignet sind.

(3) Soweit mit den Arbeiten gemäß §§ 4 und 5 Fortführungsmessungen verbunden sind, ist für die Durchführung der Fortführungsmes-

sungen die Urkundsmessungsberechtigung gemäß der Anordnung vom 20.05.1955 über die Neuregelung der Zuständigkeit und des Verfahrens der Erteilung von Urkundsmessungsberechtigungen (GBl. II S. 201) erforderlich.

§ 7 (1) Der Markscheider hat seine Arbeiten gewissenhaft und verantwortungsbewußt unter Anwendung rationeller Verfahren auszuführen.

(2) Der Markscheider ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Ausführung seiner Arbeiten erforderlichen Unterlagen, Instrumente und Geräte in gutem Zustand einsatzbereit zu halten.

§ 8 (1) Der Markscheider hat die Pflicht, für die Erhöhung der Qualifikation seiner Mitarbeiter zu sorgen und die Tätigkeit seiner Mitarbeiter ständig zu überwachen.

(2) Der Markscheider hat sich an den ihm obliegenden Arbeiten, die er den Mitarbeitern überträgt, so zu beteiligen, daß er ständig über die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Arbeiten unterrichtet ist. Die grundlegenden Vermessungsarbeiten wie Kleintriangulation, Feinpolygonzüge, Anschlußnivelements, Schachtlotungen und Schachtteufenmessungen, Durchschlagsangaben sowie bergschadenkundliche Arbeiten, die besondere Glaubwürdigkeit erfordern, hat er selbst vorzunehmen.

§ 9 (1) Der Markscheider hat sich mit allen gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen, die zur Ausübung seines Berufes notwendig sind, und sie zu befolgen. Er hat in seinem Arbeitsbereich die Einhaltung der gesetzlichen und Sicherheitsbestimmungen ständig zu überwachen.

(2) Stellt der Markscheider in Ausübung seines Berufes bei einem Bergwerk Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder Verwaltungsakte staatlicher Organe fest, so hat er diese unverzüglich dem Werksleiter und der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion mitzuteilen. Eine auf Grund anderer Bestimmungen bestehende Verpflichtung des Markscheiders, über bedenkliche Wahrnehmungen Anzeige zu erstatten, wird hierdurch nicht berührt.

§ 10 Der Markscheider und seine Mitarbeiter sind zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangenden markscheiderischen Angelegenheiten und betrieblichen Vorgänge, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, verpflichtet.

III. Verwaltungstechnische Arbeiten des Markscheiders

§ 11 Der Markscheider hat zur ordnungsgemäßen Erledigung und Kontrolle der markscheiderischen Arbeiten zu führen:

1. ein Buch, in dem Postein- und -ausgang registriert werden,
2. ein Auftragsbuch,
3. ein Instrumentenverzeichnis,
4. einen Nachweis über die in seinem Besitz befindlichen Risse, Beobachtungsbücher, Rechnungsbücher sowie Koordinatenverzeichnisse gemäß den in der Anordnung vom 01.07.1954 über die Behandlung markscheiderischer und bergtechnischer Unterlagen (ZBl. S. 311) enthaltenen Bestimmungen,
5. ein Verzeichnis der das Markscheidewesen betreffenden Bestimmungen.

§ 12 Im Postein- und -ausgangsbuch ist der gesamte Schriftverkehr einzutragen. Die Erledigung und der Verbleib der einzelnen Vorgänge müssen aus diesem Buch ersichtlich sein. Fernmündlich zugegangene Aufträge sind von den Auftraggebern oder dem Markscheider nachträglich zu bestätigen und ebenfalls in dieses Buch einzutragen.

§ 13 (1) Um mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge eindeutig festzulegen, hat der Markscheider ein Auftragsbuch zu führen, in welchem Aufträge der Aufsichtspersonen über auszuführende markscheiderische Arbeiten einzutragen sind.

(2) Der Markscheider hat das Auftragsbuch ständig zu überprüfen und sich von der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufträge zu überzeugen.

§ 14 Im Instrumentenverzeichnis hat der Markscheider sämtliche Instrumente und Geräte nachzuweisen. Dazu müssen in dem Instrumentenverzeichnis die wichtigsten Daten der Instrumente und Geräte sowie Angaben über Reparaturen, Prüfungen und Berichtigungen enthalten sein.

§ 15 Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres hat der Markscheider für jede von ihm geleitete oder beaufsichtigte Markscheiderei einen Jahresbericht an die Technische Bergbauinspektion der Republik einzureichen.

IV. Ausführung markscheiderischer Messungen - Allgemeine Grundsätze

§ 16 (1) Die markscheiderischen Messungen sind nach Lage und Höhe an das Landesdreiecksnetz und an das Landeshöhennetz anzuschließen.

(2) Als Koordinatensysteme sind nur die Gauß-Krügerschen Meridianstreifen zu verwenden. Die Höhen sind auf Normal-Null zu beziehen.

§ 17 Als Einheit des Winkelmaßes ist der Neugrad, der 400ste Teil des Vollkreises zu verwenden. Die noch in Gebrauch befindlichen Winkelmeßinstrumente mit 360-Grad-Teilung sind bis zum 31.12.1960 durch solche mit 400-Grad-Teilung zu ersetzen. Die Berechnungen haben jedoch spätestens ab 01.01.1958 in Neugrad zu erfolgen.

§ 18 Der Markscheider hat bei sämtlichen Vermessungsarbeiten die Ergebnisse seiner Messungen durch unabhängige, durchgreifende Kontrollen ausreichend zu sichern.

§ 19 (1) Die Messungsergebnisse des Markscheiders und seiner Mitarbeiter sind in Beobachtungsbücher einzutragen, die für über Tage als **Feldbücher** und für unter Tage als **Zugbücher** zu bezeichnen sind. Die Seiten der Beobachtungsbücher müssen vor der ersten Eintragung fortlaufend beziffert sein. Jedes Beobachtungsbuch ist mit einem Titelblatt zu versehen, das folgende Angaben enthalten muß:

- a) die Ordnungsnummer,
- b) Bezeichnung des Bergwerkes, der Schachtanlage und der Betriebsabteilung (Sohle, Revier),
- c) Name des zuständigen Markscheiders,
- d) Datum der ersten und letzten Messung,
- e) Anzahl der in dem Beobachtungsbuch enthaltenen Seiten.

(2) In den Beobachtungsbüchern ist das Unkenntlichmachen von Eintragungen nicht statthaft. Unrichtige Eintragungen sind so zu streichen, daß sie noch deutlich lesbar bleiben.

(3) Nachträgliche Eintragungen müssen sich in der Farbe von der Urschrift der Beobachtungsergebnisse deutlich unterscheiden.

(4) Die Beobachtungsbücher für über und für unter Tage müssen sauber, deutlich, übersichtlich und vollständig geführt sein, so daß auch jede andere fachkundige Person ohne Schwierigkeiten die Eintragungen verstehen und auswerten kann.

§ 20 (1) Der Markscheider hat für jede Bergwerksanlage besondere Beobachtungsbücher zu führen. Er kann aber auch für jede Bergwerksanlage mehrere Beobachtungsbücher nach einer zweckmäßigen Aufteilung (z. B. Sohlen, Reviere) getrennt führen.

(2) Bei Messungen über Tage müssen in die Feldbücher außer der genauen Ortsbezeichnung auch erläuternde Skizzen und Maßangaben, ferner die Angaben über die benutzten Instrumente, das Datum, die Witterung und die Uhrzeit sowie die Namen des Beobachters und des Buchführers eingetragen werden.

(3) Bei Messungen unter Tage sind in die Zugbücher die Angaben gemäß Abs. 2 entsprechend einzutragen.

- § 21** (1) Die Auswertung oder Berechnung der Messungen hat in **Berechnungsbüchern** - und zwar urschriftlich in Tinte - zu erfolgen.
 (2) Für die Ausgestaltung der Berechnungsbücher gelten die Bestimmungen der §§ 19 und 20 entsprechend.
 (3) Die Beobachtungswerte müssen für Haupt- und Verbindungszüge durch zwei Mitarbeiter unabhängig voneinander oder durch einen Mitarbeiter nach zwei verschiedenen Methoden in das Erst- und Zweitberechnungsbuch übertragen und dort ebenso getrennt berechnet werden.
 (4) Die Eintragungen in den Berechnungsbüchern müssen ihre Herkunft durch Beifügung der Seitenangabe der Beobachtungsbücher oder Koordinatenverzeichnisse ausweisen.
 (5) Nachträgliche Änderungen in den Berechnungsbüchern müssen andersfarbig so dargestellt werden, daß die ursprüngliche Eintragung noch deutlich erkennbar bleibt.
 (6) Unter jeder abgeschlossenen Berechnung hat der Ausführende mit Angabe des Datums zu unterschreiben.

- § 22** (1) Der Markscheider hat ein Verzeichnis über alle beim Niederbringen von Bohrungen und Abteufen von Schächten festgestellten geologischen Verhältnisse zu führen und diese rißlich darzustellen. Er ist ferner verpflichtet, den Stand der Verfüllung der Bohrungen und der Schächte durch genaue Aufzeichnungen nachzuweisen.
 (2) Im Bedarfsfalle sind die Bestimmungen gemäß Abs. 1 auch auf andere Grubenbaue anzuwenden.

Ausführung von Messungen über Tage

- § 23** (1) Die Messungen sind gemäß § 16 an das Landesdreiecksnetz anzuschließen und entsprechend den betrieblichen Erfordernissen zu verdichten. Der Anschluß für das Hauptvermessungsnetz darf nur von standsicheren Festpunkten aus erfolgen.
 (2) Die Punktbestimmung über Tage muß, soweit möglich, durch trigonometrisches Einschneiden, Einschalten oder Einketten oder durch Feinpolygonzüge erfolgen. Sämtliche Festpunkte des Hauptzugnetzes sind nach besonders festzulegenden Gesichtspunkten zu vermarken und ihrer Lage nach auf geeignete Punkte der Umgebung so einzumessen, daß sie jederzeit wieder aufgefunden werden können.

§ 24 Bei der Ausführung von Lageaufnahmen ist die „Anleitung für die Ausführung von Neumessungen“ und bei der Ausführung von Fortführungsmessungen die „Fortführungsanleitung für das Vermessungs- und Katasterwesen“ vom 01.11.1952 zu beachten. Dabei sind die Messungsergebnisse auch in den Fällen dem zuständigen Rat des Kreises oder Stadtkreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu überlassen, in denen es sich um die Einmessung von Nutzungsartengrenzen handelt.

- § 25** (1) Über das der übertägigen Vermessung und Anschlußmessung zugrunde liegende Festpunktfeld hat der Markscheider Netzrisse anzufertigen, aus denen die ausgeführten Dreiecks- und Polygonmessungen und deren Anschluß an das Landesdreiecksnetz ersichtlich sind.
 (2) Der Markscheider hat für alle von ihm benutzten Festpunkte ein Koordinatenverzeichnis anzufertigen, dem die Netzrisse gemäß Abs. 1 und die Einmessungsskizzen gemäß § 23 Abs. 2 beizufügen sind.

§ 26 Die Bestimmungen des § 25 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für das übertägige Höhennetz.

§ 27 Bei Feinnivellements für Neumessungen und Leitnivellements für Senkungsbeobachtungen sind die verwendeten Nivellierlatten vor und nach jeder größeren Messung zu prüfen. Festgestellte Abweichungen vom Sollmaß sind entsprechend zu berücksichtigen.

Ausführung von Messungen unter Tage

§ 28 Der Markscheider hat das untertägige Vermessungsnetz lagemäßig an das Landesdreiecksnetz und höhenmäßig an das Höhenetz anzuschließen.

- § 29** (1) Die Orientierung des Grubengebäudes hat durch geeignete Orientierungsverfahren (Polygonmessung, Doppellotung, Einrechnung, Steilschachtmessung) zu erfolgen. Jede Orientierung ist durch eine unabhängige Kontrollmessung zu sichern.
 (2) Der Einsatz des Meridianweisers und der Feinmagnetinstrumente als selbständige Orientierungsmittel ist nicht gestattet. Diese Instrumente dürfen nur zu Kontrollzwecken benutzt werden.

§ 30 Die Festpunkte im Grubengebäude sind dauerhaft zu vermarken, deutlich zu kennzeichnen und mit der entsprechenden Nummer zu versehen.

- § 31** (1) Die Messung des Grubengebäudes hat durch Hauptzüge, Verbindungszüge und Nachtragungszüge zu erfolgen.
 (2) Die Hauptzüge sind so anzuordnen, daß die Hauptstrecken (wichtige Querschläge, Hauptsohlen- und Gezeugstrecken, Blindschächte und Überhauen) von ihnen erfaßt werden.
 (3) Verbindungszüge müssen das Hauptzugnetz verdichten.
 (4) Die in ständiger Veränderung befindlichen Grubenbaue (Abbaue) sind durch die Nachtragungszüge zu erfassen.

- § 32** (1) Das Haupt- und Verbindungsnetz soll nicht mehr als 300 m hinter den Nachtragungszügen zurückbleiben.
 (2) Zur Fortsetzung und beim Anschluß an bereits gemessene und vermarkte Polygonzüge müssen die Kontrollwinkel zwischen drei bestehenden Festpunkten und mindestens eine Kontrolllänge gemessen und im Zugbuch nachgewiesen werden.
 (3) Ist die Standsicherheit vermarkter Punkte in Frage gestellt, so genügt die Messung des Anschlußwinkels nicht als durchgreifende Kontrolle. Die Fortsetzung der Polygonzüge hat dann an ausreichend lang bemessenen Einrechnungsbasen zu erfolgen.
 (4) Bei Messungen im Haupt- und Verbindungsnetz dürfen nur Winkelmeßinstrumente verwendet werden, die einen Schätzwert von mindestens 25^{cc} gestatten.
 (5) Das Hauptzugnetz ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal in 15 Jahren, zu überprüfen.

§ 33 Bei der Berechnung von Haupt- und Verbindungszügen müssen die Längen durch Berücksichtigung von Bandvergleich, Temperatur, Durchhang, Lotkonvergenz und Gitternetzverzerrung verbessert werden.

- § 34** (1) Die Bestimmung des § 25 Abs. 2 ist auch für die untertägigen Vermessungen zu beachten.
 (2) Der Koordinatenberechnung ist ein Hinweis darüber beizufügen, wo die Aufnahmen im Zugbuch und die Zulage auf den Zulegerissen zu finden sind.

§ 35 (1) Die Haupthöhenpunkte sind dauerhaft zu vermarken und zu kennzeichnen. Ihre Bestimmung darf nur mittels geometrischer Höhenmessung erfolgen. Das gleiche gilt für Fortführungsmessungen im Haupthöhennetz. Trigonometrische Höhenübertragungen sind bei den Fortführungsmessungen nur gestattet, wenn die Gestalt der Grubenbaue eine andere Möglichkeit ausschließt und Zwangsen-

trierung in Anwendung kommt.

(2) Messungen im Haupthöhennetz sind mit Kontrollmessungen zu belegen und nach Messungsabschlüssen auszugleichen.

§ 36 (1) In Verbindung mit den Nachtragsmessungen sollen folgende Aufnahmen durchgeführt werden:

- a) Einmessung aller durchfahrenen Gebirgsschichten, Verwerfungen, Fazieswechsel u. a.,
- b) Einmessung aller betriebstechnischen Einrichtungen, soweit sie zur Darstellung in Sonderrissen benötigt werden.

(2) Markscheiderische Messungen abgebauter und versetzter Grubenräume sind dem Zweck und den betrieblichen Forderungen entsprechend auszuführen.

V. Anfertigung und Nachtragung des Reißwerkes

§ 37 (1) Das vom Markscheider anzufertigende **bergmännische Reißwerk** ist wie folgt einzuteilen:

- a) **Zulegerißwerk:** Zulegerisse, trigonometrische Netzpläne, polygonometrische Netzpläne, Höhennetzpläne;
- b) **Grubenreißwerk:** Grubenbilder, Lagerstättenarchiv, betriebliche Pläne;
- c) **Risse, Karten und Pläne für Sonderzwecke:** Darstellung der Boden- und Gebirgsbewegungsvorgänge, lagerstättenkundliche Risse und Karten, Verwaltungskarten, weitere Risse, Karten und Pläne für Sonderzwecke.

(2) Die **Grubenbilder** sind wie folgt zu gliedern: Aufsichtsgrubenbild, Betriebsgrubenbild, Übersichtsgrubenbild, Quer- und Längsschnitte. Die Bestandteile der Grubenbilder sind wie folgt zu ordnen: Titelblätter, Tagerisse, Tagebaurisse, Bohrrisse, Sohlenrisse, Abbaurisse, Abbauseigerisse, Abbaufachrisse.

(3) Zum **Lagerstättenarchiv** gehören insbesondere: Stratigraphische Karten, tektonische Karten, Mineralvorratskarten, Mineraleigenenschaftskarten.

(4) Zu den **betrieblichen Plänen** gehören insbesondere: Wetterplan, Feuerlöschplan, Ausrichtungsplan, Förderplan, abbautechnische Pläne, betriebstechnische Pläne, betriebswirtschaftliche Karten und Pläne, Fluchtwegpläne u. a.

§ 38 Der Markscheider hat das zur Leitung des Bergbaubetriebes erforderliche Grubenreißwerk, das eine Ausfertigung der Zulegerisse sein muß, in zwei Exemplaren anzufertigen und regelmäßig nachzutragen. Ein Exemplar des Grubenreißwerkes (Aufsichtsgrubenbild) hat der Markscheider der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zum Verbleib zu übergeben. Das zweite Exemplar (Betriebsgrubenbild) verbleibt bei dem Betrieb.

§ 39 (1) Der Markscheider hat die Pflicht, das Reißwerk so anzufertigen, daß die geometrisch richtige Lage sowie die vollständige und deutliche Darstellung des Grubengebäudes und der für den Bergbaubetrieb in Betracht kommenden Tagesgegenstände gewährleistet ist.

(2) Die Grubenbilder, Karten und Pläne sind den Erfordernissen des betreffenden Bergbauzweiges entsprechend anzufertigen. Soweit diese Risse nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, kann der Markscheider in Verbindung mit der Werkleitung ihre Anfertigung veranlassen.

§ 40 Der Markscheider hat bei der Anlegung und Nachtragung des Reißwerkes die Normen über die Standardisierung des bergmännischen Reißwerkes zu beachten.

§ 41 (1) Die Zulegerisse müssen auf bestem, widerstandsfähigem, maßhaltigem und gut abgelagertem Zeichenkarton nach der für die Anlage von Grubenrissen vorgeschriebenen Blatteinteilung und -gestaltung angefertigt werden.

(2) Die Aufsichts- und Betriebsgrubenbilder, die in derselben Form wie die Zulegerisse anzufertigen sind, sollen zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und zur Gewährung einer einwandfreien Planlage mit Folieneinlagen versehen sein.

§ 42 Die Zulegerisse sind nach Möglichkeit am Arbeitsort des Markscheiders aufzubewahren.

§ 43 (1) Zu den Zulegerissen und den Grubenbildern sind Titelblätter und Aktenhefte anzulegen.

(2) Das Titelblatt soll enthalten:

- a) Name und Lage des Bergwerkes,
- b) Bezeichnung der abzubauenen Bodenschätze,
- c) eine Übersichtskarte,
- d) ein Reißplattenverzeichnis,
- e) Anfertigungsvermerk mit eigenhändiger Unterschrift des Markscheiders,
- f) Koordinaten- und Höhenbezugspunkt,
- g) Nachtragsvermerk,
- h) Name der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

(3) Das Aktenheft soll eine Chronik sowie eine Beschreibung über die Anfertigung des Reißwerkes enthalten. Alle für das Reißwerk wichtigen Einzelheiten, wie Transformation der Blattecken in das Gauß-Krügersche Koordinatensystem, müssen in dem Aktenheft verzeichnet sein. Begründete Abweichungen vom Normenwerk [damals DIN 6429] sind auf dem Titelblatt auszuweisen. Bei Benutzung von alten Unterlagen sind die Grundlagen zu beschreiben, ihre Herkunft ist anzugeben.

(4) Die Vereinigung des Hauptgrundrisses mit dem Tageriß ist nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn durch diese Vereinigung die Übersichtlichkeit nicht beeinträchtigt wird.

(5) Sämtliche Blätter des Zulegerißwerkes und der Grubenbilder müssen Titel, Blattnummer, Maßstab, Datum, Anfertigungsvermerk und Unterschrift des zuständigen Markscheiders enthalten.

(6) Rasuren und Unkenntlichmachen von Darstellungen im Zulegerißwerk sind nicht gestattet. Unrichtige und überholte Eintragungen sind durch Signaturen ungültig zu machen.

§ 44 (1) Entsprechend den Erfordernissen der Bergbauzweige mit flacher Lagerung ist das Zulegerißwerk getrennt nach Sohlen, Flözen oder Abbauscheiben anzufertigen. Die Darstellung mehrerer Flöze, Sohlen oder Abbauscheiben auf einer Reißplatte ist gestattet, wenn die Übersichtlichkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) In Bergbauzweigen mit steiler Lagerung sind neben grundrißlichen Darstellungen Seigerisse erforderlich. Im Gangerzbergbau sind Seigerisse für jeden Gang getrennt oder gemeinsam für mehrere Gänge anzufertigen, wenn die Übersichtlichkeit erhalten bleibt.

(3) Bei Tagebauen sind Grundrisse mit Darstellung der Abba- und Abraumkanten, Kippen und allen wichtigen Tagesgegenständen anzufertigen.

(4) In allen Bergbauzweigen sind Schnitte durch die Lagerstätten und Abbaue in ausreichender Anzahl anzufertigen, so daß ein guter und vollständiger Einblick in die Lagerungsverhältnisse gewährleistet ist.

(5) Für den Zulegeriß und das Grubenbild sind die Maßstäbe 1: 500, 1: 1.000 und 1: 2.000 zu verwenden.

§ 45 Im Zulegerißwerk sind folgende Auffahrungen und Einzelheiten darzustellen:

- a) das gesamte Streckennetz und die Abbaustände für den Nachtragszeitraum,
- b) alle für die Fortführung von Messungen wichtigen Polygon- und Höhenpunkte,
- c) die Sohlenhöhen, die in Mindestabständen von 150 m in den Haupt- und Verbindungsstrecken anzugeben sind, wenn die Strecken

keine Neigungsänderungen aufweisen,

- d) die Sicherheitspfeiler mit dem Genehmigungsvermerk der Technischen Bergbauinspektion der Republik und dem Tag der Genehmigungserteilung,
- e) alle wichtigen Bohrlöcher,
- f) die Gefahrenzonen,
- g) die tektonischen Störungen,
- h) die Schacht-, Strecken- und Abbaubezeichnungen,
- i) das durchhörte Gebirge oder der Fazieswechsel, soweit diese Angaben von betrieblichem Interesse sind,
- k) die Qualitätsangaben nach den bestehenden Normvorschriften.

§ 46 (1) Das Zulegerißwerk und die Grubenbilder sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder den Verfügungen der Technischen Bergbauinspektion der Republik in den festgelegten regelmäßigen Zeitabständen nachzutragen.

(2) Die Technische Bergbauinspektion der Republik kann bei besonderen Verhältnissen zusätzliche Eintragungen auf dem Rißwerk verfügen.

(3) Der Markscheider hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nachtragungen auf den Titelblättern unter Angabe des Datums der Nachtragung durch seine Unterschrift zu beurkunden.

§ 47 Sicherheitspfeiler für Schächte, Querschläge, Verkehrsbänder, Ortslagen u. a. sowie für Bauwerke von besonderer Bedeutung sind entsprechend den neuesten Erkenntnissen der Bergschadenskunde zu bemessen. Die Anträge hierzu sind durch den Markscheider in dreifacher Ausfertigung, durchlaufend bei der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion, an die Technische Bergbauinspektion der Republik zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Die genehmigten Sicherheitspfeiler sind sofort auf das Grubenbild aufzutragen.

§ 48 (1) Ist eine Lagerstätte von nutzbaren Bodenschätzen durch den Bergbau erschöpft und wird die Betriebsanlage nicht mehr für andere bergbauliche Zwecke, wie Bewetterung, Wasserhaltung und Seilfahrt, benutzt, so hat der Markscheider alle offenstehenden Grubenräume, soweit noch nicht nachgetragen, bis vor Ort aufzunehmen und das Grubenbild vollständig mit dem Stand der bergmännischen Arbeiten am Tage der Schließung nachzutragen. Dies gilt sinngemäß auch für die Tagebaue. Das gesamte Rißwerk, einschließlich der Messungsunterlagen und Rechnungsbücher, ist dann beim staatlichen Rißarchiv zu hinterlegen.

(2) Gefahrenquellen für Nachbargruben oder für Tagesanlagen, wie ersoffene Grubenräume, unvollständiger Versatz sowie Sicherheitspfeiler und Baugrenzen, sind auf dem Grubenbild besonders hervorzuheben.

(3) Verbrochene oder aus Sicherheitsgründen nicht befahrbare Grubenbaue, deren markscheiderische Aufnahme nicht möglich war, sind nach Angaben der zuständigen Aufsichtspersonen auf dem Grubenbild entsprechend zur Darstellung zu bringen. Das gilt auch für Bergwerke, die auf Grund von Katastrophen plötzlich eingestellt werden mußten und deren Grubenbaue nicht vollständig und rechtzeitig durch den Markscheider erfaßt werden konnten.

(4) Ersoffene Grubenbaue eigener und benachbarter Bergwerke, Standwässer sowie Wasserhorizonte, Brandfelder, Gasausbrüche, die den Grubenbetrieb gefährden könnten, müssen nach ihrem Bekanntwerden auf dem Grubenbild dargestellt und deutlich gekennzeichnet werden.

(5) Grubenbaue benachbarter Bergbaubetriebe sind entsprechend den sicherheitlichen Belangen auf dem Grubenrißwerk darzustellen.

(6) Sämtliche Tiefbohrlöcher sind an das Landesdreiecks- und Höhennetz anzuschließen und im Grubenrißwerk darzustellen. Größe und Richtung der Schiefelage der Bohrung sollen ersichtlich sein.

§ 49 Das Lagerstättenarchiv soll die Grundlage für die gesamte Abbauplanung und Massenberechnung bilden.

§ 50 Die betrieblichen Pläne und Darstellungen für die verschiedenen Zwecke sind den Erfordernissen entsprechend anzufertigen.

VI. Beaufsichtigung des Markscheiders

§ 51 Die Tätigkeit des Markscheiders ist in regelmäßigen Zeitabständen von höchstens zwei Jahren durch den aufsichtführenden Markscheider der Technischen Bergbauinspektion zu überprüfen. Daneben sind entsprechend den Erfordernissen oder auf begründeten Antrag Dritter Prüfungen vorzunehmen.

§ 52 (1) Der Markscheider hat den Technischen Bergbauinspektionen jede geforderte Auskunft über seine Arbeiten zu erteilen und dem prüfenden Markscheider der Technischen Bergbauinspektion die markscheiderischen Arbeitsunterlagen zur Einsicht vorzulegen.

(2) Ist ein Markscheider von seiner Dienststelle oder von seinem Wohnort länger als einen Monat abwesend, so hat er der Technischen Bergbauinspektion einen Mitarbeiter namhaft zu machen, der über die zu seinem Dienstbereich gehörenden Riß- und Berechnungs- sowie Aktenunterlagen orientiert ist und in dringenden Fällen erschöpfende Auskunft erteilen kann.

VII. Verantwortlichkeit des Markscheiders

§ 53 (1) Der Markscheider ist für die vorschriftsmäßige Ausführung der von ihm erledigten Arbeiten sowie der in seinem Auftrag durchgeführten Arbeiten seiner Mitarbeiter verantwortlich, ungeachtet eigener Verantwortlichkeit der Mitarbeiter.

(2) Soweit ein Markscheider Arbeiten als Vertreter eines anderen Markscheiders ausführt, ist er auch für diese Arbeiten verantwortlich.

(3) Bei gemeinschaftlicher Erledigung eines Auftrages durch mehrere Markscheider muß die Verantwortlichkeit der Ausführenden sowohl in der Aufnahme als auch in den Berechnungen durch Namensunterschrift ausgewiesen sein.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 54 Die Technische Bergbauinspektion der Republik kann für den Bereich der Staatlichen Geologischen Kommission auf begründeten Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung genehmigen.

§ 55 (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Preußische Markscheiderordnung vom [23.03.1923](#) (Nr. 105 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom [03.05.1924](#)),
- b) die §§ 230-231, 253-282 der Verordnung vom [20.12.1910](#) zur Ausführung des Sächsischen Allgemeinen Berggesetzes vom [31.08.1910](#) (GVBl. S. 485) in der durch die Verordnung vom [16.11.1923](#) (GBl. S. 518) und [15.09.1924](#) (GBl. S. 525) abgeänderten Fassung,
- c) die Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider und das Rißwesen im Lande Sachsen vom [30.11.1917](#) (WAHLE 1919, Bekanntmachung vom 11. Dezember 1917 in Nr. 289 der Sächsischen Staatszeitung, Beilage, vom [13.12.1917](#)),
- d) die Markscheiderordnung vom [24.01.1906](#) für Sachsen-Weimar-Eisenach (RegBl. S.79).

4.18. Anordnung über Tätigkeit, den Einsatz und die Zulassung der Markscheider - Markscheideranordnung

vom 19.10.1973 (GBl. I S. 512)

Das bergmännische Rißwerk stellt als ein Träger wichtiger betrieblicher Daten für die Bergbausicherheit, einschließlich der öffentlichen Sicherheit, die Planung, Durchführung und Kontrolle der bergbaulichen Arbeiten, für den technisch richtigen Abbau der mineralischen Rohstoffe und die territoriale Einordnung der bergbaulichen Arbeiten ein wichtiges bergmännisches Arbeitsinstrument und Beweisdokument dar. Die Bedeutung des bergmännischen Rißwerkes erfordert es, daß die damit im Zusammenhang stehenden und die weiteren markscheiderischen Arbeiten unter Anleitung und Kontrolle besonders geeigneter Kader durchgeführt werden, die von der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR zugelassen sind. Die Tätigkeit der Markscheider dient der Gewährleistung und Erhöhung der Bergbausicherheit.

Auf Grund des § 12 Abs. 7 der Verordnung vom 14.01.1970 über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR (GBl. II S. 57, → Nr. 4.13.) wird dazu im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften Bergbau-Energie und Wismut folgendes angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (1) Die Berufsbezeichnung Markscheider darf nur führen, wer von der Obersten Bergbehörde als Markscheider zugelassen ist.

(2) Die Zulassung als Markscheider berechtigt zur Anleitung und Kontrolle von markscheiderischen Arbeiten sowie zur Beurkundung des bergmännischen Rißwerkes und weiterer in dieser Anordnung genannten markscheiderischen Arbeitsergebnisse.

II. Rechte und Pflichten

§ 2 (1) Der Markscheider hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm oder unter seiner Anleitung und Kontrolle erzielten und in den Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit oder durch bergbehördliche Anweisungen und Verfügungen geforderten markscheiderischen Arbeitsergebnisse urschriftlich zu beurkunden.

(2) Der Markscheider hat insbesondere

- a) das bergmännische Rißwerk nach dessen Anfertigung und zu den bergbehördlich oder betrieblich festgelegten Nachtragungsterminen,
- b) Auszüge, Vervielfältigungen, Zweitausfertigungen und Kopien des bergmännischen Rißwerkes,
- c) Karten, Risse und Pläne für Sonderzwecke,
- d) markscheiderische Messungen, Berechnungen, Gutachten, Stellungnahmen und Kontrollergebnisse

urschriftlich zu beurkunden.

(3) Die markscheiderischen Arbeitsergebnisse gemäß Abs.2 Buchstaben b bis d sind nur dann zu beurkunden, wenn sie wichtige Dokumente oder Bestandteil wichtiger Dokumente für die Bergbausicherheit, die territoriale Einordnung der bergbaulichen Arbeiten und Anlagen sowie für die Betriebsführung darstellen.

(4) Zu den wichtigen Dokumenten gemäß Abs. 3 gehören insbesondere:

- a) Anzeigen von bergbaulichen Arbeiten,
- b) technische Betriebspläne und Betriebsplannachträge,
- c) Anträge auf Festsetzung, Änderung oder Aufhebung von Bergbauschutzgebieten und Lagerstätteninteressengebieten,
- d) Unterlagen zur Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen sowie über Untersuchungs- und Verwahrungsarbeiten,
- e) Untersuchungsberichte über Vorkommnisse und Bergschäden,
- f) Vorausberechnungen und Erfassung der durch Abbaueinwirkung verursachten Gebirgsbewegungen über und unter Tage und ihrer Auswirkungen auf die Grubenbaue und die Tagesoberfläche,
- g) Bemessungsgrundlagen für Sicherheitspfeiler und Schutzzonen,
- h) bergschadenskundliche Analysen und deren Dokumentationen,
- i) bergbauliche Stellungnahmen,
- k) Vorratsberechnungen und Vorratsbewegungen, einschließlich Meldungen über Vorratsverluste,
- l) Ergebnisse und Berichte im Rahmen der markscheiderischen Betriebskontrolle.

(5) Auf dem Titelblatt und auf den betreffenden Bestandteilen sowie auf Auszügen, Vervielfältigungen, Zweitausfertigungen und Kopien des bergmännischen Rißwerkes ist der Nachtragsstand der Darstellungen mit Angabe von Monat und Jahr mit der Beurkundung durch den Markscheider auszuweisen.

(6) Bei Verhinderung des zuständigen Markscheiders darf die Beurkundung der markscheiderischen Arbeitsergebnisse nur durch einen anderen Markscheider vorgenommen werden.

§ 3 (1) Über die Führung des bergmännischen Rißwerkes und in seinen ihm übertragenen urkundspflichtigen Arbeiten entscheidet der Markscheider auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit und bergbehördlichen Anweisungen und Verfügungen in eigener Verantwortung.

(2) Die Entscheidungsbefugnis des Markscheiders gemäß Abs. 1 bezieht sich insbesondere auf die

- a) notwendigen Bestandteile des bergmännischen Rißwerkes,
- b) Blatteinteilung sowie die Maßstäbe der Karten, Risse und Pläne,
- c) Art der Zeichenträger,
- d) Notwendigkeit der durchzuführenden Messungen, Berechnungen und Darstellungen,
- e) Bedingungen für die Aufbewahrung, Archivierung oder Vernichtung von Messungs-, Berechnungs- und sonstigen markscheiderischen Unterlagen sowie Bestandteilen des bergmännischen Rißwerkes,
- f) erforderlichen markscheiderischen Betriebskontrollen,
- g) Übernahme und Verwendung anderer Messungs-, Berechnungs- und Zeichnungsunterlagen in seine Arbeiten,
- h) notwendigen Änderungen der Darstellung (Tilgungen) im bergmännischen Rißwerk.

§ 4 Der Markscheider ist dafür verantwortlich, daß die markscheiderischen Arbeiten durch ausreichende Kontrollen gesichert und die erforderlichen Genauigkeiten eingehalten werden.

§ 5 (1) Der Markscheider hat Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit, insbesondere Verstöße gegen Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit, bergbehördliche Anweisungen und Verfügungen oder gegen betriebliche Anweisungen und Instruktionen, die er bei der Durchführung und Auswertung seiner urkundspflichtigen Arbeiten oder im Rahmen der markscheiderischen Betriebskontrollen feststellt, unverzüglich dem Betriebsleiter zu melden.

(2) Werden begründete Hinweise, Empfehlungen, Vorschläge oder Forderungen des Markscheiders zur Verhinderung bzw. Beseitigung von Verletzungen der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht beachtet bzw. erfüllt, so hat der Markscheider nach Verständigung des Betriebsleiters die zuständige Bergbehörde unter Beifügung seines begründeten Standpunktes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Der Markscheider hat zur Erfüllung seiner Aufgaben das Recht, vom Betriebsleiter oder von den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Betriebes im erforderlichen Umfang

- a) Auskünfte,
- b) Einsicht in Dokumente und Unterlagen und
- c) die Übergabe betrieblicher Anweisungen und Instruktionen zu verlangen.

§ 7 (1) Die Befugnisse des Markscheiders im Rahmen seiner Zulassung, sein Zuständigkeitsbereich und die weiteren Befugnisse als leitender Mitarbeiter sind im Funktionsplan festzulegen.

(2) Der Betriebsleiter hat

- a) die personellen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen, daß der Markscheider die ihm in dieser Anordnung übertragenen und die in anderen Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit oder durch bergbehördliche Anweisungen und Verfügungen festgelegten Aufgaben und Arbeiten erfüllen und seine Rechte und Pflichten wahrnehmen kann,
- b) festzulegen, welche weiteren inner- und überbetrieblichen Dokumente als wichtige Dokumente gemäß § 2 Absätze 3 und 4 vom Markscheider urschriftlich zu beurkunden sind,
- c) bei Vertragsabschlüssen über die Durchführung markscheiderischer Messungen und Berechnungen sowie über die Anfertigung von Bestandteilen des bergmännischen Reißwerkes durch andere Betriebe den Markscheider zu hören.

§ 8 Der Betriebsleiter hat der zuständigen Bergbehörde schriftlich

- a) den Zuständigkeitsbereich des Markscheiders,
- b) den Wechsel der Tätigkeit des Markscheiders im Betrieb,
- c) das Ausscheiden des Markscheiders aus dem Betrieb mitzuteilen.

§ 9 (1) Die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden sind berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsleiter den Markscheider zeitlich begrenzt, im Rahmen der ihm mit der Zulassung übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten, mit der Wahrnehmung bestimmter markscheiderischer Aufgaben zur Unterstützung des staatlichen Bergaufsichtsansorgans zu beauftragen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 sind dem Markscheider entsprechende Rechte und Vollmachten durch die Oberste Bergbehörde bzw. die Bergbehörde einzuräumen.

(3) Im Rahmen der Auftragserteilung gemäß Abs. 1 können die Oberste Bergbehörde bzw. die Bergbehörde die Vorlage entsprechender markscheiderischer Arbeitsergebnisse vom Markscheider direkt abfordern.

III. Zulassungsverfahren

§ 10 Vorbedingungen für die Zulassung als Markscheider sind

- a) das erfolgreiche Hochschulstudium auf dem Gebiet des Markscheidewesens, das mit dem Grad des Diplomingenieurs abschließt, und
- b) eine mindestens 3jährige praktische Tätigkeit als leitender Mitarbeiter vorwiegend auf markscheiderischem Gebiet.

§ 11 (1) Die Zulassung als Markscheider wird auf Antrag erteilt.

(2) Antragsberechtigt sind die Leiter der Betriebe, Kombinate, Organe und Einrichtungen, in denen die Anwärter beschäftigt sind, sowie deren übergeordnete wirtschaftsleitende und staatliche Organe (im folgenden Betriebe genannt).

(3) Im Antrag sind die Personalien des Anwärters anzugeben und die Notwendigkeit für die Zulassung als Markscheider zu begründen.

(4) Dem Antrag gemäß Abs. 3 sind

- a) eine beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Verleihung des Grades eines Diplomingenieurs der Spezialisierungsrichtung Markscheidewesen und
- b) eine Beurteilung des Anwärters beizufügen.

(5) In der Beurteilung gemäß Abs. 4 Buchst. b ist anzugeben, welche Arbeiten der Anwärter während der praktischen Tätigkeit gemäß § 10 Buchst. b selbst durchgeführt oder angeleitet hat.

§ 12 (1) Die Oberste Bergbehörde überprüft den Antrag auf Zulassung als Markscheider unter Einbeziehung des Betriebsleiters und von Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes.

(2) Auf der Grundlage der Überprüfung legt die Oberste Bergbehörde in Abstimmung mit dem Betriebsleiter fest, ob und für welchen Zeitabschnitt die praktische Tätigkeit gemäß § 10 Buchst. b zur Vervollständigung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Anwärters zu verlängern oder ob er noch in andere Betriebe zu delegieren ist.

§ 13 Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der Betrieb den Anwärter zur Vervollständigung seiner speziellen Kenntnisse für 2 Monate zur Obersten Bergbehörde zu delegieren. Die Oberste Bergbehörde legt den Einsatzort und - in Abstimmung mit dem Betriebsleiter - den Zeitpunkt des Einsatzes fest.

§ 14 Nach Beendigung der Delegierung gemäß § 13 findet mit dem Anwärter ein Prüfungsgespräch vor einer Prüfungskommission statt.

§ 15 (1) Der Vorsitzende und die Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren Vertreter werden vom Leiter der Obersten Bergbehörde berufen und abberufen.

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

- a) ein Vertreter der Obersten Bergbehörde als Vorsitzender,
- b) ein Vertreter der Bergakademie Freiberg - Wissenschaftsbereich Markscheidewesen,
- c) ein Mitglied für Fragen der Bergbausicherheit,
- d) ein Mitglied für Fragen des Bergrechts,
- e) ein Markscheider des betreffenden Industriezweiges.

(3) Das Mitglied der Prüfungskommission gemäß Abs. 2 Buchst. e wird jeweils nur für ein Prüfungsgespräch berufen.

§ 16 (1) Den Termin für das Prüfungsgespräch legt die Oberste Bergbehörde fest.

(2) Ein nicht erfolgreiches Prüfungsgespräch kann wiederholt werden. Über den Termin der Wiederholung entscheidet die Oberste Bergbehörde auf Vorschlag der Prüfungskommission.

§ 17 (1) Nach erfolgreichem Prüfungsgespräch läßt die Oberste Bergbehörde den Anwärter als Markscheider zu. Darüber wird dem Markscheider eine Urkunde ausgehändigt und der Betrieb informiert.

(2) Der Markscheider wird in die Liste der Markscheider, die die Oberste Bergbehörde führt, aufgenommen.

IV. Erlöschen der Berechtigung, Zurücknahme der Zulassung

§ 18 (1) Die Berechtigung zur Anleitung, Kontrolle und Beurkundung markscheiderischer Arbeiten gemäß § 1 Abs. 2 erlischt

- a) beim Ausscheiden des Markscheiders aus dem Arbeitsprozeß oder
- b) wenn der Marscheider länger als 3 Jahre nicht auf markscheiderischem Gebiet tätig war.

(2) Der Markscheider, dessen Berechtigung gemäß Abs. 1 erloschen ist, behält das Recht, die Berufsbezeichnung Markscheider zu führen. In der Liste der Markscheider gemäß § 17 Abs. 2 wird vermerkt, daß die Berechtigung gemäß § 1 Abs. 2 erloschen ist.

(3) Über den Wiedererwerb der Berechtigung gemäß § 1 Abs. 2 entscheidet die Oberste Bergbehörde auf Antrag des Betriebsleiters.

§ 19 (1) Die Oberste Bergbehörde ist berechtigt, die Zulassung als Markscheider zurückzunehmen, wenn der Markscheider schuldhaft in schwerer Weise seine Berufspflichten oder die Interessen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung verletzt hat.

(2) Über die Einleitung des Verfahrens auf Zurücknahme der Zulassung entscheidet der Leiter der Obersten Bergbehörde.

(3) Im Verfahren auf Zurücknahme der Zulassung ist dem Markscheider Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen Stellung zu nehmen. Die Prüfungskommission ist zu hören.

(4) Die Entscheidung der Obersten Bergbehörde über die Zurücknahme der Zulassung oder über die Einstellung des Verfahrens auf Zurücknahme der Zulassung ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich zuzustellen. Die Zurücknahme der Zulassung ist dem Betrieb des Betroffenen mitzuteilen.

§ 20 (1) Gegen die Entscheidung auf Zurücknahme der Zulassung gemäß § 19 und gegen die Ablehnung des Wiedererwerbs der Berechtigung gemäß § 18 Abs. 3 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung oder Ablehnung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung oder der Ablehnung beim Leiter der Obersten Bergbehörde einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde entscheidet der Leiter der Obersten Bergbehörde innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der Beschwerde endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

V. Übergangsbestimmungen

§ 21 (1) Für Anwärter, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung als Markscheideranwärter in der Probezeit gemäß der Anordnung vom 02.05.1962 (GBl. II S. 276) und der Anordnung Nr. 2 vom 22.06.1970 (GBl. II S. 449) über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider befinden, trifft die Oberste Bergbehörde eine Sonderregelung.

(2) Für Markscheider, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung länger als 3 Jahre nicht auf markscheiderischem Gebiet tätig waren, erlischt die Berechtigung zur Anleitung, Kontrolle und Beurkundung markscheiderischer Arbeiten gemäß § 1 Abs. 2 innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung.

VI. Inkrafttreten

§ 22 (1) Diese Anordnung tritt am 01.01.1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 02.05.1962 über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider (GBl. II S. 276; Berichtigung S. 396),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 22.06.1970 über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider (GBl. II S.449),
- c) Richtlinie vom 26.02.1964 über die Ausführung markscheiderischer Arbeiten, den Aufbau und die Ausgestaltung des bergmännischen Rißwerkes sowie das Aufgabengebiet und die Stellung des Markscheiders im Betrieb - Richtlinie für das Markscheidewesen (GBl. Sdr. Nr. 490, → Nr. 4.21.),
- d) § 16 der AO vom 28.03.1969 zur Änderung von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und der Bergbausicherheit (GBl. II S. 215, Nr. 4.22.).

4.19. Anordnung (Nr. 1) über die Behandlung markscheiderischer und bergtechnischer Unterlagen

vom 01.07.1954 (ZBl. S. 311)

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, wird über die Behandlung markscheiderischer und bergtechnischer Unterlagen folgendes angeordnet:

Allgemeines

§ 1 1. Die markscheiderischen und bergtechnischen Unterlagen, insbesondere Vermessungs- und Berechnungstabellen, Akten, Karten, Risse und Pläne, gliedern sich in

- a) Geheime Verschlusssachen (GVS),
- b) Vertrauliche Verschlusssachen (VVS),
- c) Vertrauliche Dienstsachen (VDS),
- d) Dienstsachen (DS) und
- e) Sonstige Unterlagen.

2. Für die richtige Eingruppierung der markscheiderischen und bergtechnischen Unterlagen ist der Leiter der Markscheiderei oder der Leiter der Abteilung, in der sich solche Unterlagen befinden, für seinen Arbeitsbereich verantwortlich. Er kann damit seine Stellvertreter schriftlich beauftragen.

3. Die getroffene Eingruppierung der markscheiderischen und bergtechnischen Unterlagen ist für alle Beteiligten verbindlich und für die weitere Behandlung der Unterlagen maßgebend.

Eingruppierung der markscheiderischen und bergtechnischen Unterlagen

§ 2 1. Geheime Verschlusssachen (GVS) sind markscheiderische und bergtechnische Unterlagen, bei denen der Personenkreis, der zur Kenntnisnahme berechtigt ist, von dem für die Eingruppierung Verantwortlichen (§ 1 Abs. 2) namentlich festgelegt werden muß.

2. Vertrauliche Verschlusssachen (VVS) sind markscheiderische und bergtechnische Unterlagen, die nur einem eng begrenzten Personenkreis zur Kenntnis gelangen dürfen. Dazu gehören Planungs- und Vorratsangaben größeren Ausmaßes oder von besonderer Bedeutung.

3. Vertrauliche Dienstsachen (VDS) sind alle betriebswichtigen markscheiderischen und bergtechnischen Unterlagen, die nur einem begrenzten Personenkreis zur Kenntnis gelangen dürfen und nicht Verschlusssachen sind. Dazu gehören

- a) das Grubenrißwerk einschließlich der Observationsbücher,
- b) Koordinatenverzeichnisse, Karteien der trigonometrischen Festpunkte und Höhenfestpunktarteien,

- c) Risse, Karten, Pläne und Verzeichnisse für Sonderzwecke von wesentlicher Bedeutung, z. B. im Hinblick auf Boden- und Gebirgsbewegungsvorgänge und geologische Untersuchungen,
 - d) geschlossene Projektierungsunterlagen,
 - e) technische Betriebspläne und
 - f) Betriebsstatistiken.
4. Dienstsachen (DS) sind alle übrigen nur für den Dienstgebrauch bestimmten markscheiderischen und bergtechnischen Unterlagen. Dazu gehören
- a) Zeichnungen und Skizzen, die Ausschnitte von Plänen und Grubenrissen - also nur Teilgebiete - umfassen und
 - b) fachliche Niederschriften, Gutachten und Protokolle.
5. Sonstige Unterlagen sind alle markscheiderischen und bergtechnischen Unterlagen, bei denen eine vertrauliche Behandlung nicht erforderlich ist.
6. Verschlussachen sind nach den hierfür geltenden besonderen Bestimmungen zu behandeln.

Topographische Karten

§ 3 1. Topographische Karten sind nach der Verordnung vom 31.05.1951 über Herstellung und Herausgabe von Karten und Plänen in der DDR (GBI. S. 538) und den hierzu von dem Ministerium des Innern erlassenen Durchführungsbestimmungen, Anordnungen und Arbeitsrichtlinien zu behandeln. Das gleiche gilt für Abzeichnungen von topographischen Karten, wenn der topographische Charakter bei der Abzeichnung erhalten geblieben ist.

2. Einzeichnungen oder Eintragungen können eine vertraulichere Behandlung erfordern.

Verantwortlichkeit

§ 4 1. Wer sich im Besitze von markscheiderischen oder bergtechnischen Unterlagen befindet, ist - ungeachtet einer Verantwortlichkeit Dritter - für deren vorschriftsmäßige Behandlung verantwortlich.

2. Von dem für die Eingruppierung Verantwortlichen (§ 1 Abs. 2) sind alle Personen, die mit den markscheiderischen und bergtechnischen Unterlagen in Berührung kommen, über deren Behandlung und über die dafür geltenden Bestimmungen zu unterrichten.

Aufbewahrung

§ 5 1. Die Räume, in denen markscheiderische oder bergtechnische Unterlagen bearbeitet oder aufbewahrt werden, müssen brandsicher sein und durch Sicherheitsschlösser gesichert werden. Befinden sich diese Räume im Erdgeschoß, sind die Fenster durch Gitter zu sichern.

2. Die markscheiderischen und bergtechnischen Unterlagen sind in verschließbaren Schränken oder Behältern - nach Möglichkeit in Stahl- oder Panzerschränken - aufzubewahren. Nach Dienstscluß sind die Schränke und Behälter oder die Türen der Räume zu versiegeln.

3. Die Schlüssel der Schränke oder Behälter sind an sicherer Stelle zu verwahren. Die Schlüssel der Räume sind nach Dienstscluß bei der vorgeschriebenen Aufbewahrungsstelle abzugeben. Die Schlüssel dürfen bei Dienstbeginn nur an die schriftlich namhaft gemachten Personen ausgehändigt werden.

Registrierung

§ 6 1. Die Vertraulichen Dienstsachen - gleichgültig, ob sie in der eigenen Abteilung hergestellt oder von anderen Dienststellen zugegangen sind - müssen unverzüglich in besonderen Nachweisbüchern registriert werden.

2. In dem Nachweisbuche ist jede einzelne Sache mit Titel, Anfertigungsdatum, Größe und sonstigen Merkmalen einzutragen und mit Kennziffer und Nummer zu versehen. Dieselbe Kennziffer und Nummer sind auf dem Stück selbst anzubringen.

3. Jede Abzeichnung oder sonstige Vervielfältigung ist ebenfalls zu registrieren.

4. Aus dem Nachweisbuche muß der Verbleib des Stückes zu ersehen sein.

5. Gelangen Stücke nur vorübergehend in die Dienststelle, z. B. amtliche Risse oder Betriebspläne, so werden sie in das Nachweisbuch nicht aufgenommen. Ihr Verbleib ist anderweitig zu vermerken.

Behandlung am Arbeitsplatz

§ 7 1. Auf dem Zeichentisch oder Reißbrett befindliche, als Vertrauliche Dienstsache zu behandelnde Zeichnungen sind nach Arbeitscluß so zu verwahren, daß eine Einsichtnahme unmöglich ist.

2. Die Unterbringung in dem verschließbaren Schranke soll der jeweilige Bearbeiter selbst vornehmen.

Vervielfältigung und Einsichtnahme

§ 8 1. Jede eigenmächtige Vervielfältigung von Vertraulichen Dienstsachen, auch einfaches Schreiben oder Abzeichnen, ist unzulässig. Die Herstellung von Vervielfältigungen bedarf eines schriftlichen Auftrages einer der im § 1 Abs. 2 genannten Personen.

2. Werden diese Vervielfältigungen in der eigenen Dienststelle angefertigt, so ist der Vervielfältiger besonders zu verpflichten. Müssen sie durch betriebsfremde Anstalten gemacht werden, hat ein dafür besonders verpflichteter Angehöriger der Dienststelle den Vervielfältigungsarbeiten während der ganzen Arbeitsdauer ununterbrochen beizuwohnen.

3. Der im § 1 Abs. 2 genannte Verantwortliche legt fest, welcher Personenkreis zur Einsichtnahme in die markscheiderischen und bergtechnischen Unterlagen berechtigt ist. In Zweifelsfällen ist seine Entscheidung einzuholen.

Ausgabe und Versand

§ 9 1. Die Ausgabe von Vertraulichen Dienstsachen an andere Abteilungen oder sonstige berechnigte Stellen darf nur gegen Empfangsbescheinigung erfolgen.

2. Auf dem Postwege sind Vertrauliche Dienstsachen als „Verwaltungswertpost“, als „Eingeschriebene Päckchen“ oder als „Wertpaket“ mit Wertangabe zu versenden. Bei Versendung auf dem Bahnwege sind sie als „Expreßgut“ versichert aufzugeben. In jedem Falle ist die Möglichkeit des Versandes als „Verwaltungswertpost“ oder durch „Kurier“ vorzuziehen.

Behandlung der Dienstsachen bei Dienstreisen

§ 10 Das Mitführen von Dienstsachen auf Dienstreisen und im Außendienst hat nach den Bestimmungen über die Mitführung von Akten oder sonstigen Unterlagen auf Dienstreisen zu erfolgen.

Verlust

§ 11 1. Jeder Verlust von Dienstsachen ist sofort schriftlich dem Dienststellenleiter zu melden. Meldepflichtig ist jeder, der den Verlust bemerkt.

2. Bei Verlust Vertraulicher Dienstsachen ist unverzüglich die betreffende Registrierungsstelle (§ 6 Abs. 1) zu verständigen. Diese hat den Verlust in dem Nachweisbuche zu vermerken.

3. Bei Verlust von Betriebsplänen oder amtlichen Rissen ist die Technische Bezirks-Bergbauinspektion unverzüglich zu benachrichtigen.

4. Der Dienststellenleiter hat die Ursache des Verlustes unverzüglich nach einem förmlichen Untersuchungsverfahren in einer von den

Beteiligten zu unterzeichnenden Niederschrift ausdrücklich festzustellen. Handelt es sich um Dienstsachen, genügt die schriftliche Versicherung des Sachbearbeiters, daß die Unterlagen abhanden gekommen sind.

5. Der Dienststellenleiter hat in jedem Falle zu prüfen, ob Anlaß zu dienstlichen oder strafrechtlichen Maßnahmen gegen den für den Verlust Verantwortlichen besteht.

Bestandsüberprüfung

§ 12 1. Jedes Jahr hat an Hand des Nachweisbuches eine Bestandsüberprüfung zu erfolgen.

2. Über das Ergebnis der Bestandsüberprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen und dem Dienststellenleiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Vernichtung

§ 13 1. Jede eigenmächtige Vernichtung von Dienstsachen ist verboten.

2. Für die Durchführung von Vernichtungen gelten die vom Ministerium des Innern, Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten, Hauptabteilung Archivwesen, erlassenen Bestimmungen.

Zu widerhandlungen

§ 14 Bei Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind die Betreffenden zur Verantwortung zu ziehen. Ist der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt, so ist Strafanzeige zu erstatten.

Inkrafttreten § 15 Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

→ insgesamt aufgehoben durch § 1 der AO Nr. 2 vom 01.04.1961 (Nr. 4.20)

4.20. Anordnung Nr. 2 über die Behandlung markscheiderischer und bergtechnischer Unterlagen

vom 01.04.1961 (GBl. III S. 152)

§ 1 Die Anordnung vom 01.07.1954 über die Behandlung markscheiderischer und bergtechnischer Unterlagen (ZBl. S. 311, → Nr. 4.19.) wird aufgehoben.

§ 2 Für die Behandlung markscheiderischer und bergtechnischer Unterlagen, die vertraulichen Charakter besitzen, gelten die über die Behandlung von Verschlusssachen und Vertraulichen Dienstsachen erlassenen Bestimmungen.

Zur Zeit gelten:

Verordnung vom 14.12.1956 über die Koordinierung der Arbeiten im Vermessungs- und Kartenwesen - Koordinierungsverordnung (GBl. I S. 1359) und 1. Durchführungsbestimmung dazu vom 14.12.1956 (GBl. I S. 1360);

Anordnung vom 26.08.1959 über die Behandlung und Verwaltung von topographischen Karten und Luftbildern in den Organen der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und volkseigenen Betrieben;

Anordnung vom 02.01.1959 über die Anfertigung, Behandlung, Aufbewahrung und Sicherung von Verschlusssachen;

Anordnung vom 10.07.1960 über die Beförderung staatlicher Postsendungen und die Behandlung Vertraulicher Dienstsachen

§ 3 Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

→ 1969 insgesamt außer Kraft gesetzt durch die AO zur Aufhebung von Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit vom 25.06.1969 (GBl. I S. 380)

4.21. Richtlinie über die Ausführung markscheiderischer Arbeiten, den Aufbau und die Ausgestaltung des bergmännischen Rißwerks sowie das Aufgabengebiet und die Stellung des Markscheiders im Betrieb - Richtlinie für das Markscheidewesen

vom 26.02.1964 (GBl. Sdr. Nr. 490)

Auf Grund des § 11 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung vom 12.05.1960 über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S. 386, → Nr. 4.11.) in Verbindung mit § 437 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120 vom 25.01.1963 - Technische Sicherheit Im Bergbau -TSB (GBl. Sdr. Nr. 366) und Kapitel IV Abschnitt 19 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126 vom 05.08.1960 - Technische Sicherheit in Tiefbohrbetrieben - Tiefbohrordnung (GBl. Sdr. Nr. 322) wird folgende Richtlinie erlassen:

I. Pflichten und Rechte des Markscheiders

§ 1 (1) Die Berufsbezeichnung Markscheider darf nur führen, wer von der Obersten Bergbehörde als Markscheider zugelassen ist.

(2) Die Zulassung als Markscheider berechtigt zur Ausführung und Beurkundung markscheiderischer Arbeiten innerhalb der DDR. Die Berechtigung erlischt durch Aberkennung der Zulassung.

§ 2 (1) Der Markscheider hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm oder von seinen Mitarbeitern unter seiner Anleitung und Kontrolle durchgeführten markscheiderischen Messungen und Berechnungen sowie die angefertigten Karten, Risse, Pläne und deren Vervielfältigungen urschriftlich zu beurkunden. Übernommene Messungsunterlagen können nach Prüfung durch den Markscheider verwendet werden.

(2) Bei Verhinderung des zuständigen Markscheiders kann die Beurkundung nur durch einen Markscheider vorgenommen werden.

(3) In Fragen der Rißführung und in den ihm übertragenen urkundspflichtigen Arbeiten entscheidet der Markscheider in eigener Verantwortung.

§ 3 (1) Der Einsatz und die Entlassung eines Markscheiders als Leiter einer Markscheiderei (nachstehend Markscheider genannt) bedürfen der Zustimmung der Obersten Bergbehörde.

→ 1969 § 3 Abs. 1 aufgehoben durch § 16a der ÄAO von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und der Bergbausicherheit vom 28.03.1969 (Nr. 4.22.)

(2) Der Markscheider untersteht entsprechend dem strukturellen Aufbau des Industriezweiges dem Betriebsleiter, dem Produktionsleiter oder dem Technischen Leiter unmittelbar.

(3) Der Markscheider ist für die sachgemäße Durchführung sämtlicher markscheiderischer Arbeiten des Betriebes voll verantwortlich.

(4) Vor Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Markscheiderei ist der Markscheider in Kenntnis zu setzen und zu hören. Er entscheidet über deren fachliche Eignung.

§ 4 Der Markscheider hat folgende Arbeiten anzuleiten und deren Durchführung zu kontrollieren:

- a) Anfertigung und Nachtragung des auf Grund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen bergmännischen Reißwerkes für die Planung, Leitung und Überwachung bergbaulicher Betriebe einschließlich der Durchführung markscheiderischer Messungen und Berechnungen,
- b) Anfertigung markscheiderischer Unterlagen, insbesondere für die staatlichen Organe zur Kontrolle der technischen Sicherheit der Grubenbaue, für die Projektierung, Erweiterung und Rekonstruktion der Bergbaubetriebe, für die Durchführung der Bergbauarbeiten nach den Betreiberfordernissen und den Erfordernissen der technischen Sicherheit, für Maßnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Werktätigen und des öffentlichen Verkehrs gegen Gefahren des Bergbaus und zur Verhinderung von Gemeinschaften, für den Schutz der Tagesoberfläche im Interesse ihrer Nutzung, für den Schutz der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung, für die Wiederurbarmachung der für Abbau- und Kippzwecke in Anspruch genommenen Grundstücksflächen und für die Vorratsberechnung.
- c) Vorausberechnung der zu erwartenden sowie Erfassung der durch Abbaueinwirkungen verursachten Gebirgsbewegungen über und unter Tage und ihrer Auswirkung auf die Grubenbaue und die Tagesoberfläche.
- d) Absteckungsarbeiten über Tage und markscheiderische Angaben unter Tage,
- e) markscheiderische Betriebskontrolle.

§ 5 Der Markscheider hat insbesondere selbst mitzuarbeiten bei:

- a) der Durchführung von Grundlagenmessungen,
- b) der Planung für die Durchführung des Betriebsablaufes sowie der Beratung staatlicher Organe in bezug auf Standortfragen und Bauvorhaben in Bergbauebenen und Bergbauschutzgebieten,
- c) der geophysikalischen, geologischen und hydrologischen Untersuchung der Lagerstätten, der Vorratsberechnung, der Projektierung des Aufschlusses von Bergbaubetrieben, der Aufstellung von Perspektiv- und Betriebsplänen, der Erarbeitung von Maßnahmen zur Senkung der Abbauverluste, der Gebirgsdruckforschung und deren Nutzenanwendung sowie bei der Planung und Überwachung der Wiederurbarmachung vom Bergbau devastierter Flächen,
- d) der Darstellung der Lagerstätteigenschaften im Lagerstättenarchiv sowie Erfassung und Kontrolle der Vorratsverluste,
- e) der Erarbeitung von Vorschlägen für die Festlegung (Bemessung) von Sicherheitspfeilern, Bergbauschutzgebieten und Feldesgrenzen sowie bei Bergschadensfällen und der Bergschadensregelung.

§ 6 (1) Stellt der Markscheider im Betrieb durch markscheiderische Kontrollmessungen Verstöße fest, die den Betriebsablauf in sicherheitstechnischer oder volkswirtschaftlicher Hinsicht gefährden oder schädigen, so ist er verpflichtet, diese unverzüglich dem Betriebsleiter und der Bergbehörde mitzuteilen.

(2) Wird gegen den Markscheider der Vorwurf einer Verletzung seiner beruflichen Pflichten erhoben oder wird er bei der Ausführung seiner Aufgaben wesentlich behindert, so kann er darüber bei der Obersten Bergbehörde unter Verständigung der VVB bzw. der zuständigen Industriezweigleitung eine Untersuchung beantragen.

II. Ausführung markscheiderischer Messungen

1. Allgemeine Grundsätze

§ 7 Die markscheiderischen Messungen sind an die geodätischen Lage- und Höhenetze anzuschließen.

§ 8 Als Einheit des Winkelmaßes ist das Gon (Neugrad), der 400ste Teil den Vollkreises, zu verwenden.

§ 9 Messungen, Berechnungen und Zulagen sind entsprechend den Erfordernissen durch ausreichende Kontrollen zu sichern. Bei den markscheiderischen Arbeiten sind die erforderlichen Genauigkeiten einzuhalten.

§ 10 (1) Die Messungsergebnisse sind in Beobachtungsbücher einzutragen, die für über Tage als Feldebücher und für unter Tage als Zugbücher zu bezeichnen sind. Die Seiten der Beobachtungsbücher sind vor der ersten Eintragung fortlaufend zu nummerieren.

(2) Jedes Beobachtungsbuch ist mit einem Titelblatt zu versehen, auf das folgende Angaben einzutragen sind:

- a) Ordnungsnummer,
- b) Bezeichnung des Betriebes, der Schachanlage, des Tagebaues oder der Betriebsabteilung,
- c) Name des zuständigen Markscheiders,
- d) Datum der ersten und letzten Messung,
- e) Anzahl der in dem Beobachtungsbuch enthaltenen Seiten.

(3) Die Beobachtungsbücher sind deutlich, leserlich, sauber, übersichtlich und vollständig zu führen, so daß jeder fachkundige Werktätige ohne Schwierigkeiten die Eintragungen verstehen und auswerten kann.

(4) In den Beobachtungsbüchern ist das Unkenntlichmachen von Eintragungen nicht statthaft. Unrichtige Eintragungen sind so zu streichen, daß sie noch deutlich lesbar bleiben. Veränderungen in den Beobachtungsbüchern sind zu begründen.

(5) Für jeden Betrieb ist für über und unter Tage je ein Beobachtungsbuch zu führen. Es können mehrere Beobachtungsbücher für jede Anlage nach einer zweckmäßigen Aufteilung getrennt geführt werden.

(6) Wenn es die betrieblichen Verhältnisse erfordern, können die Beobachtungsbücher auch in Loseblatt-Form geführt werden. Diese Unterlagen sind in Ordnern mit vorgelegtem Titelblatt und Inhaltsverzeichnis abzuheften und in bestimmten Zeitabständen einzubinden.

(7) In die Messungsprotokolle sind außer der genauen Ortsbezeichnung auch erläuternde Skizzen, Maßangaben, Angaben über die benutzten Instrumente, das Datum der Messung - erforderlichenfalls Beobachtungsverhältnisse und Uhrzeit - und die Namen des Beobachters und des Buchführers einzutragen.

(8) Im Messungsprotokoll ist nachträglich die Nummer und Seite des Rechnungsbuches einzutragen, wo sich die jeweilige Berechnung befindet.

(9) Jedes Messungsprotokoll ist nach Abschluß der Messung vom Ausführenden mit vollem Namenszug und mit Angabe des Datums zu unterschreiben.

§ 11 (1) Die Auswertung von Messungen hat in Rechnungsbüchern urschriftlich mit Kugelschreiber, in Tinte oder Tusche zu erfolgen. Für die Rechnungsbücher ist § 10 Absätze 3 bis 6 und Abs. 9 entsprechend anzuwenden. Abschriften oder Übertragungen sind mit entsprechenden Hinweisen zu versehen.

(2) Die Herkunft der Eintragungen in den Rechnungsbüchern ist nachzuweisen. Außerdem ist anzugeben, wo die Zulage im Reißwerk vorgenommen wurde.

(3) Im Industriezweig "Staatliche Geologische Kommission" können die Rechnungsbücher durch objektweise geordnete Berechnungsakten ersetzt werden.

§ 12 (1) Für das über- und untertägige Festpunktfeld sind besondere Risse oder Karten anzufertigen, aus denen die Punktanordnung der Dreiecks- und Orientierungsmessungen einschließlich der Haupt- und Verbindungspolygonmessungen sowie deren Anachluß an das geodätische Lagenetz ersichtlich sind. Das gilt für das Höhenfestpunktnetz entsprechend.

(2) Für den Tagebau sind Netzrisse des untertägigen Festpunktfeldes nicht erforderlich.

(3) Für Erkundungsobjekte geringerer Ausdehnung im Industriezweig "Staatliche Geologische Kommission" können statt der Netzrisse Netzskizzen angefertigt werden, die als Bestandteil der Berechnungsakten einzuordnen sind.

2. Ausführung von Messungen über Tage

§ 13 Die übertägigen Messungen sind gemäß § 7 anzuschließen und entsprechend den betrieblichen Erfordernissen durch geeignete Messungsverfahren zu verdichten. Das Grundlagennetz darf nur an standsichere Festpunkte angeschlossen werden. Sämtliche Festpunkte des Grundlagennetzes sind dauerhaft zu vermarken und einzumessen.

3. Ausführung von Messungen unter Tage

§ 14 (1) Die Orientierung des Grubengebäudes, die gemäß § 7 anzuschließen ist, hat durch geeignete Verfahren zu erfolgen. Jede Orientierung ist durch eine unabhängige Kontrollmessung zu sichern.

(2) Die übertägigen Festpunkte sind dauerhaft zu vermarken und eindeutig zu bezeichnen.

(3) Das Grubengebäude ist durch Haupt-, Verbindungs- und Nachtragungszüge aufzunehmen.

(4) Hauptzüge sind so anzuordnen, daß die wichtigsten Grubenbaue von ihnen erfaßt werden. Verbindungszüge müssen das Hauptzugnetz verdichten. Laufende Veränderungen, insbesondere Veränderungen infolge Neuauffahrungen, sind durch Nachtragungszüge zu erfassen.

(5) Die Entwässerungstrecken der Tagebaue können durch die Nachtragungszüge orientiert werden.

§ 15 (1) Haupt-, Verbindungs- und Nachtragungszüge sind entsprechend den Erfordernissen nachzuführen.

(2) Zur Fortsetzung und beim Anschluß an bereits gemessene und vermarkte Polygonzüge müssen die Kontrollwinkel zwischen drei bestehenden Festpunkten und mindestens eine Kontrolllänge gemessen und im Messungsprotokoll nachgewiesen werden.

(3) Ist die Standsicherheit vermarkter Punkte in Frage gestellt, so genügt die Messung des Anschlußwinkels nicht als durchgreifende Kontrolle. Die Polygonzüge sind in diesem Falle an ausreichend lang bemessene Einrechnungsbasen anzuschließen.

(4) Die Orientierung sowie das Hauptzugnetz sind bei Bedarf zu überprüfen und gegebenenfalls neu durchzuführen.

(5) Bei der Berechnung von Orientierungsmessungen sowie von Haupt- und Verbindungszügen sind die erforderlichen Verbesserungen zu berücksichtigen.

§ 16 Entsprechend den betrieblichen Erfordernissen sind einzumessen:

- a) durchfahrene Gebirgsschichten, tektonische Störungen, Fazieswechsel u. a.,
- b) betriebstechnische Einrichtungen, soweit sie zur Darstellung in Sonderrissen benötigt werden.

III. Anfertigung und Nachtragung den bergmännischen Reißwerken 1. Allgemeine Grundsätze

§ 17 (1) Das bergmännische Reißwerk gliedert sich in:

- a) Zulegerißwerk,
- b) Grubenrißwerk und
- c) Karten, Risse und Pläne für betriebliche Zwecke.

(2) Von jedem Bergbaubetrieb sind ein Zulegerißwerk und ein Aufsichtsgrubenbild anzufertigen und nachzutragen.

(3) Das Zulegerißwerk ist in der Markscheiderei und das Aufsichtsgrubenbild bei der Bergbehörde aufzubewahren.

(4) Über die in der Markscheiderei befindlichen und über die entliehenen Karten, Risse und Pläne sowie Beobachtungs- und Berechnungsunterlagen ist in der Markscheiderei Nachweis zu führen.

§ 18 (1) Zulegerisse und Tagebauriß (Tagebaukarte) sind auf widerstandsfähigem und hinreichend maßhaltigem Zeichenträger nach der für die Anlage von Grubenrissen vorgeschriebenen Blatteinteilung und -gestaltung anzufertigen. Das Aufsichtsgrubenbild kann als Ablichtung oder als andere Vervielfältigung des Zulegerisses oder geeigneter Zwischenoriginale und für Tagebaue auch als Ablichtung oder als andere Vervielfältigung der Tagebaukarte angefertigt werden. Das Aufsichtsgrubenbild ist zumindest auf starkem Lichtpauspapier auszuliefern. Für alle übrigen Karten, Risse und Pläne sind geeignete Zeichenträger und Blattansichten zu verwenden.

(2) Das Reißwerk ist so anzufertigen, daß die geometrisch richtige Lage sowie die vollständige und eindeutige Darstellung des Grubengebäudes und die für den Bergbaubetrieb wichtigen Tagesanlagen gewährleistet sind. Auf dem Reißwerk sind jedoch nur solche Gegenstände der Tagessituation oder der Betriebsanlagen darzustellen, die besonders geschützt werden müssen.

(3) Bei der Anlegung und Nachtragung des Reißwerkes sind die Vorschriften über die Standards des bergmännischen Reißwerkes, die Standards zu den Lagerstättenarchiven und sonstige Standards zu beachten. Bereits vorhandenes Reißwerk kann wie bisher weitergeführt werden.

(4) Für den Zulegeriß und das Aufsichtsgrubenbild sind die Maßstäbe 1 : 500, 1 : 1.000 und 1 : 2.000 zu verwenden. In begründeten Fällen ist für den Tagebauriß (Tagebaukarte) auch der Maßstab 1 : 5.000 zulässig.

§ 19 (1) Für Zulegerisse und Aufsichtsgrubenbilder sind Titelblätter anzulegen.

(2) Das Titelblatt muß enthalten:

- a) Name und Lage des Bergbaubetriebes,
- b) Bezeichnung der abzubauenden Bodenschätze,
- c) eine Übersichtskarte,
- d) ein Reißplattenverzeichnis,
- e) Anfertigungsvermerk mit Unterschriften des Markscheiders,
- f) Koordinaten- und Höhensystem,
- g) Nachtragungsvermerk,
- h) Name der zuständigen Bergbehörde,
- i) wichtige Betriebsdaten,
- k) Legende bei Abweichung von Standards.

(3) Für das Reißwerk wichtige Angaben, wie Transformation der Blattecken u. a. sind auf dem Titelblatt auszuweisen. Bei Benutzung alter Unterlagen sind deren Herkunft anzugeben und die Grundlagen zu beschreiben.

(4) Die Blätter des Zulegerißwerkes und des Aufsichtsgrubenbildes müssen Titel, Blattbezeichnung, Maßstab, Datum und eigenhändige Unterschrift den zuständigen Markscheiders enthalten.

§ 20 Änderungen (Radieren und Unkenntlichmachen) im Zulegerißwerk dürfen nur mit Zustimmung des Markscheiders vorgenommen werden. Der Stand vor der Änderung im Reißwerk ist durch Ablichtung oder Deckpause des Zulegerisses (Ausschnitt) zu belegen und als Bestandteil des Zulegerißwerkes aufzubewahren.

§ 21 Bei Bedarf sind Schnitte durch Lagerstätten und Abbaue anzufertigen. Dabei dürfen Aufnahmen und Deutung der Geologen übernommen werden. Der Name des bearbeitenden Geologen ist nachzuweisen.

§ 22 (1) Gefahrenquellen für Nachbargruben oder für Tagesanlagen sowie Sicherheitspfeiler und Feldesgrenzen sind auf dem Reißwerk

darzustellen.

(2) Verbrochene, oder aus Sicherheitsgründen nicht befahrbare Grubenbaue, deren markscheiderische Aufnahme nicht möglich war, sind nach Angaben der zuständigen leitenden Mitarbeiter auf dem Rißwerk entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Erroffene Grubenbaue eigener und benachbarter Bergwerke, Standwässer, Wasserhorizonte, Liegendwasserdurchbrüche, Brandfelder, Gasausbruchstellen und andere Gefahrenherde, die den Grubenbetrieb gefährden könnten, sind nach ihrem Bekanntwerden auf dem Rißwerk darzustellen und zu kennzeichnen.

(4) Grubenbaue benachbarter Bergbaubetriebe sind entsprechend den sicherheitlichen Belangen auf dem Rißwerk darzustellen.

§ 23 Die Ansatzpunkte der Bohrungen gemäß Ziff. 1 der Anweisung der Obersten Bergbehörde vom 30.07.1960 für Braunkohlenbohrungen und gemäß § 1 Abs. 1 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126 sind nach Lage und Höhe zu bestimmen und im Rißwerk darzustellen. Größe und Richtung der Abweichung der Bohrung von der Lotrechten sind anzugeben.

§ 24 (1) Das Rißwerk ist gemäß Kapitel XVII der ABAO 120 und gemäß Kapitel IV Abschnitt 19 der ABAO 126 nachzutragen.

(2) Der Markscheider hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachtragungen zu bestätigen.

§ 25 Wird der Betrieb einer Anlage eingestellt und wird diese Betriebsanlage nicht mehr für bergbauliche Zwecke genutzt, so sind die noch nicht nachgetragenen Grubenbaue aufzunehmen und das Rißwerk vollständig auf den Stand der bergmännischen Arbeiten am Tage der Schließung nachzutragen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Schlußmessung ist vom Markscheider zu bestätigen. Das gesamte Rißwerk, einschließlich der Messungsunterlagen und Rechnungsbücher, ist der Bergbehörde zu übergeben.

2. Besonderheiten für Tiefbaue

§ 26 (1) Das bergmännische Rißwerk für Tiefbaubetriebe gliedert sich in:

- a) Zulegeriße mit Zulegerissen, trigonometrischen und polygonometrischen Punkt- und Höhennetzrissen,
- b) Grubenrißwerk mit Grubenbildern und betrieblichen Rissen und Plänen,
- c) Karten, Risse und Pläne für betriebliche Sonderzwecke.

(2) Die Bestandteile der Grubenbilder sind wie folgt zu ordnen:

Titelblätter, Tagerisse, Bohrrisse, Sohlenrisse, Abbaurisse, Abbauseigerisse, Abbaufachrisse, Übersichtsrisse und Schnittrisse.

(3) Zu den betrieblichen Karten, Rissen und Plänen gehören insbesondere:

Wetterriß, Feuerlöschriß, Ausrichtungsplan, Förderplan, abbautechnische Pläne, betriebswirtschaftliche Karten und Pläne, Risse und Karten für das Lagerstättenarchiv u. a.

§ 27 (1) Entsprechend den Erfordernissen des Bergbaus ist das Zulegeriße getrennt nach Sohlen, Flözen oder Abbauscheiben anzufertigen. Die Darstellung mehrerer Flöze, Sohlen oder Abbauscheiben auf einer Rißplatte ist gestattet, wenn die Übersichtlichkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Für Lagerstätten mit steiler Lagerung sind neben grundrißlichen Darstellungen Seigerisse anzufertigen. Im Gangerzbergbau sind Seigerisse für jeden Gang getrennt oder gemeinsam für mehrere Gänge, wenn die Übersichtlichkeit erhalten bleibt, anzufertigen.

§ 28 Im Zulegeriße sind grundsätzlich folgende Auffahrungen und Einzelheiten darzustellen:

- a) das gesamte Streckennetz und die Abbaustände für den Nachtragungszeitraum,
- b) die für die Fortführung von Messungen wichtigen Polygon- und Höhenpunkte,
- c) die Sohlenhöhen in Abständen von 150 m in den Haupt- und Verbindungsstrecken. Bei erheblichen Neigungsänderungen sind innerhalb der Lagerstätte und bei Grubenbauen die Sohlenhöhen in geringeren Abständen zu bestimmen und insbesondere die Sohlenhöhen der Brechpunkte anzugeben,
- d) die Sicherheitspfeiler mit dem Genehmigungsvermerk der Bergbehörde und dem Tag der Genehmigungserteilung,
- e) die Bohrungen gemäß § 23,
- f) die Gefahrenzonen nach dem bergbehördlichen Anweisungen,
- g) die Schacht-, Strecken- und Abbaubezeichnungen,
- h) die durchörterten Gebirgsschichten und die tektonischen Störungen, soweit diese Angaben von betrieblichem Interesse sind.

3. Besonderheiten für Tagebaue

§ 29 Das bergmännische Rißwerk für Tagebaue gliedert sich in:

- a) Zulegeriße mit trigonometrischen und polygonometrischen Netzzrissen, Riße der Bohransatzpunkte, Tageriße und Arbeitsrisse, wie Abraum-, Mineral-, Kippen- und Streckenrissen,
- b) Tagebauriße (Tagebaukarte),
- c) Karten, Risse und Pläne für Sonderzwecke.

§ 30 (1) Der Tageriße ist unter Anleitung des Markscheiders vor Beginn der eingehenden Erkundung anzufertigen. Er enthält die Topographie des abzubauenen Gebietes einschließlich der alten Grubenbaue. Dieser Riße bildet die Grundlage für die Projektierung und das bergmännische Rißwerk. Eine Kopie des Tagerisses (Urzustand) ist als Bestandteil des Rißwerkes aufzubewahren.

(2) Der Tagebauriße (Tagebaukarte) enthält den jeweiligen Stand des Tagebaus zum Nachtragungstermin. Es sind darzustellen: Topographie und wichtige Anlagen des Vorfeldes, auf die der Betrieb Rücksicht nehmen muß, Bagger- und Kippenböschungen, stationäre Gleise, Entwässerungsstrecken, Bohransatzpunkte, Höhenangaben und wichtige Festpunkte, Betriebsanlagen, Gefahrenzonen nach den bergbehördlichen Anweisungen und Sicherheitspfeiler mit dem Genehmigungsvermerk der Bergbehörde und dem Tag der Genehmigungserteilung. Die für den Tagebau charakteristische Situation (z.B. Kopf- und Standböschungen) ist ständig auf der Tagebaukarte auszuweisen. Eine Kopie der Tagebaukarte mit dem Stand zum bergbehördlichen Nachtragungstermin ist als Bestandteil des Zulegerißwerkes aufzubewahren.

§ 31 (1) Die Vereinigung mehrerer Teile des Rißwerkes auf einem Riße sowie die Ausführung einzelner Teile als Deckriße ist zulässig.

(2) Zur Erhöhung der Übersichtlichkeit können jeweils 4 Blätter des Rißwerkes unter Beachtung der vorgeschriebenen Blatteinteilung und -gestaltung zum Format A 0 vereinigt werden.

4. Besonderheiten für den Industriezweig "Staatliche Geologische Kommission"

§ 32 (1) Bei der Anfertigung des Rißwerkes für Bohrbetriebe sind die §§ 86 und 87 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126 zu beachten.

(2) Außer den in § 86 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126 geforderten Darstellungen sind die Bezeichnung der Bohrung, das Jahr des Bohrbeginnes, die NN-Höhe des Bohrlochansatzpunktes, die NN-Höhe der Bohrlochsohle und die tiefste erbohrte stratigraphische Abteilung im Rißwerk anzugeben.

§ 33 (1) Für das Rißwerk der Erkundungsbohrung ist die Anfertigung von Titelblättern nicht erforderlich.

(2) Für untertägige Erkundungsobjekte und Bohrungen gemäß § 87 Abs. 1 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 126 sind Titelblätter anzufertigen, wenn mehr als 5 Rißplatten zu einem Rißwerk gehören.

§ 34 (1) Das Rißwerk von Erkundungsobjekten der Staatlichen Geologischen Kommission verbleibt auch nach Einstellung der Erkundungsarbeiten im zuständigen Erkundungsbetrieb.

(2) Werden die bergmännischen Arbeiten von einem anderen Betrieb weitergeführt, so übergibt der zuständige Erkundungsbetrieb die Messungs- und Berechnungsunterlagen sowie das gesamte Rißwerk,

(3) Der Erkundungsbetrieb ist berechtigt, eine Zweitausfertigung der übergebenen Unterlagen einzubehalten.

IV. Schlußbestimmungen

§ 35 (1) Für die Einhaltung des § 3 Absätze 1 und 4, § 17 Abs. 2, § 25 und § 34 Abs. 2 ist der Betriebsleiter und für die Einhaltung aller übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie der Markscheider verantwortlich.

(2) Die Leiter der Industriezweige bzw. die Generaldirektoren der VVB konkretisieren die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend den Besonderheiten ihrer Bereiche durch Arbeitsanweisungen. ~~Die Arbeitsanweisungen bedürfen der Genehmigung der Obersten Bergbehörde.~~

→ 1969 letzter Satz § 35 Abs. 2 gestrichen durch § 16 der ÄAO von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und der Bergbausicherheit vom 28.03.1969 (Nr. 4.22., obenstehend durchgestrichen)

§ 36 Diese Richtlinie tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

→ 1973 insgesamt außer Kraft gesetzt durch § 22 Abs. 2 der Markscheider-AO vom 19.10.1973 (Nr. 4.18.)

4.22. Anordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und der Bergbausicherheit

vom 28.03.1969 (GBl. II S. 215) - **Auszug**

§ 16 Richtlinie für das Markscheidewesen

Die Richtlinie über die markscheiderischen Arbeiten, den Aufbau und die Ausgestaltung des bergmännischen Rißwerks sowie das Aufgabengebiet und die Stellung des Markscheiders im Betrieb - Richtlinie für das Markscheidewesen vom 26.02.1964 (GBl. Sdr. Nr. 490, → Nr. 4.21.) wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 wird aufgehoben

b) im § 35 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen...

→ 1973 außer Kraft gesetzt durch § 22 Abs. d der Markscheider-AO vom 19.10.1973 (Nr. 4.18.)

Hinweis auf weitere Rechtsvorschriften zum Markscheidewesen:

Fortgeltende Rechtsvorschriften für das Markscheidewesen und Rechtsvorschriften über die Ausbildung und Zulassung der Markscheider: **Anlage 08 S. XIV**

Nr. 5.1.: Technische Sicherheitsvorschriften in Bergbaubetrieben der SBZ vom 15.10.1948: Abschn. XI Markscheidewesen §§ 243-251,

Nr. 5.3. Technische Sicherheitsvorschriften im Braunkohlenbergbau - **ASB 122** vom 30.04.1953: § 158 und Abschnitt XVI Markscheidewesen §§ 306-314,

Nr. 5.6.: **ABAO 122/1** Bergbausicherheit im Bergbau über Tage vom 05.10.1973: Abschnitt II B §§ 6-12 und Anlage 2,

Nr. 5.8.: Anordnung Nr. 2 zur Änderung der ABAO 122/1 Bergbausicherheit im Bergbau über Tage vom 26.07.1983: Grundsätze für das Führen von Tagebaurissen (Neufassung) und

Nr. 5.15.: AO über Halden und Restlöcher vom 02.10.1980: § 16 und Anlage 3 zu § 16

e) Arbeitsschutz- und Sicherheitsinspektionen

4.23. Richtlinie über die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Staatssekretariats für Kohle und Energie

vom 28.03.1952 (GBl. 1952 S. 283) - **Auszug** (ohne Regelungen für die Energiewirtschaft)

Auf Grund des § 42 des Gesetzes der Arbeit vom 19.04.1950 (GBl. S. 349) und des § 7 der Verordnung vom 25.10.1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit folgendes über die Organisation der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Staatssekretariats für Kohle und Energie bestimmt:

Abschnitt I Organisation der Sicherheit in den Betrieben

§ 1 (1) Für die technische und arbeitsschutzmäßige Sicherheit in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben - im folgenden kurz „Sicherheit“ genannt - tragen die Werksleiter die Verantwortung.

(2) Neben den Werksleitern sind alle aufsichtführenden Personen sowie die Brigadiere und sonstige Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind (wie z. B. Lokomotivführer, Förderbrückenführer, Baggerführer, Werkmeister u. ä.), innerhalb der ihnen zugeteilten Aufsichtsbereiche für die Sicherheit verantwortlich.

(3) Die im Abs. 1 und Abs. 2 bezeichneten Personen werden durch Sicherheitsinspektionen (Abschnitt II bis IV) angeleitet, beraten und unterstützt. Die Sicherheitsinspektionen sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.

§ 2 Die Werksleiter haben dafür zu sorgen, daß die Sicherheitsvorschriften in ihren Betrieben gewissenhaft angewendet und durchgeführt werden.

§ 3 In die Betriebskollektivverträge sind besondere Bestimmungen und Verpflichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit aufzunehmen.

Abschnitt II Aufbau der Sicherheitsinspektionen

§ 4 (1) Für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe des Kohlenbergbaues und der Energiewirtschaft im Bereiche der DDR werden Sicherheitsinspektionen errichtet.

(2) Die Sicherheitsinspektionen gliedern sich in:

- a) die Hauptsicherheitsinspektion beim Staatssekretariat für Kohle und Energie,
- b) die Sicherheitsinspektionen bei den Verwaltungen Volkseigener Betriebe (VwVB) der Energiewirtschaft (Bezirke),
- c) die betrieblichen Sicherheitsinspektionen.

§ 5 (1) Die Hauptsicherheitsinspektion hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist mit den erforderlichen Fachkräften zu besetzen.

(2) Die Hauptsicherheitsinspektion umfaßt die Fachgebiete:

- a) Kohle,
 - b) Energie
- mit insgesamt 4 Sicherheitsinspektoren.

§ 6 Die Hauptsicherheitsinspektion ist zuständig:

- a) für die Betriebe, die den VwVB der Kohlenindustrie und den VwVB der Energiewirtschaft (Bezirke) zugeordnet sind,
- b) für die zu den Staatlichen Sowjetischen Aktiengesellschaften (SAG) gehörenden Betriebe der Kohlenindustrie und der Energiewirtschaft,
- c) für die Betriebe, die dem Staatssekretariat für Kohle und Energie unmittelbar unterstellt sind,
- d) für die Notkohlenbetriebe.

...

§ 8 (1) Bei den im § 6 bezeichneten Betrieben werden betriebliche Sicherheitsinspektionen errichtet.

(2) Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen werden in der Regel mit je einem Sicherheitsinspektor oder Sicherheitsbeauftragten besetzt.

(3) Die Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsbeauftragten arbeiten unter Anleitung der Hauptsicherheitsinspektion und der Sicherheitsinspektion ihrer Verwaltungen, falls eine solche Sicherheitsinspektion eingerichtet ist. Sie unterstehen ihrem Werksleiter unmittelbar und sind ihm gegenüber rechenschaftspflichtig.

Abschnitt III Aufgaben der Sicherheitsinspektionen

§ 9 (1) Die Hauptsicherheitsinspektion hat

- a) für die technische Sicherheit in den Arbeitsstätten und Betrieben zu sorgen und sie derart zu vervollkommen, daß Unfälle und Betriebsstörungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden,
- b) die Sicherheitsorgane in den Verwaltungen und Betrieben anzuleiten und ihre fachliche Weiterbildung zu fördern,
- c) einen umfassenden Erfahrungsaustausch auf technisch-sicherheitlichem Gebiet einzurichten und die gewonnenen Erkenntnisse in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Arbeitsschutzes und den zuständigen Industriegewerkschaften auszuwerten,

(2) Die Hauptsicherheitsinspektion hat ferner für die Betriebe, die in sicherheitlicher Hinsicht nicht von der Sicherheitsinspektion einer Verwaltung betreut werden, die im § 11 Abs. 1 zu Buchst. a, Buchst. c und Buchst. d genannten Aufgaben wahrzunehmen.

§ 10 Zur Durchführung der im § 9 genannten Aufgaben ist die Hauptsicherheitsinspektion berechtigt, die Betriebe zu befahren, zu besichtigen und in sicherheitlicher Hinsicht zu überprüfen.

...

§ 12 Die betrieblichen Sicherheitsinspektionen haben

- a) die Werksleiter und alle aufsichtführenden Personen sowie die im § 1 Abs. 2 genannten Personen bei der Organisation und Durchführung der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen sowie für die ständige Verbesserung der Betriebssicherheit zu sorgen,
- b) die Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen in sicherheitlicher Hinsicht zu überwachen und bei etwa vorgefundenen Mängeln deren Abstellung zu veranlassen sowie bei drohender Gefahr für Menschen oder den Betrieb, Betriebsteile oder Betriebseinrichtungen stillzulegen,
- c) an Untersuchungen von Unfällen und Betriebsstörungen sowie an Überprüfungen von Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen teilzunehmen und über das Ergebnis an die Sicherheitsinspektion ihrer Verwaltung - falls eine solche Sicherheitsinspektion nicht besteht, an die Hauptsicherheitsinspektion - unter eigener Stellungnahme zu berichten,
- d) bei der Ernennung von Aufsichtspersonen beratend mitzuwirken,
- e) dafür zu sorgen, daß neu in den Betrieb eintretende Belegschaftsmitglieder über die für den Betrieb oder den Betriebsteil geltenden technisch-sicherheitlichen Vorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Dienstanweisungen unterrichtet werden,
- f) zu veranlassen, daß vorgeschriebene Untersuchungen an Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen termingemäß durchgeführt werden,
- g) bei der Aufstellung von Investitionsplänen und Betriebsplänen mitzuwirken,
- h) die Aktivisten und Arbeitsbrigaden in technisch-sicherheitlicher Hinsicht bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden anzuleiten und zu unterstützen,
- i) Unfälle sowie Betriebsstörungen der Sicherheitsinspektion ihrer Verwaltung - falls eine solche Sicherheitsinspektion nicht besteht, der Hauptsicherheitsinspektion - unverzüglich zu melden,
- k) für besonders gefährvolle Arbeitsverfahren technische Betriebssicherheitsvorschriften im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion und der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion herauszugeben.

Abschnitt IV Schlußbestimmung

§ 13 Die Sicherheitsinspektionen haben mit der Technischen Bergbauinspektion und deren Außenstellen - den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen - eng zusammenzuarbeiten.

4.24. Verordnung über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit

vom 22.12.1955 (GBl. 1956 S. 9) - Auszug für den Braunkohlenbergbau

Im gleichen Maße, wie sich die Mechanisierung und Automatisierung des Produktionsprozesses mit dem Ziel der Arbeitserleichterung für die Werkstätigen vollzieht, muß der Schutz der Arbeitskraft und die technische Sicherheit am Arbeitsplatz entwickelt werden.

Durch die Erhöhung der Arbeitssicherheit werden zugleich entscheidende Voraussetzungen für die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Rentabilität der Betriebe geschaffen.

Für die Entwicklung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in den Betrieben ist die Anleitung und Kontrolle von großer Bedeutung. Die Erfahrungen aus der Arbeit der Sicherheitsinspektionen und der Fachreferate Arbeitsschutz in den Abteilungen Arbeit der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G.⁷ sowie der Betriebe zeigen, daß die bisherige organisatorische Trennung dieser beiden

⁷ Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich

Aufgabengebiete unzureichend ist und den Erfordernissen des umfassenden Schutzes der Werktätigen entsprechend verändert werden muß.

Auf Grund des § 59 des Gesetzes der Arbeit vom 19.04.1950 zur Förderung und Pflege der Arbeitskräfte, zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur weiteren Verbesserung der materiellen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten (GBl. S. 349) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes verordnet:

§ 1 In den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und selbständigen Institutionen, denen die Wirtschaftszweige Bergbau, ... unterstehen, sind Hauptinspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit einzurichten.

§ 2 In den Hauptverwaltungen der im § 1 genannten Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und selbständigen Institutionen sind entsprechend der Anzahl der anzuleitenden Betriebe gleiche Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit einzurichten oder für beide Aufgaben Sicherheitsinspektoren einzusetzen.

§ 3 In den Industriezweigleitungen oder Verwaltungen volkseigener Betriebe sind Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit nur dann einzurichten bzw. Sicherheitsinspektoren einzusetzen, wenn es die Anleitung der Betriebe auf Grund ihrer Anzahl noch erfordert.

§ 4 1. In den Betrieben der im § 1 genannten Wirtschaftszweige sind - soweit erforderlich - Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu errichten.

2. In Betrieben, in denen keine Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit gebildet werden, sind - soweit erforderlich - zur Wahrnehmung und einheitlichen Durchführung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit Sicherheitsinspektoren einzusetzen oder ein technisch qualifizierter Mitarbeiter (Sicherheitsbeauftragter) zusätzlich mit diesen Aufgaben verantwortlich zu beauftragen.

...

§ 8 1. Die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bzw. der Sicherheitsinspektor in den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und selbständigen Institutionen untersteht dem Minister, Staatssekretär m. e. G. oder Leiter der selbständigen Institution, in den Hauptverwaltungen dem Leiter der Hauptverwaltung und in den Betrieben dem Leiter des Betriebes.

2. Der Leiter des Betriebes kann dem technischen Direktor oder dem Hauptingenieur die Dienstaufsicht über die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bzw. dem Sicherheitsinspektor, übertragen. Die Übertragung der Dienstaufsicht entbindet den Leiter des Betriebes nicht von der persönlichen Verantwortung für Leben und Gesundheit der Arbeiter und Angestellten während der Arbeit und der Anwesenheit im Betrieb.

§ 9 1. Die Entscheidung über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen, in den Industriezweigleitungen, in den Verwaltungen volkseigener Betriebe und in den Betrieben trifft der Minister, Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich oder der Leiter der selbständigen Institution im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft.

2. Mit der Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G., selbständigen Institutionen, in deren Hauptverwaltungen und in den Betrieben sind die bisher von den Sicherheitsinspektionen und von den Arbeitsschutzbeauftragten der Abteilung Arbeit durchgeführten Aufgaben von den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu übernehmen und verantwortlich durchzuführen. Die Planstellen der Sicherheitsinspektionen und der Referate Arbeitsschutz der Abteilung Arbeit sind im Stellenplan der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu vereinen.

§ 10 1. Die Minister, Staatssekretäre m. e. G. sowie die Leiter der selbständigen Institutionen haben entsprechend der Eigenart und Produktionsbedingungen der ihnen unterstehenden Wirtschaftszweige und ihrer nachgeordneten Betriebe im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften und dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung Richtlinien über die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bzw. der Sicherheitsinspektoren bis zum 30.06.1956 zu erlassen...

§ 11 1. Die Minister, Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich und Leiter der selbständigen Institutionen haben für die in ihrem Zuständigkeitsbereich zu errichtenden Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit die Tätigkeitsmerkmale festzulegen und die Besetzung der Inspektionen im Rahmen der für die bisherigen Sicherheitsinspektionen und der Referate Arbeitsschutz bestätigten Stellenpläne und Haushaltsmittel durchzuführen....

§ 12 Die Sicherheitsinspektoren sind entsprechend den Bestimmungen des § 2 der Verordnung vom 25.10.1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) für die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben verantwortlich. Sie können entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung bei Vernachlässigung ihrer Aufgaben zur Verantwortung gezogen werden.

§ 13 Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Arbeit und Berufsausbildung.

§ 14 Der Abschnitt III - Sicherheitsinspektionen - §§ 6 bis 10 der Verordnung vom 25.10.1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) tritt außer Kraft.

§ 15 Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

4.25. Anordnung über Maßnahmen zur Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie

vom 29.08.1956 (GBl. II S. 330)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 22.12.1955 über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (GBl. I 1956 S. 9, → Nr. 4.24.) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung und den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften folgendes angeordnet:

Organe auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

§ 1 Für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit in den Betrieben sind die Werksleiter persönlich verantwortlich.

§ 2 1. Zur zweckmäßigen Anleitung und Kontrolle der Betriebe auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit werden im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie gebildet:

- a) die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Ministerium für Kohle und Energie,
- b) die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen,
- c) die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Revierleitungen (Verwaltungen volkseigener Betriebe),
- d) die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben.

2. Es unterstehen

- a) dem Minister die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit,
- b) den Hauptverwaltungsleitern die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen,
- c) den Revierleitern die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Revierleitungen,
- d) den Werksleitern die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben.

3. Die Werksleiter können nach Anhören der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen bestimmen, daß die Sicherheitsinspektoren in kleineren Betrieben unter Gewährleistung der ihnen obliegenden Aufgaben mit der Durchführung anderer Aufgaben betraut werden.

§ 3 1. Die Einsetzung und Abberufung der Leiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen und in den Revierleitungen erfolgt nach Anhören der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit.

2. Die Einsetzung der Leiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben erfolgt nach Anhören der zuständigen Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen.

3. Die Abberufung der Leiter und Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben erfolgt im Einvernehmen mit dem Leiter der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit.

§ 4 1. Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind mit einer ausreichenden Anzahl von Sicherheitsinspektoren zu besetzen.

2. Die Leiter und Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit müssen gute Fachkenntnisse besitzen und sind für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben verantwortlich. Sie können bei Vernachlässigung ihrer Aufgaben gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen werden.

Allgemeine Maßnahmen zur Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

§ 5 1. Bei der Errichtung von Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsanlagen müssen die Erfordernisse der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes beachtet und eingehalten werden.

2. Bereits bei der Projektierung und Konstruktion von Gebäuden, Anlagen, Maschinen und Geräten sind die Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu berücksichtigen. Ohne die Prüfung auf Beachtung dieser Bestimmungen und die Auswertung dieser Prüfung darf die Errichtung oder Erweiterung von Betrieben, Betriebsteilen und Betriebsanlagen nicht in Angriff genommen werden.

3. Die Investitionsträger haben in den technischen Grundsätzen für die zu projektierenden Anlagen die in Betracht kommenden Arbeitsschutzanordnungen nach Nummer und Bezeichnung aufzuführen. Bei der Aufstellung dieser technischen Grundsätze sind ein Vertreter der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Investitionsträgers und erforderlichenfalls weitere Sachverständige des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit hinzuzuziehen.

4. Die Investitionsträger haben bei der Vorlage der technischen Grundsätze die Erklärung abzugeben, daß in diesen die entsprechenden Vorschriften für den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit in vollem Umfange berücksichtigt sind.

5. Die Investitionsträger und die Projektanten haben zu den Abschlußbesprechungen über die Vorprojekte und Projekte die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Investitionsträger, in Bergbaubetrieben die Technische Bergbauinspektion der Republik oder die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion mit hinzuzuziehen. In Sonderfällen sind die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen oder die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hinzuzuziehen. Über die Abschlußbesprechung ist ein von den Beteiligten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, aus welchem ersichtlich sein muß, daß die betreffenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsvorschriften bei der Ausarbeitung des Projektes beachtet worden sind.

§ 6 1. Zur Aufrechterhaltung und systematischen Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sind in den VEB-Plänen die erforderlichen Mittel auf der Grundlage der Systematik der Arbeitsschutzmaßnahmen nach der Ordnung der Planung auszuweisen.

2. Die Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sind unter Nennung der Verantwortlichkeit und der Termine in den Arbeitsschutzvereinbarungen zum Betriebskollektivvertrag festzulegen.

§ 7 In allen Meister- oder Steigerbereichen sind Vorschlags- und Mängelbücher für das Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zur Eintragung und Kontrolle durch die Werktätigen an geeigneter Stelle auszulegen. Darüber hinaus hat jede Aufsichtsperson ein persönliches Mängelbuch zu führen, in dem die von ihr festgestellten Mängel und deren Abstellung eingetragen werden. Diese Mängelbücher sind laufend von den Inspektoren der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu kontrollieren. Der Werksleiter ist verpflichtet, sich durch Stichproben über die Führung der Mängelbücher zu unterrichten.

§ 8 Die Ausbildung der Beschäftigten in der Anwendung unfallsicherer Arbeitsmethoden ist in Arbeitsschutzkabinetten, Technischen Kabinetten oder Arbeitsschutzdecken an Hand von Demonstrationsmodellen, graphischen und bildlichen Darstellungen und dergleichen durchzuführen.

§ 9 1. Neu einzusetzende Aufsichtspersonen haben vor ihrer Einsetzung den Befähigungsnachweis auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu erbringen.

2. Absolventen von Hoch- und Fachschulen sind vor Aufnahme ihrer verantwortlichen Arbeit mindestens ein Vierteljahr in den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit einzusetzen.

§ 10 Die Hauptverwaltungen, die Revierleitungen und die Betriebe sind verpflichtet, den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit die erforderlichen Fachbücher und sonstige Fachliteratur zur Verfügung zu stellen (Gesetzblatt, Verfügungen und Mitteilungen, Arbeitsschutzanordnungen, Vorschriften für technische Sicherheit, Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“, die vom Verlag Technik herausgegebenen Fachhefte u. a.).

Aufgaben der Werksleiter auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

§ 11 Die Werksleiter haben dafür zu sorgen, daß alle Personen, die mit der Leitung von Betriebsteilen, Produktionsstätten und Lehrwerkstätten sowie mit der Anleitung und Beaufsichtigung der darin Beschäftigten beauftragt sind (nachstehend „aufsichtführende Personen“ genannt), laufend Instruktionen über die geltenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsvorschriften erhalten und diese gewissenhaft beachten und anwenden.

§ 12 1. Die Werksleiter sind verpflichtet, für die Steigerung der Qualifikation des ingenieurtechnischen Personals auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu sorgen.

2. Die aufsichtführenden Personen sind nach einem von der Abteilung Arbeit in Verbindung mit der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit aufzustellenden und von dem Werksleiter zu bestätigenden Schulungsplan für die Entwicklung und Anwendung unfallsicherer Arbeitsmethoden der Beschäftigten zu qualifizieren.

3. Die Werksleiter haben dafür zu sorgen, daß alle aufsichtführenden Personen bis zum 31.12.1957 vor einer vom Werksleiter zu benennenden Kommission den Befähigungsnachweis auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit erbracht

haben.

§ 13 1. Die Werksleiter haben die mit der Leitung der Produktion beauftragten Mitarbeiter zu veranlassen, ihre Verantwortungsbereiche laufend hinsichtlich der Durchführung und Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsvorschriften zu überprüfen.

2. Das Ergebnis dieser Überprüfung haben die Beauftragten dem Werksleiter schriftlich mitzuteilen. Aus der schriftlichen Mitteilung muß klar ersichtlich sein, in welchen Betriebsteilen oder Betriebseinrichtungen die Forderungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit noch nicht erfüllt und welche Mängel im einzelnen vorhanden sind.

3. Die Werksleiter sind verpflichtet, die Berichte auszuwerten und einen Plan aufzustellen und laufend zu ergänzen, in dem die Herstellung des den Bestimmungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit entsprechenden Zustandes unter Angabe realer Termine festzulegen ist.

§ 14 Die Werksleiter sind verpflichtet, mindestens einmal monatlich bei Betriebsleiterbesprechungen oder zum Tag des Meisters oder Steigers die Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit, den Krankenstand sowie die Ursachen der eingetretenen Unfälle zu behandeln und entsprechende Maßnahmen festzulegen (Auswertung des monatlichen Situationsberichtes der Sicherheitsinspektoren).

§ 15 Die Werksleiter haben sich mindestens einmal im Monat über den Stand der Erfüllung der Investitionen und Generalreparaturen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zur ihrer planmäßigen Erfüllung festzulegen.

§ 16 Die Werksleiter sind verpflichtet, einen Plan für die Durchführung regelmäßiger Reihenuntersuchungen der Arbeiter, die unter besonders gesundheitsgefährdenden Verhältnissen arbeiten, aufzustellen und die Einhaltung dieses Planes laufend zu kontrollieren.

§ 17 Die Werksleiter haben der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit und den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen sowie in den Revierleitungen von Katastrophen, Bränden, Verpuffungen, sonstigen Betriebsstörungen sowie von tödlichen und schweren Unfällen unverzüglich über den Chefdispatcher Meldung zu erstatten.

§ 18 Die Werksleiter sind verpflichtet, bei Verstößen gegen die Arbeitsschutzanordnungen, bei Duldung von Mängeln und arbeitschutzwidrigen Arbeitsmethoden die Schuldigen disziplinarisch zu bestrafen oder erforderlichenfalls Antrag auf Bestrafung bei den zuständigen staatlichen Organen zu stellen.

Aufgaben der aufsichtführenden Personen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit

§ 19 Die aufsichtführenden Personen haben die Beschäftigten regelmäßig am Arbeitsplatz über die Bedienung der Maschinen, Anlagen und Geräte sowie über Handgriffs- und Arbeitsmethoden zu unterrichten.

§ 20 Die aufsichtführenden Personen haben die Beschäftigten nach einem von dem Werksleiter aufzustellenden Schulungsplan über die Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit, unabhängig von den Instruktionen am Arbeitsplatz gemäß § 19, in regelmäßigen Abständen zu schulen.

§ 21 Bei Erteilung von Arbeitsaufträgen sind den Beschäftigten von den zuständigen aufsichtführenden Personen konkrete Arbeitsinstruktionen zu geben. Auf besondere Gefahren ist hinzuweisen.

§ 22 Die aufsichtführenden Personen haben wieder zum Einsatz kommende reparierte Maschinen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches vor Inbetriebnahme abzunehmen.

§ 23 1. Auflagen der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zur Beseitigung von Mängeln, die von den Inspektionen mit den erforderlichen Terminen zu versehen sind, sind von der zuständigen aufsichtführenden Person gegenzuzeichnen.

2. Die Erfüllung der Auflagen ist von der aufsichtführenden Person der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu melden.

3. Bei Schwierigkeiten in der Einhaltung der Termine ist mindestens drei Tage vor dem Termin die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit von der aufsichtführenden Person mit entsprechender Begründung über die Nichteinhaltung des Termins schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 24 1. Die aufsichtführenden Personen sind verpflichtet, bei eingetretenen Unfällen sowie Betriebsstörungen in ihrem Arbeitsbereich an der Ermittlung der Ursachen der Unfälle und Betriebsstörungen teilzunehmen und das Ergebnis der Ermittlung unverzüglich mit der Belegschaft zur Verhütung ähnlicher Unfälle oder Betriebsstörungen auszuwerten.

2. Kleinere Betriebsstörungen und leichte Unfälle sind in jedem Falle innerhalb 24 Stunden durch die zuständigen aufsichtführenden Personen zu untersuchen; erforderlichenfalls sind die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu den Untersuchungen hinzuzuziehen. Die aufsichtführenden Personen haben den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit über die Ursachen dieser Unfälle und Betriebsstörungen und über die eingeleiteten Maßnahmen Bericht zu erstatten.

Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit

§ 25 1. Die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hat

a) den Minister bei der Organisation und Durchführung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen und entsprechende Vorschläge und Empfehlungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu unterbreiten,

b) die nachgeordneten Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sowie die Brandschutzbeauftragten zu beraten, zu unterstützen und zu kontrollieren,

c) in Verbindung mit den Leitern der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen zur Erfüllung besonderer Aufgaben Kollektivbefahrungen von Sicherheitsinspektoren der Betriebe anzuordnen,

d) auf einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den anderen Hauptinspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hinzuwirken,

e) für die fachliche Weiterbildung der Inspektoren für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu sorgen,

f) mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung, der Technischen Bergbauinspektion der Republik, der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen, den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften, dem Bundesvorstand des FDGB, der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, der Kammer der Technik und den zuständigen wissenschaftlichen Institutionen eng zusammenzuarbeiten,

g) bei der Schaffung von Sicherheitsvorschriften mitzuwirken,

h) die fachliche und zahlenmäßige Besetzung der nachgeordneten Inspektionen zu überwachen,

i) Katastrophen und Massenunfälle zu untersuchen, auszuwerten und entsprechende Anweisungen herauszugeben sowie an Hand der statistischen Unterlagen die Unfallereignisse und Unfallursachen regelmäßig zu analysieren und Maßnahmen zur Senkung der

Zahl der Unfälle festzulegen,

- j) die Entwicklung der Arbeitsschutzmittel und zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung in Verbindung mit den zuständigen Organen und Einrichtungen zu fördern,
- k) den Erfüllungsstand der Investitionen und Generalreparaturen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu kontrollieren, den Krankenstand zu überwachen und die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit zu kontrollieren,
- l) den vorbeugenden und tätigen Brandschutz zu entwickeln.

2. Die Mitarbeiter der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind berechtigt, die Betriebe jederzeit zu besuchen und zu kontrollieren, in bezug auf den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit zu überprüfen und von den Werksleitungen in allen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit zusammenhängen, Aufklärung zu verlangen.

3. Der Leiter der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hat an den Leitungsbesprechungen über die Durchführung der Produktion und Investitionsaufgaben teilzunehmen.

§ 26 1. Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen und den Revierleitungen haben

- a) die Hauptverwaltungsleiter oder Revierleiter bei der Organisation und Durchführung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen und entsprechende Vorschläge und Empfehlungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu unterbreiten,
- b) die nachgeordneten Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen sowie zu kontrollieren und die von der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit erteilten Weisungen durchzuführen,
- c) für den Austausch und die Auswertung der Erfahrungen der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Betriebe in Zusammenarbeit mit den staatlichen Arbeitsschutzorganen, den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen und den gewerkschaftlichen Organen zu sorgen,
- d) dafür zu sorgen, daß bei der Planung, Errichtung, Erweiterung und Veränderung von Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen die neuesten Kenntnisse des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit angewendet werden,
- e) Katastrophen, Havarien sowie Massenunfälle und tödliche Unfälle zu untersuchen, auszuwerten und entsprechende Anweisungen im Einvernehmen mit der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit herauszugeben,
- f) die fachliche und zahlenmäßige Besetzung der nachgeordneten Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu überwachen und die Sicherheitsinspektoren nach persönlicher Überprüfung zu bestätigen,
- g) die Planung und Versorgung der Werkstätigen mit Arbeitsschutzkleidung und -mitteln zu kontrollieren sowie an der Entwicklung und Normierung von Arbeitsschutzmitteln und zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung mitzuarbeiten,
- h) die Realisierung der Investitionen und Generalreparaturen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu kontrollieren,
- i) Maßnahmen zur Popularisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit (durch Werbung, Herausgabe von Informationsblättern, Durchführung von Wettbewerben u. a.) einzuleiten,
- j) bei der Ausarbeitung von Rahmenkatalogen oder Anlagen zum Betriebskollektivvertrag in bezug auf Erschwerniszuschläge und Urlaub für schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten anleitend mitzuarbeiten,
- k) das Unfallgeschehen, den Krankenstand, die Ausfall- und Überstunden statistisch zu erfassen und auszuwerten.

2. Die Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen und in den Revierleitungen sind berechtigt, die Betriebe jederzeit zu befahren und zu kontrollieren, in bezug auf den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit zu überprüfen und von den Werksleitungen in allen Fragen, die mit ihrer Arbeit zusammenhängen, Aufklärung zu verlangen.

3. Die Leiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen und in den Revierleitungen haben an den Leitungsbesprechungen über die Durchführung der Produktions- und Investitionsaufgaben teilzunehmen.

§ 27 1. Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Betriebe haben:

- a) die Werksleiter und die aufsichtführenden Personen bei der Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen sowie ständig für die Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu sorgen,
- b) an der Ausarbeitung von Betriebs- und Dienstanweisungen zur Wahrung der Belange des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit mitzuarbeiten. Derartige Betriebs- und Dienstanweisungen sind von den Leitern der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit gegenzuzeichnen,
- c) einen monatlichen Situationsbericht über den Stand des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit, über den Stand der Erfüllung des Betriebskollektivvertrages hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit und über den Stand der Investitionen und Generalreparaturen auf diesem Gebiet sowie eine Analyse des Unfall- und Krankenstandes und der ausgefallenen Arbeitszeit im Betrieb anzufertigen und der übergeordneten Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu übergeben,
- d) den Werksleitern zur Abstellung von betrieblichen Mängeln geeignete Vorschläge zu unterbreiten und die Abstellung der Mängel zu kontrollieren sowie in Fällen drohender Gefahr für Menschen oder Betriebseinrichtungen Betriebsteile stillzulegen,
- e) größere Betriebsstörungen und schwere und tödliche Unfälle auf ihre Ursachen zu untersuchen und den Werksleitern geeignete Maßnahmen zur Beseitigung von Störungs- und Unfallquellen vorzuschlagen. Über die größeren Betriebsstörungen sowie tödliche und schwere Unfälle hat der Sicherheitsinspektor mit einer abschließenden Stellungnahme der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der zuständigen Hauptverwaltung schriftlich zu berichten,
- f) die Berichte der aufsichtführenden Personen über kleinere Betriebsstörungen und leichte Unfälle auszuwerten und gegebenenfalls eine Nachuntersuchung durchzuführen,
- g) bei der Bestellung von aufsichtführenden Personen beratend mitzuwirken,
- h) fabrikneue Maschinen und Anlagen vor Inbetriebnahme auf das Vorhandensein der erforderlichen Schutzvorrichtungen zu überprüfen und abzunehmen,
- i) die Projektierungs- und Konstruktionsunterlagen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit gemäß § 5 zu überprüfen und gegenzuzeichnen,
- j) dafür zu sorgen, daß neue Vorschriften, Betriebs- und Dienstanweisungen sowie neue Erkenntnisse auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit unverzüglich allen aufsichtführenden Personen bekannt werden,
- k) die Beschäftigten bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden in arbeitsschutzmäßiger Hinsicht anzuleiten und zu unterstützen,
- l) die Einhaltung der Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsvorschriften durch die aufsichtführenden Personen ständig zu überwachen sowie die von den aufsichtführenden Personen durchzuführenden Schulungen der Belegschaft in den Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit laufend zu überprüfen,
- m) ein Kollektiv für technische Sicherheit im Betrieb aus Angehörigen der technischen Intelligenz und der fortschrittlichen Arbeiter zu schaffen und planmäßig einzusetzen,
- n) bei der Beratung und Auswertung von Verbesserungsvorschlägen mitzuwirken,
- o) die Planung und Versorgung der Werkstätigen mit Arbeitsschutzkleidung und -mitteln zu kontrollieren sowie an der Entwicklung und Normierung von Arbeitsschutzmitteln und zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung mitzuarbeiten,
- p) die Realisierung der Investitionen und Generalreparaturen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit laufend zu kontrollieren,

- q) Maßnahmen zur Popularisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit (durch Werbung, Herausgabe von Informationsblättern, Wettbewerbe u. a.) durchzuführen,
 - r) bei der Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages sowie von Rahmenkatalogen oder Anlagen zum Betriebskollektivvertrag in bezug auf Erschwerniszuschläge und Urlaub für schwere und gesundheitsgefährdende Arbeiten mitzuwirken,
 - s) das Unfallgeschehen, den Krankenstand, die Ausfall- und Überstunden im Betrieb statistisch zu erfassen und entsprechend auszuwerten,
 - t) die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutze der Werk tätigen, Frauen und Jugendlichen zu überwachen,
 - u) für ordnungsmäßige Belüftung, Beheizung und Beleuchtung der Arbeitsräume und Arbeitsplätze sowie für die Fernhaltung von Staub, Lärm und anderen Störungen zu sorgen,
 - v) Anregungen und Kritiken der Belegschaft in Fragen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit strikt zu beachten und auszuwerten,
 - w) die Forderungen des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit gegenüber den Werksleitern und den aufsichtführenden Personen durchzusetzen und bei Nichtbeachtung entsprechender Vorschläge die zuständige Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der Hauptverwaltung, die zuständige Arbeitsschutzinspektion und bei Bergbaubetrieben auch die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Die Leiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Betriebe haben an den Leitungsbesprechungen über die Durchführung der Produktions- und Investitionsaufgaben teilzunehmen. Sie sollen auch Mitglied der Kommission für Verbesserungsvorschläge sein.

Berichterstattung

§ 28 1. Die Werksleiter haben Betriebsanalysen (UV-Meldung) für jedes Quartal bis zum 10. des auf das Ende eines Quartals folgenden Monats an die zuständige Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in der Hauptverwaltung einzureichen. Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen haben bis zum 20. dieses Monats die Analyse für ihre Hauptverwaltung zusammenzustellen und der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu übergeben. Der Leiter der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hat bis zum 5. des auf das Ende eines Quartals folgenden zweiten Monats die Analysen der Hauptverwaltungen zusammenzufassen und die Zusammenfassung den zuständigen Stellen zur Auswertung zu übermitteln.

2. Jeder Quartalsmeldung (UV-Meldung) ist vom Leiter der zuständigen Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit eine Quartalsanalyse des Unfallgeschehens beizufügen.

Technische Betriebspläne des Bergbaus

§ 29 1. Die Sicherheitsinspektoren der Bergbaubetriebe haben in Zusammenarbeit mit dem Werksleiter, der Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion bei der Aufstellung und Prüfung der Technischen Betriebspläne des Bergbaues mitzuwirken und ihre Zustimmung durch Unterschrift zu bestätigen.

2. Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die Arbeitsschutzinspektionen und die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen bedürfen der Zustimmung des Sicherheitsinspektors des Bergbaubetriebes.

Schlußbestimmungen

§ 30 1. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt für den Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie die Anordnung vom [30.11.1954](#) über Maßnahmen zur Organisation der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie (GBI. S. 940) außer Kraft.

5. Sicherheitsvorschriften (Auswahl)

Chronologischer Überblick

a) Technische Sicherheitsvorschriften (TSV), Arbeitsschutzbestimmungen (ASB), Arbeits- und Brandschutzbestimmungen (ABAO, Nr. 5.1. - 5.11.)

- Bergbau Nr. 5.1. - 5.8.

- **Verarbeitung Nr. 5.9. - 5.11.**

b) weitere Sicherheitsvorschriften (Nr. 5.12. - 5.17.)

Jahr	zu a)	zu b)
1945		
1946		
1947		
1948	15.10.: TSV in Bergbaubetrieben → 5.1. 15.10.: RiLi Sprengstofflager → 5.2. 19.11.: Betriebs- und Dienstanweisung für Braunkohlenbrikettfabriken	11.11.: Rutschungsrichtlinie → 5.13.
1949		
1950		25.11.: Errichtung und Betrieb von Abraumförderbrücken in Tagebauen → 5.12.
1951		
1952		
1953	05.02.: ASB 523 Anlagen Kohlen- und Koksstaub → 5.9. 30.04.: TSV im Braunkohlenbergbau - ASB 122 → 5.3.	
1954	30.01.: Änderungsbekanntmachung ASB 122 → 5.4. 08.10.: TSV für Brikettfabriken und Anlagen zur Erzeugung von Trockenbraunkohle und Braunkohlenstaub - ASB 125 → 5.10.	
1955		
1956	05.04.: TSV für Braunkohlenschwelereien und -kokereien - ASB 131 → 5.11.	
1957		
1958		
1959	15.10.: ÄAO bergbaulicher Vorschriften → 5.5.	09.01.: Anweisung zur Verhütung von Rutschungen → 5.14.
1960		
1961		
1962	16.06.: TSV für Braunkohlenschwelereien und -kokereien - ABAO 131/1	20.09.: Richtlinie zur Verhütung von Rutschungen
1963	25.01.: TSV Bergbau - ABAO 120	
1964		
1965		
1966		
1967		
1968		02.04.: AO über Gewährleistung der Sicherheit an Halden und Restlöchern → 5.15.
1969		06.08.: Rutschungs-Anweisung Nr. 11/69 OBB
1970		
1971		
1972		19.10.: Verahrungs-AO → 5.18.
1973	05.10.: ABAO 122/1 Bergbausicherheit im Bergbau über Tage → 5.6.	
1974	23.04.: ABAO 125/2 Kohlen- und koksstaubgefährdete Betriebe	
1975		
1976		
1977		
1978	28.03.: 1. ÄAO zur ABAO 122/1 → 5.7.	
1979		
1980		02.10.: AO über Halden und Restlöcher → 5.16.
1981		
1982		18.03.: AO Nr. 2 über Halden und Restlöcher → 5.17.
1983	26.07.: 2. ÄAO zur ABAO 122/1 (Markscheidewesen) → 5.8.	
1984		
1985		
1986		
1987		
1988		
1989		
1990		

a) Arbeitsschutzbestimmungen (ASB), Technische Sicherheitsvorschriften (TSV), Arbeits- und Brandschutzanordnungen (ABAO)

Vorbemerkungen: → siehe auch Vorbemerkungen S. 70

1. Auf der Grundlage des SMAD-Befehls Nr. 17 vom 27.07.1945 entstand die Deutsche Zentralverwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge.
2. Infolge des SMAD-Befehls Nr. 150 vom 29.11.1945 bildete man bei dieser Zentralverwaltung die Abteilung für Arbeitsschutz. Sie leitete die Arbeitsschutzämter/-inspektionen auf der Landes-/Provinzial- und Kreisebene an und erließ für alle Länder einheitlich geltende Rechtsvorschriften.
3. Die Technischen Bergbauinspektionen hatten sich auf die technische Sicherheit im Bergbau zu beschränken. Dafür erließ sie Vorschriften für die technische Sicherheit (TSV) und Dienstanweisungen. Die Vorschriften für die technische Sicherheit galten zugleich als Arbeitsschutzbestimmungen (ASB).
4. Zusätzlich zu den unter 3. genannten Vorschriften und Dienstanweisungen waren in den Bergbaubetrieben die von der Deutschen

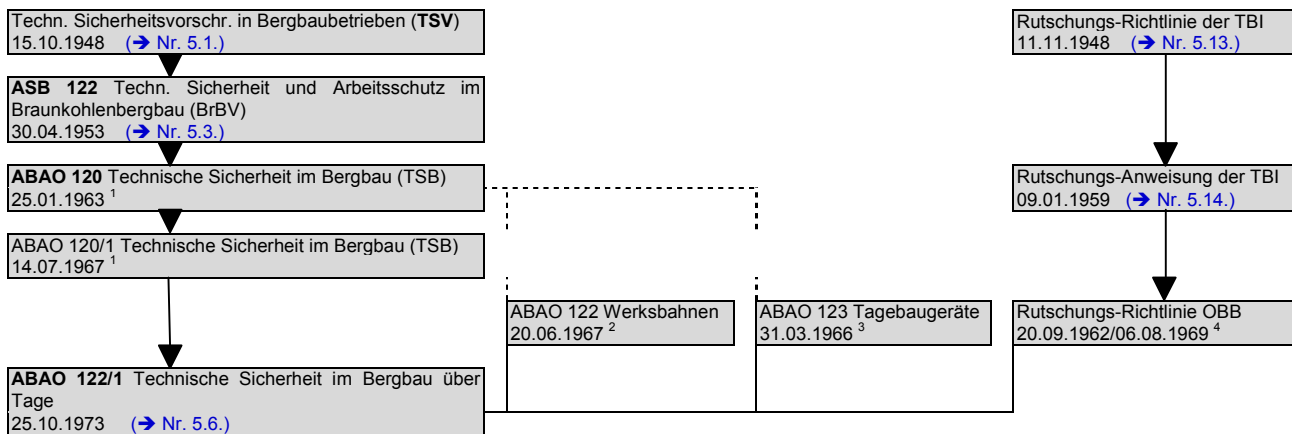
Zentralverwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge erlassenen Unfallverhütungsvorschriften (**UVV**, später Arbeitsschutzbestimmungen - **ASB** bzw. Arbeitsschutzanordnungen - **ASAO**) verbindlich. Mit Stand vom 01.01.1947 waren unter anderen folgende Unfallverhütungsvorschriften erlassen worden, die im Braunkohlenbergbau zu beachten waren:

- | | |
|------------|-----------------------------------|
| Nr. | Unfallverhütungsvorschrift |
| 1 | Allgemeine Vorschriften |
| 3 | UVV Kohlen- und Koksstaub |
| 7 | UVV Arbeitsmaschinen |
| 27 | UVV Braunkohlenschwelereien |
| 40 | UVV Bagger |
| 45 | UVV Arbeiten unter Tage |
| 46 | UVV Sprengarbeiten |

5. Die Vorschriften für die technische Sicherheit und die Arbeitsschutzbestimmungen wurden ab den 1960er Jahren als Arbeits- und Brandschutzbestimmungen (**ABAO**) neu gefaßt und in ein neues Numerierungssystem eingeordnet. Eine weitere Überarbeitung der Vorschriften erfolgte Anfang der 1970er Jahre.

So führte man z. B. die ASB 523 Anlagen zur Herstellung von Kohlen- und Koksstaub vom 05.02.1953 mit der TSV 125 für Briquetfabriken und Anlagen zur Erzeugung von Trockenbraunkohle und Braunkohlenstaub vom 08.10.1954 zur ABAO 125/2 Kohlen- und koksstaubgefährdete Betriebe vom 23.04.1974 zusammen.

Abb. 4: Stammbaum der Technischen Sicherheitsvorschriften für den Braunkohlenbergbau



¹ ABAO 120 - Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) vom 25.01.1963 (GBl. Sdr. Nr. 366) und ABAO 120/1 Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) vom 14.07.1967¹

² ABAO 122 - Werksbahnen im Braunkohlentagebau über Tage vom 20.06.1967 (GBl. Sdr. Nr. 538)

³ ABAO 123 - Technische Sicherheit auf Tagebaugeräten und Gurtbandförderanlagen im Braunkohlentagebau vom 31.03.1966 (GBl. Sdr. Nr. 538)

⁴ Rutschungsrichtlinie vom 20.09.1962 in der Form der Rutschungsanweisung der OBB vom 06.08.1969 (Sdr. OBB)

5.1. Vorschriften für die technische Sicherheit in den Bergbaubetrieben der sowjetischen Besatzungszone

vom 15.10.1948 (DWK Abt. Kohle 1949)

Auf Grund des „Statuts der Technischen Bergbauinspektionen“ vom 01.01.1947 (→ Nr. 4.5.) und Abschnitt IV Ziffer 1 der „Satzung der Hauptverwaltung Kohle der Deutschen Wirtschaftskommission“ vom 05.05.1948 werden für den gesamten Bergbaubetrieb in der sowjetischen Besatzungszone mit Ausnahme des Steinkohlenbergbaues sowie für die Salinen und die Betriebe auf Steine und Erden nachstehende Vorschriften erlassen:

Teil A Vorschriften für alle Bergbauzweige

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

1. Betriebseröffnung - Betriebsplan - Betriebseinstellung

§ 1 Die beabsichtigte Inbetriebsetzung eines Bergwerkes sowie die Aufnahme von Schürf- und Untersuchungsarbeiten sind der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion vier Wochen vorher anzuzeigen.

§ 2 (1) Der Betrieb darf, soweit nicht auf Grund von Sondervorschriften eine besondere Genehmigung erforderlich ist, nur auf Grund eines Betriebsplanes ausgeführt werden, der bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzureichen ist.

(2) Im Falle notwendig werdender Abweichungen von dem vorgelegten Betriebsplan ist ein Betriebsplan-Nachtrag einzureichen.

§ 3 Von der beabsichtigten Einstellung eines Betriebes ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Anzeige zu erstatten.

2. Sicherung der Betriebsanlagen

§ 4 Alle technischen Anlagen und Betriebseinrichtungen müssen dauernd in brauchbarem Zustande sein.

§ 5 Wer eine Gefahr für den Betrieb, wer Schäden oder Unregelmäßigkeiten an Betriebseinrichtungen bemerkt, muß diese der nächst-erreichbaren Aufsichtsperson melden.

3. Absperrung und Betreten der Werksanlagen

§ 6 (1) Die Tagesanlagen einschließlich der Werkplätze, aber ausschließlich der Halden müssen gegen die Nachbargrundstücke durch Mauern, Zäune, Gräben oder dergleichen abgegrenzt sein. Das gleiche gilt für brennende Halden und für Tagebaue.

(2) Die nicht unter ständiger Aufsicht stehenden Tagesöffnungen von Grubenbauen müssen zuverlässig abgesperrt sein.

¹ ABAO 120 im BArch DO1 Mdl Nr. 29023 Rechtsgrundlagen Band 3 (1961-1967), ABAO 120/1 DF 900 Institut für Bergbausicherheit Nr. 1303 Band 4 (1966-1968)

§ 7 (1) Unbefugte dürfen die Werksanlagen nicht betreten.

(2) Das Verbot ist an den Zugängen auf Tafeln unter Hinweis auf diese Vorschriften bekanntzumachen.

§ 8 Betrunkene dürfen die Werksanlagen nicht betreten und dort auch nicht geduldet werden.

§ 9 Betriebsfremde dürfen die Werksanlagen nur mit Erlaubnis der Werksleitung betreten.

Abschnitt II: Schürf- und Untersuchungsarbeiten

1. Vornahme von Bohrungen

§ 10 Bohrungen zur Aufsuchung von Lagerstätten bedürfen der Genehmigung der Deutschen Wirtschaftskommission - Hauptverwaltung Kohle - bei der Aufsuchung von Salz-, Erz- und Nichterzlagerstätten außerdem der Genehmigung der betreffenden Hauptverwaltung.

2. Schürfbetrieb

§ 11 (1) Bohrtürme müssen genügend stark und aus guten Materialien errichtet werden und gegen das Umstürzen durch starke Drahtseile oder auf andere Weise gesichert sein.

(2) Die Bühnen in den Bohrtürmen müssen mit einem Geländer und mit einer Bodenleiste versehen sein. Bewegliche Bohlen, die auf den Bühnen zur Handhabung des Gestänges benützt werden, sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(3) In den Bohrtürmen müssen Fahrten vorhanden sein. Ihre Einrichtung muß dem § 52 entsprechen.

(4) Die Bohrtürme sind in angemessener Höhe mit offenen Luken zu versehen. Die Türen der Türme müssen sich leicht und nach außen öffnen lassen.

Abschnitt III : Betrieb unter Tage

I. Anlage und Einrichtung des Grubengebäudes

1. Ausgänge nach der Tagesoberfläche

§ 12 Von allen Betriebspunkten unter Tage müssen - abgesehen von der Zeit des Abteufens und der notwendigen Durchschlagsarbeiten - jederzeit zwei getrennte fahrbare Ausgänge erreichbar sein.

2. Schächte und Schachtabteufen

§ 13 Beim Abteufen von Tagesschächten muß über Art, Mächtigkeit und Einfallen der durchteuften Gebirgsschichten, über Gebirgsstörungen, Wasserzuflüsse und die Art des Ausbaus ein Verzeichnis geführt und Abschrift davon der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion eingereicht werden.

§ 14 Abteufschächte müssen durch Bühnen mit Schachtklappen dicht abgedeckt sein. Die Schachtklappen dürfen nur für den Durchgang der Fördereinrichtungen oder zum Fahren im Fahrtrum geöffnet werden.

§ 15 Die Stöße der Schächte, der Schachtausbau und die Schachteinbauten sind regelmäßig zu untersuchen. Das Nähere muß der Betriebsleiter bestimmen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist schriftlich niederzulegen.

§ 16 (1) Feste Arbeitsbühnen in Schächten müssen wenigstens siebenfache Sicherheit im Verhältnis zur Höchstbelastung haben.

Wird Holz verwendet, so muß die zuständige Aufsichtsperson es besonders aussuchen.

(2) Schwebende Bühnen in Schächten und ihre Benutzung bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

3. Wegweiser

§ 17 Auf jeder betriebenen Sohle müssen an den Schnittpunkten der wichtigsten Strecken die Strecken und die Sohle bezeichnet sowie der Fahrweg nach dem gewöhnlichen Ausfahrtschacht und nach etwaigen Notausgängen angegeben sein.

4. Absperrung von Grubenbauen

§ 18 (1) Die Öffnungen und Zugänge aller mehr als 30° geneigten Grubenbaue, außer den Abbaubetrieben, müssen zuverlässig abgesperrt sein.

(2) Schächte müssen bis 2 Meter über der Sohle des Anschlags zuverlässig abgeschlossen sein.

§ 19 Verlassene und gestundete Grubenbaue, ausgeraubte und vorzeitig gegangene Brüche müssen zuverlässig abgesperrt sein. Sie dürfen nur von den dazu befugten Aufsichtspersonen oder in deren Beisein betreten werden.

5. Sicherung gegen Wasser- und Wetterdurchbrüche

§ 20 Bohrlöcher, die von Tage aus durch wasserreiche Gebirgsschichten in eine Lagerstätte niedergebracht worden sind, müssen - mit Ausnahme der Entwässerungsbohrlöcher - vor dem Verlassen so abgedichtet werden, daß durch sie kein Wasser in die Lagerstätte gelangen kann.

§ 21 Tagesöffnungen sind gegen Überflutung zu sichern.

§ 22 (1) Grubenbaue, mit denen Standwasser gelöst werden können oder bei denen ein Durchbruch aus wasserreichem Gebirge oder ein Durchbruch schädlicher Gase zu vermuten ist, dürfen nur mit Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion aufgefahren werden.

(2) Abbau darf nur dort geführt werden, wo ein Durchbruch von Standwasser nicht zu erwarten ist.

§ 23 (1) Auf Verlangen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion sind an den Markscheiden und Betriebsgrenzen Sicherheitspfeiler stehen zu lassen.

(2) Nähern sich Grubenbaue den Markscheiden oder Betriebsgrenzen bis auf 50 Meter, so ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Anzeige zu erstatten.

6. Schutz der Tagesoberfläche

§ 24 Nähern sich Grubenbaue Tagesgegenständen, deren Beschädigung den öffentlichen Verkehr oder die persönliche Sicherheit gefährden oder einen Gemeenschaden herbeiführen würde, so ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Anzeige zu erstatten.

§ 25 (1) Wo gefahrdrohende Tagebrüche entstanden oder zu erwarten sind, muß die Tagesoberfläche abgesperrt werden. Unbefugte dürfen das abgesperrte Gebiet nicht betreten. Das Verbot des Betretens ist an geeigneten Stellen auf Tafeln bekanntzumachen.

(2) Verlassene Tagesschächte sind zu verfüllen.

II. Grubenausbau

§ 26 (1) Alle Grubenbaue müssen, soweit sie nicht als verlassene Grubenbaue abgesperrt sind, gegen Zubruchgehen und Steinfall gesichert sein.

(2) Nur in erfahrungsgemäß zuverlässigem Gebirge darf der Ausbau fehlen.

§ 27 Der Ausbau muß sobald als möglich eingebracht werden.

§ 28 Der Ausbau muß nach bestimmten Regeln (Ausbauregeln) ausgeführt werden. Diese sind vom Betriebsleiter schriftlich festzulegen und durch ständigen Aushang an der Arbeitsstelle bekanntzugeben.

§ 29 Wenn das Gebirge schlechter wird, muß der Ausbau verstärkt werden. Dies gilt namentlich bei brüchigem Gebirge für Grubenbaue, die sich einer Gebirgsstörung nähern oder sie durchfahren.

§ 30 Besonders gefährdete Stellen, wie Streckenkreuzungen und Zugänge der Abbaue, sind durch besonderen Ausbau zu sichern.

§ 31 Lose und solche überhängende Gebirgsteile, die abzusetzen drohen, müssen hereingenommen oder gegen Hereinbrechen gesichert werden.

§ 32 Beim Aufwältigen von Brüchen ist der benachbarte Ausbau gegen Schub besonders zu sichern, z. B. durch starke Klammern und Bolzen, Unterzüge oder durch Holzpfäler.

§ 33 Beim Auswechseln des Ausbaus müssen Vorkehrungen gegen ein unbeabsichtigtes Hereinbrechen von Massen getroffen werden.

§ 34 Zimmerung jeder Art darf nur auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson und nur durch hierin erfahrene Personen geraubt werden.²

§ 35 Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß ausreichendes Material zum Verbauen stets in der Nähe verfügbar ist.

§ 36 Vor Beginn der Arbeit muß der Ortsälteste (§ 261) das Gebirge und den Ausbau prüfen. Diese Prüfung ist während der Schicht vor allem nach Arbeitspausen und nach dem Wegtun von Schüssen zu wiederholen.

§ 37 Der Ausbau in seigeren und geneigten Grubenbauen muß von losen Gegenständen freigehalten werden.

III. Förderung unter Tage

1. Allgemeines

§ 38 (1) Schlepper, Pferde- und Lokomotivführer müssen bei der Förderung die Lampe so anbringen oder tragen, daß das Licht von vorn sichtbar ist.

(2) Pferde- und Lokomotivzüge müssen am letzten Wagen ein rotes, gut sichtbares Schlußlicht haben (Schlußzeichen).

§ 39 Förderwagen müssen erforderlichenfalls mit Handhaben oder Handtaschen ausgestattet sein.

§ 40 Förderwagen, die zusammen bewegt werden, müssen gekuppelt sein. Das gilt nicht für das Bewegen der Wagen an Anschlagpunkten, Ladestellen und beim Verschieben.

§ 41 Die Kuppelung der Förderwagen muß so beschaffen sein, daß man sie von der Seite bedienen kann.

§ 42 Auf geneigter Bahn stehende Wagen müssen zuverlässig festgelegt werden.

2. Förderung in söhligen Strecken

Handförderung

§ 43 (1) Die Schlepper dürfen die Wagen nicht frei laufen lassen oder auf ihnen mitfahren.

(2) Auf geneigter Bahn müssen sie die Wagen bremsen.

§ 44 (1) Hochgelegtes Gestänge (Bockgestänge) muß mit Laufbrettern in einer Breite von mindestens 25 cm belegt sein.

(2) In Strecken mit Handförderung und in solchen Strecken mit mechanischer Förderung, in denen ein Fahrweg nicht vorhanden ist, müssen die Zwischenräume zwischen den Gleisschwellen bei endgültigem Gestänge ausgefüllt sein.

§ 45 In eingleisigen Strecken mit Hand- und Pferdeförderung, bei denen ein gefahrloses Ausweichen nicht möglich ist, müssen alle 60 m Ausweichstellen vorhanden sein.

Mechanische Förderung

§ 46 Förderung mit Verbrennungslokomotiven bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion, die Förderung mit anderen Lokomotiven der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

§ 47 (1) Bei Streckenförderung mit feststehenden Maschinen muß der Maschinenführer von jeder Stelle der Strecke aus durch Signalvorrichtung oder Zuruf erreichbar sein. Er muß von seinem Arbeitsplatz aus die Maschine stillsetzen können.

(2) Das gilt nicht, wenn sich die Maschine von jeder Stelle der Strecke aus stillsetzen läßt.

§ 48 Förderbänder, Schüttelrutschen und ähnliche Förderer müssen von jeder Austragsstelle aus stillgelegt werden können, wenn nicht das sofortige Stillsetzen in anderer Weise (Signalvorrichtung, Zuruf) erreicht werden kann.

§ 49 (1) In Strecken mit mechanischer Förderung muß an einem Stoß ein Fahrweg von mindestens 0,80 m lichter Breite und genügender Höhe vorhanden sein. Bei Seil- und Kettenbahnen kann der Fahrweg in der Mitte der Strecke liegen.

(2) In Strecken mit Förderbändern, Schüttelrutschen und ähnlichen Förderern muß an einem Stoß ein Fahrweg von mindestens 0,80 m lichter Breite vorhanden sein. Wo der Verkehr es erfordert, müssen Übergänge angelegt sein. Das gilt auch für geneigte Strecken.

3. Förderung in Bremsbergen (Schrägbahnen) und in Schächten

Allgemeines

§ 50 (1) Die zur Förderung dienenden Schächte und Bremsberge müssen Fahrtrume haben, wenn ein besonderer Fahrschacht oder ein besonderes Fahrüberhauen nicht vorhanden ist. In Bremsbergen kann mit Bewilligung der Technischen Bezirk-Bergbauinspektion das Fahrtrum fehlen.

(2) Die zur Seilfahrt dienenden Schächte müssen stets Fahrtrume haben, Schächte mit 2 Seilfahrteinrichtungen aber nur in dem Teil, der nicht mit beiden Einrichtungen unmittelbar zu erreichen ist.

§ 51 (1) Die Fahrtrume, Fahrschächte und Fahrüberhauen müssen mit angelegtem Gasschutzgerät befahrbar sein.

(2) Fahrtrume in Schächten und Bremsbergen müssen gegen die Fördertrume verschlagen sein.

§ 52 (1) In Fahrtrumen, Fahrschächten und Fahrüberhauen mit mehr als 70° Neigung müssen in Abständen von höchstens 10 Metern Ruheebenen vorhanden sein.

(2) Sind die Fahrtrume, Fahrschächte und Fahrüberhauen tiefer als 10 Meter, so dürfen die Fahrten höchstens 80° Neigung haben. Sie müssen so eingebaut werden, daß sie die Fahrlöcher der Ruheebenen überdecken.

(3) Die Fahrten müssen über jeder Ruheebene und Hängebank mindestens 1 Meter hervorragen oder es müssen Handgriffe angebracht sein.

(4) Jede einzelne Fahrt ist für sich fest einzubauen.

(5) Auf Fahrten dürfen nur Gezähstücke geringen Umfanges mitgeführt werden.

§ 53 (1) Fördertrume in Schächten und Bremsbergen dürfen nur betreten werden, wenn der Betrieb es erfordert. Die Beteiligten haben sich vorher mittels Fernsprecher oder Sprachrohr oder, wenn diese fehlen, auf andere zuverlässige Weise zu verständigen.

(2) In Bremsbergen mit höchstens 20° Neigung darf das Fördertrum mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zum Fahren benutzt werden.

§ 54 Die §§ 49 bis 53 gelten auch für andere seigere und geneigte Grubenbaue mit Gestell- oder Wagenförderung außer den Abbaubetrieben.

Bremswerke und Haspel

§ 55 (1) Bremswerke und Haspel müssen fest verlagert sein. Das gilt nicht für fliegende Bremsen.

(2) Fliegende Bremsen, die nur an einem Stempel aufgehängt werden, sind mit einer Notkette an einem zweiten Stempel zu befestigen.

§ 56 (1) Bremswerke und Haspel, mit Ausnahme von Hand- und Schrapphaspeln, müssen eine selbstschließende Bremsvorrichtung haben.

² Hierzu erließ die TBI Berlin am 04.02.1949 die Dienstanweisung für Bruchschläger im Braunkohlentiefbau, siehe Band 2 dieser Reihe S. 104.

(2) In Schächten müssen die Haspel, wenn die Fördergeschwindigkeit mehr als 1,5 m/s beträgt, außerdem ausgerüstet sein mit:

- a) einem Druckmesser oder einem Spannungsmesser,
- b) einem zuverlässigen Teufenzeiger,
- c) einer helltönenden Warnglocke, die rechtzeitig das Ende des Treibens ankündigt.

(3) Abs. 2a und c gelten auch für Bremsberge mit Ausnahme der Wagenbremsberge.

(4) Die Vorrichtungen der Abs. 2a und b müssen vom Stande des Maschinisten aus beobachtet werden können.

§ 57 An den Bremswerken und Haspeln müssen die Bremsbeläge und das Futter der Treibscheibennuten so beschaffen sein, daß sie nicht zur Entstehung von Bränden Anlaß geben können.

§ 58 (1) Handhaspel müssen eine zuverlässige Bremse und Sperrvorrichtung haben und so eingerichtet sein, daß beim Niedergehen der Last ein Durchgehen der Kurbel verhindert wird. Der Rundbaum darf weder nach oben herausspringen, noch bei einem Zapfenbruch hinabfallen können.

(2) Kabelwinden zum Auf- und Abwinden schwerer Lasten müssen außerdem doppelten Getriebeeingriff oder bei einfachem Eingriff bearbeitete Zähne haben.

§ 59 Vor dem Bremswerk und Haspel und vor den Seilscheiben muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die bei einem Übertreiben das Fördergestell, Gegengewicht oder den Wagen aufhält. Das gilt nicht für fliegende Bremsen oder Schrapperhaspel.

§ 60 (1) Der Platz, von dem aus der Bremser den Haspel oder das Bremswerk bedient, muß hinreichend sicher angelegt und ausgebaut sein.

(2) Bremsen Häuer oder Schlepper selbst ab, so müssen sie die Bremswerke oder Haspel bedienen können, ohne das Fördertrum zu betreten.

Fördergestelle

§ 61 (1) Fördergestelle müssen einen sicheren Boden haben.

(2) Förderwagen müssen auf den Gestellen gegen Abrollen gesichert sein.

(3) Fördergestelle in Schächten müssen ein kräftiges Schutzdach haben.

(4) In Blindschächten und Gestellbremsbergen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, mit denen man das Fördergestell an den Anschlägen festlegen kann (§ 82).

Seile und Seilverbindungen

§ 62 (1) Förder- und Gegengewichtsseile müssen vor dem Auflegen eine mindestens sechsfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung haben.

(2) Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergestell ist so herzustellen, daß sie sich nicht von selbst lösen kann.

(3) Die Seile und Seilverbindungen müssen täglich vor dem Treiben geprüft und wöchentlich einmal untersucht werden.

Anschlagpunkte

§ 63 (1) Alle Zugänge zu Schächten und Bremsbergen müssen so verschlossen sein, daß man keinen Förderwagen einschieben kann, ohne den Verschuß zu öffnen. An Schächten müssen die Verschlüsse Gitter oder Türen sein.

(2) An den Anschlagpunkten von Blindschächten und Bremsbergen mit mehr als 30° Neigung sind außer diesen Verschlüssen oder in Verbindung damit Sicherheitsvorrichtungen anzubringen, die das Einschieben der Förderwagen bei Abwesenheit des Fördergestells selbsttätig verhindern oder das Wegziehen des Fördergestells von dem Anschlagpunkt nur dann zulassen, wenn der Schacht oder Bremsberg gegen das Einschieben der Förderwagen gesperrt ist.

(3) Abs. 2 gilt nicht für den unteren Anschlagpunkt, wenn im Schacht oder Bremsberg kein Sumpf vorhanden ist.

§ 64 An den Anschlagpunkten von Schächten und Bremsbergen mit mehr als 30° Neigung ist vor dem Fördertrum eine Fußleiste anzubringen. Als Stütze für die Anschläger müssen eiserne Querstangen vorhanden sein.

§ 65 (1) Die Anschlagpunkte der Bremsberge müssen so eingerichtet sein, daß man Anschlagbühnen und Bremsberg während des Treibens nicht zu betreten braucht.

(2) Ferner müssen sie so eingerichtet sein, daß die Förderwagen nur seitlich eingeschoben und abgezogen werden können.

(3) Anstoßende Grubenbaue sind gegen abgehende Wagen, Fördergestelle und Gegengewichte unabhängig von den im § 63 vorgeschriebenen Verschlüssen zu sichern.

(4) Werden die Förderwagen unmittelbar am Seil befestigt, so müssen an den Anschlagpunkten Vorrichtungen vorhanden sein, die ein Abgehen der Förderwagen beim An- und Abschlagen verhindern.

§ 66 An den Schachtfüllörtern mit zweiseitiger Bedienung sind die beiden Förderseiten unmittelbar am Schacht durch einen Fahrweg zu verbinden.

Schachtsumpf

§ 67 Für jeden Schacht ist ein Sumpf mit genügender freier Fördertiefe vorzusehen.

Signalvorrichtungen, Fernsprecher, Sprachrohre

§ 68 (1) Für die zur Förderung dienenden Tageschächte müssen Vorrichtungen für Hörsignale von den Füllörtern zur Hängebank und von der Hängebank zu den Füllörtern und zum Fördermaschinenraum vorhanden sein.

(2) Sind in einem Schacht mehrere Förderungen in Betrieb, so muß jede eine besondere Signalvorrichtung haben. Die einzelnen Signalvorrichtungen müssen sich im Klang deutlich unterscheiden.

(3) Füllörter und Hängebank müssen außerdem durch Fernsprecher oder Sprachrohr verbunden sein. Dasselbe gilt für Hängebank und den Stand des Fördermaschinenisten, wenn man sich nicht durch Zuruf klar verständigen kann.

(4) Bei Schachtbefahrungen müssen vom Förderkorb aus dem Anschläger an der Hängebank oder dem Fördermaschinenisten Signale gegeben werden können.

§ 69 Für die zur Förderung dienenden Blindschächte und Bremsberge gilt § 68 sinngemäß, jedoch mit folgenden Änderungen:

- a) Vorrichtungen für Fördersignale nach den Zwischenansschlägen sind nicht nötig.
- b) In Schächten mit Gestell und Gegengewicht können an die Stelle der Signalvorrichtungen zwischen den unteren und den oberen Anschlägen Signalvorrichtungen zwischen den unteren Anschlägen und dem Stand des Bremser treten.
- c) In Schächten, wo für den oberen Anschlag kein besonderer Anschläger bestellt ist oder der Bremser zugleich Anschläger ist, darf die Signalvorrichtung zwischen dem oberen Anschlag und dem Stand des Bremser fehlen.
- d) In Wagenbremsbergen dürfen Fernsprecher und Sprachrohr fehlen.

Anschläger und Bremser

§ 70 (1) Für die Hängebänke und Füllörter der zur Förderung dienenden Tagesschächte sind Personen als Anschläger (Signalgeber) zu bestellen, die hierfür besonders anzuweisen sind.

(2) Die Anschläger dürfen während des Betriebes ihren Arbeitsplatz nicht verlassen.

(3) Ihre Anordnungen bei der Schachtförderung müssen befolgt werden.

§ 71 Für Schächte und Bremsberge, in denen die Kameradschaft nicht selbst den Haspel oder das Bremswerk bedient, sind dazu besondere Personen zu bestellen. Diese dürfen sich nur soweit von ihrem Arbeitsplatz entfernen, daß sie die Signale noch hören können.

Betrieb der Förderung

§ 72 (1) Als Ausführungssignale sind für „Halt“ ein Schlag, für „Auf“ zwei und für „Hängen“ drei deutliche und gleichmäßig von einander getrennte Schläge zu geben. Die übrigen Signale sind vom Betriebsleiter festzusetzen und in das Zechenbuch einzutragen.

(2) Die Signale müssen überall, wo sie gegeben oder empfangen werden, auf Tafeln verzeichnet sein.

(3) Andere Signale dürfen, außer bei Arbeiten im Schacht, weder gegeben noch befolgt werden.

§ 73 (1) Die Signale dürfen, außer in Notfällen, nur mit den dafür bestimmten Signalvorrichtungen gegeben werden.

(2) Die Signale dürfen, außer beim Umsetzen, erst gegeben werden, wenn die Fördertrume vorschriftsmäßig geschlossen worden sind. Das gilt nicht, wenn Verschlüsse vorhanden sind, die durch die Fördergestelle zuverlässig betätigt werden.

§ 74 (1) Die Signalgeber sind für die ordnungsgemäße Signalgebung verantwortlich.

(2) Das unbefugte Signalgeben ist verboten.

§ 75 (1) In Tagesschächten darf nur der Anschläger auf der Hängebank oder, wenn von einer Sohle zur anderen gefördert wird, nur der Anschläger der oberen Sohle dem Fördermaschinisten die Signale geben. Das gilt nicht bei Fertigsigalanlagen.

(2) Absatz 1 ist sinngemäß auch bei Blindschächten und Bremsbergen anzuwenden.

(3) In Schächten mit Gestell und Gegengewicht und in Schächten, in denen der Bremser zugleich Anschläger ist, dürfen die Signale dem Bremser unmittelbar gegeben werden.

(4) Bei Arbeiten im Schacht kann der Betriebsleiter erlauben, daß die Schachthauer die Signale dem Fördermaschinisten oder Bremser unmittelbar geben.

§ 76 Fördermaschinisten und Bremser dürfen die Fördereinrichtung nicht in Gang setzen, bevor sie das Signal dazu erhalten haben.

§ 77 Mängel der Signalvorrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Solange dies nicht geschehen ist, muß die Förderung eingestellt werden, wenn nicht eine andere zuverlässige Verständigung (z. B. Fernsprecher, Sprachrohr) den Fortgang des Förderbetriebes ermöglicht.

§ 78 Während der Förderpausen und am Ende der Schicht muß der Maschinist die Fördermaschine oder den Haspel mit der Bremsvorrichtung festlegen.

§ 79 (1) Es ist verboten, bei Bremswerken und Haspeln den gelüfteten Bremshebel festzustellen oder aufzuhängen.

(2) Die Hebelbelastung darf nur auf ausdrückliche Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson geändert werden.

§ 80 Die Bremser müssen sich in jeder Schicht vor Beginn der Förderung davon überzeugen, daß die Bremsvorrichtung betriebssicher ist. Die Förderung darf erst aufgenommen werden, nachdem etwaige Mängel beseitigt sind.

§ 81 (1) In Wagenbremsbergen mit offenem Seil dürfen die Wagen in die Bremsbergeebene erst eingerückt werden, nachdem sie angeschlagen sind.

(2) Vorrichtungen, die ein Durchgehen der Wagen beim An- oder Abschlagen auf den Anschlagbühnen verhindern sollen (§ 65 Abs. 4) sind vor dem An- und Abschlagen in Wirksamkeit zu setzen.

(3) Die Förderwagen sind gegen Abgehen durch Fangklauen oder Schlepphaken zu sichern.

§ 82 (1) In Blindschächten sowie in Gestellbremsbergen dürfen der Sumpf und - außer zur Seilfahrt - das Fördergestell erst betreten werden, nachdem der Fördermaschinist oder Bremser verständigt und das Fördergestell festgelegt (§ 61 Abs. 4) worden ist. Zur Verständigung müssen Sprachrohr oder Fernsprecher benutzt werden.

(2) Während des Treibens ist in Bremsbergen der Aufenthalt in den Fördertrumen oder auf den Anschlagbühnen verboten.

§ 83 In Schächten und Bremsbergen darf ein Kürzen oder Längen des Seils erst vorgenommen werden, nachdem sowohl das Fördergestell oder der Förderwagen als auch das Gegengewicht unabhängig von der Förder- oder Bremseinrichtung festgelegt worden sind. Das gilt auch beim Ändern der Belastung des Gegengewichts und bei Arbeiten im Fördertrum, die nicht vom Fördergestell aus vorgenommen werden.

§ 84 (1) In Wagenbremsbergen mit offenem Seil müssen aufwärtsgehende Förderwagen durch Fanghebel oder Schlepphaken gegen Abgehen gesichert werden.

(2) In Bremsbergen mit endlosem Zugmittel müssen Vorrichtungen zum baldigen Auffangen abgehender Förderwagen vorhanden sein.

Sonderbestimmungen für Bremsberge mit endlosem Zugmittel

§ 85 (1) Mit den Signalvorrichtungen müssen dem Bremser von jeder Stelle des Bremsberges aus Signale gegeben werden können.

(2) Die §§ 56 Abs. 1, 60 Abs. 1, 65 Abs. 1 und 4, 73 Abs. 2, 79 Abs. 1, 81 Abs. 2, 82 Abs. 2 und 83 finden keine Anwendung.

4. Förderung in anderen seigeren und geneigten Grubenbauen

§ 86 (1) Die §§ 48, 83 und 84 gelten für andere seigere und geneigte Grubenbaue entsprechend.

(2) Für Abhauen gilt außerdem § 90.

§ 87 In Abhauen mit mechanischer Wagenförderung muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die ein Zutiefgehen des Förderwagens verhindert und einen seillos gewordenen Förderwagen auffängt.

5. Zusätzliche Bestimmungen über die Abteufförderung

§ 88 Führungsschlitten und Leitungen der Fördergefäße müssen so eingerichtet sein, daß die Schlitten nicht hängen bleiben.

§ 89 (1) Die Fördergefäße dürfen nur bis auf Handbreite unter den Rand gefüllt werden.

(2) Gegenstände, die über den Rand herausragen, müssen so befestigt sein, daß sie weder herausfallen noch untergreifen oder hängenbleiben können.

§ 90 Die beim Schachtabteufen zur Förderung benutzten Seile müssen dauernd eine mindestens achtfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung bei der Güterbeförderung gewähren.

§ 91 Für das Schachtabteufen gelten, auch wenn keine Seilfahrt stattfindet, außerdem folgende Vorschriften der Seilfahrtverordnung vom 23.12.1936: §§ 17 Abs. 2, 22-24, 37 und 38, 43 Abs. 1, 45 und 46, 48 und 49, 50 mit der Änderung, daß die Fristen nach Abs. 1 drei Monate betragen und die erforderliche Sicherheit nach Absatz 3 eine achtfache sein muß, und § 71 außer Abs. 2c. Ausnahmen von den §§ 24, 38 und 71 der genannten Seilfahrtverordnung kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion bewilligen.

§ 92 Die Bremsen der Fördermaschine müssen die Maschine bei größtem Übergewicht mit mindestens zweifacher statischer Sicherheit halten können.

IV. Fahrung

§ 93 Die Fahrung ist nur auf den dazu bestimmten Wegen gestattet.

§ 94 (1) Die Fördereinrichtungen in Schächten, Bremsbergen und Strecken dürfen zum Fahren nicht benutzt werden, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist. Das Verbot ist an den Anschlagpunkten der Schächte und Bremsberge auf Tafeln bekanntzumachen.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für die Beförderung Verunglückter und für Personen, die den Schacht oder Bremsberg zu prüfen, instandzuhalten oder zu vermessen haben, wenn die Befahrung diesen Zwecken dient.

§ 95 Die Benutzung der maschinellen Förderung in söhligen Strecken zur regelmäßigen Beförderung der Belegschaft bedarf der Ge-

nehmung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

§ 96 Die Seilfahrt in Schächten, die nicht der Seilfahrtverordnung vom 23.12.1936 unterliegen, bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion.

V. Bewetterung

1. Wetterversorgung

§ 97 (1) Alle zugänglichen Grubenbaue müssen bewettert werden.

(2) Die Bewetterung muß so stark sein, daß schädliche Gase genügend verdünnt werden.

(3) Jeder Wetterabteilung und jedem Betriebspunkt, für den nicht Bewetterung durch Preßluft oder Wetteraustausch (Diffusion) zugelassen ist (§ 99), sind soviel Wetter zuzuführen, daß auf jeden Mann mindestens 2 cbm pro Minute entfallen.

(4) Die nach Abs. 2 und 3 in der stärkstbelegten Schicht benötigten Wettermengen dürfen in den schwächer oder nicht belegten Schichten nicht verringert werden.

§ 98 (1) Der Hauptwetterzug muß durch Lüfter erzeugt werden. Diese müssen Druckmesser haben.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der natürliche Wetterzug einer Grube den Anforderungen des § 97 Abs. 2 und 3 genügt.

§ 99 (1) Durch Wetteraustausch dürfen nur Baue mit nicht mehr als 5 Grad Neigung und nur bis auf 50 m Entfernung vom durchgehenden Wetterstrom bewettert werden. Die Entfernung darf 15 m nicht überschreiten, wenn geschossen wird und das Ort nach dem Schießen nicht wenigstens drei Stunden unbelegt bleibt.

(2) Solange der Betriebspunkt belegt ist, darf die Sonderbewetterung nur vorübergehend zur Instandsetzung unterbrochen werden. Bei nicht belegtem Betriebspunkt darf die Sonderbewetterung nur unterbrochen werden, wenn mit einem Auftreten schädlicher Gase nicht gerechnet zu werden braucht.

(3) Allein durch ausblasende Preßluft darf ein Betriebspunkt nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion bewettert werden.

§ 100 Der Wetterstrom darf nicht ohne Wetterstrecke durch den Alten Mann geführt werden.

§ 101 Über Änderungen der Bewetterung, die auf die Wetterverhältnisse einer anderen Betriebsanlage von Einfluß sein können, müssen sich die Betriebsleiter vorher verständigen.

2. Wetterführung

§ 102 In größeren Grubengebäuden ist der Einziehstrom so zu teilen, daß möglichst viele Abteilungen mit besonderen Wetterströmen (Wetterabteilungen) entstehen. Die Wetterströme müssen zuverlässig von einander getrennt sein.

§ 103 (1) Wettertüren müssen selbsttätig schließen.

(2) Geöffnete Wettertüren dürfen nicht festgelegt werden.

(3) Zwecklos gewordene Wettertüren müssen ausgehängt werden.

(4) Wetterscheider aus Wettertuch müssen unentflammbar sein.

§ 104 Wo lebhafter Verkehr durch Wettertüren stattfindet und durch ein zeitweiliges Offenstehen der Türen ein größerer Teil des Grubengebäudes außer Bewetterung kommen kann, müssen zwei Wettertüren vorhanden sein. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß wenigstens eine Tür auch beim Durchgang eines langen Zuges stets geschlossen ist.

3. Überwachung der Wetterverhältnisse

§ 105 Grubenbaue müssen vor dem Anfahren der Ortsbelegschaft durch den Ortsältesten oder einen anderen vom Betriebsleiter Beauftragten auf die Beschaffenheit der Wetter untersucht werden, soweit sie nicht in der unmittelbar vorhergehenden Schicht belegt waren.

§ 106 Auf Verlangen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion sind Wettermessungen und Wetteruntersuchungen auszuführen und ihre Ergebnisse in ein besonderes Buch (Wetterbuch) einzutragen sowie ein Wetterriß und Wetterstammbaum anzulegen und regelmäßig nachzutragen.

4. Maßnahmen beim Auftreten schädlicher Gase

§ 107 (1) Wer in einem Grubenbau schädliche Gase feststellt, muß dies unverzüglich der nächst erreichbaren Aufsichtsperson melden.

(2) Werden in einem durch Wetteraustausch bewetterten Grubenbau bei der Befahrung nach § 105 schädliche Gase festgestellt, die nicht sofort nachhaltig beseitigt werden, so muß der Betriebspunkt abgesperrt werden. Er darf nur durch den Schichtsteiger wieder freigegeben werden.

(3) Jedes Auftreten von brennbaren Gasen sowie jedes nach Art oder Menge ungewöhnliche Auftreten anderer schädlicher Gase ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion unverzüglich anzuzeigen.

VI. Beleuchtung unter Tage

§ 108 (1) Jeder Mann unter Tage muß eine Grubenlampe bei sich führen.

(2) Wer mit offenem Geleucht ausgerüstet ist, muß Feuerzeug zum Anzünden des Geleuchts mit sich führen.

(3) Auf Gruben, auf denen brennbare Gase auftreten können, müssen auf Verlangen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Wetterlampen in gebrauchsfähigem Zustande vorrätig gehalten und nach ihrer Anweisung verwendet werden.

§ 109 Die Karbidbehälter von Azetylenlampen dürfen nur an den vom Betriebsleiter hierfür bestimmten Stellen entleert werden.

§ 110 In Grubenbauen, die eine helle Beleuchtung erfordern, sind besonders lichtstarke Lampen zu verwenden.

Abschnitt IV: Tagebaubetrieb

1. Allgemeines

§ 111 Aus jedem Tagebau muß mindestens ein Weg zum Tagebaurand führen. Bei großen Tagebauen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion die Anlage weiterer Wege verlangen.

§ 112 Die Tagebaue sind bei Dunkelheit zu beleuchten, soweit Betrieb und Verkehr es erfordern.

§ 113 Gefährliche Vertiefungen innerhalb der Tagebaue sind sicher abzudecken oder zu umfriednen.

2. Vorrichtung und Abbau

Höhe der Strossen

§ 114 (1) Bei Handbetrieb dürfen die Strossen nicht höher als 6 m und ihre Böschungswinkel nicht größer als 55 Grad sein. Die Breite der Bermen muß wenigstens 3 m betragen.

(2) Bei einer Gewinnung mit Löffel- und Schaufelradbaggern darf die Strosse nicht höher sein, als der Bagger greifen kann.

(3) Die vorgeschriebene Bermenbreite muß auch an nicht belegten Strossen innegehalten werden, wenn auf ihnen oder unter ihnen Förderung oder Fahrung umgeht und tieferliegende Arbeitspunkte nicht gegen hereinbrechende Massen geschützt sind.

Sicherung gegen lose Massen

§ 115 (1) Vor Beginn der Arbeit, besonders nach jeder Sprengung, hat eine Aufsichtsperson oder ein von dieser bestimmter Arbeiter die Stöße und die Abraumböschungen, vor denen gearbeitet wird, auf das Vorhandensein von losen Massen zu untersuchen. Besonders sorgfältig ist die Abraumböschung nach Regengüssen, bei Frost und Tauwetter und bei Wiederaufnahme des Betriebes nach längerem Stillstand zu untersuchen.

(2) Zeigen sich lose Massen, die abstürzen können, so hat die Aufsichtsperson die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 116 Unterschrämen und Unterhöhlen der Abbaustöße und Abraumböschungen ist verboten.

3. Maschinelle Gewinnung

§ 117 (1) Bagger müssen eine Signalvorrichtung haben. Die Signale müssen an den Baggern auf Tafeln verzeichnet sein.

(2) Das Anlassen oder Verschieben des Baggers ist mit der Signalvorrichtung vorher rechtzeitig anzukündigen.

§ 118 Im Schwenkbereich der Löffel-, Greif- und Schaufelradbagger, vor den Schüttvorrichtungen, in den Baggertoren und unter dem Gegengewicht darf sich während des Betriebs niemand aufhalten. Das Verbot ist an den Baggern auf Tafeln bekanntzumachen.

§ 119 Der Arbeitsbereich der Bagger und die Baggertore sind bei Dunkelheit oder starkem Nebel zu beleuchten.

4. Förderung

§ 120 Die §§ 41-43, 56-60, 61 Abs. 1 und 2, 62-81, 84 Abs. 2, 94 Abs. 2 und 127 Abs. 2 gelten für Tagebaue entsprechend, § 82 mit der Einschränkung, daß das Fördergestell nicht festgelegt zu sein braucht.

§ 121 Beim Kippen müssen Vorkehrungen gegen Umschlagen oder Abstürzen der Wagen getroffen werden.

§ 122 Auf der Kippe ist der beladene Zug durch die Lokomotive zu schieben. Das gilt nicht bei der Verwendung von Absetzgeräten. Bei Spül- und Pflugkippen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion Ausnahmen bewilligen.

§ 123 Für Abraumförderbrücken und Absetzer gelten die §§ 117-119 sinngemäß.

Abschnitt V: Tagesanlagen

§ 124 (1) Die Tagesanlagen sind, soweit nötig, gegen Blitzgefahr zu sichern.

(2) Die Blitzschutzanlagen sind mindestens alle 2 Jahre von einem von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion anerkannten Sachverständigen zu untersuchen.

§ 125 Die Tagesanlagen sind bei Dunkelheit zu beleuchten, soweit Betrieb und Verkehr es erfordern.

§ 126 Bei Becherwerken und ähnlichen Förderern, bei denen sich das Fördermittel unter einer Schutzverkleidung bewegt, müssen die Vorrichtungen zum Ingangsetzen abschließbar sein. Die Becherwerke dürfen nur befahren werden, nachdem sie stillgesetzt und die Vorrichtungen zum Ingangsetzen abgeschlossen sind. Den Schlüssel muß derjenige bei sich tragen, der das Becherwerk befährt.

§ 127 (1) Die §§ 41, 43, 49 Abs. 2, 55, 56, 61 Abs. 1 und 2, 62-81, 82 Abs. 2, 83, 84 Abs. 3 und 94 gelten für Tagesanlagen entsprechend, § 82 mit der Einschränkung, daß das Fördergestell nicht festgelegt zu sein braucht.

(2) Gleise dürfen nur in solchen Abständen von festen Gegenständen verlegt werden, daß die am weitesten ausladenden Teile der Fahrzeuge von den Gegenständen überall einen Abstand von mindestens 0,5 m haben. Ein solcher Abstand ist auch bei nebeneinander verlegten Gleisen zwischen den am weitesten ausladenden Teilen der Fahrzeuge sowie beim Absetzen und Stapeln von Gegenständen neben den Gleisen einzuhalten.

(3) Bei Bremsbergen ist der Stand für den Bremser so anzulegen, daß er den Bremsberg möglichst weit übersehen kann.

§ 128 (1) Sammelbehälter und gefährliche Vertiefungen sind sicher abzudecken und zu umfrieden. Abdeckplatten sind gegen Verschieben zu sichern.

(2) In Sammelbehältern und gefährlichen Vertiefungen darf nur nach näherer Anweisung einer Aufsichtsperson gearbeitet werden. Tafeln mit dieser Vorschrift sind anzubringen.

§ 129 Bunker sind möglichst so einzurichten, daß Stauungen sich von außen beseitigen lassen. Muß aber in einem Bunker gearbeitet werden, so gilt § 128 sinngemäß.

§ 130 (1) Es ist dafür zu sorgen, daß die Einwirkungen von Wind und Wasser auf Halden keinen Gemeinschaften verursachen. Halden sind so anzulegen, daß sie selbst bei Flutzeiten von Wasserläufen nicht abgespült werden können.

(2) Asche und Schlacke dürfen in heißem Zustand nur dann mit anderen Stoffen auf dieselbe Halde gestürzt werden, wenn dadurch kein Haldenbrand entstehen kann.

§ 131 Grubenwässer und Abwässer dürfen nur in einem solchen Zustand abgeführt werden, daß Gemeinschaften ausgeschlossen sind.

Abschnitt VI: Maschinenanlagen

1. Allgemeines

§ 132 (1) Maschinenanlagen dürfen nur durch dazu befugte Personen in und außer Betrieb gesetzt werden.

(2) Muß eine Maschinenanlage, an der gearbeitet werden soll, stillgesetzt werden, so ist für die Dauer der Arbeit dort, wo die Anlage in Gang gesetzt wird, eine Warnungstafel anzubringen. Das ist nicht nötig, wenn die Anlage nicht vorzeitig in Gang gesetzt werden kann.

2. Elektrische Anlagen

§ 133 Für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen gelten die Bestimmungen des Vorschriftenwerks Deutscher Elektrotechniker, soweit nicht von der Technischen Bergbauinspektion abweichende oder ergänzende Vorschriften erlassen werden.

§ 134 (1) Errichtung und Betrieb elektrischer Starkstromanlagen unter Tage bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

(2) Elektrische Starkstromanlagen sind jährlich durch Sachverständige zu untersuchen. Der Zeitraum zwischen zwei Untersuchungen darf nicht mehr als 15 Monate betragen.

(3) Der Befund der Untersuchungen ist in ein besonderes Buch einzutragen und auf Verlangen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion schriftlich anzuzeigen.

§ 135 Mit Arbeiten an elektrischen Starkstromanlagen dürfen nur besonders ausgebildete Personen beschäftigt werden.

3. Druckluftanlagen

§ 136 Die Verwendung von Druckluftanlagen unter und über Tage bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

§ 137 Für Kompressoren, die Luft für den Betrieb unter Tage verdichten, gilt folgendes:

1. Die Temperatur der gepreßten Luft darf an keiner Stelle 160 Grad Celsius übersteigen.
2. Zum Schmieren der Kolbenkompressoren darf nur reines Mineralöl verwendet werden, dessen Flammpunkt 40 Grad Celsius über der Temperatur der verdichteten Luft liegt, mindestens aber 200 Grad Celsius beträgt.
3. Kolbenkompressoren nebst allem Zubehör sind regelmäßig mindestens nach je 10.000 Betriebsstunden zu öffnen und nötigenfalls zu reinigen.
4. Im übrigen gelten für Druckluftanlagen über und unter Tage die allgemeinen behördlichen Vorschriften.

4. Technische Gase und brennbare Flüssigkeiten

§ 138 (1) Die Verwendung verflüssigter und verdichteter Gase, brennbarer Flüssigkeiten, von Acetylen und Karbid bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

(2) Im übrigen gelten die allgemeinen behördlichen Bestimmungen.

5. Verbrennungsmotoren

§ 139 Die Verwendung von Verbrennungsmotoren unter Tage bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion.

6. Sonstige Maschinenanlagen

§ 140 (1) Die Verwendung aller sonstigen Maschinenanlagen (z. B. Dampfkessel, Dampffässer, Aufzüge, Schleudermaschinen, Gefäße mit heißen oder ätzenden Flüssigkeiten) bedarf der betriebsplanmäßigen Genehmigung durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion.

(2) Im übrigen gelten für diese Anlagen die allgemeinen behördlichen oder sonstigen Vorschriften.

Abschnitt VII : Bergwerksbahnen (Tagebaubahnen, Grubenbahnen, Grubenanschlußbahnen)

1. Bahnbedienstete

§ 141 (1) Im Bahndienst darf nur beschäftigt werden, wer dem Betriebsleiter seine Befähigung dazu nachgewiesen hat. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion kann verlangen, daß die Lokomotivführer die Befähigung ihr gegenüber nachgewiesen haben.

(2) Farbsinnschwache Personen dürfen im Bahndienst nicht verwendet werden.

(3) Den Weisungen der Bahnbediensteten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bahnverkehr ist Folge zu leisten.

§ 142 (1.) Die Zugbesatzung (Lokomotivmannschaft und Zugbegleiter) ist während der Fahrt einem Zugführer zu unterstellen. Wenn kein besonderer Zugführer vorhanden ist, gilt der Lokomotivführer als Zugführer.

(2) Lokomotiven dürfen nur von den dazu bestellten Personen geführt werden.

(3) Dampflokomotiven müssen mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein. Dieser muß mit der Handhabung der Lokomotive soweit vertraut sein, daß er sie im Notfall zum Stillstand bringen kann.

2. Mitfahren auf Lokomotiven und Zügen

§ 143 Dienstlich nicht dazu Berechtigte dürfen auf den Lokomotiven nur mit besonderer Erlaubnis der zuständigen Aufsichtspersonen mitfahren; auf den Wagen ist ihnen das Mitfahren verboten.

3. Regelmäßige Personenbeförderung

§ 144 Regelmäßige Personenbeförderung auf Bergwerksbahnen bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

4. Fahrbetrieb

§ 145 In den Zügen muß eine ausreichende Zahl von Bremsen vorhanden sein.

§ 146 Züge und einzeln fahrende Lokomotiven müssen bei Dunkelheit und starkem Nebel an der Spitze und am Schluß Lichter führen.

§ 147 Die im Fahrbetrieb zur Anwendung kommenden Signale und Zeichen sind in einer von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu genehmigenden Signalordnung festzulegen.

§ 148 Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden. Sie ist vom Betriebsleiter für die einzelnen Streckenabschnitte festzulegen.

§ 149 (1) Bei Wegeübergängen ohne Schranken ist an der LP-Tafel (Läute- und Pfeiftafel) ein Achtungssignal zu geben und die Läutevorrichtung bis zum Erreichen des Überganges zu betätigen. Bei unsichtigem Wetter und bei der Annäherung von Wegebenutzern ist das Achtungssignal zu wiederholen.

(2) Die gleichen Warnzeichen sind zu geben, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahnstrecke oder in gefährlicher Nähe bemerkt werden.

§ 150 (1) Geschobene Züge dürfen ohne Lokomotive bei 900 mm Spur nicht länger als 140 Meter, bei Normalspur nicht länger als 180 Meter sein.

(2) Bei geschobenen Zügen muß der Spitzenwagen mit einem Hörzeichengeber versehen sein, der sich beim Schieben des Zuges zwangsläufig einschaltet. Andernfalls muß der Spitzenwagen mit einem Bediensteten besetzt oder von einem solchen begleitet sein; dieser hat die erforderlichen Signalmittel bei sich zu führen und mit ihnen die nötigen Signale zu geben.

§ 151 (1) Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

(2) Lokomotiven müssen beaufsichtigt werden, solange sie durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig sind. Auf freier Strecke befindliche Lokomotiven müssen stets beaufsichtigt sein.

§ 152 Von Hand bewegte Wagen, auch Kleinwagen, müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel mit Lichtern versehen sein.

§ 153 Bleibt ein Zug auf freier Strecke liegen, so muß ihn der Zugführer gegen Gefährdung durch andere Fahrzeuge sichern.

5. Streckensicherung

§ 154 (1) Strecken, auf denen die gewöhnlich zugelassene Fahrgeschwindigkeit vermindert werden muß, desgleichen unbefahrte Strecken, sind kenntlich zu machen.

(2) Gleisenden müssen durch Gleissperren gesichert sein.

§ 155 Weichen müssen, soweit es die Betriebsverhältnisse erfordern, beleuchtet, verschlossen oder anderweitig gesichert sein.

§ 156 Gegenstände aller Art, die den Fahrbetrieb gefährden können, sind vom Bahnkörper fernzuhalten.

6. Schranken

§ 157 Schranken müssen geschlossen sein, solange für die Wegebenutzer Gefahr besteht. Die Übergänge der öffentlichen Wege sind bei Dunkelheit oder starkem Nebel zu beleuchten, solange die Schranken geschlossen sind.

§ 158 (1) Wenn die Schranken geschlossen werden oder ein Zug sich dem Wegeübergang nähert, müssen sämtliche Wegebenutzer an etwa vorhandenen Warnkreuzen, sonst in angemessener Entfernung vor den Gleisen halten oder die Gleise sofort räumen.

(2) Es ist verboten, Schranken oder sonstige Einfriedungen und Sicherungsanlagen unbefugt zu öffnen, zu übersteigen oder ihre Betätigung zu behindern.

7. Betreten der Bahnanlagen

§ 159 Die Bahnanlagen dürfen nur von den dort tätigen Aufsichtspersonen und Arbeitern betreten werden. Andere Personen dürfen die Gleise nur auf den dafür vorgesehenen Übergängen überschreiten.

8. Unterhaltung der Bahnanlagen

§ 160 Die Bahnanlagen, Fahrzeuge und sonstigen Betriebsmittel sind so zu unterhalten, daß ein sicherer Betrieb bei der größten zugelassenen Fahrgeschwindigkeit gewährleistet ist.

Abschnitt VIII: Sprengstoffe und Zündmittel

1. Allgemeines

§ 161 Es dürfen nur solche Sprengstoffe und Zündmittel verwendet werden, die in die Liste der Bergbausprengstoffe und Zündmittel aufgenommen sind.

§ 162 Annahme, Beförderung, Lagerung, Ausgabe und Wiedereinnahme der Sprengstoffe dürfen nur durch den Betriebsleiter oder durch von ihm ausdrücklich damit Beauftragte erfolgen. Diese müssen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion namhaft gemacht werden.

§ 163 Es ist verboten, andere als die von der Werksleitung angeschafften Sprengstoffe und Zündmittel auf die Grube mitzubringen oder die gelieferten Sprengstoffe und Zündmittel unbefugt von dort zu entfernen.

§ 164 Gefundene Sprengstoffe sind unverzüglich der nächst erreichbaren Aufsichtsperson abzuliefern. Der Betriebsleiter hat der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Sprengstoffe vor Ort im Haufwerk gefunden wurden.

2. Beförderung von Sprengstoffen in das Sprengstofflager

§ 165 Die auf einer Grube angelieferten Sprengstoffe sind unverzüglich in das Sprengstofflager (§ 172) zu befördern. Solange dies nicht geschehen ist, müssen sie bewacht werden.

§ 166 (1) Sprengstoffe dürfen nur in der Fabrikpackung befördert werden.

(2) Werden Sprengstoffe in Wagen befördert, so müssen diese als Sprengstoffwagen kenntlich sein.

§ 167 (1) Sprengstoffe dürfen nicht zusammen mit anderen Stoffen und Geräten befördert werden.

(2) Sprengkapseln dürfen nicht zusammen mit anderen Sprengstoffen befördert werden.

§ 168 (1) In Schächten dürfen Sprengstoffe nur mit verminderter Geschwindigkeit (in Seilfahrtschächten höchstens mit Seilfahrtgeschwindigkeit) befördert werden. Während der Ein- und Ausfahrt der Belegschaft ist die Sprengstoffbeförderung verboten. Die Begleitpersonen dürfen in Seilfahrtschächten mitfahren.

(2) Der Fördermaschinist sowie die Anschläger über und unter Tage sind über die bevorstehende Sprengstoffbeförderung zu unterrichten.

§ 169 (1) In söhligen Strecken dürfen Sprengstoffwagen nur einzeln und von Hand befördert werden. Sie müssen mindestens 10 m Abstand voneinander haben.

(2) Vor dem Sprengstofftransport muß in 10 m Abstand ein Mann mit einer geschlossenen Lampe gehen. Er muß Personen, die sich nähern, durch den Ruf „Achtung! Sprengstoff!“ warnen.

(3) In Strecken mit Lokomotivförderung muß während der Beförderung von Sprengstoffen in einem Abstand von 100 m vor und hinter dem Transport die Förderung ruhen.

(4) Die mechanische Beförderung von Sprengstoffen in söhligen oder geneigten Strecken bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

§ 170 Beladene Sprengstoffwagen dürfen nicht ohne Aufsicht belassen werden.

§ 171 Bei der Sprengstoffbeförderung dürfen offene Lampen nicht benutzt werden. Rauchen ist verboten.

3. Lagerung von Sprengstoffen und Zündmitteln

§ 172 Jede selbständige Betriebsanlage muß für die Lagerung der Sprengstoffe ein Sprengstofflager haben.

§ 173 (1) Für die Einrichtung der Sprengstofflager sind die von der Technischen Bergbauinspektion erlassenen Richtlinien maßgebend. (→ siehe Richtlinie Sprengstofflager vom 15.10.1948, Nr. 5.2.)

(2) Die Lagerung der Sprengstoffe muß der Genehmigung dauernd entsprechen.

(3) Im Lager und in den einzelnen Kammern sind die Art der zu lagernden Sprengstoffe und die größte zulässige Lagermenge auf Tafeln anzugeben.

§ 174 (1) Die Sprengstoffpatronen dürfen nur in der gelieferten Verpackung gelagert werden.

(2) Die Sprengstoffkisten müssen in Gestellen gelagert oder in Stapeln zusammengestellt werden. Die Gestelle und Stapel dürfen nicht höher als 1,80 m sein. Die Sprengstoffkisten müssen so aufgestellt werden, daß zwischen ihnen Luft hindurchstreichen kann.

(3) Verschiedene Arten von Sprengstoffen sind durch Zwischengänge getrennt zu halten und durch Tafeln zu kennzeichnen.

§ 175 (1) Es ist verboten:

a) Pulversprengstoffe mit anderen Sprengstoffen,

b) Chloratsprengstoffe mit Ammonsalpeter enthaltenden Sprengstoffen zusammen zu lagern.

(2) Für Pulversprengstoffe und andere Sprengstoffe müssen getrennte Ausgaberräume vorhanden sein.

§ 176 Zündmittel, die im Sprengstofflager ausgegeben werden sollen, sind in den für die Ausgabe der Sprengstoffe zugelassenen Räumen in besonderen Behältern oder Nischen unterzubringen.

§ 177 Sprengkapselkisten dürfen in einem Raum, in dem über 100 kg Sprengstoffe lagern, nicht geöffnet werden.

§ 178 Im Sprengstofflager dürfen eiserne Geräte oder Werkzeuge, ausgenommen Nagelzangen und Schraubenzieher, nicht benutzt werden.

§ 179 Verdorbene Sprengstoffe sind unverzüglich nach näherer Anweisung des Betriebsleiters zu vernichten.

§ 180 Gefrorene Sprengstoffe dürfen nur unter Aufsicht einer Aufsichtsperson aufgetaut werden. Das Auftauen darf nicht im Lageraum erfolgen.

§ 181 Im Sprengstofflager darf die Temperatur nicht über +40 Grad Celsius in Lagerräumen für Sprengstoffe mit 10 v.H. Nitroglyzerin und darüber nicht unter +8 Grad Celsius betragen.

§ 182 (1) Im Sprengstofflager darf nicht geraucht, offenes Licht und Feuer nicht benutzt werden.

(2) Untertage dürfen innerhalb einer Entfernung von 50 m vom Sprengstofflager, durch die Strecken gemessen, brennbare Stoffe nicht gelagert werden.

(3) Leere Behälter, Hüllen und andere Verpackungstoffe müssen täglich aus dem Lager entfernt werden.

§ 183 (1) Das Sprengstofflager ist unter sicherem Verschuß zu halten.

(2) Unbefugte dürfen das Sprengstofflager nicht betreten. Das Verbot ist an den Zugängen auf Tafeln bekanntzumachen,

§ 184 Bei Betriebseinstellung sind Sprengstoffe und Zündmittel aus der Grube zu entfernen.

4. Ausgabe von Sprengstoffen

§ 185 Sprengstoffe dürfen nur an der hierfür genehmigten Stelle ausgegeben werden.

§ 186 (1) Die Sprengstoffe müssen in der Reihenfolge ausgegeben werden, in der sie geliefert worden sind.

(2) Feuchte Ammonsalpetersprengstoffe und gefrorene Sprengstoffe mit 10 v.H. und mehr Nitroglyzerin dürfen nicht ausgegeben werden.

(3) Werden die Sprengstoffe nicht in Paketen ausgegeben, so müssen die einzelnen Patronen mit Buchstaben oder in anderer geeigneter Weise deutlich bezeichnet sein. Das gilt nicht für Pulversprengstoffe.

§ 187 (1) Die Sprengstoffe dürfen nur von den damit Beauftragten an die Schießberechtigten ausgegeben werden. Die Empfänger

müssen dem Ausgeber persönlich bekannt sein oder sich ausweisen können.

(2) Die Sprengstoffmenge, die an einen Mann ausgegeben werden darf, ist von einer Aufsichtsperson anzuweisen. Sie ist mit Ausnahme der Sprengkapseln auf den Schichtbedarf zu beschränken,

§ 188 (1) Die Sprengstoffbehälter (§ 192), die von den Schießberechtigten zurück gegeben werden, sind an den dafür genehmigten Stellen aufzubewahren.

(2) Verschlossene Sprengstoffbehälter, die der Inhaber nicht binnen zweier Wochen abholt, sind zu öffnen. Die darin enthaltenden Sprengstoffe sind wieder zu vereinnahmen.

§ 189 (1) Für jedes Sprengstofflager ist über Einnahme, Ausgabe und Wiedereinnahme Buch zu führen. Die Einnahme, Ausgabe und Wiedereinnahme muß für jede Kammer nachgewiesen werden.

(2) Die Bücher sind bei jeder Einnahme, Ausgabe und Wiedereinnahme nachzutragen. Sie sind täglich abzuschließen und mit dem Ist-Bestand zu vergleichen

(3) Von den Eintragungen in jedem Buch ist täglich eine Abschrift zu fertigen und über Tage aufzubewahren.

(4) Fehlen Sprengstoffe im Bestand, so hat der Betriebsleiter dies der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt IX: Schießarbeit

1. Schießberechtigte

§ 190 (1) Schießarbeit darf nur ausüben, wer vom Betriebsleiter dazu bestellt ist (Schießberechtigter).

(2) Der Betriebsleiter darf zu Schießberechtigten nur Ortsälteste, Schießmeister oder Aufsichtspersonen bestellen, die in der Schießarbeit ausgebildet sind. Er hat Ortsälteste, die Schießarbeit ausüben sollen, und Schießmeister der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion namhaft zu machen.

(3) Personen, die noch in der Schießarbeit ausgebildet werden, dürfen die Schießarbeit nur unter Anleitung und ständiger Aufsicht der ausbildenden Personen ausüben.

(4) Schießmeister müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht aus dem Gedinge der ihnen zugewiesenen Kameradschaften bezahlt werden.

§ 191 (1) Die Schießberechtigten haben ein Schießbuch zu führen und bei jedem Schießen nachzutragen.

(2) Das Schießbuch muß Auskunft über die Zahl und die Bezeichnung (Nummer der Kiste und des Paketes) der empfangenen und an den einzelnen Betriebspunkten verbrauchten Sprengstoffpatronen, bei Ausgabe einzelner Patronen auch deren Bezeichnung (§ 186, Abs. 3) sowie über die Zahl der Sprengkapseln geben. Bei Pulversprengstoffen genügen Angaben über die Mengen des empfangenen und verbrauchten Sprengstoffes.

(3) Die Schießbücher sind mindestens monatlich durch eine Aufsichtsperson zu prüfen.

2. Aufbewahrung von Sprengstoffen und Zündern durch Schießberechtigte

§ 192 (1) Die ausgegebenen Sprengstoffe dürfen nur von dem Schießberechtigten selbst und nur in verschlossenen Sprengstoffbehältern mitgeführt werden. Beträgt die empfangene Sprengstoffmenge mehr als 15 kg, so darf sich der Schießberechtigte von Personen seiner Begleitung beim Tragen der Behälter helfen lassen.

(2) Die Sprengstoffbehälter sind vom Werk zu stellen. Sie müssen widerstandsfähig sein und zum mindesten einen metallenen Einsatz haben. Eiserne Sprengstoffbehälter müssen verzinkt oder verzinkt sein. Jeder Behälter muß eine ihn von anderen Behältern unterscheidende Nummer tragen.

(3) Pulversprengstoffe dürfen nicht mit anderen Sprengstoffen, Chloratsprengstoffe nicht mit Ammonsalpeter enthaltenden Sprengstoffen zusammen in einem Sprengstoffbehälter mitgeführt werden. Die Behälter müssen entsprechend gekennzeichnet sein.

§ 193 Bei der Seifahrt dürfen die Träger von Sprengstoffen nicht mit anderen Personen, ausgenommen Aufsichtspersonen, zusammen fahren.

§ 194 Sprengkapseln, auch solche, die mit den Zündern fest verbunden sind, müssen in den Sprengstoffbehältern, und zwar getrennt von den Patronen untergebracht werden.

§ 195 (1) Schießmeister müssen Sprengstoffe und Zündermittel, die sie nicht mit sich führen, während der Schicht in einem besonders dazu bestimmten, sicher verschließbaren Raum (Schießkammer) aufbewahren.

(2) Bei anderen Schießberechtigten genügt dafür eine feste, sicher verschließbare Kiste, die als Schießkiste gekennzeichnet sein muß. Sie ist vom Werk zu liefern und nach Anweisung des Schießsteigers aufzustellen.

(3) Pulversprengstoffe dürfen nicht mit anderen Sprengstoffen, Chloratsprengstoffe nicht mit Ammonsalpeter enthaltenden Sprengstoffen in derselben Schießkiste aufbewahrt werden.

(4) Gezähe darf in Schießkisten nicht untergebracht werden.

§ 196 (1) Sprengstoffbehälter sowie Schießkisten und Schießkammern müssen sorgfältig verschlossen sein, solange sich Sprengstoffe oder Zündermittel darin befinden. Die Schlüssel muß der Schießberechtigte bei sich tragen.

(2) Leere Sprengstoffbehälter, Schießkisten und Schießkammern dürfen nicht verschlossen sein.

§ 197 Sprengkapseln, die nicht in den Sprengstoffbehältern bleiben, sind in besonderen Abteilungen der Schießkisten oder Schießkammern unterzubringen.

§ 198 Die Schießberechtigten müssen am Schichtende ihre Sprengstoffbehälter mit allen nicht verwendeten Sprengstoffen nach dem Ausgaberaum zurückbringen und dort an die mit der Annahme Beauftragten abgeben; sie behalten den Schlüssel des Behälters. Das gilt auch für leere Sprengstoffbehälter.

§ 199 Die Schießberechtigten dürfen Sprengstoffe an andere, auch wenn diese schießberechtigt sind, nicht weitergeben.

§ 200 Sind Sprengstoffe abhanden gekommen, so ist dies dem Schießsteiger unverzüglich zu melden. Der Betriebsleiter hat hiervon der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Anzeige zu machen.

3. Ausführung der Schießarbeit

Allgemeines

§ 201 Bei der Schießarbeit darf nicht geraucht werden. Es ist verboten, Sprengstoffe zusammen mit der offenen Lampe in einer Hand zu tragen.

Laden, Besetzen und Zünden

§ 202 Der Schießberechtigte darf sich beim Fertigmachen der Schüsse durch Personen, die hierzu ausgebildet sind helfen lassen, wenn der Betrieb es erfordert; er muß jedoch ständig dabei sein und die Arbeiten überwachen. Das gilt auch für das Anzünden der Zündschnüre. Dagegen darf bei elektrischer Zündung nur der Schießberechtigte selbst die Schüsse an die Schießleitung und diese an die Zündmaschine anschließen und nur er darf zünden.

§ 203 (1) Der Sprengstoff darf mit Ausnahme des komprimierten Sprengsalpeters nur in der Form der angelieferten Patronen verwendet werden.

(2) Beschädigte oder verformte Patronen dürfen nicht verwendet werden.

(3) Die Wandungen der Bohrlöcher müssen glatt und von solchem Durchmesser sein, daß die Patronen widerstandslos eingeführt

werden können.

(4) Die Ladestöcke zum Laden und Beisetzen müssen aus Holz sein.

§ 204 (1) Die Schüsse dürfen erst unmittelbar vor dem Zünden geladen werden.

(2) Die Schlagpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung fertiggemacht werden.

(3) Gleichzeitig geladene Schüsse müssen gemeinsam (in einer Schußfolge) gezündet werden.

§ 205 Vor dem Laden und Besetzen müssen sich die dabei Unbeteiligten zurückziehen.

§ 206 (1) Alle Schüsse müssen besetzt werden.

(2) Als Besatz dürfen nur Letten oder andere geeignete Stoffe benutzt werden, die der Betriebsleiter dazu bestimmt hat.

(3) Der Schießsteiger hat dafür zu sorgen, daß Besatzmaterialien in der Nähe der Arbeitsstelle, an der geschossen wird, in genügender Menge vorrätig sind.

§ 207 (1) Sollen mehr als sechs Schüsse gemeinsam mittels Zündschnüren gezündet werden, so müssen die Schnüre mit Zündlichtern, Zündraketen oder anderen vom Betriebsleiter bestimmten Zündmitteln angezündet werden.

(2) An nassen Betriebspunkten und an Betriebspunkten mit langem oder beschwerlichem Fluchtweg (z. B. in Grubenbauen mit einer Steigung von mehr als 30 Grad) muß elektrische Fernzündung angewandt werden.

§ 208 (1) Schießleitungen müssen gegen Kurzschluß isoliert sein oder isoliert werden.

(2) Jede Schußstelle muß ihre besondere Schießleitung haben.

(3) In streustromgefährdeten Betrieben müssen die Schießleitungen isoliert sein. Außerdem müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, um das vorzeitige Losgehen von Schüssen zu verhindern.

§ 209 (1) Die Schießberechtigten dürfen nur die vom Werk gestellten Zündvorrichtungen benutzen. Sie müssen die Vorrichtung oder deren Schlüssel oder Kurbel stets sicher verwahren.

(2) Die Leistungsfähigkeit der Zündmaschinen muß mindestens monatlich über Tage geprüft werden.

§ 210 Das Schießen mit Starkstrom aus dem Leitungsnetz bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion.

Sicherung gegen Sprengstücke

§ 211 Vor dem Zünden müssen alle Zugänge zum Betriebspunkt abgesperrt werden. Erforderlichenfalls müssen besondere Schutzörter vorhanden sein.

§ 212 (1) Nähern sich zwei Betriebe einander, so hat der Schießsteiger zu bestimmen, von wann ab der Ortsälteste die Kameradschaft des Gegenortes vor Abgabe eines Schusses zu benachrichtigen hat.

(2) Ist der Durchschlag zu erwarten, so hat der Schießsteiger einen dieser Betriebe rechtzeitig zu stunden und abzusperren.

(3) Grubenbaue, die ein Schuß durchschlagen kann, sind abzusperren.

Verhalten nach dem Schießen

§ 213 (1) Nach Abtun der Schüsse darf die Schußstelle erst nach 15 Minuten und nach Abzug der Sprenggase wieder betreten werden.

(2) Auch wenn ein Schuß versagt hat und Zweifel bestehen, darf die Schußstelle erst nach 15 Minuten betreten werden.

§ 214 (1) Haben Schüsse versagt oder sind Sprengstoffreste stecken geblieben, so darf in gefährlicher Nähe des Schusses im Stoß nicht gearbeitet werden

(2) Versager oder steckengebliebene Sprengstoffreste dürfen nur durch die Schießberechtigten, und zwar nur nach einem von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zugelassenen Verfahren unschädlich gemacht werden. Andere Schüsse dürfen nicht gleichzeitig mitgezündet werden.

§ 215 (1) Es ist verboten, Schüsse ganz oder teilweise auszukratzen oder auszubohren, stehengebliebene Pfeifen tiefer zu bohren.

(2) Stehengebliebene Pfeifen dürfen nur zur Beseitigung von Sprengstoffresten wieder geladen werden.

4. Schießarbeit beim Schachtabteufen

§ 216 Für die Schießarbeit beim Abteufen von Schächten gelten die §§ 190 bis 215 mit den Änderungen, die sich aus den §§ 217-221 ergeben.

§ 217 Die Schlagpatronen dürfen nicht auf der Schachtsohle fertiggemacht werden,

§ 218 Die Sprengstoffe müssen in verschlossenen Behältern zur Sohle gebracht werden. Für Schlagpatronen sind besondere Behälter zu verwenden.

§ 219 (1) Beim Kuppeln der Zünderdrähte und beim Anschließen der Schießkabel dürfen höchstens 3 Mann und der Schießberechtigte zugegen sein. Dieser hat die Sohle als Letzter zu verlassen.

(2) Zünden muß der Schießberechtigte selbst, und zwar von Tage oder einer Zwischensohle aus.

§ 220 (1) Für das Schießen muß ein besonderes Kabel vorhanden sein.

(2) Der Schießberechtigte muß das Schießkabel vor jedem Schießen mit einem besonderen Gerät prüfen.

(3) Vor dem Anschließen der Zünderdrähte an das Schießkabel muß der Strom für die Beleuchtung der Schachtsohle ausgeschaltet werden.

§ 221 Nach dem Schießen darf die Arbeit auf der Schachtsohle erst wieder aufgenommen werden, nachdem der Schießberechtigte die Wirkung der Schüsse untersucht hat.

5. Schießarbeit über Tage

§ 222 Über Tage darf nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion geschossen werden.

6. Schießarbeit in Tagebauen

§ 223 In Tagebauen darf Schießarbeit nur in Gegenwart einer Aufsichtsperson vorgenommen werden, wenn die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs und der Umgebung des Tagebaues dies erfordert.

§ 224 (1) Beim Schießen sind folgende Hornsignale zu geben:

Erstes Signal - einmaliges langes Blasen: Sofort in Deckung gehen!

Zweites Signal - zweimaliges kurzes Blasen: Es wird gezündet!

Drittes Signal - dreimaliges kurzes Blasen: Schießen beendet.

(2) Die Schießsignale und zusätzliche Warnzeichen sind durch Anschlag bekanntzugeben.

(3) Das Signalhorn darf nur zum Geben der Schießsignale benutzt werden.

§ 225 (1) Alle beim Zünden Unbeteiligten haben sich beim ersten Hornsignal nach näherer Weisung des Schießberechtigten zurückzuziehen.

(2) Der Schießbereich darf erst nach dem dritten Hornsignal wieder betreten werden.

7. Überwachung der Sprengstoffwirtschaft und Schießarbeit

§ 226 Für die Überwachung der gesamten Sprengstoffwirtschaft und Schießarbeit muß eine Aufsichtsperson (Schießsteiger) bestellt werden.

Abschnitt X: Sicherung gegen Brandgefahr

1. Verhütung von Bränden

§ 227 In feuergefährdeten Räumen und Anlagen darf offenes Licht, Feuer jeder Art und Feuerzeug nicht benutzt, auch darf nicht geraucht werden. In den Zugängen sind entsprechende Warntafeln anzubringen und gut lesbar zu erhalten.

§ 228 Schiedefeufer, Schneidbrenner, Schweißgeräte und Lötlampen dürfen unter Tage, im Schachtgebäude, im Fördergerüst und in feuergefährdeten Räumen über Tage nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion gebraucht werden.

§ 229 Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 Grad Celsius (z. B. Benzin, Benzol, Petroleum) dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, unter Tage nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und nur in feuersicheren Räumen aufbewahrt und benutzt werden.

§ 230 (1) Brems- und Seilscheibenkammern für Blindschächte, Werkstatt- und Maschinenräume unter Tage nebst ihren Einbauten sind unbrennbar herzustellen.

(2) Schmier- und Putzmittel dürfen unter Tage und an der Hängebank nur in geschlossenen Blechbehältern oder verschlossenen Nischen aufbewahrt werden. Verbrauchte Schmier- und Putzmittel sind regelmäßig in geschlossenen Behältern aus der Grube zu entfernen.

§ 231 (1) Ställe und Räume zur Aufbewahrung von Streu und Futter unter Tage dürfen nur mit geschlossenem Geleucht betreten werden. Sie müssen feuerfest abschließbar und mit Handfeuerlöschern ausgestattet sein.

(2) Im einziehenden Wetterstrom dürfen solche Räume nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion angelegt werden.

§ 232 (1) Bei einziehenden Tagesöffnungen muß der Ausbau auf mindestens 10 m von Tage aus unbrennbar sein. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion kann einen weiterreichenden unbrennbaren Ausbau verlangen.

(2) Fördergerüst und Schachtgebäude an einziehenden Schächten sowie Abteufgerüste dürfen nicht aus Holz gebaut sein.

(3) In einem Umkreis von 20 m um einziehende Tagesöffnungen dürfen feuergefährdete Bauten nicht errichtet und leicht entzündliche Stoffe nicht gelagert werden.

§ 233 Fördergerüste, Schachtgebäude und Bremskammern unter Tage müssen regelmäßig von leicht entzündlichen Stoffen (z. B. Seilschmiere) gereinigt werden.

2. Schutz der Grubenbaue gegen einziehende Brandgase

§ 234 An der Rasenhängebank einziehender Schächte und bei einziehenden Tagesstrecken sind Vorrichtungen einzubauen oder bereitzuhalten, mit denen beim Ausbruch eines Brandes über Tage die Tagesöffnung schnell abgedichtet werden kann.

§ 235 (1) In der Nähe der Füllörter der einziehenden Förderschächte sind feuerfeste, gut schließbare Brandtüren anzubringen, die von jeder Seite geöffnet und dicht geschlossen werden können.

(2) Auch bei geschlossenen Brandtüren muß zwischen allen vom Einziehschacht abgesperrten Grubenbauen und der Tagesoberfläche eine befahrbare Verbindung bestehen.

§ 236 Brandklappen (§ 234) und Brandtüren (§ 235) sind halb jährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Vermerk zum Brandbuch zu nehmen.

3. Feuerlöscheinrichtungen

§ 237 Unter Tage und in den Füllörtern der einziehenden Förderschächte müssen ausreichende Feuerlöscheinrichtungen bereitstehen; mit ihrer Bedienung ist eine genügende Anzahl von Personen vertraut zu machen.

4. Verhalten bei Bränden

§ 238 (1) Aus den durch Brand oder Brandgase gefährdeten Betrieben ist die Belegschaft unverzüglich zurückzuziehen. Die Zugänge sind abzusperren.

(2) Die Betriebspunkte dürfen nur auf Anweisung des Betriebsleiters wieder belegt werden.

§ 239 Abdämmungsarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht des Betriebsleiters oder eines von ihm dazu bestimmten erfahrenen Mannes vorgenommen werden.

§ 240 (1) Branddämme sind, solange hinter ihnen Feuer zu vermuten ist, regelmäßig auf luftdichten Abschluß und Wärme zu untersuchen.

(2) Der Befund, die Zeit der Untersuchung und die Namen der Untersuchenden sind auf einer Tafel am Branddamm und im Brandbuch zu vermerken. Außergewöhnliche Beobachtungen sind unverzüglich dem Schichtsteiger und dem Betriebsleiter zu melden.

§ 241 (1.) Abgedämmte Brandfelder dürfen nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion geöffnet werden.

(2) Das Öffnen muß unter ständiger Aufsicht des Betriebsleiters oder einer von ihm dazu bestimmten Aufsichtsperson erfolgen.

(3) Vor dem Öffnen ist an den Dämmen Baustoff zum Wiederverschließen bereitzustellen.

§ 242 Gelüftete und von Entlüftungsgasen bestrichene Baue dürfen nur auf Anweisung des Betriebsleiters wieder belegt werden.

Abschnitt XI: Markscheidewesen

1. Grubenbild

§ 243 Von jedem Bergwerk muß ein Grubenbild in doppelter Ausfertigung vorhanden sein, von denen die eine bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion, die andere auf dem Werke aufzubewahren ist. Die Kosten für die Anfertigung und regelmäßige Nachtragung der Grubenbilder trägt das Werk.

2. Nachtragung des Grubenbildes

§ 244 (1) Auf dem Grubenbild sind die Grubenbaue und die Gebirgsaufschlüsse in regelmäßigen Fristen nachzutragen, und zwar mindestens

- a) bei Tagebaubetrieben jährlich,
- b) bei Tiefbaubetrieben mit einer Jahresförderung bis 50.000 t jährlich,
mit einer Jahresförderung über 50.000 t bis 100.000 t halbjährlich,
mit einer Jahresförderung von mehr als 100.000 t viermonatlich.

(2) Der Stand des Abbaues ist nach Monat und Jahr anzugeben.

(3) Tagesgegenstände, auf die der Grubenbetrieb Rücksicht nehmen muß, sind mindestens jährlich nachzutragen.

(4) Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion kann kürzere Fristen anordnen oder die Fristen verlängern.

§ 245 Unverzüglich müssen auf dem Grubenbild aufgetragen werden:

- a) die von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion festgelegten Sicherheitspfeiler und Schutzbezirke,
- b) Sprengstofflager über und unter Tage, vorhandene oder vermutete Standwasser, Wasserdämme sowie Branddämme von wesentlicher sicherheitlicher Bedeutung,
- c) andere Eintragungen auf Verlangen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einzelfalle.

§ 246 (1) Die Grubenbaue sind, bevor sie unbefahrbar werden, markscheiderisch aufzunehmen.

(2) Die Lage von Bauen, die wider Erwarten unbefahrbar geworden sind, ist dem Markscheider möglichst genau anzugeben.

§ 247 Bei benachbarten Werken müssen Grubenbaue, die 50 m oder weniger von den Markscheiden (Betriebsgrenzen) entfernt sind, auf die Grubenbilder beider Werke aufgetragen werden.

§ 248 Wird der Betrieb einer Anlage eingestellt, so ist das Grubenbild vollständig nachzutragen und in allen Teilen und Unterlagen abzuschließen.

3. Markscheiderische Angaben

§ 249 Baue an Markscheiden (Betriebsgrenzen), an Sicherheitspeilern und Schutzbezirken dürfen nur nach besonderen Angaben des Markscheiders aufgeföhren werden.

4. Vollständigkeit des Grubenbildes

§ 250 (1) Der Betriebsleiter hat dem Markscheider alles, was auf dem Grubenbild dargestellt werden muß, schriftlich oder zeichnerisch mitzuteilen.

(2) Nach jeder Nachtragung des Grubenbildes hat sich der Betriebsleiter von der Vollständigkeit der Nachtragung zu überzeugen.

5. Markscheidezeichen

§ 251 Markscheiderische Festpunkte und Zeichen über und unter Tage dürfen durch Unbefugte weder beseitigt noch in ihrer Lage verändert werden.

Abschnitt XII: Betriebsaufsicht

1. Aufsichtspersonen

§ 252 Jeder Betrieb muß unter Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen stehen, die hierzu die erforderliche Befähigung besitzen (Aufsichtspersonen).

§ 253 (1) Die Werksleitung hat Personen, die sie als Aufsichtspersonen verwenden will, unter Angabe des einer jeden zu übertragenden Geschäftskreises der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zum Zwecke der Anerkennung namhaft zu machen.

(2) Erst nachdem die Befähigung der Aufsichtsperson von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion anerkannt ist, darf die Aufsichtsperson in ihren Geschäftskreis eingesetzt werden.

§ 254 Falls Aufsichtspersonen an der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben verhindert sind, dürfen sie nur von anderen anerkannten Aufsichtspersonen vertreten werden.

§ 255 Der Betriebsleiter darf Pflichten, die ihm diese Vorschriften auferlegen, an andere Aufsichtspersonen nur mit Zustimmung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion übertragen.

§ 256 Die Aufsichtspersonen müssen die Arbeiter bei Übertragung der Arbeit über die Art und Ausführung der Arbeit sowie über besondere Gefahren unterrichten.

§ 257 (1) In jeder Schicht hat der Schichtsteiger alle belegten Arbeitspunkte mindestens einmal zu befahren. Ist er hieran gehindert, so hat er dafür zu sorgen, daß die Befahrung durch eine andere geeignete Person vorgenommen wird.

(2) Arbeitspunkte unter Tage, die mit nur einem Mann belegt sind, müssen in jeder Schicht mindestens zweimal durch eine Aufsichtsperson befahren werden. Zwischen den beiden Befahrungen müssen wenigstens 2 Stunden liegen.

§ 258 (1) Solange Arbeiter im Betriebe tätig sind, muß wenigstens eine Aufsichtsperson auf der Anlage anwesend oder leicht erreichbar sein.

(2) Der Schichtsteiger hat sich vor dem Verlassen der Anlage zu vergewissern, daß sich von seinen Leuten niemand ohne sein Wissen im Betrieb befindet.

§ 259 Der Betriebsleiter hat dafür zu sorgen, daß jederzeit Zahl und Namen der im Betriebe befindlichen Personen festgestellt werden können.

§ 260 (1) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, besondere Ereignisse (z. B. Explosionen, Verpuffungen, Brände, Wasser- und Laugeneinbrüche, Auftreten von Gasen, Verschüttungen, wichtige Betriebsstörungen) der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion unverzüglich zu melden.

(2) Die übrigen Aufsichtspersonen müssen solche Ereignisse unverzüglich dem Betriebsleiter melden.

2. Ortsälteste

§ 261 (1) Für jeden Arbeitspunkt und jedes Drittel ist ein geeigneter Hauer als Ortsältester zu bestellen. Im Falle seiner Verhinderung ist ein geeigneter Vertreter zu bestimmen.

(2) Für lange Abbaustöße müssen entsprechend mehr Ortsälteste bestellt werden.

§ 262 Der Ortsälteste hat seine Kameradschaft zur Befolgung dieser Vorschriften und der dazu gegebenen Weisungen der Aufsichtspersonen anzuhalten. Die Mitglieder der Kameradschaft müssen diese Weisungen befolgen.

3. Dienstanweisungen

§ 263 Wer auf Grund dieser Vorschriften eine Dienstanweisung erhalten hat, muß sie befolgen.

4. Bekanntmachungen

Zechenbuch

§ 264 (1) Der Betriebsleiter hat ein Zechenbuch zu führen, in welches Anordnungen und Verfügungen auf Verlangen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzutragen sind.

(2) Der Betriebsleiter muß die Eintragungen den Aufsichtspersonen unverzüglich bekanntgeben. Diese haben die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigungen sind aufzubewahren.

Bekanntmachungen an die Belegschaft

§ 265 (1) Der Betriebsleiter muß Verfügungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion auf deren Verlangen der Belegschaft bekanntgeben.

(2) Aushänge, Anschläge und Tafeln müssen stets gut lesbar sein.

§ 266 (1) Jedem Arbeiter ist bei der Anlegung ein Auszug aus diesen Vorschriften auszuhändigen. Der Auszug muß jene Vorschriften enthalten, deren Kenntnis für den Arbeiter notwendig ist.

(2) Ein entsprechender Auszug ist an geeigneter Stelle auszuhängen.

(3) Den Aufsichtspersonen und den Mitgliedern der Betriebsvertretung (Betriebsgewerkschaftsleitung - Betriebsrat) sind Abdrucke dieser Vorschriften für die Technische Sicherheit in den Bergbaubetrieben der sowjetischen Besatzungszone gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

Teil B Sondervorschriften für Braunkohlenbergwerke

Abschnitt I: Allgemeines

Wasserführendes Gebirge

§ 267 (1) Ist zu vermuten, daß das Gebirge Wasser führt, so muß es daraufhin vor Beginn des Aufschlusses planmäßig untersucht werden.

(2) Wasserführendes Gebirge ist auf seinen Wasserstand durch Pegelbohrlöcher oder auf sonstige Weise ständig zu überwachen und zur Verhinderung von Wasser- und Schlammeinbrüchen oder Rutschungen zu entwässern. Wasser im Liegenden flachgelagerter Flöze braucht nur entspannt zu werden.

Abschnitt II: Betrieb unter Tage**1. Höhe der Brüche**

§ 268 Kohle darf nur bis zu einer Mächtigkeit von 5 m auf einmal gewonnen werden. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion bewilligen.

2. Werfen der Brüche

§ 269 Das Rauben der Zimmerung und das Werfen des Bruches darf nur unter Leitung der zuständigen Aufsichtsperson oder eines lediglich mit der Aufsicht betrauten Häuers (Bruchschläger) ausgeführt werden.

§ 270 (1) Das Betreten der ausgebauten Brüche ist verboten. Sie müssen nach Beendigung des Raubens zuverlässig abgesperrt werden.

(2) Kohle und Versatzmaterial dürfen aus ausgebauten Brüchen nicht gefördert werden.

(3) Die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Sicherheitsbestimmungen müssen auch bei vorzeitig gegangenen Brüchen beachtet werden.

3. Beleuchtung

§ 271 Beim Auskohlen eines Bruches sowie beim Rauben der Zimmerung und Werfen eines Bruches muß wenigstens eine Lampe vorhanden sein, die durch den bei einem Zubruchgehen auftretenden Luftstoß nicht erlöscht.

4. Verhütung von Bränden

§ 272 Unter Tage darf nicht geraucht werden.

§ 273 In Strecken müssen ausgetrocknete Rieselkohle und Kohlenstaubansammlungen auf der Sohle entfernt oder gegen Selbstentzündung und Fortpflanzung von Feuer gesichert werden.

Abschnitt III: Tagebau**1. Ausgänge aus Entwässerungsstrecken**

§ 274 Entwässerungsstreckennetze müssen Ausgänge haben, die oberhalb der tiefsten Tagebausohle münden.

2. Höhe der Strossen

§ 275 An Stelle von § 114 Abs. 1 gilt:

Bei Handbetrieb dürfen die Strossen nicht höher als 6 m, die Kohlenstrossen nicht höher als 10 m sein. Größere Höhen sind zulässig, wenn der Böschungswinkel bei den Strossen 55 Grad oder weniger, bei den Kohlenstrossen 65 Grad oder weniger beträgt. Die Breite der Bermen muß wenigstens 3 m betragen.

3. Rutschungen

§ 276 Wo Rutschungen zu befürchten sind, müssen Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.³

4. Verhütung und Bekämpfung von Bränden

§ 277 Das Rauchen ist nur in Räumen erlaubt, in denen es der Betriebsleiter durch Aushang gestattet.

§ 278 (1) Zum Berieseln leicht entzündlicher Kohle müssen Wasserleitungen verlegt werden.

(2) Zum Löschen von Bränden freiliegender Kohle sind Vorkehrungen zu treffen.

§ 279 Die §§ 232 und 234 gelten nicht für Entwässerungsstrecken und -schächte.

...

Teil C Schlußbestimmungen für alle Bergbauzweige**1. Ausnahmegenehmigungen und -bewilligungen**

§ 316 (1) Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligt auf Antrag der Werksleitung die Technische Bergbauinspektion, soweit nicht in Einzelfällen in diesen Vorschriften die Technische Bezirks-Bergbauinspektion als hierfür zuständig bezeichnet wird.

(2) Ausnahmegenehmigungen und -bewilligungen werden schriftlich erteilt. Wenn sie widerruflich, befristet oder unter anderen Einschränkungen erteilt werden, wird dies besonders zum Ausdruck gebracht.

2. Prüfung durch Sachverständige

§ 317 (1) Die Technische Bergbauinspektion und die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen können Prüfungen durch von ihnen anerkannte Sachverständige verlangen.

(2) Die Werksleitung ist verpflichtet, die zu den Prüfungen nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

3. Verantwortlichkeit

§ 318 (1) Diese Vorschriften sind für die Werksleitungen, die Betriebsleiter, die Aufsichtspersonen und die Arbeiter verbindlich.

(2) Das gleiche gilt für Dienstanweisungen (Dienstvorschriften), die mit Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion bzw. der Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen für einzelne Arbeiten erlassen werden.

(3) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden die Schuldigen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.

4. Inkrafttreten

§ 319 (1) Diese Vorschriften ... treten am 01.11.1948 In Kraft.

(2) Von diesem Zeitpunkt an haben die bisher gültigen Bestimmungen über die durch die vorliegenden Vorschriften geregelten Gegenstände keine Geltung mehr.

5. Übergangsbestimmungen

§ 320 (1) Änderungen, die bei vorhandenen Bauen oder Betriebseinrichtungen auf Grund dieser Vorschriften zu treffen sind, müssen bis zum 01.01.1950 durchgeführt sein.

(2) Mit Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion kann diese Frist verlängert werden.

§ 321 Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen, die auf Grund der nach § 319 nicht mehr geltenden Bestimmungen erteilt

³ siehe hierzu Richtlinie zur Verhütung von Rutschungen vom 11.11.1948 (→ Nr. 5.12.)

worden sind, bleiben bis auf Widerruf, jedoch längstens bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt worden sind, in Kraft.

→ 1953 außer Kraft gesetzt durch die ASB 122 (BrBV) vom 30.04.1953 (Nr. 5.4.)

5.2. Richtlinien für die Genehmigung von Sprengstofflagern unter Tage und die Festsetzung der Höchstmengen

vom 15.10.1948 (DWK Abt. Kohle 1949 S. 57)

Gemäß § 173 der Vorschriften für die Technische Sicherheit in den Bergbaubetrieben der SBZ vom 15.10.1948 (→ Nr. 5.1.) gelten für Sprengstofflager unter Tage nachstehende Richtlinien:

I. Lage

- 1) Die Sprengstofflager müssen so liegen, daß die Erdoberfläche gegen die Wirkung einer Explosion geschützt ist.
- 2) Die Lager müssen, in der Luftlinie gemessen, von den Hauptausgängen zur Erdoberfläche mindestens 100 m, von den übrigen zur Fahrweg oder Förderung benutzten Grubenbauen mindestens 10 m entfernt sein.
- 3) Mehrere Lager müssen soweit voneinander entfernt sein, daß sich eine Explosion von einem Lager auf das andere nicht übertragen kann.
- 4) Die Lager müssen eine unmittelbare Verbindung mit dem ausziehenden Wetterstrom haben, damit die Schwaden einer etwaigen Explosion belegte Grubenbaue nicht berühren.
- 5) Falls in einem Sprengstoffraum, der nicht an den Ausziehstrom angeschlossen ist, mehr als der Schichtbedarf gelagert werden soll oder der Schichtbedarf 500 kg überschreitet, sind entsprechende Anträge der Technischen Bergbauinspektion vorzulegen.

II. Anordnung

- 1) Die unmittelbaren Zuführungsstrecken des Sprengstofflagers müssen eine gebrochene Linienführung haben. An den Knickpunkten dieser Strecken und gegenüber dem Eingang der einzelnen Sprengstoffkammern müssen Sackgassen von mindestens 4 m Tiefe vorhanden sein.
- 2) Die Zuführungsstrecken müssen, wenn nicht getrennte Zu- und Abgangswege vorhanden sind, durch Verschlüsse derart geteilt sein, daß die ab- und zugehenden Arbeiter einander nicht begegnen.
- 3) Die einzelnen Kammern der Lager müssen durch Zwischenwände von mindestens 5 m Stärke getrennt sein.
- 4) Kammern mit einer Lagermenge von mehr als 100 kg Sprengstoffen müssen, wenn aus der Kammer ausgegeben werden soll, einen Vorraum haben, der von dem Lagerraum durch eine Mauer getrennt ist.
- 5) Für die Aufbewahrung der zurückgelieferten Sprengstoffbehälter (§ 192) muß entweder eine besondere Kammer oder im Vorraum ein besonderer von diesem durch eine starke Tür getrennter Raum vorhanden sein. Bei Lagern mit einer Lagermenge bis 100 kg Sprengstoffen dürfen die Sprengstoffbehälter im Lagerraum selbst aufbewahrt werden.

III. Einrichtung

- 1) Sämtliche Räume eines Sprengstofflagers müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben.
- 2) Die Lager müssen trocken sein.
- 3) Die Lager müssen, wenn das Gebirge nicht standfest ist, ausgemauert werden.
- 4) Die Haupteingänge zu den Lagern sowie die Eingänge zu den einzelnen Räumen sind durch kräftige, nach außen aufschlagende Türen mit Kastenschlössern abzuschließen. Die Türen der Sprengstoffkammern müssen aus Eisen oder wenigstens aus außen mit Eisen beschlagenem Holz bestehen.
- 5) Die Kammern müssen feuersicher abgeschlossen sein, müssen durch besondere Vorkehrungen gegen das Durchschlagen von Flammen gesichert sein.
- 6) Der Einbau von Heizungseinrichtungen unterliegt der besonderen Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.
- 7) In jeder Kammer muß ein hundertteiliges Thermometer vorhanden sein.
- 8) In den Lagerräumen darf die Temperatur nicht über 40°C, in Lagerräumen für Dynamite und dynamitähnliche Sprengstoffe, die gefrierbar sind, außerdem nicht unter 8 °C betragen.
- 9) Ortsfeste Beleuchtung muß aus festen elektrischen Glühlampen bestehen. Die Schalter und Sicherungen für die Glühlampen müssen sich außerhalb der Kammern befinden. Die Lager gelten als feuer- und explosionsgefährliche Räume im Sinne der Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen.
- 10) Wenn das Lager durch tragbare Lampen beleuchtet wird, so dürfen hierzu nur elektrische Lampen und Wetterlampen benutzt werden.
- 11) An der Außenseite der Hauptzugangstüren des Lagers sind Tafeln mit der Aufschrift anzubringen: „Achtung! Sprengstoffe! Unbefugten ist der Eintritt verboten!“.

IV. Lagermengen

- 1) **Sprengstoffe.** In einer Sprengstoffkammer dürfen gelagert werden:
 - a) bis zu 1.000 kg Gesteinssprengstoff mit 10 % Nitroglyzerin und darüber, allein oder mit anderen Sprengstoffen zusammen, oder
 - b) bis zu 2.500 kg Wettersprengstoffe mit 10 % Nitroglyzerin und darüber, allein oder mit Sprengstoffen mit weniger als 10 % Nitroglyzerin zusammen, oder
 - c) bis zu 5.000 kg andere Sprengstoffe.
 - zu a) Zu den Sprengstoffen mit 10 % Nitroglyzerin und darüber gehören zur Zeit: Dynamit I, Dynamit III, Dynamit IV, Sprenggelatine und Gelatinit.
 - zu b) Zu den Wettersprengstoffen mit 10 % Nitroglyzerin und darüber gehören zur Zeit die Nitroglyzerin-Wettersprengstoffe und die gelatinösen Wettersprengstoffe.
2. Sprengkapseln dürfen gelagert werden:
 - a) bis 500 Stück im Lagerraum einer Sprengstoffkammer, deren Lagermenge 100 kg Sprengstoffe nicht übersteigt,
 - b) bis 500 Stück im Vorraum einer Kammer,
 - c) über 500 Stück nur in besonderen Kammern.

In den Fällen des Abs. II a und b müssen die Sprengkapseln in einer besonderen, unter Verschluss stehenden Nische untergebracht werden. Diese Nische muß von den Sprengstoffen mindestens 4 m entfernt sein.

V. Inbetriebnahme

Ein Sprengstofflager darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem die Technische Bezirks-Bergbauinspektion die Anlage abgenommen und die Betriebserlaubnis schriftlich erteilt hat.

5.3. Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau (BrBV) - ASB Nr. 122

Bekanntmachung der Vorschriften

vom 30.04.1953 (GBl. S. 873)

Das Staatssekretariat für Kohle und Energie und das Ministerium für Arbeit haben gemeinsam am 30.04.1953 auf Grund des am 31.01.1947 bestätigten Statuts der Technischen Bergbauinspektionen und des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25.10.1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) für die technische Sicherheit und für den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau, und zwar für die Tagebaue, den Tiefbau, den Betrieb über Tage einschließlich der Aufbereitungsanlagen Vorschriften mit der Maßgabe erlassen, daß die Vorschriften für den Arbeitsschutz als Arbeitsschutzbestimmung Nr. 122 gelten.

Diese Vorschriften werden hiermit verkündet.

Hinweis: Die bereits erwähnte Doppelarbeit zwischen der TBI im Staatssekretariat/Ministerium für Kohle und Energie und der Hauptabteilung für Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit bzw. zwischen den TBBI und Arbeitsschutzinspektionen wurde durch § 3 der Änderungsanordnung bergbaulicher Bestimmungen vom 15.10.1959 (→ Nr. 5.5.) aufgehoben. Entsprechende Passagen in der ASB 122 waren zu streichen. Diese sind im folgenden rot markiert.

Vorschriftentext

vom 30.04.1953 (GBl. Sdr. Nr. 14)

Auf Grund des am 31.01.1947 bestätigten Statuts der Technischen Bergbauinspektionen und des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25.10.1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) werden für die technische Sicherheit und für den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau, und zwar für die Tagebaue, den Tiefbau, den Betrieb über Tage einschließlich der Aufbereitungsanlagen nachstehende Vorschriften mit der Maßgabe erlassen, daß die Vorschriften für den Arbeitsschutz als **Arbeitsschutzbestimmung Nr. 122** gelten.

Abschnitt I.

Allgemeines

1. Geltungsbereich

- § 1 1. Die Bestimmungen dieser Vorschriften gelten grundsätzlich für Braunkohlenbergwerke, die nicht durch brennbare Gase oder unatembare Gase - abgesehen von matten Wettern bei niedrigem Barometerstand - gefährdet sind.
2. Werden jedoch auf einzelnen Gruben oder in einzelnen Feldesteilen brennbare Gase oder andere unatembare oder schädliche Gase festgestellt, so kann die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie **gemeinsam mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit** bestimmen, daß für diese Betriebe oder Betriebsteile zusätzlich erweiterte Vorschriften in der Wetterführung, der Beleuchtung, bei Schweiß- und Schneidarbeiten, in der Schießarbeit sowie in der Verwendung elektrischer Starkstrom- und Schwachstromanlagen zur Anwendung kommen.

2. Betriebseröffnung - Technischer Betriebsplan - Betriebseinstellung

- § 2 Die beabsichtigte Inbetriebsetzung eines Bergwerkes sowie die Aufnahme von Schürf- und Untersuchungsarbeiten sind der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion vier Wochen vorher anzuzeigen.
- § 3 1. Der Betrieb darf nur auf Grund eines technischen Betriebsplanes geführt werden, soweit nicht für gasgefährdete Betriebe entsprechend § 1 Abs. 2 eine besondere Genehmigung erforderlich ist.
2. Der technische Betriebsplan - Jahresbetriebsplan, Betriebsplannachträge und Sonderbetriebspläne - ist in drei Exemplaren bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzureichen. In dem Betriebsplan sind alle Maßnahmen in technisch-sicherheitslicher und arbeitsschutzmäßiger Hinsicht darzulegen. Er ist von der Arbeitsschutzkommission und der betrieblichen Sicherheitsinspektion zu prüfen und nach deren Zustimmung von den zuständigen Betriebsleitern, dem verantwortlichen Werksleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung zu unterzeichnen. **Ein Exemplar wird von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion an die Arbeitsschutzinspektion zur Stellungnahme weitergegeben.**
3. Erhebt die Technische Bezirks-Bergbauinspektion **oder die Arbeitsschutzinspektion** nicht binnen einem Monat nach Vorlegung des Betriebsplanes Einspruch gegen ihn, so gilt der Betriebsplan als zugelassen.
4. Der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion bleibt es vorbehalten, den Betriebsplan **unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion** unter Bedingungen zuzulassen oder einen Erörterungstermin mit der Werksleitung anzusetzen. Die Arbeitsschutzinspektion ist zu dem Termin hinzuzuziehen. Über das Ergebnis der Erörterung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Teilnehmern, zu unterzeichnen ist. Die in dieser Niederschrift festgelegten Bedingungen gelten dann als Zulassungsbedingungen für den Betriebsplan.
5. Wird in diesem Erörterungstermin keine Einigung erzielt, so ist der Betriebsplan mit der Verhandlungsniederschrift und der Stellungnahme der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion **und der Arbeitsschutzinspektion** an die Technische Bergbauinspektion weiterzuleiten, die über seine Zulassung **nach Stellungnahme der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit** entscheidet.
- § 4 Von der beabsichtigten Einstellung eines Betriebes ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Meldung zu erstatten. Gleichzeitig sind Maßnahmen zur Sicherung der Tagesoberfläche betriebsplanmäßig festzulegen.

3. Sicherung der Betriebsanlagen

- § 5 1. Alle Anlagen und Einrichtungen, die dem Betrieb oder der Sicherheit der Werktätigen des Betriebes dienen, müssen dauernd in brauchbarem Zustande sein.
2. Sofort nach Eintreffen am Arbeitsort haben sich die Arbeiter von dem einwandfreien Zustand des Arbeitsplatzes zu überzeugen.
→ 1954 § 5 Abs. 1 Neufassung durch Punkt 1. der Bekanntmachung zur Änderung von Vorschriften der TSV ASB 122 vom 30.01.1954 (Nr. 5.2.)

- § 6 1. Wer eine Gefahr für Personen oder den Betrieb oder Mängel an Betriebseinrichtungen bemerkt, hat der nächsterreichbaren Aufsichtsperson oder einem Mitglied der Arbeitsschutzkommission Meldung davon zu erstatten. Gefährdete Personen müssen sofort gewarnt werden.
2. Können diese in der Schicht nicht beseitigt werden, so ist die Ablösung sowohl durch den, der die Gefahr oder die Mängel bemerkt hat, als auch durch die Aufsichtsperson oder deren Vertreter über die bestehende Gefahr oder die vorhandenen Mängel zu unterrichten. Diese Mängel sind in das Schichtbuch einzutragen.

4. Absperrung und Betreten der Werksanlagen

- § 7 1. Die Tagesanlagen einschließlich der Werksplätze müssen gegen Nachbargrundstücke abgesperrt sein. Das gilt auch für Tagebaue und brennende Halden.
2. Die nicht unter ständiger Aufsicht stehenden Tagesöffnungen von Grubenbauen müssen zuverlässig abgedeckt oder abgesperrt sein.
- § 8 1. Unbefugte dürfen die Werksanlagen nicht betreten.

2. Das Verbot ist an den Zugängen auf Tafeln bekanntzumachen.

§ 9 Betrunkene dürfen die Werksanlagen nicht betreten und dort auch nicht geduldet werden. Der Verkauf und der Genuß von Alkohol und alkoholischen Getränken ist verboten.

§ 10 Betriebsfremde dürfen die Werksanlagen nur betreten, wenn sie auf Grund eines von der zuständigen Stelle ausgestellten Ausweises hierzu berechtigt sind.

Abschnitt II. Schürf- und Untersuchungsarbeiten

1. Vornahme von Bohrungen

§ 11 1. Bohrungen von über Tage zur Aufsuchung oder Untersuchung von Lagerstätten sowie untertägige mit Maschinenkraft angetriebene größere Bohrungen sind betriebsplanmäßig zu erfassen.

2. Die an den Bohrböcken zum Zusammenstecken der Bäume verwendeten Stahlbolzen sollen bei Handbohrzeugen einen Mindestdurchmesser von 40 mm, bei Maschinenbohrzeugen einen solchen von 70 mm aufweisen. Die Bolzen sind an den Enden mit Schraubenmutter und Unterlagscheiben zu versehen und durch Stecksplinte zu sichern.

3. Am Haken der Seilkloben ist eine Sicherheitsklinke oder ein Schloß anzubringen, um das selbsttätige Aushaken beim Gestängeziehen zu verhindern.

4. Am Oberteil des Bohrbockes ist ein Eisenring oder eine Kette anzubringen, die beim Bruch des Bohrbockbolzens das Zusammenfallen der Bohrbeine verhindern.

2. Schürfbetrieb

§ 12 1. Bohrtürme müssen genügend stark und aus guten Materialien errichtet werden sowie gegen Umstürzen durch starke Drahtseile oder auf andere Weise gesichert sein.

2. Die Bühnen in den Bohrtürmen müssen mit einem Geländer und mit einer Bodenleiste versehen sein. Bewegliche Bohlen, die auf den Bühnen zur Handhabung des Gestänges benutzt werden, sind gegen Herabstürzen zu sichern.

3. In oder an den Bohrtürmen müssen Fahrten vorhanden sein. Befinden sich die Fahrten außen an den Bohrtürmen, so müssen sie mit Geländer oder Rückenlehne versehen sein.

4. Geschlossene Bohrtürme sind in angemessener Höhe mit offenen Luken zu versehen. Die Türen der Bohrtürme müssen sich leicht nach außen öffnen lassen.

5. Bei Arbeiten an Seilscheiben und Seilkränen oder bei ähnlichen Arbeiten auf den Bohrtürmen haben sich die dabei Beschäftigten anzuseilen.

6. Bohrtürme aus Holz oder mit Holzverkleidung müssen mit Berieselungsanlagen ausgerüstet werden.

Abschnitt III. Tagebaubetrieb

1. Absperrung von Tagebauen

§ 13 1. Entlang der Tagebauoberkante sind entsprechend den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ausreichende Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten zu treffen (Aufstellung von Verbotstafeln, Absperrungen durch Zäune, Gräben, Mauern u. ä.).

2. Straßen und Wege, die vom Tagebau durchschnitten werden, sind in ausreichender Entfernung von der Tagebaukante durch eine dauerhafte, mindestens 1 m hohe Absperrung, die mit auffallendem Mehrfarbanstrich (weiß-rot) zu versehen ist, zu sichern, sofern nicht von den zuständigen Dienststellen weitergehende Forderungen gestellt werden. Außerdem muß an der Absperrung ein Verbotsschild nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung aufgestellt werden.

2. Zugänge zu den Tagebauen

§ 14 1. Zu den einzelnen Abraum-, Kohlen- und Kippstrossen sind entsprechend den betrieblichen Erfordernissen Zugänge für die dort beschäftigten Personen zu schaffen. Außerdem muß eine Zufahrtsmöglichkeit für Feuerlöschfahrzeuge vorhanden sein, so daß jederzeit im Falle eines Tagebaubrandes der Einsatz der Feuerlöschgeräte gewährleistet ist.

2. Treppen müssen beiderseits mit Geländer versehen sein.

3. In die Böschung eingebaute Zugangswege sind bei stärkerer Neigung mit befestigten Stufen zu versehen. Auf der freien Seite muß ein Geländer vorhanden sein.

4. Zufahrtswege zu Tagebauen, die Gleisanlagen kreuzen, sind nach Möglichkeit zu überführen oder zu unterführen. Schienengleiche Übergänge über Gleisanlagen müssen in Schienenhöhe ausgefüllt und durch Zickzackführungen und Drehkreuze gesichert sein. Sie müssen bei Dunkelheit und Nebel beleuchtet werden.

§ 15 1. Alle Tagebaue sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten, soweit Betrieb und Verkehr es erfordern.

2. Im Winter sind Treppen, Wege und Übergänge schneefrei zu halten. Bei Glatteis ist zu streuen.

3. Vorflutreglung

§ 16 1. Beim Aufschluß von Tagebauen sowie beim Vorrücken in neue Abflußgebiete ist die Vorflut so zu regeln, daß auch bei außergewöhnlichen Niederschlägen die Tagebaue nicht gefährdet werden.

2. Tagebaue, die in einem Überschwemmungsgebiet von Flußläufen aufgeschlossen sind oder in diese vorrücken, sind durch ausreichende Hochwasserschutzdämme gegen Überflutung zu sichern. Der Hochwasserschutz ist durch Anlegung von Auffanggräben und Aufstellung entsprechender Pumpenreserven zu gewährleisten.

4. Entwässerung des Gebirges

a) Wasserführendes Gebirge

§ 17 1. Vor Beginn des Aufschlusses eines Braunkohlentagebaues muß das Gebirge planmäßig auf Wasserführung untersucht werden. Der Aufschluß darf erst in Angriff genommen werden, nachdem das Gebirge ausreichend entwässert ist.

2. Wasserführendes Gebirge, auch die Liegendschichten, sind auf ihre Wasserstände durch Pegelbohrlöcher oder auf sonstige Weise ständig zu überwachen und zur Verhinderung von Wasser- und Schlamm durchbrüchen oder Rutschungen zu entwässern.

§ 18 1. Für sämtliche Tagebaubetriebe und auch für die Tiefbaubetriebe ist die Entwässerung nach einem festgelegten Plan durchzuführen.

2. In den Tagebauen soll mit den Entwässerungsstrecken am Jahresschluß eine Linie erreicht werden, die der Oberkante des Abraumes am Ende des folgenden Jahres entspricht. Es muß erstrebt werden, daß Wasser aus den Tagebauböschungen bei der Gewinnung nicht austritt.

3. Wasseransammlungen am Fuße der Böschungen sowohl im Abraum als auch in der Kohle, wie auch auf der Kippenseite sind sofort nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Kippen- und Böschungsfüße sind wasserfrei zu halten.

b) Entwässerungsstrecken

§ 19 Das Abteufen der Entwässerungsschächte und das Auffahren der Entwässerungsstrecken bei Neuaufschlüssen sind so rechtzeitig durchzuführen, daß die späteren Gewinnungsarbeiten nicht verzögert werden.

§ 20 1. Mit Entwässerungsstrecken oder Horizontalbohrungen sind das Liegende der Flöze, insbesondere innerhalb von Mulden, oder

die Schichten über Zwischenmitteln zu entspannen.

2. Während des Auffahrens der Entwässerungsstrecken sind durch rechtzeitige Filterbohrungen (Steck-, Fallfilter oder Brunnen) die Hangendschichten zu entwässern und die Liegendschichten so weit zu entspannen, daß Wasserdurchbrüche vermieden werden.

§ 21 1. Die Entwässerungsstreckensysteme sind so anzulegen, daß jederzeit ein sicherer Fluchtweg und eine einwandfreie Wetterführung gewährleistet sind.

2. Entwässerungsstreckensysteme von mehr als 300 m Streckenlänge müssen Ausgänge haben, die oberhalb der tiefsten Tagebausoehle münden.

3. Werden Strecken ohne Begleitort aufgefahren, so müssen in Abständen bis zu 500 m Durchschläge mit anderen Strecken hergestellt werden, oder es müssen Fluchtschächte abgeteuft werden. Diese müssen mit angelegtem Gasschutzgerät befahrbar sein.

4. Die einzelnen Entwässerungsstrecken sind zu bezeichnen, insbesondere die Fluchtwege. Auf § 54 wird verwiesen.

5. Nichtbelegte Strecken oder Schächte müssen so zuverlässig abgesperrt werden, daß ein Befahren dieser Strecke nur nach Entfernung der Absperrung durch dazu Berechtigte möglich ist.

§ 22 Der Ausbau der Strecken hat nach den geltenden Ausbauregeln zu erfolgen. Bei Streckenneigungen über 8° sind die Baue gegeneinander zu verbolzen.

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Abschnitte IV bis IX dieser Vorschriften und die Richtlinien für die Auffahrung von Entwässerungsstrecken in Braunkohlentagebauen.

5. Vorrichtung und Abbau

a) Höhe der Strossen

§ 23 1. Bei Handbetrieb dürfen die Abraumstrossen nicht höher als 6 m, die Kohlenstrossen nicht höher als 10 m sein. Größere Höhen sind zulässig, wenn der Böschungswinkel bei den Abraumstrossen 55° oder weniger, bei den Kohlenstrossen 65° oder weniger beträgt. Die Breite der Bermen muß wenigstens 3 m betragen. Bei Strossen bis 6 m Höhe sind auch Neigungen von 70° zulässig.

2. Die vorgeschriebene Bermenbreite muß auch an nichtbelegten Strossen innegehalten werden, wenn auf ihnen oder unter ihnen Förderung oder Fahrung umgeht und tieferliegende Arbeitspunkte nicht anderweitig gegen hereinbrechende Massen geschützt sind.

b) Gewinnung von Hand

§ 24 1. Beim Füllen der Fördergefäße dürfen sich die Arbeiter nicht zwischen dem Arbeitsstoß und dem Fördergefäß aufhalten. Werden bei Handbetrieb gleichzeitig mehrere Fördergefäße gefüllt, so müssen diese so aufgestellt werden, daß der Fluchtweg nicht versperrt wird.

2. Entlang dem Kohlen- oder Abraumstoß liegende Fördergleise müssen mindestens 2 m Abstand vom Stoß haben.

§ 25 1. Beim Trichterschurrenbetrieb darf die Trichterweite nicht größer als 15 m sein. Die Neigung der Böschung darf nicht unter 45° sinken, damit die Kohle selbsttätig herunter rollt.

2. Im Schlitzschurrenbetrieb darf bei größeren Mächtigkeiten die Böschung höchstens 65° betragen. Der Schlitz ist vorn mit einem Verschlag abzudecken, der so stark sein muß, daß ein Herausspringen von Kohlenstücken verhindert wird.

3. Für die Beschäftigten sind genügend lange Leitern und Sicherungsseile bereitzuhalten.

c) Beseitigung von Findlingen

§ 26 1. Befinden sich in der Baggerböschung Einlagerungen größerer Steine (Findlinge) oder liegen solche im Kippgraben eines Absetzers, so muß der Geräteführer bestrebt sein, die betreffende Stelle mit angehobener Leiter zu überfahren. Die Steine sind durch Ausgraben oder Sprengen zu entfernen.

2. Sperrige Brocken sollen nach Möglichkeit nicht auf die Bänder der Bagger, Absetzer oder Förderbrücken gelangen. Sind diese mitgebaggert worden, so ist hiervon das Kipp-Personal zu verständigen.

d) Sicherung gegen lose Massen

§ 27 1. Vor Beginn der Arbeit, besonders nach jeder Sprengung, hat eine Aufsichtsperson oder eine von dieser bestimmte Person die Stöße und die Abraumböschungen, vor denen gearbeitet wird, auf das Vorhandensein von gefährdenden losen Massen zu untersuchen. Besonders sorgfältig ist die Abraumböschung nach Regengüssen, bei Frost und Tauwetter und bei Wiederaufnahme des Betriebes nach längerem Stillstand zu untersuchen.

2. Zeigen sich lose Massen, die abstürzen können, so hat die Aufsichtsperson die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

3. Unterschrämen und Unterhöhlen der Abbaustöße und der Abraumböschungen ist verboten.

e) Rutschungen

§ 28 1. Wasseransammlungen an Bagger- und Kippenböschungen sind abzuleiten.

2. Haben die Gebirgsschichten ein stärkeres Einfallen oder werden in den Böschungen Schichten oder Bodenmassen erkannt, die zu Ausbrüchen oder Rutschungen neigen, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorzubereiten. Auf den Strossen und Kippen darf in solchen Fällen nur bei ausreichender Beleuchtung und ständiger Beaufsichtigung gearbeitet werden. Bei Anzeichen von Böschungsausbrüchen sind die Tagebaugeräte aus dem Gefahrenbereich herauszufahren. Die Aufsichtsperson hat zu entscheiden, welche weiteren Maßnahmen zu treffen sind.

3. Gleise, die wegen Profilverengung, Mängeln an der Gleisanlage, Wasseransammlungen oder Rutschungsgefahr nicht befahren werden können, müssen gesperrt werden.

→ 1959 § 28 ergänzt durch die Anweisung der TBI vom [09.01.1959](#) über Maßnahmen zur Verhütung von Rutschungen in den Braunkohlentagebauen (Nr. 5.14.)

6. Tagebaugewinnungs- und Absetzgeräte

a) Allgemeines

§ 29 1. Jeder Bagger und Absetzer ist einem Bagger- oder Absetzerführer zu unterstellen. Dieser ist für den Betrieb des Gerätes verantwortlich. Das Baggerpersonal ist ihm während des Betriebes unterstellt und darf ohne seine Zustimmung und ohne zwingenden Grund den Arbeitsplatz nicht verlassen. Die Ablösung hat am Arbeitsplatz zu erfolgen.

2. Das Anfahren und das Verfahren der Tagebaugeräte darf nur nach der festgelegten Signalordnung erfolgen. Die Signale sind in den Führerständen und an der Geräteaußenwand auf besonderen Signaltafeln bekanntzumachen. Mißbräuchliche Benutzung der Signalanlagen ist verboten.

3. Die Baggerböschungen und die Absetzerkippen sind laufend zu beobachten. Bei Baggerung schwerer Böden ist auf die Entleerung und Sauberhaltung der Eimer, der Schüttrinnen und der Klappen besonders zu achten, damit Störungen und Verstopfungen vermieden werden.

4. Zur Erhaltung der Betriebsfähigkeit des Gerätes müssen die mechanischen Teile sich stets in einwandfreiem Zustand befinden. Die Schmierapparate müssen gefüllt sein und gefahrlos bedient werden können. Das Schmieren von Eimerleitern bei Baggern darf nur bei auf die Böschung aufgelegten Leitern erfolgen.

5. Die Einrichtungen zum Besanden der Schienen sind stets in Ordnung zu halten. Die Sandkästen müssen mit getrocknetem und gesiebttem Feinsand gefüllt sein.

6. Der Arbeitsbereich der Bagger und die Baggertore sind bei Dunkelheit oder starkem Nebel zu beleuchten.

b) Schüttklappen

§ 30 1. Die Verteilerklappen in den Schüttrümpfen der Bagger sind ständig gangbar zu erhalten. Ansätze von Bodenmassen an den Wänden sind nur bei Stillstand des Gerätes auszustecken und zu entfernen. Die Arbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn sich Wagen unter dem Bagger befinden. Ein Einstieg in die Schüttrichter darf nur in Gegenwart des Baggerführers oder seines Vertreters erfolgen. Die Vorschrift des § 167 Abs. 2 findet Anwendung.

2. Zum Schutze der hierbei Beschäftigten sind die Klappen gegen unbeabsichtigtes Umschlagen und unbefugtes Bedienen zu sichern. An den Schaltern sind entsprechende Hinweistafeln aufzuhängen. Die Fahrleitung darf nicht unter Spannung stehen.

3. Luftzylinder, Steuerventile und Druckluftleitungen, die zur Betätigung der Verteilerklappen dienen, müssen laufend auf Dichtheit geprüft werden. Vor den Steuerventilen müssen Absperrventile eingebaut sein, um zur Sicherung von Arbeiten an den Klappen die Preßluft zuverlässig absperrn zu können.

→ 1954 § 30 Abs. 1 neugefaßt durch Punkt 2. der Bekanntmachung zur Änderung von Vorschriften der TSV ASB 122 vom 30.01.1954 (Nr. 5.4.)

c) Zuführungsleitungen und Schleppkabel

§ 31 1. Die Schleifleitungen sind, um Kurz- oder Erdschlüsse zu verhüten, in Kurven so zu führen, daß die Stromabnehmer einwandfrei anliegen.

2. Bei Stromzuführung durch Kabel ist dafür Sorge zu tragen, daß diese sich richtig auf- und abwickeln. Kabel dürfen nicht vom Bagger überfahren werden. Sie sollen auch nicht an Schwellenköpfen oder anderen Hindernissen hängenbleiben. Sie dürfen nicht von Massen überschüttet werden.

3. Der Transport von Kabeln unter Spannung ist verboten. Kabelschleifen sind weit ausholend zu verlegen. Bei der Handhabung sind isolierte Kabelzangen zu verwenden.

d) Schaufelradbagger, Löffelbagger

§ 32 1. Bei Schaufelradbaggerbetrieb und bei Eimerkettenhochbaggern darf kein Überhang der Böschungskante entstehen.

2. Bei Löffelbaggern darf die Strosse nicht höher sein, als der Löffel greifen kann.

3. Der Löffel soll nicht höher als es unbedingt notwendig ist, über dem Wagen entleert werden.

4. Während der Baggerarbeit darf sich keine Person im Schwenkbereich des Gerätes befinden. Verbotstafeln sind gut sichtbar anzubringen.

5. Bei Herstellung von Einschnitten und Neigungen darf die Neigung nicht mehr als 1:15 oder 9° betragen. Der Bagger ist gegen Abrollen zu sichern. Personen dürfen sich nicht auf der talwärtigen Seite des Baggers aufhalten.

7. Bestimmungen für Abraumförderbrücken

a) Genehmigung und Zulassung

§ 33 1. Die Errichtung von Abraumförderbrücken in Braunkohlentagebauen bedarf der Genehmigung des Staatssekretariats für Kohle und der betriebsplanmäßigen Zulassung durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion.

2. Die Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Abraumförderbrücken vom 25.11.1950 sind zu beachten (→ Nr. 5.12.).

b) Sicherheitseinrichtungen

§ 34 1. Die zulässigen Längs- und Querneigungen der Brücke wie die Höhenunterschiede der Fahrwerke dürfen das für die Abraumförderbrücke festgelegte Maß nicht überschreiten, die Kurvenradien und die festgelegten Gleisabstände dürfen nicht unterschritten werden.

2. Durch die Anzeigergeräte und Signallampen müssen jederzeit alle Brückenstellungen und Betriebsvorgänge im Hauptführerstand und in den Brückenführerständen der Brücke erkennbar sein.

§ 35 1. Durch Notdruckknopf muß sich jederzeit die Förderbrücke von allen wichtigen Betriebsstellen aus stillsetzen lassen.

2. Eingriffe in Sicherheitseinrichtungen sind grundsätzlich verboten. Sind Reparaturen und Änderungen notwendig, so dürfen diese nur durch die hierfür verantwortlichen Personen vorgenommen werden. Die Änderungen sind in das Brückenbuch einzutragen.

3. Die Wirksamkeit der Endschalter, welche die Grenzen der Verschiebbarkeit regeln, müssen vor Beginn jeder Schicht geprüft werden.

4. Die Fahrwerksbremsen müssen jederzeit betriebsbereit sein; die Schienen sind laufend von Massen und Fett zu reinigen und müssen zum Schutze gegen Gleiten besandet sein.

5. Die Wirksamkeit der Schienenzangen muß vor jeder Schicht geprüft werden.

6. Bei längerem Stillstand der Brücke müssen die Fahrwerke festgelegt und die Schienenzangen angezogen werden.

§ 36 Das Anfahren der einzelnen Bänder hat so zu erfolgen, daß Überschüttungen an den Bändern vermieden werden. Die automatische Verriegelung darf während des Betriebes nicht entriegelt werden.

c) Sicherung gegen Abstürzen

§ 37 1. Nichtgesicherte Zugänge und Steigleitern dürfen nur mit Erlaubnis der Aufsichtsperson zu Kontrollzwecken betreten werden.

2. Kontrollarbeiten an freien Brückenteilen dürfen nur angeseilt vorgenommen werden.

d) Verantwortlichkeit und Überwachung

§ 38 1. Für jede Abraumförderbrücke ist ein besonderer Brückenbetriebsführer zu bestellen, dem die Führung des Brückenbetriebes untersteht.

2. Für jede Abraumförderbrücke ist bei der Werksleitung eine Brückenakte zu führen, außerdem sind ein besonderes Brückenbuch und ein Revisionsbuch anzulegen, die beim Brückenbetriebsführer aufzubewahren sind. In die genannten Bücher sind alle Pläne, Genehmigungen, Revisionen, Anordnungen usw. einzutragen.

3. Für den Betrieb und die Unterhaltung der Abraumförderbrücke hat der Werksleiter Dienstanweisungen gemeinsam mit dem Herstellerwerk aufzustellen, die der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion bedürfen. Jedem im Brückenbetrieb beschäftigten Belegschaftsmitglied ist ein Abdruck dieser Dienstanweisung auszuhändigen.

e) Sturmwarnungsdienst

§ 39 1. Jede Abraumförderbrücke muß mit zuverlässigen Windmeßeinrichtungen ausgerüstet sein, die bei einer Windgeschwindigkeit von 15 m/s auf allen Führerständen Warnhupen ertönen lassen und bei 20 m/s Geschwindigkeit die Fahrwerke abschalten.

2. Für den Brückenbetrieb muß ein Sturmwarndienst mit einer amtlichen Wetterwarte eingerichtet und ständig unterhalten werden.

3. Bei eintretender Gefahr - Gewitterneigung - Wetter- und Sturmwarnungen (böigem Wetter) - und bei bereits abtreibendem Gerät ist anzustreben, alle Schienenzangen gleichzeitig zum Festklammern kommen zu lassen.

8. Kippbetrieb

a) Absetzer

§ 40 Für Absetzer gelten die Bestimmungen der Tagebaugewinnungsgeräte sinngemäß.

b) Verkkippen der Massen

- § 41** 1. Auf der Kippe ist der beladene Zug durch die Lokomotive zu schieben. Dies gilt nicht bei Verwendung von Absetzgeräten. Bei Spülkippen und Pflugkippen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion Ausnahmen bewilligen.
2. Das Kippen der Wagen auf der Kippe darf nur nach besonderer Anweisung des Oberkippers erfolgen.
3. Auf der Kippseite (Böschungsseite) darf sich während des Kippens niemand innerhalb des Zugbereiches aufhalten.
4. Bei schweren und klebrigen Böden, bei Schlammassen darf das Kippen nur bei Verwendung von Kipphacken erfolgen, die so beschaffen sein müssen, daß der Kipper sich außerhalb des Gefahrenbereiches während des Kippens befindet. Bei erschwerten Arbeitsbedingungen für das Entleeren der Wagen, die ein zusätzliches Entleeren von Hand erfordern, müssen die Wagen zuverlässig gegen Rückschlagen gesichert werden.
5. Die gekippten Wagen dürfen nur nach Entleerung sämtlicher Wagen von anhaftenden Massen befreit werden. Zum Reinigen der Wagen darf nur langstieliges Gezähe verwendet werden. Die Wagen sind hierbei gegen Rückschlagen zu sichern.
6. Mechanische Kippvorrichtungen mit Preßluftzylinder müssen zusätzliche mechanische Sicherungen gegen ein Rückschlagen der Wagen erhalten.
7. Die Überhöhung der kippenseitigen Schiene darf im Großraumbetrieb bei 900 mm Spur unter Verwendung von Handkippern 80 mm, von Luftkippern 60 mm und bei Normalspur 80 mm nicht übersteigen.

c) Kippenpflüge, Planierdrauen usw.

- § 42** 1. Kippenpflüge und Planierdrauen dürfen während der Fahrt nicht bestiegen werden.
2. An Kippenpflügen sind vor der Inbetriebnahme die Vorpflugscharen so einzustellen, daß die Schienen und der Raum zwischen ihnen frei von Bodenmassen bleibt.
3. Die Verstellspindeln der Pflugscharen sind gut gangbar, die Schutzverkleidungen in Ordnung zu halten.

d) Spülkippen

- § 43** Die Anlage von Spülkippen bedarf der besonderen Genehmigung durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion **nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion**.

e) Pegelbeobachtungen

- § 44** 1. Zur Beobachtung der Wasserstände in den angelegten Kippen ist über diese ein Netz von Pegelbohrlöchern zu legen. Die Wasserstände in den Bohrlöchern sind in besonderen Nachweisungen einzutragen. Die Ergebnisse sind der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion auf Verlangen vorzulegen.
2. Beim Austreten von Wasser aus den Kippenböschungen ist die Technische Bezirks-Bergbauinspektion sofort zu verständigen.

9. Wiedernutzbarmachung

- § 45** 1. Bei der Baggerung ist dafür zu sorgen, daß wertvolle Böden, insbesondere Lößböden getrennt gebaggert und gelagert werden.
2. Über die der Nutzung zurückgegebenen Flächen von Kippen sind besondere Nachweisungen zu führen.
3. Bei der Wiedernutzbarmachung ist auch die Einplanung von Altkippen zu berücksichtigen.
4. Im übrigen gelten hierfür die besonderen Vorschriften. (VO über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaus in Anspruch genommenen Grundstücksflächen vom 06.12.1951 → **Nr. 3.18.** und die hierzu ergangene DB vom 10.05.1952 → **3.19.**)

10. Förderung

- § 46** Die §§ 86 Absätze 2-6, 87 Abs. 2, 89 Abs. 1-4, 93 Abs. 2, 96-98, 101, 103 Abs. 1 und 2, 104-107, 109-123, 124 Abs. 1, 125-127, 135, 136, 166 Abs. 3-5 gelten für Tagebaue entsprechend, § 123 Abs. 1 mit der Einschränkung, daß das Fördergestell nicht festgelegt zu sein braucht.

Abschnitt IV. Anlage und Einrichtung des Grubengebäudes**1. Ausgänge nach der Tagesoberfläche**

- § 47** 1. Von allen Betriebsorten unter Tage müssen - abgesehen von der Zeit des Abteufens und der notwendigen Durchschlagsarbeiten - jederzeit zwei getrennte fahrbare Ausgänge erreichbar sein.
2. Die mit Fördereinrichtungen ausgerüsteten Schächte müssen, soweit nicht zu Tage ausgehende Überhauen eine Fahrung ermöglichen, stets betriebsbereit sein und die Beförderung von Personen ermöglichen. Auf die Bestimmung im § 137 wird verwiesen.
3. Unterirdische Pumpenkammern und Maschinenanlagen in Tiefbaugruben und Entwässerungsstreckennetzen müssen Anschluß an das Fernsprechnetzt der Grube erhalten. Die Pumpenwärter usw. müssen im Besitz von Selbstrettern sein.
4. Alle Arbeiter, die unter Tage beschäftigt werden, müssen mit den Notausgängen und Fluchtwegen aus dem Grubengebäude vertraut gemacht werden.
5. Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1-3 für Klein- und Kleinstbetriebe kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion **im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion** bewilligen.

2. Schächte und Schachtabteufen

- § 48** Beim Abteufen von Tagesschächten muß über Art, Mächtigkeit und Einfallen der durchteuften Gebirgsschichten, über Störungen, Wasser- und andere Zuflüsse und die Art des Ausbaues ein Verzeichnis geführt werden. Eine Abschrift ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzureichen.

- § 49** 1. Abteufschächte müssen durch Bühnen und mit Schachtklappen dicht abgedeckt sein. Die Schachtklappen dürfen nur für den Durchgang der Fördereinrichtungen oder zum Fahren im Fahrtrum geöffnet werden.
2. Zum Schutze der Arbeiter muß in angemessener und sicherer Entfernung über der Schachtsohle eine Schutzbühne eingebaut sein. Die Arbeiter müssen schützende Kopfbedeckungen tragen.
3. Während des Hoch- und Niedergehens der Förderkübel müssen sich die Arbeiter auf der Schachtsohle unter der Schutzbühne aufhalten.
4. Fördergefäße dürfen beim Abteufen nur bis zu einer Handbreite unter dem Rand gefüllt werden.

- § 50** 1. Wird in Schächten zugleich auf und unter einer festen Bühne gearbeitet, so muß unter dieser eine besondere Sicherheitsbühne eingebaut werden.

2. Schachtreparaturen dürfen nur bei ständiger Anwesenheit einer Aufsichtsperson durchgeführt werden. Es ist verboten, dabei ohne angelegten Sicherheitsgurt zu arbeiten. Die Arbeiter müssen schützende Kopfbedeckung tragen.

- § 51** 1. Feste Arbeitsbühnen in Schächten müssen wenigstens eine siebenfache Sicherheit im Verhältnis zur Höchstbelastung haben. Wird Holz verwendet, so muß es die verantwortliche Aufsichtsperson besonders aussuchen.

2. Schwebende Bühnen in Schächten und ihre Benutzung bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

- § 52** Die Stöße der Schächte, der Schachtausbau und die Schachteinbauten sind nach näherer Anweisung des Werksleiters regelmäßig zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist schriftlich niederzulegen.

3. Schachtausbau

- § 53** 1. Im Schacht muß bis zur Fertigstellung des endgültigen Ausbaues ein sorgfältiger vorläufiger Ausbau mit einem Verzug der Stöße durch Schalhälzer bis zur Schachtsohle eingebracht werden.
2. Für Abteuf- und Zimmerungsarbeiten in losem Gebirge (brüchig, schütterig, schwimmend) sowie bei Wasser- oder Laugenzuflüssen sind besondere Sicherungsmaßnahmen betriebsplanmäßig festzulegen.
3. Tropfwasser ist durch geeignete Maßnahmen vom Arbeitsplatz fernzuhalten.

4. Wegweiser

- § 54** Auf jeder betriebenen Sohle müssen an den Schnittpunkten der wichtigsten zur Fahrung dienenden Strecken Angaben über die Streckenbezeichnung, die Sohle und den Fahrweg nach dem Ausfahrtschacht und nach Notausgängen deutlich sichtbar angebracht und möglichst beleuchtet werden.

5. Absperrung von Grubenbauen

- § 55** 1. Verlassene oder gestundete Grubenbaue müssen zuverlässig abgesperrt sein. Sie dürfen nur von den dazu befugten Aufsichtspersonen oder in deren Beisein und von Wettermännern betreten werden.
2. Schächte, Gesenke, Rolllöcher, Überhauen u. dgl. sowie alle Zugänge zu ihnen sind so abzusperren, daß niemand hineinstürzen kann. Wer eine Absperrung (Verschluß) öffnet oder beseitigt, muß den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.
3. Füllörter von Schächten, Anschläge an Überhauen oder dergleichen, die dem Verkehr dienen, sind so anzulegen, daß niemand gefährdet wird; sonst ist der Verkehr umzuleiten (Umbruchörter, Verschlüge u. dgl.).

6. Sicherung gegen Abstürzen und herabfallende Gegenstände

- § 56** 1. Gerüste und Schwellen an Schachttöffnungen sowie die Einbauten im Schacht müssen von anhaftenden Massen und Eis regelmäßig gesäubert werden.
2. Geförderte Bergmassen sowie sonstige Materialien und Gegenstände müssen in solcher Entfernung gelagert werden, daß sie nicht in den Schacht fallen und Personen dadurch gefährdet werden können.
3. Fahrtrume in Schächten sind an der oberen Öffnung durch einen Deckel zu verschließen.
- § 57** 1. Bergekästen, Schurren, Rolllöcher, Bunker, Austragenden von Rutschen u. dgl. sind so einzurichten, daß niemand durch herabfallendes Fördergut oder andere Gegenstände gefährdet werden kann.
2. Müssen Rolllöcher oder Bunker, die nicht leer sind, betreten werden, so darf dies nur unter besonderen Sicherungsmaßnahmen und in Anwesenheit einer Aufsichtsperson geschehen. Hierbei ist folgendes zu beachten:
- Für die Arbeit ist ein sicherer Stand einzurichten.
 - Der Arbeitende ist kurz oder doppelt anzuseilen.
 - Die Abzugsvorrichtungen müssen geschlossen sein.
 - Der Angeseilte ist während der Arbeit von einer zweiten kräftigen Person am Seil zu halten und von ihr zu beobachten.

7. Sicherung gegen Wasser- und Gasdurchbrüche

- § 58** 1. Untersuchungsbohrlöcher, die von über Tage aus durch wasserreiche Schichten niedergebracht werden, sind nach Beendigung der Bohrung zu verfüllen und die wasserführenden Schichten so abzuschließen, daß ein späteres Eindringen von Wasser in die Lagerstätte bzw. in die Grubenbaue verhindert wird.
2. Die in den Bohrlochern durchbohrten Gesteinsschichten sowie die festgestellten Wasserzuflüsse sind täglich in Bohrlisten einzutragen.
3. In besonderen Fällen können bei Bohrlochern Sicherheitspfeiler durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion festgesetzt werden.
4. Untersuchungsbohrlöcher sind auf das Grubenbild aufzutragen.
- § 59** Tagesöffnungen sind gegen Überflutung zu sichern.
- § 60** 1. Grubenbaue, mit denen Standwasser oder Gase angefahren werden können oder bei denen ein Durchbruch aus wasserreichem Gebirge oder ein Durchbruch schädlicher Gase zu befürchten ist, dürfen nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion **im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion** aufgefahren werden.
2. Bei Annäherung an Grubenbaue mit Standwasser oder Gasen sowie in Gebirgsschichten, die unter Wasserspannung stehen, muß vorgebohrt werden. Das Vorbohrloch muß so angelegt werden, daß es einen sicheren Aufschluß über die zu erwartenden Gebirgsschichten und Wasserzuflüsse gibt.
3. Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung eines plötzlichen Durchbruches von Standwasser oder Gasen zu treffen. Material zum Abschluß der Bohrlöcher und zum Abdämmen der Strecken ist bereitzuhalten.
4. Dem Genehmigungsantrag ist ein Auszug aus dem Grubenbild beizufügen.

8. Sicherheitspfeiler

- § 61** 1. Sicherheitspfeiler müssen stehenbleiben
- an den Markscheiden sowie an den von der Werkleitung festgelegten, von der Technischen Bergbauinspektion bestätigten Feldesgrenzen der Bergwerke nur soweit notwendig; ferner auf Verlangen der Technischen Bergbauinspektion auch zwischen selbständigen Betriebsteilen desselben Bergwerkes;
 - gegen Tagesschächte, erforderlichenfalls auch gegen Tagesbohrlöcher;
 - gegen wasserführende Schichten;
 - gegen ersoffene Grubenbaue.
2. Weitere Sicherheitspfeiler können die Technische Bergbauinspektion und die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen festlegen, wenn es die Umstände erfordern.
- § 62** 1. Nähern sich Grubenbaue den Markscheiden, Feldesgrenzen oder Betriebsgrenzen bis auf 50 m, so ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion Meldung zu erstatten.
2. Abbau oder Durchörterung der in § 61 Abs. 1 bezeichneten Sicherheitspfeiler bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion.

9. Schutz der Tagesoberfläche

- § 63** Nähern sich Grubenbaue Tagesgegenständen, deren Beschädigung den öffentlichen Verkehr oder die Sicherheit von Personen gefährden oder einen Gemeinschaftschaden herbeiführen würde, so ist der weitere Betrieb nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zulässig.
- § 64** 1. Wo gefährdende Tagesbrüche entstanden oder zu erwarten sind, muß die Tagesoberfläche abgesperrt werden. Unbefugte dürfen das abgesperrte Gebiet nicht betreten. Das Verbot des Betretens ist an geeigneten Stellen auf Tafeln bekanntzumachen.
2. Verlassene Tagesschächte sind zu verfüllen oder nach Anweisung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu sichern.

10. Kohlenabbau

a) Höhe der Brüche

§ 65 Kohle darf nur bis zu einer Mächtigkeit von 5 m auf einmal gewonnen werden. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion genehmigen.

b) Ausbau der Brüche

§ 66 1. Zwischen den beiden letzten Türstockgevierten vor der Einmündung in den Bruch - im sogenannten Schutzfeld - sind vor dem Anhacken des Bruches Hilfsgevierte (Einwechselhölzer) zu stellen. Die Gevierte sind gegeneinander zu verbolzen und gegen Schub zu sichern.

2. Kohle darf nur aus regelrecht verzimmerten Brüchen mit dichtem Firstenverzug gefördert werden. Aus nicht gesicherten Hohlräumen, aus Brüchen nach Beginn des Ausraubens sowie aus teilweise gegangenen Brüchen darf nicht gefördert werden.

3. Die Stirnwand des Bruches ist durch Hauptspreizen oder auf andere zuverlässige Weise gegen die ersten Bruchstempel zu sichern.

4. Ausnahmen von den Absätzen 1-3 sind für den Kurzstrebbaubau mit einer Abbauhöhe bis zu 2,5 m zulässig.

§ 67 1. Um den Fluchtweg bei plötzlichem Zubruchgehen des Bruches nicht zu behindern, darf bis zu einer Entfernung von 10 Feld kein Material gelagert werden.

2. Eine elektrische geschlossene Grubenlampe ist im Schutzfeld zur Fluchtwegbeleuchtung aufzuhängen.

c) Rauben der Brüche

§ 68 1. Das Rauben der Zimmerung und das Werfen der Brüche darf nur im Beisein einer verantwortlichen Aufsichtsperson oder eines lediglich mit der Aufsicht betrauten Hauers (Bruchschlägers) erfolgen.

2. Ausgeraubte Brüche dürfen nicht betreten werden. Sie müssen zuverlässig gegen unbefugtes Betreten abgesperrt werden.

3. Ein neuer Bruch darf erst angehauen werden, wenn der alte gegangen ist.

§ 69 Abgebaute Feldesteile und solche, die vorübergehend oder dauernd verlassen sind, sind wetterdicht abzuschließen.

Abschnitt V. Grubenausbau

§ 70 1. Alle Grubenaue müssen, soweit sie nicht als verlassene Grubenaue abgesperrt sind, gegen Zubruchgehen und Steinfall gesichert sein.

2. In Strecken mit mehr als 8° Neigung müssen die Türstockgevierte durch Bolzen oder Klammern gegen Schub gesichert werden.

3. Wird Holz zum Ausbau verwendet, so muß es von ausreichender Stärke und trocken (warnfähig) sein.

4. Nur in erfahrungsgemäß zuverlässigem Gebirge darf der Ausbau fehlen.

§ 71 Der Ausbau muß sobald wie möglich eingebracht werden.

§ 72 1. Der Ausbau muß nach bestimmten Regeln (Ausbauregeln) ausgeführt werden. Diese sind von dem Werksleiter schriftlich festzulegen und durch ständigen Aushang an geeigneter Stelle - auch unter Tage - bekanntzugeben.

2. In den Ausbauregeln sind für jedes Betriebsort Art und Mindeststärke des Ausbaues und der Höchstabstand seiner Einzelteile voneinander festzusetzen.

3. Die Ausbauregeln sind in ein besonderes Buch (Ausbaubuch) einzutragen.

§ 73 Bei Verschlechterung des Gebirges muß der Ausbau verstärkt oder geändert werden. Dies gilt namentlich bei gebrächem Gebirge und für Grubenaue, die sich einer Gebirgsstörung nähern oder sie durchfahren.

§ 74 Besonders gefährdete Stellen, wie Streckenkrenzungen und Zugänge der Abbaue, sind durch verstärkten Ausbau zu sichern.

§ 75 1. Lose und solche überhängenden Gebirgsschichten, die sich abzusetzen drohen, müssen hereingewonnen oder gegen Hereinbrechen gesichert werden.

2. Unterschrämte Flächen in Abbaustößen sind gegen Absetzen zu sichern.

§ 76 In Strecken sind Auskesselungen in der Firste zu verfüllen oder so zu verbauen, daß die Kappen mit der Verpfählung sich unmittelbar an das Hangende anlehnen. Lose Kohle darf hierzu nicht verwendet werden.

§ 77 1. Beim Aufwältigen von Brüchen und beim Umbau gefährlicher Stellen ist der benachbarte Ausbau gegen Schub besonders zu sichern. z. B. durch starke Klammern und Bolzen, Unterzüge oder durch Holzpfäule.

2. Die Arbeiten dürfen nur von erfahrenen Häuern und in Anwesenheit einer Aufsichtsperson bei guter Beleuchtung durchgeführt werden. Bei solchen Arbeiten muß ein sicherer und beleuchteter Fluchtweg vorhanden sein.

§ 78 Beim Auswechseln des Ausbaues müssen Vorkehrungen gegen ein unbeabsichtigtes Hereinbrechen von Massen getroffen werden. Bei gebrächer Kohle ist der Ausbau zu verstärken und abzubolzen.

§ 79 1. Ausbau jeder Art darf nur auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson und nur durch hierin erfahrene Hauer mit geeignetem Gezähe geraubt werden. Wo es erforderlich erscheint, sind besondere Raubwinden zu verwenden. Eigenmächtiges Rauben ist verboten.

2. Das Rauben des Streckenausbaues von Entwässerungsstrecken an der Baggerstrosse soll im allgemeinen in der Richtung vom Ort nach dem Mundloch in der Baggerböschung erfolgen. Vor dem Raubort ist ein Schutzfeld von mehreren Feldern durch Verklammern oder Verbolzen der Grubenaue zu schaffen.

3. Aus rolligem Gebirge darf der Ausbau nicht entfernt werden.

4. Grubenräume, aus denen der Ausbau geraubt ist, dürfen nicht mehr betreten werden. Sie sind von den übrigen Grubenaubau abzusperren.

§ 80 Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß Material zum Verbauen in ausreichender Menge und Stärke stets an der Arbeitsstelle verfügbar ist.

§ 81 Vor Beginn der Arbeit muß der Ortshauer oder der Brigadier das Gebirge und den Ausbau prüfen. Diese Prüfung ist während der Schicht, vor allem nach Arbeitspausen und nach dem Abtun von Schüssen zu wiederholen.

§ 82 In Grubenaubau, die ohne Ausbau aufgefahren werden, ist in jeder Schicht durch eine Aufsichtsperson oder einen von der Grubenbetriebsleitung benannten erfahrenen Hauer eine Untersuchung der Firste und der Stöße bezüglich ihrer Festigkeit durchzuführen.

§ 83 Der offene Raum zwischen dem Ortsstoß und dem letzten endgültigen Ausbau muß durch vorläufigen Ausbau gesichert werden.

§ 84 In seigeren und in stark geneigten Grubenaubau dürfen auf dem Ausbau keine Gegenstände lose liegen.

§ 85 Für den vorschriftsmäßigen Ausbau und die Verstärkung des Ausbaues bei schlechter werdendem Gebirge sowie für die Einhaltung der Ausbauregeln ist neben den Aufsichtspersonen und Brigadiern jeder Hauer in seinem Abschnitt verantwortlich.

Abschnitt VI. Förderung unter Tage

1. Allgemeines

§ 86 1. Förderwagen müssen so eingerichtet sein, daß die Hände des Schleppers in niedrigen und engen Strecken gegen Quetschungen und ähnliche Verletzungen geschützt werden. Anderenfalls sind für solche Strecken Handhaben oder andere Einrichtungen bereitzustellen, deren Benutzung Verletzungen der genannten Art ausschließt.

2. Förderwagen, die zusammen bewegt werden, müssen gekuppelt sein. Das gilt nicht für das Bewegen der Wagen an Anschlagpunkten und beim Verschieben.

3. Die Kupplung der Förderwagen muß so beschaffen sein, daß man sie von der Seite aus gefahrlos bedienen kann.
 4. Auf geneigter Bahn stehende Wagen müssen zuverlässig festgelegt werden.
 5. Wenn ein beladener Förderwagen entgleist, so darf ihn der einzelne Mann nur mit einem Hebebaum oder einem anderen Hebezeug wieder ins Gleis bringen.
 6. Die Förderwagen sind beim Füllen so aufzustellen, daß der Fluchtweg nicht versperrt wird.
- § 87** 1. Bei mechanischer Förderung muß vor dem Einheben der Förderwagen von Hand die Förderung stillgesetzt werden.
2. In Bremsbergen dürfen entgleiste Fördergestelle, Gegengewichte und Wagen von Hand erst wieder eingehoben werden, nachdem sowohl das Fördergestell oder der Förderwagen als auch das Gegengewicht unabhängig von der Förder- oder Bremseinrichtung gegen Abgehen gesichert worden sind. Die Bremse selbst muß geschlossen und festgelegt sein.
- § 88** 1. Förderleute und Lokomotivführer müssen bei der Förderung die Lampe so anbringen oder tragen, daß das Licht von vorn sichtbar ist.
2. Lokomotivzüge müssen am letzten Wagen ein rotes, gut sichtbares Schlußlicht oder eine weiße Scheibe mit Rückstrahler haben.

2. Förderung in söhligem Strecken

a) Handförderung

- § 89** 1. Die Förderleute dürfen hintereinander mit ihren Förderwagen auf söhligem Bahn nur in Abständen von mindestens 10 m, auf geneigter Bahn (bei Gefälle) in Abständen von mindestens 30 m folgen. Dies gilt nicht für das Bewegen der Wagen an Anschlagpunkten, an Ladestellen und beim Verschieben.
2. Die Förderleute dürfen die Wagen nicht frei laufen lassen oder auf ihnen mitfahren.
 3. Auf geneigter Bahn müssen sie die Wagen bremsen.
 4. Hochgelegtes Gestänge (Bockgestänge) muß mit Laufbrettern in einer Breite von mindestens 25 cm belegt sein. Laufbretter müssen befestigt sein und mit ihren Enden auf den Schwellen aufliegen.
 5. In Strecken mit Handförderung müssen die Zwischenräume zwischen den Gleisschwellen bei endgültigem Gestänge ausgefüllt sein.
 6. In eingleisigen Strecken mit Handförderung, bei denen ein gefahrloses Ausweichen nicht möglich ist, müssen alle 60 m Ausweichstellen vorhanden sein.

b) Mechanische Förderung

§ 90 Die Förderung mit Verbrennungsmotoren bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion, die Förderung mit anderen Lokomotiven der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion. **Die Genehmigungen erfolgen im Einvernehmen mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion.**

§ 91 Bei Streckenförderung mit feststehenden Maschinen muß der Maschinenführer von jeder Stelle der Strecke aus durch Signalvorrichtungen oder Zuruf erreichbar sein. Er muß von seinem Arbeitsplatz aus die Maschine stillsetzen können. Das gilt nicht, wenn sich die Maschine von jeder Stelle der Strecke aus stillsetzen läßt, und nicht bei der Förderung mit Kleinhaspeln mit Zug- und Rückseil in Abbaustrecken.

- § 92** 1. Förderbänder, Schüttelrutschen und ähnliche mechanische Förderer müssen von jeder Austragstelle aus stillgesetzt werden können, wenn nicht das sofortige Stillsetzen in anderer Weise (Fernschaltung, Signalvorrichtung, Zuruf) erreicht werden kann.
2. Für Strecken und Abbaue mit Gewinnungsmaschinen oder Abbauschilden (Strebe) sind besondere Bestimmungen von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion **im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion** zu erlassen.

- § 93** 1. In Strecken mit mechanischer Förderung muß an einem Stoß ein Fahrweg von mindestens 0,80 m lichter Breite - gemessen von der Oberkante des Wagens bis zum Streckenausbau - und von genügender Höhe vorhanden sein.
2. In Strecken mit Förderbändern, Schüttelrutschen und ähnlichen mechanischen Förderern muß an einem Stoß ein Fahrweg von mindestens 0,80 m lichter Breite vorhanden sein; ferner müssen Übergänge angelegt sein. Dies gilt auch für geneigte Strecken.

3. Förderung in Bremsbergen (Schrägbahnen) und in Schächten

- § 94** 1. Die zur Förderung dienenden Schächte und Bremsberge müssen Fahrtrume haben, wenn ein besonderer Fahrtschacht oder ein besonderes Fahrüberhauen nicht vorhanden ist.
2. In Bremsbergen mit höchstens 20° Neigung darf das Fördertrum mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion **und der Arbeitsschutzinspektion** nur während der Betrieb ruht und nur unter den festgelegten Bedingungen zum Fahren benutzt werden.
 3. Die zur Seilfahrt dienenden Schächte müssen stets Fahrtrume haben, Schächte mit zwei Seilfahrteinrichtungen aber nur in dem Teil, der nicht mit beiden Fördereinrichtungen unmittelbar zu erreichen ist.
 4. Fördertrume in Schächten und Bremsbergen dürfen nur betreten werden, wenn der Betrieb es erfordert. Die Beteiligten haben sich vorher mit dem Anschläger oder Bremser mittels Fernsprecher oder Sprachrohr oder, wenn diese fehlen, auf andere zuverlässige Weise zu verständigen. Vor dem Betreten ist „Halt“ zu schlagen.
- § 95** Die §§ 93 und 94 gelten auch für andere seigere und geneigte Grubenbaue mit Gestell- oder Wagenförderung außer den Abbaubetrieben.

4. Bremswerke und Haspel

- § 96** 1. Bremswerke und Haspel müssen fest verlagert sein. Das gilt nicht für fliegende Bremsen.
2. Der Platz, von dem aus der Bremser den Haspel oder das Bremswerk bedient, muß sicher angelegt und ausgebaut sein.
 3. Fliegende Bremsen, die nur an einem Stempel aufgehängt werden, sind mit einer Notkette an einem zweiten Stempel-zu befestigen.
- § 97** 1. Bremswerke und Haspel, mit Ausnahme von Hand- und Schrapphaspeln, müssen eine selbsttätige Bremsvorrichtung haben.
2. In Schächten müssen die Haspel, wenn die Fördergeschwindigkeit mehr als 1,5 m/s beträgt, außerdem ausgerüstet sein mit
 - a) einem Druckmesser oder einem Spannungsmesser;
 - b) einem zuverlässigen Teufenzeiger;
 - c) einer helltönenden Warnglocke, die rechtzeitig das Ende des Treibens ankündigt.
 3. Die Bestimmungen im Abs. 2 Buchstaben a und c gelten auch für Bremsberge mit Ausnahme der Wagenbremsberge.
 4. Die Vorrichtungen des Abs. 2 Buchstaben a und b müssen vom Stande des Maschinisten aus beobachtet werden können.
- § 98** An den Bremswerken und Haspeln müssen die Bremsbeläge und die Futter der Treibscheibennuten so beschaffen sein, daß sie nicht zum Entstehen von Bränden Anlaß geben können.
- § 99** 1. Das Hochziehen mit einem Handhaspel ist nur in Schächten bis zu 30 m Teufe zulässig.
2. Haspelvorrichtungen über der Mündung von Schächten und Gesenken sind so einzurichten, daß die Fördergefäße ohne Gefahr abgezogen und eingehängt werden können.
 3. Bei Förderung mit Handhaspeln ist der Rand des Schachtes mit einer Fußleiste einzufassen.
 4. Das Bewegen des Handhaspels muß von mindestens zwei Personen ausgeführt werden.
 5. Beim Handhaspel darf beim Hochziehen und Einhängen von Lasten die Last je Mann 70 kg nicht übersteigen.
 6. Material und Geräte dürfen nur in Kübeln eingelassen werden. Einzulassende Gegenstände, die länger als die Kübelwände sind, müssen unten aufstehen und am Seil befestigt werden.
 7. Das Verwenden von Förderkübeln mit Bodenentleerung ist verboten.

§ 100 1. Handhaspel müssen bei Teufen von über 10 m eine zuverlässige Bremse und Sperrvorrichtung haben und so eingerichtet sein, daß beim Niedergehen der Last ein Durchgehen der Kurbel verhindert wird. Der Rundbaum darf weder nach oben herauspringen noch bei einem Zapfenbruch hinabfallen können.

2. Die Haspelstützen müssen auf tragfesten, die Schachtmündung auf beiden Seiten um mindestens 1 m überragenden Unterlagshölzern aufgestellt sein.

3. Kabelwinden zum Auf- und Abwinden schwerer Lasten müssen außerdem doppelten Getriebeeingriff oder bei einfachem Eingriff bearbeitete Zähne haben.

4. Für Kabelwinden und für maschinell angetriebene Lastenaufzüge gelten die Vorschriften für Hebezeuge.

§ 101 Vor dem Bremswerk oder Haspel und vor den Seilscheiben muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die bei einem Übertreiben das Fördergestell, das Gegengewicht oder den Wagen aufhält. Das gilt nicht für Schrapperhaspel.

§ 102 Bremsen die Hauer oder die Förderleute selbst ab, so müssen sie die Bremswerke oder Haspel bedienen können, ohne das Fördertrum zu betreten.

5. Fördergestelle

§ 103 1. Fördergestelle müssen einen sicheren Boden haben.

2. Förderwagen müssen auf den Gestellen gegen Abrollen gesichert sein.

3. Fördergestelle in Schächten müssen ein Schutzdach haben. Das Korbdach ist für Schachtbefahrungen mit einem Geländer auszurüsten.

4. In Blindschächten und in Gestellbremsbergen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, mit denen man das Fördergestell an den Anschlägen festlegen kann.

6. Seile und Seilverbindungen

§ 104 1. Förderseile und Gegengewichtsseile müssen vor dem Auflegen eine mindestens sechsfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung haben.

2. Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergestell ist so herzustellen, daß sie sich nicht von selbst lösen kann.

3. Die Seile und Seilverbindungen müssen täglich vor dem Treiben geprüft und wöchentlich einmal eingehend untersucht werden. Die Ergebnisse sind in ein besonderes Buch einzutragen.

4. Bei Personenbeförderungen (Seilfahrt) sind die Bestimmungen der Seilfahrtverordnung vom 23.12.1936 zu beachten.

7. Anschlagpunkte

§ 105 1. Alle Zugänge zu Schächten und Bremsbergen müssen so verschlossen sein, daß man keinen Förderwagen einschieben kann, ohne den Verschuß zu öffnen. Die Verschlüsse an Schachtzugängen müssen aus Gittern oder Türen bestehen.

2. An den Anschlagpunkten von Schächten und Bremsbergen mit mehr als 30° Neigung sind außer diesen Verschlüssen oder in Verbindung mit ihnen Sicherheitsvorrichtungen anzubringen, die das Einschieben der Förderwagen bei Abwesenheit des Fördergestells selbsttätig verhindern oder das Wegziehen des Fördergestells von den Anschlagpunkten selbsttätig verhindern oder nur dann zulassen, wenn der Schacht oder Bremsberg gegen das Einschieben der Förderwagen gesperrt ist. Außerdem sind Fußleisten anzubringen.

3. Absatz 2 gilt nicht für den unteren Anschlagpunkt, wenn im Schacht oder Bremsberg kein Sumpf vorhanden ist.

4. Als Stütze für die Anschläger müssen eiserne Querstangen vorhanden sein.

§ 106 1. Die Anschlagpunkte der Bremsberge mit offenem Seil müssen so eingerichtet sein, daß man Anschlagsbühnen und Bremsberge zu Arbeitsvorrichtungen während des Treibens nicht zu betreten braucht.

2. Sie müssen weiter so beschaffen sein, daß die Förderwagen nur seitlich eingeschoben und abgezogen werden können.

3. Anstoßende Grubenbaue sind gegen abgehende Förderwagen, Fördergestelle und Gegengewichte unabhängig von den in § 105 vorgeschriebenen Verschlüssen durch Fanghebel oberhalb der Anschlagsbühne zu sichern.

4. Werden die Förderwagen unmittelbar am Seil befestigt, so müssen im Bremsberg an den Anschlagpunkten Vorrichtungen vorhanden sein, die ein Abgehen von Förderwagen beim An- und Abschlagen verhindern.

5. Zum Kuppeln von Förderwagen, insbesondere bei Bremsbergbetrieb, müssen an den Förderwagen Sicherheitsringe vorhanden sein.

§ 107 An den Schachtfüllrörtern mit zweiseitiger Bedienung sind die beiden Förderseiten unmittelbar am Schacht durch einen Fahrweg zu verbinden.

8. Schachtsumpf

§ 108 Für jeden Schacht ist möglichst ein Sumpf mit entsprechender freier Fördertiefe vorzusehen.

9. Signalvorrichtungen - Fernsprecher - Sprachrohre

§ 109 1. Bei den zur Förderung dienenden Tagesschächten müssen Vorrichtungen für Hörsignale von den Füllrörtern zur Hängebank und von der Hängebank zu den Füllrörtern und zum Fördermaschinenraum vorhanden sein.

2. Sind in einem Schacht mehrere Förderungen in Betrieb, so muß jede eine besondere Signalvorrichtung haben. Die einzelnen Signalvorrichtungen müssen sich im Klang deutlich unterscheiden.

3. Füllörter und Hängebank müssen außerdem durch Fernsprecher oder Sprachrohr verbunden sein. Das gleiche gilt für die Hängebank und den Stand des Fördermaschinenisten, wenn durch Zuruf eine klare Verständigung nicht möglich ist.

4. Bei Schachtbefahrung müssen vom Förderkorb aus dem Anschläger an der Hängebank oder dem Fördermaschinenisten Signale gegeben werden können.

5. Die Signale müssen bei mechanischen Förderungen an den Anschlagpunkten deutlich vernehmbar sein.

§ 110 Für die zur Förderung dienenden Blindschächte und Bremsberge gilt § 109 sinngemäß, jedoch mit folgenden Änderungen:

a) Vorrichtungen für Rücksignale nach den Zwischenanschlagen sind nicht notwendig.

b) In Schächten mit Gestell und Gegengewicht können an die Stelle der Signalvorrichtungen zwischen den unteren und den oberen Anschlägen Signalvorrichtungen zwischen den unteren Anschlägen und dem Stand des Bremsers treten.

c) In Schächten, wo für den oberen Anschlag kein besonderer Anschläger bestellt ist oder der Bremsler zugleich Anschläger ist, darf die Signalvorrichtung zwischen dem oberen Anschlag und dem Stand des Bremsers fehlen.

d) In Wagenbremsbergen dürfen Fernsprecher und Sprachrohr fehlen.

10. Anschläger und Bremsler

§ 111 1. Für die Hängebänke und Füllörter der zur Förderung und Seilfahrt dienenden Tagesschächte sind Personen als Anschläger (Signalgeber) zu bestellen, denen von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion genehmigte Dienstweisungen auszuhändigen sind.

2. Die Anschläger dürfen während des Betriebes ihren Arbeitsplatz nicht verlassen.

3. Ihre Anordnungen bei der Schachtförderung und Seilfahrt müssen befolgt werden.

§ 112 Für Schächte und Bremsberge, in denen die Brigade nicht selbst den Haspel oder das Bremswerk bedient, sind dazu besondere Personen zu bestellen. Diese dürfen sich nur so weit von ihrem Arbeitsplatz entfernen, daß sie die Signale noch deutlich hören können.

11. Betrieb der Förderung

§ 113 1. Als Ausführungssignale sind für „Halt“ ein Schlag, für „Auf“ zwei und für „Hängen“ drei deutliche und gleichmäßig voneinander getrennte Schläge zu geben. Als Ankündigungssignale sind festgelegt für Langsamförderung vier Schläge, für Beginn und Ende der Seilfahrt fünf Schläge und für das Selbstfahrersignal sechs Schläge. Werden weitere Ankündigungssignale benötigt, so sind sie vom Werksleiter festzusetzen und im Seilfahrtsbuch einzutragen.

2. Die Signale müssen überall, wo sie gegeben und empfangen werden, auf besonderen Signaltafeln verzeichnet sein.

3. Andere Signale dürfen, außer bei Arbeiten im Schacht, weder gegeben noch befolgt werden.

§ 114 1. Die Signale dürfen, außer in Notfällen, nur mit den dazu bestimmten Signalvorrichtungen gegeben werden.

2. Die Signale dürfen, außer beim Umsetzen, erst gegeben werden, wenn die Fördertrume vorschriftsmäßig geschlossen worden sind.

§ 115 1. Die Signalgeber sind für die ordnungsmäßige Signalgebung verantwortlich.

2. Die unmittelbare Durchgabe von Signalen vom Füllort an den Maschinisten ist verboten, soweit nicht für besondere Fälle eine Erlaubnis des Werksleiters gegeben ist.

3. Das unbefugte Signalgeben ist verboten.

4. Wird in Seilfahrtschächten das Signal vom Fahrenden selbst gegeben, so hat der Maschinist mindesten 30 Sekunden zu warten, bevor er die Maschine in Gang setzt.

§ 116 1. In Tagesschächten darf nur der Anschläger auf der Hängebank oder, wenn von einer Sohle zur andern gefördert wird, nur der Anschläger der oberen Sohle dem Fördermaschinisten die Signale geben. Dies gilt nicht bei Fertigsigalanlagen.

2. Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Blindschächte und Bremsberge.

3. In Schächten mit Gestell und Gegengewicht und in Schächten, wo der Anschläger zugleich Bremser ist, dürfen die Signale - außer bei der Seilfahrt - dem Bremser unmittelbar gegeben werden.

4. Bei Arbeiten im Schacht kann der Werksleiter erlauben, daß die Schachthauer die Signale dem Fördermaschinisten oder Bremser unmittelbar geben.

§ 117 Fördermaschinisten und Bremser dürfen die Fördereinrichtungen nicht in Gang setzen, bevor sie das Signal dazu erhalten haben.

§ 118 Mängel an Signalvorrichtungen sind unverzüglich abzustellen. Solange dies nicht geschehen ist, muß die Förderung eingestellt werden, wenn nicht eine andere zuverlässige Verständigung (z. B. durch Fernsprecher, Sprachrohr) den Fortgang des Förderbetriebes ermöglicht.

§ 119 Während der Förderpausen und am Ende der Schicht muß der Maschinist die Fördermaschine oder den Haspel mit der Bremsvorrichtung festlegen.

§ 120 1. Es ist verboten, bei Bremswerken und Haspeln den gelüfteten Bremshebel festzulegen oder aufzuhängen.

2. Die Hebelbelastung darf nur auf ausdrückliche Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson geändert werden.

§ 121 Die Bremser müssen sich persönlich in jeder Schicht vor Beginn der Förderung davon überzeugen, daß die Bremsvorrichtung betriebssicher ist. Die Förderung darf erst aufgenommen werden, nachdem etwaige Mängel beseitigt worden sind.

§ 122 1. In Wagenbremsbergen und in Haspelbergen mit offenem Seil dürfen die Wagen in die Bremsbergebene erst eingerückt werden, nachdem sie an das Seil angeschlagen sind.

2. Vorrichtungen, die ein Durchgehen der Wagen beim An- oder Abschlagen auf den Anschlagbühnen verhindern sollen (§ 106 Abs. 4), sind vor dem An- und Abschlagen in Wirksamkeit zu setzen.

§ 123 1. In Blindschächten sowie in Gestellbremsbergen dürfen der Sumpf und - außer zur Seilfahrt - das Fördergestell erst betreten werden, nachdem der Fördermaschinist und der Bremser verständigt und das Fördergestell festgelegt worden ist (§ 103 Abs. 4). Zur Verständigung müssen Sprachrohr oder Fernsprecher benutzt werden.

2. Während des Treibens ist in Bremsbergen der Aufenthalt in den Fördertrumen oder auf den Anschlagbühnen verboten.

§ 124 1. In Schächten und Bremsbergen darf ein Kürzen oder Längen des Seiles erst vorgenommen werden, nachdem sowohl der Förderwagen oder das Fördergestell als auch das Gegengewicht unabhängig von der Förder- oder Bremsvorrichtung festgelegt worden sind. Dies gilt auch beim Ändern der Belastung des Gegengewichtes und bei Arbeiten im Fördertrum, die nicht vom Fördergestell aus vorgenommen werden.

2. Wenn in Hauptschächten mit mehreren Förderungen ein Längen oder Kürzen des Seiles vorgenommen werden muß, sind die übrigen Fördereinrichtungen in dem Schacht stillzusetzen.

§ 125 1. In Wagenbremsbergen mit offenem Seil müssen aufwärts gehende Förderwagen durch Fanghebel oder Schlepphaken gegen Abgehen gesichert werden.

2. In Bremsbergen mit endlosem Zugmittel müssen Vorrichtungen zum baldigen Auffangen abgehender Förderwagen vorhanden sein. Zwischenanschlagspunkte müssen oberhalb und unterhalb der Anschlagbühne durch Fangvorrichtungen gesichert sein.

3. In jedem Bremsberg sind oberhalb der untersten Anschlagbühne (Fußbühne) zwei Fanghebel anzubringen, und zwar in der Weise, daß der erste 5 m und der zweite 8 m oberhalb der Bühne einzubauen sind.

12. Sonderbestimmungen für Bremsberge mit endlosem Zugmittel

§ 126 1. Mit den Signalvorrichtungen müssen dem Bremser von jeder Stelle des Bremsberges aus Signale gegeben werden können.

2. Die §§ 97 Abs. 1, 106 Abs. 1 und 114 Abs. 2 finden keine Anwendung.

13. Förderung in anderen seigeren und geneigten Grubenbauen

§ 127 1. Die §§ 124 Abs. 1 und 125 Abs. 2 gelten auch für andere seigere und geneigte Grubenbaue mit mechanischer Förderung entsprechend.

2. Für Abhauen gilt außerdem § 130.

3. In Abhauen mit Wagenförderung muß eine Vorrichtung vorhanden sein, die ein Zutiefgehen der Förderwagen verhindert und seillos gewordene Förderwagen zuverlässig auffängt.

14. Zusätzliche Bestimmungen für die Abteufförderung

§ 128 Führungsschlitten und Leitungen der Fördergefäße müssen so eingerichtet sein, daß die Schlitten nicht hängenbleiben.

§ 129 1. Gegenstände, die über den Rand des Fördergefäßes hinausragen, müssen so befestigt sein, daß sie weder herausfallen noch untergreifen oder hängenbleiben können.

2. In Förderkübeln, die mit Bergen gefüllt sind, dürfen keine anderen Gegenstände mitgefördert werden.

§ 130 Die beim Schachtabteufen zur Förderung benutzten Seile müssen dauernd eine mindestens achtfache Sicherheit im Verhältnis zur statischen Höchstbelastung bei der Güterförderung gewähren.

§ 131 1. Für das Schachtabteufen gelten, auch wenn keine Seilfahrt stattfindet, außerdem folgende Vorschriften der Seilfahrtverordnung vom 23.12.1936: §§ 17 Abs. 2, 22-24, 37 und 38, 43 Abs. 1, 45 und 46, 48 und 49, 50 mit der Maßgabe, daß die Fristen nach Abs. 1 drei Monate betragen sollen und die erforderliche Sicherheit nach Abs. 3 eine achtfache sein muß, und § 71 außer Abs. 2 Buchstaben a und c.

2. Ausnahmen von den §§ 24, 38 und 71 der genannten Seilfahrtverordnung kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion **im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion** bewilligen.

§ 132 Die Bremsen der Fördermaschinen müssen die Maschine bei größtem Übergewicht mit mindestens zweifacher statischer Sicherheit halten können.

Abschnitt VII. Fahrung

1. Allgemeines

§ 133 1. Die Fahrung ist nur auf den dazu bestimmten Wegen gestattet, soweit nicht in diesen Vorschriften Ausnahmen vorgesehen sind.

2. Schlammansammlungen und Wasserpfützen, die die Fahrung erschweren, sind zu beseitigen.

2. Fahren in Schächten und Strecken

§ 134 1. Das Fahrtrum ist von den übrigen Abteilungen des Schachtes durch Verschlüsse so dicht abzutrennen, daß niemand den Kopf hindurch stecken kann.

2. Fahrtrume müssen mit angelegtem Gasschutzgerät befahrbar sein.

3. In Fahrtrumen, Fahrschächten und Fahrüberhauen mit mehr als 70° Neigung müssen in Abständen von höchstens 10 m Ruhebühnen vorhanden sein. Das Ausmaß der Öffnungen der Ruhebühnen muß mindestens 0,70 × 0,80 m betragen.

4. Die Fahrten dürfen höchstens 80° Neigung haben. Sie müssen so eingebaut sein, daß sie die Fahrlöcher der Ruhebühnen überdecken.

5. Die Fahrten müssen über jeder Ruhebühne und der Rasenhängebank mindestens 1 m herausragen. Ist dies nicht möglich, so müssen Handgriffe angebracht sein.

6. Jede Fahrt ist einzeln für sich einzubauen.

7. Bei den Fahrten darf die Breite zwischen den Holmen nicht weniger als 30 cm, die Entfernung der Sprossen voneinander nicht mehr als 25 cm betragen.

8. Die Sprossen der Fahrten müssen fest in die Holme eingesetzt sein. Sie müssen von der Schachtwandung oder dem Schachtausbau so weit abstehen, daß man mit dem Fuß sicher auftreten kann.

9. Die Fahrten müssen von Schmutz und Eis freigehalten werden. An den Schachteingängen sind Abstreifer anzubringen.

10. Auf den Fahrten dürfen nur kleine Gezähstücke mitgeführt werden.

11. Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 10 gelten auch für andere seigere und geneigte Grubenbaue.

3. Benutzung von maschinellen Förderungen zum Fahren

§ 135 Die Benutzung der maschinellen Förderung in söhligen Strecken zur regelmäßigen Beförderung der Belegschaft ist nur mit Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion gestattet. Hierbei sind die Bedingungen gemeinsam festzulegen.

§ 136 1. Die Förderrichtungen in Schächten - außer in Seilfahrtschächten, in Bremsbergen und Strecken dürfen zum Fahren nicht benutzt werden, soweit es nicht ausdrücklich von der Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion genehmigt ist. Das Verbot ist an den Anschlagpunkten der Schächte, Bremsberge und Strecken auf Tafeln bekanntzumachen.

2. Dieses Verbot gilt nicht für die Beförderung verunglückter Personen und für Personen, die den Schacht, den Bremsberg oder die Strecke zu prüfen, instand zu halten oder zu vermessen haben, wenn die Befahrung diesen Zwecken dient.

3. Bei Zuwiderhandlungen sind Fördermaschinenisten, Lokomotivführer, Bremsler und Anschläger mitverantwortlich, wenn sie die Benutzung geduldet haben.

§ 137 1. Bei einer Schachtteufe von mehr als 50 m muß genehmigte Seilfahrt eingerichtet werden. Das gilt nicht für Fluchtschächte in Entwässerungstreckensystemen.

2 Die Benutzung des Seiles zum Fahren ohne Fahrgestell oder Kübel ist verboten.

3. Bei Seilfahrt in Kübeln ist in ausreichender Höhe über dem Kübel ein Schutzdach anzubringen.

§ 138 Die Seilfahrt in Schächten, die nicht der Seilfahrtverordnung vom 23.12.1936 unterliegen, bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.

Abschnitt VIII. Bewetterung

1. Wetterversorgung

a) Allgemeines

§ 139 1. Alle zugänglichen Grubenbaue müssen bewettert sein.

2. Die Bewetterung muß so eingerichtet sein, daß

a) die Temperatur der jedem Betriebsort zugeführten Wettermenge die Temperatur von + 28 °C nicht übersteigt;

b) jeder Teilwetterstrom in der Regel 20 Prozent, jedoch nicht weniger als 18 Prozent Sauerstoff und nicht mehr als 0,5 Prozent Kohlendensäure enthält;

c) der Wetterstrom in geschlossenen Teilströmen den einzelnen Abteilungen der Grube zugeführt wird;

d) die Wetter Gase nicht in solcher Anreicherung enthalten, daß sie gesundheitsschädlich wirken.

§ 140 1. Bewetterung durch Diffusion ist bei Strecken bis zu einer Entfernung von 50 m vom durchgehenden Wetterstrom zulässig. Die Entfernung darf 15 m nicht übersteigen, wenn Schießarbeit angewendet wird.

2. Bei Änderung der Bewetterung, die sich auf die Wetterverhältnisse einer anderen Betriebsanlage auswirkt, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion ist davon Meldung zu erstatten.

§ 141 1. Jeder Wetterabteilung sind so viel Wetter zuzuführen, daß an jedem Arbeitsort auf jeden Mann mindestens 2 m³ je Minute entfallen.

2. Im Gesamtausziehstrom dürfen nicht mehr als 1 Prozent Kohlendensäure enthalten sein.

b) Wettergeschwindigkeit

§ 142 1. Die Wettergeschwindigkeit soll im allgemeinen eine Geschwindigkeit von 8 m in der Sekunde nicht überschreiten.

2. Das gilt nicht für Tagesschächte und Wetterkanäle und für Wetterstrecken, die nicht der regelmäßigen Förderung oder Fahrung dienen.

3. Die Benutzung von Fahrabteilungen in ausziehenden Wetterschächten, in denen die Wettergeschwindigkeit 15 m in der Sekunde erreicht, bedarf der Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion.

c) Wetterwege

§ 143 Söhlige oder geneigte Strecken, die den Abbaubetrieben Wetter zuführen oder von ihnen Wetter abführen, müssen, lotrecht gemessen, eine lichte Höhe von wenigstens 1,60 m haben; ihr Querschnitt muß mindestens 3 m² betragen. Ausnahmen für Wetterüberhauen in Abbauen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion bewilligen. Wetterüberhauen müssen befahrbar sein.

d) Erzeugung des Hauptwetterzuges

§ 144 1. Der Hauptwetterzug muß durch Lüfter erzeugt werden. Diese müssen Druckmesser haben.

2. Natürlicher Wetterzug ist nur dort zulässig, wo dieser den Anforderungen für eine ausreichende Wetterversorgung genügt und die Voraussetzungen des § 141 erfüllt werden.

3. Für Klein- und Kleinstbetriebe können durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion Ausnahmen von Abs. 1 bewilligt werden.

§ 145 1. Für die Hauptlüfter müssen Reservemotoren vorhanden sein.

2. Die Hauptlüfter müssen so leistungsfähig gebaut sein, daß die vorgeschriebene Mindestwettermenge erforderlichenfalls bis zu 25 Prozent gesteigert werden kann.

3. Muß aus irgendwelchen Gründen die Depression erhöht werden, so darf die Steigerung nicht plötzlich, sondern nur allmählich vorgenommen werden.

4. Die Schaufelräder und Düsen der Hauptlüfter müssen jährlich zweimal überprüft werden.

5. Sind Hauptlüfter nicht ständig mit einem Wärter besetzt, so sind entsprechende Einrichtungen zu schaffen, durch die jede Störung des Lüfters an einer dauernd besetzten Stelle sofort bemerkt wird.

→ 1954 § 145 Abs. 4 Neufassung durch Punkt 3. der Bekanntmachung zur Änderung von Vorschriften der TSV ASB 122 vom 30.01.1954 (Nr. 5.2.)

e) Sonderbewetterung

§ 146 1. Kann ein Betriebspunkt nicht wirksam durch den Hauptwetterzug bewettert werden (§ 141), so ist Sonderbewetterung anzuwenden.

2. Sprengstoffräume sowie Akkumulatorenräume müssen durch einen besonderen Frischwetterstrom, der unmittelbar in den Hauptausziehstrom mündet, bewettert werden. Die Bewetterung muß so wirksam sein, daß eine Ansammlung von schädlichen Gasen vermieden wird.

2. Wetterführung**a) Allgemeines**

§ 147 1. Auf Tiefbaugruben soll die Wetterführung umstellbar sein, damit es in jedem Falle möglich ist, ohne Gefahr an etwaige Brandstellen heranzukommen.

2. Ortsbetriebe und Abbaue, deren Bewetterung durch Diffusion allein nicht zulässig ist, müssen so bewettert werden, daß der Arbeitsstoß stets von frischen Wettern bestrichen wird und die Abwetter sich nicht mit den frischen Wettern mischen können.

3. In Abteufschächten, Schürf- und Brunnenschächten muß die Sohle einwandfrei, erforderlichenfalls durch einen Ventilator bewettert werden. Auf der Schachtsohle ist eine brennende Wetterlampe in Brusthöhe aufzuhängen. Vor Aufnahme der Arbeit ist die einwandfreie Beschaffenheit der Wetter durch die verantwortliche Aufsichtsperson zu prüfen. Rettungsseile und ein einsatzfähiges Gasschutzgerät sind in der Nähe des Schachtes bereitzuhalten.

b) Verbot der Abwärtsbewetterung

§ 148 1. Der frische Wetterstrom darf nicht abwärts geführt werden. Dies gilt nicht für

- a) einziehende Tagesschächte und Blindschächte;
- b) abfallende und aufsteigende Aus- und Vorrichtungsbetriebe;
- c) Baue mit weniger als 10° Einfallen.

2. Weitere Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion **im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion** bewilligen.

c) Wetterverteilung

§ 149 1. Der Einziehstrom ist so zu teilen, daß möglichst viele Abteilungen mit zuverlässig voneinander getrennten Wetterströmen (Wetterabteilungen) gebildet werden.

2. Unter einer selbständigen Wetterabteilung versteht man den Teil des Grubengebäudes, der von einem Teilwetterstrom des Frischstromes bewettert wird und dessen ausziehende Wetter geschlossen dem Hauptausziehstrom zugeführt werden, ohne andere Grubenbaue zu berühren.

3. Jede Wetterabteilung muß im Ernstfall schnell und zuverlässig durch möglichst wenige und leicht erreichbare, im Rahmen feuerfeste Bereitschaftsdämme abgeriegelt werden können.

§ 150 In einer Wetterabteilung dürfen höchstens 100 Mann in einer Schicht beschäftigt werden. Ausnahmen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion **zusammen mit der Arbeitsschutzinspektion** bewilligen, wenn eine Gefährdung durch schädliche Gase nicht besteht.

d) Wettertrennung

§ 151 1. Wettertüren müssen von selbst schließen, sie dürfen nicht festgelegt werden.

2. Werden Wettertüren überflüssig, so sind sie auszuhängen.

3. Wettertüren mit ihren Rahmen müssen feuersicher sein, wenn sie Haupteinziehströme von Hauptausziehströmen unmittelbar trennen.

§ 152 Wo lebhafter Verkehr durch Wettertüren stattfindet und durch ein zeitweiliges Offenstehen der Türen ein größerer Teil des Grubengebäudes außer Bewetterung kommen kann, müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß immer eine der Türen geschlossen ist (Wetterschleuse). Bei Lokomotivstrecken sind die Abstände zwischen den Wettertüren den größten Zuglängen anzupassen.

§ 153 1. Wettertücher statt Wettertüren sind in söhligen Strecken nur dort zulässig, wo Wettertüren aus betrieblichen Gründen nicht gesetzt werden können. Es müssen mindestens zwei Wettertücher vorhanden sein.

2. Wetterscheider und Wetterlutton aus Wettertuch oder ähnlichen Stoffen dürfen, abgesehen von der Brandbekämpfung, nur bis 50 m Länge verwendet werden.

3. Wetterlutton aus Wettertuch dürfen nur bei blasender Sonderbewetterung benutzt werden.

4. Luttonlüfter sind beiderseitig mit Lutton zu versehen oder mit einem Drahtgitter auszurüsten.

§ 154 Die Trennung der Hauptwetterströme muß erforderlichenfalls durch besondere Wetterbrücken erfolgen, die feuersicher auszubauen sind. Dicht schließende Wettertüren sind auf jeder Seite der kreuzenden Strecke zu stellen, um Kurzschlüsse zu vermeiden.

3. Überwachung der Wetterverhältnisse**a) Wettermessungen und Wetteruntersuchungen**

§ 155 1. Zur Prüfung der Wetterversorgung müssen in den Hauptwetterstrecken und allen Wetterabteilungen Stellen für Wettermessungen eingerichtet werden. Diese müssen glatte Stöße haben oder mit Brettern verschalt sein.

2. An den Wettermeßstellen sind Tafeln anzubringen, auf denen der Streckenquerschnitt, die Wettergeschwindigkeit, die Wettermenge, die Temperatur der Wetter, die Stärke der jeweiligen Schichtbelegschaft, die Wettermenge je Kopf der Belegschaft und das Datum der letzten Messung zu vermerken sind.

3. Der ein- und der ausziehende Wetterstrom sowie die ein- und die ausziehenden Ströme der einzelnen Wetterabteilungen sind wenigstens vierteljährlich zu messen.
4. Der ausziehende Hauptwetterstrom sowie die Ausziehströme der einzelnen Wetterabteilungen sind vierteljährlich auf den Gehalt an brennbaren Gasen und Kohlensäure zu untersuchen. Die Proben sind in der Hauptförderschicht zu nehmen.
5. Auf jeder größeren Schachanlage - Klein- und Kleinstbetriebe ausgenommen - muß ein selbstschreibendes Barometer vorhanden sein. Der Barometerstand ist auf jeder Schachanlage mehrmals täglich festzustellen. Über den Stand und die Tendenz des Barometers (steigend oder fallend) hat sich die Aufsicht vor der Einfahrt zu unterrichten.
6. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion können jederzeit Wetterproben entnehmen und auf Kosten des Werkes untersuchen lassen.

§ 156 1. Das Ergebnis der Wettermessungen und der Wetteruntersuchungen ist in ein besonderes Buch (Wetterbuch), das nach dem von der Technischen Bergbauinspektion vorgeschriebenen Muster anzulegen ist, einzutragen.

2. Der Werksleiter und der Hauptingenieur haben alle Eintragungen im Wetterbuch mit ihrem Prüfungsvermerk zu versehen.

3. Das Ergebnis der Wettermessungen und der Wetteruntersuchungen ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion vierteljährlich schriftlich zu melden.

§ 157 1. In Arbeitsorten, deren gewöhnliche Wettertemperatur mehr als + 28 °C beträgt, darf die tägliche Arbeitszeit 6 Stunden nicht übersteigen.

2. In diese sechsstündige Arbeitszeit sind erforderliche Abkühlungspausen einzurechnen, nicht aber die regelmäßigen Pausen und die auf den Hin- und Rückweg zu und von dem Arbeitsort unter Tage entfallende Zeit.

3. An Arbeitsorten, an denen die Wettertemperatur mehr als + 28 °C beträgt, dürfen nur solche Arbeiter beschäftigt werden, denen durch ärztliches Zeugnis ausdrücklich bestätigt ist, daß sie auch zur Arbeit an solchen Stellen tauglich sind.

4. Bei Wettertemperaturen von + 35 °C und darüber dürfen Arbeiter nur in Fällen der Not oder dringender Gefahr beschäftigt werden.

5. Für Arbeitsorte mit besonders feuchten Wettern kann die Arbeitsschutzinspektion bestimmen, daß die Vorschriften in Abs. 1 schon bei geringerer Temperatur zu gelten haben. Sie kann ferner bestimmen, daß für Arbeitsorte mit besonders trockenen Wettern eine Kürzung der Arbeitszeit erst bei einer höheren Temperatur einzusetzen braucht. In diesem Fall muß die Trockenheit der Grubenwetter durch besondere Messungen nachgewiesen werden. Diese Messungen sind vom Betrieb durchzuführen und die Ergebnisse der Arbeitsschutzinspektion einzureichen.

b) Wetterriß und Wetterstammbaum

§ 158 1. Für jede selbständige größere Betriebsanlage müssen ein Wetterriß und ein Wetterstammbaum geführt werden, die eine Übersicht über die Wetterströme und ihre Verteilung geben.

2. In dem Wetterriß müssen die zur Teilung und Trennung der Wetter dienenden Einrichtungen und die Wettermeßstellen in der von der Technischen Bergbauinspektion vorgeschriebenen Weise bezeichnet werden.

3. Eine Abzeichnung des Wetterrisses und des Wetterstammbaumes muß über Tage für die Aufsichtspersonen ausgehängt werden.

c) Wettersteiger

§ 159 1. Für die Überwachung der gesamten Wetterwirtschaft muß auf jeder größeren Betriebsanlage eine hierfür besonders vorgebildete und hierzu geeignete Aufsichtsperson (Wettersteiger) bestellt werden. Diese untersteht unmittelbar dem Werksleiter. Der Werksleiter muß dem Wettersteiger eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion **und der Arbeitsschutzinspektion** genehmigte Dienst-anweisung aushändigen und sich den Empfang bestätigen lassen.

2. Die Aufgaben des Wettersteigers können auf Klein- und Kleinstbetrieben sowie für die Entwässerungsstrecken auch den örtlich zuständigen Aufsichtspersonen übertragen werden.

d) Maßnahmen beim Auftreten von Gasen

§ 160 1. Wer in einem Grubenbau brennbare oder sonstige schädliche Gase feststellt, muß dies unverzüglich der nächst erreichbaren Aufsichtsperson melden. Diese hat die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

2. Jedes Vorkommen von Gasen ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion sofort zu melden.

Abschnitt IX. Beleuchtung unter Tage

1. Allgemeines

§ 161 1. Jede Person muß unter Tage eine Grubenlampe bei sich führen. Feuerzeug zum Anzünden ist mitzuführen.

2. Die Karbidbehälter von Acetylenlampen dürfen nur an den von der Werksleitung dafür bestimmten Stellen entleert werden.

3. Bei Brandbekämpfungsarbeiten und bei der Kontrolle nicht bewetterter Strecken muß elektrisches Geleucht verwendet werden. Wetteranzeiger müssen gleichzeitig mitgenommen werden.

2. Sonstige Beleuchtung unter Tage

§ 162 1. In Grubenräumen, die eine helle Beleuchtung erfordern, wie

- a) Füllörter und an diese anstoßende Grubenbaue,
- b) Werkstätten und Rettungsstellen.
- c) Anschlagpunkte an Bremsbergen und Blindschächten,
- d) Grubenbaue mit mechanischer Förderung,
- e) Sprengstofflager,
- f) Pumpenräume, sind besonders lichtstarke Lampen anzubringen.

2. In Sprengstofflagern müssen die Beleuchtungseinrichtungen den einschlägigen Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.

3. Hohe Brüche müssen ausreichend beleuchtet sein.

Abschnitt X. Tagesanlagen

1. Allgemeines

§ 163 1. Die Tagesanlagen sind gegen Blitzgefahr zu sichern.

2. Für die Errichtung, Wartung und Überprüfung der Blitzschutzanlagen ist die Arbeitsschutzbestimmung Nr. 955 vom 28.10.1952 - Errichtung und Überwachung von Blitzschutzanlagen (GBl. S. 1182) zu beachten.

§ 164 1. Die Tagesanlagen sind bei Dunkelheit zu beleuchten, soweit Betrieb und Verkehr es erfordern.

2. Alle Verkehrswege, Eingänge, Treppen usw. sind im Winter von Eis und Schnee frei zu halten. Bei Glatteis ist sofort zu streuen.

3. Bühnen, Treppen und Brücken müssen mit festem Belag, seitlichen Fußleisten und bei mehr als 1 m Höhe an den freien Seiten mit einem Geländer versehen sein.

4. An Brücken und Bühnen, unter denen Personen verkehren, sind Vorrichtungen gegen Herabfallen von Gegenständen anzubringen.

5. In den Maschinen- und Arbeitsräumen ist für gutes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel zu sorgen. Dünste und Gase müssen abgeführt, Abfälle beseitigt werden.

§ 165 Bei Becherwerken und ähnlichen Förderern müssen die Vorrichtungen zum Ingangsetzen abschließbar sein. Die Becherwerke dürfen nur befahren werden, nachdem sie stillgesetzt und die Vorrichtungen zum Ingangsetzen abgeschlossen sind. Den Schlüssel muß derjenige bei sich tragen, der das Becherwerk befährt (vgl. auch § 172 Abs. 1).

§ 166 1. Die §§ 86 Abs. 2-5, 89 Abs. 1-4, 92 Abs. 2, 93 Abs. 2, 96 und 97, 103 Abs. 1 und 2, 104-107, 109-123, 124 Abs. 1, 125 Abs. 1 und 2, 136 gelten für Tagesanlagen entsprechend, § 123 Abs. 1 mit der Einschränkung, daß das Fördergestell nicht festgelegt zu sein braucht.

2. Bei Bremsbergen ist der Stand für den Bremser so anzulegen, daß er den Bremsberg möglichst weit übersehen kann.

3. Das Betreten aller Förderanlagen ist Unbefugten verboten, insbesondere dürfen sich keine Personen an den Außenseiten von Kurven und an engen Stellen aufhalten.

4. Beim Rangieren ist der Aufenthalt im Bereich gefährlicher Zugwinkel verboten.

§ 167 1. Sammelbehälter und gefährliche Vertiefungen sind sicher abzudecken und zu umfriedern. Abdeckplatten sind gegen Verschieben zu sichern. Sammelbehälter sind möglichst so einzurichten, daß Stauungen sich von außen beseitigen lassen.

2. In Sammelbehältern und gefährlichen Vertiefungen darf nur nach näherer Anweisung einer Aufsichtsperson gearbeitet werden. Die Abzugsvorrichtungen müssen geschlossen sein. Das Arbeiten im Bunker selbst darf nur in Gegenwart einer zweiten mit der Arbeit vertrauten kräftigen Person geschehen, die den Arbeitenden am Seil hält und ihn beobachtet. Das Seil muß außerdem sicher befestigt sein, und zwar in der Weise, daß es einen feststehenden Gegenstand umschlingt. Eine Aufsichtsperson muß in erreichbarer Nähe sein. Tafeln mit dieser Vorschrift sind anzubringen.

3. Zum Hineinsteigen sind, soweit es das Füllgut zuläßt, geeignete Einrichtungen, z. B. Steigeisen, Leitern, Brücken, zu verwenden.

§ 168 1. Für Kohlen- und Koksstaubbunker, die unter Schutzgas stehen, gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung vom 05.02.1953 über Kohlen- und Koksstaubmahlanlagen (GBI. S. 721, → Nr. 5.9.).

2. Behälter, in denen sich unatembare Gase entwickeln können, dürfen nur mit Genehmigung einer Aufsichtsperson nach gründlicher Entlüftung und erforderlichenfalls nur mit Gasschutzgerät betreten werden.

§ 169 Arbeiter, die mit ätzenden Flüssigkeiten umgehen, haben Schutzkleidung zu tragen.

§ 170 1. Der Werksleiter hat dafür zu sorgen, daß durch Einwirkung von Wind und Wasser auf Halden kein Gemeinschaften verursacht wird. Halden sind so anzulegen, daß sie nicht abgespült werden können.

2. Asche und Schlacken in heißem Zustand sind auf besondere Halden zu stürzen.

§ 171 Grubenwässer und Abwässer dürfen nur in solchem Zustand abgeführt und in die Vorflut eingeleitet werden, daß Gemeinschaften ausgeschlossen sind.

Abschnitt XI. Maschinenanlagen

1. Allgemeines

§ 172 1. Die Maschinenanlagen dürfen nur durch dazu befugte Personen in und außer Betrieb gesetzt werden.

2. Die Teile von Maschinenanlagen, deren Berührung gefährlich ist, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein.

3. Muß eine Maschinenanlage, an der Prüf- oder Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden sollen, stillgesetzt werden, so muß für die Dauer der Arbeiten dort, wo die Anlage in Gang gesetzt wird, ein unbefugtes Einschalten verhindert werden. Außerdem ist ein Warnschild mit der Aufschrift „Achtung, Gefahr!“ - „Nicht einschalten!“ aufzustellen.

4. Transmissionen sind so einzurichten, daß der Betrieb in jedem Arbeitsraum stillgelegt werden kann. Ist dies nicht der Fall, muß in jedem Arbeitsraum eine Signalvorrichtung zur Ausrückstelle oder Antriebsmaschine vorhanden sein.

5. Maschinen dürfen während des Ganges nur soweit geputzt, geschmiert oder ausgebessert werden, als es ohne Gefahr geschehen kann.

6. Schutzvorrichtungen an bewegten Teilen dürfen nicht entfernt werden. Das Schmieren und Reinigen bewegter Maschinenteile ist nur zulässig, wenn es mittels entsprechender Vorrichtungen gefahrlos ausgeführt werden kann.

7. Treibriemen und Seile dürfen während des Ganges nur mit Vorrichtungen auf- oder abgeworfen werden, die diese Arbeiten gefahrlos machen.

8. Wer in der Nähe sich bewegender Maschinenteile arbeitet, muß enganliegende Kleidung tragen.

2. Elektrische Anlagen

§ 173 Für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen gelten die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker, soweit nicht von der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie **und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit** abweichende oder ergänzende Vorschriften erlassen worden sind oder erlassen werden.

§ 174 1. Errichtung und Betrieb elektrischer Starkstromanlagen bedarf der betriebsplanmäßigen Zulassung.

2. Elektrische Starkstromanlagen sind jährlich durch Sachverständige zu untersuchen. Die Fristen zwischen zwei Untersuchungen dürfen 75 Monate nicht übersteigen.

3. Der Befund der Untersuchungen ist in ein besonderes Buch einzutragen; er ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion **und der Arbeitsschutzinspektion** schriftlich zu melden.

§ 175 1. Mit Arbeiten an elektrischen Starkstromanlagen dürfen nur besonders ausgebildete Personen (Elektriker) beschäftigt werden.

2. Betriebselektriker müssen über die während der Schicht durchgeführten Arbeiten ein Buch führen. Dieses ist täglich dem Elektromeister zur Durchsicht und Prüfung vorzulegen.

3. Zur Überwachung des gesamten elektrischen Betriebes muß auf größeren Betrieben eine Aufsichtsperson bestellt werden. Bei Klein- und Kleinstbetrieben können diese Aufgaben einer anderen Aufsichtsperson oder einem Elektriker übertragen werden.

3. Druckluftanlagen

§ 176 Anlagen zur Verwendung und Erzeugung von Druckluft über und unter Tage bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion **und der Arbeitsschutzinspektion**.

§ 177 Für Kompressoren, die Luft für den Betrieb unter Tage verdichten, gilt folgendes:

a) Die Temperatur der gepreßten Luft darf an keiner Stelle + 160 °C übersteigen.

b) Zum Schmieren von Kolbenkompressoren darf nur reines Mineralöl verwendet werden, dessen Flammpunkt 40 °C über der Temperatur der verdichteten Luft liegt, mindestens aber + 200 °C beträgt.

c) Kolbenkompressoren nebst allem Zubehör sind regelmäßig nach je 10.000 Betriebsstunden zu reinigen und zu öffnen.

d) Im übrigen gelten für Druckluftanlagen über und unter Tage die hierfür erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

4. Technische Gase und brennbare Flüssigkeiten

§ 178 1. Die Verwendung von verflüssigten und verdichteten Gasen, brennbaren Flüssigkeiten, Azetylen und Karbid bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion **gemeinsam mit der Arbeitsschutzinspektion**.

2. Zusätzlich gelten die hierfür erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

3. Die Lagerung der genannten Stoffe unter Tage bedarf der besonderen Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion.

5. Verbrennungsmotoren

§ 179 Die Verwendung von Verbrennungsmotoren unter Tage bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion **nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion.**

6. Sonstige Maschinenanlagen

§ 180 1. Die Verwendung aller sonstigen Maschinenanlagen (z. B. Dampfkessel, Dampffässer, Aufzüge, Schleudermaschinen, Gefäße mit heißen oder ätzenden Flüssigkeiten) bedarf der betriebsplanmäßigen Zulassung.
2. Außerdem gelten für diese Anlagen die hierfür erlassenen allgemeinen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften.

Abschnitt XII. Lokomotivbetrieb über Tage und in Tagebauen

(Bergwerksbahnen einschließlich Grubenbahnen und Grubenanschlußbahnen)

1. Bahnbedienstete

§ 181 1. Im Bahndienst darf nur beschäftigt werden, wer dem Werksleiter seine Befähigung dazu nachgewiesen hat. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion kann verlangen, daß die Lokomotivführer die Befähigung auch ihr gegenüber nachweisen.

2. Farbsinnschwache, nachtblinde oder schwerhörige Personen dürfen im Bahndienst nicht beschäftigt werden.

3. Den Weisungen der Bahnbediensteten zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bahnverkehr ist Folge zu leisten.

§ 182 1. Die Zugmannschaft (Lokomotivmannschaft und Zugbegleiter) ist während der Fahrt einem Zugführer zu unterstellen. Wenn kein besonderer Zugführer vorhanden ist, gilt der Lokomotivführer als Zugführer.

2. Lokomotiven dürfen nur von den dazu bestellten und ausgebildeten Personen geführt werden. Lokomotivführer sind **durch die Arbeitsschutzinspektion Abteilung Technische Überwachung** zu prüfen und müssen bei Beschäftigung auf Grubenanschlußbahnen von der zuständigen Reichsbahndienststelle anerkannt sein.

3. Dampflokomotiven mit Ausnahme der Speicherdampflokomotiven müssen mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein. Der Heizer muß mit der Handhabung der Lokomotive so weit vertraut sein, daß er sie im Notfall bedienen und stillsetzen kann.

2. Gleisanlagen und Weichen

§ 183 1. Alle Gleisanlagen (Schienenstränge, Weichen, Drehscheiben, Schiebebühnen und Zubehör einschließlich der Kurven) müssen so gebaut sein, daß ein sicherer Betrieb und gefahrloser Verkehr bei den zugelassenen Geschwindigkeiten gewährleistet ist.

2. Der Oberbau muß den vorgesehenen Betriebsbelastungen entsprechen.

3. Gleise dürfen nur in solchen Abständen von feststehenden Gegenständen liegen, daß die am weitesten ausholenden Teile der Fahrzeuge überall einen Abstand von mindestens 0,8 m haben. Ein gleicher Abstand ist auch bei nebeneinander verlegten Gleisen zwischen den am weitesten ausladenden Teilen der Fahrzeuge sowie beim Absetzen und Stapeln von Gegenständen neben den Gleisen einzuhalten. Für bestehende Baggerportale und Anschallmaste für Fahrleitungen können Ausnahmen durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion bewilligt werden.

4. Profilverengungen sind bis zu einer Höhe von 2 m über Schienenoberkante durch einen auffallenden Anstrich zu markieren. In Durchfahrten, Tunneln und Stollen müssen in Abständen von 50 m Ausweichstellen und Nischen vorhanden sein.

5. An unübersichtlichen Stellen, Torausgängen, Treppen, Gebäudeecken sind Warntafeln, Warnstriche oder Schranken anzubringen. Diese Stellen müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein.

6. Gleisenden sind gegen Ablaufen der Fahrzeuge zu sichern (Prellböcke, befestigte Vorlagen usw.).

7. Gegenstände aller Art, die den Fahrbetrieb gefährden können, sind vom Bahnkörper fernzuhalten. Ansammlungen von Kohle und Bodenmassen in und an den Gleisen sind laufend zu beseitigen.

§ 184 1. Weichen müssen mit Signallaternen versehen sein. Für die Übergangszeit müssen Behelfstafeln als Ersatz aufgestellt werden.

2. Weichengewichte sind schwarz-weiß anzustreichen. Bei gerader Ausfahrt muß die weiße Hälfte oben sein.

3. An jeder Weiche sind deutlich erkennbare Distanzpfähle zur Kennzeichnung der Profulfreiheit anzubringen. Bei Verkehr mit geschobenen Zügen müssen die Distanzpfähle eine Höhe von 2 m haben und weiß gestrichen sein.

4. Weichen müssen, soweit es die Betriebsverhältnisse erfordern, verschlossen oder anderweitig gesichert sein.

§ 185 1. Bei eingleisigem Fahrbetrieb sind an betriebswichtigen Stellen (Einfahrten in Baggerstrossen, in Kippen usw.) Ausweichstellen einzurichten.

2. Gleisauweichen bei eingleisigen Strecken, die einen Verkehr von mehr als 20 Zügen in jeder Richtung und jeder Schicht haben, sollen durch elektrisch gestellte Weichen bedient werden. Die Signale müssen mit den Weichen gekuppelt und untereinander so verriegelt sein, daß nur ein Einfahrtsignal für jedes Gleis gestellt werden kann.

3. Bei sonstigen Strecken mit handbedienten Weichen müssen die Signale gegeneinander verriegelt sein.

3. Gleisrückarbeiten

§ 186 1. Gleisrückarbeiten dürfen nur nach Anleitung der verantwortlichen Aufsichtsperson durchgeführt werden.

2. Wird die Gleisspitze über den Seilzug der Rückmaschine gezogen, so ist darauf zu achten, daß sich niemand innerhalb des Seilzuges aufhält.

3. Beim Rücken mit einer Gleisrückmaschine muß beim Auseinanderlaschen der Gleise der hintere Teil der Gleise für sich besonders geerdet werden.

4. Beim Rücken von Gleisen mit Oberleitungsbetrieb dürfen sperrige Gegenstände und Handwerkszeuge nicht verwendet werden; es sei denn, daß die Fahrleitung vom zuständigen Fahrleitungselektriker abgeschaltet, geerdet und kurzgeschlossen ist.

4. Arbeiten in Gleisen

§ 187 1. Einzelarbeiten in Gleisen, wie Schmieren und Reinigen von Weichen, sowie das Laufen in den Gleisen zu Kontrollzwecken ist nur in Begleitung einer zweiten Person als Sicherungsposten gestattet. Der Begleiter darf nicht im Gleis laufen.

2. Bei Gleisarbeiten von Baukolonnen ist der jeweilige Brigadier für die Durchführung der Sicherungsarbeiten in dem zugewiesenen Streckenabschnitt verantwortlich. Zur Beobachtung des Zugverkehrs ist ein zuverlässiger Mann als Sicherungsposten abzustellen, der die arbeitende Kolonne bei Herannahen von Zügen entsprechend warnt. Er muß profilfrei außerhalb der Gleise stehen und mit Signalhorn und roter Fahne, bei Dunkelheit mit einer roten Lampe, ausgerüstet sein. Die Arbeitsstelle ist außerdem durch Warntafeln (A- und E-Tafeln) zu kennzeichnen. Bei Strecken, auf denen geschobene Züge verkehren, sind die Tafeln entsprechend der größten Zuglänge mindestens um eine Zuglänge vorzulegen. Die Warntafeln sind bei Dunkelheit zu beleuchten.

→ 1954 § 187 Abs. 2 Satz 1 Neufassung durch Punkt 4. der Bekanntmachung zur Änderung von Vorschriften der TSV ASB 122 vom 30.01.1954 (Nr. 5.2.)

3. Bei Nebel und unsichtigem Wetter sind die Posten zu verstärken, notfalls die Arbeiten einzustellen.

5. Elektrische Fahrleitungen

§ 188 1. Arbeiten an elektrischen Fahrleitungen dürfen nur durch die für Arbeiten an der Fahrleitung zugelassenen Elektriker durchgeführt werden. Diese sind für die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen verantwortlich.

2. Das Ein- und Ausschalten der Fahrleitungen darf nicht durch Zuruf, Pfeifen oder Zeichengeben erfolgen. Die Schaltungen müssen unmittelbar durch die verantwortliche Aufsichtsperson oder den schaltungsberechtigten, mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Elektriker erfolgen.

3. Alle bei Arbeiten an elektrischen Leitungen beschäftigten Personen müssen über das Einschalten einer Leitung unterrichtet sein. Es darf erst eingeschaltet werden, wenn alle Personen aus dem Gefahrenbereich der Leitung getreten sind.

§ 189 1. Auf Baggerstrossen müssen in bestimmten Abständen (mindestens alle 500 m) Streckenschalter eingebaut sein, um einzelne Streckenabschnitte stromlos machen zu können.

2. Beim Versetzen von Endböcken von Fahrleitungen auf Baggerstrossen ist die Fahrleitung abzuschalten und zu erden.

3. Erdleitungen müssen stets in Ordnung gehalten werden.

4. Gehen Fahrleitungen unter Brücken oder Baggerportalen hindurch, so sind an der Ein- und Ausgangsseite Abschirmdächer oder Schutznetze und Warnschilder mit der Aufschrift „Achtung Hochspannung!“ anzubringen.

§ 190 Bei allen Arbeiten an den elektrischen Leitungen muß die Leitung vor der Arbeitsstelle und, wenn die Gefahr von Rückstrom besteht, auch hinter der Arbeitsstelle geerdet und kurzgeschlossen werden. Der Trennschalter muß verschlossen sein; den Schlüssel muß der Schaltberechtigte verwahren.

6. Schranken

§ 191 1. Die Wegeübergänge sind durch Warnschilder usw. oder Blinkanlagen zu sichern.

2. Schranken müssen geschlossen sein, solange für die Wegebenutzer Gefahr besteht. Die Übergänge der öffentlichen Wege sind bei Dunkelheit oder starkem Nebel zu beleuchten, solange die Schranken geschlossen sind.

3. Wenn die Schranken geschlossen werden oder ein Zug sich dem Wegeübergang nähert, müssen sämtliche Wegebenutzer an etwa vorhandenen Warnkreuzen, sonst in angemessener Entfernung, von den Gleisen halten oder die Gleise sofort räumen.

4. Es ist verboten, Schranken oder sonstige Einfriedungen und Sicherungsanlagen unbefugt zu öffnen, zu übersteigen oder ihre Betätigung zu behindern.

5. Geöffnete Schranken müssen stets senkrecht stehen.

7. Betreten der Bahnanlagen

§ 192 1. Die Bahnanlagen dürfen nur von den dort tätigen Aufsichtspersonen und Arbeitern betreten werden. Andere Personen dürfen die Gleise nur auf den dafür vorgesehenen Übergängen überschreiten.

2. Das unbefugte Gehen in den Gleisen ist verboten und strafbar. Dies ist durch Verbotstafeln bekanntzumachen. Die Gehwege sind durch Wegweiser zu kennzeichnen.

8. Sicherung des Fahrverkehrs

§ 193 1. Der Fahrbetrieb ist durch Sicherungsanlagen sowie durch Signale, die bei Dunkelheit und Nebel zu beleuchten sind, zu sichern.

2. Die zulässigen Signale - Lichttagessignale, Fahrverbote, Halte- und Langsamfahrtsignale, Kennzeichen sowie die nach Reichsbahnvorschrift zugelassenen Formsignale - sind in einer besonderen Signalordnung festzulegen.

3. Das Signal soll möglichst rechts neben dem Gleis aufgestellt sein. Kann das Hauptsignal wegen ungenügender freier Sicht nicht rechtzeitig erkannt werden, muß ein Vorsignal vorhanden sein.

4. Eingleisige Strecken, die Gegenverkehr aufweisen, sind durch Signale oder auf andere zuverlässige Weise (z. B. auch Stabfahren) zu sichern.

5. Müssen mehrere Züge einen Signalabschnitt befahren, so sind zusätzliche Maßnahmen zu treffen, daß ein Auffahren des zweiten Zuges verhindert wird.

6. Fahrten, die durch die vorhandene Zugsicherungsanlage nicht gesichert werden können, sind besonders zu sichern. Hierzu gehört nicht das Vorziehen oder Beidrücken von Zügen an Baggern oder Bunkern, an Kippstellen, an Sand- oder Salzstationen.

9. Lichttagessignale

§ 194 1. Lichttagessignale sind in einer Höhe von 2,50 m über Schienenoberkante aufzustellen.

2. Es bedeuten:

rotes Licht „Halt“,

grünes Licht „Fahrt“ und

gelbes Licht „Warnung“.

Jedes Signal muß mindestens zwei Farblichter haben, von denen ein Farblicht stets aufleuchten muß. Leuchtet kein Licht, so ist die Strecke in jedem Fall gesperrt.

3. Gleisabzweigungen sollen besonders gekennzeichnet werden (besondere Lampen oder beleuchtete Nummern der Gleise).

4. Nachrücksignale müssen mindestens im Abstand einer normalen Zuglänge vom Hauptsignal stehen; sie müssen sich automatisch schalten.

10. Fahrbetrieb

§ 195 1. In allen Tagebauen mit langen Förderwegen und Großgewinnungsgeräten ist möglichst ein zweigleisiger Zugbetrieb einzurichten. Für Strecken untergeordneter Bedeutung (Zufahrten zu Werkstätten, Schuppen, Lagerplätzen usw.) können eingleisige Strecken benutzt werden.

2. Der Zugverkehr mit geschobenen Zügen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

3. Geschobene Züge dürfen - die Lokomotive nicht mitgerechnet - bei Normalspur nicht länger als 180 m, bei Schmalspur nicht länger als 140 m sein.

4. In Tagebauen müssen bei geschobenen Zügen der Spitzen-, Mittel- und Schlußwagen mit einem Hörzeichengeber (Klangring) versehen sein, der sich beim Schieben des Zuges zwangsläufig einschaltet.

5. Bei geschobenen Zügen auf Grubenanschluß- und Verbindungsbahnen, außer den ausschließlich im Grubenbetriebsgelände verkehrenden Kohlen- und Abraumzügen, muß der Spitzenwagen mit einem Bediensteten besetzt oder von einem solchen begleitet werden; dieser hat die erforderlichen Signalmittel bei sich zu führen und mit ihnen die nötigen Signale zu geben.

§ 196 1. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit darf nicht überschritten werden. Sie ist vom Werksleiter für die einzelnen Streckenabschnitte festzulegen.

2. Strecken, auf denen die gewöhnlich zugelassene Fahrgeschwindigkeit vermindert werden muß, sind kenntlich zu machen, desgleichen Strecken, die nicht befahren werden dürfen.

3. Bei unsichtigem Wetter ist die Fahrgeschwindigkeit so weit herabzusetzen, daß im Gefahrenfall der Zug rechtzeitig zum Stehen gebracht werden kann.

4. Langsamfahrstrecken sind an Baustellen und an arbeitenden Kolonnen sowie bei der Einfahrt unter Baggern und Bunkern und auf Kippen einzurichten.

§ 197 Bleibt ein Zug auf freier Strecke liegen, so muß ihn der Zugführer gegen Gefährdung durch andere Fahrzeuge sichern.

§ 198 1. Stillstehende Fahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern.

2. Von Hand bewegte Wagen, auch Kleinwagen, müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel mit Lichtern versehen sein.
3. Lokomotiven müssen beaufsichtigt sein, solange sie durch eigenen Kraftantrieb bewegungsfähig sind. Auf freier Strecke befindliche Lokomotiven müssen stets beaufsichtigt sein.

§ 199 1. Für den Zugbetrieb sind nach Möglichkeit Fahrpläne oder Fahrdiagramme aufzustellen.

2. Für den Fahrbetrieb ist in größeren Tagebauen ein Fahrdienstleiter zu bestellen. Dieser ist Vorgesetzter aller im Fahrdienst beschäftigten Personen.

3. Die Stellung ferngesteuerter Lichttagessignale muß an der Befehlsstelle durch Rücklicht oder Kontrollampen erkennbar sein.

§ 200 Für Großtagebaue sind zur Sicherung des Fahrbetriebes zentralgelenkte, mechanisch oder elektrisch betätigte Weichenbedienungs-, Signal- und Blockierungsanlagen (Stellwerke) einzurichten. Auf den Stellwerken muß ein Gleisbild vorhanden sein, auf dem jederzeit zu erkennen ist, welche Streckenabschnitte jeweils befahren werden und welche Signale gezogen sind.

§ 201 1. In Fahrbetrieben, wo die Sicherung des Verkehrs abschnittsweise noch durch Weichensteller erfolgt, müssen diese untereinander durch Fernsprecher verbunden sein. Die Züge sind gegenseitig anzumelden und anzunehmen.

2. Der Weichensteller darf seinen Posten nicht verlassen. Die Ablösung hat am Arbeitsplatz zu erfolgen. Er hat Beschädigungen an Gleisen und Weichen, die er nicht unmittelbar selbst beseitigen kann, der zuständigen Aufsichtsperson zu melden.

3. Weichensteller müssen Signalpfeife, Nebelhorn, Laterne und eine rot-weiße Fahne besitzen.

4. Die Weichensteller sind regelmäßig über die für ihre Arbeitsstelle geltenden Anweisungen für den Fahrbetrieb zu belehren.

§ 202 1. In den Zügen muß eine ausreichende Anzahl von Bremsen vorhanden sein. Die Anzahl der Bremswagen bestimmt der Betriebsleiter. Der Schlußwagen muß in jedem Fall ein Bremswagen sein.

2. Züge und einzeln fahrende Lokomotiven müssen bei Dunkelheit und starkem Nebel in der Fahrtrichtung zwei weiße Lampen und als Schlußlicht zwei rote Lampen, die in gleicher Höhe angebracht sind, führen. Für Tagebaue können für den Verkehr zwischen Abraumstrosse und Kippe Erleichterungen durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion **im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion** zugestimmt werden.

§ 203 1. Das Ziehen von Wagen mittels Ketten oder Seilen durch Lokomotiven vom Nebengleis aus ist verboten.

2. Kuppeln und Abkuppeln zwischen in Bewegung befindlichen Wagengruppen ist nicht statthaft.

3. Beim Rangieren ist der Aufenthalt innerhalb gefährlicher Seilwinkel verboten.

§ 204 Für den Lokomotivbetrieb sind besondere Dienstanweisungen herauszugeben, in denen die Aufgaben und die Pflichten der Lokführer, Lokheizer und sonstigen Hilfspersonen sowie die Signalordnung festgelegt sind. Diese sind dem Lok- und Fahrpersonal gegen Quittung auszuhandigen. Monatlich sind Belehrungen unter Behandlung vorgekommener Störungen und Unfälle durchzuführen. Hierüber ist Buch zu führen. Sämtliche Anwesenden haben durch Unterschrift die Teilnahme an der Belehrung zu bestätigen.

§ 205 Bei Wegeübergängen ohne Schranken ist an der LP-Tafel (Läute- und Pfeiftafel) ein Achtungssignal zu geben und die Läutevorrichtung bis zum Erreichen des Überganges zu betätigen. Bei unsichtigem Wetter und bei der Annäherung von Wegebenutzern ist das Achtungssignal zu wiederholen.

§ 206 1. Bei elektrischen Oberleitunglokomotiven müssen stets zwei Stromabnehmer an der Fahrleitung anliegen. Es ist verboten, bei Talfahrten mit abgezogenem Stromabnehmer zu fahren.

2. Arbeiten an elektrischen Lokomotiven unter Spannung ist verboten. Alle Stromabnehmer sind abzuziehen und festzubinden. Das Besteigen der Aufbauten ist nur bei abgeschalteter und geerdeter Fahrleitung gestattet.

3. Auf den elektrischen Lokomotiven müssen Erdungs- und Schaltstangen, Trockenfeuerlöscher und Hemmschuhe, Signalfahne und Signalhorn vorhanden sein.

§ 207 1. Für die Wartung und Prüfung der Druckluftbremsausrüstungen von Großraumzügen sind besondere Anweisungen von der Werksleitung aufzustellen, die der Bestätigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion bedürfen.

2. Für die tägliche Prüfung der Bremsen ist der Lokführer verantwortlich. Die weiteren Prüfungen (wöchentliche, monatliche und jährliche) sind nach Weisung der Werksleitung durch eine maschinentechnische Aufsichtsperson durchzuführen und in ein besonderes Prüfbuch einzutragen.

3. Für die Prüfung der Hauptdruck- und Hilfsdruckbehälter gelten die Bestimmungen der Arbeitsschutzbestimmung Nr. 840 (Druckgefäße).

§ 208 1. Auf den Kohlenstrossen und den Abraumstrossen sowie den Kippen sind abschaltbare Stellen einzurichten, an denen Maschinenpflege und kleinere Reparaturen vorgenommen werden können.

2. Ausbesserungs- und Waschgruben für Lokomotiven müssen entsprechend gekennzeichnet sein. Sie müssen an einem Ende feste Stufen haben und sind bei Nichtbenutzung abzudecken.

§ 209 1. Die Einfahrten zu Kohlenbunkern sind durch besondere Signale zu sichern. Sie müssen der Signalordnung entsprechen.

2. Bunker müssen eine sichere und unverschiebbare Rostbedeckung erhalten.

3. Das Öffnen und Schließen der Klappen der Wagen darf nur bei stillstehendem Zug von den Laufgängen oder besonderen Bediensteten aus erfolgen.

4. Für das Reinigen der Wagen von anhaftenden Massen gelten die gleichen Bestimmungen wie für das Kippen von Abraummassen (vgl. auch § 41).

5. Für Arbeiten im Bunker gelten die Bestimmungen der §§ 167 und 168 sinngemäß.

11. Regelmäßige Personenbeförderung

§ 210 1. Regelmäßige Personenbeförderung auf Bergwerksbahnen bedarf der Genehmigung **der Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion**. Die Bedingungen sind von ihnen gemeinsam festzusetzen.

2. Die Beförderung darf nur in besonderen Mannschaftswagen erfolgen.

3. Das Mitnehmen von Personen auf Lokomotiven ist nur mit besonderer Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsperson erlaubt. Es dürfen jedoch höchstens auf einer E-Lok bis drei Personen mitfahren. Auf Dampflokomotiven ist das Mitfahren, abgesehen von Kontrollen und Überprüfungen, verboten.

Abschnitt XIII. Sprengstoffe und Zündmittel

1. Allgemeines

§ 211 1. Es dürfen nur solche Sprengstoffe und Zündmittel verwendet werden, die in einer bergbaulichen Versuchsstrecke geprüft und für den Bergbau durch **die Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit und die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie** zugelassen sind.

2. Neben den nachfolgenden Bestimmungen gelten die von der Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei erlassenen einschlägigen Vorschriften.

§ 212 Auf jeder Betriebsanlage muß mindestens eine Person im Besitz eines Sprengstoff-Erlaubnisscheines (Muster B oder C) sein.

§ 213 1. Annahme, Beförderung, Lagerung, Ausgabe und Wiedereinnahme der Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur durch den Werksleiter oder durch von ihm ausdrücklich damit Beauftragte erfolgen. Diese müssen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion **und der Arbeitsschutzinspektion** und Volkspolizei namhaft gemacht werden.

2. Mit der Hilfeleistung für die in Abs. 1 genannten Arbeiten dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die dem Werksleiter als

zuverlässig bekannt sind.

3. Die Namen der Sprengstoffausgeber und der Hilfspersonen sind in das Zechenbuch einzutragen und der Belegschaft durch Dauer- aushang bekanntzugeben.

§ 214 Es ist verboten, andere als die von der Werksleitung angeschafften Sprengstoffe und Zündmittel auf die Grube mitzubringen oder die gelieferten Sprengstoffe und Zündmittel unbefugt von dort zu entfernen.

§ 215 1. Gefundene Sprengstoffe und Zündmittel sind unverzüglich an die zuerst erreichbare Aufsichtsperson abzuliefern. Der Werks- leiter hat der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist nicht erforderlich, wenn die Sprengstoffe oder Zündmittel im Haufwerk vor Ort gefunden werden.

2. Gefrorene Sprengstoffe dürfen nur unter Aufsicht des Schießsteigers aufgetaut werden. Das Auftauen hat außerhalb des Spreng- stofflagers in Gefäßen zu erfolgen, die mit lauwarmem Wasser umgeben sind. Die Patronen dürfen dabei nicht mit dem Wasser in Berührung kommen.

3. Verdorbene Sprengstoffe und Zündmittel sind unverzüglich nach näherer Anweisung des Werksleiters zu vernichten.

2. Beförderung von Sprengstoffen in das Sprengstofflager

§ 216 Die auf einem Bergwerk angelieferten Sprengstoffe sind unverzüglich unter Leitung einer Aufsichtsperson in das Sprengstoffla- ger zu befördern. Solange dies nicht geschehen ist, müssen sie bewacht werden.

§ 217 1. Sprengstoffe dürfen nur in Fabrikpackungen befördert werden.

2. Werden Sprengstoffe im Wagen befördert, so müssen diese als Sprengstoffwagen kenntlich gemacht sein:

3. Sprengstoffe dürfen nicht zusammen mit anderen Stoffen oder Geräten befördert werden.

4. Sprengkapseln dürfen nicht zusammen mit Sprengstoffen oder Geräten befördert werden.

§ 218 1. In Schächten dürfen Sprengstoffe nur mit verminderter Geschwindigkeit (in Seilfahrtschächten höchstens mit Seilfahrtge- schwindigkeit) befördert werden. Während der Ein- und Ausfahrt der Belegschaft ist die Sprengstoffbeförderung verboten. Die Begleit- personen dürfen in Seilfahrtschächten mitfahren.

2. Der Fördermaschinist sowie die Anschläger über und unter Tage sind über die bevorstehende Sprengstoffbeförderung zu unterrich- ten.

§ 219 1. In sölhigen Strecken dürfen Sprengstoffwagen nur einzeln und von Hand befördert werden. Sie müssen mindestens 10 m Abstand voneinander haben.

2. Vor dem Sprengstofftransport muß in 10 m Abstand eine Person mit einer geschlossenen Lampe gehen. Sie muß Personen, die sich nähern, durch den Anruf „Achtung! Sprengstoff!“ warnen.

3. In Strecken mit Lokomotivförderung muß während der Beförderung von Sprengstoffen in einem Abstand von 100 m vor und hinter dem Transport die Förderung ruhen.

4. Die mechanische Beförderung von Sprengstoffen in sölhigen oder geneigten Strecken bedarf der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion **und der Arbeitsschutzinspektion**.

5. Beladene Sprengstoffwagen dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

6. Bei der Sprengstoffbeförderung dürfen offene Lampen nicht benutzt werden. Das Rauchen ist verboten.

3. Lagerung von Sprengstoffen und Zündmitteln

§ 220 1. Jede selbständige Betriebsanlage muß für die Lagerung der Sprengstoffe ein Sprengstofflager haben.

2. Für kleinere, nahe beieinander liegende Betriebe können Zentrallager mit Genehmigung der Deutschen Volkspolizei eingerichtet werden.

§ 221 1. Die Errichtung eines Sprengstofflagers und die Höchstmenge der darin zu lagernden Sprengstoffe und Zündmittel bedürfen der Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion sowie der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

2. Die Lagerung der Sprengstoffe muß dauernd der Genehmigung entsprechen.

3. Im Sprengstofflager und in den einzelnen Kammern sind die Art der zu lagernden Sprengstoffe und die größte zulässige Lagermenge auf Tafeln anzugeben.

§ 222 1. Die Sprengstoffpatronen dürfen nur in der gelieferten Verpackung gelagert werden.

2. Die Sprengstoffkisten müssen in Gestellen gelagert oder in Stapeln zusammengestellt werden. Die Gestelle und Stapel dürfen nicht höher als 1,60 m sein. Die Sprengstoffkisten müssen so aufgestellt werden, daß zwischen ihnen Luft hindurchstreichen kann.

3. Verschiedene Arten von Sprengstoffen sind durch Zwischenwände getrennt zu halten und durch Tafeln zu kennzeichnen.

§ 223 1. Im Sprengstofflager muß ein Thermometer mit 100 Meßgraden vorhanden sein.

2. Die Temperatur darf nicht über + 40 °C, in Lagerräumen für Sprengstoffe mit 10 vH. Nitroglyzerin oder darüber außerdem nicht unter + 8 °C betragen.

§ 224 1. Zündmittel, die im Sprengstofflager ausgegeben werden, sind in den für die Ausgabe der Sprengstoffe zugelassenen Räumen in besonderen Behältern oder Nischen unterzubringen.

2. Sprengkapselkisten dürfen in einem Raum, in dem Sprengstoffe lagern, nicht geöffnet werden.

3. Im Sprengstofflager dürfen eiserne Geräte oder Werkzeuge nicht benutzt werden.

§ 225 1. Im Sprengstofflager darf nicht geraucht, kein offenes Licht und kein Feuer benutzt werden.

2. Unter Tage dürfen innerhalb einer Entfernung von 50 m vom Sprengstofflager, durch die Strecken gemessen, brennbare Stoffe nicht gelagert werden.

3. Leere Behälter, Hüllen und andere Verpackungstoffe müssen täglich aus dem Lager entfernt werden.

§ 226 1. Das Sprengstofflager ist unter sicherem Verschuß zu halten.

2. Unbefugte dürfen das Sprengstofflager nicht betreten. Das Verbot ist an den Zugängen auf Tafeln bekanntzumachen.

§ 227 Bei Betriebseinstellung sind Sprengstoffe und Zündmittel aus der Grube zu entfernen.

4. Ausgabe von Sprengstoffen

§ 228 1. Sprengstoffe dürfen nur an den hierfür genehmigten Stellen ausgegeben werden.

2. Die Sprengstoffe müssen in der Reihenfolge ausgegeben werden, in der sie angeliefert worden sind.

3. Feuchte Ammonsalpetersprengstoffe und gefrorene Sprengstoffe mit 10 vH. oder mehr Nitroglyzerin dürfen nicht ausgegeben wer- den.

4. Werden die Sprengstoffe nicht in Paketen ausgegeben, so müssen die einzelnen Patronen mit Buchstaben oder in anderer geeigne- ter Weise deutlich bezeichnet sein.

§ 229 1. Die Sprengstoffe dürfen nur von den damit Beauftragten an die Schießberechtigten ausgegeben werden. Die Empfänger müssen dem Ausgeber persönlich bekannt sein oder sich ausweisen können.

2. Der Sprengstoff, der an einen Mann ausgegeben werden darf, ist in der erforderlichen Menge von der zuständigen Aufsichtsperson anzuweisen.

3. Mit Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion darf das Lagerpersonal die gefüllten Sprengstoffbehälter bis in die Nähe der Ver- brauchsstelle bringen und an die Schießberechtigten abgeben oder in genehmigten Aufbewahrungsräumen (Abstellräumen) bei Einhal-

tung der dafür gegebenen Bedingungen abstellen.

§ 230 1. Die Sprengstoffbehälter (§ 234), die von den Schießberechtigten zurückgegeben werden, sind an den dafür bestimmten Stellen des Sprengstofflagers oder in den Abstellräumen aufzubewahren.

2. Verschlossene Sprengstoffbehälter, die der Inhaber nicht binnen zwei Wochen im Sprengstofflager abholt, sind zu öffnen. Die darin enthaltenen Sprengstoffe sind wieder zu vereinnahmen.

§ 231 1. Für jedes Sprengstofflager ist über Einnahme, Ausgabe und Wiedereinnahme Buch (Sprengstofflagerbuch) zu führen. Die Einnahme, Ausgabe und Wiedereinnahme müssen für jede Kammer und für jede Sprengstoffart nachgewiesen werden.

2. Das Buch muß nach Sprengstoffarten getrennt folgendes enthalten:

- a) Tag des Zuganges und der Ausgabe,
- b) Hersteller und Bezugsquelle,
- c) Name des Ausgebers und des Empfängers,
- d) Jahreszahl und Nummer der Kisten und Pakete,
- e) Menge der zugegangenen und ausgegebenen Sprengstoffe,
- f) Bezeichnung lose ausgegebener Patronen,
- g) Bestand.

3. Der jeweilige Bestand ist außerdem auf einer Tafel im Vorraum des Sprengstofflagers anzuschreiben.

4. Für Sprengkapseln sind im Sprengstofflagerbuch folgende Spalten zu führen:

- a) Art der Zündmittel,
- b) Tag und Menge des Zuganges und der Ausgabe,
- c) Hersteller und Bezugsquelle,
- d) Name des Empfängers,
- e) Bestand.

5. Das Sprengstofflagerbuch ist täglich abzuschließen und mit dem Istbestand zu vergleichen.

6. Von den Eintragungen im Sprengstofflagerbuch ist täglich eine Abschrift zu fertigen und beim Werksleiter aufzubewahren.

7. Fehlen Sprengstoffe oder Sprengkapseln im Bestand, so hat der Werksleiter dies der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion unverzüglich anzuzeigen.

Abschnitt. XIV. Schießarbeit

1. Schießberechtigte

§ 232 1. Schießarbeit darf nur ausüben, wer vom Werksleiter dazu bestellt ist (Schießberechtigte).

2. Der Werksleiter darf zu Schießberechtigten (Schießmeister und Schießhauer) nur Personen bestellen, die in der Schießarbeit ausgebildet sind. Schießberechtigte müssen das 20. Lebensjahr vollendet haben.

3. Personen, die noch in der Schießarbeit ausgebildet werden, dürfen Schießarbeiten nur unter Anleitung und ständiger Aufsicht der ausbildenden Personen ausüben. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 233 1. Die Schießberechtigten haben ein Schießbuch zu führen. Jedes Schießen ist darin besonders einzutragen.

2. Das Schießbuch muß Auskunft über die Anzahl und die Bezeichnung der empfangenen und an den einzelnen Betriebsorten verbrauchten Sprengstoffpatronen (Nummer der Kiste und des Paketes), bei Ausgabe einzelner Patronen auch deren Bezeichnung (§ 228 Abs. 4) sowie über die Anzahl der Sprengkapseln geben.

3. Die Schießbücher sind mindestens wöchentlich durch eine Aufsichtsperson zu prüfen und durch ihre Unterschrift abzuzeichnen.

2. Beförderung von Sprengstoffen und Zündmitteln durch Schießberechtigte

§ 234 1. Die ausgegebenen Sprengstoffe und Zündmittel dürfen nur von den Schießberechtigten selbst und nur in verschlossenen Sprengstoffbehältern mitgeführt werden. Beträgt die empfangene Sprengstoffmenge mehr als 15 kg, so darf sich der Schießberechtigte beim Tragen der Behälter helfen lassen.

2. Die Sprengstoffbehälter sind vom Werk zu stellen. Sie müssen widerstandsfähig sein und zum mindesten einen metallenen Einsatz haben. Eiserne Sprengstoffbehälter müssen verzinkt oder verzinkt sein. Jeder Behälter muß eine ihn von anderen Sprengstoffbehältern unterscheidende Nummer tragen.

§ 235 Bei Seilfahrt dürfen die Träger von Sprengstoffen nicht zusammen mit anderen Personen, ausgenommen Aufsichtspersonen, fahren.

3. Aufbewahrung von Sprengstoffen und Zündmitteln durch Schießberechtigte

§ 236 Sprengkapseln, auch solche, die mit den Zündern fest verbunden sind, müssen in den Sprengstoffbehältern getrennt von den Patronen untergebracht werden.

§ 237 1. Schießmeister müssen Sprengstoffe und Zündmittel, die sie nicht mit sich führen, während der Schicht in einem besonderen dazu bestimmten, sicher verschließbaren Raum (Schießkammer) aufbewahren.

2. Bei Schießhäusern genügt dafür eine feste, sicher verschließbare Kiste, die als Schießkiste gekennzeichnet sein muß. Sie ist vom Werk zu liefern und nach Anweisung des Schichtsteigers in Verschlägen, Nischen oder Abstellräumen aufzustellen.

3. Gezähe darf in Schießkisten nicht untergebracht werden.

§ 238 1. Sprengstoffbehälter sowie Schießkisten, Schießkammern und Abstellräume müssen sorgfältig verschlossen sein, solange sich Sprengstoffe oder Zündmittel darin befinden. Die Schlüssel muß der Schießberechtigte bei sich tragen.

2. Leere Sprengstoffbehälter, Schießkisten und nicht benutzte Sprengstoffkammern dürfen nicht verschlossen sein.

§ 239 Sprengkapseln, die nicht in den Sprengstoffbehältern bleiben, sind in besonderen Abteilungen der Schießkisten oder Schießkammern unterzubringen.

§ 240 Die Schießberechtigten müssen am Schichtende ihre Sprengstoffbehälter mit allen nicht verwendeten Sprengstoffen und Zündmitteln nach dem Ausgaberaum (Sprengstofflager oder genehmigten Abstellraum) zurückbringen und dort an die mit der Annahme Beauftragten abgeben. Die Schießberechtigten behalten den Schlüssel des Behälters. Das gilt auch für leere Sprengstoffbehälter.

§ 241 Die Schießberechtigten dürfen Sprengstoffe an andere, auch wenn diese schießberechtigt sind, nicht weitergeben.

§ 242 Sind Sprengstoffe abhanden gekommen, ist dies sofort dem Schichtsteiger zu melden, der die Meldung an den Werksleiter weiterzugeben hat. Der Werksleiter hat hiervon der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion Anzeige zu erstatten.

4. Laden, Besetzen und Zünden

§ 243 1. Nur der Schießberechtigte selbst darf die Schüsse laden, bei elektrischem Schießen miteinander kuppeln, die Schießleitung erst kurz vor dem Abtun der Schüsse an die Zündmaschine anschließen und dann zünden.

2. Beim Schießen mit einer elektrischen Fernzündanlage darf der Trennschalter erst nach dem Verlassen des Schießortes eingelegt werden. Vorher ist die Schießleitung eingehend zu prüfen.

3. Der Besatz der Schüsse darf unter Aufsicht des Schießberechtigten auch von anderen Personen eingebracht werden.

4. Bei der Schießarbeit darf nicht geraucht werden. Es ist verboten, Sprengstoffe und Zündmittel zusammen mit der offenen Lampe in einer Hand zu tragen.

§ 244 1. Die Sprengstoffpatronen dürfen nur in der gelieferten Form verwendet werden. Sie dürfen nicht gewaltsam in das Bohrloch eingeschoben oder gestampft werden.

2. Die Ladestöcke müssen aus Holz sein.

3. Die Lademenge darf, wenn Höchstlademengen festgesetzt werden, diese nicht übersteigen.

4. Beschädigte oder verformte Patronen dürfen nicht verwendet werden.

§ 245 1. Die Schüsse dürfen erst unmittelbar vor dem Zünden geladen und besetzt werden.

2. Die Schlagpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit Sprengkapseln und Zündern versehen werden.

3. Sind mehrere Schüsse geladen, so müssen sie gleichzeitig (in einer Schußfolge) gezündet werden.

4. Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1-3 kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion **gemeinsam mit der Arbeitsschutzinspektion** bewilligen.

§ 246 Vor dem Laden und Besetzen müssen sich die dabei unbeteiligten Personen so weit zurückziehen, daß sie gegen einen unerwartet losgehenden Schuß gesichert sind.

§ 247 1. Alle Schußladungen müssen mit Besatzmaterial verdämmt werden.

2. Der Besatz muß ein Drittel der gesamten Bohrlochtiefe, mindestens aber 20 cm betragen. Er muß auf der ganzen Länge den Querschnitt des Bohrloches ausfüllen.

3. Als Besatz dürfen nur Letten oder andere nicht funkenreißende Stoffe benutzt werden, die von der Werksleitung zu stellen sind.

4. Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß Besatzmaterialien in der Nähe der Arbeitsstelle, an der geschossen wird, in genügender Menge vorrätig sind.

§ 248 1. An Betriebspunkten, an denen mehr als 6 Schüsse gezündet werden sollen, müssen diese, falls nicht elektrische Fernzündung erfolgt, durch Abreißzünder, Sammelzünder oder Zündlichter gezündet werden.

2. Elektrische Fernzündung zum Zünden der Schüsse braucht nur angewendet zu werden in

a) Schächten;

b) Betriebspunkten mit langem oder beschwerlichem Fluchtweg, z. B. Grubenbauen mit einem Ansteigen von mehr als 30°;

c) nassen Betriebspunkten.

§ 249 1. Schießleitungen müssen gegen Kurzschluß isoliert sein oder isoliert verlegt werden.

2. Jede Schußstelle muß ihre besondere Schießleitung haben. Die Leitungen müssen in 1 m Abstand von der Netzleitung verlegt werden. Besteht die Schießleitung aus blanken Drähten, so muß deren Abstand voneinander mindestens 40 cm betragen.

3. In streustromgefährdeten Betrieben müssen die Schießleitungen isoliert sein. Außerdem müssen Maßnahmen getroffen werden, um das vorzeitige Losgehen von Schüssen zu verhindern.

§ 250 1. Die Schießberechtigten dürfen nur die von der Werksleitung gestellten Zündvorrichtungen benutzen. Sie müssen die Vorrichtungen oder deren Schlüssel oder Kurbel stets sicher verwahren.

2. Die Leistungsfähigkeit der Zündmaschinen muß mindestens einmal monatlich über Tage geprüft werden.

§ 251 Das Schießen mit Starkstrom aus dem Leitungsnetz bedarf der Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion **nach Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion**.

5. Sicherung gegen Sprengstücke

§ 252 1. Bevor der Schießberechtigte zündet oder bei elektrischer Zündung die Schießleitungen an die Zündvorrichtung anschließt, hat er dafür zu sorgen, daß alle Zugänge zu dem Arbeitsort, an dem geschossen werden soll, durch Posten abgesperrt sind. Reicht die Zahl der Anwesenden dazu nicht aus, so sind die nichtbesetzten Zugänge durch Verschlüsse oder dergleichen sicher abzusperren und außerdem an diesen Stellen Tafeln mit der Aufschrift „Es brennt“ aufzuhängen. Auf den Tafeln sind das Datum des Tages, an dem geschossen wird, die Uhrzeit und der Name des Schießberechtigten zu vermerken. Der Schießberechtigte hat als letzter das Arbeitsort zu verlassen.

2. Es darf erst gezündet werden, nachdem die in der Nähe befindlichen Leute durch den lauten Ruf „Es brennt“ gewarnt worden sind und sich in Sicherheit gebracht haben.

3. Die Absperrung darf erst aufgehoben werden, wenn der Schießberechtigte das Arbeitsort freigegeben hat.

§ 253 Wo die Grubenbaue keine Sicherheit gegen den Schuß gewähren, müssen Nischen oder andere Einrichtungen zum Schutze gegen Sprengstücke vorhanden sein.

§ 254 1. Nähern sich zwei Arbeitsorte einander, so hat der Betriebsleiter zu bestimmen, wann der Brigadier die Brigade des Gegenortes vor Abtun eines Schusses zu benachrichtigen hat. Ist der Durchschlag zu erwarten, so ist eines dieser Arbeitsorte rechtzeitig einzustellen und abzusperren.

2. Das gestundete Gegenort ist auf stehengebliebene Bohrlochpfeifen zu untersuchen. Festgestellte Sprengstoffreste in Bohrlöchern müssen unschädlich gemacht werden.

3. Grubenbaue, in die ein Schuß durchschlagen kann, sind nach § 252 auf Weisung des Schichtsteigers abzusperren.

6. Verhalten nach dem Schießen

§ 255 1. Nach dem Abtun der Schüsse darf die Schußstelle erst betreten werden, nachdem die Sprenggase abgezogen sind.

2. Wenn ein Schuß versagt hat oder Zweifel darüber bestehen, darf die Schußstelle erst nach 15 Minuten betreten werden.

3. Mehrere Schüsse, die gleichzeitig durch Momentzündung weggetan werden, gelten als ein Schuß.

§ 256 1. Wenn die Sprenggase abgezogen sind, muß das Ort beräumt werden. Während dieser Zeit dürfen nur der Brigadier und die von ihm bestimmten Leute vor Ort sein.

2. Nach dem Beräumen darf die Arbeit erst wieder aufgenommen werden, nachdem der Brigadier die Schußstelle genau untersucht und festgestellt hat, daß Schüsse nicht versagt haben und Sprengstoffreste nicht steckengeblieben sind.

3. Kann der Brigadier dies bis Schichtende nicht zuverlässig feststellen, so muß er an der Arbeitsstelle den Brigadier der folgenden Schicht persönlich oder ihn durch schriftliche Meldung und Zeichnung darüber unterrichten, wieviel Schüsse gezündet worden sind und wo sie gesessen haben. Dem Schichtsteiger ist darüber Meldung zu erstatten.

7. Versager

§ 257 1. Haben Schüsse versagt oder sind Sprengstoffreste steckengeblieben, so darf in gefährlicher Nähe dieser die Arbeit nicht wieder aufgenommen werden.

2. Ist der Brigadier nicht selbst mit der Schießarbeit betraut, so muß er sofort den zuständigen Schießberechtigten benachrichtigen. Wenn das nicht möglich ist, muß er entweder den Brigadier der ablösenden Schicht über die Lage des Versagers oder der stehengebliebenen Pfeife mit dem Sprengstoffrest unterrichten oder die Schußstelle absperren und dem Schichtsteiger oder dem Schießsteiger Meldung machen.

§ 258 1. Versager oder steckengebliebene Sprengstoffreste dürfen nur durch den Schießberechtigten, und zwar nach Verfahren, die von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion **im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion** zugelassen sind, unschädlich gemacht werden. Andere Schüsse dürfen nicht gleichzeitig mitgezündet werden. Neben den Schüssen, die versagt haben, dürfen neue

Bohrlöcher nur so angesetzt werden, daß sie mit dem Versager nicht zusammentreffen. Während dieser Arbeit dürfen nur die dabei Beteiligten vor Ort sein.

2. Es ist verboten, Schüsse ganz oder teilweise auszukratzen oder auszubohren, stehengebliebene Pfeifen tiefer zu bohren.
3. Stehengebliebene Pfeifen dürfen nur zur Beseitigung von Sprengstoffresten wieder geladen werden.
4. Die hereingewonnenen Massen sind vor dem Abfördern auf etwa darin verbliebene Sprengstoffreste zu untersuchen.

8. Schießarbeit beim Schachtabteufen

§ 259 Für die Schießarbeit beim Schachtabteufen gelten die §§ 232-258 mit den Änderungen, die sich aus den §§ 260-264 ergeben.

§ 260 Die Schlagpatronen dürfen nicht auf der Schachtsohle fertiggemacht werden.

§ 261 1. Sprengstoffe dürfen erst dann in den Schacht eingehängt werden, wenn die zur Schießarbeit nicht erforderlichen Leute die Schachtsohle verlassen haben.

2. Die Sprengstoffe müssen in verschlossenen Behältern zur Schachtsohle gebracht werden. Für Schlagpatronen sind besondere Behälter zu verwenden.

§ 262 1. Beim Kuppeln der Zünderdrähte und beim Anschließen an das Schießkabel dürfen außer dem Schießberechtigten höchstens drei Mann zugegen sein.

2. Der Schießberechtigte muß die Schachtsohle als letzter verlassen.

3. Das Zünden der Schüsse muß durch den Schießberechtigten, und zwar von Tage oder von einer Zwischensohle aus vorgenommen werden.

§ 263 1. Für das Schießen muß ein besonderes Kabel vorhanden sein.

2. Der Schießberechtigte muß das Schießkabel vor jedem Schießen mit einem zugelassenen Prüfgerät prüfen.

3. Vor dem Anschließen der Zünderdrähte an das Schießkabel muß der Strom für die Beleuchtung der Schachtsohle ausgeschaltet werden.

4. Wird mit Starkstrom aus dem Leitungsnetz geschossen, so müssen die Schalteranschlüsse für das Schießkabel in einem sicher verschlossenen Kasten untergebracht sein, dessen Schlüssel der Schießberechtigte zu verwahren hat.

§ 264 Nach dem Schießen darf die Arbeit auf der Schachtsohle erst wiederaufgenommen werden, nachdem der Schießberechtigte die Wirkung der Schüsse untersucht hat.

9. Schießarbeit in Tagebauen

§ 265 In Tagebauen darf Schießarbeit nur in Gegenwart einer Aufsichtsperson vorgenommen werden, wenn die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs und der Umgebung des Tagebaues dies erfordert.

§ 266 1. Sprengstoffe und Zündmittel, die während der Arbeitszeit vorübergehend außerhalb eines genehmigten Sprengstofflagers niedergelegt oder aufbewahrt werden müssen, sind in einem besonderen Raum oder in einer kräftigen Kiste (Schießkiste) unterzubringen.

2. Der Aufbewahrungsraum (Abstellraum) oder die Schießkiste muß verschlossen sein. Sie sollen von Aufenthaltsräumen und Betriebsstätten genügend weit entfernt, gegen Sprengstücke gesichert und besonders gekennzeichnet sein. Sie sind zuverlässig zu bewachen.

3. Die Entfernung muß von der Sprengstelle mindestens 300 m betragen. Der Raum muß gegen Blitzgefahr gesichert sein.

§ 267 1. Bei Einzelsprengungen dürfen bis zu fünf fertige Schlagpatronen mit den Sprengstoffen in festen Sprengstoffbehältern mitgenommen werden.

2. Zum Transport von Sprengstoffen in Tagebauen dürfen auch Rucksäcke verwendet werden. Sie sollen möglichst aus Leder gefertigt sein.

3. Sprengkapseln dürfen nur in einem mit Bohrungen versehenen kräftigen Holzkästchen zur Aufnahme der Sprengkapseln in einer besonderen Tasche des Rucksackes befördert werden.

§ 268 1. Bei Zündschnurzündung müssen die Zündschnüre eine Mindestlänge von 1 m, bei Sprengungen von Baumstubben von 1,30 m haben.

2. Bei Stubbensprengungen sind die einzelnen Schüsse zum schnelleren Auffinden beim Anbrennen und zur Feststellung von Versagern in geeigneter Weise kenntlich zu machen (über die Zündschnur gestreiftes Papier).

3. Bei Sprengungen von angebohrten Findlingen sind besondere Maßnahmen zur Auffindung etwaiger Versager (auffällige Farbanstriche der einzelnen Seiten) zu treffen. Findlinge, bei deren Sprengung Versager sich ergeben haben, dürfen nicht mehr angebohrt werden.

§ 269 1. Die elektrische Zündung muß in Erweiterung der Bestimmungen im § 248 Abs. 2 angewendet werden bei

- a) Sprengungen an Verkehrsstraßen und Eisenbahnen, wenn diese im Sprengbereich liegen;
- b) Trümmersprengungen;
- c) Tiefbohrlochsprengungen und Brunnensprengungen.

2. Bei den in Abs. 1 Buchstabe c genannten Sprengungen müssen zwei elektrische Unterwasserzünder verwendet werden, die parallel zu schalten sind.

§ 270 1. Beim Schießen sind folgende Hornsignale zu geben:

Erstes Signal - einmaliges langes Blasen: Sofort in Deckung gehen!

Zweites Signal - zweimaliges kurzes Blasen: Es wird gezündet!

Drittes Signal - dreimaliges kurzes Blasen: Schießen beendet!

2. Die Schießleitung darf bei elektrischem Schießen erst nach dem zweiten Hornsignal, und zwar unmittelbar vor dem Abtun der Schüsse, durch den Schießberechtigten an die Zündmaschine oder an den Schießschalter angeschlossen werden. Alle nicht beim Zünden beschäftigten Personen müssen sich in Deckung befinden.

3. Das Signalhorn darf nur zum Geben der Schießsignale benutzt werden.

4. Die Hornsignale sind durch weitere Warnungszeichen (Sirenentöne, SignalfLAGgen oder dergleichen) zu ergänzen, wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern. Diese Zeichen müssen sich von anderen Zeichen und Signalen deutlich unterscheiden.

§ 271 1. Zum Schutze gegen Sprengwirkungen ist die Schußstelle im allgemeinen in einem Umkreis von 300 m abzusperren. Der Sperrkreis ist bei Eisensprengungen auf 1.000 m zu erweitern.

2. Alle im Betriebe beschäftigten Personen sowie fremde Personen haben sich so weit zu entfernen, daß sie nicht durch Sprengstücke gefährdet werden, oder die vorgesehenen Deckungen, Unterstände usw. außerhalb des Sprengbereiches aufzusuchen.

3. Deckungnahme hinter Kippwagen, Lokomotiven, Baggern, in offenen Stollen usw. ist verboten.

4. Innerhalb des Sprengbereiches dürfen keine Aufenthaltsräume für die Belegschaft liegen.

5. An Straßen und Wegen, die im Sprengbereich von Betrieben oder Arbeitsstellen mit regelmäßiger Sprengarbeit liegen, sind außerdem Warntafeln mit folgender Aufschrift aufzustellen:

„Achtung Sprengarbeiten! Sprengbereich während der Sprengarbeiten nicht betreten oder durchfahren!“

Auf den Warntafeln sind außerdem die in § 270 vorgeschriebenen Sprengsignale und sonstigen Warnzeichen bekanntzugeben.

§ 272 1. Sprengungen sollen nach Möglichkeit bei Tageslicht vorgenommen werden. Sind sie bei Dunkelheit erforderlich, so müssen die Flucht- und Verkehrswege einwandfrei beleuchtet werden.

2. Bei Sprengungen, durch die ein anderer Betrieb gefährdet werden kann, müssen sich die Betriebsleiter vorher verständigen. Sie dürfen erst durchgeführt werden, nachdem die Warnzeichen vom Nachbarbetrieb bestätigt sind. Entsprechendes gilt für die Freigabe der Schußstelle (Wiederbetreten des Geländes).

§ 273 1. Bei Streustromgefahr sind die einzelnen Drähte der Zünder vor der Verwendung wie auch die Schießleitungen kurzzuschließen. Die Verbindungen mit der Schießleitung dürfen erst kurz vor dem Abtun der Schüsse hergestellt werden.

2. In der Nähe von Sprengstellen befindliche elektrische Starkstromleitungen müssen vor dem Einbringen der Schlagpatronen bei elektrischer Zündung abgeschaltet werden.

3. Unter Hochspannungsleitungen dürfen Schüsse nur mit Zündschnur gezündet werden.

4. Bei heraufziehenden Gewittern ist das elektrische Schießen sofort einzustellen. Bereits fertigmachte und mit Zündern versehene Ladungen sind schnellstens abzutun unter Beachtung der vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen. Ist dies nicht mehr durchführbar, so muß die Schußstelle geräumt und in weitem Umkreis abgesperrt werden.

§ 274 Alle Absperrungen dürfen erst nach dem dritten Hornsignal wieder aufgehoben werden.

§ 275 1. Bei Tiefbohrlochsprengungen und Torpedierungen sind fabrikmäßig hergestellte Brunnenpatronen aus Nitrokörpern (Trotyl, Nitropento oder dergleichen - Pikrinsäure ausgenommen) zu verwenden. Die Ladungen sind mit zwei Unterwasserzündern (vgl. § 269) zu zünden.

2. Die Ladungen sind an einem besonderen Trageisil aufzuhängen und in das Bohrloch einzuhängen.

3. Versager sind durch das Aufsetzen einer neuen Sprengladung zu beseitigen. Nachfall im Bohrloch kann durch Absaugen beseitigt werden.

§ 276 1. Sprengarbeiten bei Abbrüchen, Gebäude-, Schornstein-, Trümmer- und Fundamentsprengungen dürfen nur nach Beratung durch einen Bausachverständigen durchgeführt werden.

2. Vor Aufnahme der Sprengarbeiten sind die Objekte auf Einsturzgefahren hin zu untersuchen.

3. Die Zugänge zu den einzelnen Sprengstellen sind vor Aufnahme der Arbeiten so aufzuräumen oder Fluchtwege so freizumachen, daß die bei der Spreng- und Bohrarbeit Beschäftigten sich bei Gefahr in Sicherheit bringen können.

§ 277 Bei Fundamentsprengungen innerhalb oder in der Nähe von Bauwerken sollen nur senkrechte Bohrlöcher hergestellt werden,

§ 278 Sprengstellen sind, wenn ein besonderer Schutz von Personen oder Gegenständen notwendig ist, durch Strohballen, Faschinen, Drahtnetze, Wirrdrähte oder dergleichen zu sichern. Ebenso sind bei gefährdeten Bauwerken Schutzwände oder Blenden aufzustellen. Die zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen hat die verantwortliche Aufsichtsperson anzuordnen.

10. Schießarbeit über Tage

§ 279 Über Tage darf nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion geschossen werden. Die Vorschriften für die Schießarbeit in Tagebauen gelten sinngemäß.

11. Überwachung der Sprengstoffwirtschaft und der Schießarbeit

§ 280 1. Für die Überwachung der gesamten Sprengstoffwirtschaft und der Schießarbeit muß auf jeder selbständigen Betriebsanlage eine Aufsichtsperson (Schießsteiger) bestellt werden. Der Werksleiter muß diesem gegen Empfangsbescheinigung eine von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion **und der Arbeitsschutzinspektion** genehmigte Dienstanweisung aushändigen.

2. Die Aufgaben des Schießsteigers können auf Klein- und Kleinstbetrieben auch von anderen Aufsichtspersonen mit übernommen werden.

Abschnitt XV. Sicherung gegen Brandgefahr

1. Verhütung von Bränden

a) Allgemeines

§ 281 1. Bei der Einrichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die nötigen Sicherungen zur Vermeidung von Bränden zu treffen.

2. Die für die Braunkohlentagebaue und die Braunkohlentiefbaue erlassenen Vorschriften für den Brandschutz und die weiteren von der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei erlassenen Brandschutzvorschriften mit zugehörigen Durchführungsbestimmungen sind zu beachten.

§ 282 1. Im Grubenbetrieb der Tagebaue, im untertägigen Betrieb von Braunkohlentiefbaugruben, auf Holzlagerplätzen, in der Verladung und sonstigen besonders bezeichneten Stellen ist das Rauchen verboten.

2. In feuergefährdeten Räumen über Tage, die als solche zu kennzeichnen sind, dürfen offenes Licht, Feuer jeder Art und Feuerzeug nicht benutzt werden. Es darf auch nicht geraucht werden. An den Zugängen sind entsprechende Warntafeln aufzustellen und gut lesbar zu erhalten.

b) Lagerung von Kohle

§ 283 1. Kohlevorräte, die lange lagern, müssen auf Brandverdacht geprüft, Bunker erforderlichenfalls entleert werden.

2. Wagen mit glimmender Kohle dürfen weder in die Fabrikbunker noch in die Aufbereitung oder in Kesselbunker entleert werden.

c) Schweiß- und Schneidarbeiten

§ 284 1. Schneidbrenner, Schweißgeräte und Lötlampen dürfen unter Tage, im Schachtgebäude, in den Bunkeranlagen, im Fördergerüst und in feuergefährdeten Räumen über Tage nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion **und der Arbeitsschutzinspektion** gebraucht werden. Feuerlöschgeräte sind bereitzuhalten.

2. Für die Durchführung der Arbeiten unter Tage sind die Allgemeinen Richtlinien der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie **und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit** für die Ausführung von Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten in Bergbaubetrieben unter Tage zu beachten.

d) Brennbare Flüssigkeiten

§ 285 Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis + 55 °C (z. B. Benzin, Benzol, Petroleum) dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, unter Tage nur mit Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion **und der Arbeitsschutzinspektion** und nur in feuersicheren Räumen aufbewahrt und benutzt werden.

e) Grubenräume unter Tage

§ 286 1. Brems- und Seilscheibenkammern für Blindschächte, Maschinenräume, untertägige Werkstätten und elektrische Schalt- und Verteilungsanlagen einschließlich der Transformatoren sind, soweit ein Ausbau erforderlich ist, feuersicher auszubauen. Sie müssen gegen die übrigen Grubenbaue durch feuersichere Türen abgesperrt werden können. Transformatorenräume sind möglichst im ausziehenden Wetterstrom anzulegen.

2. Brems- und Seilscheibenkammern unter Tage müssen regelmäßig von leichtentzündlichen Stoffen, insbesondere von Seilschmiere, gereinigt werden.

3. Schmier- und Putzmittel dürfen unter Tage nur in geschlossenen Blechbehältern oder verschlossenen Nischen aufbewahrt werden. Verbrauchte Schmier- und Putzmittel sind täglich aus der Grube zu entfernen.

§ 287 1. In der Nähe der Füllörter der Einziehschächte sind auf allen Sohlen feuersichere Brandtüren anzubringen, die eine rasche

Trennung von den übrigen Grubenbauen ermöglichen. Sie müssen von jeder Seite geöffnet und dicht geschlossen werden können.

2. Auch wenn die Brandtüren geschlossen sind, muß von allen vom Einziehschacht abgesperrten Grubenbauen zur Tagesoberfläche eine fahrbare Verbindung bestehen.

3. Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion bewilligen.

§ 288 1. Abgebaute Feldesteile und solche, die vorübergehend oder dauernd verlassen sind, sind möglichst so abzuschließen, daß in ihnen jede Wetterbewegung unmöglich gemacht wird.

2. Strecken, die längere Zeit unbenutzt bleiben, sind dicht abzudämmen.

3. In Ausrichtungsstrecken von mehr als 1.000 m Länge sind entweder Zonen von 50 m Länge vorzusehen, in denen die Strecken unbrennbar auszubauen sind, oder die Strecken sind durch Errichtung feuerfester Türen zu unterteilen. Von diesen Maßnahmen darf nur abgesehen werden, wenn die Ausrichtungsstrecken in sehr nasser Kohle verlaufen.

§ 289 1. Brandgefährdete Grubenbaue müssen eingehend beobachtet werden, besonders an arbeitsfreien Tagen und bei fallendem Barometerstand.

2. Ansammlungen von Feinkohle unter Bändern und Rutschen sowie Kohlenklein, das aus den Streckenstößen herausbricht, und lose herumliegende Holzabfälle sind laufend zu beseitigen.

§ 290 1. Jede Wetterabteilung muß im Falle eines Brandes schnell und zuverlässig durch möglichst wenige und leicht erreichbare, im Rahmen feuerfeste Sicherheitsdämme abgeriegelt werden können.

2. An geeigneten Stellen sind Materialien in ausreichender Menge bereitzuhalten, die zur Bekämpfung eines Grubenbrandes erforderlich sind.

f) Schächte

§ 291 1. Fördergerüste aus Holz für Tiefbaugruben und Entwässerungsschächte bedürfen der betriebsplanmäßigen Zulassung durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion. Bei Schächten von längerer Lebensdauer, mindestens einem Jahr, ist das Holz feuersicher zu tränken oder mit einem feuerhemmenden Anstrich zu versehen, der im Bedarfsfall zu wiederholen ist.

2. Schächte, die den einzigen Tagesausgang bilden, müssen mit einem fahrbaren, außerhalb des Schachtgebäudes ausmündenden Kanal ausgestattet sein.

3. In allen Schachtgebäuden und Fördergerüsten aus Holz müssen ausreichende Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein. Für die Fördertürme von längerer Lebensdauer ist außerdem eine Berieselungsanlage einzubauen. Das Rauchen im Schachtgebäude ist verboten.

4. Die Bestimmungen der Absätze 1-3 gelten auch für mit Holz verkleidete Bohrtürme von größeren Tiefbohrungen.

§ 292 1. Bei einziehenden Tagesöffnungen muß der Ausbau auf mindestens 10 m von Tage aus unbrennbar sein. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion kann einen weiterreichenden unbrennbaren Ausbau verlangen oder bei Schächten von geringer Lebensdauer Erleichterungen zubilligen.

2. Im Umkreis von 20 m um einziehende Tagesöffnungen dürfen feuergefährdete Bauten nicht errichtet und leichtentzündliche Stoffe nicht gelagert werden.

3. An der Rasenhängebank einziehender Schächte sind Vorrichtungen (eiserne Brandklappen) einzubauen. Diese müssen beim Ausbruch eines Brandes schnell geschlossen werden können. Material zur Abdichtung der Tagesöffnung ist bereitzustellen.

4. Brandklappen, Brandtüren usw. sind halbjährlich zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Vermerk in das Brandbuch zu machen.

g) Tagebaue

§ 293 1. Dampflokomotiven sollen auf Kohlenstrossen nach Möglichkeit nicht verkehren. Funkenwerfen von Lokomotiven und das Beheizen auf ansteigender Bahn ist zu vermeiden, Aschekästen sind zu schließen. Lokomotiven müssen Funkenfänger haben.

2. Die Tagebaue müssen dauernd auf Brandanzeichen (Rauchentwicklung, Brandgeruch) beobachtet werden. Jede Beobachtung, die auf Brandgefahr hindeutet, ist unverzüglich der nächsten Aufsichtsperson zu melden.

3. An trockenen und heißen Tagen sowie bei starkem Wind müssen die Brandwachen verstärkt werden.

4. Für die Feuchthaltung der freigelegten Kohle müssen Berieselungs- und Zerstäubeeinrichtungen vorhanden sein.

2. Feuerlöscheinrichtungen

§ 294 1. Über Tage und an den Füllörtern der Einziehschächte müssen ausreichende Feuerlöscheinrichtungen bereitstehen. Mit ihrer Bedienung ist eine genügende Anzahl von Beschäftigten vertraut zu machen.

2. Bei Sprengstofflagern über und unter Tage, Maschinenräumen, Reparaturwerkstätten, Magazinen, Transformatorenräumen und ähnlichen Räumen müssen Handfeuerlöscher, erforderlichenfalls Spezialfeuerlöschgeräte in greifbarer Nähe vorhanden sein.

3. Für Tagebaue muß eine hinreichende Wasserversorgung für die Zwecke der Brandbekämpfung sichergestellt sein. Ausreichende Pumpen müssen in betriebsfähigem Zustand jederzeit zur Verfügung stehen.

4. Nach Frostperioden sind die Löschvorrichtungen in Tagebauen einer eingehenden Kontrolle zu unterziehen.

§ 295 1. Über die Feuerlöscheinrichtungen und ihre Verwendung ist ein besonderer Feuerlöschplan aufzustellen.

2. An geeigneten Stellen ist durch Schilder auf die nächste Feuerlöscheinrichtung hinzuweisen.

3. Halbjährlich sind die Feuerlöscheinrichtungen zu prüfen und die Löschmannschaften in ihrem Gebrauch zu unterweisen.

3. Verhalten bei Bränden

§ 296 1. Wer den Ausbruch eines Brandes entdeckt und ihn nicht selbst löschen kann, muß sofort der nächsterreichbaren Aufsichtsperson Meldung erstatten.

2. Aus den durch Brand oder Brandgase gefährdeten Betriebsorten unter Tage ist die Belegschaft unverzüglich zurückzuziehen. Die Zugänge sind abzusperren. Diese Betriebsorte dürfen nur auf Anweisung des Werksleiters wieder belegt werden. Über alle Maßnahmen sind die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion zu unterrichten.

3. Bei Tagebaubränden ist jedes Belegschaftsmitglied zur Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung auch außerhalb seiner normalen Arbeitszeit verpflichtet.

§ 297 1. Bei Ausbruch eines Grubenbrandes entscheidet der Werksleiter, ob die Grubenwehr zu alarmieren und in der Nähe der Brandstelle bereitzustellen ist.

2. Der Werksleiter entscheidet ferner, ob die Brandbekämpfungsarbeiten ohne Gasschutzgeräte oder mit Einsatz der Grubenwehr durchzuführen sind.

3. Die Arbeiten müssen unter ständiger Leitung einer Aufsichtsperson durchgeführt werden.

4. Die Brandwetter müssen laufend auf ihren Gehalt an Kohlenoxyd geprüft werden. Außerdem sind in gewissen Zeitabständen Wetterproben zur Analyse zu nehmen.

4. Schließen und Öffnen von Brandfeldern

§ 298 1. Ist ein Ablöschen des Brandes durch Wasser nicht möglich, so ist das Brandfeld durch Branddämme abzuschließen.

2. Das Abschließen des Brandfeldes kann auch durch Werfen von Brüchen um die Brandstelle und darauffolgendes Abdämmen derselben erfolgen. Das Werfen von Brüchen ist jedoch nur dann zu empfehlen, wenn sandige Hangendschichten nachbrechen und die Gewähr eines sicheren und dichten Abschlusses geben.

§ 299 1. Abdämmungsarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht des Werksleiters oder einer von ihm dazu bestimmten Aufsichtsperson vorgenommen werden.

2. Für die Durchführung der Arbeiten an Branddämmen ist ein Plan aufzustellen, der die einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen vorsieht.

3. Der Werksleiter ist verantwortlich für die Führung eines genauen Verzeichnisses der in den gefährdeten Räumen befindlichen und aus ihnen zurückgezogenen Personen.

§ 300 1. Branddämme sind, solange hinter ihnen Feuer zu vermuten ist, regelmäßig auf luftdichten Abschluß und Wärme zu untersuchen.

2. Der Befund, die Zeit der Untersuchung und die Namen der Untersuchenden sind auf einer Tafel am Branddamm und im Brandbuch zu vermerken. Außergewöhnliche Beobachtungen sind unverzüglich dem Schichtsteiger und dem Werksleiter zu melden. Dieser hat die Arbeitsschutzkommission und die betriebliche Sicherheitsinspektion zu unterrichten und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion **und der Arbeitsschutzinspektion** Meldung zu erstatten.

§ 301 1. Alle Branddämme müssen mit einer Ordnungsnummer bezeichnet und im Wetterriß eingetragen sein.

2. Die Zeitfolge der Branddammkontrollen bestimmt der Werksleiter. Sie hat sich zu erstrecken auf

- a) Unversehrtheit des Dammes,
- b) Zustand des Ausbaues vor dem Damm,
- c) Dichtigkeit der Verschlüsse zur Entwässerung und zur Entnahme von Wetterproben,
- d) freien Zugang zum Damm.

§ 302 1. Vor der beabsichtigten Öffnung von Branddämmen und der Wiederinbetriebnahme von alten Brandfeldern ist unter Vorlage des Lüftungsplanes und der letzten Brandwetteranalyse die Genehmigung hierzu bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion **und der Arbeitsschutzinspektion** einzuholen. Die Bezirksrettungsstelle ist gleichzeitig zu verständigen.

2. Das Öffnen muß unter ständiger Aufsicht des Werksleiters oder einer von ihm bestimmten Aufsichtsperson erfolgen.

3. Vor dem Öffnen sind an den Branddämmen Baustoffe zum Wiederverschließen der Dämme bereitzustellen.

4. Die Abwetter aus geöffneten Brandfeldern sind unmittelbar in den Hauptausziehstrom zu leiten. Falls die aus dem Brandfeld austretenden Wetter durch andere Grubenbaue geleitet werden müssen, sind die Arbeiter aus diesen vorher in Sicherheit zu bringen.

§ 303 Die Abdämmungsarbeiten, die Untersuchung und Öffnung von Branddämmen und die Befahrung gelüfteter Baue dürfen nur mit elektrischen Lampen erfolgen. Außerdem sind Wetteranzeiger mitzunehmen.

§ 304 1. Der Ausziehstrom gelüfteter Brandfelder muß in regelmäßigen Abständen auf Kohlenoxyd geprüft werden.

2. Wird Kohlenoxyd (CO) festgestellt und geht der Kohlenoxydgehalt nicht alsbald auf das zulässige Höchstmaß zurück, so sind die Branddämme von neuem zu schließen.

3. Gelüftete oder von Entlüftungsgasen bestrichene Baue dürfen nur auf Anweisung des Werksleiters wieder belegt werden.

5. Verantwortlichkeit für die Brandbekämpfung

§ 305 Der Werksleiter ist dafür verantwortlich, daß bei Ausbruch von Bränden unter und über Tage sowie in Tagebauen zweckentsprechende Maßnahmen zur Brandbekämpfung getroffen werden.

Abschnitt XVI. Markscheidewesen

1. Grubenbild

§ 306 1. Von jedem Bergwerk muß ein Grubenbild in zwei Ausfertigungen vorhanden sein, von denen die eine bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion, die andere auf dem Werk aufzubewahren ist.

2. Die Kosten für die Anfertigung und die regelmäßigen Nachtragungen der Grubenbilder tragen die Werke.

3. Für Klein- und Kleinstbetriebe können Erleichterungen von den Bestimmungen des Abs. 1 durch die Technische Bergbauinspektion bewilligt werden.

2. Nachtragung des Grubenbildes

§ 307 1. Auf dem Grubenbild sind die Grubenbaue und die Gebirgsaufschlüsse in regelmäßigen Fristen nachzutragen, und zwar mindestens

- a) bei Tagebaubetrieben jährlich;
- b) bei Tiefbaubetrieben mit einer Jahresförderung bis 50.000 t jährlich;
mit einer Jahresförderung über 50.000 t bis 100.000 t halbjährlich;
mit einer Jahresförderung von mehr als 100.000 t viermonatlich.

2. Der Stand des Abbaues ist nach Monat und Jahr anzugeben.

3. Tagesgegenstände, auf die der Grubenbetrieb Rücksicht nehmen muß, sind mindestens jährlich nachzutragen.

4. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion kann kürzere Fristen anordnen oder die Fristen verlängern.

§ 308 Unverzüglich müssen auf dem Grubenbild aufgetragen werden:

- a) die von den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen und der Technischen Bergbauinspektion festgelegten Sicherheitspfeiler und Schutzbezirke;
- b) Sprengstofflager über und unter Tage, vorhandene oder vermutete Standwasser, Wasserdämme sowie Branddämme von wesentlicher sicherheitlicher Bedeutung;
- c) anderes auf Verlangen der Technischen Bergbauinspektion oder der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einzelfalle.

§ 309 1. Die Grubenbaue sind, bevor sie unbefahrbar werden, markscheiderisch aufzunehmen.

2. Die Lage von Grubenbauen, die wider Erwarten unbefahrbar geworden sind, ist dem Markscheider möglichst genau anzugeben.

§ 310 1. Zum Schutze von Bauen an den Markscheiden, Feldesgrenzen oder Betriebsgrenzen muß das Nachbarwerk gestatten, daß seine Baue, die 100 m oder weniger von den Markscheiden, Feldesgrenzen oder Betriebsgrenzen entfernt sind, auf das Grubenbild des anderen Werkes aufgetragen werden.

2. Die eigenen Grubenbaue sind bis zu einer Entfernung von 100 m von der Markscheide gleichzeitig auf das Grubenbild des Nachbarwerkes aufzutragen.

§ 311 Wird der Betrieb einer Anlage eingestellt, so ist das Grubenbild vollständig nachzutragen und in allen Teilen und Unterlagen abzuschließen.

3. Markscheiderische Angaben

§ 312 Baue an Markscheiden, Feldesgrenzen oder Betriebsgrenzen, an Sicherheitspfeilern und Schutzbezirken dürfen nur nach besonderen Angaben des Markscheiders aufgeföhren werden.

4. Vollständigkeit des Grubenbildes

§ 313 1. Der Werksleiter hat dem Markscheider alles, was auf dem Grubenbild dargestellt werden muß, schriftlich oder zeichnerisch mitzuteilen.

2. Nach jeder Nachtragung des Grubenbildes hat sich der Werksleiter von der Vollständigkeit der Nachtragung zu überzeugen.

5. Markscheidezeichen

§ 314 Markscheiderische Festpunkte und Zeichen über und unter Tage dürfen durch Unbefugte weder beseitigt noch in ihrer Lage verändert werden.

Abschnitt XVII. Besonderer Schutz der im Bergbau Beschäftigten

1. Beschäftigung der Arbeiter

a) Allgemeines

§ 315 1. Mit bergmännischen Arbeiten über und unter Tage sowie in Tagebauen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 25.10.1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) nach dem Zeugnis eines mit den Arbeitsbedingungen im Bergbau vertrauten Arztes hierzu tauglich sind.

2. Die Tauglichkeit ist durch Nachuntersuchungen zu überwachen.

3. Personen mit körperlichen Schäden oder sonstigen Leiden dürfen nur mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie weder sich noch andere gefährden können.

4. Über 60 Jahre alte Personen, die noch nie unter Tage beschäftigt waren, dürfen für den Untertagebetrieb nicht zugelassen werden. Personen, die noch nicht unter Tage beschäftigt waren, müssen in einer vom Werksleiter bestimmten Zeit mit betriebserfahrenen Bergleuten zusammen arbeiten.

5. Neu angelegte Personen müssen in mindestens einer Belehrungsschicht mit den Verhältnissen der Grube vertraut gemacht werden.

b) Häuer

§ 316 Als Häuer darf nur beschäftigt werden, wer als Lehrhäuer tätig war und die Häuerprüfung abgelegt hat.

c) Arbeitsortsbelegung

§ 317 1. Abbaubetriebe, Aufhauen, Aufbrüche, Gesenke und Arbeiten in Schächten und Gestellbremsbergen dürfen mit einer Person nur dann belegt werden, wenn andere erfahrene Bergleute ständig in Rufnähe sind. Dies gilt auch für Reparaturarbeiten in Strecken und Abbauen.

2. Vereinzelt liegende Ortsbetriebe dürfen nicht mit einem Mann belegt werden. Ausnahmen kann die Arbeitsschutzinspektion bewilligen.

d) Werksfremde Arbeiter

§ 318 Für die Personen, die in Bergwerksbetrieben arbeiten, aber von anderen Betrieben entlohnt werden, gelten die Bestimmungen dieser Vorschriften.

2. Gesundheitsschutz

a) Arbeiten mit gesundheitsschädigender Staubentwicklung

§ 319 1. Bei Arbeiten mit gesundheitsschädigender Staubentwicklung sind Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Staubentwicklung zu treffen.

2. Die in staubgefährdeten Betrieben beschäftigten Personen müssen bei der Arbeit Staubmasken tragen.

3. Die Bestimmungen der Arbeitsschutzbestimmung 622 sind zu beachten. Die Arbeitsschutzinspektion kann in besonderen Fällen weitergehende Anordnungen treffen.

b) Schutz gegen Nässe

§ 320 1. An nassen Betriebsorten unter Tage und den Füllrörtern nasser Schächte sind Vorrichtungen zum Abhalten von Tropfwasser anzubringen.

2. Wasserseigen (Röschen) in Hauptstrecken sind laufend zu säubern und mit Brettern abzudecken. Die Aufsichtspersonen, die für den Zustand der Grubenbaue verantwortlich sind, haben für die Instandhaltung und Säuberung der Röschen zu sorgen.

c) Dusch- und Waschräume

§ 321 1. In Dusch- und Waschräumen müssen von fließendem Kalt- und Warmwasser stets ausreichende Mengen vorhanden sein. Die Verwendung von Grubenwasser ist von der Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen abhängig.

2. In der Nähe von Dusch- und Waschräumen sind Aborte zweckmäßig anzulegen

d) Einrichtung von Aufenthaltsräumen

§ 322 Für alle Arbeiter, die im Freien oder in ungeheizten Räumen beschäftigt sind, müssen heizbare Aufenthaltsräume vorhanden sein. Desgleichen sind Trockenräume herzurichten, damit die zur Trocknung aufgehängten Kleidungsstücke bis zum Wiedergebrauch für die zur Schicht kommenden Arbeiter getrocknet sind.

e) Aborte

§ 323 1. Untertageaborte müssen in Kammern und Nischen mit selbstschließenden Türen, getrennt für Männer und Frauen, untergebracht sein. Die Höhe der Kammern und Nischen muß mindestens 1,80 m betragen.

2. Auf jeder Strosse und auf den Kippen sind Aborte, getrennt für Männer und Frauen, in ausreichender Zahl aufzustellen.

3. Alle Aborte sind unter Benutzung von Entkeimungsmitteln sauber und gebrauchsfähig zu erhalten.

4. Zur Überwachung der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der Aborte, der Reinigung und Desinfektion ist eine Person von der Werksleitung besonders zu bestellen.

5. Die Stuhlentleerung an anderen Stellen als in den Aborten ist verboten.

f) Arbeitsschutzkleidung

§ 324 1. Bei Arbeiten am Stoß und bei anderen Arbeiten, die zu Fußverletzungen Anlaß geben können, müssen Arbeitsschutzschuhe getragen werden, die von der Werksleitung zu stellen sind.

2. Bei Arbeiten unter Tage - in Tagebauen und über Tage, wenn die Gefahr von Kopfverletzungen besteht - muß widerstandsfähige Kopfbedeckung getragen werden.

3. Bei Arbeiten, die ihrer Natur nach zu Augenverletzungen führen können, müssen geeignete Schutzmittel (Brillen, Schirme) benutzt werden.

4. Für alle Arbeiten, bei denen Schädigungen des Körpers oder der Gesundheit eintreten können, sind geeignete Arbeitsschutzkleidung oder entsprechende Arbeitsschutzmittel vom Betrieb kostenlos zu stellen.

g) Getränke

§ 325 1. Der Belegschaft muß ein einwandfreies Getränk zur Verfügung stehen. Das Mitführen und der Genuß alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit sind verboten.

2. Die zur Bereitstellung der Getränke verwendeten Gefäße müssen gut verschlossen und mit Zapfhähnen versehen sein. Die Gefäße sind unweit der Arbeitsorte aufzustellen und vor Verunreinigung zu schützen.

Abschnitt XVIII. Grubenrettungswesen - Unfälle - Erste Hilfe

1. Grubenrettungswesen

§ 326 Für das Grubenrettungswesen gelten die dafür erlassenen Vorschriften.

2. Unfälle

§ 327 1. Bei tödlichen Unfällen und bei schweren Unfällen darf ohne Zustimmung der Arbeitsschutzinspektion die Unfallstelle nicht verändert werden. Die Freigabe erfolgt durch die Arbeitsschutzinspektion.

2. Ist zur Verhütung einer weiteren Unfallgefahr oder einer Gefahr für die Betriebssicherheit oder zur Fortführung des Betriebes eine alsbaldige Freigabe der Unfallstelle erforderlich, so kann sie angeordnet werden, wenn der Vorsitzende der Arbeitsschutzkommission oder bei dessen Verhinderung einer seiner Vertreter die Zustimmung gibt. In solchen Fällen sind die örtlichen Verhältnisse der Unfallstelle in einer Skizze festzuhalten. Die Arbeitsschutzinspektion ist hierüber zu unterrichten.

§ 328 Jeder im Bergbau Beschäftigte ist zur Hilfeleistung bei Unfällen verpflichtet.

3. Erste Hilfe

§ 329 1. Außer der Arbeitsschutzbestimmung 20 vom 07.05.1952 - Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen (GBI. S. 365) ist folgendes zu beachten:

- a) In jeder Schicht muß ein Gesundheitshelfer, bei Frauenbeschäftigung auch eine Gesundheitshelferin anwesend oder leicht erreichbar sein.
 - b) Sämtliche Aufsichtspersonen müssen durch einen Lehrgang in der Erste-Hilfe-Leistung für Unfälle ausgebildet sein.
 - c) Verbandkästen für die Erste-Hilfe-Leistung (§ 3 der Arbeitsschutzbestimmung 20) müssen auf jedem Schacht an Füllorten und in jeder Steigerabteilung vorhanden sein. Das gleiche gilt für die Betriebsanlagen über Tage und die Tagebaue.
 - d) Alle Aufsichtspersonen, Brigadiere, Lokführer, Baggerführer, Absetzerführer und Förderbrückenführer müssen ständig mindestens zwei Verbandpäckchen bei sich führen.
 - e) Zur ersten Behandlung und Beförderung Verletzter und Kranker müssen, auch unter Tage, geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen. Es ist dafür zu sorgen, daß ein Arzt unverzüglich hinzugezogen werden kann.
 - f) In der Nähe des Schachtes muß über Tage ein Sanitätsraum für die Erste-Hilfe-Leistung vorhanden sein. Auf Schachtanlagen mit einer Untertagebelegschaft von mehr als 200 Personen je Schicht müssen auch unter Tage Sanitätsräume für die Erste-Hilfe-Leistung errichtet werden. Entsprechendes gilt auch für die einzelnen Betriebsabteilungen in Tagebauen, wie Kohलगewinnung, Abraumgewinnung, Kippenbetrieb und Fahrbetrieb. Für die Sanitätsräume müssen Heilhilfspersonen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.
 - g) Alle Sanitätsstellen müssen mit der Telefonzentrale des Werkes verbunden sein.
 - h) Vierteljährlich ist durch den Werksleiter festzustellen, ob die Sanitätsstellen den Bedürfnissen entsprechen. Der Zustand der sanitären Einrichtungen und der Befund werden in das Zechenbuch eingetragen.
2. Halbjährlich hat der Betriebsarzt unvermutet zu prüfen, ob die für die Erste-Hilfe-Leistung über und unter Tage getroffenen Maßnahmen den Vorschriften entsprechen. Der Befund ist in das Zechenbuch einzutragen. Abschrift des Befundes ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion vorzulegen.

Abschnitt XIX. Betriebsaufsicht

1. Aufsichtspersonen

§ 330 Jeder Betrieb muß unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen stehen, die hierzu die erforderliche Befähigung besitzen (Aufsichtspersonen).

§ 331 1. Die Werksleiter haben alle Personen, die sie mit der Leitung und Aufsicht von bergbaulichen Betrieben oder Betriebsteilen betrauen, der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion unter Angabe ihres Aufgabenkreises und ihrer bisherigen Tätigkeit namhaft zu machen, wobei ihre Befähigung als Aufsichtsperson zu begründen ist.

2. Erst nachdem die Befähigung der Aufsichtsperson von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion anerkannt ist, darf die Aufsichtsperson in ihren Aufgabenkreis eingesetzt werden.

§ 332 Falls Aufsichtspersonen an der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben verhindert sind, dürfen sie nur von anderen anerkannten Aufsichtspersonen vertreten werden.

§ 333 Der Werksleiter darf Pflichten, die ihm diese Vorschriften auferlegen, nur auf anerkannte Aufsichtspersonen übertragen. Er hat hiervon die Technische Bezirks-Bergbauinspektion **und die Arbeitsschutzinspektion** unter Angabe, in welchem Umfange die Übertragung der Pflichten geschehen ist, in Kenntnis zu setzen.

§ 334 Die Aufsichtspersonen müssen die Arbeiter bei Übertragung der Arbeit über die Art und Ausführung der Arbeit sowie über besondere Gefahren unterrichten. Die Arbeitsinstruktion muß bei jedem Arbeitsplatzwechsel erfolgen und ist in ausreichendem Maße zu wiederholen.

§ 335 1. In jeder Schicht hat der Schichtsteiger alle belegten Arbeitsorte seiner Abteilung mindestens einmal zu befahren und besonders auf die Einhaltung der technisch-sicherheitlichen Vorschriften und der Arbeitsschutzbestimmungen zu achten.

2. Arbeitsorte unter Tage und solche über Tage, die nur mit einem Beschäftigten belegt sind, müssen in jeder Schicht mindestens zweimal durch eine Aufsichtsperson befahren werden. Zwischen den beiden Befahrungen müssen wenigstens zwei Stunden liegen.

§ 336 1. Solange Arbeiter im Betriebe tätig sind, muß mindestens eine Aufsichtsperson auf der Anlage anwesend oder leicht erreichbar sein.

2. Der Schichtsteiger hat sich vor dem Verlassen der Anlage zu vergewissern, daß sich von seinen Leuten niemand ohne sein Wissen im Betriebe befindet.

§ 337 1. Im Betriebe muß jederzeit Anzahl und Namen der im Betrieb befindlichen Personen festzustellen sein.

2. Alle Personen, die nach unter Tage einfahren, müssen im Besitz einer Kontrollmarke sein.

§ 338 1. Der Werksleiter ist verpflichtet, besondere Ereignisse (z. B. Explosionen, Verpuffungen, Brände, Wasser- und Laugendurchbrüche, Auftreten von Gasen, Verschüttungen, wichtige Betriebsstörungen) der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion unverzüglich zu melden. Eine gleiche Meldung ist, auch wenn Menschen nicht verletzt oder gefährdet sind, an die Arbeitsschutzinspektion zu erstatten, bei Betriebsstörungen nur insoweit, als sie schwerwiegend sind und den Arbeitsschutz betreffen.

2. Die übrigen Aufsichtspersonen müssen solche Ereignisse unverzüglich dem Werksleiter melden, der den Leiter der Arbeitsschutzkommission, die betriebliche Sicherheitsinspektion und die Betriebsgewerkschaftsleitung sofort davon zu unterrichten hat.

2. Brigadiere

§ 339 1. Für jedes Arbeitsort ist für jede Schicht ein geeigneter Häuer als Brigadier zu wählen. Im Falle seiner Verhinderung ist ein geeigneter Vertreter zu wählen.

2. Für größere Arbeitsorte müssen entsprechend der Zahl der eingesetzten Brigaden mehrere Brigadiere gewählt werden.

3. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Tagebaue und den Tagesbetrieb.

§ 340 Der Brigadier hat seine Brigade zur Befolgung dieser Vorschriften und der dazu gegebenen Weisungen der Aufsichtspersonen anzuhalten. Die Mitglieder der Brigaden müssen diese Weisungen befolgen.

3. Zechenbuch

§ 341 1. Der Werksleiter hat für die Führung eines Zechenbuches zu sorgen und die Eintragungen in dieses Buch zu überwachen.

2. In das Zechenbuch sind auf Verlangen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion Anordnungen und Verfügungen einzutragen.

3. Der Werksleiter muß die Eintragungen im Zechenbuch den Aufsichtspersonen unverzüglich bekanntgeben. Diese haben die Kenntnisnahme durch Unterschrift zu bestätigen.

4. Bekanntmachungen an die Belegschaft

§ 342 1. Der Werksleiter muß Verfügungen und Anordnungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und solche der Arbeitsschutzinspektion auf deren Verlangen der Belegschaft bekanntgeben.

2. Aushänge, Anschläge und Tafeln müssen stets gut lesbar sein.

§ 343 1. Jedem Belegschaftsmitglied ist bei der Anlegung nach erfolgter Belehrung ein Abdruck der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.

2. Ein Abdruck dieser Vorschriften muß für jedermann im Betrieb erreichbar an geeigneter Stelle ausliegen.

5. Arbeitsschutzkommission

§ 344 1. Die Arbeitsschutzkommission hat durch ein geeignetes Mitglied mindestens einmal wöchentlich an der Prüfung der Förderseile teilzunehmen. Alle Prüfungsteilnahmen und Beanstandungen sind in das Seilprüfungsbuch einzutragen.

2. Die Arbeitsschutzkommission ist verpflichtet, das Grubenrettungswesen, insbesondere das Alter der Grubenwehrmänner und den Stand der Ausbildung mit zu überprüfen.

3. Ein Mitglied der Arbeitsschutzkommission muß im Grubenrettungswesen, ein weiteres in der Feuerwehr des Betriebes ausgebildet sein.

Abschnitt XX. Schlußbestimmungen

1. Ausnahmegewilligungen

§ 345 1. Die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie **und die Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit** können auf Antrag der Werksleitungen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen, soweit nicht in Einzelfällen die Technische Bezirks-Bergbauinspektion **oder die Arbeitsschutzinspektion oder diese beiden Dienststellen** hierfür als zuständig bezeichnet sind.

2. Ausnahmegewilligungen werden schriftlich erteilt. Wenn sie widerruflich, befristet oder unter anderen Einschränkungen erteilt werden, ist dies besonders zum Ausdruck zu bringen.

3. Der Werksleiter hat den Leiter der Arbeitsschutzkommission, die betriebliche Sicherheitsinspektion und die Betriebsgewerkschaftsleitung von erteilten Ausnahmegewilligungen in Kenntnis zu setzen.

2. Prüfung durch Sachverständige

§ 346 1. Die Technische Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie und die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen sowie die Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit, die Bezirks-Arbeitsschutzinspektionen und die Arbeitsschutzinspektionen können Prüfungen zur Durchführung und Erhaltung der technischen Sicherheit der Betriebe und des Arbeitsschutzes gemäß diesen Vorschriften durch von ihnen anerkannte Sachverständige verlangen.

2. Die Werksleitungen sind verpflichtet, die zu den Prüfungen notwendigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

3. Dienstanweisungen und Dienstvorschriften

§ 347 Dienstanweisungen und Dienstvorschriften, die auf Grund dieser Vorschriften von den Werksleitern herausgegeben werden, bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion **und der Arbeitsschutzinspektion, soweit nicht nach den Bestimmungen dieser Vorschriften nur eine dieser beiden Dienststellen als zuständig anzusehen ist.**

4. Verantwortlichkeit

§ 348 1. Für die Einhaltung dieser Vorschriften sind die Werksleiter und die Aufsichtspersonen verantwortlich.

2. Jeder Beschäftigte hat die Pflicht, diese Vorschriften zu befolgen.

3. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden die Schuldigen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen.

5. Übergangsbestimmungen

§ 349 1. Änderungen, die bei vorhandenen Bauen, Anlagen oder Betriebseinrichtungen auf Grund dieser Vorschriften zu treffen sind, müssen bis zum 30.06.1954 durchgeführt sein.

2. Mit Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie **und der Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit** kann diese Frist verlängert werden.

3. Die Vorschriften der §§ 145 Abs. 2, 286 Abs. 1, 287, 288 Abs. 3, 292 werden für vorhandene Baue und Betriebseinrichtungen erst wirksam bei deren Umbau oder bei Änderungen.

§ 350 Genehmigungen und Ausnahmegewilligungen, die auf Grund der nach § 351 Abs. 2 nicht mehr geltenden Bestimmungen erteilt worden sind, bleiben bis auf Widerruf, jedoch längstens bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt worden sind, in Kraft.

6. Inkrafttreten

§ 351 1. Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

2. Mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an werden die bisherigen Bestimmungen, soweit sie die durch die vorliegenden Vorschriften geregelten Gegenstände betreffen, aufgehoben.

5.4. Bekanntmachung einer Änderung der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau (BrBV)

Vom 30.01.1954 (GBl. 1954 S. 143)

Die Vorschriften vom 30.04.1953 für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau (BrBV) (GBl. S. 873 und

GBI. Sdr. Nr. 14) werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schwerindustrie wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Alle Arbeitsstätten, Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsmittel sind so herzustellen, zu unterhalten und zu vervollkommen, daß sie günstige Arbeitsbedingungen und ein gefahrloses Arbeiten gewährleisten.“

2. § 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Verteilerklappen in den Schüttrümpfen der Bagger sind ständig gangbar zu halten. Ansätze von Bodenmassen an den Wänden sind nur bei Stillstand des Gerätes auszustechen und zu entfernen. Diese Arbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn sich Wagen unter dem Bagger befinden. Ein etwa erforderlicher Einstieg in den Schüttrichter darf nur im Beisein einer technischen Aufsicht erfolgen. Vorher ist der AutomatenSchalter auszuschalten und von der Aufsicht gegen unbefugtes Einschalten zu sichern. Der Einstieg darf nur am Seil erfolgen, das von einem zweiten Mann gehalten wird. § 167 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.“

3. § 145 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Schaufelräder und Düsen der Hauptlüfter müssen jährlich zweimal überprüft werden. Zwischen den Prüfungen muß ein Mindestzeitraum von fünf Monaten liegen.“

4. § 187 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„2. Bei Gleisbauarbeiten von Baukolonnen ist der jeweilige Aufsichtführende oder der zur Aufsicht bestimmte Brigadier für die Durchführung der Sicherungsarbeiten verantwortlich.“

Vorstehende Änderungen treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

5.5. Anordnung zur Änderung bergbaulicher Bestimmungen

vom 15.10.1959 (GBI. I S. 804) - **Auszug** aus Nr. 4.10.

§ 3 Beseitigung von Doppelarbeit der Bergbehörden und Arbeitsschutzinspektionen

(1) In den nachstehend aufgeführten Bestimmungen, die gemeinsame Rechte und Pflichten der Bergbehörden und Arbeitsschutzinspektionen enthalten, sind die Worte „Hauptabteilung Arbeitsschutz im Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung“ oder „Arbeitsschutzinspektion“ und die sich darauf beziehenden Satzteile zu streichen: ...

c) Vorschriften vom 30.04.1953 für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau - BrBV - (GBI. S. 873, Sdr Nr. 14): §§ 1 Abs. 2., 3 Absätze 2 bis 5, 43, 47 Abs. 5, 60 Abs. 1, 65, 90, 92 Abs. 2., 94 Abs. 2., 131 Abs. 2, 135, 136 Abs. 1, 138, 143, 144 Abs. 3, 148 Abs. 2, 150, 159 Abs. 1, 173, 174 Abs. 3, 176, 178 Absätze 1 und 3, 179, 182 Abs. 2, 202 Abs. 2, 210 Abs. 1, 211 Abs. 1, 213 Abs. 1, 219 Abs. 4, 221 Abs. 1, 231 Abs. 7, 242, 245 Abs. 4, 251, 258 Abs. 1, 279, 280 Abs. 1, 284 Absätze 1 und 2, 285, 302 Abs. 1, 333, 345 Abs. 1, 347 und 349 Abs. 2;...

5.9. Arbeitsschutz- und Brandschutz-Anordnung ABAO 122/1 - Bergbausicherheit im Bergbau über Tage

vom 05.10.1973 (GBl. Sdr Nr. 768)

Zur Konkretisierung der Grundforderungen der Bergbausicherheit gemäß § 9 des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 (GBl. I S. 29, → Nr. 2.3.) wird auf Grund des § 32 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung vom 12.05.1969 zum Berggesetz der DDR (GBl. II S. 257; Berichtigung GBl. II S. 336, → Nr. 2.4.), des § 8 der Arbeitsschutzverordnung vom 22.09.1962 (GBl. II S. 703; Berichtigung GBl. II S. 721) in der Fassung der 2. Arbeitsschutzverordnung vom 05.12.1963 (GBl. II 1964 S. 15) und des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18.01.1956 (GBl. I S. 110) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften folgendes angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

§ 1 (1) Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung (im folgenden **Anordnung** genannt) gilt für

- a) Gewinnungsarbeiten in Tagebauen, an Halden und an sonstigen übertägigen bergbaulichen Anlagen einschließlich der Verkipfung sowie für Wiederurbarmachungsarbeiten,
- b) Hilfs- und Nebenarbeiten, die zur Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten gemäß Buchst. a notwendig sind, ,
- c) die bei Arbeiten gemäß Buchstaben a und b eingesetzten
 1. Tagebaugeräte und Tagebaugroßgeräte,
 2. Schwimmbagger und Schwimmbandanlagen,
 3. Werksbahnen und zur Förderung eingesetzten gleisunabhängigen Fahrzeuge,
 4. ortsfesten Fördereinrichtungen,
- d) übertägige markscheiderische Arbeiten, die mit den Arbeiten und Anlagen, Geräten und Maschinen gemäß Buchstaben a bis c und Abs. 2 im Zusammenhang stehen.

(2) Die §§ 2 bis 33, 178 Abs. 4, 179 Abs. 2, 180 Abs. 2, 181 Abs. 1, 182, 185, 186, 187 Abs. 2 und 191 dieser Anordnung gelten auch für

- a) Braunkohlenbrikettfabriken, Braunkohlenschwelereien, Braunkohlendruckgaswerke und Rohmontanwachs-fabriken,
- b) Aufbereitungen der übertägigen Steine-und-Erden-Betriebe.

B. Begriffsbestimmungen

§ 2 Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 1.

II. Gewährleistung der Bergbausicherheit

A. Anzeige von bergbaulichen Arbeiten

§ 3 (1) Die Arbeiten gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a und das Betreiben der Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 (im folgenden **bergbauliche Arbeiten** genannt) hat der Betriebsleiter spätestens 4 Wochen vor Aufnahme der bergbaulichen Arbeiten bei der Bergbehörde anzuzeigen. Zum gleichen Zeitpunkt ist die zuständige Arbeitsschutzinspektion zu informieren.

(2) Die Anzeige bei der Bergbehörde muß folgende Angaben oder Nachweise enthalten:

- a) Name und Anschrift des Betriebes und des ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs,
- b) Zeitpunkt und Ergebnis der Abstimmung der bergbaulichen Arbeiten mit den örtlichen Staatsorganen,
- c) Zeitraum, Standort und Technologie der bergbaulichen Arbeiten, Angabe des mineralischen Rohstoffes und voraussichtlicher Produktionsumfang pro Jahr,
- d) Schwerpunkte der Bergbausicherheit sowie Zweck und voraussichtlicher Zeitpunkt der Wiederurbarmachung,
- e) Art des Transports der mineralischen Rohstoffe zu den Umschlagstellen oder Aufbereitungsanlagen,

(3) Der Anzeige ist ein Lageplan oder eine Lageskizze beizufügen, in die einzutragen sind:

- a) der Standort der bergbaulichen Arbeiten und Anlagen,
- b) die Bereiche nachteiliger Einwirkungen der bergbaulichen Arbeiten auf das Territorium und die in den Einwirkungsbereichen gelegenen Objekte und Anlagen.

§ 4 (1) Die Bergbehörde hat nach Prüfung der Anzeige über weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Bergbausicherheit sowie über die Vorlage eines technischen Betriebsplanes zu entscheiden.

(2) Der technische Betriebsplan muß die von der Bergbehörde festgelegten Angaben und Nachweise enthalten.

(3) Der Betrieb hat die bergbaulichen Arbeiten entsprechend der Anzeige bzw. dem technischen Betriebsplan durchzuführen. Vor wesentlichen Änderungen gegenüber den Angaben gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben c bis e in der Anzeige bzw. im technischen Betriebsplan ist der Bergbehörde ein Nachtrag zur Anzeige bzw. ein Betriebsplannachtrag oder eine neue Anzeige bzw. ein neuer technischer Betriebsplan vorzulegen.

(4) Die beabsichtigte Stilllegung von Betrieben, Betriebsteilen oder selbständigen bergbaulichen Anlagen hat der Betriebsleiter spätestens 8 Wochen vor der Stilllegung bei der Bergbehörde anzuzeigen.

§ 5 (1) Technische Betriebspläne und Betriebsplannachträge bedürfen der Genehmigung der Bergbehörde. Rechtsvorschriften, nach denen für bestimmte bergbauliche Arbeiten oder Anlagen eine Genehmigung oder Zulassung anderer staatlicher Organe erforderlich ist, bleiben unberührt.

(2) Die Geltungsdauer der technischen Betriebspläne ist mit der Bergbehörde abzustimmen und durch die Bergbehörde festzulegen. Spätestens 4 Wochen vor dem Ablauf der Geltungsdauer eines technischen Betriebsplanes ist ein neuer technischer Betriebsplan der Bergbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Bergbehörde kann einen früheren Vorlagetermin verfügen.

B. Bergmännisches Rißwerk

§ 6 (1) Für die fachgerechte Ausführung der markscheiderischen Messungen und Berechnungen, die Anfertigung und Nachtragung (im folgenden **Führung** genannt) des bergmännischen Rißwerkes sowie die damit im Zusammenhang stehenden weiteren markscheiderischen Arbeiten und für die Durchführung der markscheiderischen Betriebskontrolle sind fachkundige Werkeltätige einzusetzen.

(2) Die Bergbehörde hat zu entscheiden, in welchen Betrieben die Arbeiten gemäß Abs. 1 unter Anleitung, Kontrolle und Verantwortung eines Markscheiders durchzuführen sind.

(3) Betriebe, in denen auf Grund der Entscheidung der Bergbehörde das bergmännische Rißwerk nicht unter Anleitung, Kontrolle und Verantwortung eines Markscheiders zu führen und von diesem urschriftlich zu beurkunden ist, haben als bergmännisches Rißwerk einen Tagebauriß zu führen. Tagebaurisse sind nach den in Anlage 2 festgelegten Grundsätzen zu führen.

(4) Die Betriebe haben das bergmännische Rißwerk oder den Tagebauriß rechtzeitig, spätestens zu Beginn der bergbaulichen Arbeiten oder der Errichtung bergbaulicher Anlagen anzulegen, sofern nicht bereits ein bergmännisches Rißwerk vorhanden ist.

(5) Die §§ 7, 8 und 10 bis 12 Absätze 1 bis 3 gelten nur für Betriebe, deren bergmännisches Rißwerk durch einen Markscheider zu führen, abzuschließen und urschriftlich zu beurkunden ist.

§ 7 (1) Im bergmännischen Rißwerk sind die für die Bergbausicherheit, für die Planung, Durchführung und Kontrolle der bergbaulichen Arbeiten, für den technologisch richtigen Abbau der mineralischen Rohstoffe oder für die territoriale Einordnung der bergbaulichen Arbeiten und Anlagen wichtigen betrieblichen Daten lage- und höhenmäßig darzustellen.

(2) Zu den wichtigen betrieblichen Daten gemäß Abs. 1 gehören insbesondere:

- a) vorhandene Grubenbaue und Bohrlöcher,
- b) übertägige bergbauliche Anlagen sowie über- und untertägige betriebliche Bauwerke,
- c) übertägige betriebliche Kabel und Leitungen,
- d) bergbaulich genutzte Bodenflächen,
- e) Bergbauschutzgebiete, Sicherheitspfeiler, Schutzzonen und Gefahrenbereiche,
- f) geologische, hydrogeologische und lagerstättenkundliche Verhältnisse, soweit diese für die Bergbausicherheit von besonderer Bedeutung sind,
- g) betriebliche Gewässer.

(3) Im bergmännischen Rißwerk sind weiterhin wichtige öffentliche Daten, soweit diese im Einwirkungsbereich der bergbaulichen Arbeiten und Anlagen liegen und für die Bergbausicherheit von besonderer Bedeutung sind, darzustellen.

(4) Zu den wichtigen öffentlichen Daten gemäß Abs. 3 gehören insbesondere:

- a) betriebsfremde Grubenbaue und Bohrlöcher,
- b) über- und untertägige betriebsfremde Bauwerke, Straßen, Bahnen und Bebauungsgebiete,
- c) übertägige betriebsfremde Kabel und Leitungen,
- d) betriebsfremde Sicherheitspfeiler, Schutzzonen und Gefahrenbereiche,
- e) öffentliche Gewässer.

§ 8 (1) Das bergmännische Rißwerk ist in Abhängigkeit von den betrieblichen und bergbausicherheitlichen Verhältnissen in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens jährlich nachzutragen.

(2) Im bergmännischen Rißwerk sind unverzüglich nachzutragen:

- a) wichtige Grubenbaue und übertägige Bohrlöcher,
- b) wichtige übertägige bergbauliche Anlagen und wichtige übertägige betriebliche Bauwerke,
- c) Bergbauschutzgebiete, Sicherheitspfeiler, Schutzzonen und Gefahrenbereiche,
- d) Kabel und Leitungen,
- e) Sprengmittellager über und unter Tage,
- f) Aufbewahrungsorte für radioaktive Isotope,
- g) bekannte und vermutete Standwässer und -laugen.

(3) Der Betriebsleiter hat festzulegen, welche weiteren Objekte und Anlagen im bergmännischen Rißwerk unverzüglich nachzutragen sind.

§ 9 (1) Der Betriebsleiter hat Aufgaben, Rechte und Pflichten des Markscheiders, soweit diese nicht in Rechtsvorschriften enthalten sind, und die Aufgaben, Rechte und Pflichten der fachkundigen Werk tätigen gemäß § 6 Abs. 1 festzulegen.

(2) Der Markscheider ist über die Daten gemäß § 8 Abs. 2 sowie deren Veränderungen unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Von notwendigen Veränderungen an markscheiderischen Fest- oder Kontrollpunkten sind der Markscheider oder die fachkundigen Werk tätigen gemäß § 6 Abs. 1 rechtzeitig zu benachrichtigen.

(4) Der Betriebsleiter hat Art und Verantwortliche für die Benachrichtigung des Markscheiders oder der fachkundigen Werk tätigen gemäß § 6 Abs. 1 festzulegen.

§ 10 Das bergmännische Rißwerk ist nach den geltenden Standards zu führen und abzuschließen.

§ 11 (1) Eine Zweitausfertigung oder ein Auszug des bergmännischen Rißwerkes ist als Aufsichtsrißwerk bei der Bergbehörde oder an einer von der Bergbehörde festgelegten geeigneten Stelle getrennt von der Erstausfertigung des bergmännischen Rißwerkes aufzubewahren.

(2) Die Bergbehörde legt die Aufbewahrungstermine, -fristen und -bedingungen der Zweitausfertigung oder des Auszuges des bergmännischen Rißwerkes fest.

§ 12 (1) Bei der Stilllegung von Betrieben, Betriebsteilen oder selbständigen über- und untertägigen bergbaulichen Anlagen ist das bergmännische Rißwerk vollständig nachzutragen, abzuschließen und urschriftlich zu beurkunden.

(2) Für bergbauliche Anlagen, die nach ihrer Einstellung durch einen anderen Betrieb weiter bergbaulich genutzt werden, ist das bergmännische Rißwerk mit den dazugehörigen Unterlagen dem Rechtsnachfolger zu übergeben.

(3) Die Bergbehörde hat gemäß § 8 Absätze 2 und 3 zu entscheiden, ob der Rechtsnachfolger das übernommene bergmännische Rißwerk weiterzuführen und nach Beendigung der weiteren bergbaulichen Nutzung nachzutragen, abzuschließen und urschriftlich beurkunden zu lassen oder einen Tagebauriß zu führen hat.

(4) Die Übergabe und der Abschluß des bergmännischen Rißwerkes oder des Tagebaurisses sind der Bergbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Bergbehörde hat über die Aufbewahrung oder Archivierung des abgeschlossenen bergmännischen Rißwerkes oder Tagebaurisses mit den dazugehörigen Unterlagen zu entscheiden.

C. Betriebsaufsicht

1. Allgemeines

§ 13 (1) Solange Werk tätige im Betrieb arbeiten, muß mindestens ein leitender Mitarbeiter im Betrieb oder in seiner Nähe anwesend oder schnell erreichbar sein.

(2) Besonders gefährdete Arbeitsplätze und Arbeitsstätten sind in jeder Schicht durch einen leitenden Mitarbeiter zu befahren. Dabei ist die ordnungsgemäße Durchführung der bergbaulichen Arbeiten zu kontrollieren. Besonders gefährdete Arbeitsplätze und Arbeitsstätten sind vom Betriebsleiter festzulegen.

(3) Die Schichtübergabe und -übernahme ist durch die zuständigen leitenden Mitarbeiter in dem Schichtrapportbuch einzutragen. Der die Schicht übergebende leitende Mitarbeiter hat den die Schicht übernehmenden leitenden Mitarbeiter über die Maßnahmen zu unterrichten, die an den einzelnen Arbeitsplätzen und Arbeitsstätten zur Gewährleistung der Bergbausicherheit in der folgenden Schicht vorrangig durchgeführt werden müssen. Die Maßnahmen sind im Schichtrapportbuch einzutragen. Der die Schicht übernehmende leitende Mitarbeiter hat zur Realisierung dieser Maßnahmen die notwendigen Weisungen zu erteilen.

2. Leitende Mitarbeiter

§ 14 Sind leitende Mitarbeiter an der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben verhindert, dürfen sie nur von anderen leitenden Mitarbeitern auf der Grundlage von Festlegungen des Betriebsleiters vertreten werden.

3. Brigadiere und fachkundige Werk tätige

§ 15 (1) Für jede Arbeitsstätte, die mit mehr als einem Werk tätigen belegt ist, ist ein Brigadier oder fachkundiger Werk tätiger einzusetzen, der darauf zu achten hat, daß die Bestimmungen der Bergbausicherheit, des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie die Weisungen der leitenden Mitarbeiter eingehalten werden. Für den Fall der Verhinderung des Brigadiers oder fachkundigen Werk tätigen ist ein Vertreter zu benennen.

(2) Den Weisungen der leitenden Mitarbeiter und den Verhaltensforderungen der Brigadiere oder fachkundigen Werkträgigen ist Folge zu leisten.

(3) Die Verantwortlichkeit der leitenden Mitarbeiter wird durch die Einsetzung vom Brigadiere oder fachkundigen Werkträgigen gemäß Abs. 1 nicht berührt.

4. Zechenbuch

§ 16 (1) Der Betriebsleiter hat für bergbehördliche Genehmigungen, Zulassungen, Verfügungen und Sonderregelungen sowie für die die Bergbausicherheit betreffenden Dokumente anderer staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Kontrollorgane und für andere wichtige Unterlagen des Betriebes, die vom Betriebsleiter festzulegen sind, ein Zechenbuch zu führen.

(2) In Betrieben, die aus mehreren Betriebsabteilungen bestehen, kann außer dem im Abs. 1 geforderten Zechenbuch für jede Betriebsabteilung ein Zechenbuch geführt werden.

(3) Der Betriebsleiter hat die Eintragungen (Abheftungen) im Zechenbuch den in Frage kommenden leitenden Mitarbeitern und dem Sicherheitsinspektor unverzüglich gegen Unterschrift bekanntzugeben. Den Brandschutz berührende Eintragungen sind auch dem Brandschutzverantwortlichen unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Betriebsgewerkschaftsleitung ist über die Eintragungen im Zechenbuch durch den Betriebsleiter unverzüglich zu informieren.

5. Kontrollnachweise

§ 17 Die gemäß dieser Anordnung zu führenden Nachweise sind mindestens in den in der Anlage 3 festgelegten Abständen durch den Betriebsleiter oder einen von ihm beauftragten leitenden Mitarbeiter zu kontrollieren und abzuzeichnen. Die mit der Kontrolle der Nachweise beauftragten leitenden Mitarbeiter müssen dem für die Führung des Nachweises Verantwortlichen übergeordnet sein.

6. Meldung von Vorkommnissen

§ 18 (1) Katastrophen, Havarien, Unfälle, Massenerkrankungen, schwere Betriebsstörungen sowie andere außergewöhnliche Vorkommnisse sind der Bergbehörde entsprechend deren Festlegungen und der Arbeitsschutzinspektion nach den geltenden Rechtsvorschriften sofort vom Betriebsleiter zu melden.

(2) Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit sind der Bergbehörde und dem örtlichen staatlichen Organ sofort zu melden.

7. Bekanntmachung an die Werkträgigen

§ 19 (1) Den leitenden Mitarbeitern ist diese Anordnung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

(2) An andere Werkträgige ist entweder diese Anordnung oder ein Auszug aus dieser Anordnung, der die in Frage kommenden Bestimmungen enthält, gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

(3) Diese Anordnung ist zur Einsicht an geeigneten Stellen auszulegen.

D. Qualifikationserfordernisse

§ 20 (1) Erfordern bergbauliche Arbeiten oder das Betreiben, die Wartung und die Instandhaltung von bergbaulichen Anlagen, Geräten und Maschinen spezielle Kenntnisse, so müssen die Werkträgigen dafür eine Ausbildung und einen besonderen Berechtigungsnachweis erhalten haben. Die in Frage kommenden bergbaulichen Arbeiten oder das Betreiben, die Wartung und die Instandhaltung von bergbaulichen Anlagen, Geräten und Maschinen sind vom Betriebsleiter oder Leiter des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs nach den Rechtsvorschriften festzulegen. Bei Wechsel des Arbeitsplatzes oder der Arbeitsstätte muß die Qualifikation den neuen Arbeitsbedingungen entsprechen.

(2) Im Fahrbetrieb der Werksbahnen mit 900 mm oder 1.435 mm Spurweite, als Sicherungsposten und als Tagebaugeräteführer sind nur Werkträgige einzusetzen, die mindestens 18 Jahre alt, zuverlässig, körperlich und geistig tauglich und für ihre Tätigkeit ausgebildet und geprüft sind.

(3) Der Personenkreis der Werkträgigen im Fahrbetrieb ist vom Betriebsleiter oder Leiter des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs festzulegen.

(4) Berechtigungsnachweise müssen von den Werkträgigen während der Arbeit vorgewiesen werden können.

(5) Werkträgige, die gemäß Abs. 1 einen besonderen Berechtigungsnachweis erhalten haben, sind in den vom Betriebsleiter oder Leiter des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs festzulegenden Fristen über die für ihre Arbeit geltenden Bestimmungen aktenkundig zu unterweisen. Die Teilnahme an den Unterweisungen ist Pflicht.

(6) Neu eingestellte Werkträgige sind vor Aufnahme ihrer Arbeit mit den Betriebsverhältnissen vertraut zu machen und haben mit einem beauftragten Werkträgigen der Betriebsabteilung mindestens eine Belehrungsschicht zu verfahren.

(7) Werkträgige im Fahrbetrieb und auf Tagebaugroßgeräten sind vor ihrem Einsatz örtlich einzuweisen. Ihnen sind die für ihre Arbeit in Frage kommenden geltenden Bestimmungen zur Kenntnis zu bringen.

E. Tauglichkeit für Arbeiten

§ 21 (1) Werkträgige dürfen nur beschäftigt werden, wenn ihre Tauglichkeit von einem mit den Arbeitsbedingungen vertrauten Arzt bestätigt wurde.

(2) Werkträgigen mit verringertem Leistungsvermögen dürfen nur solche Arbeiten übertragen werden, bei denen sie weder sich noch andere gefährden können.

F. Absperrungen und Betreten der bergbaulichen Anlagen

§ 22 (1) An Tagebauen und Halden sind in ausreichender Entfernung von der Tagebaukante und am Haldenfuß entweder Sicherungsmaßnahmen, wie Seil- oder Kettenabsperrungen, Barrieren, Gräben, Hecken, Erdwälle, oder Warn- und Verbotsschilder gegen unbeabsichtigtes Betreten durchzuführen bzw. aufzustellen.

(2) Straßen und Wege, die vom Tagebau durchschnitten wurden, sind in ausreichender Entfernung von der Tagebaukante durch eine dauerhafte Absperrung, die mit auffallendem Mehrfarbenanstrich (weiß-rot) zu versehen ist, zu sichern. An der Absperrung ist ein Verbotsschild nach den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung aufzustellen.

(3) Art und Umfang der Absperrmaßnahmen zum Schutz von Personen und des öffentlichen Verkehrs sind vom Betriebsleiter festzulegen.

§ 23 (1) Bergbauliche Anlagen und Geräte sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern. An den Zugängen der bergbaulichen Anlagen sind entsprechende Verbotsschilder aufzustellen.

(2) Betriebsfremde dürfen bergbauliche Anlagen und Geräte nur betreten, wenn sie auf Grund von Rechtsvorschriften hierzu berechtigt sind oder die Genehmigung des Betriebsleiters besitzen.

(3) Unter Alkoholeinfluß stehende Personen dürfen die bergbaulichen Anlagen und Geräte nicht betreten und dort auch nicht geduldet werden.

(4) Der Verkauf, das Mitführen und der Genuß von Alkohol und alkoholhaltigen Getränken ist innerhalb der bergbaulichen Anlagen und auf den Geräten verboten.

(5) Für besondere Anlässe außerhalb der Arbeitszeit und für begründete Ausnahmefälle kann der Betriebsleiter anders lautende Festlegungen zu den Absätzen 3 und 4 treffen.

G. Zufahrtsstraßen und Zugangswege zu bergbaulichen Anlagen

§ 24 (1) Zufahrtsstraßen zu bergbaulichen Anlagen sind von den öffentlichen Straßen aus zu kennzeichnen und in ausreichender Entfernung von den bergbaulichen Anlagen für den öffentlichen Verkehr zu sperren.

(2) Zu den Strossen und bergbaulichen Anlagen in den Tagebauen müssen Zugangswege für die Werkstätigen vorhanden sein.

(3) In die Böschung eingebaute Zugangswege mit Neigungen von mehr als 20 Grad sind mit befestigten Stufen und auf der freien Seite mit Absturzsicherung zu versehen.

(4) Treppen sind beiderseitig mit Geländer zu versehen. In vertikalen Abständen von höchstens 5 m müssen Ruheebenen vorhanden sein.

(5) Zufahrtsstraßen und Zufahrtswege zu Tagebauen, Strossen und bergbaulichen Anlagen müssen stets trittsicher und in benutzbarem Zustand sein.

H. Sicherheit im Betrieb

§ 25 (1) Bergbauliche Anlagen, Geräte und Maschinen sind so herzustellen, zu errichten, zu betreiben, zu warten, zu unterhalten, instand zu halten und zu vervollkommen, Arbeitsverfahren so zu entwickeln und anzuwenden, daß sie die Bergbausicherheit jederzeit gewährleisten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß bei Umbauten.

(3) Bergbauliche Anlagen, Geräte und Maschinen sind ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und vor Beschädigungen zu bewahren. Sie dürfen nicht unbefugt oder mißbräuchlich betätigt, benutzt, beseitigt, geändert, unwirksam oder unbrauchbar gemacht werden.

§ 26 (1) Werkstätige haben sich sofort nach dem Eintreffen an ihrem Arbeitsplatz oder an ihrer Arbeitsstätte vom einwandfreien Zustand des Arbeitsplatzes oder der Arbeitsstätte, der bergbaulichen Anlagen, Geräte und Maschinen zu überzeugen und erforderlichenfalls unverzüglich die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Verantwortlichkeit der Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter bleibt davon unberührt.

(2) Es ist verboten, Schranken, Einfriedungen und Werksbahnsicherungsanlagen unbefugt zu öffnen, zu übersteigen oder ihre Betätigung zu verhindern.

(3) Es ist verboten - außer bei Instandhaltungsarbeiten -, zwischen den Puffern zweier Schienenfahrzeuge mit 900 mm oder 1.435 mm Spurweite in einem geringeren Abstand als 2 m zu jedem Schienenfahrzeug aufrecht durchzugehen, unter Schienenfahrzeugen durchzukriechen oder über Puffer und Zugvorrichtungen zu klettern.

I. Verhalten bei Gefahren

§ 27 (1) Wer eine Gefahr für Personen, bergbauliche Anlagen, Geräte und Maschinen oder Mängel an bergbaulichen Anlagen, Geräten und Maschinen wahrnimmt, hat gefährdete Personen sofort zu warnen und im Rahmen seiner Möglichkeiten mit der Beseitigung der Gefahr oder Mängel zu beginnen oder Maßnahmen zum Schutz der Personen und der bergbaulichen Anlagen, Geräte und Maschinen einzuleiten. Über die Wahrnehmungen ist unverzüglich dem nächsterreichbaren leitenden Mitarbeiter oder der vom Betriebsleiter festgelegten Meldestelle Meldung zu erstatten.

(2) Können die Gefahren oder Mängel in der gleichen Schicht nicht beseitigt werden, so hat der für die Schicht zuständige leitende Mitarbeiter bei Schichtwechsel seine Ablösung über die bestehenden Gefahren und Mängel zu unterrichten. Die Gefahren und Mängel sind im Schichtrapportbuch einzutragen.

(3) Betreffen die gemäß Abs. 1 einzuleitenden Maßnahmen die öffentliche Sicherheit, so sind diese vom Betriebsleiter unverzüglich mit den örtlichen staatlichen Organen abzustimmen.

(4) In Betrieben, in denen mit Katastrophen und Havarien zu rechnen ist, muß zur Bekämpfung von Katastrophen und Havarien ein übersichtliches Einsatzdokument vorhanden sein, worin Maßnahmen gegen unplanmäßig auftretende Auswirkungen durch spezifische Gefahren des Bergbaues enthalten sein müssen.

(5) Jeder Werkstätige muß über die spezifischen Gefahren seines Arbeitsbereiches, das Verhalten bei Gefahren, die Bedienung der Brandschutzeinrichtungen und über das bestehende Alarmierungssystem belehrt sein. Über die Belehrung ist Nachweis zu führen.

J. Beleuchtung

§ 28 (1) Bei Erfordernis sind Tagesanlagen, Zugänge zu den Strossen und bergbaulichen Anlagen sowie wichtige Arbeitsplätze und Arbeitsstätten im Tagebau und an Werksbahnanlagen entsprechend den Betriebs- und Verkehrsbedürfnissen zu beleuchten.

(2) Im Arbeitsbereich von Tagebaugeräten und Spültischen sind Böschungen und Kippen bei unsichtigem Wetter, wie Nebel, Schneefall, oder bei Dunkelheit zu beleuchten.

(3) Die Beleuchtungsanlagen sind so zu installieren, daß sie von besetzten Arbeitsplätzen und Arbeitsstätten oder automatisch ein- und ausschaltbar sind.

III. Schutz der Werkstätigen

A. Gesundheitsschutz

1. Einhaltung der arbeitshygienischen Normen

§ 29 (1) An Arbeitsplätzen und Arbeitsstätten mit gesundheitsschädigenden Einflüssen, wie Staub, Lärm, Strahlen, Schwingungen, Gas, Hitze, hat der Betriebsleiter Maßnahmen zur Einhaltung der arbeitshygienischen Normen nach den geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen durchzusetzen.

(2) Die Atemluft im Tagebau muß an jedem Arbeitsplatz und jeder Arbeitsstätte mindestens 20 Vol.-% Sauerstoff enthalten.

(3) Kann die Forderung gemäß Abs. 2 nicht eingehalten werden (Inversionswetterlagen), sind die zutreffenden Arbeitsplätze und Arbeitsstätten zu räumen und sicher gegen Betreten abzusperren oder eine wirksame Sonderbewetterung einzurichten.

2. Arbeitsschuttmittel

§ 30 (1) Das Tragen von Schutzhelmen ist den Erfordernissen entsprechend vom Betriebsleiter festzulegen.

(2) Bei Arbeiten, die leicht zu Augenverletzungen führen, müssen die Werkstätigen geeignete Augenschutzmittel tragen.

B. Erste Hilfe

§ 31 Jeder Werkstätige ist bei Gefahren und Unfällen zur Hilfeleistung verpflichtet.

§ 32 (1) Der Betriebsleiter hat Voraussetzungen für Erste-Hilfe-Leistungen und Maßnahmen für das richtige Verhalten bei Unfällen nach den geltenden Rechtsvorschriften zu schaffen.

(2) Leitende Mitarbeiter, Brigadiere und fachkundige Werkstätige gemäß § 15 Abs. 1 sowie Werkstätige, für deren Tätigkeit ein Berechtigungsnachweis gemäß § 20 Abs. 1 erforderlich ist, müssen für die Erste-Hilfe-Leistung ausgebildet sein. Die Ausbildung ist nachzuweisen.

(3) Leitende Mitarbeiter müssen ständig 2 Verbandspäckchen und die anderen Werkstätigen mindestens 1 Verbandspäckchen bei sich führen.

(4) Es ist zu gewährleisten, daß bei Unfällen ein Arzt unverzüglich hinzugezogen werden kann.

C. Verhalten bei Unfällen

§ 33 Wird bei schweren, tödlichen und Massenfällen sowie bei Unfällen durch Einwirkungen von Sprengmitteln zur Durchführung der Ersten Hilfe oder Bergung der Verletzten oder zur Abwendung weiterer Gefahren eine Veränderung am Unfallort erforderlich, so sind die Verhältnisse am Unfallort in einer Skizze oder Fotografie so festzuhalten, daß die örtliche Situation zum Zeitpunkt des Unfalls nachträglich rekonstruiert werden kann.

IV. Verhalten in und an Gleisanlagen der Werksbahnen im Braunkohlenbergbau mit 900 mm oder 1.435 mm Spurweite

A. Überqueren von und Aufenthalt in Gleisanlagen

§ 34 Gleisanlagen dürfen außerhalb der vorgesehenen Weg- und Fußwegübergänge nur von den dort beschäftigten Werkträgern in Erfüllung ihres Auftrages überquert werden. Der Aufenthalt im Gleis ist nur unter dem Schutz von Sicherungsposten gestattet. Dies gilt nicht, wenn das Gleis gesperrt ist und nicht befahren werden kann.

B. Aufsicht bei Arbeiten in und an Gleisen

§ 35 (1) Bei Arbeiten in und an Gleisen ist an der Arbeitsstätte ein Aufsichtsführender einzusetzen.

(2) Vor Beginn der Arbeiten in und an Gleisen hat der Aufsichtsführende die Anzahl der erforderlichen Sicherungsposten zu bestimmen, diese in ihre Standorte einzuweisen und die erforderlichen Signale aufstellen zu lassen.

(3) Die Einweisung gemäß Abs. 2 braucht bei sich ständig wiederholenden Arbeiten an der gleichen Arbeitsstätte und bei Arbeiten an einer Arbeitsstätte, die sich über mehrere Tage erstreckt, nur zu Beginn der ersten Arbeitsschicht zu erfolgen, soweit nicht veränderte Arbeits- oder Witterungsbedingungen eine erneute Einweisung erforderlich machen.

(4) Der Aufsichtsführende ist dafür verantwortlich, daß die Arbeitsstätte nach Beendigung der Arbeiten in und an Gleisen oder bei Schichtschluß in einem einwandfreien, betriebssicheren Zustand verlassen wird und die nicht mehr benötigten Signale entfernt werden.

(5) Wenn die Sicherheit der in und an Gleisen beschäftigten Werkträgern infolge von Nebel, Regen, Schneefall oder anderen Umständen nicht gewährleistet ist, hat der Aufsichtsführende die Arbeiten einstellen und die Arbeitsstätte räumen zu lassen.

C. Gleissperrung

§ 36 (1) Bei Arbeiten, die eine Gleissperrung erfordern, sind Maßnahmen zur Sicherung der Arbeitsstätte vom zuständigen leitenden Mitarbeiter festzulegen.

(2) Bei einer Gleissperrung ist vom zuständigen leitenden Mitarbeiter oder beauftragten Aufsichtsführenden vor Aufnahme und nach Beendigung der Arbeiten beim zugehörigen Stellwerk die Gleissperrung bzw. deren Aufhebung zu veranlassen. Mit der Aufhebung der Gleissperrung kann der leitende Mitarbeiter oder der beauftragte Aufsichtsführende einen geeigneten Werkträger beauftragen, dessen Name dem Wärter mitgeteilt sein muß. Für die örtliche Sicherung der Arbeitsstätte ist der Aufsichtsführende verantwortlich.

(3) Über die Gleissperrung und deren Aufhebung hat der Wärter nach den geltenden Bestimmungen schriftlich Nachweis zu führen.

D. Einsatz des Sicherungspostens

§ 37 (1) Werkträger sind bei Arbeiten und Kontrollen im unmittelbaren Gefahrenbereich von Gleisen, unabhängig von ihrer Anzahl, von Sicherungsposten zu sichern. Von dieser Regelung sind die Festlegungen gemäß den §§ 38, 43, 44 und 45 ausgenommen.

(2) Das Beseitigen von Störungen an sowie Be- und Entladearbeiten von stillstehenden Schienenfahrzeugen eines Zuges in Gleisabschnitten, die durch Signale gesichert sind, und Be- und Entladearbeiten von Schienenfahrzeugen auf Lagerplätzen oder anderen Ladestellen und der Rangierdienst fallen nicht unter die Bestimmung des Abs. 1.

(3) Bei gleichzeitigem Verkehr im Nachbargleis dürfen Werkträger nach dem Räumen eines Gleises zwischen den Gleisen verbleiben, wenn der Abstand zwischen den Gleisachsen bei 900 mm Spurweite mindestens 5,00 m und bei 1.435 mm Spurweite mindestens 5,50 m beträgt.

§ 38 (1) Bei Arbeiten in und an gesperrten Gleisen oder in und an gesperrten Gleisabschnitten, in die durch technische Maßnahmen, wie Gleisunterbrechung, Schutzweichen und Gleissperren, mit Schienenfahrzeugen nicht eingefahren werden kann und in denen keine Triebfahrzeuge außer schienengebundenen Hilfsgeräten und Gleisbaumaschinen mit eigenem Fahrtrieb in Arbeitsstellung bewegt werden, kann auf den Einsatz von Sicherungsposten verzichtet werden. Diese Festlegung gilt nicht für das Gleisrücken in gesperrten Gleisen oder gesperrten Gleisabschnitten mit Gleisrückmaschinen. Das gesperrte Gleis oder der gesperrte Gleisabschnitt muß mit Signalen Sh 2 - Haltscheiben - gesichert sein.

(2) Bei gesperrten Gleisen und Gleisabschnitten in zwei- und mehrgleisigen Strecken oder Bahnhöfen darf auf den Einsatz von Sicherungsposten verzichtet werden, wenn der Gleisachsabstand im Bereich der Arbeitsstätte so groß ist, daß die Werkträger beim Heraus-treten aus dem Gleis oder während ihrer Arbeit an dem Gleis nicht in den unmittelbaren Gefahrenbereich der benachbarten Gleise gelangen.

§ 39 (1) Nähert sich der Arbeitsstätte ein Zug oder Schienenfahrzeug, so hat der Sicherungsposten die zu sichernden Werkträger rechtzeitig durch Warnsignale (Wa) zu warnen.

(2) Die Werkträger haben den Verhaltensforderungen des Sicherungspostens während der Arbeit sowie beim An- und Abmarsch zur bzw. von der Arbeitsstätte im Bereich von Werkbahnanlagen nachzukommen.

(3) Besteht die Gefahr, daß das Gleis nicht rechtzeitig geräumt und in einen betriebssicheren Zustand gebracht werden kann, hat der Sicherungsposten, aber auch jeder die Gefahr erkennende Werkträger, Schutzhaltsignale (Sh) abzugeben.

(4) Ist der Zug oder das Schienenfahrzeug zum Halten gebracht worden und ist das Hindernis beseitigt, so hat der Aufsichtsführende oder ein Werkträger, der von diesem beauftragt ist, dem Triebfahrzeugführer das Gleis zur Weiterfahrt freizugeben. Die Freigabe hat am Tage durch Signal Ra 2 - Herkommen! - oder mündlichen Auftrag und bei unsichtigem Wetter, wie Nebel, Schneefall, oder bei Dunkelheit durch mündlichen Auftrag zu erfolgen.

§ 40 (1) Der Sicherungsposten hat sich außerhalb der Gleise so aufzustellen, daß er nahende Züge oder Schienenfahrzeuge rechtzeitig erkennen und die Arbeitsstätte übersehen kann. Er muß für alle an der Arbeitsstätte beschäftigten Werkträger sichtbar sein. Seine Signale von den zu sichernden Werkträgern gehört werden können.

(2) Dem Sicherungsposten sind während der Sicherungstätigkeit Unterhaltungen jeder Art, Mitarbeit oder andere Handlungen, die ihn von seinen Aufgaben ablenken können, verboten.

(3) Bei unübersichtlichen Gleisverhältnissen oder unsichtigem Wetter, wie Nebel, Schneefall, oder bei Dunkelheit sind erforderlichenfalls weitere Sicherungsposten einzusetzen.

(4) Werden mehrere Sicherungsposten eingesetzt, so sind deren Standorte so festzulegen, daß jeweils zwischen zwei Sicherungsposten eine einwandfreie Sichtverbindung besteht und abgegebene Signale eindeutig verstanden werden können.

E. Ausrüstung des Sicherungspostens

§ 41 (1) Der Sicherungsposten hat während seiner Arbeit ein Signalhorn griffbereit, eine weiß-rot-weiße Signalfarbe schnell entfaltbar, eine Signalpfeife und eine Verbandstasche für die Erste Hilfe bei sich zu tragen. Bei unsichtigem Wetter, wie Nebel, Schneefall, oder bei Dunkelheit muß der Sicherungsposten anstelle der Signalfarbe eine weißleuchtende, rot abblendbare Handlampe bei sich tragen.

(2) Während seines Einsatzes hat der Sicherungsposten eine orangefarbene Weste über seiner Bekleidung zu tragen.

(3) Treten an den Arbeitsstätten Geräusche auf, die die mit dem Signalhorn gegebenen Signale übertönen, so sind die Sicherungsposten mit lautstärkeren Warneinrichtungen, die die Geräusche übertönen, auszurüsten. Stehen diese Warneinrichtungen nicht zur Verfügung, so sind den gegebenen Verhältnissen entsprechend mehr Sicherungsposten einzusetzen.

(4) Der Sicherungsposten hat sich vor Arbeitsaufnahme und während seines Einsatzes wiederholt nach Abstimmung mit den beaufsichtigten Werkträgern von dem einwandfreien Funktionieren des Signalhorns oder der lautstärkeren Warneinrichtung zu überzeugen.

(5) Der Sicherungsposten ist für die Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit seiner Ausrüstung verantwortlich.

F. Sicherung der Werkträgern im Bereich der Arbeitsstätten

§ 42 (1) Zur Kennzeichnung der Gleisseite, nach welcher die Werkträgern bei Ertönen des entsprechenden Warnsignales (Wa) herauszutreten haben, sind Signale Wa 4 - Fahnenchild - aufzustellen. Auf das Aufstellen dieser Signale kann verzichtet werden, wenn nicht mehr als drei Werkträgern zu sichern, Kontrollen oder Abnahmen durchzuführen sind. In diesem Fall hat der Aufsichtsführende an der Arbeitsstätte vor Arbeitsaufnahme die Gleisseite, nach welcher die Werkträgern bei Ertönen des entsprechenden Rottenwarnsignales herauszutreten haben, festzulegen.

(2) Bei unsichtigem Wetter, wie Nebel, Schneefall, oder bei Dunkelheit ist die Arbeitsstätte zu beleuchten. Triebfahrzeugführer und Wärter dürfen durch die Beleuchtung nicht geblendet werden.

(3) Warnsignale (Wa) sind nach der Rechtsvorschrift zu geben.

(4) Den Warnsignalen (Wa) ist sofort nach Ertönen Folge zu leisten. Arbeitsstätten im unmittelbaren Gefahrenbereich dürfen erst dann wieder betreten werden, wenn freie Sicht besteht und der Aufsichtsführende den Auftrag zum Weiterarbeiten erteilt hat.

G. Sicherung der Werkträgern bei Arbeiten in und an Gleisen der Kippstellen

§ 43 (1) Das Arbeiten in und an Gleisen ist an Kippstellen bei aufgestelltem Signal So 5 - Trapeztafel - ohne Sicherungsposten zulässig.

(2) Der Oberkipper ist für das Aufstellen, Beleuchten und die Kontrolle des Signals So 5 - Trapeztafel - verantwortlich.

(3) Der Oberkipper darf das Signal Ra 2 - Herkommen! - an den Triebfahrzeugführer zur Vorbeifahrt am Signal So 5 - Trapeztafel - und das Signal Zp 9 - Abfahren! - nach dem Abkippen der Wagen erst dann erteilen, wenn er sich davon überzeugt hat, daß die Werkträgern aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich herausgetreten sind.

H. Sicherung der Werkträgern bei Arbeiten in und an Gleisen von Bunkern

§ 44 (1) Das Arbeiten in und an Gleisen von Bunkern ist ohne Sicherungsposten bei angezeigtem Signal HI 13 - Halt für Züge und Rangierabteilungen! - zulässig, wenn die Einfahrt in die Bunkergleise unter Mitwirkung oder durch den Bunkerwärter selbst, der als verantwortlicher Rangierleiter eingesetzt ist, eingeleitet wird,

(2) Das Befahren der Bunkergleise darf der Bunkerwärter, der als verantwortlicher Rangierleiter eingesetzt ist, erst dann einleiten, wenn er sich davon überzeugt hat, daß die Werkträgern aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich der Gleisanlage herausgetreten sind.

I. Sicherung der Wärter bei Arbeiten in und an Weichen der Betriebsstellen

§ 45 Im Bereich einer Betriebsstelle ist dem Wärter das Arbeiten in und an Weichen sowie an Gleisen ohne Sicherungsposten erlaubt, wenn der Bereich der Betriebsstelle für den Fahrbetrieb durch folgende Sicherungsmaßnahmen gesperrt ist:

- a) Der Wärter hat vor Beginn der Arbeiten die Signale in die „Halt“-Stellung zu bringen. Zug- und Rangierfahrten im eigenen Bereich der Betriebsstelle sind nicht erlaubt.
- b) Der Wärter hat sich bei den Nachbarbetriebsstellen abzumelden und die Wärter von seinem Vorhaben zu unterrichten.
- c) Der Bedienungsraum ist nach dem Verlassen zu verschließen. Nach Beendigung der Arbeiten hat sich der Wärter bei den unterrichteten Betriebsstellen zurückzumelden.

J. Arbeiten im Tunnel oder in einer unübersichtlichen Unterführung

§ 46 (1) Müssen Arbeiten im Tunnel oder einer unübersichtlichen Unterführung durchgeführt werden, so sind an beiden Eingängen Langsamfahrsignale (Lf) aufzustellen.

(2) Die Werkträgern sind während der Arbeit sowie beim Betreten oder Verlassen des Tunnels oder einer unübersichtlichen Unterführung durch Sicherungsposten, die an beiden Eingängen aufzustellen sind, zu sichern. Erforderlichenfalls sind weitere Sicherungsposten einzusetzen.

(3) Es ist zu gewährleisten, daß jeder Werkträgern in der Lage ist, die ihm angewiesene Schutznische vom dem Eintreffen des Zuges oder Schienenfahrzeuges rechtzeitig zu erreichen.

(4) Beim Betreten eines Tunnels sind Handlampen mitzuführen, wenn keine ausreichende Beleuchtung vorhanden ist.

(5) Die Schutznischen sind von Baustoffen und Geräten frei zu halten.

K. Arbeiten auf Brücken

§ 47 Arbeiten auf Brücken dürfen während der Durchführung des Fahrbetriebes ausgeführt werden, wenn die Forderungen des § 187 Abs. 4 erfüllt sind. Anderenfalls ist die Gleissperrung zu veranlassen.

V. Untersuchungsergebnisse für Gewinnungs- und Wiederurbarmachungsarbeiten

§ 48 (1) Zur Beurteilung und Gewährleistung der Bergbausicherheit sind erforderliche Untersuchungsarbeiten mit solchem Vorlauf durchzuführen, daß die Auswertung der Untersuchungsergebnisse vor Beginn der Gewinnungsarbeiten erfolgt ist.

(2) In Auswertung der Untersuchungsergebnisse sind insbesondere zu ermitteln:

- a) Feststellungen und Maßnahmen, die zur sicheren Abbauführung und zum Schutz des Territoriums vor nachteiligen bergbaulichen Einwirkungen erforderlich sind, wie:
 1. Einfluß des Abbaues auf das Grundwasser,
 2. Beschaffenheit des Grundwassers,
 3. zur sicheren Abbauführung notwendige Grundwasserabsenkung,
 4. Wasserhebung,
 5. Einfluß der Grundwasserabsenkung auf das Territorium,
 6. Einfluß des Wiederanstiegs des Grundwassers auf das Territorium;
- b) das Vorhandensein rutschungsbegünstigender Verhältnisse und die geotechnischen Eigenschaften der Gesteine einschließlich des Liegenden;
- c) die Eignung der Nebengesteinsschichten für die Wiederurbarmachung.

VI. Tagebauentwässerung und Wasserstandsbeobachtung

A. Vorflutregelung

§ 49 (1) Beim Aufschluß von Tagebauen sowie beim Vorrücken in neue Einzugsgebiete ist die Vorflut so zu regeln, daß kein gefahrbringendes Oberflächenwasser zum Tagebau fließen kann.

(2) Die durch Entwässerungsmaßnahmen anfallenden Wassermengen müssen ohne Beeinträchtigung der Anlieger abgeführt werden.

(3) Wenn Hochwassergefahren für Tagebaue bestehen, sind ausreichende Schutzmaßnahmen (z. B. Vorflutumleitungen, Hochwasserschutzdämme) durchzuführen. Können Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser auf Grund der betrieblichen Verhältnisse nicht durchgeführt werden, hat der Betriebsleiter Maßnahmen zum Schutz der Werkträgern und Ausrüstungen festzulegen.

(4) Die Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser sind vom Betriebsleiter festzulegen.

B. Tagebautwässerung

§ 50 (1) Zur Verhinderung von Gefährdungen der Werktätigen, der Gewinnungsgeräte, anderer bergbaulicher Anlagen und der Öffentlichkeit sowie von Beeinträchtigungen der Standsicherheit von Böschungen und Böschungssystemen sind Entwässerungsmaßnahmen im Lockergestein durchzuführen, sofern es die Gewinnungs- oder Verkipfungstechnologie erfordert.

(2) Erforderliche Entwässerungsmaßnahmen sind im technischen Betriebsplan festzulegen.

(3) Im Tagebauvorfeld sind bei Erfordernis Auffanggräben für Niederschlagswässer anzulegen.

(4) Die Entwässerungsmaßnahmen sowie der erforderliche Entwässerungsvorlauf sind auf der Grundlage hydrogeologischer Berechnungen festzulegen.

(5) Die Einhaltung der Festlegungen für die Entwässerung ist zur Gewährleistung eines ständig ausreichenden Entwässerungsvorlaufes in die laufende Betriebskontrolle des Betriebsleiters einzubeziehen.

(6) Über die gehobenen Wassermengen und die Betriebszeit der Filterbrunnen ist Nachweis zu führen.

(7) Filterbrunnen, die nach einer teilweisen Überbaggerung weiterbetrieben werden müssen, sind durch geeignete technische Maßnahmen zu erhalten und unverzüglich wieder in Betrieb zu nehmen.

(8) Durch die Entwässerungsmaßnahmen ist zu gewährleisten, daß die den Standsicherheitsnachweisen zugrunde liegenden Wasserstände nicht überschritten werden.

C. Grundwasserstandsbeobachtungen

§ 51 (1) Bei Erfordernis gemäß § 50 Abs. 1 sind die Grundwasserverhältnisse im Bereich des Tagebaues zu beobachten. Dabei sind insbesondere an Böschungen und Böschungssystemen sowie im Bereich zu schützender Objekte und Anlagen Grundwasserstandsveränderungen in ausreichend kurzen Abständen zu erfassen.

(2) In die Grundwasserstandsbeobachtung ist der Bereich um den Tagebau einzubeziehen, der einer Grundwasserstandsveränderung durch das Betreiben des Tagebaues unterliegt.

(3) Bei der Grundwasserstandsbeobachtung sind die wasserführenden Schichten einschließlich des Liegenden getrennt zu beobachten. Die Beobachtungen sind nachzuweisen und auszuwerten. Maßnahmen zur Verhinderung von Gefährdungen sind vom Betriebsleiter festzulegen.

D. Wasserhaltungen

§ 52 (1) Im Tagebau sind anfallende Wässer durch Gräben, Dränagen und Rohrleitungssysteme den Wasserhaltungen so zuzuleiten, daß eine gefahrlose Betriebsführung gewährleistet ist.

(2) Die anfallenden Wässer sind durch geeignete Einrichtungen abzuführen. Entsprechend den örtlichen Verhältnissen ist eine ausreichende Reserve an Stauraum und Pumpenkapazität vom Betriebsleiter festzulegen.

(3) Hauptwasserhaltungen der Braunkohlentagebaue müssen zwei voneinander unabhängige Stromzuführungen besitzen.

VII. Standsicherheit von Böschungen

A. Allgemeines

§ 53 (1) Böschungen und Böschungssysteme sind auf der Grundlage geotechnischer Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Gewinnungs- und Verkipfungstechnologie so zu gestalten, daß Werktätige, bergbauliche Anlagen, Geräte und Maschinen sowie die Öffentlichkeit nicht gefährdet werden.

(2) Gleichzeitige Gewinnungsarbeiten mineralischer Rohstoffe aus einer Lagerstätte im Tief- und Tagebau dürfen nur erfolgen, wenn die Standsicherheit der untertägigen Grubenbaue sowie der Böschungen und Böschungssysteme gewährleistet ist.

(3) Erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit von Böschungen und Böschungssystemen sind vom Betriebsleiter festzulegen.

(4) Sicherheitspfeiler sind zum Schutz der Werktätigen, bergbaulichen Anlagen, Geräte und Maschinen sowie der Öffentlichkeit vom Betriebsleiter festzulegen gegen

- a) besonders zu schützende Objekte und Anlagen, wie Bauwerke, Straßen, Bahnen, Bebauungsgebiete und Gewässer, und
- b) Gefahrenbereiche, wie wassergesättigte Altkippen, festgestellte und vermutete Standwässer.

B. Standsicherheit von Böschungen im Lockergestein

§ 54 (1) Fortschreitende und bleibende Böschungen und Böschungssysteme im Lockergestein sind in der Regel standsicher, wenn die in der Anlage 4 festgelegten Parameter nicht überschritten werden. Ein Standsicherheitsnachweis ist in diesem Falle nicht erforderlich, soweit gemäß Abs. 2 keine anderslautenden Festlegungen enthalten sind.

(2) Die Standsicherheit von Böschungen und Böschungssystemen im Lockergestein ist durch Standsicherheitsnachweise zu belegen

- a) bei Vorliegen rutschungsbegünstigender Verhältnisse,
- b) für Vor- und Hauptkippen von Förderbrücken,
- c) für fortschreitende Böschungen und Böschungssysteme, bei denen die in Anlage 4 vorgegebenen Parameter überschritten werden. Der Standsicherheitsnachweis für Böschungen und Böschungssysteme ist nicht erforderlich, wenn beim Einsatz von Löffelbaggern, die nicht zu den Tagebaugroßgeräten gehören, im Hochschnitt die Böschungshöhe die Schnitthöhe des Gewinnungsgerätes nicht überschreitet,
- d) für Pflug- und Handkippen über 10 m Höhe,
- e) für bleibende Böschungen und Böschungssysteme in Hinsicht auf zu schützende Objekte und Anlagen und die Wiedereingliederung in das Territorium, wenn die gemäß Anlage 4 vorgegebenen Parameter überschritten werden oder eine Grundwasserbeeinflussung nach der Stilllegung des Tagebaues erwartet wird,
- f) auf Forderung der Bergbehörde.

§ 55 (1) Bleibende Böschungen und Böschungssysteme im Bereich zu schützender Objekte und Anlagen sind regelmäßig durch den zuständigen leitenden Mitarbeiter oder einen fachkundigen Werktätigen zu kontrollieren.

(2) Für die Durchführung der Böschungskontrollen hat der Betriebsleiter die zeitlichen Kontrollabstände, Verantwortlichkeit, Maßnahmen zur Auswertung der Feststellungen, Einleitung von notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen.

(3) Bei den Böschungskontrollen ist insbesondere auf Anzeichen von Böschungsbewegungen, auf den standsicheren Zustand der Böschungen, auf Wasseransammlungen an Böschungen, auf Ausspülerscheinungen, auf die Einhaltung von Sicherheitsabständen, auf ausreichende Absperrung und auf die Sicherung gegen abrollendes Lockergestein zu achten.

(4) Bei Anzeichen von Böschungsbewegungen, die zu einer Gefährdung der Werktätigen, bergbaulichen Anlagen, Geräte und Maschinen oder der Öffentlichkeit führen können, sind Maßnahmen zur Verhinderung der Gefährdung festzulegen.

(5) Über die Ergebnisse der Böschungskontrollen ist Nachweis zu führen.

§ 56 (1) An größeren stationären Bauwerken im Bereich von Böschungen und Böschungssystemen (z. B. Gurtbandanlagen, Verladeanlagen, Brücken, Tunnel) sind mindestens alle 8 Monate Höhen- und erforderlichenfalls Lagemessungen durchzuführen und auszuwerten. Der Betriebsleiter hat festzulegen, an welchen Bauwerken Messungen durchzuführen sind.

(2) Bei Anzeichen von Böschungsbewegungen ist der Bewegungsablauf durch meßtechnische Kontrollen nachzuweisen.

(3) Über die Ergebnisse der Messungen ist Nachweis zu führen.

C. Standsicherheit von Böschungen (Bruchwänden) im Festgestein

§ 57 (1) Böschungen (Bruchwände) und Böschungssysteme im Festgestein sind in der Regel standsicher, wenn keine Schwächeflächen im Böschungsbereich auftreten.

(2) Die Böschungshöhe darf 12 m und der Böschungswinkel höchstens 60 Grad betragen, wenn das Festgestein durch Handarbeit aus der Böschung oder dem Haufwerk gewonnen wird und Werk tätige sich ständig im Bereich der Böschung befinden.

(3) Böschungswinkel über 60 Grad und Böschungshöhen über 12 m sind bei Handarbeit zulässig

- a) bei Einzelböschungen, sofern die Standsicherheit gewährleistet ist,
- b) wenn das zu gewinnende Festgestein eine nahezu waagerechte Schichtung, Klüftung oder Schieferung aufweist,
- c) wenn Basalt steiler als 60 Grad in säulenförmiger Ablagerung ansteht.

(4) An Endböschungen oder Endböschungssystemen muß ein Sicherheitsstreifen von ausreichender Breite in Abhängigkeit von der Standsicherheit des Festgesteins, mindestens aber von 3 m, an zu schützenden Objekten und Anlagen vorhanden sein.

(5) Einzelböschungen bis zu 30 m Höhe sind zulässig:

- a) bei Anwendung von Großbohrlochsprengung unter maximalem Böschungswinkel von 70 Grad und planmäßig nicht notwendig werdenden Hebersprengungen,
- b) bei Anwendung von Kammersprengungen unter Verwendung von geeigneten Schutzdächern für die Werk tätigen, die vor und an Böschungen arbeiten müssen,
- c) beim Abbau von Stock zur Werk- und Pflastersteingewinnung. Die Böschungen können bei ungestörter Lagerung steiler als 60 Grad sein.

Die Verfahren und Böschungshöhen gemäß Buchstaben a und b sind nur zulässig, wenn das Festgestein beim Sprengen ausreichend zerkleinert wird und zum Aufladen des Haufwerkes Gewinnungsgeräte ohne Zwischenschaltung von Handarbeit unter Einhaltung der Festlegungen gemäß § 67 Abs. 3 eingesetzt werden.

D. Standsicherheitsnachweise

§ 58 (1) Standsicherheitsnachweise für Böschungen und Böschungssysteme sind auf der Grundlage einer ausreichenden Anzahl geotechnischer Werte und unter Berücksichtigung der Anforderungen an Standsicherheitsnachweise gemäß Anlage 5 anzufertigen und vom Sachverständigen für Böschungen mit dem Auftraggeber zu erörtern. Die Verwendung von Werten aus der Rückrechnung von Böschungsbewegungen ist zulässig. Die ausschließliche Verwendung von begründeten Schätzwerten und Analogieschlüssen ist unzulässig.

(2) Der Standsicherheitskoeffizient im Standsicherheitsnachweis für Böschungen und Böschungssysteme ist entsprechend der Bedeutung der zu schützenden Objekte und Anlagen sowie Arbeitsmittel und in Abhängigkeit vom Erkundungsgrad der Lagerstätte, den vorhandenen geotechnischen Werten und verwendeten Berechnungsverfahren vom Sachverständigen für Böschungen festzulegen.

(3) Die in Abhängigkeit von der Standdauer der Böschungen und Böschungssysteme und durch mögliche Grundwasserstandsänderungen zu erwartenden Veränderungen der Festigkeitsparameter des Lockergesteins sind zu berücksichtigen.

(4) Die in den Standsicherheitsnachweisen für Böschungen und Böschungssysteme angewendeten Berechnungsverfahren sind anzugeben und zu begründen. Die Ansätze der einzelnen Lastfälle sind zu erläutern. Die ermittelte Standsicherheit der Böschungen und Böschungssysteme ist in Zahlenwerten auszuweisen.

(5) Im Standsicherheitsnachweis für Böschungen und Böschungssysteme ist die vorgesehene Gewinnungs- oder Verkippungstechnologie unter Berücksichtigung der ermittelten Standsicherheit einzuschätzen.

(6) Im Standsicherheitsnachweis für Böschungen und Böschungssysteme sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Bergbausicherheit unter Berücksichtigung der technologischen und lagerstättenbedingten Verhältnisse vorzuschlagen.

(7) Läßt sich die Standsicherheit nicht nachweisen oder ist sie nicht ausreichend, so ist dies im Standsicherheitsnachweis für Böschungen und Böschungssysteme besonders zum Ausdruck zu bringen. Notwendige Maßnahmen zum Erreichen der Standsicherheit sind anzugeben.

(8) Bei der Auftragserteilung für die Anfertigung von Standsicherheitsnachweisen für Böschungen und Böschungssysteme sind die Festlegungen gemäß Anlage 5 über die zu verwendenden Unterlagen zu berücksichtigen.

(9) Unterlagen und Berechnungen, die Standsicherheitsnachweisen oder Standsicherheitseinschätzungen für Böschungen und Böschungssysteme zugrunde liegen, sind in kontrollfähigem Zustand im Betrieb aufzubewahren.

§ 59 (1) Geotechnische Dokumentationen sind als Standsicherheitseinschätzungen für Böschungen und Böschungssysteme zu kennzeichnen, wenn

- a) die wissenschaftlichen Erkenntnisse unzureichend sind,
- b) ausschließlich begründete Schätzwerte und Analogieschlüsse verwendet werden.

(2) Gewinnungsarbeiten einschließlich der Verkippung dürfen auf der Grundlage einer Standsicherheitseinschätzung für Böschungen und Böschungssysteme nur durchgeführt werden, wenn der wissenschaftliche Erkenntnisstand die Erarbeitung eines Standsicherheitsnachweises nicht zuläßt.

(3) Bei der Anfertigung von Standsicherheitseinschätzungen für Böschungen und Böschungssysteme sind die Festlegungen gemäß § 58 und die Anforderungen an Standsicherheitsnachweise gemäß Anlage 5 sinngemäß zu berücksichtigen.

E. Sachverständige für Böschungen

§ 60 (1) Standsicherheitsnachweise und Standsicherheitseinschätzungen für Böschungen und Böschungssysteme sind durch Sachverständige anzufertigen oder zu bestätigen, die von der Obersten Bergbehörde als Sachverständige für Böschungen anerkannt sind.

(2) Sachverständigen für Böschungen muß gewährleistet sein, ihre Tätigkeit objektiv und unbeeinflußt durchführen zu können.

§ 61 (1) Der Sachverständige für Böschungen ist verpflichtet, zusätzliche Unterlagen vom auftraggebenden Betrieb anzufordern, wenn es die Untersuchung der Standsicherheit der Böschungen und Böschungssysteme erfordert.

(2) Der Sachverständige für Böschungen hat bei der Anfertigung von Standsicherheitsnachweisen und Standsicherheitseinschätzungen für Böschungen und Böschungssysteme die möglichen Gefährdungen zu prüfen, dazu eine Aussage zu treffen und ist verantwortlich für die Aussagen in den Standsicherheitsnachweisen und in den Standsicherheitseinschätzungen.

(3) Stellt der Sachverständige für Böschungen Abweichungen vom Standsicherheitsnachweis oder von der Standsicherheitseinschätzung an begutachteten Böschungen und Böschungssystemen fest, hat er die Bergbehörde unverzüglich zu unterrichten.

VIII. Gewinnung und Verkippung von Locker- und Festgestein

A. Allgemeines

§ 62 (1) Der unbefugte Aufenthalt an Böschungen und Böschungssystemen von Tagebauen, Kippen oder Halden, an denen gearbeitet wird, ist im Bereich der Arbeitsplätze und Arbeitsstätten verboten.

(2) Gefährdungen durch übereinander liegende Arbeitsplätze und Arbeitsstätten sind auszuschließen.

(3) Für Werk tätige, die bergbauliche Arbeiten am Fuße von Böschungen und Böschungssystemen von Tagebauen, Kippen oder Halden ausführen, sind jederzeit Fluchtwege frei zu halten.

(4) Arbeitsplätze und Arbeitsstätten von Werk tätigen, die Festgestein bearbeiten, sind so einzurichten, daß andere Werk tätige nicht.

gefährdet werden.

(5) Böschungen und Böschungssysteme mit losem, zum Abrutschen oder Abbrechen neigendem Locker- oder Festgestein sind abzusperren. Sie sind zu beräumen, bevor an ihrem Fuß gearbeitet wird.

§ 63 (1) Bei bergbaulichen Arbeiten auf Böschungen und Böschungssystemen sowie im Bereich der Böschungsoberkante sind Werk-tätige gegen Absturz zu sichern. Das Beräumen der Böschung über Kopf ist verboten.

(2) Vor und während des Beräumens der Böschung sind die Böschungsoberkante und der Gefahrenbereich am Böschungsfuß abzu-sperren.

(3) Fallschuttmittel (Sicherheitsseile, -gurte, Notseile) müssen in ausreichender Anzahl und Länge und in einwandfreier Beschaffenheit an leicht erreichbarer Stelle im Betrieb vorhanden sein. Sie sind bei der Durchführung der bergbaulichen Arbeiten gemäß Abs. 1 zu benutzen.

(4) Bei bergbaulichen Arbeiten (z. B. Kammervortrieb, Bohren) an oder vor Böschungen (Bruchwänden), an denen Steinfallgefahr nicht auszuschließen ist, sind Werk-tätige zusätzlich durch geeignete Schutzdächer zu schützen.

B. Abraum

§ 64 (1) Abraum, der auf dem mineralischen Rohstoff lagert, ist zu entfernen, bevor mit Gewinnungsarbeiten der mineralischen Roh-stoffe begonnen wird.

(2) Abraum darf nur auf Außenkippen oder Halden gekippt werden, wenn der Kippraum im Tagebau noch nicht vorhanden ist, geeignete Gelände-einschnitte nicht zur Verfügung stehen oder er als kulturfähiger Boden für die Wiederurbarmachung verwendet werden soll.

(3) Von den Forderungen des Abs. 1 kann abgewichen werden, wenn bei der Klassierung des mineralischen Rohstoffes der Abraum ausgehalten wird und keine Gefährdung der Werk-tätigen auftritt.

C. Gewinnung von Locker- und Festgestein

§ 65 (1) Übersteigt die Mächtigkeit des anstehenden mineralischen Rohstoffes die Schnittmächtigkeit des Gewinnungsgerätes im Lockergestein oder die notwendige Begrenzung der Böschungshöhen im Festgestein, sind mehrere Arbeitsebenen einzurichten.

(2) Arbeitsebenen sind so anzulegen, daß eine sichere Gewinnung gewährleistet ist und tiefer liegende Arbeitsstätten nicht gefährdet werden. Die Breite der Arbeitsebenen muß der Standsicherheit des anstehenden mineralischen Rohstoffes, der angewandten Gewin-nungstechnologie, den eingesetzten Gewinnungsgeräten und Fördermitteln entsprechen.

(3) Fahrstraßen und Standorte von nicht gleisgebundenen Tagebaugeräten im Bereich von Böschungen oder Böschungssystemen sind unter Beachtung der Standsicherheit im sicheren Abstand von der Böschungsoberkante anzuordnen.

(4) Befinden sich im Bereich von Böschungen oder Böschungssystemen untertägige Hohlräume, so sind diese bei der Festlegung der Gewinnungstechnologie zu berücksichtigen.

(5) Unterschrämen und Unterhöhlen der Böschungen oder Böschungssysteme und des Haufwerkes sowie das Baggern mit Überhöhe sind verboten.

(6) Das Abstechen von Böschungen mit Gezähe ist verboten.

§ 66 (1) Schließen die Gewinnungs- und Verkippungstechnologien eine Gefährdung durch loses Locker- und Festgestein nicht aus, so sind vor Beginn der Arbeit - insbesondere bei Frost, Tauwetter, nach Regengüssen und bei Wiederaufnahme des Betriebes, die Arbeits-ebenen und Böschungen, auf oder vor denen gearbeitet wird, auf das Vorhandensein von Rissen, Auswaschungen, Ausbrüchen und losem Locker- und Festgestein durch den zuständigen leitenden Mitarbeiter oder fachkundige Werk-tätige zu kontrollieren. Über die Ergebnisse der Kontrollen ist Nachweis zu führen.

(2) An oder vor Tagebauböschungen arbeitende Werk-tätige und Werk-tätige, die Halden abtragen, sind verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeit und wiederholt während der Schicht davon zu überzeugen, daß an ihrer Arbeitsstätte kein Hereinbrechen von losem Locker- und Festgestein droht.

(3) Bei Anzeichen von Böschungsbewegungen oder Steinfallgefahren haben die Werk-tätigen die gefährdeten Bereiche sofort zu verlas-sen. Gewinnungsgeräte und Fahrzeuge sind, wenn dies noch ohne Gefahr für Leben und Gesundheit der Werk-tätigen möglich ist, aus den gefährdeten Bereichen zu fahren. Die gefährdeten Bereiche sind abzusperren. Für die weiteren Arbeiten in diesen Bereichen, einschließlich Aufräumungsarbeiten und Beräumungsarbeiten, hat der zuständige leitende Mitarbeiter Maßnahmen zum Schutz der Werk-tätigen festzulegen.

(4) Ausschachtungen am Fuße von Böschungen zur Gewinnung von Lockergestein unterhalb der Arbeitsebene sind verboten.

§ 67 (1) Die Haufwerkshöhe und die Standorte der Gewinnungsgeräte sind vom Betriebsleiter so festzulegen, daß keine Gefährdung der dort beschäftigten Werk-tätigen oder der Gewinnungsgeräte durch nachrutschendes Haufwerk eintritt.

(2) Die Böschungs- und Haufwerkshöhen dürfen die vom Hersteller angegebenen maximalen Schnittmächtigkeiten der Gewinnungsge-räte nicht überschreiten.

(3) Größere Böschungs- und Haufwerkshöhen sind nur zulässig, wenn sich das zu gewinnende Locker- und Festgestein aus der Bö-schung oder das Festgestein aus dem Haufwerk selbsttätig löst und dem Gewinnungsgerät zuläuft oder dem Gewinnungsgerät ständig zugeführt wird.

D. Verkippung von Locker- und Festgestein

§ 68 (1) Zur Sicherung der Kraffahrzeuge gegen Überfahren der Böschungskanten an Kippstellen sind technische Maßnahmen (Be-grenzungseinrichtungen) zum Schutz der Werk-tätigen und der Kraffahrzeuge vom Betriebsleiter festzulegen .

(2) Die Sicherheitsabstände von der Böschungskante an Kippstellen zu den Begrenzungseinrichtungen sind entsprechend den örtlichen Verhältnissen vom Betriebsleiter festzulegen.

(3) Bei der Verkippung von Locker- und Festgestein in das Wasser ist die Kipptechnologie auf der Grundlage eines Standsicherheits-nachweises für die Böschung oder das Böschungssystem vom Betriebsleiter festzulegen.

§ 69 (1) Während der Verkippung ist der Aufenthalt von Werk-tätigen auf der Kippseite (Böschungsseite) im unmittelbaren Kippbereich verboten.

(2) Mit bindigem oder schwerem Locker- oder Festgestein beladene gleisgebundene Selbstentladefahrzeuge sind vor dem Entladen gegen Umstürzen zu sichern.

(3) Lassen sich die Klappen bei gleisgebundenen Selbstentladefahrzeugen nicht selbsttätig öffnen oder schließen, sind Geräte zu verwenden, die eine Gefährdung der Werk-tätigen ausschließen.

(4) Muß die Mulde eines Selbstentladefahrzeuges gereinigt werden, ist sie so zu sichern, daß Werk-tätige nicht gefährdet werden.

E. Spülkippen

§ 70 (1) Spültische dürfen nur in standsicheren Böschungsbereichen angelegt werden.

(2) Gleisanlagen, Fahrstraßen und Arbeitsstätten auf Spülkippen und deren Unterbau sind gegen Abrutschen zu sichern. Bei geringer Standsicherheit der Böschungen ist eine zusätzliche Abstützung durch Pfähle vorzunehmen.

(3) Spültische sind gegen Unterspülung und rückschreitende Erosion zu sichern. Die Tragkonstruktion für die Schürze muß entspre-chend dem anstehenden Lockergestein und der zu erwartenden Tiefe der Spülrinne genügend tief in den Untergrund einbinden.

(4) Kippgleise sind 50 m beiderseits des Spültisches durchgehend zu verschweißen. An der Kippstelle sind Schutzschienen anzuord-nen.

(5) Die Seitenböschungen am Spültischbereich und der unmittelbare Bereich der Gleisanlagen und Fahrstraßen zum Spültisch sind vom Oberkipper ständig auf Rißbildungen zu kontrollieren.

(6) Entlang des Spültisches muß ein trittsicherer Laufsteg vorhanden sein.

(7) Die Klappen der gleisgebundenen Selbstentladefahrzeuge dürfen auf Spülkippen nur im Stillstand oder bei Schrittgeschwindigkeit vom sicheren Stand zum Entladen geöffnet und geschlossen werden.

(8) Der Betriebsleiter hat das Betreiben von Spülkippen in Arbeitsschutzinstruktionen zu regeln. Betriebene Spülkippen sind durch leitende Mitarbeiter regelmäßig entsprechend den Festlegungen des Betriebsleiters zu kontrollieren. Über die Ergebnisse der Kontrollen ist Nachweis zu führen.

IX. Tagebaugeräte

A. Bauliche Ausführung und Ausrüstung von Tagebaugeräten

1. Tragkonstruktion und Ausrüstungen

§ 71 (1) Tagebaugeräte müssen hinsichtlich der Tragkonstruktion, der maschinellen, hydraulischen, pneumatischen, fördertechnischen, elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Ausrüstungen den geltenden Standards entsprechen.

(2) Bei nichtstationären Tagebaugeräten muß die Abstützung der Tragkonstruktion auf den Fahrstrossen in der Regel statisch bestimmt sein.

§ 72 (1) Bei gleisgebundenen Tagebaugeräten dürfen die mittleren Radlasten unter einem der Hauptstützpunkte im Grenzlastfall H „normaler Betrieb“

a) bei Verwendung von Schienenmaterial S 49 maximal 18 Mp und

b) bei Verwendung von Schienenmaterial R 65 maximal 25 Mp

betragen. Dabei darf die Biegespannung bei neuen Schienen 1.500 kp/cm² nicht überschreiten.

(2) Bei auf Raupen verfahrbaren Tagebaugeräten darf die mittlere Bodenpressung unter dem Fahrwerk eines Hauptstützpunktes im Grenzlastfall H „normaler Betrieb“

a) bei Tagebaugeräten, die auf gewachsenem Locker- oder Festgestein fahren, maximal 1,8 kp/cm² und

b) bei Tagebaugeräten, die auf gekipptem Locker- oder Festgestein fahren, maximal 1,1 kp/cm² betragen.

(3) Vor dem Einsatz von Tagebaugeräten, bei denen die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht eingehalten werden können, ist der Nachweis ausreichender Tragfähigkeit des benutzten Gleisoberbaues bzw. Planums zu führen.

2. Sicherheitseinrichtungen

§ 73 (1) Tagebaugeräte sind mit Sicherheitseinrichtungen, wie Endschalter, Überlastschutz, Bremsen und Signaleinrichtungen (z. B. Steuereinrichtungen und akustische Informationsanlagen), auszurüsten, die weitgehend vor Gefährdungen durch Überbeanspruchung von Konstruktionsteilen, Überschreiten von Grenzstellungen oder -lagen und vor Anstoßen an Tagebaugeräte und -geräteteile untereinander oder an Böschungen schützen. Kann ein Anstoßen von Tagebaugeräten untereinander durch Sicherheitseinrichtungen nicht ausgeschlossen werden, sind die entsprechenden Festlegungen in der Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktion gemäß § 85 Abs. 2 Buchst. c einzuhalten.

(2) An Tagebaugeräten bzw. Tagebaugeräteverbänden müssen optische und akustische Melde- und Signaleinrichtungen sowie Anzeigeeinrichtungen und Verständigungsanlagen nach den geltenden Standards an geeigneter Stelle vorhanden sein.

(3) Die Bedienung der Signaleinrichtungen muß zentral und an den einzelnen Stellen, an denen die Betätigung zum Anfahren beim entriegelten Betrieb erfolgt, möglich sein. Die Signale müssen im Arbeitsbereich des Tagebaugerätes hörbar sein.

(4) Bei Neubauten und Umbauten ist der Umfang der Signaleinrichtungen gemäß Abs. 3 zwischen Hersteller und Betreiber zu vereinbaren.

(5) Schwerpunktverlagerungen, die durch unbeabsichtigtes Aufliegen von Tagebaugeräteteilen entstehen können und die Festigkeit oder Standsicherheit der Tagebaugeräte gefährden, sind durch Sicherheitseinrichtungen (z. B. Schlaffseilsicherung, Berührungsschutz) auszuschließen.

(6) Die Fahrwerke von gleisgebundenen Tagebaugeräten auf rückbaren Gleisen müssen Abstandsänderungen zwischen fester Stütze und Pendelstütze zulassen. Die Abstandsänderungen sind durch Sicherheitseinrichtungen zu begrenzen.

(7) Für die sichere Sperrung der unzulässigen bzw. unerwünschten Ansteuerung von Antrieben bei Instandhaltungsarbeiten und für die Stillsetzung von Antrieben oder Tagebaugeräten bei vom Bedienungspersonal erkannten Gefährdungen während des Betriebes sind Tagebaugeräte nach den geltenden Standards in ausreichendem Umfang mit Sicherheitseinrichtungen bzw. Sicherheitsschaltungen auszurüsten.

(8) Die Gehäuse der Endschalter, Überbrückungstaster und Nottaster sind ihrer Funktion entsprechend wie folgt farbig zu kennzeichnen:

Funktion	Farbkennzeichnung
Alles halt	rot
Fahrwerk halt	weiß
Eimerkette bzw. Schaufelrad halt	weiß mit blauem Querstrich
Band halt	weiß mit rotem Querstrich
Signalendschalter	grün
Überbrückung	gelb mit Angabe der Zuordnung
Sonderfunktion	violett mit Angabe der Funktion

§ 74 (1) Tagebaugroßgeräte sind nach den geltenden Standards mit Windmeßanlagen auszurüsten und zu betreiben.

(2) Tagebaugroßgeräte sind mit Neigungsmessern auszurüsten, die die Längs- und Querneigung der Tagebaugroßgeräte gegen die Horizontale an geeigneter Stelle anzeigen.

§ 75 (1) An ständig unter Last stehenden Windwerken der Ausleger von Tagebaugeräten und an Windwerken, durch die Führerstände bewegt werden, müssen 2 Bremsen vorhanden sein. Jede Bremse ist für die volle Last mit der in den geltenden Standards festgelegten Bremssicherheit auszulegen. Ausgenommen sind Windwerke mit Selbsthemmung.

(2) Bremsen müssen selbsttätig mit dem Abschalten der Antriebsmotoren einfallen und die Antriebe möglichst stoßfrei stillsetzen. Die Nachlaufwege sind kurz zu halten und bei der Anordnung von Sicherheitseinrichtungen entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Fahr- und Schwenkwerke sind mit Konterschutzeinrichtungen für die elektrischen Antriebe auszurüsten.

(4) Tagebaugeräte mit schienengebundenen Fahrwerken und schienengebundenen Zusatzgeräten an Gurtbandanlagen sind erforderlichenfalls zur Erhöhung der Abtriebssicherheit mit zusätzlichen Haltevorrichtungen auszurüsten.

3. Seile

§ 76 (1) Über Rollen laufende Seile dürfen nicht gespleißt werden. Das Einspleißen von Kauschen und Ösen ist gestattet.

(2) Die Seilendanschlüsse müssen gegen Verdrehen gesichert sein, wenn keine drehungsfreien Seile verwendet werden.

(3) Seilrollen sind mit Einrichtungen gegen das Herausspringen bewegter Seile zu versehen.

(4) Bei auf Trommeln laufenden Seilen müssen in Grenzstellungen mindestens noch 2 Seilwindungen auf der Trommel vorhanden sein.

4. Brandschutzeinrichtungen

§ 77 (1) Bei der Herstellung, bei der Änderung und beim Umsetzen von Tagebaugroßgeräten, die mit Demontagen und Montagen verbunden sind, müssen Räume, Aufbauten und Auskleidungen von Räumen, Fußböden und Abdeckungen aus nichtbrennbarem Material hergestellt werden.

(2) Laufstege, die aus zwingenden Gründen aus Holz hergestellt werden müssen, dürfen nicht mit brennbaren Flüssigkeiten imprägniert werden und sind in Abständen von höchstens 30 m durch einen 3 m breiten Schutzstreifen aus nichtbrennbarem Material zu unterbrechen.

(3) Einrichtungsgegenstände müssen aus nichtbrennbarem Material hergestellt sein. Tischplatten sowie die Sitzflächen von Stühlen und Bänken dürfen aus Holz bestehen.

(4) An Abraumförderbrücken sind kippenseitig eine Steigleitung und entlang der Brücke bis zur Baggersseite und den Querförderern eine Löschleitung mit ausreichendem Querschnitt zur Löschwasserversorgung anzubringen. Die Löschleitung auf der Brücke und den Querförderern muß in Abständen von maximal 30 m Feuerlöschventile besitzen. Die Verbindung der Löschleitung zwischen Brücke und Querförderern kann flexibel und muß nicht ständig angeschlossen sein, wenn gewährleistet ist, daß im Bedarfsfall die Verbindung hergestellt werden kann.

(5) Die Ausrüstung der Tagebaugeräte mit Feuerlöscheinrichtungen ist vom Betriebsleiter festzulegen.

(6) Kabeldurchführungen in elektrischen Betriebsräumen der Tagebaugroßgeräte sind mit nichtbrennbarem Material voll auszufüllen. Die Ausfüllung der Kabeldurchführungen muß mindestens dem Feuerwiderstand der unterbrochenen Konstruktion entsprechen.

5. Sonstige Einrichtungen

§ 78 (1) Zugänge, Steigleitern, Treppen und Bedienungsgänge auf Tagebaugeräten sind so auszuführen und zu sichern, daß Werkätige nicht gefährdet werden können.

(2) Auf oder an Tagebaugroßgeräten müssen Waschanlagen vorhanden und jederzeit benutzbar sein. Warmes Wasser muß jederzeit zur Verfügung stehen.

(3) Tagebaugeräte und zentrale Stellen der Gurtbandanlagen sind mit Verbandskästen auszurüsten.

(4) Auf Tagebaugroßgeräten und an zentralen Stellen der Gurtbandanlagen sind aufzubewahren

- a) 1 Trage mit mindestens 3 Wolldecken in einem staubdichten Behälter,
- b) mehrere Arm- und Beinschienen sowie ausreichende Wickel,
- c) Fallschuttmittel (Sicherheitsseile und -gurte).

B. Herstellung, Abnahme und Inbetriebnahme von Tagebaugeräten

1. Herstellung von Tagebaugeräten

§ 79 (1) Für Tagebaugeräte hat der Hersteller eine Dokumentation zusammenzustellen. Die Dokumentation muß enthalten:

- a) Übersichten, Bedingungen für den Einsatz, Konstruktionszeichnungen und statische Berechnungen,
- b) Festigkeits- und Standsicherheitsnachweise der Tagebaugeräte für die maßgebenden Betriebs-, Montage- und Instandhaltungszustände,
- c) Angaben über die Sicherheitseinrichtungen mit Plänen über die Anordnung, Art und Funktion der Sicherheitseinrichtungen,
- d) Montage-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften,
- e) Prüfbescheinigungen für Bauteile, die für den Bestand des Tagebaugerätes von Bedeutung oder vom Betreiber auszuwechseln sind,
- f) Maßnahmen zur Gewährleistung der arbeitshygienischen Normen und des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der Bergbausicherheit.

(2) Abs. 1 gilt auch für die maschinellen, hydraulischen und elektrischen Teile, sofern diese Einfluß auf die Tragsicherheit haben.

(3) Für Tagebaugroßgeräte hat der Hersteller die im Abs. 1 Buchstaben a bis e geforderten Teile der Dokumentation durch einen Sachverständigen für Tagebaugroßgeräte auf ausreichende Sicherheit für die Tragkonstruktion prüfen und begutachten zu lassen. Die Dokumentation ist insgesamt oder in Teilen rechtzeitig beim Sachverständigen für Tagebaugroßgeräte zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen, damit diese mindestens vor Aufnahme der Montage der betroffenen Konstruktionsteile erfolgen können.

(4) Der Hersteller hat die sich aus der Prüfung und Begutachtung ergebenden begründeten Schlußfolgerungen des Sachverständigen-gutachtens zur Gewährleistung der Bergbausicherheit oder Ergänzung der Dokumentation einzuhalten.

§ 80 (1) Die Herstellung der Tragkonstruktion von Tagebaugroßgeräten hat nach der vom Sachverständigen für Tagebaugroßgeräte geprüften und begutachteten Dokumentation zu erfolgen.

(2) Die Herstellung von Tagebaugeräten ist nur solchen Betrieben gestattet, die über ausreichend qualifizierte und geschulte Werkätige sowie über entsprechende technische Einrichtungen und Ausrüstungen verfügen.

(3) Die Werkstattfertigung von Teilen der Haupttragwerke und die Montage von Tagebaugroßgeräten auf der Baustelle hat der Hersteller durch Sachverständige für Tagebaugroßgeräte kontrollieren und begutachten zu lassen. Die Einhaltung der geltenden Standards des Stahlbaues und der Voraussetzungen der Berechnungen sind stichprobenweise zu kontrollieren.

(4) Die während der Werkstattfertigung und Montage an Teilen der Tragkonstruktion der Tagebaugroßgeräte auftretenden Abweichungen von der geprüften und begutachteten Dokumentation sowie auftretende Fertigungsschwierigkeiten, die Einfluß auf die Sicherheit der Tragkonstruktion haben können, sind vom Hersteller dem Sachverständigen für Tagebaugroßgeräte unverzüglich zu melden. Änderungsarbeiten an der Tragkonstruktion bedürfen der Zustimmung des Sachverständigen für Tagebaugroßgeräte.

§ 81 Die Baustufen der Herstellung von Montageverbindungen (Nietung, Schraubung oder Schweißung) an Tagebaugroßgeräten hat ein dem zuständigen Sachverständigen für Tagebaugroßgeräte fachlich verantwortlicher Kontrolleur für Verbindungsmittel auf einwandfreie Ausführung zu kontrollieren.

§ 82 Bei der Herstellung von Tagebaugroßgeräten mit schwenkbaren Oberbauten hat der Hersteller die rechnerisch ermittelte Lage des Schwerpunktes durch eine Wägung überprüfen zu lassen.

2. Sachverständige für Tagebaugroßgeräte

§ 83 (1) Die geforderten Prüfungen und Begutachtungen von Tagebaugroßgeräten vor und während der Herstellung, der Umbauten sowie der mit Demontage und Montage verbundenen Umsetzungen von Tagebaugroßgeräten darf nur ein von der Obersten Bergbehörde anerkannter Sachverständiger für Tagebaugroßgeräte durchführen.

(2) Sachverständige für Tagebaugroßgeräte, die Teile der Dokumentation für Tagebaugroßgeräte zu prüfen und zu begutachten haben, dürfen nicht an der Erarbeitung dieser Teile der Dokumentation mitgewirkt haben.

(3) Sachverständigen für Tagebaugroßgeräte muß gewährleistet sein, ihre Tätigkeit objektiv und unbeeinflusst durchführen zu können.

(4) Der Sachverständige für Tagebaugroßgeräte hat Gefahren oder Mängel, die er an den in Betrieb befindlichen Tagebaugroßgeräten feststellt und die nicht termingemäß abgestellt werden, der Bergbehörde unverzüglich zu melden,

(5) Der Sachverständige für Tagebaugroßgeräte hat bei der Anfertigung von Sachverständigen-gutachten die möglichen Gefährdungen zu prüfen und darüber eine Aussage zu treffen. Er ist für die Aussagen im Sachverständigen-gutachten verantwortlich.

3. Abnahme und Inbetriebnahme von Tagebaugeräten

§ 84 (1) Vor Beginn der Montage eines Tagebaugroßgerätes hat der künftige Betreiber eine betriebliche Abnahmekommission zur

Abnahme des Tagebaugroßgerätes zu bilden. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Abnahmekommission sind vom Betriebsleiter des abnehmenden Betriebes festzulegen.

(2) Die Abnahmekommission muß ihre Arbeit mit Beginn der Montage des Tagebaugroßgerätes aufnehmen.

(3) Die Abnahmekommission hat während der Montage Vorabnahmen von Baugruppen durchzuführen und nach Beendigung der Montage zu beurteilen, ob auf Grund der baulichen, sicherheitstechnischen und brandschutztechnischen Ausführung das Tagebaugroßgerät in Betrieb genommen werden kann (Abnahme).

(4) Der Bergbehörde, dem örtlich zuständigen Brandschutzorgan und der Arbeitsschutzinspektion ist der Termin der Abnahme 4 Wochen vorher durch den Betreiber mitzuteilen.

(5) Tagebaugeräte sind nach den geltenden Rechtsvorschriften abzunehmen.

(6) Die Inbetriebnahme eines Tagebaugerätes darf erst erfolgen, nachdem

- a) die Dokumentation gemäß § 79 Abs. 1 beim Betreiber vorliegt,
- b) das Sachverständigengutachten gemäß § 80 Abs. 3 zur baulichen Ausführung, Werkstattfertigung und sachgemäßen Montage bei Tagebaugroßgeräten vorliegt,
- c) die Funktion der Sicherheitseinrichtungen des Tagebaugerätes erfolgreich erprobt wurde. Funktionsproben der Sicherheitseinrichtungen, die nicht am Montageort durchgeführt werden können, sind unverzüglich nachzuholen, wenn die Möglichkeit dazu vorhanden ist. Bis dahin ist durch Beobachter zu sichern, daß wichtige Grenzstellungen von Geräteteilen nicht überfahren werden,
- d) die Funktionsproben gemäß Inbetriebsetzungsprogramm erfolgreich durchgeführt wurden,
- e) die freigabepflichtigen Betriebsausrüstungen des Tagebaugerätes freigegeben sind,
- f) eine ausgebildete und zahlenmäßig ausreichende Anzahl von Werkträgern für Tagebaugeräte zur Verfügung steht,
- g) die Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktion des Betriebes gemäß § 85 Abs. 1 für das Tagebaugerät vorliegt und die Werkträgern des Tagebaugerätes über den Inhalt der Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktion belehrt wurden,
- h) die Wartungspläne des Betreibers für die Wartung des Tagebaugerätes vorhanden sind,
- i) der Betreiber bestätigt hat, daß die Voraussetzungen für einen gefahrlosen Transport des Tagebaugerätes vom Montageplatz zum Einsatzort und für den Einsatz vorliegen und
- j) der Schutzgüternachweis für das Tagebaugerät vorliegt.

(7) Bei der Inbetriebnahme von Tagebaugroßgeräten kann anstelle der gemäß § 79 Abs. 1 Buchstaben a und b geforderten Bestandteile der Dokumentation ein Sachverständigengutachten eines Sachverständigen für Tagebaugroßgeräte über den Nachweis ausreichender Sicherheit für die Tragkonstruktion vorliegen.

(8) Der Aufbewahrungsort für die Konstruktionszeichnungen und statischen Berechnungen gemäß § 79 Abs. 1 Buchst. a sowie für die Festigkeits- und Standsicherheitsnachweise der Tagebaugeräte für die maßgebenden Betriebs-, Montage- und Instandhaltungszustände gemäß § 79 Abs. 1 Buchst. b ist zwischen dem Hersteller und Betreiber zu vereinbaren.

C. Einsatz und Betreiben von Tagebaugeräten

1. Unterlagen für Tagebaugeräte

§ 85 (1) Der Betriebsleiter hat für den Einsatz und das Betreiben der Tagebaugeräte Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen herauszugeben. Den ständig auf Tagebaugeräten arbeitenden Werkträgern sind die Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen auszuhändigen, Sie haben die Aushändigung schriftlich zu bestätigen. Die zeitweilig auf Tagebaugeräten arbeitenden Werkträgern sind gesondert über den Inhalt der Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen zu belehren und haben die Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen.

(2) Die Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen müssen mindestens enthalten:

- a) die wichtigsten technischen Daten des Tagebaugerätes und die Erklärung der Funktion und Bedeutung der wichtigsten Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen,
- b) die gültige Signalordnung,
- c) erforderliche Maßnahmen bei Sturmgefahr, zur Sicherung der Tagebaugeräte bei Stillständen, zur Verhinderung von Kollisionen zwischen Schienenfahrzeugen der Werksbahn und Tagebaugeräten sowie Tagebaugeräten untereinander,
- d) die Aufgabengebiete der auf dem Tagebaugerät tätigen Werkträgern,
- e) die Aufgaben zur Verhinderung und Bekämpfung von Bränden.

(3) Auf den Tagebaugeräten müssen die Wartungspläne, der Kontrollplan und die Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen vorhanden und zugänglich sein,

(4) Für jedes Tagebaugerät ist eine Tagebaugeräteakte zu führen. Sie muß insbesondere folgendes enthalten:

- a) Protokolle über regelmäßig durchgeführte Kontrollen,
- b) Berichte über Havarien, Brände und sonstige wesentliche Vorkommnisse,
- c) Eichprotokolle der Windmeßanlagen,
- d) Abnahmeprotokolle von Generalreparaturen,
- e) Verfügungen, Anweisungen und Auflagen der staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorgane,
- f) Angaben über Änderungen an der Tragkonstruktion und tragenden Maschinenteilen, der Sicherheitseinrichtungen, der Funktionsweise und der elektrischen Anlagen,
- g) Prüfbücher für überwachungspflichtige Anlagen,
- h) Seilkontrollbücher.

(5) Den Verantwortlichen für das Führen der Tagebaugeräteakte hat der Betriebsleiter festzulegen.

(6) Für Tagebaugeräte sind Schichtrapportbücher zu führen.

(7) Das Schichtrapportbuch muß enthalten:

- a) Datum, Schicht und Unterschrift der Geräteführer bei Schichtübergabe und -übernahme des Tagebaugerätes,
- b) Anzahl der in der Schicht anwesenden Werkträgern,
- c) Art und Dauer von Havarien, Bränden und sonstigen Betriebsstörungen sowie Vermerke über deren Beseitigung,
- d) bemerkenswerte Vorkommnisse,
- e) Angaben über die Durchführung und die Ergebnisse der in dieser Anordnung geforderten täglichen und wöchentlichen Kontrollen,
- f) Vermerke über festgestellte Mängel sowie weitere in dieser Anordnung geforderte Eintragungen,
- g) Übergabe und Übernahme des Tagebaugerätes bei Instandhaltungsarbeiten.

(8) Die Eintragungen gemäß Abs. 7 sind mit Angabe des Datums, der Uhrzeit und Unterschrift des Eintragenden zu versehen.

2. Signalordnung für Tagebaugeräte

§ 86 (1) Für das Betreiben von Tagebaugeräten gelten folgende Grundsignale:

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| Langer Hupton | - (etwa 3 s lang) |
| Kurzer Hupton | • (etwa 1 s lang) |
| Pause zwischen den Huptönen | 1 s |
| a) Tagebaugerätebetrieb beginnt | - - - |

- b) Bänder und Eimerkette oder Schaufelrad werden angefahren --
- c) Fahrwerke werden angefahren -•
- d) Kraftfahrzeug ist beladen -•••
- e) Tagebaugerätebetrieb wird stillgesetzt •••
- f) Fluchtfahren -••••• 1 min lang

(2) Tagebaugroßgeräte und Gurtbandanlagen dürfen nach der Abgabe von Signalen erst nach einer Warnzeit von mindestens 20 s Dauer in Betrieb gesetzt werden.

(3) Zur Durchgabe von Befehlen und Abgabe von Signalen sind nur die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

(4) Lange und kurze Huptöne müssen gut zu unterscheiden sein. Die mit der Tagebaugerätehupe zu gebenden Signale müssen sich in der Tonhöhe von den mit der Schienenfahrzeugpfeife zu gebenden Signalen unterscheiden und an jeder Stelle des Tagebaugerätes hörbar sein.

(5) Die Signale für Feuersalarm und erforderliche zusätzliche Signale sind vom Betriebsleiter festzulegen. Sie dürfen nicht mit den Signalen gemäß Abs. 1 verwechselbar sein.

(6) Die Signaltafeln mit den Tagebaugerätesignalen und Auftragssignalen an den Triebfahrzeugführer müssen an geeigneten Stellen auf den Tagebaugeräten ausgehängt sein.

3. Einsatz von Tagebaugeräten

§ 87 (1) Die vom Hersteller des Tagebaugerätes in der Bedienungsvorschrift festgelegten technischen Grenzwerte dürfen beim Betreiben des Tagebaugerätes nicht überschritten werden.

(2) Bei der Festlegung der Gewinnungs- und Verkippungstechnologie sind die festgelegten technischen Grenzwerte und spezifischen Besonderheiten der eingesetzten Tagebaugeräte zu berücksichtigen.

(3) Durch entsprechende Maßnahmen ist ein Einbrechen von Tagebaugeräten in Grubenbaue zu verhindern.

(4) Gleisanlagen für gleisgebundene Tagebaugeräte müssen so beschaffen sein, daß sie die Betriebssicherheit der Tagebaugeräte nicht gefährden.

(5) Die Tragfähigkeit des Gleisoberbaues muß den Radlasten der Fahrwerke der gleisgebundenen Tagebaugeräte entsprechen.

(6) Für die Berechnung und Ausführung des Gleisoberbaues gelten die Bestimmungen für Werksbahnen des Braunkohlenbergbaues über Tage

§ 88 (1) Auf Tagebaugeräten dürfen Materialien, Ersatz- und Verschleißteile nicht auf Laufstegen, Treppen oder an Steigleitern gelagert werden. Ersatz- und Verschleißteile sind an dafür vorgesehenen Stellen aufzubewahren. Das Lagern von Ersatz- und Verschleißteilen auf Maschinen- und Schalthausdächern ist nur mit Zustimmung des Herstellers oder Sachverständigen für Tagebaugroßgeräte gestattet.

(2) Materialien, Ersatz- und Verschleißteile sind nur in unbedingt notwendigem Umfang auf Tagebaugeräten zu lagern. Ablagestellen sind zu kennzeichnen, die Belastbarkeit ist sichtbar an den Ablagestellen anzugeben.

(3) Verfügen Tagebaugeräte nicht über eine Sicherheitsbeleuchtung, die sich nach Ausfall der Eingangsspannung automatisch einschaltet, dann müssen eine ausreichende Anzahl von Handlampen mit Akkumulatoren auf den Tagebaugeräten stationiert und jederzeit einsatzbereit sein.

(4) Zur Anforderung von dringend notwendiger Hilfe müssen technische Einrichtungen oder andere geeignete Hilfsmittel zur Abgabe optischer oder akustischer Notsignale auf Tagebaugeräten vorhanden sein.

4. Betreiben von Tagebaugeräten

§ 89 (1) Das Betreten von Tagebaugeräten ist nur den Werkträgern des Tagebaugerätes und den Werkträgern zur Instandhaltung, den zuständigen leitenden Mitarbeitern, den Sachverständigen für Tagebaugroßgeräte und den Mitarbeitern der Kontrollorgane gestattet. Andere Werkträger dürfen Tagebaugeräte nur mit Genehmigung des Betriebsleiters betreten. Die Werkträgern und leitenden Mitarbeiter haben sich beim Tagebaugeräteführer an- und abzumelden.

(2) Der unbefugte Aufenthalt im Schwenkbereich der Tagebaugeräte ist verboten.

(3) Für jedes Tagebaugerät sind vom Betriebsleiter die Mindestbesetzung und die Verfahrensweise zur Schichtübergabe und -übernahme festzulegen. Wird die Mindestbesetzung unterschritten, ist das Betreiben des Tagebaugerätes sofort einzustellen.

(4) Tagebaugeräte und einzelne Antriebe der Tagebaugeräte dürfen erst nach Verständigung der zuständigen Werkträgern und vorheriger Signalgabe gemäß Signalordnung für Tagebaugeräte in Betrieb gesetzt werden. Art und Umfang der Verständigung sind vom Betriebsleiter in der Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktion gemäß § 85 Abs. 1 festzulegen.

(5) Nach Stillsetzung durch Notschaltungen darf erst wieder angefahren werden, nachdem die Gründe für die Stillsetzung erkannt sind und nicht mehr bestehen.

(6) Bei schwierigen oder unübersichtlichen Betriebsvorgängen sowie bei Witterungseinflüssen, die die Sicht stark beeinflussen, sind zur Unterstützung des Tagebaugeräteführers Beobachter zu stellen. Sie müssen von ihrem Standort aus eine gute Übersicht haben. Bei Gefahr ist das Tagebaugerät oder die Anlage sofort abzuschalten oder die Stillsetzung zu veranlassen. Zwischen dem Beobachter und Tagebaugeräteführer muß eine Sicht- oder Sprechverbindung vorhanden sein.

(7) Beim Auftreten von Gefahren für die Werkträgern des Tagebaugerätes oder für das Tagebaugerät hat der Tagebaugeräteführer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(8) Außerplanmäßige Ansammlungen von Fördergut, die Einfluß auf die Standsicherheit des Tagebaugerätes haben oder die Korrosion begünstigen, sind zu beseitigen.

(9) Für die Sicherung von Tagebaugeräten bei Stillständen sind die in den Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

§ 90 (1) Bei Funktionsuntüchtigkeit von Sicherheitseinrichtungen der Tagebaugeräte ist der entsprechende Anlagenteil oder das Tagebaugerät stillzusetzen, wenn nicht durch andere Maßnahmen die Betriebssicherheit des Anlagenteiles oder des Tagebaugerätes gewährleistet werden kann.

(2) Erforderliche Überbrückungen von Sicherheitseinrichtungen dürfen nur auf Veranlassung des zuständigen leitenden Mitarbeiters oder des Tagebaugeräteführers vorgenommen werden.

(3) Sicherheitseinrichtungen dürfen nur zum Herausfahren der Tagebaugeräteteile aus Grenzstellungen überbrückt werden.

(4) Sicherheitseinrichtungen zur Begrenzung der Schwenkbereiche an Schaufelrad- und Verladeauslegern dürfen in besonderen Betriebssituationen unter Beachtung des § 89 Abs. 6 über den begrenzten Bereich hinaus zum Bewegen der Schaufelrad- und Verladeausleger überbrückt werden.

(5) Überbrückungen von und in Notschleifen - außer den in den Absätzen 3 und 4 genannten - und das Unwirksammachen der Notschleifen sind - außer bei Instandhaltungsarbeiten und Überprüfungen an ihnen - verboten. Bei Instandhaltungsarbeiten sind die Forderungen gemäß § 89 Abs. 6 zu beachten.

(6) Überbrückungstaster müssen in nicht überbrücktem Zustand verschlossen sein und dürfen im überbrückten Zustand nicht festgelegt werden. Die Schlüssel sind beim Tagebaugeräteführer, bei Gurtbandanlagen bei dem für den jeweiligen Abschnitt Verantwortlichen aufzubewahren. Überbrückungstaster von Einrichtungen zum Verhindern des Bandschräglaufer brauchen nicht verschließbar eingerichtet zu sein.

§ 91 (1) Überlast- und Sicherheitskupplungen an Antrieben dürfen nicht über das vom Hersteller angegebene Maximalmoment eingestellt werden.

(2) Das sofortige Gegenschalten von Antrieben durch Werk tätige ist verboten.

§ 92 (1) Bei Beschädigung der Tragkonstruktion von Tagebaugeräten ist sofort der Betrieb einzustellen. Der Betrieb darf erst wieder aufgenommen werden, nachdem die Zustimmung des zuständigen fachkundigen leitenden Mitarbeiters hierfür erteilt ist.

(2) Die für die Beurteilung von Schäden an der Tragkonstruktion fachkundigen leitenden Mitarbeiter sind vom Betriebsleiter namentlich festzulegen.

§ 93 (1) Unter elektrischer Spannung stehende Strossen-, Trommel- und Schleppleitungen der Tagebaugeräte dürfen nur mit den hierfür vorgesehenen Hilfsmitteln, die isolierend wirken und einen ausreichenden Schutzabstand gewährleisten, bewegt werden.

(2) Die Schutzleiter elektrisch angetriebener Tagebaugeräte, die durch ihre Arbeitsweise die Fahrleitungen elektrischer Werksbahnen berühren oder in den Rückstromfluß aus dem elektrischen Bahnbetrieb einbezogen werden können, sind gegen eine Überlastung durch Fahrleitungs- oder Rückstrom zu schützen.

§ 94 (1) Tagebaue mit Tagebaugroßgeräten müssen einen Sturmwarndienst einrichten.

(2) Bei Sturmwarnung sind Tagebaugroßgeräte und der Leitstand der Gurtbandanlagen vom Sturmwarndienst sofort zu benachrichtigen.

D. Kontrolle, Wartung, Änderungen, Umbauten und Instandhaltung von Tagebaugeräten

1. Allgemeines

§ 95 (1) Die Sicherheit, der Tagebaugeräte ist durch Kontrolle, Wartung und Instandhaltung zu gewährleisten.

(2) Kontrollen an Tagebaugeräten sind durch fachkundige Werk tätige durchzuführen.

(3) Bei Kontrollen, Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Tagebaugeräten in der Nähe von Gleisanlagen der Werksbahnen sind die Arbeitsstätten zu sichern. Im Braunkohlenbergbau sind die Forderungen der §§ 35 bis 42 über das Verhalten in und an Gleisanlagen der Werksbahnen im Braunkohlenbergbau mit 900 mm oder 1.435 mm Spurweite einzuhalten.

(4) In Schurren und Schüttrümpfen der Tagebaugeräte darf nur im Auftrag vom zuständigen leitenden Mitarbeiter oder Tagebaugeräteführer eingestiegen werden. Vor dem Einsteigen sind die die Sicherheit der Werk tätigen gefährdenden Antriebe gegen Anfahren zu sichern. Klappen sind gegen unbeabsichtigtes Umschlagen festzulegen. Erforderlichenfalls sind weitere Maßnahmen gegen das Abstürzen der Werk tätigen zu treffen.

2. Kontrolle von Tagebaugeräten

§ 96 (1) Bremsen von Hubwerken der Tagebaugeräte, die doppelte elektrische Verbindung des Tagebaugerätes mit dem Schienenrückleiter, soweit diese vorhanden sein müssen, und die Stellung von Überbrückungsschaltern sind bei Schichtbeginn zu kontrollieren.

(2) Die Notschleifen „Alles halt“ auf Tagebaugeräten außer Gurtbandanlagen, die Bremsen an Antrieben, die Brandschutzeinrichtungen und bewegte Seile sind täglich zu kontrollieren.

(3) Windwerke, durch die wesentliche Tagebaugeräteteile (z. B. Eimerleitern, Ausleger, Führerstände und Ballast) während des Betriebes täglich mehrfach bewegt werden, und Notschleifen „Alles halt“ bei Gurtbandanlagen sind mindestens wöchentlich zu kontrollieren.

(4) Die Ergebnisse der in einer Schicht durchgeführten täglichen oder wöchentlichen Kontrollen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich nach der Durchführung in das Schichtrapportbuch einzutragen.

§ 97 (1) Drahtseile sind monatlich durch fachkundige Werk tätige zu kontrollieren, die nicht die täglichen Seilkontrollen gemäß § 96 Abs. 2 durchgeführt haben.

(2) Seilabschnitte, die über Seilausgleiche oder feststehende Rollen geführt sind und keiner monatlichen Kontrolle unterzogen werden können, sind in Abständen von höchstens 6 Monaten zu kontrollieren,

(3) Seile der Tagebaugeräte sind spätestens dann abzulegen, wenn die vorhandene Bruchlast im Bereich der kritischen Seillänge die rechnerische Bruchlast um 20 % unterschreitet oder wenn eine Litze gebrochen ist.

(4) Bei Mängeln und Beschädigungen an Seilen der Tagebaugeräte, die einer Beurteilung bedürfen, ist ein leitender Mitarbeiter, der nach Ausbildung seine speziellen Kenntnisse über Seile in einer Prüfung nachgewiesen hat und vom Betriebsleiter namentlich festgelegt wurde, zur Einschätzung des Sicherheitszustandes der Seile hinzuzuziehen.

(5) Die Ergebnisse der monatlichen Kontrollen der Seile gemäß Abs. 1 und der 6monatlichen Kontrollen der Seile gemäß Abs. 2 sind durch die Kontrollierenden in Seilkontrollbüchern nachzuweisen.

§ 98 (1) Sicherheitseinrichtungen (z. B. Endschalter, Notdruckschalter, Reißleinenschalter, Kollisionsschutzeinrichtungen, Windmeßanlagen), optische und akustische Melde- und Signaleinrichtungen sowie Anzeigeeinrichtungen und Verständigungsanlagen sind vierteljährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren.

(2) Für Endschalter, die sich betrieblich nicht anfahren lassen, hat der Betriebsleiter die Art und den Zeitpunkt der Kontrollen festzulegen.

(3) Sicherheitseinrichtungen und andere Einrichtungen und Anlagen gemäß Abs. 1 sind auch nach der Instandhaltung an diesen Einrichtungen und Anlagen, nach Stillständen des Tagebaugerätes von länger als 3 Monaten, nach Umbauten, die Einfluß auf diese Einrichtungen und Anlagen haben, und nach Generalreparaturen zu kontrollieren.

(4) Überlast- und Sicherheitskupplungen, die direkten Einfluß auf die Standsicherheit des Tagebaugerätes haben, sind auf richtige Einstellung der angegebenen Grenzwerte jährlich zu kontrollieren, wenn der Hersteller keine anderen Forderungen festgelegt hat.

(5) Windmeßanlagen sind in Abständen von höchstens 18 Monaten zu eichen.

§ 99 (1) An den Tragkonstruktionen und tragenden Maschinenteilen der Tagebaugeräte außer Gurtbandanlagen sind in Abständen von höchstens 3 Monaten Sichtkontrollen und in Abständen von höchstens 2 Jahren Hauptkontrollen durchzuführen.

(2) Der Korrosionsschutzanstrich der Stahlkonstruktion von Tagebaugeräten ist in Abständen von höchstens 3 Jahren auf Korrosionsschäden zu kontrollieren. Erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung der Korrosionsschäden sind vom Betriebsleiter einzuleiten.

(3) Die Tagebaugeräte sind brandschutztechnisch in Abständen von höchstens 6 Monaten zu kontrollieren.

§ 100 (1) Über die Ergebnisse der gemäß § 98 Absätze 1 bis 4 und § 99 durchzuführenden Kontrollen sind Protokolle anzufertigen und zur Tagebaugeräteakte zu nehmen.

(2) Der für die Schicht verantwortliche leitende Mitarbeiter hat wöchentlich das Schichtrapportbuch zu kontrollieren und seine eigenen Kontrollergebnisse zu den Festlegungen gemäß § 85 Absätze 7 und 8 einzutragen.

(3) Vor und nach der Durchführung von Kontrollen haben die mit den Kontrollen beauftragten fachkundigen Werk tätigen mit dem Tagebaugeräteführer entsprechende Absprachen zu treffen.

(4) Art und Umfang der Kontrollen sowie die fachkundigen Werk tätigen für die Durchführung von Kontrollen hat der Betriebsleiter in einem Kontrollplan festzulegen.

3. Wartung von Tagebaugeräten

§ 101 (1) Tagebaugeräte sind nach Plänen zu warten.

(2) Tagebaugeräte sind unter Berücksichtigung der Schmierpläne des Herstellerbetriebes mit den erforderlichen Fetten und Ölen zu schmieren.

(3) Während des Betriebes von Tagebaugeräten darf nur geschmiert werden, wenn ein unbeabsichtigtes Berühren der bewegten Teile

dabei unmöglich ist oder die Schmierstellen ohne Entfernung einer Schutzvorrichtung vom Bedienungsgang oder -podest aus erreichbar sind.

(4) Ansätze von Fördergut an den Wänden der Schurren und Schüttrümpfe dürfen von Hand nur bei Stillstand des Tagebaugerätes beseitigt werden.

(5) Das Betreten von Laufstegen an Eimerleitern ist nur bei Stillstand der Eimerkette sowie bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, wenn mit Hilfsantrieb gefahren wird, gestattet.

4. Änderungen, Umbauten und Instandhaltung

§ 102 (1) Bei Umbauten und bei mit Demontage und Montage verbundenen Umsetzungen von Tagebaugeräten bzw. Tagebaugroßgeräten sind die Forderungen der §§ 79 bis 82 und 84 einzuhalten. Bei Änderungen der Einsatzbedingungen von Tagebaugeräten hat der Betriebsleiter über Anwendung der vorstehenden Forderungen zu entscheiden.

(2) Werden bei Instandhaltungsarbeiten an Tagebaugeräten Änderungen an der Tragkonstruktion einschließlich der tragenden Maschinenteile vorgenommen oder werden Belastungszustände verändert, die Einfluß auf die Trag- oder Standsicherheit der Tagebaugeräte oder Tagebaugeräteteile haben, sind die Auswirkungen rechnerisch zu belegen und vor der Instandhaltung an Tagebaugroßgeräten von einem Sachverständigen für Tagebaugroßgeräte prüfen und begutachten zu lassen.

(3) Änderungen der Tragkonstruktion von Tagebaugeräten, insbesondere die Schwächung von Stabquerschnitten, das Entfernen von Tragkonstruktionsteilen und das Ausführen von Schweißarbeiten an Tragkonstruktionen von Tagebaugeräten sind Änderungen gemäß Abs. 2.

(4) Für Auswechselungen von Teilen der Tagebaugeräte, welche die Trag- oder Standsicherheit beeinflussen können, sind Montageanweisungen vom Hersteller dem Betreiber auszuhändigen. Für Tagebaugroßgeräte sind diese Montageanweisungen vom Sachverständigen für Tagebaugroßgeräte prüfen und begutachten zu lassen.

(5) Beim Umbau von Schurren sind die Änderungen der Eigenmassen und der Verstopfungsinhalte zu berücksichtigen.

§ 103 (1) Instandhaltungsarbeiten an Sicherheitseinrichtungen von Tagebaugeräten dürfen nur von fachkundigen Werkträgern ausgeführt werden.

(2) Änderungen an Sicherheitseinrichtungen der Tagebaugroßgeräte, die Einfluß auf Belastungszustände haben, z. B.

- a) Endschalter, die Bewegungsmöglichkeiten begrenzen,
- b) Berührungsschutzeinrichtungen,
- c) Lastbegrenzungsschalter an Antrieben,
- d) Entgleisungsschutzeinrichtungen,

dürfen nur im Einvernehmen mit dem Sachverständigen für Tagebaugroßgeräte vorgenommen werden.

(3) Änderungen an anderen Sicherheitseinrichtungen, die ohne Einfluß auf Belastungszustände sind, dürfen nur nach Festlegung des Betriebsleiters nach Abstimmung mit der Schutzgütekommision vorgenommen werden.

(4) Nach Instandhaltungsarbeiten oder Änderungen an Sicherheitseinrichtungen sind Funktionsproben durchzuführen.

(5) Über Änderungen an Sicherheitseinrichtungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 ist in der Tagebaugeräteakte Nachweis zu führen.

§ 104 (1) Die Verfahrensweise der Übergabe und Übernahme von Tagebaugeräten vor und nach Instandhaltungsarbeiten sowie bei Auswechselungen von Teilen der Tagebaugeräte gemäß § 302 Abs. 4 hat der Betriebsleiter festzulegen.

(2) Die Tragkonstruktion darf durch Anbringen oder Auflegen von Lasten nur an solchen Stellen beansprucht werden, die der Hersteller ausdrücklich dafür angibt.

(3) Motoren, Getriebekästen, Bandtrommeln und andere schwere Teile sind beim Transport auf dem Tagebaugerät auf besonderen Unterbauten abzusetzen, durch die das Gewicht des zu transportierenden Teiles auf die Konstruktion verteilt wird. Die leitenden Mitarbeiter für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten haben sich vorher zu vergewissern, daß die Mehrbelastung der Konstruktion zulässig ist.

(4) Bei größeren Instandhaltungsarbeiten an Fahrwerken und beim Ausbau von Fahrwerken und Schwingen sowie bei Instandhaltungsarbeiten auf stark geneigten Arbeitsebenen sind die Tagebaugeräte gegen Abtrieb zu sichern. Die Wirksamkeit dieser Sicherung gegen Abtrieb hat der zuständige leitende Mitarbeiter in jeder Schicht zu kontrollieren.

(5) Das Mitfahren von Werkträgern innerhalb der Eimerkette ist nur bei Verschleißinstandhaltungen in der Eimerinne und nur dann erlaubt, wenn:

- a) der Eimerinhalt mindestens 1.000 Liter beträgt,
- b) die Eimerkettenbewegung mit dem Hilfsantrieb durchgeführt wird und dieser durch eine Leistungsbegrenzung abgesichert ist,
- c) ein Werkträger die Instandhaltungsarbeiten von einem gut übersichtlichen Standort beaufsichtigt,
- d) der mit der Beaufsichtigung der Instandhaltungsarbeiten beauftragte Werkträger und der im Eimer befindliche Werkträger jeweils von ihrem Standort aus je einen nicht feststellbaren Taster betätigen müssen, um den Hilfsantrieb der Eimerkette in Bewegung setzen zu können. Beide Werkträger müssen den Antrieb durch eine „Alles-halt-Auslösung“ stillsetzen können,
- e) das Ingangsetzen des Eimerkettenhaupt- und -hilfsantriebes vom Führerstand aus während der Instandhaltungsarbeiten in der Eimerinne nicht möglich ist.

(6) Vor Instandhaltungsarbeiten an sich bewegenden Maschinenteilen, vor dem Besteigen von Gurtbandanlagen und vor Instandhaltungsarbeiten an Gurtbandanlagen ist der jeweilige Antrieb durch kraftstromseitige Trennung oder durch andere gleichwertige schaltungstechnische Maßnahmen gegen unbeabsichtigtes Anlaufen zu sichern.

(7) Die Benutzung der Sperreinrichtungen gemäß Abs. 6 an Gurtbandanlagen ohne kraftstromseitige Trennung durch mehrere Gruppen von Werkträgern ist nur zulässig, wenn für jede Gruppe eine getrennte, aber gleichzeitige Verschließbarkeit des Schalters (z. B. gleichzeitig eingelegte unterschiedliche Vorhängeschlösser am Steuerkasten) vorhanden ist.

(8) Für Instandhaltungsarbeiten, zu deren Durchführung mit dem Antrieb gefahren werden muß, sind Maßnahmen zum Schutz der Werkträger und der Tagebaugeräte vom Betriebsleiter festzulegen.

E. Transport von Tagebaugeräten

§ 105 (1) Für den gefahrlosen Transport von Tagebaugeräten hat der Betriebsleiter die Transportwege und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen festzulegen. Berühren die Transportwege Grundstücke und Anlagen anderer Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer, sind die erforderlichen Zustimmungen einzuholen.

(2) Vor dem Transport von Tagebaugeräten über Kippen, Halden oder sonstiges Gelände mit verminderter Tragfähigkeit sind geomechanische Untersuchungen der Transportwege zum Nachweis ausreichender Tragfähigkeit durchzuführen.

F. Brandschutz an und auf Tagebaugeräten

§ 106 (1) An Tagebaugeräten in Braunkohlentagebauen muß mindestens eine Löschwassermenge von 800 l/min mit einem Fließdruck von mindestens 50 m WS vorhanden sein. Ist dies nicht möglich, sind Wasserwagen mit einem Inhalt von mindestens 18 m³ Löschwasser mitzuführen oder so zu stationieren, daß sie innerhalb 20 min am Brandort sind. Diese Wasserwagen sind mit den zur Brandbekämpfung erforderlichen Geräten auszurüsten.

(2) Es ist zu gewährleisten, daß auf Tagebaugroßgeräten in jeder Schicht ausgebildete Werkträger zur sofortigen Brandbekämpfung anwesend sind. Anzahl und Organisation sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Brandschutzorgan festzulegen.

- (3) Mindestens halbjährlich sind auf Tagebaugroßgeräten mit jeder Schichtbelegschaft Brandschutzübungen durchzuführen. Die Durchführung der Brandschutzübungen ist nachzuweisen.
- (4) Auf Tagebaugeräten dürfen keine Öfen mit offener Flamme zu Heizzwecken verwendet werden.
- (5) Heizgeräte sind so auszuführen und aufzustellen, daß brennbare Stoffe nicht entzündet werden können.
- (6) Fett- und Ölvorräte auf Tagebaugeräten sind in einem gesonderten Raum oder in geschlossenen und nichtbrennbaren Behältern an gekennzeichneten Stellen aufzubewahren. Die Höchstmenge der aufzubewahrenden Fett- und Ölvorräte ist vom Betriebsleiter festzulegen.
- (7) Gereinigte und gebrauchte Putzwolle ist getrennt in geschlossenen und nichtbrennbaren Behältern aufzubewahren.
- (8) Heißgelaufene Tragrollen der Gurtbandförderer sind unverzüglich abzukühlen und zu entfernen. Blockierte Tragrollen der Gurtbandförderer sind unverzüglich zu entfernen.
- (9) Bei Bränden von Lagern an Tragrollenstationen ist bis zum Beginn der Löscharbeiten mit dem Gurtbandförderer weiterzufahren. Gurtbandförderer, an denen die Werk tätigen während der Löscharbeiten nicht gefährdet werden können, sind bis zur Beendigung der Löscharbeiten weiterzufahren.
- (10) Auf Tagebaugeräten eingebaute Verschalungen, Verkleidungen und sonstige Teile aus Holz sind in vom Betriebsleiter festzulegenden Zeitabständen mit Feuerschutzmittel schwerbrennbar zu imprägnieren.
- (11) Zusätzliche Aufbauten, Verschalungen und Verkleidungen aus Holz dürfen nur bei der Montage oder bei Instandhaltungsarbeiten von Tagebaugeräten angebracht werden und sind nach Beendigung der Montage oder Instandhaltungsarbeiten unverzüglich zu entfernen.
- (12) Die Höchstmenge der auf Tagebaugeräten zu lagernden Rüsthölzer und Holzleitern sowie die Lagerstellen sind in Abstimmung mit dem Brandschutzverantwortlichen festzulegen. Rüsthölzer und Holzleitern dürfen nicht mit brennbaren Flüssigkeiten imprägniert werden.
- (13) Zusätzlicher Bodenbelag in Räumen muß aus nicht- oder schwerbrennbarem Material bestehen.
- (14) Azetylenentwickler dürfen auf Tagebaugeräten nicht stationiert werden.
- (15) Druckgasflaschen dürfen auf Tagebaugeräten nur an dafür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Diese Stellen sind zu kennzeichnen. Die Anzahl der Druckgasflaschen ist in Abstimmung mit dem Brandschutzverantwortlichen festzulegen.
- (16) Auf Tagebaugeräten dürfen nicht mehr als 10 l brennbare Flüssigkeit der Gefahrenklasse A I aufbewahrt werden. Ausgenommen davon ist der erforderliche Kraftstoff für die auf dem Tagebaugerät stationierten Tragkraftspritzen. Diese Flüssigkeiten müssen in unzerbrechlichen und gekennzeichneten Behältern unter Verschluss gelagert werden.
- (17) Zur Beseitigung von Bandrutsch und Ölrückständen ist, wenn erforderlich nichtbrennbares Streugut zu verwenden.

X. Schwimmbagger und Schwimmbandanlagen

§ 107 (1) Schwimmbagger und Schwimmbandanlagen müssen den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

- (2) Schwimmkörper der Schwimmbagger und deren Ausrüstung, wie Rettungsmittel und Hebezeuge, Maschinen- und elektrische Anlagen für den Eigenantrieb und zur Energieversorgung für die auf den Schwimmkörpern befestigten Gewinnungsgeräte einschließlich Anschlußklemmen hinter der Hauptschalttafel sowie die Druckgefäße und Dampfkessel von Schwimmbaggern, unterliegen der technischen Aufsicht der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation.
- (3) Für die Herstellung, das Betreiben und die Instandhaltung der auf Schwimmkörpern befestigten Gewinnungsgeräte gelten die Rechtsvorschriften für Bagger.
- (4) Schwimmbandanlagen müssen in den Betriebsstellungen und -zuständen eine ausreichende Stabilität gegen Kentern haben.
- (5) Luken und sonstige Öffnungen der Schwimmkörper der Schwimmbandanlagen sind mit Säulen und wasserdichten Deckeln auszurüsten.
- (6) Gewinnungsarbeiten bei geöffneten Deckeln sind verboten. Das wasserdichte Schließen der Deckel ist regelmäßig zu kontrollieren. über das Ergebnis der Kontrollen ist Nachweis zu führen.
- (7) Die Decks, Treppen, Brücken, Übergänge und Leitern der Schwimmbandanlagen sind trittsicher herzustellen.
- (8) Schwimmbagger sind mit Signaleinrichtungen auszurüsten, mit denen auch Notrufe oder Notsignale abgegeben werden können.
- (9) Die Anhäufung von Schüttgut auf den Podesten der Schwimmkörper der Schwimmbandanlagen ist durch konstruktive Maßnahmen zu verhindern. An Schüttgutübergabestellen und an den Laufstegen der Gurtbandanlagen sowie Schwimmkörpern von Schwimmbandanlagen sind Abweiserinrichtungen anzubringen, die von der Schwimmbandanlage fallendes Schüttgut unmittelbar in das Wasser ableiten.
- (10) Bei kontinuierlichem Gewinnungsbetrieb sind zur Verhinderung von Gefahren durch Überschüttungen geeignete Kontrollgeräte an den Schwimmbandanlagen anzubringen.

§ 108 (1) Unbefugten ist das Betreten der Schwimmbagger und Schwimmbandanlagen verboten .

- (2) Schwimmbagger müssen eine rund um den Schwimmkörper gezogene, sicher verlegte Greifleine haben, die in einer solchen Höhe befestigt ist, daß ein über Bord gefallener Werk tätiger sie ergreifen kann.
- (3) Schwimmbagger sind mit freien Decksflächen und Zugängen sowie Festmacheinrichtungen für das Ein- und Ausbooten von Werk tätigen auszurüsten.
- (4) An Deck der Schwimmbagger muß eine ausreichende Anzahl von Bootshaken und Akkumulatorenhandlampen an sichtbaren und gut zugänglichen Stellen vorhanden sein.

§ 109 (1) Vorhandene Schwimmbandanlagen dürfen nicht im gestreckten Zustand betrieben werden, wenn die momentenfreie Übertragung der Kräfte zwischen den einzelnen Gurtbandförderern nicht gewährleistet ist und die Schwimmbandanlagen an einem Ende nicht verschieblich gelagert sind.

- (2) Schwimmbagger, die mit Schwimmbandanlagen verbunden sind, sind durch ausgestreckte Anker- oder Verholtrossen an den jeweiligen Arbeitsstätten unverschieblich festzusetzen.
- (3) Das Wenden eines Schwimmbaggers, das Fahren in eine neue Arbeitsstätte und das An- und Abkoppeln von Schwimmbandanlagen oder Spülleitungen hat unter Aufsicht eines leitenden Mitarbeiters oder fachkundigen Werk tätigen zu erfolgen. Bug- und Verholanker sind zu benutzen.
- (4) Arbeiten zur Entfernung von Eis an Schwimmbaggern und Schwimmbandanlagen sind von leitenden Mitarbeitern zu beaufsichtigen. Die Werk tätigen sind vor Aufnahme der Eisentfernungsarbeiten zu belehren, müssen schwimmen können und haben bei den Eisentfernungsarbeiten Schwimmwesten zu tragen. An der Arbeitsstätte muß Rettungszubehör vorhanden sein.

§ 110 (1) Für Instandhaltungsarbeiten muß auf Schwimmbaggern ein geeignetes Hebezeug zum Anheben und Bewegen von Lasten vorhanden sein.

- (2) Die Schwimmkörper der Schwimmbandanlagen und der Spülleitungen sind im Abstand von höchstens 2 Jahren auf Korrosion und Einhaltung der notwendigen Wanddicken zu kontrollieren.
- (3) Kontrollen in Schwimmkörpern der Schwimmbandanlagen und der Spülleitungen sind von mindestens 2 Werk tätigen vorzunehmen. Die Arbeitsaufträge hat der zuständige leitende Mitarbeiter den Werk tätigen schriftlich zu erteilen. Über das Ergebnis der Kontrollen ist Nachweis zu führen.

XI. Förderung mit Werksbahnen

A. Allgemeine Bestimmungen für Werksbahnen in Steine-und-Erden-Betrieben und im Braunkohlenbergbau

1. Allgemeines

§ 111 (1) Liegen Gleise der Deutschen Reichsbahn oder anderer Bahnen in unmittelbarer Nähe parallel zu Gleisen der Werksbahn mit 900 mm oder 1.435 mm Spurweite, so sind zwischen dem zuständigen Reichsbahnamt oder den Betreibern anderer Bahnen und dem Betrieb die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Werk tätigen und der bergbaulichen Anlagen vertraglich festzulegen.

(2) Schienenfahrzeuge anderer Bahnen, die auf Werksbahngleisen fahren sollen, müssen den Bestimmungen dieser Anordnung entsprechen.

(3) Bei wechselseitigem Verkehr zwischen Werksbahn und Anschlußbahn sind für den Bau, die Instandhaltung und den Fahrbetrieb jeweils die Rechtsvorschriften anzuwenden, die die höhere Sicherheit gewährleisten.

(4) Fahrbetrieb, Werksbahnanlagen und Schienenfahrzeuge sind in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Über das Ergebnis der Kontrollen ist Nachweis zu führen.

(5) Die Sicherheit der Werksbahnen ist durch Wartung und Instandhaltung, zu gewährleisten.

(6) Kontrollen der Werksbahnen sind durch fachkundige Werk tätige durchzuführen.

2. Werksbahnanlagen

§ 112 (1) Auf den Werksbahnanlagen auftretende Betriebslasten und Geschwindigkeiten müssen der Tragfähigkeit des Oberbaues entsprechen.

(2) Gleisenden sind gegen Überfahren zu sichern.

(3) An unübersichtlichen Stellen der Werksbahnanlagen sowie an Stellen, wo besondere Vorsicht geboten ist, sind Einfriedungen oder Schutzwehren anzulegen.

(4) Unbefahrbare und solche Gleisabschnitte, auf denen aus baulichen Gründen die Geschwindigkeit gemindert werden muß, sind durch Signale zu kennzeichnen.

(5) Gegenstände sind zur Herstellung der Umgrenzung des lichten Raumes mindestens im seitlichen Abstand von 2,15 m bei Werksbahnen mit 900 mm Spurweite und 2,00 m bei Werksbahnen mit 1.435 mm Spurweite von der Gleisachse zu lagern. Bei Werksbahnen unter 800 mm Spurweite muß zwischen den am weitesten herausragenden Fahrzeugteilen und den Gegenständen neben dem Gleis mindestens ein seitlicher Abstand von 0,80 m vorhanden sein. Die Gegenstände sind gegen Abrutschen, Abrollen und Abstürzen zu sichern.

3. Fahrbetrieb

§ 113 (1) Den Verhaltensforderungen der Werk tätigen im Fahrbetrieb zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Fahrbetrieb ist Folge zu leisten.

(2) Für die einzelnen Gleisabschnitte, für Sonderfahrten sowie für das Fahren an Be- und Entladestellen hat der Betriebsleiter entsprechende Geschwindigkeiten festzulegen.

(3) Die zulässigen Zuglängen hat der Betriebsleiter nach den Zugarten, der Leistungscharakteristik der Triebfahrzeuge, der Konstruktion der Zug- und Stoßvorrichtungen, den Bahnhofs- und Streckenverhältnissen sowie den Bremsrichtungen festzulegen.

(4) Für das Befördern von Wagen mit Lademaßüberschreitungen hat der zuständige leitende Mitarbeiter besondere Sicherheitsmaßnahmen festzulegen. Als Lademaß gelten die Bestimmungen über Fahrzeugbegrenzung für Wagen.

§ 114 (1) Im Führerhaus von Triebfahrzeugen dürfen nur so viele Werk tätige mitfahren, daß der Triebfahrzeugführer in seinen betrieblichen Handlungen sowie in der Beobachtung der Strecke und der Signale nicht behindert wird.

(2) Das Mitfahren im Führerhaus von Triebfahrzeugen ist nur Werk tätigen mit einer schriftlichen Genehmigung des Betriebsleiters gestattet. Vor Aushändigung der schriftlichen Genehmigung sind die Werk tätigen über das Mitfahren zu belehren.

(3) Die Höchstzahl der in Führerhäusern von Triebfahrzeugen mitfahrenden Werk tätigen ist vom Betriebsleiter festzulegen und sichtbar in den Führerhäusern anzuschreiben.

§ 115 (1) Der Triebfahrzeugführer hat die zu befahrende Strecke mit ihren Signalen und Wegübergängen sowie den Zug zu beobachten.

(2) Das Auffahren von Weichen, mit Ausnahme von Federdruckweichen, ist verboten.

(3) Das Abstoßen und Ablaufenlassen von Schienenfahrzeugen sind verboten.

(4) Zum Kuppeln darf erst zwischen die Schienenfahrzeuge getreten werden, wenn diese zum Stillstand gekommen sind.

§ 116 (1) Das Bewegen von Schienenfahrzeugen durch Werk tätige oder Wagenschieber ist gestattet, wenn dabei gleichzeitig nur so viele Schienenfahrzeuge bewegt werden, wie durch Menschenkraft, Handbremse oder andere zulässige Bremsmittel rechtzeitig angehalten werden können.

(2) Das Bewegen von Schienenfahrzeugen mit 900 mm oder 1.435 mm Spurweite durch Straßenfahrzeuge, durch Greifer von Kranen oder ähnlichen Vorrichtungen oder durch Triebfahrzeuge mittels Seilen, Ketten oder losen Stempeln und ähnlichen Hilfsmitteln ist verboten. Das Bewegen und Eingleisen schadhafter Schienenfahrzeuge sind unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen, die der zuständige leitende Mitarbeiter festzulegen hat, auch mittels Seilen oder Ketten gestattet.

4. Örtliche Bestimmungen für den Fahrbetrieb

§ 117 (1) Der Betriebsleiter hat als Arbeitsschutzinstruktionen die erforderlichen Örtlichen Bestimmungen für den Fahrbetrieb (ÖBF) herauszugeben.

(2) Änderungen an den Werksbahnanlagen und in der Technologie des Fahrbetriebes sind als Nachtrag in den ÖBF festzulegen.

(3) Die Werk tätigen im Fahrbetrieb haben die Kenntnisnahme der ÖBF und der Nachträge in den ÖBF schriftlich zu bestätigen.

(4) Die ÖBF müssen den betreffenden Werk tätigen im Betrieb jederzeit zugänglich sein und ständig den Betriebsbedingungen entsprechen.

B. Werksbahnen in Steine-und-Erden-Betrieben unter 900 mm (Feldbahnen) oder mit 900 mm Spurweite

§ 118 (1) Gleisanlagen einschließlich Weichen müssen so gebaut sein, daß ein sicherer Fahrbetrieb und gefahrloser Verkehr bei den zugelassenen Geschwindigkeiten gewährleistet ist.

(2) Triebfahrzeuge dürfen nur von den damit beauftragten Werk tätigen geführt werden.

(3) Das Gehen und der Aufenthalt im Gleis sind verboten. An den Werksbahnanlagen sind Verbotstafeln aufzustellen, die das unbefugte Gehen und den Aufenthalt im Gleis verbieten. Gehwege sind zu kennzeichnen.

(4) Der Betriebsleiter hat zur Sicherung der Werk tätigen bei Arbeiten und Kontrollen in und an Gleisanlagen der Werksbahn Festlegungen zu treffen.

(5) Beträgt der seitliche Abstand zwischen Schienenfahrzeugen und festen Gegenständen weniger als 0,80 m, sind die Einschränkungen des Lichttraums bis zu einer Höhe von 2 m über Schienenoberkante durch einen orangefarbenen Anstrich zu kennzeichnen.

§ 119 (1) Stillstehende Schienenfahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern.

(2) Züge und einzeln fahrende Triebfahrzeuge müssen bei unsichtigem Wetter, wie Nebel, Schneefall, oder bei Dunkelheit auf nicht

beleuchteten Gleisanlagen an der Spitze weißes und am Schluß rotes Licht führen.

(3) Für Rangierarbeiten müssen akustische und optische Signale gegeben werden. Die Signale und die Verfahrensweise beim Rangieren sind vom Betriebsleiter festzulegen.

§ 120 (1) Im Führerhaus von Triebfahrzeugen sind Materialtransporte nur gestattet, wenn dadurch keine Behinderung der Triebfahrzeugführer eintritt.

(2) Wagen, die von Hand gekippt werden, dürfen nur bei stillstehendem Zug von sicherem Stand geöffnet und geschlossen werden.

(3) Transportwagen mit langem Material dürfen nicht unmittelbar an das Triebfahrzeug gehängt werden.

§ 121 (1) Art und Umfang der Kontrollen sind in einer Arbeitsschutzinstruktion vom Betriebsleiter festzulegen. über das Ergebnis der Kontrollen ist Nachweis zu führen.

(2) Auf Grund der besonderen betrieblichen Verhältnisse hat der Betriebsleiter festzulegen, in welchem Umfang geltende Rechtsvorschriften oder Bestimmungen für Werksbahnen im Braunkohlenbergbau auch für Werksbahnen in Steine-und-Erden-Betrieben unter 900 mm oder mit 900mm Spurweite anzuwenden sind.

C. Werksbahnen im Braunkohlenbergbau mit 900 mm oder 1.435 mm Spurweite

1. Abnahme von Werksbahnanlagen

§ 122 (1) Neubauten der Werksbahnanlagen sind vor der Inbetriebnahme durch eine betriebliche Abnahmekommission abzunehmen. Der Leiter der Abnahmekommission ist vom Betriebsleiter zu benennen.

(2) Das Abnahmeverfahren bei Änderungen an Werksbahnanlagen ist vom Betriebsleiter zu regeln. Das Rücken rückbarer Gleise gilt nicht als Änderung an Werksbahnanlagen.

(3) Schienenfahrzeuge sind vor der Erstinbetriebnahme, nach Änderungen und vor der Inbetriebnahme nach einer Grundreparatur abzunehmen.

(4) Über die Ergebnisse der Abnahmen sind Protokolle anzufertigen.

(5) Zur Aufnahme des Fahrbetriebes auf der Werksbahn oder auf Teilstrecken und zur Inbetriebnahme von Werksbahnanlagen sind die Betriebserlaubnis des Leiters der Abnahmekommission und der Schutzgüthenachweis erforderlich. Für die in Rechtsvorschriften festgelegten elektrotechnischen Anlagen ist darüber hinaus die Abnahmeprüfung des zuständigen staatlichen Organs der Technischen Überwachung erforderlich. Die Betriebserlaubnis ist zum Zechenbuch zu nehmen.

2. Fahrbetrieb auf den Betriebsstellen

§ 123 (1) Fahrbetriebliche Aufträge und Meldungen sind nach den geltenden Bestimmungen zu erteilen bzw. abzugeben.

(2) Benachbarte Zugmeldestellen sind durch gesonderte Sprechverbindungen miteinander zu verbinden. Dazwischenliegende Zugfolgestellen und Schrankenwärterposten sind in diese Verbindung einzubeziehen.

(3) Züge dürfen - mit Ausnahme der Zugfahrten auf Bagger- und Kippenstrossen, bei Sperrfahrten und bei gestörter Verständigung - einander auf der freien Strecke nur im Blockabstand folgen.

(4) Zugfahrten auf Bagger- und Kippenstrossen und Bunkern sind nach den geltenden Bestimmungen zu sichern.

(5) Für die Ein- oder Ausfahrt von mehreren Zügen in ein bzw. aus einem Gleis sind in den ÖBF besondere Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

(6) Das Bedienen von Weichen und Gleissperren hat entsprechend den geltenden Bestimmungen nur durch die zuständigen Werkstätten zu erfolgen.

§ 124 (1) Bei aufgehobener Signalabhängigkeit sind die Weichen für Zugfahrten zu sichern.

(2) Vor dem Befahren von Wegübergängen durch Schienenfahrzeuge sind die Schranken rechtzeitig zu schließen.

(3) Die Grundstellung für Hauptsignale ist die Stellung „Halt“. Bei automatischen Streckenblockanlagen und unbesetzten Stellwerken ist die Stellung „Fahrt“ als Grundstellung für Hauptsignale zulässig.

(4) Bevor ein Signal für eine Zug- oder Rangierfahrt auf „Fahrt“ gestellt oder bevor die Fahrt auf andere Weise zugelassen wird, ist der Fahrweg zu prüfen.

(5) Zugfahrten sind nach den geltenden Bestimmungen durchzuführen.

(6) Für den Fall von Havarien, Betriebsstörungen oder aus anderen zwingenden Gründen sind fahrbetriebliche Regelungen zu treffen.

3. Zugfahrbetrieb

§ 125 (1) Ein Zug darf ohne Abfahrauftrag nicht abfahren.

(2) Die Höchstgeschwindigkeiten der Zugfahrten betragen

a) bei Werksbahnen mit 900 mm Spurweite 40 km/h,

b) bei Werksbahnen mit 1.435 mm Spurweite 60 km/h,

c) beim Befahren von Bunkern mit stumpf endenden Zufahrtsgleisen, Baggerportalen, Schüttvorrichtungen und Kippstellen 5 km/h.

(3) Triebfahrzeugführer müssen streckenkundig sein. Sie haben die Streckenkenntnis schriftlich zu erklären.

(4) Während des Be- und Entladens der Züge hat der Triebfahrzeugführer den Aufträgen des Klappenschlägers, Oberkippers, Bunkerwärters oder eines damit beauftragten Werkstätigen nachzukommen, soweit sie sich auf die Durchführung der Be- und Entladearbeiten beziehen.

§ 126 (1) Wenn ein Triebfahrzeugführer bei der Ein-, Aus- oder Durchfahrt in einem Weichenbereich erkennt, daß er irrtümlich in einen falschen Fahrweg eingelassen wurde, so hat er den Zug sofort zum Halten zu bringen und die Aufträge des zuständigen Wärters einzuholen.

(2) Für das ordnungsgemäße Beladen von Schienenfahrzeugen ist der Verloader verantwortlich.

(3) Rangierwege sind von Gegenständen frei zu halten.

(4) Vor Abfahrt nach dem Bilden oder Umbilden eines Zuges hat der Triebfahrzeugführer eine Bremsprobe nach den geltenden Bestimmungen durchzuführen.

(5) Der Triebfahrzeugführer hat ein Dienstbuch zu führen, in das die Vorkommnisse während des Betriebsablaufes, die die Sicherheit gefährden, einzutragen sind.

(6) Die Schichtübergabe und -übernahme sind schriftlich durch die Triebfahrzeugführer im Dienstbuch vorzunehmen. Die Verfahrensweise zur Schichtübergabe und -übernahme ist in den ÖBF festzulegen.

§ 127 (1) Die Fahrtstellung eines Hauptsignals ist vom Triebfahrzeugführer so lange zu beobachten, bis das Triebfahrzeug am Signal vorbeigefahren ist. Während der Vorbeifahrt an besetzten Betriebsstellen hat der Triebfahrzeugführer auf den Wärter zu achten, um gegebenenfalls Aufträge und Signale entgegenzunehmen.

(2) Die Mitnahme von Explosivstoffen, Sauerstoff-, Wasserstoff- und sonstigen Gasflaschen sowie Gegenständen, die den Triebfahrzeugführer in der Ausübung seiner Tätigkeit behindern oder gefährden, ist im Führerhaus der Triebfahrzeuge verboten. Ausgenommen hiervon sind Atemgasflaschen für Atemschutzgeräte zum Einsatz bei Unfällen. Gegenstände dürfen nicht auf den Abdeckungen der Aufbauten der Triebfahrzeuge transportiert werden. Der übrige Transport von Gegenständen auf Triebfahrzeugen ist in den ÖBF zu regeln.

(3) Bei Talfahrten mit elektrischen Triebfahrzeugen ist mindestens ein Stromabnehmer am Fahrdraht zu führen, wenn nicht die Signale bei elektrischer Zugförderung (EI) andere Maßnahmen vorschreiben.

(4) Beim Ausbleiben der Fahrleitungsspannung hat der Triebfahrzeugführer die Zugeinheit anzuhalten und zu sichern. Die Stromverbraucher der elektrischen Triebfahrzeuge - mit Ausnahme der Beleuchtungs- und Luftverdichteranlagen - sind abzuschalten.

(5) Der Triebfahrzeugführer darf den Führerstand seines Triebfahrzeuges nur dann verlassen, wenn er es gegen unbeabsichtigtes Bewegen gesichert hat.

4. Mitfahren in Schienenfahrzeugen, Personenverkehr

§ 128 (1) Das Mitfahren von Werkträgern in Wagen von Arbeitszügen ist nur gestattet, wenn diese Werkträgern zur Besetzung des Arbeitszuges gehören.

(2) Die in Schienenfahrzeugen mitfahrenden Werkträgern haben den Verhaltensforderungen des Triebfahrzeugführers Folge zu leisten.

(3) Werkträgern dürfen Schienenfahrzeuge zum Be- oder Entladen von Material sowie Gerätewagen für Arbeiten am Fahrleitungsnetz besteigen, wenn der Schutzabstand eingehalten wird. Die Werkträgern dürfen auf diesen Schienenfahrzeugen verbleiben, wenn der Arbeitszug zum Zwecke des Be- und Entladens bzw. für Arbeiten am Fahrleitungsnetz verfahren werden muß. Dabei darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

(4) Sind an den Schienenfahrzeugen Einrichtungen gegen Abgleiten der Ladung vorhanden, das Fördergut sicher gestapelt und das Berühren spannungsführender Fahrleitungen ausgeschlossen, so dürfen die Werkträgern auf den Schienenfahrzeugen mitfahren. Die Besonderheiten des Mitfahrens sind in den ÖBF zu regeln.

(5) Werden die Forderungen gemäß Abs. 4 nicht erfüllt, dürfen die Werkträgern nur im Führerhaus des Triebfahrzeuges des Arbeitszuges oder in Schienenfahrzeugen mitfahren, die mit festen, vom Laderaum getrennten Sitzgelegenheiten, mit Druckluft- und Handbremse, mit Ein- und Ausstiegstritten und mit von innen und außen zu öffnenden Türen ausgerüstet sind, und wenn diese Schienenfahrzeuge an die durchgehende Hauptluftleitung angeschlossen sind. Dies gilt sinngemäß auch für das Mitfahren auf den Ladeflächen der Rottenkraftwagen.

(6) Fahren auf oder in Wagen der Arbeitszüge oder auf der Ladefläche von Rottenkraftwagen Werkträgern mit, so darf die Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h nicht überschritten werden.

§ 129 (1) Der Personenverkehr auf Werksbahnen ist nach den geltenden Bestimmungen zu regeln.

(2) Das Ein- und Aussteigen ist nur bei Stillstand der Schienenfahrzeuge gestattet.

5. Rangierdienst

§ 130 (1) Rangierfahrten sind unter Leitung eines Rangierleiters nach den geltenden Bestimmungen durchzuführen.

(2) Der Rangierleiter ist für die sichere und zweckmäßige Durchführung der Rangierfahrten verantwortlich.

(3) Triebfahrzeugführer dürfen ohne Anwesenheit eines Rangierleiters kuppeln, wenn sie sich persönlich überzeugt haben, daß die zu kuppelnden Schienenfahrzeuge gegen Abrollen gesichert sind.

(4) Das Durchführen von Rangierfahrten auf Signal Zs 1 - Ersatzsignal - ist verboten.

(5) Schienenfahrzeuge, die auf Gleisen mit einer Neigung von mehr als 1,5 ‰ (1 : 667) abgestellt werden, sind gegen Abrollen zu sichern.

(6) Das Abstellen von Schienenfahrzeugen auf Gleisen mit einer Neigung von mehr als 5,0 ‰ (1 : 200) ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Abstellen von Schienenfahrzeugen unmittelbar vor dem Gleisabschluß, wenn die Gleise zum Gleisende geneigt sind.

(7) Gleisanlagen, die zum Abstellen von Schienenfahrzeugen ohne Sicherung benutzt werden dürfen, sind in den ÖBF festzulegen.

(8) Abgestellte Schienenfahrzeuge dürfen nicht über das Signal So 12 - Grennzeichen - hinausstehen.

(9) Zwischen Flankenschutzeinrichtungen und den von ihnen geschützten Weichen dürfen keine Schienenfahrzeuge abgestellt werden.

6. Bilden der Züge

§ 131 (1) In Züge dürfen nur lauffähige Hauptfahrzeuge eingestellt werden.

(2) Die Züge müssen die nach den geltenden Bestimmungen festgelegte Anzahl an Bremswagen haben. Die erforderlichen Bremseinrichtungen müssen eingeschaltet und funktionstüchtig sein.

(3) Spitzenwagen bei geschobenen Zügen müssen mit einer akustischen Warnanlage versehen sein, die beim Fahren in Tätigkeit sein muß.

(4) Die Züge müssen mit Signalen für Züge (Zg) ausgerüstet sein.

(5) Wagentüren müssen bei der Zugbildung geschlossen, klappbare Seiten- und Stirnwände aufgerichtet und gesichert sein.

(6) Die Bremslasten der Fahrzeuge sind nach den geltenden Bestimmungen festzulegen und an den Schienenfahrzeugen anzuschreiben.

(7) Züge sind luftgebremst zu fahren.

(8) Schlußfahrzeuge von gezogenen Zügen oder Spitzenwagen von geschobenen Zügen müssen selbsttätig wirkende Druckluftbremsen haben.

7. Fahrten mit Nebenfahrzeugen

§ 132 Fahrten mit Nebenfahrzeugen sind entsprechend den geltenden Bestimmungen durchzuführen.

8. Ausrüstung der Betriebsstellen

§ 133 (1) Betriebsstellen sind unverwechselbar zu nummerieren.

(2) Betriebsstellen sind mit den für eine sichere Betriebsführung erforderlichen Signalmitteln, Gegenständen und Unterlagen auszurüsten.

9. Bedienen von Schiebebühnen, Drehscheiben und Seilrangieranlagen für Schienenfahrzeuge

§ 134 (1) Schiebebühnen oder Drehscheiben dürfen nur von dafür ausgebildeten und geprüften Werkträgern bedient werden. Sie dürfen nicht bewegt werden, solange die sich darauf befindenden Schienenfahrzeuge nicht zum Halten gebracht und gesichert wurden.

(2) Auf der Plattform einer sich bewegenden Schiebebühne oder Drehscheibe darf sich kein Unbefugter aufhalten. Das Betreten und Verlassen einer in Bewegung befindlichen Schiebebühne oder Drehscheibe ist verboten.

(3) Abgestellte Schienenfahrzeuge oder Gegenstände dürfen die Bewegung der Schiebebühne oder Drehscheibe nicht behindern.

(4) Beim Rangieren mit Seilrangieranlagen ist der Aufenthalt zwischen Seil und Schienenfahrzeugen verboten.

(5) Bei Arbeiten an Schiebebühnen, Drehscheiben und Seilrangieranlagen sind diese Anlagen gegen Inbetriebnahme zu sichern.

(6) Die Bedingungen für das Rangieren mit Seilrangieranlagen hat der Betriebsleiter festzulegen.

10. Tragfähigkeit des Oberbaues

§ 135 (1) Der Oberbau der Werksbahnanlagen muß eine Tragfähigkeit für eine Achslast von

a) 20 Mp für Gleise mit 900 mm Spurweite und

b) 30 Mp für Gleise mit 1.435 mm Spurweite haben.

Die Biegespannung bei neuen Schienen darf 1.500 kp/cm² nicht überschreiten.

(2) Die Tragfähigkeit des Oberbaues der Tagebaugerätgleise muß den vorhandenen Radlasten unter den Hauptstützpunkten der Tagebaugeräte entsprechen. Bei Radlasten über 18 Mp der Tagebaugeräte müssen Schienen größerer Tragfähigkeit als Schiene S 49

verwendet werden.

11. Gleislage

- § 136** (1) An den Gleisen des Fahrbetriebes ist die Lichtraumgrenzung nach den geltenden Bestimmungen frei zu halten.
 (2) Außerhalb der Lichtraumgrenzung sind ein zusätzlicher Raum für die Befestigung der Fahrleitungskonstruktion und der entsprechende Schutzabstand für spannungführende Teile frei zu halten.
 (3) Lichtraumeinschränkungen sind durch Signal So 13 - Gefahrenanstrich - zu kennzeichnen.

§ 137 In Gleisen sind Halbmesser unter

- a) 100 m für 900 mm Spurweite und
- b) 150 m für 1.435 mm Spurweite nicht zulässig.

§ 138 (1) Die Längsneigung der Gleise darf das Verhältnis von 40 ‰ (1 : 25) nicht überschreiten.

- (2) Gleise, auf denen Schienenfahrzeuge ohne Sicherung abgestellt werden sollen, dürfen nicht stärker als 1,5 ‰ (1 : 667) geneigt sein.
- (3) Neigungswechsel in stationären Gleisen sind nach den geltenden Bestimmungen auszurunden. Neigungswechsel und Ausrundung auf Brücken ohne durchgehende Bettung, in Überhöhungsrampen und Weichen sind verboten.
- (4) Der Abstand der Gleisachsen benachbarter stationärer Gleise gleicher Spurweite muß auf der freien Strecke und im Bahnhof mindestens

- a) 5,00 m für 900 mm Spurweite und
- b) 5,50 m für 1.435 mm Spurweite betragen.

(5) Der Abstand der Gleisachsen zwischen Gleisen mit 900 mm und 1.435 mm Spurweite muß auf der freien Strecke und auf Bahnhöfen - mit Ausnahme an Umladeanlagen - mindestens 5,30 m betragen.

(6) Beim Betreiben von Rollfahrzeugen und bei gemischtspurigen Gleisen ist der Gleisachsabstand gemäß Abs. 4 Buchst. b einzuhalten.

(7) In Gleisbögen ist der größere Raumbedarf der Schienenfahrzeuge zu berücksichtigen.

§ 139 (1) An Weichen und Kreuzungen ist zwischen zusammenlaufenden Gleisen ein Signal So 12 - Grenzzeichen - anzubringen. Der Abstand der Gleisachsen muß am Signal So 12 - Grenzzeichen - bei 900 mm Spurweite mindestens 3,15 m und bei 1.435 mm Spurweite mindestens 3,75 m zuzüglich der notwendigen Erweiterungen bei Gleisbögen betragen. Der Abstand an Signalen So 12 - Grenzzeichen - zwischen Gleisen mit 900 mm und 1.435 mm Spurweite beträgt 3,40 m.

(2) Zwischen dem Böschungsfuß von Hochschüttungen und den Schwellenköpfen von Gleisrosten ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten, wenn sich Werkstätige in diesem Raum aufhalten müssen.

§ 140 (1) Die Grundmaße der Spurweiten betragen 900 mm und 1.435 mm und sind 14 mm unter Schienenoberkante (SO) rechtwinklig zur Gleisachse zu messen.

(2) In Gleisbögen sind nach den geltenden Bestimmungen Spurerweiterungen vorzusehen.

(3) Veränderungen der vorgeschriebenen Spurweiten sind

- a) bei 900 mm Spurweite im Bereich von 895 bis 935 mm und
- b) bei 1.435 mm Spurweite im Bereich von 1.430 bis 1.470 mm zulässig.

(4) In Gleisbögen sind abhängig von der festgelegten Geschwindigkeit Überhöhungen nach den geltenden Bestimmungen vorzusehen.

(5) Bei rückbaren Gleisen und Kippstellen darf die Überhöhung der kippsseitigen Schiene

- a) für 900 mm Spurweite 60 mm und
- b) für 1.435 mm Spurweite 80 mm und bei Verwendung von handbetätigten Einseitenkastenkippern für 900 mm Spurweite 80 mm nicht überschreiten.

§ 141 (1) Weichen sind ohne Überhöhung zu verlegen.

(2) Überhöhungsrampen und Überhöhungsbögen sind nach den geltenden Bestimmungen herzustellen.

(3) Zwischen Weichen, die mit den Zungenspitzen gegeneinander weisen, ist eine Zwischengerade von mindestens 8 m Länge - außer bei Parabelzungenweichen - einzubauen, wenn die Abzweigbögen entgegengesetzt gerichtet sind.

(4) Weichen müssen mit Spitzenverschluß versehen sein.

§ 142 (1) An stationären Gleisen sind die Fahrleitungsmaste zu nummerieren oder Abteilungszeichen anzubringen.

(2) Durchgehende stationäre Gleise sind in Bögen nach Höhe und Richtung zu vermarken.

(3) Bei rückbaren Gleisen der Gewinnungs- und Verkippungsstrossen sind in Abständen von höchstens 100 m Abteilungszeichen im Gleisbereich anzubringen.

§ 143 (1) Gleisenden sind nach den geltenden Bestimmungen abzuschließen.

(2) Hinter den Gleisabschlüssen ist ein Schutzraum nach den geltenden Bestimmungen frei zu halten.

§ 144 Höhengleiche Kreuzungen zwischen Werksbahnen im Braunkohlenbergbau und anderen Bahnen sind nicht zulässig.

12. Werksbahnsicherungsanlagen

§ 145 (1) Der Fahrbetrieb ist durch Werksbahnsicherungsanlagen zu sichern. Die Ausgestaltung dieser Anlagen hat nach den geltenden Bestimmungen und Grundsichtungen zu erfolgen.

(2) Die Signale müssen den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

(3) Der Zutritt zu den Bedienungs-, Kabelendverschluß- und Relaisräumen der Werksbahnsicherungsanlagen ist nur den zuständigen Werkstätigen zur Kontrolle oder Durchführung von Arbeiten an Werksbahnsicherungsanlagen gestattet. Andere Werkstätige dürfen Bedienungsräume nur zur Übermittlung von fahrbetrieblichen Aufträgen betreten.

(4) Zugfahrten in Bahnhöfen, Blockstellen und Abzweigstellen sind durch Hauptsignale zu sichern.

(5) Signale sind nach den geltenden Bestimmungen anzuordnen.

(6) Zugfahrten sind durch Flankenschutz zu sichern.

(7) Fahrten in Strossengleisen sind mit Ausnahme bei bedingter Signalabhängigkeit durch Zugeinzählung zu sichern.

§ 146 (1) Weichen, die von Zügen befahren werden, und Flankenschutzeinrichtungen sind in Signalabhängigkeit zu bringen. Bedingte Signalabhängigkeit ist nur bei ortsbedienten bewachten Weichen zugelassen.

(2) Ortsbediente Weichen in Hauptgleisen, die nicht in die Signalabhängigkeit einbezogen sind, müssen durch Handverschluß gesichert sein.

(3) Weichen sind mit Weichensignalen auszurüsten.

§ 147 (1) Werkstatteinfahrten, Rampen und Instandhaltungsgruben sowie andere Werkbahnanlagen für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Schienenfahrzeugen sind gegen unbeabsichtigte Zug- und Rangierfahrten durch aufgelegte Gleissperren zu sichern, wenn keine Schutzweichen oder Zustimmungsabhängigkeiten vorhanden sind.

(2) Folgeabhängigkeit zwischen einer Weiche und einer Gleissperre ist einzurichten, wenn keine Fahrstraßen vorhanden sind.

(3) Die Stellung der Gleissperren ist durch Signale anzuzeigen.

(4) In Hauptgleisen dürfen keine stationären Gleissperren angebracht sein.

13. Kontrolle und Arbeiten an Werksbahnsicherungsanlagen

§ 148 Werksbahnsicherungsanlagen sind nach den geltenden Bestimmungen

- a) vor der erstmaligen Inbetriebnahme,
- b) nach Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten,
- c) in regelmäßigen Zeitabständen zu kontrollieren. Über die Ergebnisse der Kontrollen ist Nachweis zu führen.

§ 149 (1) Arbeiten an Werksbahnsicherungsanlagen, Weichenspitzenverschlüssen und Isolierstößen sind nur von geprüften Werkträgern nach den geltenden Bestimmungen durchzuführen.

(2) Kann die Signalabhängigkeit durch Arbeiten beeinträchtigt werden, gilt sie als aufgehoben.

14. Fernmeldeanlagen

§ 150 Fernmeldeanlagen sind nach den für die Einrichtung und das Betreiben von Fernmeldeanlagen geltenden Bestimmungen herzustellen und zu betreiben.

15. Sicherung der Wegeübergänge

§ 151 (1) Die Sicherheit der Werksbahn sowie des öffentlichen und innerbetrieblichen Straßenverkehrs muß an Wegeübergängen gewährleistet sein. Wegeübergänge sind nach ihrer Bedeutung und Übersichtlichkeit nach den geltenden Bestimmungen zu sichern.

(2) Sichtdreiecke an Wegeübergängen müssen so hergestellt sein und unterhalten werden, daß

- a) Straßenverkehrsteilnehmer ein Schienenfahrzeug, das sich im Sichtdreieck befindet, so rechtzeitig erkennen, daß sie vor dem Wegeübergang anhalten können,
- b) ein Schienenfahrzeug den Wegeübergang erst erreichen darf, wenn Straßenverkehrsteilnehmer, die sich auf dem Wegeübergang befinden, diesen sicher verlassen haben.

(3) Fußwegübergänge müssen trittsicher begehbar und beiderseitig der Gleise gekennzeichnet sein.

16. Signale

§ 152 Die zuständigen Werkträgern haben die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Signale zu geben und die von berechtigten Werkträgern erteilten Signale oder auch von fremden Personen erteilten Haltsignale zu befolgen.

17. Beschaffenheit der Schienenfahrzeuge

§ 153 (1) In den Betrieben ist ein Verzeichnis der Schienenfahrzeuge nach den geltenden Bestimmungen zu führen.

(2) Die zulässige Tragfähigkeit der Schienenfahrzeuge darf nicht überschritten werden.

(3) Die Achslast stillstehender Schienenfahrzeuge darf die Tragfähigkeit des Oberbaues, der Brücken und sonstigen Kunstbauten nicht übersteigen. Sie darf nicht mehr als

- a) 20 Mp bei 900 mm Spurweite und
- b) 30 Mp bei 1.435 mm Spurweite betragen.

(4) Die Bemessung der Achsstände sowie die Anordnung der Laufwerke hat so zu erfolgen, daß Schienenfahrzeuge Gleisbögen von

- a) 50 m Halbmesser bei 900 mm Spurweite und
- b) 80 m Halbmesser bei 1.435 mm Spurweite befahren können.

(5) Räder müssen Spurkränze haben, damit Schienenfahrzeuge ohne Geschwindigkeitseinschränkung auf Gleisbögen und Weichen gefahrlos bewegt werden können.

(6) Sind in einem Rahmen mehr als zwei Radsätze gelagert, so können die Spurkränze der Mittelradsätze geschwächt oder weggelassen werden, wenn dadurch die Laufsicherheit der Schienenfahrzeuge nicht beeinträchtigt wird.

(7) Abmessungen, Grenzmaße und technische Forderungen der Räder müssen den geltenden Bestimmungen entsprechen.

§ 154 (1) Hauptfahrzeuge - mit Ausnahme selbstfahrender Gleisbaumaschinen - sind mit Tragfedern sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen auszurüsten. Gleisrückmaschinen, Pflugrücker mit angebauten Rückauslegern, Eimerkettenaustauschgeräte und Kippenpflüge sind nur an einer Stirnseite mit einer federnden Zug- und Stoßvorrichtung auszurüsten. Bei Mittelpufferkupplungen sind zusätzlich nicht gefederte Stoßvorrichtungen zulässig.

(2) Kurzgekuppelte Schienenfahrzeuge gelten hinsichtlich der Ausrüstung mit Zug- und Stoßvorrichtungen nur als ein Schienenfahrzeug.

(3) Die freien Räume an den Stirnseiten der Schienenfahrzeuge sind so zu gestalten, daß ein gefahrloses Kuppeln und Verbinden der Druckluftleitungen sowie Steckvorrichtungen gewährleistet ist.

(4) Bei Mittelpufferkupplungen muß die Verriegelungseinrichtung mindestens von einer Fahrzeuglängsseite aus bedienbar sein.

§ 155 (1) Triebfahrzeuge sind mit mindestens zwei unabhängig voneinander wirkenden Bremsen auszurüsten.

(2) Triebfahrzeuge, die zum Bewegen von Schienenfahrzeugen ohne eigenen Antrieb vorgesehen sind - mit Ausnahme von Rottenkraftwagen, müssen mit einer indirekt und einer direkt wirkenden Druckluftbremse ausgerüstet sein.

(3) Elektrolokomotiven sind zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 geforderten Bremsen mit einer elektrisch wirkenden Bremse auszurüsten.

(4) Handspindelbremsen müssen so eingerichtet sein, daß sie beim Drehen der Kurbel oder des Handrades im Uhrzeigersinn angezogen werden.

(5) Hauptfahrzeuge sind mit durchgehender, selbsttätiger Bremse oder mit durchgehender Hauptluftleitung auszurüsten.

(6) Nebenfahrzeuge ohne eigenen Antrieb sind entsprechend den fahrbetrieblichen Erfordernissen mit Bremseinrichtungen auszurüsten.

(7) Wagen für Personenverkehr sind mit einer selbsttätigen Druckluft- und einer Handbremse auszurüsten. Die Druckluftbremse muß bei Gefahr durch eine Notbremsvorrichtung bedienbar sein.

(8) Sprengmitteltransportfahrzeuge sind mit einer selbsttätigen Druckluftbremse auszurüsten.

(9) Bremseinrichtungen sind in regelmäßigen Abständen nach den geltenden Bestimmungen zu kontrollieren.

18. Ausrüstung der Schienenfahrzeuge

§ 156 (1) Triebfahrzeuge müssen Signale für Züge und Einrichtungen zur Beleuchtung des Führerhauses haben.

(2) Triebfahrzeuge sind mit den für eine sichere Betriebsführung und zur Abwendung von Gefahren erforderlichen Signalmitteln, Gegenständen und Unterlagen auszurüsten.

(3) Triebfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit über 15 km/h sind mit Geschwindigkeitsmessern auszurüsten.

(4) Triebfahrzeuge mit rahmengeführten Radsätzen müssen vorn und hinten mit Bahnräumern bzw. Aufschlagbohlen ausgerüstet sein. Bei Triebfahrzeugen mit Drehgestellen muß an jeder Drehgestellstirnseite eine Aufschlagbohle vorhanden sein.

(5) Triebfahrzeuge dürfen an den Längsseiten nicht mit nach außen zu öffnenden Führerhaustüren ausgerüstet sein.

(6) Bewegliche Ausrüstungsgegenstände dürfen nicht auf Dächern und Abdeckungen der Aufbauten von Triebfahrzeugen gelagert werden.

§ 157 (1) Schienenfahrzeuge ohne eigenen Antrieb sind mit Vorrichtungen zum Anbringen von Signalen für Züge und Kleinwagenfahrten auszurüsten.

(2) Drehgestelle von Wagen - ausgenommen Regelfahrzeuge der Deutschen Reichsbahn und Wagen, die auf Gleisen der Anschlußbahnen übergehen können, sind zwischen den Radsätzen in Achsrichtung mit Aufschlagbohlen auszurüsten.

(3) Selbstentladefahrzeuge sind zum gefahrlosen Reinigen mit mechanischer Sicherung gegen Rückschlag und mit einer sicher wirkenden Sperrvorrichtung auszurüsten.

(4) Selbstentladefahrzeuge müssen mit Sicherungen gegen selbsttätiges Öffnen ausgerüstet sein.

(5) Die Brems- und Kippleitungsschläuche sind mit nicht verwechselbaren Kupplungsstücken zu versehen oder wie folgt zu kennzeichnen:

Bremsleitungsschläuche	rot
Kippleitungsschläuche	gelb
Lastwechselleitungsschläuche	blau.

§ 158 (1) Wagen für Personenverkehr sind mit Türen auszurüsten, die von innen und außen geöffnet werden können. Die Türen sind so herzustellen, daß ein selbsttätiges Öffnen während der Fahrt ausgeschlossen ist.

(2) Wagen für Personenverkehr sind mit Drehgestellen auszurüsten.

(3) Die Fenster von Wagen für Personenverkehr dürfen sich nur so weit öffnen lassen, daß ein Hinauslehnen von Personen und das Berühren der Fahrleitung unmöglich sind.

(4) Wagen für Personenverkehr, Geräte- und Werkstattwagen sowie Sprengmitteltransportfahrzeuge sind mit mindestens einem Feuerlöscher auszurüsten.

§ 159 (1) Schienenfahrzeuge sind in regelmäßigen Abständen nach den geltenden Bestimmungen zu kontrollieren, zu warten und instand zu halten.

(2) Schienenfahrzeuge sind entsprechend den geltenden Bestimmungen mit Anschriften zu versehen.

(3) Die Abnahme und Kontrolle von Sprengmitteltransportfahrzeugen sind vom Betriebsleiter zu regeln.

19. Typen der Hauptfahrzeuge

§ 160 (1) Für die Typen der Hauptfahrzeuge hat der Hersteller vor Beginn der Herstellung.

- die erforderlichen Laufeigenschaften,
- die Beschaffenheit und Ausrüstung der Schienenfahrzeuge,
- die Zug- und Bremskraft der Triebfahrzeuge,
- die ausreichende Sicherheit der Tragkonstruktion,
- die Gewährleistung der arbeitshygienischen Normen,
- die Prüfung der Berechnungsunterlagen der überwachungspflichtigen Anlagen,
- die Einhaltung der geltenden Bestimmungen und die Schutzgüte

in einer Dokumentation mit den erforderlichen Zusammenstellungszeichnungen und Typenbeschreibungen nachzuweisen.

(2) Importierte Hauptfahrzeuge dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie dieser Anordnung entsprechen.

20. Fahrleitungsanlagen

§ 161 (1) Fahrleitungsanlagen sind so herzustellen, daß getrennte Ausschaltungen einzelner Gleis-, Strecken- und Bahnhofabschnitte entsprechend den betrieblichen Erfordernissen durchgeführt werden können.

(2) An Fahrleitungsanlagen der Bahnhöfe oder an Gleisabschnitten müssen entsprechend den betrieblichen Erfordernissen Mastschalter vorhanden sein.

(3) In Fahrleitungen rückbarer Gleise sind entsprechend den betrieblichen Erfordernissen Streckentrenner einzubauen. Die Trennstelle ist so auszubilden, daß eine Überbrückung durch die Stromabnehmer elektrischer Triebfahrzeuge ausgeschlossen ist.

(4) Bei Arbeiten an Gleisen und Weichen ist dafür zu sorgen, daß eine durchgehende Verbindung für den Rückstrom bestehen bleibt.

(5) Muß bei Instandhaltungsarbeiten eine Schutzleitung zeitweilig unterbrochen worden, so ist zuvor für die Zeit der Unterbrechung eine Ersatzverbindung herzustellen.

(6) Bei Bauwerken sind gegen das unbeabsichtigte Berühren von Fahr- und Speiseleitungen Schutzvorrichtungen anzubringen.

(7) Gleis- und Fahrleitungsanlagen sind so instand zu halten, daß der Stromabnehmer nicht vom Fahrdrat abgleitet.

(8) Arbeiten an elektrischen Fahrleitungsanlagen dürfen nur von fachkundigen Werkträgern oder unter fachkundiger Aufsicht ausgeführt werden.

§ 162 (1) Schalthandlungen in Gleichrichterstationen und im Fahrleitungsnetz dürfen nur durch einen mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Schaltberechtigten nach den geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt werden, soweit hierfür die Bedingungen der ASAO 901 nicht zutreffend sind.

(2) In einem Verzeichnis sind die Werkträgern aufzuführen, die nach betrieblicher Prüfung berechtigt sind, Schalthandlungen gemäß Abs. 1 in Gleichrichterstationen und im Fahrleitungsnetz durchzuführen. Diesen Schaltberechtigten sind Übersichtspläne für die im Abs. 1 genannten Anlagen auszuhändigen, in denen sie schaltberechtigt sind.

(3) Werkträgern dürfen nach Zustimmung des Betriebsleiters und Belehrung in Fahrleitungsbereichen mit einseitiger Einspeisung Fahrleitungsabschnitte in Strossen, in festgelegten Stumpfgleisen der Bahnhöfe oder an Reparaturstellen durch Betätigen von Mastschaltern oder Streckentrennern ein- und ausschalten.

(4) Die Fahrleitungen dürfen nur nach mündlicher oder schriftlicher Verständigung zwischen den unmittelbar Beteiligten ein- und ausgeschaltet werden. Zuruf, Pfeifen, Zeichengeben sowie Schaltungen nach Zeitvereinbarungen sind verboten.

(5) Bei Gefährdung von Menschenleben, Sachwerten oder bei Bränden darf jeder Werkträgern ausschalten, der die Gefährdung wahrnimmt.

21. Sonstige elektrotechnische Anlagen

§ 163 (1) Das Betreten des Daches und der Laufstege von Triebfahrzeugen sowie das Besteigen der Wagen unter spannungsführender Fahrleitung sind - mit Ausnahme des Be- und Entladens gemäß § 128 Abs. 3 - verboten.

(2) Vor Beginn der Arbeiten an Fahrleitungsanlagen und vor dem Besteigen der Aufbauten von Schienenfahrzeugen ist die Fahrleitung auszuschalten sowie vor und hinter der Arbeitsstätte zu erden.

(3) Ausgeschaltete Fahrleitungsschalter sind gegen unbefugtes Einschalten zu sichern. An ausgeschalteten und gesicherten Fahrleitungsschaltern ist ein Schild mit dem Namen des Ausschaltenden anzubringen.

(4) Fahrleitungsanlagen sind so auszuschalten, daß Überbrückungen des ausgeschalteten Bereiches durch elektrische Triebfahrzeuge ausgeschlossen sind.

(5) Die Seile der Erdungs- und Kurzschlußvorrichtungen sind mit beiden Schienen oder mit dem elektrischen Triebfahrzeug zu verbinden.

(6) Fahrleitungen sowie herabhängende Fahrleitungsteile sind grundsätzlich als spannungsführend zu betrachten.

§ 164 (1) Zugverholanlagen sind so herzustellen und zu betreiben, daß bei gestörten Steuereinrichtungen die sofortige Bremsung der Schienenfahrzeuge eingeleitet wird.

(2) Die Betriebsbedingungen für Zugverholanlagen sind vom Betriebsleiter in den ÖBF festzulegen.

§ 165 (1) Die elektrische Wagenheizung ist nur durch das für die Schaltung der Heizung bestimmte Hochspannungsschütz ein- und auszuschalten. Vor dem Einschalten müssen die Schienenfahrzeuge mittels Steckvorrichtung verbunden und nicht benötigte Steckdosen geschlossen sein.

(2) Vor dem Entladen der Wagen sowie bei Entgleisungen ist die Wagenheizung auszuschalten.

(3) Beim Ausbleiben der Fahrleitungsspannung ist die elektrische Wagenheizung sofort auszuschalten. Die Wagenheizung darf erst wieder eingeschaltet werden, wenn Fahrleitungsspannung ansteht.

(4) Vor dem Absenken der Stromabnehmer ist die elektrische Wagenheizung auszuschalten.

(5) Elektrisch beheizte Wagen dürfen nicht mit Dampf oder Frostschutzsole behandelt werden.

(6) Reinigungsarbeiten der Wagen - mit Ausnahme von Wagen für Personenverkehr - sind bei ausgeschalteter elektrischer Wagenheizung vorzunehmen.

(7) Das Kuppeln sowie das Arbeiten an den Steckvorrichtungen der elektrischen Wagenheizung oder den beheizten Wagen darf nur bei ausgeschaltetem Heizungsschütz im spannungslosen Zustand und bei abgesenkten und gesicherten Stromabnehmern erfolgen.

(8) Vor dem Ausrangieren von Wagen aus Zügen muß das Verbindungskabel der Wagenheizung zwischen Elektrolokomotive und erstem Wagen entfernt sein.

§ 166 (1) Unterirdisch verlegte

- a) Stammkabel für Werksbahnsicherungs- und Fernmeldeanlagen,
- b) Kabel für Fahrleitungseinspeisung, Werksbahnbeleuchtung, Weichenheizung,
- c) andere Kabel, die die Gleisanlagen berühren oder kreuzen,

sind markscheiderisch einzumessen und in Lageplänen darzustellen.

(2) Bei dem Verlegen von Kabeln sind erforderlichenfalls Markierungen anzubringen.

22. Sonstige Werksbahnanlagen

§ 167 (1) Die Tragfähigkeit von Brücken und ähnlichen Bauwerken muß den auf der Werksbahn zulässigen Verkehrslasten und Geschwindigkeiten entsprechen.

(2) Für die Berechnung von Brücken, Stützmauern, Durchlässen, Schiebebühnen, Gleiswaagen und sonstigen Werksbahnanlagen, die mittelbar oder unmittelbar Lasten der Schienenfahrzeuge aufzunehmen haben, sind die geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(3) Fußgängerwege auf Brücken sind außerhalb der Lichtraumumgrenzung anzuordnen.

(4) Geländer an hochliegenden Gleisen und an Brücken ohne Fußgängerwege sind so anzuordnen, daß Personen den fahrenden Schienenfahrzeugen ausweichen können oder daß in Abständen von höchstens 15 m Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind.

(5) Tunnel und Unterführungen müssen in Abständen von höchstens 15 m Schutzrisen besitzen, wenn keine Fußgängerwege außerhalb der Lichtraumumgrenzung vorhanden sind.

(6) Werksbahnüberführungen sind so zu gestalten, daß ein Herabfallen des Ladegutes auf Verkehrswege und Arbeitsstätten mindestens in der Breite der Lichtraumumgrenzung verhindert wird.

(7) Auf und unter Brücken sind in Gleisen Schutzschienen einzubauen, wenn das Tragwerk entgleiste Schienenfahrzeuge vor dem Abstürzen nicht schützen kann oder die Stützen durch entgleiste Schienenfahrzeuge gefährdet werden können. Die Schutzschienen sind beiderseits mindestens 10 m über das Bauwerk hinaus zu verlängern. Diese Festlegung gilt nicht für Bunker und sonstige Kippstellen.

§ 168 (1) Stellwerksgebäude sind baulich so herzustellen, daß der Wärter bei der Bedienung der Werksbahnsicherungsanlagen nicht behindert wird.

(2) Fenster in Bedienungsräumen der Stellwerke sind so herzustellen, daß ein Beschlagen der Scheiben verhindert wird. Sie müssen zur Auftragserteilung geöffnet werden können.

(3) Die Bedienung der Werksbahnsicherungsanlagen darf durch Blendwirkung nicht behindert werden.

§ 169 Entnahmestellen für Flüssigkeiten mit drehbarem Ausleger sind mit Signal Sh 2 - Haltescheibe - zu versehen, das die Querstellung des Auslegers anzeigt.

§ 170 (1) Gleise, auf denen Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Schienenfahrzeugen durchgeführt werden sollen, sind ohne Neigung zu verlegen.

(2) Instandhaltungsgruben für Schienenfahrzeuge oder Teilabschnitte von Instandhaltungsgruben, über denen sich keine Schienenfahrzeuge befinden, sind trittfest abzudecken oder durch andere geeignete Maßnahmen zu sichern.

§ 171 (1) Zufahrtgleise zu Schiebebühnen und Drehscheiben sind gegen unbeabsichtigtes Einfahren in die Gruben dieser Anlagen durch Signale zu sichern. In Verlängerung der Zufahrtgleise sind auf der Gegenseite der Schiebebühne oder Drehscheibe Gleisstümpfe mit ausgerundeten Vorlagen (Hörner) oder Prellböcke als Gleisabschluß anzulegen.

(2) Die unverriegelte Stellung der Schiebebühnen, Drehscheiben sowie der entlastbaren Gleisbrückenwaagen ist durch Signal Gsp O - Halt! Fahrverbot! - zwangsweise anzuzeigen.

(3) Die Gruben der Drehscheiben sind abzudecken oder durch Geländer zu sichern.

(4) Haupt- und Fahrschalter der Schiebebühnen und Drehscheiben sind in der Nullstellung verschließbar auszurüsten. Für Kontrollen ist Nullstellungszwang herzustellen.

(5) Schiebebühnen sind mit Warnvorrichtungen auszurüsten, die beim Verfahren der Schiebebühnen selbsttätig ausgelöst werden und auch bei Betriebslärm hörbar sind.

(6) Angaben über Tragfähigkeit und Länge sowie Kontrollvermerke sind an Schiebebühnen, Drehscheiben und Gleiswaagen gut sichtbar anzubringen. Schiebebühnen und Drehscheiben sind jährlich zu kontrollieren. Über die Ergebnisse der Kontrollen ist Nachweis zu führen.

(7) Vor Schiebebühnen, Drehscheiben und Gleiswaagen muß ein mindestens 6 m langer horizontaler Gleisabschnitt vorhanden sein.

23. Kontrolle sonstiger Werksbahnanlagen

§ 172 (1) Für Brücken, Tunnel und Durchlässe sind Bauwerksakten zu führen und laufend zu ergänzen. Die Bauwerksakten müssen über Einzelheiten des Bauwerkes Aufschluß geben.

(2) Die Bauwerksakten müssen enthalten:

- a) Festigkeits-, Gewichts- und Massenberechnungen,
- b) Bauwerkszeichnungen, Schnitte und Lagepläne, die der Lage und Ausführung des Bauwerkes entsprechen,
- c) Ergebnisse von Belastungsproben sowie Meßergebnisse,
- d) Abnahmeprotokolle, Protokolle der Bauausführung,
- e) Belastungs-, Geschwindigkeits- und Lichtraumumgrenzungsbeschränkungen,
- f) Kontrollbücher.

(3) Für Brücken, Tunnel und Durchlässe sind in Abständen von 6 Jahren Hauptkontrollen und in Abständen von 3 Jahren Zwischenkontrollen durch fachkundige Werk tätige durchzuführen. Die Gebrauchsabnahme gilt als erste Hauptkontrolle.

(4) Der Betriebsleiter hat erforderlichenfalls eine dichtere Folge der Haupt- und Zwischenkontrollen oder die Durchführung von zusätzlichen Kontrollen festzulegen.

(5) Über die Kontrollen von Brücken, Tunnel und Durchlässe gemäß den Absätzen 3 und 4 sind Kontrollbücher zu führen. Sie müssen enthalten:

- a) Bauwerksgeschichte des Bauwerkes, wie Instandhaltung, Teilerneuerung, Erneuerung und Ausbesserung von Anstrich und Abdichtung, Verstärkungen, Ergänzungen und Beschädigungen,
- b) Angaben über die Instandhaltungspflicht Dritter,
- c) Kontrollergebnisse mit Datum und Unterschrift des Kontrollierenden.

(6) Brücken, Tunnel und Durchlässe sind jährlich vom zuständigen leitenden Mitarbeiter zu kontrollieren. Über die Ergebnisse der Kontrollen ist Nachweis zu führen.

XII. Gleisunabhängige Fahrzeuge

A. Allgemeines

§ 173 (1) Für gleisunabhängige Fahrzeuge (im folgenden **Fahrzeuge** genannt) hat der Betriebsleiter zur Konkretisierung der geltenden Rechtsvorschriften für das Betreiben, die Instandhaltung und die Einrichtung von Instandhaltungsanlagen Arbeitsschutzinstruktionen sowie für die Regelung des Fahrverkehrs eine Betriebsverkehrsordnung herauszugeben und den Werkträgern auszuhändigen.

(2) In der Betriebsverkehrsordnung sind insbesondere

- a) die allgemeinen Forderungen für das Verhalten auf Fahrstraßen,
- b) der Verkehr auf schiefen Ebenen,
- c) die zulässige Anhängelast,
- d) die Fahrweise an Umschlagstellen,
- e) das Verhalten an Wegeübergängen der Werksbahnen,
- f) das Verhalten bei Personenbeförderung,
- g) das Überqueren von Strossengleisen der Werksbahnen

festzulegen. Die Verkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen sind entsprechend der Straßenverkehrs-Ordnung zu gestalten. Wenn erforderlich, hat der Betriebsleiter zusätzlich Verkehrszeichen und Verkehrsleitrichtungen festzulegen.

(3) Fahrzeuge sind grundsätzlich nach den geltenden Rechtsvorschriften für den Bau und das Betreiben von Straßenfahrzeugen zu betreiben. Sie können den Bedingungen für die bergbaulichen Arbeiten angepaßt werden, soweit dadurch die Betriebs- und Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Fahrzeuge und fahrbare Geräte mit eigenem Antrieb sind in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu halten. Sie sind in festzulegenden Abständen regelmäßig zu kontrollieren. Art und Umfang der Kontrolle sind in der Arbeitsschutzinstruktion gemäß Abs. 1 festzulegen. Über die Ergebnisse der Kontrollen ist Nachweis zu führen. Bei Gefahren und Mängeln an Fahrzeugen und fahrbaren Geräten mit eigenem Antrieb, die die Betriebs- und Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind diese stillzusetzen.

(5) Fahrbare Geräte mit eigenem Antrieb, die am Fahrverkehr teilnehmen, müssen ausreichende Fahreigenschaften und eine dem Verwendungszweck entsprechende Beleuchtungseinrichtung besitzen.

(6) Die Neigungen und Kurven von Fahrstraßen müssen den Fahreigenschaften der Fahrzeuge entsprechen. Fahrstraßen, die nicht von allen eingesetzten Fahrzeugen befahren werden können, sind entsprechend zu kennzeichnen.

B. Einsatz der Fahrzeuge

§ 174 (1) Für das Be- und Entladen der Fahrzeuge sind entsprechend den örtlichen Verhältnissen Technologien vom Betriebsleiter festzulegen.

(2) Beim Beladen der Krafffahrzeuge mit Fördergut müssen Krafffahrzeugführer und Beifahrer aussteigen, wenn keine technischen Maßnahmen zum Schutz dieser Werkträgern gegen herabfallendes Fördergut vorhanden sind, die Rückseite der Krafffahrzeuge nicht rechtwinklig zur Böschung steht oder das Führerhaus des Krafffahrzeuges vom Grabgefäß des Gewinnungsgerätes überschwenkt werden kann.

(3) Die Krafffahrzeugführer betriebsfremder Krafffahrzeuge sind vor der Einfahrt in den Tagebau (außer Tagesanlagen) durch einen beauftragten ortskundigen Werkträger einzuweisen, sofern nicht durch Wegweiser oder Markierungen eine eindeutige Festlegung der Fahrstraße gegeben ist.

(4) Beim Verlassen des Krafffahrzeuges hat der Krafffahrzeugführer das Fahrzeug gegen unbefugte Inbetriebnahme und gegen Abrollen zusichern.

(5) Für das Abstellen der Fahrzeuge sind die angewiesenen Abstellplätze zu benutzen.-

(6) Das Überfahren mechanisch ungeschützter Kabel und Leitungen ist verboten.

(7) Die Be- und Entladestellen sowie Fahrstraßen und Fahrzeugabstellplätze sind so instand zu halten bzw. anzulegen, daß eine ständige betriebssichere Benutzung gewährleistet ist, anderenfalls ist der Fahrbetrieb einzustellen.

(8) Durch den Einsatz von Krafffahrzeugen dürfen die arbeitshygienischen Normen in bezug auf die Atemluft nicht überschritten werden.

§ 175 (1) Bei Kippfahrzeugen ist das Fahren mit gekippter Ladefläche oder gekipptem Kübel nur zum Entladen des Fahrzeuges gestattet.

(2) Der Krafffahrzeugführer hat vor der Abfahrt nach dem Kippen die gesicherte Grundstellung der Mulde des Kippfahrzeuges zu kontrollieren.

XIII. Ortsfeste Fördereinrichtungen

§ 176 (1) Ortsfeste Fördereinrichtungen, wie Häspel, Bremswerke, Schrapper und stationäre Gurtbandförderer, müssen entsprechend ihrer Zugkraft und ihrem Verwendungszweck sicher befestigt sein.

(2) Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die die Wagen oder Schrappergefäße beim Übertreiben aufhalten.

(3) Bei Schrapperförderung sind der Stand des Schrapperfahrers und die Füllstelle gegen Seilschlag zu sichern. Am Schrapper muß erforderlichenfalls ein Splitterschutz vorhanden sein. Führungsrollen an Füllstellen und über Fahrwegen sind zusätzlich mit einer zweiten Aufhängung gegen Herabfallen zu sichern.

(4) Ortsfeste Fördereinrichtungen sind gegen unbefugtes Inbetriebsetzen zu schützen.

(5) Bei Wagenförderung auf schiefen Ebenen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die ein unbeabsichtigtes Abrollen der Wagen verhindern.

(6) Die Anschlagmittel dürfen nicht unbeabsichtigt lösbar sein.

(7) Zugangswege auf schiefen Ebenen müssen trittsicher und gefahrlos zugänglich sein. Zugangswege, die unmittelbar neben der Fördereinrichtung liegen, dürfen während des Betriebes der Fördereinrichtung nicht betreten werden.

(8) Für ortsfeste Fördereinrichtungen hat der Betriebsleiter erforderlichenfalls Verständigungssignale festzulegen.

XIV. Sicherheit bei Sprengarbeiten

§ 177 Der Umgang mit Sprengmitteln hat nach den geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen. Zusätzlich gilt:

- a) Besondere Vorkommnisse im Sprengwesen, wie Sprengmittelfunde und -verluste, Unfälle und Schadensfälle beim Umgang mit Sprengmitteln, sind unverzüglich dem zuständigen leitenden Mitarbeiter zu melden.
- b) Die den Gefahrenbereich verlassenden Werkträgern haben während der Sprengung den vom Sprengberechtigten festgelegten

Aufenthaltsort aufzusuchen.

- c) Die auf Gewinnungsgeräten befindlichen Werk tätigen haben bei Arbeiten im Sprengwirkungsbereich die dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Splitterschutzräume zur Deckungsaufnahme aufzusuchen oder den Sprengwirkungsbereich zu verlassen.
- d) Bei festgestellten Versagern ist der zuständige Sprengberechtigte oder leitende Mitarbeiter zu verständigen. Versager dürfen, ausgenommen im Zusammenhang mit ihrer Beseitigung durch den Sprengberechtigten, nicht berührt werden.
- e) Sprengmitteltransporte auf Werksbahnen sind als Einzeltransporte durchzuführen und kenntlich zu machen.

XV. Brandschutz

§ 178 (1) Bei Gewinnungsarbeiten von zur Selbstentzündung neigenden mineralischen Rohstoffen sind Brandverhütungsmaßnahmen durchzuführen.

- (2) Zur Selbstentzündung neigende bleibende Böschungen, Bermen und Kippen sind mit inertem Lockergestein zu überkippen.
- (3) Tagebaue mit brennbaren mineralischen Rohstoffen sind in festzulegenden Abständen auf Brandentwicklungen sowie auf Einhaltung der Brandverhütungsbestimmungen zu kontrollieren. Über das Ergebnis der Kontrollen ist Nachweis zu führen.
- (4) Für feuergefährdete Bereiche hat der Betriebsleiter Brandschutzinstruktionen herauszugeben und den Werk tätigen auszuhändigen.

§ 179 (1) Einzurichtende Arbeitsstätten in Waldgebieten und feuergefährdeten Bereichen sind durch Maßnahmen, wie Anlegen der Wundstreifen, Abholzen, Verbot für Rauchen und offenes Feuer, Bereithalten von Feuerlöschgeräten, zu sichern.

- (2) Rauchen in feuergefährdeten Bereichen ist nur in den hierfür festgelegten und entsprechend gekennzeichneten Stellen gestattet.
- (3) Bei Böschungsbeheizungen sind gefährdete bergbauliche Anlagen vor Brandgefahren zu sichern.
- (4) Die durch Kohlenheizstellen anfallende Asche ist so abzulagern, daß Funkenflug vermieden wird.
- (5) Bauwerke, die für die Löschwasserversorgung von Bedeutung sind, müssen schwerbrennbar sein.
- (6) Die elektrische Energieversorgung für Löschwassereinrichtungen muß gegen Brandgefahren geschützt sein.
- (7) Wundstreifen sind an Gleisen der Werksbahnen in Wäldern anzulegen und ständig wirksam zu halten, wenn Dampflokomotiven als Triebfahrzeuge eingesetzt werden.

§ 180 (1) In feuergefährdeten Bereichen, wie Kohlenstößen, ist eine unverzüglich verfügbare Löschwassermenge von 800 l/min mit einem Fließdruck von mindestens 50 m WS für eine wirksame Brandbekämpfung zu gewährleisten.

- (2) Die Bestückung der bergbaulichen Anlagen, Geräte und Maschinen mit Handfeuerlöschern ist in Abstimmung mit dem betrieblichen Brandschutzorgan festzulegen.
- (3) In Braunkohlentagebauen sind Anfahrwege für luftbereifte Löschfahrzeuge anzulegen, so daß das Heranführen der Kräfte und Mittel zur Brandbekämpfung auf allen Arbeitsebenen jederzeit gewährleistet ist.

§ 181 (1) Werk tätige sind verpflichtet, ständig auf Brandanzeichen zu achten. Bei Feststellung eines Brandes sind sofort Maßnahmen zum Löschen des Brandes einzuleiten. Beobachtungen, die auf Brandentwicklung deuten und das Löschen eines Brandes sind unverzüglich dem nächsterreichbaren leitenden Mitarbeiter oder der vom Betriebsleiter festgelegten Meldestelle zu melden.

- (2) An trockenen und heißen Tagen und bei starkem Wind sind in gefährdeten Bereichen Brandwachen einzusetzen.

XVI. Sonstige Bestimmungen

A. Sonderregelungen

§ 182 (1) Die Bergbehörde ist berechtigt, auf Antrag des Betriebsleiters in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen befristete Sonderregelungen zu den Bestimmungen dieser Anordnung und zu anderen von der Obersten Bergbehörde oder den Bergbehörden erlassenen Vorschriften zu genehmigen.

- (2) Sonderregelungen gemäß Abs. 1, die den Brandschutz über Tage berühren, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des zuständigen zentralen Brandschutzorgans. Sonderregelungen, die den Aufgabenbereich anderer staatlicher und gesellschaftlicher Organe berühren, bedürfen der schriftlichen Zustimmung dieser Organe.
- (3) Sonderregelungen bedürfen der Schriftform. Werden sie unter Einschränkung erteilt, ist dies besonders zum Ausdruck zu bringen. Sonderregelungen können jederzeit widerrufen werden.
- (4) Genehmigungen, die auf Grund der gemäß § 191 Abs. 2 außer Kraft tretenden Rechtsvorschriften erteilt wurden, bleiben, wenn sie den Bestimmungen dieser Anordnung widersprechen, bis auf Widerruf, längstens aber bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt worden sind, in Kraft.
- (5) Die von den Leitern der zuständigen Organe, Betriebe und Institutionen für bestimmte Zweige, Betriebe oder Schwerpunkte erlassenen Anweisungen, Richtlinien und sonstigen Bestimmungen sind von den Leitern dieser Organe, Betriebe und Institutionen unverzüglich, spätestens jedoch 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung mit den Bestimmungen dieser Anordnung in Übereinstimmung zu bringen.

B. Zuständigkeit

§ 183 (1) Die Bestimmungen der §§ 27, 77, 85, 106, 178 bis 181 enthalten Forderungen des Brandschutzes.

- (2) Durch die Festlegungen dieser Anordnung wird die Verantwortung und Zuständigkeit anderer staatlicher, wirtschaftsleitender und gesellschaftlicher Organe nicht berührt.

C. Ergänzende Verfügungen

§ 184 Für die Projektierung, die Herstellung und die Instandhaltung der Werksbahnanlagen und Schienenfahrzeuge, für den Fahrbetrieb - mit Ausnahme der Signale - und für die Abnahme der Tagebaugroßgeräte erläßt der Minister für Kohle und Energie im Einvernehmen mit dem Leiter der Obersten Bergbehörde ergänzende Verfügungen zur Durchführung dieser Anordnung.

D. Verantwortlichkeit

§ 185 (1) Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung - mit Ausnahme der Bestimmungen, für deren Einhaltung Sachverständige verantwortlich sind, sind die Betriebsleiter und die zuständigen leitenden Mitarbeiter verantwortlich.

- (2) Der Betriebsleiter darf Pflichten, die ihm durch diese Anordnung auferlegt werden, nur leitenden Mitarbeitern übertragen. Der Umfang der Übertragung ist schriftlich festzulegen. Durch die Übertragung der Pflichten wird die Verantwortlichkeit des Betriebsleiters nicht aufgehoben.
- (3) Die Werk tätigen haben die Pflicht, die sie betreffenden Bestimmungen dieser Anordnung zu befolgen.

§ 186 Beauftragt ein Betrieb einen anderen Betrieb mit der Durchführung von Arbeiten in bergbaulichen Anlagen, so sind

- a) die Einordnung der Arbeiten des auftragnehmenden Betriebes in die spezifischen Bedingungen des auftraggebenden Betriebes,
- b) die Anwendung der Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit,
- c) die Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und Kontrollpflichten,
- d) die gegenseitige Information, insbesondere über die spezifischen Gefahren des Bergbaues bei der Durchführung der Arbeiten, vor Durchführung der Arbeiten vertraglich festzulegen.

E. Übergangsbestimmungen

§ 187 (1) Technische Änderungen, die auf Grund dieser Anordnung zu treffen sind, müssen bis zum 31.03.1976 durchgeführt sein. Diese Frist kann in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen durch die zuständige Bergbehörde verlängert werden.

(2) Sonderregelungen (Ausnahmegenehmigungen), die zu den gemäß § 191 Abs. 2 außer Kraft tretenden Bestimmungen erteilt wurden, verlieren mit Ablauf der Frist, für die sie erteilt wurden, spätestens jedoch am 31.01.1975 ihre Gültigkeit.

§ 188 (1) Die Forderungen des § 28 Abs. 3 über das Installieren von Beleuchtungsanlagen gelten nur beim Neubau und Umbau.

(2) Die Forderungen des § 72 über Biegespannung bzw. Bodenpressung gelten nur für die Neuentwicklung von Tagebaugeräten.

(3) Die Forderungen des

- a) § 75 Abs. 3 über Konterschutzeinrichtungen,
- b) § 76 Abs. 2 über Verdrehsicherung der Seilendenanschlüsse,
- c) § 76 Abs. 4 über Seilwindungen auf Trommeln,
- d) § 77 Abs. 2 über Schutzstreifen aus nichtbrennbarem Material

werden erst beim Neubau, Umbau und bei den mit Demontage und Montage verbundenen Umsetzungen von Tagebaugeräten gültig.

§ 189 (1) Die Forderungen des

- a) § 135 Absätze 1 und 2 über Tragfähigkeit des Oberbaues,
- b) § 136 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 112 Abs. 5 über Lichtraumumgrenzung,
- c) § 137 über Halbmesser in Gleisen,
- d) § 141 Abs. 3 über eine Zwischengerade,
- e) § 167 Abs. 6 über die Gestaltung von Werksbahnüberführungen,
- f) § 168 Abs. 2 über Fenster in Bedienungsräumen der Stellwerke,
- g) § 171 Abs. 7 über einen horizontalen Gleisabschnitt vor Schiebepöhlen, Drehscheiben und Gleiswagen

werden erst beim Neubau, Umbau oder bei der Erneuerung zusammenhängender Streckenabschnitte und beim Neubau von Kunstbauten gültig.

(2) Die Forderungen des

- a) § 138 Abs. 4 über den Abstand der Gleisachsen benachbarter stationärer Gleise,
- b) § 138 Abs. 5 über den Abstand der Gleisachsen zwischen Gleisen mit 900 mm und 1.435 mm Spurweiten

gelten nur bei Neubauten. Bei vorhandenen Anlagen ist ein Abstand der Gleisachsen auf der freien Strecke von 3,70 m und auf Bahnhöfen von 3,40 m zulässig.

(3) Die Forderungen des § 153 Abs. 91 über die Achslast stillstehender Schienenfahrzeuge gelten nicht für vorhandene Schienenfahrzeuge. Wird die festgelegte Achslast bei vorhandenen Schienenfahrzeugen überschritten, ist die Tragfähigkeit der Brücken und sonstigen Bauwerke nachzuweisen.

(4) Die Forderungen des

- a) § 153 Abs. 4 über die Anordnung der Laufwerke,
- b) § 154 Abs. 4 über Verriegelungseinrichtungen der Mittelpufferkupplungen gelten nicht für vorhandene Schienenfahrzeuge.

(5) Die Forderungen des § 155 Abs. 3 über elektrisch wirkende Bremsen gelten nicht für vorhandene Elektrolokomotiven.

(6) Die Forderungen des § 168 Abs. 3 über die Ausrüstung mit Geschwindigkeitsmessern gelten nicht für vorhandene Triebfahrzeuge - mit Ausnahme der Elektrolokomotiven vom Typ LEW EI 2 und EI 3,

(7) Die Forderungen des

- a) § 157 Abs. 2 über das Ausrüsten von Drehgestellen mit Aufschlagbohlen,
- b) § 158 Abs. 2 über das Ausrüsten der Wagen für Personenverkehr mit Drehgestellen

gelten nicht für vorhandene Wagen.

§ 190 (1) Die Forderungen des § 24 Abs. 4 über vertikale Abstände von Ruhebühnen gelten erst beim Neubau oder Umbau.

(2) Die Forderungen des § 167 Abs. 4 über das Anordnen der Geländer an Brücken werden erst beim Neubau oder Umbau und des § 167 Abs. 5 über Schutznischen erst beim Neubau gültig.

F. Inkrafttreten

§ 191 (1) Diese Anordnung tritt am 01.07.1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) ASAO 122 vom 20.06.1967 - Werksbahnen im Braunkohlenbergbau über Tage (GBl. Sdr. Nr. 554) i. d. Fassg. des § 12 der Anordnung vom 28.03.1969 zur Änderung von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und der Bergbausicherheit (GBl. II S. 215),
- b) ABAO 123 vom 31.03.1966 - Technische Sicherheit auf Tagebaugeräten und an Gurtbandförderanlagen in Braunkohlentagebauen (GBl. Sdr. Nr. 538) i. d. Fassg. des §13 der Anordnung vom 28.03.1969 zur Änderung von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und der Bergbausicherheit (GBl. II S. 215); ...
- e) §§ 77 bis 81 der AO vom 05.07.1965 über die für den Werksbahnbetrieb im Braunkohlenbergbau über Tage gültigen Signale - Signalordnung (SOBr) (GBl. Sdr. Nr. 520) i. d. Fassg. der AO Nr. 2 vom 05.01.1967 (GBl. II S. 56) und der AO Nr. 3 vom 04.09.1969 über die für den Werksbahnbetrieb im Braunkohlenbergbau über Tage gültigen Signale - Signalordnung (SOBr) (GBl. II S. 489), ...
- g) Richtlinie vom 20.09.1962 zur Verhütung von Rutschungen in Braunkohlentagebauen (Rutschungsrichtlinie) in der Fassung der Anweisung vom 06.08.1969 zur Verhütung von Rutschungen in Braunkohlentagebauen (Rutschungsanweisung) (Sdr. Oberste Bergbehörde).

Anlage 1 zu § 2 der vorstehenden Anordnung

Begriffsbestimmungen¹

Im Sinne dieser Anordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „**Aufsichtsführende**“ sind leitende Mitarbeiter oder fachkundige Werkstätige gemäß § 15 Abs. 1, die Arbeiten in und an Gleisen beaufsichtigen.
2. „**Bergbausicherheit**“ ist das Maß an Sicherheit, das den umfassenden Schutz
 - des Lebens und der Gesundheit von Personen,
 - der Tagesoberfläche und des öffentlichen Verkehrs,
 - der Lagerstätten, der speicherfähigen Gesteine, der Grubenbaue und der sonstigen bergbaulichen Anlagen
 vor den spezifischen Gefahren des Bergbaus gewährleistet und ausschließt, daß Schäden auftreten, die bei Anwendung der neuesten technischen Erkenntnisse vermeidbar sind.
3. „**Betriebsleiter**“ sind die Leiter von juristisch selbständigen Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Organen sowie von juristisch nicht selbständigen Kombinatbetrieben und die Vorsitzenden der Genossenschaften, die ganz oder teilweise der staatlichen Bergaufsicht unterliegende bergbauliche Arbeiten durchführen.

¹ Weitere Begriffsbestimmungen TGL 100-5173 Begriffe für den Braunkohlentagebau, TGL 24127 - Begriffe für Werksbahnen, TGL 15377 - Tagebaugeräte, Sinnbilder, Typformeln, Kurzzeichen

4. „**Betriebsplannachtrag**“ ist ein Plan über zwischenzeitliche wesentliche Änderungen zum geltenden technischen Betriebsplan eines Betriebes.
5. „**Bleibende Böschung**“ ist die an festgelegten Grenzen entstehende Böschung. Dazu gehören Anfangs-, Kopf-, End- und Standböschungen.
6. „**Böschung**“ ist eine geneigte Fläche bzw. Mantelfläche einer Spitzhalde, die bei der Gewinnung einschließlich Verkippung zwischen zwei Ebenen entsteht.
7. „**Böschungsbewegung, Rutschung**“ ist die vertikale und horizontale geometrische Lageveränderung einer Böschung oder eines Böschungssystems infolge Schwerkrafteinwirkung.
8. „**Böschungssystem**“ ist ein aus zwei oder mehreren übereinanderliegenden Böschungen gebildetes System mit den dazugehörigen Trennebenen.
9. „**Brandschutzeinrichtungen**“ sind Einrichtungen und geeignete funktionssichere Mittel einschließlich der entsprechenden Geräte, die speziell für die Brandbekämpfung errichtet oder aufgestellt sind. Die Brandschutzeinrichtungen umfassen die Feuerlöscheinrichtungen und die sonstigen Brandschutzeinrichtungen.
10. „**Fachkundige Werk tätige**“ sind vom Betriebsleiter festgelegte Werk tätige, die für die von ihnen durchzuführenden Kontrollen und Arbeiten die erforderlichen praktischen Erfahrungen und theoretischen Kenntnisse haben.
11. „**Fahrbetrieb**“ sind Vorgänge und Tätigkeiten, die dem Bewegen von Schienenfahrzeugen zum Zwecke des Zusammenstellens, Beförderns und Auflörens von Zügen sowie der Durchführung von Rangier- und Kleinwagenfahrten dienen.
12. „**Festgestein**“ sind Eruptive, Metamorphite und verfestigte Sedimente, die sich nur durch Sprengen, Reißen, Sägen, Brennschneiden oder Keilen aus dem Gebirgsverband lösen lassen.
13. „**Feuerlöscheinrichtungen**“ sind Geräte und stationäre Anlagen, die der unmittelbaren Brandbekämpfung dienen. Sie werden in Feuerlöschanlagen und -geräte unterteilt.
14. „**Feuerlöschgeräte**“ sind Handfeuerlöscher, fahrbare Löschgeräte sowie die von den Brandschutzorganen genutzten ausziehbaren mechanischen Anhängelatern, Kraftfahrdrehleitern und ein- und mehrstufige Feuerlöschpumpen in Fahrzeugen und Aggregaten, unabhängig von ihrem System.
15. „**Fortschreitende Böschung**“ ist eine Böschung, deren Lage sich durch den Betriebsablauf verändert.
16. „**Generalneigung**“ ist der Tangens des Winkels eines Böschungssystems, der durch die Verbindungsgerade von der Oberkante der obersten bis zur Unterkante der untersten Böschung und deren Projektion auf die Horizontalebene gebildet wird. Genannter Winkel liegt in einer rechtwinklig zu den Böschungskanten verlaufenden Ebene.
17. „**Geotechnik**“ ist der Sammelbegriff für
 - a) geologischen Aufbau,
 - b) hydrogeologische Verhältnisse,
 - c) das Verhalten des Locker- bzw. Festgesteins bei Druck-, Zug- und Scherbeanspruchung. Dieses Verhalten wird durch Kennwerte beschrieben, die in Berechnungen oder Einschätzungen eingehen.
18. „**Gewinnungsgeräte**“ sind Geräte zum Lösen, Bewegen und Laden von mineralischen Rohstoffen und sonstigen Schüttgütern, deren Grabgefäß als Hochlöffel, Tieflöffel, Zugschaufel, Schalen- oder Polygreifer, Eimer oder Schaufel ausgebildet ist.
19. „**Halde**“ ist eine Aufschüttung von mineralischen Rohstoffen, Abraum oder Rückständen auf unverritztem oder wiederurbargemachtem Gelände.
20. „**Haufwerks höhe**“ ist der senkrechte Abstand zwischen Arbeitsebene und der höchsten Stelle des sich bei der Hereingewinnung bildenden Haufwerkskegels.
21. „**Kippe**“ ist eine Ablagerung von mineralischen Rohstoffen, Abraum oder Rückständen innerhalb des Tagebauräumes.
22. „**Kritische Seillänge**“ ist der Seilbereich, der bei Rundseilen 5 Schlaglängen bei Kreuzschlag und 6 Schlaglängen bei Gleichschlag umfaßt.
23. „**Lockergestein**“ ist das nicht verfestigte Sedimentgestein, das beim Austrocknen, Durchfeuchten oder Schütteln im Wasser in einzelne Körner zerfällt; Braunkohle ist wie Lockergestein zu betrachten.
24. „**Maßgebliche Auslegerlänge**“ bei Absetzern ist der maximale Abstand vom Auslegerende bis zum ersten belasteten Punkt der Arbeitsebene, der für die Sicherheit maßgebend ist. Die maßgebliche Auslegerlänge wird bei rechtwinkliger Stellung des Auslegers zur Böschungsoberkante gemessen.
25. „**Mittlere Bodenpressung**“ ist der Quotient aus der maximal im normalen Betrieb möglichen Auflast dieses Stützpunktes und der darunter vorhandenen tragenden Raupenfläche.
26. „**Mittlere Radlast**“ ist der Quotient aus der maximal im normalen Betrieb möglichen Auflast dieses Stützpunktes und der Gesamtanzahl der darunter befindlichen Räder.
27. „**Nebenanlagen**“ sind mit den Tagebaugeräten ständig gekoppelte und mitfahrende Transformatorenwagen, Leitungstrommelwagen, Planiergeräte und ähnliches.
28. „**Pfeiler**“ sind aufragende Reste aus gewachsenem Fest- oder Lockergestein sowie Stützkippen und Bauwerke, die eine Stützwirkung ausüben können.
29. „**Rutschungsbegünstigende Verhältnisse**“ liegen vor, wenn
 - a) Schichten mit geringer Scherfestigkeit sowie andere geologisch vorgegebene Schwäche zonen auftreten oder tagebauseitig einfallen,
 - b) ungenügend entwässertes Lockergestein angeschnitten wird, wobei Lockergesteinsteilchen augenscheinlich ausgespült werden,
 - c) Grubenbaue überbaggert werden,
 - d) bei schluffigem oder feinsandigem Lockergestein mit hoher Gleichförmigkeit oder bei Lockergestein mit mehr als 30 % bindigem Anteil im Körnungsband die Kippenhöhe 20 m übersteigt,
 - e) die Kippenaufgabe in Versturztung einfällt oder geringe Scherfestigkeit besitzt,
 - f) Kippen mit hohem bindigem oder feinsandigem Anteil und hoher Wassersättigung durch Trockenkippen überzogen werden,
 - g) die Kippenhöhe infolge Überkippen einer vorhandenen Böschung um mehr als 5 m zunimmt, wobei eine Gefährdung bereits auftreten kann, wenn die Entfernung zwischen Fuß der Kippe und Oberkante der vorhandenen Böschung dem größeren Wert der Höhe der Kippe bzw. der vorhandenen Böschung entspricht,
 - h) Kippen sich an vorhandene Böschungen anlehnen und der Strossenendwinkel (luftseitig gemessen) bei gewachsenen Böschungen 135 Grad und bei gekippten Böschungen 120 Grad übersteigt,
 - i) damm- oder inselartige Pfeiler von Kippen überzogen werden oder gegen Kippen stehenbleiben, wenn sie gegenüber der Kippe zeitweise oder andauernd eine Stützwirkung ausüben,
 - j) Böschungen, außer beim Einsatz von Schwimmbaggern, ganz oder teilweise im Wasser stehen,
 - k) Anzeichen für Rutschungen erkannt oder andere Umstände wahrgenommen werden, die die Standsicherheit der Böschungen beeinträchtigen.
30. „**Sachverständige**“ sind Werk tätige, die eine besondere Qualifikation und Erfahrungen auf einem Fachgebiet besitzen und die von der Obersten Bergbehörde für die Prüfung und Begutachtung von Problemen auf diesem Fachgebiet anerkannt sind.
31. „**Schwächeflächen**“ sind Schichten, Gänge und Klüfte, auf denen ein geringerer Gleitwiderstand besteht als im umgebenden Fest-

gestein.

32. „**Schwimmbagger**“ sind schwimmende Gewinnungsgeräte für mineralische Rohstoffe.
33. „**Schwimmbandanlagen**“ sind Gurtbandanlagen, deren einzelne Gurtbandförderer sich auf Schwimmkörper abstützen.
34. „**Standsicherheit von Böschungen und Böschungssystemen**“ ist das Verhältnis von Kräften, Momenten oder Spannungen, die im Böschungskörper einer Rutschung entgegenwirken, zu Kräften, Momenten oder Spannungen infolge Eigengewicht und Zusatzlasten, die eine Rutschung hervorrufen. Ihre numerische Größe wird durch den „Standsicherheitskoeffizienten“ ausgedrückt.
35. „**Standsicherheitsnachweis für Böschungen und Böschungssysteme**“ ist die Dokumentation über durchgeführte geotechnische Untersuchungen von Böschungen mittels Berechnungsverfahren auf der Grundlage repräsentativer geotechnischer Kennwerte zum Ausweisen eines Standsicherheitskoeffizienten.
36. „**Standsicherheitseinschätzung für Böschungen und Böschungssysteme**“ ist die Dokumentation über durchgeführte geotechnische Untersuchungen von Böschungen, für die keine Berechnungsverfahren anwendbar sind oder sich repräsentative geotechnische Kennwerte nicht ermitteln lassen.
37. „**Tagebau**“ ist ein von der Erdoberfläche aus hergestellter Abbaubereich zur Gewinnung fester mineralischer Rohstoffe.
38. „**Tagebauentwässerung**“ umfaßt:
- die Entwässerung des Gebirges im Vorfeld,
 - die Liegendenspannung bzw. -entwässerung,
 - die Abriegelung randlicher Zuflüsse,
 - die Kippenentwässerung,
 - die Fassung und Ableitung der Oberflächenwasserzuflüsse,
 - die Fassung und Ableitung der Wasser aus den Entwässerungsmaßnahmen einschließlich des Betriebes der Wasserhaltungen.
39. „**Tagebaugeräte**“ sind:
- Abraumförderbrücken und Direktversturzergeräte,
 - Eimerketten-, Schaufelradbagger und Grabenaufnahmegereäte mit einem Eimerinhalt ab 200 l,
 - Absetzer und Bandwagen,
 - Gurtbandanlagen, Schrägförderanlagen einschließlich der zu ihrem Betreiben erforderlichen Querförderer und Bandbrücken.
- Mit Gurtband- und Schrägförderanlagen verbundene Hochbauten sowie die Fundamente stationärer Anlagenteile gehören nicht zu den Tagebaugeräten. Für die nicht genannten Gewinnungsgeräte gelten die entsprechenden Rechtsvorschriften.
40. „**Tagebaugroßgeräte**“ sind Tagebaugeräte einschließlich der für ihren unmittelbaren Betrieb benötigten Zusatzgeräte und Nebenanlagen, die nachstehende Parameter aufweisen:
- | | |
|--|----------|
| a) Abraumförderbrücken und Direktversturzergeräte | alle, |
| b) Eimerkettenbagger mit einem Eimerinhalt ab | 400 l, |
| oder mit einer Dienstmasse über | 300 t, |
| c) Schaufelradbagger mit einem Schaufelinhalt ab | 300 l, |
| oder mit einer Dienstmasse über | 250 t, |
| d) Grabenaufnahmegereäte mit einem Eimer- bzw. Schaufelinhalt ab | 1.000 l, |
| oder mit einer Dienstmasse über | 200 t, |
| e) Absetzer mit einer Ausladung des Auslegers ab | 40 m, |
| oder mit einer Dienstmasse über | 300 t, |
| f) Bandwagen mit einer gestreckten Auslegerlänge ab | 50 m |
| oder mit einer Dienstmasse über | 200 t, |
| g) Schrägförderer und sonstige Förderer mit einer Stützweite ab | 40 m |
| oder mit einer Dienstmasse über | 200 t, |
| h) Löffel-, Universal- und Zugschaufelbagger mit einem Schaufelinhalt ab | 4.000 l |
| oder mit einer Ausladung des Auslegers ab | 50 m |
| oder mit einer Dienstmasse ab | 200 t. |
- Die mit Tagebaugroßgeräten verbundenen Zwischenbrücken, Zwischenförderer, Verladeanlagen und Nebenanlagen gehören zu den Tagebaugroßgeräten.
- 1978 Neufassung Ziff. 40 Buchst. h Zugschaufelbagger durch § 1 der ÄAO Nr. 1 zur ABAO 122/1 vom 28.03.1978 (Nr. 5.7.)
41. „**Technischer Betriebsplan**“ ist der Plan des Betriebes, in dem entsprechend den spezifischen Gefahren des Bergbaues die bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen zur Gewährleistung der Bergbausicherheit festgelegt sind.
42. „**Tragende Raupenfläche**“ ist das Produkt aus Raupenzahl, Plattenbreite und dem um eine Schakenteilung vergrößerten Mittenabstand der beiden Umlenkräder bei mittlerer Spannwegstellung.
43. „**Unmittelbarer Gefahrenbereich**“ ist der Bereich bis 2,50 m von der Gleisachse bei Werkbahnen mit 900 mm oder 1.435 mm Spurweite.
44. „**Versager**“ ist eine Sprengladung, die nach ausgelöster Zündung nicht oder unvollständig detoniert ist, noch im Laderaum oder bei Außenladungen an der gleichen Stelle liegt, an der sie angebracht wurde.
45. „**Vorhandene Seilbruchlast**“ ist die zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschätzte Bruchlast des Seiles. Sie bestimmt sich aus der rechnerischen Seilbruchlast abzüglich der Tragkraftminderung durch Drahtbrüche, Verschleiß, Korrosion, Drahtlockerungen und Seilverformungen, bezogen auf die kritische Seillänge des am meisten geschädigten Seilbereiches.
46. „**Werksbahn**“ umfaßt Werksbahnanlagen und Schienenfahrzeuge, die zur Durchführung des schienengebundenen Transportes im Bergbau über Tage im Leistungs- und im Hilfsfahrbetrieb erforderlich sind.
47. „**Werksbahnanlagen**“ sind ortsfeste oder ortsveränderliche Anlagen, die zum Bau und Betreiben der Werksbahnen erforderlich sind.
48. „**Zusatzgeräte**“ sind in Gurtbandanlagen eingeordnete Aufgabe-, Übergabe-, Stützen- und Schleifenwagen, soweit sie selbständige Geräte oder Anlagenteile bilden. Zusatzgeräte und Nebenanlagen sind als Bestandteile der Tagebaugeräte zu behandeln.

Anlage 2 zu § 6 Abs. 3 der vorstehenden Anordnung

Grundsätze für das Führen eines Tagebaurisses

- Der Tagebauriss ist für Tagebaue, in denen bergbauliche Arbeiten durchgeführt werden, zu führen.
- Der Tagebauriss hat auf der rechten unteren Blattecke einen Titel mit folgenden Angaben zu tragen:
Name des Betriebes oder Betriebsteiles (Objekt),
Bezeichnung des mineralischen Rohstoffes,
Bezeichnung des bergmännischen Rißwerkes (Tagebauriss), Maßstab,
Anfertigungsdatum des Tagebaurisses, Unterschrift des Betriebsleiters.

Am unteren Blattrand ist eine Leiste für die Nachtragungsvermerke anzulegen.

3. Der Maßstab des Tagebaurisses hat 1 : 2.000 oder größer zu betragen. Als Richtwerte gelten in Abhängigkeit von den Objektgrößen folgende Maßstäbe:
 - bis 5 ha: 1 : 500
 - über 5 bis 30 ha: 1 : 1.000
 - über 30 ha: 1 : 2.000.
4. Für die Führung des Tagebaurisses können aktuelle geodätische oder kartographische Erzeugnisse verwendet werden. Es ist zu gewährleisten, daß die Tagebaue mit richtigem und vollständigem lage- und höhenmäßigem Bezug zum angrenzenden Territorium dargestellt werden.
5. Die Blattgröße des Tagebaurisses hat das Format A 1. Wenn ein Blatt im Format A 1 für den gesamten Tagebauriß nicht ausreicht, ist der Tagebauriß in Einzelblätter zu unterteilen.
6. Auf Tagebaurissen, die nur aus einem Blatt bestehen, ist erforderlichenfalls eine kleinmaßstäbliche Skizze oder ein Auszug aus einer topographischen Karte anzubringen, wenn die großmaßstäbliche Darstellung den Bezug zum angrenzenden Territorium nicht eindeutig erkennen läßt. Bei Tagebaurissen, die aus mehreren Einzelblättern bestehen, ist ein Übersichtsriß anzufertigen, auf dem die Lage der Objekte und Anlagen und die Anordnung der Einzelblätter ersichtlich sind. Der Übersichtsriß hat in der rechten unteren Ecke die Bezeichnung Übersichtsriß und weitere Angaben gemäß Ziff. 2 zu tragen.
7. Der Tagebauriß ist in Abständen von 3 Jahren nachzutragen, sofern aus betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen keine kürzeren Nachtragungsfristen notwendig sind und die Bergbehörde keine anderen Fristen festlegt. Der Nachtragungszeitpunkt ist auf dem Tagebauriß in der am unteren Blattrand vorhandenen Nachtragungsleiste mit Angabe des Monats und Jahres auszuweisen.
8. Der Betriebsleiter hat den Tagebauriß sowie Vervielfältigungen, Auszüge oder Teile des Tagebaurisses zu unterschreiben. Der Betriebsleiter hat mit der Unterschrift die Vollständigkeit der Darstellung sowie die Nachtragung zu bestätigen. Die Unterschrift des Betriebsleiters ist keine Beurkundung der Darstellungen im Sinne der marscheiderischen Beurkundung.
9. Für die Genauigkeit der Darstellungen und Höhenangaben der betrieblichen Objekte und Anlagen gelten für den Tagebauriß folgende Richtwerte:
 - Lagegenauigkeit: ± 1 m
 - Höhengenauigkeit: $\pm 0,2$ m.
10. Für die Darstellung auf dem Tagebauriß sind - mit Ausnahme der angrenzenden Topographie - die Signaturen des Standards TGL 6429 - Bergmännisches Rißwerk - anzuwenden. Für die angrenzende Topographie gelten die besonderen Signaturen für die Herstellung geodätischer oder kartographischer Erzeugnisse, sofern in dem angrenzenden Territorium keine besonderen betrieblichen Objekte oder Anlagen vorhanden sind. Für diese besonderen Objekte oder Anlagen, deren Darstellung im Tagebauriß erforderlichenfalls notwendig ist, gelten ebenfalls die Signaturen der TGL 6429.
11. Auf dem Tagebauriß sind sämtliche innerhalb der Betriebsgrenze liegenden wichtigen Objekte und Anlagen darzustellen. Als Betriebsgrenzen gelten:
 - a) die vorhandene und die für die nächsten 10 bis 15 Jahre geplante Abbaugrenze,
 - b) der an die vorhandene oder die geplante Abbaugrenze anschließende betriebliche Randstreifen von mindestens 50 m Breite,
 - c) bei Betrieben mit Sprengarbeiten den festgelegten, über die betriebliche Randstreifengrenze hinausreichenden Gefahrenbereich,
 - d) der Haldenfuß oder die oberste Böschungskante eines Restloches zuzüglich eines mindestens 50 m breiten Randstreifens.
12. Auf dem Tagebauriß sind insbesondere darzustellen:
 - a) die Nordrichtung;
 - b) die angrenzende Topographie, soweit diese für die Zuordnung der Objekte und Anlagen zum Territorium notwendig ist (vor allem die zu schützenden Objekte und Anlagen anderer Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer, wie Bauwerke, Bahnen, Straßen, Vorfluter, Kabel und Leitungen sowie Angabe der Nutzungsart der Bodenflächen),
 - c) betriebliche Bauwerke, bergbauliche Anlagen,
 - d) Zufahrtsstraßen und Zugänge,
 - e) Kabel und Leitungen,
 - f) fortschreitende und bleibende Böschungen an Gewinnungsgeräten, Kippen und Halden sowie bergbaulich genutzte Bodenflächen,
 - g) Bergbauschutzgebiete, Sicherheitspfeiler, Schutzzonen, Gefahrenbereiche,
 - h) wichtige Bohrlöcher (hierzu gehören z. B. nicht die Bohrlöcher für Sprengarbeiten),
 - i) Sprengmittellager, Tanklager usw.,
 - j) Vermessungsfestpunkte,
 - k) Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen,
 - l) notwendige Höhenangaben,
 - m) ständige Wasseransammlungen im Tagebau,
 - n) bereits wieder urbar gemachte Bodenflächen,
 - o) Grenzen des gewachsenen zum gekippten Boden,
 - p) Grenzen besonders gefährdeter Bereiche, die für die Beurteilung der Bergbausicherheit von Bedeutung sind (z. B. stillgelegte bergbauliche Anlagen).

Für betriebliche Verwaltungsgebäude, Werkstätten, Straßen usw., die nicht im regionalen Zusammenhang mit den Objekten und Anlagen stehen, ist ein Tagebauriß nicht erforderlich.
13. Der Tagebauriß ist erforderlichenfalls durch sinnliche Darstellungen zu ergänzen, wenn die grundrißliche Darstellung für die Beurteilung der Bergbausicherheit nicht ausreicht.
14. Eine Zweitausfertigung oder Kopie des Tagebaurisses ist an geeigneter Stelle getrennt von der Erstaufbereitung aufzubewahren, wenn der Tagebauriß nicht Bestandteil der Anzeige der bergbaulichen Arbeiten ist. In Zweifelsfällen entscheidet die Bergbehörde.
15. Der Tagebauriß ist nach der Stilllegung des Tagebaues vollständig nachzutragen und abzuschließen. Der Betriebsleiter hat den Abschluß des Tagebaurisses durch Unterschrift zu bestätigen.
16. Für Tagebaue, die nach ihrer Stilllegung durch einen anderen Betrieb weiter bergbaulich genutzt werden, ist der Tagebauriß dem Rechtsnachfolger zu übergeben.
17. Die Bergbehörde hat zu entscheiden, ob der Rechtsnachfolger einen Tagebauriß zu führen hat.

→ 1983 Neufassung der Anlage 2 zu § 6 durch § 1 der ÄAO Nr. 2 zur ABAO 122/1 vom 26.07.1983 (Nr. 5.6.)

Anlage 3 zu § 17 der vorstehenden Anordnung

Kontrolle der Nachweisführung

Die gemäß der vorstehenden Anordnung zu führenden Nachweise sind mindestens in folgenden Abständen zu kontrollieren:

Lfd. Nr. - § -	Nachweis -	Kontrolle der Nachweisführung
1	13 Abs. 3, Schichtrapportbuch	wöchentlich

	27 Abs. 2		
2	27 Abs. 5	Nachweis über Belehrung zum Verhalten bei Gefahren	halbjährlich
3	32 Abs. 2	Nachweis über Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistung	jährlich
4	36 Abs. 3	Nachweis über Gleissperrung und deren Aufhebung	monatlich
5	50 Abs. 6	Nachweis über gehobene Wassermengen und Betriebszeit der Filterbrunnen	monatlich
6	55 Abs. 5	Nachweis über Böschungskontrollen auf Anzeichen von Böschungsbewegungen in Verbindung mit §56 Abs. 3	monatlich
7	66 Abs. 1	Nachweis über Kontrollen der Arbeitsebenen und Böschungen	vierteljährlich
8	70 Abs. 8	Nachweis über Kontrolle betriebener Spülkippen	vierteljährlich
9	85 Abs. 1	Nachweis über die Aushändigung und Kenntnisnahme der Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktionen	halbjährlich
10	96 Abs. 4, 100 Abs. 2	Nachweis über Kontrollen der Führung der Schichtrapportbücher der Tagebaugeräte	vierteljährlich
11	97 Abs. 5, 100 Abs. 1	Nachweis über Kontrollen an Tagebaugeräten	halbjährlich
12	103 Abs. 5	Nachweis über Änderungen an Sicherheitseinrichtungen der Tagebaugeräte	halbjährlich
13	106 Abs. 3	Nachweis über Brandschutzübungen	halbjährlich
14	107 Abs. 6	Nachweis über wasserdichtes Schließen der Deckel der Schwimmkörper	vierteljährlich
15	110 Abs. 3	Nachweis über Kontrollen in Schwimmkörpern der Schwimmbandanlagen und der Spülleitungen	jährlich
16	111 Abs. 4	Nachweis über Kontrollen des Fahrbetriebes, der Werksbahnanlagen und Schienenfahrzeuge	jährlich
17	117 Abs. 3	Nachweis über Kenntnisnahme der ÖBF bei Werksbahnen mit 900 mm oder 1435 mm Spurweite	halbjährlich
18	126 Abs. 5	Dienstbücher für Triebfahrzeugführer	monatlich
19	148	Nachweis über Kontrollen der Werksbahnsicherungsanlagen	jährlich
20	172 Abs. 5	Kontrollbücher für Brücken, Tunnel und Durchlässe	jährlich
21	172 Abs. 6	Nachweis über Kontrollen leitender Mitarbeiter an Brücken, Tunneln und Durchlässen	jährlich
22	173 Abs. 4	Nachweis über Kontrollen an Fahrzeugen und fahrbaren Geräten mit eigenem Antrieb	vierteljährlich
23	178 Abs. 3	Nachweis über Kontrollen auf Brandentwicklungen sowie auf Einhaltung der Brandverhütungsbestimmungen	halbjährlich
24	184	Nachweis über die Begehung und Kontrolle von Werksbahnanlagen in Verbindung mit § 17 der Obv-Br	jährlich
		Anordnungsbücher auf Betriebsstellen gemäß § 3 und Nachweis der Richtigkeit und Vollständigkeit der ÖBF gemäß § 4 der FBV-Br	jährlich
		Nachweis über Instandhaltungsarbeiten und Bremskontrollen im Verzeichnis der Haupt- und Nebenfahrzeuge gemäß § 1 FV-Br	jährlich

Anlage 4 zu §54 der vorstehenden Anordnung

Parameter für fortschreitende und bleibende Böschungen und Böschungssysteme im Lockergestein

1. Böschungsneigungen beim Einsatz von Tagebau- und Tagebaugroßgeräten im Braunkohlenbergbau

1.1. gewachsenes Lockergestein

Bagger- typ	Gewinnungsart	Böschungshöhe m	Neigungsverhältnis		Böschungswinkel	
			im Abraum	in der Kohle	im Abraum etwa	in der Kohle etwa
Eimerkettenbagger	Tiefschnitt ⁽¹⁷⁾	bis 10	1:1,1	1:0,58	42°	60°
		bis 20	1:1,2	1:0,7	40°	55°
		über 20	1:1,3	1:0,84	38°	50°
	Hochschnitt	bis 10	1:1,0	1:0,58	45°	60°
		bis 20	1:1,1	1:0,7	42°	55°
		über 20	1:1,2	1:0,84	40°	50°
Schaufelradbagger	Hochschnitt ⁽¹⁸⁾	bis 10	1:0,47	1:0,18	65°	80°
		bis 20	1:0,58	1:0,27	60°	75°
		bis 25	1:0,70	1:0,36	55°	70°
		bis 30	1:0,84	1:0,58	50°	60°
		über 30	1:1,0	—	45°	—

1.2. gekipptes Lockergestein			
	Böschungshöhe m	Neigungsverhältnis	Böschungswinkel etwa
Hochschnitt	bis 10	1:1,2	40°
	über 10	1:1,5	34°
Tiefschnitt	bis 10	1:1,5	34°
	über 10	1:2	27°

2. Böschungsneigungen beim Einsatz von Gewinnungsgeräten, außer Tagebau- und Tagebau- großgeräten in Steine-und-Erden-Betrieben und im Braunkohlenbergbau

Böschungshöhe m	wenig standfest, wie Sand, Kies, Schluff		standfest, wie Lehm, Ton		sehr standfest, wie fest- ver kitteter Sand und Kies, Kaolin, Formsand, Kieselgur	
	Neigungs- ver- hältnis	Bö- schungs- winkel etwa	Neigungs- ver- hältnis	Bö- schungs- winkel etwa	Neigungs- ver- hältnis	Bö- schungs- winkel etwa

2.1. im Tiefschnitt

bis 10	1:1,1	42°	1:0,84	50°	1:0,7	55°
über 10	1:1,2	40°	1:1,0	45°	1:0,84	50°

2.2. im Hochschnitt

bis 10	1:0,47	65°	1:0,47	65°	1:0,36	70°
über 10	1:0,7	55°	1:0,58	60°	1:0,47	65°

3. Generalneigung für Böschungssysteme in Steine-und-Erden-Betrieben und im Braun- kohlenbergbau

	Neigungs- verhältnis	Böschung- winkel etwa
3.1. bleibende Böschungen im gewachsenen Lockergestein bis 20 m Böschungshöhe		
bis zu 5 Jahren Standdauer	1:1	45°
über 5 Jahre Standdauer	1:1,5	34°
3.2. bleibende Böschungen im gewachsenen Lockergestein über 20 m Böschungshöhe		
bis zu 5 Jahren Standdauer	1:1,5	34°
über 5 Jahre Standdauer	1:2,5	22°
3.3. Kippenböschungssysteme unabhängig von der Stand- dauer		
bis 20 m Böschungshöhe	1:2,0	27°
über 20 m Böschungshöhe	1:4,0	14°

4. Höhe von Absetzerkippen

Die Höhe von Absetzerkippen darf in Tiefschüttung $\frac{2}{3}$ der maßgeblichen Auslegerlänge nicht überschreiten.

Anlage 5 zu § 58 Absätze 1 und 8 und § 59 Abs. 3 der vorstehenden Anordnung Anforderungen an Standsicherheitsnachweise

Standsicherheitsnachweise sind in folgender Form anzufertigen:

1. Titelblatt mit folgenden Angaben:

- Objekt,
- Lage,
- Betreiber bzw. Rechtsträger oder Eigentümer,
- Bearbeiter,
- Sachverständiger,
- Umfang des Standsicherheitsnachweises (... Seiten ... Anlagen),
- Bestätigung durch Unterschrift des Sachverständigen mit Ort und Datum.

2. Inhaltsverzeichnis des Standsicherheitsnachweises

3. Aufgabenstellung

- Größe und Bezeichnung der zu beurteilenden und bergbaulich zu nutzenden Bodenflächen,
- Gründe, die einen Standsicherheitsnachweis erforderlich machen,
- Angaben über die technologischen Parameter, die zu berücksichtigen sind,
- Verfügungen der Bergbehörde und Auflagen anderer Organe,
- Zielstellung der Bearbeitung.

4. Arbeitsunterlagen

Die verwendeten Arbeitsunterlagen sind anzugeben und - soweit erforderlich - näher zu erläutern. Gegebenenfalls sind Qualität und Umfang der Arbeitsunterlagen kritisch einzuschätzen. Folgende Gliederung wird empfohlen:

4.1. Markscheiderische Unterlagen

- Lageplan mit aufgabenbezogenen Eintragungen, z. B. Spuren geologischer Schnitte, Grubenbauen,
- Ergebnisse von Senkungs- und Verschiebungsmessungen,
- sonstige Angaben, z. B. Auswertung photogrammetrischer Aufnahmen.

4.2. Geologische Unterlagen

- nicht überhöhte geologische Schnitte (Schnittführung etwa rechtwinklig zur Böschung bzw. im Einfallen) mit Eintragungen von gefährdeten Objekten und Anlagen (Schnitte müssen mindestens bis zu gefährdeten Objekten und Anlagen geführt werden), Bö-

schungsgeometrie (Arbeitsebenen, Abbaustände und Bermenabmessungen),

- Dokumentationen der Böschungsbewegungen (in Verbindung mit Ziff.4.1. und Ziff.4.3.) mit Geometrie vor und nach der Böschungsbewegung und Berücksichtigung maßgebender Veränderungen in der Zeit vor der Böschungsbewegung,
- Geologischer Situationsbericht,
- Schichtenverzeichnisse, Stäbchenprofile sowie Bohrplan auf Anforderung,
- Isohypsenpläne kennzeichnender geologischer Schichten bzw. Schichtgrenzen nach Erfordernis.

4.3. Hydrogeologische Unterlagen

- Eintragung der Pegel, Filterbrunnen und anderer Aufschlüsse im Lageplan,
- Eintragung der Wasserstände in den geologischen Profilen,
- zeitliche Veränderung der Wasserstände, z. B. Absenk- und Wiederanstiegsparabeln, Verlauf des Wiederanstieges bei Einstau, Wasserspiegelschwankungen,
- Hydroisohypsenpläne getrennt nach Grundwasserleitern,
- Wasseraustrittsstellen mit Mengenangaben,
- Einflüsse benachbarter Gewässer,
- hydrogeologischer Situationsbericht (erforderlichenfalls hydrogeologisches Gutachten).

4.4. Geotechnische Unterlagen

- schichtbezogene Zusammenstellung vorhandener geotechnischer Kennwerte mit Angabe der Entnahmestelle der Proben und des untersuchenden Labors,
- spezifische Angaben über die Versuchsdurchführung,
- Diskussion und Begründung der in die Berechnung eingeführten Erdstoffkennwerte (gegebenenfalls Variation der Kennwerte) mit Betrachtung evtl. rheologischer Einflüsse,
- Angaben über Felduntersuchungen,
- Angaben über Zusammensetzung und Herkunft des verkippten Lockergesteins.

4.5. Technologische Unterlagen

- Abbau- bzw. Verkipfungstechnologie,
- Gerätecharakteristik,
- betriebliche Erfahrungen über Rißbildungen, Nachbrüche u. a.,
- technologische Angaben über die Varianten der Gewinnungs- oder Verkipfungstechnologie.

4.6. Literaturnachweis der angewandten Berechnungsverfahren, graphischen Darstellungen und sonstigen Tabellenwerke.

5. Ergebnisse der Standsicherheitsberechnungen

- Darlegung der Standsicherheitsprobleme und der sich daraus ableitenden Berechnungsfälle und -methoden, z. B. kreiszylindrische oder vorgegebene Gleitflächen oder Grundbruch,
- Angabe über verwendete Berechnungsverfahren mit Skizze über den Ansatz und Sicherheitsdefinition,
- Angaben über mögliche Lagen der Gleitflächen,
- Einflüsse aus der Hydrogeologie, z. B. Strömungsdruck, Liegendwasserdruck, Porenwasserdruck,
- Berechnungsergebnisse, z. B. Tabellen, Kurven,
- Diskussion der Ergebnisse und Begründung des festgelegten Standsicherheitskoeffizienten unter Beachtung der Bedeutung des untersuchten Objektes.

6. Schlußfolgerungen - erforderliche Maßnahmen

- Zusammenfassung der maßgebenden Ergebnisse,
- Einschätzung der vorgegebenen Gewinnungs- oder Verkipfungstechnologie unter Berücksichtigung der ermittelten Sicherheit,
- Vorschläge für Maßnahmen zur Gewährleistung der Bergbausicherheit unter Berücksichtigung der technologischen und lagerstättenbedingten Möglichkeiten. Läßt sich die Standsicherheit nicht nachweisen oder ist sie nicht ausreichend, so ist dies hier für die betreffenden Bereiche nochmals zum Ausdruck zu bringen, einschließlich der sich daraus ergebenden notwendigen Sicherungsmaßnahmen.

Anlage 6 zur vorstehenden Anordnung

Verzeichnis der durch die Anordnung geforderten Arbeitsschutz- bzw. Brandschutzinstruktionen

Gemäß dieser Anordnung hat der Betriebsleiter folgende Arbeitsschutz- bzw. Brandschutzinstruktionen herauszugeben:

1	§ 70 Abs. 8	Arbeitsschutzinstruktion über das Betreiben von Spülkippen
2	§ 85 Abs. 1	Arbeitsschutz- und Brandschutzinstruktion für den Einsatz und das Betreiben der Tagebaugeräte
3	§ 117 Abs. 1	Arbeitsschutzinstruktion „Örtliche Bestimmungen für den Fahrbetrieb (ÖBF)“
4	§ 121 Abs. 1	Arbeitsschutzinstruktion über Art und Umfang der Kontrollen der Werksbahn in Steine-und-Erden-Betrieben
5	§ 173 Abs. 1	Arbeitsschutzinstruktion für das Betreiben, die Instandhaltung, die Einrichtung von Instandhaltungsanlagen und für den Fahrverkehr von gleisunabhängigen Fahrzeugen
6	§ 178 Abs. 4	Brandschutzinstruktion für feuergefährdete Bereiche

5.10. AO Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz und Brandschutz-AO 122/1 - Bergbausicherheit im Bergbau über Tage

vom 28.03.1978 (GBl. I S. 156)

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1 vom 05.11.1973 - Bergbausicherheit im Bergbau über Tage (GBl. Sdr. Nr. 768, → [Nr. 5.6.](#)) wird folgendes angeordnet:

§ 1 Ziff. 40 Buchst. h der Anlage 1 zu § 2 erhält folgende Fassung:

- „h) Zugschaufelbagger
- | | |
|---|---------|
| mit einem Schaufelinhalt ab | 4.000 l |
| oder mit einer Ausladung des Auslegers ab | 50 m |
| oder mit einer Dienstmasse ab | 200 t.“ |

§ 2 Diese Anordnung tritt am 01.06.1978 in Kraft.

5.11. Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1 - Bergbausicherheit im Bergbau über Tage

vom 26.07.1983 GBl. I S. 234)

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1 vom 05.10.1973 - Bergbausicherheit im Bergbau über Tage - (GBl. Sdr. Nr. 768, → Nr. 5.6.) wird folgendes angeordnet:

§ 1 Anlage 2 zu § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Anlage 2 zu § 6 Abs. 3 der vorstehenden Anordnung **Grundsätze für das Führen von Tagebaurissen**

1. Für Tagebaue in Steine-und-Erden-Betrieben, bei denen die Grundfläche des offenen Tagebauraumes kleiner als 1 ha ist, ist ein vereinfachter Tagebauriß nach den Grundsätzen gemäß Ziff. 3 zu führen, sofern die Bergbehörde auf Grund der bergbausicherheitlichen, betrieblichen oder territorialen Verhältnisse nicht entschieden hat, daß der Tagebauriß nach den Grundsätzen gemäß Ziff. 2 zu führen ist.

2. Der **Tagebauriß** ist wie folgt zu führen:

2.1. Der Tagebauriß hat auf der rechten unteren Blattecke einen Titel mit folgenden Angaben zu tragen:

- Name des Betriebes oder Betriebsteiles (Objekt),
- Bezeichnung des mineralischen Rohstoffes,
- Bezeichnung des bergmännischen Rißwerkes (Tagebauriß),
- Maßstab,
- Anfertigungsdatum des Tagebaurisses,
- Unterschrift des Betriebsleiters.

Am unteren Blattrand ist eine Leiste für die Nachtragungsvermerke anzulegen.

2.2. Der Maßstab des Tagebaurisses hat 1 : 2.000 oder größer zu betragen. Als Richtwerte gelten in Abhängigkeit von den Objektgrößen folgende Maßstäbe:

- bis 5 ha: 1 : 500
- über 5 bis 30 ha: 1 : 1.000
- über 30 ha : 1 : 2.000.

2.3. Für die Führung des Tagebaurisses können aktuelle geodätische oder kartographische Erzeugnisse verwendet werden. Es ist zu gewährleisten, daß die Tagebaue mit richtigem und vollständigem lage- und höhenmäßigem Bezug zum angrenzenden Territorium dargestellt werden.

2.4. Für die Darstellung sind Blattgrößen vom Format A 1 zu verwenden. Wenn ein Blatt nicht ausreicht, ist der Tagebauriß in mehrere Einzelblätter des Formates A 1 zu unterteilen.

2.5. Auf dem Tagebauriß ist eine kleinmaßstäbliche Skizze oder ein Auszug aus einer topographischen Karte anzubringen, damit die großmaßstäbliche Darstellung den Bezug zum angrenzenden Territorium eindeutig erkennen läßt. Bei Tagebaurissen, die aus mehreren Einzelblättern bestehen, ist ein Übersichtsriß anzufertigen, auf dem die Lage der Objekte und Anlagen und die Anordnung der Einzelblätter ersichtlich sind. Der Übersichtsriß hat auf der rechten unteren Blattecke die Bezeichnung „Übersichtsriß zum Tagebauriß“ und weitere Angaben gemäß Ziff. 2.1. zu tragen.

2.6. Der Tagebauriß ist in Abständen von 3 Jahren nachzutragen, sofern aus betrieblichen oder bergbausicherheitlichen Gründen keine kürzeren Nachtragungsfristen notwendig sind oder die Bergbehörde keine anderen Fristen festlegt. In jedem Fall ist der Tagebauriß vor Beginn von Verkipparbeiten, nach Einstellung der Gewinnungsarbeiten und nach Beendigung der Wiederurbarmachung nachzutragen. Der Nachtragungszeitpunkt ist auf dem Tagebauriß in der am unteren Blattrand vorhandenen Nachtragungsleiste mit Angabe des Monats und Jahres auszuweisen.

2.7. Der Betriebsleiter hat den Tagebauriß sowie Vervielfältigungen, Auszüge oder Teile des Tagebaurisses zu unterschreiben. Der Betriebsleiter hat mit der Unterschrift die Vollständigkeit der Darstellung sowie die Nachtragung zu bestätigen. Die Unterschrift des Betriebsleiters ist keine Beurkundung der Darstellungen im Sinne der markscheiderischen Beurkundung.

2.8. Für die Genauigkeit der Darstellungen und Höhenangaben der betrieblichen Objekte und Anlagen gelten für den Tagebauriß folgende Richtwerte:

Markante Punkte

- Lagegenauigkeit: ± 1 m
- Höhengenauigkeit: ± 0,2 m

Beliebige Geländepunkte

- Lagegenauigkeit: ± 2 m
- Höhengenauigkeit: ± 0,3-0,4 m

2.9. Für die Darstellung auf dem Tagebauriß sind - mit Ausnahme der angrenzenden Topographie - die Signaturen des Standards TGL 6429 - Bergmännisches Rißwerk - anzuwenden. Für die angrenzende Topographie gelten die besonderen Signaturen für die Herstellung geodätischer oder kartographischer Erzeugnisse, sofern in dem angrenzenden Territorium keine besonderen betrieblichen Objekte oder Anlagen, wie z. B. Aufbereitungen, vorhanden sind. Für diese besonderen Objekte oder Anlagen, deren Darstellung im Tagebauriß erforderlichenfalls notwendig ist, gelten ebenfalls die Signaturen der TGL 6429.

2.10. Auf dem Tagebauriß sind sämtliche innerhalb der Betriebsgrenzen liegenden wichtigen Objekte und Anlagen darzustellen:

Als Betriebsgrenzen gelten:

- a) die vorhandene und die für die nächsten 10 bis 15 Jahre geplante Abbaugrenze,
- b) der an die vorhandene oder die geplante Abbaugrenze anschließende betriebliche Randstreifen von mindestens 50 m Breite,
- c) bei Betrieben mit Sprengarbeiten der festgelegte, über die betriebliche Randstreifengrenze hinausreichende Gefahrenbereich,
- d) der Haldenfuß oder die oberste Böschungskante eines Restloches zuzüglich eines mindestens 50 m breiten Randstreifens.

2.11. Auf dem Tagebauriß sind insbesondere darzustellen:

- a) die Nordrichtung,
- b) die angrenzende Topographie, soweit diese für die Zuordnung der Objekte und Anlagen zum Territorium notwendig ist (vor allem die zu schützenden Objekte und Anlagen anderer Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer, wie Bauwerke, Bahnen, Straßen, Deponien, Vorfluter - Gewässer und Brunnen, Kabel und Leitungen sowie Angabe der Nutzungsart der Bodenflächen),
- c) betriebliche Bauwerke, bergbauliche Anlagen,
- d) Zufahrtsstraßen und Zugänge,
- e) Kabel und Leitungen,
- f) fortschreitende und bleibende Böschungen an Gewinnungsgeräten, Kippen und Halden sowie bergbaulich genutzte Bodenflächen,

- g) Bergbauschutzgebiete, Sicherheitspfeiler, Schutzzonen, Gefahrenbereiche, Schutz- und Vorbehaltsgebiete gemäß Wassergesetz,
 - h) Bohrlöcher (hierzu gehören z. B. nicht die Bohrlöcher für Sprengarbeiten),
 - i) Sprengmittellager, Tanklager usw.,
 - j) Vermessungsfestpunkte,
 - k) Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen,
 - l) notwendige Höhenangaben,
 - m) ständige Wasseransammlungen im Tagebau,
 - n) bereits wieder urbar gemachte Bodenflächen,
 - o) Grenzen des gewachsenen zum gekippten Boden,
 - p) Grenzen besonders gefährdeter Bereiche, die für die Beurteilung der Bergbausicherheit von Bedeutung sind (z. B. stillgelegte bergbauliche Anlagen).
- 2.12. Für betriebliche Verwaltungsgebäude, Werkstätten, Straßen usw., die nicht im regionalen Zusammenhang mit den Objekten und Anlagen stehen, ist ein Tagebauriß nicht erforderlich.
- 2.13. Der Tagebauriß ist erforderlichenfalls durch schnittrißliche Darstellungen zu ergänzen, wenn die grundrißliche Darstellung für die Beurteilung der Bergbausicherheit nicht ausreicht.
- 2.14. Eine Zweitausfertigung oder Kopie des Tagebaurisses ist an geeigneter Stelle getrennt von der Erstaufbereitung aufzubewahren, wenn der Tagebauriß nicht Bestandteil der Anzeige der bergbaulichen Arbeiten ist. In Zweifelsfällen entscheidet die Bergbehörde.
- 2.15. Der Tagebauriß ist nach der Stilllegung des Tagebaues vollständig nachzutragen und abzuschließen. Der Betriebsleiter hat den Abschluß des Tagebaurisses durch Unterschrift zu bestätigen.
- 2.16. Für Tagebaue, die nach ihrer Stilllegung durch einen anderen Betrieb wieder bergbaulich genutzt werden, ist der Tagebauriß dem Rechtsnachfolger zu übergeben.
- 2.17. Die Bergbehörde hat zu entscheiden, ob der Rechtsnachfolger einen Tagebauriß zu führen hat.
3. Der **vereinfachte Tagebauriß** ist wie folgt zu führen:
- 3.1. Der vereinfachte Tagebauriß besteht aus einer Ablichtung (Kopie), der Flurkarte oder aus einem anderen kartographischen Erzeugnis oder entsprechenden Kartenauszügen geeigneten Maßstabs (im folgenden **Karte** genannt) und einer Lageskizze.
- 3.2. Die Karte und die Lageskizze haben auf der rechten unteren Blattecke einen Titel mit folgenden Angaben zu tragen:
- a) vereinfachter Tagebauriß bzw. Lageskizze zum vereinfachten Tagebauriß,
 - b) Name des Betriebes oder Betriebsteils (Objektes),
 - c) Name des Tagebaues,
 - d) Bezeichnung des mineralischen Rohstoffes,
 - e) Name des Kreises, der Gemeinde, der Gemarkung, der Flur und des Flurstückes,
 - f) Maßstab der Karte bzw. annähernder Maßstab der Lageskizze,
 - g) Ausfertigungsdatum der Karte und der Lageskizze,
 - h) Unterschrift des Betriebsleiters.
- 3.3. In die Karte sind die Umriss des Tagebaues und die Grenzen des Bergbauschutzgebietes bzw. die Grenzen des Gebietes, für das eine standortgebundene Abbaugenehmigung vorliegt, einzutragen. Weiterhin ist die Zufahrt zum Tagebau einzutragen. Als Bezugspunkte für die Eintragungen sind markante topographische Gegenstände zu verwenden. Die Nordrichtung ist anzugeben. Die Darstellung muß mit einer solchen Genauigkeit erfolgen, daß die lagerichtige Zuordnung des Tagebaus zum angrenzenden Territorium möglich ist.
- 3.4. In der Lageskizze sind insbesondere darzustellen:
- a) Böschungen, unterteilt nach Gewinnungsböschungen (Abraum- und Mineralböschungen), Kippenböschungen und Endböschungen nach Lage, Neigung und Höhe,
 - b) Zufahrten bzw. Ausfahrten,
 - c) ständige Wasseransammlungen,
 - d) betriebliche Bauwerke,
 - e) zu schützende Objekte, wie Bauwerke, Verkehrswege, Vorfluter - Gewässer und Brunnen, Versorgungsleitungen,
 - f) Gefahrenbereiche,
 - g) Deponien,
 - h) Nordrichtung.
- Die Darstellungen sind entsprechend den bergbausicherheitlichen, betrieblichen oder territorialen Erfordernissen durch Schnittdarstellungen und Zahlenangaben (Bemaßung) zu ergänzen.
- 3.5. Auf der Lageskizze sind die zu schützenden Objekte in einem Bereich darzustellen, der die Fläche des geschlossenen Tagebau- raumes (Tagebauvorfeld bis zur geplanten Endstellung des Tagebaues) und den Tagebaurandstreifen umfaßt. Die Breite des darzu- stellenden Randstreifens muß bei Tagebauen im Lockergestein der 3fachen Tagebautiefe und bei Tagebauen mit Festgestein der 1,5fachen Tagebautiefe entsprechen. Er muß jedoch mindestens 20 m breit sein.
- 3.6. Der Betriebsleiter hat die Karte und die Lageskizze sowie deren Vervielfältigungen zu unterschreiben. Mit der Unterschrift ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der Darstellungen zu bestätigen. Die Unterschrift des Betriebsleiters ist keine Beurkundung im Sinne der markscheiderischen Beurkundung.
- 3.7. Die Karte und die Lageskizze sind in Abständen von 5 Jahren nachzutragen, sofern die Bergbehörde keine anderen Fristen fest- legt. In jedem Fall ist die Karte und die Lageskizze vor Beginn von Verkippungsarbeiten, nach Einstellung der Gewinnungsarbeiten und nach Beendigung der Wiederurbarmachung nachzutragen. Nach der Stilllegung des Tagebaues sind die Karte und die Lage- skizze innerhalb von 3 Monaten vollständig nachzutragen und abzuschließen. Der Betriebsleiter hat den Abschluß durch Unterschrift auf der Karte und der Lageskizze zu bestätigen.
- 3.8. Werden Tagebaue nach der Stilllegung durch einen anderen Betrieb weiter bergbaulich genutzt, sind die Karte und die Lageskizze dem anderen Betrieb zur Weiterführung zu übergeben.
- 3.9. Ein nachgetragener, abgeschlossener vereinfachter Tagebauriß wird als zeichnerische Unterlage gemäß § 16 der Anordnung vom 02.10.1980 über Halden und Restlöcher (GBl. I S. 301, → **Nr. 5.16.**) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 18.03.1982 (GBl. I S. 361, → **Nr. 5.17.**) anerkannt."
- § 2 Diese Anordnung tritt am 01.10.1983 in Kraft.

5.9. Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 523 - Anlagen zur Herstellung von Kohlen- oder Koksstaub

vom 05.02.1953 (GBl. S. 721)

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25.10.1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Allgemeines

§ 1 Kohlen- und Koksstaub im Sinne dieser Arbeitsschutzbestimmung sind alle Braun- und Steinkohlenteilchen und die aus Braun- und Steinkohle hergestellten Schwelkoksteilchen mit einem Korndurchmesser unter 0,5 mm.

§ 2 Diese Arbeitsschutzbestimmung gilt für alle Anlagen und Arbeitsvorgänge, bei denen Kohlen- oder Koksstaub

- a) erzeugt,
- b) befördert,
- c) verarbeitet,
- d) verfeuert wird, soweit er nicht lt. Arbeitsschutzbestimmung 800 - Dampfkessel - zur Beheizung überwachungspflichtiger Anlagen dient, oder
- e) zwangsläufig anfällt.

Solche Anlagen sind z. B.:

- a) Mahlanlagen aller Art, wie Mahlanlagen für Trockenkohlen und Trockenkoks in Brikettfabriken, Schwelereien, Kokereien,
- b) mechanische und pneumatische Fördereinrichtungen, wie Transportbänder, Redler, Rohrleitungen, ortsfeste und -bewegliche Bunker, einschließlich schienengebundener Transportmittel,
- c) Dampfkessel, Zementfabriken, Industrieöfen,
- d) Brikettfabriken, Siedereien, Separationen, Klassierungen, Entstaubungen.

§ 3 Bunker

(1) Mit Kohlen- oder Koksstaub gefüllte Bunker dürfen nicht befahren werden, entleerte Bunker nur nach Entlüftung und nur in Gegenwart eines mit der Arbeit vertrauten kräftigen Helfers, der den Hineinsteigenden beobachten und am sicher befestigten Seil halten muß. Sauerstoffschutzgeräte oder Frischluftgeräte sind bereitzuhalten.

(2) Kohlen- oder Koksstaubbunker sind in regelmäßigen Zeitabständen zu entleeren und zu reinigen. Die Reinigung des Bunkers ist durch Befahren zu überprüfen. Die Zeitabstände hierfür sind in besonderen Betriebsvorschriften festzulegen (§ 8 Abs. 1).

(3) Bunker sind so einzurichten, daß sie von der Außenluft abgeschlossen werden können. Anschlußleitungen sind steil zu verlegen. Klappen, Schau- und Stocheröffnungen sind nur in geringer Zahl und nach Möglichkeit nur in der Bunkerdecke anzubringen. Sie sollen nur ausnahmsweise (zur Entnahme von Proben aus der Tiefe) geöffnet werden, wobei darauf zu achten ist, daß kein Staub austritt,

(4) An Bühnen, Laufstegen und Gerüsten (auch an behelfsmäßigen) sind ausreichende Fluchtmöglichkeiten (Treppen, Leitern, Notseile usw.) vorzusehen.

(5) An allen Kohlenstaub- und Schwelkoksstaubbunkern müssen Vorrichtungen zur Einführung von Schutzgas aus Stahlflaschen vorhanden sein.

§ 4 Betrieb von Mahlanlagen unter Anwendung von Schutzgas

(1) Bei der Errichtung von Kohlen- und Koksstaubmahlanlagen sind die neuesten Erkenntnisse der Forschung und der Verfahrenstechnik zugrunde zu legen.

(2) Je nach der Gefährlichkeit der zur Verarbeitung kommenden Kohlen- und Koksarten ist für den Betrieb der Mahlanlagen und der zugehörigen Fördermittel und Bunker die Anwendung von Schutzgas im Überdruck- oder Unterdruckverfahren erforderlich.

In Mahlanlagen für Braunkohlenschwelkoks muß Schutzgas verwendet werden, in Mahlanlagen für Trockenkohle soll es nach Möglichkeit geschehen. Ausgenommen hiervon sind Einblasemühlen.

(3) Die Entscheidung, ob eine Anlage unter Anwendung von Schutzgas zu betreiben ist, trifft für bergbauliche Betriebe die zuständige Technische Bezirks-Bergbauinspektion gemeinsam mit der Arbeitsschutzinspektion, für sonstige Betriebe die Arbeitsschutzinspektion.

(4) Wird in Mahlanlagen mit Zwischenbunkern Schutzgas verwendet, so ist in der Regel dem Überdruckverfahren der Vorzug zu geben.

(5) Der Sauerstoffgehalt des in den Bunkern befindlichen Gasgemisches darf an keiner Stelle, die Staub führt, mehr als 13,0 Vol.-Proz. betragen. Dies gilt für Überdruck- und Unterdrucksysteme. Ist mit dem Auftreten von Schwelgasen zu rechnen, so ist der Sauerstoffgehalt so weit herabzusetzen, wie es die technischen Einrichtungen der Anlage gestatten.

(6) Die Überwachung des Sauerstoffgehaltes hat durch registrierende Meßinstrumente mit möglichst kleiner Verzögerung der Impuls-wiedergabe und mit einer Fehlertoleranz von höchstens $\pm 0,5$ Vol.-Proz. Sauerstoff zu erfolgen.

(7) Beim Überschreiten des im Abs. 5 festgesetzten Sauerstoffgehaltes ist das Mahlsystem stillzusetzen, Schutzgas ist jedoch weiter zuzuführen, bis der vorgeschriebene Sauerstoffgehalt wieder erreicht ist.

(8) An Bunkern, Zyklonen und Rauchgaszügen müssen Explosionsschloten mit möglichst großem Querschnitt vorhanden sein.

Sie müssen auf kürzestem Weg ins Freie, und, zwar möglichst bis über das Dach hinaus führen. Hierbei sind tote Räume und Krümmungen zu vermeiden. Die Schloten müssen mit dichtschießenden, leicht beweglichen Explosionsklappen versehen sein. Um Ansammlungen von Staub und brennbaren Gasen zu vermeiden, sind in den Schloten an geeigneten Stellen Berstfolien vorzusehen,

(9) Vor der ersten Inbetriebnahme ist im Beisein einer anerkannten Aufsichtsperson die gesamte Anlage einer Dichtigkeitsprobe zu unterziehen; diese ist in kurzen Zeitabständen zu wiederholen. Die Zeitabstände und die Art der Durchführung sind je nach dem Zustand und der Eigenart der Anlage in besonderen Betriebsvorschriften (§ 8 Abs. 1) festzulegen.

(10) Vor jedem Anfahren einer Schutzgasanlage hat eine Spülung der Mahlanlage mit Schutzgas zu erfolgen. Dabei sind an geeigneten Kontrollstellen Messungen durchzuführen. Die Anzahl der Kontrollstellen ist von dem Betriebsleiter festzulegen.

(11) Die Messungen sind während des Betriebes ständig fortzuführen. Aufzeichnungen hierüber, Kontrollstreifen usw. sind vom Betrieb bis zur nächsten Betriebsrevision durch die Arbeitsschutzinspektion aufzubewahren.

(12) Zur Kontrolle der registrierenden Instrumente sind täglich mindestens einmal an jeder Meßstelle Handanalysen vorzunehmen. Diese Messungen sind von sachkundigen Personen durchzuführen, die zu den in der Anlage Beschäftigten gehören und der Betriebsleitung unmittelbar unterstellt sein sollen. Die Vergleichswerte sind schriftlich festzulegen und der Betriebsleitung täglich zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorzulegen.

(13) Für jede Anlage ist ein besonders erfahrener Angehöriger des Betriebes als für die Aufsicht verantwortlich zu bestellen.

(14) Unbefugten ist der Zutritt zu den Anlagen verboten; Warnungsschilder sind anzubringen.

§ 5 Staubbekämpfung

(1) Alle Betriebsräume müssen staubfrei gehalten werden. Sie sind in jeder Schicht mindestens einmal zu reinigen. An Stellen, die schwer oder während des Betriebes überhaupt nicht zugänglich sind, muß die Reinigung während des Betriebsstillstandes, wöchentlich jedoch mindestens einmal, vorgenommen werden. Von der Werksleitung ist ein Reinigungsplan aufzustellen.

(2) Bei den Reinigungsarbeiten ist das Aufwirbeln von Staub zu vermeiden.

(3) In Räumen, in denen mit dem Auftreten von Staub gerechnet werden muß, sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten. Auf dieses Verbot ist durch Anschlag hinzuweisen.

(4) Die für die Staubanlagen errichteten Gebäude oder Gebäudeteile dürfen keine zu anderen Anlagen gehörenden Betriebseinrichtungen enthalten.

(5) Die Möglichkeit zu Staubablagerungen müssen in diesen Gebäuden durch Verwendung durchbrochener Laufstege und Treppen, durch schräge Fensterbänke, Vermeidung waagerechter Ablagerungsflächen und schwer zugänglicher oder toter Räume und Winkel weitestgehend ausgeschaltet werden. Ablagerungsflächen sind in einem Winkel von mindestens 60 Grad abzuschragen.

(6) Sämtliche Decken und Wände sind glatt, hell und wasserfest zu verputzen.

(7) Der Fußboden muß ein zur Ableitung von Schlamm ausreichendes Gefälle haben. An geeigneten Stellen sind die erforderlichen Abflüsse einzubauen, Vertiefungen oder Kanäle sind abzudecken; sofern sie nicht zur Schlammableitung dienen, sind sie nach Möglichkeit außerhalb der Räume vorbeizuführen,

(8) Zur Staubbeseitigung und für Feuerlöschzwecke muß ein ausreichendes Druckwassernetz vorhanden sein. Die Anschlußstellen sind besondere kenntlich zu machen.

(9) Aus Behältern und Rohrleitungen darf kein Staub austreten.

(10) Auslauf-, Schau- und Stocheröffnungen sind nur so weit zu öffnen, wie es eine ordnungsmäßige Ausführung der Arbeiten erfordert. Das Aufwirbeln austretenden Staubes ist durch Umhüllen der Öffnungen mit nassen Säcken oder auf andere Weise zu verhindern.

In Unterdruckanlagen dürfen diese Arbeiten nur in Gegenwart der für die Aufsicht Verantwortlichen vorgenommen werden.

(11) Die Richtlinien für elektrische Entstaubungen in Braunkohlenbrikettfabriken und Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlenstaub sind sinngemäß auch auf Anlagen für Schmelzkohlestaub anzuwenden.

§ 6 Elektrische Einrichtungen

(1) Geeignete Feuerlöschgeräte sind betriebsfähig und an leicht zugänglichen und gut sichtbaren Stellen bereitzuhalten.

(2) Bei der Untersuchung der Betriebsanlagen auf Feuerherde und bei sonstigen gefährlichen Arbeiten, wie Schweißen und Schneiden, muß Flammenschutzkleidung getragen werden.

(3) Flammenschutzkleidung ist in ausreichender Anzahl griffbereit vorrätig zu halten und ständig auf ihren betriebssicheren Zustand zu prüfen.

(4) Kohlenstaubbrände sind mit geeigneten Löschmitteln (z. B. Wasserscheier, Dampf, staubbindende Netzmittel) zu bekämpfen, wobei das Aufwirbeln von Staub vermieden werden muß. Ausgebreiteter, glimmender oder brennender Kohlenstaub kann durch Auflegen nasser Säcke gelöscht werden. Gegebenenfalls ist hierzu auch grubenfeuchte (grüne) Kohle zu verwenden.

(5) Innerhalb der Gebäude, sind die einzelnen Betriebsteile durch feuerhemmende Wände, Decken usw. voneinander zu trennen.

(6) Die Temperatur des in den Bunkern einzulagernden Staubes ist zu überwachen. Bei auffälliger Temperatursteigerung (Schwelgeruch, Glimmherde, Brand u. dgl.) sind die gefährdeten Betriebsteile stillzusetzen. Brände sind unter Berücksichtigung der besonderen Betriebsverhältnisse zu bekämpfen.

(7) Schweiß-, Schneide- und Lötarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des für die Aufsicht Verantwortlichen und unter Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen ausgeführt werden. Vor Beginn der Schweiß-, Schneide- und Lötarbeiten sind mit Kohlenstaub behaftete Teile zu reinigen. An ausgebauten Teilen sind diese Arbeiten möglichst außerhalb des Betriebsteiles, z. B. im Freien, in Werkstätten usw., vorzunehmen.

(8) Der Leiter der Betriebsfeuerwehr ist in jedem Falle zu verständigen; er hat je nach Bedarf Brandposten zu stellen.

§ 7 Prüfungen

(1) Die Errichtung neuer Anlagen bedarf bei bergbaulichen Betrieben der Genehmigung der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion, bei allen übrigen Betrieben nur der Genehmigung der Arbeitsschutzinspektion.

Den Anträgen ist eine Beschreibung mit Zeichnungen und Berechnungsunterlagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen,

(2) Die Anlage darf erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem die im Abs. 1 genannten Dienststellen die Anlagen abgenommen haben.

(3) Die Prüfungsergebnisse sind in ein besonderes Prüfbuch einzutragen; die im Abs. 1 genannten Unterlagen sind zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(4) Die Betriebsleitung hat die Anlagen durch einen von ihr zu bestimmenden Sachkundigen (z. B. Betriebsingenieur, Maschinenmeister) halbjährlich überprüfen zu lassen. Besonders gefährdete Teile, die einem starken Verschleiß unterliegen (z. B. Krümmer), sind in kürzeren Zeitabständen zu überprüfen.

(5) Die Ergebnisse dieser vom Betrieb durchgeführten Prüfungen und die Vermerke über die Beseitigung festgestellter Mängel sind in ein Prüfheft einzutragen, das als Anlage zu dem Prüfbuch zu führen ist.

(6) Meßgeräte, Kontrollapparate usw. sind halbjährlich einer vollständigen Untersuchung zu unterziehen. Das Ergebnis ist in das Prüfbuch einzutragen.

§ 8 Betriebsvorschriften

(1) Für jede Anlage sind von der Werkleitung unter Mitwirkung der betrieblichen Sicherheitsinspektion und der Arbeitsschutzkommission besondere Betriebsvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung der im § 7 Abs. 1 genannten Dienststellen.

(2) Die Betriebsvorschriften müssen genaue Angaben enthalten über:

das Anfahren und Stillsetzen der Anlage,

die Reihenfolge der hierbei vorzunehmenden Schaltungen,

das Verhalten bei Beschäftigten bei Betriebsstörungen,

die Durchführung von Reparaturarbeiten,

die Reinigung der Anlage,

die Bekämpfung von Bränden,

das Arbeiten an Auslauf-, Schau- und Stocheröffnungen sowie die Termine der vom Werk vorzunehmenden Prüfungen der Anlage und der einem besonderen Verschleiß unterliegenden Teile.

(3) Die Betriebsvorschriften sind den in der Betriebsanlage Beschäftigten auszuhändigen, der Empfang ist von ihnen durch Unterschrift zu bestätigen. Die Vorschriften sind außerdem im Betrieb durch Aushang bekanntzugeben.

(4) In bestimmten Zeitabständen (von höchstens zwei Monaten) sind Belehrungen der Beschäftigten durchzuführen. Von der Betriebsleitung sind Art und Inhalt der Belehrung sowie die Namen der Anwesenden schriftlich festzuhalten. Die zur Belehrung Anwesenden bestätigen die Teilnahme durch ihre Unterschrift.

§ 9 Meldungen

Von jeder Verpuffung, Explosion und jedem größeren Feuer ist bei bergbaulichen Anlagen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion, bei allen übrigen Anlagen der Arbeitsschutzinspektion unverzüglich Meldung zu erstatten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

5.10. Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in Brikettfabriken und Anlagen zur Erzeugung von Trockenbraunkohle und Braunkohlenstaub (ASB 125)

vom 08.10.1954 (GBl. Sdr. Nr. 53)

Auf Grund des § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 08.07.1954 über die Technischen Bergbauinspektionen (GBl. S. 613, → Nr. 4.7.) und des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25.10.1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) werden für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in Brikettfabriken und Anlagen zur Erzeugung von Trockenbraunkohle und Braunkohlenstaub nachstehende Vorschriften, die zugleich als **Arbeitsschutzbestimmung 125** gelten, erlassen und hiermit für rechtsverbindlich erklärt (Anordnung vom 08.10.1954, ZBl. S. 538).

I. Geltungsbereich

§ 1 Diese Vorschriften gelten für

1. Brikettfabriken mit Dampf- oder Feuergastrocknern. Dazu gehören
 - a) der Naßdienst, der die Rohkohlenbunker, Transporteinrichtungen, Zerkleinerungs- und Siebaggregate sowie Feinkohlenbunker (Kohlenböden) umfaßt,
 - b) der Trockendienst, der alle Räume und Einrichtungen, in denen Braunkohle getrocknet wird oder getrocknete Kohle oder getrockneter Kohlenstaub fortbewegt, gekühlt oder angesammelt werden, und die dazugehörigen Entstaubungen umfaßt,
 - c) der Pressendienst einschließlich der dazugehörigen Fördereinrichtungen und Entstaubungen und
 - d) die Stapelung, Bunkerung und Verladung einschließlich des Rangierbetriebes.
2. Anlagen zur Gewinnung von Trockenbraunkohle. Dazu gehören die unter Ziff. 1 genannten Betriebsteile mit Ausnahme des Pressendienstes.
3. Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlenstaub. Dazu gehören die unter Ziff. 1 genannten Betriebsteile mit Ausnahme des Pressendienstes sowie die Staubmühlen und Sichteranlagen.
4. Nebenanlagen. Dazu gehören
 - a) Formzeugschleifereien,
 - b) Grubenkraftwerke,
 - c) Fabrikwerkstätten,
 - d) Klärteiche und
 - e) Fabrikhöfe.

II. Lage und Bauweise der Fabrik

1. Lage

§ 2 1. Gebäude, in denen Braunkohle getrocknet wird oder getrocknete Braunkohle oder Braunkohlenstaub verarbeitet werden, müssen von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie von öffentlichen Wegen und Wasserstraßen mindestens 50 m, von betriebsfremden Eisenbahnen mindestens 80 m entfernt sein.

2. Der Abstand der Gebäude des Trockendienstes von Anlagen, die den Ausbruch oder die Verbreitung von Feuer begünstigen - wozu auch die Kesselhäuser zu rechnen sind, muß der Höhe dieser Anlagen entsprechen, mindestens aber 20 m betragen.

2. Bauweise

§ 3 1. Die Fabrikgebäude müssen in allen Teilen aus feuerbeständigem Material hergestellt sein.

2. Fahrbahnen, Förder- und Laufbrücken sind, soweit sie sich bis zu 20 m Entfernung von den Fabrikgebäuden befinden, feuerbeständig herzustellen.

§ 4 1. Die Dächer der Gebäude, in denen Trockenkohle oder Kohlenstaub verarbeitet, gekühlt oder gelagert werden, dürfen nur leicht eingedeckt sein. Als leicht eingedeckt gilt die Abdeckung mit Blech, Leichtbeton oder Zomagsteinen. Die Abdeckung darf mit der Dachkonstruktion nicht fest verbunden sein; ihr Eigengewicht darf 100 kg/m² nicht übersteigen.

2. Zwischendecken müssen Druckentlastungsluken haben.

3. Laufstege und begehbare Flachdächer müssen mit Fußleiste und Geländer versehen sein.

§ 5 1. In den Fabrikräumen sind Unebenheiten und tote Winkel zu vermeiden. Unvermeidliche Vertiefungen und Vorsprünge müssen so eingerichtet sein, daß sich möglichst wenig Kohlenstaub ablagern und abgelagerter Staub ohne Staubaufwirbelung leicht entfernt werden kann.

2. Die Träger, Dach- und Bühnenkonstruktionen oder Mauervorsprünge sind unter einem Winkel von mindestens 60° gegen die Waagerechte glatt abzuschragen.

3. In Räumen, in denen Kohlenstaub auftreten kann, müssen die Wände und Decken glatt und hell sein. Dunklerer Anstrich der Wandsockel ist zulässig.

§ 6 1. Die Räume, in denen Kohle getrocknet oder getrocknete Kohle verarbeitet wird, müssen von allen anderen unmittelbar an sie anschließenden Räumen durch Brandmauern getrennt sein. Die Brandmauer gegen das Naßdienstgebäude braucht nur bis zur Höhe des Feinkohlenbunkers (Kohlenbodens) zu reichen.

2. Durchbrechungen der Brandmauern für Fördereinrichtungen und Rohrleitungen dürfen nicht größer als unbedingt erforderlich sein. Durchgänge sind nur zum Treppenhaus gestattet. Diese Durchgänge müssen selbstschließende Türen haben, die nach dem Treppenhaus zu aufschlagen. Sind Treppenhäuser nicht vorhanden, zum Beispiel bei unmittelbarer Verbindung zwischen Naß- und Trockendienst, müssen die Türen ins Freie führen und durch Laufstege verbunden sein.

3. Weitere Durchbrechungen der Brandmauern bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion.

§ 7 1. Ausgänge müssen in solcher Zahl vorhanden sein, daß man aus jedem Raum der Fabrik leicht ins Freie gelangen kann.

2. Jeder zu ebener Erde liegende Raum des Trocken-, Kühl- und Pressenhauses und der Mahlanlagen muß mindestens einen Ausgang haben, der unmittelbar ins Freie führt. Bei nicht zu ebener Erde liegenden Räumen müssen diese Ausgänge zu Außentritten führen. Dies gilt nicht für in Betriebsräume eingebaute Motoren-, Schalt- und Abstellräume. Bei größeren Räumen müssen mehrere solcher Ausgänge vorhanden sein.

3. Die Außentritten dürfen nicht an den Fenstern vorbeiführen. Als Außentritten sind auch Treppenhäuser zulässig, sofern diese durch Brandmauern von den Betriebsräumen getrennt sind und in ihnen keine Trockenkohlenbetriebseinrichtungen, auch keine Abscheider der Entstaubungen, liegen.

4. Die ins Freie führenden Türen müssen nach außen aufschlagen. Sie sind so herzustellen, daß sie sich nicht im Türrahmen festklemmen können. Während des Betriebes dürfen sie nicht verschlossen sein.

5. Der Fluchtweg ins Freie darf nicht mehr als 30 m betragen und muß auch außerhalb der Räume ausreichend beleuchtet sein.

§ 8 1. Zur Verminderung von Drucksteigerungen bei Explosionen und Verpuffungen in Räumen, in denen Kohle getrocknet, gekühlt oder verpreßt wird, muß mindestens ein Drittel der Wandfläche Fensterfläche sein.

2. Die Fenster sind mit einfachem Fensterglas zu verglasen. Die Fensterrahmen müssen von außen angeschlagen, etagenweise unterteilt und gegen Herabstürzen gesichert sein.

§ 9 Die Fußböden sind in allen Betriebsräumen im Gefälle zu verlegen, um Schlamm und Wasser leicht abführen zu können. An geeigneten Stellen sind die erforderlichen Abflüsse einzubauen.

III. Betriebseinrichtungen der Fabrik

1. Allgemeines

§ 10 1. Die Betriebseinrichtungen und Schutzvorrichtungen - außer Förderbändern, Treibriemen u. dgl. - müssen aus unbrennbaren Stoffen bestehen. Sie müssen so ausgebildet sein, daß sich möglichst wenig Kohlenstaub ablagern und abgelagerter Staub leicht entfernt werden kann.

2. Gemauerte Betriebseinrichtungen, in denen getrocknete Kohle oder Kohlenstaub bewegt oder gelagert werden (zum Beispiel Schlotte, Überlaufräume, Mauerschnecken, Bunker) müssen innen glatte Flächen haben.

3. Die gemauerten Schlotte dürfen auf der Innenseite nicht mit Putz versehen sein.

§ 11 1. Die Betriebseinrichtungen, in denen Kohlenstaub erzeugt und gefördert wird oder zwangsläufig anfällt, müssen so beschaffen sein, daß während des Betriebes kein Staub in sichtbarer Menge in die Fabrikräume austreten kann.

2. In Abzugsrohren, Explosionsrohren, Kohlen- und Staubabfallrohren darf sich weder Kohle noch Staub ablagern können. Die Neigung dieser Rohre muß mindestens 60° gegenüber der Waagerechten betragen.

3. Die Staubabfallrohre sind gegen das abnehmende Fördermittel kurz über dem Förderer durch eine selbstsperrende Abschlußvorrichtung zu trennen.

§ 12 Mit Ausnahme der senkrecht stehenden Dampfzuleitungs- und der Verteilerrohre an Teller Trocknern müssen die Dampfleitungen in den Räumen des Naß- und Trockendienstes - bei einer Dampftemperatur von mehr als 150 °C auch die Flanschen - mit Wärmeschutz versehen sein.

§ 13 1. In staubgefährdeten Räumen ist als Heizung nur Warmwasser-, Luft- und Dampfheizung zulässig.

2. Die Heizkörper müssen leicht zugänglich und so ausgebildet sein, daß sich kein Staub ablagern kann.

3. Bei Dampfheizung darf die Dampftemperatur 150 °C nicht überschreiten. Die Dampfleitungen müssen isoliert sein.

§ 14 1. Im Trocken- und Pressendienst muß eine Warnanlage vorhanden sein, mit der von jedem Raume aus Feueralarm gegeben werden kann. Das Alarmzeichen muß in allen Räumen des Trocken- und Pressendienstes deutlich hörbar sein, es darf nicht mit anderen Signalen zu verwechseln sein. Die Art und Bedeutung des Alarmzeichens sind durch Anschlag an den Signalstellen bekanntzumachen.

2. Für das Anfahren und Stillsetzen von Betriebs-, Förder- und Transporteinrichtungen müssen Signalanlagen vorhanden sein. Die Signale müssen in allen Räumen der einzelnen Betriebsabteilungen deutlich hörbar sein. Ihre Art und Bedeutung sind durch gut sichtbare Anschläge bekanntzugeben.

2. Elektrische Einrichtungen

§ 15 1. Für elektrische Einrichtungen gelten die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE) für feuergefährdete Räume.

2. In allen Fabrikräumen einschließlich des Naßdienstes müssen die Leuchten mit Schutzglocken, Handleuchten außerdem mit einem Schutzkorb ausgerüstet sein. Zulässig sind nur elektrische Leuchten und elektrische Handlampen. Über die Eignung der Schutzglocken muß eine Prüfbescheinigung der Versuchsstrecke Freiberg vorliegen.

3. Naßdienst

§ 16 1. Decken und Wände von Bunkern müssen feuerbeständig sein.

2. Bei Hoch- und Tiefbunkern sind die Seitenwände der Bunkertaschen so abzuschrägen, daß ein gleichmäßiges Nachrutschen der Kohle gegeben ist und ein Anbacken feuchter Kohle weitgehend verhindert wird. Die Wände der Hochbunkertaschen müssen beheizbar sein. Für die Entfernung der sich an den Seitenwänden ansetzenden Kohle sind geeignete Preßlufterrichtungen anzubringen.

§ 17 1. Die Bunker sind so einzurichten, daß die Entleerung der Kohlenwagen gefahrlos vom Laufsteg aus erfolgen kann. Die Bunkeröffnungen sind mit großmaschigen Gitterrosten abzudecken.

2. Die elektrischen Fahrleitungen auf dem Bunker müssen am Bunkereingang abschaltbar sein. Eine Überbrückung der Abschaltstelle durch eine E-Lok muß ausgeschlossen sein.

3. Für das Säubern der Wagen müssen Einrichtungen vorhanden sein, die ein gefahrloses Arbeiten ermöglichen.

4. Zum Abzug der Rauchgase der Wagenbeheizung müssen im Bunkerdach Entlüfter vorhanden sein.

§ 18 Bunkerentleerungswagen müssen von mehreren Stellen aus stillzusetzen sein. Im Bereich des Bedienungsstandes des Bunkerentleerungswagens muß ein Berührungsschutz gegen die Schleifleitung vorhanden sein.

§ 19 1. Die Transporteinrichtungen für grubenfeuchte Kohle sind so zu verriegeln, daß ein Überschütten von Kohle vermieden wird.

2. Die Antriebe und vorstehenden beweglichen Teile müssen so verkleidet sein, daß für das Bedienungspersonal keine Gefahr besteht.

3. Bei Transportbändern sind Abdeckungen zwischen Ober- und Untertrum nicht zulässig. Die auf das Untertrum fallende Kohle muß durch geeignete Abstreicher entfernt werden.

4. Die Transporteinrichtungen sind gegen Rücklauf zu sichern.

5. Zwischen den Transporteinrichtungen oder zwischen Transporteinrichtungen und feststehenden Gegenständen muß ein mindestens 0,80 m breiter Bedienungsgang vorhanden sein.

6. In Abständen von höchstens 25 m sind Notschalter zum Stillsetzen der Transporteinrichtungen anzubringen.

§ 20 Zwecks Ausscheidung von Eisen sind an geeigneten Stellen vor der Zerkleinerung Abscheider einzubauen.

4. Feinkohlenbunker (Kohlenboden)

§ 21 1. Bunker für grubenfeuchte Feinkohle sind so einzurichten, daß sich Stauungen von außen beseitigen lassen. Vorhandene Bunker, die dieser Forderung nicht entsprechen, müssen so eingerichtet sein, daß sie gefahrlos befahren werden können. Insbesondere sind über den Einfallöffnungen der Trockner Schutzvorrichtungen anzubringen.

2. Die Seitenwände der Feinkohlenbunker sind so abzuschrägen, daß ein gleichmäßiges Nachrutschen der Kohle gegeben ist und ein Anbacken feuchter Kohle weitgehend verhindert wird.

5. Dampftrockner

a) Allgemeines

§ 22 1. Alle Trockner müssen mit Signaleinrichtungen ausgerüstet sein, die das Versagen der Kohlenzufuhr optisch und akustisch anzeigen.

2. An jedem Trockner sind in der Dampfzuleitung Meßstellen anzubringen, die eine Kontrolle der Dampftemperatur und des Dampfdruckes ermöglichen. Außerdem muß in der Sammelleitung - bei Einspritzung hinter der Einspritzungsstelle - ein registrierender Druck- und Temperaturmesser vorhanden sein.

3. Der Trocknerausfall ist gegen den Sammelförderer durch eine selbstsperrende Abschlußvorrichtung zu trennen.

b) Röhrentrockner

§ 23 Auf Röhrentrockner finden die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 840 - Druckgefäße - vom 21.11.1952 (GBl. S. 1245)

Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 24 1. Röhrentrockner unterliegen erstmaligen Prüfungen durch den Sachverständigen der zuständigen Arbeitsschutzinspektion - Technische Überwachung - und dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die entsprechende Abnahmebescheinigung ausgestellt oder eine Eintragung im Prüfbuch erfolgt ist. Die Prüfbücher und Bescheinigungen sind so aufzubewahren, daß sie den zuständigen Aufsichtsstellen jederzeit vorgelegt werden können.

2. Die regelmäßigen inneren Untersuchungen und Wasserdruckprüfungen gemäß den technischen Grundsätzen zur ASB 840 brauchen bei Röhrentrocknern nicht durchgeführt zu werden.

3. Vor wesentlichen Ausbesserungen (zum Beispiel Einsetzen von Flickern, Erneuerungen der Rohrböden usw.), vor wesentlicher Änderung der Bauart, vor Änderung des Verwendungszwecks oder vor einem Wechsel des Aufstellungsortes ist die zuständige Arbeitsschutzinspektion - Technische Überwachung - zu benachrichtigen.

§ 25 1. Jeder Trockner ist mit je einem Absperrventil in der Dampfzuleitung und in der Kondensatleitung zu versehen, die unmittelbar von den Bedienungsbühnen des Trockners aus betätigt werden können. Außerdem muß ein Ventil zur Freileitung vorhanden sein.

2. Die Dampfsammelleitung muß ein nicht absperrbares Sicherheitsventil haben, das vom Sachverständigen der Technischen Überwachung so einzustellen ist, daß es spätestens bei Erreichung des höchstzulässigen Druckes anspricht.

3. Bei Frischdampfleitungen sind Einrichtungen (Druckminderventile, Druckregler usw.) einzubauen und so einzustellen, daß der Druck im Trockner nicht über den höchstzulässigen Betriebsdruck ansteigen kann.

c) Tellertrockner

§ 26 1. Tellertrockner sind auf Grund des § 1 Abs. 2 Ziff. 3 der Arbeitsschutzbestimmung 840 von deren Geltungsbereich ausgenommen.

2. Die durch Druck beanspruchten Wandungen der Tellerviertel sind für den tatsächlichen im Betrieb auftretenden höchsten Druck zu bemessen. Der höchstzulässige Betriebsdruck ist in jedem Tellerviertel einzuschlagen und außerdem am Trockner gut sichtbar zu vermerken. Die Tellerviertel sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

3. Bei abgeblindeten Tellervierteln muß der Dampfraum sichtbar mit der Atmosphäre in Verbindung stehen, um Drucksteigerungen zu vermeiden.

4. Die Sicherheitsventile können durch einen Sachkundigen des Betriebes eingestellt werden.

§ 27 1. Tellerviertel sind vor der erstmaligen Verwendung und nach einer Ausbesserung durch einen Sachkundigen einer Wasserdruckprüfung zu unterziehen und daraufhin zu prüfen, daß die Herstellung oder Ausbesserung sachgemäß ausgeführt worden ist.

2. Die Wasserdruckprüfung ist mit dem 1,3fachen höchstzulässigen Betriebsdruck durchzuführen, jedoch muß der Prüfdruck um mindestens 1 atü höher als der höchstzulässige Betriebsdruck sein. Bei der Wasserdruckprüfung muß das Tellerviertel vollständig mit Wasser gefüllt sein.

3. Die durchgeführte Prüfung ist in ein Prüfbuch einzutragen. Bei der Eintragung sind die Nummer des Tellerviertels, der höchstzulässige Betriebsdruck, der Prüfdruck und der Name des Prüfenden anzugeben.

6. Überlaufräume und Bunker für Trockenkohle und Kohlenstaub

§ 28 1. Überlaufräume und Bunker für Trockenkohle und Kohlenstaub sowie Bunker für Briketts und Brikettabrieb dürfen nur außerhalb des Trocken- oder Pressenhauses und auch nicht unter anderen Fabrikräumen liegen und dürfen nur durch die Fördermittel mit diesen in Verbindung stehen.

2. Stehen die Überlaufräume und Bunker nicht unter Schutzgas, so müssen sie Vorrichtungen zum Abzug von Gasansammlungen haben.

3. Überlaufräume und Bunker müssen gefahrlos befahren werden können.

4. Die inneren Wandungen müssen, abgesehen von Bunkern für Briketts, wenigstens 60° gegen die Waagerechte geneigt sein und glatte Flächen haben.

§ 29 1. Ein Überlaufraum muß laufend austragen und darf höchstens 15 t fassen. Reicht dieses Fassungsvermögen nicht aus, um bei Störungen die Trockner leerzufahren, so dürfen mehrere Überlaufräume vorhanden sein. Anderenfalls sind Schurren zu schaffen, welche die Abfahrkohle aus den Trocknern ins Freie abführen.

2. Überlaufräume müssen Kontrollvorrichtungen für den Kohlenstand haben. Bei mehreren hintereinander angeordneten Überlaufräumen muß der Austrag so geschaltet sein, daß alle Überlaufräume gleichmäßig austragen.

7. Fördereinrichtungen

§ 30 1. Die Antriebe hintereinander geschalteter Fördereinrichtungen sind so zu verriegeln, daß ein Überschütten und Festfahren vermieden wird.

2. Die Antriebe und vorstehenden beweglichen Teile müssen so verkleidet sein, daß für das Bedienungspersonal keine Gefahr besteht.

3. Ist beim normalen Betrieb eine Überfüllung eines Förderers möglich, sind Vorrichtungen zu schaffen, die das Abführen der Überlaufkohle ins Freie gewährleisten. Die Überfüllung eines Förderers ist durch optische und akustische Signaleinrichtungen rechtzeitig anzuzeigen.

§ 31 1. Zwischen den einzelnen Betriebsabteilungen sind in den Übergabestellen der Fördermittel selbstsperrende Abschlußvorrichtungen, an den sonstigen Übergabestellen von Hand absperrbare Schieber einzubauen.

2. Die Fördermittel der einzelnen Abteilungen müssen getrennte Innenentstaubungen haben.

§ 32 1. Schnecken- und Kettenförderer des Trockendienstes müssen lose aufliegende Deckel haben, die nicht größer als ein Quadratmeter und nicht schwerer als 25 kg sein dürfen. Dies gilt nicht für Rohr- und Schlauchförderer sowie für Förderer unter Schutzgas. Die Kontrollöffnungen am Antriebs- und Umlenkuras sind mit Gitterrosten zu versehen.

2. Die Umlenk- und Antriebsköpfe der Redler sind konstruktiv so auszubilden, daß keine toten Räume entstehen, in denen sich Staub ansammeln kann.

3. Siebkettenförderer und doppelrührige Förderer müssen mit genügend Reinigungsklappen ausgerüstet sein.

§ 33 Becherwerke sind im Trockendienst sowie zur sonstigen Förderung von Trockenkohle, Kohlenstaub und Brikettabrieb nicht zulässig.

8. Nachzerkleinerung und Nachrocknung

§ 34 1. Nachzerkleinerungsaggregate für Trockenkohle müssen mit Magnetabscheidern und Explosionsrohren versehen sein.

2. Vor und hinter den Nachzerkleinerungsaggregaten müssen sich Zellenräder oder Feuerkopfschnecken befinden.

3. Nachzerkleinerungshammernmühlen müssen Dampfanschlüsse haben.

4. Die Nachzerkleinerungsaggregate und die Nachabsiebungen dürfen nicht unmittelbar auf der Redleretage und im Kühlhaus untergebracht sein. Sie müssen räumlich von den Gleitblechkühlern, den Trocknern und den Fördererelementen, die nicht zur Nachzerkleinerung gehören, getrennt sein. Dies gilt nicht für Hammernmühlen in Kühlhäusern mit Kühltrommeln.

§ 35 1. Auf Nachrocknungsanlagen finden die Bestimmungen für Dampftrockner Anwendung.

2. Nachrocknungsanlagen müssen vom Trockendienst getrennte Entstaubungseinrichtungen haben.

9. Kühleinrichtungen

- § 36** 1. Die Kühleinrichtungen müssen in besonderen Räumen außerhalb des Trockner- oder Pressenhauses liegen und dürfen keine unmittelbare räumliche Verbindung zu anderen Betriebsräumen haben.
2. Die Kühleinrichtungen müssen von festen Bühnen aus überwacht werden können, die durch Außentreppen zugänglich sind. Bei Gleitblechkühlern dürfen die Bühnen nicht mehr als 2,20 m voneinander entfernt sein.
3. Mit Wasser betriebene Kühlteller von Teller Trocknern und andere mit Wasser betriebene Kühleinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß unzulässige Drücke durch Verdampfen von Kühl- oder Niederschlagwasser nicht auftreten können.
4. Der Kühltrommelausfall ist gegen den Sammelförderer durch eine selbstsperrende Abschlußvorrichtung zu trennen.
5. Kühltrommeln müssen mit einer Schlamminne Verbindung haben.

10. Pressen

- § 37** 1. An den Dampfpressen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die bei Dampfschwankungen oder bei Ausfall der Kohle oder bei Störungen an der Regeleinrichtung ein Durchgehen der Pressen verhindern (zum Beispiel Schnellschlußventile).
2. Die letzten zwei Pressenrumpfe am Ende des Pressenrumpfförderers müssen eine Kontrollvorrichtung für den Kohlenstand besitzen. Sind die Rumpfe durch Fallrohre ersetzt, muß der Pressenverteilungsförderer mit einer Signaleinrichtung versehen sein, welche die Unterbrechung der Kohlenzufuhr optisch und akustisch anzeigt.
3. Eine Erhöhung der Tourenzahl der Pressen über die von den Lieferwerken angegebene höchstzulässige Drehzahl hinaus ist nicht zulässig.
4. Die Pressen müssen mit fernanzeigenden Temperaturmessern für die Lagertemperaturen ausgerüstet sein.
5. Die Schwungräder und Riemenscheiben sind zu verkleiden.

- § 38** Brikettrinnen sind so einzurichten, daß die Brikettstränge während des Betriebes der Pressen gefahrlos unterbrochen werden können.

11. Entstaubungen

a) Allgemeines

- § 39** 1. Die Betriebseinrichtungen - außer Hammermühlen für Trockenkohle, in denen Trockenkohle oder Kohlenstaub erzeugt oder mechanisch transportiert werden oder zwangsläufig anfallen, müssen Abzugsvorrichtungen für Staubluftgemische und Gase haben. Dies gilt auch für die Übergabestellen der Trockenkohlentransportbänder.
2. Der in den Kohlenstaubausscheidern gewonnene Staub darf nicht den Trocknern zugeführt werden.
3. Die Luftgeschwindigkeiten in den Leitungen der Entstaubungsanlagen, mit Ausnahme der Schlotentstaubungen, dürfen nicht unter 20 m/s liegen und müssen bei Veränderung der Anlage, mindestens aber jährlich einmal, überprüft werden. Die Meßergebnisse sind der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzureichen.
4. An jedem Absaugrohr und jeder Querschnittsveränderung in der Sammelleitung sowie vor und nach dem Abscheider und Ventilator sind Meßstellen vorzusehen. Außerdem ist vor jedem Ventilator ein Sogmesser anzubringen.

- § 40** 1. Die Entstaubungsventilatoren und Abscheider müssen mit Explosionsrohren versehen sein, soweit es sich nicht um Einzelabscheider der Stempelentstaubung handelt. Die Explosionsrohre müssen leicht ansprechende Explosionsklappen haben, die so angeordnet sein müssen, daß sie beim Aufschlagen auf dem kürzesten Wege den gesamten Rohrquerschnitt freigeben und sofort wieder zuschlagen. Auf der Saugseite müssen die Explosionsklappen luftdicht abschließen.

2. Die Explosionsrohre müssen auf kürzestem Wege ins Freie führen. Hierbei sind tote Räume und Krümmungen zu vermeiden. Bei Explosionen darf die Umgebung nicht gefährdet sein.

- § 41** 1. Dichtungen für Entstaubungsleitungen müssen aus unbrennbarem oder schwer entflammbarem Material hergestellt sein.

2. Im gesamten Rohrleitungssystem der Entstaubungsanlage müssen ausreichend Reinigungsklappen vorhanden sein.

- § 42** Schlotentstaubungen, Innenentstaubungen, Entstaubungen der Pressen und ihrer Kohlenzufuhr sowie Maulentnebelungen müssen getrennt voneinander arbeiten.

b) Schlotentstaubungen

- § 43** 1. Die Brüden müssen vor ihrem Austritt ins Freie von dem mitgerissenen Kohlenstaub so weit befreit sein, daß Kohlenstaubansammlungen in der Fabrik und in ihrer Umgebung verhütet werden.

2. Die Schlotkronen müssen gefahrlos gesäubert werden können.

3. Die Schlotentstaubungen müssen eine Schlamminne besitzen.

- § 44** Für elektrische Schlotentstaubungen gilt:

- a) Der Niederschlagsraum und der Abführungsschlot müssen zur Vermeidung von Kondensatbildung vor Wärmeverlust geschützt werden.

- b) Die Brüden müssen gleichmäßig auf den Filterquerschnitt verteilt werden. Sie sind bei Schlotfiltern senkrecht durch das Niederschlagsfeld ins Freie zu führen, bei Kammerfiltern sind Umlenkungen, soweit möglich, zu vermeiden.

- c) Der Schlot darf bis zur Mündung nicht mehr verengt werden, als für die Beschleunigung der Brüden erforderlich ist. Die Verengung der Schlote von Teller Trocknern darf nicht mehr als ein Viertel, von Röhrentrocknern nicht mehr als die Hälfte des freien Querschnittes des Niederschlagsraumes betragen. Die entstehenden Schrägflächen dürfen höchstens 20° von der Senkrechten abweichen. Müssen diese Maße überschritten werden, so sind die Schrägflächen mit Verpuffungssicherungen über Dach zu versehen.

- d) Die Wände des Schlotes sollen ohne Vorsprünge sein. Der Einbau von Steigeisen ist zu vermeiden.

- e) Waagerechte Bauteile des Filters sind auf mindestens 60° abzuschragen. Bauteile, die sich lockern können (Schrauben, Splinte usw.), sind zu vermeiden.

- f) Rutschflächen für den abgeschiedenen Staub müssen mindestens 60° geneigt sein.

- g) Die Staubaustragstrichter müssen mit selbstsperrenden Abschlußvorrichtungen versehen sein. Außerdem ist eine Signaleinrichtung anzubringen, die den Stillstand der Austragsvorrichtung anzeigt. An den Austragsvorrichtungen sind umlaufende zweifarbige Scheiben sichtbar anzubringen.

- h) Die Isolatoren müssen zum Reinigen zugänglich sein und dürfen nicht im Brüdenstrom liegen.

- i) Bei Betriebsspannungen bis 50.000 Volt genügen für die Innenräume Isolatoren, die den Anforderungen an Isolatoren für 45.000 Volt - gemäß den Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker - entsprechen.

- k) Der Abstand zwischen den Sprüh- und Niederschlagselektroden soll auf dem ganzen Schlotquerschnitt gleich sein und während des Betriebes gleichgehalten werden.

- l) Die Elektroden müssen leicht auswechselbar sein.

- m) In die elektrische Zuleitung zu jedem Filter sind Strommesser einzubauen. Ferner sind Vorrichtungen anzubringen, die beim Überschreiten der zulässigen Stromstärke selbsttätig abschalten.

- § 45** Für mechanische Schlotentstaubungen gilt:

- a) An jedem Trockner muß ein Abzugrohr als Freischlot vorhanden sein, das mit einer Folie abzudichten ist,

- b) Das Staubabfallrohr muß unterhalb des Zellenrades einen Drehschieber haben, damit bei Feuer oder beim Anfahren des Trockners der Staub in die Schlamminne abgeführt werden kann.

c) Innenentstaubungen

- § 46** 1. Die Innenentstaubungen des Trockendienstes müssen von denen des Kühlhauses getrennt sein. Auch die Entstaubungen der einzelnen Betriebsabteilungen des Trockendienstes müssen getrennt arbeiten.
2. Die Geschwindigkeiten an den Absaugstellen dürfen nicht über 1 m/s liegen.
3. Bei elektrischen Innenentstaubungen gilt § 44 sinngemäß.

d) Entstaubungen der Pressen

- § 47** 1. Der an den Pressen abgesaugte Stempelstaub und die abfallende körnige Kohle müssen entweder aus dem Pressenbetrieb entfernt oder unmittelbar den Pressen wieder zugeführt werden. Die Zuführung zu den Pressenrumpfen oder Fallrohren ist an deren unterem Ende gesondert von der übrigen Trockenkohle vorzunehmen.
2. Die Absaugungen am Gehäuse der Kohlenaufgabevorrichtungen (Kaffeemühle) der Pressen müssen so wirksam sein, daß auch bei geöffneter Verschlussklappe kein Staub austritt.
3. Die Absaugleitungen der Stempelstaubung müssen leicht getrennt werden können.
4. Für jede Presse muß ein gesonderter Trockenabscheider für den Stempelstaub vorhanden sein.
5. Pressenrumpfe und Fallrohre dürfen nicht an Entstaubungen angeschlossen werden.

e) Pressenmaulentnebelungen

- § 48** Die Pressenmaulentnebelungen müssen so ausgelegt sein, daß eine gute Absaugung des Wrasenstaubgemisches gegeben ist.

IV. Betrieb der Fabrik**1. Allgemeines**

- § 49** 1. Bevor Maschinen, Aggregate, Transport- und Fördereinrichtungen in Betrieb gesetzt werden, hat sich der Bedienungsmann davon zu überzeugen, daß sie betriebssicher sind und niemand in Gefahr bringen können. Die Inbetriebnahme ist rechtzeitig durch Achtungssignal anzuzeigen.
2. Maschinen und Aggregate dürfen während des Ganges nicht geschmiert oder geputzt werden, wenn damit eine Gefahr verbunden ist.
3. Die Bandstraßen der in Betrieb befindlichen Transportbänder dürfen nur mit langstieligem Stoßeisen oder Besen gereinigt werden. Das Säubern der Bandrollen darf während des Betriebes nur durch fest angebrachte Abstreicher erfolgen.
4. Das Mitfahren auf Transportbändern, das Übersteigen und das Darunterwegkriechen ist verboten.
5. Das Auflegen von Treibriemen und Seilen während des Ganges ist nur mit Vorrichtungen gestattet, die eine gefahrlose Ausführung dieser Arbeiten ermöglichen.

§ 50 In der Fabrik und in den Werkstätten ist enganliegende Kleidung zu tragen. Frauen haben außerdem Kopftücher zu tragen.

§ 51 1. Bunker und Überlaufräume dürfen nur auf Anweisung einer Aufsichtsperson befahren werden. Die Aufsichtsperson bestimmt die Art der Sicherung und hat für die Dauer der Arbeit einen hierfür Verantwortlichen zu stellen, der diesen Arbeitsplatz nicht verlassen darf.

2. Müssen in gefüllten Überlaufräumen und Bunkern - einschließlich der Feinkohlenbunker (Kohlenböden) mit schrägen Wänden - die Massen betreten werden, so ist jeder auf den Massen Arbeitende von einer zweiten Person am Seil zu führen.

3. Bei Arbeiten in Feinkohlenbunkern (Kohlenböden) mit flachem Boden genügt kurzes Anseilen; es ist nur solange erforderlich, wie der Beschäftigte in der Kohlenböschung selbst steht und ein Abrutschen und Verschütten möglich ist.

§ 52 Dächer, bei denen die Gefahr des Abrutschens besteht, dürfen nur angeseilt betreten werden.

§ 53 1. Es sind nur einwandfreie Leitern zu verwenden, die gegen Abgleiten zu sichern sind.

2. Das Besteigen der Leitern mit Holzpantoffeln oder Holzschuhen ist verboten.

§ 54 1. Das Abfahren der Fabrik zur Reparatur darf nur durch die jeweilige Schicht erfolgen und darf sich nicht über den Schichtwechsel erstrecken. Dies gilt auch für das Anfahren der Fabrik nach einer Reparatur. Reparaturhandwerker und Reiniger dürfen sich während des Ab- und Anfahrens nicht in der Fabrik befinden. Das Anwärmen der Trockner zählt nicht als Anfahren in diesem Sinne.

2. Während des Ab- und Anfahrens haben die im Trockendienst Beschäftigten Flammenschutzanzüge anzulegen.

§ 55 1. Vor Beginn von Arbeiten (Reparaturen, Auswechseln von Teilen) an maschinellen Einrichtungen sind diese stillzusetzen. Die an der Anlage beschäftigten Personen sind auf die auszuführenden Arbeiten hinzuweisen. Bei Schichtwechsel ist dafür zu sorgen, daß auch die Ablösung genau unterrichtet wird.

2. Die Maschinen sind während der Prüf- oder Reparaturarbeiten so zu sichern, daß ein unbeabsichtigtes oder unbefugtes Einschalten verhindert wird. Am Schalter ist außerdem ein Warnschild mit der Aufschrift „Achtung Gefahr! - Nicht einschalten!“ anzubringen. Die mit der Reparatur Beauftragten haben sich vor Beginn der Arbeit davon zu überzeugen, daß die Maschinen gesichert sind und das Warnschild angebracht ist.

3. Müssen Schutzvorrichtungen bei Arbeiten vorübergehend entfernt werden, so darf die maschinelle Einrichtung erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Schutzvorrichtung wieder angebracht ist.

§ 56 1. Bei Reparaturarbeiten am Ausfall der Röhrentrockner und bei Arbeiten im Tellertrockner sind Trockner und Schlot auf Feuer zu untersuchen. Während der Arbeiten ist von einer Brandwache der Schlot zu beobachten.

2. Bei längeren Reparaturen und bei Arbeiten im Schlot selbst ist der Schlot auszuwaschen.

2. Naßdienst

§ 57 1. Trichter, Schurren und Becherwerke müssen von Verkrustungen regelmäßig gereinigt werden. Die abgestoßenen Verkrustungen dürfen nicht auf den Feinkohlenbunker (Kohlenboden) gefahren werden.

2. Die Naßdienststräume, Bandstraßen und Rohkohlenbunker sind durch Beheizung gegen Einfrieren zu schützen. Die Heizungsanlagen sind regelmäßig zu überprüfen.

3. Beschädigungen an Sieben sind sofort zu beseitigen, damit übermäßig große Knorpel nicht in die Trockner gelangen.

4. Das Öffnen der Ummantelung von Hammermühlen während des Ganges ist verboten.

3. Kohlenversorgung des Trockendienstes und des Kesselhauses

§ 58 1. Der Feinkohlenbunker (Kohlenboden) darf niemals ohne Wartung sein.

2. Die Beschickung des Feinkohlenbunkers (Kohlenbodens) ist so zu regeln, daß alle Trockner stets genügend Kohle erhalten. Auf eine gleichmäßige Verteilung der Kohle nach Menge und Körnung ist zu achten.

3. Können bei Kohlenmangel nicht sämtliche Trockner beschickt werden, so sind rechtzeitig Trockner stillzusetzen.

4. Rutscht bei einzelnen Trocknern die Kohle nicht nach oder tritt Kohlenmangel ein, so sind rechtzeitig die Aufsicht und der Trocknerwärter zu verständigen.

§ 59 1. Die Beschickung des Kesselhauses ist so zu regeln, daß ein Leerfahren der Kesselkohlenbunker vermieden wird.

2. Der bei Reinigungsarbeiten anfallende Kohlenstaub darf nur während der Laufzeit dem mit Kesselkohle beschickten Kesselkohlenband zugesetzt werden.

3. Staub, Grus oder Trockenkohle dürfen einem durchgebrannten Bunker nicht zugeführt werden.

4. Trockendienst

a) Röhrentrockner

§ 60 1. Die Röhrentrockner sind rechtzeitig anzuwärmen. Die Anwärmdauer ist entsprechend der Jahreszeit, der Größe der Trockner und der Länge des Stillstandes zu bemessen. Während dieser Zeit ist der Trockner auf Freileitung zu stellen.

2. Die Türen sind an der Ausfallseite zur Beobachtung geöffnet zu halten und, wenn die Kohle an der Ausfallseite austritt, zu schließen. Die ausfallseitigen Türen der Trockner dürfen nur aus gesicherter Stellung seitlich der Tür geöffnet werden.

3. Bei Elektrofiltern ist der Entstaubungswärter über das Anfahren rechtzeitig zu unterrichten.

§ 61 1. Die Trockner sind stets ausreichend mit Kohle zu beschicken. Die Rohre dürfen nicht verstopft sein.

2. Die Trocknerdampftemperatur darf 180 °C nicht überschreiten.

3. Die Einfallöffnungen oder die Füllkästen der Trockner sind in den erforderlichen Abständen von anbackender Kohle zu säubern.

4. Die Zapfenlager und Antriebe sind ständig auf Heißlaufen zu beobachten und erforderlichenfalls von Hand nachzuschmieren.

§ 62 1. Röhrentrockner sind vor dem Stillsetzen leertzufahren. Die ausfallseitigen Türen dürfen im letzten Abschnitt des Leerfahrens nur dann geöffnet werden, wenn Rohrbrenner vorhanden sind.

2. Müssen Trockner infolge Störungen mit voller Kohle angehalten werden, ist auch bei Stillstand von nur wenigen Minuten der Dampf abzustellen und das Freileitungsventil zu öffnen. Ein solcher Trockner ist in jedem Falle brandverdächtig. Vor dem Öffnen der ausfallseitigen Türen ist Flammenschutzkleidung anzulegen. Der Trockner darf erst dann wieder in Betrieb genommen werden, wenn eine genaue Kontrolle ergeben hat, daß er brandfrei ist.

3. Bei Elektrofiltern ist der Entstaubungswärter über das Anhalten und jede Stockung in der Kohlenzufuhr zum Trockner sofort zu unterrichten.

b) Tellerrockner

§ 63 1. Die Tellerrockner sind rechtzeitig anzuwärmen. Die Anwärmdauer ist entsprechend der Jahreszeit, der Größe der Trockner und der Länge des Stillstandes zu bemessen. Während dieser Zeit ist der Trockner auf Freileitung zu stellen.

2. Während der Anwärmezeit und des Anfahrens sind die Trockner ständig auf Brände zu untersuchen.

3. Bei Elektrofiltern ist der Entstaubungswärter über das Anfahren rechtzeitig zu unterrichten.

§ 64 1. Die Trockner müssen immer ausreichend beschickt werden. Auf eine gleichmäßige Bedeckung und einen gleichmäßigen Transport der Kohle in den einzelnen Etagen ist zu achten.

2. Die Trocknerdampftemperatur darf 165 °C nicht überschreiten. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion kann im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion einen niedrigeren Grenzwert festsetzen.

3. Das einwandfreie Arbeiten der Beschauelung ist zu beobachten.

§ 65 1. Tellerrockner müssen beim Stillsetzen solange mit grubenfeuchter Kohle beschickt werden, bis die Abkühlung der Trockner die Entzündung der Kohle ausschließt. Sie können auch leergearbeitet werden.

2. Auch bei kurzen Stillständen der Trockner ist der Dampf abzustellen und das Freileitungsventil zu öffnen.

3. Bei Elektrofiltern ist der Entstaubungswärter über das Anhalten und jede Stockung der Kohlenzufuhr zum Trockner sofort zu unterrichten.

c) Förderung der Trockenkohle

§ 66 1. Die Schnecken- und Kettenförderer sind auf einwandfreien Lauf ständig zu überwachen, insbesondere sind bei Schnecken ausgelaufene Lager und stark abgenutzte Spiralen auszuwechseln.

2. In die Tröge der Schnecken- und Kettenförderer darf während des Laufes nicht hineingegriffen, die Abdeckungen dürfen nicht betreten werden.

5. Kühlung der Kohle

§ 67 1. Die Kühlhäuser dürfen niemals ohne Wartung sein.

2. In Gleitblechkühlhäusern muß der Kohlenstrom so gelenkt werden, daß hinter dem letzten Gleitblechkühler eine geringe Menge Kohle überläuft.

3. Überlaufräume sollen immer nur wenig gefüllt sein. Muß überschüssige Kohle in einem Überlaufraum gespeichert werden, so ist die Kohle baldigst herunterzufahren. Bei planmäßigen Stillständen sind die Überlaufräume leertzufahren, zu kontrollieren und zu reinigen.

4. Der gleichmäßige Fluß der Kohle durch die Kühlelemente ist ständig zu beobachten und zu regeln. Ein Leerfahren ist zu vermeiden, da jedes Wiederfüllen mit einer Staubaufwirbelung verbunden ist.

5. Bei Betriebsstillständen sind die Verteilerkästen über den Jalousien leertzufahren.

6. Verpressen der Kohle

§ 68 1. Vor Inbetriebnahme einer Presse ist diese ausreichend anzuwärmen. Vor dem Anfahren von Dampfpressen sind die Kondensathähne am Zylinder zu öffnen.

2. Die Pressenrumpfe oder Fallrohre dürfen während des Betriebes nicht leertgefahren werden.

3. Bei auftretendem Stempelfeuer ist sofort die Absaugleitung zu unterbrechen und sind die Schieber in den Absaugerohren der Kaffeemühle zu schließen.

4. Das Unterbrechen des Brikettstranges darf nur mit Ausbrechvorrichtungen erfolgen.

§ 69 1. Das Nachziehen der Lager darf nur bei langsamem Gang der Pressen durchgeführt werden. Dabei muß immer ein zweiter Mann anwesend sein, der im Gefahrfalle die Presse sofort stillsetzen kann.

2. Das Abschmieren der Presse von Hand während des Betriebes muß gefahrlos erfolgen können. Ist dies nicht möglich, muß die Presse angehalten werden.

3. Bei Reparaturen und bei Formwechsel ist die Presse so zu sichern, daß ein selbsttätiges Anlaufen verhindert wird.

7. Entstaubungen

a) Allgemeines

§ 70 1. In den Entstaubungsleitungen muß immer die vorgeschriebene Luftgeschwindigkeit bestehen.

2. Die Entstaubungsleitungen sind ständig auf ihren Betriebszustand zu überprüfen, wobei Durchführungen durch Mauerwerk und isolierte Rohrleitungen besonders auf durchgerostete Stellen zu kontrollieren sind. Unterbrechungen im Staubaustrag sind sofort zu beseitigen.

3. Bei der Naßabscheidung ist wegen der besseren Benetzungswirkung vorgewärmtes Wasser zu verwenden.

b) Elektrische Entstaubungen

§ 71 1. Die Filter dürfen erst dann eingeschaltet werden, wenn die Schloßtüren geschlossen sind, der Trockner angewärmt und ausreichend lange mit Kohle beschickt und ein entsprechender Sättigungsgrad der Brüden erreicht ist. Der Staubaustausch ist zu beobachten. Sobald der Staub trocken anfällt, ist die Staubschleuse auf den Staubbörderer umzustellen.

2. Erst wenn der Schlot entsprechend angewärmt ist, dürfen die Filter auf volle Betriebsspannung geschaltet werden.

3. Zur Kontrolle der Trockner dürfen die Türen an der Ausfallseite bei eingeschaltetem Filter nur kurz geöffnet werden, damit keine Taupunktverschiebungen eintreten.

§ 72 1. Die Stromanzeiger sind in bestimmten Zeitabständen abzulesen. Bei auffälligem Abweichen von den Erfahrungswerten ist das Filter außer Betrieb zu setzen und zu untersuchen.

2. Die Wirksamkeit von Zellenrädern, Schnecken, Staubabfallrohren und selbsttätigen Abklopfvorrichtungen ist ständig zu prüfen.

3. Solange das Filter in Betrieb ist, sind die Schlottüren geschlossen zu halten. Entsprechende Warnschilder sind anzubringen. Nach Abschalten des Filters dürfen die Türen nur vom Filterwärter oder der zuständigen Aufsichtsperson und nur in gesicherter Stellung seitlich der Tür geöffnet werden.

§ 73 1. Beim Leerfahren eines Trockners ist das Filter nach dem Abstellen der Kohlenzufuhr, bei plötzlichem Stillsetzen sofort abzuschalten.

2. Bei Brand oder Brandverdacht im Filter ist dieses sofort abzuschalten. Ob auch der Trockner anzuhalten ist, entscheidet die Aufsichtsperson. Der Staubaustrag ist vorsichtig auf die Schlammrinne umzustellen.

§ 74 1. Mit der Bedienung der elektrischen Entstaubung ist in jeder Schicht eine ausgebildete Person zu beauftragen. Dieser ist eine Bedienungsvorschrift auszuhändigen.

2. Für die Überwachung des elektrischen Teiles der Anlage ist eine besondere Aufsichtsperson zu bestellen.

§ 75 1. Jedes Filter ist in gereinigtem Zustand auf die Überschlagnspannung zu prüfen. Die Prüfung ist mindestens vierteljährlich und nach jedem Auswaschen vorzunehmen.

2. Die Filter, Elektroden, Isolatoren usw. sind mindestens vierteljährlich zu reinigen und abzuleuchten. Das Reinigen der Filter mit Preßluft ist nicht gestattet.

3. Nach jeder Arbeit im Schlot ist das Filter abzuleuchten. Dabei ist darauf zu achten, daß keine Gegenstände im Schlot zurückgeblieben sind.

8. Stapelung, Verladung und Rangierbetrieb

§ 76 1. Jeder Brikkettstapel ist in mehreren Lagen zu setzen. Die einzelnen Lagen dürfen nicht höher als 2 m sein. Der Stapel ist in den einzelnen Lagen so zu setzen, daß eine ausreichende Auskühlung erzielt wird. Die zulässige Stapelhöhe beträgt 6 m.

2. Schüttstapel sind ständig auf Brandherde zu untersuchen. Brandherde sind sofort zu beseitigen.

§ 77 1. Die Temperatur der zur Verladung kommenden Briketts und Trockenbraunkohle ist so weit herabzusetzen, daß Wagenbrände durch Selbstentzündung vermieden werden. Die Temperatur soll unter 50 °C liegen.

2. Beim Verladen von Trockenbraunkohle müssen Einrichtungen zur Vermeidung von Staubentwicklung vorhanden sein.

3. Große Fallhöhen sind bei der Verladung zu vermeiden.

§ 78 Für den Rangierbetrieb und den sonstigen Betrieb der Werks- oder Anschlußbahn gelten

die §§ 181 ff. der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergwerk (BrBV) vom 30.04.1953 (GBl. S. 873, → Nr. 5.3.) in der durch die Bekanntmachung vom 30.01.1954 (GBl. S. 143, → Nr. 5.4.) geänderten Fassung sowie die Arbeitsschutzbestimmung 352 - Straßen- und Kleinbahnen sowie Anschluß- und Werksbahnen vom 31.01.1953 (GBl. S. 753) in der durch die Bekanntmachung vom 24.12.1953 (GBl. 1954, S. 73) geänderten Fassung und die Arbeitsschutzbestimmung 902 - Elektro-Lokomotivführer in Bergbaubetrieben vom 22.10.1952 (GBl. 1953, S. 431).

V. Feuergastrommeltrockner

1. Allgemeines

§ 79 Für Feuergastrommeltrockner gelten die Vorschriften der Abschnitte II bis IV sinngemäß, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

2. Gebäude

§ 80 1. Feuergastrommeltrockner müssen von allen anderen Gebäuden, einschließlich der übrigen Gebäude des Trockendienstes, jedoch mit Ausnahme des Naßdienstes, der Höhe dieser Gebäude entsprechend, mindestens jedoch 20 m entfernt und zu ebener Erde aufgestellt sein.

2. Das Gebäude darf bis zur Höhe der Feuergastrommeltrockner nicht in geschlossener Bauweise aufgeführt werden, damit eine ausreichende Belüftung gewährleistet ist.

3. In Höhe des Erdgeschosses dürfen keine Durchgänge zum Naßdienst vorhanden sein.

3. Betriebseinrichtungen

§ 81 1. Die Staubvorratsbunker müssen außerhalb des Trockerraumes liegen. Sind sie in einem besonderen Raum untergebracht, muß eine Längsseite offenbleiben. Die Wand zwischen Bunker- und Trockerraum darf nur Durchbrüche für Fördereinrichtungen haben.

2. Die Staubbunker dürfen nicht an die Innenentstaubung angeschlossen werden.

3. Anschlüsse für CO₂ oder für Dampf zur Feuerbekämpfung müssen vorhanden sein.

§ 82 1. Die Feuerung ist mit einem absperrbaren Notschornstein auszurüsten. Das Öffnen des Notschornsteins soll automatisch erfolgen.

2. Bei Staubfeuerung müssen, wenn der anfallende Brennstaub durch Pumpen gefördert wird, Reservepumpen vorhanden sein, die imstande sind, beim Ausfall der regulären Pumpen den Staub zu bewältigen.

3. Es müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die das Abführen des überschüssigen Staubes während des Betriebes oder bei Stillsetzen oder Stehenbleiben der Trommel gewährleisten.

§ 83 Bei Rostfeuerung mit Staubzusatzfeuerung muß eine einwandfreie Regelung des Staubzusatzes vom Heizerstand aus möglich sein. Anderenfalls muß eine Verständigungsmöglichkeit zwischen Heizer und Bunkerwärter bestehen.

§ 84 Der über den Trocknern vorhandene Rohkohlenbunker muß so eingerichtet sein, daß zu jedem Zeitpunkt Kohle in ausreichender Menge zum Kaltfahren der Trommel entnommen werden kann.

§ 85 1. Der CO₂- bzw. O₂-Gehalt des Brüdens im Ausfallgehäuse muß durch entsprechende Vorrichtungen ständig kontrolliert werden können.

2. Die Temperaturen im Ausfallgehäuse müssen durch Meßgeräte angezeigt und registriert werden.

3. Der CO₂- bzw. O₂-Gehalt und die Temperaturen sind regelmäßig in ein Schichtbuch einzutragen.

4. Es muß eine Signaleinrichtung vorhanden sein, die ein Überschreiten der normalen Ein- und Austrittstemperatur optisch und akustisch anzeigt.

§ 86 Im Trocknerausfallgehäuse sind Dampf- oder Schutzgasanschlüsse anzubringen, damit bei Brand oder Brandverdacht Dampf oder Schutzgas eingblasen werden kann.

§ 87 1. Die Antriebsmotoren der Brüden-Absaugventilatoren, der Staubzuteilung oder der Gaszuführung müssen mit dem Antriebsmotor des Trockners so verriegelt sein, daß sie beim Stillstand des Trockners ebenfalls stillgesetzt werden. Der Ausfall der Kohlenzufuhr muß optisch und akustisch angezeigt werden.

2. Auf der Saugseite müssen die Brüden-Absaugventilatoren mit Klappen oder Schiebern versehen sein, um den Saugzug zu regeln

oder um bei Stillstand des Trockners das Absaugen der heißen Gase durch die Trommel zu verhindern. Die Gase sollen durch den Notschornstein entweichen.

3. Um das Auslaufen der Saugzugventilatoren zu verkürzen, sind geeignete automatische Bremseinrichtungen einzubauen.

§ 88 Die Staubaustragsvorrichtungen unter den Zyklonen, Multiklonen und Elektrofilterschloten müssen so ausgebildet sein, daß keine Falschluff eindringen kann.

4. Betrieb

§ 89 1. Vor dem Anfahren des Trockners sind die Innenentstaubungen und anschließend die Fördermittel für die Trockenkohle in Betrieb zu setzen.

2. Wurde die Trommel bei der Stillsetzung leergefahren, so ist zuerst die Kohlenzufuhr anzustellen und sind die Brüdenabzugsventilatoren einzuschalten. Die Feuergase dürfen erst dann durch die Trommel geleitet werden, wenn die frische Kohle etwa die Hälfte der Trommel durchlaufen hat.

3. Wurde die Trommel mit grüner Kohle abgefahren oder plötzlich stillgesetzt, so können die Feuergase sofort nach dem Anstellen der Kohlenzufuhr und dem Einschalten der Brüdenabsaugventilatoren durch die Trommel geführt werden.

§ 90 1. Die Trommel ist gleichmäßig mit Kohle zu beschicken.

2. Die Feuerung ist so einzustellen, daß die Abgangstemperaturen die normalen Werte nicht überschreiten. Die Normalwerte sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.

3. Gemeinsames Fördern von Trockenkohle und Entstaubungsstaub auf Bändern und Redlern ist nicht zulässig.

4. Bei Störungen in der Auftragsvorrichtung der Rohkohlenbunker ist die Trommel von Hand zu beschicken.

§ 91 1. Bei Stillsetzen oder Stehenbleiben der Trommel ist sofort die Staubfeuerung - bei Rostfeuerung das Unterwindgebläse - abzustellen, die Brüdenabsaugventilatoren sind anzuhalten, und der Notschornstein ist zu öffnen.

2. Bei normalem Stillsetzen ist der Trockner unter allmählicher Drosselung der Kohlenzufuhr solange weiterzufahren, bis im Trockneraustritt eine Brüdentemperatur von 50-60 °C erreicht ist.

3. Bei plötzlichem Stehenbleiben der Trommel ist sofort die Kohlenzufuhr abzustellen. Die Dampf- oder Schutzgasdüsen im Ausfallgehäuse müssen geöffnet werden.

VI. Stauberzeugungsanlagen

§ 92 Für Stauberzeugungsanlagen gelten diese Vorschriften sinngemäß, soweit in der Arbeitsschutzbestimmung 523 - Anlagen zur Herstellung von Kohlen- oder Koksstaub vom 05.02.1953 (GBl. S. 721, → Nr. 5.9.) nichts anderes bestimmt ist.

VII. Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden und Verpuffungen

1. Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Verpuffungen

§ 93 In den Betriebsanlagen, die diesen Vorschriften unterliegen, ist verboten:

- das Verwenden offenen Lichtes und Feuers sowie das Mitführen brennender Karbidlampen (z. B. Fahrradlampen),
- das Rauchen, soweit es nicht von der Technischen Bezirk-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion in bestimmten Aufenthalts- und Umkleieräumen gestattet und dies durch Anschlag bekanntgegeben ist,
- das Verwenden elektrischer Kabellampen ohne Oberglocke und Schutzkorb sowie
- das Lagern getrockneter und abgefallener Kohle, heißer Asche und sonstiger feuergefährlicher Stoffe.

§ 94 1. Briketts dürfen nur in einem Abstand von mindestens 20 m von den Gebäuden des Trockendienstes angesammelt oder gelagert werden.

2. Brennbare Montageausrüstungen sind sofort nach Beendigung der Arbeiten aus der Fabrik zu entfernen.

§ 95 Das Befahren der Stapel- und Verladeplätze durch Dampflokotiven mit Feuerung ist nur unter Anwendung besonderer Vorichtsmaßnahmen gestattet, die in einer Betriebsanweisung festzulegen sind.

§ 96 In den Arbeitsräumen dürfen Schmier- und Putzmittel nur für den Bedarf eines Tages und nur in geschlossenen Blechbehältern, die nicht der Hitze ausgesetzt sein dürfen, aufbewahrt werden. Verbrauchte Schmier- und Putzmittel sind täglich aus dem Betrieb zu entfernen.

§ 97 Das Arbeiten mit Schneidbrennern, Schweißgeräten und Lötlampen ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Betriebsleiters und des Brandschutzverantwortlichen unter schriftlicher Festlegung der anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen gestattet. Der mit den Arbeiten Beschäftigte hat den Schweißschein bei sich zu tragen. Nach beendeter Arbeit sind die Schweißscheine vom Betriebsleiter mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

§ 98 1. Die Isolierungen der Dampfzuleitungs- und Verteilerrohre sind stets in einem einwandfreien Zustand zu halten, damit sich kein Kohlenstaub hinter den Isolierungen absetzen kann.

2. Schadhafte Stellen im Mauerwerk oder im Putz der Fabrikwände, der Trocknerschlote und der Überlaufräume sind zur Verhütung von Staubansammlungen sofort auszubessern.

§ 99 1. Die Fabrikräume sind in allen Teilen stets frei von Staub- und Kohlenansammlungen zu halten. Der Betriebsleiter bestimmt, den betrieblichen Verhältnissen entsprechend, in welchen Zeitabständen Reinigungsschichten zum Säubern unzugänglicher Stellen einzulegen sind. Er trägt die Verantwortung für die Sauberkeit und die damit verbundene Sicherheit der Fabrik. Dies gilt auch für die Reparaturen zur Erhaltung eines einwandfreien technischen Betriebszustandes.

2. Die Technische Bezirks-Bergbauinspektion und die Arbeitsschutzinspektion sind berechtigt, besondere Reinigungs- und Reparatur-schichten anzuordnen.

3. Für die tägliche Reinigung der Fabrik sind entsprechend der Struktur des Betriebes zusätzliche Reinigungskräfte, die nicht mit anderen Arbeiten beschäftigt werden dürfen, einzusetzen. Sie unterstehen unmittelbar dem Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter. Über die Reinigung ist ein Kontrollbuch zu führen, das täglich dem Betriebsleiter vorzulegen ist.

2. Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden und Verpuffungen

§ 100 1. Brandverdacht und Brände sind sofort der zuständigen Aufsichtsperson zu melden.

2. Wird ein Brandherd oder ein Brand entdeckt, bei dem die Gefahr der Verschleppung besteht, so ist sofort Feuersignal zu geben und der Betrieb stillzusetzen. Bei Verpuffungen hat dies in jedem Falle zu geschehen.

3. Die Entstaubungen - außer den elektrischen Schlotentstaubungen - müssen in Betrieb bleiben und dürfen nur auf Anweisung des Betriebsleiters und erst nach Aufdecken der Fördermittel stillgesetzt werden. Sind die Entstaubungen ausgefallen, so dürfen sie, solange Feuerverdacht besteht, nicht wieder eingeschaltet werden.

4. Bei Brandverdacht und Bränden sind Kohlenstaubaufwirbelungen unbedingt zu vermeiden. Fenster und Türen sind sofort zu schließen, um Zugluft zu verhindern.

5. Alle Belegschaftsmitglieder, die nicht zum Löschen des Brandes eingesetzt werden, haben die Fabrikräume zu verlassen.

§ 101 1. In allen Betriebsräumen und auf den Fabrikhöfen muß eine Löschwasserleitung vorhanden sein, die dauernd unter Druck stehen muß und in jeder Schicht zu prüfen ist. Nach Möglichkeit soll sie als Ringleitung ausgelegt sein. Sind Leitungsteile wegen der Gefahr des Einfrierens entleert worden, so müssen diese sofort wieder unter Druck gesetzt werden können.

2. In allen Betriebsräumen müssen Handfeuerlöscher und im Trockendienst außerdem Kübelspritzen mit Benetzungsmitteln vorhanden

sein. An den Feuerlöschern sind Hinweisschilder für die Handhabung und den Verwendungszweck anzubringen.

3. Hydranten, Anschlußstutzen, Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen dürfen nicht verstellt, sie müssen jederzeit griffbereit und einsatzfähig sein.

4. Bunker für Kohlenstaub müssen besondere Löschvorrichtungen (z. B. Dampf-, Schaum-, Kohlsäure- oder Stickstoffanschlüsse) haben.

5. Die Trocknerausfallgehäuse müssen mit Dampfanschlüssen ausgerüstet sein, um bei Brand oder Brandverdacht den Schlot unter Dampf setzen zu können.

§ 102 1. Flammenschutzkleidung muß in genügender Anzahl vorhanden und ihre Einsatzbereitschaft immer gewährleistet sein. Sie hat aus Anzug, Kopfhube, Handschuhen und Füßlingen zu bestehen.

2. Die Flammenschutzkleidung ist übersichtlich geordnet in einem schnell erreichbaren, staubfreien und bei Feuer nicht gefährdeten Raum aufzubewahren.

3. Flammensicher imprägnierte Schutzanzüge sind mit FL zu kennzeichnen. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

4. Die Flammenschutzkleidung ist in angemessenen Zeitabständen und jedesmal, wenn sie naß geworden ist, neu zu imprägnieren. Die Imprägnierungsmittel müssen als nicht gesundheitsschädlich anerkannt sein.

§ 103 1. Zur Feuerbekämpfung muß in jeder Schicht eine ausgebildete Löschmannschaft anwesend sein.

2. Mindestens einmal im Monat ist eine Feuerlöschübung abzuhalten, bei der Flammenschutzkleidung anzulegen ist. Über die Übungen ist ein besonderes Buch zu führen. Aus ihm müssen die Namen der beteiligten Aufsichtspersonen und Löschmänner sowie Gegenstand, Tag und Dauer der Übung zu ersehen sein. Jeder Löschmann ist jährlich mindestens viermal zu einer Übung heranzuziehen.

3. Die gesamte Belegschaft muß über ihr Verhalten bei Feuer und Verpuffungen unterrichtet sein. Halbjährlich müssen Belehrungen mit praktischen Vorführungen für alle Belegschaftsmitglieder durchgeführt werden. Neu eingestellte Belegschaftsmitglieder sind vor Arbeitsaufnahme über die Brandgefahren in Brikettfabriken zu belehren.

4. Betriebswehren und betriebsfremde Feuerwehren dürfen nur mit Zustimmung des Betriebs- oder Schichtleiters zur Bekämpfung von Bränden innerhalb der Fabrikgebäude, in denen mit Verpuffungen zu rechnen ist, eingesetzt werden.

§ 104 1. Beim Aufsuchen von Bränden in Fördermitteln, Trocknern und Kühlanlagen muß Flammenschutzkleidung getragen werden. Hierbei sind Deckel, Türen und sonstige Verschlüsse vorsichtig aus gedeckter Stellung und ohne Gewaltanwendung zu öffnen.

2. Das Löschen von Bränden darf nur mit Sprühstrahl oder mit grüner Kohle erfolgen.

§ 105 1. Die Fabrik oder einzelne Betriebsteile dürfen nach einem Brand oder einer Verpuffung nur auf Anweisung des Betriebsleiters oder seines Stellvertreters wieder angefahren werden.

2. Bei Schlotbränden ist der Schlot auszuwaschen und zu untersuchen.

VIII. Aufsicht und Verantwortungsbereiche

1. Betriebsleiter oder Betriebsabteilungsleiter

§ 106 1. Der Betriebsleiter oder der Betriebsabteilungsleiter ist dafür verantwortlich, daß alle Betriebsteile der Fabrik ständig unter der Kontrolle bestätigter Aufsichtspersonen stehen. Er hat alle Einrichtungen, die Anlaß zu Bränden oder Verpuffungen geben können, regelmäßig selbst zu kontrollieren.

2. Er ist auch dafür verantwortlich, daß diese und die sonst in Betracht kommenden Sicherheitsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen befolgt werden. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die ihm unterstellten Aufsichtspersonen ihr Wissen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit ständig erweitern und verbessern.

3. Der Betriebsleiter oder der Betriebsteilleiter hat zu veranlassen, daß in den wichtigsten Betriebsabteilungen (Trockendienst, Naßdienst, Pressenhaus) Berichtsbücher geführt werden, in denen Angaben über Betriebsablauf, Störungen usw. eingetragen werden. Er hat die Berichtsbücher täglich zu kontrollieren und abzuzeichnen.

2. Brikettmeister oder Fabrikschichtmeister

§ 107 1. Der schichtführende Brikettmeister oder der Fabrikschichtmeister ist dem Betriebsleiter unmittelbar unterstellt. Er ist für den geordneten Gang des gesamten Betriebes in seiner Schicht verantwortlich und hat dafür zu sorgen, daß die Anordnungen des Betriebsleiters durchgeführt werden und alle Arbeitspunkte so besetzt sind, wie es die Sicherheit des Betriebes erfordert.

2. Er hat die Belegschaft durch Belehrungen auf die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz hinzuweisen und dafür zu sorgen, daß die hierfür geltenden Vorschriften stets beachtet werden.

3. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß Störungen im Fabrikbetrieb sofort behoben werden, der sich ablagernde Kohlenstaub ständig beseitigt wird und sich der Betrieb stets in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand befindet.

4. Er hat bei Schichtbeginn die ihm unterstellten Aufsichtspersonen und Brigadiere von besonderen Vorkommnissen zu unterrichten. Bei Schichtwechsel hat er darauf zu achten, daß kein Belegschaftsmitglied ohne Ablösung seine Arbeitsstelle verläßt. Besondere Vorkommnisse hat er in das Berichtsbuch einzutragen und dem Ablöser mitzuteilen.

3. Naßdienstmeister oder Brigadier

§ 108 1. Der Naßdienstmeister oder der Brigadier ist dem schichtführenden Brikettmeister oder dem Fabrikschichtmeister unmittelbar unterstellt. Er ist für den geordneten Gang des gesamten Naßdienstes in seiner Schicht verantwortlich.

2. Er hat darauf zu achten, daß der Feinkohlenbunker (Kohlenboden) ausreichend mit Kohle beschickt wird. Wenn Stockungen eintreten und ungenügende Beschickung der Trockner zu befürchten ist, hat er rechtzeitig den schichtführenden Brikettmeister oder den Fabrikschichtmeister oder den Trocknerwärter zu verständigen.

3. Werden zusätzliche Arbeitskräfte zum Nachstechen von Kohle auf dem Feinkohlenbunker (Kohlenboden) eingesetzt, so hat er entweder selbst die Aufsicht zu übernehmen oder hierfür eine besonders zuverlässige Person zu bestimmen.

4. Er hat bei Schichtbeginn die ihm unterstellte Belegschaft von besonderen Vorkommnissen zu unterrichten, bei Schichtübergabe hat er seinem Ablöser den Betriebszustand des Naßdienstes mitzuteilen.

IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 109 Alle Brände, Verpuffungen und andere erhebliche Betriebsstörungen sind der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion unverzüglich zu melden. Schäden an den druckbeanspruchten Wandungen der Röhrentrockner mit Ausnahme der Rohre sind außerdem der Arbeitsschutzinspektion - Technische Überwachung - zu melden.

§ 110 1. Die Technische Bergbauinspektion der Republik und die Hauptabteilung Arbeitsschutz des Ministeriums für Arbeit können auf Antrag der Werksleitung Ausnahmen von diesen Vorschriften genehmigen, soweit nicht in Einzelfällen die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen und die Arbeitsschutzinspektionen hierfür zuständig sind.

2. Ausnahmegenehmigungen werden schriftlich erteilt. Wenn sie widerruflich, befristet oder unter anderen Einschränkungen erteilt werden, ist dies besonders zum Ausdruck zu bringen.

3. Ausnahmegenehmigungen sind den zuständigen Aufsichtspersonen, dem betrieblichen Sicherheitsinspektor, dem Leiter der Arbeitsschutzkommission und der Betriebsgewerkschaftsleitung zur Kenntnis zu geben.

§ 111 Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen, die auf Grund von Bestimmungen ergangen sind, die durch diese Vorschriften aufgehoben werden, bleiben bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt sind, längstens jedoch bis zum 31.12.1955 in Kraft. Nach diesem

Zeitpunkt sind sie erforderlichenfalls neu zu beantragen.

§ 112 1. Die Technische Bergbauinspektion der Republik und die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen sowie die Hauptabteilung Arbeitsschutz des Ministeriums für Arbeit, die Bezirks-Arbeitsschutzinspektionen und die Arbeitsschutzinspektionen können Prüfungen zur Durchführung und Erhaltung der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes gemäß diesen Vorschriften durch von ihnen anerkannte Sachverständige verlangen. Sie können weiterhin verlangen, daß Kohlen- und Kohlenstaubproben durch die Versuchsstrecke Freiberg auf ihre Gefährlichkeitseigenschaften untersucht werden.

2. Die Werksleiter sind verpflichtet, die zu den Prüfungen notwendigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfungen und Untersuchungen zu tragen.

§ 113 Die Werksleiter haben die erforderlichen Betriebsanweisungen und Bedienungsvorschriften zu erlassen, die der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion bedürfen.

§ 114 1. Änderungen, die bei vorhandenen Gebäuden, Anlagen oder Betriebseinrichtungen auf Grund dieser Vorschriften zu treffen sind, müssen bis zum 31.12.1956 durchgeführt sein.

2. Mit Genehmigung der Technischen Bergbauinspektion der Republik und der Hauptabteilung Arbeitsschutz des Ministeriums für Arbeit kann diese Frist verlängert werden.

3. Die Vorschriften der §§ 2, 8 Abs. 1, §§ 9, 10 Abs. 3, § 16 Abs. 2, §§ 21, 26 Abs. 2, § 29 Abs. 1 und § 37 Abs. 4 werden für vorhandene Gebäude, Anlagen oder Betriebseinrichtungen erst bei deren Umbau oder bei Änderungen wirksam.

§ 115 Neben diesen Vorschriften finden die Vorschriften vom 30.04.1953 für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau (BrBV) (GBl. S. 873) in der durch die Bekanntmachung vom 30.01.1954 (GBl. S. 143) geänderten Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 116 1. Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

2. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Bergpolizeiverordnungen für Brikettfabriken und Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlenstaub¹,
 - b) die Betriebs- und Dienstanweisung für Braunkohlenbrikettfabriken vom 19.11.1948,
 - c) die Richtlinien für elektrische Entstaubungen in Braunkohlenbrikettfabriken und Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlenstaub in der Neufassung vom 18.11.1940 und
 - d) die Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Feuegastrommeltrocknern in den Braunkohlen-Bergbaubetrieben der DDR vom 01.10.1951.
- 1974 außer Kraft gesetzt durch die ABAO 125/2 Kohlenstaub- und koksstaubgefährdete Betriebsstätten vom 23.04.1974 (GBl. Sdr. Nr. 774)

5.11. Anordnung über die Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in Braunkohlenschwelereien und Braunkohlenkokereien (ASB 131)

vom 05.04.1956 (GBl. Sdr. Nr. 156)

§ 1 Auf Grund des § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 08.06.1954 über die Technischen Bergbauinspektionen (GBl. S. 613, → Nr. 4.7.) und des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25.10.1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) werden die Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in Braunkohlenschwelereien und Braunkohlenkokereien (siehe Anlage) erlassen.

§ 2 Die Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in Braunkohlenschwelereien und Braunkohlenkokereien gelten zugleich als **Arbeitsschutzbestimmung 131**.

§ 3 1. Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

2. Gleichzeitig werden die Bergpolizeiverordnungen für die Braunkohlenschwelereien außer Kraft gesetzt.

Anlage zu vorstehender Anordnung:

Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in Braunkohlenschwelereien und Braunkohlenkokereien (TSV Braunkohlenschwelereien und -kokereien) vom 05.04.1956

I. Begriffsbestimmung

§ 1 Zu den Braunkohlenschwelereien und Braunkohlenkokereien im Sinne dieser Vorschriften gehören:

- a) die Anlagen, in denen Braunkohle oder Braunkohlenbriketts verschwelt oder verkocht werden;
- b) die Anlagen, die räumlich oder betrieblich mit den unter Buchst. a genannten Betriebsvorrichtungen verbunden sind und die anfallenden Produkte weiterverarbeiten (Destillations-, Entschwefelungs-, Entphenolungs-, Rohsäure-, Teerverarbeitungs- und Rückstandsverwertungsanlagen);
- c) die zugehörigen Speicher-, Bunker- und Verladeanlagen für feste, flüssige und gasförmige Produkte und
- d) die Werkhöfe, Werkstätten, Klärteiche, Entwässerungs- und sonstigen Nebenanlagen.

II. Lage und Bauweise der Braunkohlenschwelereien und -kokereien

Lage

§ 2 1. Braunkohlenschwelereien und -kokereien müssen

- a) von geschlossenen Ortschaften mindestens 500 m,
- b) von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, öffentlichen Wegen und Wasserstraßen und von Anlagen, die den Ausbruch oder die Verbreitung von Feuer begünstigen, mindestens 50 m, jedoch von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in brennbarer Ausführung und mit leicht brennbaren Lagerbeständen mindestens 100 m und
- c) von betriebsfremden Eisenbahnen mindestens 80 m entfernt sein.

2. Der Abstand zwischen den einzelnen Betriebsanlagen muß so groß sein, daß Brände und Explosionen nicht übergreifen können und der Einsatz der Feuerwehr ungehindert möglich ist. Der Abstand muß jedoch mindestens 20 m betragen.

§ 3 Die Ofengebäude der Schwelereien und Kokereien sind so zu errichten, daß eine Rauchgasbelastigung der anderen Betriebsabteilungen möglichst vermieden wird.

Bauweise

§ 4 Alle Gebäude und Gebäudeteile sowie die Fahrbahnen, Förder-, Lauf- und Rohrbrücken, soweit sie sich in weniger als 20 m Entfernung von den Gebäuden und Kolonnen befinden, sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.

§ 5 1. Die Dächer der Gebäude, in denen sich Gase, Dämpfe oder Staub in gefahrdrohender Menge entwickeln, ansammeln oder

¹ Allgemeine Bergpolizeiverordnung des Oberbergamtes Halle vom 04.09.1925 für Brikettfabriken, Erlaß betr. die Sicherheit in Brikettfabriken vom 08.06.1932 (Texte in → [Quellensammlung Bergrecht II S. 83 und 85](#))

ausbreiten können, dürfen nur leicht eingedeckt sein. Als leicht eingedeckt gilt die Abdeckung mit Baustoffen, deren Eigengewicht nicht größer als 140 kg/m² ist. Die Abdeckung darf mit der Dachkonstruktion nicht fest verbunden sein.

2. Laufstege und begehbare Flachdächer müssen mit Fußleisten und Geländern versehen sein. Bei Laufstegen, die mehr als 35° ansteigen, müssen in Abständen von 30 cm Querleisten vorhanden sein.

§ 6 1. In den Betriebsräumen sind Unebenheiten und tote Winkel zu vermeiden. Unvermeidliche Vertiefungen und Vorsprünge müssen so eingerichtet sein, daß sich möglichst wenig Kohlen- oder Koksstaub oder brennbare Flüssigkeiten ansammeln und die angesammelten Stoffe leicht entfernt werden können.

2. Die Träger, die Dach- und Bühnenkonstruktionen und die Mauervorsprünge in den staubgefährdeten Räumen sind unter einem Winkel von mindestens 60° glatt abzuschrägen.

3. Das Mauerwerk in den staubgefährdeten Räumen ist glatt und wasserfest zu verputzen und sauber zu verfugen.

4. Die Fußböden sind in allen Betriebsräumen im Gefälle zu verlegen, um Schlamm und Wasser leicht abführen zu können. An geeigneten Stellen sind die erforderlichen Abflüsse einzubauen. Die Abflüsse zu den Hauptschleusen müssen mit Tauchungen versehen sein, um Gasrücktritte aus den Schleusen zu verhindern.

§ 7 1. Räume, in denen feuergefährliche oder explosible Gase, Dämpfe oder Staub erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden, sind untereinander und von anderen unmittelbar an sie anschließenden Räumen durch Brandwände zu trennen. Dies gilt auch für die Bandbrücken zwischen der Briкетfabrik und dem Ofenhaus, die Bandbrücken zwischen den einzelnen Ofenhäusern und die Rohr- und Kabelkanäle.

2. Durchbrechungen der Brandwände für Förder- und Transporteinrichtungen sowie für Rohrleitungen müssen so klein wie möglich sein. Durchgänge sind nur zum Treppenhaus gestattet. Diese Durchgänge müssen selbstschließende Türen haben, die nach dem Treppenhaus zu aufschlagen.

3. Weitere betrieblich erforderliche Durchbrechungen der Brandwände bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion, der Arbeitsschutzinspektion und der Staatlichen Bauaufsicht.

§ 8 1. Ausgänge müssen in allen Räumen in solcher Zahl vorhanden sein, daß man aus jedem Raum leicht in das Freie gelangen kann. Räume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen mindestens 2 Ausgänge in entgegengesetzter Richtung besitzen. Der Fluchtweg in das Freie darf von jeder Stelle eines Betriebsraumes nicht mehr als 30 m betragen und muß auch außerhalb der Räume ausreichend beleuchtet sein.

2. Jeder feuer-, gas- oder explosionsgefährdeter Raum muß mindestens einen Ausgang haben, der unmittelbar in das Freie führt. Bei nicht zu ebener Erde liegenden Räumen müssen diese Ausgänge jedoch zu feuerbeständig abgeschlossenen Treppenhäusern führen. Zusätzlich kann die Schaffung von Außentreppen angeordnet werden.

3. In den Treppenhäusern dürfen keine Betriebseinrichtungen oder Gasleitungen liegen. Die Außentreppen dürfen nicht an den Fenstern vorbeiführen.

4. Die in das Freie und zu den Treppenhäusern führenden Türen müssen nach außen bzw. nach den Treppenhäusern zu aufschlagen. Sie sind so herzustellen, daß sie sich nicht im Türrahmen festklemmen können. Während des Betriebes dürfen sie nicht verschlossen sein; sie dürfen nicht verstellt werden.

§ 9 1. Zur Verminderung von Drucksteigerungen bei Verpuffungen und Explosionen muß bei geschlossener Bauweise mindestens ein Drittel der Wandfläche Fenster sein.

2. Die Fensterrahmen müssen von außen angeschlagen, etagenweise unterteilt und gegen Herabstürzen gesichert sein.

§ 10 Aufenthalts-, Umkleide-, Bade- und Aborträume dürfen nicht in oder über feuer-, gas- oder explosionsgefährdeten Räumen liegen. In oder über den Aufenthalts-, Umkleide-, Bade- und Aborträumen dürfen sich keine Teer-, Öl- oder Säureleitungen, in oder unter diesen Räumen keine Gasleitungen befinden.

§ 11 Im übrigen gelten für die Lage und Bauweise der Braunkohlenschwelereien und -kokereien die Bestimmungen der Bauordnung.

III. Betriebseinrichtungen der Braunkohlenschwelereien und -kokereien

Allgemeines

§ 12 1. Die Betriebseinrichtungen und Schutzvorrichtungen - außer Förderbändern, Treibriemen und dergleichen - müssen aus unbrennbaren Stoffen bestehen. Sie müssen so beschaffen sein, daß sich möglichst wenig Kohlen- oder Koksstaub ablagern und abgelagerter Staub leicht entfernt werden kann.

2. Die Antriebe und vorstehenden beweglichen Teile sind so zu verkleiden, daß für das Bedienungspersonal keine Gefahr besteht.

3. Die Aggregate und sonstigen Betriebseinrichtungen sind so abzudichten, daß Kohlen- oder Koksstaub, Gase, Dämpfe oder flüssige Stoffe nicht austreten können.

4. Apparate, die mit Unterdruck arbeiten, müssen so abgedichtet sein, daß keine Luft angesaugt werden kann. Festgestellte Undichtigkeiten, die nicht sofort beseitigt werden können, sind unverzüglich der zuständigen Aufsichtsperson mitzuteilen, welche die erforderlichen Anweisungen zu treffen hat.

§ 13 1. Absperrvorrichtungen und Regelarmaturen sind durch Schilder zu kennzeichnen. Die Beschriftung der Schilder muß immer gut lesbar sein.

2. Schaugläser an Apparaten sind gegen mechanische Beschädigungen zu schützen.

§ 14 1. Anlagenteile, in denen mit Ober- oder Unterdruck gefahren wird oder in denen Drucksteigerungen auftreten können, müssen Druckmesser, außerdem Überdruck- bzw. Unterdruckventile oder sonstige Druckentlastungseinrichtungen besitzen.

2. Anlagenteile, in denen bestimmte Temperaturen einzuhalten sind, müssen Temperaturmeßeinrichtungen haben.

3. Im übrigen sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 840 - Druckgefäße - vom 21.11.1952 (GBl. S. 1245) zu beachten.

§ 15 An Behältern und Apparaten, in denen sich feuergefährliche oder ätzende Flüssigkeiten befinden, sind die Schutzvorrichtungen so anzubringen, daß keine Arbeiten oder Kontrollen über Kopfhöhe durchgeführt werden müssen.

§ 16 1. In den Räumen - ausgenommen die Schalräume der elektrischen Gasreinigung (EGR) - ist als Heizung nur Warmwasser-, Luft- und Dampfheizung zulässig.

2. Die Heizkörper müssen leicht zugänglich und so ausgebildet sein, daß sich kein Staub ablagern kann.

3. Bei Dampfheizung darf die Dampftemperatur 150 °C nicht überschreiten. Die Hauptdampfleitungen müssen isoliert sein.

4. Für nicht feuer-, gas- oder explosionsgefährdete Räume kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion Ausnahmen zulassen, wenn diese Räume mindestens 20 m von feuer-, gas- oder explosionsgefährdeten Räumen entfernt sind.

§ 17 1. In allen gefährdeten Betriebsräumen muß eine Warnanlage vorhanden sein, mit der von diesen Betriebsräumen aus Feueralarm gegeben werden kann. Das Alarmsignal muß in allen Betriebsräumen deutlich hörbar und nicht mit anderen Signalen zu wechseln sein. Die Art und die Bedeutung des Alarmsignals sind durch Anschlag an den Signalstellen bekanntzumachen.

2. Für die Räume und Etagen, die produktionsmäßig zusammenhängen und zwischen denen eine unmittelbare Verständigung nicht möglich ist, muß eine Signalanlage und eine Fernsprech- oder Sprachrohrverbindung vorhanden sein. Die Signale müssen in diesen Räumen deutlich hörbar sein. Ihre Art und Bedeutung sind durch gut sichtbare Anschläge bekanntzugeben.

Elektrische Einrichtungen

§ 18 Für die elektrischen Einrichtungen gelten die Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (VDE).

Beleuchtung

- § 19** 1. Alle Anlagenteile und Betriebseinrichtungen, insbesondere Treppen, Türen und Meßinstrumente, müssen immer ausreichend durch Tageslicht oder künstlich beleuchtet sein.
2. Die künstliche Beleuchtung muß elektrisch sein. Der Beleuchtungsstrom ist in besonderen und in sich gesicherten Leitungen zu verlegen.
3. Die Leuchten müssen mit Schutzglocken, Handleuchten außerdem mit einem Schutzkorb ausgerüstet sein. Bei Befahrungen geschlossener Behälter dürfen die Handleuchten nur mit Kleinspannung betrieben werden.
4. Wenn keine stationäre Notbeleuchtung vorhanden ist, müssen dem Bedienungspersonal explosionsgeschützte Akkulampen zur Verfügung stehen.

Fördermittel und Transporteinrichtungen

- § 20** 1. Die Antriebe hintereinander geschalteter Fördermittel und Transporteinrichtungen sind so zu verriegeln, daß Überschüttungen und Verstopfungen vermieden werden.
2. Bei Transportbändern sind Abdeckungen zwischen Ober- und Untertrum nicht zulässig. Das auf das Untertrum fallende Fördergut ist durch geeignete Abstreicher abzustreifen.
3. Die Transporteinrichtungen sind gegen Rücklauf zu sichern.
4. Zwischen den Transporteinrichtungen oder zwischen den Transporteinrichtungen und feststehenden Gegenständen muß an einer Seite ein mindestens 0,8 m breiter Bedienungsgang vorhanden sein.
5. Transporteinrichtungen müssen von jeder Stelle aus durch ein Zugseil (Notleine) abschaltbar sein.

Rohrleitungen

- § 21** 1. Sämtliche Rohrleitungen sind an den Absperrvorrichtungen und in Abständen von 50 m nach den im DIN-Blatt 2403 festgelegten Farben zu kennzeichnen.
2. Über Straßen führende Rohrleitungen für Heißprodukte und ätzende Flüssigkeiten dürfen keine Flanschen besitzen, bei solchen neben den Straßen führenden Rohrleitungen sind die Flanschen durch Bandagen zu sichern.
3. An den Stützen der Rohrbrücken für Heißprodukte und ätzende Flüssigkeiten sind Hinweisschilder auf Unfallgefahren anzubringen.
4. Die Rohrleitungen für brennbare Gase müssen mit Vorrichtungen ausgerüstet sein, die ein leichtes und gefahrloses Entgasen ermöglichen (z. B. Spülen mit Schutzgas).
5. Gasleitungen müssen geerdet sein. Bei Entfernung einzelner Rohrleitungen muß zuvor eine gut leitfähige Verbindung geschaffen werden.

Sammelräume und Bunker

- § 22** 1. Sammelräume und Bunker für Trockenkohle, Briketts und Koks - mit Ausnahme der Vorbunker für Schwelöfen - müssen außerhalb des Ofenhauses liegen.
2. Die inneren Wandungen müssen, abgesehen von Bunkern für Briketts, wenigstens 60° geneigt sein und glatte Flächen haben.
3. Große Fallhöhen sind bei der Beschickung zu vermeiden.
4. Stehen Sammelräume und Bunker nicht unter Schutzgas, so müssen sie Vorrichtungen zum Abzug von Gasansammlungen haben.
- § 23** 1. Bei räumlich weit ausgedehnten und verzweigten unterirdischen Teersammelanlagen ist eine Unterteilung in einzelne brandsicher gegeneinander getrennte Abschnitte vorzunehmen. Dies gilt auch für Rohr- und Kabelkanäle, die mehrere Räume miteinander verbinden.
2. Sammel- und Scheidebehälter für Teer, Öle und Schwelwässer sind so abzudichten, daß diese Stoffe nicht in das Erdreich eindringen können.

Entlüftungsanlagen

- § 24** 1. Fördereinrichtungen für Trockenkohle, Briketts und Trockenkoks sind an den Stellen, an denen Staubaufwirbelungen möglich sind, zu verkleiden und mit Staubabsaugvorrichtungen zu versehen.
2. Das abgesaugte Staub-Luft-Gemisch muß vor seinem Austritt in das Freie weitgehend von Staub gereinigt werden.
- § 25** 1. Betriebsräume müssen wirksame Einrichtungen zur Be- und Entlüftung besitzen.
2. Die an Behältern und Apparaten befindlichen Austrittsöffnungen der Entlüftungsröhre, die gesundheitsschädliche, brennbare oder explosible Gase führen, müssen sich mindestens 2 m über dem höchsten Bauteil - mit Ausnahme der Schote - dieser Behälter- oder Apparategruppe befinden.
3. Kondensate, die sich in diesen Gasleitungen niederschlagen, müssen unter Gasabschluß abgeführt und unschädlich gemacht werden.

IV. Betrieb der Braunkohlenschwelereien und -kokereien

Allgemeines

- § 26** 1. Das Betreten der einzelnen Betriebsanlagen ist nur den dort Beschäftigten gestattet. Betriebsfremde dürfen nur in Begleitung eines mit dem Betrieb vertrauten Betriebsangehörigen die Betriebsanlagen betreten.
2. Nicht ständig belegte, gasgefährdete Betriebsteile dürfen nur unter Beachtung besonders festzulegender Sicherheitsmaßnahmen für den Kontrollgänger befahren werden.
- § 27** 1. In dem Betrieb sind Kopfbedeckung, enganliegende Kleidung und festes Schuhwerk zu tragen.
2. Beim Abfüllen oder bei Probeentnahmen von Leicht- und Schwerölen, Laugen, Säuren, Benzin oder ähnlichen Stoffen, beim Öffnen von Rohrleitungen, beim Verpacken von Pumpen und bei sonstigen Arbeiten, bei denen ein Verspritzen von gesundheitsschädlichen Flüssigkeiten möglich ist, muß Arbeitsschutzkleidung (z. B. Schutzbrillen, Schutzanzüge, Gummihandschuhe) getragen werden.
- § 28** 1. Bevor Maschinen, Aggregate, Transport- und Fördereinrichtungen in Betrieb gesetzt werden, hat sich der Bedienungsmann davon zu überzeugen, daß sie betriebssicher sind und niemand in Gefahr bringen können. Die Inbetriebnahme ist rechtzeitig durch Achtungssignale anzuzeigen.
2. Maschinen, Aggregate sowie Transport- und Fördereinrichtungen dürfen, wenn damit eine Gefahr verbunden ist, während des Betriebes nicht geschmiert oder geputzt werden.
3. Die Bandstraßen der in Betrieb befindlichen Transportbänder dürfen nur mit langstieligen Kratzen ohne geschlossenen Handgriff oder mit langstieligen Besen gereinigt werden. Das Säubern der Bandrollen darf während des Betriebes nur durch fest angebrachte Abstreicher erfolgen.
4. Das Mitfahren auf Transportbändern, das Übersteigen und das Darunterwegkriechen sowie das Übersteigen und Betreten der Redler ist während des Betriebes verboten.
5. Das Auflegen von Treibriemen und Seilen während des Betriebes ist nur mit Vorrichtungen gestattet, die eine gefahrlose Ausführung dieser Arbeiten ermöglichen.
- § 29** 1. Meßinstrumente sind in jeder Schicht einer Nullprobe zu unterziehen. Verstopfte Meßstellen sind sofort zu reinigen.
2. Rohrleitungen sind regelmäßig auf ihre Dichtigkeit zu prüfen. Diese Prüfung ist an den Rohrleitungen für Heißprodukte und ätzende

Flüssigkeiten besonders sorgfältig durchzuführen.

3. Beim Ausblasen von Leitungen mit Dampf muß das Dampfdruckständergemisch in einen leeren, mit Öffnungen versehenen Behälter geführt werden. Verstopfte Leitungen dürfen nicht mit komprimiertem Sauerstoff gereinigt werden.

4. Schieber und Verschraubungen an Leitungen dürfen erst dann gelöst werden, wenn die Leitungen und die Apparate drucklos sind.

§ 30 1. Fußböden sind regelmäßig zu säubern. Das Säubern mit brennbaren oder gesundheitsschädlichen Mitteln ist verboten.

2. Verunreinigungen, Verkrustungen und undichte Stellen an Apparaten, Behältern und Rohrleitungen sind sofort zu beseitigen. Können undichte Stellen nicht sofort abgedichtet werden, sind austretende flüssige Stoffe aufzufangen.

3. Brennbare und gesundheitsschädliche Flüssigkeiten sowie ätzende Chemikalien dürfen nicht in die Kanalisation abfließen.

§ 31 1. Dächer, auf denen die Gefahr des Abrutschens oder des Durchbrechens besteht, dürfen nur angeseilt betreten werden.

2. Für Arbeiten, für die Leitern benötigt werden, dürfen nur Leitern in einem einwandfreien Zustand verwendet werden. Die Leitern sind gegen Abgleiten zu sichern.

§ 32 1. Schmel- und Koksöfen, Vorlagen, Gaswäscher, Kühler, Destillationsblasen und Sammelbehälter dürfen erst nach sicherer Absperrung der Zuleitungen durch Blindscheiben, nach ausreichender Lüftung und nach Durchführung von Gasanalysen befahren werden. Die gesteckten Blindscheiben müssen einen vorstehenden Handgriff besitzen, der deutlich erkennbar sein muß.

2. Die Arbeitsstelle ist zuerst von einer Aufsichtsperson unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu befahren. Bei jeder Befahrung muß eine zweite Person anwesend sein.

3. Reparaturarbeiten dürfen erst dann aufgenommen werden, wenn die Aufsichtsperson die Arbeitsstelle freigegeben und genaue Arbeitsanweisungen erteilt hat. Für die Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Reparaturarbeiten sind die Betriebsanweisungen zu beachten.

4. Befahrungen von Bunkern und Sammelräumen, in denen sich Schüttgut befindet, dürfen nur angeseilt unter Sicherung durch eine Aufsichtsperson durchgeführt werden.

5. Im übrigen sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 616 - Befahren von Behältern, Apparaten, Rohrleitungen, Gruben usw. - vom 19.01.1953 (GBl. S. 617) anzuwenden.

§ 33 1. Maschinen und maschinelle Einrichtungen sind vor Beginn von Arbeiten (Reparaturen, Auswechseln von Teilen usw.) stillzusetzen. Die für die Reparatur verantwortliche Aufsichtsperson hat die mit der Durchführung der Reparatur betrauten Personen auf die auszuführenden Arbeiten hinzuweisen. Bei Schichtwechsel hat sie dafür zu sorgen, daß auch die Ablösung genau unterrichtet wird. Bei Arbeiten mehrerer Reparaturkolonnen hat der Betriebsleiter eine für die Sicherung der Reparatur verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen, die nach Beendigung der Reparatur die Sicherheitsmaßnahmen aufzuheben hat.

2. Die Maschinen sind während der Prüf- oder Reparaturarbeiten so zu sichern, daß ein unbeabsichtigtes oder unbefugtes Einschalten unmöglich ist. Am Schalter ist außerdem ein Warnschild mit der Aufschrift „Achtung, Gefahr! Nicht einschalten!“ anzubringen. Die mit der Reparatur Betrauten haben sich vor Beginn der Arbeiten davon zu überzeugen, daß die Maschinen gesichert sind und das Warnschild angebracht ist.

3. Müssen Schutzvorrichtungen bei Arbeiten vorübergehend entfernt werden, so darf die Maschine oder maschinelle Einrichtung erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Schutzvorrichtungen wieder angebracht sind.

4. Die ordnungsmäßige Durchführung und die Beendigung von Reparaturarbeiten sind von der für die Reparatur verantwortlichen Aufsichtsperson zu bescheinigen.

§ 34 Für den Betrieb der einzelnen Betriebsanlagen, für die einzelnen Betriebsvorgänge und für die Sicherungsmaßnahmen bei der Durchführung von Reparaturen haben der Werks- und der Betriebsleiter die erforderlichen Betriebsanweisungen und Bedienungsvorschriften zu erlassen.

Betrieb der Schmel- und Koksöfen

Allgemeines

§ 35 1. Das An- und Abfahren der Schmel- und Koksöfen, das Anzünden der Schwel- und Trocknerbrenner und der Aufheizflammen hat nach den Betriebsanweisungen und unter Aufsicht der zuständigen Aufsichtspersonen zu erfolgen.

2. Vor dem Anzünden muß festgestellt werden, daß sich kein explosives Gas-Luft-Gemisch im Ofen befindet. Bei Vorhandensein von explosiblem Gas-Luft-Gemisch ist der Ofen zu spülen.

3. Die Zündlunte ist vor dem Öffnen des Luftschiebers und des Gasschiebers einzuführen.

§ 36 1. Die Meßinstrumente und die Wassertauchungen sind ständig vom Ofenmaschinisten zu kontrollieren. Die festgelegten Drucke und Temperaturen sind genau einzuhalten.

2. Über den Betriebsablauf sind Ofenprotokolle zu führen, die dem Betriebsleiter oder dem Betriebsingenieur täglich zur Gegenzeichnung vorzulegen sind.

3. Anfallende Teerrückstände und der anfallende Staub sind unverzüglich aus dem Ofenhaus zu entfernen.

Lurgi-Schmelöfen

§ 37 1. Die Beschickungswagen und die sonstigen automatischen Vorrichtungen zur Beschickung der Vortrocknerbunker müssen so eingerichtet sein, daß die Bunker betriebs- und unfallsicher von der Bühne aus gefüllt werden können.

2. Der Abstand zwischen der Oberkante der Bunker und der Unterkante der Beschickungswagen muß mindestens 50 cm betragen.

3. Beim Verfahren des Beschickungswagens muß die Schurre so gestellt werden, daß sie von dem Fahrer des Bedienungswagens einwandfrei zu sehen ist.

§ 38 1. Die Vortrocknerbunker müssen stets bis zu der festgelegten Höhe mit Schmelgut gefüllt sein.

2. Die Vortrocknerbunker dürfen während des Betriebes nicht betreten werden. Ist das Betreten aus besonderen Gründen ausnahmsweise erforderlich, so ist dies nur im Beisein einer Aufsichtsperson und unter Anwendung besonderer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Anseilen) gestattet.

3. Bei Bunkerbränden ist der Bunker sofort abzudecken und zu verschmieren. Die Regulierklappen an den Hosenrohren sind so einzustellen, daß ein geringer Überdruck entsteht. Der Trockner ist unter Dampf oder Schutzgas zu setzen.

§ 39 1. In Abständen von zwei Stunden sind an den Trocknerschläuchen Brennproben durch Abfackeln durchzuführen. Dabei dürfen die Probierklappen nicht voll geöffnet werden.

2. Die Stocherlöcher an den Ofen, an denen die Brennprobe durchgeführt wird, müssen geschlossen sein.

3. Die Lunte für die Brennproben darf nur an den Zündstellen angebrannt werden, die von dem Betriebsleiter festgelegt sind. Die Lunte ist sofort nach der durchgeführten Brennprobe zu löschen. Brennende oder glimmende Luntenspitzen dürfen nicht auf andere Bühnen oder in andere Räume mitgenommen werden.

§ 40 1. Die Regulierklappen an den Hosenrohren sind so einzustellen, daß im Vortrockner kein übermäßiger Druck entsteht.

2. Gesundheitsschädliche Gase oder Dämpfe sollen aus dem Vortrocknerbunker nicht austreten. Luft darf durch die Bunker nicht angesaugt werden.

§ 41 1. Die Vortrockner- und die Schwelbrennkammern müssen bei richtig eingestellter Gas- und Luftzufuhr glühen. Die Brennkammern sind regelmäßig zu kontrollieren.

2. Beim Verlöschen eines Brenners ist sofort die Gas- und Luftzufuhr abzustellen und die Aufsichtsperson zu benachrichtigen.

§ 42 Die Gas- und Luftzufuhr zum Ofen ist hinsichtlich Menge und Temperatur ständig zu überwachen.

§ 43 1. Erfolgt das Reinigen der Schwelgassammelkanäle durch Schwelkerkratzen, so sind die Kratzen je nach Staubanfall in jeder Schicht mehrmals durchzuziehen. Die Kratzen müssen sich nach dem Reinigen leicht bewegen lassen.

2. Erfolgt das Reinigen der Schwelgassammelkanäle durch Wasserspülung, so muß das Wasser immer abfließen können. Beim Auswechseln und Reinigen der Spüldüsen ist die Öffnung sofort mit einem Stopfen zu verschließen.

§ 44 1. Die Schwelertassen müssen immer mit Wasser gefüllt sein. Sie sind in jeder Schicht mindestens zweimal auf ihren Wasserstand zu überprüfen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind mit Zeitangabe in das Ofenprotokollbuch einzutragen.

2. Die Schwelertassen dürfen nur bei reichlicher Wassertauchung ausgeräumt werden. Dabei müssen die Vorkühlertassen abgedeckt sein. In der Umgebung dürfen sich keine brennbaren Stoffe oder Rückstände befinden.

§ 45 1. An den Koksaustragsvorrichtungen sind ständig der Verdrängerhub, die Einlegung der Sperrklinken, der Abscherbolzen an den Mitnehmern der Koksschnecke sowie der Koksschleuse und die Kokstaschen zu überwachen.

2. Bei Störungen am Koksaustrag, die länger als eine halbe Stunde dauern, muß die Trockner- und Schwelbeheizung gedrosselt und die zuständige Aufsichtsperson benachrichtigt werden.

3. Verstopfungen an den Austragsvorrichtungen sind unter Benutzung von Frischluftgeräten zu beseitigen.

§ 46 1. Bei Reinigungen und Reparaturen im Innenraum der Ofen sind die Bunker abzudecken, so daß kein Schwelgut oder sonstige Gegenstände hineinfallen können.

2. Die Koksaustragsvorrichtungen, die Verdränger und die Kreislaufgebläse sind so zu sichern, daß sie sich nicht in Gang setzen können. Die Koksschleusen sind so von den Fördermitteln zu trennen, daß Gase aus den Fördermitteln nicht in die Ofen eintreten können.

§ 47 1. Vor der Aufnahme der Reinigungs- und Reparaturarbeiten ist der Ofen gründlichst in allen Teilen von Kohlen- und Koksstaub durch Ausspritzen zu säubern. Außerdem muß nach jeder Pause der abgelagerte Kohlen- und Koksstaub entfernt werden.

2. Beim Ausspritzen sind Flammenschutzanzüge, Kopfhäuben und Handschuhe zu tragen.

3. Der Ofen darf erst befahren werden, wenn festgestellt worden ist, daß keine Brandherde oder Brandgerüche in ihm vorhanden sind. Jeder Ofen sowie jeder Ofenteil ist vor der Reinigung zuerst durch eine Aufsichtsperson zu befragen.

4. Der Ofen darf nicht in allen Teilen gleichzeitig gereinigt werden. Die Reinigung hat bei den feuerempfindlichsten Teilen zu beginnen. An Koksredlern befindliche Explosionsdeckel müssen, soweit sie unter den in Reinigung und Großreparatur befindlichen Schwelöfen liegen, gegen Aufschlagen gesichert werden.

5. Im übrigen findet § 32 entsprechend Anwendung.

§ 48 1. Die Reinigungsarbeiten sind ständig durch eine Aufsichtsperson zu beaufsichtigen.

2. Treten während der Ofenreinigung an den benachbarten Schwelöfen Störungen, wie z. B. Strom-, Koksredlerausfall, auf, so ist die Ofenreinigung wegen der damit verbundenen Gasgefahr zu unterbrechen.

3. Bei Brandverdacht oder festgestellten Brandherden muß der Ofen und der Gefahrenbereich sofort verlassen werden. Das Löschen der Brände darf nur unter Anlegung von Flammenschutzkleidung erfolgen.

Schwelöfen des Systems Kosag - Geissen

§ 49 1. Bei Schwelöfen des Systems Kosag - Geissen müssen die Spaltweiten zwischen den Ringen und den Rippen so groß sein, daß bei einem heißen Ofen die Kohle störungsfrei durchläuft.

2. Das Heizungssystem und der Koksaustragsring müssen zentrisch laufen und dürfen nicht schlagen.

§ 50 Beim Austrocknen eines frisch ausgemauerten Ofens dürfen die Temperaturen nur allmählich gesteigert werden. Dabei muß der Ofen dauernd laufen.

§ 51 1. Der Ofen muß gleichmäßig beschickt werden und immer mit Kohle gefüllt sein.

2. Der Staubgehalt des Schwelgutes darf die betrieblich zulässige Grenze nicht übersteigen. Der Wassergehalt ist so zu regeln, daß Kondensatniederschläge vermieden werden.

§ 52 1. Die festgelegten Schweltemperaturen im Ofen müssen immer eingehalten werden.

2. Die Verbrennungsluft ist so einzustellen, daß die Abgase möglichst wenig Sauerstoff enthalten.

§ 53 1. Nach jedem Verlöschen der Flamme muß der Ofen gründlichst entlüftet werden.

2. Bei Störungen am Koksaustrag ist die Ofenbeheizung zu drosseln.

3. Bei Arbeiten am Koksaustrag sind die Absperrschieber zu schließen.

§ 54 Die Ofenvorlage, die Gasabzugsschlitze und die Gasabzugsrohre sind in jeder Schicht mindestens einmal zu reinigen.

Kleinschweler des Systems Groitzschen und Seidenschur

§ 55 1. Die Beschickung mit Brenngut hat so zu erfolgen, daß die betrieblich erforderliche Füllhöhe stets eingehalten wird.

2. Durch den Austrag dürfen die vorgeschriebenen Temperaturen nicht unter- bzw. überschritten werden.

3. Der Koksaustrag ist laufend zu kontrollieren. Verstopfte Koksaustragsrohre sind bei stehendem Schwelteller zu reinigen.

§ 56 1. Die Gas- und Luftzufuhr ist hinsichtlich Menge und Temperatur ständig zu überwachen. Die Verbrennung ist so zu regulieren, daß in dem Ofen kein Sauerstoffüberschuß entsteht.

2. Während des Betriebes sind die Durchstoßstangen in den Gasleitungen und Staubsammelbehältern in jeder Schicht mehrmals durchzustoßen. Falls unregelmäßiger Druck auftritt, müssen die Durchstoßstangen gezogen werden. Wenn die Unregelmäßigkeiten dadurch nicht nachlassen, ist die zuständige Aufsichtsperson zu benachrichtigen.

Koksöfen

§ 57 1. Das Zünden der Aufheizflammen sowie die Umstellung der Beheizung auf die Rekuperationsseite darf nur in Anwesenheit der zuständigen Aufsichtsperson vorgenommen werden.

2. Vor dem Einführen der brennenden Lunte ist durch Analyse festzustellen, daß der Sauerstoffgehalt in der Gaszuführungsleitung zu dem Ofen unter 1 Prozent liegt. Die Zündlunte muß vor dem Öffnen des Gasschiebers eingeführt werden.

§ 58 1. Beim Ausbleiben des Gases für die Unterfeuerung müssen sofort die Gaseckhähne, die Luftdeckel und die Schornsteinklappen geschlossen werden. Die Vortrockner und die Schornsteine sind unter Dampf zu setzen.

2. Bei längerer Dauer der Störung ist beim Wiederaufahren des Ofens festzustellen, ob die Heizkammer noch Zündtemperatur - rotglühendes Mauerwerk - enthält. Ist die Zündtemperatur nicht mehr vorhanden, müssen die Öfen von der Kokskammerseite aufgeheizt werden.

3. Zur Vermeidung explosionsartiger Zündungen sind beim Wiederaufahren der Ofen die Gaseckhähne vorsichtig zu öffnen.

4. Die Inbetriebnahme der Vortrocknergebläse und der Beginn des Koksabzuges ist durch die zuständige Aufsichtsperson anzuordnen.

§ 59 1. Die Vortrockner sind so zu fahren, daß an den Bunkerdeckeln ein leichter Überdruck vorhanden ist. Es darf jedoch keine Schädigung des Bedienungspersonals auftreten.

2. Die Temperaturen der Vortrockner und der Heizkammer sind ständig zu kontrollieren und auf der vorgeschriebenen Höhe zu halten. Im Abgas ist regelmäßig durch Kurzanalyse der Sauerstoffgehalt festzustellen. Ist der Sauerstoffgehalt im Abgas größer als 6 Prozent, so ist sofort die zuständige Aufsichtsperson zu benachrichtigen.

3. Bei Vortrocknerbränden sind die Bunker sofort abzudecken und erforderlichenfalls mit Lehm zu verschmieren. Dampf ist in jedem Falle aufzugeben. Vortrocknerbrände sind unverzüglich der zuständigen Aufsichtsperson mitzuteilen.

§ 60 1. Die Fahrbahnen unter den Koksöfen dürfen nicht für den Durchgangsverkehr benutzt werden.

2. Der Koksabzug erfolgt nach den betrieblich festgelegten Fristen.

3. Entschlackungsarbeiten an den Kammerverschlüssen dürfen nur im Beisein einer verantwortlichen Aufsichtsperson ausgeführt werden. Alle Stocherer müssen durch Asbestkleidung und Schutzbrillen geschützt sein.

§ 61 1. Vor Beginn der Reinigung der Druck-, Saug- und Abschwadenkanäle, die während des Betriebes ausgeführt wird, ist das Ofenbedienungspersonal durch die zuständige Aufsichtsperson über den Beginn der Reinigungsarbeiten zu verständigen.

2. Bei der Durchführung dieser Reinigungsarbeiten sind die Vortrockner unter Dampf zu setzen und durch Regulierung an der Abschwadenklappe unter leichtem Oberdruck zu halten.

3. Bei den Reinigungsarbeiten haben die Beschäftigten Flammenschutzanzüge, -hauben und -handschuhe zu tragen.

§ 62 1. Vor dem Befahren und vor dem Beginn der Reinigung der Koksöfen sind die Dampfventile gegen Betätigung durch Unbefugte durch ein Schloß zu sichern.

2. Das Öffnen der Vortrockner darf nur an einer Stelle erfolgen.

3. Festgestellte Brände sind unverzüglich mit Wasser zu löschen. Bei den Löscharbeiten ist Flammenschutzkleidung anzulegen.

4. Die Reinigung hat zuerst an den feuerempfindlichsten Stellen, den Saug- und Druckkanälen, zu erfolgen.

5. Die Vortrockner dürfen erst dann vollständig geöffnet werden, wenn die Reinigung soweit fortgeschritten ist, daß Brandentwicklungen nicht mehr zu befürchten sind.

§ 63 Bei den Reparaturarbeiten im Stickgaskreislauf an den Kokskühlern müssen Gasschutzgeräte benutzt werden.

Kondensation

§ 64 Vorkühler, Querrohrkühler, elektrische Gasreinigung (EGR) und Gasluftgebläse sind vor dem Öffnen mindestens eine Stunde lang auszudampfen oder mit Schutzgas zu spülen.

§ 65 Der Gang des Staubabscheiders (Vorkühlertrommel) ist täglich durch die Probierruffe zu prüfen.

§ 66 1. Der Teerspiegel in den Vorkühlertassen darf nie soweit absinken, daß Luft durchgesaugt wird. Die volle Tauchung muß auch beim Reinigen der Tassen gewährleistet sein.

2. Das Übersäumen oder Überlaufen der Tassen ist durch Drosselung der Einspritzungen oder durch andere entsprechende Maßnahmen zu verhindern. Um die Tassen ist ein Schutzwall anzulegen.

3. Bei Bränden sind die Tassen sofort mit Sand oder Wasser aufzufüllen und abzudecken. Die Überschußgasabgabe ist zu drosseln. Die zuständige Aufsichtsperson ist unverzüglich zu verständigen.

4. Die Vorkühlertassen sind je nach Staubanfall, mindestens jedoch bei Schichtende gründlich zu säubern.

§ 67 1. Vor dem Einschalten der elektrischen Gasreinigung (EGR) muß der Reiniger mit Gas aus der Überschußgasleitung oder mit Reingas rückwärts gespült oder auf andere Art luftfrei gemacht werden. Der Sauerstoffgehalt darf an dem Schweleraustritt - Kondensationsseite - nicht mehr als 1 Prozent betragen.

2. Bei der elektrischen Gasreinigung (EGR) sind die festgelegten Eintrittstemperaturen einzuhalten.

3. Die Teerabflußleitungen sind immer freizuhalten. Der ordnungsgemäße Teerabfluß ist zu beobachten.

4. Durch die Abschlußtassen darf keine Luft angesaugt werden. Die Abschlußtassen sind in jeder Schicht mehrmals zu säubern.

§ 68 Die Gaswäscher sind ständig zu kontrollieren. Festgestellte Unregelmäßigkeiten sind der zuständigen Aufsichtsperson unverzüglich zu melden.

§ 69 Soweit keine einwandfreie Absperrung vorhanden ist, sind bei Reparaturen an der elektrischen Gasreinigung (EGR) der Wäscher und die elektrische Gasreinigung durch eine Schutzdampfzone zu sichern.

§ 70 1. Zentrifugen müssen, sofern keine unmittelbare Verbindung mit der atmosphärischen Luft besteht, mit Druckentlastungseinrichtungen ausgerüstet sein.

2. Beim Austragen der Zentrifugen ist Schutzdampf auf die Austragsschnecken oder die Schurren zu geben.

Kokstransport und Koksalterung

§ 71 1. Heißkokstransportanlagen müssen zuverlässig abgedichtet und mit Einrichtungen für Druckentlastungen ausgerüstet sein. Die Explosionsklappen müssen beim Überschreiten des zulässigen Druckes ansprechen, sie dürfen nicht festgelegt oder zusätzlich belastet werden.

2. In die Tröge der Förderer darf während des Laufes nicht hineingegriffen, die Abdeckungen dürfen nicht betreten werden.

3. Vor Inbetriebnahme eines Heißkoksförderers, bei Kontrollen und beim Stillsetzen der Förderer ist Dampf oder Schutzgas einzuleiten. Vor jedem Öffnen der Förderer ist zu prüfen, ob diese unter Druck oder Schutzgas stehen.

§ 72 Für den Transport von Heißkoks mit Diesellok und Kokskübeln sind insbesondere folgende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen:

a) Der Aufzug der Kokskübel darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Absperrungen vorgenommen worden sind. Erst nach beendeter Auf- und Abwärtsfahrt dürfen die Absperrungen beseitigt werden.

b) Koksabzieher und Diesellokfahrer müssen bei Ausübung Ihrer Tätigkeit durch Scheiben, Asbestvorhänge und Asbestkleidung geschützt sein.

§ 73 1. Vor der Aufnahme von Reparaturen an Heißkoksförderern muß eine gute Entlüftung erfolgen. An der Arbeitsstelle müssen einsatzbereite Frischluftgeräte (Druck- oder Saugschlauchgeräte) und Feuerlöschgeräte bereitliegen.

2. Die Reparaturarbeiten sind von der verantwortlichen Aufsichtsperson zu überwachen.

3. Die Förderer sind an den Austragsschleusen abzusperrern und zu sichern. Die Absperrung darf erst nach Beendigung der Reparatur auf Anweisung der Aufsichtsperson entfernt werden.

§ 74 1. Beim Anfahren der Kokskühlertrommel ist Dampf oder Schutzgas einzuleiten. Koks darf erst dann aufgegeben werden, wenn der Sauerstoffgehalt in der Trommel weniger als 7 Prozent beträgt.

2. Bei Stillständen von mehr als 24 Stunden ist die Oberfläche der Trommel abzuspritzen.

3. Die Trommel ist vor dem Stillsetzen leerzufahren. Ist dies infolge von Störungen nicht möglich, muß sie unter Dampf oder Schutzgas gesetzt werden.

§ 75 1. Vor der Reinigung der Trommel und der Gasumlaufleitung sind die Koks-, Gas-, Dampf- und Schutzgaszufuhr abzusperrern, die Leitungen an den Anschlußflanschen abzublenden und die Schlote gründlich zu säubern.

2. Die Absperrschieber für die Koks- und Gaszufuhr dürfen nur von außen zu bedienen sein.

§ 76 1. Für weitere Kokstransportmittel oder Kokskühlereinrichtungen gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

2. Im übrigen sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 523 - Anlagen zur Herstellung von Kohlen- oder Koksstaub - vom 05.02.1953 (GBl. S. 721, → Nr. 5.9.) zu beachten.

Destillation

§ 77 1. Für das Inbetriebsetzen der gasbeheizten Ölerhitzer oder Röhrenheizöfen sind die §§ 35 und 36 entsprechend anzuwenden.

2. Für die Bedienung der Destillationsanlagen sind die Betriebsanweisungen verbindlich.

§ 78 1. Geschlossene Kolonnen und Pumpenräume gelten als explosionsgefährdete Räume gemäß § 2 der Arbeitsschutzbestimmung 31 - Feuer- und explosionsgefährdete Räume - vom 09.01.1953 (GBl. S. 355). Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die eine schnelle und gefahrlose Brandbekämpfung gewährleisten (Dampf oder Kohlensäure).

2. Meßlatten dürfen nicht aus funkenreisendem Material bestehen.

§ 79 1. Die Gaswäscher sind beim Entlüften gasfrei zu spülen.

2. Reparaturarbeiten an einem Wäscher (Düsen- oder Trockenkontrolle) dürfen nur unter Anleitung einer Aufsichtsperson erfolgen. Die bei der Reparatur Beschäftigten sind anzuseilen und haben Arbeitsschutzkleidung sowie Frischluftgeräte zu benutzen. Bei der Durchführung von Reparaturarbeiten an den Feldwäschern sind die Betriebsanweisungen zu beachten.

§ 80 Vor dem Verpacken von Heißölpumpen, Absperrschiebern und Ventilen müssen die Pumpenleitungen drucklos und gegen Unterdrucksetzen durch Blindscheiben gesichert sein.

Schwefelgewinnung

§ 81 1. Die Schwefelgewinnungsanlage ist durch eine gelb gekennzeichnete Absperrung von den übrigen Betriebsanlagen abzugrenzen. An den Zugängen sind Warnschilder mit der Aufschrift „Achtung! Schwefelwasserstoff - Vergiftungsgefahr!“ anzubringen.

2. Vor dem Betreten der Schwefelgewinnungsanlage ist jeder Person eine Gasmaske auszuhändigen, die sie immer bei sich tragen muß.

3. Bei H₂S-Austritt ist sofort Alarm zu geben und die Anlage gegen die Windrichtung oder nach dem festgelegten Fluchtplan zu verlassen.

§ 82 Für die Schwefelgewinnungsanlage ist eine besondere Aufsichtsperson als ständiger Sicherheitsposten zu bestellen. Sie hat die Sicherheitseinrichtungen ständig zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrollen ist in ein Kontrollbuch einzutragen.

§ 83 1. Die Bedienung der Schwefelgewinnungsanlage hat nach den Betriebsanweisungen zu erfolgen.

2. Die SO₂-Abgase sind in mindestens 50 m Höhe in das Freie abzuführen.

3. Vor dem Inbetriebnehmen der Wäscher ist darauf zu achten, daß die Berieselungsböden vollkommen sauber sind.

4. Die Gaszufuhr darf erst nach dem Öffnen der Entlüftungseinrichtungen angestellt werden. Die Entlüftungseinrichtungen sind erst zu schließen, wenn das aus der Entlüftung austretende Gas weniger als 1 Prozent Sauerstoff enthält.

§ 84 Instandsetzungs- und sonstige Arbeiten an H₂S-führenden Apparaten und Rohrleitungen dürfen nur unter Benutzung von Frischluftgeräten ausgeführt werden.

§ 85 1. Die Gießboxen sind während des Gießens abzusperrern. Sie dürfen erst nach dem Erkalten des Schwefels und nach entsprechender Entlüftung betreten werden.

2. An Gießmaschinen muß in Schutzkleidung und mit Schutzbrille gearbeitet werden.

Bedienung der Entphenolungs- und Rohsäureanlagen

§ 86 1. Die Bedienung der Entphenolungs- und Rohsäureanlage hat nach den Betriebsanweisungen zu erfolgen.

2. Säure- und Laugenbehälter sind vor dem Befahren auszuspritzen. Ist dies nicht möglich, so ist beim Befahren Gummischutzvollkleidung zu tragen.

3. Die in den Rohsäureanlagen Beschäftigten haben ständig eine Schutzbrille bei sich zu tragen. Beim Zünden von Drehrohr- oder Brüdenöfen sowie bei der Beseitigung von Betriebsstörungen sind Schutzbrillen und Schutzhandschuhe zu benutzen.

4. In Anlagenteilen, in denen Verätzungen der Haut möglich sind, müssen Bekämpfungsmittel gegen Hautverätzungen griffbereit vorhanden sein.

Teerverarbeitung

§ 87 1. Die Teerblasen sind vor dem Füllen zu entlüften.

2. Der Füller darf während des Füllens seinen Arbeitsplatz nicht verlassen. Er hat die Meßeinrichtungen immer zu beobachten.

3. Die Füllung darf zwei Drittel des Fassungsvermögens des Behälters nicht übersteigen.

§ 88 1. Für das Inbetriebsetzen und Heizen der Teerblasen finden die Bestimmungen des § 35 sinngemäß Anwendung.

2. Bei Probeentnahme aus Teerblasen, die unter Vakuum arbeiten, ist vor dem Öffnen der Vorlagen oder der Probeentnahmestellen ein Druckausgleich durch Schutzgas zu schaffen.

§ 89 1. Reinigungsarbeiten an Teerblasen sind zu unterbrechen, solange die in der Nähe befindlichen Teerblasen gefüllt oder entleert werden.

2. Nach der Unterbrechung der Reinigungsarbeiten muß, sofern keine fortlaufende Belüftung erfolgte, vor Wiederaufnahme der Reinigung eine Gasanalyse durchgeführt werden.

§ 90 1. Bei dem Inbetriebsetzen von Röhrendestillationsöfen (Spaltöfen) ist auf ausreichenden Zug zu achten. Während des Betriebes darf der Zug am Schloteintritt nicht unter 5 mm Wassersäule (WS) liegen.

2. An den Röhrendestillationsöfen mit Gasheizung muß ein Tauchtopf eingebaut sein. Der Tauchtopf muß mit einer immer laufenden Wasserleitung verbunden sein, die den erforderlichen Wasserstand im Tauchtopf gewährleistet, um ein Rückschlagen der Flamme vom Brenner in die Gasleitung zu verhindern.

3. In Teerdestillationsanlagen mit Schutzgas darf der Sauerstoffgehalt des Schutzgases nicht mehr als 3 Prozent betragen.

§ 91 1. In der Pechkokerei ist beim Füllen der Kammern mit Pech darauf zu achten, daß die Türen der Öfen dicht verschlossen und verschmiert sind.

2. Während des Betriebes sind die Öfen auf den festgelegten Betriebsdruck zu halten. Bei einer Kontrolle der Ofen ist die Schauklappe aus seitlicher, gesicherter Stellung vorsichtig zu öffnen.

3. Beim Entleeren der Kammern ist vor dem Öffnen der Türen das Steigrohr zu öffnen. Beim Ausstoßen des Pechkokes dürfen sich keine Personen in der Nähe des austretenden glühenden Kokes befinden. Für das Abspritzen müssen unfallsichere Standorte (Bühnen) vorhanden sein.

4. Für den Kokstransport und die Koksalterung finden die Bestimmungen der §§ 71 ff. Anwendung.

§ 92 Vor dem Betreten der Extraktions-, der Vorraffinations-, der Paraffingewinnungsanlagen und der dazugehörigen Maschinenhäuser ist jeder Person eine Gasmaske auszuhändigen, die sie mit sich führen oder griffbereit an ihrem Arbeitsplatz aufbewahren muß.

Bedienung der Tank- und Verladeanlagen

§ 93 1. Das Füllen von Kesselwagen ist von einer sicheren Bühne aus zu beobachten. Die Wagen dürfen nur bis zu 95 Prozent ihres Fassungsvermögens gefüllt werden.

2. Meßlatten dürfen nicht aus funkenreißendem Material bestehen.

§ 94 1. Eingefrorene Leitungen und Abfüllöffnungen dürfen nur mit heißen Tüchern, heißem Wasser oder Dampf aufgetaut werden.

2. Kesselwagen, Rohrleitungen und sonstige Behälter, die mit Teerprodukten gefüllt sind, sind nur mit Dampf aufzuheizen.

§ 95 1. Beim Füllen mit leicht entzündlichen Stoffen müssen die Kesselwagen und Rohrleitungen zuverlässig geerdet und die Füllrohre außerdem isoliert sein. Das Füllen muß bei Gewitterneigung unterbleiben. In der Nähe der Füllquelle dürfen sich keine Lokomotiven befinden, bei denen Funkenbildung auftreten kann.

2. Das Öffnen und Schließen der Deckel und Abfüllvorrichtungen ist nur von Hand oder mit nicht funkenreißenden Werkzeugen vorzunehmen. Die Deckel dürfen nicht zugeschlagen werden.

3. Überlaufende leicht entzündliche Flüssigkeiten dürfen nicht in die Kanalisation abfließen.

4. Beim Ableuchten des Kesselwageninneren und beim Füllen dürfen nur explosionsgeschützte Lampen verwendet werden.

§ 96 Beim Fördern und Verladen von Trockenkoks sind große Fallhöhen zu vermeiden.

- § 97** 1. Tanks müssen geerdet und mit Blitzschutzanlagen ausgerüstet sein.
2. Freistehende Tanks müssen Berieselungsanlagen besitzen und mit einem Schutzwall umgeben sein.
3. Das Rieselwasser muß aus der Umwallung durch Abflußrohre abfließen können. Die Abflußrohre sind mit Abschlußvorrichtungen zu versehen, die - außer bei Ableiten des Riesel- oder Regenwassers - geschlossen zu halten sind.
4. An jedem Tank ist ein Schild anzubringen, auf dem der Inhalt des Tanks und die Gefahrenklasse gut sichtbar zu vermerken sind. Außerdem ist eine Tafel mit der roten Brandfackel und der Aufschrift „Feuergefährlich!“ aufzustellen.
5. Zwecks Verhinderung von gefährlichen Über- bzw. Unterdrücken müssen Entgasungsrohre am höchsten Punkt des Tanks angebracht sein. Sie sind gegen das Eindringen von Fremdkörpern und gegen das Durchschlagen von Explosionen von außen zu sichern.
6. Im übrigen sind für Tankanlagen die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 850 - Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten - vom 03.10.1952 (GBl. S. 1080) zu beachten.

V. Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden und Explosionen

Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Explosionen

§ 98 In den diesen Vorschriften unterliegenden Betriebsanlagen ist verboten:

- das Verwenden offenen Lichtes und Feuers - ausgenommen der Gebrauch der Zündlunten zur Schlauchprobe - sowie das Mitführen brennender Karbidlampen (z. B. Fahrradlampen);
- das Rauchen, soweit es nicht von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion in bestimmten Aufenthalts- und Umkleieräumen gestattet und dieses durch Anschlag bekanntgegeben ist;
- das Verwenden elektrischer Kabellampen ohne Überglocke und Schutzkorb.

§ 99 1. Asche und Koks sind so abzulöschen, daß eine Aufflammung und Verwehung unmöglich ist. Bei Koks muß auch bei längerer Lagerung und beim Transport eine Selbstentzündung ausgeschlossen sein.

2. Der Koksabzug und der Koksaustrag sind so einzurichten, daß keine Aufflammungen entstehen können.

§ 100 1. Asche, Koks, Kohle, Teer, Benzin und andere feuergefährliche Flüssigkeiten dürfen in einem Umkreis von 20 m von den Gebäuden und Sammelbehältern nicht gelagert werden, soweit sie nicht unmittelbar dem Produktionsablauf dienen.

2. Brennare Montageausrüstungen sind sofort nach Beendigung der Arbeiten aus der Betriebsanlage zu entfernen.

§ 101 In den Betriebsräumen dürfen Schmier- und Putzmittel nur für den Bedarf eines Tages und nur in geschlossenen Blechbehältern, die nicht der Hitze ausgesetzt sein dürfen, aufbewahrt werden. Verbrauchte Schmier- und Putzmittel sind täglich aus dem Betrieb zu entfernen.

§ 102 1. Jede Arbeit mit Schneidbrennern, Schweißgeräten und Lötlampen bedarf der schriftlichen Genehmigung (Schweißschein) des Betriebsleiters oder Betriebsabteilungsleiters und des Brandschutzverantwortlichen oder des Leiters der Betriebsfeuerwehr unter schriftlicher Festlegung der anzuwendenden Sicherheitsmaßnahmen. Der mit den Arbeiten Beschäftigte hat den Schweißschein bei sich zu tragen.

2. Vor der Aufnahme der Arbeit muß ein Brandposten (Feuerwehrmann) die Arbeitsstelle freigeben und während der Arbeit beobachten.

3. Nach beendeter Arbeit sind die Schweißscheine vom Betriebsleiter mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden und Explosionen

§ 103 1. Brandgeruch, auffälliger Gasgeruch, Öl- und Gasaustritt und jedes außergewöhnliche Ereignis sind sofort der nächsten Aufsichtsperson zu melden.

2. Bei Explosionen oder Feuer, bei dem die Gefahr einer Ausbreitung besteht, ist sofort Feueralarm zu geben. Die gefährdeten Anlagenteile sind stillzusetzen.

§ 104 1. In allen Betriebsräumen und auf den Werkshöfen muß eine Löschwasserleitung vorhanden sein. Die Löschwasserleitung muß dauernd unter Druck stehen und ist in jeder Schicht zu überprüfen. Nach Möglichkeit soll sie als Ringleitung ausgelegt sein. Sind Leitungsteile wegen der Gefahr des Einfrierens entleert worden, so müssen diese sofort wieder unter Druck gesetzt werden können.

2. In allen Betriebsräumen müssen Handfeuerlöscher und in den staubgefährdeten Anlagen außerdem Kübelspritzen mit Benetzungsmitteln vorhanden sein. An den Feuerlöschern sind Hinweisschilder für die Handhabung und den Verwendungszweck anzubringen.

3. Hydranten, Anschlußstutzen, Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen müssen jederzeit griffbereit und einsatzfähig sein.

4. Die Benetzungsmittel müssen vor ihrem Vertrieb von der Versuchsstrecke Freiberg auf ihre Eignung geprüft sein.

§ 105 1. Flammenschutzkleidung muß in genügender Anzahl vorhanden und ihre Einsatzbereitschaft immer gewährleistet sein. Sie hat aus Anzug, Kopfhäube und Handschuhen zu bestehen.

2. Die Flammenschutzkleidung ist übersichtlich geordnet in einem schnell erreichbaren, staubfreien und durch Feuer nicht gefährdeten Raume aufzubewahren.

3. Flammensicher imprägnierte Schutzanzüge sind mit „FL“ zu kennzeichnen. Sie dürfen nur für die Brandbekämpfung verwendet werden.

4. Die Flammenschutzkleidung ist in angemessenen Zeitabständen und jedesmal, wenn sie naß geworden ist, neu zu imprägnieren.

5. Die Imprägnierungsmittel müssen als nicht gesundheitsschädlich anerkannt sein. Sie müssen vor ihrem Vertrieb von der Versuchsstrecke Freiberg auf ihre Eignung geprüft sein.

§ 106 1. Die gesamte Belegschaft muß über ihr Verhalten bei Feuer und Explosionen unterrichtet sein. Halbjährlich müssen Belehrungen mit praktischen Vorführungen für alle Belegschaftsmitglieder durchgeführt werden. Neu eingestellte Belegschaftsmitglieder sind vor Arbeitsaufnahme über die Brandgefahren und -bekämpfung in Braunkohlenschwelereien und -kokereien zu belehren.

2. Bei dem Aufsuchen von Bränden in Fördermitteln, Schmelöfen und Kühltrommeln muß Flammenschutzkleidung getragen werden. Hierbei sind Deckel, Türen und sonstige Verschlüsse vorsichtig aus gedeckter Stellung und ohne Gewaltanwendung zu öffnen.

3. Kohlen-, Koks-, Kohlenstaub- und Koksstaubbrände dürfen nur mit Sprühstrahl unter Zusatz von Benetzungsmitteln und unter Anlegung von Flammenschutzkleidung gelöscht werden.

§ 107 Die Anlagen oder einzelne Anlagenteile dürfen nach einem Brand oder einer Explosion nur auf Anweisung des Betriebsleiters oder seines Stellvertreters angefahren werden.

§ 108 Für die diesen Vorschriften unterliegenden Betriebe müssen gemäß der Verordnung vom 14.06.1955 über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen (GBl. I S. 533) Gasschutzwehren vorhanden sein.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 109 Alle größeren Brände, Verpuffungen, Explosionen sowie andere erhebliche Betriebsstörungen sind der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion unverzüglich zu melden. Schäden an Einrichtungen, die unter die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 840 - Druckgefäße - vom 21.11.1952 (GBl. S. 1245) fallen, sind außerdem der Arbeitsschutzinspektion - Technische Überwachung zu melden.

§ 110 1. Die Technische Bergbauinspektion der Republik und die **Hauptabteilung Arbeitsschutz des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung** können auf Antrag des Werksleiters Ausnahmen von diesen Vorschriften genehmigen, soweit nicht in Einzelfällen die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen und die Arbeitsschutzinspektionen hierfür zuständig sind. Bei Ausnahmen in bautechnischer Hinsicht ist auch das zuständige Organ der Staatlichen Bauaufsicht zu hören.

2. Die Ausnahmeanträge müssen vom Sicherheitsinspektor des Betriebes gegengezeichnet sein.
3. Ausnahmegenehmigungen werden schriftlich erteilt. Wenn sie widerruflich, befristet oder unter anderen Einschränkungen erteilt werden, ist dieses besonders zum Ausdruck zu bringen.
4. Der Werksleiter hat Ausnahmegenehmigungen den zuständigen Aufsichtspersonen, dem betrieblichen Sicherheitsinspektor, dem Arbeitsschutzleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung bekanntzugeben.
- § 111** Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen, die auf Grund von Bestimmungen ergangen sind, die durch diese Vorschriften aufgehoben werden, bleiben bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt sind, längstens jedoch bis zum 31.12.1957, in Kraft.
- § 112** 1. Die Technische Bergbauinspektion der Republik und die Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen sowie die Hauptabteilung Arbeitsschutz des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung und die Arbeitsschutzinspektionen können Prüfungen zur Durchführung und Erhaltung der technischen Sicherheit und des Arbeitsschutzes gemäß diesen Vorschriften durch von ihnen anerkannte Sachverständige verlangen.
2. Die Werksleiter sind verpflichtet, die zu den Prüfungen notwendigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen. Die Kosten der Prüfungen und Untersuchungen sind von den Betrieben zu tragen.
- § 113** Die gemäß § 34 zu erlassenden Betriebsanweisungen und Bedienungsvorschriften bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion **und der Arbeitsschutzinspektion**.
- § 114** 1. Änderungen, die bei vorhandenen Gebäuden, Anlagen oder Betriebseinrichtungen auf Grund dieser Vorschriften zu treffen sind, müssen bis zum 31.12.1957 durchgeführt werden.
2. Die Technische Bergbauinspektion der Republik **und die Hauptabteilung Arbeitsschutz des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung** können in besonderen Fällen diese Frist auf Antrag des Werkleiters verlängern.
3. Die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Satz 2 wird für vorhandene Gebäude erst bei deren Umbau oder bei Änderungen wirksam.
- § 115** Neben diesen Vorschriften finden die Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau (BrBV) vom 30.04.1953 (GBl. S. 873 und GBl. Sdr. Nr. 14, → Nr. 5.3.) in der durch die Bekanntmachung vom 30.01.1954 (GBl. S. 143, → Nr. 5.4.) geänderten Fassung Anwendung.
- 1959 Veränderungen durch § 3 der ÄAO bergbaulicher Bestimmungen vom 15.10.1959 (Nr. 4.10.)
- „§ 3 Beseitigung von Doppelarbeit der Bergbehörden und Arbeitsschutzinspektionen...“**
- g) Vorschriften vom 05.04.1956 für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in Braunkohlenschwelereien und Braunkohlenskokereien - TSV Braunkohlenschwelereien und -kokereien (GBl. Sdr. Nr. 156): §§ 7 Abs. 3, 110 Abs. 1, 113 und 114 Abs. 2.“ (**obenstehend rot markiert**)
- 1962 außer Kraft gesetzt durch die ABAO 131/1 Technische Sicherheit in Braunkohlenschwelereien und Braunkohlenskokereien vom 16.06.1962 (GBl. Sdr. Nr. 352)

b) Weitere Sicherheitsvorschriften

5.12. Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Abraumförderbrücken in Tagebauen

vom 25.11.1950 [Bergbau und Energietechnik 4 (1951) S. 278-279]

Entsprechend dem Gesetz der Arbeit vom 19.04.1950 (GBl. S. 349) Abschnitt III „Steigerung der Arbeitsproduktivität“ als Grundvoraussetzung für die Erfüllung der Volkswirtschaftspläne ergehen für die Abraumförderbrücken, um deren Betrieb nach neuzeitlichen technischen Regeln zu gewährleisten, folgende Bestimmungen:

A. Errichtung von Abraumförderbrücken in Tagebauen

I. Genehmigungsverfahren

1. Die Errichtung von Abraumförderbrücken in Tagebauen bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Schwerindustrie, Hauptabteilung Kohle.
2. Die Leitung des Werkes, für welches die Abraumförderbrücke errichtet werden soll, hat die geplante Errichtung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion mitzuteilen und ihr nach Fertigstellung des Entwurfes für den Bau (II.) folgende Unterlagen zuzuleiten:
 - a) Beschreibung der Abraumförderbrücke mit allen technischen Daten,
 - b) Vollständige Entwurfszeichnungen für die geplante Anlage,
 - c) Angabe des anerkannten Sachverständigen, der für die Prüfung der Stahlkonstruktion und Montage benannt worden ist,
 - d) Gutachten des anerkannten Sachverständigen über die Möglichkeit der baulichen Ausführung des Entwurfes,
 - e) Angabe der Firmen, die an dem Bau der Abraumförderbrücke beteiligt werden sollen.
3. Stellt die Technische Bezirks-Bergbauinspektion fest, daß das Bauvorhaben Abänderungen oder Ergänzungen in technischer Hinsicht erfordert, so hat sie diese mit der Werksleitung und dem Sachverständigen zu besprechen und die hierbei festgelegten Maßnahmen zu veranlassen.
4. Mit den Rüstungen und dem Aufbau der Brücke kann begonnen werden, wenn sich bei der Prüfung durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion keine Anstände ergeben oder die nach Ziffer 3 erforderlichen Maßnahmen durchgeführt worden sind.

II. Bestimmungen für den Bau

1. Für die Bemessung und Ausführung der Stahlkonstruktion sind die „Richtlinien für die Berechnung und Ausführung der Stahlkonstruktion für Abraumförderbrücken“ maßgebend (Anlage¹).
2. Die Berechnungsunterlagen, der Festigkeitsnachweis und die Ausführungszeichnungen sind von dem Lieferwerk in übersichtlicher und leicht nachprüfbarer Form einem anerkannten Sachverständigen vorzulegen. Die Gütenachweise über die zu verwendenden Werkstoffe sind beizufügen.
Das Gutachten des Sachverständigen muß die Bestätigung enthalten, daß die allgemeine Anordnung, die statische Berechnung, der Festigkeitsnachweis und die bauliche Durchbildung aller für die Tragwirkung wichtigen Teile des Haupttragwerkes geprüft sind und die Ergebnisse der Festigkeitsberechnung mit den Ausführungszeichnungen übereinstimmen. Dabei ist auch die Festigkeit der Gelenke, Stützkugeln, Laufkräne, Zahnkränze und Ritzel nachzuweisen, die zur Übertragung der äußeren, am Haupttragwerk wirkenden Kraft herangezogen werden. Die Rüstungen zur Abstützung des Bauwerkes bei der Montage sind von dem Sachverständigen in derselben Weise zu prüfen.
3. Zur Prüfung dieser Übereinstimmung ist vom Auftragnehmer eine gegenüber den Konstruktionsbüros und den ausführenden Werkstätten neutrale Kontrollstelle einzusetzen. Die Übereinstimmung der Ausführung des Bauwerkes mit den Ausführungszeichnungen wird dem Sachverständigen von dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt.
4. Der Sachverständige ist verpflichtet, die Werkstattausführung laufend zu überwachen, ihre Güte zu prüfen, Abhilfe zu beantragen, zusätzliche Werkstoffprüfungen anzuordnen oder dafür geeignete Sachverständige einzusetzen. Art und Umfang dieser Arbeiten sind festzustellen und als Bericht dem Gutachten des Sachverständigen beizufügen.
5. Nach dem Abschluß der Prüfung des Sachverständigen sind das Gutachten, die statische Berechnung, der Festigkeitsnachweis, die Materialprüfungsatteste und ein Satz aller Ausführungszeichnungen für die Stahlüberbauten dem Auftraggeber mit dem Prüfungsvermerk des Sachverständigen zuzustellen. Dieser hat die Technische Bezirks-Bergbauinspektion davon in Kenntnis zu setzen und kann darauf die Freigabe der Brücke für den Probebetrieb beantragen.
6. Für die Schlitten- und Schwenkbewegung der Brücke sind zum Abschalten der Brücke nach jeder Bewegungsrichtung zwei Endauschalter vorzusehen, die in verschiedenen und unabhängig voneinander arbeitenden Stromkreisen geschaltet sind. Am Ende der ausreichend zu bemessenden Nachlaufwege sind Puffer anzuordnen. Die jeweiligen Schlitten- und Winkelstellungen sind gut sichtbar in den Führerständen anzuzeigen.
7. Die Brücke ist gegen das Abtreiben bei Wind durch Bremsen, Schienenzangen oder dergleichen zu sichern. Die Bremsen müssen selbsttätig mit dem Abschalten der Fahrmotoren einfallen. Für den Umfang dieser Einrichtungen sind die Richtlinien III, Ziffer 2 und 3 maßgebend.
Die bauliche Anordnung der Bremsen und Schienenzangen muß erläutert und ihre Bremswirkung nachgewiesen werden. Die Bremsluffer der Fahrwerke sind mit geeigneten Schaltkontakten zu versehen, die das Einschalten der Fahrtriebe beim Nichtanliegen der Bremsvorrichtung ausschließen. Im Notfalle müssen sämtliche Fahrwerke vom Hauptführerstand aus abgeschaltet und zusätzlich vorhandene automatische Bremsvorrichtungen, z. B. Schienenzangen, betätigt werden können.
8. Jede Brücke muß mit zuverlässigen Windmeßeinrichtungen ausgerüstet sein. Die Anzahl und die Art ihrer Anbringung ist mit dem Sachverständigen zu vereinbaren. Die Einrichtungen sollen die Windgeschwindigkeit auf dem Hauptführerstand gut sichtbar anzeigen. Eine zusätzliche Skala für den Staudruck wird empfohlen. Mindestens zwei räumlich weit getrennte Anlagen sind für das Registrieren der Anzeigewerte einzurichten. Sie müssen auch nach dem Abschalten der Brücke alle über der Schaltgrenze liegenden Werte registrieren.
Alle Windmeßeinrichtungen sind mit einem Relais für elektroakustische Warnung und einem Schaltrelais zu verbinden, die bei den vorgeschriebenen Geschwindigkeitswerten ($V_1=15$ m/s) auf allen Führerständen warnen und bei $V_2 = 20$ m/s die Fahrwerke abschalten. Der Abschaltvorgang soll außerdem ein über den ganzen Arbeitsbereich der Brücke ertönendes Warnsignal auslösen. Die Windmeßeinrichtungen müssen geeicht, Überbrückungsschalter unter Glas verschlossen sein.
9. Alle Sicherheits- und Signalabschaltungen müssen nach dem Ruhestromprinzip geschaltet werden.
10. Alle Befehlsstellen sind miteinander durch eine elektrisch arbeitende Kommandoanlage, nach dem Wählersystem arbeitend, zu verbinden, die sämtliche Befehle und Anordnungen eindeutig übermittelt und die eine Rückmeldung über den Empfang ermöglicht. Außerdem müssen alle Befehlsstellen durch Fernsprecher verbunden werden. Die genannten Vorrichtungen sind im Betriebsplan anzugeben und zeichnerisch zu erläutern.
11. Vorrichtungen oder deren Anschlüsse zum Anheben der Brückenteile für eine Nachprüfung der Stützkugelgelenke und Lager usw. sind vorzusehen. Der Festigkeitsnachweis dieser Einrichtungen ist in die statische Berechnung mit aufzunehmen.

¹ hier nicht wiedergegeben

III. Montage

1. Die Werksleitung hat der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion den für die Bauausführung verantwortlichen Montageleiter und einen Stellvertreter anzugeben. Wird an den Rüstungen und an dem Aufbau der Brücke in mehreren Schichten gearbeitet, so ist für jede Schicht ein Stellvertreter anzugeben. Der Montageleiter oder sein Stellvertreter muß auf der Baustelle anwesend sein, solange dort gearbeitet wird.
2. Über Beginn und Art der Montage stellt die Baufirma mit dem Sachverständigen Einvernehmen her und liefert diesem sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Prüfung.
Sie ist ferner verpflichtet, den Sachverständigen über alle das Bauwerk gefährdenden Vorgänge schriftlich zu unterrichten und diese in einem Bautagebuch eingehend festzuhalten. Der Einbau und die spätere Beseitigung von Zusatz- oder Montagestäben ist von der Baufirma dem Sachverständigen schriftlich mitzuteilen, der die Notwendigkeit dieser Maßnahmen prüft und gegebenenfalls schriftlich bestätigt. Störungen in der Montage, bei denen Teile des Bauwerkes oder der Rüstung beschädigt werden, sind sofort der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion, dem Sachverständigen und dem Auftraggeber zu melden.
3. Alle Montageteile sind durch einen im Einvernehmen mit dem Sachverständigen auszuwählenden Facharbeiter nachzuprüfen. Er ist dem Sachverständigen allein verantwortlich.
4. Die Brücke darf nicht vom Gerüst abgesetzt werden, bevor der Sachverständige nicht alle tragenden Bauteile auf ihren einwandfreien Bauzustand geprüft und das Ergebnis schriftlich festgestellt hat.
5. Die Brücke darf erst dann in eine zweite Montagestellung verfahren werden, wenn der Sachverständige das Bauwerk besichtigt und schriftlich bestätigt hat, daß nach dem Bauzustand der Brücke keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen bestehen und die Brücke in der neuen Montagestellung ohne Gefahr für Bauwerk und Belegschaft fertiggestellt werden kann. Dies ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion anzugeben. Sie erteilt die Genehmigung zum Verfahren der Brücke.
6. Stehen größere Teile der Brücke und ihrer Rüstung beim Aufbau der Anlagen frei, so müssen Windmesser mit akustischen Signaleinrichtungen bereits während der Bauzeit aufgestellt werden. Sie müssen ein Warnsignal bei einer Windgeschwindigkeit $V = 15$ m/s abgeben. Alle Personen haben beim Erönen des Signals Brücke und Rüstung sofort zu verlassen. Der Montageleiter hat daher die Belegschaft über die Bedeutung des Warnsignals zu unterrichten.

IV. Betriebsabnahme und Betriebserlaubnis

1. Der Probetrieb der Brücke darf erst aufgenommen werden, nachdem die Technische Bezirks-Bergbauinspektion diese abgenommen und die Betriebserlaubnis erteilt hat. Dazu ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion eine Bescheinigung des Lieferwerkes und das Gutachten des Sachverständigen vorzulegen. Die Bescheinigung des Lieferwerkes muß sich darüber aussprechen, daß das Bauwerk in allen Einzelheiten nach den vom Sachverständigen im Sinne der Bauvorschriften anerkannten Ausführungszeichnungen hergestellt worden ist. Dazu gehört auch die Nachprüfung der Annahmen des Lieferwerkes über die Größe und Verteilung des Eigengewichtes und die Bemessung der Windflächen bei der statischen Berechnung. Sind die Unterschiede größer als 3 vH der Annahmen, so ist der Nachweis zu führen, daß dadurch die zulässigen Spannungen nicht überschritten werden. Der Sachverständige hat ferner zu bestätigen, daß alle Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen durch das Überfahren kritischer Endstellungen der Brückenteile und durch Abtreiben der Brücke bei Wind (Endausschalter, Bremsen, Schienenzangen usw.) eingebaut sind.
2. Die einwandfreie Wirkung aller Sicherheitseinrichtungen ist durch ihre Betätigung sofort nach Aufnahme des Probetriebes festzustellen und durch ein von den Lieferfirmen des mechanischen und elektrischen Teiles, durch den Sachverständigen und einen Vertreter der Werksleitung unterzeichnetes Protokoll schriftlich zu bestätigen. Schwingungen, die zur Ermüdung von Brückenteilen oder einzelnen Bauteilen führen können, müssen bis zur endgültigen Abnahme beseitigt sein.

V. Umbauten, Umsetzen, größere Reparaturen

1. Für Umbauten, die den früheren Abnahmestand des Bauwerkes verändern, und für das Umsetzen von Abraumförderbrücken von einem Tagebau zu einem anderen, gelten von den vorstehenden Vorschriften insbesondere die Bestimmungen über die Genehmigung (I, 1-4), die Prüfungen durch Sachverständige (II, 2) und die Bestimmungen über die Betriebsabnahme und die Betriebserlaubnis (IV) in vollem Umfange.
2. Größere Reparaturen von Teilen des tragenden Bauwerkes sind ebenfalls der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion mit den erforderlichen Zeichnungen, Berechnungen und dem Gutachten des Sachverständigen mitzuteilen. Bei Reparaturen an den Fahrwerken, bei denen die Abtriebssicherheit wesentlich herabgesetzt wird, ist die Technische Bezirks-Bergbauinspektion auch von den Maßnahmen zur Ergänzung der Abtriebssicherheit zu unterrichten. Die Reparatur darf erst nach Feststellung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion gemäß Ziffer 1, 3 und 4 begonnen werden und soll nach ihrer Beendigung von dieser abgenommen werden. Dies ist die Voraussetzung für die Betriebserlaubnis gemäß Ziffer IV, 2.

VI. Sachverständige

1. Die Prüfung der Unterlagen für den Bau von Abraumförderbrücken darf nur Personen oder Dienststellen übertragen werden, die von der Hauptabteilung Kohle als „Sachverständige für Abraumförderbrücken“ anerkannt sind.
2. Die Sachverständigen, die die Überprüfung des Bauvorhabens gemäß Ziffer II, 2 vornehmen, dürfen an der Ausarbeitung der Konstruktionsunterlagen durch die Lieferfirma nicht beteiligt sein.

VII. Übergangsbestimmungen

Für Abraumförderbrücken, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen vorhanden sind, ohne diese zu erfüllen, ist durch einen anerkannten Sachverständigen festzustellen, ob und in welcher Weise dies durch Verstärkung oder Änderung der Brückenanlage erreicht werden kann.

B. Betrieb von Abraumförderbrücken in Tagebauen

1. Brückenpersonal

1. Für jede Förderbrücke ist eine besondere Person als „Brückenbetriebsführer“ zu bestellen, dem die Leitung des Brückenbetriebes untersteht. Dieser ist dafür verantwortlich, daß die Brücke in betriebssicherem Zustande gehalten wird und alle dazu notwendigen Anweisungen gegeben werden. Dazu gehört u. a. auch die Gleisunterhaltung. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß für die Instandhaltung nur zuverlässige, fachkundige Leute verwendet werden.
Betrieb und Führung der Brücke sind „Schichtführenden Brückenführern“ zu übertragen, deren Aufgaben und Verantwortung fest umrissen und schriftlich festgelegt sein müssen. „Brückenbetriebsführer“ und „Schichtführende Brückenführer“ müssen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion ihre Befähigung für die ihnen übertragenen Aufgaben nachweisen und von dieser zugelassen werden.
2. Der „Brückenbetriebsführer“ hat sich mit einem der für den Betrieb verantwortlichen „Schichtführenden Brückenführer“ wöchentlich von der einwandfreien Beschaffenheit der Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen und etwaige Mängel unverzüglich abstellen zu lassen. Für den Fall der Abwesenheit des „Brückenbetriebsführers“ ist einer der „Schichtführenden Brückenführer“ als sein Stellvertreter zu benennen. Das Nähere wird in der Dienstanweisung geregelt.
3. Alle im Brückenbetrieb Beschäftigten haben sich beim Schichtwechsel vor Ort abzulösen.
4. Der „Schichtführende Brückenführer“ hat ferner bei Stilllegung der Brücke vor dem Verlassen der Arbeitsstelle sich davon zu überzeugen, daß die Brücke gegen Abrollen gesichert ist. Etwaige Wahrnehmungen von Mängeln sind der Aufsicht zu melden. Im einzelnen sind die von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu genehmigenden Dienstanweisungen für die Stilllegung der Brücke maßge-

bend.

5. Die mit der Bedienung der Fahrwerke betrauten Brückenfahrer dürfen bei der Stilllegung der Brücke ihren Arbeitsplatz erst dann verlassen, wenn alle Fahrwerke abgeschaltet und alle Schienenzangen fest angezogen sind.

6. Die Laufflächen der Schienen sind regelmäßig zu besanden. Geschehen muß dies stets

a) bei der Außerbetriebsetzung am Standort der Brücke,

b) bei unsicherer Wetterlage, Gewitterneigung und bei ungünstigen Wetternachrichten oder Sturmwarnung für den Arbeitsbereich der Brücke.

7. Die Schienen dürfen nicht durch Öl oder Fett beschmutzt werden. Schienenstoßverbindungen sind sachgemäß zu unterhalten. Gratbildung an den Schienenkronen, die das Anliegen der Schienenzangen oder ähnlicher Einrichtungen behindert, ist zu beseitigen. Schienen mit ungenügender Härte sind auszuwechseln.

8. Die gesamte Brückenbelegschaft ist laufend unter Hinzuziehung von Spezialisten der Lieferwerke an praktischen Anwendungsbeispielen zu schulen. Der Unterrichtsplan ist in jedem Falle vom „Brückenbetriebsführer“ aufzustellen, der Betriebsleitung vorzulegen und vor der Schulung bekanntzugeben.

II. Sturmwarndienst

1. Für den Brückenbetrieb muß ein Sturmwarndienst mit einer amtlichen Wetterwarte eingerichtet und ständig unterhalten werden. Anweisung für die Aufrechterhaltung oder Einstellung des Brückenbetriebes auf Grund der drahtlichen oder fernmündlichen Meldungen der Wetterwarte gibt der „Brückenbetriebsführer“. Diese Meldungen sind ihm daher unverzüglich weiterzuleiten.

2. Bei einer Unterbrechung des Brückenbetriebes durch die Windmesser sind genaue Bestimmungen über das Verhalten des „Schichtführendem Brückenführers“ und das Wiederanfahren der Brücke festzulegen.

III. Prüfungen und Reparaturen

1. Der allgemeine Betriebs- und Unterhaltungszustand der Abraumförderbrücke ist monatlich durch die Revisionsabteilung der Bagger-, Förderbrücken- und Gerätebau Lauchhammer zu überprüfen.

2. Dasselbe gilt für die Betriebssicherheit aller mechanischen und elektrischen Teile der Abraumförderbrücke. Unter Umständen sind Spezialisten hinzuzuziehen.

3. Die Beschaffenheit aller Teile der Stahlkonstruktion der Brücke unter Heranziehung der Revisionsabteilung der Lauchhammerwerke unter Beteiligung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion ist jährlich eingehend zu untersuchen. In gleicher Weise sind alle mechanischen und elektrischen Teile der Abraumförderbrücke auf Wirksamkeit und Zustand nachzuprüfen. Soweit erforderlich, sind hierzu besondere Spezialisten hinzuzuziehen.

4. Die Windmeßeinrichtungen sind jährlich nachzueichen.

5. Im Rahmen der üblichen Verschleißreparatur sind solche Reparaturen, die für die Standsicherheit und Betriebssicherheit der Brücke von Bedeutung sind, nur mit Zustimmung der Lauchhammerwerke durchzuführen.

6. Die Kosten der Untersuchungen und Nachprüfungen der Reparaturarbeiten sowie der Stellung von Aufsichtspersonen trägt das jeweils in Frage kommende Braunkohlenwerk.

IV. Dienstanweisungen

Für den Betrieb und die Unterhaltung der Brücke hat die Werksleitung Dienstanweisungen gemeinsam mit dem Lieferwerk aufzustellen, die der Genehmigung durch die Technische Bezirks-Bergbauinspektion bedürfen. Jedes Belegschaftsmitglied der Brücke muß im Besitz einer solchen Dienstanweisung sein und mit der Anweisung praktisch vertraut gemacht werden.

V. Brückenakte, Brückenbuch, Revisionsbuch

1. **Brückenakte.** Die Brückenakte hat zu enthalten alle Unterlagen über

a) die Abraumförderbrücke, wie Festigkeitsberechnungen, statische Untersuchungen, Ausführungszeichnungen, Baustoffatteste und Gutachten;

b) alle Änderungen im Bau- und Betriebszustand der Abraumförderbrücke seit der Inbetriebnahme und die damit verbundenen Änderungen in der Stahlkonstruktion des Haupttragwerkes;

c) alle größeren Störungen und alle Unfälle in chronologischer Reihenfolge mit ausführlichen Angaben über Hergang, Ursache, Art der Beseitigung, gegebenenfalls ergänzt durch Zeugenaussagen;

d) die Beschaffenheit des Gebirges, insbesondere das Einfallen der Schichten, deren Neigung zur Bildung von Rutschungen, die Wasserführung des Gebirges und die Neigung der Kippe zu Rutschungen.

Die Brückenakte ist von der Werksleitung zu führen und von ihr vollständig und dauernd in haltbarer Form aufzubewahren, damit darauf jederzeit zurückgegriffen werden kann.

2. **Brückenbuch.** Das Brückenbuch hat zu enthalten:

die Errichtungspläne,

die Unterlagen zur Beurteilung der Festigkeit der Stahlkonstruktion,

die Dienstanweisungen,

die Verfügungen der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion,

die Ergebnisse der in III, 3 vorgeschriebenen Untersuchungen und Prüfungen,

die Störungen und Unfälle,

die zur Instandhaltung, Reparatur und Überholung ausgeführten Arbeiten, etwaige sonstige besondere Ereignisse, wie Rutschungen, Wasserausbrüche und ähnliches,

Wasseransammlungen am Fuße der Kippe und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung.

Für die ordnungsgemäße Führung des Brückenbuches ist der „Brückenbetriebsführer“ verantwortlich. Das Brückenbuch ist in seinem Büro aufzubewahren.

3. **Revisionsbuch.** Das Revisionsbuch muß alle Protokolle über die monatlichen und jährlichen Überprüfungen durch die Kontrollabteilung des Lauchhammerwerkes enthalten. Für die Führung des Revisionsbuches ist der Leiter der Kontrollabteilung des Lauchhammerwerkes verantwortlich.

Die Abstellung der bei den Revisionen festgestellten Mängel ist von dem „Brückenbetriebsführer“ im Revisionsbuch zu vermerken. Das Revisionsbuch befindet sich im Büro des „Brückenbetriebsführers“.

C. Inkrafttreten

1. Vorstehende Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Abraumförderbrücken in Tagebauen treten am 01.01.1951 in Kraft.

2. Am gleichen Tage verlieren der Runderlaß des früheren RWM vom 06.04.1944 über die „Behandlung der Betriebspläne von Abraumförderbrücken in Tagebauen“ mit Anlagen und die „Anweisung für Betrieb und Reparatur von Abraumförderbrücken“ der DWK, HV Kohle, vom 14.08.1948 ihre Gültigkeit.

5.13. Richtlinie der Technischen Bergbauinspektion zur Verhütung von Rutschungen

vom 11.11.1948 (LHASA MD Rep F 90 S. 146)

I. Böschungsrutschungen

1. Auf die Möglichkeit von Böschungsrutschungen muss bereits bei der Aufstellung des Betriebsplanes Rücksicht genommen werden.
2. Wo das normale Netz von Untersuchungsbohrungen nicht ausreicht, um ein hinreichend klares Bild der geologischen Verhältnisse zu erhalten, müssen, ehe der Betriebsplan ausgearbeitet wird, so viele Ergänzungsbohrungen gestoßen werden, das folgenschwerere Überraschungen nicht mehr zu befürchten sind.
3. Im Betriebe muss dauernd auf die Beschaffenheit des Gebirges und etwaiger Veränderungen in den geologischen und hydrologischen Verhältnissen geachtet werden, die Rutschungen mit sich bringen können. Hierzu gehören auch die Veränderungen der Gebirgseigenschaft unter dem Einfluss nasser oder trockener Witterung; sie sind von Einfluss auf die Standfestigkeit des Gebirges.
4. Wo eine ungünstige Änderung der Verhältnisse beobachtet wird, müssen sofort wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um Rutschungen zu verhüten. Besondere Beachtung ist hierbei dem Böschungswinkel zu schenken, dessen Größe je nach der Zusammensetzung des Gebirges wechselt und von Fall zu Fall bestimmt werden muss. Seine Herabsetzung wird vor allen Dingen dann anzuraten sein, wenn unter dem Einfluss der tagebauseitigen Belastung des Baggerplanums Überbeanspruchungen der Böschungen zu befürchten sind. Die Verflachung des Böschungswinkels wird dann in der Regel eine Rückverlegung des Baggers bedingen, die eine Entlastung der Böschung bedeutet. Eine entsprechende Verringerung der Strossenhöhen muss dabei in Kauf genommen werden, wenn nicht eine Verlängerung der Eimerleiter möglich ist.

II. Kippenrutschungen

1. Um Kippenrutschungen zu verhüten, muss nach bester Möglichkeit für Entwässerung, besonders des Kippenfusses, gesorgt werden.
2. Wo viel toniges und lettiges Material gekippt wird, empfiehlt es sich, Absetzer mit möglichst langen Auslegern zu verwenden.

5.14. Anweisung der Technischen Bergbauinspektion über Maßnahmen zur Verhütung von Rutschungen in den Braunkohlentagebauen

vom 09.01.1959 (Bergbautechnik 9 (1959) S. 216)

Die Häufigkeit von Rutschungen mit größeren Auswirkungen in den Braunkohlentagebauen zeigt, daß die Möglichkeit drohender Rutschungen in den Betrieben vielfach nicht rechtzeitig erkannt und ihren Anzeichen sowie vorbeugenden Maßnahmen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Ergänzend zu den Bestimmungen im § 28 der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau vom 30.04.1953 (Gbl. Sdr. Nr. 14, → Nr. 5.3.) wird folgendes angeordnet:

1. Geologisch-hydrologische Erkundung

- 1.1 Für jedes in Betrieb befindliche und aufzuschließende Tagebaufeld müssen Unterlagen über die Lagerungsverhältnisse und die Beschaffenheit der einzelnen Gebirgsschichten sowie über die Grundwasserverhältnisse vorhanden sein. Dazu gehören Bohrkarten, Schichtenverzeichnisse (Bohrtabellen) nach den bestehenden Anweisungen für Bohrmeister, geologische Profile, Grundwasserkarten, Nachweisungen und Auswertungen der Veränderung in den Pegelständen (Tabellen, Profile, Deckblätter zur Grundwasserkarte).
- 1.2 Bei der Projektierung ist regelmäßig zu beachten, ob Voraussetzungen für die Entstehung von Rutschungen infolge Vorhandenseins rutschungsbegünstigender Schichten, gestörter Lagerungs- oder ungünstiger Grundwasserverhältnisse gegeben sind.
- 1.3 Die erforderlichen Untersuchungs- und Pegelbohrlöcher sind rechtzeitig niederzubringen und die notwendigen Grundwasserstandsmessungen durchzuführen. Die Grundwasserstandsmessungen sind mit dem Fortschreiten des Betriebes auch auf die Kippen entsprechend ihrem Vorrücken laufend auszudehnen. Bei Kippenstillstand sind die Grundwasserstandsmessungen erforderlichenfalls auch auf die unteren Kippen auszudehnen.

2. Neigung der Baggerböschungen

2.1 Generalneigung

2.11 Auf der Baggerseite der Tagebaue darf die Generalneigung des Böschungssystems nicht steiler als 1 : 2,5, bei ungünstigen Standfestigkeitsverhältnissen (Ziff. 1.2) muß sie flacher sein.

Unter Generalneigung ist zu verstehen die Neigung der kürzesten Verbindungslinie zwischen der Abraumbockkante und der Unterkante der untersten Tagebauböschung, wobei extreme Bermbreiten durch voreilende oder nachhängende Schnitte bei der Berechnung auf ein Maß zu verringern sind, das den geologischen Verhältnissen gerecht wird.

2.2 Einzelböschungen

- 2.21 Bei Baggerböschungen in gewachsenen Böden ist die Standfestigkeit der anstehenden Schichten zu berücksichtigen.
- 2.22 Tiefbaggerböschungen in aufgekipperten Böden müssen entsprechend dem Grad der Entwässerung flacher als 1 : 1,5 sein.
- 2.23 Hochbaggerböschungen von Eimerkettenbaggern bei aufgeschütteten Böden über 6 m Höhe dürfen nicht steiler als 1 : 1,3 sein. Die maximalen Schnitthöhen und steilere Neigungen, insbesondere für Schaufelradbagger, sind von Fall zu Fall von der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu genehmigen.

3. Entwässerung und Wasserableitung

- 3.1 Um freie Wasseraustritte an Baggerböschungen möglichst zu unterbinden, müssen die Entwässerungsarbeiten mindestens bis zu einer Linie vorgetrieben sein, die 1 Jahr später von der oberen Abraumkante erreicht wird.
- 3.2 Nach Möglichkeit sind die in der Entwässerung anfallenden Wasser so abzuführen, daß sie nicht erst dem Liegenden des offenen Tagebaues zufließen.
- 3.3 Drehpunktgebiete und Kopfböschungen sind in besonderem Maße vor Wasserzuflüssen wirksam abzuriegeln.
- 3.4 Um ein Zutringen von Oberflächenwasser in die Tagebaue aus ihrer Umgebung zu verhindern, ist eine geregelte Vorflut zu gewährleisten. Diese ist im I. Quartal jeden Jahres gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Wasserwirtschaft zu überprüfen.
- 3.5 Im Tagebauvorland und auf den Böschungssystemen ist für eine ordnungsgemäße Wasserableitung zu sorgen, die auch für außergewöhnliche Wasserzuflüsse (Wolkenbrüche, Schmelzwasser usw.) ausreichend ist.
- 3.6 Bei der Projektierung sind die Vorflutverhältnisse so festzulegen, daß eine Gefährdung der Tagebaue nicht eintreten kann.

4. Böschungssysteme an Sicherheitspfeilern

- 4.1. Bei Böschungssystemen an Sicherheitspfeilern mit weniger als 8 Jahren Standdauer darf die Generalneigung auch bei günstigen Standfestigkeitsverhältnissen nicht steiler als 1 : 1,5, bei Sicherheitspfeilern längerer Standdauer nicht steiler als 1 : 3 sein. Falls Böschungen steiler als 1 : 3 angelegt werden, ist durch Ankippen in ausreichender Höhe die Generalneigung bei Sicherheitspfeilern längerer Lebensdauer flacher als 1 : 4 herzustellen.
- 4.2 Die Böschungen an Sicherheitspfeilern längerer Lebensdauer sind durch Anpflanzungen zu befestigen.

4.3 An Sicherheitspfeilern mit einer steileren Generalneigung als 1 : 3 muß ein freier Wasseraustritt wirksam verhindert werden.

4.4 Der Grundwasserspiegel in Sicherheitspfeilern ist durch eine ausreichende Anzahl von Pegeln regelmäßig zu überwachen.

4.5 Sicherheitspfeiler müssen durch Aufsichtspersonen des Werkes je nach ihrer Wichtigkeit, mindestens aber einmal monatlich befahren werden, wobei der Befund in ein Kontrollbuch einzutragen ist.

5. Kippenböschungen

5.1. Der Wasserzufluß in die Kippen ist so weit abzuriegeln, daß ein gefährliches Ansteigen des Wassers in den Kippen und insbesondere aber das Austreten von Wasser am Kippenfuß vermieden wird. Das zusitzende Wasser ist möglichst in Drainagen abzuleiten oder es sind Kiesvorkippen anzulegen.

5.2 Der Fuß von Trockenkippen ist trocken zu halten. Wasseransammlungen sind in Gräben abzuleiten oder durch Sonderwasserhaltungen zu beseitigen.

5.3 Es ist nach Möglichkeit zu vermeiden, die unterste Kippe mit vorwiegend tonigen Massen anzulegen. Spülkippen, die aus Massen mit einem Anteil von mehr als etwa 40% bindiger Böden bestehen, dürfen von Trockenkippen nicht überzogen werden.

5.4 Folgen in einem Tagebau mehrere voneinander unabhängige Kippen hintereinander, so darf die Generalneigung des Böschungssystems außerhalb des Drehpunktbereiches nicht steiler sein als 1 : 4.

6. Haldenböschungen

6.1 Bei mehrterrassigen Halden darf die endgültige Generalneigung der Böschungen nicht steiler als 1 : 3,5 sein.

6.2 Die Böschungen sind so zu terrassieren, daß der seigere Abstand der Terrassen im allgemeinen 10 m, maximal 15 m nicht übersteigt.

6.3 Die gesamte Haldenoberfläche muß eingeebnet werden und aus kulturfähigem Boden bestehen.

6.4 Für einen geregelten Wasserabfluß auf der Halde muß Sorge getragen werden, um Auswaschungen der Böschungen und Verschlammungen des Haldenvorlandes zu vermeiden.

7. Stillgelegte Tagebaue

7.1 Am Rand stillgelegter offener Tagebaue muß ein den geologischen und hydrologischen Verhältnissen angepaßter Schutzstreifen gegen Betreten festgelegt und durch eine wirksame Absperrung - durch Umzäunung, Gräben, Seile, Ketten oder Schutzschilder, je nach Grad der Gefährdung gesichert werden, wobei der voraussichtlich endgültige Wasserstand zu berücksichtigen ist.

7.2 Zulaufende Oberflächenwasser sind durch Schutzgräben von den Böschungen fernzuhalten.

7.3 Die obere Abraumböschung stillzulegender Tagebaue darf nicht steiler als 1 : 1,5, die Generalneigung des gesamten Böschungssystems nicht steiler als 1 : 3 sein. Soweit diese Generalneigung nicht erreicht werden kann, ist der Schutzstreifen entsprechend breit zu bemessen.

7.4 Stillgelegte Tagebaue, die sich in der Rechtsträgerschaft des Bergbaus befinden, sind durch Beauftragte des Werkes mindestens einmal monatlich zu befahren. Der Befund ist in ein Kontrollbuch einzutragen.

7.5 Für die Tagebaue, die aus der Rechtsträgerschaft des Bergbaus abgegeben werden, muß die Breite des Schutzstreifens, dessen Betreten zu verbieten ist, erneut festgelegt werden.

7.6 Sollen wassergefüllte verlassene Tagebaue wieder zug kippt oder wieder in Betrieb genommen werden, so müssen vorher die Grundwasserverhältnisse durch Pegelbohrungen in der Nachbarschaft ermittelt werden. Das allmähliche Sumpfen ist dem fallenden Grundwasserspiegel zur Vermeidung eines gefährlichen Strömungsdruckes anzupassen. Das Trockenverkippen von Massen im Wasser ist grundsätzlich verboten.

8. Pegelmessungen, Böschungsbeobachtungen

8.1 Zur laufenden Kontrolle des Grundwasserspiegels im Vorfeld des Tagebaues und auf den Kippen und Halden sowie stillgelegter offener Tagebaue ist die Höhe des Grundwasserspiegels in den Pegelbohrlöchern monatlich einmal zu messen; das Ergebnis ist in ein Pegelbeobachtungsbuch ... einzutragen. Dem Beobachtungsbuch ist ein Lageplan der Pegelbohrlöcher beizuheften. Das Pegelbeobachtungsbuch ist bei der Erörterung des Betriebsplanes für Entwässerung der TBBI vorzulegen.

8.2 Bei allen Anzeichen von Bodenbewegungen im Böschungsbereich der Tagebaue sind unverzüglich Nivellements durchzuführen und in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Bei diesen Messungen sind gleichzeitig die Wasserspiegel der benachbarten Pegelbohrlöcher festzustellen. Die Ergebnisse der Messungen sind der VVB und der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion als Pendelmappe zuzuleiten.

8.3 Bei Großbauten wie stationäre Schrägbandanlagen, Verladeanlagen, Brücken und Tunneln im Bereich der Tagebauböschungen sind mindestens halbjährlich Höhenmessungen vorzunehmen, um mögliche Absenkungen zu überprüfen.

9. Ausnahmen

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen sind unter eingehender schriftlicher Begründung bei der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion zu beantragen. Gegen die Entscheidung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion kann Einspruch über die Technische Bezirks-Bergbauinspektion an die Technische Bergbauinspektion der DDR eingeleitet werden.

10. Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind der Werksleiter und die von ihm für die einzelnen Bereiche eingesetzten Aufsichtspersonen voll verantwortlich.

11. Bekanntmachung

Diese Anweisung ist allen Aufsichtspersonen des Betriebes, der BGL, ASK und der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit gegen Unterschriftsleistung zur Kenntnis zu geben und danach zum Zechenbuch zu nehmen. Sämtliche Beschäftigten der Tagebaue sind in Schulungen mit dem Inhalt dieser Anweisung bekannt zu machen

→ 1962 und 1969 novelliert durch die Richtlinie vom [20.09.1962](#) zur Verhütung von Rutschungen in Tagebauen sowie durch die Anweisung der Obersten Bergbehörde vom [06.08.1969](#)

→ 1973 außer Kraft gesetzt durch die ABAO 122/1 Bergbausicherheit im Bergbau über Tage vom [05.10.1973](#) (→ Nr. 5.4.)

5.15. Anordnung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutze der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern

vom [02.04.1968](#) (GBl. II S. 225)

Auf Grund des Abschnitts II Abs. 6 des Beschlusses vom [27.08.1959](#) über die Bildung der Obersten Bergbehörde der DDR (GBl. I S. 803, → Nr. 4.9.) in Verbindung mit Ziff. 1 des Beschlusses des Ministerrates vom [14.04.1967](#) über durchzuführende Maßnahmen an industriellen Absetzanlagen, Halden und Restlöchern zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der Volkswirtschaft (GBl. II S. 255) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1 Diese Anordnung gilt:

1. für Ablagerungen von trockenen und feuchten, nicht fließfähigen Rückständen der Industrie und der örtlichen Einrichtungen
 - a) über Gelände, wenn
 - die geplante oder tatsächliche Höhe der Ablagerung mindestens 5 m und die geplante oder tatsächliche Grundfläche mindestens 0,5 ha oder
 - die geplante oder tatsächliche Höhe der Ablagerung unabhängig von der Grundfläche mindestens 15 m beträgt
 - b) in Restlöchern, wenn die geplante oder tatsächliche Höhe der Ablagerung mindestens 5 m beträgt,

falls diese Ablagerungen weder Bauwerke sind noch im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken im Sinne der Anordnung Nr. 2 vom 02.10.1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen - Deutsche Bauordnung (DBO) - (Sdr. GBl. Nr. 287) entstehen oder entstanden sind (nachfolgend **Halden** genannt).

2. für Geländeeinschnitte, die beim Aufschluß von Lagerstätten mineralischer Rohstoffe oder bei der Gewinnung mineralischer Rohstoffe zurückgelassen wurden bzw. zurückgelassen werden sollen und überwiegend von Böschungen abgeschlossen sind, wenn die geplante oder tatsächliche Tiefe der Geländeeinschnitte mindestens 10 m und die geplante oder tatsächliche Grundfläche der Geländeeinschnitte mindestens 0,5 ha beträgt (nachfolgend **Restlöcher** genannt).

II. Begriffsbestimmungen

§ 2 (1) „Rückstände der Industrie und der örtlichen Einrichtungen“ sind Abfallprodukte und anderes Material, wie Abraum, Berge, Asche, Schlacke, Müll, Schutt.

(2) „**Höhe der Halde**“ ist der Höhenunterschied zwischen dem Haldenfuß und der Haldenoberkante.

(3) „**Tiefe des Restloches**“ ist der Höhenunterschied zwischen Restlochoberkante und Restlochsohle.

(4) „**Böschung**“ ist die beim Aufschluß, der Gewinnung oder Verkipfung zwischen 2 Ebenen entstehende geneigte Fläche bzw. die Mantelfläche einer Spitzhalde.

(5) „**Böschungsneigung**“ ist der spitze Winkel, der durch die steilste Verbindungsgerade zwischen Böschungsober- und Böschungsunterkante und der Horizontalen eingeschlossen wird. Sie wird im Winkelmaß oder im Neigungsverhältnis ausgedrückt.

(6) „**Generalneigung**“ ist der spitze Winkel, der durch die steilste Verbindungsgerade zwischen Oberkante der obersten und Unterkante der untersten Böschung und der Horizontalen eingeschlossen wird. Sie wird im Winkelmaß oder im Neigungsverhältnis ausgedrückt.

(7) „**Terrassen**“ sind annähernd horizontale Flächen, die übereinander liegende Böschungen (Böschungssystem) voneinander trennen.

(8) „**Zu schützende Objekte**“ sind Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen, wie Straßen, Bahnlinien, Vorfluter und andere Gewässer, Wohn- und öffentliche Gebäude, Fabrikanlagen, Werkstätten, Versorgungsleitungen.

(9) „**Lockergestein**“ ist der beim Austrocknen, Durchfeuchten oder Schütteln im Wasser zerfallende Boden (nicht wieder verfestigtes Verwitterungsprodukt von Festgestein).

(10) „**Anzeichen für Rutschungen**“ sind z. B. entstehende oder sich verbreitende Risse, Hebungen und Senkungen im Bereich von Böschungen oder Böschungssystemen.

(11) „**Rutschung**“ ist die unbeabsichtigte geometrische Veränderung einer Böschung oder eines Böschungssystems infolge Schwerkrafteinwirkung.

(12) „**Rutschungsbegünstigende Schichten**“ sind natürliche oder durch Aufschüttung entstehende Ablagerungen, die gegenüber angrenzenden Ablagerungen eine wesentlich geringere Festigkeit aufweisen.

(13) „**Rutschungsbegünstigende Verhältnisse**“ sind solche Verhältnisse, die erfahrungsgemäß zu Rutschungen führen oder diese begünstigen. Sie liegen vor, wenn z. B.

- a) Haldenböschungen ganz oder teilweise im Wasser stehen
- b) rutschungsbegünstigende Schichten vorhanden sind
- c) die Auflagefläche von Halden oder das Liegende in Restlöchern in Versturzurichtung bzw. in Richtung des offenen Restloches einfällt
- d) an Haldenböschungen oder an Böschungen von Restlöchern im Lockergestein Wasser austritt
- e) wassergesättigte Halden aus feinkörnigem Material nach längerer Ruhe wieder belastet werden
- f) der Wasserspiegel in Restlöchern im Lockergestein stark schwankt
- g) an Böschungen bereits Rutschungen aufgetreten sind oder Anzeichen dafür wahrgenommen werden.

(14) „**Auflassen von Restlöchern**“ ist das Zurücklassen von Geländeeinschnitten, nachdem die Gewinnung mineralischer Rohstoffe und die Verkipfung von Abraum beendet ist.

III. Grundforderungen für Halden und Restlöcher

§ 3 (1) Halden und Restlöcher sind so zu gestalten, daß

- a) sie die öffentliche Sicherheit und die Volkswirtschaft nicht gefährden
- b) sie sich in das Territorium eingliedern und
- c) die vom Rat der Stadt oder Gemeinde vorgegebene Nutzung gewährleistet wird.

(2) Die Erfüllung der Forderungen gemäß Abs. 1 ist im Stadium der Vorbereitung von Investitionen, bei der Projektierung und Betriebsplanung sowie beim Betreiben von Halden und beim Auflassen von Restlöchern zu gewährleisten.

§ 4 Der Abstand des Haldenfußes einer neu anzulegenden oder betriebenen Halde bzw. der Oberkante eines entstehenden Restloches von zu schützenden Objekten ist so zu bemessen, daß diese Objekte nicht gefährdet werden.

§ 5 (1) Endgültige Einzelböschungen betriebener und neu anzulegender Halden dürfen nicht steiler als 1 : 2 und die Generalneigung endgültiger Böschungssysteme nicht steiler als 1 : 4 angelegt werden.

(2) Endgültige Böschungen betriebener und neu anzulegender Halden sind so zu terrassieren, daß der senkrechte Abstand der Terrassen 10 m nicht übersteigt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Halden aus überwiegend grobstückigem, verwitterungsbeständigem Material oder solchem, das sich selber verfestigt, wie Kalirückstände und flüssige Schlacken.

(4) Einzelböschungen von entstehenden Restlöchern im Lockergestein dürfen im Nutzungsbereich nicht steiler als 1 : 2 angelegt werden.

(5) Von den Forderungen der Absätze 1, 2 und 4 kann abgewichen werden, wenn die Standsicherheit gemäß §§ 8 und 9 nachgewiesen und die Einhaltung des § 3 Abs. 1 gewährleistet ist.

§ 6 Bei Restlöchern im Festgestein mit Böschungen steiler als 1 : 2 ist 1 bis 2 m unterhalb der Oberkante des standfesten Felsens eines Restloches eine Terrasse von mindestens 3 m Breite anzulegen. Die Böschung von der Restlochoberkante bis zur Terrasse darf nicht steiler als 1 : 1,5 sein.

§ 7 Bereiche an Halden und Restlöchern, an denen Absturzgefahr besteht, sind gegen unbefugtes Betreten abzusperren.

IV. Standsicherheitsnachweise

§ 8 Die Standsicherheit der endgültigen Einzelböschungen bzw. Böschungssysteme ist nachzuweisen:

- a) bei neu anzulegenden und betriebenen Halden über 10 m Höhe

- b) bei entstehenden Restlöchern im Lockergestein
- c) bei entstehenden Restlöchern über 50 m Tiefe im Festgestein
- d) bei vorhandenen Restlöchern im Lockergestein, in denen Halden betrieben oder die wasserwirtschaftlich genutzt werden
- e) auf Forderung der Bergbehörde.

§ 9 (1) Im Standsicherheitsnachweis ist die künftige Nutzung zu berücksichtigen.

(2) Der Standsicherheitskoeffizient im Standsicherheitsnachweis ist entsprechend der Bedeutung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft sowie den technischen und ökonomischen Möglichkeiten festzulegen. Notwendige Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit sind im Standsicherheitsnachweis anzugeben.

(3) Der Standsicherheitsnachweis muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) verwendete Unterlagen
- b) Lage, Gestaltung, Abmessung, Größe
- c) gegenwärtige und künftige Nutzung
- d) geologische und hydrologische Verhältnisse einschließlich des Einwirkungsbereiches im Untergrund
- e) Festigkeitseigenschaften der Materialien und des Untergrundes einschließlich ihrer wahrscheinlichen künftigen Veränderungen
- f) Annahmen und Ansätze
- g) Berechnungen für Grundbruch, für Abgleiten, für Schubspannungen in der Auflagefläche und für Setzungen und Sackungen entsprechend den Erfordernissen. In den Berechnungen sind z. B. Sohl- und Sickerwasserdrücke, Strömungskräfte, Porenwasserüberdrücke und -unterdrücke besonders zu berücksichtigen
- h) wesentliche Zwischenergebnisse der Berechnung.

§ 10 Standsicherheitsnachweise sind, von durch die Oberste Bergbehörde anerkannten Sachverständigen für Böschungen geprüft oder angefertigt, der Bergbehörde vorzulegen.

V. Beaufsichtigung

§ 11 (1) Halden und Restlöcher unterliegen der Beaufsichtigung durch die Bergbehörde. Ausgenommen sind

- a) Halden, die in das System von Absperrdämmen für industrielle Absetzanlagen einbezogen werden
- b) Ablagerungen, die früher fließfähig waren, sowie
- c) Restlöcher, die als industrielle Absetzanlagen genutzt werden.

(2) Die Zuständigkeit der Bergbehörden regelt sich nach der Anordnung Nr. 3 vom 15.02.1968 über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden (GBI III S. 13, → Nr. 4.16.).

(3) Der Obersten Bergbehörde und den Bergbehörden stehen im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben die Rechte gemäß § 11 Abs. 2 der Verordnung vom 12.05.1960 über die Oberste Bergbehörde (GBI. I S. 386, → Nr. 4.11.) zu.

§ 12 Die Beaufsichtigung der Halden und Restlöcher durch die Bergbehörde berührt nicht die Rechte und Pflichten anderer Organe.

VI. Unterhaltung, Sicherung

§ 13 (1) Betriebene Halden sind mindestens monatlich, Restlöcher und stillgelegte Halden mindestens jährlich zu kontrollieren.

(2) Bei den Kontrollen ist insbesondere auf Anzeichen von Rutschungen in den Böschungsbereichen, auf den Zustand der Böschungen und des Haldenfußes, auf Wasseransammlungen unmittelbar oberhalb von Böschungen, auf Erosionserscheinungen, auf die Einhaltung der festgelegten Sicherheitsabstände von zu schützenden Objekten, ausreichende Absperrmaßnahmen und die Sicherung gegen abrollendes Material zu achten. Erforderlichenfalls sind die Kontrollen auf die Wasserstandsbeobachtungen des Grundwassers und des freien Wasserspiegels auszudehnen.

(3) Werden Anzeichen für Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die Volkswirtschaft erkannt, sind die Kontrollfristen gemäß Abs. 1 zu verkürzen und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einzuleiten.

(4) Über das Ergebnis der Kontrollen sowie über die Durchführung von Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen ist Nachweis zu führen.

§ 14 (1) In Lageplänen im Maßstab 1 : 5.000 oder größer sind darzustellen:

- a) betriebene Halden mit mehr als 10 m Höhe
- b) Restlöcher und stillgelegte Halden, an denen Anzeichen für Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die Volkswirtschaft erkannt werden.

(2) In die Lagepläne sind ober- und unterirdische Objekte aufzunehmen, die sich in geringerer Entfernung als

- a) der 3fachen Höhe von Halden
- b) der 10fachen Tiefe von Restlöchern bei Böschungen im gekippten Lockergestein
- c) der 3fachen Tiefe von Restlöchern bei Böschungen im natürlich gelagerten Lockergestein
- d) der 1,5fachen Tiefe von Restlöchern im Festgestein

vom Haldenfuß bzw. von der Böschungsoberkante des Restloches befinden.

(3) Die Lagepläne betriebener Halden sind in Abständen von mindestens 2 Jahren nachzutragen.

(4) Wird der Betrieb an Halden eingestellt, so ist der endgültige Stand im Lageplan darzustellen.

§ 15 Bei Anzeichen von Rutschungen in der Nähe von zu schützenden Objekten sind die Bewegungen der Böschungen bzw. Böschungssysteme einschließlich der gefährdeten Bereiche oberhalb und unterhalb von Böschungen meßtechnisch zu überwachen.

§ 16 (1) Schädigende Wasseransammlungen auf Halden sind abzuleiten.

(2) Endgültige Einzelböschungen und Böschungssysteme sind gegen Ausspülungen so zu sichern, daß keine Gefährdung eintreten kann und die Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

VII. Maßnahmen bei Gefahr

§ 17 (1) Zur Abwendung von möglichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die Volkswirtschaft durch Rutschungen, Steinschläge, Brände oder sonstige Ereignisse an Halden und Restlöchern sind die notwendigen Maßnahmen, wie Benachrichtigung, Absperrung, Einsatz von Kräften, Mitteln, Material und Hilfsgeräten, medizinische und soziale Betreuung und sonstige materielle Hilfeleistung, organisatorisch so weit vorzubereiten, daß eine unverzügliche Bekämpfung der Gefahr bei deren Auftreten gewährleistet wird.

(2) Die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Gefahren an Halden und Restlöchern sind übersichtlich in einem Plan festzulegen. Dieser Plan muß mit der Kreiskatastrophenkommission und dem Volkspolizeikreisamt abgestimmt sein.

(3) Werden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern erkannt, ist unverzüglich mit der Bekämpfung der Gefahren zu beginnen und die Bergbehörde, erforderlichenfalls über den Rat des Bezirkes, sowie das Volkspolizeikreisamt zu verständigen.

§ 18 Ereignisse, wie Rutschungen, Steinschläge und Brände, mit Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit oder die Volkswirtschaft, sind unverzüglich, erforderlichenfalls über den Rat des Bezirkes, der Bergbehörde und dem Volkspolizeikreisamt zu melden.

VIII. Wechsel des Rechtsträgers, Eigentümers oder Nutzers

§ 19 (1) Halden und Restlöcher sind bei Wechsel des Rechtsträgers, Eigentümers oder Nutzers in einem den Bestimmungen dieser Anordnung entsprechenden Zustand zu übergeben.

(2) Vor der Übergabe von Halden und Restlöchern sind dem Übernehmenden die künftig erforderlichen Kontrollen sowie die Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen anzugeben.

(3) Beim Wechsel des Rechtsträgers, Eigentümers oder Nutzers sind dem Übernehmenden die Unterlagen für Kontrolle, Unterhaltung und Sicherung der Halde oder des Restloches zu übergeben.

IX. Technische Dokumentation, Betriebseröffnung, Betriebseinstellung

§ 20 (1) Für Halden und Restlöcher sind technische Dokumentationen zu erarbeiten. Sie sollen enthalten:

a) für Halden und Restlöcher:

1. Bezeichnung, Rechtsträger oder Eigentümer, Betreiber, Nutzer, Entstehungszeitraum, Standort (Auszug aus dem Meßtischblatt), Ausmaße (derzeitig und geplant) und Nutzung (derzeitig und geplant)
2. Einschätzung möglicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder die Volkswirtschaft unter Angabe
 - der rutschungsbegünstigenden Verhältnisse
 - der bisher aufgetretenen Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder der Volkswirtschaft durch Ereignisse, wie Rutschungen, Steinschläge und Brände
 - der zur Zeit durchgeführten und geplanten Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen
3. technologische Beschreibung von Arbeiten oder Maßnahmen
4. erforderliche Standsicherheitsnachweise gemäß § 8

b) zusätzlich für Halden und Restlöcher gemäß § 14 Abs. 1:

1. Lagepläne mit Angabe der zu schützenden Objekte
2. Schnittdarstellungen durch Halden und Restlöcher sowie des geologischen Aufbaues des Untergrundes und der angrenzenden Ablagerungen

c) zusätzlich für die nicht im § 14 Abs. 1 genannten Halden und Restlöcher:

1. Bezeichnung und Entfernung der zu schützenden Objekte für die Bereiche gemäß § 14 Abs. 2
2. skizzenhafte Schnittdarstellungen durch Halden und Restlöcher sowie des geologischen Aufbaues des Untergrundes und der angrenzenden Ablagerungen

d) zusätzlich für Halden:

1. Art und Herkunft des verstürzten Materials
2. voraussichtliche Betriebsdauer.

(2) Die technischen Dokumentationen sind vor Beginn von Arbeiten oder Maßnahmen an Halden oder Restlöchern gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung gemäß § 21 Abs. 1 bzw. mit der Anzeige gemäß § 22 der Bergbehörde vorzulegen.

§ 21 (1) Mindestens 4 Wochen vor Beginn ist für folgende Arbeiten oder Maßnahmen an Halden und Restlöchern die Genehmigung bei der Bergbehörde zu beantragen:

- | | |
|---|--|
| a) Halden über 10 m Höhe: | Anlegen, Betreiben, Stilllegen, Wiederinbetriebnahme, Entnahme von Rückständen |
| b) Restlöcher im Lockergestein: | Auflassen, Nutzung, Nutzungswechsel, Wiederaufnahme der Gewinnung |
| c) Restlöcher im Festgestein über 30 m Tiefe: | Auflassen. |

(2) Mit den Arbeiten oder Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigung der Bergbehörde vorliegt.

§ 22 Mindestens 4 Wochen vor Beginn sind folgende Arbeiten oder Maßnahmen der Bergbehörde anzuzeigen:

- | | |
|---|---|
| a) Halden (unabhängig von der Höhe) : | Nutzung, Nutzungswechsel, Wechsel des Rechtsträgers oder Eigentümers, vollständiger Abtrag |
| b) Halden bis 10 m Höhe: | Anlegen, Betreiben, Stilllegen, Wiederinbetriebnahme, Entnahme von Rückständen |
| c) Restlöcher im Festgestein (unabhängig von der Tiefe) : | Nutzung, Nutzungswechsel, Wechsel des Rechtsträgers oder Eigentümers, Wiederaufnahme der Gewinnung, vollständige Verfüllung |
| d) Restlöcher im Festgestein bis 30 m Tiefe: | Auflassen |
| e) Restlöcher im Lockergestein (unabhängig von der Tiefe) : | Wechsel des Rechtsträgers oder Eigentümers, vollständige Verfüllung. |

X. Ordnungsstrafbestimmung

§ 23 (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bestimmungen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft im Rahmen dieser Anordnung an Halden und Restlöchern oder
- b) den Anweisungen und Verfügungen der Obersten Bergbehörde, der Bergbehörden oder ihrer weisungsberechtigten Mitarbeiter zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M bestraft werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Obersten Bergbehörde und den Leitern der Bergbehörden.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12.01.1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG (GBl. I S. 101).

XI. Schlußbestimmungen

§ 24 (1) Für die Einhaltung dieser Anordnung sind verantwortlich:

- a) die Betreiber für betriebene Halden
- b) die Rechtsträger oder Eigentümer für Restlöcher und stillgelegte Halden, wenn die Verantwortlichkeit nicht anders zwischen Rechtsträger oder Eigentümer und Nutzer vertraglich geregelt ist.

(2) Die Ersatzpflicht für Schäden, die durch Halden oder Restlöcher verursacht werden, regelt sich, falls es sich um Bergschäden handelt, nach den bergrechtlichen Bestimmungen, in den übrigen Fällen nach den Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts.

§ 25 Die Bergbehörde ist berechtigt, auf Antrag in begründeten Einzelfällen als Sonderregelung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung schriftlich zu genehmigen. Sonderregelungen können jederzeit widerrufen werden.

§ 26 (1) Für stillgelegte Halden und für Restlöcher, an denen am 01.07.1968 keine Arbeiten oder Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 oder § 22 mehr durchgeführt werden, sind die technischen Dokumentationen bis 31.12.1968 der Bergbehörde vorzulegen.

(2) Für Halden und Restlöcher, an denen in der Zeit vom 01.07.1968 bis 28.10.1968 Arbeiten oder Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 oder § 22 begonnen oder fortgesetzt werden, sind die technischen Dokumentationen gemäß § 20, die Anträge auf Genehmigung gemäß § 21 Abs. 1 und die Anzeigen gemäß § 22 bis 30.09.1968 der Bergbehörde vorzulegen. Für Arbeiten und Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 findet § 21 Abs. 2 so lange keine Anwendung, bis die Bergbehörde über den Antrag auf Genehmigung entschieden hat.

(3) Soweit mit der technischen Dokumentation gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht gleichzeitig der gemäß § 8 erforderliche Standsicherheitsnachweis vorgelegt werden kann, bestimmt die Bergbehörde, bis zu welchem Zeitpunkt der Standsicherheitsnachweis fertigzustellen und der Bergbehörde vorzulegen ist.

§ 27 (1) Diese Anordnung tritt, soweit § 26 keine abweichenden Regelungen enthält, am 01.07.1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

- a) Abschnitt 6 der Richtlinie vom 19.09.1962 zur Verhütung von Rutschungen in Braunkohlentagebauen (Rutschungsrichtlinie)
- b) für Halden und Restlöcher, die zum Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 33 Abs. 1 und § 433

Abs. 2 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120 vom [25.01.1963](#) in der Fassung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/1 vom [14.07.1967](#) - Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) - (Sdr. GBl. Nr. 555).

→ Die im Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften wurden durch die ABAO 122/1 vom [05.10.1973](#) - Bergbausicherheit im Bergbau über Tage (GBl. Sdr. Nr. 768, → Nr. 5.6.) vollständig aufgehoben.

→ 1980 insgesamt außer Kraft gesetzt durch § 31 Abs. 2a der AO über Halden und Restlöcher vom [02.10.1980](#) (→ Nr. 5.16.)

5.16. Anordnung über Halden und Restlöcher

vom [02.10.1980](#) (GBl. I S. 301)

Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit an Halden und Restlöchern wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

Geltungsbereich

§ 1 (1) Diese Anordnung regelt die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Betriebe und Organe sowie die Aufgaben und Befugnisse der zuständigen staatlichen Organe bezüglich der Gewährleistung der Standsicherheit der

- Halden, die dauerhaft durch Aufschüttung, Ablagerung oder Verkipfung von trockenen oder feuchten, nicht fließfähigen Abprodukten (Industrieabprodukte und Siedlungsabfälle) oder mineralischen Begleitrohstoffen und
- Restlöcher, die mit der Beendigung der bergbaulichen Nutzung von Tagebauen oder Teilen von Tagebauen entstehen oder entstanden sind.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für

- die Verkipfung von Abraum in Tagebauen,
- Erdbauwerke, wie Wälle, Dämme und Deiche,
- Halden, die in das System von Absperrdämmen für industrielle Absetzanlagen einbezogen werden,
- Restlöcher, die als industrielle Absetzanlagen genutzt werden.

(3) Bei Halden im Sinne des Abs. 1 Buchst. a, die nicht dauerhaft entstehen oder entstanden sind, kann die Bergbehörde in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes entscheiden, in welchem Umfang die Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden sind. Der Rat des Bezirkes kann diese Aufgabe dem Rat des Kreises übertragen.

→ 1982 Neufassung des § 1 Abs. 1 Buchst. b und Hinzufügung eines Abs. 4 durch §§ 1-2 der 2. AO vom [18.03.1982](#) (→ Nr. 5.17.)

§ 2 Betriebe und Organe im Sinne dieser Anordnung sind:

- Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, wirtschaftsleitende und staatliche Organe und Einrichtungen, die Halden planen, betreiben oder stilllegen sowie Restlöcher planen oder herstellen, oder deren Rechtsnachfolger bzw. die wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organe, denen diese vor ihrer Auflösung ohne Festlegung eines Rechtsnachfolgers nachgeordnet waren,
- Rechtsträger, Nutzer oder Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Halden oder Restlöcher befinden, die durch andere Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, wirtschaftsleitende und staatliche Organe und Einrichtungen stillgelegt bzw. hergestellt wurden,
- gemäß § 25 Abs. 3 dieser Anordnung Verpflichtete für Halden und Restlöcher, die nicht von Kombinat, Betrieben, Genossenschaften, wirtschaftsleitenden und staatlichen Organen und Einrichtungen geplant, betrieben oder stillgelegt bzw. geplant oder hergestellt wurden (nachfolgend **Althalden** und **-restlöcher** genannt).

§ 3 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 1.

Grundforderungen

§ 4 (1) Halden und Restlöcher sind so zu gestalten und in einem solchen Zustand zu erhalten, daß

- die öffentliche Sicherheit und die Volkswirtschaft nicht gefährdet wird,
- den landeskulturellen Anforderungen entsprochen wird und
- die Art der Nutzung gewährleistet wird, die vom Rat des Bezirkes bzw. vom Rat des Kreises in Abstimmung mit dem Rat der Gemeinde oder der Stadt bzw. des Stadtbezirkes festgelegt wurde.

→ 1982 Neufassung des § 4 Abs. 1 Buchst. b durch § 3 der 2. AO vom [18.03.1982](#) (→ Nr. 5.17.)

(2) Die Erfüllung der Forderungen gemäß Abs. 1 ist im Stadium der Vorbereitung von Investitionen, bei der Projektierung und der Betriebsplanung sowie beim Betreiben von Halden und beim Entstehen von Restlöchern zu gewährleisten.

§ 5 (1) Für die territoriale Eingliederung, die Wiedernutzbarmachung der Bodenflächen, vorrangig für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, und die Folgenutzung von Bergbauhalden und Restlöchern von Betrieben und Organen gemäß § 2 Buchst. a gelten die bergrechtlichen Bestimmungen über die Wiedernutzbarmachung.

(2) Für Althalden und -restlöcher und für Nichtbergbauhalden trifft der Rat des Bezirkes in Abstimmung mit dem Rat des Kreises und der Bergbehörde die erforderlichen Regelungen insbesondere über die territoriale Einordnung, die Folgenutzung und die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.

Anzeige

§ 6 (1) Der Betriebsleiter bzw. der Leiter des Organs hat Halden und Restlöcher dem Rat der zuständigen Gemeinde oder der Stadt bzw. des zuständigen Stadtbezirkes zwecks Dokumentation im bezirklichen Planungskataster anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat die Angaben gemäß § 15 Abs. 2 Buchstaben a bis h zu enthalten, wie sie für die technische Dokumentation gefordert werden. Bei übersichtlichen Verhältnissen kann der Standort (Buchst. c) in einer Lageskizze dargestellt werden.

§ 7 (1) Der Betriebsleiter bzw. der Leiter des Organs hat der Bergbehörde Arbeiten oder Maßnahmen an

- Bergbauhalden und Restlöchern von Betrieben gemäß § 2 Buchst. a,
- klassifizierten Nichtbergbauhalden sowie
- klassifizierten Althalden und -restlöchern anzuzeigen.

(2) Zu den Arbeiten oder Maßnahmen gemäß Abs. 1 gehören bei

- Halden:** Planung, Betreiben, Stilllegung, Wiederinbetriebnahme (auch von unklassifizierten Halden, wenn im Endstand eine klassifizierte Halde erreicht werden soll), Entnahme von Haldenmaterial, Erreichen des vollständigen Abtrags,
- Restlöchern:** Planung, Herstellung, Stilllegung (Zurücklassen), Beginn und Erreichen der vollständigen Verfüllung,
- Halden und Restlöchern:** Wechsel des Rechtsträgers, Nutzers oder Eigentümers, Änderung der Nutzungsart, Abschluß der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen.

(3) Die Anzeigen sind spätestens 4 Wochen vorher, bei der Stilllegung jedoch spätestens 8 Wochen vorher, zu erstatten.

(4) Sofern nicht in den Bestimmungen der Bergbausicherheit Forderungen an die Anzeige erhoben werden, haben diese außer den Arbeiten und Maßnahmen zu enthalten:

- a) Angaben gemäß § 6 Abs. 2 und
- b) Zeitpunkt und Ergebnis der Abstimmung mit dem örtlichen Staatsorgan.

Der Bergbehörde sind auf Verlangen weitere Unterlagen insbesondere zu § 15 Abs. 2 Buchstaben i bis l einzureichen.

(5) Die Bergbehörde erteilt entsprechend den Erfordernissen Verfügungen zu den angezeigten Arbeiten oder Maßnahmen.

(6) Die Anzeige an die Bergbehörde entbindet nicht von Genehmigungen, Anzeigen und Bestätigungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften, wie für Deponien zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe, zur Gewährleistung des Strahlenschutzes bei der Lagerung und Verwendung radioaktiver Haldenmaterialien.

Haldenauflageflächen

§ 8 (1) Vor dem Anlegen von Halden ist im Rahmen der Standortfestlegung zu entscheiden, in welchem Umfang, in welcher Art bzw. ob Vorkehrungen zu treffen sind, wie

- a) Abtrag von kulturfähigen Bodenschichten bzw. Abtrag von Material, das für die Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit von Bedeutung ist, wie z. B. organische Stoffe,
- b) Entfernen oder Verstärken von Einrichtungen unter der Erdoberfläche, wie Versorgungs- und Entsorgungsleitungen,
- c) Verwahren von offenen Grubenbauen,
- d) Ausführen von Abdichtungsmaßnahmen gegen das Eindringen von Schadstoffen in den Haldenuntergrund,
- e) Prüfen auf das Vorhandensein von rutschungsbegünstigenden Verhältnissen im Haldenuntergrund.

(2) Sofern durch Vorkehrungen gemäß Abs. 1 Interessen Dritter berührt werden, sind diese vertraglich zu regeln.

(3) Es ist von dem Grundsatz der geringstmöglichen Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlicher Nutzfläche auszugehen.

Gestaltung von Böschungen

§ 9 (1) Die Höhe bleibender Einzelböschungen geplanter und betriebener Halden darf nicht größer als 10 m sein.

(2) Die Neigung bleibender Einzelböschungen geplanter und betriebener Halden

- a) bis 5 m Böschungshöhe darf dem Schüttwinkel entsprechen,
- b) über 5 bis 10 m Böschungshöhe darf nicht steiler als 1 : 2 sein.

(3) Die Generalneigung bleibender Böschungssysteme von geplanten und betriebenen Halden, die nicht zum Braunkohlenbergbau oder zu Steine-und-Erden-Betrieben gehören, darf bei einer örtlichen Haldenhöhe

- a) bis 20 m 1 : 2,25
- b) über 20 bis 35 m 1 : 2,5 nicht übersteigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Halden aus überwiegend grobstückigem, verwitterungsbeständigem Haldenmaterial oder solchem, das sich selbst verfestigt, wie Kalirückstände und flüssige Schlacken.

(5) Bleibende Einzelböschungen geplanter und entstehender Restlöcher im Lockergestein, die nicht zum Braunkohlenbergbau oder zu Steine-und-Erden-Betrieben gehören, dürfen nicht steiler als 1 : 1,75 sein.

(6) Füllen sich Restlöcher im Lockergestein mit Wasser, so sind bei bleibenden Böschungen Vorkehrungen zur Sicherung der Böschungen in der Wellenschlagzone zu treffen.

(7) Von den Forderungen der Absätze 1 bis 3 sowie 5 und 6 darf abgewichen werden, wenn die Standsicherheit gemäß § 10 nachgewiesen und die Einhaltung des § 4 Abs. 1 gewährleistet ist.

(8) Die Querneigung und Breite von Bermen zwischen bleibenden Einzelböschungen sind so zu wählen, daß sie für die Wasserableitung und erforderlichenfalls für ein Befahren mit Fahrzeugen geeignet sind.

§ 10 (1) Geplante bleibende Einzelböschungen und Böschungssysteme von Halden und Restlöchern sind auf der Grundlage von Standsicherheitsnachweisen bzw. Standsicherheitseinschätzungen zu gestalten, wenn

- a) rutschungsbegünstigende Verhältnisse vorliegen bzw. Schwächeflächen im Festgestein auftreten oder
- b) von den Böschungsparametern gemäß § 9 und den Sicherheitsabständen gemäß § 12 abgewichen wird oder
- c) die örtliche Haldenhöhe 35 m übersteigt oder
- d) die örtliche Tiefe von Restlöchern im Lockergestein 30 m übersteigt oder
- e) die örtliche Tiefe von Restlöchern im Festgestein bei vorangegangener
 - Haufwerksgewinnung 50 m,
 - Werksteingewinnung 80 m übersteigt oder
- f) die Bergbehörde es fordert.

(2) Für bestehende bleibende Einzelböschungen und bleibende Böschungssysteme ist die Standsicherheit durch einen Standsicherheitsnachweis bzw. eine Standsicherheitseinschätzung zu belegen, wenn die Bedingungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a sowie c bis e zutreffen oder es die Bergbehörde fordert.

(3) Standsicherheitsnachweise und Standsicherheitseinschätzungen für Böschungen und Böschungssysteme sind durch Sachverständige für Böschungen, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften von der Obersten Bergbehörde anerkannt sind, anzufertigen oder zu bestätigen.

(4) Standsicherheitsnachweise und Standsicherheitseinschätzungen sind in Anlehnung an die Gliederung in den Rechtsvorschriften und anderen Bestimmungen der Bergbausicherheit anzufertigen.

§ 11 Sind zur Folgenutzung aus volkswirtschaftlichen und territorialen Erfordernissen Maßnahmen hinsichtlich der Gestaltung von Böschungen notwendig, die über die Bestimmungen der Anordnung vom 10.04.1970 über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Wiederurbarmachungsanordnung (GBl. II S. 279, → Nr. 3.22.) oder über die auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 dieser Anordnung getroffenen Festlegungen hinausgehen und während des Betriebes der Halde oder dem Entstehen des Restloches dem Betrieb oder Organ zusätzliche Aufwendungen verursachen, so sind diese Maßnahmen rechtzeitig zwischen dem Folgenutzer und dem Betrieb oder Organ vertraglich zu regeln. Der Folgenutzer trägt die Kosten dieser zusätzlichen Maßnahmen.

§ 12 Sicherheitsabstand

(1) Der Sicherheitsabstand (S)

- a) der Unterkante bleibender Einzelböschungen und bleibender Böschungssysteme einer geplanten oder betriebenen Halde bzw. der Oberkante eines geplanten oder entstehenden Restloches von zu schützenden Objekten oder
- b) geplanter zu schützender Objekte von der Ober- bzw. Unterkante bleibender Einzelböschungen und bleibender Böschungssysteme einer stillgelegten Halde oder eines Restloches

ist so zu bemessen, daß diese Objekte nicht gefährdet werden.

(2) In Standsicherheitsnachweisen oder Standsicherheitseinschätzungen für Böschungen und Böschungssysteme sind Aussagen zum Sicherheitsabstand zu treffen.

(3) Ist der Nachweis der Standsicherheit gemäß § 10 Absätze 1 und 2 durch einen Standsicherheitsnachweis bzw. eine Standsicherheitseinschätzung nicht erforderlich, so kann als Sicherheitsabstand der Richtwert verwendet werden, wie er sich aus Anlage 2 ergibt.

(4) Durch die Festlegungen der Absätze 1 bis 3 werden die auf Grund anderer Rechtsvorschriften und Bestimmungen einzuhaltenen Abstände, wie zu Verkehrsbauten, aus hygienischen Gründen zu Wohn- und Arbeitsstätten, nicht berührt.

§ 13 Wasserableitung, Erosionsschutz

- (1) Schädigende Wasseransammlungen auf Halden und Bermen, z. B. von der Schneeschmelze, von Starkregen, aus technischen Einrichtungen, sowie Lösungsaustritte am Haldenfuß sind geordnet abzuleiten.
- (2) Bleibende Einzelböschungen und Böschungssysteme sind gegen Oberflächenerosion so zu sichern, daß keine Gefährdung eintreten kann und die Nutzung nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Bei periodisch an Haldenböschungen vorkommenden Wasseraustritten, die auf die Möglichkeit sich gebildeter schwebender Grundwasser hinweisen, sind Maßnahmen zur Ableitung dieser Grundwasser durchzuführen.
- (4) Bei geeigneter Haldenaufgeläufigkeit sind Vorkehrungen, wie Gräben und Rohrleitungen, zu treffen, um einen Anstau von Oberflächenwasser vor der Haldenunterkante oder dessen Eindringen in die Halde zu vermeiden.

§ 14 Absperrmaßnahmen

- (1) Solange an oder auf Halden sowie an oder in Restlöchern Bereiche vorhanden sind, in denen eine Gefahr durch
 - a) Rutschungen,
 - b) Absturz oder
 - c) abrollendes Material besteht,
 sind in ausreichender Entfernung von der zutreffenden Böschungsoberkante oder -unterkante Sicherungsmaßnahmen, wie Erdwälle, Hecken, Seil- oder Kettenabsperrungen, Barrieren, anzulegen und Warn- bzw. Verbotsschilder gegen das Betreten aufzustellen.
- (2) Bei Absperrungen durch Erdwälle in Verbindung mit Gräben sind die Gräben auf der dem Gefahrenbereich zugekehrten Seite des Erdwalles anzuordnen.
- (3) Warn- und Verbotsschilder müssen gut lesbar sein und in Abständen voneinander stehen, die der Übersichtlichkeit des Geländes angepaßt sind.
- (4) Straßen und Wege, die durch Restlöcher unterbrochen wurden, sind in ausreichender Entfernung von der Restlochoberkante durch
 - a) eine dauerhafte Absperrung, die mit auffallendem Mehrfarbanstrich (weiß-rot) zu versehen ist, oder
 - b) einen Erdwall mit rot-weißem festeingebauten Sperrgerät
 zu sichern und zusätzlich durch Verkehrszeichen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 26.05.1977 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung - StVO) (GBl. I S. 257) zu kennzeichnen.
- (5) Art und Umfang der Absperrmaßnahmen sind vom Betriebsleiter bzw. Leiter des Organs festzulegen.
 → 1982 Neufassung des § 14 durch § 4 der 2. AO vom 18.03.1982 (→ Nr. 5.17.)

Technische Dokumentation

- § 15 (1) Für Halden und Restlöcher ist eine technische Dokumentation anzufertigen.
- (2) Die technische Dokumentation muß nachstehende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Betriebes bzw. Organs und des ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden oder staatlichen Organs,
 - b) Bezeichnung der Halde oder des Restloches (gegebenenfalls Nummer nach Systematik der örtlichen Organe),
 - c) Darstellung des Standortes auf einer topographischen Karte mit Angabe von Umleitungsstrecken bei Unterbrechung von Straßen und Wegen bzw. des Straßen- und Wegeneubaus,
 - d) Entstehungszeitraum, bei Halden zusätzlich voraussichtliche Betriebsdauer sowie Art und Herkunft der Haldenmaterialien (für betriebene Bergbauhalden auch Zusammensetzung der Haldenmaterialien),
 - e) Ausmaß (geplantes bzw. derzeitiges),
 - f) technologische Beschreibung von Arbeiten oder Maßnahmen,
 - g) bisher aufgetretene oder mögliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der Volkswirtschaft mit Angabe der dafür maßgebenden Verhältnisse,
 - h) Art der Folgenutzung (geplante bzw. derzeitige),
 - i) geologische und hydrologische Verhältnisse,
 - j) geplante und zur Zeit durchgeführte Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen,
 - k) ausgeführte Standsicherheitsnachweise oder Standsicherheitseinschätzungen bzw. Beurteilung ihrer Notwendigkeit,
 - l) zeichnerische Unterlagen gemäß § 16 für
 - betriebene klassifizierte Halden,
 - Restlöcher und stillgelegte Halden, an denen Anzeichen für Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die Volkswirtschaft erkannt werden.

- § 16 (1) Die zeichnerischen Unterlagen, wie Lagepläne, Risse, sind wie folgt anzufertigen:
 - a) für Bergbauhalden von Betrieben und Organen gemäß § 2 Buchst. a nach den Bestimmungen über das bergmännische Rißwerk,
 - b) für Restlöcher von Betrieben und Organen gemäß § 2 Buchst. a nach den Bestimmungen über das bergmännische Rißwerk, sofern ein bergmännisches Rißwerk bei der Durchführung der Gewinnungsarbeiten geführt werden mußte,
 - c) für alle übrigen Halden und Restlöcher nach den Angaben in Anlage 3, sofern nicht die Bergbehörde höhere Anforderungen stellt oder Maßnahmen der Folgenutzung eine höhere Genauigkeit erfordern.
- (2) Zeichnerische Unterlagen betriebener Nichtbergbauhalden sind in Abständen von mindestens 3 Jahren nachzutragen, sofern nicht anders gefordert.
- (3) In den zeichnerischen Unterlagen sind ober- und unterirdisch zu schützende Objekte darzustellen, die sich
 - a) auf Halden und in Restlöchern und
 - b) in geringerer Entfernung von der Haldenunterkante bzw. Restlochoberkante als die
 - 2fache örtliche Haldenhöhe,
 - 3fache örtliche Restlochtiefe bei Böschungen im gekippten Lockergestein (bei Gefahr von Setzungsfließen bis zum natürlich gelagerten Lockergestein, maximal 10fache örtliche Restlochtiefe),
 - 2fache örtliche Restlochtiefe bei Böschungen im natürlich gelagerten Lockergestein,
 - 1,5fache örtliche Restlochtiefe im Festgestein befinden.

Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen

§ 17 Für betriebene Nichtbergbauhalden hat der Betriebsleiter bzw. der Leiter des Organs eine Regelung festzulegen und zu aktualisieren, die insbesondere Maßnahmen über das sichere Betreiben und die Kontrolle zu enthalten hat.

- § 18 (1) Bleibende Einzelböschungen und Böschungssysteme von Halden und Restlöchern sind mindestens jährlich zu kontrollieren.
- (2) Bei der Kontrolle ist besonders zu achten auf
 - a) Anzeichen von Rutschungen, wie Rißbildungen hinter der Böschungsoberkante, Ausbauchung des unteren Teiles der Böschung, Aufwölbung vor der Böschungsunterkante; Auskolkung durch Wellenschlag,
 - b) Wasseransammlungen unmittelbar oberhalb von Böschungen und auf Bermen,
 - c) Wasseraustritte aus Böschungen und Bermen (gut erkennbar bei trockenem Wetter sowie Erosionsrinnen),
 - d) die Einhaltung der festgelegten Sicherheitsabstände von zu schützenden Objekten,

- e) ausreichende Absperrmaßnahmen und
- f) die Sicherung gegen abrollendes Material.

→ 1982 Neufassung des § 18 Abs. 2 Buchs. e durch § 5 der 2. AO vom 18.03.1982 (→ Nr. 5.17.)

(3) Die Kontrollen sind grundsätzlich auch auf die Beobachtung des freien Wasserspiegels und des Grundwasserspiegels auszudehnen, wenn von diesen Böschungsverändernde Einwirkungen zu erwarten sind, insbesondere wenn sich infolge Veränderungen der Vorflut oder Wasserentnahme größere Spiegelschwankungen in kurzen Zeiträumen ergeben.

(4) Über das Ergebnis der Kontrollen sowie über die Durchführung von Maßnahmen ist durch die vom Betriebsleiter bzw. vom Leiter des Organs einzusetzenden Kontroll- bzw. Durchführungsbeauftragten unter Angabe des Datums und ihrer Namen Nachweis zu führen

§ 19 Bei Anzeichen von Rutschungen in der Nähe von zu schützenden Objekten sind die Böschungen bzw. Böschungssysteme einschließlich der gefährdeten Bereiche oberhalb und unterhalb von Böschungen durch spezielle Überwachungsmaßnahmen zu kontrollieren.

§ 20 (1) Werden bei Kontrollen gemäß den §§ 18 und 19 Anzeichen festgestellt, die eine Verminderung der Standsicherheit der Böschungen bzw. eine Verringerung der Sicherheitsabstände bewirken, so sind die Kontrollfristen gemäß § 18 Abs. 1 zu verkürzen und die erforderlichen Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

(2) Wird durch Standsicherheitsnachweise oder Standsicherheitseinschätzungen bzw. durch Ergebnisse vorangegangener Kontrollmaßnahmen begründet, daß die Böschungen eine hohe Standsicherheit besitzen und eine Verringerung nicht zu erwarten ist, können die Fristen für Kontrollmaßnahmen gemäß § 18 bis zu 3 Jahren bei Halden und Restlöchern gemäß § 7 Abs. 1 durch die Bergbehörde auf Grund eines Antrages des Betriebsleiters bzw. des Leiters des Organs verlängert werden.

Maßnahmen bei Gefahr

§ 21 (1) Werden an Halden und Restlöchern Anzeichen erkannt, die auf eine von diesen für die öffentliche Sicherheit oder die Volkswirtschaft ausgehende Gefahr hinweisen, sind neben den im § 20 Abs. 1 genannten Maßnahmen weitere, wie teilweiser Haldenabtrag, Errichtung von Stützbauwerken, Umleitung von Verkehrswegen, organisatorisch soweit vorzubereiten, daß eine unverzügliche Bekämpfung der Gefahr bei deren Auftreten gewährleistet wird.

(2) Die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Gefahren an Halden und Restlöchern sind übersichtlich in einem Plan festzulegen. Dieser Plan ist mit dem Volkspolizei-Kreisamt, den Organen der Zivilverteidigung und je nach Art der Gefahr mit der Bergbehörde, der staatlichen Hygieneinspektion, den Organen der staatlichen Gewässeraufsicht und dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz abzustimmen.

§ 22 (1) Der Betriebsleiter bzw. der Leiter des Organs hat Rutschungen an Halden und Restlöchern mit Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und die Volkswirtschaft unmittelbar nach deren Feststellung dem Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes anzuzeigen.

(2) Der Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes unterrichtet unverzüglich nach Bekanntwerden den Rat des Kreises und die Bergbehörde über die eingetretenen Rutschungen.

(3) Die Anzeigen gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Art, Ort, Zeitpunkt und Ausmaß der eingetretenen Rutschung,
- b) eingetretene Gefährdung,
- c) Art und Umfang der eingeleiteten Erstmaßnahmen,
- d) Name und Anschrift der die Anzeige abgebenden Person.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nur insoweit, als die Beschlüsse der Räte der Bezirke keine abweichenden Regelungen über die Meldung von Rutschungen enthalten. Auch bei abweichenden Regelungen der Räte der Bezirke muß die unverzügliche Unterrichtung der Bergbehörde über Rutschungen gewährleistet sein.

(5) Über andere Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die Volkswirtschaft, die von Halden und Restlöchern ausgehen, wie Brände, Gasentwicklungen, Verseuchungen, hat das örtliche Staatsorgan gem. Abs. 2 das zuständige Organ gem. § 21 Abs. 2 zu unterrichten.

§ 23 (1) Für Althalden und -restlöcher, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und die Volkswirtschaft ausgehen kann, plant der Rat des Bezirkes im Rahmen der Fünfjahrpläne und Jahresvolkswirtschaftspläne entsprechend den Schwerpunkten die notwendig vorbeugenden, dauerhaft wirksamen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Schäden oder anderer nachteiliger Einwirkungen. Zu den Sicherungsmaßnahmen gehören auch erforderliche Standsicherheitsnachweise bzw. Standsicherheitseinschätzungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit der Bergbehörde abzustimmen.

(2) Die Finanzierung der Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 sowie für erforderliche Standsicherheitsnachweise bzw. Standsicherheitseinschätzungen erfolgt zu Lasten des zentralen Haushalts. Der Rat des Bezirkes übergibt dem Ministerium der Finanzen zu dem für die Abgabe des Entwurfes des Haushaltsplanes des Bezirkes festgelegten Termin einen entsprechenden Planvorschlag „Sanierungsmaßnahmen an Althalden und -restlöchern“.

(3) Auf der Grundlage der beschlossenen Pläne beauftragt der Rat des Bezirkes in Abstimmung mit den Räten der Kreise Betriebe, Organe oder Einrichtungen mit der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen.

§ 24 Wechsel des Rechtsträgers, Nutzers oder Eigentümers

(1) Halden und Restlöcher sind bei Wechsel des Rechtsträgers, Nutzers oder Eigentümers in einem den Bestimmungen dieser Anordnung entsprechenden Zustand zu übergeben.

(2) Dem Übernehmenden sind vom Übergebenden

- a) vor der Übergabe einer Halde oder eines Restloches die künftig erforderlichen Kontrollen sowie Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen anzugeben und
- b) beim Wechsel des Rechtsträgers, Nutzers oder Eigentümers die technische Dokumentation gemäß § 15 sowie weitere vorhandene Unterlagen für die Kontrolle, Unterhaltung und Sicherung der Halde oder des Restloches zu übergeben,

wenn der Übernehmende für die Kontrolle, Unterhaltung und Sicherung die Verantwortung trägt.

§ 25 Verantwortung

(1) Nutzen mehrere Betriebe und Organe gleichzeitig Halden oder Restlöcher, ist die Abgrenzung der Verantwortung zwischen den beteiligten Betrieben und Organen vertraglich zu regeln. Kommt kein Vertrag zwischen den beteiligten Betrieben und Organen zustande, legt der Rat des Bezirkes die Verantwortung fest. Der Rat des Bezirkes kann den Räten der Kreise diese Aufgabe übertragen.

(2) Beim Wechsel des Rechtsträgers, Nutzers oder Eigentümers einer Halde oder eines Restloches sollen der Übergebende und der Übernehmende eine Vereinbarung über die Verantwortung für künftig erforderliche Kontrollen sowie Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen treffen.

(3) Für Althalden und -restlöcher schließt der Rat des Bezirkes in Übereinstimmung mit der Bergbehörde Verträge mit Betrieben und Organen zur Übertragung und Übernahme der Verantwortung ab.

§ 26 Ersatzpflicht

Die Ersatzpflicht für Schäden, die durch Halden oder Restlöcher verursacht werden, regelt sich nach wirtschaftsrechtlichen bzw. zivilrechtlichen Bestimmungen, falls es sich um Bergschäden handelt, nach den bergrechtlichen Bestimmungen. Die Verpflichtung der Rechtsträger, Nutzer oder Eigentümer, gemäß § 325 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBl. I S. 465) zur Abwendung

unmittelbar drohender Schäden und Gefahren die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 27 Staatliche Kontrolle

(1) Die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden sowie die zuständigen örtlichen Staatsorgane sind insbesondere berechtigt, im Rahmen ihrer sich aus dieser Anordnung ergebenden Zuständigkeiten Halden und Restlöcher zu betreten, Auskünfte zu fordern, Einblick in Unterlagen zu nehmen sowie Verfügungen und Anweisungen bzw. Auflagen zu erteilen.

→ 1982 Neufassung des § 27 Abs. 1 durch § 6 der 2. AO vom 18.03.1982 (→ Nr. 5.17.)

(2) Die staatliche Kontrolle über Halden und Restlöcher, die sich in Rechtsträgerschaft der bewaffneten Organe befinden oder durch die bewaffneten Organe vertraglich genutzt werden, üben auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen ausschließlich die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden aus.

(3) Gegen Verfügungen und Anweisungen der Bergbehörden sowie Auflagen der Räte der Kreise, Räte der Gemeinden, Räte der Städte und der Stadtbezirke besteht das Recht der Beschwerde. Rechtsmittelbelehrungen sind in die Entscheidungen aufzunehmen. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb 1 Monats bei dem Organ einzulegen, das die Verfügung oder Anweisung bzw. Auflage erteilt hat, über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht im vollen Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des übergeordneten Organs mit einer Stellungnahme zur Entscheidung zuzuleiten. Der Leiter des übergeordneten Organs entscheidet innerhalb weiterer 3 Wochen endgültig.

(4) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn in der angefochtenen Entscheidung die aufschiebende Wirkung nicht ausdrücklich wegen einer bestehenden Gefährdung ausgeschlossen wurde.

§ 28 Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Betriebsleiter bzw. Leiter eines Organs oder zuständiger leitender Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bestimmungen über die Grundforderungen, Anzeige, Genehmigung, Haldenaufgeläche, Gestaltung von Böschungen, den Sicherheitsabstand, die Wasserableitung, den Erosionsschutz, die Abspermaßnahmen, technische Dokumentation, Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen, Maßnahmen bei Gefahr und den Wechsel des Rechtsträgers, Nutzers oder Eigentümers,
- b) Verfügungen und Anweisungen der Obersten Bergbehörde, der Bergbehörden oder ihrer weisungsberechtigten Mitarbeiter oder
- c) Auflagen der zuständigen örtlichen Staatsorgane, die auf Grund dieser Anordnung getroffen sind,

zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1.000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1

- a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- b) die öffentliche Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder
- c) wenn eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit dem Leiter der Obersten Bergbehörde, den Leitern der Bergbehörden oder den sachlich zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12.01.1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG (GBl. I S. 101).

→ 1982 Neufassung des § 28 durch § 7 der 2. AO vom 18.03.1982 (→ Nr. 5.17.)

Schlußbestimmungen

§ 29 (1) Auf Antrag des Betriebsleiters bzw. des Leiters des Organs ist

- a) bei Halden und Restlöchern gemäß § 7 Abs. 1 die Bergbehörde,
- b) bei allen übrigen Halden und Restlöchern der Rat des Bezirkes

berechtigt, in Ausnahmefällen aus zwingenden Gründen befristete Sonderregelungen zu den Bestimmungen dieser Anordnung zu genehmigen. Im Falle des Buchst. b kann der Rat des Bezirkes diese Aufgabe dem Rat des Kreises übertragen.

(2) Sonderregelungen bedürfen der Schriftform. Werden sie unter Einschränkungen erteilt, ist dies besonders zum Ausdruck zu bringen. Sonderregelungen können jederzeit widerrufen werden.

(3) Sonderregelungen und Genehmigungen, die auf der Grundlage der Anordnung vom 02.04.1968 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern (GBl. II S. 225, → Nr. 5.15.) erteilt wurden, bleiben, wenn sie den Bestimmungen dieser Anordnung widersprechen, bis auf Widerruf, längstens aber bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt worden sind, in Kraft.

§ 30 (1) Die Anzeigen gemäß § 6 sind bis 31.07.1981 beim Rat der Gemeinde oder der Stadt bzw. des Stadtbezirkes zu erstatten. Geplante Halden oder Restlöcher sind spätestens 4 Wochen vor dem Betreiben bzw. Herstellen und die Stilllegung ist spätestens 8 Wochen vorher anzuzeigen.

(2) Halden und Restlöcher gemäß § 7 Abs. 1 sind der Bergbehörde bis 31.07.1981 mit den Angaben gemäß § 6 Abs. 2 anzuzeigen, wenn nicht bereits die erforderlichen Angaben auf der Grundlage der Anordnung vom 02.04.1968 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern eingereicht wurden und Änderungen nicht eingetreten sind.

(3) Für die technische Dokumentation gemäß § 15 Abs. 2 sind die Angaben zu den Buchstaben i, j und k und die zeichnerischen Unterlagen gemäß Buchst. l bis 31.07.1982 fertigzustellen. Unterlagen, die auf der Grundlage der Anordnung vom 02.04.1968 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern angefertigt wurden und bei denen keine Änderungen eingetreten sind, können verwendet werden.

(4) Für Halden und Restlöcher, die nach dem 31.01.1981 entstehen, ist die technische Dokumentation spätestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten oder Maßnahmen an Halden und Restlöchern fertigzustellen.

(5) Die Weiterleitung der Anzeigen gemäß § 6 zwecks Dokumentation im bezirklichen Planungskataster regelt der Rat des Bezirkes.

§ 31 (1) Diese Anordnung tritt am 01.02.1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 02.04.1968 zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern (GBl. II 225, → Nr. 5.15.),
- b) § 21 der Anordnung vom 24.04.1974 über die Rechte, Pflichten und die Anerkennung von Sachverständigen der Obersten Bergbehörde - Sachverständigenanordnung (GBl. I S. 245).

Anlage 1 zu § 3 vorstehender Anordnung

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „**Abraum**“ - Teil der Erdrinde, der zur Freilegung und somit zur Nutzbarmachung eines oder mehrerer Rohstoffkörper im Tagebau bewegt werden muß und sich aus dem Deckgebirge, den Mitteln, dem tagebautechnisch bedingten Abtrag von Liegendsschichten und den Abbauverlusten zusammensetzt.

2. „**Bergbauhalde**“ - Halde, die infolge bergbaulicher Tätigkeit entsteht bzw. entstand.
3. „**Berge**“ - taubes Festgestein, das bei der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen aus bergbautechnischen Gründen mit gewonnen werden muß.
4. „**Berme**“ - Trennebene von geringer Breite in einem Böschungssystem. Sie wird begrenzt von einer Böschungsunterkante und der Oberkante der tiefer gelegenen Böschung.
5. „**Bleibende Böschung**“ - die an festgelegten Grenzen entstehende Böschung.
6. „**Böschung**“ - geneigte Fläche, die bei der Gewinnung einschließlich Verkipfung zwischen zwei Trennebenen entsteht, sowie die Mantelfläche einer Spitzhalde.
7. „**Böschungssystem**“ - ein aus zwei oder mehreren übereinanderliegenden Böschungen gebildetes System mit den dazugehörigen Trennebenen.
8. „**Dauerhaft**“ - ist eine Halde, wenn z. B. eine Wiedergewinnung des Haldenmaterials nicht geplant oder nach dem Stand der Erkenntnisse nicht zu erwarten oder erst nach einem längeren Zeitraum - anhaltsweise 15 Jahre - vorgesehen ist. Der als Anhalt genannte Zeitraum kann hinsichtlich der Wiederurbarmachung länger, hinsichtlich der Standsicherheit von bleibenden Böschungen, insbesondere an zu schützenden Objekten, erheblich kürzer angesetzt werden.
9. „**Festgestein**“ - Gestein mit zähen, festen inneren Bindungen, praktisch unzusammendrückbar und wasserstabil mit einer Druckfestigkeitsgrenze in wassergesättigtem Zustand von mindestens 5 MPa (ca. 50 kp/cm²).
10. „**Generalneigung**“ - spitzer Winkel eines Böschungssystems, der durch die Verbindungsgerade von der Oberkante der obersten bis zur Unterkante der untersten Böschung und deren Projektion auf die Horizontalebene gebildet wird. Genannter Winkel liegt in einer rechtwinklig zu den Böschungskanten verlaufenden Ebene. Die Größe der Generalneigung kann im Winkelmaß oder im Neigungsverhältnis von 1 (vertikal) : n (horizontal) ausgedrückt werden.
11. „**Haldenhöhe**“ - der Höhenunterschied zwischen der Haldenunterkante und der Haldenoberkante. Sie kann in Abhängigkeit von der Gestaltung der Auflagefläche der Halde und/oder der Oberfläche der Halde zwischen einem Kleinst- und einem Größtwert liegen.
12. „**Haldenmaterial**“ - die trockenen und feuchten, nicht fließfähigen Abprodukte (Industrieabprodukte und Siedlungsabfälle) sowie Abraum und Berge.
13. „**Kippe**“ - Halde in einem Restloch.
14. „**Klassifizierte Halde**“ - eine Halde
 - a) über Gelände, wenn
 - die geplante oder tatsächliche Höhe mindestens 5 m und die geplante oder tatsächliche Grundfläche mindestens 0,5 ha oder
 - die geplante oder tatsächliche Höhe unabhängig von der Grundfläche mindestens 15 m beträgt,
 - b) in einem Restloch (Kippe), wenn die geplante oder tatsächliche Höhe mindestens 5 m beträgt.
15. „**Klassifiziertes Restloch**“ - ein Restloch, dessen geplante oder tatsächliche Tiefe mindestens 10 m und die geplante oder tatsächliche Grundfläche mindestens 0,5 ha beträgt.
16. „**Lockergestein**“ - nicht zementiertes oder durch andere geologische Vorgänge nicht verfestigtes Gestein ohne festen Zusammenhalt
17. „**Nichtbergbauhalde**“ - Halde, die infolge anderer als bergbaulicher Tätigkeit entsteht bzw. entstand.
18. „**Örtliche Haldenhöhe**“ - der Höhenunterschied zwischen der Haldenunterkante und der Haldenoberkante für einen bestimmten Abschnitt des Böschungssystems.
19. „**Örtliche Restlochtiefe**“ - der Höhenunterschied zwischen der Restlochoberkante und der Restlochsohle für einen bestimmten Abschnitt des Böschungssystems.
20. „**Restlochtiefe**“ - der Höhenunterschied zwischen der Restlochoberkante und der Restlochsohle. Sie kann in Abhängigkeit vom Verlauf der Restlochoberkante und/oder von der Gestaltung der Restlochsohle zwischen einem Kleinst- und einem Größtwert liegen.
21. „**Rutschung**“ - vertikale und horizontale geometrische Lageveränderung einer Böschung oder eines Böschungssystems infolge Schwerkrafteinwirkung.
22. „**Rutschungsbegünstigende Verhältnisse**“ - Gefahrenmomente, die die Standsicherheit von Böschungen und Böschungssystemen negativ beeinflussen. Sie liegen vor, wenn z. B.
 - a) sich Schwächezonen in der Halde bilden infolge Konzentration von Haldenmaterial geringer Scherfestigkeit oder Verringerung der Scherfestigkeit aufgrund späterer Veränderungen des Haldenmaterials,
 - b) der Haldenuntergrund
 - Schichten geringer Tragfähigkeit besitzt, wie bindige Lockergesteine weicher Konsistenz,
 - starken Lageveränderungen ausgesetzt ist oder wird, z. B. durch Grubenbaue und andere unterirdische Hohlräume,
 - c) die Neigung der Auflagefläche von Halden mit Einfallen aus der Böschung oder die Neigung der Sohle von Restlöchern mit Lockergestein in Richtung des offenen Restloches 6° übersteigt,
 - d) Böschungen von Halden mit mehr als 15 m Höhe sich an Erhebungen über der Auflagefläche, wie Bauwerke, Dämme, anlehnen, die nicht als Widerlager geplant sind,
 - e) Veränderungen des Grundwasserspiegels im Haldenmaterial oder im Lockergestein im Bereich der Restlochböschungen oder des freien Wasserspiegels im Restloch entstehen und wahrgenommen werden,
 - f) an Haldenböschungen oder an Böschungen von Restlöchern im Lockergestein Wasser austritt,
 - g) bei Halden Voraussetzungen für ein Setzungsfließen vorhanden sind, wie Bodenmaterial in lockerer Lagerung mit hohem Wassergehalt,
 - h) Anzeichen für Rutschungen erkannt oder andere Umstände wahrgenommen werden, die die Standsicherheit der Böschung beeinträchtigen.
23. „**Schwächeflächen**“ - Schichten, Gänge und Klüfte mit geringerer Scherfestigkeit als das umgebende Festgestein. Sie beeinträchtigen insbesondere die Standsicherheit bei Einfallen aus der Böschung.
24. „**Setzungsfließen**“ - plötzliches Ausfließen von gekipptem, nicht bindigem Lockergestein geringer Lagerungsdichte in einer Böschung oder einem Böschungssystem infolge Gefügestrukturen bei Wassersättigung. Das dabei entstehende Boden-Wasser-Gemisch verhält sich wie eine Flüssigkeit.
25. „**Sicherheitsabstand**“ - Abstand von zu schützenden Objekten zur Ober- oder Unterkante von bleibenden Einzelböschungen bzw. bleibenden Böschungssystemen einer Halde oder der Oberkante eines Restloches. Er legt vorwiegend den verfügbaren Randstreifen zur Durchführung von evtl. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen fest und beinhaltet nicht grundsätzlich ein Nutzungsverbot von Flächen bis zu notwendigen Absperrmaßnahmen.
26. „**Standsicherheit**“ - Sicherheit, die gewährleistet, daß eine Böschung oder ein Böschungssystem nicht zu Bruch geht.
27. „**Standsicherheitseinschätzung**“ - Dokumentation über durchgeführte geotechnische Untersuchungen von Böschungen, für die keine Berechnungsverfahren anwendbar sind, für die sich repräsentative geotechnische Kennwerte nicht ermitteln lassen oder diese nur aus Analogieschlüssen abgeleitet werden können.
28. „**Standsicherheitskoeffizient**“ - Verhältnis von Kräften, Momenten oder Spannungen, die im Böschungskörper einer Rutschung entgegenwirken, zu Kräften, Momenten oder Spannungen infolge Eigengewicht und Zusatzlasten, die eine Rutschung hervorrufen können.

29. „**Standsicherheitsnachweis**“ - Dokumentation über durchgeführte geotechnische Untersuchungen von Böschungen mittels Berechnungsverfahren auf der Grundlage repräsentativer geotechnischer Kennwerte zum Ausweisen eines Standsicherheitskoeffizienten.
30. „**Zu schützende Objekte**“ - Bauwerke, Anlagen und Einrichtungen, wie Straßen, Bahnlinien, Vorfluter und andere Gewässer, Wohn- und öffentliche Gebäude, Fabrikanlagen, Werkstätten, Versorgungsleitungen.

Anlage 2 zu § 12 Abs. 3 vorstehender Anordnung
Richtwerte für den Sicherheitsabstand (S)

a) Von der Haldenunterkante ergibt sich der Sicherheitsabstand in Abhängigkeit von der örtlichen Haldenhöhe (hö) und der Generalneigung (im Verhältnis von 1 : n ausgedrückt) bzw. von der Höhe und Neigung einer Einzelböschung bei einem Einfallen der Auflagefläche bis 6° in die Böschung oder aus der Böschung aus der Formel bis zu einem Verhältnis 1 : n vom 1 : 3

$$S = h \times (2,1 - 0,7 n) \text{ in Meter, mindestens jedoch 3 m.}$$

Bei einem Ansteigen der Haldenaufgabe vor der Böschung sind die aus der Formel ermittelten Sicherheitsabstände wie folgt zu verringern:

- über 6° bis 12° um 10 %
- über 12° bis 20° um 25 %.

Ergibt sich bei einem flachen Böschungssystem für die unterste Böschung ein größerer Wert als für das gesamte Böschungssystem, so ist dieser zu verwenden.

- b) Von der Haldenoberkante beträgt der Sicherheitsabstand den 2fachen Wert, wie er sich aus der Formel unter Buchst. a ergibt, wobei anstelle der untersten Böschung die oberste zu berücksichtigen ist.
- c) Von der Oberkante von Restlöchern im gewachsenen Lockergestein beträgt der Sicherheitsabstand den 1,5fachen Wert, wie er sich aus der Formel unter Buchst. a ergibt, wobei anstelle von hö die örtliche Restlochtiefe einzusetzen und anstelle der untersten Böschung die oberste zu berücksichtigen ist.
- d) Von der Oberkante von Restlöchern im Festgestein beträgt der Sicherheitsabstand ein Drittel der örtlichen Restlochtiefe, mindestens jedoch 3 m.

Anlage 3 zu § 16 Abs. 1 Buchst. c vorstehender Anordnung
Grundsätze für zeichnerische Unterlagen

1. In der rechten unteren Blattecke der zeichnerischen Unterlagen sind anzugeben:
 - a) Bezeichnung der Halde oder des Restloches (gegebenenfalls Nummer nach Systematik der örtlichen Organe),
 - b) Betrieb,
 - c) Standort und
 - d) Anfertigungsdatum der zeichnerischen Unterlagen.
2. Als Maßstab der zeichnerischen Unterlagen wird in Abhängigkeit von der Größe der Halde oder des Restloches empfohlen:

a) bis 5 ha	1 : 500
b) über 5 bis 30 ha	1 : 1.000
c) über 30 ha	1 : 2.000.
3. Für die zeichnerischen Unterlagen können aktuelle geodätische oder kartographische Erzeugnisse verwendet werden. Der lage- und höhenmäßige Bezug zum angrenzenden Territorium ist darzustellen.
4. Auf zeichnerischen Unterlagen, die nur aus einem Blatt bestehen, ist erforderlichenfalls eine kleinmaßstäbliche Skizze oder ein Auszug aus einer topographischen Karte anzubringen, wenn die großmaßstäbliche Darstellung den Bezug zum angrenzenden Territorium nicht eindeutig erkennen läßt. Bei zeichnerischen Unterlagen, die aus mehreren Blättern bestehen, ist eine Übersichtszeichnung anzufertigen, auf der die Lage der Objekte und Anlagen und die Anordnung der Einzelblätter ersichtlich sind.
5. Der Betriebsleiter hat die zeichnerischen Unterlagen sowie Vervielfältigungen und Auszüge zu unterschreiben. Er hat mit der Unterschrift die Vollständigkeit der Darstellung sowie die Nachtragung zu bestätigen. Seine Unterschrift ist keine Beurkundung der Darstellung im Sinne der markscheiderischen Beurkundung.
6. Für die Genauigkeit der Darstellung und Höhenangaben der zeichnerischen Unterlagen gelten folgende Richtwerte:

a) Lagegenauigkeit	±2,0 m
b) Höhengenaugigkeit	±0,5 m.
7. In einem Bereich gemäß § 18 Abs. 3 sind neben den ober- und unterirdisch zu schützenden Objekten einzutragen:
 - a) Böschungen mit Ober- und Unterkanten,
 - b) Gefahrenbereiche,
 - c) Vermessungsfestpunkte,
 - d) ständige Wasseransammlungen,
 - e) Nutzungsarten für Bereiche.
8. Auf jedem Blatt der zeichnerischen Unterlagen ist die Nordrichtung einzutragen.
 → 1982 Anlage 4 ergänzt durch § 8 der 2. AO vom 18.03.1982 (→ Nr. 5.17.)

5.17. Anordnung Nr. 2 über Halden und Restlöcher

vom 18.03.1982 (GBl. I S. 361)

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 02.10.1980 über Halden und Restlöcher (GBl. I S. 301, → Nr. 5.16.) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

- § 1** Im § 1 Abs. 1 werden die Worte „der Gewährleistung der Standsicherheit“, gestrichen.
- § 2** Dem § 1 wird ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
 „(4) Diese Anordnung gilt auch für Bürger hinsichtlich ihres Verhaltens an Bereichen von Halden und Restlöchern.“
- § 3** Der § 4 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
 „b) den landeskulturellen Anforderungen und den Forderungen des Strahlenschutzes entsprochen wird sowie“.
- § 4** Der § 14 erhält folgende Fassung;
 „§ 14 **Absperrungen und Verbotsschilder**

(1) Solange an oder auf Halden sowie an oder in Restlöchern Bereiche vorhanden sind, in denen eine Gefahr durch

- a) Rutschungen,
- b) Absturz oder
- c) abrollendes Material

besteht oder nicht ausgeschlossen werden kann, sind in ausreichender Entfernung von der zutreffenden Böschungsoberkante und/oder -unterkante Verbotsschilder aufzustellen und bei Erfordernis Absperrungen, wie Erdwälle, Hecken, Seil- oder Kettenabsperrungen, Barrieren, gegen unberechtigtes Betreten anzulegen.

(2) Bei Absperrungen durch Erdwälle in Verbindung mit Gräben sind die Gräben auf der dem Gefahrenbereich zugekehrten Seite des Erdwalles anzuordnen.

(3) Notwendigkeit, Art, Umfang und Abmaße der Absperrungen, die Standorte und Abstände der Verbotsschilder sowie Kontrollmaßnahmen sind vom Betriebsleiter bzw. vom Leiter des Organs festzulegen. Dabei ist der Abstand zwischen 2 Verbotsschildern der Übersichtlichkeit des Geländes anzupassen und darf nicht größer sein als 50 m. Verbotsschilder müssen entsprechend der Anlage 4 gestaltet sein. Absperrungen und Verbotsschilder sind ständig in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

(4) Straßen und Wege, die durch Restlöcher unterbrochen wurden, sind in ausreichender Entfernung von der Restlochoberkante durch

- a) eine dauerhafte Absperrung, die mit auffallendem Mehrfarbenanstrich (weiß-rot) zu versehen ist, oder
- b) einen Erdwall mit weiß-rotem festeingebauten Sperrgerät

zu sichern und zusätzlich durch Verkehrszeichen nach den Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr zu kennzeichnen.

(5) Das unberechtigte Betreten der abgesperrten oder mit Verbotsschildern gekennzeichneten Bereiche an Halden und Restlöchern ist verboten. Das Betreten ist nur Personen gestattet, die dazu auf Grund von Rechtsvorschriften oder einer schriftlichen Genehmigung des Betriebsleiters bzw. des Leiters des Organs berechtigt sind und die vom Betriebsleiter bzw. vom Leiter des Organs festzulegenden Verhaltensanforderungen kennen. Absperrungen und Verbotsschilder dürfen nicht unberechtigt verändert, beseitigt oder in sonstiger Weise in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.

(6) Der Betriebsleiter bzw. der Leiter des Organs und die von diesem schriftlich beauftragten Mitarbeiter des Betriebes bzw. des Organs haben das Recht, von Personen, die Absperrungen oder Verbotsschilder mißachten oder diese verändern, beseitigen oder in sonstiger Weise in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigen, die Personalien festzustellen und den gemäß § 28 Absätze 5 und 6 zuständigen Ordnungsstrafbefugten Vorschläge für die Einleitung von Ordnungsstrafverfahren zu unterbreiten. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus Besitz- und Eigentumsstörungen bleibt davon unberührt."

§ 5 Der § 18 Abs. 2 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) ausreichende Absperrungen und Verbotsschilder sowie“.

§ 6 Der § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Oberste Bergbehörde und die Bergbehörden sowie die zuständigen örtlichen Staatsorgane sind berechtigt, im Rahmen ihrer sich aus dieser Anordnung ergebenden Zuständigkeiten Halden und Restlöcher zu betreten, Auskünfte zu fordern, Einblick in Unterlagen zu nehmen sowie Verfügungen und Anweisungen bzw. Auflagen zu erteilen. Die von den Vorsitzenden der Räte der Kreise schriftlich beauftragten Mitarbeiter des Rates des Kreises, der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes und die Mitarbeiter der Obersten Bergbehörde und der Bergbehörden sowie die zuständigen Mitarbeiter der Räte der Bezirke sind berechtigt, von Personen, die gegen Vorschriften dieser Anordnung oder auf ihrer Grundlage erlassener Verfügungen und Anweisungen bzw. Auflagen verstoßen, die Personalien festzustellen. Die Befugnisse anderer staatlicher Organe und der gewerkschaftlichen Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes auf Grund spezieller Rechtsvorschriften bleiben unberührt."

§ 7 Der § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer als Betriebsleiter bzw. Leiter eines Organs (oder zuständiger leitender Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Buchstaben a und c sowie des § 4 Abs. 2, den Bestimmungen über die Anzeige, Haldenaufflächen, Gestaltung von Böschungen, den Sicherheitsabstand, die Wasserableitung, den Erosionsschutz, die Absperrungen und Verbotsschilder, technische Dokumentation, Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen, Maßnahmen bei Gefahr und den Wechsel des Rechtsträgers, Nutzers oder Eigentümers,
- b) den Verfügungen und Anweisungen der Obersten Bergbehörde, der Bergbehörden oder ihrer weisungsberechtigten Mitarbeiter, die auf Grund dieser Anordnung getroffen sind, oder
- c) den Auflagen der zuständigen örtlichen Staatsorgane, die auf Grund dieser Anordnung getroffen sind, zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich unberechtigt

- a) abgesperrte oder mit Verbotsschildern gekennzeichnete Bereiche von Halden und Restlöchern betritt oder
- b) Absperrungen oder Verbotsschilder an Halden und Restlöchern verändert, beseitigt oder in sonstiger Weise in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1.000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Handlung nach den Abs. 1 und 2

- a) ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- b) die öffentliche Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder
- c) wenn eine vorsätzliche Handlung nach den Abs. 1 und 2 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Abs. 1 obliegt, entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit, dem Leiter der Obersten Bergbehörde, den Leitern der Bergbehörden oder den sachlich zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke.

(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gemäß Abs. 2 obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise oder den fachlich zuständigen Stellvertretern oder hauptamtlichen Ratsmitgliedern oder den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(6) Für geringfügige Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 2 kann

- a) durch die für die unmittelbare Kontrolle der öffentlichen Sicherheit an Halden und Restlöchern zuständigen Mitarbeiter des Rates des Kreises, der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes bei Vorliegen einer schriftlichen Beauftragung des Vorsitzenden des Rates des Kreises dazu und
- b) durch die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 M ausgesprochen werden.

(7) Für die Durchführung der Ordnungsstrafverfahren und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12.01.1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG (GBl. I S. 101)."

§ 8 Die Anordnung wird durch nachfolgende Anlage 4 ergänzt:

Anlage 4 zu § 14 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Verbotsschild des Betretens der Gefahrenbereiche an oder auf Halden sowie an oder in Restlöchern

**BETRETEN VERBOTEN!
LEBENSGEFAHR**

ZUWIDERHANDLUNGEN WERDEN BESTRAFT

Das Schild muß das Format A 2 haben. Die Grundfarbe des Schildes ist weiß. Die Worte „BETRETEN VERBOTEN!“ und „ZUWIDERHANDLUNGEN WERDEN BESTRAFT“ sind in schwarzer, das Wort „LEBENSGEFAHR“ ist in roter Farbe zu gestalten.“

§ 9 Diese Anordnung tritt am 14. Juni 1982 in Kraft.

5.18. Anordnung über die Verwahrung unterirdischer bergbaulicher Anlagen - Verwahrungs-AO

vom 19.10.1971 (GBl. II S. 621)

Zur Vermeidung oder Verminderung von Bergschäden und von anderen nachteiligen Einwirkungen durch stillgelegte unterirdische bergbauliche Anlagen wird auf Grund des § 32 Abs. 1 der 1. Durchführungsverordnung vom 12.05.1969 zum Berggesetz der DDR (GBl. II S. 257, → Nr. 2.4.) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, den anderen Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1 (1) Diese Anordnung gilt für die Verwahrung von stillgelegten und stillzulegenden unterirdischen Anlagen, die durch Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten im Sinne von § 1 des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 (GBl. I S. 29, → Nr. 2.3.) hergestellt oder für die Durchführung dieser Arbeiten genutzt wurden oder künftig hergestellt oder genutzt werden.

(2) Für die Verwahrung von

- a) natürlich entstandenen unterirdischen Hohlräumen (z. B. Höhlen und Grotten),
- b) unterirdischen Hohlräumen, die nicht für bergbauliche Zwecke hergestellt wurden,
- c) unterirdischen Bauwerken im Sinne der Anordnung Nr. 2 vom 02.10.1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen - Deutsche Bauordnung (DBO) - (Sdr. GBl. Nr. 287)

gilt diese Anordnung nur, wenn diese Hohlräume oder Bauwerke für Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten genutzt wurden oder genutzt werden.

§ 2 (1) „Grubenbaue“ im Sinne dieser Anordnung sind die im § 1 genannten unterirdischen Anlagen, Hohlräume und Bauwerke. Hierzu gehören insbesondere:

- a) unter Tage zum Zwecke einer bergbaulichen Nutzung hergestellte sowie im Versatz ausgesparte Hohlräume,
- b) Tagesschächte und Stollen,
- c) unterirdische behälterlose Speicher von Gasen oder Flüssigkeiten natürlichen oder künstlichen Ursprungs,
- d) zur bergbaulichen Nutzung hergestellte Bohrlöcher und infolge von Sprengungen oder Einbrüchen in Bohrlöchern entstandene Kavernen,
- e) festgestellte Hohlräume, die als Folgeerscheinung bergbaulicher Nutzung unbeabsichtigt im Lagerstättenhorizont oder im Deckgebirge entstanden sind.

(2) „Bergbauliche Nutzung“ von Grubenbauen ist jede Nutzung im Zusammenhang mit Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten im Sinne des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969.

(3) „Nachnutzung“ von Grubenbauen ist jede Nutzung, die nicht zum Zwecke der Untersuchung, Gewinnung oder Speicherung im Sinne des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 stattfindet, z. B. für die Lagerung von Stoffen, zur Wassernutzung, zur Herstellung eines optimalen Grundwasserspiegels oder für Produktionszwecke.

(4) „Bergbauliche Anlagen“ sind Grubenbaue und sonstige Anlagen, die zum Zwecke einer bergbaulichen Nutzung hergestellt werden oder wurden oder die bergbaulich genutzt werden oder wurden.

(5) „Bergbaubetriebe“ entsprechend dieser Anordnung sind Betriebe aller Eigentumsformen, die Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten im Sinne des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 durchführen.

(6) Die „Verwahrung“ von Grubenbauen umfaßt sämtliche notwendigen vorbeugenden, dauerhaft wirksamen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von Bergschäden oder von anderen nachteiligen Einwirkungen, die durch Grubenbaue verursacht werden können.

(7) Zu den „nachteiligen Einwirkungen“ gehören Bergschäden und, ohne daß die Voraussetzungen eines Bergschadens vorliegen müssen, die durch Grubenbaue verursachten

- a) Bodenbewegungen in der Erdkruste oder an der Tagesoberfläche, wie
 - Senkungen und Hebungen (vertikale Bewegungen)
 - Verschiebungen (horizontale Bewegungen)

und die daraus abgeleiteten Streckungen, Stauchungen, Krümmungen, Schieflagen, Zerrungen und Pressungen,

- b) Überflutungen,
- c) Änderungen des Grundwasserspiegels,
- d) Beeinträchtigungen der Wassermenge oder -qualität der Gewässer im Sinne des Wassergesetzes vom 17.04.1963 (GBl. I S. 77),
- e) Verunreinigungen der Luft (z. B. durch Gasaustritte).

(8) „Bergschadensgefährdete Gebiete“ sind Gebiete, in denen Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen durch stillgelegte Grubenbaue oder sonstige stillgelegte bergbauliche Anlagen verursacht werden können oder bereits eingetreten sind.

§ 3 (1) Grubenbaue, die von Bergbaubetrieben für ihre eigene bergbauliche Nutzung nicht mehr benötigt werden, sollen entsprechend den volkswirtschaftlichen und territorialen Erfordernissen einer weiteren bergbaulichen Nutzung oder einer Nachnutzung zugeführt werden.

(2) Die Bergbaubetriebe haben die künftig stillzulegenden Grubenbaue - mit Ausnahme von Bohrlöchern - und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Stilllegung in geeigneter Form so anzuzeigen, daß es möglich ist, die Zweckmäßigkeit und Art einer künftigen weiteren bergbaulichen Nutzung oder einer Nachnutzung zu prüfen.

(3) Die Anzeige hat an das zuständige bilanzbeauftragte Organ des Staatssekretariats für Geologie zu erfolgen

- a) vor dem Beginn von Untersuchungs-, Gewinnungs- und Speicherarbeiten sowie
- b) im Zeitraum der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes, in dem die Stilllegung beabsichtigt ist, falls die Anzeige gemäß Buchstabe a länger als 2 Jahre zurückliegt oder sich seitdem wesentliche Änderungen ergeben haben.

§ 4 (1) Die Bergbaubetriebe haben die territoriale Einordnung der künftig stillzulegenden Grubenbaue und die Möglichkeiten einer weiteren bergbaulichen Nutzung oder Nachnutzung unter Berücksichtigung der Dispositionen des gemäß § 3 Abs. 3 bilanzbeauftragten Organs vor dem Beginn von Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten mit dem Rat des Bezirkes abzustimmen.

(2) Der Rat des Bezirkes kann die Abstimmung auf einen späteren Termin verlegen, spätestens auf den Zeitraum der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes, in dem die Stilllegung der Grubenbaue beabsichtigt ist.

§ 5 (1) Über die weitere bergbauliche Nutzung oder Nachnutzung von stillzulegenden Grubenbauen haben die beteiligten Bergbaubetriebe bzw. der Bergbaubetrieb und der Nachnutzer in Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes unter Berücksichtigung der Dispositionen des bilanzbeauftragten Organs gemäß § 3 Abs. 3 rechtzeitig vor der Stilllegung der Grubenbaue Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(2) Sind zur Gewährleistung der weiteren bergbaulichen Nutzung oder Nachnutzung Maßnahmen des Bergbaubetriebes, die das Ausmaß der Verwahrungsarbeiten gemäß § 2 Abs. 6 überschreiten, noch vor der künftigen Stilllegung der Grubenbaue erforderlich, so sind auch diese Maßnahmen rechtzeitig vertraglich festzulegen. Die Bergbaubetriebe, die die weitere bergbauliche Nutzung vertraglich übernehmen, bzw. die Nachnutzer tragen die Kosten dieser zusätzlichen Maßnahmen.

§ 6 (1) Die Bergbaubetriebe haben für nicht mehr benötigte Grubenbaue eine **bergschadenskundliche Analyse** rechtzeitig vor der Beendigung der bergbaulichen Nutzung - im Falle der Nachnutzung der Grubenbaue durch den Bergbaubetrieb selbst rechtzeitig vor der Beendigung der Nachnutzung - anzufertigen und der Bergbehörde zu übergeben.

(2) Die bergschadenskundliche Analyse muß Angaben enthalten über

- a) den Zustand der Grubenbaue, insbesondere der tagesoberflächennahen Grubenbaue und der räumlichen Verbindungen zur Tagesoberfläche (Tagesschächte, Stollen),
- b) die Abbau- und Versatzverfahren,
- c) den geologischen, hydrogeologischen und geomechanischen Zustand der Lagerstätte und des Deckgebirges,
- d) bereits durchgeführte Verwahrungsarbeiten (z. B. Versatz),
- e) weitere Grubenbaue und unterirdische Hohlräume, die sich im Einwirkungsbereich der stillzulegenden und der bereits stillgelegten Grubenbaue befinden,
- f) die Nutzung und Bebauung der Tagesoberfläche,
- g) bereits eingetretene Bergschäden und andere nachteilige Einwirkungen und durchgeführte bergschadenskundliche Messungen (Lage- und Höhenmessungen),
- h) künftig noch zu erwartende Bergschäden und andere nachteilige Einwirkungen, unterteilt gemäß § 2 Abs. 7.

(3) Der bergschadenskundlichen Analyse sind Übersichtskarten und rißliche Unterlagen beizufügen, auf denen insbesondere darzustellen sind

- a) Grubenbaue (insbesondere tagesoberflächennahe Grubenbaue, Tagesschächte und Stollen),
- b) der geologische und hydrogeologische Zustand der Lagerstätte und des Deckgebirges,
- c) weitere Grubenbaue und unterirdische Hohlräume, die sich im Einwirkungsbereich der stillzulegenden und der bereits stillgelegten Grubenbaue befinden,
- d) die Nutzung und Bebauung der Tagesoberfläche,
- e) bereits eingetretene sowie zu erwartende Bergschäden und andere nachteilige Einwirkungen (z. B. Senkungsgebiete, zu erwartende Änderungen des Grundwasserspiegels).

(4) Für stillgelegte Bohrlöcher ist eine bergschadenskundliche Analyse nur erforderlich, wenn die Gefahr von Bergschäden oder anderen nachteiligen Einwirkungen (auch durch nicht geborgene, umschlossene Strahlenquellen oder durch im Bohrloch verbliebene Sprengmittel) besteht. Die bergschadenskundliche Analyse ist in vereinfachter Form, die mit der Bergbehörde abzustimmen ist, anzufertigen.

§ 7 (1) Die Bergbaubetriebe sind zur Verwahrung der von ihnen hergestellten oder genutzten und der als Folgeerscheinung bergbaulicher Nutzung entstandenen Grubenbaue verpflichtet, wenn die Grubenbaue von ihnen nicht mehr benötigt werden. Sie haben Grubenbaue, die an Nachnutzer übergeben werden, in dem zur Gewährleistung der Nachnutzung erforderlichen Umfang zu verwahren, soweit in dem gemäß § 5 abzuschließenden Nachnutzungsvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Grubenbaue, die nicht an Nachnutzer übergeben werden, sind entsprechend den volkswirtschaftlichen und territorialen Erfordernissen von den Bergbaubetrieben gemäß § 9 des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 so zu verwahren, daß keine Bergschäden oder anderen nachteiligen Einwirkungen auftreten, die bei Anwendung der neuesten technischen Erkenntnisse vermeidbar sind.

(2) Die Bergbaubetriebe finanzieren die Aufwendungen zur Erarbeitung bergschadenskundlicher Analysen und die Verwahrungsarbeiten aus den Kosten.

§ 8 (1) Auf Grund der bergschadenskundlichen Analyse gemäß § 6 haben die Bergbaubetriebe zur territorialen Einordnung der stillzulegenden und der bereits stillgelegten, noch nicht verwahrten Grubenbaue das Ziel der Verwahrung der Grubenbaue mit dem Rat des Bezirkes abzustimmen. Sie haben den Rat des Bezirkes vom wesentlichen Inhalt der bergschadenskundlichen Analyse zu unterrichten, insbesondere von den künftig noch zu erwartenden Bergschäden und anderen nachteiligen Einwirkungen.

(2) Für stillzulegende und bereits stillgelegte Bohrlöcher kann der Rat des Bezirkes auf die Abstimmung gemäß Abs. 1 verzichten, wenn die Bohrlöcher auf Grund der Abstimmung gemäß § 4 nicht nachgenutzt und unverzüglich nach der bergbaulichen Nutzung verwahrt werden.

§ 9 (1) Die Bergbaubetriebe haben auf der Grundlage der bergschadenskundlichen Analyse und der Abstimmung mit dem Rat des Bezirkes über das Ziel der Verwahrung der Grubenbaue die technologischen und bergbautechnischen Maßnahmen der Verwahrungsarbeiten der Bergbehörde in einem technischen Betriebsplan anzuzeigen. Für stillgelegte Bohrlöcher bestimmt die Bergbehörde die Form der Anzeige.

(2) Die Verwahrungsarbeiten sind auf der Grundlage der bestätigten Planungsunterlagen und des von der Bergbehörde genehmigten technischen Betriebsplanes, bei stillgelegten Bohrlöchern auf der Grundlage der Anzeige gemäß Abs. 1 Satz 2, termin- und qualitätsgerecht durchzuführen.

§ 10 (1) Nach der Durchführung der Verwahrungsarbeiten haben die Bergbaubetriebe in Ergänzung der bergschadenskundlichen Analyse die durchgeführten Verwahrungsarbeiten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bergbehörde zu übergeben. Gleichzeitig ist der Rat des Bezirkes vom Abschluß der Verwahrungsarbeiten zu unterrichten.

(2) Die Dokumentation gemäß Abs. 1 muß enthalten:

- a) einen schriftlichen Nachweis über die durchgeführten Verwahrungsarbeiten,
- b) Angaben über die Änderungen, die sich infolge der durchgeführten Verwahrungsarbeiten an der bergschadenskundlichen Analyse ergeben,
- c) Angaben über die nach Beendigung der Verwahrungsarbeiten noch zu erwartenden Bergschäden oder anderen nachteiligen Einwirkungen.

(3) Der Dokumentation sind Übersichtskarten und rißliche Unterlagen beizufügen, auf denen insbesondere die verwahrten Grubenbaue und die noch zu erwartenden Bergschäden und anderen nachteiligen Einwirkungen dargestellt sind (z. B. Angabe von Einwirkungsbereichen). Ob und in welchem Umfang für verwahrte Bohrlöcher Übersichtskarten und andere rißliche Unterlagen erforderlich sind, ist mit der Bergbehörde abzustimmen.

(4) Die Bergbaubetriebe haben zu gewährleisten, daß die bei den Bergbaubetrieben und bei den Bergbehörden befindlichen Übersichtskarten und rißlichen Unterlagen, die Bestandteile des bergmännischen Rißwerkes, der bergschadenskundlichen Analyse oder der Dokumentation sind, nachgetragen und markscheiderisch beurkundet werden.

§ 11 (1) Die Verwahrung ist beendet, wenn der Bergbaubetrieb das mit dem Rat des Bezirkes abgestimmte Ziel der Verwahrung erreicht hat sowie die technologischen und bergbautechnischen Maßnahmen des technischen Betriebsplanes bzw. der Anzeige gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 qualitätsgerecht durchgeführt hat.

(2) Wenn nach der Beendigung der Verwahrungsarbeiten noch Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen zu erwarten sind, haben die Bergbaubetriebe den Rat des Bezirkes, die betroffenen Rechtsträger bzw. Eigentümer und Nutzer von Bodenflächen, die betroffenen Betriebe, Organe, Bürger usw. in geeigneter Weise davon zu unterrichten.

§ 12 (1) Anstelle eines aufgelösten Bergbaubetriebes ist der Rechtsnachfolger des Bergbaubetriebes verpflichtet, stillgelegte und noch nicht oder unzureichend verwahrte Grubenbaue zu verwahren.

(2) Wurde ein volkseigener Bergbaubetrieb ohne Festlegung eines Rechtsnachfolgers aufgelöst, so ist zur Verwahrung stillgelegter, aber noch nicht oder nur unzureichend verwahrter Grubenbaue gemäß den Rechtsvorschriften das wirtschaftsleitende bzw. staatliche Organ verpflichtet, dem der Bergbaubetrieb zuletzt nachgeordnet war.

(3) Durch die Übernahme der Rechtsträgerschaft oder des Eigentumsrechts an einzelnen Bodenflächen, unter denen sich stillgelegte, noch nicht oder unzureichend verwahrte Grubenbaue befinden, wird der neue Rechtsträger bzw. Eigentümer der Bodenflächen nicht Rechtsnachfolger des Bergbaubetriebes. Die Verpflichtung zur Verwahrung der unter diesen Bodenflächen befindlichen stillgelegten, noch nicht oder unzureichend verwahrten Grubenbaue soll beim Wechsel der Rechtsträgerschaft oder des Eigentums an diesen Bodenflächen vertraglich geregelt werden. Die Verpflichtung der Rechtsträger, Eigentümer und Nutzer von Bodenflächen, gemäß § 23 Abs. 1 des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 beim Eintritt eines Bergschadens Erstmaßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 13 (1) Nachgenutzte Grubenbaue sind nach Beendigung der Nachnutzung endgültig zu verwahren. Die §§ 8 bis 11 gelten für die endgültige Verwahrung nachgenutzter Grubenbaue entsprechend mit der Maßgabe, daß in dem gemäß § 5 abzuschließenden Wirtschaftsvertrag festzulegen ist, wer für die Erfüllung der in den §§ 6 bis 11 genannten Aufgaben verantwortlich ist.

(2) Soweit im Nachnutzungsvertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gilt folgende Regelung:

- a) Bergschäden, die aus der bisherigen bergbaulichen Tätigkeit entstanden sind und nach dem Beginn der Nachnutzung auftreten, hat der Bergbaubetrieb zu ersetzen.
- b) Bergschäden, die durch die Nachnutzung der bergbaulichen Anlagen entstanden sind, hat der Nachnutzer zu ersetzen. Sind die Bergschäden durch die Nachnutzung lediglich vergrößert worden, ist der Nachnutzer entsprechend dem Anteil ersatzpflichtig.
- c) Die endgültige Verwahrung der stillgelegten bergbaulichen Anlagen obliegt dem Nachnutzer. Die §§ 6 bis 11 gelten entsprechend.
- d) Bergschäden, die aus der endgültigen Verwahrung der stillgelegten bergbaulichen Anlagen entstanden sind, hat der Nachnutzer zu ersetzen.

§ 14 (1) Zur Anfertigung und laufenden Vervollständigung der von den Bergbehörden gemäß § 29 Abs. 5 der 1. Durchführungsverordnung vom 12.05.1969 zum Berggesetz der DDR zu führenden Übersichten über bergschadensgefährdete Gebiete erfassen die Bergbehörden die stillgelegten Grubenbaue.

(2) Grundlage der Erfassung bilden Risse, Karten, Pläne und sonstiges Schriftgut, das sich im Besitz von Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie genossenschaftlichen und gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen befindet.

(3) Die Betriebe, Organe, Einrichtungen, Organisationen und Vereinigungen - mit Ausnahme zentraler staatlicher Organe sowie staatlicher Archive, Museen und Sammlungen - haben die stillgelegten Grubenbaue, über die sie Schriftgut gemäß Abs. 2 besitzen, der Bergbehörde unverzüglich anzuzeigen, sofern die Anzeige vor Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht erfolgt ist. Stillgelegte Bohrlöcher sind nur anzuzeigen, wenn sie nicht oder nur unzureichend verwahrt worden sind. Der Besitz von Büchern, Broschüren oder anderen Druckerzeugnissen über stillgelegte Grubenbaue verpflichtet nicht zur Anzeige.

(4) In der Anzeige sind anzugeben:

- a) Bezirk, Kreis und Gemeinde, in denen sich die stillgelegten Grubenbaue befinden,
- b) Bezeichnung der stillgelegten Grubenbaue (vollständiger Titel),
- c) Anschrift der Aufbewahrungsstelle des Schriftgutes,
- d) Anschrift des Anzeigenden.

§ 15 (1) Die Bergbehörden werten das gemäß § 14 angezeigte und erfaßte Schriftgut über stillgelegte Grubenbaue aus und fertigen die Übersichten über bergschadensgefährdete Gebiete an.

(2) Gebiete, in denen sich stillgelegte Grubenbaue befinden oder vermutet werden, die noch nicht oder nur unzureichend verwahrt sind oder deren genaue Lage unbekannt ist, sind bis zum Vorliegen der bergschadenskundlichen Analyse wie bergschadensgefährdete Gebiete zu behandeln.

(3) Gebiete, in denen infolge der Stilllegung von Grubenbauen Änderungen des Grundwasserspiegels zu erwarten sind, sind so lange wie bergschadensgefährdete Gebiete zu behandeln, bis der endgültige Grundwasserspiegel erreicht ist. Die Haftung der Bergbaubetriebe für Bergschäden wird dadurch nicht erweitert.

§ 16 (1) Die Bergbehörden übergeben den Räten der Bezirke zur Ausarbeitung der territorialen Entwicklungskonzeptionen die Übersichten über bergschadensgefährdete Gebiete und unterrichten die Räte der Bezirke von Veränderungen und Ergänzungen der Übersichten.

(2) Für stillgelegte Grubenbaue, für die kein Verwahrungspflichtiger und kein Rechtsnachfolger des Verwahrungspflichtigen besteht (im folgenden **Grubenbaue alten Bergbaus** genannt), teilen die Bergbehörden den Räten der Bezirke auf Grund der bekannten oder vermuteten Gefahr von Bergschäden oder anderen nachteiligen Einwirkungen mit, welche vorläufigen Sicherungsmaßnahmen bis zur endgültigen Verwahrung der Grubenbaue erforderlich sind

(3) Die Bergbehörden unterstützen die Räte der Bezirke bei der Lösung von Aufgaben, die sich aus der territorialen Einordnung stillgelegter Grubenbaue ergeben, sowie bei der Vorbereitung und Durchführung der Verwahrung von Grubenbauen alten Bergbaus.

§ 17 (1) Der Rat des Bezirkes zeigt Grubenbaue alten Bergbaus, deren Verwahrung vorgesehen ist, dem bilanzbeauftragten Organ gemäß § 3 Abs. 3 in geeigneter Form so rechtzeitig an, daß es möglich ist, die Zweckmäßigkeit und Art einer weiteren bergbaulichen Nutzung oder einer Nachnutzung zu prüfen.

(2) Der Rat des Bezirkes trifft unter Berücksichtigung der Dispositionen des bilanzbeauftragten Organs gemäß § 3 Abs. 3 in Abstimmung mit den Räten der Kreise, in deren Territorien die Grubenbaue alten Bergbaus liegen, und in Zusammenarbeit mit der Bergbehörde Regelungen, die im Zusammenhang mit der weiteren bergbaulichen Nutzung, Nachnutzung und Verwahrung von Grubenbauen alten Bergbaus erforderlich sind.

(3) In den Regelungen gemäß Abs. 2 ist insbesondere festzulegen,

- a) für welche Grubenbaue alten Bergbaus auf Grund des Grades der Gefährdung der Tagesoberfläche vorrangig bergschadenskundliche Analysen anzufertigen und Verwahrungsmaßnahmen einzuleiten sind,
- b) in welcher Reihenfolge für die Grubenbaue alten Bergbaus die bergschadenskundlichen Analysen anzufertigen sind,

c) in welchen Fällen für Grubenbaue alten Bergbaus nach Einschätzung der Bergbehörde auf die Anfertigung der bergschadenskundlichen Analysen vorerst verzichtet werden kann.

(4) Der Rat des Bezirkes leitet in Übereinstimmung mit der Bergbehörde langfristige Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Verwahrung von Grubenbauen alten Bergbaus ein.

§ 18 (1) Der Rat des Bezirkes plant die Maßnahmen der Verwahrung von Grubenbauen alten Bergbaus im Rahmen der Fünfjahrpläne und der Jahresvolkswirtschaftspläne. Er stimmt die Planvorschläge mit den Räten der Kreise ab.

(2) Die Finanzierung der Aufwendungen für die Anfertigung bergschadenskundlicher Analysen sowie für die Vorbereitung und Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Verwahrung von Grubenbauen alten Bergbaus erfolgt zu Lasten des zentralen Haushalts. Der Rat des Bezirkes übergibt dem Ministerium der Finanzen zu dem für die Abgabe des Entwurfs des Haushaltsplanes des Bezirkes festgelegten Termin einen gesonderten Planvorschlag „Verwahrungsmaßnahmen und Schadenersatzleistungen aus altem Bergbau“. Er bezieht die zum Zeitpunkt der Planung bekannten Anforderungen für Schadenersatzleistungen aus altem Bergbau in diesen Planvorschlag ein.

(3) Auf der Grundlage der beschlossenen Pläne veranlaßt der Rat des Bezirkes entsprechend den Schwerpunkten, die zur Vorbereitung und Durchführung der Verwahrung von Grubenbauen alten Bergbaus in den territorialen Entwicklungskonzeptionen vorgegeben sind,

a) die Anfertigung bergschadenskundlicher Analysen gemäß § 17 Abs. 3 Buchstaben a und b und

b) die notwendigen Maßnahmen zur Verwahrung von Grubenbauen alten Bergbaus und schafft die Voraussetzungen für die Durchführung der Verwahrungsarbeiten.

(4) Der Rat des Bezirkes schließt zur Durchführung der mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen bestätigten Maßnahmen gemäß Abs. 3 Wirtschaftsverträge mit Betrieben, Organen oder Einrichtungen ab, die für die Anfertigung bergschadenskundlicher Analysen und die Durchführung von Verwahrungsarbeiten geeignet sind. Er übergibt eine Ausfertigung der bergschadenskundlichen Analysen der Bergbehörde.

§ 19 (1) Die vom Rat des Bezirkes in Abstimmung mit den Räten der Kreise mit der Durchführung der Verwahrung stillgelegter Grubenbaue alten Bergbaus beauftragten Betriebe, Organe oder Einrichtungen haben vor Beginn der Verwahrungsarbeiten die technologischen und bergbautechnischen Maßnahmen der geplanten Verwahrungsarbeiten der Bergbehörde in einem technischen Betriebsplan anzuzeigen. Für stillgelegte Bohrlöcher bestimmt die Bergbehörde die Form der Anzeige.

(2) Die Verwahrungsarbeiten sind auf der Grundlage der bestätigten Planungsunterlagen und des von der Bergbehörde genehmigten technischen Betriebsplanes, bei stillgelegten Bohrlöchern auf der Grundlage der Anzeige gemäß Abs. 1 Satz 2, termin- und qualitätsgerecht durchzuführen.

(3) Nach Beendigung der Verwahrungsarbeiten haben die vom Rat des Bezirkes mit der Durchführung der Verwahrungsarbeiten beauftragten Betriebe, Organe oder Einrichtungen in Ergänzung der bergschadenskundlichen Analysen Dokumentationen entsprechend § 10 anzufertigen und der Bergbehörde zu übergeben sowie die Nachtragung der rißlichen Unterlagen der verwahrten Grubenbaue alten Bergbaus gemäß den Festlegungen der Bergbehörde zu veranlassen.

§ 20 An die Stelle des Rates des Bezirkes tritt in den Fällen des § 17 Absätze 2 bis 4, des § 18 Absätze 3 und 4 und des § 19 Absätze 1 und 3 der Rat des Kreises, soweit der Rat des Bezirkes den Rat des Kreises mit der Durchführung der Aufgaben beauftragt.

§ 21 (1) Rechtsträger bzw. Eigentümer und Nutzer von Grundstücken haben eingetretene Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen, die durch Grubenbaue verursacht wurden, unmittelbar nach deren Feststellung dem Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes anzuzeigen. Die Verpflichtung, gemäß § 23 Abs. 1 des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 beim Eintritt eines Bergschadens Erstmaßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Der Rat der Gemeinde, der Stadt oder des Stadtbezirkes unterrichtet unverzüglich nach Bekanntwerden den Rat des Kreises und die Bergbehörde über die eingetretenen Bergschäden oder anderen nachteiligen Einwirkungen.

(3) Die Anzeigen gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

a) Art, Ort, Zeitpunkt und Ausmaß des eingetretenen Bergschadens oder der anderen nachteiligen Einwirkungen,

b) eingetretene Gefährdungen und Erschwernisse,

c) Art und Umfang der eingeleiteten Erstmaßnahmen,

d) Name und Anschrift der die Anzeige abgebenden Person.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nur insoweit, als die Beschlüsse der Räte der Bezirke keine abweichenden Regelungen über die Meldung von Bergschäden und anderen nachteiligen Einwirkungen enthalten. Auch bei abweichenden Regelungen der Räte der Bezirke muß die unverzügliche Unterrichtung der Bergbehörde über Bergschäden und andere nachteilige Einwirkungen gewährleistet sein.

(5) Die Anzeige gemäß Abs. 1 ersetzt nicht die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäß § 20 des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969.

§ 22 Die Bergbehörden sind berechtigt, auf begründeten Antrag Ausnahmen zu § 6 Absätze 2 und 3 sowie zu § 10 Absätze 2 und 3 als Sonderregelungen zu genehmigen.

§ 23 Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

➔ Fortgeltendes Recht der ehemaligen DDR gemäß Anlage II Kap. V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b nach Maßgabe des Artikels 9 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990.

Abschnitt III Folgendes Recht der DDR bleibt mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. a) Vorschriften der DDR, die ganz oder teilweise auf Grund des Berggesetzes der DDR vom 12.05.1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29, ➔ Nr. 2.3.) oder der zu dessen Durchführung ergangenen Vorschriften erlassen worden sind und Regelungen enthalten, die nach § 64 Abs. 3, §§ 65 bis 68, 125 Abs. 4, § 129 Abs. 2 und § 131 Abs. 2 des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 215), erlassen werden können, gelten als Verordnungen im Sinne des § 176 Abs. 3 des Bundesberggesetzes.

Die Vorschriften des Berggesetzes der DDR und die auf Grund dessen erlassenen Vorschriften zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit in stillgelegten Anlagen von bergbaulichen Gewinnungsbetrieben, für die ein Rechtsnachfolger nicht vorhanden oder nicht mehr feststellbar ist, oder die bis zum Tag des Wirksamwerdens des Beitritts endgültig eingestellt waren, gelten bis zum Erlaß entsprechender ordnungsbehördlicher Vorschriften der in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Länder und des Teiles des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, mit der Maßgabe weiter, daß an die Stelle der Räte der Bezirke die Landesregierungen treten.

6. Leitung und Wirtschaftsorganisation der Braunkohlenindustrie (Auswahl)

Chronologischer Überblick

a) Übersicht

6.1. Tabellarische Zusammenfassung der Entwicklung der oberen und mittleren Leitungsebene der Kohlenindustrie 1949-1990

a) Statuten der Ministerien für Kohle und Energie (MKE, Nr. 6.2.-6.5.)

b) Leitungen der mittleren Ebene der Braunkohlenindustrie 1947-1990

- Vereinigungen Landeseigener Betriebe - Nr. 6.6.-6.7.,
- Vereinigungen/Verwaltungen Volkseigener Betriebe, Kombinate, 6.8-6.12.)

Jahr	zu a)	zu b)
1945		
1946		
1947		Direktorate der Kohlenindustrie: 25.03.: Errichtung der „Verwaltung der Kohlenindustrie Sachsen“ → 6.6. 07.08.: 2. DB zum Gesetz Sachsen-Anhalts über die Enteignung von Bodenschätzen → 1.6. 12.11.: Errichtung der Körperschaft öffentlichen Rechts „Brandenburgischer Bergbau“ → 6.7.
1948		
1949		
1950		
1951		
1952		Bildung Verwaltungen Volkseigener Betriebe: 10.05.: AO über die Einführung der Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung (Bildung VwVB) → 6.8. 07.05.: AO über die Einführung der Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung (Revierleitungen) → 6.9.
1953		
1954		
1955		
1956		
1957	07.02.: Statut des MKE I → 6.2.	
1958		13.02.: Beschluß über die Organisation und Leitung der Betriebe der Kohle und Energie (Neubildung VVB) → 6.10.
1959		
1960		
1961		
1962		
1963		
1964		
1965		
1966		
1967		
1968		06.11.: Bildung einer einheitlichen VVB Braunkohle → 6.11.
1969		
1970		
1971		
1972		
1973		
1974		
1975	09.01.: Statut des MKE II → 6.3.	
1976		
1977		
1978		
1979	20.03.: Statut des MKE II → 6.4. 08.11.: Änderung des Statuts → 6.5.	
1980		07.08.: Aufhebung einer Rechtsvorschrift (einheitliche VVB Braunkohle) → 6.12.
1981		
1982		
1983		
1984		
1985		
1986		
1987		
1988		
1989		
1990		

Literaturhinweise: SPERLING und SCHOSSIG (2015)

- S. 48-50 (Entwicklung der oberen Fachleitung der Braunkohlenindustrie)
- S. 80-87 (Entwicklung der Leitung des Industriezweiges Braunkohle auf Landesebene, Zentralisierung 1948)
- S. 119-121, 134-137, 158-160 (Entwicklung der mittleren Leitungsebene der Braunkohlenindustrie)

a) Übersicht

6.1. Tabellarische Zusammenfassung der Entwicklung der oberen und mittleren Leitungsebene der Kohlenindustrie 1949-1990¹

1	2	3	4	5
Rechtsakt vom	GBI.	Zeitraum	Verantwortliches zentrales Staatsorgan und dessen Untergliederung	VVB, Kombinate bzw. VEB der Kohlenindustrie ²
Gesetz über die Provisorische Regierung der DDR vom 07.10.1949	GBI. S. 2	07.10.1949-07.11.1950	Ministerium für Industrie (Mfi) HA Kohle	seit 01.07.1948 Vereinigungen Volkseigener Betriebe B: 8 VVB, S: 1 VVB
Gesetz über die Regierung der DDR vom 08.11.1950	GBI. S. 1135	Aufspaltung Min. f. Industrie in: Min. f. Schwerindustrie, Min. f. Maschinenbau und StS Nahrungs- und Genussmittelindustrie		
		08.11.1950-30.11.1951	Ministerium für Schwerindustrie (MfSI I) ³ HV Kohle	B: 8 VVB, S: 1 VVB
Bekanntmachung über die Umstrukturierung der Ministerien vom 30.11.1951	MBI. S. 133	Aufspaltung Min. f. Schwerindustrie in: Min. f. Hüttenwesen und Erzbergbau, StS Kohle und Energie, StS Chemie, Steine und Erden		
		01.12.1951-30.04.1953	Staatssekretariat für Kohle- und Energie (StSKE) HV Kohle	B: 8 VVB S: 1 VVB, Bildung von Verwaltungen Volkseigener Betriebe (VwVB) mit Wirkung vom 01.04.1952: B: 5 VwVB, S: 1 VwVB
Verordnung über die Bildung des Staatssekretariats für Kohle und des Staatssekretariats für Energie vom 02.04.1953	GBI. S. 509	01.05.1953-30.10.1953	Staatssekretariat für Kohle (StSK) HV Braunkohle HV Steinkohle	B: 3 VwVB S: 8 direkt unterstellte VEB
Bekanntmachung des Beschlusses über die Bildung des Ministeriums für Schwerindustrie vom 01.02.1954	GBI. S. 225	Fusion von: Min. f. Hüttenwesen und Erzbergbau, StS Kohle, StS Energie, StS Chemie		
		01.11.1953-30.11.1955	Ministerium für Schwerindustrie (MfSI II) HV Braunkohle HV Steinkohle	B: 3 VwVB, S: 8 VEB
Bekanntmachung des Beschlusses über die Veränderung der Struktur des Regierungsapparates vom 24.11.1955	GBI. I 1956 S. 1	Aufspaltung Min. f. Schwerindustrie in: Min. f. Hüttenwesen und Erzbergbau, Min. f. Kohle und Energie, Min. f. Chemie		
		01.12.1955-31.07.1958	Ministerium für Kohle- und Energie (MKE I) HV Braunkohle HV Steinkohle HV Kohlenwertstoffe	B: 3 VwVB, S: 8 VEB K: 4 VEB
Gesetz über die Vervollkommung und Vereinfachung des Staatsapparats in der DDR vom 11.02.1958 Beschluss über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Kohle und Energie vom 13.02.1958	GBI. I S. 117 GBI. I S. 149	Auflösung der Industrieministerien, Unterstellung der neu gebildeten VVB unter die Staatliche Plankommission bzw. Volkswirtschaftsrat		
		01.08.1958-30.06.1961	Staatliche Plankommission (SPK) Abt. Grundstoffindustrie	Vereinigungen Volkseigener Betriebe mit Wirkung vom 15.04.1958 B: 3 VVB S: 1 VVB (9 VEB)
Beschluss des SED-Politbüros vom 03.07.1961 Statut des Volkswirtschaftsrates vom 24.05.1962 Erlaß des Staatsrates über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat vom 11.02.1963	GBI. II S. 453 GBI. I S. 1	01.07.1961-31.12.1965	Volkswirtschaftsrat (VWR) Abt. Kohle und Energie	B: 3 VVB S: 1 VVB (5 VEB)
		Neugründung von Industrieministerien		
Erlaß des Staatsrates über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit vom 14.01.1966	GBI. I S. 53	01.01.1966-31.12.1971	Ministerium für Grundstoffindustrie (MfGI) Abt. feste Brennstoffe	B: Fusion der 3 VVB zu 1 VVB zum 01.01.1969, ab 01.01.1970 1 direkt unterstelltes Kombinat (GKSP) S: 1 VVB (3 VEB)
Bekanntmachung über die Bildung von Ministerien vom 03.01.1972	GBI. II S. 18	01.01.1972-31.12.1989	Ministerium für Kohle und Energie (MKE II) Abt. feste Brennstoffe	B: 1 VVB, 1 Kombinat, ab 01.10.1980 Auflösung der VVB, Bildung von 3 Kombinate S: bis 1977 1VVB
Beschluss über die Gründung und Auflösung von Ministerien und Zentralen Staatsorganen vom 21.12.1989	GBI. I S. 272	Fusion von: Min. f. Kohle und Energie, Min. f. Geologie, Min. f. Erzbergbau, Metallurgie und Kali, Min. f. Chemie		
		01.01.1990-31.05.1990	Ministerium für Schwerindustrie (MfSI III) ⁴	B: 3 Kombinate
Beschluss zur Umbildung der Ministerien vom 30.05.1990	GBI. I S. 276	Fusion aller verbliebenen Industrieministerien, Auflösung MfSI III		
		01.06.1990-02.10.1990	Ministerium für Wirtschaft (MfW)	B: 3 Kombinate, 01.07.1990 Umwandlung in GmbH bzw. AG

Hinweis: Zur Entwicklung der Institutionen der mittleren Leitungsebene (VVB, VwVB, Kombinate) siehe **Anlage 09**.

¹ Quellen: zitierte GBI. und SCHÖNEBURG u. a. (1966) Band 2 S. 522-524

² **B** - Braunkohlenindustrie, **K** - Kohlenwertstoffe, **S** - Steinkohlenindustrie, ohne Spezial- und Instandhaltungsbetriebe und Bergbaumaschinenwerke

³ Da es in der DDR mehrfach Ministerien mit gleichen Namen gab, werden sie in der Reihenfolge ihrer Existenz mit römischen Ziffern gekennzeichnet.

⁴ u. a. Aufhebung des Statuts des Ministeriums für Kohle und Energie vom 20.03.1979 i. d. Fassg. der Änderung des Statuts vom 08.11.1979 (→ Nr. 6.4. und → Nr. 6.5.)

b) Statuten der Ministerien für Kohle und Energie (MKE)

6.2. Beschluß über das Statut des Ministeriums für Kohle und Energie

vom 07.02.1957 (GBl. I S. 130) i. d. F. d. Berichtigung (GBl. I 1957 S. 190)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16.11.1954 über den Ministerrat der DDR (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Kohle und Energie folgendes Statut erlassen:

§ 1 Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

- (1) Das Ministerium für Kohle und Energie ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der DDR. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.
- (2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2 Aufgaben des Ministeriums

- (1) Dem Ministerium für Kohle und Energie ist die Leitung der Industriezweige Energie, Kohle und Kohlenwertstoffe, die zur zentralgeleiteten volkseigenen Industrie gehören, sowie des staatlichen Handels mit festen und flüssigen Brennstoffen übertragen. In Übereinstimmung mit den Aufgaben des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes hat das Ministerium die planmäßige Entwicklung der Energiewirtschaft, der Kohlenindustrie und der Kohlenwertstoffe zu sichern und die Ökonomik dieser Industriezweige planmäßig zu fördern.
- (2) Das Ministerium für Kohle und Energie ist oberste Bergbaubehörde. Es ist verantwortlich für die Energiewirtschaft der Republik. Zur Wahrung der Interessen der öffentlichen Energieversorgung hat es Aufsichtspflicht und Weisungsrecht in allen Angelegenheiten der Erzeugung und Verteilung von Elektroenergie und Gas.
- (3) Das Ministerium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Festlegung der Ökonomik der Industriezweige und Aufstellung von Perspektivplänen;
 2. Aufstellung und Durchführung der Volkswirtschaftspläne des Ministeriums und Festlegung der Aufgaben, die sich daraus für die ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen ergeben;
 3. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Haushaltspläne und der Finanzpläne des Ministeriums nach den hierfür geltenden Bestimmungen;
 4. Prüfung und Bestätigung der Pläne der Betriebe und sonstigen Institutionen;
 5. Abstimmung der Pläne des Ministeriums mit den örtlichen Organen der Staatsmacht;
 6. Einführung der neuen Technik und der modernen Betriebsorganisation zur Förderung der Produktion, der Arbeitsproduktivität und der Rentabilität der Betriebe;
 7. Förderung des Erfindungs- und Vorschlagswesens;
 8. Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse;
 9. Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit in den Betrieben;
 10. Durchführung von Maßnahmen zur Ausbildung von Facharbeitern und zur Entwicklung geeigneter Kader für das Ministerium, die Betriebe und sonstige Institutionen;
 11. technisch-wissenschaftliche und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten des Rates für gegenseitige wirtschaftliche Hilfe;
 12. Mitwirkung bei der Schaffung von Gesetzen und Verordnungen.

§ 3 Leitung des Ministeriums

- (1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der DDR vom 07.10.1949 (GBl. S. 5) und nach § 6 des Gesetzes vom 16.11.1951 über den Ministerrat der DDR (GBl. S. 915). Er ist für die gesamte politische, ökonomische und administrative Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Minister entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, die den Volkswirtschaftsplan, den Haushaltsplan, die Struktur, den Stellenplan, den Arbeitsverteilungsplan, die Arbeitsordnung und den Arbeitsplan des Ministeriums betreffen.
- (3) Der Minister entscheidet über das Einbringen von Vorlagen in den Ministerrat.
- (4) Der Minister erläßt die Statuten für die dem Ministerium unterstellten Institutionen.
- (5) Der Minister ist für die Einhaltung der Grundsätze der Kaderpolitik im Ministerium verantwortlich.
- (6) Der Minister entscheidet über
 - a) die Berufung und Abberufung
 - aa) der Leiter der Hauptabteilungen und der Zentralen Abteilungen des Ministeriums,
 - bb) der Werkdirektoren und ihrer Stellvertreter sowie der Hauptbuchhalter der Betriebe, die der Minister besonders benennt,
 - cc) der Direktoren der Institute und ihrer Stellvertreter,
 - dd) der Direktoren der Fachschulen;
 - b) die Festlegung der Planvorschläge des Ministeriums zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan sowie über Änderungen, die der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministers der Finanzen bedürfen;
 - c) die Gründung, Zusammenlegung, Trennung, Änderung der Zuordnung und Auflösung von Betrieben und sonstigen Institutionen im Einvernehmen mit anderen beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung.
- (7) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Minister Durchführungsbestimmungen, Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung.
- (8) Der Minister gibt für die unterstellten Betriebe und sonstigen nachgeordneten Institutionen die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kohle und Energie“ heraus.

§ 4 Staatssekretär

- (1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.
- (2) Vertritt der Staatssekretär den Minister im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 3 Absätze 2 bis 8 wahrzunehmen.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

§ 5 Stellvertreter des Ministers

- (1) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Minister vorbehalten ist.
- (2) Die Stellvertreter des Ministers üben die Leitung und Kontrolle der Tätigkeit der ihnen unterstellten Organe des Ministeriums aus. Sie sind dem Minister für die Durchführung der Aufgaben des Ministeriums in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und rechenschafts-

pflichtig.

§ 6 Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers. Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17.06.1952 über die Bildung von Kollegien (MBI. S. 109) und gemäß der Geschäftsordnung vom 12.02.1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZBI. S. 55).

(2) Für die Tätigkeit des Kollegiums sind die Gesetze der Volkskammer, der Arbeitsplan, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Arbeitsplan des Ministeriums maßgebend.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere über

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer, von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates und anderen gesetzlichen Bestimmungen;
- b) die Aufstellung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Haushaltsplanes des Ministeriums;
- c) die Aufstellung und Durchführung von Rekonstruktions-, Entwicklungs- und Perspektivplänen;
- d) die Einführung und systematische Anwendung von Neueremethoden im Ministerium und in den unterstellten Betrieben und sonstigen Institutionen;
- e) die Aufstellung des Struktur- und Stellenplanes sowie des Arbeitsverteilungsplanes und der Arbeitspläne des Ministeriums.

§ 7 Struktur und Arbeitsweise des Ministeriums

(1) Für die Struktur des Ministeriums gilt der Strukturplan, der der Bestätigung durch den Ministerrat bedarf.

(2) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise des Ministeriums werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung des Ministeriums geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter des Ministeriums ergehen sich im übrigen aus der Verordnung vom 10.03.1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane - Disziplinarordnung (GBI. I S. 217).

§ 8 Die Hauptverwaltungen des Ministeriums

(1) Die Hauptverwaltungen sind die Organe des Ministeriums, denen die unmittelbare Leitung der ihnen unterstellten Industriezweige obliegt.

(2) Die Leiter der Hauptverwaltungen haben in ihrem Geschäftsbereich die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Ministeriums im Rahmen der Politik der Regierung und nach den Weisungen des Ministers durchzuführen. Die Leiter der Hauptverwaltungen tragen damit zugleich die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und die weitere Entwicklung der in ihren Hauptverwaltungen zusammengeschlossenen Betriebe gegenüber dem Minister.

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Leiter der Hauptverwaltungen das Recht, den ihnen unterstellten Betrieben Anweisungen zu erteilen.

(4) Die Hauptverwaltungen haben die Leitung und Kontrolle der ihnen zugeordneten Betriebe und Institute in Fragen der Produktion, der technologischen Prozesse, der weiteren technischen Entwicklung, der Finanzwirtschaft, der Arbeitsorganisation, der Entwicklung der Kader sowie der sozialen und kulturellen Förderung der Belegschaften auszuüben.

(5) Bei jeder Hauptverwaltung des Ministeriums besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat. Die Wissenschaftlich-Technischen Räte arbeiten auf der Grundlage der Anordnung vom 04.11.1955 über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen (GBI. II S. 383) und nach der vom Minister erlassenen Geschäftsordnung.

(6) Zur bestmöglichen Auswertung der Kenntnisse und Erfahrungen der Arbeiter und der Intelligenz in den Betrieben und in der Verwaltung, insbesondere der Aktivisten, Verdienten Erfinder, Helden der Arbeit und Nationalpreisträger, bestehen bei den Leitern der Hauptverwaltungen Aktivistenkommissionen. Sie sollen sich mit vordringlichen Fragen der Produktion, der Betriebswirtschaft und der weiteren Entwicklung der Betriebe befassen und die Leiter der Hauptverwaltungen durch Vorschläge und kritische Hinweise in ihrer Arbeit unterstützen.

(7) Auf die Absatzverwaltung des Ministeriums finden die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sinngemäß Anwendung.

§ 9 Die Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen des Ministeriums

(1) Die Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen des Ministeriums sind die Hilfsorgane des Ministers zur Bearbeitung der im Bereich des Ministeriums allgemein zu lösenden Fragen der Leitung.

(2) Sie beraten die Hauptverwaltungen in diesen Fragen. Sie sind berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen von den Hauptverwaltungen anzufordern, haben diesen gegenüber aber keine Weisungsbefugnis.

§ 10 Unterstellte Verwaltungen, Betriebe und Einrichtungen

(1) Dem Ministerium unterstehen volkseigene Produktions-, Konstruktions-, Projektierungs- und Handelsbetriebe sowie Verwaltungen, Schulen und Institute.

(2) Soweit erforderlich, übt das Ministerium im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit auch die Verwaltung von Betrieben nach den Bestimmungen der Verordnung vom 06.09.1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der DDR (GBI. S. 839) wie auch die treuhänderische Verwaltung sonstiger Betriebe aus.

§ 11 Vertretung des Ministeriums im Rechtsverkehr

(1) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 4 dieses Statuts.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Hauptverwaltungen und Hauptabteilungen sowie die Leiter der Zentralen Abteilungen berechtigt, das Ministerium zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter des Ministeriums und sonstige Personen können nach Maßgabe der ihnen vom Minister schriftlich erteilten Vollmachten das Ministerium vertreten.

§ 12 Schlußbestimmungen

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Statut kann nur vom Ministerrat geändert oder aufgehoben werden.

→ 1958 außer Kraft gesetzt durch das Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung des Staatsapparats in der DDR vom 11.02.1958 (GBI. I S. 117, → Nr. 7.7.)

6.3. Statut des Ministeriums für Kohle und Energie - Beschluß des Ministerrats

vom 09.01.1975 (GBI. I S. 346)

§ 1 (1) Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums für Kohle und Energie ergeben sich aus dem Rahmenstatut für

die Industrieministerien - Beschluß des Ministerrates vom 09.01.1975 (GBl. I S. 133) und aus den speziellen Rechtsvorschriften für die Energiewirtschaft.

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kohle und Energie gehören:

VVB Steinkohle, VVB Braunkohle, VVB Kraftwerke, VVB Energieversorgung,
VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe (Industriezweige)

Staatliche Hauptlastverteilung, Institut für Energetik sowie andere Einrichtungen.

§ 2 (1) Das Ministerium für Kohle und Energie ist für die Deckung des Bedarfs an Energieträgern (volle Versorgung der Bevölkerung, planmäßige Versorgung der Wirtschaft und der sonstigen Bereiche) mit hoher Produktivität und Effektivität entsprechend den staatlichen Plänen und Bilanzen verantwortlich.

(2) Das Ministerium hat dazu insbesondere

- den Bedarf an Energieträgern und seine Deckung langfristig zu planen sowie die dafür volkswirtschaftlich effektivste Gebrauchs- und Primärenergieträgerstruktur auf der Grundlage des Standes des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes zu ermitteln;
- die Erzeugung und Fortleitung von Elektroenergie, Gas und Wärme sowie die Gewinnung und Veredlung von Kohle und die unterirdische behälterlose Speicherung von Gas im Verantwortungsbereich zu sichern;
- die Staatsplanbilanzen für Energieträger sowie die anderen erforderlichen Bilanzen auszuarbeiten und in der Durchführung zu kontrollieren;
- die Vorratskonzeption für feste und flüssige Brennstoffe sowie die alle Energieträger umfassenden Reserven zu bestätigen und die für die Vorratshaltung erforderlichen Maßnahmen mit den zuständigen Staatsorganen abzustimmen;
- die weiteren wirtschaftspolitischen Ziele, die in den Jahres- und Fünfjahresplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegt sind, konsequent zu verwirklichen;
- die volkswirtschaftlich langfristig bestimmbaren Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion insbesondere durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen und durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven zu entwickeln;
- die sozialistische ökonomische Integration weiter zu vertiefen;
- den Export mit hoher Qualität und Rentabilität zu steigern sowie den Import effektiv zu gestalten.

(3) Der Minister ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen der ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

→ 1979 außer Kraft gesetzt durch § 4 Abs. 2 des Statuts des Ministeriums für Kohle und Energie vom 20.03.1979 (→ Nr. 6.4.)

6.4. Statut des Ministeriums für Kohle und Energie - Beschluß des Ministerrats

vom 20.03.1979 (GBl. I S. 77)

§ 1 (1) Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums für Kohle und Energie ergeben sich aus dem Rahmenstatut für die Industrieministerien - Beschluß des Ministerrates vom 09.01.1975 (GBl. I S.133), aus diesem Statut und aus den speziellen Rechtsvorschriften für die Energiewirtschaft.

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kohle und Energie gehören:

VVB Braunkohle, VVB Kraftwerke, VVB Energieversorgung,
VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe (Industriezweige),
Staatliche Hauptlastverteilung,
Institut für Energetik/Zentralstelle für rationelle Energieanwendung,
Zentrale Energieinspektion und andere Einrichtungen.

→ 1979 § 1 Abs. 2 neugefaßt durch § 1 Abs. 1 und 2 der Statutenänderung vom 08.11.1979 (→ Nr. 6.5.)

§ 2 (1) Das Ministerium für Kohle und Energie ist für die Deckung des Bedarfs an Energieträgern entsprechend den staatlichen Plänen und Bilanzen mit hoher Versorgungszuverlässigkeit, Produktivität und volkswirtschaftlicher Effektivität verantwortlich.

(2) Das Ministerium hat dazu insbesondere

- den Bedarf an Energieträgern und seine Deckung langfristig zu planen sowie die dafür volkswirtschaftlich effektivste Gebrauchs- und Primärenergieträgerstruktur unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu ermitteln;
- die Erzeugung und Fortleitung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie sowie die Gewinnung und Veredlung von Kohle und die unterirdische behälterlose Speicherung von Gas im Verantwortungsbereich zu sichern;
- die erforderlichen Bilanzen für Elektroenergie, Gas und feste Brennstoffe auszuarbeiten, den zuständigen Staatsorganen zur Bestätigung vorzulegen und in der Durchführung zu kontrollieren;
- den Energieträgereinsatz in Umwandlungs- und Anlagenanlagen zu entscheiden, soweit kein anderes energiewirtschaftliches Organ dafür zuständig ist;
- die Vorratskonzeption für feste Brennstoffe sowie die alle Energieträger umfassenden Reserven zu bestätigen und die für die Vorratshaltung erforderlichen Maßnahmen mit den zuständigen Staatsorganen abzustimmen;
- die weiteren wirtschaftspolitischen Ziele, die in den Jahres- und Fünfjahresplänen sowie in der langfristigen Planung festgelegt sind, konsequent zu verwirklichen;
- die volkswirtschaftlich langfristig bestimmbaren Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion insbesondere durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen und durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven zu entwickeln;
- die sozialistische ökonomische Integration weiter zu vertiefen;
- für den Export mit hoher Qualität und Rentabilität sowie die effektive Gestaltung des Imports zu sorgen.

(3) Das Ministerium hat volkswirtschaftliche Aufgabenstellungen für die rationelle Energieumwandlung und -anwendung, die maximale Nutzung der eigenen Rohstoff- und Brennstoffressourcen und Nutzung der sekundären Energieressourcen auszuarbeiten und den zuständigen Staatsorganen zu übergeben.

→ 1979 § 2 Abs. 3 novelliert durch § 1 Abs. 3 der Statutenänderung vom 08.11.1979 (→ Nr. 6.5.)

(4) Der Minister ist dafür verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen der ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

§ 3 (1) Der Minister leitet die für energiewirtschaftliche Aufgaben zuständigen Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke in grundsätzlichen energiewirtschaftlichen Angelegenheiten an.
 (2) Der Minister ist zur Sicherung der einheitlichen Leitung und Planung der Energiewirtschaft berechtigt, den für energiewirtschaftliche Aufgaben zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Bezirke Weisungen zu erteilen, insbesondere auf dem Gebiet

- der rationellen Energieanwendung, des sparsamen Umgangs mit Energieträgern, der Energieträgersubstitution, der Bilanz- und Leistungsanteile;

- der Arbeit mit energiewirtschaftlichen Normen und Kennziffern;
- der Versorgung der zentralbeheizten Wohngebäude mit Wärmeenergie;
- der operativen Leitung der Versorgung mit festen Brennstoffen.

→ 1979 § 3 gestrichen durch § 1 Abs. 4 der Statutenänderung vom 08.11.1979 (→ Nr. 6.5.)

§ 4 (1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut des Ministeriums für Kohle und Energie - Beschluß des Ministerrates vom 09.01.1975 (GBl. I S. 346, → Nr. 6.3.) außer Kraft.

→ 1989 Aufhebung durch den Beschluß des Ministerrats über die Gründung und Auflösung von Ministerien und Zentralen Staatsorganen vom 21.12.1989 (GBl. I S. 272)

6.5. Änderung des Statuts des Ministeriums für Kohle und Energie - Beschluß des Ministerrates

vom 08.11.1979 (GBl. I S. 382)

§ 1 Das Statut des Ministeriums für Kohle und Energie - Beschluß des Ministerrates vom 08.11.1979 (GBl. I S. 77) wird wie folgt geändert:

1. In den § 1 Abs. 2 werden nach der Staatlichen Hauptlastverteilung eingefügt: „Staatliche Hauptgasverteilung, VEB Staatlicher Versorgungsbetrieb Kohle“
2. Im § 1 Abs. 2 wird „Zentrale Energieinspektion“ gestrichen.
3. Im § 2 Abs. 3 werden die Worte „die rationelle Energieumwandlung und -anwendung“ gestrichen.
4. Der § 3 wird gestrichen.

§ 2 Die Ziffern 2 bis 4 des § 1 treten mit der Veröffentlichung des Beschlusses, die Ziff. 1 des § 1 tritt am 01.01.1980 in Kraft.

→ 1989 Aufhebung durch den Beschluß des Ministerrats über die Gründung und Auflösung von Ministerien und Zentralen Staatsorganen vom 21.12.1989 (GBl. I S. 272)

c) Leitungen der mittleren Ebene der Braunkohlenindustrie 1947-1990 (Vereinigungen Landeseigener Betriebe, Vereinigungen/Verwaltungen Volkseigener Betriebe, Kombinate)

6.6. Beschluß über die Errichtung der „Verwaltung der Kohlenindustrie Sachsen“

vom 25.03./18.04.1947 [BOLDT (1948) S. 302]

1. Unter dem Namen „Verwaltung der Kohlenindustrie Sachsen“ wird eine Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie hat ihren Sitz in Borna. Die Dienstaufsicht über die Anstalt wird für die Landesregierung Sachsen durch das Ministerium für Wirtschaft und Wirtschaftsplanung ausgeübt.

2. Der „Verwaltung der Kohlenindustrie Sachsen“ wird die gesamte Leitung der Betriebe der Kohlenindustrie und ihrer zugehörigen Nebenbetriebe übertragen. Zu diesem Zweck wird das gesamte Vermögen der Industrieverwaltungen 1 (Steinkohle) und 2 (Braunkohle) aus dem Sondervermögen des Landes Sachsen, das von der Hauptverwaltung landeseigener Betriebe verwaltet wird, ausgegliedert und als ein selbständiges Sondervermögen der „Verwaltung der Kohlenindustrie Sachsen“ zur wirtschaftlichen Nutzbarmachung und Verwaltung übertragen.

3. Die „Verwaltung der Kohlenindustrie Sachsen“ wird von einem Direktorium geleitet, das von der Landesregierung Sachsen berufen wird.

4. Die Satzung der Anstalt des öffentlichen Rechts „Verwaltung der Kohlenindustrie Sachsen“ erläßt die Landesregierung Sachsen.

6.7. Verordnung über die Errichtung einer Körperschaft öffentlichen Rechts unter dem Namen „Brandenburgischer Bergbau“

vom 12.11.1947 (GVBl.B II S. 463)

Auf Grund des § 9 des Gesetzes zur Überführung der Bodenschätze und Kohlenbergbaubetriebe in die Hand des Volkes vom 28.06.1947 (GVBl.B I S. 15) wird mit Zustimmung des Landtages verordnet:

§ 1 Unter dem Namen „Brandenburgischer Bergbau“ wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Sie hat ihren Sitz in Senftenberg. Die Dienstaufsicht über die Körperschaft wird für die Landesregierung Brandenburg durch das Ministerium für Wirtschaftsplanung ausgeübt.

§ 2 Der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Brandenburgischer Bergbau“ wird die gesamte Leitung der landeseigenen Betriebe der Kohlenindustrie und ihrer zugehörigen Nebenbetriebe übertragen.

§ 3 Die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Brandenburgischer Bergbau“ wird von einem Direktorium geleitet, das von der Landesregierung Brandenburg gemäß den in der Satzung festzulegenden Bestimmungen berufen oder abberufen wird.

§ 4 Die Satzung der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Brandenburgischer Bergbau“ erläßt der Minister für Wirtschaftsplanung mit Zustimmung des Landtages.

Hinweis: Direktion der Kohlenindustrie Sachsen-Anhalt siehe → Nr. 1.7.

→ 1948 alle drei Rechtsvorschriften faktisch außer Kraft gesetzt durch die Bildung der zentralgeleiteten VVB der Kohlenindustrie (→ Nr. 7.1. und 7.2.)

6.8. Anordnung des Staatssekretariats für Kohle und Energie über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

vom 10.05.1952 (MBI. S. 50) - **Auszug** (ohne Verwaltungen der Energiewirtschaft - Energiebezirke)

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 20.03.1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225, → **Nr. 7.4.**) sowie auf Grund § 1 der 1. Durchführungsbestimmung hierzu vom 07.04.1952 - Regelung der Rechtsnachfolge der Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBl. S. 287, → **Nr. 7.5.a**) wird folgendes angeordnet:

§ 1 Die dem Staatssekretariat für Kohle und Energie unterstellten und im Verzeichnis der Betriebe der Kohlenindustrie und Energiewirtschaft aufgeführten Teile der volkseigenen Wirtschaft sind Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 20.03.1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

§ 2 (1) Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 20.03.1952 ... sind folgende Vereinigungen Volkseigener Betriebe aufgelöst:

1. **Im Bereich der Hauptverwaltung Kohle:** die Vereinigungen Volkseigener Betriebe der Kohlenindustrie:

- | | |
|--------------------------------------|------------------------------|
| a) Braunkohlenverwaltung Borna | mit dem Sitz in Borna, |
| b) Braunkohlenverwaltung Meuselwitz | mit dem Sitz in Altenburg, |
| c) Braunkohlenverwaltung Merseburg | mit dem Sitz in Merseburg, |
| d) Braunkohlenverwaltung Bitterfeld | mit dem Sitz in Bitterfeld, |
| e) Braunkohlenverwaltung Magdeburg | mit dem Sitz in Staßfurt, |
| f) Braunkohlenverwaltung Lauchhammer | mit dem Sitz in Lauchhammer, |
| g) Braunkohlenverwaltung Senftenberg | mit dem Sitz in Senftenberg, |
| h) Braunkohlenverwaltung Welzow | mit dem Sitz in Welzow, |
| i) Steinkohlenverwaltung Zwickau | mit dem Sitz in Zwickau; ... |

(2) Die Abwicklung der Tätigkeit ist nach Maßgabe der Bestimmungen der 2. Durchführungsbestimmung vom 07.04.1952 - Finanzbestimmungen (GBl. S. 288) bis zum 31.05.1952 durchzuführen.

§ 3 (1) Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 20.03.1952 werden mit Wirkung vom 10.04.1952 folgende **Verwaltungen Volkseigener Betriebe** (VwVB⁵) gebildet:

1. **Im Bereich der Hauptverwaltung Kohle:** die Verwaltungen Volkseigener Betriebe (VwVB) der Kohlenindustrie

- Borna mit dem Sitz in Borna,
- Merseburg mit dem Sitz in Merseburg,
- Bitterfeld mit dem Sitz in Bitterfeld,
- Senftenberg mit dem Sitz in Senftenberg,
- Welzow mit dem Sitz in Welzow,
- Zwickau mit dem Sitz in Zwickau; ...

(2) Die Verwaltungen Volkseigener Betriebe (VwVB) der Kohlenindustrie sind der Hauptverwaltung Kohle und die der Energiewirtschaft der Hauptverwaltung Energie als nachgeordnete Verwaltungen im Sinne des § 3 Abs. 5 der Verordnung vom 20.03.1952 unterstellt.

§ 4 Die Zuordnung der Betriebe zu den einzelnen Verwaltungen Volkseigener Betriebe erfolgt für den Bereich der Kohlenindustrie durch den Leiter der Hauptverwaltung Kohle ...

§ 5 Die Leiter der Verwaltungen Volkseigener Betriebe der Kohlenindustrie und der Energiewirtschaft haben dem Staatssekretariat für Kohle und Energie bis zum 20.05.1952 einen nach den Bestimmungen der 2. Durchführungsbestimmung vom 07.04.1952 - Finanzbestimmungen (GBl. S. 288) aufgestellten Finanzplan für das Planjahr 1952 zur Bestätigung einzureichen. Als Einnahmen sind die in den Finanzplänen der zugeordneten Betriebe für das Planjahr 1952 enthaltenen Umlagebeträge aufzuführen.

§ 8 Die Leiter der Verwaltungen Volkseigener Betriebe der Kohlenindustrie und der Energiewirtschaft haben zu veranlassen, daß die ihren Verwaltungen jeweils zugeordneten Betriebe und die zu deren Vertretung berechtigten Personen gemäß § 15 der 4. Durchführungsbestimmung vom 07.04.1952 - Register der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290, → **Nr. 7.26.**) in das Register der volkseigenen Wirtschaft (Handelsregister - Abteilung C) eingetragen werden.

→ 1967 außer Kraft gesetzt durch § 50 Abs. 2 der VO über Aufgaben, Rechte und Pflichten der VEB vom 09.02.1967 (→ **Nr. 7.11.**)

6.9. Anordnung des Staatssekretariats für Kohle über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

vom 07.05.1953 (ZBl. S. 204)

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 20.03.1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225, → **Nr. 7.4.**) in Verbindung mit § 1 Satz 2 der 1. Durchführungsbestimmung dazu vom 07.04.1952 (GBl. S. 287, → **Nr. 7.5.a**) wird in Abänderung der Anordnung vom 10.05.1952 (MBI. S. 50, → **Nr. 6.8.**) folgendes angeordnet:

§ 1 (1) Im Zuge einer beschleunigten Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung und im Hinblick auf das damit verbundene Sparsamkeitsregime werden die Verwaltungen der Volkseigenen Betriebe der Kohlenindustrie Bitterfeld, Welzow und Zwickau mit Wirkung vom 01.05.1953 aufgelöst.

(2) Die der aufgelösten Verwaltung Volkseigener Betriebe der Kohlenindustrie Bitterfeld zugeordneten volkseigenen Betriebe werden der Verwaltung Volkseigener Betriebe der Kohlenindustrie Merseburg zugeordnet.

(3) Die der aufgelösten Verwaltung Volkseigener Betriebe der Kohlenindustrie Welzow zugeordneten volkseigenen Betriebe werden der Verwaltung Volkseigener Betriebe der Kohlenindustrie Senftenberg zugeordnet.

(4) Die der aufgelösten Verwaltung Volkseigener Betriebe der Kohlenindustrie Zwickau zugeordneten volkseigenen Betriebe werden dem Staatssekretariat direkt unterstellt.

⁵ zur besseren Unterscheidung von den VVB ist die Abkürzung VwVB angebracht

§ 2 Die bestehen bleibenden Verwaltungen Volkseigener Betriebe der Kohlenindustrie Borna, Merseburg und Senftenberg erhalten folgende Bezeichnungen, und zwar

- a) die VVB Borna: „Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Staatssekretariat für Kohle Revierleitung Borna
Verwaltung Volkseigener Betriebe der Kohlenindustrie“
- b) die VVB Merseburg: „Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Staatssekretariat für Kohle Revierleitung Halle
Verwaltung Volkseigener Betriebe der Kohlenindustrie“, Sitz in Merseburg
- c) die VVB Senftenberg: „Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Staatssekretariat für Kohle Revierleitung Senftenberg
Verwaltung Volkseigener Betriebe der Kohlenindustrie“.

§ 3 (1) Die Abwicklung der Tätigkeit der aufgelösten Verwaltung Volkseigener Betriebe der Kohlenindustrie Bitterfeld ist von der Revierleitung Halle und der aufgelösten Verwaltung Volkseigener Betriebe der Kohlenindustrie Welzow durch die Revierleitung Senftenberg bis zum 31.05.1953 durchzuführen. Die Revierleitungen sind insoweit Rechtsnachfolger der aufgelösten Verwaltungen.

(2) Die Abwicklung der Tätigkeit der aufgelösten Verwaltung Volkseigener Betriebe der Kohlenindustrie Zwickau ist von dem Staatssekretariat ebenfalls bis zum 31.05.1953 durchzuführen. Es ist insoweit Rechtsnachfolger der aufgelösten Verwaltung.

→ 1958 außer Kraft gesetzt durch den Beschluß über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten VEB der Kohle und Energie vom 13.02.1958 (Nr. 6.10.)

6.10. Beschluß über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Kohle und Energie

vom 13.02.1958 (GBl. I S. 153) - **Auszug**

In Durchführung des Gesetzes vom 11.02.1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der DDR (GBl. I S. 117, → Nr. 7.7.), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der SED und vom Ministerrat der DDR vorgelegten Materialien über die Organisation und Leitung der zentral geleiteten volkseigenen Betriebe der Kohle und Energie billigte, wird aufgrund des § 16 des Gesetzes folgendes beschlossen:

Im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie sind folgende Aufgaben durchzuführen:

I. Neuregelung der Unterstellung von Volkseigenen Betrieben

1. Die Abgabe und Übernahme von Volkseigenen Betrieben ist auf der Grundlage der Anlagen 1 und 2 durchzuführen.⁶
2. Abweichungen von der Unterstellung der Volkseigenen Betriebe gemäß Anlagen 1 und 2 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes.

II. Bildung von Vereinigungen Volkseigener Betriebe

1. Für die zentral geleiteten Volkseigenen Betriebe des Bereiches Kohle und Energie sind fünf Vereinigungen Volkseigener Betriebe gemäß Anlage 3 zu bilden.
2. Die Bildung von Vereinigungen Volkseigener Betriebe hat der Minister für Kohle und Energie im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission durch Anordnung zu regeln.
3. Die Zuordnung der Volkseigenen Betriebe zu den einzelnen Vereinigungen Volkseigener Betriebe hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission zu erfolgen.
4. Nach ihrer Bildung sind die Vereinigungen Volkseigener Betriebe der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zu unterstellen.

III. Neuregelung der Unterstellung von Fachschulen

Die Fachschulen gemäß Anlage 4 sind dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen zu unterstellen.

IV. Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen Nachgeordneten Einrichtungen

1. Die Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen Nachgeordneten Einrichtungen ist auf der Grundlage der Anlage 5 durchzuführen.
2. Abweichungen von der Unterstellung von Instituten und anderen Nachgeordneten Einrichtungen gemäß Anlage 5 bedürfen der Bestätigung des zentralen Operativstabes

V. Auflösung des Ministeriums

1. Das Ministerium für Kohle und Energie ist nach Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben aufzulösen.
2. Die Auflösung des Ministeriums erfolgt durch den Beschluss des Ministerrates. Die Beschlußvorlage ist in Verbindung mit einem Bericht über die Durchführung der Aufgaben durch den Minister für Kohle und Energie einzureichen.⁷

VI. Schlußbestimmungen

1. Die Durchführung der in diesem Beschluß festgelegten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des Maßnahmeplanes des Ministerrates und der Weisungen des durch den Ministerrat gebildeten zentralen Operativstabes.
2. Dieser Beschluss tritt am 15.02.1958 in Kraft...

Anlage 2 Neuregelung der Unterstellung volkseigener Betriebe - Abgabe an zentraler Organe der staatlichen Verwaltung

(alle Betriebe gehörten seit 1955 zur HV Kohlenwertstoffe des Ministeriums für Kohle und Energie und gingen 1958 an das Ministerium für chemische Industrie)

1. VEB Teerdestillation und Chemische Fabrik Erkner
2. VEB Synthesewerk Schwarzheide
3. VEB Montanwachsfabrik Völpke
4. VEB Paraffinwerk "Vorwärts" Webau
5. VEB Mineralölwerke Lützkendorf

⁶ Anlage 1 enthält Betriebe der Energiewirtschaft und des Kohlenhandels. Sie wird hier nicht zitiert.

⁷ Auflösungsbeschluß zum 31.07.1958 (GBl. I S. 619)

6. VEB Hydrierwerk Zeitz
7. VEB Mineralölraffinerie Nordhausen
8. VEB Mineralölwerk Herrenleite
9. VEB Teerverarbeitungswerk Rositz
10. VEB Mineralölwerk Klaffenbach
11. VEB Kombinat Espenhain
12. VEB Kombinat Böhlen
13. VEB Kombinat Gölzau
14. VEB Chemische Fabrik Dessau
15. VEB Mineralölraffinerie Freital
16. VEB Mineralölwerk Mittelbach

Anlage 3 Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Kohle und Energie

1. VVB Steinkohle Zwickau
2. VVB Braunkohle Cottbus, Sitz Senftenberg
3. VVB Braunkohle Leipzig, Sitz Borna
4. VVB Braunkohle Halle, Sitz Merseburg...⁸

Anlage 4 Neuregelung der Unterstellung von Fachschulen – Abgabe an das Staatssekretariat für Hoch- und Fachschulwesen

1. Bergingenieurschule "Georgius Agricola" Zwickau
2. Bergingenieurschule "Ernst Thälmann" Senftenberg
3. Bergingenieurschule "Ernst Thälmann" Außenstelle Leipzig-Dölitz

Anlage 5 Neuregelung der Unterstellung von Instituten und anderen nachgeordneten Einrichtungen

- Übernahme durch die Staatliche Plankommission, Abteilung Grundstoffindustrie
 1. Institut für Energetik Halle
 2. Deutsches Brennstoffinstitut Freiberg
 3. Zentralinstitut Versuchsstrecke Freiberg
 4. Projektierungs- und Konstruktionsbüro Kohle Berlin
 5. Energieprojektierung Berlin
 8. Technische Bergbauinspektion Berlin
 9. Hauptstelle für Grubenrettungs- und Gasschutzwesen Leipzig...
- Übergabe an die VVB Braunkohle Leipzig
 6. Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro Kohlenverarbeitung Leipzig
- Übergabe an die VVB Mineralöle Halle
 7. Ingenieurzentrale Böhlen...

6.11. Beschluß über die Bildung einer einheitlichen VVB Braunkohle

vom 06.11.1968 (GBl. II S. 935) - **Auszug**

2. Mit Wirkung vom 31.12.1968 werden die VVB Braunkohle Halle, Sitz Merseburg, und VVB Braunkohle Leipzig, Sitz Borna, aufgelöst.
3. Mit Wirkung vom 01.01.1969 wird die VVB Braunkohle Cottbus in VVB Braunkohle umbenannt. Ihr Sitz ist Senftenberg, Bezirk Cottbus.
4. Die VVB Braunkohle wird Rechtsnachfolger der nach Ziff. 2 aufgelösten Vereinigungen Volkseigener Betriebe. Die von ihnen verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 01.01.1969 in die Rechtsträgerschaft der VVB Braunkohle über.
5. Die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die den nach Ziff. 2 aufgelösten VVB unterstanden, werden ab 01.01.1969 der VVB Braunkohle unterstellt. Mit Wirkung vom 01.01.1969 werden aus dem Staatlichen Kohlenkontor ausgegliedert:
 - a) der Teil, der für die Bilanzierung fester Brennstoff zuständig war; er wird der VVB Braunkohle angegliedert.
 - b) der Teil der für den Absatz fester Brennstoff zuständig war; er wird als VEB Verkaufskontor Kohle mit Sitz in Berlin der VVB Braunkohle unterstellt.
7. Das Staatliche Kohlenkontor (Zweigleitung des Handels mit festen Brennstoffen) wird ab 01.01.1969 dem Ministerium für Materialwirtschaft unterstellt.

→ 1980 Aufhebung durch folgende Nr. 6.12.

6.12. Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift

vom 07.08.1980 (GBl. I S. 249)

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Beschluß vom 06.11.1968 über die Bildung einer einheitlichen VVB Braunkohle (GBl. II S. 935) durch den Ministerrat aufgehoben wurde.

Hinweis: Durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 20.05.1980 wurde mit Wirkung vom 01.10.1980 die VVB Braunkohle in die Braunkohlenkombinate Senftenberg und Bitterfeld umgewandelt (siehe SPERLING und SCHOSSIG 2015 S. 158-160).

Hinweis: Anlage 09: Stammbaum der mittleren Leitungsebene der zentralgeleiteten Braunkohlenindustrie → Anlagenteil S. XV
 Anlage 10: Tabellarische Zusammenstellung der Anordnungen und Anweisungen über die Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Betrieben der Braunkohlenindustrie → Anlagenteil S. XVI-XVIII

⁸ 1968 aufgehoben durch den Beschluß über die Bildung einer einheitlichen VVB Braunkohle vom 06.11.1968 (→ Nr. 6.11.)

7. Allgemeine Vorschriften über Volkseigene Betriebe, Kombinate und Vereinigungen und Verwaltungen Volkseigener Betriebe

Chronologischer Überblick

- a) Aufgaben, Rechte und Pflichten (Statuten) von Vereinigungen Volkseigener Betriebe (1948-1952, 1958-1980), Verwaltungen Volkseigener Betriebe (1952-1958), Kombinat (1958-1990) und Volkseigenen Betrieben (7.1. - 7.18.)
- b) Vorschriften zur Gründung, Zusammenlegung und Auflösung sowie zur Änderung der Zuordnung von VEB (7.19. - 7.24.)
- c) Registrierung Volkseigener Betriebe (7.25. - 7.27.)

Jahr	zu a)	zu b)
1945		
1946		
1947		
1948	23.04.: Anlage A zum SMAD-Befehl 76/1948 - Verwaltungsorganisation der VVB → 7.1. 28.04.: 2. VO zur Ausführung des SMAD-Befehls 64/1948 - Richtlinie 2 → 7.2.	23.04.: Anlage C zum Befehl 76/1948 - Instruktion zur gerichtlichen Eintragung der Betriebe und Instruktion hierzu 28.04.: 1. VO zur Ausführung. SMAD-Befehl 64/1948 (RiLi Nr. 1) → 7.25.a-c
1949		
1950	22.12.: VO über die Reorganisation der volkseigenen Industrie → 7.3.	
1951		
1952	20.03.: VO zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung (Rechtsstellung der VEB) → 7.4. 16.05.: 6. DB zur Verordnung (Bestimmungen über VwVB) → 7.5. 07.08.: Statut der zentralgeleiteten VEB → 7.6.	07.04.: 4. DB zur VO zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung (Register der volkseigenen Wirtschaft) → 7.26.
1953		
1954		13.05.: Zuordnungsänderungs-VO → 7.19. 20.09.: ÄVO zur Zuordnungsänderungs-VO → 7.20.
1955		
1956		20.06.: 8. DB zur VO zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung (Register der volkseigenen Wirtschaft)
1957		
1958	11.02.: Gesetz zur Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates → 7.7. 13.02.: VO über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft → 7.8. 13.02.: VO über die Statuten der VVB im Bereich der SPK → 7.9.	04.06.: Zuordnungsänderungs-VO → 7.21. 09.03.: Beschluß der SPK über die Gründung, Zusammenlegung und Auflösung von VEB → 7.22.
1959		02.04.: AO über das Verfahren der Zuordnungsänderung von Betrieben → 7.23
1960		
1961		
1962		
1963	15.10.: Richtlinie zur Bildung von Kombinat und Vereinigten Volkseigenen Betrieben → 7.10.	
1964		
1965		
1966		
1967	09.02.: VEB-Verordnung → 7.11.	
1968	16.10.: Kombinat-Verordnung → 7.12.	16.10.: Gründungs- und Zusammenlegungs-VO für VEB → 7.24. 16.10.: VO über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft → 7.27.
1969		
1970		
1971		
1972		
1973	28.03.: VEB-Kombinat-VVB-Verordnung → 7.13.	
1974		
1975		
1976		
1977		
1978		
1979	08.11.: Kombinat-VVB-Verordnung → 7.14.	
1980		
1981		
1982		
1983		
1984		
1985		
1986		
1987		
1988		
1989		
1990	01.03.: Umwandlungs-VO (Bildung Kapitalgesellschaften) → 7.15. 01.03.: Beschluß zur Bildung der Treuhandanstalt → 7.16. 15.03.: Statut der Treuhandanstalt → 7.17. 17.06.: Treuhandgesetz → 7.18.	

a) Aufgaben, Rechte und Pflichten (Statuten) von VVB, VwVB, Kombinat und VEB

7.1. Anlage A zum SMAD-Befehl Nr. 76 - Schema der Grundlagen für die Verwaltung derjenigen volkseigenen Betriebe in der SBZ Deutschlands, die der zonalen Verwaltung unterstehen

vom 23.04.1948 (ZVOBl. 1948 S. 142)

Allgemeine Grundlagen

1. Alle Betriebe, die auf Grund von Rechtsvorschriften der Länder der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands enteignet wurden, einschließlich Gebäude, Anlagen, Ausrüstungen, Grundstücke und andere Arten von Vermögen, stellen Eigentum des Volkes dar.

In den volkseigenen Betrieben muß der hohe Grundsatz der ständigen Festigung und Entwicklung derselben im Interesse des gesamten Volkes verwirklicht werden. Die volkseigenen Betriebe müssen zu Musterbeispielen kluger Wirtschaftsführung, rationaler Ausnützung der Einrichtung, hoher Arbeitsdisziplin und Leistungsfähigkeit sowie der Rentabilität werden.

In den Volkseigenen Betrieben muß unbedingt sichergestellt sein:

- a) die Erfüllung der Produktionspläne,
- b) die Einführung aller technischen Neuerungen,
- c) die ständige Verbesserung des Arbeitsschutzes,
- d) die Entwicklung der Initiative der Arbeiter und des ingenieurtechnischen Personals und die Durchführung von Wettbewerben mit dem Ziele der ständigen Verbesserung der Produktion.

2. Zur Verwirklichung rationaler und planmäßiger Produktion, Sicherung der Rentabilität und Entwicklung der volkseigenen industriellen Betriebe werden „**Vereinigungen Volkseigener Betriebe**“ auf der Grundlage betriebsfachlicher Gliederung geschaffen.

3. Für die Leitung der volkseigenen industriellen Betriebe zwecks Sicherung ihrer Entwicklung und zur Kontrolle ihrer Tätigkeit, werden bei der Deutschen Wirtschaftskommission entsprechende **Hauptverwaltungen** geschaffen.

4. Die allgemeine Richtung und Koordinierung der Tätigkeit der volkseigenen Betriebe in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands wird durch die Deutsche Wirtschaftskommission durchgeführt.

I. Organisation der Vereinigungen volkseigener Betriebe

1. Die „Vereinigungen“ stellen Anstalten öffentlichen Rechts dar und unterliegen der Registrierung in den vorgeschriebenen Formen unter der Benennung „Vereinigung volkseigener Betriebe . . . (Name)“.

2. Jede „Vereinigung“ stellt eine selbständige juristische Person dar und steht in ihrer Produktionstätigkeit unter der Verpflichtung wirtschaftlicher Rechnungslegung mit selbständiger Bilanzierung. Ihre Grundlage ist ein bestätigtes Statut und eine Eröffnungsbilanz, die bei der Registrierung der „Vereinigung“ beigefügt werden.

3. Das Statut und die Eröffnungsbilanz der „Vereinigung“ werden durch die Deutsche Wirtschaftskommission auf Grund einer Vollmacht der Landesregierung bestätigt.

4. Für die übernommenen Verpflichtungen haftet jede „Vereinigung“ mit dem ganzen Kapital.

5. Die Verwaltung der „Vereinigung“ wird durch einen Direktor geführt, der von der Deutschen Wirtschaftskommission auf Vorschlag der entsprechenden Hauptverwaltung ernannt wird.

6. Der Direktor der „Vereinigung“ handelt auf Grund einer Vollmacht, die ihm von der entsprechenden Hauptverwaltung ausgestellt wird. Der Direktor stellt den einzigen Verfügungsberechtigten dar und trägt die volle Verantwortung für die ihm anvertrauten Betriebe der „Vereinigung“.

7. Bei jeder „Vereinigung“ wird ein Verwaltungsrat, bestehend aus 11 bis 15 Mitgliedern, geschaffen. Dieser setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern der Gewerkschaften und Arbeitern der Betriebe, die zu der „Vereinigung“ gehören, und 4 Fachkräften, die von den Gewerkschaften vorgeschlagen werden, zusammen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der „Vereinigung“ ist der Direktor.

8. Der Verwaltungsrat der „Vereinigung“ wird mindestens einmal im Monat zur Besprechung der produktionswirtschaftlichen Tätigkeit der „Vereinigung“ einberufen.

Der Verwaltungsrat kann der Direktion der „Vereinigung“ Vorschläge machen sowie seine Beschlüsse der entsprechenden Hauptverwaltung berichten.

9. Die „Vereinigungen“ führen ihre produktionswirtschaftliche Tätigkeit nach Plänen aus, die von ihrer zuständigen Hauptverwaltung bestätigt sind. Die Pläne der produktionswirtschaftlichen Tätigkeit und die Rechnungsführung der Betriebe, die der „Vereinigung“ angehören, werden nach einer einheitlichen Instruktion, die von der Deutschen Wirtschaftskommission bestätigt ist, aufgestellt.

10. Der Gewinn, der durch die „Vereinigung“ erzielt wird, wird entsprechend einer besonderen Instruktion, die von der Deutschen Wirtschaftskommission bestätigt ist, verwandt.¹

11. Der Bedarf der „Vereinigung“ an zusätzlichen Betriebsmitteln und an zusätzlichen Mitteln für Kapitalinvestitionen kann durch Anleihen und kurz- oder langfristige Bankkredite gedeckt werden, in Übereinstimmung mit den bestehenden Kreditregeln. Ihre sämtlichen Geldmittel deponiert die „Vereinigung“ auf eigene besondere Bankkonten.

II. Organisation der Verwaltung des volkseigenen Betriebes

1. Für die Leitung des volkseigenen Betriebes bestimmt die „Vereinigung“ einen Direktor (oder Betriebsleiter), der auf Grund der ihm durch die „Vereinigung“ der volkseigenen Betriebe ausgestellten Vollmacht handelt. Er stellt den einzigen Verfügungsberechtigten im Betrieb dar, der die volle Verantwortung für die wirtschaftliche und finanzielle Tätigkeit des Betriebes trägt.

Der Personalbestand für jeden Betrieb wird durch die „Vereinigung“ festgesetzt, abhängig von der Art und dem Umfang der Produktion.

Jeder Betrieb ist verpflichtet, seine besondere Fabrikmarke der „Vereinigung“ zur Bestätigung vorzulegen.

2. Der Direktor des Betriebes ist verpflichtet, mindestens einmal im Monat mit der Leitung der Gewerkschaft und dem Betriebsrat die wirtschaftliche Tätigkeit des Betriebes zu besprechen.

3. Die Produktionstätigkeit des Betriebes wird in Übereinstimmung mit dem bestätigten Produktions- und Finanzplan der „Vereinigung“ verwirklicht.

4. Die Planentwürfe werden der „Vereinigung“ durch den Direktor des Betriebes zu dem von ihr vorgeschriebenen Termin vorgelegt und sind nach ihrer Bestätigung für die wirtschaftliche Tätigkeit des gegebenen Betriebes bindend. Die Termine für die Aufstellung und Prüfung der Pläne müssen die Aushändigung der bestätigten und in entsprechender Form festgelegten Pläne an den Direktor des Betriebes vor Beginn der Produktionsperiode sichern.

5. Zum Zwecke der Verstärkung der Initiative und Verantwortung hinsichtlich der Erfüllung des Produktionsprogramms, Senkung der Selbstkosten und Erfüllung des Gewinnplans wird ein Fonds zur Verfügung des Direktors geschaffen.

Der Direktorfonds wird aus den Überschüssen des geplanten Gewinns oder der Einsparung durch Selbstkostensenkung entnommen und zur Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen der Arbeiter des Betriebes (Erholungsheime usw.), zur Auszahlung individueller Prämien, zu kulturellen Maßnahmen verausgabt.

→ Aufhebung durch § 19 der VO über die Reorganisation der Volkseigenen Betriebe vom 22.12.1950 (→ Nr. 7.3.)

¹ AO über die Finanzwirtschaft der VEB vom 12.05.1948 (ZVOBl. S. 148)

7.2. 2. Verordnung zur Ausführung des SMAD Befehls Nr. 64 (Richtlinien Nr. 2 - Verwertung betrieblichen Vermögens)

vom 28.04.1948 (ZVOBl. 1948 S. 141) - **Auszug**

Die Deutsche Wirtschaftskommission hat in ihrer Vollsitzung vom 28.04.1948 nachstehende Verordnung beschlossen:

1. Die Volkseigenen Betriebe sind zur Erreichung einer zweckmäßigen Verwaltung in erster Linie auf die Vereinigungen Volkseigener Betriebe zu übertragen; als weitere Rechtsträger können Städte, Kreise, Gemeinden, Genossenschaften und die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe eingesetzt werden. Kleine Betriebe können in Ausnahmefällen an demokratisch bewährte Personen verkauft oder verpachtet werden.
2. Unternehmen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind grundsätzlich an die Vereinigungen Volkseigener Betriebe zu übertragen. Als Unternehmen dieser Art gelten:
 - a) Produktions- und andere Unternehmen, deren Absatzbereich auf Grund ihrer Kapazität den Rahmen eines Stadt- oder Kreisgebietes überschreitet; ferner Unternehmen gleicher Art mit z. Z. verminderter, aber wiederherstellbarer Kapazität;
 - b) **Unternehmen der Roh- und Grundstoffproduktion, Verwertungsbetriebe für Bodenschätze;**
 - c) exportwichtige Unternehmen;
 - d) Unternehmen, die zur Zusammenlegung geeignet sind;
 - e) Unternehmen, die wegen der Art ihrer Produktion von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung sind.

...

6. Für jedes in Volkseigentum übergegangene Unternehmen ist durch die Innenminister nach Richtlinien des Ausschusses zum Schutz des Volkseigentums bei der Deutschen Wirtschaftskommission über das von der Enteignung erfaßte Vermögen ein genaues Verzeichnis aufzustellen.
7. Übertragungen an öffentliche Rechtsträger, an die Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe und an Genossenschaften erfolgen gebühren-, lasten- und steuerfrei.
8. Bis zur endgültigen Verwertung werden die in das Volkseigentum übergegangenen betrieblichen Objekte durch die bisher mit der treuhänderischen Verwaltung beauftragten Personen unter Leitung der Ämter für volkseigene Betriebe bei den Länderregierungen verwaltet.
9. Zur Verwertung der nicht in zonale Verwaltung übergehenden betrieblichen Objekte haben die Landesregierungen bis zum 15.05.1948 der Deutschen Wirtschaftskommission über den Ausschuß zum Schutz des Volkseigentums Verwertungsvorschläge zu machen.
10. Die Kontrolle der Durchführung dieser Richtlinien erfolgt durch den Ausschuß zum Schutz des Volkseigentums bei der Deutschen Wirtschaftskommission.

→ 1950 außer Kraft gesetzt durch § 19 der VO über die Reorganisation der Volkseigenen Betriebe vom 22.12.1950 (→ Nr. 7.3.)

Hinweis auf weitere Rechtsvorschriften der Deutschen Wirtschaftskommission zur Schaffung der zentralgeleiteten Industrie der SBZ:

28.04.1948	1. VO zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 (Richtlinien Nr. 1, → Nr. 7.25.)	ZVOBl. S. 141
05.05.1948	AO über die Durchführung der Neuorganisation der volkseigenen Betriebe	ZVOBl. S. 147
05.05.1948	Beschluß über die Handhabung des Rechts der DWK zur Bestätigung der Direktoren der VVB (Z)	ZVOBl. S. 147
05.05.1948	AO über die Einführung einer Betriebsstammkarte in allen VEB unter zentraler Verwaltung	ZVOBl. S. 148
12.05.1948	VO über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe	ZVOBl. S. 148

7.3. Verordnung über die Reorganisation der volkseigenen Industrie

vom 22.12.1950 (GBl. S. 1233) - **Auszug**

...Abschnitt I Unmittelbare Leitung der Betriebe

§ 1 Alle größeren volkseigenen Industriebetriebe, die nach ihrer Größe, ihrer räumlichen Lage, ihrer Produktionsrichtung und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung eine unmittelbare Leitung durch die Ministerien der DDR erfordern, werden der Hauptverwaltung des zuständigen Fachministeriums unmittelbar unterstellt und direkt geleitet und verwaltet.

§ 2 Diese direkt geleiteten Betriebe scheiden mit allen Aktiven und Passiven aus der Rechtsträgerschaft, der Verwaltung und Leitung der Vereinigung Volkseigener Betriebe, der sie bisher angehört haben, aus. Sie sind selbständige juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum.

§ 3 Volkseigene Betriebe, die sich wegen ihrer örtlichen Lage oder ihrer fachlichen Zusammengehörigkeit hierzu eignen, können zur gemeinsamen Leitung und Verwaltung zu einem Betrieb zusammengefaßt und der Hauptverwaltung des zuständigen Fachministeriums unmittelbar unterstellt werden. Die auf diese Weise zusammengeschlossenen Betriebe stellen unselbständige Betriebsabteilungen des Betriebes dar, dem sie nach der Zusammenlegung angehören.

Abschnitt II Vereinigungen volkseigener Betriebe

§ 4 Die Volkseigenen Betriebe, die wegen ihrer geringen Größe oder ihrer Produktionsbedingungen nicht der Hauptverwaltung des zuständigen Fachministeriums unmittelbar unterstellt werden, werden zu Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) zusammengefaßt.

§ 5 Die Zusammenfassung dieser Betriebe in VVB erfolgt nach fachlichen Gesichtspunkten. Wenn die Zahl der Betriebe, ihre räumliche Entfernung voneinander oder ihre fachliche Eigenart es erforderlich machen, erfolgt die Zusammenfassung der Betriebe in mehreren, nach regionalen Gesichtspunkten geleiteten Vereinigungen.

§ 6 Die in VVB zusammenzufassenden Volkseigenen Betriebe scheiden aus der Rechtsträgerschaft der VVB, der sie bisher angehört haben, aus und gehen als unselbständige Zweigbetriebe mit allen Aktiven und Passiven in die Rechtsträgerschaft der neugebildeten VVB über. Die neugebildeten VVB sind selbständige juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum. Alle Volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, streng nach dem Rentabilitätsprinzip auf der Grundlage von Finanzplänen zu arbeiten.

Abschnitt III Unterstellung der Leitungen der Volkseigenen Betriebe und Vereinigungen Volkseigener Betriebe

§ 7 Die Hauptdirektoren und Direktoren der VVB und der unmittelbar geleiteten und verwalteten Betriebe unterstehen unmittelbar dem Leiter der zuständigen Hauptverwaltung des entsprechenden Ministeriums.

Abschnitt IV Auflösung der VVB (L)

§ 8 Die VVB der Länder werden aufgelöst. Die in den VVB (L) zusammengefaßten Betriebe werden, soweit sie mehr als örtliche Bedeutung haben oder soweit dies die Konzentration auf industrielle Schwerpunkte notwendig macht, dem zuständigen Fachministerium unmittelbar unterstellt (§ 1) oder einem der neugeschaffenen Betriebe (§ 3) oder einer der neugeschaffenen VVB (§ 4) eingegliedert.

§ 9 Betriebe, die einer VVB (L) angehören und nicht nach § 8 einem Verwaltungsorgan der volkseigenen Industrie, das einem Fachministerium der Republik untersteht, unterstellt oder eingegliedert werden, werden in die zu bildenden Organe der örtlichen volks-

eigenen Industrie eingegliedert. Zu diesem Zweck werden die Wirtschaftsminister der Länder die Rechtsträgerschaft für die in die Nutzung und Verwaltung kommunaler Körperschaften eingehenden Betriebe festlegen.

§ 10 Für die nach § 8 den Verwaltungsorganen der Republik zu unterstellenden oder einzugliedernden Betriebe gelten die Bestimmungen über die Änderung der Rechtsträgerschaft gemäß § 2 und § 6.

Abschnitt V Übertragung von Vermögenswerten

§ 11 Für die Übertragung von Vermögenswerten von einer VVB auf die andere oder von aufgelösten VVB auf neuzubildende Vereinigungen ergehen besondere Weisungen, die gemeinsam von den zuständigen Fachministerien mit Zustimmung des Ministeriums der Finanzen der DDR erlassen werden.

§ 12 Schwere Maschinen, die sich in Betrieben von Kommunalwirtschaftsunternehmen befinden und dort nicht voll ausgenutzt werden oder sonst in zentral geleiteten Betrieben der Industrie zur Erfüllung von Schwerpunktaufgaben benötigt werden, sind mit dem zum 31.12.1950 zu ermittelnden Bilanzwert an Betriebe der zentralgeleiteten Industriezweige vermögensrechtlich zu übertragen. Die vermögensrechtlich zu übertragenden Maschinen sind von den zuständigen Fachministerien der Republik im Einvernehmen mit dem Minister für Industrie des betreffenden Landes in einheitlichen Listen zu erfassen, die den Anträgen auf Umsetzung zugrunde zu legen sind. Die Umsetzungen bedürfen der Bestätigung durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission. Anträge auf Umsetzung sind an diese bis zum 15.03.1951 zu richten.

Abschnitt VI Bestätigung des Strukturplans und der Betriebslisten der volkseigenen Industrie

§ 13 Der Strukturplan mit den dazugehörigen Betriebslisten der volkseigenen Industrie der Republik wird bestätigt.

Abschnitt VII Zeitpunkt der Neuordnung

§ 14 Die nach diesen Grundsätzen durchzuführende Neuordnung wird wirksam mit dem 01.01.1951. Der Übergang der Rechtsträgerschaft erfolgt nach den Ergebnissen zum Bilanzstichtage, dem 31.12.1950.

§ 15 (1) Der tatsächliche Übergang der Leitung und Verwaltung der einzelnen Betriebe auf ihre neuen Verwaltungsorgane und Rechtsträgerschaft erfolgt erst, nachdem die Betriebe im Besitz ihrer Pläne (Produktions-, Material- und Finanzpläne usw.) sind. Die Reorganisation muß jedoch bis zum 31.03.1951 abgeschlossen sein. Den Zeitpunkt der Beendigung der Rechtsträgerschaft von Vereinigungen Volkseigener Betriebe über das von ihnen verwaltete betrieblich genutzte Volkseigentum, den Zeitpunkt der Auflösung einer VVB und den Beginn der Tätigkeit neu zu bildender Vereinigungen oder der unmittelbaren Verwaltung eines Betriebes durch die Organe des zuständigen Fachministeriums der DDR bestimmt das zuständige Fachministerium. Dies geschieht, soweit es sich um Vereinigungen und Betriebe handelt, die der Verwaltung der Länder unterstehen, im Zusammenwirken mit dem zuständigen Minister für Industrie des betreffenden Landes.

(2) Das gleiche gilt hinsichtlich der erforderlichen Eintragungen im Handelsregister, Grundbuch usw. entsprechend der Instruktion zum Befehl 76 der SMAD über das Verfahren der gerichtlichen Eintragung der volkseigenen Betriebe (Anlage C, ZVOBl. 1948 S. 142, → Nr. 7. 25.).

Abschnitt VIII Verwaltungsräte

§ 16 In den Vereinigungen Volkseigener Betriebe wird ein Verwaltungsrat nicht mehr gebildet.

Abschnitt IX Struktur

§ 17 Die mit der Verwaltung volkseigener Industriebetriebe beauftragten Ministerien beziehungsweise Staatssekretariate haben bis zur Bildung der neu zu schaffenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe einen Strukturplan für die Zusammensetzung der Leitung dieser Vereinigungen sowie der Leitungen der großen Betriebe auszuarbeiten, der für alle Betriebe einheitlich ist. Die Größe der Vereinigungen und Betriebe sowie ihre Produktionseigenart sind bei der Schaffung dieses Strukturplans zu berücksichtigen.

§ 18 Von den mit der Verwaltung volkseigener Industriebetriebe beauftragten Ministerien beziehungsweise Staatssekretariaten ist unter Leitung der Staatlichen Plankommission ein Entwurf für ein neues Statut der volkseigenen Industrie auszuarbeiten, das alle wichtigen Bestimmungen über die Leitung und Verwaltung der Betriebe und die Tätigkeit der Volkseigenen Betriebe enthält. Dieses Statut ist bis zum 31.03.1951 dem Ministerrat zur Bestätigung vorzulegen und muß am 01.04.1951 in Kraft treten.²

Abschnitt X Schlußbestimmungen

§ 19 Bestimmungen und Vorschriften, die der Neuordnung nach diesen Grundsätzen entgegenstehen, werden aufgehoben.

Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen in dem Schema der Grundlagen für die Verwaltung volkseigener Betriebe (Anlagen A und B zum SMAD-Befehl Nr. 76, ZVOBl. 1948 S. 142).

→ 1952 außer Kraft gesetzt durch § 6 Abs. 2 der VO vom 20.03.1952 (→ Nr. 7.4.)

7.4. Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft

vom 20.03.1952 (GBl. S. 225)

§ 1 (1) Der Volkseigene Betrieb hat nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung im Rahmen seines Betriebsplans, der nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplans aufgestellt wird, zu arbeiten. Er ist berechtigt und verpflichtet, selbständig zu wirtschaften und in eigener Verantwortung abzurechnen. Zu diesem Zweck wird der Volkseigene Betrieb mit dem erforderlichen Fonds für Anlagen und Umlaufmittel ausgestattet.

(2) Der Volkseigene Betrieb ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Als Rechtsträger hat er zur Durchführung seiner Planaufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihm übertragenen Volkseigentum ergeben.

§ 2 (1) Die Minister und Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich haben in Übereinstimmung mit dem Ministerium der Finanzen der Regierung der DDR festzulegen, welche Teile der volkseigenen Wirtschaft im Zuständigkeitsbereich ihres Ministeriums oder Staatssekretariats Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind.

(2) Die Minister für Wirtschaft und Arbeit der Länder haben festzulegen, welche Teile der volkseigenen Wirtschaft (Volkseigene Betriebe der örtlichen Industrie und kommunale Einrichtungen) Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind.

§ 3 (1) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe werden aufgelöst.

(2) Die Minister und Staatssekretäre mit eigenem Geschäftsbereich haben die Bildung von **Verwaltungen Volkseigener Betriebe** vorzunehmen.

(3) Die Volkseigenen Betriebe sind entweder der Hauptverwaltung oder Hauptabteilung des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich oder einer Verwaltung Volkseigener Betriebe zugeordnet.

(4) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe hat die ihr von der zuständigen Hauptverwaltung oder Hauptabteilung des Fachministeriums

² Ein solches Statut wurde erst am 07.08.1952 durch die Industrieministerien gemeinsam beschlossen (→ Nr. 7.6.).

oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich übertragenen Aufgaben der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der ihr zugeordneten Volkseigenen Betriebe durchzuführen.

(5) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe ist eine nachgeordnete Verwaltung im Bereich des zuständigen Fachministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich.

§ 4 (1) Der Volkseigene Betrieb und die zu seiner Vertretung berechtigten Personen sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

(2) Die dem Volkseigenen Betriebe als Rechtsträger übertragenen Grundstücke und eintragungsfähigen Rechte sind in das Grundbuch als „Eigentum des Volkes“ unter Bezeichnung des Volkseigenen Betriebes einzutragen.

§ 5 Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich.

§ 6 (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.1952 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

(3) Unberührt bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 06.12.1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145).

(4) Rechtshandlungen, die in der Zeit vom 01.01.1952 bis zwei Wochen nach dem Tage der Verkündung dieser Verordnung auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen vorgenommen wurden, bleiben wirksam.

→ 1968 außer Kraft gesetzt durch § 14 Abs. 3.a der VO über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft vom 16.10.1968 (→ Nr. 7.27.)

Hinweis auf die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 20.03.1952:

1. DB vom 07.04.1952 - Regelung der Rechtsnachfolge der Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBl. S. 287) → Nr. 7.5a.

2. DB vom 07.04.1952 - Finanzbestimmungen (GBl. S. 288)

3. DB vom 07.04.1952 - Finanzbestimmungen für Betriebe, die einer Hauptverwaltung oder Hauptabteilung zugeordnet sind (GBl. S. 290)

4. DB vom 07.04.1952 - Register der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290)

5. DB vom 07.04.1952 - Unterbrechung und Aufnahme von Zivilprozessen (GBl. S. 293)

6. DB vom 16.05.1952 - Bestimmungen über die Verwaltungen Volkseigener Betriebe (GBl. S. 372) → Nr. 7.5b.

7.5a. 1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft - Regelung der Rechtsnachfolge der Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB)

vom 07.04.1952 (GBl. S. 287)

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 20.03.1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225, → Nr. 7.4.) wird folgendes bestimmt:

§ 1 Als Zeitpunkt für die Auflösung der Vereinigung Volkseigener Betriebe gilt der Tag, mit dessen Wirkung die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VwVB) durch Anordnung des zuständigen Ministers oder Staatssekretärs mit eigenem Geschäftsbereich gebildet wird. Die Anordnung ist im Ministerialblatt der DDR zu veröffentlichen.

§ 2 (1) Der Volkseigene Betrieb ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Vereinigung Volkseigener Betriebe hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf den Volkseigenen Betrieb bezogen.

(2) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VwVB) ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Vereinigung Volkseigener Betriebe hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die zentrale Leitung der Vereinigung Volkseigener Betriebe, bezogen.

(3) Bestehen Zweifel, ob ein Volkseigener Betrieb oder die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) Rechtsnachfolger der aufgelösten Vereinigung Volkseigener Betriebe ist, so entscheidet das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der DDR.

§ 3 (1) Die zuständigen Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der DDR erlassen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Regierung der DDR Statuten für die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe.

(2) Die für Wirtschaft und Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerien der Landesregierungen erlassen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Landesregierung Statuten für die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe der volkseigenen örtlichen Wirtschaft.

§ 4 Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

→ 1967 außer Kraft gesetzt durch § 50 Abs. 2 der VO über Aufgaben, Rechte und Pflichten der VEB vom 09.02.1967 (→ Nr. 7.11.)

7.5b. 6. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft - Bestimmungen über die Verwaltungen Volkseigener Betriebe (VwVB)

vom 16.05.1952 (GBl. S. 372)

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 20.03.1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225, → Nr. 7.4.) wird folgendes bestimmt:

§ 1 (1) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VwVB)³ ist der zuständigen Hauptverwaltung oder Hauptabteilung des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich unterstellt. Als nachgeordnete Verwaltung im Sinne des § 3 Abs. 5 der Verordnung vom 20.03.1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) ist sie nicht Bestandteil des Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich.

(2) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VwVB) kann wie jeder andere Verwaltung mit eigenem Haushalt oder Finanzplan klagen und

³ Im Gesetzblatt im Original abgekürzt als "VVB". Zur besseren Unterscheidung von der "Vereinigung Volkseigener Betriebe" mit der gleichen Abkürzung wird im folgenden die Abkürzung "VwVB" verwendet.

verklagt sowie als Rechtsträger für das zur Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben erforderliche Volkseigentum eingesetzt werden.

§ 2 (1) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VwVB) führt die Bezeichnung:
Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für... (oder Staatssekretariat für...)
Verwaltung Volkseigener Betriebe...

Der zuständige Minister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich kann anstelle "Verwaltung Volkseigener Betriebe" eine abweichende Bezeichnung festlegen. Diese muss jedoch mit dem Wort "Verwaltung" beginnen und klar erkennen lassen, welche Art von Betrieben zugeordnet ist.

(2) Der Bezeichnung ist die Anschrift der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VwVB) hinzuzufügen.

§ 3 (1) Die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VwVB) hat die ihr von der zuständigen Hauptverwaltung oder Hauptabteilung des Ministeriums oder Staatssekretariats mit eigenem Geschäftsbereich übertragenen Aufgaben der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der ihr zugeordneten Volkseigenen Betriebe durchzuführen. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Instruktion der Betriebe auf technischem Gebiet,
- b) Instruktion und Kontrolle auf dem Gebiet der Planaufstellung, der Planerfüllung und der Investitionen,
- c) Anleitung, sonstige Hilfe und Kontrolle auf dem Gebiet der Finanzwirtschaft, besonders durch strenge Finanzkontrolle, kurzfristige Auswertung der betrieblichen Abrechnung mithilfe von technisch-wirtschaftlichen Kennziffern, Prüfung des Rechnungswesens und Durchführung der Kontrollausschußsitzungen,
- d) Instruktion und Kontrolle der Arbeitskräfte lenkung, des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit,
- e) Aufteilung, Instruktion und Kontrolle auf dem Gebiet der Materialversorgung und Kontingentierung,
- f) Anleitung und Kontrolle der Durchführung des allgemeinen Vertragssystems,
- g) Instruktion in Personalfragen und Kontrolle der Einhaltung der personalpolitischen Richtlinien,
- h) Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet der Lehrlingsausbildung und der Qualifizierung der Fachkräfte,
- i) Anleitung und Kontrolle in Rechtsfragen.

(2) Weitere Aufgaben können der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VwVB) entsprechend den Erfordernissen der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle im Rahmen ihres Wirtschaftszweiges entweder allgemein oder für den Einzelfall übertragen werden.

§ 4 Die Struktur der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VwVB) ergibt sich aus den im § 3 gekennzeichneten Aufgaben. Die Bestätigung des aufzustellenden Struktur- und Stellenplans der Verwaltung Volkseigener Betriebe (VwVB) erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung vom 12.07.1951 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 689).

§ 5 Der der Verwaltung volkseigener Betriebe (VwVB) vorstehende Verwaltungsfunktionär wird vom zuständigen Minister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich ernannt und führt die Bezeichnung "Leiter der Verwaltung...".

→ 1967 außer Kraft gesetzt durch § 50 Abs. 2 der VO über Aufgaben, Rechte und Pflichten der VEB vom 09.02.1967 (→ Nr. 7.11.)

7.6. Statut der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Wirtschaft

vom 07.08.1952 (MBI. S. 137)

Gemäß § 3 Abs. 1 der 1. Durchführungsbestimmung vom 07.04.1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 287, → Nr. 7.5.a) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern folgendes Statut für die zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie erlassen:

§ 1 Rechtliche Stellung der Betriebe

(1) Die Betriebe der volkseigenen Industrie sind nach § 2 der Verordnung vom 22.12.1950 über die Reorganisation der volkseigenen Industrie (GBl. S. 1233, → Nr. 7.3.) und nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20.03.1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225, → Nr. 7.4.) juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragenen Volkseigentums.

(2) Die Betriebe der volkseigenen Industrie sind nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 20.03.1952 entweder einer Hauptverwaltung (Hauptabteilung) des zuständigen Ministeriums oder Staatssekretariats oder einer Verwaltung Volkseigener Betriebe zugeordnet (**D-Betriebe** und **Z-Betriebe**).

§ 2 Bezeichnung der Betriebe

(1) Der volkseigene Industriebetrieb hat im Rechtsverkehr den ihm von dem zuständigen Minister oder Staatssekretär verliehenen Namen zu führen. Betriebe die einer Verwaltung Volkseigener Betriebe zugeordnet sind, haben deren Namen in abgekürzter Form (Verwaltung...) in der Weise hinzuzufügen, daß er unter den Namen des Betriebes zu setzen ist.

(2) Der Name des Betriebes hat stets mit der Kurzbezeichnung VEB zu beginnen, die Bestandteil des Namens ist.

§ 3 Sitz der Betriebe

(1) Sitz des Betriebes ist grundsätzlich der Ort des Schwerpunktes seiner wirtschaftlichen Tätigkeit. Als solcher gilt der Ort der Leitung des Betriebes.

(2) Der Sitz des Betriebes wird im Zweifelsfalle von dem zuständigen Minister oder Staatssekretär bestimmt.

§ 4 Leitung der Betriebe

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung ihres Betriebes.

(2) Der Betrieb wird durch den Werksdirektor oder Werksleiter geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der demokratischen Gesetzlichkeit. Er haftet dem Betriebe für die ihm durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Werksdirektors oder Werksleiters steht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb gegenüber. Der Werksdirektor oder Werksleiter ist bei seinen Entscheidungen an den Plan des Betriebes und an die Weisungen der dem Betriebe übergeordneten Verwaltungsstellen gebunden.

(4) Dem Werksdirektor oder Werksleiter unterstehen soweit im Strukturplan vorgesehen als nächste leitende Mitarbeiter:

- a) der Technische Direktor oder Technischer Leiter,
- b) der Kaufmännische Direktor oder Kaufmännische Leiter,
- c) der Kulturdirektor,
- d) der Arbeitsdirektor,
- e) der Hauptbuchhalter,

f) der Personalleiter.

Der Werksdirektor oder Leiter bestimmt, wer von den unter a bis d genannten Personen ihn vertritt.

(5) Alle mit Leitungsaufgaben im Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften daher entsprechend ihrer Verantwortung dem Betriebe für die ihm durch schuldhaftige Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5 Vertretung der Betriebe im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Werksdirektor oder Werksleiter oder durch seine Stellvertreter und die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Werksdirektor oder Werksleiter hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Zeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Die Stellvertreter des Werksdirektors oder Werksleiters im Rechtsverkehr sind:

- a) der Technische Direktor oder Technischer Leiter,
- b) der Kaufmännische Direktor oder Kaufmännische Leiter,
- c) der Kulturdirektor,
- b) der Arbeitsdirektor,

soweit die unter Buchstaben c und d genannten Funktionen in dem für den Betrieb geltenden Strukturplan vorgesehen sind.

(4) Jeder Stellvertreter des Werksdirektors oder Werksleiters ist berechtigt, gemeinsam mit einem anderen Stellvertreter oder mit einem entsprechend Bevollmächtigten, den Betrieb zu vertreten und mit diesem gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen zu zeichnen.

(5) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter und andere Personen den Betrieb vertreten. Solche Vollmachten dürfen nur von dem Werksdirektor oder Werksleiter oder von seinen Stellvertretern erteilt werden.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen in jedem Falle der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

(8) Die in Abs. 2 und 3 genannten Personen sind nach den Vorschriften der 4. Durchführungsbestimmung vom 07.04.1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290, → Nr. 7.26.) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6 Struktur der Betriebe

Für die Struktur der Betriebe sind die von dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat aufgestellten Rahmenstrukturpläne maßgebend.

§ 7 Aufgaben der Betriebe

(1) Die volkseigenen Industriebetriebe bilden den wichtigsten Teil der ökonomischen Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung in der DDR und haben daher die entscheidende Aufgabe, diese ökonomische Grundlage weiter zu festigen und dadurch bei dem planmäßigen Aufbau des Sozialismus in der DDR maßgeblich mitzuwirken.

(2) Die volkseigenen Industriebetriebe haben durch ihre Tätigkeit die gesellschaftliche Produktion planmäßig nach Menge, Sorte und Güte zu steigern, um dadurch zur Mehrung des Volkseigentums und zur ständigen Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung beizutragen.

(3) Die volkseigenen Industriebetriebe planen und wirtschaften selbstständig und rechnen in eigener Verantwortung ab. Sie stellen ihren Plan auf der Grundlage des gesetzlich festgelegten Volkswirtschaftsplanes auf und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

§ 8 Geltungsbereich des Statuts

Dieses Statut gilt für die volkseigenen Industriebetriebe, die den nachstehend aufgeführten Ministerien und Staatssekretariat unterstellt sind: ... Staatssekretariat für Kohle und Energie...

§ 9 Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen dieses Statuts und seine Aufhebung bedürfen des Einverständnisses sämtlicher im § 8 genannten Ministerien und Staatssekretariat sowie des Ministeriums des Innern.

§ 10 Inkrafttreten des Statuts

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

→ 1967 außer Kraft gesetzt durch § 50 Abs. 2 der VO über Aufgaben, Rechte und Pflichten der VEB vom 09.02.1967 (→ Nr. 7.11.)

7.7. Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der DDR

vom 11.02.1958 (GBl. S. 117) - **Auszug**

...II § 3 (1) Die Staatliche Plankommission ist das zentrale Organ des Ministerrates für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft sowie für die Kontrolle der Durchführung der Pläne.

(2) Der Staatlichen Plankommission obliegt die Ausarbeitung der Entwürfe der Perspektivpläne und Jahrespläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft. Sie ist verantwortlich für die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft sowie für die komplexe und regionale Koordinierung der wichtigsten volkswirtschaftlichen Aufgaben. Sie hat die disziplinierte Durchführung der Volkswirtschaftspläne zu sichern.

(3) Die Staatliche Plankommission sichert mit Hilfe der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke die Verwirklichung der zentralen wirtschaftlichen Aufgaben in der Tätigkeit der den örtlichen Staatsorganen unterstehenden Betriebe und Einrichtungen.

(4) Den Abteilungen der Staatlichen Plankommission obliegt die Planung, Anleitung und Kontrolle der Wirtschaftstätigkeit der Vereinigungen Volkseigener Betriebe. Sie entscheiden grundsätzliche Fragen der Plandurchführung, soweit sie durch die VVB nicht selbständig gelöst werden können.

(5) Die Staatliche Plankommission ist für die Planung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung verantwortlich. Sie zieht bei der Planung und bei der Einführung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in die Produktion den Beirat für naturwissenschaftlich-technische Forschung und Entwicklung (Forschungsrat der DDR) zur ständigen Mitarbeit heran.

(6) Die Staatliche Plankommission organisiert als Organ des Ministerrates die internationale Zusammenarbeit auf technisch-wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet.

§ 4 Die Stellvertreter des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission sowie Leiter von Abteilungen der Staatlichen Plankommission können zu Ministern berufen werden.

§ 5 Der Wirtschaftsrat beim Ministerrat wird aufgelöst.

§ 6 (1) Als leitende Wirtschaftsorgane für die zentralgeleiteten Volkseigenen Betriebe sind in den einzelnen Wirtschaftszweigen **Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB)** zu bilden.

(2) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe unterstehen in der Regel der für den betreffenden Wirtschaftszweig zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission.

(3) Den Vereinigungen Volkseigener Betriebe obliegt die selbständige operative Leitung der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen. Die Eigenverantwortung der Werksleiter ist zu wahren.

(4) Den Vereinigungen Volkseigener Betriebe können durch die Staatliche Plankommission bestimmte koordinierende Aufgaben für den gesamten Industriezweig, besonders auf dem Gebiet der Materialversorgung, übertragen werden.

(5) Die bisher von den in § 7 Absatz 1 genannten Ministerien ausgeübten Funktionen auf dem Gebiet der Forschung und Technik werden von den VVB beziehungsweise den Räten der Bezirke übernommen.

(6) Den VVB werden in der Regel Leitinststitute für Forschung und Entwicklung zugeordnet. Das Leitinstitut leitet die Forschungs- und Entwicklungsstellen der Betriebe der VVB bei der Planung und Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und der Einführung ihrer Ergebnisse in die Produktion an. Das Leitinstitut sorgt für die Herstellung der Verbindung mit Forschungs- und Entwicklungsstellen außerhalb der VVB, die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben für den von der VVB geleiteten Industriezweig lösen oder zur Beratung hinzuzuziehen sind.

§ 7 (1) Das Ministerium für Berg- und Hüttenwesen,

das Ministerium für Chemische Industrie,

das Ministerium für Kohle und Energie,

das Ministerium für Schwermaschinenbau,

das Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau,

das Ministerium für Leichtindustrie,

das Ministerium für Lebensmittelindustrie,

das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung,

das Staatssekretariat für Örtliche Wirtschaft und der Beirat für Bauwesen beim Ministerrat

sind aufzulösen.

(2) Die Aufgaben dieser Organe, die nicht den Vereinigungen Volkseigener Betriebe, den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke oder anderen staatlichen Organen übertragen werden, sind, soweit es sich um grundsätzliche, zentral zu lösende Aufgaben handelt, durch die Staatliche Plankommission wahrzunehmen...

§ 10... (3) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die Räte der Bezirke und Kreise sind für die Fragen der Arbeitsproduktivität, der Arbeitskräfte, der Berufsausbildung und des Arbeitsschutzes verantwortlich.

(4) Die betriebliche Arbeitsschutzkontrolle obliegt den Gewerkschaften.

§ 11 Alle staatlichen Betriebe und Einrichtungen, deren Leitung durch zentrale staatliche Organe nicht erforderlich ist, sind in die Verantwortung der örtlichen Staatsorgane zu übergeben...

III § 16 Der Ministerrat wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes zu treffen und gemäß § 3 des Gesetzes vom 16.11.1954 über den Ministerrat der DDR (GBl. S. 915) die erforderlich werdenden Strukturveränderungen der Organe der staatlichen Verwaltung zu beschließen.

§ 17 Dieses Gesetz tritt am 15.02.1958 in Kraft.

→ Übertragung der Leitung der Volkswirtschaft von der Staatlichen Plankommission auf den Volkswirtschaftsrat durch den Beschluß des SED-Politbüros vom 03.07.1961 und das Statut des Volkswirtschaftsrates vom 24.05.1962 (GBl. II S. 453)

→ 1966 Unwirksam geworden durch den Erlaß des Staatsrates über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit vom 14.01.1966 (GBl. I S.- 53)

7.8. Verordnung über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft

vom 13.02.1958 (GBl. I S. 143)

In Durchführung des Gesetzes vom 11.02.1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der DDR (GBl. I S. 117, → Nr. 7.7.), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der SED und vom Ministerrat der DDR vorgelegten Materialien über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

I Aufgaben der Staatlichen Plankommission

Die Staatliche Plankommission ist das zentrale Organ des Ministerrates der DDR für die Planung und Leitung der Volkswirtschaft sowie für die Kontrolle der Durchführung der Pläne. Sie arbeitet auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und nach Auswertung der Vorschläge der Ministerien, der Räte der Bezirke und Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB) sowie anderer zentraler Staats- und Wirtschaftsorgane die Entwürfe der Perspektivpläne und der Jahrespläne zur Entwicklung der Volkswirtschaft aus und legt diese Pläne dem Ministerrat zur Bestätigung vor. Die Volkskammer beschließt über die Pläne der wirtschaftlichen Entwicklung der DDR.

Die Staatliche Plankommission ist für die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft sowie für die komplexe und regionale Koordination der wichtigsten volkswirtschaftlichen Aufgaben verantwortlich. Im Rahmen der bestätigten Pläne legt sie die staatlichen Aufgaben der für die Leitung der einzelnen Bereiche der Volkswirtschaft verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane fest.

Die Staatliche Plankommission trifft im Auftrage des Ministerrates und aus eigener Initiative wichtige Maßnahmen zur Sicherung der Durchführung der Volkswirtschaftspläne und hat in allen Fragen der Planung und Leitung der Volkswirtschaft das Recht auf Weisung gegenüber den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen sowie gegenüber den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke.

Die Staatliche Plankommission kontrolliert die Durchführung der staatlichen Aufgaben und legt dem Ministerrat Analysen über die Erfüllung der staatlichen Pläne vor.

Die Staatliche Plankommission organisiert die internationale Zusammenarbeit auf technisch-wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiet, sie koordiniert die Pläne mit den anderen sozialistischen Ländern und vertritt die Regierung der DDR im Rat für Gegenseitige Wirtschaftshilfe und in dessen Organen.

Bei der Leitung der Wirtschaft haben die Abteilungen der Staatlichen Plankommission, insbesondere die Abteilungen für die Planung der Industrie, die Abteilung für die Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel und die Abteilung für die Koordinierung der Planung der Bezirke auch bestimmte operative Aufgaben in den Grundfragen der Erfüllung des Planes zu lösen.

Alle Staats- und Wirtschaftsorgane haben dazu beizutragen, den Aufbau der VVB und der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke zu fördern, damit diese möglichst schnell in der Lage sind, alle ihnen übertragenen Aufgaben der Planung und der operativen Leitung voll zu erfüllen.

Die Staatliche Plankommission und alle anderen Staats- und Wirtschaftsorgane haben bei der Ausarbeitung und Durchführung der Pläne mit den für sie zuständigen Gewerkschaftsorganen (Bundesvorstand des FDGB, Bezirks- und Kreisvorstände des FDGB und den Industriegewerkschaften) eine enge Zusammenarbeit herbeizuführen und gemeinsam festzulegen, wie die wirtschaftlichen Aufgaben mit einem größtmöglichen ökonomischen Nutzen erfüllt werden können.

Die Staatliche Plankommission setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Mitglieder der Staatlichen Plankommission sind außerdem:

- der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
- der Minister der Finanzen,
- der Vorsitzende des Komitees für Arbeit und Löhne,
- der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und ein Mitglied des Sekretariats des Bundesvorstandes des FDGB.

Die Staatliche Plankommission stützt sich bei der Planung und Leitung der Volkswirtschaft auf folgende Staats- und Wirtschaftsorgane:

- a) bei der Planung und Leitung der zentralgeleiteten Industrie auf die VVB;
- b) bei der Planung der nicht unmittelbar der Staatlichen Plankommission unterstehenden Bereiche auf die für diese Bereiche zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke;
- c) bei der Planung der bezirksgeliteten und örtlichen Wirtschaft sowie der Koordinierung der regionalen Entwicklung der Volkswirtschaft auf die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke;
- d) bei der Planung der Forschung und technischen Entwicklung auf die Arbeit des Forschungsrates der DDR und seines Zentralen Amtes für Forschung und Technik;
- e) bei der Analyse des erreichten Standes der wirtschaftlichen Entwicklung auf die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik;
- f) auf wissenschaftliche Institute und andere Einrichtungen.

Die Staatliche Plankommission arbeitet bei der Ausarbeitung der Pläne sowie bei der Kontrolle ihrer Durchführung mit dem Ministerium der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne eng zusammen.

Die Staatliche Plankommission erarbeitet neben den bisher bereits im Volkswirtschaftsplan enthaltenen Kennziffern des Lohnfonds und der Selbstkostensenkung auch die Kennziffern der Warenproduktion.

II Aufgaben der Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung auf dem Gebiet der Planung

1. Die Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind verantwortlich für die Planung und Leitung der ihnen unterstehenden Bereiche.

Diese zentralen Organe der staatlichen Verwaltung arbeiten auf der Grundlage von Direktiven der Staatlichen Plankommission die Pläne für ihren Bereich aus und legen sie der Staatlichen Plankommission zur Koordinierung und Bestätigung vor.

Sie arbeiten Direktiven für die Ausarbeitung der Pläne ihrer Bereiche nach Bezirken aus und reichen diese an die Staatliche Plankommission zur Bestätigung ein. Die Staatliche Plankommission übergibt diese Direktiven an die Räte der Bezirke.

Die bestätigten Pläne werden von der Staatlichen Plankommission den Räten der Bezirke übergeben; eine Übergabe von Plänen durch die Ministerien, Staatssekretariate und andere zentrale Organe der staatlichen Verwaltung an die Fachorgane der Räte der Bezirke hat nicht zu erfolgen.

In allen Fragen der Ausarbeitung und Durchführung arbeiten diese zentralen Organe der staatlichen Verwaltung unmittelbar mit den Fachorganen der Räte der Bezirke zusammen.

Auf dem Gebiet der Finanzplanung der genannten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung legt die Staatliche Plankommission in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen die Kennziffern der Warenproduktion und des Lohnfonds sowie die Entwicklung der Selbstkosten fest. Für die Finanzplanung ist das Ministerium der Finanzen zuständig.

2. Das Ministerium der Finanzen ist verantwortlich für die Ausarbeitung des Staatshaushaltsplanes und der lang- und kurzfristigen Kreditpläne sowie für die Kontrolle ihrer Durchführung.

Die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes hat durch die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen gleichzeitig und gemeinsam zu erfolgen. Die Ergebnisse der Beratung dieser Pläne in der Staatlichen Plankommission sind für beide Organe bindend.

In allen Etappen der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes legen die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen folgende getrennt voneinander erarbeitete Bilanzen vor:

- a) Die Staatliche Plankommission: Die Bilanzen
 - des gesellschaftlichen Gesamtproduktes und des Volkseinkommens,
 - die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben des Staates und
 - die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben der Bevölkerung.
- b) Das Ministerium der Finanzen: Die Bilanz
 - der Verteilung des Volkseinkommens,
 - den Staatshaushaltsplan,
 - den Kreditplan und
 - die Bilanz der Einnahmen und Ausgaben der Bevölkerung.

Das Ministerium der Finanzen arbeitet bei der Überprüfung der Planvorschläge der zentralen VVB mit den Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission eng zusammen. Entstehende Differenzen werden durch die Staatliche Plankommission entschieden und sind für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes bindend.

Das Ministerium der Finanzen ist verantwortlich für die Finanzplanung aller anderen Bereiche der volkseigenen Wirtschaft und für die Planung der Einnahmen und Ausgaben der Bereiche der gesellschaftlichen Konsumtion und für die staatliche Verwaltung.

3. Die Hauptaufgabe der Regierungskommission für Preise beim Ministerrat besteht im beschleunigten Abschluß der Bildung einheitlicher Festpreise. Dem Vorsitzenden der Regierungskommission untersteht das Büro für Preise, dem die bestehenden Zentralen Preisreferate für die einzelnen Industriezweige (bisher bei den Industrieministerien) angeschlossen werden. Die Zentralen Preisreferate sind für die Einzelpreisbewilligungen verantwortlich.

Die bisherige Arbeit der Industrieministerien auf dem Gebiet der Preise wird überwiegend auf die VVB übertragen. Die VVB bedienen sich bei ihrer Arbeit der bestehenden Arbeitskreise. Die VVB vertreten die von ihnen erarbeiteten Preisanordnungen in der Regierungskommission für Preise.

Die Leiter der Abteilungen und Sektoren für die Planung der Industrie bei der Staatlichen Plankommission nehmen bei den Beratungen über Preisanordnungen und anderen prinzipiellen Entscheidungen für ihren Industriezweig in der Regierungskommission für Preise als stimmberechtigte Vertreter teil. Bei den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke sind Preiskommissionen zu bilden. Die Koordinierung ihrer Tätigkeit erfolgt durch die Regierungskommission für Preise.

V Aufgaben der Vereinigungen Volkseigener Betriebe auf dem Gebiet der Planung

Die VVB sind zentrale Wirtschaftsorgane für die Planung und Leitung der ihnen unterstehenden Betriebe und Einrichtungen. Darüber hinaus können ihnen durch die Staatliche Plankommission bestimmte koordinierende Aufgaben übertragen werden, die sich auf den gesamten Industriezweig erstrecken.

Die VVB haben die Aufgabe, den Volkseigenen Betrieben Direktiven und die erforderliche Hilfe für die Ausarbeitung der betrieblichen Pläne zu geben. Die VVB prüfen und koordinieren die Planprojekte der Betriebe und übergeben der Staatlichen Plankommission das zusammengefaßte Planprojekt.

Auf der Grundlage der Perspektivpläne und der Jahrespläne bestätigen die VVB die staatlichen Aufgaben für die ihnen unterstehenden Volkseigenen Betriebe. Sie kontrollieren die Durchführung der Pläne und treffen solche Maßnahmen zu ihrer Erfüllung, die von den Betrieben nicht selbständig durchgeführt werden können.

Die Bildung der VVB darf nicht zu einer Einschränkung der Verantwortung der Werksleiter der Volkseigenen Betriebe führen. Die VVB haben die selbständige Leitung der Plandurchführung durch die Werksleiter in den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen zu fördern und zu gewährleisten. Insbesondere haben sie zu sichern, daß die Kooperation zwischen den ihnen unterstellten Betrieben und Betrieben anderer VVB sowie Betrieben der bezirksgeleiteten und örtlichen Wirtschaft in der Regel von den Betrieben selbständig durch Abschluß von langfristigen Kooperationsverträgen hergestellt wird.

Sie haben ferner zu gewährleisten, daß die ihnen unterstehenden Betriebe rechtzeitig mit den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke die Fragen der perspektivischen Entwicklung des Betriebes abstimmen. Das gilt insbesondere für Fragen der Kapazitätserweiterung, Baumaßnahmen, Veränderung der Arbeitskräfte und Fragen, die von regionaler Bedeutung sind.

VI Aufgaben der Volkseigenen Betriebe auf dem Gebiet der Planung

Die volkseigenen Betriebe arbeiten auf der Grundlage staatlicher Aufgaben die konkreten betrieblichen Pläne aus und legen selbständig ihre Aufgaben zur maximalen Steigerung und Verbesserung der Produktion, zur Entwicklung der Technik und zur sparsamsten Ausnutzung der materiellen und finanziellen Fonds fest. Sie arbeiten Vorschläge für die Perspektiv- und Jahrespläne aus und übergeben diese den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen. Sie sind für die Durchführung der staatlichen Aufgaben verantwortlich und treffen Maßnahmen zu deren Erfüllung.

Die Werksleiter haben zu gewährleisten, daß die Ausarbeitung sowie die Kontrolle und Festlegung von Maßnahmen zur Durchführung der Pläne unter ständiger Mitwirkung der Betriebsgewerkschaftsleitung erfolgt. Sie sind für die Organisation der Teilnahme der Arbeiter und der technischen Intelligenz bei der Beratung der wirtschaftlichen Aufgaben des Betriebes und von Maßnahmen zur erfolgreichen Durchführung der Pläne sowie für die Aufteilung der Pläne auf Abteilungen, Brigaden usw. verantwortlich.

VIII Unterstellung anderer Organe und Einrichtungen unter die Staatliche Plankommission

1. Den Abteilungen der Staatlichen Plankommission werden unterstellt:

- das Amt für Standardisierung,
- das Amt für Erfindungs- und Patentwesen,
- das Deutsche Amt für Maß und Gewicht der DDR,
- das Deutsche Wirtschaftsinstitut,
- das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung,
- die Staatliche Geologische Kommission und
- das Institut für Kommunale Wirtschaft.

2. Die wissenschaftlichen Institute, die Projektierungsbüros und anderen Einrichtungen werden in der Regel den VVB unterstellt oder verbleiben im Bereich der noch bestehenden Ministerien, Staatssekretariate oder der anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung. Institute, Projektierungsbüros und andere Einrichtungen des Wirtschaftsbereiches Industrie, deren Aufgaben weit über den Rahmen einer VVB hinausgehen, werden der Staatlichen Plankommission unterstellt.

IX Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.02.1958 in Kraft.

→ 1963 Unwirksam geworden durch die Richtlinie für das Neue Ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (NÖSPL) - Beschluß des Präsidiums der Ministerrats vom 11.07.1963 (Berlin 1963)

7.9. Verordnung über die Statuten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission

vom 13.02.1958 (GBl. I S. 149)

In Durchführung des Gesetzes vom 11.02.1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der DDR (GBl. I S. 117, → Nr. 7.7.), durch das die Volkskammer die ihr vom Zentralkomitee der SED und vom Ministerrat der DDR vorgelegten Materialien über die Statuten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission billigte, wurde auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

I

Die Staatliche Plankommission hat für jede der ihr unterstellten Vereinigungen Volkseigener Betriebe ein Statut auf der Grundlage nachstehender Grundsätze zu erlassen.

II

Zur Vereinfachung und Verbesserung der Leitung des Staatsapparates und der Volkseigenen Betriebe sowie zur weiteren Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus in der Wirtschaft sind Vereinigungen Volkseigener Betriebe gebildet worden. Die Einheit von zentraler planmäßiger Leitung und sozialistischer Demokratie, die Ausübung der Leitung der Industrie an der Produktionsbasis und die schnelle und unbürokratische Auswertung der Erfahrungen, Vorschläge und Kritiken der Arbeiter sowie der technischen Intelligenz befähigen die Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die Beziehungen zwischen den wirtschaftlichen Organen und den Werktätigen und ihren Organisationen auf eine höhere, den sozialistischen Produktionsverhältnissen in der DDR entsprechende Stufe zu heben.

Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe sind Organe der Arbeiter-und-Bauern-Macht, die entsprechend dem Prinzip der Einzelleitung und der Kollektivität der Arbeit in engem Zusammenwirken mit den örtlichen Organen der Staatsmacht die operative Leitung der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit der ihnen unterstellten Betriebe gewährleisten.

Rechtliche Stellung und Sitz der VVB

§ 1 (1) Die Vereinigung Volkseigener Betriebe (VVB) ist das leitende Wirtschaftsorgan für die ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen.

- (2) Sie ist für die ökonomische und politische Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen verantwortlich.
- (3) Die Betriebe sind juristisch selbständig und eigenverantwortlich tätig.
- (4) Die VVB hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften als der Organisation der Arbeiter, Angestellten und der technischen Intelligenz zusammenzuarbeiten.

- § 2** (1) Die VVB ist juristische Person. Sie untersteht der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission.
- (2) Die VVB stellt den Plan ihrer Einnahmen und Ausgaben auf, der vom Ministerium der Finanzen zu bestätigen ist.
- (3) Der Sitz der VVB wird durch die Staatliche Plankommission festgelegt.

Aufgaben der VVB

- § 3** (1) Die VVB leitet die ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen.
- (2) Die VVB kann durch die Staatliche Plankommission beauftragt werden, für die örtlich geleiteten Betriebe bestimmte, genau festgelegte Funktionen und Aufgaben wahrzunehmen, sofern dies aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vereinfachung der Arbeit notwendig ist. Soweit der VVB solche Aufgaben übertragen werden, führt sie dieselben in Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen und in deren Einverständnis mit den örtlich geleiteten Betrieben durch.
- (3) Die VVB hat die Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus und die Durchführung der festgelegten Aufgaben für den sozialistischen Aufbau in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten.
- (4) Die VVB hat auf der Grundlage der staatlichen Pläne die Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen zu planen und die Erfüllung dieser Pläne zu sichern.
- (5) Die VVB koordiniert die Zusammenarbeit der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen, wobei sie eine umfassende operative Hilfe zu leisten hat.

- § 4** (1) Die VVB ist für die Anleitung der Planung der Betriebe, für die Zusammenfassung der Pläne der Betriebe und für die Ausarbeitung des Planes der VVB verantwortlich. Die Planung der VVB umfaßt die gesamte ökonomische Entwicklung, vor allem die Produktions-, Material-, Investitions-, Arbeitskräfte- und Finanzplanung sowie die Planung der Forschung und Entwicklung für die ihr unterstellten Betriebe. Diese Aufgabe führt sie auf der Grundlage der selbständigen Planung der Betriebe nach gründlicher Beratung mit den Belegschaften durch. Die von der VVB ausgearbeiteten Pläne sind der Staatlichen Plankommission zur Beschlußfassung vorzulegen. Zur Sicherung der Interessen der Werktätigen hat eine Beratung mit dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft zu erfolgen.
- (2) Die VVB arbeitet die Perspektivpläne für die ökonomische und technische Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe, ausgehend von den volkswirtschaftlichen Direktiven der Staatlichen Plankommission, sowie die Ökonomik des Industriezweiges aus.
- (3) Die VVB führt eine operative Plankontrolle durch, unterstützt die Betriebe bei der Überwindung von Schwierigkeiten, überträgt gute Erfahrungen und Methoden auf die anderen Betriebe, organisiert die sozialistische Hilfe und veranlaßt Betriebsvergleiche zwischen den Betrieben mit dem Ziel, die Pläne zu erfüllen und überzuerfüllen sowie die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Rentabilität der Betriebe zu gewährleisten.
- (4) Die VVB fördert zur Erfüllung der Pläne und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität die Wettbewerbs- und Aktivistenbewegung und kontrolliert die Durchführung der technisch-organisatorischen Pläne in den Betrieben.

- § 5** (1) Die VVB übergibt den Betrieben und Einrichtungen die Materialkontingente. Ihr obliegt die Bestätigung und Kontrolle der Einhaltung der Materialverbrauchs- und -vorratsnormen.
- (2) Die VVB kann für bestimmte Materialien und Ausrüstungen in ihrem Bereich die Beschaffung und Lagerhaltung festlegen. Sie ist verpflichtet, den rationellsten Einsatz der Materialbestände und Ausrüstungen in den ihr unterstellten Betrieben und Einrichtungen zu organisieren.
- (3) Die Kooperation mit anderen Vereinigungen Volkseigener Betriebe ist durch Verträge, Globalvereinbarungen oder Globalverträge zu sichern.
- (4) Die VVB unterstützt die Betriebe beim Abschluß der Verträge über den Bezug der von ihnen zu verarbeitenden Roh- und Hilfsstoffe. Sie kann Globalvereinbarungen und Globalverträge über den Bezug von Materialien und Fertigerzeugnissen abschließen.
- (5) Die VVB hat die Aufgabe, die ihr unterstellten Betriebe bei der Organisation des Absatzes ihrer Erzeugnisse zu unterstützen. Sofern es aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vereinfachung der Arbeit notwendig ist, kann die VVB durch die Staatliche Plankommission beauftragt werden, bestimmte Erzeugnisse selbst zu verkaufen oder zu diesem Zweck selbständige Absatzorgane zu bilden.

- § 6** (1) Die VVB ist verpflichtet, die Einführung der neuen Technik, die ständige Vervollkommnung der Technologie, die Förderung des Rationalisatoren-, Erfindungs- und Vorschlagswesens sowie die Anwendung und Durchsetzung neuer Arbeitsmethoden und die weitere Verbesserung der Arbeitsorganisation in den Betrieben zu sichern.
- (2) Die VVB kann zur Lösung technisch-wissenschaftlicher Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Grundlagenforschung, mit anderen Institutionen, zum Beispiel Instituten der Hochschulen, Leistungsverträge (Vertragsforschung) abschließen.
- (3) Die VVB organisiert zur Verbesserung der Technologie und der Arbeitsorganisation die Bildung von Kollektiven aus den sozialistischen Betrieben und zieht zur Förderung des Rationalisatorenwesens technische Kollektive, insbesondere Rationalisatoren und Neuerer der Produktion, zu ihrer Arbeit heran.

- § 7** (1) Die VVB ist für die fachliche und technische Entwicklung der Hoch- und Fachschulen ihres Fachbereiches verantwortlich. Sie sorgt dafür, daß die fachliche Ausbildung entsprechend dem Höchststand der Wissenschaft und Technik erfolgt, sichert die enge Verbindung der Hoch- und Fachschulen zur Produktion und unterstützt die Ausbildung der Studenten bei der praktischen Arbeit in den Betrieben. Sie organisiert die Mitarbeit der Hoch- und Fachschulen zur Entwicklung des Produktionszweiges und unterstützt die Institute der Universitäten, Hoch- und Fachschulen bei der Ausrüstung mit modernen Maschinen und Geräten, mit Konstruktionsunterlagen, Entwicklungsmustern, Anschauungsmodellen usw.
- (2) Die VVB ist für die Ausbildung der erforderlichen Zahl und Qualität der wissenschaftlich-technischen Mitarbeiter verantwortlich. Sie arbeitet Bedarfs- und Entwicklungspläne für wissenschaftlich-technische Kräfte in den Betrieben ihres Fachbereiches aus. Sie organisiert die Absolventenvermittlung, den Einsatz der Ingenieure, Wirtschaftler und Wissenschaftler und deren fachliche Weiterbildung für den Produktionszweig.
- (3) Die VVB ist für die Anleitung der Betriebe in Fragen der Berufsausbildung der Lehrlinge entsprechend den ökonomischen und technischen Erfordernissen verantwortlich. Sie hat auf die Gestaltung des fachlichen Inhalts der Berufsbilder und Lehrpläne für die Berufsausbildung der Lehrlinge und auf die fachliche Qualifizierung der Werktätigen Einfluß zu nehmen.

§ 8 Weitere Aufgaben der VVB sind insbesondere:

1. Ausarbeitung des Perspektivplanes des ihr unterstellten Produktionszweiges;
2. Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen der Werksleitung. Die VVB ist für die Anleitung der Betriebe in Fragen der zuständigen Industriegewerkschaft verantwortlich;
3. Unterstützung der Industriegewerkschaft bei der Organisation von überbetrieblichen Wettbewerben und Wettbewerben für

Schwerpunktaufgaben sowie des Erfahrungsaustausches;

4. Anleitung der Betriebe bei der Anwendung des sozialistischen Rechts, Kontrolle der Durchsetzung des allgemeinen Vertragssystems sowie Kontrolle über die Durchführung und Einhaltung der Rechtsnormen;
5. Entscheidung von Streitigkeiten aus Verträgen, die zwischen den unterstellten Betrieben geschlossen sind;
6. Anleitung und Kontrolle der Betriebe bei der Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent- und Warenzeichenrechts;
7. Schutz des sozialistischen Eigentums in den Betrieben;
8. Förderung des Exports und Sicherung der Erfüllung der eingegangenen Exportverpflichtungen, Zusammenarbeit mit den Organen des Außenhandels;
9. Festlegung von Maßnahmen zur Erhöhung des technischen Niveaus und der Qualität der Erzeugnisse;
10. Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft;
11. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Lohnprinzipien, der im Rahmenkollektivvertrag vereinbarten Lohn- und Gehaltstarife und der richtigen Anwendung des Leistungslohnprinzips auf der Grundlage von technisch begründeten Arbeitsnormen und der Zeitlohnprämiensysteme;
12. Vereinfachung und Vereinheitlichung des Rechnungswesens der Betriebe, Verbesserung der Büroorganisation und der Bürotechnik;
13. Sicherung und Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien der Preispolitik und Mitwirkung bei der Preisbildung;
14. Sicherung der Ausarbeitung und Anwendung technisch-wirtschaftlicher Kennziffern;
15. Entwicklung, Einsatz und Förderung von Kadern.

Leitung der VVB

§ 9 (1) Die Leitung der VVB erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Die VVB wird durch den Hauptdirektor geleitet, der von der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen wird.

(3) Der Hauptdirektor ist für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der VVB sowie der ihr unterstellten Betriebe und Einrichtungen gegenüber der Staatlichen Plankommission verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Hauptdirektor ist gegenüber den der VVB unterstellten Betrieben weisungsbefugt.

(5) Dem Hauptdirektor obliegt die Berufung und Abberufung der Werksdirektoren der Betriebe sowie ihrer Stellvertreter und der Hauptbuchhalter, soweit sich die Staatliche Plankommission die Berufung der Werksdirektoren nicht selbst vorbehält.

(6) Die Leiter der übrigen der VVB unterstellten Einrichtungen werden durch die Staatliche Plankommission berufen und abberufen. Die Staatliche Plankommission kann Ausnahmen von dieser Regelung festlegen.

(7) Der Hauptdirektor ist bei seinen Entscheidungen an die geltenden Gesetze und Pläne sowie an die Weisungen der Staatlichen Plankommission gebunden.

§ 10 (1) Der Hauptdirektor wird im Falle seiner Verhinderung durch die Abteilungsleiter der VVB vertreten. Die Reihenfolge ist durch den Hauptdirektor festzulegen.

(2) Die Berufung und Abberufung der Abteilungsleiter erfolgt durch die Staatliche Plankommission nach Anhören des Hauptdirektors.

§ 11 Der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle nimmt gleichzeitig die Funktionen des Hauptbuchhalters wahr.

§ 12 (1) Zur Gewährleistung einer kollektiven Beratung der Grundsatzfragen der Entwicklung und Leitung des Produktionszweiges ist bei der VVB ein Technisch-Ökonomischer Rat zu bilden. Der Technisch-Ökonomische Rat setzt sich aus Werksleitern, Aktivisten, Ingenieuren, Wissenschaftlern und Organisatoren der Produktion, Vertretern der zuständigen Industriegewerkschaft sowie Vertretern der örtlichen Staatsorgane (vor allem der Wirtschaftsrate bei den Räten der Bezirke) zusammen und soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Die Mitglieder des Technisch-Ökonomischen Rates werden vom Hauptdirektor der VVB berufen. Die Vertreter der zuständigen Industriegewerkschaft werden durch den Zentralvorstand dieser Gewerkschaft vorgeschlagen.

(3) Der Technisch-Ökonomische Rat gibt sich im Rahmen der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Grundsätze eine Arbeitsordnung, arbeitet nach Quartalsplänen und tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Den Vorsitz im Technisch-Ökonomischen Rat führt der Hauptdirektor.

§ 13 Struktur der VVB

Für die Struktur der VVB gilt der von der Staatlichen Plankommission bestätigte Strukturplan.

§ 14 Arbeitsweise der VVB

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat die VVB besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen und der Gewerkschaften an der Leitung des Industriezweiges und der ihr unterstehenden Betriebe zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) der jährliche Abschluß der Betriebskollektivverträge sowie die Kontrolle der Erfüllung der in den BKV enthaltenen Verpflichtungen;
- b) die Förderung aller Formen des sozialistischen Wettbewerbs und der Anwendung der Neuerermethoden in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Industriegewerkschaft;
- c) die Förderung von solchen Formen der Beteiligung der Werktätigen an der Leitung der Wirtschaft wie Produktionsberatungen, Planungsaktivs, Aktivistenkommissionen und andere Aktivs beziehungsweise Kommissionen für spezielle Aufgaben;
- d) Vorbereitung und Durchführung technisch-ökonomischer Konferenzen der Betriebe und der Industriezweige in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Industriegewerkschaft sowie den Betriebsgewerkschaftsorganisationen. Die VVB ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß der Betriebskollektivverträge rechtzeitig erfolgt.

(2) Die verantwortlichen Wirtschaftsfunktionäre haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, des Betriebskollektivvertrages und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen den Werktätigen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Zur ständigen Verbindung der Leitung der VVB mit den Betrieben und zur unbürokratischen Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung der Pläne dienen regelmäßig durchzuführende Betriebskonsultationen, Aussprachen mit den Werktätigen und die aktive Teilnahme an Versammlungen und Konferenzen. Die Wirtschaftsfunktionäre haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um den Arbeitern die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erklären.

§ 15 Die VVB hat dafür Sorge zu tragen, daß die den Werksleitern gesetzlich übertragenen Rechte uneingeschränkt wirksam werden, und die Werkleiter zu befähigen, weitere Rechte zu übernehmen.

§ 16 Der Hauptdirektor kann die Durchführung bestimmter Aufgaben der VVB einem Betrieb als Leitbetrieb übertragen. Insoweit ist der Direktor des Leitbetriebes den übrigen Betrieben gegenüber weisungsbefugt.

§ 17 (1) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der VVB werden in dem Stellenplan, in dem Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung der VVB geregelt.

(2) Die Arbeitsordnung ist durch die VVB im Rahmen der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Grundsätze auszuarbeiten.

§ 18 In allen Fragen, in denen die Entwicklung der zentralgeleiteten Betriebe die Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte erfordert, hat die VVB eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen zu sichern. Das gilt insbesondere für die Planung und Durchführung der Investitionen, die Kooperation mit der örtlichen Industrie, die Lenkung von Arbeitskräften, die soziale und kulturelle Betreuung der Werktätigen, die Organisation des Berufsverkehrs und anderem.

§ 19 Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die VVB wird im Rechtsverkehr von dem Hauptdirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 10 Absatz 1.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Abteilungen berechtigt, die VVB zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter der VVB und andere Personen können die Vereinigung nach Maßgabe der ihnen im Einzelfall von dem Hauptdirektor schriftlich erteilten Vollmacht vertreten.

III

Diese Verordnung tritt am 15.02.1958 in Kraft.

Bis zum Inkrafttreten der Statuten nach Abschnitt I gelten die Bestimmungen dieser Verordnung unmittelbar für alle der Staatlichen Plankommission unterstellten Vereinigungen Volkseigener Betriebe.

→ 1973 außer Kraft gesetzt durch § 48 Abs. 2 der VEB-, Kombinars- und VVB-VO vom 28.03.1973 (Nr. 7.13.)

7.10. Richtlinie für die Bildung von Kombinat und Vereinigten Betrieben in der volkseigenen Industrie im Bereich des Volkswirtschaftsrates

vom 15.10.1963 (VuM VW-Rat 1963 S. 121)

1. Die Organisationsformen

1.1. Das Kombinat

Ein Kombinat ist die Vereinigung von Betrieben oder Betriebsteilen, die die Produktion verschiedener Industriezweige bzw. Produktionsstufen durchführt, konzentriert und technologisch sowie ökonomisch im Interesse der Erhöhung des Nutzeffektes der gesellschaftlichen Arbeit eng verbindet. Es ergeben sich drei Grundformen der Kombinatmöglichkeit:

1. Die Kombination aufeinander folgender Stufen des Produktionsprozesses,
2. Die Kombination von Zweigen, bei denen ein Zweig gegenüber den anderen eine Neben- oder Hilfsrolle spielt,
3. Die Kombination zur komplexen Ausnutzung des Rohstoffes in einem Betrieb.

1.2. Die Vereinigten Volkseigenen Betriebe

Ein Vereinigter Volkseigener Betrieb ist die Verbindung von Betrieben oder Betriebsteilen, die die Produktion gleicher Produktionsstufen durchführt, konzentriert und technologisch sowie ökonomisch im Interesse der Erhöhung des Nutzeffektes der gesellschaftlichen Arbeit eng verbindet.

1.3. Die Bildung von Vereinigten Betrieben bzw. Kombinat vollzieht sich in der Regel bei Aufgabe der juristischen Selbstständigkeit der zusammengelegten Betriebe. Die Vereinigten Betriebe bzw. Kombinate bilden eine juristische Person.

1.4. Die Zusammenlegung von Betrieben geschieht unabhängig von Kreis oder Bezirksgrenzen sowie Unterstellungsverhältnissen.

2. Grundsätze der Bildung von Kombinat und Vereinigten Betrieben

2.1. Die Bildung von Vereinigten Betrieben und Kombinat hat davon auszugehen, die Vorteile der sozialistischen Produktionsverhältnisses zur Spezialisierung sowie Konzentration der Produktion und Betriebe voll auszunutzen, durch die systematische Überwindung der aus dem Kapitalismus übernommenen Zersplitterung der Produktion auf eine große Zahl von Klein- und Mittelbetriebe und die Schaffung von sozialistischen Betrieben muß der ökonomischen Nutzen der den Betrieben zur Verfügung stehenden Fonds erhöht, das technische Niveau und die Qualität der Erzeugnisse verbessert, die staatliche Leitung der Betriebe vereinfacht und vervollkommen werden.

2.2. Für den Nachweis der Erhöhung des ökonomischen Nutzens, des technischen Niveaus der Produktion und der Qualität der Leistungstätigkeit gelten folgende Kriterien:

1. Die Erhöhung des Grades der Spezialisierung und Konzentration der Produktion unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Entwicklung der nationalen Wirtschaft der DDR und der Vertiefung der Internationalen sozialistischen Arbeitsteilung.
2. Die schnellere Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zur Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und der Anwendung einer fortschrittlichen Fertigungstechnik und der rationellsten Organisation der Produktion und des innerbetrieblichen Transports. Insbesondere sind bei der Bildung von Vereinigten Betrieben und Kombinat aus räumlich getrennten Betrieben die sich daraus ergebenden Transportwege zwischen den einzelnen Betriebsteilen zu beachten.
3. Die optimale Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds durch erhöhte Auslastung der Anlagen und Maschinen, die Beschleunigung des Umschlags und Verringerung der Umlaufmittel, insbesondere auch durch eine rationelle Organisation der Materialversorgung und des Absatzes.
4. Die Rationalisierung des Transports bei der Gestaltung der für die Volkswirtschaft vorteilhaftesten Kooperationsbeziehungen.
5. Die Schaffung von Möglichkeiten des wirksamen Einsatzes von qualifizierten technischen und ökonomischen Kadern sowie ihre Konzentration auf die entscheidenden Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in den neu gebildeten Vereinigten Betrieben und Kombinat.
6. Konzentrierung und Rationalisierung der gesamten Verwaltungsarbeit, wirksamere Gestaltung des betrieblichen Rechnungswesens.

3. Formen der technisch-organisatorischen und zeitlichen Durchführung der Maßnahmen für die Bildung von Kombinat und Vereinigten Betrieben

3.1. Für die Bildung der einzelnen Kombinate bzw. Vereinigten Betriebe ist eine Konzeption zu erarbeiten. Sie bildet die politisch-ökonomisch-organisatorische Grundlage für die Durchführung der entsprechenden Aufgaben.

3.2. Die Ausarbeitung der Konzeption für die Bildung der einzelnen Kombinate und Vereinigten Betriebe erfolgt durch Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen werden vom zuständigen Leiter entsprechend Punkt 4.11 - 4.14 eingesetzt. Der Arbeitsgruppe sollten angehören:

- Vertreter der zuständigen VVB bzw. Industrieabteilung des Wirtschaftsrates des Bezirks;
- Vertreter der beteiligten Betriebe;
- Vertreter der zuständigen Finanzorgane;

- Vertreter der entsprechenden wissenschaftlichen Institute und Einrichtungen;
- Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen (Industriegewerkschaften).

3.3. Die Konzeption muß beinhalten:

1. Die exakte Analyse des Ist-Zustandes in den beteiligten Betrieben. Dabei ist besonders auszuweisen:
 - das Produktionsvolumen (wert- und mengenmäßig);
 - der prozentuale Anteil der betreffenden Betriebe an der Bruttoproduktion der entsprechenden Industriezweige;
 - das Produktionssortiment der einzelnen Betriebe, davon Exportanteil;
 - der Grad der Spezialisierung und Konzentration der Produktion der Betriebe (Betriebsgröße, Produktionsaufwand);
 - der Auslastungsgrad der Produktionskapazitäten der Betriebe (Maschinenauslastung, Auslastung der Produktionsflächen);
 - die angewandte Technologie in den Betrieben (Produktionsverfahren, Güte der Erzeugnisse und ihre Stellung zum wissenschaftlich-technischen Höchststand);
 - der Stand der Organisation der Produktion (Werkstättenprinzip, Gruppenfertigung, Fließfertigung, erzeugnisgebundene Fertigung);
 - der Aufwand für den innerbetrieblichen Transport (Grad der Mechanisierung, Verhältnis der Transportarbeiter zu Produktionsarbeiter, Kosten);
 - die vorhandenen Kooperationsbeziehungen (gegliedert nach Zulieferer- und Abnehmerbetriebe, mengen- und wertmäßigen Angaben);
 - das Verhältnis zwischen Produktionsarbeitern und sonstigen Beschäftigten, das Verhältnis zwischen Maschinen- und sonstigen Produktionsarbeiter;
 - welche wissenschaftlich-technischen Kader sind in den Betrieben tätig (Anzahl und Qualifikation)?
 - die Entwicklung der Arbeitsproduktivität, der Selbstkosten und des Durchschnittslohnes in den letzten Jahren;
 - die angewandten Lohnformen und die durchschnittlichen Effektivlöhne;
 - das Produktionsergebnis je TDM Grundmittelfonds, Umlaufmittelfonds und Gesamtfonds.
2. Die Produktion und Absatzperspektive des zu bildenden Kombinates bzw. Vereinigten Betriebes.
3. Welcher ökonomischen Nutzen ergibt sich durch die Bildung des Kombinates bzw. Vereinigten Betriebes (Nachweis anhand der Kriterien des Punktes 1.)?
4. Erforderliche finanzielle Aufwendungen bei der Bildung von Kombinaten bzw. Vereinigten Betrieben (Festlegung erforderlicher Mittel einschließlich Investitionsmittel und Folgeinvestitionen und deren Finanzierungsquellen).
5. Notwendige Planänderungen zur Vermeidung von Doppelzählungen in der Warenproduktion und Bruttoproduktion (unter Beachtung der Richtlinie über Produktionsberichterstattung der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik).

3.4. Nach der Bestätigung der Konzeption ist durch die Arbeitsgruppe ein Programm für die Bildung des Kombinates bzw. Vereinigten Betriebes auszuarbeiten. Bei der Bestätigung der Konzeption sind die Kontrolltermine für die Programmausarbeitung festzulegen. Im Programm ist die inhaltliche und zeitliche Durchführung aller Etappen der Umstellung und Verantwortlichkeit detailliert aufzunehmen.

1. Die schnelle und wirksame Durchführung aller Aufgaben zur Bildung des Kombinates bzw. Vereinigten Betriebes ist in entscheidendem Maße abhängig von einer gründlichen politisch-ideologischen Vorbereitung und der breiten Einbeziehung der Werktätigen in die Lösung der gestellten Aufgaben. Die betreffenden Leiter tragen die Verantwortung dafür, daß durch die eingesetzte Arbeitsgruppe alle Probleme, die sich aus der Zusammenlegung der Betriebe ergeben, den Werktätigen begründet und erläutert werden. Ihre schöpferische Mitarbeit ist zu organisieren. Die Vorschläge und Hinweise der Werktätigen sind bei der Programmausarbeitung und der Realisierung der Aufgaben zu berücksichtigen. Wenn mit der Bildung des Kombinats bzw. Vereinigten Betriebes Veränderungen in der Produktion, der Organisation der Leitung erfolgen und sich dadurch höhere Anforderungen an die Qualifikation der Werktätigen ergeben, sind mit dem betreffenden Werktätigen Qualifizierungsverträge abzuschließen bzw. ist ihr Einsatz in anderen Betrieben vorzubereiten.

2. Eine Voraussetzung für die Bildung und die Arbeit des Kombinats bzw. Vereinigten Betriebes ist die rationelle Organisation der Leitung. Durch die Arbeitsgruppe ist – ausgehend von den konkreten Bedingungen des Kombinats bzw. Vereinigten Betriebes und unter besonderer Beachtung des produktionsterritorialen Prinzips – die Organisation der Leitung auszuarbeiten. Es ist zu sichern, daß das Prinzip der Einzeleleitung und der persönlichen Verantwortung konsequent verwirklicht wird und das enge Zusammenwirken zwischen Kombinatleiter und Leiter des Vereinigten Betriebes und den Leitern der einzelnen Produktionsabteilungen, insbesondere bei räumlicher Trennung der Produktionsabteilungen, garantiert ist. Es sind die Etappen und Maßnahmen für Dezentralisation und Rationalisierung der Verwaltungsarbeit genau zu bestimmen und ihre Durchführung zu sichern. Der Struktur- und Stellenplan ist mit dem Programm einzureichen.

3. Die Bildung des Kombinats bzw. Vereinigten Betriebes muß verbunden sein mit der rationellen Nutzung der Grundmittel- und Umlaufmittelfonds. Im Programm ist festzulegen, in welchem Etappen sich die aus der Durchsetzung der Spezialisierung der einzelnen Produktionsabteilungen, der rationellen Organisation der Produktion ergebenden Aufgaben zur maximalen Nutzung der vorhandenen Maschinen, Ausrüstungen, Materialien und des richtigen Einsatzes der Arbeitskräfte durchgeführt werden (Schichtsystem, Umsetzung von Maschinen und Anlagen, Umgruppierung von Arbeitskräften usw.).

Festlegung der zeitlich aufeinander abgestimmten Maßnahmen für die Rationalisierung und Organisationen des innerbetrieblichen Transports (Ausschöpfung der Kapazitäten des eigenen Fuhrparks bzw. Abschluß von Verträgen mit Verkehrsträgern).

4. Die Bildung des Kombinates bzw. Vereinigten Betriebes ist mit der Klärung und Bereinigung der Kooperationsbeziehungen (zulieferer- und abnehmerseitig) und den entsprechenden Vertragsbeziehungen zu verbinden. Im Programm ist festzulegen, bis zu welchem Termin die vertraglichen Bindungen zu ändern sind. Dabei ist die sortiments-, qualitäts- und termingerechte Erfüllung der Exportaufgaben vorrangig zu sichern.

5. Die Bildung des Kombinates bzw. Vereinigten Betriebes ist in der Regel mit der Anwendung einheitlicher Lohnformen und der Durchsetzung der einheitlichen Normenarbeit in den einzelnen Produktionsabteilungen zu verbinden. Im Programm ist festzulegen, bis wann und durch wen die entsprechenden Aufgaben zu lösen sind.

6. Aufgrund der jeweiligen konkreten Bedingungen in den einzelnen Kombinaten bzw. Vereinigten Betrieben sind die sich daraus ergebenden spezifischen Aufgaben und die Maßnahmen im Programm gesondert auszuweisen.

3.5. Bei der Bildung von Kombinaten oder Vereinigten Betrieben sind die Bestimmungen der Anordnung vom 25.11.1959 zur Sicherung der Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung bei Produktionsumstellungen und -verlagerungen durch volkseigene und gleichgestellte Betriebe (GBI. I S. 883), der Anordnung vom 31.08.1962 über die Vorbereitung und Durchführung von Produktionsumstellungen in der Industrie (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates 1962 S. 51) und der Anordnung vom 20.02.1963 über die Erteilung von Standortgenehmigungen (GBI. II S. 147) zu beachten.

4. Festlegung der Verantwortlichkeit

4.1. Für die Ausarbeitung und Bestätigung der Konzeption und des Programmes für die Bildung von Kombinaten und Vereinigten Betrieben

1. Bei der Zusammenlegung von Betrieben, die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellt sind und im Verantwortungsbereich eines Wirtschaftsrates liegen:

Verantwortlich für die Ausarbeitung und Vorlage beim Leiter des Wirtschaftsrates des Bezirks: der zuständige Leiter der Industrie-

abteilung des Wirtschaftsrates des Bezirkes

Bei Beteiligung mehrerer Industrieabteilungen bestimmt der Leiter des Wirtschaftsrates des Bezirkes den Verantwortlichen.

Verantwortlich für Bestätigung: Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates für die Bezirke

2. Bei Zusammenlegung von Betrieben, die einer Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates unterstellt sind und im Verantwortungsbereich einer oder mehrerer VVB liegen:

Verantwortlich für die Ausarbeitung und Vorlage beim Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates: Generaldirektor der VVB

bei Beteiligung mehrerer VVB bestimmt der Leiter der Industrieabteilung den Verantwortlichen.

Verantwortlich für Bestätigung: Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates

3. Bei Zusammenlegung von zentral geleiteten Betrieben mit solchen, die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellt sind:

Verantwortlich für die Ausarbeitung und Vorlage beim Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates: Leiter der Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates nach Abstimmung mit dem Leiter des Wirtschaftsrates des Bezirkes

Verantwortlich für die Bestätigung: Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates

4. Bei Zusammenlegung von Betrieben, die mehreren Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates oder mehreren Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellt sind:

Vorlage beim ersten Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates: Leiter der jeweiligen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates bzw. Leiter desjenigen Bezirkswirtschaftsrates, der nach Bestätigung als übergeordnetes Organ fungiert.

Der Erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates bestimmt den Verantwortlichen.

Verantwortlich für die Bestätigung: erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates

5. Für die unter drittens und viertens fallenden Betriebszusammenlegungen entscheidet der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates in eigener Verantwortung über die Notwendigkeit der Einholung der Bestätigung durch den Ministerrat.

6. Abstimmung der Maßnahmen zur Bildung von Kombinat und Vereinigten Betrieben:

Die Verantwortlichen für die Ausarbeitung und Vorlage der Konzeption und des Programmes für die Bildung von Kombinat und Vereinigten Betrieben haben alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen mit der Staatlichen Plankommission, den Abteilungen des Volkswirtschaftsrates, dem Ministerium der Finanzen und anderen beteiligten staatlichen Organen abzustimmen.

4.2. Für die Durchführung der Bildung von Kombinat und Vereinigten Betrieben sind die für die Ausarbeitung der Konzeption und des Programms in Punkt 1-4 genannten Leiter verantwortlich. Ihr Auftrag ist erfüllt, wenn die im Programm vorgesehene Zielsetzung erreicht ist. Der zuständige Leiter ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen Beauftragten für die Durchführung und Kontrolle einzusetzen, der für die Dauer dieses Einsatzes von allen anderen Aufgaben freizustellen ist.

4.3. Die Schwerpunkte des Programms sind in einem Organisations- und Kontrollplan festzulegen. Die für die Durchführung der Schwerpunktmaßnahmen Verantwortlichen sind zu benennen.

5. Verfahrensweg

5.1. Die Bildung von Kombinat und Vereinigten Betrieben erfolgt durch Verfügung bzw. Anweisung. Für den Erlaß der Verfügung bzw. Anweisung sind die für die Bestätigung des Programms verantwortlichen staatlichen Leiter zuständig.

5.2. Die Bildung von Kombinat bzw. Vereinigten Betrieben soll grundsätzlich mit Wirkung vom 1. Januar eines jeden Planjahres erfolgen. Planungstechnische Fragen sind dabei gemäß der Richtlinie der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik über Produktionsberichterstattung (Verfahren bei Zusammenlegungen) zu behandeln.

5.3. Die Verfügung bzw. Anweisungen müssen folgendes enthalten:

- den Gründungsakt
- Bezeichnung und Sitz
- Verleihung der Rechtsfähigkeit
- Bestimmung über Statut und Unterstellung
- Regelung der Rechtsnachfolge
- Bestimmungen über die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz
- Festlegung über die tarifliche Entlohnung
- Bestimmung über Inkrafttreten

6. Schlußbestimmungen

Diese vorläufige Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

→ 1968 außer Kraft gesetzt durch § 17 Abs. 2 der VO über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinate vom 16.10.1968 (→ Nr. 7.12.)

7.11. Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Volkseigenen Produktionsbetriebes

vom 09.02.1967 (GBl. II S. 121)

I. Stellung und Hauptaufgaben des volkseigenen Produktionsbetriebes

§ 1 (1) Der volkseigene Produktionsbetrieb (nachstehend Betrieb genannt) ist die wichtigste gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtlich selbstständige Einheit der materiellen Produktion, ein Kollektiv sozialistischer Werktätiger. Er hat auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne in Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus mit dem geringsten Aufwand einen höchstmöglichen Ertrag zu erzielen und damit seinen Beitrag zum maximalen Zuwachs an Nationaleinkommen zu leisten, um die Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaft zu sichern und die wachsenden Bedürfnisse der Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft immer besser zu befriedigen. Der Betrieb erfüllt seine Aufgaben in Verwirklichung der Beschlüsse der SED und der gesetzlichen Bestimmungen der DDR.

(2) Im System der Volkswirtschaft der DDR hat der Betrieb

- durch die effektivste Ausnutzung seiner ihm vom sozialistischen Staat anvertrauten volkseigenen materiellen und finanziellen Fonds und der Kredite dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechend bedarfs- und weltmarktgerechte Erzeugnisse mit geringsten Kosten zu produzieren;
- eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Qualität, eine hohe Funktionstüchtigkeit, die erforderliche Schutzgüte sowie eine moderne Gestaltung und Formgebung der Erzeugnisse zu sichern;
- seinen Reproduktionsprozess von der Forschung und Entwicklung über die Produktion bis zum Absatz der Erzeugnisse zu planen und durchzuführen und die hierfür erforderlichen Kooperationsbeziehungen herzustellen;
- durch die komplexe sozialistische Rationalisierung eine ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Fondseffektivität, die Senkung der Selbstkosten und eine hohe Rentabilität zu sichern;
- den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Betriebsangehörigen sowie des ihm anvertrauten Volkseigentums von Brand-, Ha-

varie- und anderen Gefahren zu gewährleisten.

In Betrieb entfalten die Werktätigen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen und ihren persönlichen Interessen die schöpferische Initiative, um das wissenschaftlich-geistige Potential sowie die materiellen und finanziellen Ressourcen zur Lösung der dem Betrieb obliegenden volkswirtschaftlichen Aufgaben zu erschließen. Im Prozess der schöpferischen Arbeit des Betriebskollektivs entwickeln sich die sozialistischen Beziehungen der Werktätigen zueinander und werden planmäßig die sozialistischen Arbeits- und Lebensbedingungen gestaltet.

§ 2 (1) Der Betrieb wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung bei umfassender Mitwirkung der Werktätigen und voller Entfaltung der sozialistischen Demokratie geleitet. Der Direktor trägt die persönliche Verantwortung für die Tätigkeit des Betriebes zur Erfüllung des staatlichen Planes. Er hat die Grundsätze und Normen des sozialistischen Arbeitsrechts zu verwirklichen. Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter organisieren in Zusammenarbeit mit der Betriebsparteiorganisation der SED, der Betriebsgewerkschaftsorganisationen, den anderen gesellschaftlichen Organisationen und gesellschaftlichen Gremien die aktive Teilnahme der Werktätigen des Betriebes an der Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses. Im sozialistischen Betrieb ist die schöpferische Arbeit des von der Belegschaft gewählten Produktionskomitees sowie des ökonomischen Aktives, insbesondere für die Erhöhung der Qualität der Planung und Leitung des Betriebes, die Qualifizierung der Werktätigen und die kontinuierliche Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu entwickeln.

(2) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter haben das politische und ökonomische Denken und Handeln der Werktätigen zu fördern. Die Formen der kollektiven und persönlichen materiellen Interessiertheit sind so anzuwenden, dass die Interessen des Kollektivs und der einzelnen Werktätigen mit den volkswirtschaftlichen Interessen übereinstimmen. Im Betrieb ist das sozialistische Leistungsprinzip zur Erreichung eines hohen Nutzeffekt der Arbeit entsprechend den Aufgaben und Reproduktionsbedingungen des Betriebes konsequent zu verwirklichen und eine sozialistische Produktionskultur zu entwickeln. Die gemeinsamen Aufgaben des Direktors des Betriebes und der Betriebsgewerkschaftsleitung zur Sicherung der allseitigen Mitarbeit der Werktätigen und der Entwicklung ihrer Initiative zur Planerfüllung werden im Betriebskollektivvertrag festgelegt. Er wird mit dem Plan ausgearbeitet und ist eine wichtige Grundlage der politisch-ideologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Arbeit sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in Betrieb. Die Arbeit der Werktätigen ist auf die Erreichung hoher Planziele und die Verwirklichung der komplexen sozialistischen Rationalisierung durch die Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs, der Neuererbewegung und der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zu konzentrieren.

(3) Im Betrieb ist zur Erfüllung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben, zur Anwendung effektiver Technologien und Organisationsprinzipien und zur Gewährleistung der Sicherheit eine hohe Disziplin und Ordnung zu sichern. Die gesetzliche Arbeitszeit ist für die Lösung der betrieblichen Aufgaben voll auszunutzen; Versammlungen und andere gesellschaftliche Veranstaltungen haben grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit stattzufinden

§ 3 (1) Der Betrieb arbeitet auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Der Betrieb arbeitet im Rahmen der zentralen staatlichen Planung, ausgehend von Prognosen, Konzeptionen zur komplexen sozialistischen Rationalisierung sowie den wissenschaftlich-technischen Konzeptionen seiner Haupteerzeugnisse, seine Perspektiv- und Jahrespläne aus. Er stützt sich dabei auf die Kenntnisse, Erfahrungen und Vorschläge der Werktätigen. Der Betrieb erarbeitet Planvarianten, um die ökonomisch effektivste Lösung zur Produktion bedarfsgerechter und weltmarktfähiger Erzeugnisse zu erreichen. Der Direktor des Betriebes verteidigt auf dieser Grundlage das Planangebot.

(3) Der Betrieb ordnet sich mittels der betrieblichen Planung und Organisation zweckmäßiger Kooperationsbeziehungen in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozess ein. Er ist verpflichtet, seine Aufgaben im Prozess der Planausarbeitung selbstständig mit anderen Betrieben abzustimmen, ökonomisch effektive Kooperationsbeziehungen zu anderen Betrieben und Einrichtungen zu organisieren und aktiv an der Erzeugnisgruppenarbeit teilzunehmen. Der Betrieb wendet konsequent das Vertragssystem an.

(4) In der Wirtschaftstätigkeit des Betriebes ist die Einheit von Planerfüllung und sortiments-, qualitäts-, mengen- und termingerechte Erfüllung der Wirtschaftsverträge zu verwirklichen und eine exakte Plan- und Vertragskontrolle zu organisieren.

(5) Der Betrieb hat entsprechend seinen spezifischen Reproduktionsbedingungen und der Dynamik der wissenschaftlich-technischen Revolution das betriebliche System der Planung im Rahmen des staatlichen Planungssystems ständig zu vervollkommen. Dabei sind ökonomisch mathematische Methoden sowie entsprechend den Bedingungen und Möglichkeiten des Betriebes technischer Mittel, insbesondere die Rechentechnik und Datenverarbeitung, anzuwenden.

§ 4 (1) Der Betrieb ist nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung verpflichtet, die ihm vom sozialistischen Staat anvertrauten volkseigenen materiellen und finanziellen Fonds sowie die Kreditmittel für die Erhaltung und Mehrung des Volkseigentums ökonomisch zu nutzen. Er hat die materiellen und finanziellen Fonds zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Produktion, zur Erzielung einer hohen Effektivität der Grundfonds und Umlauffonds sowie maximalen Senkung der Selbstkosten und Erhöhung der Rentabilität einzusetzen und zu erweitern.

(2) Der Betrieb besitzt grundsätzlich keinen Anspruch auf Zuführung an Mitteln aus dem Staatshaushalt. Er organisiert seine Wirtschaftstätigkeit auf der Grundlage des Planes nach dem Prinzip der Eigenerwirtschaftung, damit die erforderlichen Mittel für

- die Produktionsfondsabgabe, die verbindliche Abführung von Nettogewinn, die übrigen Abgaben und Abführungen sowie die Rückzahlungen,
- die Erhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Grund- und Umlauffonds sowie die Bildung der Fonds kollektiver und persönlicher materieller Interessiertheit

termingerecht erwirtschaftet werden. Der Betrieb entwickelt zur Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage des Planes selbstständig seine Bankbeziehungen.

(3) Die Zuführung zu den Fonds, die staatlichen Abgaben und die Abführung von den Fonds erfolgen auf der Grundlage staatlicher Normative. Änderungen dieser Normative bedürfen der Entscheidung des zuständigen zentralen Staatsorgans.

(4) Der Betrieb arbeitet auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die Preise aus und ist für die Planung, Bildung, Analyse und Kontrolle der Preise verantwortlich. Er hat für seine eigenen sowie für die ihm berechneten Leistung die Preise zu kontrollieren.

(5) Der Betrieb übt eine strenge Kontrolle über die Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit, vor allem über die Selbstkostenentwicklung, aus. Er stellt eigene Bilanzen und Ergebnisrechnung auf und ist für die ordnungsgemäße Inventur des ihm anvertrauten Volkseigentums verantwortlich. Der Direktor des Betriebes ist verpflichtet über die Wirtschaftstätigkeit vor dem Leiter des übergeordneten Organs Rechenschaft abzulegen.

§ 5 (1) Der Betrieb hat in Übereinstimmung mit den örtlichen Staatsorganen die politische, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung im Territorium auf der Grundlage der Pläne des Betriebes sowie der Bezirke und Kreise allseitig zu fördern. Er wirkt aktiv an der planmäßigen Gestaltung der gesellschaftlichen Entwicklung im Territorium mit.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, für alle Aufgaben, die Auswirkungen auf die Entwicklung des Territoriums haben bzw. Forderungen an die örtlichen Staatsorgane auslösen, die Zustimmung der zuständigen örtlichen Staatsorgane herbeizuführen. Das gilt insbesondere für die Planung der Standorte der Investitionen, den Einsatz der Arbeitskräfte, die Inanspruchnahme von Boden, Kapazitäten der Energie- und Wasserwirtschaft sowie des Verkehrs- und Nachrichtenwesens.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, mit den örtlichen Staatsorganen an einer ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, insbesondere auf den Gebieten der Arbeiterversorgung sowie der gesundheitlichen, sozialen und kulturellen Betreu-

ung, zusammenzuwirken.

(4) Der Betrieb wird bei der Erfüllung der ihm gestellten volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufgaben von den örtlichen Staatsorganen unterstützt.

§ 6 (1) Im Interesse der Konzentration, Kombination, Spezialisierung und Standardisierung der Produktion und zur Verwirklichung einer einheitlichen technischen Politik im Zweig können Aufgaben der Betriebe zentralisiert wahrgenommen werden (z. B. auf den Gebieten der Forschung und Entwicklung, der Standardisierung, der Einrichtung zentralisierter Teilefertigung, der Bildung von Absatzorganisationen, des Aufbaus einheitlicher Datenverarbeitungssysteme, der Schaffung gemeinsamer Einrichtungen der Berufsausbildung und der Erwachsenenqualifizierung).

(2) Der Betrieb ist berechtigt, auf vertraglicher Grundlage die im Abs. 1 genannten Aufgaben mit anderen Betrieben zu lösen. Die Bildung von gemeinsamen wirtschaftlichen Einrichtungen bedarf der Zustimmung des übergeordneten Organs.

(3) Erfolgt die Festlegung über die zentralisierte Wahrnehmung von wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Aufgaben vom übergeordneten Organ, so ist dieses verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Betrieben die dazu erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und die Entwicklung solcher ökonomischer Beziehungen zu sichern, die den Interessen der Volkswirtschaft und der beteiligten Betriebe entsprechen.

(4) Dem Betrieb können nach den gesetzlichen Bestimmungen vom übergeordneten Organ besondere Funktionen übertragen werden (z. B. Bilanzfunktion, Leitbetriebsfunktion, Außenhandelsfunktion, staatlicher Gesellschafter).

§ 7 (1) Der Betrieb ist Träger von Rechten und Pflichten. Er ist juristische Person. Der Betrieb hat seine Rechte und Pflichten in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Interessen wahrzunehmen und die sozialistische Gesetzlichkeit einzuhalten.

(2) Der Betrieb untersteht der Vereinigung Volkseigener Betriebe bzw. dem Wirtschaftsrat des Bezirkes oder einem anderen zuständigen Staats- oder Wirtschaftsorgan. Die übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane haben durch ihre Führungstätigkeit zu sichern, daß die Rechte des Betriebes gewährleistet werden und seine Verantwortung für die Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses voll wirksam wird.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, die Ansprüche aus seiner Wirtschaftstätigkeit, aus der Schädigung oder dem Verlust von ihm anvertrauten Volkseigentum sowie aus der Beeinträchtigung seiner gewerblichen Schutz- und anderer Rechte durchzusetzen und erforderlichenfalls geltend zu machen.

(4) Der Betrieb haftet für seine Verbindlichkeiten. Ansprüche können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nur gegen ihn geltend gemacht werden.

II. Rechte und Pflichten des Betriebes bei der Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses

Planung

§ 8 (1) Die Verantwortung des Betriebes erstreckt sich auf die prognostische Tätigkeit, die Perspektiv- und Jahresplanung.

(2) Der Betrieb hat mit Unterstützung der übergeordneten Organe und wissenschaftlichen Einrichtungen zu gewährleisten, daß Prognosen über die wissenschaftlich-technische und ökonomische Entwicklung seiner Erzeugnisse, insbesondere seiner Haupterzeugnisse, der Technologie und der Organisation unter Berücksichtigung der Bedingungen auf dem Binnenmarkt und den Außenmärkten erarbeitet werden. Dabei sind die Entwicklungstendenzen von Wissenschaft, Technik und Ökonomie sowie in der internationalen Arbeitsteilung ständig zu verfolgen und die Prognosen entsprechend zu vervollkommen.

(3) Der Betrieb arbeitet auf der Grundlage von Prognosen und Variantenrechnungen, des voraussichtlichen Nutzens aus der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, der Ergebnisse der Bedarfs- und Marktforschung sowie abgeschlossener Wirtschaftsverträge, unter Berücksichtigung aller erkennbaren Reserven und der Erfahrungen der Werktätigen das Planangebot bzw. den Planentwurf mit dem Ziel aus, die staatliche Vorgabe und staatliche Aufgabe zu erreichen und zu überbieten. Dabei ist vor allem

- eine hohe Effektivität der produktiven Fonds und die Sicherung der Rentabilität des Betriebes zur Erreichung eines hohen Zuwachses an Nationaleinkommen;
- die Entwicklung, Produktion und der Absatz bedarfsgerechter, weltmarktfähiger und kostengünstiger Erzeugnisse;
- die qualitäts-, sortiments-, mengen- und termingerechte Produktion;
- die Aus- und Weiterbildung der Werktätigen des Betriebes;
- die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen des Betriebes zu gewährleisten.

Das Planangebot sowie der Planentwurf müssen in sich bilanzieren. Sie sind mit den wichtigsten Kooperationspartnern und in den territorialen Fragen gemäß § 5 mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen abzustimmen. Der Betrieb ist verpflichtet, bereits im Stadium der Ausarbeitung des Planes mit den wichtigsten Kooperationspartnern Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(4) Der Betrieb hat Anspruch auf staatliche Vorgaben und staatliche Aufgaben, deren Kennziffern aufeinander abgestimmt sind.

(5) Erkennt der Betrieb im Prozeß der Planausarbeitung und der Abstimmung mit Zuliefer- und Abnehmerbetrieben sowie anderen Institutionen, daß die Aufgaben nicht bilanzieren, ist er verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten alle Maßnahmen zu treffen, um die Erfüllung der Ziele zu gewährleisten. Kann er trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten eine Lösung nicht erreichen, ist er verpflichtet, vom übergeordneten Organ rechtzeitig eine Entscheidung zu verlangen. Die Entscheidung ist vom Leiter des übergeordneten Organs umgehend herbeizuführen.

§ 9 (1) Die dem Betrieb vom Leiter des übergeordneten Organs übergebene staatliche Aufgabe ist auf die Arbeitsbereiche aufzuschlüsseln. Sie ist im Zusammenwirken mit der Betriebsgewerkschaftsleitung im gesamten Betriebskollektiv zur Erarbeitung des Planentwurfs gründlich zu diskutieren. Durch die Einbeziehung der Bedingungen und Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit in die Plandiskussion ist die Bereitschaft und Verantwortung der Werktätigen des Betriebes zur Übernahme und Erfüllung hoher Planziele zu fördern und die Initiative der Werktätigen auf die Vorbereitung eines reibungslosen Plananlaufes für den folgenden Planzeitraum zu lenken.

(2) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter sind dafür verantwortlich, daß die Vorschläge der Werktätigen aus der Plandiskussion im Plan berücksichtigt werden bzw. ihre Ablehnung begründet wird.

§ 10 (1) Der Betrieb ist berechtigt, gegen die staatliche Aufgabe beim übergeordneten Organ Einspruch einzulegen, wenn diese von dem bestätigten Planangebot erheblich abweicht. Der Einspruch ist nicht zulässig gegen die vom Ministerrat festgelegten Aufgaben für Wissenschaft und Technik, für die Produktion und Entwicklung strukturbestimmender Haupterzeugnisse sowie Erzeugnisse der Staatsplannomenklatur.

(2) Mit dem Einspruch ist nachzuweisen, daß vom Betrieb alle Möglichkeiten der wissenschaftlich-technischen Entwicklung, der Produktionsorganisation und der Ausschöpfung aller Reserven zum Erreichen der staatlichen Aufgabe geprüft wurden.

(3) Das übergeordnete Organ ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen über den Einspruch zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

§ 11 (1) Der Betrieb ist verpflichtet, auf der Grundlage der staatlichen Auflage den Betriebsplan auszuarbeiten und diesen entsprechend den betrieblichen Bedingungen aufzuschlüsseln. Jedem Arbeitskollektiv sind seine Aufgaben nach Menge, Qualität, Termin und Kosten für den folgenden Planzeitraum kontrollfähig und abrechenbar zu übergeben. Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, die sich aus der staatlichen Auflage ergebenden Aufgaben den Angehörigen des Betriebes zu erläutern und mit ihnen die besten Lösungswege zu beraten. Sie haben die Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb auf die Erfüllung

der Schwerpunktaufgaben des Planes zu lenken und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die Neuererbewegung im Betrieb allseitig zu entwickeln.

(2) Der Betrieb hat den Plan bei veränderten Marktbedingungen oder neuen Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung mit seinen Hauptabnehmern zu präzisieren.

§ 12 (1) Der Betrieb hat zur Vorbereitung und Durchführung der Pläne stabile Kooperationsbeziehungen zu seinen Zuliefer- und Abnehmerbetrieben sowie anderen Kooperationspartnern herzustellen. Zur ökonomischen Stimulierung der Kooperationsbeziehungen vereinbaren die Betriebe als Kooperationspartner Preiszu- und -abschläge sowie Preisvergünstigungen oder andere Formen der Nutzensteigerung zum gegenseitigen Vorteil. Er schließt hierzu rechtzeitig Wirtschaftsverträge ab. Langfristige Wirtschaftsverträge sind insbesondere bei komplexen Rationalisierungsvorhaben und Investitionen abzuschließen. Mit den Verträgen ist entsprechend dem zur Vorbereitung und Durchführung der Produktion technisch, technologisch und ökonomisch notwendigen Zeitraum und dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarfstermin der planmäßige Ablauf der Kooperationsbeziehungen mit dem höchsten ökonomischen Nutzeffekt zu gewährleisten.

(2) Mit der Bildung von Kooperationsgemeinschaften oder anderen Formen des kooperativen Zusammenwirkens ist vor allem bei strukturbestimmenden Haupterzeugnissen die auf die Perspektive gerichtete kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Finalproduzenten und Zulieferern der entscheidenden Kooperationsstufen und den Organen des Binnen- und Außenhandels zu sichern.

(3) Der Betrieb hat seine Verträge qualitäts-, sortiments-, mengen- und termingerecht zu erfüllen.

§ 13 (1) Der Betrieb nimmt auf der Grundlage seiner staatlichen Planaufgaben und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung der zwischenstaatlichen ökonomischen Beziehungen aktiv an der Gestaltung der internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern teil.

(2) Der Betrieb hat ökonomisch und technisch exakt begründete Vorschläge für eine effektive Ausnutzung der internationalen Spezialisierung und Kooperation der Produktion, für die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Wirtschaftsorganen der sozialistischen Länder und den Organen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zur Lösung wissenschaftlicher und technisch-ökonomischer Aufgaben sowie für den Erfahrungsaustausch und die direkte Zusammenarbeit dem zuständigen Organ zu unterbreiten. Er ist in die Vorbereitung der internationalen Verträge, die sein Produktionsassortiment betreffen, einzubeziehen.

(3) Der Betrieb hat zu gewährleisten, daß internationale vertragliche und andere bindende Vereinbarungen, die sich auf den Verantwortungsbereich des Betriebes beziehen, eingehalten werden.

§ 14 (1) Der Betrieb hat eine exakte Kontrolle und Analyse der Plan- und Vertragserfüllung und der Abrechnung des geplanten Nutzens der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der sozialistischen Rationalisierung und der Investitionen durchzuführen.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, die Ergebnisse seiner Wirtschaftstätigkeit ordnungs- und wahrheitsgemäß im einheitlichen System von Rechnungsführung und Statistik darzustellen. Er hat die Erkenntnisse aus der Rechnungsführung und Statistik für die Qualifizierung der Planung und Leitung der Produktion und Zirkulation, die Erhöhung der Effektivität der Fonds und zum Schutze des Volkseigentums zu nutzen.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, die Entwicklung der Selbstkosten und den effektiven Einsatz seiner Fonds zu kontrollieren. Er ist für die Vor- und Nachkalkulation der Selbstkosten verantwortlich und hat auf dieser Grundlage deren ständige Senkung sowie die Erhöhung der Fondsrentabilität insbesondere durch die komplexe sozialistische Rationalisierung zu gewährleisten. Der Betrieb führt eine exakte Kostenrechnung durch und stellt Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnungen auf.

(4) Die Kostenkontrolle und -analyse im Betrieb ist nach Verantwortungsbereichen zur Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung sowie nach Erzeugnissen und Leistungen zur Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit der Konstruktion und Verfahren, des ökonomisch begründeten Materialeinsatzes, der rationellen Nutzung der Fonds und der Organisation des Betriebes regelmäßig durchzuführen und auszuwerten. Die Ergebnisse der Kostenkontrolle und -analyse sind vor allem für die Einbeziehung der Werkstätten in die Leitung des Betriebes, die Führung des sozialistischen Wettbewerbs und für die Anwendung der persönlichen materiellen Interessiertheit in geeigneter Weise zu nutzen.

§ 15 Das dem Betrieb übergeordnete Organ kann dessen staatliche Auflage nur in volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen verändern. Das übergeordnete Organ ist verpflichtet, dem Betrieb die Gründe hierfür zu erläutern und mit ihm die Auswirkungen zu beraten. Der Betrieb hat das Recht, vom übergeordneten Organ zu verlangen, daß die Auswirkungen der Planänderung mit den Kennziffern der staatlichen Auflage und seinen Fonds in Übereinstimmung gebracht werden. Erfolgt keine Veränderung der Kennziffern, hat der Betrieb das Recht, beim übergeordneten Organ Einspruch einzulegen. Das übergeordnete Organ ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine Entscheidung herbeizuführen. Die Entscheidung ist endgültig und schriftlich zu begründen.

§ 16 Operative Eingriffe des übergeordneten Organs in die Wirtschaftstätigkeit und in die abgeschlossenen Wirtschaftsverträge des Betriebes dürfen nur aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen erfolgen. Bei allen operativen Eingriffen hat das übergeordnete Organ mit dem betroffenen Betrieb die Auswirkungen zu beraten und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

§ 17 Entstehen infolge von Planänderungen gemäß § 15 und operativen Eingriffen gemäß § 16 dem Betrieb ökonomische Nachteile für seine Geschäftstätigkeit und wird das materielle Interesse des Betriebskollektivs beeinträchtigt, ist das übergeordnete Organ verpflichtet, die ökonomischen Nachteile dem Betrieb auszugleichen. Die Form des Ausgleiches und das Verfahren für die Durchsetzung der Ansprüche werden durch den Ministerrat gesondert geregelt.

Wissenschaftlich-technischer Fortschritt, komplexe sozialistische Rationalisierung und Investitionen

§ 18 (1) Der Betrieb ist für die Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes seiner Erzeugnisse, der Technologie und der Organisation der Produktion verantwortlich. Er hat seine wissenschaftlich-technische Entwicklung mit den wichtigsten Kooperationspartnern und im Rahmen der Erzeugnisgruppe abzustimmen und die sich daraus ergebenden Aufgaben in die wissenschaftlich-technischen Konzeptionen und in die Rationalisierungskonzeptionen aufzunehmen.

(2) Der Betrieb hat sich mit Unterstützung der übergeordneten Organe und wissenschaftlichen Einrichtungen einen ständigen Überblick über den Weltstand der Produktion und der Kosten der betreffenden Erzeugnisse zu verschaffen und ständig Vergleiche zwischen dem Weltstand und den eigenen Erzeugnissen anzustellen.

(3) Der Betrieb hat für seine Haupterzeugnisse Erzeugnispässe auszuarbeiten und diese ständig zu vervollkommen. In diesen Dokumenten sind die Forderungen an das Erzeugnis hinsichtlich der Qualität, der Kosten, des Materialeinsatzes, der Importabhängigkeit sowie weiterer technisch-ökonomischer Parameter aufzunehmen. Sämtliche Erfahrungen und Informationen über das Einsatzverhalten der Erzeugnisse des Betriebes müssen in einem zeitlich abgestimmten, technisch-ökonomisch und nach handelspolitischen Gesichtspunkten aufgebauten Entwicklungs- und Fertigungsprogramm ihren Niederschlag finden.

§ 19 (1) Der Betrieb organisiert zur Sicherung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs seiner Erzeugnisse mit eigenen Kapazitäten oder durch Kooperation die notwendigen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie die umfassende Nutzung der Erkenntnisse der Grundlagen- und angewandten Forschung und Entwicklung des In- und Auslandes. Er sichert die planmäßige und kurzfristige Überleitung der Ergebnisse von Forschung und Entwicklung in die Produktion, um einen hohen ökonomischen Nutzen der Forschung und Entwicklung zu erreichen. Der Betrieb hat die Ergebnisse seiner wissenschaftlich-technischen Arbeit anderen Betrieben anzubieten und

zu verkaufen oder zur entgeltlichen Nachnutzung zu übertragen.

(2) Der Betrieb sichert eine hohe Effektivität der wissenschaftlich-technischen Arbeit bei der Ausarbeitung und Anwendung fertigungsgerechter Konstruktionen, wissenschaftlich begründeter Technologien sowie eine hohe technologische Disziplin, technische Sicherheit, Ordnung und Kontrolle bis zum Arbeitsplatz. Der Betrieb hat an der Ausarbeitung der DDR- und Fachbereichsstandards teilzunehmen, diese einzuhalten und eine mustergetreue Fertigung durchzusetzen. Er ist für die Ausarbeitung und Einhaltung von Werksstandards verantwortlich.

(3) Die Kapazitäten der wissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Lehre und Forschung, wie Institute der Akademien, Hochschulen und Universitäten, sowie der wissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Industrie, der wissenschaftlichen Gesellschaften und der Kammer der Technik sind für die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben der Betriebe zu nutzen. Der Betrieb entwickelt durch die Herstellung enger wechselseitiger Beziehungen die sozialistische Gemeinschaftsarbeit mit diesen Einrichtungen. Der Betrieb schließt mit den wissenschaftlichen Einrichtungen Verträge ab, die darauf gerichtet sind, die wissenschaftlichen Einrichtungen an hohen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen und ihrer schnellen Einführung in die Produktion materiell zu interessieren.

(4) Der Betrieb ist für die Arbeit auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Zeichenwesens verantwortlich. Er hat eigene Entwicklungen im erforderlichen Maße in der DDR und im Ausland schutzrechtlich zu sichern. Vom Betrieb sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Lizenzen zu nehmen und zu vergeben.

§ 20 (1) Der Betrieb trägt die Verantwortung für die komplexe sozialistische Rationalisierung zur Erhöhung der Rentabilität der Produktion. Durch das wissenschaftliche Arbeitsstudium, die Arbeitsgestaltung und -normung, eine rationelle Leitung und Organisation der Forschungs-, Entwicklungs- und Konstruktionsarbeiten unter Anwendung moderner Methoden der Information, Datengewinnung und -verarbeitung, die Anwendung hochproduktiver Verfahren und Technologien, rationelle Betriebs- und Fertigungsorganisation, die Rationalisierung der technologischen Hilfsprozesse, insbesondere der Lagerwirtschaft, des Transportes und der Reparaturen, sowie Vereinfachung, Reduzierung und Modernisierung der Verwaltungsarbeiten sind alle materiellen und finanziellen Ressourcen auszuschöpfen. Er hat die Initiative der Neuerer zielgerichtet zu entfalten und die Neuerervorschläge umfassend zu nutzen. Der Betrieb kann das Ingenieurbüro für Betriebswirtschaft der VVB auf der Grundlage von Verträgen und gegen Bezahlung in Anspruch nehmen.

(2) Der Betrieb hat mit den örtlichen Staatsorganen alle Möglichkeiten zur territorialen Koordinierung der Rationalisierungsmaßnahmen zur Herausarbeitung territorialer Rationalisierungskomplexe und zur territorialen Koordinierung der Investitionen zu nutzen.

(3) Der Betrieb hat im Prozeß der Durchführung der sozialistischen Rationalisierung die Arbeits- und Lebensbedingungen der Betriebsangehörigen zu verbessern, wissenschaftliche Arbeitsstudien zu betreiben und die Produktionskultur ständig zu entwickeln. Zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung hat der Betrieb die Abwässer zu reinigen und die Verunreinigung der Luft und andere Störfaktoren, die durch die Produktion ausgelöst werden, auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

§ 21 (1) Der Betrieb hat die für die Investitionen bestimmten Mittel mit hohem Nutzeffekt für die einfache und erweiterte Reproduktion einzusetzen und die materielle Deckung zu sichern. Er ist dafür verantwortlich, daß die Investitionen planmäßig in Betrieb genommen und der projektierte Nutzen erreicht wird.

(2) Der Betrieb hat eine gründliche Vorbereitung und kurzfristige Durchführung aller Investitionen zu gewährleisten. Mit geringstem Aufwand an Investitionsmitteln ist eine höchstmögliche Fondsrentabilität, eine maximale Steigerung der Arbeitsproduktivität und Senkung der Selbstkosten pro Erzeugnis zu erreichen.

§ 22 (1) Der Betrieb hat im Rahmen der Festlegungen des übergeordneten Organs und mit dessen Unterstützung seine Produktionsstruktur durch Maßnahmen der Konzentration und Spezialisierung der Produktion und Kooperation so zu gestalten, daß eine rationelle Produktion besonders der Haupterzeugnisse mit hoher Qualität, in großen Serien und nach modernen Fertigungsprinzipien erfolgt. Er nimmt aktiven Anteil an der Herausbildung einer der Entwicklung der modernen Produktivkräfte entsprechenden Produktionsstruktur des Zweiges.

(2) Maßnahmen zur Veränderung des Produktionsprogramms, die Auswirkungen auf die bedarfsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft und der Bevölkerung haben, bedürfen der vorherigen Zustimmung des übergeordneten Organs, bei bilanzierten Erzeugnissen auch des Bilanzorgans und bei Konsumgütern der Abstimmung mit den zuständigen Handelsorganen. Hierfür sind der Nutzeffekt und die Abstimmung mit den betroffenen Kooperationspartnern nachzuweisen. Es ist zu sichern, daß keine Sortimentslücken entstehen.

Arbeitskräfte, Arbeitsökonomie

§ 23 (1) Der Betrieb plant entsprechend den Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der sozialistischen Rationalisierung und der territorialen Entwicklung langfristig seinen Bedarf an Arbeitskräften, einschließlich des Facharbeiternachwuchses, und stimmt diesen mit den örtlichen Staatsorganen ab.

(2) Der Betrieb ist für die planmäßige Gewinnung der Arbeitskräfte, einschließlich des Facharbeiternachwuchses, verantwortlich. Er gewährleistet die berufsvorbereitende polytechnische Ausbildung der Schüler, die planmäßige Berufsausbildung der Lehrlinge sowie die Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen entsprechend den Grundsätzen des sozialistischen Bildungssystems und fördert besonders die Ausbildung und Qualifizierung der Frauen und Mädchen. Der Betrieb sichert den plan- und termingemäßen Einsatz von Hoch- und Fachschulabsolventen im Rahmen der Absolventenvermittlung.

(3) Der Betrieb entwickelt das Arbeitsvermögen der Werk tätigen, setzt sie entsprechend ihren Fähigkeiten und der Qualifikation rationell ein und legt entsprechend dem erreichten Stand des wissenschaftlich-technischen Fortschritts die Arbeitsaufgaben fest. Er hat den Grundsatz „Neue Technik - Neue Normen“ zu verwirklichen.

(4) Der Betrieb sichert die rechtzeitige Vorbereitung und Qualifizierung der Werk tätigen für die effektive Anwendung neuer Fertigungsverfahren, die Ausnutzung hochproduktiver Maschinen und Anlagen und für andere Maßnahmen zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts. Er schafft die erforderlichen Voraussetzungen, um die hochproduktiven Grundmittel im Mehrschichtsystem zu nutzen.

§ 24 (1) Im Betrieb ist das materielle Interesse der Werk tätigen, insbesondere durch Lohn und Prämie, darauf zu richten, hohe Planaufgaben zu übernehmen und in hoher Qualität zu erfüllen, die wissenschaftlich-technischen Aufgaben zu lösen, Rationalisierungsmaßnahmen durchzuführen und die Arbeitsproduktivität zu steigern. Durch eine enge Verbindung von materiellen und moralischen Anreizen ist die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werk tätigen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu fördern.

(2) Der Direktor des Betriebes ist für die Einhaltung des sich aus der staatlichen Auflage des Betriebes ergebenden Verhältnisses zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Entwicklung des Durchschnittslohnes verantwortlich. Er hat die staatliche Lohnpolitik zu verwirklichen und zu gewährleisten, daß der geplante Lohnfonds leistungsabhängig in Anspruch genommen wird sowie die Mittel des Lohnfonds produktivitätswirksam verwendet werden.

(3) Die Lohnformen im Betrieb sind in Abhängigkeit von der Art der Arbeit, der Technologie, der Produktions- und Arbeitsorganisation zu gestalten. Sie haben die Werk tätigen an einem hohen Nutzeffekt der Arbeit und der ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität durch qualitäts- und termingerechte Erfüllung der Arbeitsaufgaben, Auslastung der Kapazitäten, sparsame Verwendung von Roh- und Hilfsstoffen, ständige Senkung der Kosten und volle Ausnutzung der Arbeitszeit zu interessieren. Die Lohnformen sind unter Mitwirkung der Belegschaft zu gestalten und nach Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung in Kraft zu setzen.

§ 25 (1) Der Betrieb bildet und verwendet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den Prämienfonds und den Kultur- und

Sozialfonds. Die Bildung des Prämienfonds ist abhängig von der Erfüllung der betrieblichen Aufgaben.

(2) Der Betrieb hat die Mittel des Kultur- und Sozialfonds für die Verbesserung der kulturellen und sozialen Betreuung der Belegschaft einzusetzen und mit seinen kulturellen und sozialen Einrichtungen das gesellschaftliche und kulturelle Leben in den Städten und Gemeinden zu fördern. Die Auslastung vorhandener und die Schaffung neuer kultureller und sozialer Einrichtungen hat entsprechend den Interessen des Betriebes und der Bevölkerung in den Wohngebieten, Städten und Gemeinden in Übereinstimmung mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen zu erfolgen. Über die gemeinsame Errichtung, Finanzierung, Bewirtschaftung und Nutzung kultureller und sozialer Einrichtungen sind mit den örtlichen Staatsorganen bzw. auch mit anderen Betrieben Verträge abzuschließen.

(3) Der Betrieb hat zur Verbesserung der Versorgung seiner Betriebsangehörigen eng mit den örtlichen Handels- und Dienstleistungsbetrieben zusammenzuarbeiten und dazu entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(4) Der Betrieb stellt den im Betrieb tätigen gesellschaftlichen Organisationen zur unentgeltlichen Nutzung Räumlichkeiten zur Verfügung. Er gewährleistet die Ausstattung, Beheizung, Beleuchtung, die Reinigung und den Schutz dieser Räume und stellt Mittel des Transport- und Nachrichtenwesens bereit.

Materialwirtschaft und Absatz

§ 26 (1) Der Betrieb hat eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Materialwirtschaft in Übereinstimmung mit den staatlichen Vorschriften zu organisieren. Bei der Planung und Organisation der materialwirtschaftlichen Prozesse ist die Ökonomie der vergegenständlichten Arbeit, die sortiments-, qualitäts-, mengen- und termingerechte Versorgung der Produktion und der Absatz der Erzeugnisse mit höchstem volkswirtschaftlichem Nutzeffekt zu gewährleisten. Im Betrieb ist eine einheitliche Leitung der Materialwirtschaft zu sichern. Im Interesse eines hohen volkswirtschaftlichen Nutzeffektes ist die betriebliche Materialwirtschaft mit der wirtschaftlichen Rechnungsführung und dem Vertragssystem zu verbinden.

(2) Die betriebliche Materialwirtschaft ist mit dem Ziel der bestmöglichen Ausnutzung der Materialfonds nach technisch-ökonomisch begründeten Normen und Kennziffern und der effektiven Gestaltung der Materialstruktur zu rationalisieren.

(3) Der Betrieb arbeitet entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand Normen und Kennziffern der Materialwirtschaft, insbesondere Materialverbrauchsnormen und Vorratsnormen, aus und sichert deren Einhaltung. Er plant, kontrolliert, und analysiert die Entwicklung des Materialverbrauchs und der Vorräte an Material, unvollendeter Produktion und Fertigerzeugnissen, um den Verbrauch und die Vorratshaltung ökonomischer zu gestalten.

(4) Der Betrieb organisiert eine ökonomisch begründete Lagerwirtschaft und sichert die Beschleunigung des Umschlags der Vorräte.

(5) Durch die Anwendung differenzierter Formen der materiellen Interessiertheit ist die Initiative der Werktätigen bei der Vorbereitung und Durchführung der Produktion auf die Senkung des Materialeinsatzes und der Kosten, eine ökonomische Vorratswirtschaft sowie auf die Erschließung innerer Reserven zu lenken.

§ 27 (1) Der Betrieb ist für den Absatz seiner Erzeugnisse verantwortlich. Er sichert eine den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und den Bedingungen des Marktes entsprechende Angebotstätigkeit und Lieferbereitschaft bei zunehmender Verkürzung der Lieferfristen. Der Betrieb ist für die Werbung, Bedarfs- und Marktforschung und den Kundendienst sowie für die Ersatzteilversorgung seiner Erzeugnisse verantwortlich. Er hat eng mit den Organen des Binnen- und Außenhandels und anderen Abnehmern zusammenzuarbeiten.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, seine Exportaufgaben qualitäts-, mengen-, sortiments- und termingerecht zu erfüllen und die Rentabilität seiner Exportproduktion ständig zu steigern. Dem Betrieb können entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei Übererfüllung der Exportaufgaben bzw. bei Einsparung von Importen Valutaanrechte, insbesondere zur Lösung von Aufgaben der komplexen sozialistischen Rationalisierung, gewährt werden. Er hat seine Kooperationspartner im angemessenen und ökonomisch wirkungsvollen Umfang am Valutaanrecht zu beteiligen.

(3) Der Betrieb kann gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über den Außenhandel und den Festlegungen des übergeordneten Organs Eigengeschäfte durchführen.

§ 28 (1) Der Betrieb hat die Bereitstellung des erforderlichen Transportraumes für den Transport seiner Erzeugnisse entsprechend den Erfordernissen seiner Produktion unter Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen zur Erreichung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes zu planen und mit den Verkehrsträgern vertraglich zu vereinbaren. Der Betrieb ist verpflichtet, die Be- und Entladung so zu organisieren, daß kürzeste Standzeiten erreicht werden. Der Betrieb hat rationelle Umschlagseinrichtungen und Transportmethoden anzuwenden.

(2) Der Betrieb hat die Erzeugnisse entsprechend den Erfordernissen ihrer Beschaffenheit, der Transportmittel und der Transportdauer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu verpacken.

Betriebliche Fonds, Finanzen und Preise

§ 29 (1) Der Betrieb löst seine wirtschaftlichen Aufgaben mit seinen materiellen und finanziellen Fonds. Er ist verpflichtet, die ökonomisch begründete Höhe und Struktur seiner Grund- und Umlaufmittel sowie deren intensive Nutzung, insbesondere durch die mehrschichtige Auslastung hochproduktiver Maschinen und Ausrüstungen und den rationalen Umschlag der Produktions- und Zirkulationsfonds, zu sichern.

(2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bildet der Betrieb zur einfachen und erweiterten Reproduktion und zur Anwendung der kollektiven und persönlichen materiellen Interessiertheit aus selbsterwirtschafteten Mitteln eigene Fonds und verfügt darüber. Die Mittel sind entsprechend der Erwirtschaftung plan- und termingemäß den Fonds zuzuführen.

(3) Der Betrieb ist berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Grund- und Umlaufmittel für die Erfüllung seiner Produktionsaufgaben zu kaufen und nicht genutzte Grundmittel und nicht genutzte Vorräte zu verkaufen. Die Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln stehen dem Betrieb für die Rationalisierung und die Strukturveränderung der Grundfonds zu.

§ 30 (1) Der Betrieb ist für eine ordnungsgemäße, auf die maximale Senkung der Selbstkosten und ständige Erhöhung der Rentabilität orientierte Finanzwirtschaft verantwortlich. Er ist verpflichtet, auf der Grundlage von Kennziffern die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung durchzusetzen und dadurch eine hohe Wirksamkeit des Reproduktionsprozesses in allen Phasen der Planung und Plandurchführung zu sichern. Er hat mit der Finanzkontrolle und -analyse die rationellste Nutzung seiner Fonds zu fördern,

(2) Der Betrieb arbeitet zur Lösung seiner volkswirtschaftlichen Aufgaben mit der Bank zusammen und regelt seine ökonomischen Beziehungen zu ihr auf der Grundlage von Verträgen. Er kann Bankkredite in MDN und Devisen aufnehmen, wenn er der Bank die Erzielung eines hohen ökonomischen Nutzeffektes (z. B. Steigerung der bedarfs- und qualitätsgerechten Produktion sowie des Exports, Erhöhung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten, Erhöhung des Reineinkommens, Verbesserung der Fonds-Effektivität) nachweist. Der Betrieb hat die Einhaltung der in den Kreditverträgen festgelegten Kreditbedingungen, die Verzinsung und die termingerechte Tilgung des Kredits zu sichern.

(3) Der Betrieb hat seine Wirtschaftstätigkeit so einzurichten, daß er mit seinen Fonds und den Krediten zu einem hohen Zuwachs an Nationaleinkommen beiträgt und seine ständige Zahlungsfähigkeit sicherstellt. Er ist verpflichtet, die Geldmittel auf Bankkonten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu führen. Der Betrieb führt seinen Zahlungsverkehr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch.

§ 31 (1) Der Betrieb ist verantwortlich, daß die gesetzlich festgelegten Abführungen an den Staat, die übrigen Abführungen, die Mittel für die Finanzierung der eigenen Fonds und die Mittel für die Fonds der kollektiven sowie persönlichen materiellen Interessiertheit richtig errechnet und abgerechnet werden. Er ist dafür verantwortlich, daß die Abführungen in voller Höhe termin- und ordnungsgemäß vorge-

nommen werden.

(2) Betriebe, die im Laufe des Planjahres ihren Gewinn nicht planmäßig erwirtschaften oder mit außerplanmäßigen Verlusten arbeiten, sind verpflichtet, die Rückstände auch nach Ablauf des Planjahres entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzuholen.

§ 32 (1) Werden dem Betrieb Mittel aus dem Staatshaushalt, aus dem Fonds übergeordneter Organe oder von anderen Betrieben (im Zusammenhang mit der Finanzierung gemeinsamer Vorhaben) zugeführt, ist er dafür verantwortlich, diese Mittel dem Zweck der Zuführung entsprechend zu verwenden und über die Verwendung und den damit erreichten Nutzeffekt den Nachweis zu führen.

(2) Der Betrieb ist für die Abrechnung dieser Mittel verantwortlich. Nicht benötigte Beträge der aus dem Staatshaushalt oder dem Fonds übergeordneter Organe zugeführter Mittel und aus dem Einsatz dieser Mittel erzielte rückführungspflichtige Erlöse sind unverzüglich an den Staatshaushalt bzw. an das übergeordnete Organ abzuführen.

§ 33 (1) Der Betrieb ist auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der in der Vor- und Nachkalkulation ermittelten Kosten für die Ausarbeitung der Preise verantwortlich. Den Betrieb schafft, mit der Nachkalkulation eine Grundlage für die Analyse der ökonomischen Wirksamkeit der Preise und für die staatliche Preiskontrolle. Dabei hat der Betrieb von fortschrittlichen, am wissenschaftlich-technischen Höchststand orientierten Normen, dem ökonomisch begründeten Einsatz von Material, von günstigen Kooperationsbeziehungen, der optimalen Nutzung der produktiven Fonds und der ständigen Senkung der Selbstkosten auszugehen. Vom Betrieb sind alle Möglichkeiten zu nutzen, die Kosten seiner Erzeugnisse mit denen gleichartiger Erzeugnisse auf dem Weltmarkt zu vergleichen. Die Bestätigung der Preise hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, die Richtigkeit der Preise seiner eigenen und der von ihm bezogenen Erzeugnisse bei Vertragsabschluß sowie bei der Lieferung bzw. der Bezahlung zu kontrollieren.

(3) Der Betrieb hat auf Grund von Analysen über die Wirkung der Preise Maßnahmen zur Senkung der Selbstkosten einzuleiten. Vorschläge für planmäßige Preisänderungen seiner Erzeugnisse und der Erzeugnisse seiner Liefer- und Abnehmerbetriebe zur kontinuierlichen Angleichung der Preise an die Produktions- und Realisierungsbedingungen auszuarbeiten und den zuständigen Organen zu unterbreiten.

(4) Der Betrieb hat für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse Vorschläge zur Preisfestsetzung auszuarbeiten und dem zuständigen Preisbildungsorgan zu übergeben, soweit er nicht berechtigt ist, die Preise selbst festzusetzen oder mit dem Abnehmer zu vereinbaren.

III. Leitung und Organisation des Betriebes

§ 34 (1) Der Direktor des Betriebes ist verpflichtet, das Leitungssystem und die Leitungstätigkeit entsprechend den Erfordernissen des betrieblichen Reproduktionsprozesses nach modernsten Gesichtspunkten rationell zu organisieren und die Grundsätze der sozialistischen Wirtschaftsführung zu verwirklichen.

(2) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter haben durch Erläuterung der politischen und wirtschaftlichen Aufgaben und Ziele, weitgehende Aufschlüsselung des Planes, zweckmäßige Methoden der Anleitung und Erziehung am Arbeitsplatz sowie Ausnutzung der materiellen Interessiertheit die Initiative und Schöpferkraft der Werktätigen alleseitig zu entwickeln und im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation, geeignete Formen der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, des sozialistischen Wettbewerbs und des Neuererwesens zu organisieren.

(3) In den Betrieben sind regelmäßig Belegschaftsversammlungen bzw. Versammlungen in den Abteilungen durchzuführen, auf denen der Direktor des Betriebes oder die leitenden Mitarbeiter die politischen, ökonomischen und technischen Aufgaben den Werktätigen erläutern und deren Lösung im Betrieb mit ihnen beraten.

(4) Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter arbeiten mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Gewerkschaft, bei der Planung und Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses zusammen. Sie berichten auf Verlangen der Betriebsgewerkschaftsleitung über ihre Tätigkeit zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Sie schaffen und sichern die Voraussetzungen, daß die Gewerkschaften ihre Aufgaben und Rechte als Interessenvertretung der Werktätigen voll wahrnehmen und an der Realisierung der betrieblichen Ziele, insbesondere durch die Organisation des sozialistischen Wettbewerbs, mitwirken können. Sie unterstützen die Tätigkeit der Kommissionen. Bei ihren Entscheidungen stützen sich der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter auf zweckmäßige Formen der kollektiven Beratung mit den Werktätigen und nutzen dabei die Vorschläge und Erfahrungen der Vertrauensleutevollversammlung, der Ständigen Produktionsberatungen und der Neuererräte.

§ 35 (1) Im Großbetrieb sichert der Direktor die schöpferische Teilnahme der Werktätigen an der Planung und Leitung durch die Zusammenarbeit mit dem Produktionskomitee als gewähltem Organ der Belegschaft. Das Produktionskomitee richtet seine beratende und kontrollierende Tätigkeit auf die Lösung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Grundaufgaben des Betriebes. Das Produktionskomitee konzentriert sich darauf, an der Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne sowie der Rationalisierungskonzeption des Betriebes mitzuwirken, den wissenschaftlich-technischen Höchststand bei weltmarktfähigen, hochveredelten und qualitativ hochwertigen Erzeugnissen zu erreichen, die Selbstkosten der Erzeugnisse und Leistungen ständig zu senken, die staatlichen Preisbestimmungen einzuhalten und das sozialistische Leistungsprinzip im Betrieb zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen konsequent anzuwenden. Der Direktor des Betriebes hat dem Produktionskomitee wichtige Materialien wie Planangebot, Rationalisierungskonzeption, Varianten zur Lösung wichtiger wissenschaftlich-technischer Aufgaben, Maßnahmen zur Anwendung des Grundsatzes „Neue Technik - Neue Normen“, Verteilung des Lohnzuwachses und am Jahresende den Bericht über die Wirtschaftstätigkeit vorzulegen. Er hat dem Produktionskomitee mit der Vorlage des Planangebotes die grundsätzlichen Probleme der vorgesehenen Entwicklung der Fonds, ihres Einsatzes und ihrer effektivsten Nutzung zu erläutern und sich mit ihm darüber zu beraten.

(2) Der Direktor des Betriebes ist verpflichtet, mit dem ökonomischen Aktiv die effektivste Lösung der ökonomischen und technischen Aufgaben zu beraten. Er erläutert vor dem ökonomischen Aktiv den Stand der Vertrags- und Planerfüllung und die Lösung der politischen und ökonomischen Aufgaben. Er hat die Ergebnisse der Beratungen des ökonomischen Aktivs für die Durchführung der betrieblichen Aufgaben auszuwerten und nutzbar zu machen.

§ 36 Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, die Tätigkeit der Ständigen Produktionsberatung, die als gewähltes Organ der Betriebsgewerkschaftsorganisation eine weitere Form der Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung des Betriebes ist, zu unterstützen und auf Verlangen an ihren Beratungen teilzunehmen. Die Ständige Produktionsberatung konzentriert sich auf:

- die Beratung der Perspektive des Betriebes beim weiteren umfassenden Aufbau des Sozialismus und unterbreitet Vorschläge, wie mit Hilfe der komplexen sozialistischen Rationalisierung die beste Variante der wissenschaftlich-technischen Revolution im Betrieb verwirklicht werden kann;
- die Mitwirkung an der Ausarbeitung, Erfüllung und Kontrolle der betrieblichen Planaufgaben;
- die Verwirklichung der Vorschläge der Werktätigen;
- die Einflußnahme zur Verbesserung der Organisation der Arbeit und verlangt vom Direktor des Betriebes die Beseitigung von Mängeln.

§ 37 Der Direktor des Betriebes und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, die Grundsätze der sozialistischen Menschenführung in

Übereinstimmung mit dem Gesetzbuch der Arbeit zu verwirklichen. Sie haben

- die sozialistischen Prinzipien der politischen Erziehung und der fachlichen Aus- und Weiterbildung der Werktätigen zu verwirklichen und dabei vor allem die besten Arbeiter und Angestellten, Brigadiere, Meister, Neuerer und Angehörigen der Intelligenz sowie die Frauen und Jugendlichen systematisch zu fördern;
- die Werktätigen nach ihrer Qualifikation sowie unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten und Neigungen entsprechend den betrieblichen Bedingungen auf dem richtigen Arbeitsplatz einzusetzen;
- die leitenden Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen, systematisch zu entwickeln und zweckmäßig einzusetzen sowie eine Kaderreserve für leitende betriebliche Funktionen zu bilden;
- den sozialistischen Wettbewerb, die sozialistische Gemeinschaftsarbeit und die Neuererbewegung auf die Hauptaufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, auf die Sicherung eines wissenschaftlichen Vorlaufs sowie auf die Lösung der Aufgaben der Rationalisierung zu orientieren;
- die gegenseitige Erziehung der Werktätigen zur Einhaltung der sozialistischen Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin zu entwickeln sowie die materielle und disziplinarische Verantwortlichkeit durchzusetzen;
- die Bestimmungen über den Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz und die Arbeitshygiene durchzusetzen, einzuhalten und darüber hinausgehende Erkenntnisse auf dem Gebiet der optimalen Gestaltung der Arbeitsplätze unter Berücksichtigung arbeitsphysiologischer und arbeitspsychologischer Gesichtspunkte zweckentsprechend anzuwenden;
- die Gesundheit und Arbeitskraft der Frauen und Jugendlichen besonders zu schützen und die Arbeitsbedingungen für Frauen und Jugendliche entsprechend zu gestalten.

§ 38 (1) Der Direktor des Betriebes untersteht dem Leiter des übergeordneten Organs und ist ihm rechenschafts- und informationspflichtig. Der Direktor des Betriebes wird vom Leiter des übergeordneten Organs berufen, soweit sich nicht der Minister dieses Recht vorbehalten hat. Wenn eine Zustimmung anderer Organe erforderlich ist, hat der Leiter des übergeordneten Organs sie einzuholen.

(2) Der Direktor des Betriebes erhält Weisungen vom Leiter des übergeordneten Organs. Diese sind auf das unbedingt erforderliche Maß und auf die grundsätzlichen Fragen zu beschränken. Die Leiter anderer Organe können dem Direktor des Betriebes nur Weisungen und Auflagen erteilen bzw. von ihm Entscheidungen verlangen, sofern dies ausdrücklich in gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist.

(3) Der Direktor des Betriebes kann sich in Fragen der Wirtschaftstätigkeit, bei denen keine Übereinstimmung mit dem übergeordneten Organ herbeigeführt werden konnte, unmittelbar an den zuständigen Minister bzw. bei örtlich geleiteten volkseigenen Produktionsbetrieben an den Vorsitzenden des zuständigen Rates wenden und eine Entscheidung verlangen.

§ 39 (1) Der Direktor des Betriebes trifft die für den planmäßigen betrieblichen Reproduktionsprozeß erforderlichen Führungsentscheidungen. Er stützt sich dabei auf wissenschaftlich fundierte Berechnungen, Analysen, Prognosen und andere Informationen. Er organisiert und kontrolliert die Ausarbeitung der Perspektiv- und Jahrespläne und deren Erfüllung sowie den rationellen Einsatz aller Fonds und der Arbeitskräfte. Er wendet bei der Vorbereitung und bei der Kontrolle der Durchführung seiner Entscheidungen moderne Methoden der Rechen- und Informationstechnik an.

(2) Der Direktor des Betriebes trifft auch Entscheidungen, die in der Verantwortung des übergeordneten Organs liegen, wenn das zur Abwendung von Gefahren und zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste notwendig ist und eine Entscheidung des übergeordneten Organs nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Das übergeordnete Organ ist unverzüglich von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

§ 40 (1) Der Direktor des Betriebes legt regelmäßig vor dem Leiter des übergeordneten Organs Rechenschaft über die Wirtschaftstätigkeit des Betriebes. Dabei hat er sich insbesondere auf die Erfüllung der staatlichen Auflagen, auf die Realisierung der Staatsplanpositionen und der Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik sowie auf die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu orientieren.

(2) Der Direktor des Betriebes hat für die Jahresrechenschaftslegung die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Geschäftsbericht vorzulegen und zu verantworten. Der Leiter des übergeordneten Organs entlastet den Direktor des Betriebes, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung durch die Staatliche Finanzrevision bestätigt ist und nicht andere Gründe der Entlastung entgegenstehen.

(3) Der Direktor des Betriebes hat vor dem Betriebskollektiv Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit des Betriebes abzulegen, wenn der Betrieb infolge Nichterfüllung seiner staatlichen Aufgaben in Zahlungsschwierigkeiten gerät, und eine weitere Kreditierung durch die Bank abgelehnt wird. An dieser Rechenschaftslegung haben Vertreter der Bank teilzunehmen.

(4) Der Direktor des Betriebes ist verpflichtet, ihm von der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, der Finanzrevision, dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung und anderen staatlichen Kontrollorganen gegebene Hinweise auszuwerten und die erteilten Auflagen zu erfüllen.

§ 41 (1) Der Direktor des Betriebes legt entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen, den Aufgaben und der Größe des Betriebes die Struktur und den Leitungsaufbau des Betriebes fest. Der Leitungsaufbau ist so zu gestalten, daß sich der Direktor des Betriebes auf die wesentlichen Aufgaben der Planung und Leitung konzentrieren kann. Die Hauptstruktur ist durch den Leiter des übergeordneten Organs zu bestätigen. Der Leiter des übergeordneten Organs legt fest, in welchem Umfang der Lohnfondsanteil für die Verwaltung des Betriebes seiner Bestätigung bedarf.

(2) Entsprechend den Erfordernissen des Betriebes, seiner Größe und dem Umfang seiner Aufgaben können Fachdirektoren für Ökonomie, für Technik, für Produktion, für Beschaffung und Absatz und, wenn erforderlich, auch für andere wichtige Gebiete eingesetzt werden.

Der Direktor für Ökonomie hat im Auftrage des Direktors des Betriebes die Ausarbeitung von Perspektiv-, Jahres- und Operativplänen zur Sicherung einer optimalen ökonomischen Entwicklung sowie einer ökonomischen effektiven Wirtschaftsführung zu organisieren. Der Direktor für Ökonomie koordiniert wichtige ökonomische Prozesse im Betrieb, gewährleistet die zweckmäßigste Anwendung ökonomischer Hebel, die Ausarbeitung der komplexen ökonomischen Analyse und bereitet die dazu erforderlichen Entscheidungen für den Direktor des Betriebes vor.

Der Direktor für Technik hat im Auftrage des Direktors des Betriebes die Entwicklung einer den Erfordernissen der technischen Revolution entsprechenden progressiven wissenschaftlich-technischen Entwicklung des Betriebes zur Gewährleistung des fertigungs- bzw. verfahrenstechnischen Vorlaufs sowie der optimalen Erhaltung und Ausnutzung der Grundmittel zu organisieren und die dazu erforderlichen Entscheidungen für den Direktor des Betriebes vorzubereiten.

Der Direktor für Produktion hat im Auftrage des Direktors des Betriebes die rationelle Vorbereitung, Lenkung und Kontrolle des Produktionsprozesses nach den volkswirtschaftlichen Planaufgaben und der Nutzung der innerbetrieblichen bzw. überbetrieblichen Kooperation sowie der Erkenntnisse der Markt- und Bedarfsforschung zu organisieren und die dazu erforderlichen Entscheidungen für den Direktor des Betriebes vorzubereiten.

Der Direktor für Beschaffung und Absatz hat im Auftrage des Direktors des Betriebes die Organisation einer effektiven Materialwirtschaft und Absatzpolitik des Betriebes nach den Erfordernissen der innerbetrieblichen bzw. volkswirtschaftlichen Kooperation auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen, der individuellen und gesellschaftlichen Konsumtion sowie einer effektiven Export- und Importpolitik zu organisieren und die dazu erforderlichen Entscheidungen für den Direktor des Betriebes vorzubereiten.

Der Einsatz der Fachdirektoren bedarf der Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs. Der Leiter des übergeordneten Organs

kann sich vorbehalten, Fachdirektoren selbst zu berufen. Einzelheiten der Berufung sind gesetzlich zu regeln.

(3) Auf der Grundlage des Leitungsaufbaues sind die Aufgaben der leitenden Mitarbeiter und aller anderen Mitarbeiter der Verwaltung in Funktionsplänen festzulegen. Mit den Funktionsplänen ist zu sichern, daß

- eine exakte Aufgabenabgrenzung und Festlegung der Verantwortung gewährleistet wird;
- die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Funktionsbereichen erfolgt;
- die Festlegung der Qualifikationsanforderungen und -merkmale entsprechend den betrieblichen Erfordernissen vorgenommen wird.

(4) Der Direktor des Betriebes hat zu gewährleisten, daß die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung in der Tätigkeit der Produktionsbereiche und anderer Struktureinheiten mit dem Ziel der Senkung der Selbstkosten und der Erhöhung der Rentabilität verwirklicht wird. Durch die Führung von Haushaltsbüchern und andere geeignete Formen hat er die Initiative der Werkstätigen auf die Lösung dieser Aufgaben zu lenken und das Prinzip der materiellen Interessiertheit zu verwirklichen.

§ 42 (1) Der Hauptbuchhalter kontrolliert im staatlichen Interesse und im Auftrage des Direktors des Betriebes Aufwand und Nutzen der Wirtschaftstätigkeit des Betriebes, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die wirtschaftliche Rechnungsführung und der Vorschriften über den Schutz des Volkseigentums. Er hat bei Unregelmäßigkeiten direkt dem Leiter des übergeordneten Organs zu berichten. Der Hauptbuchhalter ist für die ordnungsgemäße Aufstellung der Jahresbilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der anderen Abschlußdokumente verantwortlich. Er hat zu bestätigen, daß die Jahresbilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung auf den durch Inventuren belegten Unterlagen der Rechnungsführung und Statistik basieren sowie sachlich und rechnerisch mit diesen übereinstimmen.

(2) Der Hauptbuchhalter sichert, daß die für die Leitung des Betriebes und für die staatliche Berichterstattung notwendigen Ergebnisse und Kennziffern aus Rechnungsführung und Statistik qualitäts- und termingerecht zur Verfügung stehen.

(3) Der Hauptbuchhalter untersteht dem Direktor des Betriebes unmittelbar und nimmt an dessen Dienstbesprechungen teil. Berufung und Abberufung des Hauptbuchhalters erfolgen in Abstimmung mit dem Direktor des Betriebes durch den Leiter des übergeordneten Organs.

§ 43 (1) Der Direktor des Betriebes erläßt im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung auf der Grundlage des § 107 des Gesetzbuches der Arbeit vom 12.04.1961 in der Neufassung vom 23.11.1966 (GBl. I S. 125) zur Sicherung einer modernen rationellen betrieblichen Organisation und zur Einhaltung der Ordnung im Betrieb eine Arbeitsordnung. Sie dient der Erfüllung der dem Betrieb gestellten Aufgaben, der Wahrung der sozialistischen Arbeitsdisziplin. Die Arbeitsordnung legt die Rechte und Pflichten des Direktors des Betriebes, seines Stellvertreters, der Fachdirektoren, des Hauptbuchhalters, der anderen leitenden Mitarbeiter sowie aller Werkstätigen des Betriebes fest.

(2) Der Direktor des Betriebes ist verantwortlich, daß die Leitung des betrieblichen Reproduktionsprozesses zu jeder Zeit, auch während der Nachtschicht, gewährleistet ist.

(3) Der Direktor des Betriebes erläßt zur Sicherung eines geordneten Produktionsablaufs und einer modernen sozialistischen Betriebsorganisation im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung grundsätzliche verbindliche Anweisungen für den gesamten Betrieb. Der Direktor des Betriebes ist gegenüber allen Werkstätigen des Betriebes, die leitenden Mitarbeiter sind gegenüber den ihnen unterstellten Werkstätigen weisungsberechtigt. Einzelheiten über das Weisungsrecht sind in der Arbeitsordnung zu regeln.

(4) Die Übertragung des Weisungsrechts ist schriftlich festzulegen und im notwendigen Umfange bekanntzumachen. Die Delegation von Rechten entbindet nicht von der persönlichen Verantwortung. Sie verpflichtet zur Anleitung und Kontrolle im notwendigen Umfang. Weisungen innerhalb des Betriebes erfolgen im Prinzip durch den jeweils übergeordneten Leiter.

§ 44 Zum Schutze der volkswirtschaftlichen und betrieblichen Interessen hat der Direktor des Betriebes die Geheimhaltung der Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Produktion zu sichern sowie die Wahrung der volkswirtschaftlichen Interessen bei der Marktarbeit und beim Absatz zu gewährleisten und dazu eine Ordnung über den Geheimnisschutz auf der Grundlage einer vom übergeordneten Organ festgelegten Nomenklatur über volkswirtschaftlich wichtige Dokumente festzulegen. Die Rechte und Pflichten der leitenden Mitarbeiter und anderer Mitarbeiter des Betriebes im Informationssystem, bei Veröffentlichungen, Verhandlungen, Dienstreisen und Betriebsbesichtigungen sind festzulegen. Bei Verletzung der Geheimhaltungspflichten sind die hierfür Verantwortlichen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung zu ziehen.

IV. Vertretung im Rechtsverkehr, Statut, Eintragung in das Register

§ 45 (1) Der Direktor des Betriebes vertritt den Betrieb im Rechtsverkehr. Nimmt der vom Direktor des Betriebes bestimmte Stellvertreter die Aufgaben des Direktors wahr, vertritt er den Betrieb im Rechtsverkehr.

(2) Die Fachdirektoren sind berechtigt, im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches den Betrieb im Rechtsverkehr allein zu vertreten.

(3) Anderen Mitarbeitern kann Vollmacht für die Vertretung im Rechtsverkehr erteilt werden.

§ 46 (1) Der Betrieb hat ein Statut, das vom Leiter des übergeordneten Organs bestätigt wird.

(2) Das Statut muß enthalten:

- Name des Betriebes und seinen Sitz;
- die Angabe des übergeordneten Organs;
- die Angaben seiner wirtschaftlichen Tätigkeit;
- die Feststellung der wirtschaftlichen und rechtlichen Selbständigkeit.

§ 47 (1) Der Betrieb ist in das bei dem örtlich zuständigen Rat des Kreises geführte Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

→ 1968 § 47 Abs. 1 novelliert durch § 14 Abs.2 der VO über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft vom 16.10.1968 (→ Nr. 7.27.)

(2) Verantwortlich für die Anträge zur Eintragung und zur Veränderung von Eintragungen ist der Direktor des Betriebes.

(3) In das Register der volkseigenen Wirtschaft sind

- der Name des Betriebes,
- der Sitz des Betriebes,
- das dem Betrieb unmittelbar übergeordnete Organ,
- Vor- und Familienname und Funktionsbezeichnung des Direktors des Betriebes, seines Stellvertreters und der Fachdirektoren sowie personelle Veränderungen in diesen Funktionen einzutragen.

(4) Anträge auf Eintragung der Gründung, Auflösung und Namensänderung des Betriebes und der personellen Veränderungen in der Funktion des Direktors bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs.

V. Gründung, Zusammenlegung, Teilung und Auflösung des Betriebes

§ 48 (1) Die Gründung, Zusammenlegung, Teilung oder Auflösung von Betrieben erfolgt durch zuständige Staats- und Wirtschaftsorgane entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Gründung von Kombinat, die Zusammenlegung von Betrieben bzw. die Auflösung von Kombinat und Betrieben hat nur auf der Grundlage gegenseitiger Übereinstimmung und eines effektiven ökonomischen Vorteils der beteiligten Betriebe zu erfolgen. Das

zuständige übergeordnete Staats- oder Wirtschaftsorgan ist für die Vorbereitung und Durchführung derartiger Maßnahmen verantwortlich und hat die territorialen Auswirkungen mit den zuständigen Örtlichen Staatsorganen abzustimmen. Bei der Durchführung solcher Maßnahmen haben der Direktor des Betriebes bzw. der Leiter des zuständigen übergeordneten Organs zu gewährleisten, daß mit den betroffenen Betriebsbelegschaften rechtzeitig die sich daraus ergebenden Auswirkungen für die Qualifikation, Arbeitsplatzgestaltung u. a. beraten und die notwendigen Änderungen auf der Grundlage einer klaren Konzeption gemeinsam mit den Werkträgern vorgenommen werden.

(3) Sollen Betriebe aus dem Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der Bezirke herausgelöst, oder ihrem Verantwortungsbereich zugeordnet werden, ist die Zustimmung des Rates des Bezirkes erforderlich.

(4) Der Betrieb erlangt seine Rechtsfähigkeit durch die Gründungsanweisung. Das Verfahren der Gründung, Zusammenlegung, Teilung und Auflösung der Betriebe sowie die Grundsätze für die Rechtsnachfolge werden durch den Ministerrat gesondert geregelt.⁴

VI. Geltungsbereich und Schlußbestimmungen

§ 49 (1) Diese Verordnung gilt für die volkseigenen Produktionsbetriebe der Industrie und des Bauwesens.

(2) In den anderen Bereichen der Volkswirtschaft sind die Bestimmungen dieser Verordnung unter Beachtung der zweigbedingten Besonderheiten durch alle volkseigenen Betriebe und volkseigenen Einrichtungen, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, entsprechend anzuwenden,

(3) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der DDR regelt zweigbedingte Besonderheiten in seinem Zuständigkeitsbereich.

§ 50 (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: (**Auswahl**)

1. Durchführungsbestimmung vom [07.04.1952](#) zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft - Regelung der Rechtsnachfolge der Vereinigungen Volkseigener Betriebe (GBI. S. 287, → Nr. 7.5.a),

5. Durchführungsbestimmung vom [07.04.1952](#) zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft - Unterbrechung und Aufnahme von Zivilprozessen (GBI. S. 293),...

Anordnung vom [10.05.1952](#) des Staatssekretariats für Kohle und Energie über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MBI. S. 50, → Nr. 6.8.),

Anordnung vom [15.05.1952](#) über die Bildung von Abteilungen für Arbeit in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie in den Organen der Wirtschaftsverwaltung (MBI. S.57),

6. Durchführungsbestimmung vom [16.05.1952](#) zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft - Bestimmungen über die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB) (GBI. S. 372) und Ergänzung vom [03.10.1952](#) (GBI. S.1040, → Nr. 7.5.b),...

Satzung der Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie des Landes Brandenburg vom [30.06.1952](#) (GVBl.B S.187),

Statut der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der DDR vom [07.08.1952](#) (MBI. S.137) mit Ergänzung vom [16.03.1953](#) (ZBI. S. 126, → Nr. 7.6.),...

Beschluß vom [08.12.1955](#) über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBI. I S. 933),

Anordnung vom [19.12.1955](#) zur Durchführung des Beschlusses über die Erweiterung der Befugnisse der Minister, der Leiter der Hauptverwaltungen und der Werkleiter der Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie (GBI. I S. 935),...

Verfügung des Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates vom [01.06.1964](#) zur Änderung des Statuts der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 10/64),...

→ 1973 außer Kraft gesetzt durch die VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe vom 28.03.1973 (→ Nr. 7.13.)

7.12. Verordnung über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat

vom [16.10.1968](#) (GBI. II S. 963)

Für die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat wird ergänzend zur Verordnung vom [09.02.1967](#) über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II S.121, → Nr. 7.11.) verordnet:

I. Bildung von volkseigenen Kombinat

§ 1 (1) Die Minister und Leiter zentraler staatlicher Organe sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke tragen die volle Verantwortung für die Bildung von volkseigenen Kombinat in den von ihnen zu leitenden Bereichen. Sie haben im Rahmen ihrer Verantwortung für die Durchsetzung der effektivsten Struktur der Volkswirtschaft, ausgehend von Prognosen, den Zielstellungen des Perspektivplanes und strukturpolitischen Entscheidungen des Ministerrates, über die Bildung von volkseigenen Kombinat zu entscheiden.

(2) Durch die Verbesserung der Wirtschaftsorganisation ist ein höherer ökonomischer Effekt im Vergleich mit den vor der Kombinatbildung angewendeten Formen der Wirtschaftsorganisation zu erzielen. Dieser ökonomische Effekt für die Volkswirtschaft und die beteiligten Betriebe ist vor der Entscheidung über die Bildung des volkseigenen Kombinat zu ermitteln und exakt auszuweisen.

§ 2 (1) Bei allen Entscheidungen und Maßnahmen zur Vorbereitung von Kombinatbildungen sind die beteiligten Betriebe einzubeziehen.

(2) Die Direktoren der an der Kombinatbildung beteiligten Betriebe sind verpflichtet, die Mitwirkung der Werkträgern an der Kombinatbildung zu organisieren und über Auswirkungen, die sich für die Werkträgern aus der Kombinatbildung ergeben, rechtzeitig zu beraten und zu entscheiden. Dabei haben sie eng mit den gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben und mit den Produktionskomitees zusammenzuarbeiten.

§ 3 (1) Die Entscheidung über die Kombinatbildung erfolgt auf der Grundlage der Effektivitätsberechnung gemäß § 1 Abs. 2 durch den Leiter des Staatsorgans, zu dessen Bereich das künftige Kombinat gehört. Werden Betriebe aus Verantwortungsbereichen verschiedener Staatsorgane in die Kombinatbildung einbezogen, ist vorher die Zustimmung der Leiter der betreffenden Staatsorgane einzuholen und mit ihnen Übereinstimmung über die Unterstellung des Kombinat zu erzielen.

(2) Entscheidungen über die Kombinatbildung bedürfen in jedem Fall der vorherigen Abstimmung mit den örtlich zuständigen Räten der Bezirke, die umfassend die territorialen Auswirkungen der beabsichtigten Kombinatbildung zu prüfen haben.

§ 4 (1) Mit der Entscheidung über die Kombinatbildung wird festgelegt, welche

- Führungsdokumente bis zur Gründung des volkseigenen Kombinat zu erarbeiten und dem Leiter des dem Kombinat übergeordne-

⁴ siehe → Nr. 7.24.

ten Organs zur Bestätigung vorzulegen sind

- materiellen und finanziellen Fonds sowie welche vorhandenen Plantteile der beteiligten Betriebe durch das Kombinat übernommen werden.

(2) An der Ausarbeitung der Führungsdokumente des volkseigenen Kombinats sind die Direktoren der beteiligten Betriebe, die Gewerkschaftsleitungen und die Produktionskomitees zu beteiligen. Diese haben das Recht, sich bei Meinungsverschiedenheiten über einzelne Festlegungen an den Leiter des dem Kombinat übergeordneten Organs zu wenden. Der Leiter hat mit den Beteiligten innerhalb von 4 Wochen die offenen Fragen zu klären.

§ 5 Nach Bestätigung der Führungsdokumente erläßt der Leiter des dem Kombinat übergeordneten Organs die Gründungsanweisung. Das Verfahren der Gründung des volkseigenen Kombinats regelt sich nach der Verordnung vom 16.10.1968 über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben (GBl. II S. 965, → Nr. 2.24.).

§ 6 In Ausnahmefällen kann auch einem bestehenden volkseigenen Betrieb durch den zuständigen Minister der Status eines volkseigenen Kombinats verliehen werden.

II. Rechtliche Stellung der volkseigenen Kombinate in der Volkswirtschaft

§ 7 (1) Die volkseigenen Kombinate tragen im Rahmen der zentralen staatlichen Planung und Leitung die volle Verantwortung für die effektivste Gestaltung aller Phasen des Reproduktionsprozesses der im Kombinat zusammengeschlossenen Betriebe und Betriebsteile des volkseigenen Kombinats. Sie sind verpflichtet, die Erfüllung der staatlichen Aufgaben des volkseigenen Kombinats, vor allem die Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion zu gewährleisten und den volkswirtschaftlichen Bedarf an Erzeugnissen aus ihrer Produktion zu decken,

(2) Die volkseigenen Kombinate haben die Rechtsstellung von volkseigenen Betrieben. Die Verordnung vom 09.02.1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S.121, → Nr. 7.11.) findet Anwendung, soweit nicht in dieser Verordnung andere Regelungen enthalten sind.

(3) Die volkseigenen Kombinate unterstehen entweder direkt einem Ministerium oder einer VVB, einem ihr gleichgestellten Wirtschaftsorgan, dem Wirtschaftsrat eines Bezirkes bzw. dem Rat eines Bezirkes. Den volkseigenen Kombinat können Befugnisse und Pflichten, z. B. auf wissenschaftlich-technischen, fondswirtschaftlichem oder arbeitsrechtlichem Gebiet, übertragen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen Vereinigungen Volkseigener Betriebe zustehen.

(4) Das volkseigene Kombinat arbeitet nach einem Statut, das vom Leiter des übergeordneten Organs bestätigt wird. In das Statut sind über die für jeden volkseigenen Betrieb verbindlichen Angaben hinaus die dem Kombinat übertragenen staatlichen Funktionen aufzunehmen. Im Statut sollen auch Festlegungen über die ökonomischen und rechtlichen Beziehungen zwischen der Kombinatleitung und den Betrieben des volkseigenen Kombinats sowie den entsprechend § 10 zugeordneten volkseigenen Betrieben getroffen werden.

§ 8 Den volkseigenen Kombinat können entsprechend den dafür bestehenden gesetzlichen Bestimmungen besondere staatliche Funktionen, wie die Bilanzverantwortung und die Funktion als staatlicher Gesellschafter in Betrieben mit staatlicher Beteiligung, übertragen werden. Auf Antrag des Leiters des übergeordneten Organs können ihnen durch den Minister für Außenwirtschaft Außenwirtschaftsaufgaben übertragen werden.

§ 9 (1) Das volkseigene Kombinat tritt im Wirtschaftsverkehr als einheitliches Rechtssubjekt (juristische Person) auf. Es haftet für seine Verbindlichkeiten.

(2) Die Vertretung des volkseigenen Kombinats im Rechtsverkehr erfolgt durch den Direktor. Im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches sind die Fachdirektoren des volkseigenen Kombinats und die Direktoren der Betriebe des volkseigenen Kombinats zur Vertretung des volkseigenen Kombinats berechtigt. Im Statut des volkseigenen Kombinats kann etwas anderes festgelegt werden.

(3) Ansprüche gegen das Kombinat, die sich aus der Wirtschaftstätigkeit eines Betriebes des volkseigenen Kombinats ergeben, können bei dem Vertragsgericht geltend gemacht werden, welches für den Ort, an dem der Betrieb gelegen ist, zuständig ist.

§ 10 Durch Entscheidung des zuständigen Ministers können den volkseigenen Kombinat volkseigene Betriebe zugeordnet werden, ohne daß diese Betriebe den Charakter von Betrieben des volkseigenen Kombinats annehmen. Sollen volkseigene Betriebe aus anderen Verantwortungsbereichen dem Kombinat zugeordnet werden, ist vorher die Zustimmung der Leiter der betreffenden Staatsorgane einzuholen und in Übereinstimmung mit ihnen die Unterstellung zu verändern. Diese Betriebe, die juristisch selbständig bleiben, haben die Rechte und Pflichten von volkseigenen Betrieben gemäß der Verordnung vom 09.02.1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes.

§ 11 Die Gestaltung der sozialistischen Geschäftsbeziehungen zwischen den volkseigenen Kombinat und den für ihre Finanzierung und Kontrolle zuständigen Bankniederlassungen wird durch Verträge geregelt. Es kann vereinbart werden, daß Kredite mit einer ausschließlich auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Betriebe des volkseigenen Kombinats bezogenen Zweckbestimmung von der für diese Betriebe territorial zuständigen Bankniederlassung gewährt werden.

III. Rechte und Pflichten der Kombinatleitung und der Betriebe des volkseigenen Kombinats im Leitungsprozeß

§ 12 (1) Das volkseigene Kombinat wird nach dem Prinzip der Einzelleitung vom Direktor des Kombinats geleitet. Er sichert gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen die umfassende Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und die volle Entfaltung der sozialistischen Demokratie.

(2) Zur Sicherung der umfassenden Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und der vollen Entfaltung der sozialistischen Demokratie wird beim Direktor des Kombinats ein wissenschaftlich-ökonomischer Rat gebildet, der sich aus Vertretern der gesellschaftlichen Organisationen, Schrittmachern und Neuerern der Produktion, qualifizierten Technikern und Ökonomen sowie aus Wissenschaftlern des volkseigenen Kombinats und anderen Einrichtungen und Institutionen zusammensetzt. In den Betrieben des volkseigenen Kombinats bestehen Produktionskomitees.

§ 13 (1) Der Direktor des volkseigenen Kombinats gewährleistet ausgehend von der Prognose und auf der Grundlage der Perspektiv- und Jahrespläne die einheitliche Führung des volkseigenen Kombinats. Er ist verpflichtet, die zentrale Leitung des volkseigenen Kombinats mit der Eigenverantwortung der Betriebe und Betriebsteile des volkseigenen Kombinats organisch zu verbinden und die materielle Interessiertheit der Betriebskollektive an den wirtschaftlichen Ergebnissen ihres Betriebes im Rahmen der Ergebnisse des gesamten volkseigenen Kombinats zu organisieren. Er ist, sofern die Betriebe und Betriebsteile des volkseigenen Kombinats territorial getrennt liegen, verpflichtet, die unmittelbare Zusammenarbeit der Betriebe des volkseigenen Kombinats mit den örtlichen Staatsorganen zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu sichern.

(2) Dem Direktor des volkseigenen Kombinats unterstehen die Fachdirektoren sowie die Direktoren der Betriebe. Sie sind dem Direktor des volkseigenen Kombinats für die Tätigkeit ihres Leitungsbereiches verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Sie bilden die Direktion des volkseigenen Kombinats.

(3) Der Direktor des volkseigenen Kombinats kann zur Beratung grundsätzlicher Entscheidungen ständige und zeitweilige Beiräte bilden, denen neben Angehörigen des Kombinats Vertreter der Zuliefer- und Abnehmerbetriebe, der örtlichen Organe, wissenschaftlicher Einrichtungen und andere angehören können.

§ 14 Der Direktor des volkseigenen Kombinats ist verpflichtet, die Rechte und Pflichten der Kombinateleitung und der Betriebe des volkseigenen Kombinats bei der Planung, bei der Forschung und Entwicklung, in der Fondswirtschaft, in den Geschäftsbeziehungen so wie beim Abschluß von Betriebskollektivverträgen und für die Beziehungen zu den örtlichen Staatsorganen verbindlich festzulegen. Diese Festlegungen sind dem jeweiligen Stand der Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der DDR sowie den Bedingungen der Wirtschaftstätigkeit im Kombinat anzupassen. Die Änderungen sind nur nach Beratung im Produktionskomitee sowie in der Direktionsbesprechung zulässig.

§ 15 (1) Der Direktor des volkseigenen Kombinats ist verpflichtet, die Gestaltung der Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben des volkseigenen Kombinats in verbindlichen Festlegungen zu regeln. Die Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben des Kombinats sind entsprechend den gegebenen Bedingungen im Kombinat rationell zu gestalten. Der Direktor legt fest, in welchem Umfang Vereinbarungen oder Verträge abzuschließen sind und wie über diese Beziehungen die materielle Interessiertheit der Betriebe stimuliert wird.

(2) Die Entscheidung von Streitigkeiten aus diesen Beziehungen obliegt dem Direktor des Kombinats.

IV. Geltungsbereich und Schlußbestimmungen

§ 16 (1) Diese Verordnung gilt für die Bereiche der Industrie und des Bauwesens.

(2) In den anderen Bereichen der Volkswirtschaft sind die Bestimmungen dieser Verordnung unter Beachtung der zweigebundenen Besonderheiten entsprechend anzuwenden.

§ 17 (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 15.10.1963 für die Bildung von Kombinat und Vereinigten Betrieben in der volkseigenen Industrie im Bereich des Volkswirtschaftsrates (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 12 S. 121, → Nr. 7.10.) außer Kraft.

→ 1973 außer Kraft gesetzt durch § 48 Abs. 2 der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe vom 28.03.1973 (→ Nr. 7.13.)

7.13. Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe

vom 28.03.1973 (GBl. I S. 129) i. d. F. d. Änderungsverordnung vom 27.08.1973 (GBl. I S. 405) - **Auszug**

I. Grundsätze

§ 1 (1) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe sind Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Volkswirtschaft der DDR.

(2) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB erfüllen ihre Aufgaben im Auftrage des sozialistischen Staates und in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften. Ihre Tätigkeit ist darauf gerichtet, einen maximalen Beitrag zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität zu leisten.

(3) Die verbindliche Grundlage für die Tätigkeit der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB sind die staatlichen Pläne. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB sind verpflichtet, das ihnen anvertraute Volkseigentum zu schützen und zu mehren.

§ 2 (1) Diese Verordnung gilt für die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Betriebe der Kombinate sowie für VVB und andere wirtschaftsleitende Organe in der Industrie, im Bauwesen und im Verkehrswesen.

§ 3 (1) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben eine bedarfs- und vertragsgerechte Produktion zu organisieren, eine hohe Qualität und Zuverlässigkeit der Erzeugnisse sowie ihre moderne Formgestaltung und Schutzgüter bei niedrigsten Kosten zu sichern. Sie gewährleisten die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität durch die Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion, insbesondere durch die sozialistische Rationalisierung und die Anwendung der Grundsätze der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation. Die Maßnahmen der Rationalisierung sind mit der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbinden.

(2) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB sind verpflichtet, den notwendigen wissenschaftlich-technischen Vorlauf planmäßig zu schaffen, die Ergebnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts umfassend anzuwenden, die Kosten der Produktion zu senken und volkswirtschaftliche Reserven durch die ökonomische Materialausnutzung und die effektive Gestaltung der Materialstruktur sowie die Nutzung der Grundfonds und Ausrüstungen zu erschließen. Sie gewährleisten eine rationelle Energieanwendung und einen sparsamen Umgang mit Energieträgern. In Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung üben sie strengste Sparsamkeit, nutzen die materiellen und finanziellen Fonds rationell und setzen das gesellschaftliche Arbeitsvermögen mit höchstem Nutzeffekt ein...

(4) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB führen die ihnen übertragenen Aufgaben zur materiell-technischen Sicherstellung und andere Maßnahmen der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung durch. Sie fördern die sozialistische Wehrerziehung und leisten hierzu entsprechend ihren Mitteln und Möglichkeiten materielle Unterstützung.

§ 4 (1) Entsprechend dem Gesetz über den Ministerrat leitet der Ministerrat unter Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus die Volkswirtschaft auf der Grundlage der Direktiven der SED, der langfristigen Pläne, der Fünfjahr- und Jahrespläne und sichert die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft. Er legt die Grundrichtung und die Hauptaufgaben zur Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts fest und sichert das dafür erforderliche Forschungs- und Entwicklungspotential.

(2) Die Staatsorgane sind verpflichtet, ausgehend vom Bedarf der Bevölkerung, der Wirtschaft und den Erfordernissen des sozialistischen Staates, unter Ausschöpfung der Initiative und Erfahrungen der Werktätigen für die ihnen unterstellten volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB reale und bilanzierte Aufgaben festzulegen und deren Erfüllung mit ihnen gemeinsam zu organisieren. Die Bilanzierung als Hauptmethode der Planung ist so zu qualifizieren, daß die Effektivität des Reproduktionsprozesses gesteigert wird und weitere volkswirtschaftliche Reserven erschlossen werden.

(3) Die Staatsorgane sind verpflichtet, die Eigenverantwortung der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB bei der Durchführung der staatlichen Pläne zu festigen und eine hohe Staats-, Plan- und Vertragsdisziplin zu gewährleisten. Sie haben wichtige Entscheidungen zur Verwirklichung der staatlichen Wirtschaftspolitik im Verantwortungsbereich, insbesondere bei der Ausarbeitung der Pläne, mit den volkseigenen Betrieben, Kombinat und VVB zu beraten und vorzubereiten...

§ 6 (1) Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB werden nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werktätigen geleitet. Die Leiter sind für die Tätigkeit der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB zur Erfüllung der staatlichen Pläne persönlich verantwortlich.

(2) Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse gemeinsam mit den Gewerkschaften und anderen gesellschaftlichen Organisationen die schöpferische Aktivität der Werktätigen, ihren Ideenreichtum und

ihre Einsatzbereitschaft zu fördern. Sie unterstützen die Entwicklung der Jugend zu sozialistischen Persönlichkeiten und ihre Initiative bei der Erfüllung der Pläne und im gesellschaftlichen Leben. Zur Verbesserung der Leitungstätigkeit und der Organisation der Produktion haben sie die Eingaben und andere Vorschläge und Hinweise der Werktätigen gründlich auszuwerten, die erforderlichen Schlußfolgerungen zu ziehen und die Werktätigen über die getroffenen Entscheidungen sowie deren Realisierung zu informieren.

(3) Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben mit den Werktätigen die Planaufgaben und andere grundlegende Fragen der Entwicklung des Betriebes und Kombinales bzw. Industriezweiges zu beraten und über die Durchführung des Planes Rechenschaft abzulegen. Sie haben in ihrer Leitungstätigkeit die sozialistischen Beziehungen der Werktätigen in den Arbeitskollektiven, die sozialistische Einstellung zur Arbeit, ihre Erziehung im Geist des sozialistischen Internationalismus sowie ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten aktiv zu fördern. Sie fördern die Neuerer- und Rationalisatorenbewegung.

(4) Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben ständig mit den Gewerkschaften, der umfassendsten Klassenorganisation der Arbeiterklasse, zusammenzuarbeiten. Sie berichten vor den gewerkschaftlichen Leitungen über die Erfüllung der Pläne und die Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Sie schaffen die notwendigen Voraussetzungen für eine hohe Wirksamkeit des von den Gewerkschaften organisierten sozialistischen Wettbewerbs sowie der konkreten Abrechnung der erreichten Ergebnisse.

§ 7 (1) Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben durch eine qualifizierte Leitungstätigkeit die sozialistische Gesetzmäßigkeit zu gewährleisten. Sie haben dabei die Voraussetzungen für die Mitwirkung der Werktätigen zu schaffen sowie eng mit den staatlichen und gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege zusammenzuarbeiten.

(2) Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB sind verpflichtet, das sozialistische Recht, insbesondere das Wirtschafts- und Arbeitsrecht, als Leitungsinstrument umfassend und wirkungsvoll zu nutzen und die Rechte der Werktätigen zu wahren. Sie sind verpflichtet, Ordnung, Sicherheit und Disziplin zu erhöhen. Sie haben die Wachsamkeit und Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der sozialistischen Gesetzmäßigkeit zu gewährleisten, Straftaten und anderen Rechtsverletzungen vorzubeugen und deren Ursachen zu beseitigen.

(3) Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB sind verpflichtet, die innerbetriebliche Kontrolle unter Einbeziehung des Hauptbuchhalters zu organisieren und die Organe der gesellschaftlichen und staatlichen Kontrolle zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Kontrollergebnisse, Hinweise und Vorschläge der Arbeiter- und Bauern-Inspektion sowie der anderen gesellschaftlichen und staatlichen Kontrollorgane unverzüglich auszuwerten, deren Auflagen und Verfügungen termin- und sachgemäß zu erfüllen und auf Verlangen über die durchgeführten Maßnahmen Bericht zu erstatten.

(4) Die Leiter der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben in ihrem Verantwortungsbereich die Anwendung des sozialistischen Rechts ständig zu analysieren und davon ausgehend Vorschläge zur Erhöhung seiner Wirksamkeit in der Volkswirtschaft zu unterbreiten. Sie haben über alle in ihrem Verantwortungsbereich bedeutsamen Erfahrungen und Erkenntnisse sowie über alle die Staatsinteressen berührenden Vorkommnisse ihren übergeordneten Leiter sofort zu informieren und den Geheimnisschutz zu gewährleisten.

II. Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Betriebes, Stellung des volkseigenen Betriebes

§ 8 (1) Der volkseigene Betrieb ist als wirtschaftliche und gesellschaftliche Einheit der materiellen Produktion für die Erfüllung der staatlichen Pläne unter Beachtung des Bedarfs der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Erfordernisse des sozialistischen Staates verantwortlich. Er hat seinen Reproduktionsprozeß auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben eigenverantwortlich zu gestalten, die ihm als Bestandteil des einheitlichen Volkseigentums anvertrauten Fonds und alle betrieblichen Möglichkeiten und Reserven rationell zu nutzen, ökonomisch effektive Kooperationsbeziehungen rechtzeitig herzustellen, die Wirtschaftsverträge qualitäts-, sortiments-, mengen-, preis- und termingerecht zu erfüllen und aktiv an der Erzeugnisgruppenarbeit teilzunehmen. Er hat für seine Erzeugnisse einen funktionsfähigen Kundendienst und die Ersatzteilversorgung zu gewährleisten.

(2) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, zur Steigerung der Konsumgüterproduktion beizutragen. Das hat durch die Herstellung qualitativ hochwertiger, dem Bedarf entsprechender Finalerzeugnisse, durch Kooperationsleistungen bzw. durch die Bereitstellung von Rationalisierungsmitteln für die Konsumgüterindustrie zu erfolgen. Er hat dafür alle verfügbaren betrieblichen Möglichkeiten und Reserven zu nutzen...

(4) Für volkseigene Betriebe mit geringer Betriebsgröße sind in Rechtsvorschriften vereinfachte Anforderungen entsprechend den Grundsätzen dieser Verordnung festzulegen. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Betriebsplanung und der Rechnungsführung und Statistik.

§ 9 (1) Der volkseigene Betrieb ist rechtsfähig. Er haftet für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Rechtsvorschriften. Jeder volkseigene Betrieb führt einen eigenen Betriebsnamen und tritt unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf. Das gilt auch für Betriebe der Kombinate. Ihrem Namen kann, wenn erforderlich, ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Kombinat hinzugefügt werden.

(2) Der volkseigene Betrieb ist einer VVB, einem Rat des Bezirkes oder einem anderen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ unterstellt oder gehört einem Kombinat an. Gründung, Zusammenlegung und Auflösung volkseigener Betriebe werden in gesonderten Rechtsvorschriften geregelt.

(3) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, Maßnahmen einzuleiten, um die Ansprüche aus seiner Wirtschaftstätigkeit, aus der Schädigung oder dem Verlust des ihm anvertrauten Volkseigentums sowie aus der Beeinträchtigung seiner gewerblichen Schutzrechte und anderen Rechte durchzusetzen. Er hat die Ansprüche erforderlichenfalls geltend zu machen.

(4) Der volkseigene Betrieb wird vom Direktor geleitet. Der Direktor des volkseigenen Betriebes und die leitenden Mitarbeiter organisieren unter Führung der Betriebsparteiorganisation der SED in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation und anderen gesellschaftlichen Gremien die aktive Teilnahme der Werktätigen an der Leitung und Planung des betrieblichen Reproduktionsprozesses. Der Direktor untersteht dem Leiter des übergeordneten Organs und ist ihm verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Andere staatliche oder wirtschaftsleitende Organe können dem Direktor des volkseigenen Betriebes nur dann Auflagen oder Verfügungen erteilen und von ihm Entscheidungen fordern, wenn das in Rechtsvorschriften festgelegt ist. Der Direktor kann sich in Fragen, bei denen keine Übereinstimmung mit dem Leiter des übergeordneten Organs herbeigeführt werden kann, an dessen übergeordneten Leiter wenden und eine Entscheidung verlangen.

§ 10 Planung und Plandurchführung

(1) Der volkseigene Betrieb wirkt an der volkswirtschaftlichen Planung mit. Er stellt auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern und anderer staatlicher Aufgaben sowie eigener Analysen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung und des Bedarfs Fünfjahr- und Jahrespläne auf. Mit den Plänen ist die Einhaltung der verbindlichen Zielstellungen des Volkswirtschaftsplanes zu sichern. Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist verpflichtet, unter Zugrundelegung der vom übergeordneten Organ verbindlich festgelegten Aufgaben eine langfristige Rationalisierungskonzeption für den Betrieb auszuarbeiten.

(2) Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist verpflichtet, die dem Betrieb mit den staatlichen Aufgaben gestellten politischen und ökonomischen Ziele und Aufgaben den Werktätigen zu erläutern, gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Plandiskussion mit allen Werktätigen des volkseigenen Betriebes zu organisieren und die Bereitschaft und Verantwortung der Werktätigen des Betriebes zur Übernahme und Erfüllung realer, angespannter Planziele zu fördern. Er arbeitet den Betriebskollektivvertrag gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung aus. Er hat die Vorschläge der Werktätigen aus der Plandiskussion gründlich auszuwerten und die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung durchzusetzen. Können Vorschläge nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert

werden, sind die Gründe dafür den Werkträgern zu erläutern.

(3) Der Planentwurf ist mit den gewerkschaftlichen Organen des volkseigenen Betriebes zu beraten. Bei Überbietung der staatlichen Aufgaben in der Plandiskussion und bei Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben hat der Betrieb entsprechend den Rechtsvorschriften Anspruch auf höhere Mittel für die Fonds der materiellen Interessiertheit der Werkträgern, für die Lösung betrieblicher Aufgaben und für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb und im Territorium.

(4) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, den Räten der Städte und Gemeinden die im Planentwurf enthaltenen Aufgaben für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen zur Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung des Rates der Stadt bzw. Gemeinde ist eine Voraussetzung für die Bestätigung dieser Aufgaben durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe.

(5) Der Direktor des volkseigenen Betriebes hat die Pflicht, den Planentwurf vor dem Leiter des übergeordneten Organs zu verteidigen, die Einhaltung der staatlichen Aufgaben durch volkswirtschaftlich effektive Lösungen zu begründen und die vollständige Nutzung der verfügbaren Möglichkeiten und Reserven nachzuweisen. Die gewerkschaftliche Stellungnahme zum Planentwurf sowie die Stellungnahme des Rates der Stadt bzw. Gemeinde zum Planteil Arbeits- und Lebensbedingungen sind in die Planverteidigung einzubeziehen. Im Ergebnis der Verteidigung hat der Leiter des übergeordneten Organs über die Anerkennung des Planentwurfs als Grundlage für die weitere Arbeit zu entscheiden. Der Direktor des volkseigenen Betriebes hat das Recht, wenn die im Planentwurf enthaltenen Aufgaben auf Grund der Ergebnisse der Bilanzierung nicht gesichert sind, bei der Verteidigung des Planentwurfs vom Leiter des übergeordneten Organs entsprechende Entscheidungen zu verlangen. Dazu hat er Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

(6) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, in Vorbereitung des Betriebsplanes die Durchführung seiner Aufgaben in Übereinstimmung mit den ihm übergebenen staatlichen Plankennziffern, anderen staatlichen Aufgaben und Bilanzentscheidungen durch Wirtschaftsverträge zu sichern....

§ 13 Finanzen, wirtschaftliche Rechnungsführung, Preise

(1) Der volkseigene Betrieb arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Er ist verpflichtet, die gesetzlich festgelegten Abführungen an den Staatshaushalt planmäßig zu erwirtschaften und termingemäß zu leisten. Gewinne, die nicht durch eigene ökonomische Leistungen erzielt sind, dürfen nicht der Planerfüllung zugrunde gelegt werden. Sie sind an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Der volkseigene Betrieb verwirklicht das Prinzip der Eigenerwirtschaftung der Mittel und bildet und verwendet auf der Grundlage des Planes entsprechend den Rechtsvorschriften finanzielle Fonds. Betriebsteilen volkseigener Betriebe können auf der Grundlage des aufgeschlüsselten Planes Teile finanzieller Fonds zur planmäßigen Verwendung übertragen werden.

(3) Der volkseigene Betrieb ist verpflichtet, bei der Planung und Plandurchführung die Senkung der Selbstkosten je Erzeugniseinheit auf der Grundlage fortschrittlicher Normen und Kennziffern bei Anwendung der Gebrauchswert-Kosten-Analyse zu kontrollieren und die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung durchzusetzen.

(4) Im staatlichen Interesse und im Auftrage des Direktors des volkseigenen Betriebes kontrolliert der Hauptbuchhalter, daß unter komplexer Anwendung des Prinzips der sozialistischen Sparsamkeit die materiellen und finanziellen Fonds des volkseigenen Betriebes auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben mit hohem Nutzen für die Gesellschaft erwirtschaftet und eingesetzt werden.

(5) Der Direktor des volkseigenen Betriebes hat die Einhaltung der Staatsdisziplin auf dem Gebiet der Preise zu gewährleisten. Der volkseigene Betrieb hat bei der Preisbildung zu sichern, daß die Kosten- und Preiskalkulation auf der Grundlage von fortschrittlichen Normen und Kennziffern des Materialverbrauchs, des Arbeitszeitaufwandes und anderer Aufwands- und Kostenelemente entsprechend den Rechtsvorschriften erfolgt. Er ist verpflichtet, die ökonomische Wirksamkeit der Preise zu analysieren und die Preiskontrolle durchzuführen.

(6) Der volkseigene Betrieb unterhält vertragliche Beziehungen zur zuständigen Geschäftsbank. Er ist berechtigt, bei Nachweis eines hohen ökonomischen Nutzeffektes Kredite aufzunehmen...

§ 21 Leitungsorganisation

(1) Die Leitung und Organisation des volkseigenen Betriebes ist entsprechend seinen Reproduktionsbedingungen einfach und überschaubar zu gestalten. Die Leitungsstruktur wird auf der Grundlage von staatlich bestätigten Rahmenstrukturen festgelegt. Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist verpflichtet, die Leitungsprozesse rationell zu gestalten und den Verwaltungsaufwand ständig zu senken. Die Analysenarbeit, der Betriebsvergleich und andere Formen des Erfahrungsaustausches sind zu einem festen Bestandteil der Leitungsorganisation zu machen. Die Anwendung moderner Methoden und Techniken in der Leitung ist zu sichern.

(2) Volkseigene Betriebe können im Interesse eines niedrigen Verwaltungsaufwandes bestimmte Aufgaben wie Absatz, Beschaffung, Lagerhaltung, Aufbereitung zahlenmäßiger Informationen im Rahmen von Rechnungsführung und Statistik gemeinsam mit anderen volkseigenen Betrieben durchführen.

(3) Der Direktor des volkseigenen Betriebes regelt den innerbetrieblichen Arbeitsablauf durch Ordnungen.

§ 22 Kaderarbeit

(1) Der Direktor des volkseigenen Betriebes ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Kaderpolitik verantwortlich und hat Maßnahmen zur politischen und fachlichen Ausbildung der Kader durchzuführen und zu gewährleisten, daß die marxistisch-leninistische Bildung und die fachlichen Kenntnisse der Kader ständig vervollkommen werden. Er hat planmäßig junge, mit der Arbeiterklasse und ihrer Partei fest verbundene Leiter heranzubilden und für Leitungsfunktionen eine Kaderreserve zu schaffen.

(2) Der Direktor des volkseigenen Betriebes wird vom Leiter des übergeordneten Organs berufen. Entsprechend den Erfordernissen des Betriebes, seiner Größe und dem Umfang seiner Aufgaben werden Fachdirektoren eingesetzt. Die Fachdirektoren werden mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs vom Direktor des volkseigenen Betriebes berufen. Der Leiter des übergeordneten Organs kann sich vorbehalten, die Berufung selbst vorzunehmen. Der Einsatz des Hauptbuchhalters erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.

(3) Der Direktor des volkseigenen Betriebes kann Leiter von Betriebsteilen mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines Betriebsdirektors, die sich aus dem Gesetzbuch der Arbeit ergeben, beauftragen.

§ 23 Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der volkseigene Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, in dessen Abwesenheit durch einen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(2) Die Fachdirektoren des volkseigenen Betriebes sind berechtigt, im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches den volkseigenen Betrieb im Rechtsverkehr zu vertreten. Anderen Mitarbeitern und Personen kann Vollmacht für die Vertretung des volkseigenen Betriebes im Rechtsverkehr erteilt werden.

(3) Der volkseigene Betrieb ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

III. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kombines und der Betriebe des Kombines, Stellung des Kombines und der Betriebe des Kombines

§ 24 (1) Das Kombinat als Wirtschaftseinheit im Bereich der materiellen Produktion besteht aus Betrieben, die durch Gemeinsamkeiten der Erzeugnisse oder des Fertigungsprozesses oder eine technologisch bedingte Abhängigkeit der Produktionsstufen verbunden sind. Im Kombinat wird der Reproduktionsprozeß zur Sicherung einer hohen Effektivität der Produktion, insbesondere durch planmäßige Vertiefung der Arbeitsteilung, einheitlich geleitet. Für Kombinate, die nur aus Betriebsteilen bestehen, sind nach den Prinzipien dieser

Verordnung die Aufgaben, die Struktur und die Arbeitsweise durch den zuständigen Minister gesondert zu regeln.

(2) Das Kombinat arbeitet auf der Grundlage staatlicher Plankennziffern und anderer staatlicher Aufgaben, eigener Bedarfsanalysen und Prognosen der wissenschaftlich-technischen Entwicklung den Plan des Kombinates aus. Es verfügt über materielle und finanzielle Fonds, arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung und ist für die Eigenwirtschaftung der Mittel verantwortlich.

Für das Kombinat gelten die Vorschriften über die betriebliche Planung und Wirtschaftsführung, die Leitungsorganisation und die Kaderarbeit entsprechend. Der Direktor des Kombinates sichert über den Kombinatplan auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben die Konzentration, Spezialisierung und Kooperation im Kombinat, die einheitliche wissenschaftlich-technische und ökonomische Entwicklung sowie die planmäßige Rationalisierung und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Betrieben.

§ 25 (1) Die Betriebe des Kombinates leiten und planen ihren Reproduktionsprozeß eigenverantwortlich im Rahmen der Entwicklung des Kombinates. Zur rationellen Gestaltung des Reproduktionsprozesses im Kombinat können Funktionen und Aufgaben zentralisiert werden. Das betrifft insbesondere Forschung und Entwicklung, Investitionen, Materialwirtschaft, Rechnungsführung und Statistik, Absatz, Berufsausbildung und schutzrechtliche Aufgaben.

(2) Die Vorschriften über volkseigene Betriebe gelten auch für Betriebe des Kombinates, soweit nicht in den Bestimmungen über Kombinate etwas anderes festgelegt ist. Die Verantwortung der Betriebe des Kombinates und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten werden auf der Grundlage dieser Verordnung unter Beachtung der spezifischen Reproduktionsbedingungen und der Größe und volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kombinates und der Betriebe des Kombinates im Statut und in Ordnungen festgelegt. Als Leiter des übergeordneten Organs gilt der Direktor des Kombinates.

(3) Der Betrieb des Kombinates führt einen eigenen Betriebsnamen. Dem Namen kann, wenn erforderlich, ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Kombinat hinzugefügt werden.

§ 26 Unterstellung unter ein Ministerium

(1) Kombinate, die einem Ministerium unterstellt sind, nehmen bestimmte Rechte und Pflichten wahr, die den VVB für die Leitung im Industriezweig zustehen (§ 34 ff.). Das gilt insbesondere auf dem Gebiet der Bilanzierung, der Standardisierung, der Preisbildung, der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit den Mitgliedsländern des RGW und der Erzeugnisgruppenarbeit. Der Umfang der den Kombinateneinheiten zustehenden Rechte und Pflichten zur Leitung im Industriezweig wird durch Entscheidungen des zuständigen Ministers entsprechend den Rechtsvorschriften bestimmt und ist im Statut des Kombinates auszuweisen.

(2) Kombinate, die einem Ministerium unterstellt sind, werden durch einen Generaldirektor geleitet.

§ 27 Bildung von Kombinateneinheiten

(1) Die Bildung von Kombinateneinheiten ist gründlich und planmäßig vorzubereiten. Kombinate dürfen nur gebildet werden, wenn nachgewiesen wird, daß durch die schrittweise Vertiefung der Arbeitsteilung durch Konzentration, Spezialisierung und Kooperation oder andere Maßnahmen eine effektivere Leitung des einheitlichen Reproduktionsprozesses ermöglicht und ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzen erreicht wird.

(2) Über die Bildung eines Kombinates, das einem Ministerium unterstellt werden soll, entscheidet der Ministerrat. Über die Bildung eines Kombinates, das einer VVB oder einem ihr gleichgestellten wirtschaftsleitenden Organ unterstellt werden soll, entscheidet der zuständige Minister oder Leiter des zentralen Staatsorgans.

(3) Über die Gliederung des Kombinates in Betriebe des Kombinates, über die Bildung neuer Betriebe des Kombinates sowie über ihre Zusammenlegung im Kombinat entscheidet der Leiter des dem Kombinat übergeordneten Organs auf Vorschlag des Direktors des Kombinates. Diesen Entscheidungen sind die territoriale Lage und die Größe der Betriebe sowie deren Stellung im Reproduktionsprozeß zugrunde zu legen.

§ 28 Rechtsfähigkeit des Kombinates

(1) Das Kombinat ist rechtsfähig. Es haftet für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit nach Maßgabe der Rechtsvorschriften. Es führt einen eigenen Namen, der die Bezeichnung VEB enthalten muß, und tritt unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf.

(2) Das Kombinat haftet für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Betriebes des Kombinates, soweit deren eigenen Mittel nicht ausreichen, nach Maßgabe der Rechtsvorschriften. Der Direktor des Kombinates ist verpflichtet, über die Rückzahlung dieser Mittel an das Kombinat zu entscheiden.

(3) Für die Vertretung im Rechtsverkehr gilt § 23 entsprechend.

§ 29 Leitung des Kombinates

(1) Das Kombinat wird vom Direktor des Kombinates geleitet. Er hat gegenüber den Direktoren der Betriebe des Kombinates das Weisungsrecht. Er ist verpflichtet, bei der Lösung der Aufgaben des Kombinates eng mit den gesellschaftlichen Organisationen in den Betrieben des Kombinates zusammenzuarbeiten und an Schwerpunkten im Kombinat gemeinsam mit den verantwortlichen Leitern die monatliche Rechenschaftslegung vor den Werktätigen durchzuführen.

(2) Die Leitung des Kombinates ist rationell und mit niedrigem Verwaltungsaufwand zu organisieren. Der Direktor des Kombinates übt in der Regel zugleich die Funktion des Direktors des Stammbetriebes aus. Gleiches gilt für die Fachdirektoren, den Hauptbuchhalter und andere leitende Mitarbeiter. Der Leiter des übergeordneten Organs ist berechtigt, entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen für die Leitungsstruktur des Kombinates besondere Festlegungen zu treffen.

(3) Der Direktor des Kombinates hat die kollektive Beratung der Grundfragen der Entwicklung des Kombinates mit den Direktoren der Betriebe des Kombinates zu sichern. Das betrifft vor allem Fragen der langfristigen Planung, der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der sozialistischen Rationalisierung in Verbindung mit der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und des Zusammenwirkens mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten. Er hat eine straffe Kontrolle über die Erfüllung der staatlichen Aufgaben in den Betrieben des Kombinates zu gewährleisten.

(4) Der Direktor des Kombinates hat das Recht und die Pflicht, die zur Leitung und Planung der Betriebe des Kombinates erforderlichen Informationen in Abstimmung mit den Festlegungen zur staatlichen Berichterstattung zu organisieren. Zusätzliche Anforderungen zur Berichterstattung und Doppelerhebungen sind unzulässig.

§ 30 Kooperationsbeziehungen

(1) Der Direktor des Kombinates hat die Verantwortung für den Abschluß der Wirtschaftsverträge mit anderen Betrieben, Kombinateneinheiten und Einrichtungen entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen im Kombinat und der Größe und territorialen Lage seiner Betriebe differenziert zu regeln. Er ist berechtigt festzulegen, daß bestimmte Wirtschaftsverträge ausschließlich durch das Kombinat abgeschlossen werden.

(2) Die Kooperationsbeziehungen zwischen den Betrieben des Kombinates einschließlich der Beziehungen über wissenschaftlich-technische Leistungen sind grundsätzlich durch Wirtschaftsverträge zu organisieren. Die Verträge sind einfach und rationell zu gestalten. Soweit in der Kooperationsordnung des Kombinates keine anderen Regelungen enthalten sind, gelten für Wirtschaftsverträge innerhalb des Kombinates die Rechtsvorschriften über das Vertragssystem in der volkseigenen Wirtschaft entsprechend. Streitigkeiten zwischen den Betrieben des Kombinates aus Wirtschaftsverträgen werden durch den Direktor des Kombinates unter Beachtung der wirtschaftlichen Rechnungsführung der Betriebe entschieden. Bei spezifischen Reproduktionsbedingungen können die Kooperationsbeziehungen unmittelbar durch Entscheidung des Direktors des Kombinates organisiert werden.

§ 31 Fondsbildung und -verwendung

(1) Der Direktor des Kombinates ist berechtigt, entsprechend dem Plan des Kombinates Mittel aus betrieblichen Fonds im Rahmen der Rechtsvorschriften zu konzentrieren und Maßnahmen durchzuführen, die der Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses und der Konzentration im Kombinat sowie der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen dienen. Mittel aus den Kultur- und Sozialfonds der Betriebe können nur in Übereinstimmung mit den Direktoren und den Betriebsgewerkschaftsleitungen der Betriebe im Kombinat konzentriert und zur gemeinsamen Nutzung eingesetzt werden. Die Festlegungen sind in die Betriebskollektivverträge aufzunehmen.

(2) Der Direktor des Kombinates vereinbart mit der zuständigen Geschäftsbank, wie die Geschäftsbeziehungen zwischen dieser und dem Kombinat bzw. dessen Betrieben abgewickelt werden.

(3) Die Fonds des Kombinates sind getrennt von den Fonds des Stammbetriebes auszuweisen.

§ 32 (1) Der Direktor des Kombinates ist berechtigt, bei der Plandurchführung finanzielle Mittel des Kombinates in einzelnen Betrieben des Kombinates zeitweilig zweckgebunden zur Finanzierung von planmäßigen Maßnahmen einzusetzen, wenn der dafür geplante Gewinn nicht erwirtschaftet wurde. Er ist darüber hinaus berechtigt, bei gesicherter materieller Deckung Maßnahmen zu finanzieren, die der Überwindung von Effektivitätsrückständen dienen. Mittel der Prämienfonds dürfen für diese Zwecke nicht eingesetzt werden. Der Direktor des Kombinates hat in Abstimmung mit der Geschäftsbank verbindliche und kontrollfähige Festlegungen zur Herstellung der planmäßigen Effektivität in diesen Betrieben zu treffen. Gleichzeitig ist über die Rückzahlung der durch das Kombinat bereitgestellten Mittel zu entscheiden.

(2) Werden Mittel der Betriebe des Kombinates nicht in Anspruch genommen, weil eine geplante Maßnahme nicht durchgeführt werden konnte, ist der Direktor des Kombinates berechtigt, diese Mittel im Kombinat zu konzentrieren. Sie sind zur Finanzierung geplanter bzw. zusätzlicher Maßnahmen zur Intensivierung des Reproduktionsprozesses in Übereinstimmung mit den materiellen Möglichkeiten einzusetzen.

(3) Der Direktor des Kombinates ist verpflichtet, den für die Leitung des Kombinates entstehenden Aufwand nach dem Prinzip strengster Sparsamkeit zu planen. In Festlegungen zentraler Staatsorgane kann bestimmt werden, daß dieser Aufwand aus den Kosten der Betriebe zu finanzieren ist. Über die Einhaltung des geplanten Aufwandes für die Leitung des Kombinates ist im Rahmen der Rechenschaftslegung des Direktors des Kombinates vor dem Leiter des übergeordneten Organs zu berichten.

§ 33 Statut

(1) Das Kombinat hat ein Statut. Das Statut bedarf der Bestätigung durch den Leiter des übergeordneten Organs.

(2) In das Statut sind folgende Festlegungen aufzunehmen:

- Name und Sitz des Kombinates,
- Name und Sitz der Betriebe des Kombinates,
- Angabe des übergeordneten Organs des Kombinates,
- Angaben über die Tätigkeit des Kombinates und seiner Betriebe sowie die Abgrenzung ihrer Aufgaben,
- Angaben über die Rechte und Pflichten von Kombinat, die einem Ministerium unterstellt sind, gemäß § 26.

(3) Das Kombinat ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

IV. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Stellung der VVB

§ 34 (1) Der VVB als wirtschaftsleitendes Organ sind volkseigene Betriebe, Kombinate und Einrichtungen unterstellt. Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten ist sie für die Durchsetzung der Wirtschaftspolitik des Staates im Industriezweig verantwortlich. Sie organisiert die Vertiefung der gesellschaftlichen Arbeitsteilung zur Sicherung einer hohen Effektivität der Produktion durch Konzentration, Spezialisierung und Kooperation und fördert die Eigenverantwortung der unterstellten Wirtschaftseinheiten.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber den unterstellten volkseigenen Betrieben und Kombinat hat die VVB die Größe der unterstellten Wirtschaftseinheiten sowie deren Verantwortung für die Durchführung der staatlichen Pläne im Industriezweig zu beachten und dementsprechend differenzierte Methoden der Leitung anzuwenden. Die VVB hat sich gegenüber den unterstellten Kombinat auf Grundfragen der Einordnung des Kombinates in den Industriezweig und der Deckung des volkswirtschaftlichen Bedarfs zu konzentrieren. Zur Erhöhung der Effektivität des Reproduktionsprozesses im Industriezweig können Funktionen und Aufgaben der unterstellten volkseigenen Betriebe zentralisiert werden.

(3) Die VVB ist verpflichtet, die Leitungstätigkeit darauf zu richten, daß der Beitrag des Industriezweiges für die Steigerung der Effektivität der gesamten Volkswirtschaft ständig erhöht wird. Ausgehend davon hat sie ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit anderen VVB, mit den den Ministerien unterstellten Kombinat und mit den örtlichen Staatsorganen auf der Grundlage der staatlichen Pläne zu lösen...

§ 36 (1) Die VVB ist rechtsfähig. Sie haftet für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nach Maßgabe der Rechtsvorschriften.

Sie führt einen eigenen Namen und tritt unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf. Sie ist einem Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan unterstellt. Über die Bildung, Auflösung und Zusammenlegung von VVB entscheidet der Ministerrat.

(2) Die VVB wird vom Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Er hat gegenüber den Direktoren der unterstellten volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen Weisungsrecht. Der Generaldirektor erhält Weisungen vom Leiter des übergeordneten Organs, ist diesem verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Andere Staatsorgane können dem Generaldirektor Auflagen nur dann erteilen oder von ihm Entscheidungen verlangen, wenn das in Rechtsvorschriften festgelegt ist...

§ 44 Wirtschaftliche Rechnungsführung

(1) Die VVB arbeitet nach Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie bildet und verwendet auf der Grundlage des Planes entsprechend den Rechtsvorschriften finanzielle Fonds. Die VVB ist verantwortlich, daß die Abführungen an den Staatshalt planmäßig erwirtschaftet und termingemäß geleistet werden.

(2) Die VVB unterstützt die unterstellten volkseigenen Betriebe und Kombinate bei der Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie trifft zweigspezifische Festlegungen über die Planung der Kosten nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern, der Kostensenkung sowie ihrer exakten Abrechnung und Analyse im Rahmen von Rechnungsführung und Statistik. Sie unterstützt die volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen bei der Planung des Krediteinsatzes, beim Abschluß von Kreditverträgen und bei der Einhaltung der Kreditbedingungen. Sie kann entsprechend den Rechtsvorschriften Kreditbürgschaften übernehmen. Die VVB vereinbart mit der Geschäftsbank den Austausch von Kontroll- und Analyseergebnissen und nutzt die Hinweise der Geschäftsbank für die Verbesserung der Leitungs- und Wirtschaftstätigkeit

(3) Die VVB ist berechtigt, im Rahmen des Planes und bei Wahrung des Prinzips der Eigenwirtschaftung finanzielle Mittel der Fonds Wissenschaft und Technik der volkseigenen Betriebe und Kombinate zu konzentrieren.

(4) Die VVB plant und finanziert die Kosten für ihre Leitungs- und Verwaltungsaufgaben entsprechend den Rechtsvorschriften aus einer Umlage auf die volkseigenen Betriebe und Kombinate...

§ 46 Leitungsorganisation und Kaderarbeit

(1) Die Leitung und Organisation der VVB ist entsprechend den jeweiligen Reproduktionsbedingungen einfach, überschaubar und rationell zu gestalten. Die Leitungsstruktur wird auf der Grundlage von staatlich bestätigten Rahmenstrukturen festgelegt. Der Generaldirektor ist verpflichtet, die Leitungsprozesse rationell zu gestalten und den Verwaltungsaufwand ständig zu senken. Die Analysearbeit, der Betriebsvergleich und andere Formen des Erfahrungsaustausches sind zu einem festen Bestandteil der Leitungsorganisation zu

machen. Die Anwendung moderner Methoden und Techniken in der Leitung ist zu sichern.

(2) Der Generaldirektor ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Kaderpolitik verantwortlich und hat Maßnahmen zur politischen und fachlichen Ausbildung der Kader durchzuführen und zu gewährleisten, daß die marxistisch-leninistische Bildung und die fachlichen Kenntnisse der Kader stetig vervollkommen werden. Er hat systematisch junge, mit der Arbeiterklasse und ihrer Partei fest verbundene Leiter heranzubilden und für Leitungsfunktionen eine Kaderreserve zu schaffen.

(3) Der Generaldirektor wird vom Leiter des übergeordneten Organs berufen. Der Generaldirektor beruft mit Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs die Fachdirektoren der VVB. Der Leiter des übergeordneten Organs kann sich die Berufung vorbehalten.

(4) Die Fachdirektoren und andere leitende Mitarbeiter der VVB sind gegenüber den entsprechenden Leitern in den volkseigenen Betrieben, Kombinat und Einrichtungen zur Anleitung und Kontrolle verpflichtet.

§ 47 Statut, Teilnahme am Rechtsverkehr

(1) Die VVB wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor, in dessen Abwesenheit durch einen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(2) Die Fachdirektoren der VVB sind berechtigt, im Rahmen ihres Aufgaben- und Verantwortungsbereiches die VVB im Rechtsverkehr zu vertreten. Anderen Mitarbeitern und Personen kann Vollmacht für die Vertretung der VVB im Rechtsverkehr erteilt werden.

(3) Die VVB hat ein Statut. Es ist durch den zuständigen Minister zu bestätigen. Die VVB ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

V. Schlußbestimmungen

§ 48 (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: **(Auswahl)**

Verordnung vom 13.02.1958 über die Statuten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission (GBI. I S. 149, → Nr. 7.9.),

Verordnung vom 16.10.1968 über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat (GBI. II S. 963, → Nr. 7.12.),

Beschluß vom 21.05.1969 über die Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus bei der Bildung von volkseigenen Kombinat in Industrie und Bauwesen und die Gestaltung der Beziehungen zwischen den volkseigenen Kombinat und ihren Betrieben für 1969/1970 (GBI. II S. 293),

Beschluß vom 10.12.1969 zur weiteren Gestaltung der Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Kombinate im Planjahr 1970 (GBI. II 1970 S. 19),

Beschluß vom 16.04.1970 über die Vorläufige Ordnung für die Arbeit des wissenschaftlich-ökonomischen Rates beim Direktor des volkseigenen Kombinat - Auszug (GBI. II S. 351).

→ 1979 außer Kraft gesetzt durch § 43 Abs. 2 der volkseigenen Kombinat-, Kombinatbetriebs- und VEB-VO vom 08.11.1979 (→ Nr. 7.14.)

7.14. Verordnung über die Volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und Volkseigenen Betriebe

vom 08.11.1979 (GBI. I S. 355)

I. Verantwortung und Stellung des Volkseigenen Kombinat und Kombinatbetriebes

§ 1 (1) Das Volkseigene Kombinat als grundlegende Wirtschaftseinheit der materiellen Produktion ist eine moderne Form der Leitung und Organisation in Industrie und Bauwesen sowie weiteren Bereichen der Volkswirtschaft auf der Grundlage des einheitlichen staatlichen Volkseigentums. Es verfügt über wissenschaftlich-technische, Produktions- sowie Absatzkapazitäten. Das Kombinat gewährleistet die enge Verbindung von wissenschaftlich-technischer Forschung, Projektierung und technologischer Vorbereitung der Produktion einschließlich des erforderlichen Rationalisierungsmittelbaus, der entscheidenden Zulieferungen sowie des Absatz und Kundendienstorganisationen mit dem Ziel der effektiven und qualitätsgerechten Produktion von Enderzeugnissen für die Volkswirtschaft, den Staat, den Export und die Versorgung der Bevölkerung. Es organisiert mit den Plänen einen weitgehend geschlossenen Reproduktionsprozeß und vertieft dazu die Spezialisierung, Konzentration und Kooperation mit dem Ziel, das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis ständig zu verbessern.

(2) Das Kombinat übt seine Tätigkeit in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und im Auftrag des sozialistischen Staates auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften aus.

(3) Das Kombinat besteht aus Kombinatbetrieben oder Betriebsteilen.

§ 2 (1) Die **volkswirtschaftliche Verantwortung** des Kombinat besteht in der

- Sicherung der bedarfsgerechten Produktion der in den staatlichen Plänen festgelegten Enderzeugnisse in Menge, Qualität und Wert;
- Entwicklung neuer Erzeugnisse mit wissenschaftlich-technischem Höchststand und ihrer kurzfristigen Überführung in die Produktion, wobei der Anteil an Spitzenleistungen im wissenschaftlich-technischen Niveau, in der Funktionssicherheit, der Formgestaltung und zur Senkung der Kosten ständig zunehmen muß;
- Organisation des Reproduktionsprozesses des Kombinat auf die rationellste und effektivste Weise unter Anwendung modernster Technologien bei minimalem Bauaufwand;
- ständigen Erweiterung der Produktion, besonders durch Rationalisierungsinvestitionen bei sinkendem Anteil des Bauaufwandes;
- planmäßigen Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis, der Senkung der Selbstkosten bei gleichzeitiger Erhöhung des Wertzuwachses durch Qualitätsproduktion;
- Organisation einer effektiven Absatztätigkeit, insbesondere beim Export einschließlich des erforderlichen Kundendienstes;
- kontinuierlichen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werk tätigen, insbesondere in der materiellen Produktion.

(2) Das Kombinat verwirklicht die ihm von den zuständigen Organen übertragenen Aufgaben zur Stärkung der Landesverteidigung einschließlich der Unterstützung der sozialistischen Wehrerziehung der Werk tätigen.

§ 3 (1) Das Kombinat ist Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Volkswirtschaft. Es ist verpflichtet, das ihm anvertraute Volkseigentum zu schützen und zu mehren.

(2) Das Kombinat verfügt über Fonds des einheitlichen staatlichen Volkseigentums, die aus dem zentralen Fonds des Kombinat und den Fonds der Kombinatbetriebe bestehen. Das Kombinat ist berechtigt, Fonds im Rahmen der Rechtsvorschriften und des Planes zu bilden, zu besitzen, zu nutzen und über sie zu verfügen. Die zentralen Fonds des Kombinat sind getrennt von den Fonds der Kombinatbetriebe auszuweisen. Das Kombinat ist verpflichtet, die Fonds mit höchstmöglichem volkswirtschaftlichem Nutzeffekt einzusetzen.

(3) Das Kombinat arbeitet nach den verbindlichen Aufgabenstellungen der Volkswirtschaftspläne und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Es trägt die volle Verantwortung für die bedarfs-, termin- und qualitätsgerechte Versorgung der Volkswirtschaft, des Staates und der Bevölkerung sowie für den Export mit den für das Kombinat festgelegten Endprodukten.

(4) Das Kombinat ist rechtsfähig. Es ist juristische Person und begründet im eigenen Namen Verbindlichkeiten und haftet für ihre Erfül-

lung. Es führt einen Namen, der einem Hinweis auf das Volkseigentum enthalten muß, tritt unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf und ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

(5) Die Leitung des Kombinats ist übersichtlich und auf die rationellste Art und Weise zu gestalten. Die Grundstruktur der Leitung des Kombinats wird durch den Minister bestätigt; Veränderungen bedürfen der Genehmigung des Ministers.

§ 4 (1) Das Kombinat übt in Verbindung mit der Leitung seines Reproduktionsprozesses **staatliche Funktionen der Wirtschaftsleitung** aus und verwirklicht sie unmittelbar im gesamtstaatlichen Interesse. Die dazu erforderlichen Rechte und Pflichten werden in Rechtsvorschriften festgelegt.

(2) Das Kombinat ist einem Ministerium unterstellt. Das Ministerium hat die ökonomische und juristische Selbständigkeit des Kombinats bei der Erfüllung seiner volkswirtschaftlichen Aufgaben und eine hohe Staats-, Plan- und Vertragsdisziplin zu gewährleisten.

(3) Das Ministerium hat Entscheidungen zur Verwirklichung der Wirtschaftspolitik mit dem Kombinat vorzubereiten und die Durchführung zu unterstützen. Der Minister hat mit dem Generaldirektor regelmäßig Beratungen durchzuführen und den Erfahrungsaustausch zu entwickeln.

(4) Dem Kombinat können durch den Minister Rechte und Pflichten übertragen werden, die in der Zuständigkeit des Ministeriums liegen. Das Ministerium wird dadurch nicht von seiner Verantwortung für die Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten entbunden.

§ 5 (1) Das Kombinat wird durch einen **Generaldirektor** geleitet. Er leitet das Kombinat nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werktätigen.

(2) Der Generaldirektor trägt gegenüber der Partei der Arbeiterklasse und der Regierung der DDR die volle persönliche Verantwortung für die Entwicklung des Kombinats, für die Verwirklichung der in den Beschlüssen des Zentralkomitees und in den staatlichen Plänen sowie in Rechtsvorschriften festgelegten Aufgaben des Kombinats.

(3) Der Generaldirektor gewährleistet eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten, um eine abgestimmte Entwicklung im Territorium zu erreichen. Dazu gehören vorrangig die Fragen der Standortverteilung der Produktivkräfte, die rationale territoriale Gestaltung der Produktionsstruktur, die Entwicklung der Infrastruktur und die Nutzung territorialer Ressourcen.

(4) Der Generaldirektor bezieht die Direktoren der Kombinatbetriebe in die Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und in die Leitung des Kombinats ein. Zusammensetzung und Aufgaben kollektiver Beratungsorgane sind im Statut festzulegen.

§ 6 (1) Der **Kombinatbetrieb** ist im Rahmen seiner Einordnung in den Reproduktions- und Leitungsprozeß des Kombinats eine ökonomisch und juristisch selbständige Einheit. Er hat die ihm im Kombinat übertragenen Aufgaben der Produktion, der Forschung und Entwicklung, der Projektierung, der Rationalisierung und des Absatzes mit hoher Effektivität zu erfüllen. Er erhält ausgehend von den staatlichen Aufgaben des Kombinats seine Planaufgaben, für deren Erfüllung und Abrechnung er voll verantwortlich ist. Der Kombinatbetrieb kann Produktionsbetrieb für Enderzeugnisse, Produktionsbetrieb für Zulieferungen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtung, Projektierungsbetrieb, Rationalisierungsmittelbetrieb und Baubetrieb sowie Handelsbetrieb, Kundendiensteinrichtung u. a. sein.

(2) Der Kombinatbetrieb ist rechtsfähig. Er ist juristische Person und begründet im eigenen Namen Verbindlichkeiten und haftet für ihre Erfüllung. Er führt einen eigenen Namen, der die Bezeichnung "VEB" enthalten muß, und dem ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Kombinat hinzugefügt werden kann. Der Kombinatbetrieb ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

(3) Der Kombinatbetrieb wird durch einen Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werktätigen geleitet.

(4) Die im Kombinat oder in Kombinatbetrieben bestehenden Betriebsteile haben im Rahmen der Arbeitsteilung wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Zur Lösung der Aufgaben können dem Betriebsteil Rechte und Pflichten durch Rechtsvorschriften, Statut oder Ordnungen übertragen werden.

§ 7 (1) Der Generaldirektor des Kombinats ist zur weiteren Spezialisierung, Konzentration und Kooperation im Kombinat entsprechend den Rechtsvorschriften, bei Sicherung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs berechtigt, Funktionen und Aufgaben der Kombinatbetriebe zu ändern, auf andere Kombinatbetriebe zu übertragen oder die Produktion zwischen den Kombinatbetrieben zu verlagern. Das Kombinat kann Betriebsteile bilden und Betriebsteile aus Kombinatbetrieben ausgliedern und anderen Kombinatbetrieben angliedern. Es entscheidet dabei zugleich, inwieweit Fondsbestandteile zu übertragen sind und materielle Mittel entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden. Soweit dadurch Festlegungen des Statuts betroffen werden, sind diese zu ändern.

(2) Der Generaldirektor legt fest, welche Aufgaben, insbesondere auf den Gebieten Forschung und Entwicklung, Investitionen, Materialwirtschaft, Absatz, Rechnungsführung und Statistik, Berufsbildung und Erwachsenenbildung, Bedarfs- und Marktforschung und der Schutzrechtsarbeit, zentralisiert wahrgenommen werden, um eine hohe Effektivität zu gewährleisten. Solche Aufgaben können auch Kombinatbetrieben übertragen werden.

§ 8 (1) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe haben durch eine qualifizierte Leitungstätigkeit die sozialistische Gesetzlichkeit zu gewährleisten. Sie sind verpflichtet, ständig Ordnung, Sicherheit und Disziplin zu verwirklichen. Unter Einbeziehung der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen wirken sie vorbeugend zum Schutz der Werktätigen und des Volkseigentums, organisieren den kontinuierlichen, störungsfreien Produktionsablauf und sorgen für die Vermeidung von Schäden und Verlusten. Sie sichern eine hohe politische Wachsamkeit und den umfassenden Geheimnisschutz innerhalb ihres Verantwortungsbereiches und nach außen. Das sozialistische Recht, insbesondere das Wirtschafts- und Arbeitsrecht, ist wirkungsvoll anzuwenden. Die Rechte der Werktätigen sind zu wahren.

(2) Zur Erteilung von Auflagen und Verfügungen an Kombinate und Kombinatbetriebe sind nur die staatlichen Organe und Einrichtungen berechtigt, die dazu durch Rechtsvorschriften ermächtigt sind.

II. Aufgaben des Volkseigenen Kombinats und Kombinatbetriebes

Planung und Bilanzierung

§ 9 (1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe arbeiten auf der Grundlage des Fünfjahr- und des Volkswirtschaftsplanes ihre Pläne entsprechend den Rechtsvorschriften aus.

(2) Grundlage für die Ausarbeitung der Pläne des Kombinats und der Kombinatbetriebe sind die staatlichen Plankennziffern und andere staatliche Planentscheidungen.

(3) Der Generaldirektor sichert mit dem Plan und nach eigener kontinuierlicher langfristig konzeptioneller Arbeit die innere Geschlossenheit des Reproduktionsprozesses des Kombinats. Dazu gehören die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die ökonomische Nutzung seiner Ergebnisse, die planmäßige Rationalisierung für einen Leistungszuwachs mit hoher Effektivität sowie die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Betrieben. Im Kombinat werden bei der Planausarbeitung und -durchführung die Hauptfaktoren der Intensivierung zur Erreichung hoher Produktionsleistungen für ein verteilbares Endprodukt mit hoher Qualität und sinkendem Aufwand zur vollen Wirkung gebracht.

(4) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe führen die Planung und Bilanzierung auf der Grundlage progressiver Normative, Normen und technisch-ökonomischer Kennziffern für den Einsatz, die Nutzung und den Verbrauch von vergegenständlichter und lebendiger Arbeit durch. Dabei ist von den neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und ökonomischen Erfordernissen auszugehen.

(5) Während der Ausarbeitung der Planentwürfe wird durch den Generaldirektor eine ständige enge Verbindung zwischen dem Kombinat und den Kombinatbetrieben sowie zwischen dem Kombinat und dem Ministerium und der Staatlichen Plankommission gewährleistet.

tet.

(6) Der Generaldirektor verteidigt den Planentwurf des Kombinats vor dem Minister, weist die Einhaltung und gezielte Überbietung der staatlichen Aufgaben nach und begründet die Wirksamkeit der Hauptfaktoren der Intensivierung. Festlegungen über die Planverteidigungen von Kombinatbetrieben trifft der Generaldirektor in eigener Verantwortung.

§ 10 (1) Der Generaldirektor schlüsselt die dem Kombinat erteilten staatlichen Plankennziffern vollständig auf und übergibt diese den Kombinatbetrieben. Entsprechend den Rechtsvorschriften legt er weitere Plankennziffern fest und übergibt diese den Kombinatbetrieben. Der Generaldirektor ist berechtigt, den Kombinatbetrieben entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen Zielstellungen zur Überbietung der staatlichen Aufgaben vorzugeben.

(2) Zur eingehenden Beratung des Planes mit den Werktätigen werden die festgelegten staatlichen Aufgaben, insbesondere die qualitativen Kennziffern, durch die Kombinatbetriebe bis auf Betriebsteile, Abteilungen, Brigaden und Arbeitsplätze aufgeteilt.

(3) Der Generaldirektor leitet die Kombinatbetriebe bei der Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle der Pläne an. Er ist verpflichtet, die Zielstellungen der staatlichen Pläne bis in die Kombinatbetriebe durchzusetzen.

§ 11 (1) Das Kombinat ist auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und anderer staatlicher Planentscheidungen für die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs verantwortlich.

(2) Das Kombinat nimmt die ihm übertragene Verantwortung für die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung als staatliche Funktion im volkswirtschaftlichen Interesse wahr. Es arbeitet mit dem am Aufkommen und an der Verwendung Beteiligten eng zusammen und sichert die erforderlichen materiell-technischen Proportionen und Verflechtungen, insbesondere zwischen der Produktion von Final- und Zuliefererzeugnissen sowie Ersatzteilen. Das gleiche gilt für die Kombinatbetriebe, soweit ihnen Bilanzverantwortung übertragen wurde. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im einzelnen in den Rechtsvorschriften über die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung zu regeln.

(3) Das Kombinat sichert bei den von ihm zu bilanzierenden Erzeugnissen ein Aufkommen aus Produktion und Import, das dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarf entspricht. Das geschieht besonders durch Entwicklung der eigenen Produktion. Der Generaldirektor trifft rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen zur Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs für alle Verbraucher von Erzeugnissen seines Bilanzbereiches. Dabei werden Sekundärrohstoffe gleichrangig wie Primärrohstoffe in die Bilanzierung einbezogen...

Wissenschaft und Technik

§ 12 (1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe richten die wissenschaftlich-technische Arbeit konsequent auf die Erfordernisse der Leistungs- und Effektivitätentwicklung der Volkswirtschaft aus. Sie organisieren die Arbeit zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts als Schlüsselfrage des weiteren wissenschaftlich-technischen Leistungsanstiegs und gewährleisten die schnelle Überleitung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, insbesondere von Spitzenleistungen, in die produktive Nutzung.

(2) Das Kombinat organisiert eine kostengünstige Produktion durch einen einheitlichen technologischen Prozeß und sichert mit einer effektiven Spezialisierung bei Verhinderung der Zersplitterung der Produktion eine hohe Arbeitsproduktivität.

(3) Der Generaldirektor gewährleistet die vorrangige materiell-technische Sicherung der Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik. Er gibt den Kombinatbetrieben hohe Ziele für die wissenschaftlich-technische Arbeit vor, um auf wichtigen Gebieten den fortgeschrittenen internationalen Stand zu erreichen und mitzubestimmen.

(4) Der Generaldirektor ist für die Ausarbeitung und Durchsetzung der Grundrichtung der wissenschaftlich-technischen Entwicklung des Kombinats sowie für die Aufnahme der daraus abzuleitenden Zielstellungen in die Pläne verantwortlich. Er sichert, daß die langfristigen volkswirtschaftlichen Vorgaben zur Einsparung von Arbeitszeit, Material und Energie nach den erforderlichen höheren Maßstäben erreicht werden.

§ 13 (1) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe gewährleisten zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik das enge Zusammenwirken mit der Akademie der Wissenschaften der DDR, den Hoch- und Fachschulen, weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen und den auf diesem Gebiet zuständigen staatlichen Organen sowie den Außenhandelsbetrieben und wichtigen Kooperationspartnern.

(2) Der Generaldirektor sichert den notwendigen kontinuierlichen Ausbau des Forschungs- und Entwicklungspotentials des Kombinats und gewährleistet dessen effektivsten Einsatz. Er mißt die wissenschaftlich-technische Arbeit am fortgeschrittenen internationalen Stand und seinen Entwicklungstendenzen mit Hilfe kompromißloser Weltstandsvergleiche.

(3) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe unterstützen und fördern das erfinderische Schaffen und orientieren die Erfinder auf volkswirtschaftlich bedeutende wissenschaftlich-technische Aufgaben.

(4) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe legen zielgerichtet Maßnahmen zur Organisation und die Schwerpunkte der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und der Masseninitiative zur anhaltenden Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts fest. Sie schaffen die Voraussetzungen für die Tätigkeit der Neuerer, gewährleisten die Aufnahme von Jugendobjekten in den Plan Wissenschaft und Technik und ihre Durchführung und unterstützen die Bewegung der "Messe der Meister von morgen".

(5) Der Generaldirektor legt die Ziele für die Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse und das Qualitätsniveau der Produktion auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung vorgegebenen Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung fest.

(6) Das Kombinat hat die ihm übertragene Verantwortung auf dem Gebiet der Standardisierung als staatliche Funktion wahrzunehmen.

§ 14 Grundfondswirtschaft und Rationalisierung

(1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe sind für die rationelle Ausnutzung, Instandhaltung, Aussonderung sowie für die Erneuerung und Erweiterung der Grundfonds in ihrer Komplexität verantwortlich. Sie leiten und planen ihre Grundfondsreproduktion auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und anderer staatlicher Planentscheidungen sowie der Ergebnisse der kontinuierlichen langfristig-konzeptionellen Arbeit im Kombinat. Das geschieht mit dem Ziel, eine hohe Effektivität und Verfügbarkeit der Grundmittel sowie die Steigerung der Leistungskraft durch die beschleunigte Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der sozialistischen Rationalisierung zu sichern.

(2) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe sichern eine proportionale Entwicklung zwischen Erhaltung und Erneuerung sowie Erweiterung und Neubau, die eine planmäßige Modernisierung der Grundfonds auf der Basis neuer Technologien und produktiver Verfahren gewährleistet.

(3) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe sichern die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Investitionen entsprechend der volkswirtschaftlichen Rang- und Reihenfolge mit der sozialistischen Rationalisierung als Schwerpunkt. Durch den konzentrierten Einsatz der Baukapazitäten und der Ausrüstungen wird ihr Beitrag zur Stärkung der materiell-technischen Basis der Volkswirtschaft kontinuierlich erhöht. Sie verbessern kontinuierlich das Verhältnis von Aufwand und Nutzen bei den Investitionen.

(4) Das Kombinat gewährleistet die Durchsetzung der Maßnahmen und Aufgaben der sozialistischen Rationalisierung, insbesondere die Anwendung neuester Entwicklungen und wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse für neue Technologien und Verfahren in Verbindung mit der Herstellung der entsprechenden Produktionsausrüstungen und dem umfassenden breitenwirksamen Anwendung der Ergebnisse in der Produktion.

(5) Der Generaldirektor des Kombinats sichert die Übernahme von Maßnahmen und Aufgaben des Staatsplanes sozialistische Rationa-

lisierung in die Pläne des Kombinats, legt in eigener Verantwortung weitere Rationalisierungsschwerpunkte für die Kombinatbetriebe fest und gewährleistet deren vorrangige materiell-technische Sicherung.

(6) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe sichern die Durchführung der festgelegten territorialen Rationalisierungsvorhaben durch Aufnahme der anteiligen Aufgaben und Maßnahmen in die Pläne des Kombinats und der Kombinatbetriebe und deren konsequente Verwirklichung.

(7) Das Kombinat entwickelt zur Instandhaltung und Rationalisierung seiner Grundfonds eigene Projektierungskapazitäten, Bauabteilungen und Kapazitäten für den Rationalisierungsmittelbau und sichert ihr effektives Zusammenwirken bei der Rationalisierung im Kombinat.

§ 15 Materialwirtschaft

(1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe setzen die zur Verfügung stehenden Energieträger, Rohstoffe und Materialien durch die konsequente Einführung und Anwendung der dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden material- und energiesparenden Konstruktionen, Verfahren und Technologien mit höchstem volkswirtschaftlichem Nutzeffekt ein. Sie wenden fortschrittliche Normen und Kennziffern des ökonomischen Material- und Energieverbrauchs an und setzen weitere differenzierte Einsparungsmaßnahmen durch, um den spezifischen Material- und Energieverbrauch zu senken.

(2) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe sind für die materiell-technische Sicherung der Planaufgaben verantwortlich. Der Generaldirektor entscheidet über die effektive Verwendung der für das Kombinat aus Bilanzanteilen bereitgestellten Energieträger, Roh- und Werkstoffe, Zulieferungen und Ausrüstungen mit dem Ziel, eine kontinuierliche Senkung des Produktionsverbrauchs zu erreichen.

(3) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe haben eine ordnungsgemäße Vorrats- und Lagerwirtschaft zu gewährleisten. Sie sichern die umfassende volkswirtschaftliche Verwertung aller Sekundärrohstoffe und Abprodukte und arbeiten aktiv an den erforderlichen wissenschaftlich-technischen Maßnahmen und der Sicherung der Investitionen in enger Zusammenarbeit mit den Nutzern mit.

Sozialistische ökonomische Integration und Außenhandel

§ 16 (1) Das Kombinat nutzt bei der Gestaltung seines Reproduktionsprozesses die Möglichkeiten der sozialistischen ökonomischen Integration mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW. Es ist zur Vorbereitung und Durchführung zentral festgelegter Maßnahmen zur weiteren Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration verpflichtet.

(2) Das Kombinat erarbeitet gemeinsam mit den Außenhandelsbetrieben in Vorbereitung der Koordinierung der Pläne ökonomisch begründete Vorschläge und Lösungsvarianten zur internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, insbesondere zur Spezialisierung und Kooperation der Produktion und zur Forschungsk Kooperation.

(3) Das Kombinat ist für die planmäßige Durchführung der sich aus den völkerrechtlichen Verträgen und internationalen Wirtschaftsverträgen ergebenden Verpflichtungen auf dem Gebiet der sozialistischen ökonomischen Integration verantwortlich. Der Generaldirektor sichert, daß die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Aufgaben in die Pläne der Kombinatbetriebe aufgenommen werden.

(4) Das Kombinat stimmt auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und anderer zentraler staatlicher Festlegungen mit den zuständigen Partnern in den Mitgliedsländern des RGW die Entwicklung der Forschung und Produktion ab und organisiert den Erfahrungsaustausch.

(5) Das Kombinat schließt gemeinsam mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben internationale Wirtschaftsverträge über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion mit seinen Partnern in den Mitgliedsländern des RGW ab.

(6) Die Kombinatbetriebe sind für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben der sozialistischen ökonomischen Integration, insbesondere zur planmäßigen Vorbereitung und Durchführung der Spezialisierung und Kooperation der Produktion, verantwortlich und gestalten dazu die erforderlichen Kooperationsbeziehungen im Inland durch den Abschluß von langfristigen Wirtschaftsverträgen.

§ 17 (1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe sind zur planmäßigen Entwicklung, Weiterentwicklung und Produktion marktgerechter, absatzfähiger und devisaerzeugender Exporterzeugnisse mit einem hohen wissenschaftlich-technischen Niveau sowie zur sparsamen Verwendung von Importen verpflichtet.

(2) Das Kombinat organisiert eine rationelle Zusammenarbeit mit den Außenhandelsbetrieben bei der Markt- und Preisarbeit, der internationalen Spezialisierung und Kooperation, der Neu- und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien, der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation, der Entsendung von Fachkräften, der Sicherung der Ersatzteilversorgung und der Durchführung des Kundendienstes einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

(3) Zur Wahrnehmung der Außenhandelsaufgaben beim Export und Import kann unter Wahrung des staatlichen Außenhandelsmonopols ein Außenhandelsbetrieb als Bestandteil des Kombinats gebildet werden.

(4) Zur Erhöhung der Verantwortung des Kombinats für die Durchführung von Außenhandelsaufgaben kann bei Sicherung des staatlichen Außenhandelsmonopols entsprechend den Rechtsvorschriften die Eigengeschäftstätigkeit des Kombinats entwickelt werden. Einem Kombinatbetrieb darf die Eigengeschäftstätigkeit nur vom Außenhandelsbetrieb übertragen werden. Sie bedarf der Zustimmung des Generaldirektors des Kombinats.

Wirtschaftliche Rechnungsführung, Finanzwirtschaft und Preise

§ 18 (1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe arbeiten auf der Grundlage des Planes entsprechend den Rechtsvorschriften nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe sind für den effektiven Kreislauf und Umschlag der materiellen und finanziellen Fonds verantwortlich. Das Kombinat und die Kombinatbetriebe erwirtschaften die finanziellen Mittel für die einfache und erweiterte Reproduktion selbst. Sie erwirtschaften Gewinne, mit denen die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem sozialistischen Staat erfüllt, die erweiterte Reproduktion finanziert und die Fonds der materiellen Interessiertheit gebildet werden.

(2) Auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, der staatlichen Plankennziffern, anderer staatlicher Planentscheidungen sowie in Übereinstimmung mit der festgelegten Aufgabenabgrenzung zwischen Kombinat und Kombinatbetrieben entscheidet der Generaldirektor,

- in welcher Höhe von den Kombinatbetrieben Gewinne zu erwirtschaften sind,
- in welchem Umfang Fonds in den Kombinatbetrieben und zentral im Kombinat zu bilden sind,
- in welcher Höhe Kombinatbetriebe Gewinne an das Kombinat für einen konzentrierten Einsatz der Mittel im Kombinat und für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt zu entrichten haben.

(3) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe setzen das Prinzip sozialistischer Sparsamkeit durch. Finanzielle Mittel des Kombinats und der Kombinatbetriebe dürfen nur zur Durchführung geplanter Leistungs- und Effektivitätsziele eingesetzt werden.

(4) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe gewährleisten eine effektive Nutzung der produktiven Fonds und eine systematische Senkung des Produktionsverbrauchs und des Aufwandes an gesellschaftlicher Arbeitszeit.

(5) Der Direktor des Kombinatbetriebes nutzt die innerbetriebliche wirtschaftliche Rechnungsführung zur Mobilisierung der Werkstätten. Dazu sichert er die Normierung der Kosten nach dem neuesten Stand der Technik, die Aufschlüsselung und Abrechnung der Kosten nach Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern sowie die Anwendung anderer bewährter Methoden der sozialistischen Betriebswirtschaft. Er informiert die Werkstätten regelmäßig über die von den Arbeitskollektiven erreichten Leistungen und Ergebnisse bei der Senkung der Kosten.

(6) Der Generaldirektor hat zu entscheiden, ob die Kosten für die Leitung des Kombinats aus Kostenumlagen der Kombinatbetriebe

oder aus planmäßigen Kosten des Stammbetriebes finanziert werden.

§ 19 (1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe haben ihre wirtschaftliche Tätigkeit nach den Rechtsvorschriften über Rechnungsführung und Statistik exakt zu erfassen, kontrollfähig nachzuweisen, zu analysieren und die Anforderungen der zentralisierten Berichterstattung zu erfüllen.

(2) Der Kombinatbetrieb ist verpflichtet, entsprechend den Rechtsvorschriften bestimmte Ergebnisse der Wirtschaftstätigkeit der territorial vom Kombinatbetrieb getrennt liegenden Betriebsteile auf Anforderung der örtlichen Staatsorgane als zahlenmäßige Information bereitzustellen.

(3) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe sichern, daß die auf der Grundlage des Planes von der Bank zur Verfügung gestellten Kredite mit höchstem Nutzeffekt eingesetzt werden. Sie haben eine enge Zusammenarbeit mit der Bank zu gewährleisten.

§ 20 (1) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe sichern die Ausnutzung des Preises zur Senkung der Selbstkosten, zur Förderung einer qualitäts- und bedarfsgerechten Produktion sowie zur Unterstützung der sozialistischen Intensivierung, insbesondere des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, und zur realen Leistungsbewertung.

(2) Das Kombinat leitet, plant und koordiniert nach zentralen staatlichen Grundsatzentscheidungen die Preisarbeit für die Erzeugnisse und Leistungen der an der Produktion beteiligten Betriebe im festgelegten Verantwortungsbereich entsprechend den Rechtsvorschriften.

(3) Das Kombinat nimmt die ihm übertragenen Aufgaben bei der planmäßigen Bildung der Preise, insbesondere durch die Festlegung von Kosten und Preisvorgaben, von Industrie- und Verbraucherpreisen und betrieblichen Zuschlagsätzen für indirekte Kosten, wahr. Dabei geht es von progressiven Normativen, Normen und Kennziffern der ökonomischen Materialverwendung, des Arbeitszeitaufwandes und anderer Normative der Preisbildung aus. Das Kombinat ist verantwortlich für die Ausarbeitung von Vorschlägen für die zentrale Bestätigung von Kosten und Preisvorgaben sowie von Industrie- und Verbraucherpreisen und von Kalkulationsnormativen.

(4) Das Kombinat ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung von planmäßigen Industriepreisänderungen im Kombinat. Es unterbreitet Vorschläge für planmäßige Industriepreisänderungen.

(5) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe haben eine wirkungsvolle Kontrolle der Preise in ihrem Verantwortungsbereich durchzuführen.

§ 21 Arbeitsorganisation und Arbeits- und Lebensbedingungen

(1) Das Kombinat hat zu gewährleisten, daß in den Kombinatbetrieben mit der umfassenden Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation zur Steigerung der Arbeitsproduktivität beigetragen, Arbeitsplätze eingespart, Arbeitskräfte freigesetzt und die Arbeitsbedingungen der Werktätigen verbessert werden. Es ist verpflichtet, den Kombinatbetrieben mit den zuständigen örtlichen Räten abgestimmte Zielstellungen zum rationalen Einsatz und zur Struktur der Arbeitskräfte, zur Einsparung von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung der Schichtarbeit vorzugeben.

(2) Der Generaldirektor hat die Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips zu sichern. Das Kombinat plant auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der staatlichen Plankennziffern den Lohnfonds und schlüsselt ihn entsprechend den Leistungsanforderungen und der Arbeitskräfteentwicklung auf die Kombinatbetriebe auf. Es hat den Kombinatbetrieben Schwerpunkte zur Verwirklichung des Grundsatzes "Neue Technik - Neue Normen" und zur Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips bei der Entlohnung und Prämierung vorzugeben.

(3) Der Direktor des Kombinatbetriebes hat auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der vom Kombinat vorgegebenen Schwerpunkte für den Einsatz des Lohnfonds die Entlohnung so zu gestalten, daß jeder Werktätige daran interessiert wird, hohe Leistungen zu erreichen, die erforderliche Qualifikation zu erwerben und höhere Verantwortung zu übernehmen.

(4) Der Generaldirektor hat mit den Plänen die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen des Kombinats zu sichern. Das Kombinat ist verpflichtet, Einfluß auf die Entwicklung solcher Arbeitsbedingungen in den Kombinatbetrieben zu nehmen, die den Werktätigen hohe Arbeitsleistungen ermöglichen, die Arbeitssicherheit gewährleisten, die bewußte Einstellung zur Arbeit und das Schöpferum der Werktätigen fördern und die Arbeit erleichtern. Es hat zu gewährleisten, daß sich die Kombinatbetriebe an gemeinsamen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Territorien beteiligen.

(5) Der Kombinatbetrieb ist für die Verbesserung der kulturellen, sozialen und gesundheitlichen Betreuung, der Arbeiterversorgung, insbesondere der Schichtarbeiter, verantwortlich. Er hat das gesellschaftliche Leben in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden, insbesondere durch die gemeinsame Nutzung kultureller, sportlicher, sozialer und medizinischer Einrichtungen, zu fördern. Über den gemeinsamen Einsatz von Mitteln und Kapazitäten sind durch den Kombinatbetrieb mit anderen Betrieben und mit den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden entsprechend den Rechtsvorschriften Verträge abzuschließen.

§ 22 Kaderarbeit und Bildung

(1) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe sind für die Verwirklichung der Grundsätze sozialistischer Kaderarbeit verantwortlich. Sie sichern, daß durch eine planmäßige Auswahl, Verteilung, Qualifizierung und Erziehung der Kader, einschließlich der Entwicklung der Kaderreserve, die führende Rolle der Arbeiterklasse verwirklicht wird.

(2) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe sichern die rechtzeitige Auswahl und die zielgerichtete Vorbereitung der Kader insbesondere für Rationalisierungs- und Investitionsvorhaben und für die Aufgaben von Wissenschaft und Technik.

(3) Der Generaldirektor und die Direktoren der Kombinatbetriebe gewährleisten die ständige Erhöhung der marxistisch-leninistischen und fachlichen Bildung der leitenden Mitarbeiter, die stete Vervollkommnung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Eigenschaften sowie ihre kommunistische Erziehung.

(4) Das Kombinat gewährleistet eine langfristige konzeptionelle Arbeit zur Entwicklung der Qualifikations- und Berufsstruktur und hat den Kombinatbetrieben Orientierungen für die Festlegung notwendiger Bildungsmaßnahmen und Bildungsinhalte zu geben.

(5) Der Kombinatbetrieb ist für die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Werktätigen entsprechend seinen Aufgaben und seiner Entwicklung verantwortlich. Er hat die Werktätigen rechtzeitig auf die sich aus der Intensivierung und der Anwendung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse ergebenden höheren Anforderungen an das Wissen, Können und Verhalten vorzubereiten.

(6) Der Kombinatbetrieb hat die Berufsausbildung der Lehrlinge sowie die Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister zu planen und durchzuführen. Er ist für die planmäßige Bildungs- und Erziehungsarbeit in den staatlichen Einrichtungen der Berufsbildung des Kombinatbetriebes auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne, Programme und Normative verantwortlich und hat die polytechnische Ausbildung der Schüler der Oberschulen zu sichern.

(7) Der Kombinatbetrieb hat für die Durchführung der Berufsausbildung der Lehrlinge, der Bildung der Erwachsenen sowie der polytechnischen Ausbildung der Schüler planmäßig die erforderlichen materiellen, personellen und finanziellen Voraussetzungen und Bedingungen zu schaffen. Er ist für die Planung und Gewinnung des Nachwuchses an Facharbeitern sowie an Hoch- und Fachschulkadern verantwortlich.

§ 23 Kooperationsbeziehungen

(1) Das Kombinat und die Kombinatbetriebe haben die Einheit von Plan, Bilanz und Vertrag zu gewährleisten. Sie schaffen effektive Kooperationsbeziehungen mit anderen Kombinatbetrieben und Betrieben sowie wirtschaftsleitenden Organen auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und anderer staatlicher Planentscheidungen.

(2) Der Generaldirektor des Kombinats regelt die Kooperationsbeziehungen zwischen den Kombinatbetrieben entsprechend der Spezi-

fik des Kombinats auf der Grundlage des Planes und unter Beachtung der Grundsätze des Vertragsgesetzes. Streitigkeiten zwischen den Kombinatbetrieben bei der Organisation und Realisierung der Kooperationsbeziehungen werden durch den Generaldirektor entschieden. Er kann leitende Mitarbeiter des Kombinats mit der Entscheidung von Streitigkeiten beauftragen.

(3) Hat das Kombinat einen Außenhandelsbetrieb, so gelten für die Beziehungen zwischen diesem Außenhandelsbetrieb und den anderen Kombinatbetrieben ausschließlich die für den Außenhandel erlassenen Rechtsvorschriften.

III. Leitung des volkseigenen Kombinats und Kombinatbetriebes

Verantwortung des Generaldirektors des Kombinats

§ 24 (1) Der Generaldirektor leitet das Kombinat nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werktätigen. Der Generaldirektor untersteht direkt dem Minister; wird von ihm berufen und abberufen und ist ihm persönlich für die Erfüllung der Aufgaben des Kombinats verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Generaldirektor erhält Weisungen nur vom Minister.

(2) Der Generaldirektor arbeitet nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus, wirkt eng mit den Betriebsparteiorganisationen, den zuständigen Gewerkschaftsorganen und den anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen und sichert die allseitige Einbeziehung der schöpferischen Initiative der Werktätigen des Kombinats in die Leitung und Planung. Er gibt die Ziele für den sozialistischen Wettbewerb vor und legt Rechenschaft über die Plandurchführung vor Werktätigen des Kombinats.

(3) Der Generaldirektor gewährleistet eine produktionsnahe und einheitliche Leitung des Reproduktionsprozesses im Kombinat zur Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben. Entsprechend seiner Verantwortung für die Tätigkeit des Kombinats konzentriert der Generaldirektor seine Leitungstätigkeit auf die für den Leistungs- und Effektivitätszuwachs des Kombinats entscheidenden Aufgaben, auf die Einhaltung der staatlichen Verpflichtungen und die allseitige Erfüllung des Planes nach Monaten und Quartalen.

(4) Der Generaldirektor hat das Recht, die vom Minister zu treffenden Entscheidungen oder Abstimmungen zu verlangen. Das Entscheidungsverlangen ist mit Lösungsvorschlägen zu verbinden.

§ 25 (1) Dem Generaldirektor unterstehen die Direktoren der Kombinatbetriebe. Sie werden von ihm berufen und abberufen. Der Generaldirektor ist gegenüber den Direktoren der Kombinatbetriebe grundsätzlich allein weisungsberechtigt.

(2) Der Generaldirektor hat auf der Grundlage der vom Minister erlassenen Rahmenstruktur Fachbereiche, Stabsorgane und Funktionalorgane zu bilden. Die Fachbereiche sind grundsätzlich durch Fachdirektoren zu leiten.

(3) Die Fachdirektoren unterstehen dem Generaldirektor. Sie werden durch ihn berufen und abberufen. Die Fachdirektoren haben entsprechend ihrer Prozessverantwortung die Entscheidungen des Generaldirektors vorzubereiten, durchzusetzen und ihre Realisierung zu kontrollieren. Die Fachdirektoren sind gegenüber den Fachbereichen der Kombinatbetriebe zur Anleitung verpflichtet. Der Generaldirektor kann ihnen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Weisungsrechte übertragen.

(4) Der Generaldirektor ist berechtigt, mit Zustimmung des Ministers Fachdirektoren und Direktoren von Kombinatbetrieben als Stellvertreter des Generaldirektors einzusetzen. Sofern es die spezifischen Reproduktionsbedingungen im Kombinat erfordern, kann er mit Zustimmung des Ministers einen Ersten Stellvertreter des Generaldirektors einsetzen.

(5) Aufgaben, Rechte und Pflichten der leitenden Kader sind in Funktionsplänen exakt festzulegen.

(6) Die Struktur der Leitung des Kombinats bedarf der Bestätigung durch den Minister.

§ 26 Leitungsorganisation im Kombinat

(1) Das Leitungssystem des Kombinats ist entsprechend den Erfordernissen der einheitlichen Leitung der Volkswirtschaft und den spezifischen Reproduktionsbedingungen einfach, überschaubar und mit niedrigem Leitungsaufwand zu gestalten. Es ist in der Regel mit der Leitung eines Kombinatbetriebes - Leitung über einen Stammbetrieb - zu verbinden. Sofern es die spezifischen Reproduktionsbedingungen im Kombinat erfordern, ist eine selbständige Kombinatleitung zu bilden. Die Entscheidung über die im Kombinat anzuwendende Leitungsform trifft der Minister.

(2) Der Generaldirektor übt bei der Leitung des Kombinats über einen Stammbetrieb grundsätzlich zugleich die Funktion des Direktors des Stammbetriebes aus. Das gilt entsprechend für die Fachdirektoren und andere leitende Mitarbeiter des Kombinats. Einzelheiten sind in Ordnungen des Kombinats zu regeln.

(3) Der Generaldirektor ist zur rationellen Gestaltung des Reproduktionsprozesses im Kombinat berechtigt, Kombinatbetriebe mit der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben des Kombinats für mehrere Kombinatbetriebe zu beauftragen (Leitbetrieb). Der Direktor eines Leitbetriebes hat im Umfang dieser Leitungsaufgaben im Leitbetriebsbereich Anleitungs-, Kontroll- und Weisungsrechte. Aufgaben, Rechte und Pflichten sind in Ordnungen des Kombinats zu regeln.

(4) Das Kombinat organisiert die Erzeugnisgruppenarbeit als eine Form der überbetrieblichen sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Kombinatbetrieben und Betrieben, die wirtschaftsleitenden Organen bzw. örtlichen Räten unterstellt sind und Erzeugnisse gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung bzw. mit technologisch verwandtem Herstellungsprozeß produzieren.

(5) Der Generaldirektor beauftragt in der Regel Kombinatbetriebe mit der Wahrnehmung der Funktion des Erzeugnisgruppenleitbetriebes. Der Direktor des beauftragten Betriebes ist vom Generaldirektor des Kombinats als Leiter der Erzeugnisgruppe einzusetzen und diesem für die Erfüllung der Aufgaben rechenschaftspflichtig.

Verantwortung des Direktors des Kombinatbetriebes

§ 27 (1) Der Direktor leitet den Kombinatbetrieb nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werktätigen. Er arbeitet eng mit der Betriebsparteiorganisation, der zuständigen Betriebsgewerkschafts- und FDJ-Leitung und den anderen gesellschaftlichen Organisationen zusammen und sichert die Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen.

(2) Der Direktor des Kombinatbetriebes fördert unter Führung der Partei der Arbeiterklasse gemeinsam mit der Gewerkschaft, der FDJ und den anderen gesellschaftlichen Organisationen die schöpferische Aktivität der Werktätigen, ihren Ideenreichtum und ihre Einsatzbereitschaft und nutzt sie allseitig für die Verwirklichung der Aufgaben des Kombinatbetriebes. Er arbeitet eng mit der Gewerkschaft zusammen, schafft die notwendigen Voraussetzungen für eine hohe Wirksamkeit des von den Gewerkschaften organisierten sozialistischen Wettbewerbs sowie der konkreten Abrechnung der erreichten Ergebnisse.

(3) Der Direktor des Kombinatbetriebes berät mit den Werktätigen die Planaufgaben und andere grundlegende Fragen der Entwicklung des Kombinatbetriebes und ist verpflichtet, vor Arbeitskollektiven, insbesondere in Gewerkschaftsmitgliederversammlungen oder Vertrauensleutevollversammlungen, regelmäßig Rechenschaft über die Erfüllung der geplanten Aufgaben und des sozialistischen Wettbewerbs zu legen.

(4) Der Direktor des Kombinatbetriebes untersteht dem Generaldirektor des Kombinats und ist ihm verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(5) Der Direktor hat die Leitung des Kombinatbetriebes entsprechend den Erfordernissen einer einheitlichen Leitung des Kombinats und den spezifischen Reproduktionsbedingungen einfach, überschaubar und mit niedrigem Leitungsaufwand zu gestalten.

§ 28 (1) Dem Direktor des Kombinatbetriebes unterstehen die Fachdirektoren, die Leiter von Stabs- und Funktionalorganen und, soweit erforderlich, Leiter weiterer Struktureinheiten. Die Fachdirektoren werden durch ihn berufen und abberufen.

(2) Der Direktor des Kombinatbetriebes legt mit dem Strukturplan die Unterstellung der Leiter der Betriebsteile fest.

(3) Der Direktor legt die Leitungsstruktur des Kombinatbetriebes auf der Grundlage der vom Generaldirektor erlassenen Rahmenstruk-

tur fest. Sie bedarf der Bestätigung durch den Generaldirektor.

§ 29 Statut und Ordnungen

(1) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kombinats sind auf der Grundlage dieser Verordnung und der anderen Rechtsvorschriften entsprechend der volkswirtschaftlichen Verantwortung und den spezifischen Reproduktionsbedingungen des Kombinats und der Kombinatbetriebe durch ein Statut festzulegen. Das Statut bedarf der Bestätigung durch den Minister.

(2) In das Statut sind aufzunehmen:

1. Name und Sitz des Kombinats und der Kombinatbetriebe;
2. Angabe des dem Kombinat übergeordneten Ministeriums;
3. Angaben über die wirtschaftliche Tätigkeit des Kombinats;
4. die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kombinats und der Kombinatbetriebe bei der Leitung, Planung und Durchführung des Reproduktionsprozesses im Kombinat;
5. Angaben über Betriebsteile des Kombinats;
6. Angaben über das Leitungssystem, einschließlich der Leitungsform des Kombinats, und über die Leitbetriebe und Leitbetriebsbereiche;
7. die staatlichen Funktionen der Wirtschaftsleitung, die durch das Kombinat wahrzunehmen sind.

(3) Das Statut ist beim registerführenden Organ zu hinterlegen.

(4) Der Kombinatbetrieb hat ein Statut, soweit das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(5) Die Abgrenzung der Aufgaben und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten des Kombinats und der Kombinatbetriebe sowie die Arbeitsabläufe zur effektiven Gestaltung des einheitlichen Reproduktionsprozesses im Kombinat sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der im Statut des Kombinats getroffenen Festlegungen durch Ordnungen zu regeln. Das gilt auch für die Kooperationsbeziehungen im Kombinat. Die Ordnungen sind durch den Generaldirektor des Kombinats zu erlassen.

(6) Der Direktor des Kombinatbetriebes regelt die Leitungsorganisation und die innerbetrieblichen Arbeitsabläufe durch Ordnungen.

§ 30 Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Kombinat wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor, im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm bestimmten Stellvertreter, vertreten.

(2) Die Fachdirektoren des Kombinats sind berechtigt, das Kombinat im Rahmen ihres Aufgaben und Verantwortungsbereiches im Rechtsverkehr zu vertreten.

(3) Anderen Mitarbeitern und Personen kann Vollmacht für die Vertretung des Kombinats im Rechtsverkehr erteilt werden. Die Mitarbeiter des Kombinats gelten als bevollmächtigt, solche Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erfüllung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Aufgaben üblich sind. Darauf kann sich nicht berufen, wer das Fehlen der Vertretungsbefugnis kannte oder kennen mußte.

(4) Für die Vertretung des Kombinatbetriebes im Rechtsverkehr gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Der Leiter des Betriebsteils handelt im Rechtsverkehr im Namen des Kombinats oder Kombinatbetriebes. Der Betriebsteil kann berechtigt werden, dem Namen des Kombinats oder des Kombinatbetriebes eine Bezeichnung für den Betriebsteil hinzuzufügen. Im Umfang der ihm gemäß § 6 Abs. 4 übertragenen Rechte und Pflichten gilt der Ort des Betriebsteils als Sitz des Kombinats bzw. des Kombinatbetriebes.

IV. Stellung, Leitung, und Aufgaben des volkseigenen Betriebes

§ 31 Stellung des volkseigenen Betriebes

(1) Der Betrieb ist eine ökonomisch und rechtlich selbständige Einheit der materiellen Produktion oder eines anderen Bereichs der Volkswirtschaft. Der Betrieb ist einem Staatsorgan oder wirtschaftsleitenden Organ unterstellt. Er übt seine Tätigkeit in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und im Auftrag des sozialistischen Staates auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften aus. Der Betrieb ist verpflichtet, das ihm anvertraute Volkseigentum zu schützen und zu mehren. Er hat die ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben durchzuführen. Er hat seinen Reproduktionsprozeß auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zur Erfüllung der Pläne eigenverantwortlich zu gestalten.

(2) Der Betrieb ist rechtsfähig. Er ist juristische Person und begründet im eigenen Namen Verbindlichkeiten und haftet für ihre Erfüllung. Für die Vertretung des Betriebes gilt § 30 entsprechend.

(3) Der Betrieb führt einen Namen, der die Bezeichnung „VEB“ enthalten muß, und tritt unter diesem Namen im Rechtsverkehr auf. Er ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

(4) Der Betrieb verfügt über Fonds des einheitlichen staatlichen Volkseigentums. Er ist berechtigt, die Fonds im Rahmen der Rechtsvorschriften und des Planes zu bilden, zu besitzen und zu nutzen sowie über sie zu verfügen. Der Betrieb ist verpflichtet, die Fonds mit höchstmöglichem volkswirtschaftlichem Nutzeffekt einzusetzen.

(5) Betriebe, die einem Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan direkt unterstellt sind, können ein Statut haben. Das Statut ist beim registerführenden Organ zu hinterlegen.

(6) Betrieben, die einem Ministerium oder einem anderen zentralen Staatsorgan direkt unterstellt sind, können vom Minister oder Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans Aufgaben, die für das Kombinat festgelegt wurden, übertragen werden.

Leitung des volkseigenen Betriebes

§ 32 (1) Der Direktor leitet den Betrieb nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen und umfassender Mitwirkung der Werktätigen. Er arbeitet eng mit der Betriebsparteiorganisation, der zuständigen Betriebsgewerkschafts- und FDJ-Leitung und den anderen gesellschaftlichen Organisationen und den örtlichen Staatsorganen zusammen.

(2) Der Direktor des Betriebes untersteht dem Leiter des übergeordneten Organs, wird von ihm berufen und abberufen. Er ist ihm verantwortlich und rechenschaftspflichtig und erhält Weisungen nur vom Leiter des übergeordneten Organs.

(3) Der Direktor des Betriebes hat die Leitung entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen einfach, überschaubar und mit niedrigem Leitungsaufwand zu gestalten. Er hat die Aufgaben gemäß § 8 durchzusetzen.

(4) Der Direktor des Betriebes regelt die Leitungsorganisation und die innerbetrieblichen Arbeitsabläufe durch Ordnungen.

(5) Der Direktor des Betriebes kann Betriebsteilen Aufgaben, Rechte und Pflichten übertragen. Die Regelungen gemäß den §§ 6 Abs. 4 und 30 Abs. 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 33 (1) Der Direktor des Betriebes legt die Leitungsstruktur des Betriebes fest. Die Leitungsstruktur des Betriebes bedarf der Bestätigung durch den Leiter des übergeordneten Organs.

(2) Dem Direktor des Betriebes unterstehen Fachdirektoren, Leiter der Funktionalorgane und, soweit erforderlich, Leiter weiterer Struktureinheiten. Die Fachdirektoren werden durch den Direktor berufen und abberufen.

(3) Die Leiter der Betriebsteile unterstehen dem Direktor. Er kann davon abweichende Festlegungen treffen. Einzelheiten sind in Ordnungen des Betriebes zu regeln.

§ 34 Aufgaben des volkseigenen Betriebes

(1) Der Betrieb ist auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und anderer staatlicher Planentscheidungen für die Planung seines Reproduktionsprozesses und für die kontinuierliche und vertragsgerechte Erfüllung der Pläne verantwortlich. Er hat hierzu effektive

Kooperationsbeziehungen mit Kombinat und Betrieben herzustellen. Der Betrieb arbeitet nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Er hat ausgehend von einer bedarfsgerechten Produktion zu sichern, daß das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis für die Herstellung der Erzeugnisse des Betriebes durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität, eine hohe Materialökonomie, rationelle Nutzung der Fonds und durch die Senkung der Selbstkosten ständig verbessert wird. Er arbeitet aktiv an der Erzeugnisgruppenarbeit mit.

(2) Der Betrieb hat auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern und anderer staatlicher Planentscheidungen sowie von langfristigen Konzeptionen Fünfjahr- und Jahrespläne zu erarbeiten. Der Betrieb hat an der langfristig konzeptionellen Arbeit des übergeordneten Organs mitzuwirken. Im übrigen gelten die für Kombinatbetriebe in den §§ 9 bis 11 getroffenen Festlegungen entsprechend.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, die wissenschaftlich-technische Arbeit konsequent auf die Erfordernisse der Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft auszurichten. Der Direktor des Betriebes hat die dem Betrieb übertragenen Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik in den Plan Wissenschaft und Technik des Betriebes aufzunehmen sowie deren vorrangige materiell-technische Sicherstellung zu gewährleisten. Der Betrieb hat zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik das enge Zusammenwirken mit den zuständigen Organen, wichtigen Kooperationspartnern sowie wissenschaftlichen Einrichtungen zu sichern. Im übrigen gelten die für Kombinatbetriebe in den §§ 12 und 13 getroffenen Regelungen entsprechend.

(4) Der Betrieb ist für die Ausnutzung, Instandhaltung, Aussonderung sowie die Erneuerung und Erweiterung der Grundfonds sowie die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Investitionen verantwortlich. Er gewährleistet eine hohe Material und Energieökonomie. Im übrigen gelten die für Kombinatbetriebe in den §§ 14 und 15 getroffenen Regelungen.

(5) Der Betrieb ist für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben der sozialistischen ökonomischen Integration, insbesondere zur planmäßigen Vorbereitung und Durchführung der Spezialisierung und Kooperation der Produktion, verantwortlich und hat dazu die erforderlichen Kooperationsbeziehungen im Inland durch den Abschluß von langfristigen Wirtschaftsverträgen zu gewährleisten. Er hat zur Vorbereitung und Realisierung der Außenhandelsaufgaben eine rationelle Zusammenarbeit mit den zuständigen Außenhandelsbetrieben zu organisieren. Im übrigen gelten die für Kombinatbetriebe in den §§ 16 und 17 getroffenen Regelungen entsprechend.

(6) Der Betrieb arbeitet auf der Grundlage des Planes entsprechend den Rechtsvorschriften nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Der Betrieb hat die finanziellen Mittel für die einfache und erweiterte Reproduktion selbst zu erwirtschaften. Der Betrieb hat Gewinne zu erwirtschaften, mit denen die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem sozialistischen Staat erfüllt, die erweiterte Reproduktion finanziert und die Fonds der materiellen Interessiertheit gebildet werden. Im übrigen gelten die für Kombinatbetriebe in den §§ 18 bis 20 getroffenen Festlegungen entsprechend.

(7) Der Betrieb hat die wissenschaftliche Arbeitsorganisation zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Einsparung von Arbeitsplätzen, zur Freisetzung von Arbeitskräften und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Werktätigen umfassend zu verwirklichen. Der Betrieb ist verpflichtet, planmäßig solche Arbeits- und Lebensbedingungen zu schaffen, die den Werktätigen, hohe Arbeitsleistungen ermöglichen, die Arbeitssicherheit gewährleisten, die bewußte Einstellung zur Arbeit und das Schöpferum der Werktätigen fördern und die Arbeit erleichtern. Im übrigen gelten die für Kombinatbetriebe im § 21 getroffenen Festlegungen entsprechend.

(8) Der Direktor des Betriebes ist für die Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Kaderarbeit und für die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung entsprechend den Aufgaben des Betriebes verantwortlich. Im übrigen gelten die für Kombinatbetriebe im § 22 getroffenen Regelungen entsprechend.

V. Gründung von Volkseigenen Kombinat, Kombinatbetrieben und Volkseigenen Betrieben

Gründung

§ 35 (1) Gründungen von Kombinat, Kombinatbetrieben und Betrieben (Neugründungen und Zusammenlegungen) sowie andere Veränderungen der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft werden von den zuständigen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen entschieden. Bei Veränderungen der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft ist die Erfüllung der bestehenden materiellen Verpflichtungen der beteiligten Kombinate, Kombinatbetriebe und Betriebe aus staatlichen Planaufträgen und Wirtschafts- und internationalen Wirtschaftsverträgen, die Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt und die Aufrechterhaltung ihrer Rechte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zu gewährleisten. Soweit Belange der Landesverteidigung berührt werden, sind die speziellen Rechtsvorschriften zu beachten.

(2) Bei der Gründung durch Zusammenlegung ist zwischen dem Kombinat, dem staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organ, das die Anweisung erläßt, und dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft eine Vereinbarung über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werktätigen abzuschließen. Die Vereinbarung ist so abzuschließen, daß sie spätestens 3 Monate vor der Gründung wirksam wird.

§ 36 (1) Über die Gründung von einem dem Ministerium direkt unterstellten Kombinat entscheidet der Ministerrat.

(2) Über die Gründung von einem dem Ministerium nicht direkt unterstellten Kombinat entscheidet der zuständige Minister.

(3) Über die Gründung eines Kombinat im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte entscheidet der Rat des Bezirkes nach Zustimmung des fachlich zuständigen Ministers.

(4) Über die Gründung von Kombinatbetrieben entscheidet der Leiter des dem Kombinat übergeordneten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs. Die Gründung eines Außenhandelsbetriebes im Kombinat entscheidet der Minister für Außenhandel in Übereinstimmung mit dem zuständigen Minister.

(5) Über die Gründung von Betrieben entscheidet der Leiter des staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs, dem der Betrieb unterstellt werden soll. Im Verantwortungsbereich der örtlichen Räte entscheidet der örtliche Rat, dem der Betrieb unterstellt werden soll.

(6) Über die Gründung von Außenhandelsbetrieben, die nicht dem Ministerium für Außenhandel unterstellt werden sollen, entscheidet der Minister für Außenhandel in Übereinstimmung mit dem zuständigen Minister.

§ 37 (1) Die Gründung von Kombinat, Kombinatbetrieben und Betrieben erfolgt durch Anweisung. Die Anweisung wird durch den Leiter des staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs oder den örtlichen Rat erlassen, dem das Kombinat oder der Betrieb unterstellt werden soll. Bei Gründung von Kombinatbetrieben erläßt der Generaldirektor die Anweisung.

(2) Erfolgt die Gründung durch Zusammenlegung, ist die Anweisung in Übereinstimmung mit den Leitern der staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe bzw. den örtlichen Räten, denen die beteiligten Kombinate oder Betriebe unterstehen, zu erlassen; bei Gründung durch Ausgliederung eines Betriebsteiles aus einem Kombinat in Übereinstimmung mit dem Generaldirektor.

(3) Die Anweisung über die Gründung von Kombinatbetrieben und Betrieben ist mit dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes abzustimmen. Der Rat des Bezirkes bezieht die Räte der Kreise sowie erforderlichenfalls die Räte der Städte und Gemeinden in die Vorbereitung der Abstimmung ein.

(4) Das Kombinat, der Kombinatbetrieb oder der Betrieb erlangen die Rechtsfähigkeit mit dem in der Anweisung genannten Zeitpunkt.

(5) Kombinate, Kombinatbetriebe oder Betriebe, die durch Zusammenlegung bestehender Kombinate, Kombinatbetriebe oder Betriebe gegründet werden, sind Rechtsnachfolger der an der Zusammenlegung Beteiligten.

(6) Erfolgt die Gründung eines Kombinatbetriebes oder Betriebes durch Ausgliederung eines Betriebsteiles, ist in der Gründungsanweisung festzulegen, wie die Ausstattung des Kombinatbetriebes oder Betriebes mit Fonds erfolgt und welche Rechte und Pflichten von ihm übernommen werden. Einzelheiten sind durch die beteiligten übergeordneten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe vertraglich bzw. durch das Kombinat zu regeln.

§ 38 (1) Die Gründungsanweisung muß enthalten:

- den Namen und den Sitz des Kombinat, Kombinatbetriebes oder Betriebes. Der Name ist so zu gestalten, daß er unverwechsel-

bar und zutreffend ist. Der Name des Stammbetriebes des Kombinats muß sich zumindest in einem Bestandteil vom Namen des Kombinats abheben.

- die Festlegung des dem Kombinat oder Betrieb übergeordneten Organs bzw. die Festlegung, zu welchem Kombinat der Kombinatbetrieb gehört;
- Festlegungen über die materiellen und finanziellen Fonds des Kombinats, Kombinatbetriebes oder Betriebes, die Namen der an der Zusammenlegung beteiligten Kombinate, Kombinatbetriebe oder Betriebe;
- den Termin der Gründung;
- Angabe des anzuwendenden Rahmenkollektivvertrages.

(2) Die übergeordneten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe bzw. die Kombinate sind verpflichtet, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik von der Gründung vor ihrem Wirksamwerden zu informieren.

(3) Für die Angliederung von Kombinat, Kombinatbetrieben, Betrieben oder Betriebsteilen an bestehende gelten die Bestimmungen der §§ 35 bis 38 entsprechend.

§ 39 Beendigung der Rechtsfähigkeit

(1) Erfolgt im Zusammenhang mit der Gründung oder mit anderen Veränderungen der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft die Einstellung der Tätigkeit von Kombinat, Kombinatbetrieben oder Betrieben, ist eine Anweisung zu erlassen. Für die Zuständigkeit gelten die §§ 36 und 37 entsprechend. Mit dem in der Anweisung genannten Termin endet die Rechtsfähigkeit, soweit kein Abwicklungsverfahren stattfindet. Die materiellen Fonds sowie alle Rechte und Pflichten gehen auf den Rechtsnachfolger über. Die Leiter des übergeordneten staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organs oder der Generaldirektor sind verpflichtet, die notwendigen Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft zu veranlassen.

(2) Die Anweisung über die Einstellung der Tätigkeit eines Kombinats, Kombinatbetriebes oder Betriebes muß den Namen und den Sitz des Kombinats, Kombinatbetriebes oder Betriebes, Festlegungen über den Termin der Beendigung der Rechtsfähigkeit und über die Rechtsnachfolge oder über die Eröffnung eines Abwicklungsverfahrens und die Einsetzung eines Abwicklungsbevollmächtigten enthalten.

(3) Mit der Anweisung über die Einstellung der Tätigkeit eines Kombinats, Kombinatbetriebes oder Betriebes kann die Durchführung eines Abwicklungsverfahrens festgelegt werden. Im Abwicklungsverfahren sind bestehende Verbindlichkeiten zu befriedigen und ausstehende Forderungen zu realisieren. Die Rechtsfähigkeit endet mit Beendigung des Abwicklungsverfahrens.

(4) Zur Durchführung des Abwicklungsverfahrens ist ein Abwicklungsbevollmächtigter einzusetzen. Der Abwicklungsbevollmächtigte ist berechtigt, alle zur Erfüllung der Ziele des Abwicklungsverfahrens notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Der Abwicklungsbevollmächtigte ist verpflichtet, zu Beginn und zum Abschluß des Abwicklungsverfahrens eine Bilanz aufzustellen.

(5) Das Abwicklungsverfahren ist abzuschließen, wenn die materiellen Fonds des Kombinats, Kombinatbetriebes oder Betriebes entsprechend den Rechtsvorschriften abgegeben, die fälligen Verbindlichkeiten befriedigt und die fälligen Forderungen realisiert sind. Nach Abschluß des Abwicklungsverfahrens und Prüfung der Abschlußbilanz durch die Staatliche Finanzrevision ist der Abwicklungsbevollmächtigte zu entlasten. Verbleibende Mittel, Forderungen und Verbindlichkeiten, insbesondere die arbeitsrechtlichen Ansprüche der Werk tätigen und Garantieforderungen, gehen an das übergeordnete staatliche oder wirtschaftsleitende Organ oder an das Kombinat über, soweit von diesen nichts anderes festgelegt wird. Über den Abschluß des Abwicklungsverfahrens entscheidet das Organ, das den Abwicklungsbevollmächtigten eingesetzt hat.

§ 40 Änderung der Unterstellung, des Namens und des Sitzes

(1) Über die Änderung der Unterstellung von den Ministerien direkt unterstellten Kombinat entscheidet der Ministerrat.

(2) Über die Änderung der Unterstellung anderer Kombinate und Betriebe entscheiden die Minister bzw. die Räte der Bezirke nach Zustimmung des fachlich zuständigen Ministers.

(3) Über die Änderung der Unterstellung von bezirksgeliteten Kombinat und Betrieben zur zentralgeliteten Wirtschaft entscheidet der Ministerrat. Der Antrag ist in Übereinstimmung mit dem zuständigen Rat des Bezirkes vom zuständigen Minister zu stellen.

(4) Die Änderung der Unterstellung von Kombinat oder Betrieben erfolgt durch gemeinsame Anweisung der im § 37 genannten Leiter bzw. örtlichen Räte.

(5) Die Änderung des Namens oder des Sitzes eines Kombinats, Kombinatbetriebes oder Betriebes erfolgt durch Änderungsanweisung der im § 37 genannten Leiter bzw. örtlichen Räte. Vor der Entscheidung sind die sich aus einer Namensänderung ergebenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen zu prüfen.

VI. Geltungsbereich und Schlußbestimmungen

§ 41 (1) Diese Verordnung gilt

- für die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate (Kombinate genannt) und für deren volkseigene Betriebe (Kombinatbetriebe genannt) in der Industrie und im Bauwesen,
- für die volkseigenen Betriebe, die keinem Kombinat angehören (Betriebe genannt).

(2) Diese Verordnung gilt auch für die anderen volkseigenen Kombinate und Kombinatbetriebe in der Industrie und im Bauwesen sowie für die Kombinate und Kombinatbetriebe in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft. Soweit sich aus ihrer Unterstellung und der Art ihrer Tätigkeit Besonderheiten ergeben, gilt die Verordnung entsprechend.

(3) Für die im Abs. 2 genannten Kombinate und Kombinatbetriebe haben die zuständigen Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane das Recht, Besonderheiten der Anwendung dieser Verordnung festzulegen.

§ 42 (1) Soweit in Rechtsvorschriften Aufgaben, Rechte und Pflichten für wirtschaftsleitende Organe geregelt sind, werden diese von den direkt den Ministerien unterstellten Kombinat für ihren Verantwortungsbereich ausgeübt.

(2) Die Rechtsvorschriften über Aufgaben, Rechte und Pflichten für Außenhandelsbetriebe gelten auch für den einem Kombinat angehörenden Außenhandelsbetrieb, soweit nicht durch den Minister für Außenhandel und den zuständigen Minister gemeinsam andere Festlegungen getroffen wurden.

(3) Soweit in Rechtsvorschriften Aufgaben, Rechte und Pflichten für übergeordnete Organe volkseigener Betriebe geregelt sind, gilt für den Kombinatbetrieb das Kombinat als übergeordnetes Organ.

§ 43 (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die §§ 1 bis 33 der Verordnung vom [28.03.1973](#) über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB (GBl. I S. 129, → Nr. 7.13.),
- die Verordnung vom [27.08.1973](#) zur Änderung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB (GBl. I S. 405),
- die Verordnung vom [16.10.1968](#) über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben (GBl. II S.965, → Nr. 7.24.).

→ 1990 unwirksam geworden durch die VO zur Umwandlung von Volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 01.03.1990 (→ Nr. 7.15.)

7.15. Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften

vom 01.03.1990 (GBl. I S. 107)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für volkseigene Kombinate, Betriebe, juristisch selbständige Einrichtungen und wirtschaftsleitende Organe sowie sonstige, im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragene Wirtschaftseinheiten, nachfolgend Betriebe genannt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für das Staatsunternehmen Deutsche Post mit seiner Generaldirektion, die Eisenbahn, die Verwaltung der Wasserstraßen und die Verwaltung des öffentlichen Straßennetzes.

Verfahren der Umwandlung

§ 2 (1) Betriebe sind in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder in eine Aktiengesellschaft (AG) umzuwandeln. Über Ausnahmen, z. B. die Umwandlung in Genossenschaften, Personengesellschaften oder anderen Organisationsformen im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, entscheidet die Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt). Sie hat die vermögensrechtliche Stellung von nicht umgewandelten Betrieben zu bestimmen und zu sichern.

(2) Die Umwandlung gemäß Abs. 1 bedarf der Stellungnahme des Vertretungsorgans der Beschäftigten des umzuwandelnden Betriebes.

§ 3 (1) Die Geschäftsanteile bzw. Aktien der durch Umwandlung gebildeten Kapitalgesellschaft übernimmt die Treuhandanstalt.

(2) Die Treuhandanstalt beauftragt entsprechend ihrem Statut juristische oder natürliche Personen als Gesellschafter zu fungieren bzw. die sich aus Beteiligungen ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

§ 4 (1) Zur Umwandlung bedarf es einer Umwandlungserklärung des umzuwandelnden Betriebes und der Treuhandanstalt als Übernehmender der Anteile. Vor der Umwandlungserklärung hat die Treuhandanstalt die Stellungnahme des übergeordneten Organs des Betriebes einzuholen. Die notariell zu beurkundende Umwandlungserklärung muß enthalten:

1. die Errichtung einer GmbH oder AG;
2. die Übertragung der Fondsinhaberschaft des Betriebes auf die GmbH oder die AG;
3. die Bezeichnung der Beauftragten gemäß § 3 Abs. 2;
4. den Gesellschaftsvertrag der GmbH oder die Satzung der AG.

(2) Der Umwandlungserklärung ist eine Abschlußbilanz sowie eine vom Übernehmenden und Umzuwandelnden unterzeichnete Aufstellung über alle Rechte und Pflichten, Forderungen und Verbindlichkeiten und die mit der Geschäftsbank getroffene Vereinbarung über die Ordnung bestehender Kredite beizufügen.

(3) Für die Gründung und Tätigkeit einer GmbH gilt das GmbH-Gesetz, für die einer AG das Aktiengesetz; soweit in dieser Verordnung keine speziellen Regelungen getroffen sind.

(4) Führt die umgewandelte Gesellschaft das vom Betrieb betriebene Unternehmen weiter, so kann sie die Firma fortführen, wobei statt der Bezeichnung VEB oder VEK die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ bzw. „Aktiengesellschaft“ aufzunehmen ist. Die umgewandelte Gesellschaft kann auch eine neue Firma gemäß den Rechtsvorschriften annehmen.

§ 5 Gründungsbericht, Gründungsprüfung

(1) Für die Umwandlung in eine GmbH oder AG ist eine Eröffnungsbilanz sowie nach § 24 Aktiengesetz ein Gründungsbericht zu erstellen, in dem auch der Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens darzulegen sind.

(2) Die Prüfung durch einen oder mehrere unabhängige Prüfer nach § 25 Abs. 2 des Aktiengesetzes hat in jedem Fall stattzufinden. Die Prüfung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, ob in der Aufstellung nach § 4 Abs. 2 alle Verbindlichkeiten des Betriebes aufgeführt sind. Die Ergebnisse sind in einem Prüfungsbericht darzustellen.

§ 6. Anmeldung und Eintragung der Umwandlung

(1) Die durch Umwandlung entstandene Gesellschaft ist beim Staatlichen Vertragsgericht zur Eintragung in das Register anzumelden, in dessen Bezirk sich der Sitz der GmbH bzw. AG befindet.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Umwandlungserklärung;
2. der Gründungsbericht und die Eröffnungsbilanz;
3. der Prüfungsbericht;
4. die Stellungnahme gemäß § 2;
5. die Aufstellung gemäß § 4 Abs. 2.

(3) Das Staatliche Vertragsgericht nimmt nach Vorlage der im Abs. 2 genannten Dokumente die Eintragung in das Register vor.

§ 7 Wirksamwerden der Umwandlung, Rechtsnachfolge, Erlöschen

Die Umwandlung wird mit der Eintragung der GmbH bzw. der AG in das Register wirksam. Mit der Eintragung wird die GmbH bzw. AG-Rechtsnachfolger des umgewandelten Betriebes. Der vor der Umwandlung bestehende Betrieb ist damit erloschen. Das Erlöschen des Betriebes ist von Amts wegen in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 8 Besteuerung

Für die GmbH bzw. AG gelten die Bestimmungen des Steuerrechts der DDR.

§ 9 Aufsichtsrat

In den GmbH und AG ist innerhalb von 3 Monaten nach Umwandlung ein Aufsichtsrat zu bilden. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus mindestens

- 4 Aufsichtsratsmitgliedern, die durch die Belegschaft (darunter 1 leitender Mitarbeiter) entsandt werden;
- 4 Aufsichtsratsmitgliedern, die durch die Anteilseigner bestimmt werden, und
- 1 Aufsichtsratsmitglied, das durch die vorgenannten Aufsichtsratsmitglieder gewählt wird.

Bei Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten kann die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder proportional reduziert werden.

→ 1990 § 9 durch den Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18.05.1990 aufgehoben, durch § 12 Nr. 9. der Verordnung vom 28.06.1990 wurde der § 9 nochmals aufgehoben

§ 10 Verkauf von Anteilen

Der Verkauf von Geschäftsanteilen bzw. Aktien durch die Treuhandanstalt ist zulässig, sofern das durch Gesetz geregelt ist. Der Verkauf bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Dabei sind die für die Beauftragten im Statut der Treuhandanstalt gesetzten Rechte und Pflichten verbindlich. Im Falle der Veränderung der Beherrschungsverhältnisse in der Gesellschaft, z. B. bei Verkauf von Anteilen oder Erhöhung des Grund- bzw. Stammkapitals, ist die Zustimmung der zuständigen Volksvertretung erforderlich.

Schlußbestimmungen

§ 11 Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden durch die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftskomitees erlassen.

§ 12 Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

→ 1990 faktisch aufgehoben durch das Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens - Treuhandgesetz vom 17.06.1990 (→ Nr. 7.18.)

7.16. Beschluß des Ministerrats zur Gründung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt)

vom 01.03.1990 (GBl. I S. 107)

1. Zur Wahrung des Volkseigentums wird mit Wirkung vom 01.03.1990 die Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums gegründet. Bis zur Annahme einer neuen Verfassung wird die Treuhandanstalt der Regierung unterstellt. Sie ist Anstalt öffentlichen Rechts und territorial gegliedert.

2. Mit der Gründung übernimmt die Treuhandanstalt die Treuhandenschaft über das volkseigene Vermögen, das sich in Fondsinhaberschaft von Betrieben, Einrichtungen, Kombinatensowie wirtschaftsleitenden Organen und sonstigen im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen Wirtschaftseinheiten befindet. Diese Vermögenswerte sind nach Rechtsträgern (Fondsinhabern) gegliedert von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Finanzen und Preise und auf Bezirksebene in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Finanzen mit dem Stand vom 31.12.1989 festzustellen.

3. Die Treuhandanstalt ist berechtigt, juristische oder natürliche Personen zu beauftragen, als Gründer und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften zu fungieren oder die sich aus den Beteiligungen ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

4. Die Treuhandanstalt ist berechtigt, Wertpapiere zu emittieren.

5. Die Rechte und Pflichten der Treuhandanstalt werden in einem Statut festgelegt. Das Statut ist zu veröffentlichen. Die Treuhandanstalt übt keine wirtschaftsleitenden Funktionen aus.

6. Der Verantwortungsbereich der Anstalt umfaßt nicht das volkseigene Vermögen, das sich in Rechtsträgerschaft der den Städten und Gemeinden unterstellten Betriebe und Einrichtungen befindet sowie das volkseigene Vermögen der als Staatsunternehmen zu organisierenden Bereiche und durch LPG genutztes Volkseigentum.

→ 1990 außer Kraft gesetzt durch § 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens - Treuhandgesetz vom 17.06.1990 (→ Nr. 7.18.)

7.17. Statut der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt) - Beschluß des Ministerrates

vom 15.03.1990 (GBl. I S. 167)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung ist eine Anstalt öffentlichen Rechts. Sie ist juristische Person und unterhält territoriale Außenstellen.

(2) Die Treuhandanstalt arbeitet auf der Grundlage der Gesetze, anderer Rechtsvorschriften und Beschlüsse der Volkskammer. Sie ist gegenüber der Volkskammer rechenschaftspflichtig

(3) Sitz der Treuhandanstalt ist Berlin, Hauptstadt der DDR.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Treuhandanstalt

§ 2 (1) Die Treuhandanstalt übt die Treuhandenschaft über das volkseigene Vermögen aus, das sich bis zur Umwandlung nach der Verordnung vom 01.03.1990 zur Umwandlung von volkseigenen Kombinatens, Betrieben und Einrichtungen (GBl. I S. 197, → Nr. 7.15.) - nachfolgend **Umwandlungsverordnung** genannt - in Fondsinhaberschaft volkseigener Kombinate, Betriebe und Einrichtungen befindet. Ausgenommen ist das volkseigene Vermögen, das sich in Rechtsträgerschaft der den Städten und Gemeinden unterstellten Betriebe und Einrichtungen befindet sowie das volkseigene Vermögen der als Staatsunternehmen zu organisierenden Bereiche und durch LPG genutztes Volkseigentum.

(2) Bei Umwandlung übernimmt die Treuhandanstalt kraft Gesetzes gemäß § 3 Umwandlungsverordnung die volkseigenen Geschäftsanteile und Aktien der gebildeten Kapitalgesellschaften.

(3) Inhalt der Treuhandenschaft ist die Verwaltung des volkseigenen Vermögens im Interesse der Allgemeinheit.

§ 3 Die Treuhandanstalt hat einen Nachweis über den Bestand der Geschäftsanteile und Aktien, die sie in Treuhandenschaft übernommen hat, zu führen.

§ 4 Die Treuhandanstalt gibt nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß der Umwandlungsverordnung gemeinsam mit dem umzuwandelnden Betrieb die Umwandlungserklärung ab. Mit der Umwandlungserklärung sind bei Aktiengesellschaften ein vorläufiger Vorstand bis zur ersten Sitzung des Aufsichtsrates einzusetzen und bei GmbH die Geschäftsführer zu bestellen. Bei GmbH kann der Aufsichtsrat den Gesellschaftern die Bestellung neuer Geschäftsführer empfehlen.

§ 5 (1) Die Treuhandanstalt übt die Gesellschaftsrechte an den Kapitalgesellschaften aus, an denen sie Anteile hält.

(2) Die Treuhandanstalt wird Rechtsträger an dem Grund und Boden, der sich bis zur Umwandlung in Rechtsträgerschaft der umgewandelten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen befand. Sie ist berechtigt, auf vertraglicher Grundlage Nutzungsrechte an diesem Grund und Boden zu vergeben sowie auf gesetzlicher Grundlage Nutzungsrechte zu verleihen.

(3) Die Treuhandanstalt kann Wertpapiere auf der Grundlage gesonderter Rechtsvorschriften emittieren.

(4) Die Treuhandanstalt übt alle weiteren ihr durch Rechtsvorschriften oder Beschlüsse der Volkskammer übertragenen Rechte und Pflichten aus.

§ 6 (1) Die Treuhandanstalt kann juristische und natürliche Personen beauftragen, die Rechte und Pflichten aus den von der Treuhandanstalt gehaltenen Geschäftsanteilen und Aktien wahrzunehmen (nachfolgend Beauftragte genannt).

(2) Die Treuhandanstalt kann auch Kapitalgesellschaften, an denen sie die Anteile hält, als Gesellschafter für andere Kapitalgesellschaften einsetzen.

(3) Die Beauftragten nehmen die Rechte und Pflichten wahr, die die Treuhandanstalt gegenüber den Kapitalgesellschaften hat. Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Direktoriums der Treuhandanstalt:

- a) Veräußerung von Beteiligungen;
- b) Bestimmung der Stimmausübung bei Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
- c) Bestimmung der Stimmausübung bei der Liquidation der Kapitalgesellschaft.

Die Beauftragten haben die Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Kapitalgesellschaften an die Treuhandanstalt zu übermitteln; sie sind der Treuhandanstalt rechenschaftspflichtig.

(4) Die Rechte und Pflichten der Beauftragten sind durch Vertrag zu regeln.

§ 7 Das Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus fünf Personen.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums werden durch den Verwaltungsrat gemäß § 9 für 5 Jahre bestellt. Die Berufung zum Mitglied des Direktoriums kann widerrufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder andere wichtige Gründe vorliegen.

(3) Jedes Mitglied des Direktoriums ist der Treuhandanstalt für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten verantwortlich und auf der Grundlage der Gesetze für Pflichtverletzungen haftbar. Die Mitglieder des Direktoriums haben alle Handlungen zu unterlassen, die den Interessen der Treuhandanstalt zuwiderlaufen. Sie dürfen nicht Mitglieder von Aufsichtsräten bei Kapitalgesellschaften sein, an denen die Treuhandanstalt Anteile hält oder bei denen diese Gesellschaften als Gesellschafter gemäß § 6 (3) eingesetzt sind.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(5) Das Direktorium gibt sich mit Zustimmung des Verwaltungsrates gemäß § 9 eine Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium der Treuhandanstalt arbeitet auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und des Statutes.

(2) Das Direktorium vertritt die Treuhandanstalt gerichtlich und außergerichtlich. In der Geschäftsordnung können einzelne Mitglieder des Direktoriums zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt werden.

(3) Das Direktorium hat dem Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Treuhandanstalt zu erstatten. Der Bericht hat eine Übersicht über die Lage in den Unternehmen, an denen die Treuhandanstalt beteiligt ist, zu enthalten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und wahrhaften Rechenschaft zu entsprechen.

§ 9 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 11 Personen.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören 8 Mitglieder an, die von der Volkskammer auf 5 Jahre gewählt werden. Der Gewerkschaftsbund kann der Volkskammer einen Gewerkschaftsvertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat vorschlagen. Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates können abgewählt werden, wenn die im § 7 Abs. 2 genannten Gründe vorliegen.

(3) Der Präsident der Staatsbank der DDR, der Minister der Finanzen und Preise und ein weiteres, für Wirtschaft zuständiges Mitglied der Regierung sind von Amts wegen Mitglieder des Verwaltungsrates.

(4) Der Verwaltungsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Direktoriums aus.

(2) Der Verwaltungsrat kann vom Direktorium jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Treuhandanstalt verlangen, die Unterlagen einsehen und prüfen bzw. prüfen lassen.

(3) Der Verwaltungsrat hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Direktoriums und seine Weiterleitung an die Volkskammer und den Ministerrat;
- b) Zustimmung zu Geschäften des Direktoriums nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates;
- c) Bestätigung der Struktur der Treuhandanstalt;
- d) Bestätigung des Haushaltes sowie der Jahresabrechnung der finanziellen Aktivitäten der Treuhandanstalt.

(4) Der Verwaltungsrat verfügt über ein Budget als Bestandteil des Haushaltes der Treuhandanstalt.

§ 11 Innere Ordnung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß geladen und mindestens 8 Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein abwesendes Mitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.

(3) Weitere Regelungen für die innere Ordnung des Verwaltungsrates sind durch eine Geschäftsordnung festzulegen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen keine Vergütung.

Finanzielle Mittel der Treuhandanstalt

§ 12 Die Treuhandanstalt ist Haushaltsorganisation.

§ 13 (1) Einnahmen der Treuhandanstalt sind:

- a) Gewinnausschüttungen (Dividenden) der Kapitalgesellschaften, an denen die Treuhandanstalt beteiligt ist,
- b) Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen,
- c) Liquidationserlöse,
- d) Erlöse aus der Übergabe volkseigenen Bodens zur Nutzung,
- e) Einrahmen aus der Emission von Wertpapieren, sonstige Einnahmen.

(2) Die Treuhandanstalt verwendet die Einnahmen gemäß Abs. 1 auf der Grundlage von Beschlüssen der Volkskammer.

(3) Das Direktorium hat die finanziellen Aktivitäten jährlich abzurechnen.

(4) Die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Abrechnungen der Treuhandanstalt erfolgt durch die Staatliche Finanzrevision.

§ 14 Übergangsregelungen

(1) Die Berufung der Mitglieder des ersten Direktoriums und seines Vorsitzenden erfolgt direkt durch den Vorsitzenden des Ministerrates.

(2) Bis zur Bildung des Verwaltungsrates werden dessen Aufgaben vom Ministerrat wahrgenommen.

§ 15 Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

→ 1990 außer Kraft gesetzt durch § 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens - Treuhandgesetz vom 17.06.1990 (→ Nr. 7.18.)

7.18. Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz)

vom 17.06.1990 (GBl. I S. 300)

Getragen von der Absicht,

- die unternehmerische Tätigkeit des Staates durch Privatisierung so rasch und so weit wie möglich zurückzuführen,
- die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herzustellen und somit Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen,
- Grund und Boden für wirtschaftliche Zwecke bereitzustellen,
- daß nach einer Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens und seiner Ertragsfähigkeit sowie nach seiner vorrangigen Nutzung für Strukturanpassung der Wirtschaft und die Sanierung des Staatshaushaltes den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Währungsumstellung am 01.07.1990 reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilsrecht an volkseigenem Vermögen eingeräumt werden kann, wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1 Vermögensübertragung

- (1) Das volkseigene Vermögen ist zu privatisieren. Volkseigenes Vermögen kann auch in durch Gesetz bestimmten Fällen Gemeinden, Städten, Kreisen und Ländern sowie der öffentlichen Hand als Eigentum übertragen werden. Volkseigenes Vermögen, das kommunalen Aufgaben und kommunalen Dienstleistungen dient, ist durch Gesetz den Gemeinden und Städten zu übertragen.
- (2) Der Ministerrat trägt für die Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens die Verantwortung und ist der Volkskammer rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Ministerrat beauftragt mit der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen die Treuhandanstalt.
- (4) Die Treuhandanstalt wird nach Maßgabe dieses Gesetzes Inhaber der Anteile der Kapitalgesellschaften, die durch Umwandlung der Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sonstigen juristisch selbstständigen Wirtschaftseinheiten (nachfolgend **Wirtschaftseinheiten** genannt) entstehen oder bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits entstanden sind.
- (5) Die Vorschriften dieses Paragraphen finden nicht für volkseigenes Vermögen Anwendung, soweit dessen Rechtsträger
 - der Staat,
 - die Deutsche Post mit ihren Generaldirektionen, die Deutsche Reichsbahn, die Verwaltung von Wasserstraßen, die Verwaltung des öffentlichen Straßennetzes und andere Staatsunternehmen, Gemeinden, Städten, Kreisen und Ländern unterstellte Betriebe oder Einrichtungen,
 - eine Wirtschaftseinheit, für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Liquidationsvermerk im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen wurde, sind.
- (6) Für die Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens in der Land- und Forstwirtschaft ist die Treuhandanstalt so zu gestalten, daß den ökonomischen, ökologischen, strukturellen und eigentumsrechtlichen Besonderheiten dieses Bereiches Rechnung getragen wird.

§ 2 Stellung und Aufgaben der Treuhandanstalt

Die Treuhandanstalt ist eine Anstalt öffentlicher Rechts. Sie dient der Privatisierung und Verwertung volkseigenen Vermögens nach den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft.

- (2) Die Treuhandanstalt unterliegt der Aufsicht des Ministerpräsidenten.
- (3) Die Satzung der Treuhandanstalt ist durch den Ministerpräsidenten der Volkskammer zur Bestätigung vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsordnung der Treuhandanstalt bedarf der Bestätigung durch den Ministerrat.
- (5) Auf die Treuhandanstalt sind die Regelungen gemäß § 96 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung der Republik über die Verwaltung von Unternehmen in der Rechtsform einer republikunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts und über die Verwaltung ihrer Beteiligungen anzuwenden.
- (6) Die Treuhandanstalt hat die Strukturanpassung der Wirtschaft an die Erfordernisse des Marktes zu fördern, indem sie insbesondere auf die Entwicklung sanierungsfähiger Betriebe zu wettbewerbsfähigen Unternehmen und deren Privatisierung Einfluß nimmt. Sie wirkt darauf hin, daß sich durch zweckmäßige Entflechtung von Unternehmensstrukturen marktfähige Unternehmen herausbilden und eine effiziente Wirtschaftsstruktur entsteht.
- (7) Im Vorgriff auf künftige Privatisierungserlöse kann die Treuhandanstalt im Rahmen und nach Maßgabe des Artikels 27 des zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR abgeschlossenen Staatsvertrages zu Sanierungszwecken Kredite aufnehmen und Schuldverschreibungen begeben.
- (8) Der Sitz der Treuhandanstalt ist Berlin.

§ 3 Vorstand der Treuhandanstalt

- (1) Die Treuhandanstalt wird durch einen Vorstand geleitet und durch die Mitglieder des Vorstandes im Rechtsverkehr vertreten.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten der Treuhandanstalt und mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Verwaltungsrat berufen und abberufen.
- (3) Der Vorstand ist dem Ministerrat berichtspflichtig. Er hat in vom Ministerrat festzulegenden Fristen Berichte über den Fortgang der Privatisierung zu veröffentlichen.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftstätigkeit des Vorstandes zu überwachen und zu unterstützen. Zu diesem Zweck nimmt er regelmäßig Berichte des Vorstandes entgegen. Der Präsident des Vorstandes hat den Vorsitzenden des Verwaltungsrates über alle wichtigen Geschäftsangelegenheiten zu unterrichten. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand der Treuhandanstalt in allen Grundfragen insbesondere der Privatisierung und Verwertung volkseigenen Vermögens nach den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft sowie in allen weiteren Aufgaben gemäß § 2. In der Satzung der Treuhandanstalt ist zu bestimmen, welche Geschäfte der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden und 16 Mitgliedern. Der Vorsitzende und 7 weitere Mitglieder werden vom Ministerrat berufen. Die Volkskammer wählt 2 Mitglieder aus ihrer Mitte, davon ein Mitglied auf Vorschlag der Opposition. 7 weitere Mitglieder beruft die Volkskammer auf Vorschlag des Ministerpräsidenten. In den Verwaltungsrat sind vorrangig Persönlichkeiten zu berufen, die insbesondere über eine hohe fachliche Kompetenz und umfangreiche Erfahrungen bei der Führung und Sanierung von Unternehmen sowie bei der Tätigkeit am Kapitalmarkt verfügen.

§ 5 Einnahmen und ihre Verwendung

- (1) Die Einnahmen der Treuhandanstalt werden vorrangig für die Strukturanpassung der Unternehmen - auch im Rahmen eines horizontalen Finanzausgleichs, in zweiter Linie für Beiträge zum Staatshaushalt und zur Deckung der laufenden Ausgaben der Treuhandanstalt verwendet. Die Verwendung der Einnahmen erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerrat.
- (2) Nach einer Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens und seiner Ertragsfähigkeit sowie nach seiner vorrangigen Nutzung für die Strukturanpassung der Wirtschaft und für die Sanierung des Staatshaushaltes wird nach Möglichkeit vorgesehen, daß den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Umstellung von Mark der DDR auf DM 2 : 1 reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilsrecht am volkseigenen Vermögen eingeräumt werden kann.

§ 6 Jahresabschluß und Lagebericht

Der Vorstand der Treuhandanstalt hat einen Jahresabschluß und einen Lagebericht aufzustellen. Für ihren Inhalt, für ihre Prüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer und für ihre Bekanntmachung gelten die Vorschriften für Kapitalgesellschaften. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind dem Verwaltungsrat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7 Treuhand-Aktiengesellschaften

(1) Die Treuhandanstalt verwirklicht ihre Aufgaben in dezentraler Organisationsstruktur über Treuhand-Aktiengesellschaften, die nach Anzahl und Zweckbestimmung mit den Aufgaben der Treuhandanstalt die Privatisierung und Verwertung des volkseigenen Vermögens nach unternehmerischen Grundsätzen sichern.

(2) Die Treuhandanstalt wird beauftragt, unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Wege der Neugründung Treuhand-Aktiengesellschaften zu gründen. Die Aktien der Treuhand-Aktiengesellschaften sind nicht übertragbar. Die Satzungen der Treuhand-Aktiengesellschaften sind durch den Verwaltungsrat der Treuhandanstalt zu bestätigen.

(3) Den Treuhand-Aktiengesellschaften werden durch Verordnung des Ministerrates unverzüglich die der Treuhandanstalt gehörenden Anteile an Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung übertragen. Der Verwaltungsrat der Treuhandanstalt ordnet dabei nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten den einzelnen Treuhand-Aktiengesellschaften die von ihnen zu haltenden Beteiligungen zu.

§ 8 Aufgaben der Treuhand-Aktiengesellschaften

(1) Die Treuhand-Aktiengesellschaften haben unter Hinzuziehung von Unternehmensberatungs- und Verkaufsgesellschaften sowie Banken und anderen geeigneten Unternehmen zu gewährleisten, daß in ihrem Bereich folgende Aufgaben unternehmerisch und weitestgehend dezentral gelöst werden:

- Privatisierung durch Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Vermögensanteilen,
- Sicherung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen,
- Stilllegung und Verwertung des Vermögens von nicht sanierungsfähigen Unternehmen oder Unternehmensteilen.

(2) Die Treuhand-Aktiengesellschaften haben der Treuhandanstalt über den Fortgang der Privatisierung zu berichten.

§ 9 (1) Zur Sicherung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit haben die Treuhand-Aktiengesellschaften in den Unternehmen ihres Bereiches solche Strukturen zu schaffen, die den Bedingungen des Marktes und den Zielsetzungen der sozialen Marktwirtschaft entsprechen.

(2) Die Treuhand-Aktiengesellschaften haben dafür zu sorgen, daß die Unternehmen ihres Bereiches möglichst zügig in die Lage versetzt werden, sich über die Geld- und Kapitalmärkte selbst zu finanzieren.

(3) Zur Verbesserung der Ertragslage von Unternehmen sowie für Sanierungsprogramme sind in geeigneten Fällen externe Berater heranzuziehen.

(4) Die Treuhand-Aktiengesellschaften können zur Stärkung der Unternehmen ihres Bereiches insbesondere im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen alle marktmäßigen Möglichkeiten nutzen, z. B. Kredite aufnehmen oder Bürgschaften gewähren.

§ 10 Organe der Treuhand-Aktiengesellschaften

(1) Die Aufsichtsratsmitglieder, die die Treuhandanstalt in der Treuhand-Aktiengesellschaft vertreten, werden vom Vorstand der Treuhandanstalt benannt. Für sie gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

(2) Für die Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten der Treuhand-Aktiengesellschaften werden die Vorschriften des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach Maßgabe des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der BRD in der DDR hinsichtlich des Wahlverfahrens für die Arbeitnehmervertreter bis zum 31.03.1991 ausgesetzt. Die in den Kapitalgesellschaften, an denen die Treuhand-Aktiengesellschaften die Anteile halten, vertretenen Gewerkschaften nehmen anstelle dessen das Vorschlagsrecht für die Arbeitnehmervertreter gemeinsam wahr. Sie können sich hierbei auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

(3) Die Vorstände der Treuhand-Aktiengesellschaften sollen über Erfahrungen bei der Leitung von Unternehmen, insbesondere bei der Sanierung und der Veräußerung von Geschäftsanteilen verfügen.

Umwandlung der Wirtschaftseinheiten in Kapitalgesellschaften

§ 11 (1) Die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Wirtschaftseinheiten, die bis zum 01.07.1990 noch nicht in Kapitalgesellschaften umgewandelt sind, werden nach den folgenden Vorschriften in Kapitalgesellschaften umgewandelt. Volkseigene Kombinate werden in Aktiengesellschaften, Kombinatbetriebe und andere Wirtschaftseinheiten in Kapitalgesellschaften, vorzugsweise in Gesellschaften mit beschränkter Haftung (im weiteren als Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichnet), umgewandelt:

(2) Vom 01.07.1990 an sind die in Abs. 1 bezeichneten Wirtschaftseinheiten Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Umwandlung bewirkt gleichzeitig den Übergang des Vermögens aus der Fondsinhaberschaft der bisherigen Wirtschaftseinheit sowie des in Rechtsträgerschaft befindlichen Grund und Bodens in das Eigentum der Kapitalgesellschaft.

(3) Der Umwandlung gemäß Abs. 1 unterliegen nicht

- Wirtschaftseinheiten, für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Liquidationsvermerk im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen wurde,
- die Deutsche Post mit ihren Generaldirektionen, die Deutsche Reichsbahn, die Verwaltung von Wasserstraßen, die Verwaltung des öffentlichen Straßennetzes und andere Staatsunternehmen,
- Gemeinden, Städten, Kreisen und Ländern unterstellte Betriebe oder Einrichtungen,
- Außenhandelsbetriebe in Abwicklung, die gemäß Anlage 1 Artikel 8 § 4 Abs. 1 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der DDR und der BRD Forderungen und Verbindlichkeiten in westlichen Währungen abzuwickeln haben,
- volkseigene Güter und staatliche Forstwirtschaftsbetriebe.

§ 12 (1) Die Treuhand-Aktiengesellschaften werden Inhaber der Aktien der aus den Kombinatentstandenen Aktiengesellschaften ihres Bereiches sowie der Geschäftsanteile der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die aus juristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten entstanden sind oder derjenigen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksame Erklärungen über den Austritt aus dem Kombinat abgegeben haben.

(2) Die aus den Kombinatentstandenen Aktiengesellschaften werden Inhaber der Geschäftsanteile der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Kombinatentstandenen vor dem 01.07.1990 unterstellt waren.

(3) Eine Aktiengesellschaft im Sinne des Abs. 2 hat ihre Anteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der zuständigen Treuhand-Aktiengesellschaft gegen angemessenes Entgelt anzubieten, wenn die Geschäftsleitung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung dies verlangt.

§ 13 Die Umwandlung einer Wirtschaftseinheit in eine Kapitalgesellschaft ist von Amts wegen unter Bezugnahme auf dieses Gesetz in das Register einzutragen, in dem diese Wirtschaftseinheit bisher eingetragen war.

§ 14 Die Firma der gemäß § 11 Abs. 2 entstandenen Kapitalgesellschaft muß die Bezeichnung „Aktiengesellschaft im Aufbau“ oder „Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau“ enthalten.

§ 15 (1) Die Kapitalgesellschaft ist von Amts wegen unter Bezugnahme auf dieses Gesetz in das Handelsregister einzutragen.

(2) Für die Eintragung in das Handelsregister sind dem Registergericht durch die Kapitalgesellschaft bis spätestens 16.07.1990 mitzuteilen:

1. Name der bisherigen Wirtschaftseinheit;
2. Firma und Sitz der Gesellschaft;
3. Gegenstand des Unternehmens;
4. Name jedes Mitgliedes des vorläufigen Vorstandes oder der vorläufigen Geschäftsführer.

(3) Der Treuhandanstalt und der zuständigen Treuhand-Aktiengesellschaft sind zeitgleich die Angaben nach Abs. 2 mitzuteilen. Bis zum 31.07.1990 sind ihnen darüber hinaus eine Aufstellung über das Vermögen der Kapitalgesellschaft zum Zeitpunkt der Umwandlung sowie eine vorläufige Konzeption für die Geschäftstätigkeit zu übergeben. Bei Vermögensposten, deren Bestandsmengen kurzfristigen Veränderungen unterliegen, ist auf den 01.07.1990 eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen.

(4) Bis zur Bestimmung des Stammkapitals oder Grundkapitals im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung beträgt das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 50.000 Deutsche Mark, das Grundkapital einer Aktiengesellschaft 100.000 Deutsche Mark.

§ 16 (1) Bis zum 31.07.1990 werden von der Treuhandanstalt Personen als vorläufige Mitglieder des Vorstandes oder vorläufige Geschäftsführer bestellt. Bis zu ihrer Bestellung sind die Aufgaben des Vorstandes oder der Geschäftsführung durch die geschäftsführenden Generaldirektoren oder Betriebsdirektoren wahrzunehmen.

(2) Die Vorschriften des Aktiengesetzes oder des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung über die Stellung und die Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführer sind auf die in Abs. 1 genannten Personen anzuwenden. Die Treuhandanstalt haftet für Schäden aus Pflichtverletzungen dieser Personen an deren Stelle. Regreßansprüche der Treuhandanstalt gegen diese Personen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 17 (1) Bis zur endgültigen Feststellung der Satzung einer gemäß § 11 Abs. 2 entstandenen Aktiengesellschaft lauten deren Aktien auf den Inhaber. Der Nennbetrag der Aktien beträgt fünfzig Deutsche Mark.

(2) Bis zum endgültigen Abschluß des Gesellschaftsvertrages einer gemäß § 11 Abs. 2 entstandenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung beträgt die Stammeinlage eintausend Deutsche Mark.

§ 18 Geschäftsjahr der gemäß § 11 Abs. 2 entstandenen Kapitalgesellschaften ist das Kalenderjahr.

§ 19 Unverzüglich nach der Eintragung der Aktiengesellschaft im Aufbau oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau in das Handelsregister hat deren vorläufiges Leitungsorgan die für die Gründung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gesetzlich erforderlichen Maßnahmen für die Gründung einzuleiten.

§ 20 (1) Die Kapitalgesellschaften haben der Treuhandanstalt bis zum 31.10.1990 zu übergeben:

1. Entwurf eines Gesellschaftsvertrages oder einer Satzung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unter Angabe des Stammkapitals oder Grundkapitals und einer gegebenenfalls beabsichtigten oder erforderlichen Kapitalerhöhung;
2. Schlußbilanz der Wirtschaftseinheit und Eröffnungsbilanz zum Stichtag der Umwandlung sowie eine Aufstellung über alle Rechte und Pflichten, Forderungen und Verbindlichkeiten, die mit den Banken getroffenen Vereinbarungen und bei beabsichtigter Gründung weiterer Gesellschaften eine Regelung über die Rechtsnachfolge. Die Bilanzen sind durch den Rechnungshof oder Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu prüfen;
3. Gründungsbericht und Lagebericht, in dem auch der Geschäftsverlauf und die Lage der Wirtschaftseinheit für das letzte Geschäftsjahr darzustellen sind;
4. Angaben über Bodenflächen der Kapitalgesellschaften.

(2) Für Wirtschaftseinheiten, die einen Antrag auf die Umwandlung und die dazu erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäß bei der Treuhandanstalt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht haben, gelten die Anforderungen gemäß Abs. 1 als erfüllt.

(3) Nach dem 31.10.1990 kann der Abschluß des Gesellschaftsvertrages oder die Feststellung der Satzung durch die Treuhandanstalt unter Mitwirkung der Kapitalgesellschaften erfolgen. Die Treuhandanstalt kann nach Ablauf dieses Termins Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen, auf Kosten der Kapitalgesellschaft den Gründungsbericht und den Lagebericht sowie die Eröffnungsbilanz zu erstellen.

§ 21 (1) Das vorläufige Leitungsorgan hat die Durchführung der Maßnahmen nach § 19 bei dem Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;
2. die Eröffnungsbilanz;
3. der Gründungsbericht;
4. der Prüfungsbericht.

(2) Im Falle des § 20 Abs. 3 veranlaßt die Treuhandanstalt die Anmeldung.

(3) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Eintragung der Kapitalgesellschaften vor, so löscht das Registergericht den Zusatz „im Aufbau“ in der bisherigen Firma der Kapitalgesellschaft.

§ 22 Kapitalgesellschaften, die nach § 11 Abs. 2 entstanden sind, sind mit Ablauf des 30.06.1991 aufgelöst, wenn die nach den §§ 19 und 21 erforderlichen Maßnahmen bis zu diesem Tage nicht durchgeführt worden sind.

§ 23 § 11 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 3 gelten auch für Umwandlungen, die auf Grund der Verordnung vom 01.03.1990 zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften (GBl. I S. 107) vorgenommen worden sind.

§ 24 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Vorschriften dieses Gesetzes berühren nicht etwaige Ansprüche auf Restitution oder Entschädigung wegen unrechtmäßiger Enteignung oder enteignungsähnlichen Eingriffen.

(2) Dieses Gesetz tritt am 01.07.1990 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- [Beschluß vom 01.03.1990 zur Gründung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums \(Treuhandanstalt\)](#) (GBl. I S. 107, → Nr. 7.16.)
- [Beschluß des Ministerrates vom 15.03.1990 - Statut der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums \(Treuhandanstalt\)](#) (GBl. I S. 167, → Nr. 7.17.).

(4) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat.

Das vorstehende, von der Volkskammer der DDR am 17.06.1990 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

→geändert durch: Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889), Art. 25; Gesetz vom 22.03.1991 (BGBl. I S. 766), Art. 9, Gesetz zur abschließenden Erfüllung der verbliebenen Aufgaben der Treuhandanstalt vom 09.08.1994 (BGBl. I S. 2062), Art. 1, Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785), Art. 298

→ 2003 insgesamt außer Kraft gesetzt durch Gesetz zur Abwicklung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben vom 26.10.2003 (BGBl. I S. 2081), Art. 1

Hinweis: Veränderung durch den Einigungsvertrag vom 20.09.1990:

Kap. VI Öffentliches Vermögen und Schulden

Art 25 Treuhandvermögen

Das Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens - Treuhandgesetz vom 17.06.1990 (GBl. I Nr. 33 S. 300, → Nr. 7.18.) gilt mit Wirksamwerden des Beitritts mit folgender Maßgabe fort:

(1) Die Treuhandanstalt ist auch künftig damit beauftragt, gemäß den Bestimmungen des Treuhandgesetzes die früheren volkseigenen Betriebe wettbewerbsfähig zu strukturieren und zu privatisieren. Sie wird rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Fach- und Rechtsaufsicht obliegt dem Bundesminister der Finanzen, der die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem jeweils zuständigen Bundesminister wahrnimmt. Beteiligungen der Treuhandanstalt sind mittelbare Beteiligungen des Bundes. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Treuhandanstalt wird von 16 auf 20, für den ersten Verwaltungsrat auf 23, erhöht. Anstelle der beiden aus der Mitte der Volkskammer gewählten Vertreter erhalten die in Artikel 1 genannten Länder im Verwaltungsrat der Treuhandanstalt je einen Sitz. Abweichend von § 4 Abs. 2 des Treuhandgesetzes werden der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats von der Bundesregierung berufen.

(3) Die Vertragsparteien bekräftigen, daß das volkseigene Vermögen ausschließlich und allein zugunsten von Maßnahmen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet unabhängig von der haushaltsmäßigen Trägerschaft verwendet wird. Entsprechend sind Erlöse der Treuhandanstalt gemäß Artikel 26 Abs. 4 und Artikel 27 Abs. 3 des Vertrags vom 18.05.1990 zu verwenden. Im Rahmen der Strukturanpassung der Landwirtschaft können Erlöse der Treuhandanstalt im Einzelfall auch für Entschuldungsmaßnahmen zu Gunsten von landwirtschaftlichen Unternehmen verwendet werden. Zuvor sind deren eigene Vermögenswerte einzusetzen. Schulden, die auszugliedernden Betriebsteilen zuzuordnen sind, bleiben unberücksichtigt. Hilfe zur Entschuldung kann auch mit der Maßgabe gewährt werden, daß die Unternehmen die gewährten Leistungen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten ganz oder teilweise zurückerstatten.

(4) Die der Treuhandanstalt durch Artikel 27 Abs. 1 des Vertrags vom 18.05.1990 eingeräumte Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird von insgesamt bis zu 17 Milliarden Deutsche Mark auf bis zu 25 Milliarden Deutsche Mark erhöht. Die vorgenannten Kredite sollen in der Regel bis zum 31.12.1995 zurückgeführt werden. Der Bundesminister der Finanzen kann eine Verlängerung der Laufzeiten und bei grundlegend veränderten Bedingungen eine Überschreitung der Kreditobergrenzen zulassen.

(5) Die Treuhandanstalt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen.

(6) Nach Maßgabe des Artikels 10 Abs. 6 des Vertrags vom 18.05.1990 sind Möglichkeiten vorzusehen, daß den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Umstellung 2 : 1 reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilrecht am volkseigenen Vermögen eingeräumt werden kann.

(7) Bis zur Feststellung der DM-Eröffnungsbilanz sind die Zins- und Tilgungsleistungen auf Kredite, die vor dem 30.06.1990 aufgenommen wurden, auszusetzen. Die anfallenden Zinszahlungen sind der Deutschen Kreditbank AG und den anderen Banken durch die Treuhandanstalt zu erstatten.

b) Vorschriften zur Änderung der Zuordnung sowie der Gründung, Zusammenlegung und Auflösung von VEB

7.19. Anordnung über Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe zu den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen, den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin.

vom 13.05.1954 (ZBl. S. 249)

§ 1 Für die Ausarbeitung und Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes ist hinsichtlich der Zuordnung der Betriebe zu den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen, Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin (im folgenden **Ministerien usw.** genannt) das von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission zu führende Verzeichnis der Betriebe der DDR verbindlich.

§ 2 (1) Alle Veränderungen in der Zuordnung von Betrieben zwischen den Ministerien usw. bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Ministerrates der DDR.

→ 1954 § 2 Abs. 1 geändert durch § 1 der Änderungs-VO vom 25.09.1954 (Nr. 7.20.)

(2) Veränderungen in der Zuordnung von Betrieben zwischen den Ministerien usw. sind nur zu Beginn eines Quartals vorzunehmen.

(3) Betriebe im Sinne dieser Anordnung sind alle nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betriebe entsprechend der Verordnung vom 20.03.1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225, → Nr. 7.4.) sowie andere Betriebe, die Planaufgaben im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes durchzuführen haben und einem Ministerium usw. zugeordnet sind oder von ihm betreut werden.

(4) Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Übergabe bzw. Übernahme von Betriebsteilen.

§ 3 (1) Wurde vom Präsidium des Ministerrates eine Veränderung in der Zuordnung von Betrieben zu den Ministerien usw. bestätigt, so ist zur ordnungsgemäßen Ausarbeitung und Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes folgendes durchzuführen:

a) Die abgebenden Ministerien usw. haben den übernehmenden Ministerien usw. die Aufgaben für die betreffenden Betriebe aus dem Volkswirtschaftsplan, die Materialkontingente einschließlich der Unterlagen der Materialbedarfsplanung sowie die Aufgaben aus dem Finanzplan zu übergeben. Für die Übergabe der Planaufgaben aus dem Volkswirtschaftsplan und der Materialkontingente sind die in der Ordnung der Planung für die einzelnen Planteile festgelegten Vordrucke zu verwenden. Die Übergabe der Aufgaben des Finanzplanes erfolgt auf den Vordrucken des Betriebsplanes Teil Finanzen (Plan 00,5/00,6, 81,1 und 81,3). Der Plan 00,6 hat zusätzlich folgende Positionen des Arbeitskräfteplanes auf der Rückseite zu enthalten:

1. Bruttoproduktion
2. Industrielles Personal

3. Nicht industrielles Personal
4. Gesamtbeschäftigte
5. Heimarbeiter (nicht in Position 4 enthalten).

Bei den Positionen 2 bis 5 sind jeweils die Anzahl der Arbeitskräfte sowie die Lohnsumme anzugeben. An Stelle der zusätzlich geforderten Angaben kann auch der Arbeitskräfteplan 1955 eingereicht werden.

Von diesen Unterlagen sind je zwei Exemplare an die Staatliche Plankommission und außerdem zwei Exemplare der übergebenen Aufgaben des Finanzplanes an das Ministerium der Finanzen einzureichen.

An das Staatliche Komitee für Materialversorgung sind zwei Exemplare der Materialkontingente einschließlich der Unterlagen der Materialbedarfsplanung einzureichen.

Den zuständigen Absatzabteilungen der Ministerien und Staatssekretariate sind die ihr Aufgabenbereich betreffenden Unterlagen über die Materialkontingente in einfacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Übergabe der Planaufgaben an das übernehmende Ministerium usw. und die Mitteilung an die Staatliche Plankommission, an das Staatliche Komitee für Materialversorgung, an das Ministerium der Finanzen und an die zuständigen Absatzabteilungen hat innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Bestätigung gemäß § 2 dieser Anordnung zu erfolgen.

b) Die ordnungsgemäße Übergabe der Planaufgaben ist sowohl vom übergebenden als auch vom übernehmenden Ministerium usw. durch Unterschrift der Leiter der zentralen Planungsabteilungen bzw. der Vorsitzenden der Plankommissionen in den Bezirken und beim Magistrat von Groß-Berlin zu bestätigen.

Die Materialkontingente sowie die Unterlagen der Materialbedarfsplanung sind außerdem vom Leiter der Materialversorgung zu unterschreiben.

c) In die Erfüllungsberichte der übernehmenden Ministerien usw. gehen die Planabrechnungen des betreffenden Betriebes seit Jahresbeginn ein. Das abgebende Ministerium usw. darf in seinen Berichten die Angaben über die Planerfüllung des abgegebenen Betriebes für den Zeitraum, in dem der Betrieb dem Ministerium usw. unterstellt war, nicht mehr aufnehmen.

(2) Nach dem Inkrafttreten der Veränderung der Zuordnung des Betriebes trägt das übernehmende Staatsorgan die volle Verantwortung für die Anleitung, Kontrolle, die Ausstattung mit Umlaufmitteln usw. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Materialabrechnung hat das übernehmende Ministerium usw. den Betrieb sofort über seine neue Kontingenträgernummer zu informieren.

(3) Die Staatliche Plankommission legt jeweils fest, nach welchem Stichtag der Betriebszugehörigkeit die Planvorschläge bzw. Pläne auszuarbeiten sind.

(4) Beim Übergang eines Privatbetriebes in Verwaltung oder Eigentum des Staates und im umgekehrten Falle gelten hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausarbeitung und Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes die Vorschriften dieses Paragraphen sinngemäß. Die Veränderungsmeldung ist von dem übernehmenden bzw. abgebenden Ministerium usw. vorzunehmen.

→ 1954 § 3 Abs. 4 geändert durch § 2 der Änderungs-VO vom 25.09.1954 (Nr. 7.20.)

§ 4 (1) Das von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission zu führende Verzeichnis der Betriebe in der DDR wird durch die Beschlüsse des Präsidiums des Ministerrates gemäß § 2 Abs. 1 und durch die Veränderungen gemäß § 3 Abs. 4 geändert.

(2) Treten andere Veränderungen als solche in der Zuordnung ein (z. B. Eröffnung und Schließung von Betrieben, Namensänderungen usw.), so ist von dem zuständigen Ministerium usw. der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bei der Staatlichen Plankommission innerhalb von zwei Wochen Mitteilung zu machen.

(3) Dieses Verzeichnis dient nur als Grundlage für die Planung und Planabrechnung. Über die Herausgabe von Betriebsverzeichnissen für andere Zwecke entscheiden die Minister usw. selbst.

→ 1954 § 4 Abs. 3 geändert durch § 2 der Änderungs-VO vom 25.09.1954 (Nr. 7.20.)

§ 5 Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

→ 1957 insgesamt außer Kraft gesetzt durch § 6 Abs. 2 Ziff. 1 der AO über das Verfahren bei Änderung der Zuordnung volkseigener Betriebe vom 04.06.1957 (→ Nr. 7.21.)

7.20. Anordnung zur Änderung der Anordnung über Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe zu den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen, den Räten der Bezirken und dem Magistrat von Groß-Berlin.

vom 25.09.1954 (ZBl. S. 468)

Auf Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 12.08.1954 wird die Anordnung vom 13.05.1954 über Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe zu den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen, den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin (ZBl. S. 249, → Nr. 7.19.) wie folgt geändert:

§ 1 Der Abs. 1 des § 2 der Anordnung vom 13.05.1954 wird aufgehoben und erhält folgende neue Fassung:

„(1) Alle Veränderungen in der Zuordnung von Betrieben zwischen den Ministerien usw. bedürfen der Bestätigung durch die Staatliche Plankommission.“

§ 2 An Stelle der in den §§ 3 und 4 der Anordnung vom 13.05.1954 festgelegten Zuständigkeit des Präsidiums des Ministerrates tritt die Staatliche Plankommission.

§ 3 Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.1954 in Kraft.

→ 1957 insgesamt außer Kraft gesetzt durch § 6 Abs. 2 Ziff. 2 der AO über das Verfahren bei Änderung der Zuordnung volkseigener Betriebe vom 04.06.1957 (→ Nr. 7.21.)

7.21. Anordnung über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung Volkseigener Betriebe

vom 04.06.1957 (GBl. II S. 209)

Zur Regelung des Verfahrens bei Änderungen der Zuordnung Volkseigener Betriebe wird im Einnehmen mit den Leitern der zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1 (1) Für die Ausarbeitung und Abrechnung der Volkswirtschaftspläne ist hinsichtlich der Zuordnung der Betriebe zu den zentralen oder örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung das von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu führende Verzeichnis der Betriebe der DDR verbindlich.

(2) Betriebe im Sinne dieser Anordnung sind alle volkseigenen Betriebe, die auf Grund der Verordnung vom 20.03.1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225, →

Nr. 7.4.) nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie andere Betriebe, die Planaufgaben im Rahmen der Volkswirtschaftspläne durchzuführen haben und einem Organ der staatlichen Verwaltung zugeordnet sind.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend auch für

1. Betriebsteile,
2. Betriebe, die in die Verwaltung oder in das Eigentum des Staates übergehen oder hieraus ausscheiden.

(4) Diese Anordnung findet nur bei Änderungen der Zuordnung zwischen Organen der staatlichen Verwaltung Anwendung. Das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung von Betrieben innerhalb des Bereiches eines zentralen Organs der staatlichen Verwaltung oder Rates des Bezirkes wird durch die Leiter der zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung in eigener Verantwortung geregelt.

(5) Die Entscheidung über die Zuordnung von Betrieben mit staatlicher Beteiligung erfolgt nach den Bestimmungen der Anordnung vom 01.08.1956 über die Zuordnung und Anleitung der Betriebe mit staatlicher Beteiligung (GBl. S. 657) und der dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen. Für das Verfahren, das bei Änderungen der Zuordnung solcher Betriebe zu beachten ist, sind jedoch die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

§ 2 (1) Für Änderungen der Zuordnung der Betriebe ist die schriftliche Zustimmung der Leiter der beteiligten Organe der staatlichen Verwaltung (Minister, Staatssekretäre m. e. G., Leiter anderer zentraler Organe der staatlichen Verwaltung und Vorsitzende der Räte der Bezirke) erforderlich. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so entscheidet auf Antrag die Staatliche Plankommission.

(2) Änderungen der Zuordnung der Betriebe müssen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres entschieden sein. Sie werden am 01. Januar des folgenden Jahres wirksam. Änderungen der Zuordnung zu anderen Terminen sind unzulässig.

(3) Alle Änderungen der Zuordnung der Betriebe, die für das folgende Planjahr wirksam werden, müssen der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik von dem abgebenden Organ der staatlichen Verwaltung bis zum 15. Juli des laufenden Jahres bekanntgegeben werden.

(4) Der Leiter des übernehmenden Organs der staatlichen Verwaltung ist mit dem Wirksamwerden der Änderung der Zuordnung für die Arbeit des übernommenen Betriebes verantwortlich. Die Ausarbeitung der Pläne erfolgt jedoch entsprechend § 4 dieser Anordnung.

§ 3 (1) Der Leiter des abgebenden Organs der staatlichen Verwaltung ist dafür verantwortlich, daß rechtzeitig vor Wirksamwerden der Änderung der Zuordnung - spätestens jedoch bis zum 1. November des laufenden Jahres - alle für die weitere Arbeit des Betriebes bedeutsamen Planungsunterlagen dem übernehmenden Organ der staatlichen Verwaltung übergeben werden. Dadurch wird die Verantwortung des Leiters des abgebenden Organs der staatlichen Verwaltung für die Arbeit des Betriebes bis zum Wirksamwerden der Änderung der Zuordnung nicht berührt.

(2) Die ordnungsgemäße Übergabe der Planungsunterlagen gemäß Abs. 1 ist von den Leitern der zentralen Planungsabteilungen in den abgebenden und übernehmenden zentralen Organen der staatlichen Verwaltung oder von den Vorsitzenden der Plankommissionen der Räte der Bezirke durch Unterschrift zu bestätigen.

§ 4 Die Ausarbeitung der Pläne für das jeweilige Jahr erfolgt auf der Grundlage der neuen Zuordnung der Betriebe, wie sie ab 1. Januar des betreffenden Jahres gilt.

§ 5 (1) Das bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu führende Verzeichnis der Betriebe der DDR ist nach Wirksamwerden der Änderung der Zuordnung zu berichtigen. Diese Berichtigungen sind allen beteiligten Stellen durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik unverzüglich mitzuteilen.

(2) Eine Veröffentlichung der Änderung der Zuordnung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt nicht.

§ 6 (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 13.05.1954 über Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe zu den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen, den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin (ZBl. S. 249, → Nr. 7.19.);

2. die Anordnung vom 25.09.1954 zur Änderung der Anordnung über Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe zu den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen, den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin (ZBl. S. 468, → Nr. 7.20.).

→ 1959 insgesamt außer Kraft gesetzt durch § 18 Abs. 2 der VO über das Verfahren bei Änderung der Zuordnung volkseigener Betriebe vom 02.04.1959 (→ Nr. 7.23.)

7.22. Beschluß der Staatlichen Plankommission über die Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von Volkseigenen Betrieben, Institutionen und Einrichtungen

vom 09.07.1958 [BArch DE 1 SPK Nr. 10809 Gründung, Zusammenlegung und Auflösung von VEB (1956-1959) Bl. 64 f]

Zur Vereinheitlichung des Verfahrens bei der Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von Volkseigenen Betrieben, Institutionen und sonstigen Einrichtungen im Bereich der Staatlichen Plankommission wird folgendes beschlossen:

I. 1. Die Hauptdirektoren der der Staatlichen Plankommission unterstellten Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB), zentralen Lenkungsorgane und Versorgungskontore sind berechtigt, die Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von Volkseigenen Betrieben, Institutionen und sonstigen Einrichtungen anzuweisen.

Die Anweisungen bedürfen der Zustimmung des Leiters der der beteiligten Wirtschaftsorganen übergeordneten Abteilungen der Staatlichen Plankommission, des Ministers der Finanzen und des Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne.

2. Die Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von Volkseigenen Betrieben, Institutionen und sonstigen Einrichtungen, wie z. B. Projektierungs- und Konstruktionsbüros, Zentrallaboratorien u. ä., die der Staatlichen Plankommission direkt unterstellt sind, erfolgt durch Verfügung des Leiters der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission.

Die Verfügungen bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen und des Vorsitzenden des Komitees für Arbeit und Löhne.

3. Anweisungen und Verfügungen gemäß Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Leiters der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission, soweit es um die Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von technischen Institutionen, wie z. B. zentralen Instituten, Instituten der Industriezweige, zentralen Entwicklungs- und Konstruktionsbüros (ZEK) oder wissenschaftlich-technischen Büros (WTB) handelt.

4. Anweisungen und Verfügungen über die Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von Volkseigenen Betrieben, Institutionen und sonstigen Einrichtungen, die die Bereiche mehrerer Wirtschaftsorgane oder Abteilungen der Staatlichen Plankommission berühren, sind von den Hauptdirektoren bzw. Abteilungsleitern der Staatlichen Plankommission gemeinsam zu erlassen.

II. Die Hauptdirektoren der der Staatlichen Plankommission unterstellten Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB), zentralen Lenkungsorgane und Versorgungskontore sowie die Leiter der Abteilungen der Staatlichen Plankommission sind verpflichtet, die Gründung Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von Volkseigenen Betrieben, Institutionen und sonstigen Einrichtungen mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen abzustimmen und deren Zustimmung einzuholen.

Bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Leitung der Staatlichen Plankommission.

III. Die Anweisungen und Verfügungen gemäß Abschnitt I. Absatz 1. und 2. müssen enthalten:

1. Bei der Gründung eines Volkseigenen Betriebes, eines Instituts oder einer Einrichtung
 - a) den Gründungsakt
 - b) die Bezeichnung und den Sitz
 - c) die Verleihung der Rechtsfähigkeit
 - d) die Bestimmungen über das Statut und die Unterstellung
 - e) Bestimmungen über die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz
 - f) Bestimmungen über die Aufstellung des Betriebsplanes
 - g) Festlegungen über die tarifliche Entlohnung
 - h) den Termin des Inkrafttretens der Anweisung oder Verfügung
2. Bei der Zusammenlegung (Angliederung) von Volkseigenen Betrieben, Instituten oder Einrichtungen
 - a) den Akt der Zusammenlegung (Angliederung)
 - b) Bestimmungen gemäß Absatz 1 Buchstaben b und d für den neuen Betrieb
 - c) den Auflösungsakt mit Bestimmungen gemäß Abs. 3 Buchstaben a bis f für den (die) aufgelösten Betrieb(e)
 - d) Festlegungen über die tarifliche Entlohnung
 - e) den Termin des Inkrafttretens der Anweisung oder Verfügung
3. Bei der Auflösung eines Volkseigenen Betriebes, eines Instituts oder einer Einrichtung
 - a) den Auflösungsakt
 - b) den Entzug der Rechtsfähigkeit
 - c) die Regelung der Rechtsnachfolge
 - d) die Regelung der Rechtsträgerschaft an den Vermögenswerten
 - e) Bestimmungen über die Aufstellung einer Abschlußbilanz
 - f) Bestimmungen über die Behandlung der staatlichen Aufgaben
 - g) den Termin des Inkrafttretens der Anweisung oder Verfügung

IV. Die Gründung Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von Volkseigenen Betrieben, Institutionen und sonstigen Einrichtungen darf nur mit Wirkung vom 01. Juli des laufenden Jahres oder vom 01. Januar des folgenden Planjahres vorgenommen werden.

V. Anweisungen und Verfügungen gemäß Abschnitt I sind in dem Verfügungs- und Mitteilungsblatt der Staatlichen Plankommission zu veröffentlichen.

VI. Die Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission und die Hauptdirektoren der Wirtschaftsorgane sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der von ihnen erlassenen Verfügungen und Anweisungen persönlich verantwortlich.

Sie sind verpflichtet

1. dem Leiter der Abteilung Koordinierung der Jahresvolkswirtschaftspläne der Staatlichen Plankommission,
2. dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und
3. dem Leiter der Rechtsstelle der Staatlichen Plankommission

je ein Exemplar der erlassenen Verfügungen oder Anweisungen rechtzeitig vor ihrem Wirksamwerden zu übersenden.

VII. Neben den Bestimmungen dieses Beschlusses sind weiterhin zu beachten:

1. die Bestimmungen über die Erteilung von Standortgenehmigungen;
2. die Bestimmungen über das Verfahren bei Änderung der Zuordnung Volkseigener Betriebe;
3. die Bestimmungen über das Stellenplanwesen.

VIII. Dieser Beschluß tritt am 01.08.1958 in Kraft.

→ 1968 insgesamt außer Kraft gesetzt durch § 18 Abs. 2 der VO über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben vom 16.10.1968 (→ Nr. 7.24.)

7.23. Anordnung über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung Volkseigener Betriebe

vom 02.04.1959 (GBl. II S. 126) - **Auszug**

Zur Regelung des Verfahrens bei Änderungen der Zuordnung Volkseigener Betriebe wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1 Für die Zuordnung der Betriebe zu den zentralen oder örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe oder anderen Wirtschaftsorganen (nachfolgend Organe der staatlichen Verwaltung genannt) gelten die in Durchführung der Maßnahmen zur Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der DDR getroffenen Festlegungen. Änderungen der festgelegten Zuordnung sind nur in volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Anordnung zulässig.

§ 2 (1) Für die Ausarbeitung und Abrechnung der Volkswirtschaftspläne ist hinsichtlich der Zuordnung der Betriebe das von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu führende Verzeichnis der Betriebe der DDR verbindlich.

(2) Betriebe im Sinne dieser Anordnung sind alle Volkseigenen Betriebe, die auf Grund der Verordnung vom 20.03.1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225, → Nr. 7.4.) nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sowie andere Betriebe, die Planaufgaben im Rahmen der Volkswirtschaftspläne durchzuführen haben und einem Organ der staatlichen Verwaltung zugeordnet sind.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten entsprechend auch für die den Volkseigenen Betrieben gleichgestellten Betriebe und für Betriebsteile.

(4) Diese Anordnung findet nur bei Änderungen der Zuordnung zwischen Organen der staatlichen Verwaltung Anwendung. Die Leiter zentraler Organe, der staatlichen Verwaltung, denen Vereinigungen Volkseigener Betriebe nicht unterstellt sind, sowie die Räte der Bezirke regeln das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung von Betrieben innerhalb ihres Bereiches in eigener Verantwortung. Bei Änderungen der Zuordnung innerhalb des Bereiches eines Rates des Bezirkes ist Abschnitt C I Ziff. 7 der Verordnung vom 13.02.1958 über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise (GBl. I S. 138) zu beachten.

(5) Die Entscheidung über die Zuordnung von privaten Betrieben, die eine staatliche Beteiligung aufnehmen, erfolgt nach den Bestimmungen über halbstaatliche Betriebe. Für das Verfahren, das bei Änderungen der Zuordnung halbstaatlicher Betriebe zu beachten ist, sind jedoch die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend anzuwenden.

§ 3 (1) Änderungen der Zuordnung von Betrieben erfolgen durch gemeinsame Verfügung oder Anweisung der Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung. Die Verfügungen oder Anweisungen bedürfen der Zustimmung der Leiter der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission bzw. der den Vereinigungen volkseigener Betriebe oder den anderen Wirtschaftsorganen übergeordneten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung. Für die Überführung zentralgeleiteter volkseigener Industriebetriebe in die bezirksgeleitete oder örtliche volkseigene Industrie und die Unterstellung bezirksgeleiteter oder örtlicher volkseigener Industriebetriebe unter eine zentralgeleitete Vereinigung Volkseigener Betriebe ist Abschnitt C 1 Ziff. 6 der Verordnung vom 13.02.1958 über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise zu beachten.

(2) Änderungen der Zuordnung der Betriebe müssen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres entschieden sein. Sie werden am 1. Januar des folgenden Jahres wirksam. Änderungen der Zuordnung zu anderen Terminen sind unzulässig.

(3) Die Leiter der übernehmenden Organe der staatlichen Verwaltung sind mit dem Wirksamwerden der Änderungen der Zuordnung für die Anleitung und Kontrolle der übernommenen Betriebe verantwortlich. Die Ausarbeitung der Pläne erfolgt jedoch entsprechend § 5.

§ 4 (1) Die Leiter der abgebenden Organe der staatlichen Verwaltung sind dafür verantwortlich, daß rechtzeitig vor Wirksamwerden der Änderungen der Zuordnung - spätestens jedoch bis zum 1. November des laufenden Jahres - alle den Betrieb betreffenden Pläne, staatlichen Planaufgaben, Materialkontingente, finanziellen Fonds sowie alle Planungsunterlagen den übernehmenden Organen der staatlichen Verwaltung übergeben werden. Dadurch wird die Verantwortung der Leiter der abgebenden Organe der staatlichen Verwaltung für die Anleitung und Kontrolle der Betriebe bis zum Wirksamwerden der Änderungen der Zuordnung nicht berührt.

(2) Die ordnungsgemäße Übergabe gemäß Abs. 1 ist von den Leitern der Planungsabteilungen in den abgebenden und übernehmenden Organen der staatlichen Verwaltung oder von den Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke protokollarisch festzulegen und durch Unterschrift zu bestätigen. Je ein Exemplar des Protokolls ist den im § 6 Abs. 2 Ziffern 2 und 3 genannten Stellen unverzüglich zu übersenden.

§ 5 Die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne erfolgt auf der Grundlage der Zuordnung der Betriebe, wie sie ab 1. Januar des Jahres, für das der Plan ausgearbeitet wird, gilt.

§ 6 (1) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der von ihnen erlassenen Verfügungen oder Anweisungen persönlich verantwortlich.

(2) Die Leiter der abgebenden Organe der staatlichen Verwaltung sind verpflichtet, nach Zustimmung der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission oder der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung gemäß § 3 Abs. 1 je ein Exemplar der erlassenen Verfügungen oder Anweisungen

1. dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und
 2. den Leitern der Fachabteilungen der Staatlichen Plankommission, die von den Änderungen der Zuordnung berührt werden, und
 3. dem Leiter der Abteilung Koordinierung der Planung der Bezirke der Staatlichen Plankommission; soweit es sich um Verfügungen oder Anweisungen handelt, die die bezirksgeleitete oder örtliche volkseigene Wirtschaft berühren, und
 4. den Leitern der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission, soweit es sich um Anweisungen der Hauptdirektoren der den Ministerien für Kultur und Bauwesen unterstellten Vereinigungen volkseigener Betriebe handelt,
- bis zum 31. Juli des laufenden Jahres zu übersenden.

→ 1968 außer Kraft gesetzt durch § 18 Abs. 2 der VO über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von VEB vom 16.10.1968 (→ Nr. 7.24.)

7.24. Verordnung über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von Volkseigenen Betrieben

vom 16.10.1968 (GBl. II S. 965)

Zur Regelung des Verfahrens der Gründung und Zusammenlegung von Volkseigenen Betrieben, insbesondere im Zusammenhang mit Kombinatbildung in der volkseigenen Wirtschaft, sowie zur Lösung der dabei auftretenden Vermögensfragen wird aufgrund des § 48 Abs. 4 der Verordnung vom 09.02.1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121, → Nr. 7.11.) folgendes verordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1 (1) Diese Verordnung gilt für die Volkseigenen Betriebe und Kombinate und für die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Einrichtungen und Institute (im folgenden **Betriebe** genannt). Bei der Anwendung der Verordnung in den einzelnen Bereichen der Volkswirtschaft sind die zweigebundenen Besonderheiten zu beachten.

(2) Diese Verordnung regelt das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von Betrieben durch die übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgane und andere damit im Zusammenhang stehende Veränderungen in der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft. Sie regelt nicht die Bildung zwischenbetrieblicher Einrichtungen durch Volkseigene Betriebe.

II. Grundsätze

§ 2 (1) Die Staats- und Wirtschaftsorgane sind für eine hohe Effektivität der Wirtschaftsorganisation ihres Zweiges oder Bereiches verantwortlich. Im Rahmen dieser Verantwortung nehmen sie auf der Grundlage des Perspektivplanes, strukturpolitischer Entscheidungen des Ministerrats und eigener perspektivischer Konzeptionen notwendige Betriebsgründungen, Zusammenlegungen und andere Veränderungen der Wirtschaftsstruktur der volkseigenen Wirtschaft vor. Für diese Maßnahmen ist der ökonomische Nutzen bzw. die volkswirtschaftliche Effektivität auszuweisen.

(2) Die Staats- und Wirtschaftsorgane arbeiten eng mit den beteiligten Betrieben zusammen und verwerten die von den Betrieben bei der Verbesserung der Wirtschaftsorganisation, insbesondere in der Erzeugnisgruppenarbeit und bei der Arbeit in Kooperationsverbänden, gesammelten Erfahrungen.

§ 3 (1) Die Zusammenlegung von Betrieben und andere Veränderungen der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft sind gemeinsam mit den Werktätigen der beteiligten Betriebe und ihren gesellschaftlichen Organisationen vorzubereiten und durchzuführen. Die Direktoren der beteiligten Betriebe und die Leiter der übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane sind verpflichtet in allen Fragen, die die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen berühren, eng mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen und den örtlichen Staatsorganen zusammenzuarbeiten und deren Empfehlungen zu beachten.

Sie haben zu sichern daß die Notwendigkeit und Zielstellung der geplanten Maßnahmen den Werkträgern der beteiligten Betriebe umfassend erläutert wird und mit ihnen rechtzeitig die erforderlichen Schritte zur Vervollkommnung der Technik, der Technologie, der Organisation der Arbeit und der Arbeitsmethoden sowie die sich daraus ergebenden Veränderungen der Arbeits- und Lohnbedingungen und der Anforderungen an die Qualifikation beraten werden. Die notwendigen Änderungen sind gemeinsam mit den Werkträgern vorzunehmen.

(2) Soweit im Interesse der Verbesserung der Struktur der Volkswirtschaft Betriebe ihre Tätigkeit einstellen, hat der Leiter des übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgans gemeinsam mit dem Direktor des Betriebes und in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften rechtzeitig die notwendigen Qualifizierungsmaßnahmen zu organisieren und zu gewährleisten, daß die Werkträgern des Betriebes neue, ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechende Arbeitsplätze erhalten.

§ 4 Die Zusammenlegung von Betrieben und andere Veränderung in der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft dürfen erst erfolgen, wenn über damit verbundene Produktionseinstellungen oder Produktionsverlagerungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen entschieden worden ist. Der Leiter des übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgans hat die Erfüllung der bestehenden materiellen Verpflichtungen der beteiligten Betriebe aus staatlichen Auflagen und Wirtschafts- und Außenwirtschaftsverträgen, die Erfüllung ihrer finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Staatshaushalt und die Weiternutzung ihrer Rechte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes sowie ihre Lizenzen für die Volkswirtschaft der DDR zu gewährleisten. Er hat soweit Belange der Landesverteidigung berührt werden die Bestimmungen der Lieferverordnung vom 31.05.1968 (GBl. II S. 407) zu beachten.

III. Das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von Betrieben

§ 5 (1) Die Gründung und Zusammenlegung von Betrieben erfolgt durch Anweisung. Die Anweisung wird im Einvernehmen mit den an der Gründung oder Zusammenlegung beteiligten Staats- oder Wirtschaftsorganen durch den Leiter des Organs oder den örtlichen Rat erlassen, dem der Betrieb unterstellt werden soll. Der zuständige Minister kann in seinem Verantwortungsbereich die Anweisung selbst erlassen oder sich die vorherige Zustimmung zum Erlaß der Anweisung in wichtigen Fällen, insbesondere wenn Belange der Landesverteidigung berührt werden, vorbehalten.

(2) Die Anweisung über die Gründung oder Zusammenlegung von Betrieben ist mit dem örtlich zuständigen Rat des Bezirkes abzustimmen. Der Rat des Bezirkes bezieht die Räte der Kreise sowie erforderlichenfalls die Räte der Städte und Gemeinden in die Vorbereitung der Abstimmung ein.

§ 6 (1) Mit dem in der Anweisung über Gründung oder Zusammenlegung genannten Zeitpunkt wird der neu gebildete Betrieb rechtsfähig. Der Direktor des Betriebes ist verpflichtet, die notwendigen Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft zu beantragen.

(2) Erfolgt die Bildung des neuen Betriebes im Wege einer Zusammenlegung bisher rechtlich selbstständiger Betriebe, so wird der neu gebildete Betrieb Rechtsnachfolger der an der Zusammenlegung beteiligten Betriebe. Erfolgt die Bildung des neuen Betriebes im Ergebnis der Ausgliederung eines abgegrenzten Betriebsteiles, so kann in der Gründungsanweisung festgelegt werden, daß der neu gegründete Betrieb hinsichtlich dieses Betriebsteils Rechtsnachfolger des Betriebes wird, aus dem die Ausgliederung vorgenommen wurde. In diesen Fällen ist zu gewährleisten, daß dem neu gegründeten Betrieb aus dem Vermögen des Stammbetriebes ausreichende Mittel für die selbstständige Durchführung seiner Wirtschaftstätigkeit und die Erfüllung der auf ihn übergegangenen Verpflichtung übertragen werden.

§ 7 (1) Vor der Gründung oder Zusammenlegung von Betrieben ist zwischen dem Staats- und Wirtschaftsorgan, das die Anweisung erläßt, und dem zuständigen Gewerkschaftsorgan eine Vereinbarung über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werkträgern der beteiligten Betriebe abzuschließen. Die Vereinbarung ist so abzuschließen, daß sie spätestens zum Zeitpunkt der Gründung oder Zusammenlegung in Kraft tritt.

(2) An der Ausarbeitung der Vereinbarung über die Arbeits- und Lohnbedingungen sind die Betriebsgewerkschaftsleitungen zu beteiligen. Die Betriebsgewerkschaftsleitungen haben das Recht, sich bei Meinungsverschiedenheiten über einzelne Festlegungen an den Leiter des verantwortlichen Staats- oder Wirtschaftsorgans oder an das für den Abschluss der Vereinbarung zuständige Gewerkschaftsorgan zu wenden.

Die angerufenen Organe sind verpflichtet, die Einwendungen innerhalb von vier Wochen mit den Beteiligten zu klären. Sie haben vor dem verbindlichen Abschluss der Vereinbarung ihren Inhalt mit den Werkträgern der beteiligten Betriebe zu beraten.

§ 8 (1) Die Gründungsanweisung (Zusammenlegungsanweisung) muß enthalten:

- a) den Namen und den Sitz des neuen Betriebes. Jeder Betrieb hat die Buchstaben VEB an der Spitze seines Namens zu führen. Volkseigene Kombinate sind berechtigt, zusätzlich die Bezeichnung "Kombinat" in ihrem Namen aufzunehmen.
- b) die Festlegung des dem Betriebe übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgans.
- c) Festlegungen über die materiellen und finanziellen Fonds des Betriebes, gegebenenfalls die Namen der an der Zusammenlegung beteiligten Betriebe und die Regelung der Rechtsnachfolge.
- d) den Termin der Gründung oder Zusammenlegung.

(2) Das übergeordnete Staats- oder Wirtschaftsorgane ist verpflichtet, die staatliche Zentralverwaltung für Statistik von der Gründung oder Zusammenlegung rechtzeitig vor ihrem Wirksamwerden zu informieren.

§ 9 Für die Angliederung von Betrieben oder Betriebsteilen an bestehende Betriebe gelten die Bestimmungen der §§ 5-7 dieser Verordnung entsprechend. Die Angliederungsanweisung muß den Namen und den Sitz des aufnehmenden Betriebes und die Namen und den Sitz der angegliederten Betriebe oder Betriebsteile, die Regelung der Rechtsnachfolge sowie den Termin der Angliederung enthalten.

§ 10 Im Zusammenhang mit der Gründung oder Zusammenlegung von Betrieben oder anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur der Volkswirtschaft kann durch die in § 5 genannten Organe angewiesen werden, daß Betriebe ihre Tätigkeit einstellen. Mit dem in der Anweisung genannten Termin endet die Rechtsfähigkeit des Betriebes, soweit kein Abwicklungsverfahren stattfindet. Die materiellen Fonds des Betriebes sowie alle Rechte und Pflichten gehen auf den Rechtsnachfolger über. Der Leiter des übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgans ist verpflichtet, die notwendigen Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft zu veranlassen.

§ 11 (1) Der Leiter des Organs, das die Einstellung der Tätigkeit eines Betriebes angewiesen hat, kann die Durchführung eines Abwicklungsverfahrens verfügen. Im Abwicklungsverfahren ist die Befriedigung der Gläubiger des Betriebes und die Realisierung ausstehender Forderungen zu sichern. Die Rechtsfähigkeit des Betriebes endet erst mit Beendigung des Abwicklungsverfahrens. Eine Rechtsnachfolge findet nicht statt.

(2) Zur Durchführung des Abwicklungsverfahrens ist vom übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgan ein Abwicklungsbevollmächtigter einzusetzen. Der Abwicklungsbevollmächtigte ist berechtigt, alle zur Erfüllung der Ziele des Abwicklungsverfahrens notwendigen Rechtshandlungen mit Wirkung für und gegen den Betrieb vorzunehmen. Er ist verpflichtet zu Beginn und zum Ende des Abwicklungsverfahrens eine Bilanz aufzustellen. Er ist dem Leiter des übergeordneten Staats- oder Wirtschaftsorgans zur Rechenschaft verpflichtet und an seine Weisungen gebunden. Nach Abschluß des Abwicklungsverfahrens und Prüfung der Abschlussbilanz durch die staatliche Finanzrevision ist der Abwicklungsbevollmächtigte zu entlasten.

(3) Das Abwicklungsverfahren soll abgeschlossen werden, wenn die materiellen Fonds des Betriebes entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abgegeben, die Gläubiger der fälligen Verbindlichkeiten befriedigt und die ausstehenden fälligen Forderungen realisiert sind. Verbleibende Mittel gehen an das übergeordnete Organ über, ebenso Verbindlichkeiten die während des Abwicklungsverfahrens nicht befriedigt werden konnten. Das übergeordnete Organ ist insbesondere verpflichtet alle noch nach Abschluss des Abwicklungsverfahrens bestehenden arbeitsrechtlichen Ansprüche der Werk tätigen sowie Forderungen aus langfristigen Garantieleistung zu befriedigen

§ 12 Die Anweisung über die Einstellung der Tätigkeit eines Betriebes muss enthalten:

- a) die Bezeichnung und den Sitz des Betriebes;
- b) Festlegungen über die Rechtsnachfolge;
- c) für den Fall, daß eine Rechtsnachfolge nicht eintritt, die Eröffnung des Abwicklungsverfahrens gemäß § 11 dieser Verordnung und die Einsetzung eines Abwicklungsbevollmächtigten;
- d) den Termin des Wirksamwerdens der Anweisung.

IV. Änderung der Unterstellung, Änderung des Betriebsnamens

§ 13 Die Änderung der Unterstellung von Betrieben erfolgt durch Anweisung der Leiter des abgebenden und des übernehmenden Organs. § 5 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung. Sollen Betriebe aus dem Verantwortungsbereich der Wirtschaftsrate der Bezirke herausgelöst oder ihrem Verantwortungsbereich zugeordnet werden, ist die Zustimmung des Rates des Bezirkes erforderlich.

§ 14 Zur Änderung im Namen eines Betriebes ist eine Änderungsanweisung erforderlich. Für die Zuständigkeit zum Erlass der Änderungsanweisung gilt § 5 dieser Verordnung entsprechend. Vor Änderung von Betriebsnamen sind sich daraus ergebende Auswirkungen auf die Schutzrechtspolitik zu prüfen.

§ 15 Bei Änderung der Unterstellung von Betrieben und bei Namensänderungen ist der Leiter des anweisenden Organs verpflichtet, die notwendigen Eintragungen in das Register der volkseigenen Wirtschaft zu veranlassen.

V. Ergänzungs- und Schlußbestimmungen

§ 16 Bei der Gründung, Zusammenlegung von Betrieben und anderen Veränderungen in der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über das einheitliche System von Rechnungs-führung und Statistik Eröffnung- bzw. Schlussbilanzen aufzustellen.

§ 17 Maßnahmen zur Zusammenlegung von Betrieben und andere Veränderungen in der Organisationsstruktur der volkseigenen Wirtschaft sollen grundsätzlich zum 1. Januar des Folgejahres vorgenommen werden.

§ 18 (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anordnung vom 02.04.1959 über das Verfahren bei Änderung der Zuordnung volkseigener Betriebe (GBI. II S. 126, → Nr. 7.23.).

Beschluß der Staatlichen Plankommission vom 09.07.1958 über die Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von volkseigenen Betrieben, Instituten und Einrichtungen (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission Nr. 1/1958, → Nr. 7.22.).

→ 1979 insgesamt außer Kraft gesetzt durch § 43 Abs. 2 der VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 08.11.1979 (→ Nr. 7.14.)

c) Registrierung von Volkseigenen Betrieben

7.25a. Erste Verordnung zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 64 (Richtlinien Nr. 1)

vom 28.04.1948 (ZVOBl. S. 141) - **Auszug**

Die Deutsche Wirtschaftskommission hat in ihrer Vollsitzung vom 28.04.1948 nachstehende Verordnung beschlossen: ...

5. Die zuständigen Grundbuchämter haben auf Ersuchen der Landesregierungen den bisherigen Eigentümer innerhalb von 5 Tagen zu löschen und in Spalte 2 einzutragen „Eigentum des Volkes“. Die für die Führung der Handelsregister zuständigen Amtsgerichte haben auf Veranlassung der Landesregierungen die Löschungen der bisher eingetragenen Unternehmen innerhalb von 5 Tagen vorzunehmen. Wegen der weiteren Eintragungen im Grundbuch und Handelsregister sind die Bestimmungen der Instruktionen über das Verfahren der juristischen Eintragung der Betriebe, die in das Eigentum des Volkes übergegangen sind, zu Befehl Nr. 76 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militär-Administration vom 23.04.1948 anzuwenden.

6. Den in den bestätigten Listen aufgeführten enteigneten Firmen ist von den Landesregierungen eine die Enteignung feststellende Urkunde zuzustellen. In den Fällen, in denen die Enteignung nicht bestätigt wurde, ist durch die Landesregierungen die Sequestrierung aufzuheben...

7.25b. Anlage C zum SMAD-Befehl Nr. 76: Instruktionen für das Verfahren der gerichtlichen Eintragung der Betriebe, die in das Eigentum des Volkes übergegangen sind

vom 23.04.1948 (ZVOBl. S. 145)

1. Betriebe, die auf Grund der Gesetze der Länder in das Eigentum des Volkes übergegangen sind, unterliegen der juristischen Eintragung nach der in der vorliegenden Instruktion festgesetzten Form.

2. Die juristische Eintragung, und zwar die Vornahme der Eintragungen von Vereinigungen oder einzelnen Volkseigenen Betrieben in die Handelsregister und Grundbücher, wird durch die Amtsgerichte durchgeführt, in deren Bereich sich die Vereinigungen oder die Volksbetriebe befinden.

3. Der Eintragung in die Handelsregister unterliegen:

- a) Vereinigungen Volkseigener Betriebe, die sich unter der unmittelbaren Leitung der entsprechenden Hauptverwaltungen der Volks-

eigenen Betriebe befinden.

- b) Vereinigungen Volkseigener Betriebe und einzelne Betriebe, die sich unter der unmittelbaren Leitung der Länderregierungen befinden;
 - c) alle Volkseigenen Betriebe, die sich unter der Leitung der örtlichen Selbstverwaltungsorgane befinden.
4. Die Anträge beim Amtsgericht zwecks Eintragung in die Handelsregister oder Grundbücher werden von den entsprechenden Hauptverwaltungen der Volkseigenen Betriebe oder den entsprechenden Ministerien der Länder oder örtlichen Selbstverwaltungsorganen gestellt, abhängig davon, unter wessen Leitung sich die Betriebe befinden.
5. In den Anträgen zur Eintragung in die Handelsregister müssen unbedingt angegeben werden:
- a) der Name der Vereinigung oder des Betriebes,
 - b) der Gegenstand der Tätigkeit der Vereinigung oder des Betriebes,
 - c) der Sitz der Vereinigung oder des Betriebes,
 - d) das Gesetz, auf Grund dessen der Betrieb in das Eigentum des Volkes übergegangen ist,
 - e) die Namen der bevollmächtigten Personen, denen die Geschäftsführung aufgetragen ist.
6. Gleichzeitig mit dem Antrag auf Neueintragung in die Handelsregister sind die entsprechenden Hauptverwaltungen der volkseigenen Betriebe, die entsprechenden Ministerien der Länder oder die örtlichen Selbstverwaltungsorgane verpflichtet, beim Gericht den Antrag auf Löschung der bisherigen Eintragungen der betreffenden Betriebe in den Handelsregistern zu stellen. Bei der Registrierung von „Vereinigungen“ muß die entsprechende Hauptverwaltung der Volkseigenen Betriebe oder das entsprechende Ministerium des Landes Antrag auf Löschung der bisherigen Eintragungen bei den Amtsgerichten, in deren Bereich sich der Betrieb befindet, stellen, und zwar für jeden einzelnen Betrieb, der in der Vereinigung aufgenommen ist.
7. Die Anträge auf Eintragung oder Löschung müssen die Unterschriften der Leiter der entsprechenden Hauptverwaltung der Volkseigenen Betriebe, der entsprechenden Ministerien der Länder oder der örtlichen Selbstverwaltungsorgane tragen und durch Dienstsiegel bestätigt werden.
8. Die Eintragungen und Löschungen von Unterschriften müssen innerhalb von 5 Tagen von den zuständigen Gerichten vorgenommen werden.
9. Die alten Eintragungen in den Handelsregistern werden gelöscht durch Streichung mittels Tinte. In der Begründung über die vorgenommene Streichung wird im Handelsregister ein Hinweis auf das Gesetz über die Enteignung des betreffenden Betriebes gemacht.
10. Die Eintragung des volkseigenen Betriebes wird in Abschnitt „A“ des Handelsregisters vorgenommen.
11. In Spalte 3 des Handelsregisters wird der Eigentümer des Betriebes und der Verfügungsberechtigte eingetragen, und zwar: „Eigentum des Volkes, die und die Vereinigung Volkseigener Betriebe“ oder entsprechend für Betriebe, die in die Leitung der örtlichen Selbstverwaltungsorgane übergehen: „Eigentum des Volkes, das und das Organ der Selbstverwaltung“.
12. Die Eintragungen in Spalte 5 des Handelsregisters „Rechtsverhältnis“ müssen entsprechend dem gültigen Statut der Volkseigenen Betriebe durchgeführt werden.
13. Die Form der Einreichung und Bearbeitung der Anträge auf Vornahme von neuen Eintragungen von Grundstücken, die den Betrieben gehören, in die Grundbücher und die Löschung der alten Eintragungen müssen den Ziffern 4 und 5 der vorliegenden Instruktion entsprechend vorgenommen werden.
14. Grundstücke, die Eigentum von Betrieben darstellen, welche einer „Vereinigung“ angehören, werden auf den Namen dieser „Vereinigung“ eingetragen.
15. Die Richter der Amtsgerichte, die die Grundbücher führen, sind nach Erhalt des Antrages innerhalb 5 Tagen verpflichtet,
- a) den Namen des neuen Eigentümers der Grundstücke und die „Vereinigung“ zu welcher der Betrieb gehört, als „Eigentum des Volkes, die und die Vereinigung der Volkseigenen Betriebe“ oder entsprechend; „Eigentum des Volkes, das und das Organ der Selbstverwaltung“ im Grundbuch vorzunehmen,
 - b) die Löschung der alten Eintragungen vorzunehmen und die Blätter der alten Grundbücher zu vernichten.
- Diese Anweisung bezieht sich nicht auf die Nutznießungen (Servitute) und Rechte von Ausländern,
6. Die Richter, die die Handelsregister und Grundbücher führen, sind verpflichtet, nach Vollziehung aller Eintragungen, laut Antrag binnen 2 Tagen den entsprechenden Hauptverwaltungen der Volkseigenen Betriebe, den entsprechenden Ministerien der Länder oder den örtlichen Selbstverwaltungsorganen Mitteilung über die Erledigung der Anträge zu machen.

7.25c. Erläuterungen zur Instruktion über das Verfahren der juristischen Eintragung der Betriebe, die in das Eigentum des Volkes übergegangen sind (Anhang C des SMAD-Befehls 76 vom 23.04.1948)

vom 12.06.1948 (BArch DY 30/IV 2/2.022 Büro Paul Merker Nr. SMAD-Befehle (1948) S. 116)

1. Zu Ziffern 1, 5d, 9:

Unter den Gesetzen der Länder sind im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen der Instruktion zu verstehen

- die Verordnung vom 05.08.1946 des Landes Brandenburg,
- das Gesetz Nr. 4 vom 16.08.1946 des Landes Mecklenburg,
- die Verordnung vom 30.07.1946 des Landes Sachsen-Anhalt,
- das Gesetz vom 30.06.1946 des Landes Sachsen,
- das Gesetz vom 24.07.1946 des Landes Thüringen,

ferner die zu diesen Gesetzen und Verordnungen erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie die durch die Landeskommissionen für Sequestrierung und Beschlagnahme gefaßten, von den Landesregierungen bestätigten Beschlüsse.

2. Zu Ziffern 4-7, 13, 15, 16:

Das als „Anhang“ gekennzeichnete Tätigwerden der hierzu berufenen Stellen ist in die Form des „Ersuchens der Behörden“ zu kleiden (vgl. § 38 der Grundbuchordnung).

3. Zu Ziffer 15b:

Von der Vernichtung der Blätter des alten Grundbuches sind ausgenommen:

- a) das Bestandsverzeichnis, da diese Angaben auch nach der Enteignung beibehalten werden sollen;
- b) die Zweite Abteilung, da Grunddienstbarkeiten nach der Anmerkung zu Ziffer 15 der Instruktion von der Löschung ausgenommen wurden;
- c) die Dritte Abteilung, wenn offenkundig Rechte von Ausländern hier verzeichnet sind, da Rechte von Ausländern nach der Anmerkung zu Ziffer 15 von der Löschung ausgenommen wurden.

4. Zu Ziffern 13-15:

Die Eintragung des neuen Eigentümers in Spalte 2 der Ersten Abteilung des Grundbuches hat entweder zu lauten
 „Eigentum des Volkes. Dieses vertreten durch die Vereinigung Volkseigener Betriebe... als Rechtsträger“ oder
 „Eigentum des Volkes. Dieses vertreten durch (Name des Organs der Selbstverwaltung) als Rechtsträger“.

Die ersuchenden Stellen haben zu bezeugen, daß das Eigentum bzw. die Recht an Grundstücken nach dem Landesgesetz (-verordnung) bzw. nach den durch die Landeskommission für Sequestrierung und Beschlagnahme gefaßten von der Landesregierung bestätigten Beschlüsse (vgl. Ziffer 1 dieser Erläuterungen) auf das Volk übergegangen sind.

5. Allgemeines:

Die Volkseigenen Betriebe sind unselbständige Produktionsstätten der als Anstalt des öffentlichen Rechts errichteten „Vereinigungen Volkseigener Betriebe“. Sie sind keine Zweigniederlassungen im Sinne des Handelsrechts. Ihre Eintragung in das Handelsregister ist daher nicht erforderlich. Einzutragen sind lediglich die Vereinigungen Volkseigener Betriebe.

Grundbesitz, der infolge der Enteignungsmaßnahmen Volkseigentum wurde, ist in das Grundbuch des Amtsgerichts einzutragen, in dessen Bereich der Grundbesitz sich befindet. Wegen der Eigentumsvermerkes vgl. Ziffer 4.

Nr. 7.25.a-c aufgehoben durch die 4. DB - Register der volkseigenen Wirtschaft vom 07.04.1952 (→ Nr. 7.26.)

7.26. 4. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft - Register der volkseigenen Wirtschaft

vom 07.04.1952 (GBl. S. 290)

Auf Grund § 5 der Verordnung vom 20.03.1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225, → Nr. 7.4.) wird folgendes bestimmt:

§ 1 Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung gelten für alle Volkseigenen Betriebe im Sinne der Verordnung vom 20.03.1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) und für die Niederlassungen der Deutschen Handelszentralen.

§ 2 (1) Das Handelsregister besteht aus den bisherigen Abteilungen A und B und der neu einzurichtenden Abteilung C, die sämtlich in getrennten Registern geführt werden.

(2) In Abteilung C sind alle Eintragungen, die Volkseigene Betriebe betreffen, vorzunehmen. Es sind außerdem solche den Volkseigenen Betrieben gleichgestellte Unternehmen einzutragen, für die die Eintragung durch das Ministerium der Justiz angeordnet wird.

(3) Für die Abteilungen A und B gelten die bisherigen Vorschriften über die Führung des Handelsregisters.

(4) Das Ministerium der Justiz kann die Führung des Registers C in Karteiform bewilligen.

§ 3 Führung des Registers

(1) Für die Abteilung C ist ein besonderer Band anzulegen. Für die Aufgliederung des Registers ist neben den Bestimmungen dieser Verordnung das als Anlage beigefügte Muster maßgebend.

(2) Jeder Volkseigene Betrieb ist unter einer in der Abteilung fortlaufenden Nummer in das Register einzutragen.

(3) Für die eine Nummer betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Registers zu verwenden. Für spätere Eintragungen sind Seiten frei zu lassen.

§ 4 Umfang der Eintragungen

In der Abteilung C sind nur die Angaben gemäß § 5 einzutragen.

§ 5 Aufgliederung der Abteilung C

In Abteilung C sind einzutragen:

1. in Spalte 1:

die laufende Nummer der den Volkseigenen Betrieb betreffenden Eintragungen;

2. in Spalte 2:

unter a) der Volkseigene Betrieb unter dem ihm verliehenen Namen;

unter b) der Sitz des Volkseigenen Betriebes

unter c) bei direkt unterstellten Volkseigenen Betrieben das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich, im übrigen die übergeordnete Verwaltung Volkseigener Betriebe (VwVB) und das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich, bei Volkseigenen Betrieben der volkseigenen örtlichen Wirtschaft der Rat des Stadt- oder Landkreises;

3. in Spalte 3;

die zur Vertretung des Volkseigenen Betriebes befugten Personen mit Angabe von Vor- und Familiennamen und Funktion;

4. in Spalte 4;

das Erlöschen von Vertretungsbefugnissen der in Spalte 3 eingetragenen Personen;

5. in Spalte 5;

die Auflösung des volkseigenen Betriebes;

6. in Spalte 6;

unter a) die Angabe des Tages der Eintragung und die Unterschrift des Urkundsangestellten der Geschäftsstelle;

unter b) die Eintragung von Verweisungen auf spätere Eintragungen sowie sonstige Bemerkungen.

§ 6 Form der Anmeldung

Für die Anmeldung zur Eintragung in die Abteilung C gilt folgendes:

1. Die Anträge auf Eintragung stellt der volkseigene Betrieb schriftlich oder erklärt sie zu Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Registergerichts. Die in schriftliche Form gestellten Anträge bedürfen keiner öffentlichen Beglaubigung.

2. Den Anträgen sind als Unterlagen beizufügen;

a) bei Eintragungen, die die Errichtung oder Auflösung von Betrieben betreffen, eine mit dem Dienstsiegel versehene Bestätigung des übergeordneten Verwaltungsorgans über das Bestehen oder die Auflösung des Betriebes;

b) bei Eintragungen von vertretungsbefugten Personen: eine vom übergeordneten Verwaltungsorgan in schriftlicher Form erteilte, mit Dienstsiegel versehene Bestätigung der Vertretungsbefugnis,

3. Anträge auf Löschung von Vertretungsbefugnissen bedürfen des mit Dienstsiegel versehenen Bestätigungsvermerks des übergeord-

neten Verwaltungsorgans. Auf schriftlichen Antrag des Volkseigenen Betriebes ist bei Beendigung einer Vertretungsbefugnis eine vorläufige Berichtigung einzutragen, die zu löschen ist, wenn nicht binnen 4 Wochen nach ihrer Eintragung die Löschung der Vertretungsbefugnis beantragt wird.

4. Die Unterzeichnung der Anträge bestimmt sich nach den Vorschriften über die Vertretung des Betriebes.

§ 7 Unterschriftenzeichnung

Die Unterschriften der zur Vertretung des Volkseigenen Betriebes befugten Personen sind in bestätigter Form bei Gericht einzureichen. Die Bestätigung erfolgt durch das übergeordnete Verwaltungsorgan und ist mit Dienstsiegel zu versehen.

§ 8 Wirkung der Eintragungen

(1) Solange eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache nicht eingetragen ist, kann sie von demjenigen, in dessen Angelegenheit sie einzutragen war, einem Dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie diesem bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.

(2) Ist eine Tatsache eingetragen worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen.

§ 9 Veröffentlichung und Mitteilung von Eintragungen

(1) Veröffentlichungen von Eintragungen erfolgen nicht.

(2) Dem Ministerium des Innern der Landesregierung - Hauptabteilung Amt zum Schutze des Volkseigentums - sind mitzuteilen;

1. Eintragungen von Betrieben,
2. Änderungen von Eintragungen gemäß Ziffer 1,
3. Löschungen von Eintragungen gemäß Ziffer 1.

(3) Die Eintragungen sind im Anschluß an ihre Vornahme mitzuteilen. Die erfolgte Mitteilung ist in den Akten zu vermerken.

(4) Der Antragsteller ist über die Eintragungen zu benachrichtigen. Sonstige Mitteilungen von Eintragungen ergehen nicht.

§ 14 Geltung der Rechtspflegerverordnung

Für die Vornahme der Eintragungen gelten die Vorschriften der Verordnung vom 20.06.1947 über die Zuständigkeit der Rechtspfleger (ZVOBl. S.78).

§ 11 Einsichtnahme und Auskunftserteilung

(1) Die Register der Abteilung C und die bei den Registerakten befindlichen Urkunden sind auf entsprechendes Ersuchen zur Einsichtnahme vorzulegen:

- a) Den Angestellten sämtlicher Ministerien und Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der DDR sowie der Ministerien der Landesregierungen in der Dienststellung eines Referenten oder in höherer Dienststellung.
- b) den hierzu bevollmächtigten Beauftragten der Deutschen Investitionsbank und der Deutschen Notenbank.
- c) den Leitern und den hierzu bevollmächtigten Personen des dem Volkseigenen Betrieb übergeordneten Organs.

2. den Leitern und anderen vertretungsbefugten Personen Volkseigener Betriebe hinsichtlich der von diesen vertretenen Betriebe.

(2) Mündliche oder schriftliche Auskunft über einzelne Eintragungen ist nur zu erteilen, wenn der Betreffende ein berechtigtes Interesse an der Auskunft nachweist. In Zweifelsfällen ist durch das Gericht die Weisung des Ministeriums der Justiz einzuholen. Dieses kann andere Stellen hiermit beauftragen.

(3) Abschriften und Ausfertigungen aus den Registern dürfen nur erteilt werden, soweit Einsichtnahme gestattet oder Auskunft zu geben ist.

(4) Unberührt hiervon bleiben die Befugnisse der staatlichen Kontroll- und Untersuchungsorgane und der Gerichte.

§ 12 Behandlung von Zweifelsfällen

Ergeben sich bei einem Antrage Zweifel über die Eintragungsfähigkeit oder die Formerfordernisse, so hat das Gericht die Weisung des Ministeriums der Justiz einzuholen, die im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich erteilt wird.

§ 13 Geltung sonstiger Bestimmungen

(1) Die Allgemeine Verfügung vom 12.08.1937 (Handelsregisterverordnung) sowie sonstige Bestimmungen sind für die volkseigene Wirtschaft nicht anzuwenden, soweit sie dieser Verordnung widersprechen. Das gilt insbesondere für die Vorschriften der §§ 23 und 37 der Handelsregisterverordnung.

(2) Die Vorschriften der §§ 9 bis 16 des Handelsgesetzbuches gelten nicht für die volkseigene Wirtschaft.

§ 14 Übertragung und Löschung früherer Registereintragungen

Für die Übertragung von Eintragungen, die bisher auf Grund der Verordnung vom 22.12.1950 über die Reorganisation der volkseigenen Industrie (GBl. S.1233, → Nr. 7.3.) erfolgten, in die Abteilung C sowie für die Löschungen der Vereinigungen Volkseigener Betriebe ergehen besondere Weisungen durch das Ministerium der Justiz.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Für die erste Eintragung der volkseigenen Betriebe innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung finden die Bestimmungen des § 6 Ziffer 1, Ziffer 2 und Ziffer 4 keine Anwendung. In diesem Falle wird der Antrag auf Eintragung des Volkseigenen Betriebes sowie der vertretungsbefugten Personen in die Abteilung C durch das übergeordnete Verwaltungsorgan gestellt.

(2) Die Anträge werden in schriftlicher Form unter Beifügung des Dienstsiegels oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des zuständigen Registergerichts gestellt.

(3) Die Unterschriften der zur Vertretung des Volkseigenen Betriebes befugten Personen sind bei der ersten Eintragung innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eintragung des Volkseigenen Betriebes in bestätigter Form durch das übergeordnete Verwaltungsorgan bei Gericht einzureichen. Die Bestätigung erfolgt durch das übergeordnete Verwaltungsorgan und ist mit Dienstsiegel zu versehen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Wirkung des § 8 tritt mit der Eintragung des volkseigenen Betriebes in das Register C, spätestens jedoch am 01.07.1952, ein.

→ **Hinweis:** Durch die 8. DB vom 20.06.1956 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft - Register der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 545) wurde die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft auf die Räte der Kreise, Abt. Finanzen Sachgebiet Staatliches Eigentum übertragen.

→ 1968 außer Kraft gesetzt durch § 14 Abs. 3 der VO über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft vom 16.10.1968 (→ Nr. 7.27.)

7.27. Verordnung über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft

vom 16.10.1968 (GBl. II S. 970)

Zur einheitlichen Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft wird folgendes verordnet:

§ 1 Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft

(1) Mit Wirkung vom 01.01.1969 wird das bisherige Handelsregister C als „**Register der volkseigenen Wirtschaft**“ (nachfolgend **Register** genannt) durch das Staatliche Vertragsgericht beim Ministerrat der DDR geführt. Die Registerführung erfolgt bei den Bezirksvertragsgerichten.

(2) Die Direktoren der Bezirksvertragsgerichte sind für die ordnungsgemäße Führung des Registers verantwortlich.

(3) Das Handelsregister C ist durch die Bezirksvertragsgerichte von den Abteilungen Finanzen bei den Räten der Kreise bzw. Stadtkreise zu übernehmen.

§ 2 Eintragungspflicht

(1) In das Register sind

Volkseigene Betriebe und Kombinate

Vereinigungen Volkseigener Betriebe

und andere Einrichtungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, die nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten und juristische Person sind oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eintragungspflichtig sind

einzutragen.

(2) Betriebe von Parteien und gesellschaftlichen Organisationen können in das Register eingetragen werden.

(3) Betriebe von volkseigenen Kombinat, die nicht am Sitz der Kombinate gelegen sind, können mit Genehmigung des Direktors des Kombinates in das für sie örtlich zuständige Register eingetragen werden.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Betriebe und Kombinate, Vereinigungen Volkseigener Betriebe und andere Einrichtungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft werden nachfolgend **Betriebe** genannt.

§ 3 Zuständigkeit

Betriebe sind in dem Bezirk in das Register einzutragen, in dessen Territorium sie ihren Sitz haben.

§ 4 Form des Registers

(1) Die Führung des Registers erfolgt in Form von Registerblättern. Für jeden einzutragenden Betrieb ist unter fortlaufender Nummerierung ein Registerblatt anzulegen. Als Registerblätter sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Zum Register ist eine Inhaltsübersicht zu führen.

(2) Für jeden eingetragenen Betrieb ist neben dem Registerblatt eine Akte anzulegen, in der die Eintrags- und Änderungsanträge sowie sonstiger Schriftwechsel aufzubewahren sind.

(3) Zum Register ist eine Suchkartei zu führen.

(4) Das Register und die dazugehörigen Akten sind unter Verschluss zu halten.

§ 5 Einrichtung des Registers

In das Register sind einzutragen:

1. in Spalte 1:

die laufende Nummer der den Betrieb betreffenden Eintragungen

2. in Spalte 2:

unter a) der Name des Betriebes

unter b) der Sitz des Betriebes (unter Angabe des Kreises)

unter c) das dem Betrieb unmittelbar übergeordnete Organ

unter d) bei Betrieben gemäß § 2 Abs. 3 der Name und Sitz des Kombinats

3. in Spalte 3:

die zur Vertretung des Betriebes gesetzlich befugten Personen mit Angabe von Vor- und Familienname und Funktion

4. in Spalte 4:

das Erlöschen von Vertretungsbefugnissen der in Spalte 3 eingetragenen Personen

5. in Spalte 5:

unter a) Beendigung der Rechtsfähigkeit des Betriebes

unter b) Eröffnung eines Abwicklungsverfahrens und der Name des Abwicklungsbevollmächtigten

unter c) Rechtsnachfolge

6. in Spalte 6:

unter a) Eintragungen auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen sowie sonstige Bemerkungen

unter b) Datum (Tag, Monat, Jahr) der Eintragung und Unterschrift des Beauftragten für die Registerführung.

§ 6 Anmeldung zur Eintragung

(1) Die Anträge auf Eintragung sowie auf Änderung und Ergänzung von Eintragungen sind vom Direktor des Betriebes an das zuständige Bezirksvertragsgericht schriftlich einzureichen.

(2) Anträge auf Eintragung des Betriebes, zur Eintragung der Beendigung der Rechtsfähigkeit, der Eröffnung eines Abwicklungsverfahrens oder der Rechtsnachfolge sowie Namensänderung des Betriebes und personelle Veränderungen in der Funktion des Direktors bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs.

(3) Die Anträge sind unverzüglich zu stellen, nachdem die eintragungspflichtige Tatsache eingetreten ist.

§ 7 Beauftragte für die Registerführung

(1) Der Direktor des Bezirksvertragsgerichts setzt zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Führung des Registers ergeben, einen Beauftragten für die Registerführung ein.

(2) Gleichzeitig ist ein ständiger Vertreter zu bestimmen, der während der Abwesenheit des Beauftragten für die Registerführung dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt.

(3) Der Beauftragte für die Registerführung ist unterschriftsberechtigt.

§ 8 Siegelführung

(1) Über die Berechtigung der Beauftragten für die Registerführung zur Führung von Dienstsiegeln entscheidet der Vorsitzende des Staatlichen Vertragsgerichtes beim Ministerrat der DDR entsprechend § 3 Abs. 1 der Siegelordnung vom 29.11.1966 (GBl. II 1967 S.

59).

(2) Mit dem Dienstsiegel sind alle Auszüge und Abschriften aus dem Register zu versehen.

§ 9 Wirksamkeit der Eintragungen

(1) Eintragungen im Register werden zum Zeitpunkt ihrer Eintragung wirksam. Eine Veröffentlichung der Eintragungen findet nicht statt. Der Betrieb erhält eine Mitteilung über die erfolgte Eintragung.

(2) Sind gegenüber den im Register enthaltenen Eintragungen eintragungspflichtige Veränderungen eingetreten, die noch nicht im Register eingetragen wurden, kann sich auf die Richtigkeit der Eintragung nicht berufen, wer diese Veränderungen kannte.

(3) Mit einem Dienstsiegel versehene und vom Beauftragten für die Registerführung unterschriebene Abschriften und Auszüge aus dem Register haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung selbst.

§ 10 Einsichtnahme und Auskunftserteilung

(1) Die Registerblätter sind auf entsprechendes Ersuchen zur Einsichtnahme vorzulegen:

- a) den bevollmächtigten Vertretern des eingetragenen Betriebes
- b) dem Leiter und den hierzu bevollmächtigten Vertretern des dem Betrieb übergeordneten Organs sowie bevollmächtigten Vertretern anderer staatlicher und wirtschaftsleitender Organe
- c) den Beauftragten der volkseigenen Kreditinstitute.

(2) Auszüge und Abschriften aus dem Register erhalten nur der eingetragene Betrieb sowie die im Abs. 1 genannten Organe aufgrund eines entsprechenden Antrages.

(3) Andere Personen erhalten dann Einsicht in das Register oder schriftliche Auskunft, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen.

§ 11 Entscheidung über Beschwerden

Gegen die Entscheidung des Beauftragten für die Registerführung über die Eintragungsfähigkeit oder über einen Antrag auf Einsichtnahme oder schriftliche Auskunftserteilung kann innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Bekanntgabe Beschwerde beim Direktor des Bezirksvertragsgerichts eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Direktor des Bezirksvertragsgerichts innerhalb von 14 Tagen endgültig.

§ 12 Gebühren

Für die Eintragungen in das Register sowie über Abschriften, Auszüge und Auskünfte werden Gebühren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 13 Überprüfung der Eintragungen im Register

Die Direktoren der eintragungspflichtigen Betriebe haben zu gewährleisten, daß die Richtigkeit der bereits im Register vorgenommenen Eintragungen in einer Frist von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft wird.

§ 14 Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 01.12.1968 in Kraft.

(2) § 47 Abs. 1 der Verordnung vom 09.02.1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBl. II S. 121, → Nr. 7.11.) wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(1) Der Betrieb ist in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.“

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Verordnung vom 20.03.1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225, → Nr. 7.4.)

b) 4. DB vom 07.04.1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft - Register der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290, → Nr. 7.26.)

c) 8. DB vom 20.06.1956 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft - Register der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 545)

d) §§ 60 bis 63 der Verordnung vom 15.10.1952 über die Übertragung der Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit (GBl. S. 1057)

8. Bergbauspezifische Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsbestimmungen

Chronologischer Überblick

a) Sozialversicherung (SV), Bergmannsrente (Nr. 8.1.-8.9.)

b) Ergänzende Sonderbestimmungen der Sozialversicherung für Bergleute (Nr. 8.10.-8.18.)

c) Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, Ehrentage und Auszeichnungen (Nr. 8.19.-8.34)

Jahr	zu a) und b)	zu c)
1945		
1946	19.12.: VO über die SV der Bergleute → 8.1.	
1947		
1948		
1949		
1950		10.08.: (1.) VO über die Verbesserung der Lage der Bergarbeiter → 8.19. 10.08.: 1. DB zur VO - Bergmannsehrenkleid → 8.20. Berufsgradabzeichen für den Kohlenbergbau → 8.20.
1951	28.06.: VO zur Verbesserung der Renten der Bergarbeiter → 8.2.	05.02.: 2. DB zur VO - Ehrentitel Meisterhauer und Verdienter Bergmann → 8.21. 15.02.: 3. DB zur VO - Belohnung für ununterbrochene Tätigkeit → 8.22. Verzeichnisse der Betriebe und Tätigkeitsgruppen → 8.23 01.11.: 4. DB zur VO - Ehrenzeichen für Verdienste im Grubenrettungswesen
1952		
1953	05.09.: 1. DB zur VO über die SV der Bergleute → 8.3.	25.06.: (2. VO) ÄVO zur VO ü. Verbesserung der Lage der Bergarbeiter → 8.24.
1954		
1955		10.06.: 5. DB zur VO - Zahlung zusätzlicher Belohnung im Bergbau → 8.25. 02.09.: 6. DB zur VO - Ehrenzeichen für Verdienste im Grubenrettungswesen
1956	14.07.: 2. DB zur VO über die SV der Bergleute → 8.4.	
1957		
1958		28.05.: 3. VO ü. Verbesserung der Lage der Bergarbeiter → 8.26.
1959	18.06.: 2. VO zur Verbesserung der Renten der Bergarbeiter → 8.5.	20.01.: Verleihungsordnung „Meisterhauer“ → 8.30.
1960		
1961	21.12.: VO über die SV der Arbeiter und Angestellten → 8.10.	
1962		
1963		20.06.: 4. VO ü. Verbesserung der Lage der Bergarbeiter → 8.27.
1964		09.04.: 5. VO ü. Verbesserung der Lage der Bergarbeiter → 8.28.
1965	04.11.: 3. VO zur Verbesserung der Renten der Bergarbeiter → 8.6.	
1966	28.06.: 1. DB zur 3. VO zur Verbesserung der Renten der Bergarbeiter → 8.7.	
1967	04.02.: ÄVO zur VO über die SV der Arbeiter und Angestellten → 8.11. 29.05.: 2. DB zur VO über die SV der Arbeiter und Angestellten → 8.12. 29.05.: 2. DB zur 3. VO zur Verbesserung der Renten der Bergarbeiter → 8.8. 18.10.: 1. DB zur VO zur Verbesserung der Renten der Bergarbeiter → 8.9.	
1968	15.03.: VO über die Gewährung und Berechnung von SV-Renten → 8.13.	17.07.: Beschluß ü. Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen → 8.29.
1969		
1970		
1971		
1972	29.05.: AO Nr. 1 über den Katalog bergmännischer Tätigkeiten → 8.14.	29.02.: VO über die Stiftung Medaille für Verdienste in der Kohlenindustrie → 8.31.
1973		
1974	14.11.: VO über die SV der Arbeiter und Angestellten → 8.15.	
1975		30.01.: VO über Ehrentage und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen → 8.32. 30.01.: AO dazu → 8.33.
1976	29.07.: 2. VO über die Gewährung und Berechnung von SV-Renten → 8.16.	30.06.: AO Ehrenkleid der Metallurgie → 8.20.
1977	17.11.: VO über die SV der Arbeiter und Angestellten → 8.17.	
1978		
1979	23.11.: 3. VO über die Gewährung und Berechnung von SV-Renten → 8.18.	
1980		
1981		
1982		12.04. ÄBeschuß der Verleihungsordnungen → 8.34.
1983		
1984		
1985		
1986		
1987		
1988		
1989		
1990		

a) Sozialversicherung (SV), Bergmannsrente

8.1. Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute

vom 19.12.1946 (Arbeit und Sozialfürsorge 1946 S. 417) - **Auszug**

Die Deutsche Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge der SBZ in Deutschland erläßt in Übereinstimmung mit der Abteilung „Die Arbeitskraft“ der SMAD auf Grund des Befehls Nr. 323 vom 20.11.1946 des Obersten Chefs der SMAD folgende Verordnung:

Erster Abschnitt. Träger der Versicherung

§ 1 1. Träger der Versicherung sind die Sozialversicherungsanstalten.

2. Für die Durchführung der Versicherung gelten die Verordnungen über die Sozialpflichtversicherung und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen sowie die Satzungen der zuständigen Sozialversicherungsträger insoweit, als nicht diese Verordnung abweichende oder besondere Bestimmungen enthält.

Zweiter Abschnitt. Umfang der Versicherung

§ 2 1. Beschäftigte in bergbaulichen Betrieben unterliegen der Versicherung nach dieser Verordnung.

2. Beschäftigte im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die ausschließlich oder überwiegend für den technischen oder für den wirtschaftlichen Betrieb eines oder mehrerer bergbaulicher Betriebe tätig sind.

§ 3 1. Bergbauliche Betriebe sind alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden. Salinen und die Betriebe der Industrie der Steine und Erden, soweit sie nicht überwiegend unterirdisch betrieben werden, sind keine bergbaulichen Betriebe, wenn sie nicht unter Abs. 3 fallen.

2. Betriebe, in denen Steine und Erden bergmännisch gewonnen werden, können als bergbauliche Betriebe erklärt werden, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

3. Bergbauliche Betriebe sind auch Betriebsanstalten oder Gewerbeanlagen, die als Nebenbetriebe eines bergbaulichen Betriebes mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen.

4. Gewerbeanlagen, die mit bergbaulichen Betrieben verwaltungsmäßig und betrieblich zusammenhängen, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen, können auf gemeinschaftlichen Antrag der berechtigten Unternehmer und der Mehrheit der berechtigten Beschäftigten als bergbauliche Betriebe erklärt werden, wenn zwischen den Betriebsanlagen regelmäßiger Wechsel des größeren Teiles der Beschäftigten stattfindet.

5. Ob ein Betrieb als bergbaulich anzusehen ist, entscheidet bei Zweifeln die Deutsche Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge in der SBZ im Einvernehmen mit dem FDGB und der Deutschen Verwaltung der Brennstoffindustrie in der SBZ Deutschlands. Die Entscheidung ist für die Feststellung des Versicherungsverhältnisses einzelner Beschäftigter bindend.

Dritter Abschnitt. Krankenversicherung

§ 4 1. Krankengeld wird in Höhe des halben Grundbetrages für jeden Kalendertag vom vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit an bis zu einem Jahr gewährt.

2. Zu dem Krankengeld wird vom achten Tage an für den Ehegatten und für Kinder (§ 6 Abs. 3) ein Zuschlag von je 4 vH des Grundbetrages gewährt, wenn der Versicherte diese Angehörigen bisher ganz oder überwiegend unterhalten hat und sie mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

3. Versicherten, die drei oder mehr zuschlagsberechtigte Kinder (§ 6 Abs. 3) erziehen, wird der Zuschlag vom vierten Tage ab gezahlt. Der Lebenskamerad (§ 6 Abs. 4) wird der Ehefrau gleichgestellt.

4. Versicherte, die keine Angehörigen unterhalten und keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes haben, erhalten während der Unterbringung in einem Krankenhaus, Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim ein Taschengeld in Höhe von einem Viertel des Grundbetrages.

§ 5 Den weiblichen Versicherten wird an Barleistungen der Wochenhilfe gewährt:

1. Schwangerengeld in Höhe von 75 vH des Grundbetrages täglich für sechs Wochen unmittelbar vor der Niederkunft,
2. ein Entbindungskostenbeitrag in Höhe von 25,- DM,
3. Wochengeld in Höhe von 50 vH des Grundbetrages täglich für sechs Wochen unmittelbar nach der Niederkunft,
4. Stillgeld in Höhe von 25 vH des Grundbetrages täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

§ 6 1. Die unterhaltsberechtigten Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder (Abs. 3) erhalten im Erkrankungsfalle ärztliche Behandlung, Arznei und Heilmittel.

2. An Stelle der Krankenpflege kann den anspruchsberechtigten Familienangehörigen Krankenhauspflege bis zu 26 Wochen gewährt werden.

3. Die Leistungen der Familienhilfe werden an Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre gewährt. Für Kinder, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, oder die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, werden Leistungen über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt, solange die Schul- oder Berufsausbildung oder Gebrechlichkeit besteht und der Versicherte das Kind überwiegend unterhält, bei Schul- oder Berufsschulausbildung jedoch längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Bei Gebrechlichkeit ist Voraussetzung, daß das Kind mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebt.

4. Die Leistungen der Familienhilfe erhält auch der Lebenskamerad, der an Stelle der Ehefrau mit dem Versicherten zusammenlebt.

§ 7 1. Den anspruchsberechtigten Familienangehörigen wird an Barleistungen der Wochenhilfe gewährt:

1. Schwangerengeld in Höhe von 0,75 DM täglich für vier Wochen unmittelbar nach der Niederkunft,
2. ein Entbindungskostenbeitrag in Höhe von 10,- DM,
3. Wochengeld in Höhe von 0,75 DM täglich für sechs Wochen unmittelbar nach der Niederkunft,
4. Stillgeld in Höhe von 0,50 DM täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

2. Für Familienangehörige, die drei oder mehr Kinder erziehen, erhöht sich das Schwangeren- und Wochengeld auf 1,- DM täglich. Der Schwangerengeldbezug wird auf die Dauer von fünf Wochen, der Wochengeldbezug auf die Dauer von acht Wochen verlängert. Der Stillgeldbezug wird auf die Dauer von 26 Wochen verlängert.

§ 8 Beim Tode eines Versicherten wird als Sterbegeld das Dreißigfache des Grundbetrages, mindestens aber ein Betrag von 100,- DM gewährt.

§ 9 1. Beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes (§ 6) erhalten die Versicherten ein Sterbegeld, sofern der Ehegatte oder das Kind mit dem Versicherten bis zum Todestage in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und von ihm überwiegend unterhalten worden ist.

2. Das Sterbegeld beträgt für den Ehegatten zwei Drittel, für das Kind ein Drittel des in § 8 bestimmten Satzes. Es ist um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war.

Vierter Abschnitt. Gesundheitsfürsorge

§ 10 1. Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der in den bergbaulichen Betrieben Beschäftigten wird eine verstärkte planmäßige Gesundheitsfürsorge durchgeführt.

2. Die Gesundheitsfürsorge umfaßt allgemeine Maßnahmen und Einzelmaßnahmen zur Bekämpfung der dem Bergbau eigenen Krankheitsgefahren und zur Hebung der Gesundheit. Die Vorschriften der Berggesetze zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten bleiben unberührt.

3. Das Nähere bestimmt die Deutsche Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge in der SBZ im Einvernehmen mit dem FDGB.

Fünfter Abschnitt. Rentenleistungen

A. Unfallrente

§ 11 1. Unfallverletzte erhalten eine Unfallrente, wenn die Verletzungen durch eine anerkannte Berufskrankheit herbeigeführt wurde.

2. Die Unfallrente beträgt:

1. bei völliger Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente),

2. solange der Verletzte teilweise erwerbsunfähig ist, den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

3. Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Arbeitsentgelt, das der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall bezogen hat, oder, falls dies für den Verletzten günstiger ist, das 300fache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag im Unternehmen. Als Arbeitstag gilt jeder Tag, für den Lohn oder Gehalt gezahlt wurde. Der 7.200,- DM übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes bleibt außer Anrechnung.

4. Solange der Verletzte eine Rente von 50 oder mehr vH der Unfallrente bezieht, wird zu jeder Rente für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und für jedes Kind unter 18 Jahren, das ständig eine Schule oder eine Berufsschule besucht, eine Kinderzulage in Höhe von 10 vH der Rente gewährt. Die Rente darf jedoch einschließlich der Kinderzulagen das Entgelt der Versicherten nicht übersteigen. Bei der Festsetzung dieses Höchstsatzes werden die Zuschläge, die mit Rücksicht auf die Kinderzahl gegeben werden, vom Jahresarbeitsverdienst nicht abgezogen.

§ 12 1. Ist die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Unfalles um weniger als ein Fünftel gemindert, so wird eine Unfallrente nur gewährt, solange die Erwerbsfähigkeit auch infolge eines anderen oder mehrerer anderer Unfälle gemindert ist und die Hundertsätze der durch die einzelnen Unfälle verursachten Minderungen die Zahl 20 erreichen. Andere Unfälle werden hierbei dann berücksichtigt, wenn für sie ein Anspruch auf Krankengeld oder Rente besteht oder wenn eine Rente weggefallen und mangels hinreichender Minderung der Erwerbsfähigkeit auf Grund förmlicher Feststellung nicht oder nicht mehr gewährt worden ist.

2. Hat der Verletzte für die Folgen des oder der früheren Unfälle eine Rente nach Abs. 1 nicht erhalten, so ist die Rente für den späteren Unfall nach der gesamten durch die Unfälle verursachten Minderung seiner Erwerbsfähigkeit zu bemessen.

§ 13 Hinterbliebenenrente erhalten nach dem Tode des an den Folgen eines Betriebsunfalles oder einer anerkannten Berufskrankheit verstorbenen Versicherten

a) die arbeitsunfähige Witwe bzw. der Witwer (letzterer nur für die Dauer der Bedürftigkeit) in Höhe von 40 vH des Jahresarbeitsverdienstes,

b) die arbeitsfähige Witwe in Höhe von 20 vH des Jahresarbeitsverdienstes,

c) jedes Kind des Verstorbenen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Vollwaise 30 vH, als Halbwaise 20 vH des Jahresarbeitsverdienstes,

d) Verwandte der aufsteigenden Linie, die der Verstorbene aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hatte, für die Dauer der Bedürftigkeit in Höhe von 20 vH des Jahresarbeitsverdienstes.

§ 14 Die Hinterbliebenenrente darf zusammen nicht mehr als vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes betragen.

B. Bergmannsrente

§ 15 1. Bergmannsrente erhält der Versicherte, der

1. zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig (berufsunfähig) ist,

2. oder vorübergehend berufsunfähig ist, wenn die Berufsunfähigkeit ununterbrochen 26 Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht, wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

2. Als berufsunfähig gilt der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte weder imstande ist die von ihm bisher verrichtete bergmännische Tätigkeit noch andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, in Bergwerksbetrieben auszuüben.

3. Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Versicherte mindestens fünf Jahre lang eine bergbauliche oder ihr gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat.

§ 16 1. Die Bergmannsrente besteht aus Steigerungsbetrag, Leistungszuschlag für Häuerarbeit unter Tage und Kinderzuschuß.

2. Der jährliche Steigerungsbetrag beträgt 1,5 vH des Entgelts des Versicherten, höchstens von 400 DM monatlichen Entgelts.

3. Der Leistungszuschlag wird nach mindestens 10 vollen Jahren Untertagearbeit für jedes weitere volle Jahr einer solchen Arbeit gewährt; es beträgt jährlich

für die ersten 10 weiteren Jahre je 13,- DM

für die nächsten 10 Jahre je 24,- DM

für jedes weitere Jahr je 36,- DM

Anspruch auf den Leistungszuschlag kann für Zeiten, für die eine Bergmannsrente oder eine Bergmannsvollrente festgesetzt ist, nicht erworben werden.

4. Der Kinderzuschuß beträgt für jedes Kind bis zum vollendeten 16 Lebensjahre und für jedes die Schule oder die Berufsschule besuchende Kind bis zum 18. Lebensjahr 130 DM jährlich.

5. Die Bergmannsrente beträgt mindestens 360 DM jährlich.

6. Die Bergmannsrente darf ohne den Leistungszuschlag jährlich 80 vH des durchschnittlichen monatlichen Entgelts des Versicherten nicht übersteigen. Wird ein Leistungszuschlag gewährt, so erhöht sich diese Grenze um den Leistungszuschlag, höchstens jedoch auf 90 vH des genannten Entgelts; soweit hiernach eine Kürzung der Rente stattfindet, erfolgt sie nur im Steigerungsbetrag.

C. Bergmannsvollrente

§ 17 1. Bergmannsvollrente erhält der Versicherte, der

1. dauernd invalide oder

2. vorübergehend invalide ist, wenn die Invalidität ununterbrochen 26 Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht, oder
 3. das 65. (das 60. Lebensjahr bei Frauen) Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist. Die Bergmannsvollrente tritt an die Stelle der Bergmannsrente.
2. Für den Begriff der Invalidität gilt die gleiche Bestimmung der Verordnung über die Sozialversicherung.
3. Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Versicherte mindestens 15 Jahre lang eine bergbauliche oder ihre gleichwertige Tätigkeit ausgeübt hat. Durch den Bezug von Bergmannsrente bleibt die Anwartschaft erhalten.

- § 18** 1. Die Bergmannsvollrente besteht aus den gleichen Bestandteilen wie die Bergmannsrente, jedoch beträgt der jährliche Steigerungsbetrag 2,4 vH des Entgelts des Versicherten, höchstens von 400 DM monatlichen Entgelts.
2. Die Bergmannsvollrente beträgt mindestens 600 DM jährlich
3. § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

D Bergmannsgeld

§ 19 Bergmannsgeld erhält der Versicherte, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 25 Jahre versichert war, während dieser Zeit mindestens 15 Jahre lang wesentlich bergmännische Untertagearbeit verrichtet und die Anwartschaft erhalten hat. Das Bergmannsgeld beträgt 720 DM jährlich. Es fällt weg mit Gewährung der Bergmannsrente oder Bergmannsvollrente.

E. Hinterbliebenenrenten

- § 20** 1. Hinterbliebenenrenten sind Witwenrenten und Waisenrenten.
2. Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn für den verstorbenen Versicherten zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Bergmannsrente oder die Bergmannsvollrente erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.
3. Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode des versicherten Ehemannes, wenn sie
1. dauernd invalide ist oder
 2. vorübergehend invalide ist, wenn die Invalidität ununterbrochen 26 Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht oder
 3. das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
 4. zur Zeit des Todes ihres Ehemannes mindestens vier waisenrentenberechtigten Kinder erzieht.
4. Witwenrente wird ferner gewährt, solange die Witwe mindestens zwei waisenrentenberechtigten Kinder unter 6 Jahren erzieht.
5. Waisenrente wird an Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre gezahlt.

- § 21** 1. Die Witwenrente beträgt 60 vH der Bergmannsrente bzw. der Bergmannsvollrente ohne Kinderzuschuß.
2. Die Waisenrente beträgt jährlich 300 DM für jede Waise.
3. Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die Rente einschließlich des Kinderzuschußes, die dem Verstorbenen nur Zeit des Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn er in diesem Zeitpunkt invalide gewesen wäre, sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Für jedes neugeborene Kind erhöht sich der Höchstbetrag um einen Kinderzuschuß. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die gekürzten Hinterbliebenenrenten bis zum zulässigen Höchstbetrag.

Sechster Abschnitt. Beiträge

§ 22 Für den im § 2 bezeichneten Versicherten werden die Beiträge auf 30 vH des Grundbetrages festgesetzt. Hiervon haben, die Versicherten 10 vH, die Unternehmer 20 vH aufzubringen.

§ 23 Die Anwartschaft auf Gewährung von Renten nach dieser Verordnung kann während der Dauer einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, die nicht in einem bergbaulichen Betrieb stattfindet, durch Zahlung einer Anwartschaftsgebühr von 1 DM monatlich aufrechterhalten werden.

Schlußbestimmungen

§ 24 Die Deutsche Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge der SBZ in Deutschland erläßt alle zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 25 Diese Verordnung wird im amtlichen Organ der Deutschen Verwaltung für Arbeit und Sozialfürsorge veröffentlicht und tritt mit dem 01.01.1947 in Kraft.

→ 1951 §§ 15-21 und 23 aufgehoben durch § 8 Abs. 2 der VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute vom 28.06.1951 (Nr. 8.2.)

8.2. Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute

vom 28.06.1951 (GBl. S. 645)

Die großen Verdienste der Bergleute bei der Planerfüllung, die volkswirtschaftliche Bedeutung des gesamten Bergbaues und die Schwere der Arbeit der Bergleute erfordern einen höheren Schutz zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit sowie besondere Vorsorge bei Berufsunfähigkeit, Invalidität und Alter.

Unter Hervorhebung dieser Tatsachen ist bereits in der Verordnung vom 10.08.1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR (GBl. S. 832, → Nr. 8.19.) ein bevorzugter Sozialversicherungsschutz angeordnet. Deshalb werden die Bergmannsrenten, die Bergmannsvollrenten sowie die Renten für Hinterbliebene unter Berücksichtigung der vom Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau gemachten Vorschläge verbessert. Zugleich werden günstigere Bedingungen für die Gewährung von Bergmannsrenten und Bergmannsvollrenten geschaffen. Hierzu wird verordnet:

I. Bergmannsrente

- § 1** 1. Bergmannsrente erhält der Versicherte, der
- a) zur Ausübung seines Berufes dauernd unfähig (berufsunfähig) ist oder
 - b) vorübergehend berufsunfähig ist, wenn die Berufsunfähigkeit ununterbrochen 26 Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht, wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.
2. Als berufsunfähig gilt der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte weder imstande ist, die von ihm bisher verrichtete bergmännische Tätigkeit noch andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in Bergwerksbetrieben auszuüben.
3. Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Versicherte mindestens 5 Jahre lang eine bergbauliche oder ihr gleichartige Tätigkeit ausgeübt hat.

1959 Einfügung § 1a durch § 1 der 2. VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute vom 18.06.1959 (→ Nr. 8.5.)

- § 2** 1. Die Bergmannsrente besteht aus Steigerungsbetrag, Leistungszuschlag für Untertagearbeit und Kinderzuschuß.
 2. Der Steigerungsbetrag beträgt 1,5 Prozent des Entgelts, jedoch höchstens von 400,- DM monatlich, ab 01.01.1946 höchstens von 600,- DM monatlich. Wenn es für den Bergmann günstiger ist, so kann das seit dem 01.07.1926 erzielte durchschnittliche Nettogehalt der Berechnung zugrunde gelegt werden.
 3. Der Leistungszuschlag wird nach mindestens 10 Jahren Untertagearbeit für jedes weitere Jahr einer solchen Arbeit gewährt. Er beträgt jährlich:
 vom 11. bis einschl. 15. Jahr der Untertagearbeit je 12,- DM
 vom 16. bis einschl. 25. Jahr der Untertagearbeit je 30,- DM
 und für jedes weitere Jahr der Untertagearbeit je 42,- DM
 Ein Anspruch auf den Leistungszuschlag kann für Zeiten, für die eine Bergmannsrente oder eine Bergmannsvollrente gewährt wird, nicht erworben werden.
 4. Der Kinderzuschuß beträgt 20,- DM monatlich für jedes Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und für jedes eine Vollschule besuchende Kind bis zum 18. Lebensjahr.
 5. Die Bergmannsrente beträgt mindestens 45,- DM monatlich.
 6. Die jährliche Bergmannsrente darf 80 Prozent des Einkommens während des letzten Jahres vor der Berufsunfähigkeit nicht überschreiten. Wird ein Leistungszuschlag gewährt, so erhöht sich diese Grenze auf höchstens 90 Prozent des der Berechnung zugrunde liegenden Entgelts.

II. Bergmannsvollrente

- § 3** 1. Bergmannsvollrente erhält der Versicherte, der
 a) Invalide ist oder
 b) während der Ausübung bergmännischer Tätigkeit das 60. Lebensjahr (bei Frauen das 55. Lebensjahr) vollendet hat oder
 c) die bergmännische Tätigkeit bereits früher aufgegeben hat und das 65. Lebensjahr (bei Frauen das 60. Lebensjahr) vollendet hat oder
 d) das 50. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 25 Jahre Gesamtbeschäftigungszeit in einem bergbaulichen Betrieb nachgewiesen und während dieser Zeit mindestens 15 Jahre bergmännische Untertagearbeit verrichtet hat.
 Voraussetzung ist außerdem, daß die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist. Die Bergmannsvollrente tritt an die Stelle der Bergmannsrente.
 Für den Begriff der Invalidität gilt die gleiche Bestimmung der Verordnung vom 28.01.1947 über die Sozialpflichtversicherung - VSV - („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 92).

→ 1959 § 3 Abs. 2 gestrichen durch § 2 der 2. VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute vom 18.06.1959 (→ Nr. 8.5.)

3. Die Wartezeit für die Bergmannsinvalidenrente ist erfüllt, wenn der Versicherte mindestens 5 Jahre lang eine bergbauliche oder ihr gleichwertige Tätigkeit verrichtet hat. Für die Bergmanns-Altersvollrente ist eine Versicherungszeit nach der VSV oder der Verordnung vom 19.12.1946 über die Sozialversicherung der Bergleute - VSB - (→ Nr. 8.1.) von 15 Jahren erforderlich.
 4. In der Gesamtversicherungszeit muß ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren enthalten sein, in welchem der Versicherte eine bergbauliche oder ihr gleichwertige Tätigkeit verrichtet hat. Während des Bezuges von Bergmannsrente bleibt die Anwartschaft auf Bergmannsvollrente erhalten.
 → 1959 Einfügung § 3a durch § 3 der 2. VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute vom 18.06.1959 (→ Nr. 8.5.)

- § 4** 1. Die Bergmannsvollrente besteht gleichfalls aus Steigerungsbetrag, Leistungszuschlag für Untertagearbeit und Kinderzuschuß. Der Steigerungsbetrag beträgt 2,4 Prozent des Entgelts, höchstens jedoch von 400,- DM monatlich, ab 01.01.1946 höchstens von 600,- DM monatlich. Wenn es für den Bergmann günstiger ist, so kann das seit dem 01.07.1926 erzielte durchschnittliche Nettoentgelt der Berechnung zugrunde gelegt werden.
 2. Die Bergmannsvollrente beträgt mindestens 65,- DM monatlich.
 3. Die jährliche Bergmannsvollrente darf 80 Prozent des Einkommens während des letzten Jahres vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht überschreiten. Wird ein Leistungszuschlag gewährt, so erhöht sich diese Grenze auf höchstens 90 Prozent des der Berechnung zugrunde liegenden Entgelts.
 4. Versicherten, die neben ihrem Rentenanspruch nach dieser Verordnung noch Anspruch auf Rente nach der VSV haben, werden für die außerhalb des Bergbaues zurückgelegte Dienstzeit der Steigerungsbetrag von 1 Prozent und der dieser Dienstzeit entsprechende anteilige Grundbetrag der Rente gewährt.

III. Hinterbliebenenrenten

- § 5** 1. Hinterbliebenenrenten sind Witwen- und Waisenrenten.
 2. Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn für den verstorbenen Versicherten zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Bergmannsrente oder die Bergmannsvollrente erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.
 3. Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode des versicherten Ehemannes, wenn sie
 a) Invalide ist oder
 b) als Witwe eines bergmännisch Beschäftigten das 55. Lebensjahr oder
 c) das 60. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen der Ziffer 2 nicht erfüllt sind oder
 d) mindestens 1 Kind im Alter bis zu 3 Jahren oder mindestens 2 Kinder bis zu 8 Jahren oder
 e) zur Zeit des Todes des Ehemannes mindestens 4 waisenrentenberechtigende Kinder erzieht.
 4. Waisenrente wird für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt.

- § 6** 1. Die Witwenrente beträgt sechs Zehntel der Bergmannsrente bzw. der Bergmannsvollrente ohne Kinderzuschuß.
 2. Die Waisenrente beträgt jährlich 480,- DM für jede Waise.
 3. Die Hinterbliebenenrenten dürfen zusammen nicht höher sein als die Rente einschließlich des Kinderzuschusses, die dem Verstorbenen zur Zeit des Todes zustand oder zugestanden hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt Invalide gewesen wäre; sonst werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die gekürzten Hinterbliebenenrenten bis zum zulässigen Höchstbetrag.

IV. Erhaltung der Anrechte aus der bergbaulichen Versicherung

- § 7** 1. Die Anwartschaft auf Gewährung von Renten nach dieser Verordnung bleibt bestehen, wenn eine Versicherung nach der VSV vorliegt oder wenn Anwartschaftsgebühren nach Artikel 4 der Ersten Durchführungsverordnung vom 09.04.1947 zur VSV („Arbeit und Sozialfürsorge“ S. 195) gezahlt werden.
 2. Für die aus Bergbaubetrieben zum Dienst in staatlichen Verwaltungen und Massenorganisationen berufenen Personen bleiben die Anrechte aus der bergbaulichen Versicherung erhalten, soweit die Wartezeit hierfür vor ihrer Berufung erfüllt ist.

- § 8** 1. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.1951 in Kraft.

2. Die §§ 15 bis einschließlich 21 und der § 23 der Verordnung vom 19.12.1946 über die Sozialversicherung der Bergleute (→ Nr. 8.1.) werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

8.3. 1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute

vom 05.09.1953 (GBl. S. 987)

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 19.12.1946 über die Sozialversicherung der Bergleute (→ Nr. 8.1.) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesvorstandes des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1 Außer den unmittelbar in bergbaulichen Betrieben Beschäftigten unterliegen der Versicherung nach der Verordnung vom 19.12.1946 über die Sozialversicherung der Bergleute (**VSB**) folgende Personen:

1. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulbildung und Personen ohne eine derartige Vorbildung, die Funktionen von Ingenieuren und Technikern ausüben und über entsprechende fachliche Erfahrungen verfügen:

a) in den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen, der Hauptstelle und den Bezirksstellen für das Grubenrettungswesen und der Versuchsstrecke Freiberg sowie in den Arbeitsschutzinspektionen, wenn sie ausschließlich oder überwiegend für den Bergbau tätig sind;

b) in den Ministerien oder Staatssekretariaten, die für den Kohlen-, Erz-, Kali- oder sonstigen Bergbau zuständig sind, und in der Staatlichen Geologischen Kommission sowie den ihnen nachgeordneten Verwaltungen Volkseigener Betriebe des Bergbaues oder Außenstellen. Die in Frage kommenden Personen müssen mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert gewesen sein. Wenn sie jedoch eine Tätigkeit ausüben, durch die der Produktionsablauf in den Betrieben des volkseigenen Bergbaues unmittelbar beeinflusst wird, so genügt eine mindestens fünfjährige vorherige bergbauliche Versicherungszeit;

c) in den Projektierungs- und Konstruktionsbüros des Bergbaues, sofern sie vor ihrer Einstellung mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren und in der Regel monatlich mindestens drei Tage unmittelbar in Betrieben des Bergbaues tätig sind.

2. Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen, insbesondere der Industriegewerkschaften, die für den Kohlen-, Erz-, Kali- oder sonstigen Bergbau zuständig sind, sofern sie vor ihrer Einstellung mindestens fünf Jahre bergbaulich versichert waren und weiterhin auf dem Gebiete des Bergbaues tätig sind.

§ 2 In Zweifelsfällen entscheidet der jeweils zuständige Minister oder Staatssekretär - bei der Staatlichen Geologischen Kommission deren Leiter - im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und nach Zustimmung des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft darüber, ob die Voraussetzungen für die Einbeziehung in die Sozialversicherung der Bergleute gemäß den Bestimmungen des § 1 Ziff. 1 dieser Durchführungsbestimmung vorliegen.

§ 3 1. Personen, bei denen die im § 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, die aber vor ihrer Einstellung mindestens fünf Jahre bergbaulich versichert waren und infolge ihrer besonders guten Kenntnisse und Erfahrungen in technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen des Bergbaues als Spezialisten für den Bergbau in den in dieser Durchführungsbestimmung genannten Dienststellen oder Betrieben beschäftigt sind, können auf Antrag nach den Bestimmungen der VSB versichert werden.

2. Über Anträge gemäß Abs. 1 entscheidet der jeweils zuständige Minister oder Staatssekretär oder der Leiter der Staatlichen Geologischen Kommission im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft. In der Entscheidung ist anzugeben, ob und in welchem Umfange die Zeit einer Tätigkeit vor der Antragstellung bei den im § 1 genannten Dienststellen und Betrieben als bergbauliche Versicherungszeit zu gelten hat.

§ 4 1. Für Personen, die entsprechend dieser Durchführungsbestimmung der bergbaulichen Versicherung unterliegen, gilt die Dauer ihrer Tätigkeit bei den im § 1 genannten Dienststellen und Betrieben vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung als bergbauliche Versicherungszeit.

2. Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung aus ihrer Tätigkeit bei den im § 1 genannten Dienststellen und Betrieben ausgeschieden sind, entsprechende Anwendung, wenn für die Dauer ihrer Tätigkeit bei diesen Dienststellen und Betrieben Beiträge nach der VSB für sie geleistet wurden.

§ 5 1. Die Tätigkeit bei den im § 1 genannten Dienststellen und Betrieben ist für Personen, die nach den vorstehenden Bestimmungen bergbaulich versichert werden oder als versichert gelten, als Beschäftigung in bergbaulichen Betrieben anzusehen.

2. Die Beschäftigung bei den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen, der Hauptstelle und den Bezirksstellen für das Grubenrettungswesen, der Versuchsstrecke Freiberg und in den Arbeitsschutzinspektionen ist für Personen, die nach den vorstehenden Bestimmungen bergbaulich versichert werden oder als versichert gelten, als bergmännische Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 der Verordnung vom 28.06.1951 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. S. 645) anzusehen.

§ 6 Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 01.07.1953 in Kraft.

8.4. 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute

vom 14.07.1956 (GBl. I S.593)

Auf Grund des § 24 der Verordnung vom 19.12.1946 über die Sozialversicherung der Bergleute (→ Nr. 8.1.) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesvorstandes des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1 Der Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute (VSB) unterliegen außer den unmittelbar im bergbaulichen Betrieb Beschäftigten:

1. Ingenieure, Techniker, Geologen, Markscheider, Bergvermessungsgehilfen und Kollektoren in der Staatlichen Geologischen Kommission und ihren Dienststellen, sofern sie überwiegend für den Bergbau tätig und regelmäßig unter Tage eingesetzt sind. Der Nachweis einer bergbaulichen Versicherungszeit vor Eintritt in die genannten Dienststellen ist nicht erforderlich.

2. Ingenieure, Techniker und andere Spezialisten für den Bergbau, die in der Bergakademie Freiberg, den Bergingenieurschulen Eisleben, Senftenberg und Zwickau als Dozenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter tätig sind. Diese Personen müssen vor Aufnahme der vorgenannten Tätigkeiten mindestens fünf Jahre bergbaulich versichert gewesen sein.

3. Spezialisten für den Bergbau, die als Lehrausbilder an den Bergingenieurschulen tätig sind, sofern die Lehrausbildung ausschließlich in einem Bergbaubetrieb durchgeführt wird. Der Nachweis einer bergbaulichen Versicherungszeit vor Eintritt in die Bergingenieurschulen ist nicht erforderlich.

4. Ingenieure, Techniker und andere Spezialisten für den Bergbau, die im VEB Kohlenanlagen tätig sind, sofern sie vor Eintritt in diesen Betrieb mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren.

5. Ingenieure, Techniker und andere Spezialisten für den Bergbau, die in der „Aufbauleitung Kombinat Schwarze Pumpe“ und „Aufbauleitung Tagebauaufschlüsse Kombinat Schwarze Pumpe“ tätig sind, sofern sie vor Eintritt in diese Betriebe mindestens fünf Jahre bergbaulich versichert waren.

§ 2 1. Für Personen, die entsprechend dieser Durchführungsbestimmung der bergbaulichen Versicherung unterliegen, gilt die Dauer ihrer Tätigkeit bei den im § 1 genannten Dienststellen und Betrieben vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung als bergbauliche Versicherungszeit. Für diese Zeit sind Beiträge nach der VSB nicht zu leisten.

2. Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung aus ihrer Tätigkeit bei den im § 1 genannten Dienststellen und Betrieben ausgeschieden sind, entsprechende Anwendung, wenn für die Dauer ihrer Tätigkeit bei diesen Dienststellen und Betrieben Beiträge nach der VSB für sie geleistet wurden.

§ 3 Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.08.1956 in Kraft.

8.5. 2. Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute

vom 18.06.1959 (GBl. I S. 608)

Zur Änderung der Verordnung vom 28.06.1951 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. S. 645, → Nr. 8.2.) wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes des FDGB folgendes verordnet:

§ 1 Nach § 1 der Verordnung wird der folgende § 1a eingefügt :

„(1) Als bergmännische Tätigkeiten gelten:

- a) alle überwiegend unter Tage ausgeübten Tätigkeiten;
- b) die Tätigkeit des Anschlägers an der Hängebank;
- c) die Tätigkeit des Abnehmers an Schächten;
- ä) die Tätigkeit des Fördermaschinenisten;
- e) die Tätigkeit des Kokereiarbeiters in der Steinkohlenindustrie, soweit diese bis 1945 der Untertagearbeit gleichgestellt wurde;
- f) die Tätigkeit des Steigers und Obersteigers, der als Grubenbetriebsleiter überwiegend unter Tage arbeitet;
- g) die überwiegende Untertagetätigkeit des Handwerkers;
- h) die Tätigkeit der hauptamtlich im Grubenrettungsdienst Eingesetzten;
- i) alle Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluß, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen; wenn die Beschäftigten hierbei gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgesetzt sind.

(2) Die im Abs. 1 Buchstaben a bis h aufgeführten Tätigkeiten werden bei der Gewährung von Leistungszuschlägen berücksichtigt.

(3) Die Tätigkeiten nach Abs. 1 Buchst. i werden gemeinsam vom Komitee für Arbeit und Löhne und vom Bundesvorstand des FDGB auf Vorschlag der zuständigen Industriegewerkschaften festgelegt.“

→ 1967 § 1a Abs. 3 novelliert durch § 1 der 1. DB zur VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute vom 18.10.1967 (Nr. 8.9.)

§ 2 Die Ziff. 2 des § 3 Abs. 1 der Verordnung wird gestrichen, die Ziff. 3 wird Ziff. 2 und die Ziff. 4 wird Ziff. 3.

§ 3 Nach § 3 der Verordnung wird der folgende § 3a eingefügt:

„(1) Die Bergmannsvollrente wird auch an den Versicherten gezahlt, der das 60. Lebensjahr (bei Frauen das 55. Lebensjahr) vollendet hat und

- a) unmittelbar vor Erreichung dieser Altersgrenze 5 Jahre ununterbrochen bergmännisch tätig war oder
- b) bei Erreichung dieser Altersgrenze bergbaulich versichert ist und mindestens 15 Jahre unterbrochene bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußte oder
- c) bei Erreichung dieser Altersgrenze bergbaulich versichert ist und mindestens 15 Jahre bergmännisch tätig war.

(2) Werden die im Abs. 1 Buchstaben a bis c geforderten Voraussetzungen erst nach der Vollendung des 60. Lebensjahres (bei Frauen des 55. Lebensjahres) erfüllt, so besteht Anspruch auf die Bergmannsvollrente von dem Zeitpunkt, an dem die unter Abs. 1 Buchstaben a bzw. c geforderten Voraussetzungen erfüllt werden.

(3) Ein Anspruch auf Bergmannsvollrente nach den Absätzen 1 und 3 besteht dann, wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist,

(4) Wird bei Erreichung der Altersgrenze nach Abs. 1 Buchst. c eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausgeübt, so besteht beim Nachweis einer früheren 15jährigen bergmännischen Tätigkeit der Anspruch nur dann, wenn die Tätigkeit im Bergbau auf Beschluß einer gesellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle aufgegeben wurde oder wegen Betriebsauslaufes aufgegeben werden mußte und keine zumutbare Arbeitsaufnahme in einem anderen Bergbaubetrieb möglich war.“

→ 1965 § 3a Abs. 4 außer Kraft gesetzt durch § 7 Abs. 2 der 3. VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute vom 04.11.1965 (→ Nr. 8.6.)

§ 4 (1) Versicherte, die Anspruch auf die Bergmannsvollrente gemäß § 3a haben, erhalten die Rente ab 01.07.1959, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und der Antrag bis zum 30.09.1959 gestellt wird.

(2) Werden die im Abs. 1 genannten Anträge nach dem 30.09.1959 gestellt, so beginnt die Zahlung der Rente mit dem Ersten des Monats der Antragstellung.

§ 5 Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 28.06.1951 erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

§ 6 Diese Verordnung tritt am 01.07.1959 in Kraft.

8.6. 3. Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute

vom 04.11.1965 (GBl. II S. 803)

Zur Sicherung der Rentenansprüche der Bergleute, die aus der bergmännischen Tätigkeit ausscheiden, wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes verordnet:

§ 1 Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre bergmännische Untertagearbeit verrichtet haben und diese Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten, wird die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit außerhalb des Bergbaus ausgeübte Beschäftigung auf die für eine

Bergmannsvollrente zum 50. Lebensjahr geforderte Gesamtbeschäftigungszeit von 25 Jahren in einem bergbaulichen Betrieb angerechnet. Voraussetzung ist, daß nach Eintritt der Berufsunfähigkeit keine andere zumutbare Arbeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nachgewiesen werden kann.

- § 2** (1) Für Bergleute, die mindestens 10 Jahre bergmännische Untertagearbeit verrichtet haben und aus dieser Tätigkeit
- entsprechend der Perspektive des Bergbaus ausscheiden und eine Tätigkeit in einem zugewiesenen Betrieb außerhalb des Bergbaus aufnehmen oder
 - infolge Übernahme einer Wahlfunktion, auf Beschluß bzw. durch Berufung einer gesellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle ausscheiden,

wird die Tätigkeit gemäß Buchst. a bzw. die Zeit der Ausübung der Funktion gemäß Buchst. b auf die für eine Bergmannsvollrente zum 50. Lebensjahr geforderte Gesamtbeschäftigungszeit von 25 Jahren in einem bergbaulichen Betrieb angerechnet.

(2) Für Bergleute, die mindestens 10 Jahre, jedoch weniger als 1,5 Jahre bergmännische Untertagearbeit verrichtet haben, aus dieser Tätigkeit aus einem der im Abs. 1 genannten Gründe ausscheiden und eine andere Tätigkeit im Bergbau bzw. eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausüben, erhöht sich die Altersgrenze von 50 Jahren um die Anzahl der Jahre und Monate, die an der Erfüllung einer 15jährigen bergmännischen Untertagearbeit fehlen.

(3) Zeiten des Studiums an Universitäten (einschließlich Arbeiter-und-Bauern-Fakultät), Hoch- und Fachschulen sowie Industrieinstituten, Partei- und Gewerkschaftsschulen, zu denen Bergleute delegiert wurden, werden ebenfalls auf die für eine Bergmannsvollrente zum 50. Lebensjahr geforderte Gesamtbeschäftigungszeit von 25 Jahren in einem bergbaulichen Betrieb angerechnet.

§ 3 (1) Anspruch auf Bergmannsvollrente mit dem 60. Lebensjahr (Frauen mit dem 55. Lebensjahr) haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch solche Bergleute, die bei Erreichen dieser Altersgrenze eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausüben, wenn sie

- eine mindestens 15jährige bergmännische Tätigkeit oder
- eine mindestens 5jährige ununterbrochene bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten.

(2) Voraussetzung für die Gewährung einer Bergmannsvollrente nach Abs. 1 ist, daß nach Eintritt der Berufsunfähigkeit keine andere zumutbare Arbeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nachgewiesen werden kann.

- § 4** (1) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre bergmännische Tätigkeit verrichtet haben und aus dieser Tätigkeit
- entsprechend der Perspektive des Bergbaus ausscheiden und eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus aufnehmen oder
 - infolge Übernahme einer Wahlfunktion, auf Beschluß bzw. durch Berufung einer gesellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle ausscheiden.

bleibt das Recht auf Bergmannsvollrente zum 60. Lebensjahr (bei Frauen zum 55. Lebensjahr) auch bei einer Tätigkeit außerhalb des Bergbaus erhalten.

(2) Für Bergleute, die mindestens 10 Jahre, jedoch weniger als 15 Jahre bergmännische Tätigkeit verrichtet haben, aus dieser Tätigkeit aus einem der im Abs. 1 genannten Gründe ausscheiden und eine andere Tätigkeit im Bergbau bzw. eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus ausüben, erhöht sich die Altersgrenze von 60 Jahren (bei Frauen von 55 Jahren) für eine Bergmannsvollrente um die Anzahl der Jahre und Monate, die an der Erfüllung der 15jährigen bergmännischen Tätigkeit fehlen.

→ 1966 Ergänzung der §§ 1-4 durch §§ 1-4 der 1. DB zur 3. VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute vom [28.06.1966](#) (Nr. 8.7.)

§ 5 Für die Beschäftigungszeiten außerhalb des Bergbaus nach den §§ 1 bis 4 sowie für Zeiten des Studiums wird ein Steigerungsbetrag von 1 % angerechnet.

§ 6 Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

§ 7 (1) Diese Verordnung tritt am [01.01.1966](#) in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) § 3a Abs. 4 der Verordnung vom [28.06.1951](#) über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. S. 645, → Nr. 8.2.) in der Fassung der 2. Verordnung vom [18.06.1959](#) über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. I S.608, → Nr. 8.5.),

b) Anordnung vom [15.03.1957](#) über die Anerkennung von bergbaulichen Versicherungszeiten für die Rentengewährung an Bergleute (GBl. I S. 216).

8.7. 1. Durchführungsbestimmung zur 3. VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute

vom [28.06.1966](#) (GBl. II S. 756)

Auf Grund des § 6 der 3. Verordnung vom [04.11.1965](#) über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. II S. 803, → Nr. 8.6.) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1 (1) Die Bestimmungen des § 1 der Verordnung gelten auch für solche Bergleute, die zwischen der Aufgabe ihrer bergmännischen Untertagearbeit wegen Berufsunfähigkeit und der Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des Bergbaus eine andere Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb ausgeübt haben.

(2) Ist der Nachweis einer anderen zumutbaren Arbeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nicht möglich, so ist dies vom Bergbaubetrieb durch Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu bestätigen.

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2 (1) Als zugewiesener Betrieb außerhalb des Bergbaus gilt derjenige Betrieb, in welchem dem Werk tätigen vom Leiter des Bergbaubetriebes in Übereinstimmung mit dem Amt für Arbeit und Berufsberatung des Bezirkes bzw. des Kreises ein neuer Arbeitsplatz entsprechend den Erfordernissen des planmäßigen Arbeitskräftebedarfs und der Arbeitskräfte lenkung nachgewiesen wurde.

(2) Für Bergleute, die vor dem [01.01.1966](#) entsprechend der Perspektive des Bergbaus aus der bergmännischen Untertagearbeit ausgeschieden sind und eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus aufgenommen haben, wird diese Tätigkeit bis [30.06.1966](#) auf die geforderte Gesamtbeschäftigungszeit von 25 Jahren in einem bergbaulichen Betrieb angerechnet. Ab [01.07.1966](#) gilt der Betrieb als zugewiesener Betrieb, in dem sie zu diesem Zeitpunkt beschäftigt waren.

(3) Scheiden Werk tätige entsprechend der perspektivischen Entwicklung des zugewiesenen Betriebes oder aus Gründen einer durch die bergmännische Untertagearbeit hervorgerufenen Berufskrankheit aus dem zugewiesenen Betrieb aus, so wird die Tätigkeit im folgenden Betrieb ebenfalls auf die geforderte Gesamtbeschäftigungszeit von 25 Jahren in einem bergbaulichen Betrieb angerechnet. Der Grund des Ausscheidens ist in diesen Fällen vom Betrieb im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu vermerken.

(4) Für Bergleute, die vor dem 01.07.1966 aus einer Wahlfunktion oder einer auf Beschluß bzw. durch Berufung einer gesellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle ausgeübten anderen Tätigkeit ausgeschieden sind und eine neue Tätigkeit außerhalb des Bergbaus aufgenommen haben, wird diese Tätigkeit auf die geforderte Gesamtbeschäftigungszeit von 25 Jahren in einem bergbaulichen Betrieb angerechnet.

(3) Scheiden Werkstätige, die eine Wahlfunktion oder auf Beschluß bzw. durch Berufung einer gesellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle eine andere Tätigkeit ausgeübt haben, nach dem 30.06.1966 aus dieser aus und nehmen sie eine neue Tätigkeit außerhalb des Bergbaus auf, so wird diese Tätigkeit auf die geforderte Gesamtbeschäftigungszeit von 25 Jahren in einem bergbaulichen Betrieb nur dann angerechnet, wenn die Wiederaufnahme einer Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder aus anderen Umständen nicht zumutbar ist. Über die Anrechnung dieser neuen Tätigkeit entscheidet der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie auf Antrag des Werkstätigen. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Aufnahme der neuen Tätigkeit zu stellen.

(6) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre bergmännische Untertagearbeit verrichtet haben, gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 der Verordnung unabhängig von der zuletzt ausgeübten Tätigkeit im Bergbau.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 3 Ist der Nachweis einer anderen zumutbaren Arbeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nicht möglich, so ist dies vom Bergbaubetrieb durch Eintragung in Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu bestätigen.

Zu § 4 der Verordnung:

§ 4 Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 der Verordnung gelten auch für Bergleute, die mindestens 15 Jahre bergmännische Tätigkeit verrichtet haben, unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem Bergbau aus den im § 4 Abs. 1 Buchstaben a und b der Verordnung genannten Gründen jedoch eine andere Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb ausüben.

§ 5 Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.07.1966 in Kraft.

8.8. 2. Durchführungsbestimmung zur 3. VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute

vom 29.05.1967 (GBl. II S. 352)

Auf Grund des § 6 der 3. Verordnung vom 04.11.1965 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. II S. 803, → Nr. 8.6.) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1 (1) Beim Nachweis der für eine Bergmannsvollrente geforderten Jahre einer bergmännischen Untertagearbeit oder einer bergmännischen Tätigkeit werden Dienstzeiten in den bewaffneten Organen der DDR, die die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen sowie Dienstverhältnisse als Soldat oder Wachtmeister auf Zeit wie Arbeitsjahre in diesen Tätigkeiten angerechnet, wenn unmittelbar vor oder nach diesen Dienstzeiten eine bergmännische Untertagearbeit oder eine andere bergmännische Tätigkeit verrichtet wurde.

(2) Leistungszuschlag für Untertagearbeit wird für Dienstzeiten in den bewaffneten Organen der DDR nicht gewährt.

§ 2 Für die im § 2 Abs. 1 und im § 4 Abs. 1 der 3. Verordnung vom 04.11.1965 genannten Bergleute ist bei der Errechnung der Höchstgrenze der Bergmannsvollrente, wenn es für sie günstiger ist, von dem während des letzten Jahres vor dem Ausscheiden aus dem Bergbau erzielten Verdienst auszugehen.

§ 3 Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.06.1967 in Kraft.

8.9. 1. Durchführungsbestimmung zur VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute

vom 18.10.1967 (GBl. II S. 756)

Auf Grund des § 5 der 2. Verordnung vom 18.06.1959 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. I S. 608, → Nr. 8.5.) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt.:

Zu § 1a Abs. 3 der Verordnung:

§ 1 Die Festlegung der Tätigkeiten gemäß § 1 a Abs. 1 Buchst. i der Verordnung erfolgt auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft durch den Leiter der Obersten Bergbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB.

§ 2 Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.11.1967 in Kraft.

b) Ergänzende Sonderbestimmungen der Sozialversicherung der Bergleute

8.10. Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO

vom 21.12.1961 (GBl. II S. 533) - **Auszug**

Sonderbestimmungen für... Werkstätige, die im Bergbau beschäftigt sind

§ 48 (1) Die Bestimmungen der §§ 49 bis 54 gelten nur für Werkstätige, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt bzw. diesen Werkstätigen gleichgestellt sind, sowie für deren Familienangehörige.

(2) Bergbauliche Betriebe sind alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Rohstoffe bergmännisch gewonnen werden. Dazu gehören auch die Aufschlußbetriebe, Aufbereitungsanlagen, Brikettfabriken, Kali-Fabriken¹, Kokereien und Schwelereien, die mit dem Bergbaubetrieb räumlich und betrieblich zusammenhängen. Für bergbauliche Großbetriebe und Kombinate mit unterschiedlichen Wirtschaftszweigen (Hüttenbetriebe, Chemiebetriebe, Kraftwerke u. a.) werden Sonderregelungen durch die im Abs. 4 genannten Organe getroffen.

(3) Salinen und die Betriebe des Industriezweiges Steine und Erden, soweit sie nicht überwiegend unterirdisch betrieben werden bzw. nicht Nebenbetriebe eines bergbaulichen Betriebes sind, sind keine bergbaulichen Betriebe.

(4) Ob ein Betrieb als bergbaulicher Betrieb anzusehen ist, entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige Fachabteilung des Volkswirtschaftsrates gemeinsam mit dem Komitee für Arbeit und Löhne in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

→ 1967 § 4 Abs. 4 novelliert durch ÄVO SVO vom 04.02.1967 (→ Nr. 8.11.)

¹ im GBl.: KCl-Fabriken

(5) In Ausnahmefällen können

- a) einzelne Betriebsabteilungen nicht bergbaulicher Betriebe, in denen bergmännische Tätigkeit verrichtet wird, den bergbaulichen Betrieben gleichgestellt werden.
- b) Werkstätige, die in nicht bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind, aber bergmännische Tätigkeit verrichten, den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkstätigen gleichgestellt werden.

Die Entscheidung wird von den im Abs. 4 genannten Organen getroffen.

(6) Werkstätige, die außerhalb von bergbaulichen Betrieben überwiegend für den Bergbau tätig sind, können bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkstätigen gleichgestellt werden. Der Kreis dieser Werkstätigen wird von den im Abs. 4 genannten Organen festgelegt.

§ 49 Die SV-Beiträge betragen für die in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkstätigen 30 % des beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes. Der Beitrag ist zu einem Drittel vom Werkstätigen und zu zwei Drittel vom Betrieb zu zahlen.

§ 50 Werkstätige, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind, erhalten Krankengeld, Haus- oder Taschengeld längstens bis zum Ablauf der 52. Krankheitswoche, sofern nicht gemäß § 32 weitergehende Ansprüche gegeben sind.

§ 51 (1) In bergbaulichen Betrieben beschäftigte Werkstätige erhalten vom siebenten Tag der Krankengeldzahlung an Zuschläge zum Krankengeld in Höhe von 4 % des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes für den Ehegatten und jedes Kind. Bei 3 und mehr Kindern werden diese Zuschläge vom vierten Tag der Krankengeldzahlung an gezahlt. Das Krankengeld einschließlich der Zuschläge darf 74 % des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes nicht überschreiten.

(2) Bei Zahlung von Hausgeld wird bei 2 und mehr Angehörigen, für die nach Abs. 1 ein Anspruch auf den Zuschlag zum Krankengeld bestehen würde, für den zweiten und dritten Angehörigen ein Zuschlag von je 5 % des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes gewährt.

§ 52 Werkstätige Frauen, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind, erhalten abweichend von den Bestimmungen des § 43 Abs. 1 6 Wochen Schwangerschaftsurlaub.

§ 53 Weibliche Familienangehörige der in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkstätigen erhalten bei der Geburt eines Kindes Schwangerschafts- und Wochengeld in Höhe von 65,- DM. Dieser Betrag erhöht sich bei der Geburt des dritten Kindes auf 90,- DM, bei der Geburt des vierten und jedes weiteren Kindes auf 100,- DM und bei der Geburt von Mehrlingen auf 110,- DM.

§ 54 (1) Beim Tod eines in einem bergbaulichen Betrieb beschäftigten Werkstätigen oder dessen Ehegatten, für den der Werkstätige den überwiegenden Unterhalt geleistet hat, wird an Stelle der Bestattungsbeihilfe nach § 48 eine Bestattungsbeihilfe nach Anlage 5 gezahlt. Kann ein täglicher bzw. monatlicher beitragspflichtiger Durchschnittsverdienst nicht ermittelt werden, so sind beim Tod des Werkstätigen bzw. seines Ehegatten die in der Tabelle genannten Mindestbeträge zu zahlen.

(2) Die Bestimmungen des § 46 Abs. 9 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Beim Tod eines Kindes oder eines anderen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (§ 18 Buchstaben b und c) sowie bei Totgeburten wird Bestattungsbeihilfe in Höhe der in der Anlage 4 genannten Beträge gezahlt.

8.11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

vom 04.02.1967 (GBl. II S. 91)

Zur Änderung der Verordnung vom 21.12.1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO (GBl. II S. 533, → Nr. 8.10.) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes verordnet:

§ 1 Der Abs. 4 des § 48 der SVO erhält folgende Fassung:

„(4) Ob ein Betrieb als bergbaulicher Betrieb anzusehen ist, entscheidet in Zweifelsfällen die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der DDR in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.“

§ 2 Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

8.12. 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

vom 29.05.1967 (GBl. II S. 352)

§ 1 (1) Beim Nachweis der für eine Bergmannsvollrente geforderten Jahre einer bergmännischen Untertagearbeit oder einer bergmännischen Tätigkeit werden Dienstzeiten in den bewaffneten Organen der DDR, die die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen sowie Dienstverhältnisse als Soldat oder Wachtmeister auf Zeit wie Arbeitsjahre in diesen Tätigkeiten angerechnet, wenn unmittelbar vor oder nach diesen Dienstzeiten eine bergmännische Untertagearbeit oder eine andere bergmännische Tätigkeit verrichtet wurde.

(2) Leistungszuschlag für Untertagearbeit wird für Dienstzeiten in den bewaffneten Organen der DDR nicht gewährt.

§ 2 Für die im § 2 Abs. 1 und im § 4 Abs. 1 der Dritten Verordnung vom 04.11.1965 genannten Bergleute ist bei der Errechnung der Höchstgrenze der Bergmannsvollrente, wenn es für sie günstiger ist, von dem während des letzten Jahres vor dem Ausscheiden aus dem Bergbau erzielten Verdienst auszugehen.

§ 3 Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.06.1967 in Kraft.

8.13. Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung

vom 15.03.1968 (GBl. II S. 135) - Auszug

Renten für Bergleute

§ 30 Für die Gewährung und Berechnung der Renten für Bergleute einschließlich der Gewährung von Zuschlägen für den Ehegatten und die Kinder gelten die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung für Alters-, Invaliden- und Unfallrenten, soweit in den

Paragrafen 31 bis 41 nichts anderes festgelegt ist.

Bergmannsaltersrente

§ 31 (1) Anspruch auf Bergmannsaltersrente haben beim Nachweis der gemäß § 5 geforderten Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit

- a) Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren
 - b) Frauen ab Vollendung des 55. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn sie eine mindestens 5jährige ununterbrochene bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten.
- (2) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben und davon 6 Jahre oder mehr bergmännisch tätig waren, wird die Altersgrenze gemäß Abs. 1 Buchst. a für das 6. und jedes weitere Jahr der bergmännischen Tätigkeit um ein halbes Jahr, höchstens um 5 Jahre, herabgesetzt.

§ 32 (1) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der monatlichen Bergmannsaltersrente beträgt

- 2 % des Durchschnittsverdienstes gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung ab 01.01.1946
- 1,4 % dieses Durchschnittsverdienstes für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung bis zum 31.12.1945.

(2) Bergleute, die mehr als 10 Jahre unter Tage tätig waren, erhalten zu ihrer Bergmannsaltersrente einen Leistungszuschlag für Untertagearbeit. Er beträgt monatlich

- für das 11. bis 15. Jahr der Untertagearbeit je 1,- M
- für das 16. bis 25. Jahr der Untertagearbeit je 2,50 M und
- für jedes weitere Jahr der Untertagearbeit je 3,50 M.

Zeiten der Untertagearbeit während des Bezuges einer Bergmannsaltersrente, Bergmannsvollrente oder Bergmannsrente werden bei der Berechnung des Leistungszuschlages nicht berücksichtigt.

Bergmannsinvalidenrente

§ 33 (1) Anspruch auf Bergmannsinvalidenrente besteht, wenn der Werkstätige mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert war und die Voraussetzungen gemäß § 8 erfüllt sind.

(2) Die Bestimmungen des § 32 gelten auch für die Berechnung der Bergmannsinvalidenrente.

Bergmannsvollrente

§ 34 Anspruch auf Bergmannsvollrente haben Bergleute, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 25 Jahre bergbaulich versichert und während dieser Zeit mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren.

§ 35 Zeiten des Direktstudiums an Fachschulen, Universitäten und Hochschulen sowie an Industrieinstituten, Partei- und Gewerkschaftsschulen, zu denen Bergleute delegiert wurden, werden auf die gemäß § 34 geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

Bergmannsvollrente infolge Berufsunfähigkeit

§ 36 Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren und diese Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten, wird die nach Eintritt der Berufsunfähigkeit außerhalb des Bergbaues ausgeübte versicherungspflichtige Tätigkeit auf die gemäß § 34 geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet. Voraussetzung ist, daß nach Eintritt der Berufsunfähigkeit keine andere zumutbare Tätigkeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nachgewiesen werden kann.

§ 37 (1) Für Bergleute, die mindestens 10 Jahre unter Tage tätig waren und aus dieser Tätigkeit

- a) entsprechend der Perspektive des Bergbaues ausscheiden und eine versicherungspflichtige Tätigkeit in einem zugewiesenen Betrieb außerhalb des Bergbaues aufnehmen oder
- b) infolge Übernahme einer Wahlfunktion, auf Beschluß bzw. durch Berufung einer gesellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle ausscheiden,

wird die Tätigkeit gemäß Buchstabe a bzw. der Zeit der Ausübung der Funktion gemäß Buchstabe b auf die gemäß § 34 geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Bergleute, die weniger als 15 Jahre unter Tage tätig waren, erhöht sich die Altersgrenze gemäß § 34 um die Anzahl der Jahre und Monate, die an der Erfüllung einer 15jährigen Untertagearbeit fehlen.

(3) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 unabhängig von der zuletzt ausgeübten Tätigkeit im Bergbau.

§ 38 Die Berechnung der Bergmannsvollrente erfolgt nach den für die Berechnung der Bergmannsaltersrente geltenden Bestimmungen.

Bergmannsrente

§ 39 Anspruch auf Bergmannsrente haben Bergleute, die mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren und ihre bisherige bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit nicht mehr ausüben können. Die Feststellung der Berufsunfähigkeit muß spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Aufgabe der bisher ausgeübten bergmännischen Tätigkeit durch die Ärztekommision erfolgen.

§ 40 Als berufsunfähig gilt der Versicherte, der infolge einer Krankheit oder eines Unfalls die von ihm bisher verrichtete bergmännische Tätigkeit oder eine andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit in Bergwerksbetrieben nicht mehr ausüben kann.

§ 41 (1) Grundlage für die Berechnung der Bergmannsrente sind

- a) der in den letzten 20 Jahren der bergbaulichen Versicherung, frühestens ab 01.01.1946, erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst
- b) die Anzahl der Jahre der bergbaulichen Versicherung und
- c) die Untertagearbeit von mehr als 10 Jahren.

(2) Die Bergmannsrente beträgt 10 % des Durchschnittsverdienstes gem. Abs. 1 Buchstabe a zuzüglich 1,5 % dieses Durchschnittsverdienstes für das 6. und jedes weitere Jahr der bergbaulichen Versicherung.

(3) Zu der nach Abs. 2 errechneten Rente wird ein Leistungszuschlag für Untertagearbeit gemäß § 32 Abs. 2 gezahlt.

(4) Die Mindestrente beträgt 60 M monatlich.

(5) Der Kinderzuschlag zur Bergmannsrente beträgt 20 M monatlich.

Bergmannshinterbliebenenrente

§ 42 (1) Anspruch auf Bergmannswitwen-(Witwer-) Rente besteht für

- a) die Witwe ab Vollendung des 60. Lebensjahres und den Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres
- b) die Witwe (den Witwer) bei Vorliegen von Invalidität gemäß § 9
- c) die Witwe eines bergmännisch Beschäftigten ab Vollendung des 55. Lebensjahres
- d) die Witwe, die 1 Kind unter 3 Jahren oder 2 Kinder unter 5 Jahren hat,

wenn der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbrachte und zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden-, Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente erfüllt hatte.

(2) Die Bergmannswitwen- (Witwer-) Rente beträgt 65 % der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge.

(3) Die Mindestrente beträgt 150 M monatlich.

§ 43 (1) Anspruch auf Bergmannswaisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des Verstorbenen, wenn dieser zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen zum Bezug einer Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden-, Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente erfüllt hatte.

(2) Für die Zahlung der Bergmannswaisenrente gelten im übrigen die gleichen Voraussetzungen, die gemäß § 15 Abs. 3 für die Zahlung des Kinderzuschlages maßgebend sind.

(3) Die Bergmannswaisenrente beträgt für

a) die Halbwaise 30 % der Rente ohne Zuschläge des verstorbenen Elternteils

b) die Vollwaise 40 % der Rente ohne Zuschläge desjenigen verstorbenen Elternteils mit dem höchsten Rentenanspruch.

(4) Die Mindestrenten betragen für die Halbwaise 70 M und für die Vollwaise 80 M monatlich.

§ 44 Besteht aus der Versicherung des Verstorbenen Anspruch auf Bergmannshinterbliebenenrente für mehrere Hinterbliebene, wird der Gesamtanspruch auf die Höhe der Rente des Verstorbenen einschließlich der Zuschläge begrenzt. Das gilt auch dann, wenn damit die Mindestrente für den einzelnen Hinterbliebenen unterschritten wird.

8.14. Anordnung Nr. 1 über den Katalog der bergmännischen Tätigkeiten

vom 29.05.1972 (GBl. Sdr. Nr. 739)

Auf Grund von § 21 Abs. 2 der 1. Durchführungsbestimmung vom 15.03.1968 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II S.149) wird zur Festlegung der bergmännischen Tätigkeiten gemäß § 21 Abs. 1 Buchst. 1 der genannten 1. Durchführungsbestimmung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des FDGB folgendes angeordnet:

→ Die 1. DB vom 15.03.1968 zur VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung wurde durch die Renten-VO vom 04.04.1974 (GBl. I S.201) aufgehoben.

§ 1 Diese Anordnung gilt für bergbauliche Betriebe im Sinne von § 48 Absätze 2 bis 4 der Verordnung vom 21.12.1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO (GBl. II S. 533, → Nr. 8.10.) in der Fassung der Verordnung vom 04.02.1967 zur Änderung der Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. II S.91, → Nr. 8.11.).

→ 1974 novelliert durch die SVO vom 14. 11. 1974 (→ Nr. 8.15.)

§ 2 Eine bergmännische Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 1 Buchst. 1 der 1. Durchführungsbestimmung vom 15.03.1968 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (im folgenden 1. Durchführungsbestimmung genannt, → Nr. 8.13.) liegt nur vor, wenn diese Tätigkeit

a) zu einem der im Katalog der bergmännischen Tätigkeiten (Anlage) - im folgenden Katalog genannt - aufgeführten Produktionsbereiche und -prozesse gehört,

b) unter gesundheitsgefährdenden Einwirkungen gemäß § 3 ausgeübt wird und

c) in der bestätigten Betriebsliste der bergmännischen Tätigkeiten gemäß § 4 erfasst ist.

§ 3 (1) Gesundheitsgefährdende Einwirkungen im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. 1 der 1. Durchführungsbestimmung liegen vor, wenn in den im Katalog genannten Produktionsbereichen und -prozessen durch mineralische Rohstoffe oder durch die bei der Aufbereitung oder Weiterverarbeitung (Veredlung) der mineralischen Rohstoffe entstehenden Weiterverarbeitungsprodukte

a) die maximal zulässigen Konzentrationen

- toxischer Stoffe in der Luft gemäß TGL 22 310 oder

- nichttoxischer Stäube gemäß TGL 22 311 überschritten werden oder

b) Werk tätige während ihrer beruflichen Tätigkeit in einem Kontrollbereich strahlenexponiert sind (beruflich strahlenexponierte Personen im Sinne der Verordnung vom 26.11.1969 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung - Strahlenschutzverordnung [GBl. II S. 827]).

(2) Ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, ist durch repräsentative Messungen und Errechnung der Durchschnittswerte der Messungen festzustellen. Der Betriebsleiter legt in einer Arbeitsschutzinstruktion die Art und die Zeitabstände der Messungen fest.

(3) Durch eine vom Betriebsleiter zu bildende beratende Kommission sind die Arbeitsbedingungen in den im Katalog genannten Produktionsbereichen und -prozessen unter Berücksichtigung der Meßergebnisse zu bewerten mit dem Ziel, die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Der Kommission gehören mindestens je ein Vertreter des betrieblichen Gesundheits- und Arbeitsschutzes (z. B. Sicherheitsinspektor), des betrieblichen Gesundheitswesens und der Betriebsgewerkschaftsleitung an. In Zweifelsfällen der Bewertung des Arbeitsplatzes ist eine Stellungnahme der Bezirksinspektion für den Gesundheitsschutz in den Betrieben einzuholen.

§ 4 (1) Der Betriebsleiter hat im Einvernehmen mit der BGL die Tätigkeiten, die Produktionsarbeiter und -hilfskräfte, Reparaturhandwerker und leitende Mitarbeiter des Betriebes in den im Katalog genannten Produktionsbereichen und -prozessen unter gesundheitsgefährdenden Einwirkungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 durchführen, in einer Betriebsliste der bergmännischen Tätigkeiten - im folgenden Betriebsliste genannt - zu erfassen.

(2) Die Betriebsliste ist nach Produktionsbereichen gemäß dem Katalog zu gliedern. Für jeden Produktionsbereich sind, untergliedert in

- Produktionsarbeiter und -hilfskräfte

- Reparaturhandwerker und

- leitende Mitarbeiter,

die einzelnen Tätigkeiten (Funktionen) mit den bei jeder einzelnen Tätigkeit (Funktion) auftretenden gesundheitsgefährdenden Einwirkungen anzugeben.

§ 5 (1) Die Betriebsliste bedarf der Bestätigung durch das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ. Der Betriebsleiter hat die Betriebsliste dem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Der Betriebsleiter hat Ausfertigungen der Betriebsliste innerhalb eines Monats nach der Bestätigung zu übersenden an:

a) die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der DDR (2 Exemplare),

b) den Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft (1 Exemplar),

c) den entsprechend dem Einzugsbereich des Betriebes zuständigen FDGB-Bezirksvorstand (je 1 Exemplar für die Verwaltung der Sozialversicherung und für die Arbeitsschutzinspektion) und

d) den entsprechend dem Einzugsbereich des Betriebes zuständigen FDGB-Kreisvorstand, Verwaltung der Sozialversicherung (1 Exemplar).

(3) Bei der Übersendung der Betriebslisten an die im Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Organe ist für jeden Produktionsbereich gemäß § 4 Abs. 2 das Soll an Arbeitskräften anzugeben.

§ 6 (1) Der Betriebsleiter hat die Betriebsliste nach Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu überprüfen und nach Beratung in der Kommission gemäß § 3 Abs. 3 zu ändern, wenn infolge der Verbesserung der Arbeitsbedingungen die maximal zulässigen Konzentrationen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a wesentlich unterschritten werden oder die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Buchst. b nicht mehr vorliegen.

(2) Für die Bestätigung der Änderungen und die Übersendung der geänderten Betriebslisten gilt § 5 entsprechend.

§ 7 (1) Für Werkträger, deren Tätigkeit bis zur Bestätigung der Betriebsliste oder der geänderten Betriebsliste nicht als bergmännische Tätigkeit anerkannt war, aber in der Betriebsliste bzw. in der bestätigten Änderung der Betriebsliste als bergmännische Tätigkeit anerkannt ist, wird die in demselben Kalenderjahr bereits geleistete Tätigkeit am gleichen Arbeitsplatz rückwirkend als bergmännische Tätigkeit angerechnet.

(2) Anträge auf eine weitere rückwirkende Anrechnung als bergmännische Tätigkeit über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus hat der Betriebsleiter in begründeten Sonderfällen an den Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft zu richten. Über die Anträge entscheidet auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft der Leiter der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB. Über die Anträge wird nach Vorlage der bestätigten Betriebsliste bzw. der bestätigten Änderung der Betriebsliste entschieden.

§ 8 (1) Für Werkträger, deren Tätigkeit bis zur Bestätigung der Betriebsliste bzw. der Änderung der Betriebsliste als bergmännische Tätigkeit anerkannt war, aber in der bestätigten Betriebsliste bzw. in der bestätigten Änderung der Betriebsliste nicht mehr als bergmännische Tätigkeit anerkannt ist, wird jede weitere Tätigkeit, die bisher als bergmännische Tätigkeit - im Sinne von § 21 Abs. 1 Buchst. 1 der 1. Durchführungsbestimmung - anerkannt war, bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres, mindestens aber bis zum Ablauf des 6. Monats nach der Bestätigung der Betriebsliste bzw. der Änderung der Betriebsliste, weiterhin als bergmännische Tätigkeit angerechnet.

(2) Falls die im Abs. 1 genannten Werkträger zu dem Zeitpunkt, zu dem die Betriebsliste erstmalig auf Grund dieser Anordnung bestätigt wird, bereits eine mindestens fünfjährige bergmännische Tätigkeit verrichtet haben, wird jede weitere Tätigkeit, die bisher als bergmännische Tätigkeit - im Sinne von § 21 Abs. 1 Buchst. 1 der 1. Durchführungsbestimmung - anerkannt war, über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus personengebunden als bergmännische Tätigkeit angerechnet. Diese Werkträger sind in einer Liste, die durch Unterschriften des Betriebsleiters und der Betriebsgewerkschaftsleitung zu bestätigen ist, namentlich zu erfassen. Je eine Ausfertigung dieser Liste ist den im § 5 Abs. 2 genannten Organen zu übersenden.

(3) Für Anträge auf weitere Anrechnung als bergmännische Tätigkeit über den im Abs. 1 genannten Zeitraum hinaus bei Werkträgern, die bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Bestätigung der Betriebsliste weniger als fünf Jahre bergmännisch tätig waren, gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.

§ 9 Der Betriebsleiter hat die betroffenen Werkträger von der bestätigten Betriebsliste, von der bestätigten Änderung der Betriebsliste sowie von der rückwirkenden bzw. weiteren Anrechnung als bergmännische Tätigkeit in geeigneter Form zu unterrichten.

§ 10 (1) Über die Schichten, in denen Werkträger bergmännische Arbeiten gemäß der Betriebsliste ausführen, sind genaue und kontrollfähige Nachweise zu führen.

(2) Als Schicht mit bergmännischer Tätigkeit wird die Schicht anerkannt, in der der betreffende Werkträger mindestens 80 % der Schichtzeit (der effektiven Arbeitszeit) in einem Produktionsbereich, der in der Betriebsliste aufgeführt ist, arbeitet.

(3) Als bergmännische Tätigkeit wird das Kalenderjahr angerechnet, in dem mindestens 220 Schichten gemäß Abs. 2 geleistet wurden.

(4) Werden nicht 220 Schichten gemäß Abs. 2 in einem Kalenderjahr nachgewiesen, so werden nur die Monate als bergmännische Tätigkeit angerechnet, in denen mindestens 18 Schichten gemäß Abs. 2 geleistet wurden.

§ 11 (1) Die Betriebe haben den Zeitraum der bergmännischen Tätigkeit - im Sinne von § 21 Abs. 1 Buchst. 1 der 1. Durchführungsbestimmung vom 01.01.1972 ab nach Ablauf jedes Kalenderjahres bzw. bei Beendigung der bergmännischen Tätigkeit im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung in der Spalte „Genaue Bezeichnung der Tätigkeit“ einzutragen.

(2) Die Eintragung erfolgt, wenn gemäß § 10 Abs. 3 das Kalenderjahr als bergmännische Tätigkeit angerechnet wird, in der Kurzform „bergmännisch § 21 i“. Werden gemäß § 10 Abs. 4 nur Monate als bergmännische Tätigkeit angerechnet, so ist der Kurzform die Anzahl der Monate anzufügen („bergmännisch § 21 i, . . . Monate“).

(3) Die Zeiten bergmännischer Tätigkeit - im Sinne von § 21 Abs. 1 Buchst. i der 1. Durchführungsbestimmung - im Jahre 1972 dürfen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung erst eingetragen werden, nachdem die Betriebsliste bestätigt ist.

(4) Die Zeiten bergmännischer Tätigkeit - im Sinne von § 21 Abs. 1 Buchst. i der 1. Durchführungsbestimmung - bis zum 31.12.1971 sind durch Unterschriften des Betriebsleiters und der Betriebsgewerkschaftsleitung sowie durch Stempelabdruck des Betriebes auf den Seiten 63/64 des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung auf Grund des bisher gültigen Verzeichnisses gemäß § 13 Abs. 3 zu bestätigen.

(5) Die Betriebe haben die Zeiten bergmännischer Tätigkeit auch in den Lohnunterlagen des betreffenden Werkträgers nachzuweisen.

§ 12 (1) Die Betriebsleiter sind verpflichtet, gemäß den Rechtsvorschriften die Arbeitsbedingungen der Werkträger, die unter gesundheitsgefährdenden Einwirkungen arbeiten, ständig zu überprüfen und die Arbeitsbedingungen planmäßig zu verbessern.

(2) Die Leiter der Betriebe gemäß § 1 sind berechtigt, Änderungen und Ergänzungen des Kataloges beim Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft zu beantragen. Dem Antrag sind eine Begründung, ein Nachweis der gesundheitsgefährdenden Einwirkungen gemäß § 3 Abs. 1 und die Stellungnahme des dem Betrieb übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs beizufügen.

(3) Über den Antrag entscheidet gemäß § 21 Abs. 2 der 1. Durchführungsbestimmung auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft der Leiter der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB.

§ 13 (1) Die Kommissionen gemäß § 3 Abs. 3 sind innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu bilden.

(2) Die Betriebsleiter haben die Betriebsliste innerhalb von 4 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung dem übergeordneten wirtschaftsleitenden Organ zur Bestätigung vorzulegen. Die wirtschaftsleitenden Organe haben innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage der Betriebslisten endgültig über die Bestätigung, Ablehnung oder Änderung der Betriebslisten zu entscheiden.

(3) Die Beschlüsse des Bundesvorstandes des FDGB Nr. S 115/56 vom 20.02.1956 und Nr. S 195/57 vom 18.03.1957 über das Verzeichnis der gesundheitsschädigenden Arbeiten im Bergbau sind vom Zeitpunkt der Bestätigung der Betriebslisten ab nicht mehr anzuwenden.

§ 14 Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zu § 2 Buchst. a vorstehender Anordnung**Katalog der bergmännischen Tätigkeiten**

gemäß § 21 Abs. 1 Buchst. i der 1. Durchführungsbestimmung vom 15.03.1968 zur Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II S. 149) - Auszug Kohlenbergbau

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1 Steinkohlenwerke: Wipperboden | Staub |
| 2 Brikettfabriken: a) Trockendienst, b) Pressenhaus | toxische Stoffe, Staub |
| 3 Schwelereien: a) Ofenhaus, b) Alterung, c) Destillation | toxische Stoffe, Staub |
| d) Teeranlagen und Zentrifugen, e) Entphenolung,
Schwefelgewinnung, f) Rohsäure-, Esketol- und
Pyridin-Erzeugung | |
| g) Teer- und Teerrückstän­de­ver­ar­bei­tung | |
| 4 Braunkohlendruckgaswerke: | toxische Stoffe |
| a) Generatorenanlagen, b) Kondensation und Teer-
scheidung, c) Gas- und Gaswasserreinigung | |
| 5 Braunkohlenkokereien: | toxische Stoffe, Staub |
| a) Ofenhaus, zentrale Entstaubung, b) Kokskühlanlage,
Koksbrechanlage, Kokssiebung, Koksverladung | |
| c) Kondensation, Destillation, Gasreinigung; Gasver-
dichtung, d) Entphenolung, Entschwefelung | |
| 6 Rohmontanwachsfabriken | toxische Stoffe |
| a) Grobkornextraktion, b) Feinkornextraktion... | |
| 14 Bergsicherungsbetriebe | toxische Stoffe, Staub, Strahlung |
| objektgebunden auf Antrag mit Genehmigung der
Obersten Bergbehörde | |
| 15 Alle Bergbauzweige | toxische Stoffe, Staub |
| Kesselhäuser mit Dampferzeugung vorwiegend für
den eigenen bergbaulichen Produktionsprozeß : | |
| a) Kesselanlagen mit starrer Treppenrostfeuerung,
b) Entaschung und Kesselreinigung von Hand,
c) Kesselreparaturen von Hand | |

8.15. Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

vom 14.11.1974 (GBl. I S. 531) - **Auszug**

§ 46 (1) In bergbaulichen Betrieben beschäftigte Werk­tä­ti­ge erhalten zum Krankengeld in Höhe von 50 % des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes Zuschläge in Höhe von 4 % dieses Durchschnittsverdienstes für den Ehegatten und jedes Kind. Das Krankengeld einschließlich der Zuschläge darf 90 % des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes nicht überschreiten.

(2) Besteht anstelle des Krankengeldes gemäß Abs. 1 wegen stationärer Behandlung Anspruch auf Hausgeld, wird bei zwei oder mehr Angehörigen, für die nach Abs. 1 ein Anspruch auf Zuschlag zum Krankengeld bestehen würde, für den zweiten und dritten Angehörigen ein Zuschlag von je 5 % des täglichen beitragspflichtigen Durchschnittsverdienstes zum Hausgeld gewährt.

(3) Haben Werk­tä­ti­ge Anspruch auf ein vom täglichen Nettodurchschnittsverdienst abgeleitetes Krankengeld bzw. Hausgeld, sind an dessen Stelle die Leistungen gemäß den Absätzen 1 oder 2 zu zahlen, wenn sie die höheren sind.

§ 47 Weibliche Familienangehörige der in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werk­tä­ti­gen erhalten, wenn sie keinen Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld haben, bei der Geburt eines Kindes eine Beihilfe in Höhe von 65 M. Dieser Betrag erhöht sich bei der Geburt des dritten Kindes auf 90 M, bei der Geburt des vierten und jedes weiteren Kindes auf 100 M.

§ 48 Beim Tod eines in einem bergbaulichen Betrieb beschäftigten Werk­tä­ti­gen oder dessen Ehegatten wird Bestattungsbeihilfe nach Anlage 2 (Tabellenwerte) gezahlt. Tritt der Tod als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ein, wird die Bestattungsbeihilfe mindestens in Höhe von 400 M gezahlt.

8.16. 2. Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung

vom 29.07.1976 (GBl. I S. 379)

Alters- und Invalidenrenten

§ 1 (1) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der Alters- und Invalidenrenten wird für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit vor 1946 von 0,7 % auf 1 % erhöht, soweit nicht bisher bereits ein höherer Steigerungsbetrag gewährt wird.

(2) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrenten wird

a) für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung vor 1946 von 1,4 % auf 2 % erhöht,

b) für jedes Jahr der versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb des Bergbaues vor 1946 von 0,7 % auf 1 % erhöht, soweit nicht bisher bereits ein höherer Steigerungsbetrag gewährt wird.

(3) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der Alters- und Invalidenrenten sowie der Bergmannsalters- und Bergmannsinvalidenrenten wird für jedes Jahr der Zurechnungszeit von 0,7 % auf 1 % erhöht.

§ 4 Als Arbeitsjahre gelten die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit und die Zurechnungszeiten nach der Verordnung vom 04.04.1974 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung - Rentenverordnung - (GBl. I S. 201).

Bergmannsvollrenten

§ 5 Für Bergmannsvollrenten finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 Anwendung.

8.17. Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

vom 17.11.1977 (GBl. I S. 373) - **Auszug**

XII. Sonstige Bestimmungen für Werktätige, die im Bergbau beschäftigt sind

§ 62 Bergbauliche Betriebe

(1) Die Bestimmungen der §§ 64 bis 66 gelten nur für Werkтätige, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt bzw. diesen Werkтätigen gleichgestellt sind, sowie für deren Familienangehörige.

(2) Bergbauliche Betriebe sind alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Rohstoffe mit bergbaulichen Technologien gewonnen werden. Dazu gehören auch die Aufschluß- und Instandhaltungsbetriebe des Bergbaus sowie die Aufbereitungsanlagen, Brikettfabriken, Kalifabriken, Kokereien und Schwelereien, die mit den Bergbaubetrieben betrieblich zusammenhängen. Welche Betriebsteile von Großbetrieben oder Kombinat mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Aufgaben (NE-Hüttenbetriebe, Kraftwerke, Entgasungs- und Ver gasungsbetriebe, Kokereien u. a) als bergbauliche Betriebe gelten, entscheiden die im Abs. 5 genannten Organe.

(3) Salinen und die Betriebe des Industriezweiges Steine und Erden, soweit sie nicht überwiegend unter Tage betrieben werden bzw. nicht Nebenbetriebe eines bergbaulichen Betriebes sind, sind keine bergbaulichen Betriebe.

(4) In Ausnahmefällen können

a) einzelne Betriebsabteilungen nicht bergbaulicher Betriebe, in denen bergmännische Tätigkeit verrichtet wird, den bergbaulichen Betrieben gleichgestellt werden,

b) Werkтätige, die nicht in bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind, aber bergmännische Tätigkeit verrichten, den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkтätigen gleichgestellt werden.

Für den Vorschlag und die Entscheidung gelten die Bestimmungen des Abs. 5.

(5) Ob ein Betrieb als bergbaulicher Betrieb anzusehen; ist, entscheidet in Zweifelsfällen auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der DDR in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

§ 63 Gleichgestellte Werkтätige

Werkтätige, die außerhalb von bergbaulichen Betrieben überwiegend für den Bergbau tätig sind, sind den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkтätigen gleichgestellt, wenn die in der Anlage 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 64 Ergänzungsbestimmungen für die Krankengeldberechnung

In bergbaulichen Betrieben beschäftigte Werkтätige erhalten, wenn es für sie günstiger ist, anstelle des Krankengeldes gemäß § 26 Absätze 1 bis 4 ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr ein Krankengeld in Höhe von 50 Prozent des auf einen Arbeitstag entfallenden beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes und Zuschläge in Höhe von 4 Prozent dieses Durchschnittsverdienstes für den Ehegatten und jedes Kind. Dieses Krankengeld einschließlich der Zuschläge darf 90 Prozent des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes nicht übersteigen.

§ 65 Geburtenbeihilfe für Familienangehörige

Weibliche Familienangehörige der in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkтätigen erhalten, wenn sie keinen Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld haben, bei der Geburt des ersten und zweiten Kindes eine Beihilfe in Höhe von 85 M. Dieser Betrag erhöht sich bei der Geburt des dritten Kindes auf 90 M, bei der Geburt des vierten und jedes weiteren Kindes auf 100 M.

§ 65 Höhe der Bestattungsbeihilfe

(1) Beim Tod eines in einem bergbaulichen Betrieb beschäftigten Werkтätigen wird das 1^{1/2}fache der gemäß § 56 Abs. 1 zu zahlenden Bestattungsbeihilfe gezahlt. Sie beträgt mindestens 240 M, höchstens 600 M.

(2) Beim Tod des Ehegatten eines im bergbaulichen Betrieb beschäftigten Werkтätigen besteht Anspruch auf Bestattungsbeihilfe in Höhe von 70 Prozent des monatlichen beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes des Werkтätigen. Sie beträgt mindestens 180 M, höchstens 400 M.

(3) Zur Ermittlung des monatlichen beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes der Werkтätigen mit Stunden- bzw. Stücklohn ist der tägliche beitragspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst mit 22 zu multiplizieren.

(4) Tritt der Tod als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ein, wird die Bestattungsbeihilfe mindestens in Höhe von 400 M gezahlt.

(5) Bestattungsbeihilfe gemäß Abs. 1 erhalten auch Empfänger einer Rente für Bergleute, die frühestens zwei Jahre vor Beginn der Rentenzahlung aus der bergbaulichen Versicherung ausgeschieden sind.

8.18. 3. Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung

vom 23.11.1979 (GBl. I S. 401) - **Auszug**

Bergmannsaltersrente

§ 34 (1) Anspruch auf Bergmannsaltersrente haben beim Nachweis der gemäß § 3 geforderten Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit

a) Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren,

b) Frauen ab Vollendung des 55. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn sie eine mindestens 5jährige ununterbrochene bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit aufgeben mußten.

(2) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben und davon 6 Jahre oder mehr bergmännisch tätig waren, wird die Altersgrenze gemäß Abs. 1 Buchstabe a für das 6. und jedes weitere Jahr der bergmännischen Tätigkeit um ein halbes Jahr, höchstens um 5 Jahre, herabgesetzt.

(3) Die für den Anspruch auf Bergmannsaltersrente maßgebende Altersgrenze gilt auch für einen daneben bestehenden Rentenanspruch aus der Versicherung des verstorbenen Ehegatten.

§ 35 (1) Der Steigerungsbetrag zur Errechnung der monatlichen Bergmannsaltersrente beträgt für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung 2 % des Durchschnittsverdienstes gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a.

(2) Bergleute, die mehr als 10 Jahre unter Tage tätig waren, erhalten zu ihrer Bergmannsaltersrente einen Zuschlag für Untertagearbeit. Er beträgt

für das 11. bis 15. Jahr der Untertagearbeit je 1,00 M

für das 16. bis 25. Jahr der Untertagearbeit je 2,50 M und

für jedes weitere Jahr der Untertagearbeit je 3,50 M.

Zeiten der Untertagearbeit während des Bezuges einer Bergmannsaltersrente, Bergmannsinvalidenrente, Bergmannsvollrente oder Bergmannsrente werden bei der Berechnung dieses Zuschlages nicht berücksichtigt.

Bergmannsinvalidenrente

§ 36 (1) Anspruch auf Bergmannsinvalidenrente besteht, wenn der Werktätige mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert war und die Voraussetzungen gemäß § 9 oder § 10 erfüllt sind.

(2) Die Bestimmungen des § 35 gelten auch für die Berechnung der Bergmannsinvalidenrente.

Bergmannsvollrente

§ 37 Anspruch auf Bergmannsvollrente haben Bergleute, die

- a) das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- b) mindestens 25 Jahre bergbaulich versichert waren und
- c) während der im Buchst. b genannten Zeit mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren.

§ 38 Zeiten des Direktstudiums an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen sowie Partei- oder Gewerkschaftsschulen, zu denen Bergleute delegiert wurden, werden auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

§ 40 (1) Für Bergleute, die mindestens 10 Jahre unter Tage tätig waren und aus dieser Tätigkeit

- a) im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen ausscheiden und vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit in einem Betrieb außerhalb des Bergbaues aufnehmen oder
- b) infolge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit ausscheiden und vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit in einem Betrieb außerhalb des Bergbaues aufnehmen oder
- c) infolge Übernahme einer Wahlfunktion oder Berufung ausscheiden,

wird diese Tätigkeit außerhalb des Bergbaues auf die geforderte Mindestzeit von 25 Jahren bergbaulicher Versicherung angerechnet.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Bergleute, die die Voraussetzungen gemäß § 37 Buchstaben a und b erfüllt haben, entsteht der Anspruch auf Bergmannsvollrente um die Anzahl der Jahre und Monate später, die an einer 15jährigen Untertagearbeit fehlen.

(3) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre unter Tage tätig waren, gelten die Bestimmung des Abs. 1 unabhängig von der zuletzt ausgeübten Tätigkeit im Bergbau.

§ 41 Die Bestimmungen des § 35 gelten auch für die Berechnung der Bergmannsvollrente.

Bergmannsrente

§ 42 Anspruch auf Bergmannsrente haben Bergleute, die mindestens 5 Jahre bergbaulich versichert waren und ihre bisherige bergmännische Tätigkeit wegen Berufsunfähigkeit nicht mehr ausüben können. Die Feststellung der Berufsunfähigkeit muß spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Aufgabe der bisher ausgeübten bergmännischen Tätigkeit durch die Ärztekommision erfolgen.

§ 43 Als berufsunfähig gilt der Versicherte, der infolge einer Krankheit oder eines Unfalls die von ihm bisher verrichtete bergmännische Tätigkeit oder eine andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit in Bergwerksbetrieben nicht mehr ausüben kann.

§ 44 (1) Grundlage für die Berechnung der Bergmannsrente sind

- a) der in den letzten 20 Jahren der bergbaulichen Versicherung, frühestens ab 01.01.1946, erzielte beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst,
- b) die Anzahl der Jahre der bergbaulichen Versicherung und
- c) die Untertagearbeit von mehr als 10 Jahren.

(2) Die Bergmannsrente beträgt 10 % des Durchschnittsverdienstes gemäß Abs. 1 Buchst. a zuzüglich 1,5 % dieses Durchschnittsverdienstes für das 6. und jedes weitere Jahr der bergbaulichen Versicherung.

(3) Zu der nach Abs. 2 errechneten Rente wird ein Zuschlag für Untertagearbeit gemäß § 35 Abs. 2 gezahlt.

(4) Die Mindestrente beträgt 60,- M.

(5) Der Kinderzuschlag zur Bergmannsrente beträgt 20,- M.

Bergmannshinterbliebenenrente

§ 45 (1) Anspruch auf Bergmannswitwenrente besteht für die Witwe eines bergmännisch Beschäftigten bereits ab Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn der Verstorbene die Voraussetzungen zum Bezug einer Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden-, Bergmannsvoll- oder Bergmannsrente erfüllt hatte.

(2) Die Bergmannswitwen- (-witwer-) Rente beträgt 65 % der Rente des Verstorbenen ohne Zuschläge, mindestens 270,- M.

c) Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, Ehrentage und Auszeichnungen**8.19. (1.) Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR**

vom 10.08.1950 (GBl. S. 832)

Die entscheidende wirtschaftliche Bedeutung des gesamten Bergbaus für die weitere Entwicklung der Friedenswirtschaft erfordert eine wesentliche Verbesserung des technologischen Zustandes der Bergbaubetriebe und die aktive Mitarbeit aller in den Betrieben und Verwaltungen Beschäftigten. Für die Verbesserung des technologischen Zustandes sind nicht nur mengen-, sorten- und qualitätsmäßig ausreichende Materialien und Ausrüstungen für Reparaturen und Neufertigung zur Verfügung zu stellen, sondern insbesondere auch neue Wege in der Gewinnung der Mineralien und ihrer Förderung zu entwickeln.

Eine der bedeutsamsten Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Bergbauwirtschaft, zur Erfüllung der Pläne und zum Wirksamwerden der technischen Neuerungen ist die Verbesserung der Entlohnung und der sozialen Lebensbedingungen für die im Bergbau Beschäftigten. Dabei ist die Vertiefung des Verständnisses für die Bedeutung des gesamten Bergbaus in der Bevölkerung zu fördern und die Werbung von geeigneten Nachwuchskräften sowie ihre gute und sorgfältige Ausbildung, Betreuung und Qualifizierung mit allen Mitteln zu verwirklichen.

Die erforderlichen Maßnahmen sind in Durchführung des Gesetzes der Arbeit vom 19.04.1950 (GBl. S. 349) zu treffen und nach den Bestimmungen dieser Verordnung durch das Ministerium für Industrie in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachministerien und nach Anhören der Industriegewerkschaft Bergbau einzuleiten und laufend zu überwachen.

§ 1 Verstärkte Mechanisierung

(1) Zur Verbesserung der Produktionsverhältnisse und zur weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität sind umgehend Maßnahmen zu treffen, die, vor allem durch eine umfangreiche Mechanisierung, dazu beitragen, die schweren körperlichen Arbeiten im Bergbau zu erleichtern.

(2) Bei der Modernisierung der Betriebe müssen besonders die Möglichkeiten der Mechanisierung und Elektrifizierung ausgenutzt und die Verbesserung der Weiterführung angestrebt werden.

(3) Zur Durchführung dieser Maßnahmen ist der Bergbau vorrangig mit den erforderlichen Ausrüstungen, Ersatzteile und Materialien zu versorgen, wobei insbesondere die Versorgung des Steinkohlenbergbaus vordringlich ist.

(4) Als Sofortmaßnahme sind alle Vorarbeiten für den Bau neuer Ausrüstungen für Tiefbaue, Tagebaue und Brikettfabriken in Angriff zu nehmen und zwar durch die Schaffung entsprechender Produktionskapazitäten in der volkseigenen Maschinen- und Elektroenergie, insbesondere der Erweiterung der Produktion der Betriebe „Bagger-, Förderbrücken- und Gerätebau Lauchhammer“ und „Elektrowerk Dresden“.

(5) Die Bedürfnisse des Bergbaus sind bei den bestehenden auswärtigen Handelsbeziehungen und bei Abschluß neuer Handelsverträge zu berücksichtigen.

(6) Zur Modernisierung des Bergbaus gehört die Entwicklung neuer Arbeitsmethoden unter stärkster Beteiligung der Belegschaften, wobei in erhöhtem Maße Verbesserungs- und Rationalisierungsvorschläge zu prämiieren sind.

§ 2 Neuregelung der Löhne und Gehälter

(1) Die in den verschiedenen Bergbaubetrieben zur Zeit geltenden Tarifverträge sind so zu verändern, daß die Facharbeiterlöhne und Angestelltegehälter entsprechend der Bedeutung des Bergbaus an der Spitze der Facharbeiterlöhne und Gehälter in der Industrie stehen müssen.

(2) Die Erhöhung der tariflichen Löhne und Gehälter für die im Bergbau Beschäftigten wird durch eine Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben geregelt.

(3) In allen Bergbaubetrieben ist die Entlohnung nach Leistung weiter zu entwickeln. Dabei sind der Eigenart des jeweiligen Bergbauzweiges und den darin zu verrichtenden Arbeiten entsprechende Leistungslohnsysteme zu entwickeln.

(4) Die bereits bestehenden Leistungslohnsysteme sind sofort zu überprüfen. Die fortschrittlichen Leistungslohnsysteme sind nach Genehmigung durch das Ministerium für Industrie auch in anderen Bergbaubetrieben anzuwenden.

(5) Für die leitenden Angestellten im Bergbau einschließlich des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals können Einzelverträge abgeschlossen werden.

(6) Für Lehrlinge in allen Bergbauzweigen sind die monatlichen Löhne nach Lehrhalbjahren und nach der Tätigkeit untertage und über- tage gestaffelt so festzusetzen, daß sich die Löhne der Lehrlinge untertage in den Schwerpunkten Steinkohle und Erzbergbau um mindestens 10 % auf alle der neu erstellten Sätze erhöhen.

§ 3 Zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Tätigkeit im Bergbau

(1) Entsprechend der besonderen Bedeutung des Bergmannsberufes, insbesondere der untertage Beschäftigten, ist in bergbaulichen Betrieben eine zusätzliche Belohnung einzuführen, wozu in gesonderten Tabellen die Tätigkeitsmerkmale festzulegen sind.

(2) Zur ersten Tätigkeitsgruppe gehören besonders Bergleute bei der Gewinnung vor Ort, beim Vortrieb im Aus- und Vorrichtungsbau, bei Durchörterung von Störungen, bei der Aufwältigung von Brüchen und beim Erweitern von Strecken in besonderem Ausbau sowie Steiger, Techniker und Ingenieure in den Grubenbetrieben. Sie erhalten, wenn sie ununterbrochen in den obengenannten Arbeiten tätig sind,

nach einem Jahr	4 %
nach drei Jahren	8 %
nach fünf Jahren	12 %

des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung.

(3) Bergleute an allen übrigen Arbeitsplätzen untertage erhalten nach einer ununterbrochenen Tätigkeit

von drei Jahren	2 %
von drei Jahren	4 %
von fünf Jahren	6 %

des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung.

(4) Das gleiche gilt auch für Arbeiter, die mit gesundheitsschädlichen Arbeiten in Kokereien, Roh- und Feinhüttenbetrieben, an Röstöfen sowie in Schwelereien und sonstigen Nebenbetrieben des Bergbaus beschäftigt sind. Ein Verzeichnis der hierfür in Frage kommenden gesundheitsschädlichen Arbeiten ist sofort anzufertigen.

(5) Fachlich qualifizierte Arbeiter und ingenieurtechnisches Personal des Bergbaus, die über- tage, in den Betriebsverwaltungen und in den Vereinigungen tätig sind, erhalten nach ununterbrochener Tätigkeit

von zwei Jahren	5 %
von fünf Jahren	8 %

des jährlichen Bruttoverdienstes als Belohnung. Dasselbe gilt auch für Beschäftigte, die als bergbauliche Arbeitsschutzinspektoren ausschließlich für den Bergbau tätig sind.

(6) Die Bezahlung der zusätzlichen Belohnung erfolgt aus einem in den Finanzplänen der Vereinigungen des Bergbaus einzusetzenden gesonderten Fonds, über den jährlich abzurechnen ist.

(7) Für jede in dem Arbeitsjahr festgestellte unentschuldigte Fehlschicht vermindert sich die besondere Belohnung.

(8) Die ununterbrochene Beschäftigungszeit wird vom 01. Januar 1949 ab berechnet. Die Auszahlung der zusätzlichen Belohnung erfolgt erstmals am 31.12.1950.

→ 1958 Neufassung § 3 durch die 3. VO vom 28.05.1958 (→ Nr. 8.26.)

→ 1964 erneute Neufassung durch 5. VO vom 09.04.1964 (→ Nr. 8.28.)

§ 4 Soziale und kulturelle Betreuung

(1) Für die Verbesserung der Lage der Bergarbeiter und der Angestellten im Bergbau sind die in den Abschnitten IX und X des Gesetzes der Arbeit vom 19.04.1950 (GBl. S. 349) festgelegten Maßnahmen über den Arbeitsschutz und die Verbesserung der sozialen und kulturellen Lage der Arbeiter und Angestellten beschleunigt durchzuführen, wobei besonderes Gewicht auf die Verbesserung der Sozialversicherung der Bergleute und der betrieblichen sozialen Einrichtungen, den Bau von Wohnungen, die Ausgabe von zweckmäßiger und preiswerter Arbeitskleidung sowie Arbeitsschutzkleidung für Untertage- und Über- tagearbeit, die Verbesserung der Gesundheitsfürsorge und die Senkung des Krankenstandes sowie die Verbesserung des Berufsverkehrs, ausreichende Ferien- und Erholungsplätze und Schaffung von Kultureinrichtungen zu legen ist.

(2) Die Verbesserung der Qualität des Essens in den Werkküchen ist durch eine regelmäßige Belieferung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln sicherzustellen.

(3) Für die Beschäftigten in bergbaulichen Betrieben ist die Schaffung von ausreichenden Einkaufsmöglichkeiten und ihre Belieferung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln und Industriewaren sicherzustellen.

(4) Die ärztliche Betreuung und die gesundheitliche Fürsorge sind durch die Neueinrichtung von Sanitätsstellen und Polikliniken, die Verbesserung und Ergänzung der Einrichtungen in den vorhandenen Sanitätsstellen und Polikliniken sowie durch eine Erhöhung der Zahl der hauptamtlich beschäftigten Betriebsärzte zu verbessern. Die genaue Liste der hiernach zu errichtenden Sanitätsstellen und Polikliniken und der mit hauptamtlich beschäftigten Betriebsärzten zu besetzenden Stellen ist im Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Industrie bis zum 30.09.1950 fertigzustellen.

(5) Für alle im Bergbau Beschäftigten ist im Krankheitsfall die Arbeitsunfähigkeit von dem zuständigen Betriebsarzt oder Vertragsarzt zu bestätigen.

§ 5 Sicherung des Arbeitskräftebedarfs und des Nachwuchses

(1) Um die Erfüllung der Produktionspläne zu gewährleisten, ist die Werbung von Arbeitskräften zu verstärken. Den Bergbaubetrieben sind die erforderlichen, geeigneten Arbeitskräfte bevorzugt zuzuweisen. Dabei sind in erster Linie die bergbaulichen Schwerpunktbetriebe zu berücksichtigen.

(2) Für den Steinkohlenbergbau im Zwickau-Oelsnitzer Revier sind insgesamt 2.000 grubentaugliche Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen, davon mindestens 600 im III. Quartal 1950, der Rest bis zum Ende des Jahres 1950. Darüber hinaus müssen für das Jahr 1951 entsprechend den größeren Planaufträgen weitere 2.000 Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden.

(3) Es sind Maßnahmen zu treffen, um durch Umschulung die für die Aufnahme der Steinkohlenförderung in Doberlug-Kirchhain erforderlichen Arbeitskräfte zu sichern.

(4) Für den Mansfelder Kupferschieferbergbau sind bis zum Ende des Jahres 1950 monatlich 200 grubentaugliche Arbeitskräfte für den Untertagebetrieb bereitzustellen.

(5) Für die Eisenerzgruben der Vereinigung zur Produktion und Verarbeitung von Roheisen, Stahl- und Walzwerkserzeugnisse (VESTA) und für die von dieser vorzunehmenden Neuaufschlüsse sind bis Ende des Jahres 1950 500 Arbeitskräfte zuzuweisen.

(6) Für die Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an Bergleuten, Facharbeitern und ingenieurtechnischem Personal, insbesondere für den Untertagebetrieb, sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß für die Untertagebetriebe, deren Belegschaften stark überaltert sind, ausreichender Nachwuchs zur Verfügung gestellt wird. Für die Ausbildung des bergmännischen Nachwuchses sind an geeigneten Stellen Lehrschächte und Lehrbetriebe sowie weitere Lehrreviere einzurichten.

(7) Bei der Berufsausbildung und Berufslenkung für die Betriebe des Bergbaus ist besonders darauf zu achten, daß für die Ausbildung in handwerklichen Berufen des Bergbaus, wie Dreher, Schlosser, Fräser, Schweißer usw. in großem Maße weibliche Lehrlinge eingestellt werden. Bei der Berufsbildung männlicher Lehrlinge ist das Schwergewicht auf die Heranbildung von Berglehrlingen zu legen.

(8) Zur Förderung des Verständnisses für die Arbeit im Bergbau in der Bevölkerung und zur Werbung von geeigneten Nachwuchskräften sind durch Spiel-, Lehr- und Kulturfilme sowie durch geeignete Literatur die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

§ 6 Besondere Ehrenrechte

(1) Um die Bedeutung des Bergbaues hervorzuheben, sind für alle Bergarbeiter und das gesamte ingenieurtechnische Personal bis zum 01.10.1950 einheitliche Berufsgrade für den gesamten Bergbau einzuführen.

(2) Bergarbeiter, die sich als Hauer durch ihr besonders umfangreiches Können und durch vorbildliche Arbeitsleistungen auszeichnen, kann der Ehrentitel „**Meisterhauer**“ verliehen werden.

(3) Beschäftigte im Bergbau, die hervorragende fachliche Qualitäten und eine den volkseigenen Betrieben entsprechende gesellschaftliche Einstellung haben, sich durch beispielgebende Arbeitsleistungen und hervorragende Aktivitäten auszeichnen und mindestens 5 Jahre im Bergbau gearbeitet haben, kann der Ehrentitel „**Verdienter Bergmann der DDR**“ verliehen werden.

(4) Die Verleihung der genannten Ehrentitel erfolgt auf Vorschlag der Industriegewerkschaft Bergbau oder mit deren Zustimmung.

(5) Unabhängig von der bisherigen Bergmannstracht ist für die Bergarbeiter, für das Aufsichts- und das ingenieurtechnische Personal der Betriebe, der Bergbauverwaltungen und der Ministerien eine **Bergmannskleidung** mit Abzeichen und Ehrenzeichen einzuführen. Das gleiche gilt auch für die an den Bergschulen und an der Bergakademie Studierenden und die dort tätigen Lehrkräfte sowie die aus den Bergbaubetrieben gewählten Funktionäre der Organe der Industriegewerkschaft Bergbau.

(6) Der 1. Sonntag im Monat Juli eines jeden Jahres wird zum Ehrentag der Bergleute als „Tag des deutschen Bergmannes“ erklärt.² Erstmals wird der „Tag des deutschen Bergmannes“ am 17.09.1950 begangen.¹

→ 1975 § 6 aufgehoben durch § 12 Abs. 2 der VO über Ehrentage vom 30.01.1975 (Nr. 8.32.)

§ 7 Schlußbestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Industrie im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachministerien der DDR nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB. In diesen sind insbesondere die für die verschiedenen Bergbauzweige nach dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

8.20. (1.) Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR - Bergmannsehrenkleid

vom 10.08.1950 (GBl. S. 847)

Gemäß § 7 der Verordnung vom 10.08.1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR (GBl. S. 832, → Nr. 8.19.) wird im Einvernehmen mit den entsprechenden Fachministerien nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB hiermit bestimmt:

1. Um die besondere gesellschaftliche Stellung des Bergbaus und der im Bergbau Beschäftigten hervorzuheben, wird eine einheitliche **Bergmannskleidung** eingeführt. Die Bergmannskleidung wird mit den Abzeichen der verschiedenen Berufsgrade getragen. Die Berechtigung zum Tragen der Bergmannskleidung und der entsprechenden Gradabzeichen richtet sich nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung.

2. Berechtigt zum Tragen der Bergmannskleidung sind:

- a) alle in bergbaulichen Betrieben des Steinkohlen-, Braunkohlen-, Erz- und Kaliberbaus in der Produktion Beschäftigten einschl. des Förderpersonals und der Beschäftigten in den unmittelbar angeschlossenen Nebenbetrieben. Diese Betriebe werden in einer besonderen Liste zusammengefaßt (→ siehe 8.23.);
- b) alle in der Verwaltung von bergbaulichen Betrieben Beschäftigten, sofern sie in den mit der Leitung der Produktion beauftragten Abteilungen der Verwaltung tätig sind. Diese Verwaltungsstellen sind in einer besonderen Liste erfaßt;
- c) alle in Dienststellen der staatlichen Verwaltung beschäftigten, sofern diesen Dienststellen bergbauliche Betriebe zur unmittelbaren Leitung unterstehen. Das Recht zum Tragen der Bergmannskleidung für Angestellte dieser Verwaltung erstreckt sich jedoch nur auf Personen, die mit der unmittelbaren Leitung der Produktion beauftragt sind und die als Bergarbeiter gearbeitet oder eine bergmännische Ausbildung genossen haben;
- d) Lehrkräfte und Schüler der Bergakademie Freiberg und von Bergbauschulen sowie Ausbilder in Betriebsberufsschulen und Lehrbetrieben des Bergbaus;
- e) Funktionäre der Industriegewerkschaft Bergbau die als Bergarbeiter gearbeitet oder eine bergmännische Ausbildung genos-

² ab 1971 „Tag des Bergmannes der DDR“ und ab 1975 „Tag des Bergmannes und des Energiearbeiters der DDR“

- sen haben.
3. Die Bergmannskleidung wird in zwei verschiedenen Ausführungen getragen:
- Bergmannskleid der Bergarbeiter (→ Abb. 6)
 - Bergmannskleid der Angestellten der unteren, mittleren und oberen Aufsicht.
4. Für die Bergmannskleidung werden folgende Abzeichen für Berufsgrade eingeführt:
- Bergarbeiter: Gekreuzte Schlegel und Eisen auf dem Kragenaufschlag sowie gelbe Streifen auf dem linken Ärmel;
 - Angestellte der unteren Aufsicht: Schwarzer Spiegel in Samt auf dem Rockaufschlag mit gekreuztem Schlegel und Eisen im Eichenkranz in Silber;
Angestellte der mittleren Aufsicht: Schwarzer Spiegel in Samt auf dem Rockaufschlag mit gekreuztem Schlegel und Eisen im Eichenkranz in Gold;
Angestellte der oberen Aufsicht: Schwarzer Spiegel in Samt mit Goldrand auf dem Rockaufschlag mit gekreuztem Schlegel und Eisen im Eichenkranz in Gold;
 - Meisterhauer: Unabhängig von sonstigen Gradabzeichen goldener Eichenkranz am linken Unterärmel
 - Verdienter Bergmann der DDR: Der mit dem Titel „Verdienter Bergmann der DDR“ Ausgezeichnete erhält eine besondere Medaille, die an sichtbarer Stelle zu tragen ist.
5. Die Berechtigung zum Tragen der Bergmannskleidung wird durch einen Ausweis nachgewiesen, der einheitlich für alle Berufsgrade gilt und nach Muster ausgestellt wird. Der Ausweis wird ausgestellt:
- für Bergarbeiter: durch die Werksleitung, wenn der Berechtigte in dem der Werksleitung unterstehenden Betrieb beschäftigt ist;
 - für Angehörige der Verwaltung sowie von Schulen und Organisationen: durch die betreffende Verwaltungs-, Schul- oder Organisationsleitung;
 - für Angestellte der unteren Aufsicht in Produktionsbetrieben: durch die Leitung der zuständigen VVB;
 - für alle übrigen Angestellten der unteren und für Angestellte der mittleren Aufsicht nach Ziffer 2 Buchst. a und b: durch die zuständige Hauptabteilung des Ministeriums für Industrie;
 - für Angestellte der oberen Aufsicht: durch das Ministerium für Industrie.
6. Das Recht zum Tragen der Gradabzeichen zur Bergmannskleidung erlischt bei Ausscheiden des Beschäftigten aus der Arbeits- oder Dienststelle, in der ihm das Recht zum Tragen der Bergmannskleidung verliehen wurde. Ist der Berechtigte nach seinem Ausscheiden in einem anderen bergbaulichen Betrieb oder in einer anderen Verwaltungsstelle tätig, in der er ebenfalls zum Tragen der Bergmannskleidung berechtigt ist, so muß auf jeden Fall ein neuer Ausweis zur Berechtigung zum Tragen der Bergmannskleidung mit Berufsabzeichen von der neuen Arbeits- oder Dienststelle ausgestellt werden. Das gleiche gilt bei einer Veränderung der Berufsgradabzeichen. In Ausnahmefällen entscheidet über die Berechtigung zum Tragen der Bergmannskleidung und Berufsgradabzeichen das Ministerium für Industrie.

Anlage zu 8.20.: Berufsgradabzeichen für den Kohlenbergbau 1950

Quelle: FDGB (1951) S. 82 (korrigiert)

a) Bergmannskleidung für Bergarbeiter

Stufe	Berufsgrad	Kennzeichen
I	Bergarbeiter ohne Qualifikation, Hilfsarbeiter, ungelernete Arbeiter	Schwarzer Samtspiegel auf dem linken Unterärmel ohne Abzeichen
II	Berglehrlinge, Bergbauhelfer, Bergbaumaschinenlehrlinge	wie I, jedoch ein gelber Streifen auf dem linken Ärmel
III	Bergknappen, Bergmaschinenmann, Berggeselle	wie I, jedoch zwei gelbe Streifen auf dem linken Ärmel
IV	Häuer, Hauptanschläger, Sprengmeister, Fördermaschinist, Bergmaschinenführer, Bergvorarbeiter	wie I, jedoch drei gelbe Streifen auf dem linken Ärmel

b) Bergmannskleidung für Angestellte

U I	Hilfssteiger, Aufseher, Kolonnenführer, Fahrhauer, Schachtmeister	Schwarzer Samtspiegel ohne Rand auf dem Rockaufschlag, mit gelber Biese, darauf einmal gekreuzte Schlägel und Eisen (Bergmannsabzeichen) im Eichenkranz in Silber, Mützenschnur in Silber
U II	Steiger, schichtführende Betriebsaufseher, schichtführende Schachtmeister im Abraum, Maschinensteiger, Werkstattmeister, Maschinen und Elektromeister	wie U I, jedoch zweimal Bergmannsabzeichen
U III	Obersteiger, Fahrsteiger, Oberfahrsteiger, Maschinenwerkmeister	wie U I, jedoch dreimal Bergmannsabzeichen
M I	Betriebsleiter, Oberfahrsteiger mit größerem Aufgabenbereich	Schwarzer Samtspiegel ohne Rand auf dem Rockaufschlag, mit gelber Biese, darauf einmal Bergmannsabzeichen im Eichenkranz in Gold, Mützenschnur in Gold
M II	Werksdirektoren kleiner Betriebe	wie M I, jedoch zweimal Bergmannsabzeichen
M III	Werksdirektoren großer Betriebe, Stellvertreter des Hauptdirektors, Hauptdirektoren kleiner VVB	wie M I, jedoch dreimal Bergmannsabzeichen
O I	Generaldirektoren 3. Ranges	Schwarzer Samtspiegel mit Goldrand auf dem Rockaufschlag, mit gelber Biese, darauf einmal Bergmannsabzeichen im Eichenkranz in Gold, Mützenschnur in Gold
O II	Generaldirektoren 2. Ranges	wie O I, jedoch zweimal Bergmannsabzeichen
O III	Generaldirektoren 1. Ranges	wie O I, jedoch dreimal Bergmannsabzeichen

Berufsgradabzeichen für Beschäftigte in der Verwaltung des Bergbaues

Die Angestellten der Verwaltung tragen die Bergmannskleidung, sofern sie vor ihrer Beschäftigung in der Verwaltung im bergbaulichen Produktionsbetrieb oder im Hüttenbetrieb gearbeitet haben oder eine berg- oder hüttenmännische Ausbildung genossen haben, mit dem Berufsgradabzeichen des von ihnen in der praktischen Bergbau- oder Hüttenarbeit bekleideten Berufsgrades mit **blauer Biese**.

U I	Techniker	Schwarzer Samtspiegel ohne Rand auf dem Rockaufschlag, mit blauer Biese, darauf einmal Bergmanns- oder Hüttenabzeichen im Eichenkranz in Silber, Mützenschnur in Silber
U II	Ingenieure	wie U I, jedoch zweimal Bergmanns- oder Hüttenabzeichen
U III	Ingenieur-Gruppenleiter	wie U I, jedoch dreimal Bergmanns- oder Hüttenabzeichen
M I	Geologen, Abteilungsleiter in der VVB, Haupt- und Oberreferenten in der staatlichen Verwaltung	Schwarzer Samtspiegel ohne Rand auf dem Rockaufschlag, mit blauer Biese, darauf einmal Bergmanns- oder Hüttenabzeichen im Eichenkranz in Gold, Mützenschnur in Gold
M II	Hauptabteilungsleiter in der VVB, Abteilungsleiter in der staatlichen Verwaltung	wie M I, jedoch zweimal Bergmanns- oder Hüttenabzeichen
M III	VVB: Kaufmännische Leiter, Technische Leiter, Kulturdirektoren, Bergbaudirektor, Hüttdirektor, Direktor eines Nebenbetriebes Staatliche Verwaltung: Gruppenleiter	wie M I, jedoch dreimal Bergmanns- oder Hüttenabzeichen
O I	Generaldirektoren 3. Ranges	Schwarzer Samtspiegel mit Goldrand auf dem Rockaufschlag, mit blauer Biese, darauf einmal Bergmanns- oder Hüttenabzeichen im Eichenkranz in Gold, Mützenschnur in Gold
O II	Generaldirektoren 2. Ranges	wie O I, jedoch zweimal Bergmanns- oder Hüttenabzeichen
O III	Generaldirektoren 1. Ranges	wie O I, jedoch dreimal Bergmanns- oder Hüttenabzeichen

Bergingenieurschulen

II	Schüler in den ersten beiden Semestern	Bergmannskleidung wie Angestellte; schwarzer Samtspiegel auf linkem Unterärmel mit einem gelben Streifen resp. rotem Winkel
III	Schüler nach dem 2. Semester	wie Stufe II, jedoch zwei gelbe Streifen bzw. rote Winkel
IV	Schüler nach dem 4. Semester	wie Stufe II, jedoch drei gelbe Streifen bzw. rote Winkel
U I	Wissenschaftliche Hilfsassistenten	Schwarzer Samtspiegel ohne Rand auf dem Rockaufschlag mit gelber oder roter Biese; darauf einmal Bergmanns- oder Hüttenabzeichen im Eichenkranz in Silber; Mützenschnur in Silber
U II	Hilfslehrkräfte, nicht hauptamtliche Lehrkräfte im Bergbau- und Hüttenfach	wie Stufe U I, jedoch zweimal Bergmanns- oder Hüttenabzeichen
U III	Hauptberufliche Lehrkräfte im Bergbau- und Hüttenfach	wie Stufe U I, jedoch dreimal Bergmanns- oder Hüttenabzeichen
M I	Schulleiter	Schwarzer Samtspiegel ohne Rand auf dem Rockaufschlag mit gelber oder roter Biese; darauf einmal Bergmanns- oder Hüttenabzeichen im Eichenkranz in Gold; Mützenschnur in Gold

Bergakademie Freiberg

Die Angehörigen der Bergakademie tragen die Bergmannskleidung mit den Gradabzeichen, zu deren Tragen sie in ihrer früheren Tätigkeit im Bergbau bereits berechtigt waren oder, falls diese Gradabzeichen nicht höher sind, nach folgender Tabelle:

II	Schüler in den ersten beiden Semestern	Bergmannskleidung wie Angestellte; schwarzer Samtspiegel auf linkem Unterärmel mit einem gelben Streifen resp. rotem Winkel
III	Schüler nach dem 2. Semester	wie Stufe II, jedoch zwei gelbe Streifen bzw. rote Winkel
IV	Schüler nach dem 4. Semester	wie Stufe II, jedoch drei gelbe Streifen bzw. rote Winkel
U I	Diplomanden, Wissenschaftliche Hilfsassistenten	Schwarzer Samtspiegel ohne Rand auf dem Rockaufschlag mit gelber oder roter Biese; darauf einmal Bergmanns- oder Hüttenabzeichen im Eichenkranz in Silber; Mützenschnur in Silber
U II	Wissenschaftliche Assistenten	wie Stufe U I, jedoch zweimal Bergmanns- oder Hüttenabzeichen
U III	Hilfslehrkräfte, nicht hauptamtliche Lehrkräfte im Bergbau- und Hüttenfach	wie Stufe U I, jedoch dreimal Bergmanns- oder Hüttenabzeichen
M I	hauptamtliche Lehrkräfte im Bergbau- und Hüttenfach	Schwarzer Samtspiegel ohne Rand auf dem Rockaufschlag mit gelber oder roter Biese; darauf einmal Bergmanns- oder Hüttenabzeichen im Eichenkranz in Gold; Mützenschnur in Gold
M II	Rektor, Prorektor, Dekane	wie Stufe M I, jedoch zweimal Bergmanns- oder Hüttenabzeichen im Eichenkranz in Gold

Leitende Funktionäre der IG Bergbau

Hauptamtliche Funktionäre der IG Bergbau, die aus dem Bergarbeiterberuf stammen oder im Bergbau gearbeitet haben, tragen die Bergmannskleidung für Bergarbeiter mit den Berufsgradabzeichen des Berufsgrades, den sie zuletzt bei ihrer produktiven Arbeit im Bergbau bekleidet haben. Ferner gelten für den Vorsitzenden und den Stellv. Vorsitzenden des Zentralvorstandes der IG Bergbau sowie für die Vorsitzenden und Stellv. Vorsitzenden der Reviervorstände Sonderbestimmungen.

Die Einstufung aller sonstigen leitenden Funktionäre der IG Bergbau erfolgt in Abstimmung mit dem Zentralvorstand der IG Bergbau.

Im weiteren wurde für unsere **Frauen** im Bergbau das **Ehrenkleid** wie folgt festgelegt:

1. Kostümjacke mit weißer Bluse, Revers wie Angestellte; Rücken nicht glatt, sondern 2 Quetschfalten und Rückengürtel.
2. Rock glatt, seitliche Gehfalte links.
3. Baskenmütze. Emblem (VEB-Abzeichen und Schlägel und Eisen) wird auf der linken Seite getragen.

Paspelierung je nach Berufszweig (gelb, rot oder blau).

Das dreieckige Emblem wird entsprechend den Rangabzeichen unterlegt. Bei den Bergarbeiterinnen bleibt es schwarz, die Unterstufe erhält die Unterlegung in Silber, die Mittelstufe und Oberstufe in Gold. Schlägel und Eisen bei der Mittel- und Oberstufe in Gold, bei den übrigen in Silber.

➔ Aktualisierung der Berufsgrade und Kennzeichen durch die Anordnung über die Ehrenkleidung in der Metallurgie vom 30.06.1976 (➔ Nr. 8.20.), die entsprechend im Braunkohlenbergbau angewendet wurde.

Aktualisierung zu 8.20.: Anordnung über die Ehrenkleidung in der Metallurgievom 30.06.1976 (GBl. I S. 386) - **Auszug**

§ 1 Die Beschäftigten der Hütten- und Verarbeitungsbetriebe der Schwarz- und NE-Metallurgie sowie die Schüler und Lehrkräfte der Betriebsberufsschulen dieser Betriebe und der dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali unterstellten Ingenieurschulen sind berechtigt, die Ehrenkleidung der Berg- und Hüttenarbeiter zu tragen. Für diesen Personenkreis gelten die Regelungen der Verordnung vom 10.08.1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR (GBl. S. 832, → Nr. 8.19.) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmung vom 10.08.1950 (GBl. S. 847, → Nr. 8.20.) entsprechend...

§ 3 Die Ehrenkleidung wird mit den in der Anlage festgelegten Symbolen und Berufsgradabzeichen bei besonderen Anlässen getragen. § 4 Diese Anordnung tritt am 01.07.1976 in Kraft.

Symbole und Berufsgradabzeichen der im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali Beschäftigten

Bergbau gelbe Biese gekreuzte Schlegel und Eisen
Metallurgie rote Biese gekreuzte Gezähe (Hammer, Schlegel, Tiegel)

Stufe	Berufsgrad	Kennzeichen
I	Lehrlinge, ungelernete Arbeiter	Schwarzer Samtspiegel ohne Rand auf dem Rockaufschlag, mit entsprechender Biese, darauf einmal gekreuzte Symbole in Silber, Mützenschnur in Schwarz (→ Abb. 5)
II	Teilfacharbeiter, angelehrte Arbeiter wie z. B. Kranfahrer, Bandwärter, Gabelstaplerfahrer	wie I, jedoch zweimal mit gekreuzten Symbolen
III	Facharbeiter wie z. B. Häuer, Laboranten, Schmelzer, Walzer, Studenten der Ingenieurschulen	wie I, jedoch dreimal mit gekreuzten Symbolen
U I	Brigadiere, Lehrmeister, Meister, Techniker, Gruppenleiter kleiner Bereiche, Fachschulabsolventen	Schwarzer Samtspiegel ohne Rand auf dem Rockaufschlag, mit entsprechender Biese, darauf einmal gekreuzte Symbole im Eichenkranz in Silber, Mützenschnur in Silber
U II	Steiger, Obermeister, Betriebsingenieure, Gruppenleiter großer Bereiche, Hochschulabsolventen, Lehrkräfte, Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter der Ingenieurschulen	wie U I, jedoch zweimal mit gekreuzten Symbolen (→ Abb. 5)
U III	Fahrsteiger, Obersteiger, Abteilungsleiter in Werken und Betrieben unter 2.000 Beschäftigten, Abteilungsleiter der Ingenieurschulen	wie U I, jedoch dreimal mit gekreuzten Symbolen
M I	Betriebsteilnehmer, Abteilungsleiter in Betrieben über 2.000 Beschäftigten, Fachdirektoren von Betrieben unter 2.000 Beschäftigten, Direktoren von Betrieben unter 1.000 Beschäftigten, Stellvertretende Direktoren der Ingenieurschulen	Schwarzer Samtspiegel ohne Rand auf dem Rockaufschlag, mit entsprechender Biese, darauf einmal gekreuzte Symbole im Eichenkranz in Gold, Mützenschnur in Gold
M II	Bereichsleiter in den Kombinat und Betrieben wie z. B. Stahlwerksleiter, Walzwerksleiter bzw. Gruben- und Fabrikdirektoren in Betrieben unter 2.000 Beschäftigten, Fachdirektoren in Betrieben über 2.000 Beschäftigten, Direktoren der Ingenieurschulen, Mitarbeiter des Ministeriums	wie M I, jedoch zweimal mit gekreuzten Symbolen
M III	Betriebsdirektoren in Betrieben über 2.000 Beschäftigten, Fachdirektoren der Kombinate, Stellvertretende Abteilungs- und Sektorenleiter des Ministeriums	wie M I, jedoch dreimal mit gekreuzten Symbolen
O I	Stellvertretende Generaldirektoren, Abteilungsleiter des Ministeriums	Schwarzer Samtspiegel mit Goldrand auf dem Rockaufschlag, mit entsprechender Biese, darauf einmal gekreuzte Symbole im Eichenkranz in Gold, Mützenschnur in Gold
O II	Stellvertreter des Ministers, Generaldirektoren	wie O I, jedoch zweimal mit gekreuzten Symbolen
O III	Minister	wie O I, jedoch dreimal mit gekreuzten Symbolen

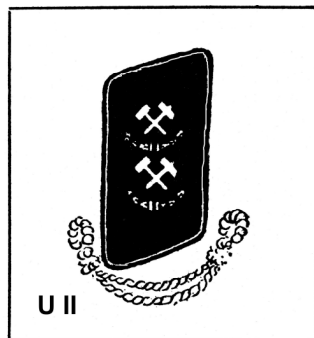
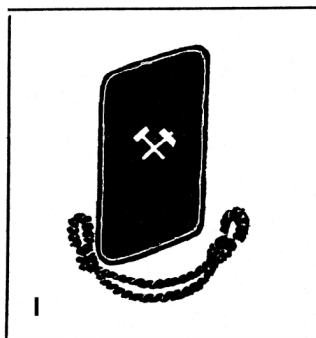


Abb. 5: Kragenspiegel der Stufen I (Lehrlinge, ungelernete Arbeiter) und U II (Steiger, Obermeister)



Abb. 6: Bergmannskleid der Bergarbeiter nach der 1. DB zur Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter vom 10.08.1950 (→ Nr. 8.20.) Stufe IV Häuer

8.21. 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR - Verleihung der Ehrentitel Meisterhäuer und Verdienter Bergmann der DDR

vom 05.02.1951 (GBl. S. 95)

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 10.08.1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR (GBl. S. 832, → Nr. 8.19.) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministerien der DDR und nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB zur Durchführung ihres § 6 Abs. 2 bis 5 folgendes bestimmt:

A. Verleihung des Ehrentitels „Meisterhäuer“

§ 1 Für die Verleihung des Ehrentitels „Meisterhäuer“ können grundsätzlich nur Bergleute vorgeschlagen werden, die mindestens drei Jahre als Häuer (mit Häuerschein) tätig gewesen sind und alle bergmännischen Arbeiten ihres Arbeitsbereiches in ihrem Bergbauzweig fachlich besonders gut beherrschen. Ihre Leistungen müssen wesentlich über dem Werksdurchschnitt liegen.

§ 2 Die für die Auszeichnung vorzuschlagenden Bergleute müssen auf Grund ihrer fortschrittlichen Einstellung im Sinne der demokratischen Ordnung bereit und fähig sein, ihre fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten praktisch und theoretisch auf den Bergmannsnachwuchs zu übertragen und bei Bedarf nach entsprechender Unterrichtung als Ausbilder für den Bergmannsnachwuchs tätig zu sein.

§ 3 (1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels „Meisterhäuer“ sind vom Werksdirektor nach Beratung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung bis spätestens zum 30. April eines jeden Jahres dem Hauptdirektor der Vereinigung vorzulegen. Dieser unterbreitet sie nach Anhören des Reviervorstandes der Industriegewerkschaft Bergbau der fachlich zuständigen Hauptverwaltung.

Der Minister für Schwerindustrie trifft die Entscheidung nach Beratung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau.

(2) Für die Vorschläge sind folgende Unterlagen notwendig:

- a) ein Antrag der Werksleitung, aus dem die berufliche und fachliche Entwicklung sowie die betriebliche Mitarbeit und das Vorhandensein des Häuerscheines hervorgehen;
- b) eine von der Betriebsgewerkschaftsleitung abzugebende Beurteilung, welche auch Angaben über die gesellschaftliche Arbeit enthalten muß.

§ 4 (1) Die Verleihung des Ehrentitels „Meisterhäuer“ wird regelmäßig am „Tag des deutschen Bergmannes“ vom Hauptdirektor im Rahmen einer besonderen Feier durch Überreichung einer Ehrenurkunde und einer Ehrennadel vorgenommen.

(2) Mit der Verleihung ist die Gewährung einer Prämie in Höhe von 1.000 DM verbunden, die aus dem Direktorenfonds - Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten - zu entnehmen ist. Die Prämie ist steuerfrei.

(3) Die Ehrenurkunde ist vom Minister für Schwerindustrie zu unterzeichnen.

→ 1959 Abschnitt A novelliert durch die Ordnung zur Verleihung des Ehrentitels „Meisterhäuer“ vom 22.01.1959 (→ Nr. 8.30)

B. Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Bergmann der DDR“

§ 5 (1) Der Ehrentitel „Verdienter Bergmann der DDR“ kann an Bergleute verliehen werden, die mindestens fünf Jahre im Bergbau tätig sind und durch ständige Anwendung ihrer besonderen fachlichen Qualität hervorragende Einzelleistungen erreichen, die für die Gesamtheit von Bedeutung sind und eine wesentliche Steigerung der Arbeitsproduktivität bewirken.

(2) Bei der Beurteilung der Vorgeschlagenen, die sich durch eine hervorragende Aktivität auszeichnen sollen und deren Arbeitsleistungen für die Allgemeinheit Vorbild sein müssen, sind besonders ihre gesellschaftspolitische Arbeit und ihre Bemühungen um eine fortschrittliche Weiterentwicklung im Bergbau und der Verhältnisse im Bergbau zu berücksichtigen.

§ 6 (1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Bergmann der DDR“ sind dem Minister für Schwerindustrie durch die Industriegewerkschaft Bergbau oder mit deren Zustimmung durch die zuständige Hauptverwaltung zu unterbreiten. Sie müssen enthalten:

- a) einen ausführlichen Lebenslauf des Vorgeschlagenen;
- b) eine Beurteilung seiner beruflichen Tätigkeit und Qualifikation sowie seiner hervorragenden Einzelleistungen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität;
- c) eine Beurteilung seiner gesellschaftlichen Arbeit.

(2) Die Vorschläge müssen dem Minister für Schwerindustrie bis zum 31. Mai eines jeden Jahres vorgelegt werden.

§ 7 Die Regierung der DDR beschließt auf Vorschlag des Ministers für Schwerindustrie über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Verdienter Bergmann der DDR“.

§ 8 (1) Die Ehrenbezeichnung wird am „Tag des deutschen Bergmannes“ durch den Ministerpräsidenten der DDR im Rahmen einer Feierstunde verliehen.

(2) Mit der Verleihung des Titels „Verdienter Bergmann der DDR“ sind die Auszeichnung mit einem Silber-Ehrenzeichen und die Gewährung einer Prämie in Höhe von 10.000 DM nebst Aushändigung einer Urkunde darüber verbunden. Die Prämie ist steuerfrei.

(3) Die mit dem Ehrentitel „Verdienter Bergmann der DDR“ Ausgezeichneten zählen zu dem Personenkreis, dessen Förderung die Kulturverordnungen regeln.

§ 9 Vorstehende Bestimmungen gelten mit Wirkung vom 01.01.1951.

→ 1958 und 1975 novelliert durch die Ordnung zur Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Bergmann der DDR“ vom 30.01.1975 (→ Nr. 8.33)



Abb. 7: Medaillen Verdienter Bergmann der DDR und Meisterhauer nach der 2. DB zur Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter vom 05.02.1951

8.22. 3. Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR - Belohnung für ununterbrochene Tätigkeit

vom 15.02.1951 (GBl. S. 179)

Gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung vom 10.08.1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR (GBl. S. 832, → Nr. 8.19.) wird zur Durchführung ihres § 3 Abs. 1 bis 8 (Zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Tätigkeit im Bergbau) im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den beteiligten Fachministerien der DDR sowie nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1 (1) Die in der Verordnung vom 10.08.1950 festgelegte zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Tätigkeit im Bergbau erhalten Beschäftigte in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaues, des Erzbergbaues, des Kali-, Steinsalz- und Nichterzbergbaues sowie des Baustoff-, Kaolin- und Schieferbergbaues, die in den für die einzelnen Bergbauzweige genehmigten Betriebsverzeichnissen (siehe → Nr. 8.23.) aufgeführt sind.

(2) Die gemäß § 3 Abs. 2 bis 5 der Verordnung für die zusätzliche Belohnung in Frage kommenden Beschäftigten sind in den für die einzelnen Bergbauzweige genehmigten Verzeichnissen der Tätigkeitsgruppen sowie der Arbeiter- und Angestelltenkategorien (siehe → Nr. 8.23.) aufgeführt.

(3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Verzeichnisse gehen den Betrieben über die zuständige Hauptverwaltung bzw. Vereinigung Volkseigener Betriebe gesondert zu.

§ 2 Die zusätzliche Belohnung ist jährlich einmal nach den im § 3 Abs. 2 bis 5 der Verordnung angegebenen Prozentsätzen und Bedingungen zu berechnen. Als jährlicher Bruttoverdienst gilt der Bruttoverdienst in der Zeit vom 1. Juni des vorangegangenen Jahres bis zum 31. Mai des laufenden Jahres. Die Auszahlung erfolgt am „Tag des deutschen Bergmannes“ an die Belegschaftsmitglieder, die an diesem Tage im Beschäftigungsverhältnis stehen.

§ 3 (1) Bei der Berechnung der Belohnung in solchen Fällen, in denen Berechtigte den Betrieb gewechselt haben und somit kein volles Jahr in dem die Belohnung gewährenden Betrieb tätig gewesen sind, ist der bis zur Gewährung der zusätzlichen Belohnung in dem neuen Betrieb erzielte monatliche Durchschnittsverdienst zugrunde zu legen. Dieser monatliche Durchschnittsverdienst ergibt mit 12 multipliziert den jährlichen Bruttoverdienst, nach dem die zusätzliche Belohnung zu berechnen ist.

Die Betriebe sind verpflichtet, die Anzahl der unentschuldigten Fehlschichten durch Rückfrage genau festzustellen.

(2) Als jährlicher Bruttoverdienst gelten das Tarifgehalt bzw. der Tariflohn (Zeit- oder Leistungslohn) sowie die Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- und Feiertagsarbeit. Vergütungen für Verbesserungsvorschläge und Prämien nach der Prämienanordnung vom 12.08.1949 (ZVOBI. I S. 630) bleiben somit außer Betracht.

(3) Als Bruttoverdienst gilt auch der Gehalts- bzw. Lohnanteil (Differenzbetrag gemäß Kollektivvertrag), der dem Beschäftigten, der wegen eines Unfalles oder einer Berufskrankheit Krankengeld erhält, neben dem Krankengeld für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit fortgezahlt wird.

§ 4 (1) Die zusätzliche Belohnung verringert sich
bei mehr als zwei unentschuldigten Fehlschichten im Jahr um 25 %,
bei mehr als vier unentschuldigten Fehlschichten im Jahr um 50 %,
sie entfällt bei mehr als sechs unentschuldigten Fehlschichten im Jahr.

(2) Für die Feststellung der unentschuldigten Fehlschichten ist der Werksdirektor verantwortlich. Die Anzahl der unentschuldigten Fehlschichten ist von ihm gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung zu ermitteln.

§ 5 (1) Für die Berechnung und Auszahlung der zusätzlichen Belohnung sind im Betriebe jährlich einmal Listen anzulegen, in denen
Name, Vorname und Geburtstag des Berechtigten,
Tag der Arbeitsaufnahme im Betrieb,
seine Tätigkeit während des Jahres,

die Anzahl der unentschuldigten Fehlschichten,
 der jährliche Bruttoverdienst;
 der Prozentsatz, nach dem die Belohnung zu berechnen ist,
 erforderliche Abzüge,
 der auszahlende Betrag und
 die Empfangsbestätigung des Berechtigten enthalten sein müssen.

(2) Der Belohnungsbetrag ist dem Berechtigten mit einem Anerkennungsschreiben auszuhandigen.

(3) In dem Anerkennungsschreiben ist auf Sinn und Bedeutung der zusätzlichen Belohnung hinzuweisen. Es hat die Unterschrift des Werksleiters, des Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung und bei Betrieben, die einer Vereinigung Volkseigener Betriebe angehören, auch des Hauptdirektors zu tragen.

(4) Stichtag für die Berechnung der ununterbrochenen Beschäftigungszeit ist der 01.01.1949, bei später eingetretenen Beschäftigten der Tag, an dem die Arbeit aufgenommen worden ist.

(5) Die zusätzliche Belohnung ist lohnsteuerfrei und bleibt von der Berechnung des Beitrages zur sozialen Pflichtversicherung ausgeschlossen.

§ 6 Freigestellte, vom Betrieb bezahlte Betriebsfunktionäre erhalten die zusätzliche Belohnung nach dem Durchschnitt des Verdienstes ihrer früheren Tätigkeit, sofern sich aus dieser ein Anspruch auf die zusätzliche Belohnung ergibt.

§ 7 Diese Durchführungsbestimmung gilt mit Wirkung vom 01.01.1951.

→ 1958 außer Kraft gesetzt durch § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der 3. VO vom 28.05.1958 (→ Nr. 8.26.)

8.23. Verzeichnis der genehmigten Betriebe und Tätigkeitsgruppen sowie der Arbeiter- und Angestelltenkategorien des volkseigenen zentralgeleiteten Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus zur 3. DB vom 15.02.1951

Quelle: zu 1. Sdr. Min. f. Schwerindustrie vom 05.02.1951 (Slg. SPERLING), zu 2. ebenda und FDGB (1951) S. 41

1. Genehmigtes Verzeichnis der Betriebe der Kohlenindustrie (mit Stand vom 30.01.1951)³

Betriebsnummer ⁴	Hauptbetrieb (Werk)	zugehörige Nebenbetriebe bzw. Produktionsstätten ⁵
1. VVB (Z) Braunkohlenverwaltung Borna		
21/386/1001	Kulkwitz	Tgb, Bfk, LW Kulkwitz
21/374/1001	Regis	Tgb Blumroda, Tgb Schleenhain, GWK Regis
21/374/1002	Ramsdorf	Bfk Ramsdorf
21/266/1115	Haselbach	Bfk, GWK Haselbach
21/374/1004	Großzössen	Bfk, GWK Großzössen, LW Großzössen
21/374/1005	Lobstädt	Bfk, GWK Lobstädt
21/374/1003	Witznitz	Tgb Witznitz II, Bfk, GWK Witznitz
21/266/1137	Thräna	Bfk, GWK Thräna
21/266/1139	Pahna	Tgb Pahna
21/374/1006	Tagebau Neukirchen	Tgb Neukirchen
21/374/1007	Neukirchen	Bfk, GWK Neukirchen
21/363/1001	Dölitz	Tfb Dölitz
21/377/1001	Leipnitz	Tfb, Bfk, GWK Leipnitz
21/382/1003	Ragewitz	Tfb, Bfk, GWK Ragewitz
32/374/1001	Zentralwerkstatt Regis	ZW, Gießerei, LW, Zentrallager Regis
	Versuchsstrecke Freiberg	
2. VVB (Z) Braunkohlenverwaltung Meuselwitz Sitz Altenburg		
21/266/1138	Ruppertsdorf	Tgb Ruppertsdorf
21/266/1128	Rositz	Tfb, Bfk Rositz
21/266/1026		Tfb Altenburg
21/266/1117	Zechau	Tgb, Bfk Zechau
21/266/1125	Großröda	Tfb Großröda
21/266/1118	Kriebitzsch	Tfb, Bfk Kriebitzsch
21/266/2217	Phönix Mumsdorf	Tgb, Bfk, GWK Phönix Mumsdorf
21/345/1008	Zipsendorf	Tgb Zipsendorf-West
21/345/1007		Tgb Zipsendorf-Süd
21/345/1004		Bfk Zipsendorf I Wuitz
21/345/1005		Bfk Zipsendorf II Spora
21/345/1006		Bfk Zipsendorf III Zipsendorf
21/345/1009		Bfk Zipsendorf IV Prehlitz-Penkwitz
21/342/1002	Zeit	Tgb Einheit Köttichau
21/342/1006		Tgb Streckau
21/342/1001		Tfb Naundorf
21/342/1000		Bfk, GWK Theißen
21/345/1009		Bfk Draschwitz
21/344/1000		Bfk Zeit
21/342/1003		Bfk Groitzschen
21/342/1000		Sch Groitzschen
3. VVB (Z) Braunkohlenverwaltung Merseburg		
21/338/1001	Mücheln	Tgb Mücheln, Bfk Mücheln, Bfk Krumpa, GWK Mücheln I, GWK Mücheln II, GWK Krumpa, W Mücheln I, W Mücheln II;
21/338/1002	Neumark	Tgb Neumark-West, Tgb Neumark-Süd, Tgb Neumark-Ost, Bfk Neumark, GWK Neumark, W Neumark-West, W Neumark-Ost, LW Neumark

³ Wiedergabe der **juristischen Personen** (Einheiten, die in das Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragen wurden), ohne Darstellung der damaligen Werksgruppen oder anderer leitungsmäßiger Zusammenschlüsse. Die Verzeichnisse wurden regelmäßig entsprechend den Veränderungen der Wirtschaftsorganisation der Braun- und Steinkohlenindustrie aktualisiert (siehe SPERLING und SCHOSSIG 2015 Tabellen S. 275-285).

⁴ Betriebsnummer des Verzeichnisses der volkseigenen Betriebe

⁵ **Bfk** - Brikkettfabrik, **GWK** - Grubenkraftwerk, **LW** - Lehrwerkstatt, **Npr** - Naßpresse, **Sch** - Schwelerei, **Tfb** - Tiefbau **Tgb** - Tagebau, **W** - Werkstatt, **ZW** - Zentralwerkstatt

Betriebsnummer ⁴	Hauptbetrieb (Werk)	zugehörige Nebenbetriebe bzw. Produktionsstätten ⁵
21/342/1004	Groß-Kayna	Tgb Groß-Kayna, Tgb Beuna, Tgb Kayna-Süd, Tgb Gute Hoffnung Bfk Groß-Kayna, Bfk Beuna, Bfk Gute Hoffnung GKW Geisel I und II, GKW Beuna, GKW Gute Hoffnung W Groß-Kayna, W Beuna, W Gute Hoffnung, LW Groß-Kayna Wasserhaltung Schortau
21/333/1030	Oberröblingen	Tgb Etzdorf, Tfb Oberröblingen, Tfb Amsdorf Bfk und GKW Stedten, Bfk Kupferhammer, Bfk Unterröblingen W Etzdorf, W Stedten, W Kupferhammer, LW Kupferhammer Wasserhaltung Evaschacht
21/336/1000	Ammendorf	Tgb Bruckdorf, Tgb Lochau, Tgb Döllnitz, Tfb Trotha Bfk und GKW Bruckdorf, Bfk Ammendorf, Bfk Osendorf, Npr Döllnitz W Bruckdorf, W Osendorf, W Lochau, LW Osendorf
21/346/1006	Steinkohlenwerk Plötz	Tfb, Bfk und GKW Plötz
	Zentralwerkstatt Ammendorf	
4. VVB (Z) Braunkohlenverwaltung Bitterfeld		
21/346/1001	Holzweißig	Tgb, Bfk Holzweißig
21/346/1002	Freiheit (Holzweißig)	Tgb Freiheit I-IV, Bfk Freiheit I/II, Npr Freiheit
21/346/1003	Hermann Fahlke (Sandersdorf)	Tgb Thalheim-Ost, Bfk und GKW Hermann Fahlke
21/346/1004	Golpa	Tgb Golpa I-IV
21/349/1005	Bergwitz	Tgb Bergwitz, GKW Bergwitz
21/326/1006	Edderitz	Tgb Edderitz, Bfk, GKW, Sch Edderitz
21/346/1009	Goitzsche (Bitterfeld)	Tgb Goitzsche
32/346/1007	Zentralwerkstatt Bitterfeld (Gräfenhainichen)	
5. VVB (Z) Braunkohlenverwaltung Staßfurt		
21/313/1003	Hötensleben	Tgb Hötensleben
21/313/1001	Völpke	Bfk Völpke
21/320/0700	Königsau	Tgb Königsau, Wasserwerk Frose
21/314/0500	Egeln	Tfb Egeln
21/314/1003	Unseburg	Tfb, Bfk und GKW Unseburg
21/323/1001	Löderburg	Tfb Löderburg
21/323/1000	Karl-Schröter-Schacht (Calbe)	Tfb Karl-Schröter-Schacht
21/326/0500	Osternienburg	Tfb Schacht II, Tfb Schacht Robert Blum, Bfk Micheln
22/320/1000	Schwelerei Nachterstedt	z. Zt. verpachtet an Kombinat Nachterstedt
6. VVB (Z) Braunkohlenverwaltung Lauchhammer		
21/185/1001	Tröbitz	Tgb Tröbitz-Ost, Tröbitz-Süd, Bfk und GKW 1
21/350/1004	Wildgrube	Tgb Wildgrube, Bfk und GKW 2
21/350/1003	Domsdorf	Tgb Domsdorf, Bfk und GKW 3
21/350/1002	Plessa	Tgb Plessa, Bfk und GKW 4
21/350/1000	Lauchhammer-West	Tgb Kleinleipisch, Bfk 5, Bfk 6, GKW
21/350/1001	Lauchhammer-Ost	Tgb Koyne, Bfk 7, KW Lauchhammer
21/185/1003	Schwarzheide	Bfk und GKW 8
7. VVB (Z) Braunkohlenverwaltung Senftenberg		
21/186/1001	Frohe Zukunft (Schipkau)	Tgb Frohe Zukunft
21/186/1014	Ferdinand Lassalle (Schwarzheide)	Tgb, Bfk und GKW F. Lassalle
21/186/1015	Josef Briewig (Klettwitz)	Bfk und GKW Josef Briewig
21/186/1004	Impuls (Senftenberg)	Tgb, Bfk und GKW Impuls
21/186/1012	Meurostolln (Senftenberg)	Bfk und GKW Meurostolln
21/186/1010	Franz Mehring (Brieske-Ost)	Tgb, Bfk und GKW Franz Mehring
21/186/1016	Tgb Tatkraft Sedlitz	Tgb, GKW Sedlitz
21/186/1006	Bfk Tatkraft Großräschen	Bfk, GKW Tatkraft
21/186/1002	Rosa Luxemburg (Rauno)	Bfk Rosa Luxemburg
21/186/1011	Matador (Reppist)	Bfk und GKW Matador
21/186/1005	Greifenhain	Tgb Greifenhain
21/186/1008	Klara Zetkin (Reppist)	Bfk und GKW Klara Zetkin
21/186/1009	Aufstieg (Großräschen)	Bfk Aufstieg
21/186/1013	Morgenrot (Senftenberg)	Bfk und GKW Morgenrot
21/186/1018	Kraftwerk Sonne (Freienhufen)	GKW Sonne
	Sägewerke Schipkau und Großräschen	
	Sauerstoffwerk Großräschen	
	Aufschluß Steinkohlenwerk Doberlug	
8. VVB (Z) Braunkohlenverwaltung Welzow		
21/187/1003	Alfred Scholz (Welzow)	Tgb Alfred Scholz, Bfk und GKW Welzow, Bfk und GKW Haidemühl, Bfk und GKW Kausche Sägewerk Alfred Scholz
21/387/1001	Berzdorf	Tgb, Npr Berzdorf
21/187/1001	Conrad (Groß Kölzig)	Tfb Conrad, Tgb/Tfb Vorwärts Bfk und GKW Conrad, GKW Vorwärts
21/396/1001	Frieden (Weißwasser)	Tgb/Tfb Frieden
21/178/1001	Finkenheerd	Tgb/Tfb Finkenheerd, Sägewerk Finkenheerd
21/384/1003	Glückauf (Knappenrode)	Tgb, Bfk, GKW Glückauf, Sägewerk Glückauf
21/384/1007	Heide (Wiednitz)	Tgb, Bfk und GKW Heide
21/384/1002	Jonny Scheer (Laubusch)	Tgb, Bfk Jonny Scheer, Sägewerk Jonny Scheer
21/384/1001	Spreetal (Burgneudorf)	Tgb, Bfk und GKW Spreetal
21/384/1005	Zeißholz	Bfk und GKW Zeißholz
21/397/1001	Hirschfelde	Bfk, Sch, Gaswerk und Npr Hirschfelde
	Zentralwerkstatt Welzow	
9. VVB (Z) Steinkohlenverwaltung Zwickau		
21/365/1002	Karl Marx (Zwickau)	Betriebsabteilungen I-IV, GKW, Kokerei, Teerverarbeitungswerk, Sägewerk
21/363/1001	August Bebel (Zwickau)	Vertrauens-, Altgemeinde-, Bürger, Hoffnungsschacht Teerverarbeitungswerk, GKW, Sägewerk
21/395/1001	Karl Liebknecht (Oelsnitz)	Karl-Liebknecht-, Rudolf-Breitscheid-, Friedrich-Engels-Schacht GKW, Sägewerk
21/395/1002	Deutschland (Oelsnitz)	Schacht I/II, Albert-Funk-Schacht, GKW, Sägewerk
21/365/1005	Martin Hoop Pöhlau	Betriebsabteilungen III, IV, V, VII
21/378/2001	Freital	Schachtanlage Niederhermsdorf, Paul-Berndt-, Arthur-Tauchert-Schacht GKW Paul Berndt, Sägewerk Freital

2. Verzeichnis der Tätigkeitsgruppen sowie der Arbeiter- und Angestelltenkategorien des volkseigenen Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus

gemäß § 1 Abs. 2 der 3. Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR vom 15.02.1951 (→ Nr. 8.22.)

A. Eine Belohnung gemäß § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 10.08.1950 erhalten, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind:

1. im Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau unter Tage

Gesteinhauer, Strebführer, Ortsführer, Brigadiere, Verbauer, Häuer, Lehrhauer, Vortriebslehrhauer, Schrämmaschinenführer, Hilfsschrämer, Schießmeister, Umbauhauer, Spezialzimmerlinge, Förderleute, Schlepper	bei Gewinnungsarbeiten vor Ort, bei Vortriebsarbeiten im Aus- und Vorrichtungsbau, bei Durchörterung von Störungen, bei der Aufwältigung von Brüchen und beim Erweitern von Strecken in besonderem Ausbau.
--	--

2. im Braunkohlenbergbau unter Tage

Hauer, Lehrhauer, Schießhauer, Vorrichtungshauer, Förderleute, Schlepper	bei Gewinnungsarbeiten vor Ort, bei Vortriebsarbeiten im Aus- und Vorrichtungsbau, bei Durchörterung von Störungen, bei der Aufwältigung von Brüchen und beim Erweitern von Strecken in besonderem Ausbau.
--	--

3. im Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau unter Tage

Techniker, Steiger und Ingenieure der unteren, mittleren und höheren Aufsicht außerdem: Förderaufseher und Fahrhauer, Hauptamtliche Ausbilder im Arbeiter- und Angestelltenverhältnis, Arbeitsinstrukteure	wenn sie laufend unmittelbar in der Grube tätig sind.
--	---

B. Eine Belohnung gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung vom 10.08.1950 erhalten, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind: alle übrigen **unter Tage** Beschäftigten im Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau.

C. Eine Belohnung gemäß § 3 Absatz 4 der Verordnung vom 10.08.1950 erhalten, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind:

1. bei gesundheitsschädlichen Arbeiten in Kokereien:

Vorarbeiter (Ofenbedienung), Ofendecker, Ofenarbeiter, Teerschieber, Gassaugermaschinisten, Gassaugerhilfsmaschinisten, Benzolwärter, Teerdestillateure, Generatorenwärter	wenn sie laufend unmittelbar die ihren Berufsbezeichnungen entsprechenden Tätigkeiten ausüben.
--	--

2. bei gesundheitsschädlichen Arbeiten in Schwelereien und sonstigen Nebenbetrieben des Kohlenbergbaues:

Schwelofenmaschinisten, Schwelofenhelfer, Pumpenwärter im Teerkeller, Schwelofenbeschicker, Schwelofenreiniger, Vortrockner	wenn sie laufend unmittelbar die ihrer Berufsbezeichnung entsprechenden Tätigkeiten ausüben.
---	--

Die Liste unter C. wird gemäß der Bestimmung des § 3 Abs. 4 laufend ergänzt.

D. Eine Belohnung nach § 3 Absatz 5 der Verordnung vom 10.08.1950 erhalten, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind:

1. im Steinkohlenbergbau über Tage

Vorarbeiter, Aufseher, Kolonnenführer (Brigadiere)	wenn sie laufend unmittelbar die ihrer Berufsbezeichnung entsprechenden Tätigkeiten ausüben und nach der Verordnung vom <u>17.08.1950</u> nach den Lohngruppen 4-8 entlohnt werden.
Schmiede bei Gezäheschmiedearbeiten, Kesselschmiedearbeiten, Kupfer- und Rohrschlosserarbeiten, schwierigen Gestellbauarbeiten Handwerker bei schwierigen Arbeiten in der Wäsche, Bauschlosser bei schwierigen Arbeiten, Maschinenschlosser bei schwierigen Arbeiten Werkzeugschlosser bei Neufertigungsarbeiten und Reparaturarbeiten, Dreher an der Spitzendrehbank bei schwierigen Arbeiten, Dreher an der Kopfdrehbank, Dreher an Horizontalbohrwerken, Fräser bei Spezialfräsarbeiten, Klempner bei schwierigen Arbeiten, A- und E-Schweißer bei schwierigen Arbeiten, Moll- und Pokalbieger Gießer bei qualifizierten Metall- und Graugußarbeiten, Betriebselektriker bei schwierigen Arbeiten, Elektriker bei Neufertigungsarbeiten, Elektriker bei Reparaturen, Oberheizer und Kesselheizer, Aschefahrer, 1. Zentralmaschinisten für Generatoren, Fördermaschinisten, Oberwäscher im Steinkohlenbergbau, Hauptamtliche Ausbilder im Arbeiter- und Angestelltenverhältnis, Arbeitsinstrukteure	

2. im Braunkohlenbergbau über Tage

Absetzerführer, Absetzermaschinisten, Absetzerschmierer, Antriebswärter, Apparatewärter, Naßdienstwärter, Aschefahrer, Baggerführer, Baggererschmierer, Baggermaschinisten, Bandwärter, Bohrarbeiter über Tage, Bohrvorarbeiter, Formleger, Förderbrückenführer, Fördermaschinisten, Gleisbauarbeiter, Gleisunterhaltungsarbeiter, Kippenpflugfahrer, Klappenschläger, Lokführer, Löffelbaggerführer, Oberheizer, Oberkipper, Oberlokwärter, Ofenschlosser, Pressenschlosser, Schachtanschläger, Schalttafelwärter, Stellwerkwärter, Turbinenwärter, Turbinenmaschinisten, Vorarbeiter für die in Abs. 2 aufgeführte Tätigkeit	wenn sie laufend unmittelbar die ihrer Berufsbezeichnung entsprechenden Tätigkeiten ausüben.
Weichensteller über Tage im Braunkohlenbergbau, Hauptamtliche Ausbilder im Arbeiter- und Angestelltenverhältnis, Presser, Formschleifer, D-Lok-Heizer, Planierdrahtführer, Gleisrückmaschinenführer, Kipper, Rangierer, Kohlenputzer	
Betriebsschlosser in der Störungsbeseitigung und in der Reparatur, Elektriker bei Neufertigungsarbeiten, Elektriker bei Reparaturen, Schmiede bei Gezäh-Schmiedearbeiten, Kesselschmiedearbeiten, Kupfer- und Rohrschlosserarbeiten, schwierigen Gestellbauarbeiten, Werkzeugschlosser bei Neuanfertigungsarbeiten und Reparaturarbeiten, Fräser bei Spezialfräsarbeiten Dreher bei schwierigen und vielseitigen Dreharbeiten an komplizierten Werkstücken, bei schwer zu spannenden Feilen, beim Trapez- und Flachgewindeschneiden, A- und E-Schweißer, Kesselheizer, Ofenmaurer, Vulkanisierer	wenn sie laufend unmittelbar die ihrer Berufsbezeichnung entsprechenden Tätigkeiten ausüben und nach der Verordnung vom <u>17.08.1950</u> nach den Lohngruppen 4-8 entlohnt werden.

Qualifiziertes ingenieurtechnisches Personal über Tage

- I. Betriebsleiter, Obersteiger, selbständig arbeitende Techniker sowie ähnliche technische Angestellte, sofern ihre Tätigkeit der eines Betriebsleiters gleichzuwerten ist.
- II. Fahrsteiger, Maschinensteiger, Maschinen- und Elektromeister, Werkmeister, Steiger mit Fachschulbildung, schichtführende Steiger, schichtführende Betriebsaufseher und schichtführende Schachtmeister im Abraum, soweit sie in ihren Leistungen den Steigern mit Fachschulbildung gleichzuwerten sind, Techniker.
- III. Sonstige Steiger und Schachtmeister, Hilfssteiger, Abraumbetriebsleiter im Handbetrieb, Brikett-, Werkstatt- und Maschinenaufseher
- IV. Aufseher aller Art über Grube und Abraum sowie Schwelerei, Mineralölfabrik, Naßdienst, Verlade-, Kesselaufseher und Aufseher im Verwiegebetrieb, ingenieurtechnisches Personal, soweit es nicht in den Gruppen I, II, III aufgeführt ist.

Qualifiziertes ingenieurtechnisches Personal in den Vereinigungen und Betriebsverwaltungen

Der Hauptdirektor und sein Stellvertreter,
 die Leiter der technischen Abteilungen und ihre Stellvertreter,
 Leiter der Markscheiderei, Leiter der Gütekontrolle, Leiter des Ausbildungswesens,
 Leiter des Arbeitsschutzes und Grubenrettungswesens,
 Techniker und Ingenieure für Normen einschl. TAN-Sachbearbeiter, Ingenieure der produktionstechnischen Abteilung und der elektromechanischen Abteilung, soweit sie für ein bestimmtes Hauptsachgebiet verantwortlich sind,
 der Instrukteur für die Durchführung neuer Arbeitsmethoden, Hauptingenieure,
 Leiter der elektromechanischen Werkstätten und Reparaturbetriebe, Betriebsleiter über Tage, Leiter der Aufbereitungsanlagen,
 Markscheider und Vermessungssteiger sowie Vermessungstechniker, wenn sie dieselbe qualifizierte Arbeit leisten wie Vermessungssteiger,
 ferner das in den vorstehenden Gruppen I bis IV aufgeführte qualifizierte ingenieurtechnische Personal, soweit es in den Verwaltungen beschäftigt ist.

→ 1958 außer Kraft gesetzt durch die 3. VO vom 28.05.1958 (→ Nr. 8.26.)

8.24. (2.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR

vom 25.06.1953 (GBl. S. 825) - **Auszug**

Aus der Begründung:

„Diese Regelung (zum Bergmannsgeld nach der Verordnung vom 10.08.1950), die nur einen begrenzten Teil der Bergbauangehörigen die zusätzliche Belohnung zuspricht, hat schon seit Jahren die Unzufriedenheit der gesamten Belegschaft des Bergbaus hervorgerufen, die in einer Unzahl von Schreiben an... (die Regierung) ihren Ausdruck fand.

Die Unzufriedenheit über die derzeitige Regelung bei der zusätzlichen Belohnung ist in den letzten Wochen derart gewachsen, daß sie sich auch auf die Arbeitsmoral auszuwirken beginnt.

Die Belegschaftsangehörigen des Bergbaues, die sich bekanntlich am 16. und 17. Juni 1953 besonders diszipliniert verhalten und ihr Vertrauen zur Regierung durch Verfahren von Hochleistungsschichten bekundet haben, wiederholen nachdrücklich ihre Forderung, den Kreis der Empfangsberechtigten für die zusätzliche Belohnung zu erweitern.“⁶

Zum Zwecke einer besseren Differenzierung der zusätzlichen Belohnung in den Betrieben des Bergbaus werden die Bestimmungen des § 3 der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR vom 10.08.1950 (GBl. S. 832, → Nr. 8.19.) dahin geändert, daß der § 3 wie folgt lautet:

§ 3 (nur Wiedergabe der veränderten Abschnitte)

(3) Bergleute an allen übrigen Arbeitsplätzen untertage erhalten nach einer ununterbrochenen Tätigkeit

von einem Jahr	3 %	
von 3 Jahren	5 %	
von 5 Jahren	8 %	des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung...

(5) verändert: „Fachlich qualifizierte Arbeiter und“ am Beginn des Absatzes gestrichen

(6) Über Tage beschäftigte und im Arbeitsverhältnis stehende Belegschaftsmitglieder erhalten, soweit sie nach den Lohngruppen 1-4 des Kollektivvertrages ihres Wirtschaftszweiges entlohnt werden und nicht in dem Tätigkeitsverzeichnis aufgeführt sind, nach ununterbrochener Tätigkeit

von 2 Jahren	2 %
nach 5 Jahren	4 %

und - soweit sie in den Lohngruppen 5-8 des Kollektivvertrages ihres Wirtschaftszweiges entlohnt werden - nach ununterbrochener Tätigkeit

von 2 Jahren	5 %
nach 5 Jahren	8 %

des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung.

(7) Über Tage beschäftigte Angestellte in den in den Betriebsverzeichnissen aufgeführten Produktionsbetrieben des Bergbaus, die nicht in den Kreis des ingenieurtechnischen Personals fallen, erhalten nach ununterbrochener Tätigkeit

von 2 Jahren	2 %
nach 5 Jahren	4 %

des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung.

(8) Eine zusätzliche Belohnung erhalten auch solche Belegschaftsmitglieder am „Tag des deutschen Bergmannes“, die während der Zeit vom 1. April des vorangegangenen Jahres bis zum 31. März des laufenden Jahres

- in eine staatliche Verwaltung oder in eine gesellschaftliche Organisation berufen wurden,
- zum Besuch einer Schule fachlicher oder gesellschaftlicher Art delegiert wurden,
- auf Grund einer Werbeaktion für bestimmte Zeit in der Grundstoffindustrie ankehren,
- berufs- oder arbeitsunfähig wurden, und zwar anteilig für die Zeit ihrer Beschäftigung in dem genannten Zeitraum.

Bei Rückkehr in den Betrieb gilt (8) Satz 1 sinngemäß.

(9) Als jährlicher Bruttoverdienst für die Berechnung der zusätzlichen Belohnung gilt sowohl für die Beschäftigten unter Tage als auch für die Beschäftigten über Tage der Bruttoverdienst in der Zeit vom 01. April des vorangegangenen Jahres bis zum 31. März des laufenden Jahres...

⁶ Bundesarchiv Berlin-Lichterfeld DC 20/II/3 0192-0241, Plenum des Ministerrats, 130. Tagung vom 25.06.1953

- (11) Für jede in dem Arbeitsjahr festgestellte unentschuldigte Fehlschicht vermindert sich die zusätzliche Belohnung
- | | |
|------------------------------|---------------|
| bei einer Fehlschicht um | 25 % |
| bei 2 Fehlschichten um | 50 % |
| bei 3 Fehlschichten um | 75 % |
| bei 4 und mehr Fehlschichten | entfällt sie. |

(12) Die ununterbrochene Beschäftigungszeit wird vom 01.01.1949 ab berechnet.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

→ 1958 außer Kraft gesetzt durch die 3. VO vom 28.05.1958 (→ Nr. 8.26.)

8.25. 5. Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR - Zahlung der zusätzlichen Belohnung im Bergbau

Vom 10.06.1955 (GBl. I S. 431)

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 10.08.1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR (GBl. S. 832, → Nr. 8.19.) wird zu ihrer weiteren Durchführung wie auch zur Durchführung der Änderungsverordnung vom 25.06.1953 (GBl. S. 825, → Nr. 8.24.) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Aufbau und nach Anhören des Bundesvorstandes des FDGB folgendes bestimmt:

§ 1 Bergbauliche Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung sind Betriebe des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaues, des Erzbergbaues, des Kalibergbaues sowie des Baustoff-, Kaolin- und Schieferbergbaues, die in den für die einzelnen Bergbauzweige genehmigten Betriebsverzeichnissen aufgeführt sind. Die Betriebsverzeichnisse bedürfen der Bestätigung des Ministers für Schwerindustrie.

§ 2 Angehörige des ingenieurtechnischen Personals, die über Tage arbeiten und nicht unmittelbar zur ersten Tätigkeitsgruppe gemäß § 1 Abs. 2 der Änderungsverordnung gehören, aber in mehr als 50 Prozent der zu verfahrenen Schichten in die Grube einfahren, erhalten, wenn sie diese Bedingung ständig erfüllen, nach einer Tätigkeit von

1 Jahr	3 %
3 Jahren	7 %
5 Jahren	10 % des jährlichen Bruttoverdienstes als zusätzliche Belohnung.

§ 3 Das Verzeichnis für die im § 1 Abs. 4 der Änderungsverordnung genannten gesundheitsschädlichen Arbeiten ist von den zuständigen Ministerien neu aufzustellen und vom Minister für Schwerindustrie zu bestätigen.

§ 4 Als Mitarbeiter der Technischen Bergbauinspektion im Sinne des § 1 Abs. 5 der Änderungsverordnung gilt das ingenieurtechnische Personal der Technischen Bergbauinspektion.

§ 5 Zum § 1 Abs. 7 der Änderungsverordnung gehören auch Monatslohnempfänger in den in den Betriebsverzeichnissen aufgeführten Produktionsbetrieben des Bergbaues, die nicht in der Produktion beschäftigt sind.

§ 6 1. Der anteiligen Berechnung der zusätzlichen Belohnung bei Unterbrechung der Tätigkeit im Bergbau aus den im § 1 Abs. 8 Buchstaben a bis d der Änderungsverordnung genannten Gründen ist die Zeit vom „Tag des deutschen Bergmanns“ des Vorjahres bis zum „Tag des deutschen Bergmanns“ des laufenden Jahres zugrunde zu legen.

2. Bei Rückkehr in den Betrieb nach vorübergehender Abwesenheit im Sinne des § 1 Abs. 8 Buchstaben a bis d der Änderungsverordnung ist die zusätzliche Belohnung gleichfalls anteilig zu zahlen.

3. Für gesellschaftliche Arbeiten freigestellte und vom Betrieb bezahlte Beschäftigte erhalten die zusätzliche Belohnung nach ihrem Verdienst im Berechnungszeitraum und nach dem Prozentsatz der zuletzt ausgeübten Tätigkeit.

§ 7 Bei der Berechnung der zusätzlichen Belohnung für Empfänger von Sondergehältern nach § 8 oder § 9 der Verordnung vom 28.06.1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der DDR (GBl. S. 510) ist entsprechend der Regelung der Zahlung der Quartalsprämien an diesen Personenkreis das Endgehalt derjenigen J-Gruppe oder sonstigen tariflichen Vergütungsgruppe zugrunde zu legen, in die der Betreffende einzustufen wäre, wenn er nicht ein Sondergehalt hätte.

§ 8 Eine Kürzung der zusätzlichen Belohnung im Sinne des § 1 Abs. 11 der Änderungsverordnung ist auch vorzunehmen, wenn der Betreffende auf andere Weise wiederholt gegen die sozialistische Arbeitsdisziplin verstoßen hat. In solchen Fällen kann der Werksleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die zusätzliche Belohnung bis zu 50 Prozent vermindern.

§ 9 1. Für die Berechnung und Auszahlung der zusätzlichen Belohnung sind im Betrieb jährlich einmal Listen mit folgenden Angaben aufzustellen:

- Name, Vorname und Geburtstag des Berechtigten, Tag der Arbeitsaufnahme im Betrieb,
- die Tätigkeit während des letzten Jahres, Dauer der Tätigkeiten in den Vorjahren, der jährliche Bruttoverdienst,
- der Prozentsatz, nach dem die zusätzliche Belohnung zu berechnen ist,
- die Anzahl der unentschuldigter Fehlschichten, erforderliche Abzüge (auch aus § 8),
- der auszahlende Betrag,
- die Empfangsbestätigung des Berechtigten.

2. Der Belohnungsbetrag ist dem Berechtigten mit einem Anerkennungsschreiben auszuhändigen.

§ 10 Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

→ 1958 außer Kraft gesetzt durch die 3. VO vom 28.05.1958 (→ Nr. 8.26.)

8.26. 3. Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR

vom 28.05.1958 (GBl. I S. 473)

Zur Änderung der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau (GBl. S. 832, → Nr. 8.19.) wird folgendes verordnet:

§ 1 Der § 3 der Verordnung vom 10. August 1950 erhält folgende Fassung:

„(1) Entsprechend der Bedeutung des Bergmannsberufes ist in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Bergbaubetrieben eine zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Beschäftigung zu zahlen.

(2) Bergbaubetriebe im Sinne des Absatzes 1 sind Betriebe des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaues, des Erz- und Kalibergbaues, des Steinsalz- und Nichteisenerzbergbaues sowie des Baustoff-, Kaolin- und Schieferbergbaues, die in den Betriebsverzeichnissen für die einzelnen Bergbauzweige enthalten sind. Die Betriebsverzeichnisse des Steinkohlen-, Braunkohlen-, Erz- und Kalibergbaues bedürfen der Bestätigung durch die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission beziehungsweise der Staatlichen Geologischen Kommission. Die örtlich geleiteten Bergbaubetriebe bedürfen der Bestätigung durch die Wirtschaftsrate bei den Räten der Bezirke.

(3) Die zusätzliche Belohnung wird wie folgt gewährt:

a) Beschäftigte unter Tage mit Ausnahme von Lehrlingen erhalten:

nach einjähriger Beschäftigungszeit	4 Prozent
nach zweijähriger Beschäftigungszeit	8 Prozent
nach fünfjähriger Beschäftigungszeit	12 Prozent
nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit	16 Prozent des jährlichen Bruttoverdienstes.

b) Angehörige des ingenieurtechnischen Personals - hierzu gehören auch das ingenieurtechnische Personal der Technischen Bergbauinspektionen sowie die Produktionsarbeiter in den Werkstätten, die über Tage arbeiten, aber mehr als 50 Prozent der zu verfahrenen Schichten in der Grube verbringen, erhalten, wenn sie diese Bedingungen ständig erfüllen, die zusätzliche Belohnung nach Absatz 5.

c) Beschäftigte über Tage mit Ausnahme von Lehrlingen erhalten

nach zweijähriger Beschäftigungszeit	5 Prozent
nach fünfjähriger Beschäftigungszeit	8 Prozent
nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit	10 Prozent des jährlichen Bruttoverdienstes.

(4) a) Beschäftigte, die eine Tätigkeit in einer VVB übernehmen und ausschließlich für den Bergbau tätig sind, erhalten die zusätzliche Belohnung nach Absatz 3 Buchstabe c.

b) Ingenieurtechnisches Personal, Wirtschaftler und Angestellte mit verantwortlicher Tätigkeit in übergeordneten staatlichen Organen, die nur für den Bergbau tätig sind, erhalten die zusätzliche Belohnung nach Absatz 3 Buchstabe c. Der begünstigte Personenkreis ist listenmäßig zu erfassen und vom Leiter des staatlichen Organs nach Zustimmung des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft zu bestätigen.

c) Hauptamtliche Funktionäre der SED und der Massenorganisationen in den Bergbaubetrieben erhalten die zusätzliche Belohnung entsprechend ihrer zuletzt im Bergbau ausgeübten Tätigkeit.

d) Beschäftigte, die eine Tätigkeit in einer übergeordneten Leitung der Industriegewerkschaft Bergbau ausüben, erhalten die zusätzliche Belohnung entsprechend ihrer zuletzt im Bergbau ausgeübten Tätigkeit.

(5) Die zusätzliche Belohnung erhalten auch mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten Beschäftigte in Kokereien, Roh- und Feinhüttenbetrieben, an Röstöfen sowie in Schwelereien und sonstigen Nebenbetrieben des Bergbaues. Voraussetzung für die Zahlung ist die Anerkennung und die Erfassung der gesundheitsgefährdenden Arbeit in einer Liste des zuständigen Sektors der Staatlichen Plankommission.

Die zusätzliche Belohnung wird wie folgt gewährt:

nach einjähriger Beschäftigungszeit	3 Prozent
nach zweijähriger Beschäftigungszeit	6 Prozent
nach fünfjähriger Beschäftigungszeit	10 Prozent
nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit	12 Prozent des jährlichen Bruttoverdienstes.

(6) Die zusätzliche Belohnung wird anteilig für die Beschäftigungszeit vom „Tag des deutschen Bergmanns“ bis zum Ausscheiden gezahlt, wenn der Beschäftigte

a) in ein staatliches Verwaltungsorgan oder in eine gesellschaftliche Organisation berufen wurde, die nicht für den Bergbau zuständig ist;

→ verändert durch 4. VO vom 20.06.1963 (→ Nr. 8.27)

b) zum Besuch einer Schule fachlicher oder gesellschaftlicher Art delegiert wurde. Absolventen von Fach- und Hochschulen, die vor Beginn ihres Studiums in einem Bergbaubetrieb tätig waren und in diesen wieder zurückkehren, wird die Zeit des Studiums anwartschaftssteigernd angerechnet;

c) für eine festgelegte Zeit bei bestimmten Investitionsbauvorhaben in der Grundstoffindustrie, bei der Landwirtschaft oder bei der SDAG Wismut beschäftigt wird. Die Beschäftigung bei der SDAG Wismut wird für die Anwartschaftszeit und die Zahlung der zusätzlichen Belohnung in Anrechnung gebracht;

d) aus einem Betrieb beziehungsweise einer Betriebsabteilung ausscheidet, die auf Anordnung übergeordneter staatlicher Organe stillgelegt wird. Bei Rückkehr in den Betrieb ist diese Bestimmung entsprechend anzuwenden.

Die zusätzliche Belohnung ist anteilig an die Witve beziehungsweise die unterhaltsberechtigten Angehörigen zu zahlen, wenn der Beschäftigte in der Zeit vom „Tag des deutschen Bergmanns“ des Vorjahres bis zum „Tag des deutschen Bergmanns“ des laufenden Jahres verstorben ist.

(7) Ehemalige Angehörige bewaffneter Organe erhalten die zusätzliche Belohnung entsprechend der Verordnung vom 21.02.1957 über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (GBl. I S. 169) und der Anordnung vom 05.10.1957 über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen bewaffneter Organe (GBl. I S. 544).

(8) a) Bei fristloser Entlassung entfällt die zusätzliche Belohnung. Auch bei Wiedereintritt in einen anderen Bergbaubetrieb innerhalb von 14 Tagen entfällt der Anspruch auf Auszahlung der zusätzlichen Belohnung für den folgenden „Tag des deutschen Bergmanns“. Die Anwartschaftszeit bleibt erhalten.

b) Die zusätzliche Belohnung ist für jede unentschuldigte Fehlschicht im Berechnungszeitraum wie folgt zu kürzen:

bei einer Fehlschicht	um 25 Prozent
bei zwei Fehlschichten	um 50 Prozent
bei drei Fehlschichten	um 75 Prozent.

Bei mehr als drei Fehlschichten entfällt sie. Für die Feststellung der unentschuldigten Fehlschichten ist der Werksdirektor verantwortlich.

c) Strafgefangene erhalten für ihre Tätigkeit im Bergbau keine zusätzliche Belohnung. Die Tätigkeit im Bergbau während der Strafzeit wird nicht als Bergbauzugehörigkeit gerechnet.

(9) Beschäftigte des Bergbaues, die nachweislich auf Grund von politisch und wirtschaftlich notwendigen Maßnahmen aus Bergbaubetrieben ausscheiden müssen, erhalten bei Wiedereintritt in einen Bergbaubetrieb die Dauer der seit 01.01.1949 im Bergbau ausgeübten Tätigkeit auf die Anwartschaft angerechnet. Das Ausscheiden aus den oben genannten Gründen ist durch den Werksdirektor schriftlich zu bestätigen.

(10) Bergarbeitern und Bergbauspezialisten, die in der UdSSR und in den volksdemokratischen Staaten vorübergehend bergbauliche Arbeiten verrichten, sowie Bergarbeitern, die aus vorgenannten Staaten in die Bergbaubetriebe der DDR ankehren, wird ihre bergbauli-

che Tätigkeit ab 01.01.1949 angerechnet. Die zum Ordnen persönlicher Verhältnisse notwendige Zeit bis zu 14 Tagen gilt für die Absätze 9 und 10 nicht als Unterbrechung der Bergbauzugehörigkeit.

(11) Bergbauangehörigen, die wegen vorübergehender Arbeits- oder Berufsunfähigkeit aus dem Bergbau ausscheiden, wird bei Wiedereintritt in den Bergbau die ab 01.01.1949 erworbene Anwartschaft angerechnet.

(12) Lehrlinge erhalten keine zusätzliche Belohnung. Die Lehrzeit im Bergbau wird auf die Dauer der Anwartschaft im Bergbau angerechnet. Bei Beendigung der Lehrzeit erfolgt die Gewährung der zusätzlichen Belohnung anteilmäßig.

(13) Die ununterbrochene Beschäftigungszeit im Bergbau wird vom 01.01.1949, bei später eingetretenen Beschäftigten vom Tag der Arbeitsaufnahme an berechnet.

(14) Der Bruttoverdienst ist der Tariflohn oder das Tarifgehalt des vorangegangenen Kalenderjahres. Zum Bruttoverdienst gehören außer dem Tariflohn oder Grundgehalt

- a) Krankengeldausgleich für Unfalltage;
- b) Krankengeldausgleich für anerkannte Berufskrankheiten;
- c) Vergütung für Überstunden;
- d) Vergütung für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit;
- e) Vergütung für Erschwernisse;
- f) Mehrleistungslohn/Zeitlohnprämien;
- g) Brigadierzuschläge.

Vergütungen für Verbesserungsvorschläge und Prämien nach der Prämienordnung sowie Deputate bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht.

(15) Bei der Berechnung der zusätzlichen Belohnung in solchen Fällen, in denen Berechtigte von einem Bergbaubetrieb in den anderen wechseln, wird das Zwölfwache des monatlichen Durchschnittsverdienstes zugrunde gelegt, soweit der Verdienst nicht nachgewiesen wird. Der Wechsel muß innerhalb von 14 Tagen erfolgen, anderenfalls erlischt die Anwartschaft.

(16) Für die Berechnung der zusätzlichen Belohnung für Empfänger von Sondergehältern nach §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28.06.1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der DDR (GBl. S. 510) ist das Endgehalt der J-Gruppe oder sonstigen tariflichen Vergütungsgruppe zugrunde zu legen, in die der Betreffende einzustufen wäre, wenn er nicht ein Sondergehalt hätte.

(17) Die Auszahlung der zusätzlichen Belohnung erfolgt am „Tag des deutschen Bergmanns“ an die Belegschaftsmitglieder, die an diesem Tag im Beschäftigungsverhältnis eines Bergbaubetriebes oder in einer übergeordneten Leitung stehen. Das gleiche gilt für den unter Absatz 4 Buchstaben a, b, und d aufgeführten Personenkreis. Die zusätzliche Belohnung ist lohnsteuerfrei und bleibt von der Berechnung des Beitrages zur sozialen Pflichtversicherung ausgeschlossen.

(18) Bei der Auszahlung der zusätzlichen Belohnung ist dem Beschäftigten ein Anerkennungsschreiben auszuhändigen.

§ 2 (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die (2.) Verordnung vom 25.06.1953 zur Änderung der Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau (GBl. S. 825, → Nr. 8.24.);

2. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 15.02.1951 (GBl. S. 179, → Nr. 8.22.);

5. die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 10.06.1955 (GBl. S. 431, → Nr. 8.25.) außer Kraft.

→ 1964 außer Kraft gesetzt durch § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der 5. VO vom 09.04.1964 (→ Nr. 8.28.)

8.27. 4. Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR

vom 20.06.1963 (GBl. II S. 404)

Zur Änderung der Verordnung vom 10.08.1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR (GBl. S. 832, → Nr. 8.19.) wird folgendes verordnet:

§ 1 Der § 3 Abs. 6 Buchst. a der Verordnung vom 10.08.1950 in der Fassung der 3. Verordnung vom 28.05.1958 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR (GBl. I S. 473, → Nr. 8.26.) erhält folgende Fassung:

„...in ein staatliches Organ oder in eine gesellschaftliche Organisation, die nicht für den Bergbau zuständig ist, oder in die sozialistische Landwirtschaft delegiert wurde und dort eine Tätigkeit übernimmt. Bei unmittelbarer Rückkehr des Werkstätigen nach Beendigung dieser Tätigkeit in einen Bergbaubetrieb wird die Zeit dieser Tätigkeit anwartschaftssteigernd angerechnet.“

§ 2 Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

→ 1964 außer Kraft gesetzt durch § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der 5. VO vom 09.04.1964 (→ Nr. 8.28.)

8.28. 5. Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR

vom 09.04.1964 (GBl. II S.313)

Zur Änderung der Verordnung vom 10.08.1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR (GBl. S.832, → Nr. 8.19.) wird folgendes verordnet:

§ 1 Der § 3 der Verordnung vom 10.08.1950 erhält folgende Fassung:

„(1) Entsprechend der Bedeutung des Bergmannsberufes ist in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Bergbaubetrieben eine zusätzliche Belohnung für ununterbrochene Beschäftigung zu zahlen.

(2) Bergbaubetriebe im Sinne des Abs. 1 sind Betriebe des Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus, des Erz- und Kalibergraus, des Steinsalz- und Nichteisenerzbergbaus sowie des Baustoff-, Kaolin- und Schieferbergbaus, des Tonbergbaus (unter Tage), der VVB Erdöl und Erdgas und der VVB Feste Minerale, die in den Betriebsverzeichnissen für die einzelnen Bergbauzweige enthalten sind. Die Betriebsverzeichnisse der zentralgeleiteten Bergbaubetriebe bedürfen der Bestätigung durch die zuständigen Abteilungen des Volkswirtschaftsrates der DDR bzw. des Ministeriums für Bauwesen. Die örtlich geleiteten Bergbaubetriebe bedürfen der Bestätigung durch die Wirtschaftsräte der Bezirke.

(3) Die zusätzliche Belohnung wird wie folgt gewährt:

- a) Beschäftigte unter Tage mit Ausnahme von Lehrlingen erhalten:
- | | |
|---------------------------------------|--|
| nach einjähriger Beschäftigungszeit | 4 % |
| nach zweijähriger Beschäftigungszeit | 8 % |
| nach fünfjähriger Beschäftigungszeit | 12 % |
| nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit | 16 % des jährlichen Bruttoverdienstes. |
- b) Beschäftigte einschließlich der Mitarbeiter der Obersten Bergbehörde der Deutschen Demokratischen Republik und der ihr unterstellten Organe, die nicht ständig, aber mehr als 50 % der zu verfahrenen Schichten unter Tage tätig sind, erhalten die zusätzliche Belohnung nach Abs. 5.
- c) Beschäftigte über Tage mit Ausnahme von Lehrlingen erhalten:
- | | |
|---------------------------------------|--|
| nach zweijähriger Beschäftigungszeit | 5 % |
| nach fünfjähriger Beschäftigungszeit | 8 % |
| nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit | 10 % des jährlichen Bruttoverdienstes. |
- (4) a) Beschäftigte, die eine Tätigkeit in einer VVB übernehmen und ausschließlich für den Bergbau tätig sind, erhalten die zusätzliche Belohnung nach Abs. 3 Buchst. c.
- b) Ingenieurtechnisches Personal, Wirtschaftler und Angestellte mit verantwortlicher Tätigkeit in übergeordneten staatlichen Organen, die nur für den Bergbau tätig sind, erhalten die zusätzliche Belohnung nach Abs. 3 Buchst. c. Der begünstigte Personenkreis ist listenmäßig zu erfassen und vom Leiter des staatlichen Organs nach Zustimmung des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft zu bestätigen.
- c) Hauptamtliche Funktionäre der SED und der Massenorganisationen in den Bergbaubetrieben erhalten die zusätzliche Belohnung entsprechend ihrer zuletzt im Bergbau ausgeübten Tätigkeit.
- d) Beschäftigte, die eine Tätigkeit in einer übergeordneten Leitung der Industriegewerkschaft Bergbau ausüben, erhalten die zusätzliche Belohnung entsprechend ihrer zuletzt im Bergbau ausgeübten Tätigkeit.
- (5) Die zusätzliche Belohnung erhalten auch mit gesundheitsgefährdenden Arbeiten Beschäftigte in Kokereien, Roh- und Feinhüttenbetrieben, an Röstöfen sowie in Schwelereien und sonstigen Nebenbetrieben des Bergbaus. Voraussetzung für die Zahlung ist die Anerkennung und die Erfassung der gesundheitsgefährdenden Arbeit in einer Liste der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates. Die zusätzliche Belohnung wird wie folgt gewährt:
- | | |
|---------------------------------------|--|
| nach einjähriger Beschäftigungszeit | 3 % |
| nach zweijähriger Beschäftigungszeit | 6 % |
| nach fünfjähriger Beschäftigungszeit | 10 % |
| nach zwölfjähriger Beschäftigungszeit | 12 % des jährlichen Bruttoverdienstes. |
- (6) Die zusätzliche Belohnung wird anteilig für die Beschäftigungszeit vom „Tag des deutschen Bergmanns“ bis zum Ausscheiden gezahlt, wenn der Beschäftigte
- a) in ein staatliches Organ oder in eine gesellschaftliche Organisation, die nicht für den Bergbau zuständig ist, oder in die sozialistische Landwirtschaft delegiert wurde und dort eine Tätigkeit übernimmt. Bei unmittelbarer Rückkehr des Werkstätigen nach Beendigung dieser Tätigkeit in einen Bergbaubetrieb wird die Zeit dieser Tätigkeit anwartschaftssteigernd angerechnet;
- b) eine Schule fachlicher oder gesellschaftlicher Art besucht. Für die Anwartschaften gelten folgende Bedingungen:
1. Absolventen von Hoch- und Fachschulen sowie Schulen gesellschaftlicher Organisationen wird die Studienzeit anwartschaftssteigernd angerechnet, wenn sie unmittelbar vor dem Schulbesuch mindestens 1 Jahr im Arbeitsverhältnis mit einem Bergbaubetrieb gestanden haben und innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Abschluß der Studienzeit in einen Bergbaubetrieb zurückkehren.
 2. Absolventen von Hoch- und Fachschulen sowie Schulen gesellschaftlicher Organisationen, die im Anschluß an die Studienzeit als wissenschaftliche Assistenten, Aspiranten oder Dozenten an diesen Schulen tätig sind, wird auch diese Zeit anwartschaftssteigernd angerechnet, wenn im übrigen die Voraussetzungen der Ziff. 1 erfüllt sind und die Rückkehr spätestens 4 Jahre nach Abschluß der Studienzeit stattfindet. Findet die Rückkehr später statt, wird für die Folgezeit die Anwartschaft lediglich erhalten. Die Anwartschaft erlischt, wenn der Absolvent nicht innerhalb von 8 Jahren zurückkehrt.
 3. Auf Beschäftigte, die aus einem Bergbaubetrieb kommend, eine wissenschaftliche Tätigkeit an einer Hoch- oder Fachschule oder an Schulen gesellschaftlicher Organisationen übernehmen, ist Ziff. 2 analog anzuwenden;
- c) für eine festgelegte Zeit bei bestimmten Investitionsbauvorhaben in der Grundstoffindustrie, bei der Landwirtschaft oder bei der SDAG Wismut beschäftigt wird. Die Beschäftigung bei der SDAG Wismut wird für die Anwartschaftszeit und die Zahlung der zusätzlichen Belohnung in Anrechnung gebracht;
- d) aus dem Bergbau ausscheidet, weil auf Weisung übergeordneter Organe der Betrieb stillgelegt oder einem anderen Industriezweig eingegliedert wird. Dasselbe gilt, wenn die Zuordnung von Betriebsabteilungen geändert wurde;
- e) berufsunfähig, Invalide oder Vollrentner wurde;
- f) unbezahlte Freizeit bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes gemäß § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit der DDR vom 12.04.1961 (GBI. I S. 27) erhält. Während dieser Zeit wird die Anwartschaftszeit lediglich erhalten;
- g) zum aktiven Wehrdienst oder Reservistenwehrdienst bei der Nationalen Volksarmee einberufen wurde oder eine Tätigkeit bei anderen bewaffneten Organen aufnahm (mit Ausnahme von Zivilangestellten); Bei Rückkehr in einen Bergbaubetrieb sind die Bestimmungen der Buchstaben a bis g entsprechend anzuwenden;
- h) verstorben. Anspruchsberechtigt sind der hinterbliebene Ehegatte, die unterhaltsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen, soweit sie mit ihm in einem Haushalt lebten. Über die Verteilung entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges der Bergbaubetrieb.
- (7) Die in Ehren aus der Nationalen Volksarmee und dem Wehersatzdienst Entlassenen erhalten die zusätzliche Belohnung entsprechend der Verordnung vom 24.01.1962 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee - Förderungsverordnung - (GBI.II S.53).
- (8) a) Bei fristloser Entlassung entfällt die zusätzliche Belohnung. Auch bei Wiedereintritt in einen anderen Bergbaubetrieb innerhalb von 14 Tagen entfällt der Anspruch auf Auszahlung der zusätzlichen Belohnung für den folgenden „Tag des deutschen Bergmanns“. Die Anwartschaft bleibt erhalten.
- b) Die zusätzliche Belohnung ist für jede unentschuldigte Fehlschicht im Anspruchszeitraum (vom „Tag des deutschen Bergmanns“ des Vorjahres bis zum „Tag des deutschen Bergmanns“ des laufenden Jahres) wie folgt zu kürzen:
- | | |
|------------------------|----------|
| bei einer Fehlschicht | um 25 %, |
| bei zwei Fehlschichten | um 50 %, |
| bei drei Fehlschichten | um 75 %. |
- Bei mehr als 3 Fehlschichten entfällt sie. Für die Feststellung der unentschuldigten Fehlschichten ist der Werksdirektor verantwortlich.
- c) Strafgefangene erhalten für ihre Tätigkeit im Bergbau keine zusätzliche Belohnung. Die Tätigkeit im Bergbau während der Strafzeit wird nicht als Bergbauzugehörigkeit gerechnet.
- d) Beschäftigte des Bergbaus, die wegen einer strafbaren Handlung eine Freiheitsstrafe verbüßen, haben keinen Anspruch auf zusätzliche Belohnung. Nach Rückkehr in einen Bergbaubetrieb ist die Anwartschaft neu zu erwerben.
- Beschäftigte, die sich in Untersuchungshaft befanden, haben nur dann Anspruch auf zusätzliche Belohnung, wenn sie einen Nachweis

über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder ein rechtskräftiges freisprechendes Urteil vorlegen.

(9) Beschäftigte des Bergbaus, die nachweislich auf Grund von politisch und wirtschaftlich notwendigen Maßnahmen aus Bergbaubetrieben ausscheiden müssen, erhalten bei Wiedereintritt in einen Bergbaubetrieb die Dauer der seit 01.01.1949 im Bergbau ausgeübten Tätigkeit auf die Anwartschaft angerechnet. Das Ausscheiden aus den obengenannten Gründen ist durch den Werksdirektor schriftlich zu bestätigen.

(10) Bergarbeiter und Bergbauspezialisten, die in der UdSSR und in den volksdemokratischen Staaten vorübergehend bergbauliche Arbeiten verrichten, sowie Bergarbeiter, die aus vorgenannten Staaten in die Bergbaubetriebe der DDR ankehren, wird ihre bergbauliche Tätigkeit ab 01.01.1949 angerechnet. Bergarbeitern aus Westdeutschland und dem nichtsozialistischen Ausland wird bei Übersiedlung in die DDR (nicht bei Rückkehr) eine Gesamtanwartschaftszeit von 2 Jahren angerechnet, wenn sie unmittelbar vor der Übersiedlung mindestens 2 Jahre eine Bergbautätigkeit ausübten und unverzüglich ein Arbeitsrechtsverhältnis mit einem Bergbaubetrieb eingehen.

(11) Bergbauangehörigen, die wegen vorübergehender Arbeits- oder Berufsunfähigkeit aus dem Bergbau ausscheiden, wird bei Wiedereintritt in den Bergbau die ab 01.01.1949 erworbene Anwartschaft angerechnet. Die Anrechnung der Anwartschaft erfolgt auch bei Vollrentnern.

(12) Lehrlinge erhalten keine zusätzliche Belohnung. Die Lehrzeit im Bergbau wird auf die Dauer der Anwartschaft im Bergbau angerechnet. Bei Beendigung der Lehrzeit erfolgt die Gewährung der zusätzlichen Belohnung anteilmäßig.

(13) Die ununterbrochene Beschäftigungszeit im Bergbau wird vom 01.01.1949, bei später eingetretenen Beschäftigten vom Tag der Arbeitsaufnahme an berechnet.

(14) Der Bruttoverdienst ist der Tariflohn oder das Tarifgehalt des vorangegangenen Kalenderjahres. Zum Bruttoverdienst gehören außer dem Tariflohn oder Grundgehalt:

- a) Lohnausgleich für Unfalltage,
- b) Lohnausgleich für anerkannte Berufskrankheiten,
- c) Vergütung für Überstunden,
- d) Vergütung für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit,
- e) Vergütung für Erschwernisse,
- f) Mehrleistungslohn/Zeitlohnprämien,
- g) Brigadierzuschläge,
- h) Entgelt für Schwangeren- und Wöchnerinnenurlaub,
- i) 80 % des Nettolohnes bei Reservistenausbildung.

Vergütungen für Neuerervorschläge und Prämien nach der Prämienordnung sowie Deputate bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht.

(15) Bei der Berechnung der zusätzlichen Belohnung in solchen Fällen, in denen Berechtigte von einem Bergbaubetrieb in den anderen wechseln, wird das Zwölfwache des monatlichen Durchschnittsverdienstes zugrunde gelegt, soweit der Verdienst nicht nachgewiesen wird. Der Wechsel muß innerhalb von 14 Tagen erfolgen, anderenfalls erlischt die Anwartschaft.

(16) Für die Berechnung der zusätzlichen Belohnung für Empfänger von Sondergehältern nach §§ 8 und 9 der Verordnung vom 28.06.1952 über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker in der DDR (GBl. S. 510; Berichtigung 1953 S. 67) ist das Endgehalt der J-Gruppe oder sonstigen tariflichen Vergütungsgruppe zugrunde zu legen, in die der Betreffende einzustufen wäre, wenn er nicht ein Sondergehalt hätte.

(17) Die Auszahlung der zusätzlichen Belohnung erfolgt am „Tag des deutschen Bergmanns“ an die Belegschaftsmitglieder, die an diesem Tag im Arbeitsrechtsverhältnis mit einem Bergbaubetrieb oder in einer übergeordneten Leitung stehen. Das gleiche gilt für den unter Abs. 4 Buchstaben a, b und d aufgeführten Personenkreis. Die zusätzliche Belohnung ist lohnsteuerfrei und bleibt von der Berechnung des Beitrages zur Sozialversicherung ausgeschlossen.

(18) Bei der Auszahlung der zusätzlichen Belohnung ist dem Beschäftigten ein Anerkennungsschreiben auszuhändigen.

§ 2 (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Dritte Verordnung vom 28.05.1958 (GBl. I S. 473, → Nr. 8.26.),
2. die Vierte Verordnung vom 20.06.1963 (GBl. II S. 404, → Nr. 8.27.) außer Kraft.



8.29. Beschluß zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

vom 17.07.1968 (GBl. II S. 661)

Der § 1 Abs. 4 Buchstaben b und d der 5. Verordnung vom 09.04.1964 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR (GBl. II S. 313, → Nr. 8.28.) ist für die Arbeitsrechtsverhältnisse, die nach dem 31.07.1968 eingegangen werden, nicht mehr anzuwenden.

[b) Ingenieurtechnisches Personal, Wirtschaftler und Angestellte mit verantwortlicher Tätigkeit in übergeordneten staatlichen Organen und d) Beschäftigte, die eine Tätigkeit in einer übergeordneten Leitung der Industriegewerkschaft Bergbau]

Abb. 8: Titelblatt der Broschüre des FDGB-Bundesvorstandes über die Vergünstigungen von Bergleuten 1950/51 (FDGB, IG Bergbau 1951)

Leitsatz im Vorspann: „Unsere ganze Hochachtung und Anerkennung gilt der Arbeit des Bergmannes. Er soll mit seinem Lohne, mit der Verbesserung seiner Lebenshaltung an der Spitze aller Werktätigen stehen! Glück auf!“

(Wilhelm Pieck am 16.09.1950 in Zwickau)

8.30. Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meisterhauer“

vom 22.01.1959 (GBl. I S. 203) i. d. F. der 9. VO vom 28.08.1984 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S.773; Berichtigung S.885)

§ 1 Der Ehrentitel „Meisterhauer“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2 (1) Der Ehrentitel kann verliehen werden an Hauer mit besonders hoher fachlicher Qualifikation, die auch bei schwierigen Arbeiten überdurchschnittliche Leistungen vollbringen, ständig durch aktive gesellschaftliche Arbeit und eine vorbildliche Einstellung zur Arbeit hervortreten sowie ihre Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten bereitwillig dem bergmännischen Nachwuchs vermitteln.

(2) Der Vorgeschlagene muß mindestens 3 Jahre im Bergbau als Hauer mit Hauerschein tätig gewesen sein.

§ 3 Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen verliehen.

§ 4 (1) Vorschlagsberechtigt sind alle Betriebsangehörigen des Bergbaubetriebes, in dem der Vorzuschlagende tätig ist.

(2) Die Vorschläge sind in Belegschafts- bzw. in Abteilungsversammlungen zu beschließen.

(3) Die Vorschläge sind bei der zuständigen Vereinigung Volkseigener Betriebe bzw. beim zuständigen Organ des Staatsapparates einzureichen.

(4) Der technisch-ökonomische Rat der VVB oder das zuständige Organ des Staatsapparates prüft die Vorschläge in Zusammenarbeit mit dem Gewerkschaftskomitee der VVB bzw. mit dem Bezirksvorstand des FDGB.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Generaldirektor der VVB bzw. durch den Leiter des zuständigen Organs des Staatsapparates.

§ 5 Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie,
- b) eine Begründung,
- c) die Anträge der einreichenden Stellen.

§ 6 (1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Leiter, dem die Bestätigung obliegt.

(2) Die verleihenden Organe sind verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden.

§ 7 Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie bis zu 1000,- M.

§ 8 (1) Es können jährlich bis zu 50 Auszeichnungen vorgenommen werden.

(2) Die Mittel für die Prämien und die Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt des Volkswirtschaftsrates zu planen.

(3) Die Abteilung Kohle des Volkswirtschaftsrates legt im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB jährlich die Anzahl der zu verleihenden Ehrentitel für die einzelnen Bereiche fest. Die Festlegung ist dem Auszeichnungsausschuß des Volkswirtschaftsrates zur Bestätigung vorzulegen.

§ 9 Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt in der Regel zum „Tag des deutschen Bergmanns“.

§ 10 (1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 33 mm. Auf der Vorderseite sind Schlägel und Eisen gekreuzt dargestellt. Im oberen Teil ist rechts und links ein stilisierter Lorbeerzweig, im unteren Teil das Wort „Meisterhauer“ aufgeprägt. Auf der Rückseite ist die Friedenstaube abgebildet.

(2) Die Medaille wird an einer dunkelroten, emaillierten, rechteckigen Spange getragen, in die in der Mitte senkrecht ein schwarzrotgoldener Streifen und waagrecht ein roter Streifen eingelegt sind.

(3) Die Medailenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 11 Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 12 Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 02.10.1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S.771).

8.31. Verordnung über die Stiftung der „Medaille für Verdienste in der Kohlenindustrie der DDR“

vom 29.02.1972 (GBl. II S. 133)

Im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie wird folgendes verordnet:

§ 1 In Anerkennung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Kohlenindustrie wird zur Würdigung hervorragender Leistungen und langjähriger Zugehörigkeit zur Kohlenindustrie die „Medaille für Verdienste in der Kohlenindustrie der DDR“ gestiftet.

§ 2 Die „Medaille für Verdienste in der Kohlenindustrie der DDR“ kann an Werk tätige der Kohlenindustrie verliehen werden.

§ 3 Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung (Anlage) geregelt.

§ 4 Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zu vorstehender Verordnung**Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste in der Kohlenindustrie der DDR“**

§ 1 (1) Die „Medaille für Verdienste in der Kohlenindustrie der DDR (nachstehend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung, die an Einzelpersonen verliehen wird.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Medaille für Verdienste in der Kohlenindustrie der DDR“.

§ 2 Die Verleihung der Medaille kann erfolgen in Würdigung hervorragender Leistungen sowie langjähriger Zugehörigkeit zur Kohlenindustrie. Die Medaille wird in 3 Stufen verliehen:

- a) nach einer 15jährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Kohlenindustrie in Bronze,
- b) nach einer 25jährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Kohlenindustrie in Silber,
- c) nach einer 40jährigen ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Kohlenindustrie in Gold.

§ 3 Bei besonders hervorragenden Leistungen zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Aufgaben der Kohlenindustrie und ihrer Weiterentwicklung kann unabhängig von der im § 2 geforderten ununterbrochenen Zugehörigkeit zur Kohlenindustrie die Verleihung der Medaille in Anerkennung der Verdienste des Betroffenen durch den Minister für Kohle und Energie bereits vorzeitig in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie vorgenommen werden.

§ 4 Die Verleihung der Medaille erfolgt nur einmal in der gleichen Stufe.

§ 5 (1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Arbeitskollektive der Werktätigen,
- die Leitungen der Betriebsparteiorganisationen der SED und die Leitungen der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie,
- die Leiter aller Leitungsebenen im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie.

(2) Die Vorschläge müssen einen Antrag mit Begründung und eine Kurzbiographie enthalten.

§ 6 (1) Über Anträge zur Verleihung der Medaille entscheidet:

- für die Stufe Bronze der Generaldirektor der VVB in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung
- für die Stufen Silber und Gold der Minister für Kohle und Energie in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau-Energie.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt

- für die Stufe Bronze durch den zuständigen Direktor des Kombines bzw. Werkdirektor,
- für die Stufe Silber durch den zuständigen Generaldirektor der VVB,
- für die Stufe Gold durch den Minister für Kohle und Energie.

§ 7 (1) Die Verleihung der Medaille erfolgt in der Regel zum „Tag des Bergmanns der DDR“.

(2) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie

- von 250 M für die Medaille in Bronze,
- von 500 M für die Medaille in Silber,
- von 1 000 M für die Medaille in Gold.

(3) Die Mittel für die Verleihung der Medaille sind aus den betrieblichen Prämienfonds bereitzustellen.

§ 8 (1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 32 mm. Sie zeigt auf, der Vorderseite die symbolhafte Darstellung eines Gewinnungsgerätes und einer Brikettfabrik, die am unteren Rand durch einen Lorbeerkranz begrenzt ist. Auf der Rückseite sind das Staatswappen der DDR und die Worte „Medaille für Verdienste in der Kohlenindustrie der DDR“ eingeprägt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit den Traditionsfarben des Bergbaues in den Längsstreifen gelb/ schwarz bezogenen Spange getragen. In der Mitte der Spange ist entsprechend der Stufe der Medaille das Symbol des Bergbaues, Schlägel und Eisen, in Bronze, Silber oder Gold dargestellt.

§ 9 Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 10 Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 02.10.1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771) in der Fassung der 8. Verordnung vom 25.05.1963 (GBl. II S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13.06.1968 (GBl. II S. 363; Berichtigung S. 827).

8.32. Verordnung über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen

vom 30.01.1975 (GBl. I S. 197) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.05.1975 (GBl. I S. 434) - **Auszug**

Zur gesellschaftlichen Anerkennung und Würdigung hoher Arbeitsleistungen der Werktätigen in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes verordnet:

§ 1 (1) Zu Ehren der Werktätigen des Bergbaus und der Energiewirtschaft wird in jedem Jahr der erste Sonntag im Monat Juli als „Tag des Bergmanns und des Energiearbeiters“ festlich begangen.

(2) Der „Tag des Bergmanns und des Energiearbeiters“ ist in den Betrieben und Einrichtungen des Bergbaus und der Energiewirtschaft im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kohle und Energie und in den Bergbaubetrieben und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, des Ministeriums für Geologie, der SDAG Wismut und der Obersten Bergbehörde durchzuführen.

(3) Anlässlich des „Tages des Bergmanns und des Energiearbeiters“ werden

- der Ehrentitel „Verdienter Bergmann der DDR“
- der Ehrentitel „Verdienter Energiearbeiter der DDR“
- die „Medaille für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft der DDR“ verliehen....

§ 10 (1) Bei den zentralen Veranstaltungen anlässlich der genannten Ehrentage sind die hervorragenden Leistungen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung und Übererfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben durch die Verleihung der im Abs. 3 der §§ 1 bis 9 genannten staatlichen Auszeichnungen zu würdigen.

(2) Einzelheiten der Verleihung der in den §§ 1 bis 8 und 11 genannten staatlichen Auszeichnungen werden durch die Ordnungen über die Verleihung geregelt. Die Ordnungen werden vom Leiter des Büros des Ministerrates im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern erlassen. In diesen Fällen gilt § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 02.10.1958 (GBl. I S. 771) nicht.

(3) Die Überreichung der „Medaillen für hervorragende Leistungen ...“ nach den Ordnungen gemäß Abs. 2 kann auch im Namen des Ministers durch von ihm Beauftragte vorgenommen werden.

(4) Über die von den Ministerien durchzuführenden Veranstaltungen treffen die beteiligten Minister im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften die erforderlichen Vereinbarungen...

§ 12 (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- § 6 Abs. 6 der Verordnung vom 10.08.1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR (GBl. S. 832, → Nr. 8.19.),
- die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“ (Anlage zur Verordnung vom 22.01.1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 195]) in der Fassung der 9. Verordnung vom 28.08.1964 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II S.773).

8.33. Anordnung über Ordnungen zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen

vom 30.01.1975 (GBl. I S. 199) - **Auszug**

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 30.01.1975 über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I S. 197) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern folgendes angeordnet:

§ 1 Für die Verleihung der in den §§ 1 bis 8 und 11 der Verordnung vom 30.01.1975 über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen genannten staatlichen Auszeichnungen gelten die Ordnungen über die Verleihung (Anlagen 1 bis 18).

§ 2 Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1 zu vorstehender Anordnung

Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Bergmann der DDR“

§ 1 (1) Der Ehrentitel „Verdienter Bergmann der DDR“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Bergmann der DDR“.

§ 2 Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben im Bergbau, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, für ausgezeichnete Leistungen auf wissenschaftlich-technischem Gebiet und bei der Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung der bergbaulichen Arbeiten sowie für langjährige, vorbildliche Einsatzbereitschaft.

§ 3 (1) Der Ehrentitel wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 4 (1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Leiter der Kombinate, Einrichtungen und VVB des Bergbaus im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie,
- der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, der Minister für Geologie, der Generaldirektor der SDAG Wismut, der Leiter der Obersten Bergbehörde,
- der Zentralvorstand der IG Bergbau und Energie.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Kohle und Energie bis zum 25. März jedes Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Kohle und Energie prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der IG Bergbau und Energie durch den Minister für Kohle und Energie.

§ 5 (1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Kohle und Energie anlässlich des „Tages des Bergmanns und des Energiearbeiters“.

(2) Es können jährlich bis zu 30 Ehrentitel verliehen werden.

(3) Beim Ministerium für Kohle und Energie wird ein Nachweis der mit dem Ehrentitel Ausgezeichneten geführt.

§ 6 (1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5.000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Kohle und Energie zu planen.

§ 7 (1) Die Medaille ist rund, Bronze versilbert und hat einen Durchmesser von 38 mm. Auf der Vorderseite ist eine leuchtende Grubenlampe abgebildet. In der oberen Hälfte stehen die Worte „Verdienter Bergmann“, in der unteren Hälfte die Worte „Glück auf“. Auf der Rückseite ist die Friedenstaube aufgeprägt.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, rot emaillierten Spange getragen, auf der zweimal ein schwarzrotgoldener Streifen senkrecht und ein silberner Streifen waagrecht eingelegt sind.

(3) Die Medallenspange ist gleichzeitig Interimsspange.

§ 8 Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9 Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 02.10.1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771) i. d. Fassung der 8. Verordnung vom 25.05.1963 (GBl. II S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13.06.1968 (GBl. II S. 363) sowie der Beschluß vom 28.01.1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I S. 173).

Anlage 3 zu vorstehender Anordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft der DDR“

§ 1 (1) Die „Medaille für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft der DDR“ (nachfolgend Medaille genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete trägt die Bezeichnung „Träger der Medaille für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft der DDR“.

§ 2 Die Medaille kann verliehen werden für hervorragende Leistungen und vorbildliche Einsatzbereitschaft sowie langjährige Tätigkeit im Bergbau oder in der Energiewirtschaft.

§ 3 (1) Die Medaille wird an Einzelpersonen im Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 der Verordnung verliehen.

(2) Die Medaille kann auch an Einzelpersonen, die in Industriekraftwerken und Gaserzeugungsanlagen im Verantwortungsbereich anderer zentraler Staatsorgane tätig sind, verliehen werden.

(3) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 4 (1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Leiter der Kombinate, Einrichtungen und VVB im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie,
- der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali, der Minister für Geologie, der Generaldirektor der SDAG Wismut, der Leiter der Obersten Bergbehörde, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane, denen Industriekraftwerke und Gaserzeugungsanlagen unterstehen,

- der Zentralvorstand der IG Bergbau und Energie.

- (2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.
 (3) Die Vorschläge sind mit Begründung und Kurzbiographie beim Ministerium für Kohle und Energie bis zum 25. März jeden Jahres einzureichen.
 (4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Kohle und Energie prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.
 (5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der IG Bergbau und Energie durch den Minister für Kohle und Energie.

§ 5 (1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Kohle und Energie anlässlich des „Tages des Bergmanns und des Energiearbeiters“.

- (2) Es können jährlich bis zu 100 Medaillen verliehen werden.
 (3) Beim Ministerium für Kohle und Energie wird ein Nachweis der mit der Medaille Ausgezeichneten geführt.

§ 6 (1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 1.000 M.

- (2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Kohle und Energie zu planen.

§ 7 (1) Die Medaille ist rund, goldfarben und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch Schlegel und Eisen, ein Gasometer, ein Freileitungsmast und ein Atommodell dargestellt. Auf der Rückseite befindet sich in der oberen Hälfte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, und in der unteren Hälfte stehen die Worte „Für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft“.

- (2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit gelbem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist in der Mitte ein schwarzer Streifen eingewebt.
 (3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 8 Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 9 Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 02.10.1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771) i. d. Fassung der 8. Verordnung vom 25.05.1963 (GBl. II S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13.06.1968 (GBl. II S. 363) sowie der Beschluß vom 28.01.1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I S. 173).

8.34. Beschluss zur Änderung der Ordnung über die Verleihung der Ehrentitel "Verdienter Bergmann der DDR", "Verdienter Energiearbeiter der DDR", "Meisterhauer" und der "Medaille für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft der DDR"

vom 12.04.1982 (GBl. I S. 349)

1. Der Paragraph 5 Abs. 3 der Ordnung über die Verleihung der Ehrentitel "Verdienter Bergmann der DDR", "Verdienter Energiearbeiter der DDR", "Meisterhauer" und der "Medaille für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft der DDR" (GBl. Sdr. Nr. 952 S. 20) erhält folgende Fassung:

"(3) Es können jährlich verliehen werden:

- 40 Ehrentitel "Verdienter Bergmann der DDR",
- 25 Ehrentitel "Verdienter Energiearbeiter der DDR",
- 40 Ehrentitel "Meisterhauer",
- 100 „Medaillen für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft der DDR,"

2. Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 01: Durch die Gesetze und Verordnungen zur Überführung von Bodenschätzen und Bergbaubetrieben 1947 enteigneten Betriebe der Kohlenindustrie

Quelle: SPERLING und SCHOSSIG (2014) S. 251

korrigiert, grau markiert in Spalte 3 sind Betriebe Sachsens und Sachsen-Anhalts im Lausitzer Revier;
Sachsen: alphabetische Ordnung nach Werken; Sachsen-Anhalt, Thüringen und Brandenburg: alphabetische Ordnung nach Vorbesitzer

Vorbesitzer	Name des Werks	Gruben	Nebenbetriebe	
Land Sachsen:				
<ul style="list-style-type: none"> Gesetz über die Überführung von Bergwerken und Bodenschätzen in das Eigentum des Landes Sachsen vom 08.05.1947 (ebenda S. 202) (die bereits 1946 enteigneten Bergbauunternehmen tauchen nicht mehr in der Liste auf) 				
ASW	BKW Berzdorf (1927 stillgelegt)	Tgb.	Naßpresse	1947 Notkohlen-gruben
ASW	BKW Hartau (1924 stillgelegt)	Tgb.		
H. Winkler, Eula	BKW Gottessegen Kesselshain	Tgb., Tfb.	Naßpresse	
Seidel & Co.	BKW Mittweida	Tgb.	Naßpresse	
Henschel	BKW Podelwitz	Tfb.		
H. Etzold Thierbaum	BKW Thierbaum	Tgb.	Naßpresse	
Leipzig-Dölitz BKW	BKW Dölitz	Tfb.		in Betr.
Stadt Mügeln	BKW Schlagwitzer Grund	Tgb.		stillgel.

Provinz Sachsen, Land Sachsen-Anhalt:					
<ul style="list-style-type: none"> Gesetz über die Enteignung der Bodenschätze vom 30.05.1947 (GABI. S. 179) in der Fassung der Korrektur 1947 (ebenda S. 148) und des Änderungsgesetzes vom 06.02.1948 (ebenda 1948 S. 44) 					
1. Spalte (Kennzeichnung im Gesetz): 1 - Provinzweigen, 2 - sequestrierte Betriebe, 3 - Kontrollratsbetriebe (ehem. IG Farben-Industriebetriebe), 4 - Privatbetriebe, 3. Spalte: blaue Zahlen - Beschäftigte					
1	Steinkohlenwerk Plötz	Steinkohlengrube Plötz - 315	Tfb Plötz	Bfk Plötz	in Betr.
3	A. Riebeck'sche Montanwerke AG Halle in Auflösung (IG Farben)	Grubenverwaltung Theißen - 1502	Tgb. Einheit Hohenmölsen Tfb. Paul Luckenau (i.Btr.) Wasserhaltungsschacht Zembschen	Bfk. Naumburg I/II Bfk. Luckenau (i.Aufb.) Bfk. Theißen u. IKW Bfk. Ellen Draschwitz Bfk. Zeitz	in Betr. in Betr. in Betr.
		Grubenverwaltung Oberröblingen - 3239	Tgb. Etdorf Tfb. Walters Hoffnung, Amsdorf, Robert Wansleben	Bfk. Stedten Bfk. Unterröblingen IKW Amsdorf	in Betr.
		Grubenverwaltung Nachterstedt	Wasserwerk Frose	Schw Nachterstedt I	in Betr.
2	Anhaltische Kohlenwerke AG (AKW)	Grube Cecilie Krumpa - 609	Tgb. Cecilie Krumpa*	Bfk. Krumpa	stillgel.
2		Brikettfabrik, Schwelerei Groitzschen -354		Bfk., Schwelerei	in Betr.
2		Grube Elisabeth Mücheln - 1207	Tgb. Mücheln*	Bfk. Mücheln	in Betr.
1		Emma Lützkendorf	Tgb. Emma*	Bfk bei Krumpa	stillgel.
1		Grube Louise Domsdorf - 407		Bfk. Domsdorf	in Betr.
1		Grube Emma bei Luckenau - 503	Tgb Emma		in Betr.
1	Bergwitzer BKW AG	Bergwitzer Kohlenwerke	Tgb. Bergwitz	Bfk., IKW	i.Aufb.
4	Beutersitzer Kohlenwerke GmbH	BKW Wilhelm Beutersitz - 365	Tgb.	Bfk.	in Betr.
1	Bitterfelder Louisengrube AG	Grube Sandersdorf - 317	Tgb. Sandersdorf	Bfk. Sandersdorf	in Betr.
1	Braunschweigische Kohlen-Bergwerke AG (BKB)	Fürst Bismarck Völpe - 117		Bfk. Völpe	in Betr.
2		Grube Viktoria Hötensleben - 760	Tgb. Hötensleben		in Betr.
1	BUBIAG	Grube Kleinleipisch - 1417	Tgb. Kleinleipisch		in Betr.
2		Brikettfabrik Milly Bockwitz - 429		Bfk. Bockwitz	in Betr.
2		Brikettfabrik Marie-Anne Mückenberg -521		Bfk. Mückenberg	in Betr.
2	Deutsche Erdöl AG (DEA)	Prehlitzer Kohlenwerke Zipsendorf		Bfk. Prehlitz	in Betr.
1		Beunaer BKW - 781	Tgb. Beuna	Bfk. Beuna	in Betr.
3	Deutsche Grube AG in Auflösung (IG Farben)	Betriebsverwaltung Ammendorf - 1734	Tgb. Ammendorf Tgb. Lochau Tgb. Bruckdorf	Bfk. Ammendorf, Osendorf, Bruckdorf	in Betr. stillgel.
3		Betriebsverwaltung Bitterfeld - 1537	Tgb. Auguste/Dt. Grube Tgb. Theodor Tgb. Pistor	Bfk. Auguste Ramsin Bfk. Deutsche Grube	in Betr.
3		Betriebsverwaltung Geiseltal - 2097	Tgb. Elise II Mücheln* Tgb. Otto Tannenbergnenddorf		stillgel. in Betr. in Betr.
2	Deutsche Solvaywerke AG Bernburg	Grube Cäsar Egeln - 284 Grube Georg Königsau - 343 Grube Osternienburg - 481	Tfb. Egeln Tgb. Königsau Tfb. Osternienburg (Schacht Mennewitz, Schacht Wilhelm)	Bfk. Michel	in Betr.
1	Gewerkschaft Wolf Calbe	Grube Wolf Calbe - 240	Tfb. Calbe		in Betr.
2	Grube Leopold AG Bitterfeld	Werk Holzweißig - 1553	Tgb. Holzweißig	Bfk. Holzweißig	in Betr.
2		Werk Edderitz - 676	Tgb. Edderitz	Bfk., Schwelerei	in Betr.
4	Kreisgemeindeverband Blankenburg/Harz	BKW Herzynia bei Wienrode - 30	Tgb./Tfb bei Wienrode		i. Aufb.
1	Michelwerke Halle	Grube Michel-Vesta Großkayna - 1612	Tgb. Großkayna	Bfk. Großkayna	in Betr.
1		Grube Gute Hoffnung Roßbach - 641	Tgb. Roßbach	Bfk. Roßbach	in Betr.
1		Grube Leonhard Neumark - 815	Tgb. Neumark	Bfk. Neumark	in Betr.
1	Mitteldeutsche Stahlwerke AG	Grube Koynne Lauchhammer - 316	Tgb. Koynne	Bfk. (i. Aufbau)	in Betr.
4	O. Koch, Bennstedt °	Grube Sophie Bennstedt - 20	Tfb.	Naßpresse	in Betr.
1	Plessaer BKW GmbH	Grube Agnes Plessa - 750	Tgb. Plessa	Bfk. Plessa	in Betr.
2	Preußag	Grube Löderburg - 179	Tfb. Löderburg		in Betr.
1	Reichswerke AG	Grube Leonhard - 1402	Tgb. Leonhard-West	Bfk. Wuitz, Bfk. Spora, Bfk. Zipsendorf	in Betr.
1		Brikettfabrik Vereinsglück II Prehlitz - 261		Bfk. Prehlitz	in Betr.
1	Schröder BKW vorm. Johanne-Henriette Unseburg	Schächte Johanne-Henriette Unseburg und Marbeschacht Atzendorf - 564	Tfb. Unseburg Tfb. Marbe	Bfk.	in Betr.
1	W. Goedecke Döllnitz °	Grube 90/496 Döllnitz - 47	Tgb. Döllnitz	Naßpresse	in Betr.

*Zusammenfassung der Tgb Cecilie Krumpa (stillgelegt 1944), Tgb Elisabeth (in Betrieb), Tgb Emma Nr. 377 Lützkendorf (stillgelegt 1938) und Elise II (stillgelegt 1944) zum Tgb Mücheln, in der Korrekturliste als „in Betrieb“ geführt, weitere durch obiges Gesetz enteignete stillgelegte Bergwerke: Grube Ludwig bei Paupitzsch, Grube Luthers Linde Muldenstein, Jakobsgrube Preußisch-Börnecke, Grube Gustav Adolf bei Röcken

° Enteignung durch die örtlichen Bodenreformkommissionen

Vorbesitzer	Name des Werks	Gruben	Nebenbetriebe
Land Thüringen:			
<ul style="list-style-type: none"> Gesetz zur Überführung der Bodenschätze und der Bergbaubetriebe in die Hände des Volkes vom 30.05.1947 (RegBl. I S. 53) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 04.05.1948 (ebenda 1948 S. 68) 			
Braunkohle			
Anhaltische Kohlenwerke AG (AKW)	Grube Gertrud Zechau Grube Ida Kriebitzsch	Tgb. Zechau Tfb. Gertrud Tfb. Ida	
Braunkohlen AG „Zum Fortschritt“ Meuselwitz	BKW „Zum Fortschritt“ Meuselwitz	Tfb. Alfredschacht Tfb. Wilhelmschacht	
Deutsche Erdöl AG	Rositzer Kohlenwerke Rositz Altenburger Kohlenwerke Untermolbitz Tagebau Marie Wintersdorf	Tgb. Ruppertsdorf, Tgb. Wintersdorf Tfb. Grube 113 Tfb. Molbitz	Bfk. Adelheid Haselbach
Grube Winterfeld GmbH Garbus	Grube Winterfeld Garbus	Tfb.	
Meuselwitzer Kohlenbergwerke Heinrich Solf AG	Bruderzeche Kriebitzsch	Tfb.	
Papierfabrik Fockendorf	Grube Auguste Pahna	Tgb.	
Reichswerke AG, früher Petschek	BKW Phönix Mumsdorf	Tgb. Phönix	Bfk. Phönix
Salzdetfurth AG			Bfk. Kraft I Thräna
Steinkohle			
W. Oberst, Crock	Friedrichsberg Crock	Tfb.	
Gemeinde Ruhla	Öhrenkammer Ruhla	Tfb.	
Gemeinde Tabarz	Concordia Tabarz	Tfb.	
Land Thüringen	Manebach	Tfb.	
Fürst Stolberg Wernigerode	Ilfeld	Tfb.	

Es fehlen sowohl in der Vorlage des Landtages wie in der Veröffentlichung des Gesetzes im RegBl. die Bfk Zechau, Kriebitzsch und Rositz.

Provinz Mark Brandenburg, Land Brandenburg:			
<ul style="list-style-type: none"> Gesetz zur Überführung der Bodenschätze und Kohlenbergbaubetriebe in die Hand des Volkes vom 28.06.1947 (GVBl.B I S. 202 Liste 1, Liste 2 enthielt die Betriebe, die entschädigungslos in Landeseigentum überführt wurden.) 			
Anhaltische Kohlenwerke AG (AKW)	Werksgruppe Klettwitz Sitz Annahütte	Tgb. Anna-Süd Schipkau Tgb. Victoria III Naundorf Tgb. Ferdinand Schwarzheide	Bfk. Victoria III Naundorf, IKW Bfk. Waidmannsheil Annahütte, IKW °° Bfk. Anna II Schipkau °° Bfk. Wilhelminensglück Klettw., IKW Bfk. Ferdinand Schwarzheide, IKW Bfk. Alwine Kostebrau, IKW °° Bfk. Annahütte, IKW °°
	Werksgruppe Senftenberg	Tgb. Greifenhain	Bfk. Marie I Reppist, IKW Bfk. Marie II Großräschen Bfk. Viktoria II Reppist, IKW Bfk. Mariannensglück Kausche, IKW
	Werksgruppe Welzow	Tgb. Clara Welzow Tgb. Louise Domsdorf	Bfk. Clara 1/2 Welzow ° Bfk. Clara 3 Welzow, IKW Bfk. Clara 4 Haidemühl
BKW Wartheland GmbH	Verleihung Braunkohlenfeld	(Braunkohlenfelder)	
Braunkohlenwerk Gölitz		Tgb. Gölitz	
F. F. Koswig Finsterwalde		Tgb. Hellda	
Fürstenwalder Braunkohlengruben	Verleihung Braunkohlenfeld	(Braunkohlenfelder)	
Grubenfeld der Bewag bei Neuzelle	Verleihung Braunkohlenfeld	(Braunkohlenfelder)	
Grubenfeld der Osram GmbH im Kr. Spremberg	Verleihung Braunkohlenfeld	(Braunkohlenfelder)	
Ilse Bergbau AG	Verwaltung Grube Ilse	Tgb. Ilse-Ost Bückgen Tgb. Marga-Hörlitz Brieske Tgb. Skado	Bfk. Grube Ilse Bfk. Marga I Brieske, IKW Bfk. Marga II Brieske Bfk. Renate-Eva Freienhufen, IKW ° Bfk. Anna-Mathilde °, IKW
Kommunale Kohlenversorgungs- betriebe Grube Conrad Groß Kölzig		Tfb./Tgb. Conrad Groß Kölzig	Bfk. Conrad Groß Kölzig, IKW
Matador Bergbau AG	Verwaltung Senftenberg		Bfk. Matador Reppist, IKW Bfk. Bertha Rauno, IKW Bfk. Viktoria I Großräschen
Rauensche Braunkohlengruben	Bad Saarow	Tfb Rauensche Grube	
Salzdetfurth AG	BKW Salzdetfurth Senftenberg	Tgb. Friedrich-Ernst Senftenberg	Bfk. Friedrich-Ernst Senftenberg *
von Poncet Glashüttenwerke AG	Verwaltung Wolfshain	Tfb. Julius Wolfshain	IKW
W. Wehrhan Braunkohlenwerke und Brikettfabriken	Abt. Senftenberger Kohlenwerke	Tgb. Meurostolln Senftenberg Tgb. Hansa Tröbitz	Bfk. Meurostolln * Bfk. Tröbitz, IKW

° 1947: Totaldemontage als Reparatur, °° Totaldemontage zum Wiederaufbau anderer Brikettfabriken, * Totaldemontage als Reparatur und anschließender Wiederaufbau

Land Mecklenburg:
<ul style="list-style-type: none"> Gesetz über die Enteignung von Bodenschätzen (Bodenschatzgesetz) vom 28.06.1947 (RegBl. S. 143)
Überführung der Grube Malliß in Landeseigentum auf der Grundlage des Gesetzes

Unter die Enteignung fielen in der SBZ insgesamt:

- 84 Braun- und Steinkohlenbetriebe (davon 6 im Bereich Steinkohlen),
- 63 Brikettfabriken und 20 Industriekraftwerke,
- 3 Schwelereien und 6 Naßpressen.

Anlage 02: Anordnungen über die zentrale Festsetzung von bergbaulichen Schutzgebieten bis zum Erlaß des Berggesetzes der DDR (Kurzzusammenfassung)
Erläuterungen: Aus den Verordnungen geht nicht hervor, welche Art von Minerallagerstätte unter Schutz gestellt wurde.

A - Anordnung Bergbauschutzgebiete, **AO** - Rechtsvorschrift „Anordnung“, **BB** - Bergbehörde, **DR** - Deutsche Reichsbahn, **E** - Erweiterung, **F** - Freigabe, **MKE** - Ministerium für Kohle und Energie, **MSI** - Ministerium für Schwerindustrie, **OB** - Oberste Bergbehörde, **OL** - Ortslage, **SPK** - Staatliche Plan-Kommission, **TA** - Teilaufhebung bzw. Aufhebung, **TBBI** - Technische Bezirksbergbauinspektion, **V** - Veränderung

 Letzte Spalte: *kursiv* - Teilaufhebung für die Bezirke Frankfurt/O., Cottbus und Dresden, unterstrichen - Teilaufhebung für die Bezirke Halle, Leipzig und Magdeburg, **fett** - Teilaufhebung durch die Anordnung (1) von 1969

Nr.	vom	GBl.	Erlas- sender	Kreise (Bezirk, Bergbehörde)	Qualität	Aufhebung durch AO
1	18.11.1955	I S. 851-852	MSI	Calau, Cottbus, Senftenberg (Cottbus, TBBI Senftenberg)	A	Nr. 27
2	07.06.1956	I S. 536	MKE	Bitterfeld, Köthen (Halle, TBBI Halle)	A	Nr. 28
3	06.08.1956	I S. 663-664	MKE	Schönebeck, Staßfurt (Magdeburg, TBBI Staßfurt) Aschersleben, Bernburg, Eisleben, Gräfenhainichen, Querfurt, Saalkreis, Dessau-Stadt, Halle-Stadt (Halle, TBBI Halle) Delitzsch (Leipzig, TBBI Halle)	A	Nr. 28
4	03.09.1956	I S. 796	MKE	Calau, Luckau, Senftenberg, Spremberg (Cottbus, TBBI Senftenberg)	A	Nr. 27
5	10.12.1956	1957 I S. 62-63	MKE	Bad Liebenwerda, Cottbus, Finsterwalde, Forst, Guben, Herzberg, Hoyerswerda, Weißwasser (Cottbus, TBBI Senftenberg) Beeskow, Fürstenberg (Frankfurt/O., TBBI Senftenberg) Görlitz, Kamenz, Niesky, Zittau (Dresden, TBBI Senftenberg)	A	Nr. 27
6	08.07.1957	I S. 391-392	MKE	Oschersleben, Wanzleben (Magdeburg, TBBI Staßfurt)	A	Nr. 28
7	22.05.1958	I S. 487-488	SPK	Niesky (TBBI Senftenberg), Dippoldiswalde, Freital, Dresden-Stadt (Dresden, TBBI Freiberg) Eilenburg (TBBI Halle), Altenburg, Geithain (Leipzig, TBBI Zeitz) Merseburg, Weißenfels (Halle, TBBI Halle) Freiberg (TBBI Freiberg), Hohenstein-Ernstthal (Karl-Marx-Stadt, TBBI Zwickau) Fürstenberg, Fürstenwalde (Frankfurt/O., TBBI Senftenberg) Weißwasser (Cottbus, TBBI Senftenberg) Saalfeld (Gera, TBBI Erfurt)	A	Nr. 27 Nr. 28 Nr. (1)
8	08.04.1960	I S. 303-304	OB	Zwickau, Hohenstein-Ernstthal, Stollberg, Zwickau-Stadt (Karl-Marx-Stadt, BB Zwickau) Arnstadt, Gotha (Erfurt, BB Erfurt) Calau, Senftenberg (Cottbus, BB Senftenberg) Staßfurt (Magdeburg, BB Halle) Dippoldiswalde (Dresden, BB Freiberg)	A	Nr. 27 Nr. 28 Nr. (1)
9	27.05.1960	I S. 380-381	OB	Halle-Stadt (Halle, BB Halle) Gera (Gera, BB Zeitz) Wernigerode (Magdeburg, BB Staßfurt)	A	Nr. 28 Nr. (1)
10	09.07.1960	I S. 438	OB	Köthen, Saalkreis (Halle, BB Halle) Bautzen (Dresden, BB Freiberg) Leipzig (Leipzig, BB Zeitz)	A	Nr. 27 Nr. 28 Nr. (1)
11	21.11.1960	I S. 462	OB	Hoyerswerda, Senftenberg (Cottbus) Bautzen (Dresden)	A	Nr. 27
12	08.03.1961	II S. 111-112	OB	Hohennölsen, Zeitz (Halle, BB Zeitz) Pirna (Dresden, BB Freiberg) Neuhaus (Suhl, BB Erfurt) AO Nr. 3 - Saalkreis, Halle-Stadt (BB Halle)	A	Nr. 27 Nr. 28 Nr. (1)
13	25.06.1962	II S. 451	OB	Karl-Marx-Stadt (Karl-Marx-Stadt, BB Zwickau) Niesky (Dresden, BB Senftenberg)	A	Nr. 27 Nr. (1)
14	16.07.1962	II S. 472	OB	Borna, Grimma (Leipzig, BB Borna)	A	Nr. 28
15	05.11.1962	II S. 759	OB	Borna, Grimma (Leipzig, BB Borna) Wernigerode (Magdeburg, BB Staßfurt)	A	Nr. 28
16	04.03.1963	II Nr. 26	OB	Leipzig, Leipzig-Stadt, Grimma (Leipzig, BB Borna)	A	Nr. 28
17	01.10.1963	II S. 749-750	OB	AO Nr. 5 - OL Lauta (BB Senftenberg) AO Nr. 3 - Halle-Trotha AO Nr. 12 - südl. Dieskau AO Nr. 2 - Edderitz AO Nr. 2 - Bitterfelder Hochhalde AO Nr. 2 - Trebbichau/Köthen (Tiefbau Robert-Blum-Schacht, alle BB Halle) AO Nr. 1 - OL Leuthen-Wintdorf/Cottbus (BB Senftenberg) AO Nr. 6 - nördl. Hötensleben, nördl. Harbke/Oschersleben (BB Staßfurt)	F TA E TA F TA F F	Nr. 27 Nr. 28 Nr. (1)
18	06.12.1963	II S. 879	OB	Leipzig, Leipzig-Stadt (Bezirk Leipzig, BB Borna) Wernigerode (Magdeburg, BB Staßfurt) Nordhausen (Erfurt, BB Erfurt)	A	Nr. 28 Nr. (1)
19	27.05.1964	II S. 567	OB	AO Nr. 5 - Görlitz (Dresden, BB Freiberg) AO Nr. 5 - Cottbus, Cottbus-Stadt/Cottbus, OL Schmallwitz, Saspow, Merzdorf, Dissenchen (Cottbus, BB Senftenberg)	E E	Nr. 27
20	04.01.1965	II S. 103	OB	Jessen (Cottbus, BB Senftenberg)	A	Nr. 27
21	01.07.1965	II S. 590-591	OB	Wernigerode (Magdeburg, BB Staßfurt)	E	Nr. 28
22	28.04.1966	II S. 307-308	OB	Geithain (Leipzig) Werdau (Karl-Marx-Stadt) AO Nr. 9 - Wernigerode für VEB Bergbau- und Hüttenkombinat (Magdeburg, BB Staßfurt) AO Nr. 8 - Dippoldiswalde für VEB Zinnerz Altenberg (Dresden, BB Freiberg)	A E TA	Nr. 27 Nr. 28 Nr. (1)
23	14.05.1966	II S. 388-390	OB	AO Nr. 2 - Diebzig-Wulfen und Dohndorf AO Nr. 3 - Preußlitz-Lebendorf AO Nr. 7 - Lützen-Röcken-Sössen AO Nr. 2 - östlich Landsberg, südlich und westlich Delitzsch, nördlich Podelwitz AO Nr. 2 - Prosigk-Weißandt-Görlitz-Radegast/Köthen, Wadendorf-Götnitz-Stumsdorf-Rieda AO Nr. 3 - Frose AO Nr. 3 - Wansleben-Teutschental AO Nr. 3 - westlich Möhlau, Ortslage Zschornowitz AO Nr. 3 - südöstlich Unseburg, westlich Calbe AO Nr. 3 - nördlich Zwebendorf-Reußen, nördlich Bruckdorf, südlich/westlich Glesien, westlich Buergliebenau	TA TA TA F F F F F F F	Nr. 28

Nr.	vom	GBI.	Erlas- sender	Kreise (Bezirk, Bergbehörde)	Qualität	Aufhebung durch AO
				AO Nr. 6 - Eingrenzung auf Nähe OL Harbke AO Nr. 12 - Bereich OL Naundorf und Streckau, Profen AO Nr. 14 - OL Elstertrebnitz AO Nr. 10 - OL Wieskau und Plötz	F F F F	
24	10.08.1966	II S. 597	OB	AO Nr. 5 - Bereich des Tagebaus Finkenheerd und zwischen den OL Lossow und Brieskow AO Nr. 4 - westlich der OL Döbern und Tschernitz, im Bereich des Braunkohlenfeldes Grube Conrad sowie nördlich der Stadt Weißwasser im Bereich des Braunkohlenfeldes Grube Frieden AO Nr. 7 - westlich und südlich Stadt Weißwasser (Kohlenfeld Weißwasser-Süd) AO Nr. 5 - Kohlenbahntrasse Tgb. Scheibe bis DR-Strecke Hohenbocka-Horka, zwischen den OL Lohsa und Knappenrode (ehem. Tgb. Glückauf I und II) sowie OL Litzschen und Driewitz AO Nr. 4 - nordwestl. OL Brieske sowie südwestl. Jüttendorf AO Nr. 4 - DR-Strecke Senftenberg-Cottbus zwischen Bahnhof Sedlitz und Stadt Senftenberg	F F F F F F	Nr. 27
25	20.05.1967	II S. 341	OB	AO Nr. 14 - zwischen Lobstädt und Neukieritzsch, im Bereich der OL Großzössen und Kahnsdorf, nördlich Borna, südwestl. OL Espenhain AO Nr. 14 - Erweiterung nordwestl. Steinbach, an der nordwestl. und östlichen Grenze des Tgb.-Feldes Borna-Ost östl. OL Eula, südl. OL Zedtlitz, nördl. und westl. OL Wyhra, zwischen den OL Thräna und Zedtlitz im Bereich Tgb. Neukirchen AO Nr. 14 - Grenze Tagebaufeld Peres im Bereich der OL Pödelwitz, Kleinstolpen, Brösen und Wischstauden, Trasse für die Pleißeüberlegung zwischen den OL Regis-Breitungen und Deutzen sowie zwischen Deutzen und Lobstädt, westl. und südwestl. der Stadt Borna östlich OL Schnaudertrebnitz, nördl. OL Deutzen AO Nr. 14/7 - südl. Grenze des Tgb.-Feldes Schleenhain zwischen Ramsdorf und Lucka nördl. Brikettfabrik Ramsdorf Straßen- und DR-Trasse nördl. Grenze und Kohlenbahntrasse Peres-Borna an der nordöstl. Grenze des Tgb.-Feldes Schleenhain AO Nr. 7/14 - östl. OL Ramsdorf zwischen OL Hagenest und Ramsdorf, um die OL Wintersdorf, Kohlenbahntrasse Wintersdorf-Haselbach, OL Kriebitzsch, Rositz und Fichtenhainchen, OL Groß- und Kleinröda AO Nr. 7/14/12 - OL Cöllnitz und Großstolpen, Falkenhain, Bünauroda und Schnauderhainchen, nördlich OL Zipsendorf und Brossen, OL Spora, westl. OL Elstertrebnitz und Profen AO Nr. 14/10 - nördl. Grenze ehemal. Tagebau Deutzen zwischen Lobstädt und Neukieritzsch, östl. Markranstädt, östlich Thronitz	F und E E F F E E und F E F F F	Nr. 28
26	29.09.1967	II S. 691	OB	AO Nr. 3/18 - südl. Autobahn Halle-Leipzig, südl. OL Radefeld, nördl., östl. und südl. Beuditz AO Nr. 16 - östl. OL Knauthain und Hartmannsdorf sowie zwischen den OL Mark- kleeberg-Ost und Wachau AO Nr. 10 - OL Zitzschen AO Nr. 14 - OL Pulgar und Lippendorf	F F F F	Nr. 28
27	20.12.1967	II S. 29-30	OB	AO Nr. 5/7/24 - Braunkohlenlagerstätte in den Kreisen Beeskow und Eisenhütten- stadt (Frankfurt/O) AO Nr. 1/4/5/7/8/11/17/19/24 - einige Braunkohlenlagerstätten in den Kreisen Bad Liebenwerda, Calau, Cottbus, Cottbus-Stadt, Finsterwalde, Forst, Guben, Herz- berg, Hoyerswerda, Luckau, Senftenberg, Spremberg, Weißwasser (Cottbus) AO Nr. 4 - im Bereich der Ortslagen Drehna, Bergen und Wanninchen, nördl. der OL Buckow AO Nr. 5 - Braunkohlenlagerstätten in den Kreisen Niesky und Zittau (Dresden)	TA TA E TA	Nr. (1)
28	08.05.1968	II S. 276-277	OB	AO Nr. 2/3/12/17/23/25 - Braunkohlenlagerstätten in den Kreisen Aschersleben, Bernburg, Bitterfeld, Eisleben, Gräfenhainchen, Hohenmölsen, Köthen, Merse- burg, Querfurt, Saalkreis, Dessau-Stadt, Halle-Stadt, Weißenfels, Zeitz (Halle) AO Nr. 3/7/10/15/16/18/23/25/26 - Braunkohlenlagerstätten in den Kreisen Alten- burg, Borna, Delitzsch, Eilenburg, Geithain, Grimma, Leipzig, Leipzig-Stadt (Leipzig) AO Nr. 3/6/8/17/23 - Braunkohlenlagerstätten in den Kreisen Oschersleben, Schö- nebeck, Staßfurt, Wanzleben (Magdeburg) AO Nr. 10/23 - Steinkohlenlagerstätten Kreise Köthen und Saalkreis (Halle) ¹	TA TA TA TA	Nr. (1)
(1)	10.07.1969	II S. 405	Bezirks- tage	Anordnung über die Festsetzung öffentlicher Bekanntmachung und Regist- rierung von Bergbauschutzgebieten: Überprüfung der Bergbauschutzgebiete, Fortbestand bis zu Neubeschlüssen der Bezirkstage	TA	
	14.06.1972	Beschl. 18/72	Bezirks- tag Cottbus	Festsetzung Bergbauschutzgebiete: Jänschwalde-Mitte, Cottbus-Nord, Schla- bendorf-Nord, Schlabendorf Süd, Seese-West, Seese-Ost, Missen, Greifenhain, Skado, Lohsa, Nochten, Bärwalde-West, Bärwalde-Ost, Reichwalde, Kleinlei- pisch, Klettwitz (Baufeld A), Meuro, Koschen, Sedlitz, Forst (Hauptfeld), Welzow- West, Welzow-Süd, Spreetal (Hauptfeld), Burghammer	F	
	13.03.1974	Beschl. 39/74	Bezirks- tag Cottbus	Festsetzung Bergbauschutzgebiete: Greifenhain (Teilfeld Gräbendorf), Lohsa (Baufeld V), Kleinleipisch (Teilfeld Grünhaus), Klettwitz (Baufeld B), Spreetal- Nordost, Jänschwalde-Süd, Bagenz-Ost, Spremberg-Ost (Nordfeld), Wellmitz Aufhebung Bergbauschutzgebiete: Schlabendorf-Mitte, Trebendorfer Felder Zurückstellung Beschlüßfassung: Cottbus-Süd	F A	

Fortsetzung Beschlüsse des Bezirkstages Cottbus zur Festsetzung von und Aufhebung von Bergbauschutzgebieten sie → Anlage 03 und → Anlage 04

¹ In den AO Nr. 27 und 28 blieben Lagerstätten für Erze sowie Steine und Erden in der Regel weiter bestehen.

Anlage 03: Bergbauschutzgebiete im Bezirk Cottbus nach den Bezirkstagsbeschlüssen 1972-1989 und der Zeitstufenkarte/Analyseliste 1986¹

Spalte 1: linksbündig: Grundsatzbeschlüsse, eingerückt: Erweiterungen, rechtsbündig: Aufhebungen, Regionalisierung nach SPERLING und SCHOSSIG (2015) S. 12-21

davorgesetzte Ordnungsnummer nach der Zeitstufenkarte/Analyseliste 1986, Anordnung nach der zeitlichen Reihenfolge der Grundsatzbeschlüsse des Bezirkstages

Abkürzungen: **A** - Aufhebung (Beschlüsse siehe folgende Tabelle), **BF** - Baufeld; **Erw.** - Erweiterung, **OL** - Ortslage, **SF** - Sonderfeld, **TF** - Teilfeld, grau hinterlegt: zu DDR-Zeiten betriebene Tagebaue

Spalte 2: Jahr und Nummer des Beschlusses des Bezirkstages, lfd. Nummer bei der ersten Beschlußfassung, Beschluß 1981/11 ohne Nummerierung

Spalte 3: antragstellendes Bergbauunternehmen, Abkürzungen: **GK Schw. Pumpe** - Gaskombinat Schwarze Pumpe, **RBK Gr. Räschen** - VEB Rationalisierungsbüro Kohle Großräschen

Spalte 4: Fläche des Bergbauschutzgebietes im Bezirk Cottbus

Spalte 5: vorgesehener Devastierungszeitraum, lt. Beschluß 1986/13 des Bezirkstages Cottbus beinhaltet dieser die Zeit vom Beginn der Aufschlußbaggerung bis zum Ende des Regelbetriebes des jeweiligen Tagebaus, bei laufenden Tagebauen wurde nur das voraussichtliche Ende des Regelbetriebes angegeben. Die Devastierungszeiträume wurden durch den Rat des Bezirkes mit dem BKK Senftenberg präzisiert und mit einer Zeitstufenkarte/Analyseliste herausgegeben (→ Spalte 7)

Spalte 7: vorgesehene Zeiträume nach der Zeitstufenkarte/Analyseliste (1986)

Spalte 8: **1986**: Fläche des Bergbauschutzgebietes 1986; **1993**: Feldesinhalt Kohle, **R** - Restfeld, **Mt** - Millionen Tonnen; **2007**: Feldesinhalt Kohle, **geol.** - geologischer Inhalt, **gew.** - gewinnbarer Inhalt

1	2	3	4	5	6	7				8
Bezeichnung des Bergbauschutzgebietes	Jahr/Beschl. - lfd. Nr.	Antragsteller	Größe (ha)	vorg. Devastierungszeitraum	später zuständige BKW/BKK	Entwässg.	Aufschluß	Kohle von	Kohle bis	Bemerkungen
Nordregion A 1										
28. Schlabendorf-Nord	1972 / 18-3	BKW Jugend	1.952	bis 1977	BKW Cottbus		1959	1961	1977	1977 ausgekohlt
Schlabendorf-Nord TF Beuchow A: TF Beuchow, Zinnitz	1977 / 15-9 1986 / 13-28	BKW Jugend	247 - 250	um 2000						1986: 1.949 ha
33.1 Seese-West	1972 / 18-5	BKW Jugend	2.980	bis 1979	BKW Cottbus		1961	1963	1978	1978 ausgekohlt
33.2 Seese-West TF Erpitz TF Redlitz	1977 / 15-11 1977 / 15-11	BKW Jugend	508 208	ab 1990 1985-1990		2028	2032	2035	2049	1986: 3.488 ha
29.1 Schlabendorf-Süd	1972 / 18-4	BKW Jugend	3.124	1977-1988	BKW Cottbus	1972	1975	1976	1992	1991 Einstellung Abbau
Schlabendorf-Süd Erw. Schlabendorf-Süd Erw. West	1977 / 15-10 1981 / 11	BKW Jugend BKW Jugend	3.613 266	ab 1988 1989-2002/03						1986: 6.920 ha
29.2 Schlabendorf TF Mitte ² südl. Egsdorf A: Drehna, Crinitz	1986 / 13-29 1986 / 13-29	BKW Jugend	90 - 173	1989-2000		1987	1989	1992	2000	
29.3 Schlabendorf-Süd , Crinitz						2022	2025	2027	2035	
31. Seese-Ost	1972 / 18-6	BKW Jugend	1.801	1988-2000	BKW Cottbus	1982	1983	1987	1996	1996 Einstellung Abbau
Seese-Ost Erw. Gr. Lübbenau Erw. südl. Bischdorf TF Belten	1981 / 11 1981 / 11 1981 / 11	BKW Jugend BKW Jugend	180 67 140	1983-1987/88 nach 1995 1993-1995						1986: 2.188 ha
32. Calau-Nordost	1977 / 15-16	BKW Jugend	3.011	1998-2014/16	BKW Cottbus	1993/4		1996/7	2005	Weiterführung aus Tgb. Seese-Ost
Calau-Nordost Erw. südwestl. Randbereich A: Bolschwitz, Gahlen	1986 / 13-32 1986 / 13-32	BKW Jugend	19 - 62	1996-2005						1986: 2.968 ha
22. Calau-Süd	1981 / 11 1989 / 6-22	BKW Jugend	8.036 - 951	2008-2050	BKW Cottbus	2004	2006	2007	2043	1986: 8.036 ha
34. Luckau-Süd	1986 / 13-34	BKW Jugend	3.777	2009-2025/30	BKW Cottbus	2005/6	2009	2011	2027	1986: 3.777 ha, 2007: geol. 220-732 Mt ³
30. Radden	1981 / 11	BKW Jugend	1.195	2033-2046	BKW Cottbus	1996	1998	2001	2011	1986: 1.699
Radden Erw. nördl. Egsdorf A: Groß Radden	1986 / 13-30 1986 / 13-30		524 - 20	1998-2011						
<i>Spreewald-Ost</i>		<i>BKW Jugend</i>								<i>Antragstellung 1976, nicht als Bergbauschutzgebiet bestätigt</i>
8 Bergbauschutzgebiete, 11 Erweiterungsfelder, 5 Aufhebungen von Teilfeldern, gesamt 31.025 ha, Reichweite der Tagebaue bis 2049										
Nordregion A 2										
40.1 Jänschwalde-Mitte	1972 / 18-1	BKW Jugend	4.970	1976-1995	BKW Cottbus	1972	1974	1976	1997	1986: 5.015 ha, 1993: R 361 Mt
Jänschwalde-Mitte Erw. Südostteil Jänschwalde-Mitte Erw. östl. Weißagk A: Briesnig	1981 / 11 1986 / 13-40 1986 / 13-40	BKW Jugend BKW Jugend	40 15 - 10	1986 bis 1997						
40.2 Restpfeiler Grötsch					BKW Cottbus			2004	2008	Abbau aus Restschlauch Jänschwalde-Mitte

¹ Zusammenstellung SCHOSSIG und SPERLING (2011) nach folgenden Quellen: BEZIRKSTAG COTTBUS (1972, 1974, 1977, 1981, 1986, 1989), BKK SENFTENBERG und RAT DES BEZIRKES COTTBUS (1986)

² Ein Bergbauschutzgebiet „Schlabendorf-Mitte“ wurde im Beschluß 1974/39 aufgehoben.

³ benachbarte Felder: Crinitz-Sonnenwalde 2007: geol. 221 Mt, Walddrehna 2007: geol. 364 Mt

1	2	3	4	5	6	7				8
Bezeichnung des Bergbauschutzgebietes	Jahr/Beschl.- - ffd. Nr.	Antragsteller	Größe (ha)	vorg. Devastie- rungszeitraum	später zuständige BKW/BKK	Ent- wässg.	Auf- schluß	Kohle von	Kohle bis	Bemerkungen
45. Jänschwalde-Süd	1974 / 39-94	RBK Gr. Räschen	2.383	1977-2015	BKW Cottbus	1993	1996	1998	2021	Aufschluß aus Tgb. Jänschwalde-Mitte
Jänschwalde-Süd Erweiterung	1977 / 15-3	BKW Jugend	1.706	1994-2019						1986: 4.563, 1993: 312 Mt
Jänschwalde-Süd Erw. nördl. Roggosen	1986 / 13-45	BKW Jugend	12	1996-2021						2007: geol. 517 Mt, gew. 402 Mt
Erw. westl. Kathlower Teiche	1986 / 13-45		64							
Erw. Dubrau	1986 / 13-45		127							
Erw. Komptendorf	1986 / 13-45		271							
43. Cottbus-Nord	1972 / 18	BKW Jugend	3.895	1979-1991	BKW Cottbus	1976	1978	1981	1998	1986: 3.953, 1993: R 128 Mt
Cottbus-Nord Erw. Neuendorf	1986 / 13-43	BKW Jugend	51	bis 1998						
Erw. südöstlich Trantitz	1986 / 13-43		72							
A: Dissenchen, östl. Neuendorf	1986 / 13-43		- 65							
A: östl. Deponie Dissenchen	1989 / 6-43		- 24							
47. Drachhausen	1977 / 15-8	BKW Jugend	3.755	1989-2014	BKW Cottbus	2014	2017	2021	2034	1986: 4.064 ha, 1993: 165 Mt
Drachhausen Erw. Mitte	1986 / 13-47	BKW Jugend	164	2015/20-2030/35						
Erw. Ost	1986 / 13-47		179							
A: Malxe	1986 / 13-47		- 34							
44. Cottbus-Süd	1977 / 15-4	BKW Jugend	3.408	1992-2010	BKW Cottbus	1990	1991	1995	2013	Aufschluß aus Tgb. Cottbus-Nord ⁴
Cottbus-Süd TF Frauendorf	1981 / 11	BKW Jugend	664	1991-2013						1986: 4.448 ha, 1993: 209 Mt, 2007: geol. 525 Mt, gew. 206-500 Mt
Cottbus-Süd Erw. Gallinchen F 97	1986 / 13-44	BKW Jugend	24							
Erw. südöstlich Bereich	1986 / 13-44		382							
A: Trassenbereiche	1986 / 13-44		- 30							
A: südwestl. Depon. Dissenchen, A. TF Frauendorf	1989 / 6-44		- 31							
	1989 / 6-44		- 820							
46. Forst-Hauptfeld	1972 / 18-20	RBK Gr. Räschen	3.455	1995-2008	BKW Cottbus	2006	2009	2013	2033	1986: 3.690 ha, 1993: 295 Mt, 2007: geol. 588 Mt
Forst-Hauptfeld Erw.	1977 / 15-5	BKW Jugend	185	2024-2030						gew. 287-481 Mt
Forst-Hauptfeld Erw. südl. Bereich	1986 / 13-46	BKW Jugend	60	2009-2030/35						
Erw. südl. Sacro	1986 / 13-46		6							
A: Briesnig	1986 / 13-46		- 16							
41.1 Jänschwalde-Neiße	1977 / 15-6	BKW Jugend	3.228	1996-2012	BKW Cottbus	192	-	1997	2015	1986: 4.975 ha, Weiterführung aus Tgb. Jänschwalde-Mitte
Jänschwalde-Neiße Erw. Neiße	1981 / 11	BKW Jugend	757	2000-2012						
Jänschwalde-Neiße südl. Heinersbrück	1986 / 13-41	BKW Jugend	6	1996-2015						
TF Nordwest	1986 / 13-41		1.028	2035/40-2045						
A: Heinersbrück, Jänschwalde-Ost	1986 / 13-41		- 44							
A: Bereich Albertinenaue	1989 / 6-41		- 34							
41.2 Jänschwalde-Nordwest						2037	2039	2039	2045	
85. Bagenz-Ost	1974 / 39-95	RBK Gr. Räschen	2.580	2005-2025	BKW Welzow			2014	n.2050	1986: 5.017 ha, Aufschluß aus Tgb. Cottbus-Süd
Bagenz-Ost Erw. TF Nordost	1986 / 13-85	BKW Welzow	1.905	2010/15-2050						1993: 220 Mt, 2007: geol. 228, gew. 204 Mt
Erw. westl. Hornow	1986 / 13-85		46							
Erw. Groß Luj/Bloischdorf	1986 / 13-85		486							
82. Spremberg-Ost / Nordfeld	1974 / 39-96	RBK Gr. Räschen	1.415	2006-2017	BKW Welzow				n.2050	1986: 3.401 ha, Weiterführung aus Tgb. Bagenz-Ost
Spremberg-Ost Südfeld	1977 / 15-40	BKW Welzow	1.090	2016-2027						1993: 300 Mt, 2007: geol. 633 Mt, gew. 591 Mt
Spremberg-Ost TF Graustein	1981 / 11	BKW Welzow	896	2030-2045						
42.1 Jänschwalde-Nord	1977 / 15-7	BKW Jugend	4.641	2012-2025	BKW Cottbus	2010	-	2015	2031	1986: 4.440 ha, Weiterführung aus Tgb. Jänschwalde-Neiße, 1993: 312 Mt, 2007: geol. 249 Mt, gew. 176,5 Mt
Jänschwalde-Nord Erw. südwestl. Bereich	1986 / 13-42	BKW Jugend	120	2015-2030/35						
A: Kaltenborner Berge	1986 / 13-42		- 260							
A: Groß Gastrose	1989 / 6-42		- 132							
42.2 Jänschwalde-Nordost						2031	2033	2034	2038	
48. Forst-Süd	1986 / 13-48	BKW Jugend	1.095	2025/30-2040	BKW Cottbus	2025	2028	2029	2039	1986: 1.095 ha
86.1 Bagenz-West (TF Groß Oßnig/Auras)	1977 / 15-42	BKW Welzow	4.926	2030-2050	BKW Welzow	2021	2023	2026	2040	1986 4.883 ha, 1993: 360 Mt, 2007: geol. 213 Mt
A: Harnischdorf, Gr. Oßnig, östl. Gr. Oßnig	1986 / 13-86		- 43							
86.2 Bagenz West TF West-Mitte						2030	2032	2034	n.2050	Aufschluß aus TF Groß Oßnig/Auras

12 Bergbauschutzgebiete, 27 Erweiterungsfelder, 12 Aufhebungen von Teilfeldern, gesamt 49.544 ha, Reichweite der Tagebaue bis nach 2050

⁴ erster Antrag 1974, im Beschluß 1974/39 Nr. 93 gestrichen, im Beschluß 1977/15 bestätigt, zeitliche Einordnung noch nicht abgestimmt

1	2	3	4	5	6	7				8
Bezeichnung des Bergbauschutzgebietes	Jahr/Beschl.- - ffd. Nr.	Antragsteller	Größe (ha)	vorg. Devastie- rungszeitraum	später zuständige BKW/BKK	Ent- wässg.	Auf- schluß	Kohle von	Kohle bis	Bemerkungen
Nordregion A 3										
60. Wellwitz	1974 / 39-97	RBK Gr. Räschen	183	um 2000	BKK Senftenberg	2024	2029	2033	n.2050	1986: 1.576 ha, 2007: Gesamtfeld geol. 1.147 Mt
Wellwitz Erw. Reicherskreuz	1986 / 13-60	BKK Senftbg.	1.050	2025/30-n. 2050						
Erw. nördl. Sembten	1986 / 13-60		343							
Westregion B 3										
01. Kleinleipisch	1972 / 18-15	BKK Lauchhammer	1.996	bis 1977	BKK Senftenberg		1911	1912	1980	1986: 2.114 ha, 1980 ausgekohlt
Kleinleipisch TF Grünhaus	1974 / 39-15	BKK Lauchhammer	118	1975-1978						
02.1 Klettwitz (BF A)	1972 / 18-16	BKK Lauchhammer	3.701	bis 1993	BKK Senftenberg	1936	1937	1938	1990	1986: 9.273 ha, 191 ausgekohlt
02.2 Klettwitz BF B (Klettwitz-Nord)	1974 / 39-16	BKK Lauchhammer	1.476	1990-2005/07		1981	1984	1988	2006	1992 ausgekohlt, Zusatzfeld Dollenchen 2006-2020
Klettwitz BF B (Erw.)	1977 / 15-32	BKK Lauchhammer	3.535	1986-2025						1993: 450 Mt, 2007: geol. 1.000 Mt, gew. 450 Mt
02.3 Erw. Klettwitz	1986 / 13-02	BKK Senftenberg	320	2004-2013		2002	2004	2006	2013	
02.4 Klettwitz Erw. Kostebrau	1986 / 13-02		241	2010-2021		2009	2010	2014	2021	
2 Bergbauschutzgebiete, 5 Erweiterungsfelder, gesamt 11.387 ha, Reichweite der Tagebaue bis 2021										
Zentralregion C 1										
03.1 Meuro	1972 / 18-17	BKK Senftenberg	3.685	bis 1992	BKK Senftenberg	1958	1960	1965	1995	1986: 4.501 ha, 1999 ausgekohlt
Meuro TF Großräschen-Süd	1977 / 15-33	BKK Senftenberg	600	1989-2025						
Meuro SF Reppist	1981 / 11	BKK Senftenberg	24	1988						
03.2 Randfeld Freienhufen	1981/11		192	1996-2007						noch nicht eingeordnet, Abbau frühestens nach 2000
Zentralregion C 2										
05. Koschen	1972 / 18-18	BKK Senftenberg	618	bis 1972	BKK Senftenberg	-	1952	1955	1971	1986: 618 ha, 1972 ausgekohlt
70. Skado	1972 / 18-9	BKK Knappenrode	1.516	bis 1976	BKW Knappenrode	1939	1939	1942	1978	1986: 1.516 ha, 1977 ausgekohlt
04. Sedlitz	1972 / 18-19	BKK Senftenberg	1.663	bis 1977	BKK Senftenberg	-	1926	1928	1980	1986: 1.694 ha, 1980 ausgekohlt
Sedlitz, Tagesanlagenpfeiler	1977 / 15-34	BKK Senftenberg	31	1976-1978						
3 Bergbauschutzgebiete, 1 Erweiterungsfeld, gesamt 3.828 ha, Reichweite der Tagebaue bis 1980										
Zentralregion C 3										
21.1 Greifenhain	1972 / 18-8	BKW Jugend	5.170	bis 2005	BKW Welzow	1935	1936	1937	2012	1986: 6.296 ha, 1994 Einstellg. Abbau, 1993: R 290 Mt, 2007: Gr.-Dörrwalde geol. 506 Mt, gew. 209 Mt
21.2 Greifenhain TF Altdöbern	1981 / 11	BKW Jugend	469	2011-2015			2011	2013	2017	Abbau aus Randschlauch Greifenhain
Greifenhain Erw. nördl. Woschkow	1986 / 13-21	BKW Welzow	32							
Erw. Großräschen-Ost	1986 / 13-21		172							
Erw. Lubochow/Dürrewolf	1986 / 13-21		510	bis 2012						
A: westl. Woschkow, südl. Kohlenbahn	1986 / 13-21		- 57							
23. Gräbendorf (TF von Greifenhain)	1974 / 39-8	BKW Jugend	1.010	1982-1995	BKW Cottbus	1979	1981	1984	2008	1986: 1.638 ha, 1992 Einstellung Abbau, 1974 als TF des BSG Greifenhain bestätigt
Gräberndorf Erw. Randbereiche	1981 / 11	BKW Jugend	163	1983-1996						
TF Reddern	1981 / 11		459	1996-2000						
Gräbendorf Erw. nördl. Laasow	1986 / 13-23	BKW Cottbus	13	bis 2008						
A: Peitzendorf, Casel	1986 / 13-23		- 7							
A: TF Reddern	1989 / 6-23		- 625							
27. Missen	1972 / 18-7	BKW Jugend	1.320	1993-2002	BKW Cottbus	2002	2004	2006	2018	1986: 1.756 ha
Missen Erw. Repten	1981 / 11	BKW Jugend	73	1987-1991						
Erw. Missen	1981 / 11		296	1998-2002						
Missen Erw. östl. Randbereich	1986 / 13-27	BKW Jugend	132	2000/05-2015/20						
Erw. Erlenu	1986 / 13-27		17							
A: OL Missen	1986 / 13-27		- 82							
24.1 Illmersdorf-West	1977 / 15-18	BKW Jugend	1.999	1996-2017	BKW Cottbus	2001	2003	2004	2011	1986: 1.999 ha
24.2 Illmersdorf-Ost					BKW Cottbus	2015	2017	2018	2024	
26. Leuthen	1977 / 15-17	BKW Jugend	1.685	2008/9-2025		2020	2022	2024	2036	1986: 1.651 ha
A: Klein Oßnig, Schorbus, Loeschen	1986 / 13-26		- 33							
25. Briesen	1977 / 15-19	BKW Jugend	1.579	2014-2030/35	BKW Cottbus	2008	2010	2012	2021	1986: 1.982 ha
Briesen, Erw. Brodtkowitz/ Wüstenhain	1981 / 11	BKW Jugend	272	2010-2012						
Briesen Erw. Nordost	1986 / 13-25	BKW Jugend	79	2010-2021						
A: nördl. Lobendorf	1986 / 13-25		- 38							

1	2	3	4	5	6	7				8
Bezeichnung des Bergbauschutzgebietes	Jahr/Beschl.- - ffd. Nr.	Antragsteller	Größe (ha)	vorg. Devastie- rungszeitraum	später zuständige BKW/BKK	Ent- wässg.	Auf- schluß	Kohle von	Kohle bis	Bemerkungen
6 Bergbauschutzgebiete, 13 Erweiterungsfelder, 6 Aufhebungen von Teilfeldern, gesamt 15.322 ha, Reichweite der Tagebaue bis 2036										
Zentralregion C 4										
81.1 Welzow-Süd	1972 / 18-22	GK Schw. Pumpe	5.533	bis 1993	BKW Welzow	1959	1962	1967		1986: 12.397, 1993 R 875 Mt ⁵
Welzow-West	1972 / 18-21	BK Gr. Räschen	3.609	1993-2009						
Welzow Erw.	1977 / 15-37	BKW Welzow	2.100	1980-2015						
Welzow Zusatzfeld Welzow	1981 / 11	BKW Welzow	125	2005-2010						
81.2 TF Steinitz	1981 / 11		1.111	2019-2036		2021	2023	2026	2050	z. T. Zuordnung zur Lagerstätte Petershain
A: Bereich Bkf. Welzow	1989 / 6-81		- 24							
A: Raakow	1986 / 13-81		- 46							
81.3 Proschim						1988	1991	1995	c.2025	
06. Petershain	1977 / 15-35	BKK Senftenberg	3.104	1994-2011/16	BKW Welzow					1986: 2.965, 1993: 240 Mt, 2007: geol. 451 Mt, gew. 434 Mt, Abbau ab ca. 2000
A: westl. Drebkau, OL Greifenhain	1986 / 13-06		- 85							
2 Bergbauschutzgebiete, 5 Erweiterungsfelder, 3 Aufhebungen von Teilfeldern, gesamt 15.362 ha, Reichweite der Tagebaue bis nach 2050										
Südregion D 1										
67. Zeißholz-Ost/ Spohla	1981 / 11	BKK Knappenrode	3.068	1989-2021	BKW Knappenrode	2016	2019	2020	2046	1986: 3.068 ha
68. Zeißholz-West	1977 / 15-29	BKK Knappenrode	1.245	1998-2015	BKW Knappenrode			2046	n.2050	1986: 1.245 ha, Weiterführg. aus Tgb. Zeißholz-Ost
2 Bergbauschutzgebiete, gesamt 4.313 ha, Reichweite der Tagebaue bis nach 2050										
Südregion D 2										
87. Burghammer	1972 / 18-24	GK Schw. Pumpe	562	bis 1973	BKW Welzow		1959	1963	1974	1986: 562 ha, 1973 ausgekohlt
83.1 Spreetal (Hauptfeld)	1972 / 18-23	GK Schw. Pumpe	3.618	bis 1981	BKW Welzow	1906	1908	1915	1983	1986: 5.178 ha, 1983 ausgekohlt
83.2 Spreetal-Nordost	1974 / 39-23	GK Schw. Pumpe	912	1977-1988	BKW Welzow	1979	1981	1983	2020	1986: 1.812 ha; 1991 Einstellung Abbau
Spreetal-Nordost Erw.	1977 / 15-38	BKW Welzow	900	1990-2003						
Spreetal-Nordost Erw. nördl. Randfeld	1986 / 13-83		288	bis 2020						
A: nördl. Randfeld	1989 / 6-83		- 288							
84. Scheibe	1977 / 15-25	BKK Knappenrode	1.044	1989-2002	BKW Welzow	1982	1984	1985	1996	1986: 1.026 ha, 1996 ausgekohlt
Scheibe Erw.	1981 / 11	BKW Welzow	80	1984-1985						
Scheibe Erw. Randgebiete	1986 / 13-84		57	bis 1996						
A: Scheibe Nord	1986 / 13-84		- 155							
4 Bergbauschutzgebiete, 3 Erweiterungsfelder, 2 Aufhebungen von Teilfeldern, gesamt 8.578 ha, Reichweite der Tagebaue bis 2020										
Südregion D 3										
66.1 Lohsa (ohne BF V)	1972 / 18-10	BKK Knappenrode	2.038	bis 1975	BKW Knappenrode	1950	1950	1952	1984	1986: 3.598 ha, 1984 ausgekohlt
Lohsa BF V	1974 / 39-10	BKK Knappenrode	1.200	1974-1984						
Lohsa Drehpunkt Ratzen	1977 / 15-24	BKK Knappenrode	4	1977-1978						
66.2 Lohsa TF Dreiweibern	1981 / 11	BKK Knappenrode	395	1984-1989		1982	1982	1984	1988	1989 ausgekohlt
A: OL Lohsa, Dreiweibern	1986 / 13-66		- 39							
1 Bergbauschutzgebiet, 3 Erweiterungsfelder, 1 Aufhebung eines Teilfeldes, gesamt 3.598 ha, Reichweite der Tagebaue bis 1988										
Ostregion E 1										
Muskauer Faltenbogen	1993: 1.033 Mt (2. und 4. Flöz, davon 2. Flöz 478 Mt)									
	Im Raum E 1 wurde mit Beschluß 1974/39 ein Bergbauschutzgebiet „Trebendorfer Felder“ aufgehoben									
Ostregion E 2										
61. Nochten	1972 / 18-11	BKK Knappenrode	11.804	1974-2026	BKW Knappenrode	1965	1968	1973	2029	1986: 12.270 ha, 1993: R 909 Mt
Nochten Erw. Südrand	1981 / 11	BKK Knappenrode	234	1996-2000						
Nochten Erw. nördl. Bereich	1986 / 13-61	BKW Knappenrode	47							
Erw. nordöstl. Bereich	1986 / 13-61		74							
Erw. östl. Bereich	1986 / 13-61		120							
Erw. Trassenbereich	1986 / 13-61		11	bis 2025/30						
A: OL Nochten	1986 / 13-61		- 20							
A: südwestl. Trebendorf	1989 / 6-61		- 12							
64.1 Reichwalde-Süd/Nord	1972 / 18-14	BKK Knappenrode	6.640	1982-2004	BKW Knappenrode	1980	1985	1987	2011	1986: 10.348 ha, 1993: R 428,9 Mt

⁵ einschließlich sachlicher Teilabschnitt II

1	2	3	4	5	6	7				8
Bezeichnung des Bergbauschutzgebietes	Jahr/Beschl.- - lfd. Nr.	Antragsteller	Größe (ha)	vorg. Devastie- rungszeitraum	später zuständige BKW/BKK	Ent- wässg.	Auf- schluß	Kohle von	Kohle bis	Bemerkungen
64.2 Reichwalde 1. TF Neuliebel 2. Außenhalde	1977 / 15-22 1977 / 15-22	BKK Knappenrode	243 440	1990-2000 1982-1986		1992	1994	1995	2008	1993: 120,8 Mt, Aufschluß aus Tgb. Reichwalde-Süd
Reichwalde TF Rietschen südliche Randfelder westliche Randfelder/ Außenhalde A: Niederprauske A: OL Daubitz	1981 / 11 1981 / 11 1981 / 11 1986 / 13-61 1989 / 6-61	BKK Knappenrode	2.295 268 626 - 164 - 310	- 2025-2031 2030-2040						konkrete zeitliche Einordnung 1988 vorgesehen
63. Bärwalde-West	1972 / 18-14	BKK Knappenrode	1.764	1990-2009	BKW Knappenrode	1972	1973	1976	c.2020	1986: 2.402 ha, 1993: R 425 Mt, 1992 Einstellung Abbau
Bärwalde-Ost	1972 / 18-12	BKK Knappenrode	1.395	1976-1986						
Bärwalde-Inselteichfeld	1977 / 15-23	BKK Knappenrode	580	1982-1986						
Bärwalde Erw. Kringelsdorf A: westl. Kringelsdorf	1981 / 11 1986 / 13-63	BKK Knappenrode	73 - 8	ca. 2000-2005						
62. Pechern	1977 / 15-27	BKK Knappenrode	7.945	2006-2030/35	BKW Knappenrode	2034	2036	2039	n.2050	1986: 7.945 ha, 1993: 309,2 Mt
65. Weißwasser	1977 / 15-26	BKK Knappenrode	1.643	2010-2026	BKW Knappenrode					1986: 1.616 ha, 1993: 245,7 Mt
Weißwasser Westrand	1981 / 11	BKK Knappenrode	132	2035-2040						konkrete zeitliche Einordnung 1988 vorgesehen
69. Neukollm	1977 / 15-30	BKK Knappenrode	1.340	2012-2024	BKW Knappenrode		2050			1986: 1.340 ha
6 Bergbauschutzgebiete, 14 Erweiterungsfelder, 5 Aufhebungen von Teilfeldern, gesamt 35.921 ha, Reichweite der Tagebaue bis nach 2050										

Im Bezirkstagsbeschuß 18/1972 sind die laufenden Nr. 25-57 mit Bergbauschutzgebieten für Lagerstätten von Steinen und Erden belegt (Glassand, Kiessand, Ton, Kaolin und Naturstein), die laufenden Nummern 58-92 wurden für nicht unter Schutz gestellte Lagerstätten vergeben. Nr. 93 Cottbus-Süd im Beschuß 39/1974 nicht bestätigt

Zusammenfassende Übersicht zu den Beschlüssen des Bezirkstages Cottbus ⁶

Beschuß Nr. vom	Bergbauschutzgebiete (BSG)			Gesamtfläche/ - Aufhebungen (ha)
	Neufestlegung	Erweiterung	Teilaufhebung	
1972/18 vom 14.06.1972	24	-	-	77.200 / -
1974/39 vom 13.03.1974	4	5	-	11.077 / -
1976/15 vom 05.01.1977	14	17	-	60.543 / -
1981/11 vom 01.07.1981	3	26	5	22.296 / -517
1986/13 vom 04.09.1986	2	39	38	14.029 / -1.595
1989/160 vom 20.12.1989	-	-	11	- / -3.251
Gesamt	47	87	54	179.782

Zusammenfassende Übersicht nach Bergbauunternehmen ⁷

Braunkohlenunternehmen	BSG 1986 (ha)	BSG 1989 (ha)
BKK Senftenberg Stammbetrieb	19.776	19.776
BKW Cottbus	76.000	74.147
BKW Knappenrode	46.750	42.026
BKW Welzow	42.265	41.953

⁶ aus GEFFERS u. a. (2009) S. 41

⁷ BEZIRKSTAG COTTBUS (1986, 1989)

Abb. 9 (zur Anlage 03): Braunkohlenbergbau im Bezirk Cottbus - Tagebaue und Bergbauschutzgebiete

lfd. Nr. nach Zeitstufenkarte

Tagebauplanung nach Zeitstufenkarte/Analyseliste 1986

Lfd. Nr.	1970	1980	1990	2000	2010	2020	2030	2040	2050
Nordregion A1									
33.1 Seese-West	■								
28 Schlabendorf-Nord	■								
29.1 Schlabendorf-Süd		■							
31 Seese-Ost		■							
29.2 Schlabendorf-Mitte			■						
32 Calau-Nordost				■					
30 Radden				■					
22 Calau-Süd					■				
34 Luckau-Süd					■				
29.3 Schlabendorf-Süd TF Crinitz						■			
33.2 Seese-West TF Erpitz							■		
Nordregion A2									
40.1 Jänschwalde-Mitte		■							
43 Cottbus-Nord		■							
44 Cottbus-Süd		■							
45 Jänschwalde-Süd			■						
41.1 Jänschwalde-Neiße/Neißefeld				■					
40.2 Restpfeiler Grötsch					■				
46 Forst-Hauptfeld						■			
85 Bagenz-Ost							■		
42.1 Jänschwalde-Nord								■	→
47 Drachhausen								■	
86.1 Bagenz-W. TF Oßnig/Auras								■	
48 Forst-Süd								■	
86.2 Bagenz-West TF West/Mitte								■	→
42.2 Jänschwalde-Nordost								■	
41.2 Jänschwalde-Nordwest								■	
82 Spremberg-Ost									■ →
Nordregion A3									
60 Wellmitz									■ →
Westregion B3									
01 Kleinleipisch	■								
02.1 Klettwitz	■								
02.2 Klettwitz-Nord		■							
Zentralregion C1									
03 Meuro	■								
Zentralregion C2									
05 Koschen	■								
70 Skado	■								
04 Sedlitz	■								
Zentralregion C3									
21.1 Greifenhain	■								
21.2 Altdöbern				■					
23 Gräbendorf		■							
24.1 Illmersdorf-West					■				
27 Missen						■			
25 Briesen							■		
24.2 Illmersdorf-Ost								■	
26 Leuthen								■	
Zentralregion C4									
81.1 Welzow-Süd	■								
06 Petershain				■					
81.3 Proschim					■				
81.2 Welzow-Süd TF Steinitz								■	→
Südregion D1									
67 Zeiße/Ost									■ →
68 Zeiße/West									■ →
Südregion D2									
87 Burghammer	■								
83.1 Spreetal	■								
83.2 Spreetal-Nordost		■							
84 Scheibe			■						
Südregion D3									
66.1 Lohsa	■								
66.2 Lohsa TF Dreieibem		■							
Ostregion E2									
61 Nochten	■								
63 Bärwalde	■								
64 Reichwalde		■							
65 Weißwasser					■				
62 Pechern								■	→
69 Neuköllm									■ →

gelb - 1986 bereits ausgelaufene Tagebaue, braun - 1986 in Betrieb stehende Tagebaue

Anlage 04: Aufhebung von Bergbauschutzgebieten oder Teilen von Bergbauschutzgebieten durch Beschlüsse des Bezirkstages Cottbus 1986 und 1989

Quellen: Bezirkstag Cottbus (1986, 1989)

Bezeichnung	Beschluß Bezirkstag	ges. Größe (ha)	Feststellungsbeschlüsse des Bezirkstages
06 Petershain westl. Drebkau Ortslage Greifenhain	1986 / 13	21 64	1977 / 15
21 Greifenhain westl. Woschkow südl. Kohlenbahn	1986 / 13	20 37	1972 / 18
22 Calau-Süd Baufeld III	1989 / 6	951	1981 / 11
23 Gräbendorf Peitzendorf Casel	1986 / 13	6 1	1977 / 18, 1981 / 11 1974 / 39, 1981 / 11
23 Gräbendorf TF Reddern	1989 / 6	625	1974 / 39, 1981 / 11
25 Briesen nördl. Lobendorf	1986 / 13	38	1977 / 15
26 Leuthen Klein Oßnig Schorbus Loeschen	1986 / 13	4 6 23	1977 / 15
27 Missen Ortskern Missen	1986 / 13	82	1981 / 11
28 Schlabendorf-Nord TF Beuchow Zinnitz	1986 / 13	247 3	1977 / 15 1972 / 18
29.3 Schlabendorf-Süd Drehna Crinitz	1986 / 13	130 43	1972 / 18 1977 / 15
30 Radden Groß Radden	1986 / 13	20	1981 / 11
32 Calau-Nordost Bolschwitz Gahlen	1986 / 13	50 12	1977 / 15 1972 / 18, 1977 / 15
40 Jänschwalde-Mitte Briesnig	1986 / 13	10	1972 / 18
41 Jänschwalde-Neißefeld Heinersbrück Jänschwalde-Ost	1986 / 13	6 38	1981 / 11
41.1 Jänschwalde-Neißefeld Albertinenaue	1989 / 6	34	1977 / 15
42 Jänschwalde-Nord Kaltenborner Berge	1986 / 13	260	1977 / 15
42.1 Jänschwalde-Nord , Groß Gastrose	1989 / 6	132	1977 / 15
43 Cottbus-Nord Dissenchen östl. Neuendorf	1986 / 13	53 12	1972 / 18
43 Cottbus-Nord östl. Deponie Dissenchen	1989 / 6	24	1972 / 18
44 Cottbus-Süd südwestl. Deponie Dissenchen TF Frauendorf	1989 / 6	31 820	1977 / 15 1981 / 11, 1986 / 13
44 Cottbus-Süd Trassenbereich Gallinchen-Kohlenbahn	1986 / 13	23 7	1981 / 11
46 Forst-Hauptfeld Briesnig	1986 / 13	16	1972 / 18
47 Drachhausen Malxe	1986 / 13	34	1977 / 15
61 Nochten Ortslage Nochten	1986 / 13	20	1972 / 18
61 Nochten südwestl. Trebendorf	1989 / 6	12	1972 / 18
63 Bärwalde westlich Kringeldorf	1986 / 13	8	1981 / 11
64 Reichwalde Niederprauske	1986 / 13	164	1972 / 18, 1977 / 15, 1981 / 11
64.4 Reichwalde Rietschen Ortslage Daubitz	1989 / 6	310	1981 / 11
66 Lohsa Ortslage Lohsa Dreiweibern	1986 / 13	15 24	1972 / 18, 1981 / 11 1981 / 11
81 Welzow Bereich Bkf Welzow	1989 / 6	24	1972 / 18
81 Welzow Raakow	1986 / 13	46	1981 / 11
83.2 Spreetal-Nordost Nördl. Randfeld	1989 / 6	288	1986 / 13
84 Scheibe Scheibe-Nord	1986 / 13	155	1977 / 15
86 Bagenz-West Harnischdorf Groß Oßnig östl. Groß Oßnigk	1986 / 13	29 10 4	1977 / 15

Anlage 05: Begriffsbestimmungen zur Wiedernutzbarmachung und Flächennutzungsbilanz sowie Einordnung der statistischen Kennziffern

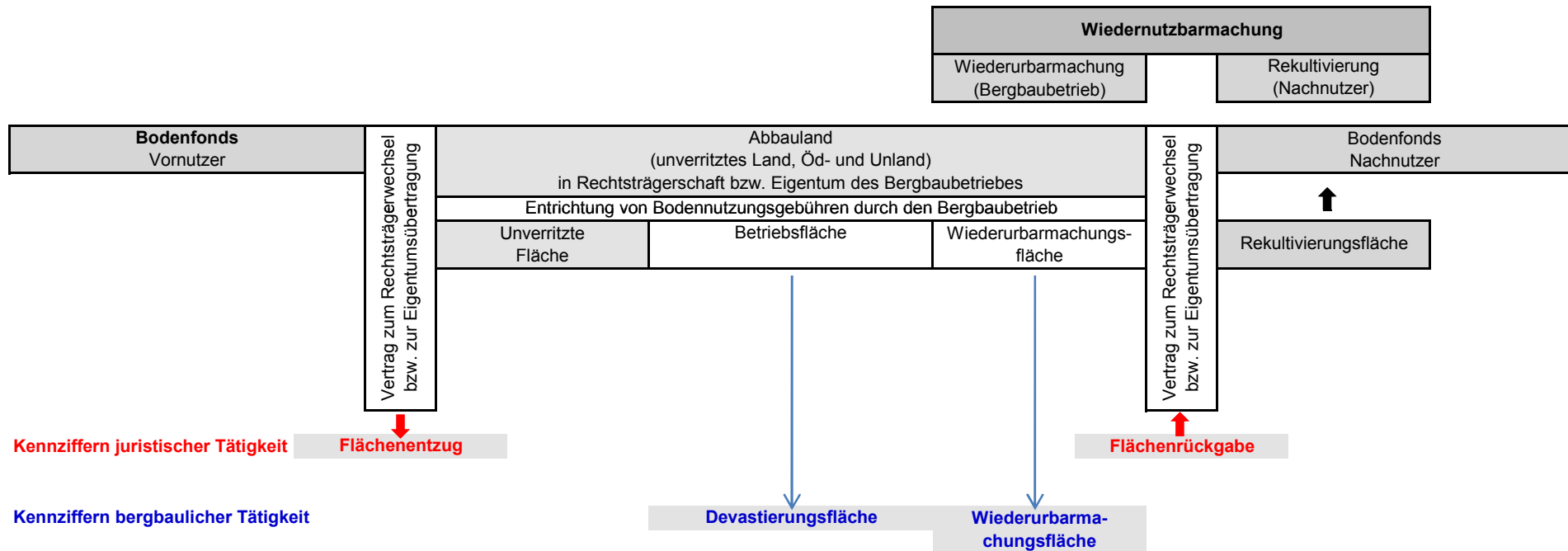
Definitionen:

Wiedernutzbarmachung: Rückführung von Bodenflächen, die für bergbauliche Zwecke genutzt wurden, in eine rationelle gesellschaftliche Nutzung, deren Ziel die Gestaltung von gesunden Bergbaufolgelandschaften ist.

Wiederurbarmachung: Pflicht der Bergbautreibenden zur Durchführung sämtlicher Maßnahmen, die notwendig sind, um die bergbaulich genutzten Flächen für die vorgesehene Folgenutzung herzurichten.

Rekultivierung: Herstellung einer vollwertigen Bodenfruchtbarkeit durch den Folgenutzer durch acker- und waldbauliche sowie meliorative Maßnahmen als Voraussetzung zur Schaffung einer landeskulturell hochentwickelten Bergbaufolgelandschaft.

(Brockhaus Handbuch Sozialistische Landeskultur, Leipzig 1977, S. 549 und 599)



Definitionen:

Flächenentzug: aus dem Bodenfonds vertraglich übernommene Flächen

Flächenrückgabe: abgenommene wiederurbar gemachte Flächen

Ausweisung von Kennziffern in der Flächennutzungsbilanz:

annuell: Flächenentzug, Devastierungsfläche, Wiederurbarmachungsfläche, Flächenrückgabe

kumulativ: Flächen in eigener Rechtsträgerschaft (Abbauland), Betriebsflächen (Devastierungsflächen), nicht betrieblich genutzte Flächen (unverritzte Fläche, Wiederurbarmachungsfläche)

Quellen: Berggesetz der DDR vom 12.05.1969, 1. DVO zum Berggesetz vom 12.05.1969, Wiederurbarmachungs-AO vom 10.04.1970, Rekultivierungs-AO vom 23.02.1971, Bodennutzungs-VO vom 17.12.1964 und 26.02.1981, Bodennutzungsgebühren-VO vom 15.06.1967 und 26.02.1981

Anlage 06: Entwicklung der unteren Bergbehörden in der SBZ/DDR und ihre Umwandlung 1991/92

Land	Landesbehörden		Zentrale Behörden der SBZ/DDR							Landesbehörden	Auflösung durch Verwaltungsreformen			
	1946 Provinzial-Bergamt		1947 TBBi		1952 TBBi		1960 Bergbehörde		1964 Bergbehörde			1971 Bergbehörde		1991/92 Bergamt
Brandenburg	Senftenberg		Senftenberg		Senftenberg		Senftenberg		Senftenberg		Senftenberg		Senftenberg	2001
													Rüdersdorf	2001
Sachsen-Anhalt	Staßfurt		Staßfurt		Staßfurt		Staßfurt		Staßfurt		Staßfurt		Staßfurt (7)	2002
	Halle	1	Halle		Halle		Halle		Halle		Halle		Halle	2002
	Eisleben													
	Zeitz Naumburg	1	Zeitz		Zeitz		Zeitz							
Thüringen	Altenburg		Altenburg	2										
	Weimar													
	Eisenach	1	Erfurt		Erfurt		Erfurt		Erfurt		Erfurt		Bad Salzungen	2002
	Saalfeld												Gera	2002
Sachsen	Bergbehörden mit territorialem Zuständigkeitsbereich													
									Borna		Borna		Borna	2004
	Görlitz													
	Dresden	1	Dresden	3	Freiberg		Freiberg		Freiberg	5				
	Leipzig													
	Zwickau		Zwickau		Zwickau		Zwickau				Karl-Marx-Stadt		Chemnitz	2004
	Bergbehörden ohne territorialen Zuständigkeitsbereich													
								Zwickau	5				Hoyerswerda	2004
Anzahl	14 Prov.-BA		8 TBBi		7 TBBi		8 BB		8 BB		6 BB		9 BA	

Quelle: SPERLING und SCHOSSIG (2014) S. 217

1 - Fusion zum 01.01.1947 im Zusammenhang mit der Umwandlung in Technische Bezirks-Bergbergbauinspektionen (TBBi), 2 - Auflösung 1952, 3 - Verlegung des Sitzes von Leipzig nach Freiberg, 4 - Umbenennung und Verlegung des Sitzes 12/1961 nach Borna, Abgabe der Bergaufsicht in den Kreisen Zeitz und Hohenmölsen an die BB Halle, 5 - Auflösung zum 01.10.1967, BB Zwickau 1964-1971 nur sachlich zuständig für den Steinkohlenbergbau, 6 - bis 1971 nur sachlich zuständig für die SDAG Wismut unabhängig von der territorialen Lage der Betriebe, 7 - Umbildung der 1963 gebildeten Außenstelle Stralsund in das **Bergamt Stralsund** des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Anlage 07: Rechtsvorschriften für nachgeordnete Einrichtungen, das Grubenrettungswesen und Sachverständige der Technischen Bergbauinspektion bzw. Obersten Bergbehörde der DDR

(chronologische Ordnung)

- Anordnung über das **Grubenrettungswesen** vom 06.04.1949 (ZVOBl. I S. 251),
- Ausführungsbestimmungen zur Anordnung über das **Grubenrettungswesen** vom 24.06.1949 (Sdr. Min. für Industrie 1949),
- Verordnung über das **Grubenrettungswesen** und das Gasschutzwesen vom 14.07.1955 (GBl. I S. 533),
- Anordnung über das Statut der **Versuchsstrecke Freiberg** - Zentralinstitut für Explosions- und Brandbekämpfung im Bergbau und in der Industrie vom 19.05.1956 (GBl. II S. 214),
- 1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das **Grubenrettungswesen** und das Gasschutzwesen vom 03.09.1956 (GBl. I S. 797),
- Anordnung über das **Institut der Grubensicherheit** vom 25.07.1960 (GBl. II S. 291, Integration der Versuchsstrecke Freiberg und der Silikoseforschungsstelle Eisleben),
- Anordnung über das **Grubenrettungswesen** und das Gasschutzwesen im Bergbau vom 22.07.1970 (GBl. II S. 487),
- Anordnung über das Statut der **Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen** vom 22.07.1970 (GBl. II S. 491),
- Anordnung über das Statut des **Instituts für Bergbausicherheit** vom 28.08.1970 (GBl. II S. 542),
- Anordnung über die Rechte und Pflichten und die Anerkennung von **Sachverständigen** der Obersten Bergbehörde vom 24.04.1974 (GBl. I S. 245),
- Anordnung über die **Sachverständigen** der Obersten Bergbehörde vom 21.01.1985 (GBl. I S. 63),
- Anordnung über das Statut der **Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen** vom 31.12.1985 (GBl. I S. 44),
- Anordnung über das Statut des **Instituts für Bergbausicherheit** vom 30.06.1987 (GBl. I S. 203),
- Anordnung über das **Grubenrettungswesen** und das Gasschutzwesen vom 30.09.1987 (GBl. I S. 266).

Anlage 08: Rechtsvorschriften zum Markscheidewesen

(chronologische Ordnung)

Fortgeltendes Recht des Markscheidewesens:

- Preußische Markscheiderordnung vom 23.03.1923 (ZfB **65** (1924) S. 184ff),
→ Text siehe Quellensammlung Bergrecht Band II S. 96,
aufgehoben bzw. gegenstandslos waren 1954 die § 3 (Erteilung Konzession), §§ 6-9 (Zurücknahme Konzession), §§ 29-46 (Mutungs- und Konsolidierungsrisse) und §§ 82-93 (EBERT 1957 S. 478)
 - §§ 230-231 und 253-282 der VO zur Ausführung des Sächsischen Allgemeinen Berggesetzes vom 20.12.1910 (GVBl. S. 485) in der durch die VO vom 16.11.1923 (GVBl. S. 518) und vom 15.09.1924 (GVBl. S. 525) abgeänderten Fassung
 - Allgemeine Vorschriften für die Markscheider und das Reißwesen in Sachsen von 1917 (WAHLE 1919 S. 259),
Auszug über gültige Vorschriften EBERT 1957 S. 486
 - Markscheideranordnung für Sachsen-Weimar-Eisenach vom 24.01.1906 (RegBl. Nr. 79)
- alle außer Kraft gesetzt durch die Markscheiderordnung vom 23.07.1957 (GBl. Sdr. Nr. 265)

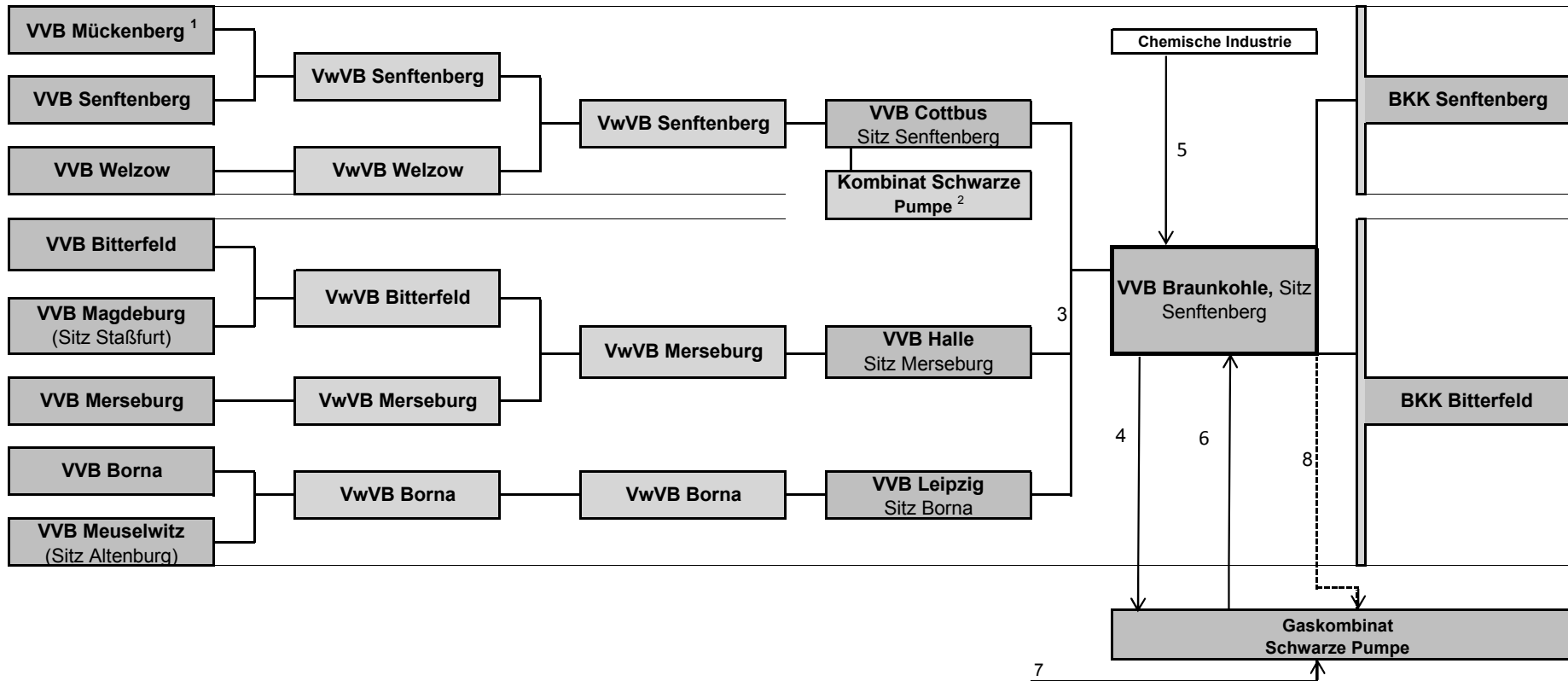
Hochschulstudium, Prüfung und Zulassung der Markscheider:

- Verordnung über die Prüfung und Zulassung der Markscheider vom 20.09.1951 (GBl. S. 873),
- 1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prüfung und Zulassung der Markscheider vom 13.03.1953 (GBl. S. 444),
- Anordnung über die praktische Lehrzeit zu dem Hochschulstudium der Fachrichtung Markscheidekunde vom 14.07.1954 (ZBl. S. 359),
- 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prüfung und Zulassung der Markscheider vom 20.09.1955 (GBl. I S. 644),
- Aufhebung der 2. DB durch die Anordnung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften der Bergbausicherheit vom 25.06.1969 (GBl. II S. 380),
- Anordnung über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider vom 02.05.1962 (GBl. II S. 276),
- Anordnung Nr. 2 über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider vom 22.06.1970 (GBl. II S. 449),

Anlage 09: Stammbaum der mittleren Leitungsebene der zentralgeleiteten Braunkohlenindustrie 1948-1990

Stichtage der Strukturveränderung:

01.07.1948 Braunkohlenverwaltungen	10.04.1952	01.05.1953 Revierleitungen	15.04.1958 VVB Braunkohle	01.01.1969	01.10.1980 30.06.1990
---------------------------------------	------------	-------------------------------	------------------------------	------------	--------------------------



Quelle: SPERLING und SCHOSSIG (2015) S. 187

1 - ab 01.10.1950 VVB Lauchhammer

2 - Bildung zum 01.01.1958, bis zur Abwicklung des Ministeriums für Kohle und Energie selbständiger Direktbetrieb, rückwirkend ab 01.04.1958 der VVB Braunkohle Cottbus unterstellt

3 - Auflösung der VVB Braunkohle Halle und Leipzig, Bildung einer einheitlichen VVB Braunkohle mit Sitz in Senftenberg

4 - Herauslösung aus der VVB Braunkohle, ab 01.01.1970 Direktunterstellung unter das Ministerium für Grundstoffindustrie bzw. ab 1972 unter das Ministerium für Kohle und Energie

5 - 01.01.1971 Übernahme bergbautypischer Betriebsteile des VEB PCK Schwedt, Bildung des VEB BKK Espenhain

6 - Ausgliederung des Bereichs Gewinnung des GKSP zum 01.01.1976, Bildung des BKW Welzow

7 - Integration des VEB Steinkohlenkokerei Zwickau und des VEB Großgaserei Magdeburg zum 01.01.1978 nach Auflösung der VVB Steinkohle

8 - Integration von Teilen der VEB Braunkohlenwerke Espenhain und Lauchhammer zum 01.01.1980

Anlage 10: Rechtsakte zur Gründung, Neuordnung, Angliederung/Zusammenlegung oder Auflösung von zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben der Braunkohlenindustrie der DDR 1952-1990 [Quelle: SPERLING und SCHOSSIG (2014) S. 276]

lfd. Nr.	Art ¹	Erlassender, Datum des Rechtsakts, Quelle	Betriebe, Kombinate, VVB, Ministerien	Auflösung/Ausgliederung	Gründung/Angliederung	Bemerkungen, Rechtsträgerwechsel
1	G	AO Staatssekr. für Kohle/Energie vom 03.01.1952 (MBI. S. 3)	Errichtung PKM Kohlenverarbeitung		03.01.1952	VEB Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro für Kohlenverarbeitung Leipzig (Direktunterstellung HV Kohle)
2	G	Anweisung vom 27.05.1952	Gründung des VEB BKW Völpke		27.05.1952	Hinweis AG Stendal Handelsregister C RdK Oschersleben Bd. 1 Nr. 14, Gründung unmittelbar nach der Grenzschließung, Eintragung 27.05.1952
3	A U N	(1.) AO StSK zur Verbesserung der Organisation der Kohlenindustrie vom 12.01.1954 (ZBI. S. 27, VuM MfSI Nr. 1 S. 1) (VuM MfSI Nr. 2/3 S. 17)	Angliederung VEB BKW Königsau an VEB BKW Nachterstedt	31.12.1953	01.01.1954 01.01.1954 01.01.1954	desweiteren Eingliederung des Lehrkombinats Mücheln in das BKW Mücheln Rechtsnachfolger VEB BKW Nachterstedt Umbenennung und Rechtsträgerwechsel VEB BKW Zeitz Umbenennung in VEB Zentralwerkstatt Gräfenhainichen VEB Dampfhammerwerk Großenhain, VEB Stahlwerk Wetterzeube und VEB Hartgußwerk Bösdorf zur Revierleitung Borna VEB Bohrbetrieb Hohenthurm zur Revierleitung Halle VEB Maschinenfabrik und Eisengießerei Senftenberg zur Revierleitung Senftenberg
			Angliederung VEB BKW Groitzschen an VEB BKW Theißen, Bildung BKW Zeitz	31.12.1953		
			Umbenennung des VEB Zentralwerkstatt Bitterfeld Neuzuordnung Bergbaumaschinenwerke	31.12.1953		
4	A	2. AO MfSI zur Verbesserung der Organisation der Kohlenindustrie vom 31.01.1955 (GBI. II S. 43)	Auflösung VEB BKW Lauchhammer-Ost und VEB BKW Schipkau	31.12.1954	01.01.1955	Angliederung Tgb Koyné-Nord an VEB BKW Friedenswacht Lauchhammer, Bfk Lauchhammer, Schwarzeide und Josef Brierwig an VEB BKW Freundschaft, Bfk Fortschritt an VEB BKW Franz Mehring Brieske
5	G	AO MKE vom 09.12.1955 (GBI. II S. 25)	Errichtung des VEB Kohlenanlagen Leipzig		01.01.1956	Direktunterstellung HV Anlagenbau des MKE
6	A	3. AO MKE zur Verbesserung der Organisation der Kohlenindustrie vom 10.01.1956 (GBI. II S. 48, VuM MKE I S. 20)	Auflösung VEB BKW Egel, VEB Karl-Schröter-Schacht Calbe	31.12.1955	01.01.1956 01.01.1956	Rechtsnachfolger VEB BKW Unseburg Rechtsnachfolger VEB BKW Glückauf Knappenrode
			Auflösung VEB BKW Zeißholz	31.12.1955		
7	G	AO MKE vom 23.04.1956 ²	Gründung des VEB Aufbauleitung Schwarze Pumpe		01.05.1956	
8	G	AO MKE vom 22.05.1956 (VuM MKE I S. 34)	Gründung der Aufbauleitung Tagebauaufschlüsse Schwarze Pumpe		01.06.1956	
9	G	AO MR vom 01.11.1956 (GBI. II S. 376, VuM MKE I S. 70)	Gründung des Deutschen Brennstoffinstituts Freiberg		01.10.1956	
10	U	AO MKE vom 01.10.1956 (VuM MKE I S. 52)	Umbenennung VEB Bohrbetrieb Hohenthurm		01.01.1957	neuer Name: VEB Braunkohlenbohrungen und Schachtbau Tröbitz, Verlegung des Sitzes nach Tröbitz, Anschluß Abt. Bohrbetrieb Lausitz des VEB BKW Welzow
11	S	AO MKE vom 10.01.1957 (GBI. II S. 40)	Auflösung des VEB BKW Osternienburg	01.01.1957		Rechtsnachfolger VEB BKW Edderitz
12	S	AO MKE vom 26.01.1957 (GBI. II S. 75)	Auflösung des VEB BKW Domsdorf	01.01.1957		Rechtsnachfolger VEB Braunkohlenbohrungen und Schachtbau Tröbitz
13	G	AO MKE vom 03.03.1958 (GBI. II S. 37)	Errichtung des VEB Kombinats Schwarze Pumpe		01.01.1958	Umwandlung der Aufbauleitungen (Nr. 7, 8) in einen juristisch selbständigen VEB
14	G	AO MfB vom 04.07.1958 (GBI. II S. 159)	Gründung des VEB Zentrale Baustelleneinrichtung und Bauorganisation Schwarze Pumpe		01.01.1958	[1959 zum VEB Bau- und Montagekombinat Kohle und Energie]
15	Z N	Anweisung HD VVB Halle vom 19.09.1958 (VuM SPK 1959 Nr. 22 S. 11) ³	Auflösung VEB BKW Freiheit Bitterfeld, VEB BKW Golpa und VEB BKW Holzweißig	31.05.1958	01.06.1958	Gesamtrechtsnachfolger VEB BKW Einheit Bitterfeld
			Errichtung VEB BKW Einheit Bitterfeld			
16	G Z	Anweisung HD VVB Cottbus vom 23.10.1958 (VuM SPK 1959 Nr. 4 S. 5)	Auflösung VEB Großkokerei Lauchhammer, VEB BKW Friedenswacht und VEB BKW Freundschaft	30.07.1958	01.07.1958	erste Neubildung eines Braunkohlenkombinates nach der Kombinatbildung der SAG Gesamtrechtsnachfolger VEB BKK Lauchhammer
			Errichtung des BKK Lauchhammer			
17	G	Anweisung HD VVB Cottbus vom 26.11.1958 (VuM SPK 1959 Nr. 5 S. 5)	Bildung des VEB BKW Spreewald Groß Beuchow/BKW Jugend Groß Beuchow		01.01.1959	am gleichen Tag Name geändert in VEB BKW Jugend, Rechtsnachfolger von Teilen des VEB BKW Finkenheerd, ab 01.03.1961 Sitz Lübbenau
18	G N	Anweisung HD VVB Cottbus vom 02.12.1958 (VuM SPK 1959 Nr. 2 S. 19f)	Bildung des VEB BKW Tröbitz und des VEB BuS Welzow	31.12.1958	01.01.1959	Bildung des BKW Tröbitz aus den Bfk Tröbitz, Domsdorf und Wildgrube durch Abspaltung vom VEB Braunkohlenbohrungen und Schachtbau Tröbitz Änderung Name und Sitz: VEB Braunkohlenbohrungen und Schachtbau Welzow

¹ **A** - Angliederung, **G** - Gründung, **N** - Neuordnung (Land zu SBZ/DDR und umgekehrt, SAG zur volkseigenen Industrie bzw. von einem Ministerium zu einem anderen Ministerium), **S** - Betriebsauflösung, Verlust der juristischen Selbständigkeit, **U** - Umbenennungen, **Z** - Zusammenlegung

AG - Amtsgericht, **HD** - Hauptdirektor, **HV** - Hauptverwaltung, **MfB** - Ministerium für Bauwesen, **MfCI** - Ministerium für chemische Industrie, **MfGI** - Ministerium für Grundstoffindustrie, **MfSI** - Ministerium für Schwerindustrie, **MKE** - Ministerium für Kohle und Energie, **MR** - Ministerrat, **PMR** - Präsidium des Ministerrats, **PZK** - Politbüro des ZK der SED, **RdK** - Rat des Kreise, **SPK** - Staatliche Plankommission, **StS** - Staatssekretariat, **SZK** - Sekretariat des SK der SED, **VVB** - Vereinigung Volkseigener Betriebe, **VuM** - Verfügungen und Mitteilungen, **VWR** - Volkswirtschaftsrat, **VwVB** - Verwaltung Volkseigener Betriebe

² BArch DG 2 Schwerindustrie Nr. 15966, auf der Grundlage der Direktive PZK vom 10.04.1956 über Zusammensetzung und Arbeit der Aufbauleitung Schwarze Pumpe, BArch SAPMO DY 30/J IV 2/2 Politbüro Nr. 471 S. 4 und S. 17-24

³ Quellen Nr. 41 und 42: BArch DE 1 SPK Nr. 15636

lfd. Nr.	Art ¹	Erlassender, Datum des Rechtsakts, Quelle	Betriebe, Kombinate, VVB, Ministerien	Auflösung/Ausgliederung	Gründung/Angliederung	Bemerkungen, Rechtsträgerwechsel
19	Z	Anweisung HD VVB Leipzig vom 30. 12.1958 (VuM SPK 1959 Nr. 4 S. 6)		Auflösung VEB BKW Döllitz	31.12.1958	wegen offizieller Fördereinstellung, Rechtsnachfolger VEB BKW Kulkwitz
20	Z	Anweisung HD VVB Leipzig vom 30. 12.1958 (VuM SPK 1959 Nr. 4 S. 6)		Auflösung VEB BKW Zechau	31.12.1958	wegen auslaufender Kohlenbasis Rechtsnachfolger VEB BKW Rositz
21	S	Anweisung HD VVB Halle vom 13.06.1959 N (VuM SPK Nr. 13 S. 4)		Auflösung VEB BKW Zeitz	30.06.1959	Einzelrechtsnachfolger VEB BKW Profen für Bfk Zeitz, Draschwitz und Theisen
22	S	Anweisung HD VVB Leipzig vom 23.11.1959		Auflösung des Tfb Großröda des VEB BKW Rositz	31.12.1959	Einzelrechtsnachfolger VEB BKW Deuben für Bfk Groitzschen und Tfb Naundorf Rechtsnachfolger VEB BKW Rositz
23	Z	Anweisung HD VVB Halle vom 15.12.1959 N (VuM SPK 1960 S. 79)		Auflösung VEB BKW Pfännerhall und VEB BKW Neumark, Gründung des VEB BKW Geiseltal-Mitte	31.12.1959	Rechtsnachfolger VEB BKW Geiseltal-Mitte
24	Z	Anweisung HD VVB Halle vom 15.12.1959 (VuM SPK S. 79)		Auflösung VEB BKW Edderitz	31.12.1959	in Betrieb bleiben Bfk Edderitz, Bfk Osternienburg Rechtsnachfolger VEB BKW Einheit Bitterfeld
25	Z	Anweisung HD VVB Halle vom 15.12.1959 (VuM SPK 1960 S. 78)		Auflösung VEB BKW Unseburg	31.12.1959	in Betrieb bleiben Tfb Egeln, Bfk Unseburg Rechtsnachfolger VEB BKW Nachterstedt
26	Z	Anweisung HD VVB Cottbus vom 27.12.1959 (VuM SPK 1960 S. 24f)		Auflösung VEB BKW Conrad	31.12.1959	in Betrieb bleiben Tgb Vorwärts, Bfk Conrad, IKW Vorwärts, Rechtsnachfolger VEB BKW Frieden Weißwasser
27	N	Verfügung VWR vom 27.12.1961 (Register VE Wirtschaft, RdK Gräfenhainichen Nr.1, AG Stendal)		Herauslösung Tgb Muldenstein und Golpa-Nord aus dem VEB BKW Einheit Bildung VEB BKW Mulde-Nord Gräfenhainichen	31.12.1961	Einzelrechtsnachfolger VEB BKW Einheit Bitterfeld und VEB BKW Mulde-Nord
28	A	Anweisung GD VVB Cottbus vom 08.06.1962 ⁴		Angliederung VEB BKW Spreetal an den VEB Kombinat Schwarze Pumpe	31.12.1962	Rechtsnachfolger VEB Kombinat Schwarze Pumpe
29	A	Anweisung GD VVB Cottbus vom 18.10.1962		Angliederung VEB BKW Sedlitz an den VEB BKW Großräschen	31.12.1962	Rechtsnachfolger VEB BKW Großräschen
30	A	Anweisung GD VVB Cottbus vom 19.10.1962		Angliederung VEB BKW Plessa an den VEB BKK Lauchhammer	(31.12.1962)	Umsetzung verschoben durch Anweisung des Ministers auf den 01.01.1964 , Rechtsnachfolger BKK Lauchhammer
31	Z	undatierte Anweisung (BLHA Rep. 901 Nr. 1404)		Auflösung der BKW Geiseltal-Mitte und BKW Mücheln	31.12.1965	Rechtsnachfolger VEB BKW Geiseltal (Hinweis im AG Stendal, Handelsregister C RdK Merseburg Nr. 73, Eintragung am 19.04.1966)
32	Z	Anweisung GD VVB Cottbus vom 01.10.1967 (VuM MfGI 1968 Nr. 1 S. 1)		Auflösung VEB BKW Senftenberg und VEB BKW Franz Mehring Brieske-Ost	31.12.1967	Rechtsnachfolger VEB BKW Franz Mehring Senftenberg
				Auflösung des VEB BKW Heide	31.12.1967	Rechtsnachfolger VEB BKW John Schehr Laubusch
33	A	Anweisung GD VVB Halle vom 07.11.1967 (VuM MfGI S. 18)		Angliederung BKW Ammendorf an das BKW Großkayna	31.12.1967	Rechtsnachfolger BKW Großkayna
34	S	Gem. Anweisung GD VVB Cottbus und Z GD VVB TAKRAF vom 13.12.1967 ⁵		Ausgliederung der Werkstätten des ehemaligen VEB BKW Finkenheerd Eingliederung in die VVB TAKRAF Leipzig	31.12.1967	Umstrukturierung Werkstatt und Betriebsgebäude für den Förderanlagenbau
35	N	Beschluß PMR vom 10.01.1968 Verfügung 10/68 MfGI vom 24.06.1968 (VuM MfGI S. 19)		Auflösung bisheriger VEB BKW Neugründung von 8 VE Kombinat (BKK) mit unselbständigen Betriebsteilen	30.06.1968	Rechtsnachfolger VEB Vertade- und Transportanlagen Leipzig Bildung des Bereichs Gewinnung im KSP mit den Tgb Burghammer, Spreetal und Welzow-Süd VVB Braunkohle Cottbus: BKK Knappenrode, BKK Senftenberg, Auflösung VEB BKW Greifenhain und Anschluß an VEB BKW Jugend, Auflösung VEB BKW Tröbitz und Anschluß an VEB BKK Lauchhammer VVB Braunkohle Leipzig: BKK Regis und BKK Borna VVB Braunkohle Halle: BKK Zeitz, BKK Geiseltal, BKK Röblingen, BKK Bitterfeld
36	N	Gem. Anweisung GD VVB Cottbus und GD VVB Landmaschinenbau Leipzig vom 09.04.1968 (VuM MfGI S. 22f)		Auflösung des VEB BKW Tröbitz	30.06.1968	Rechtsnachfolger der Brikettfabriken: VEB BKK Lauchhammer Umprofilierung der Maschinenbauabteilung Tröbitz, Rechtsnachfolger VEB Landmaschinen Tröbitz
37	N	Gem. Verfügung GD VVB Cottbus und GD VVB Baumechanisierung Dresden vom 16.05.1968 (VuM MfGI S. 23)		Ausscheiden der Zentralwerkstatt Welzow aus der VVB Cottbus Eingliederung in die VVB Baumechanisierung	31.12.1968	Umprofilierung auf die Fertigung von Baumaschinen und Rationalisierungsmitteln, Rechtsnachfolger VEB Baumechanisierung Welzow
38	N	Gem. Anweisung GD VVB Halle und GD VVB Luft- und Kältetechnik vom 10.08.1968 (VuM MfGI S. 52)		Änderung der Zuordnung des Betriebsteils Werkstatt Lochau-Döllnitz (neu)	30.08.1968	Umprofilierung auf Bauteilefertigung für Klimaanlage Rechtsnachfolger VEB Maschinenfabrik Halle
39	S	AO MfGI vom 26.11.1968 (GBI. II S. 1051)		Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet der	31.12.1968	Auflösung des VEB Kohlenanlagen Leipzig (Abschluß des Abwicklungsverfahrens lt. Verfügung

⁴ Quelle **Nr. 28-30**: BLHA Rep. 901 VVB Braunkohle Cottbus Nr. 3 (1962-1965)

⁵ BLHA Rep. 901 VVB Braunkohle Nr. 1419 (1967-1968)

lfd. Nr.	Art ¹	Erlassender, Datum des Rechtsakts, Quelle	Betriebe, Kombinate, VVB, Ministerien	Auflösung/ Ausgliederung	Gründung/ Angliederung	Bemerkungen, Rechtsträgerwechsel
40	G	Verfügung vom 13.12.1968 (VuM MfGI 1969 Nr. 1 S. 1)	Kohlenindustrie Gründung und Tätigkeitseinstellung von VEB im Bereich der Grundstoffindustrie	31.12.1968	01.01.1969	MfGI vom 09.03.1970, VuM MfGI S. 12) Auflösung des VEB Projektierungs- und Konstruktionsbüro Kohle Berlin Gründung des VEB Wärmeanlagenbau Berlin
41	N	Überleitungs-Vereinbarung GD VVB EV und GD VVB Braunkohle vom 24.02.1969 ⁶	Ausgliederung des Betriebsteils Lausitz in Großräschen aus dem VEB Wärmeanlagenbau Berlin (ehem. PKB Kohle)	31.12.1968	01.01.1969	Direktunterstellung unter die VVB Braunkohle als VEB PKB Kohle Lausitz in Großräschen
42	U	(Register VE Wirtschaft C 110-08-339, AG Stendal)	Umbenennung VEB BKK Zeitz		01.07.1969	neue Bezeichnung VEB BKK Erich Weinert Deuben, Antrag der VVB Braunkohle vom 17.07.1969 auf Eintragung in das Register der volkseigenen Wirtschaft
43	S	AO MfGI vom 24.12.1969 (GBI. III 1970 S. 1)	Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiet der Kohlenindustrie	31.12.1969	01.01.1970	Auflösung des VEB Projektierungs-, Konstruktions- und Montagebüro für Kohlenverarbeitung (PKM) Leipzig, Rechtsnachfolger VE Gaskombinat Schwarze Pumpe
44	G	Verfügung 09/1969 des MfGI vom 24.12.1969 (VuM MfGI 1970 S. 1)	Bildung des VE Gaskombinat Schwarze Pumpe aufgrund des Beschlusses 02/3/69 des MR vom 22.10.1969	31.12.1969	01.01.1970	unselbständige Kombinatbetriebe: Stammbetrieb Schwarze Pumpe, Deutsches Brennstoffinstitut, Ferngasleitungsbau, PKM Anlagenbau, Verbundnetz Gas
45	N	Vereinbarung MfGI und MfCI vom 05.08.1970 ⁷ Anweisung des GD VVB Braunkohle vom 20.10.1970 (VuM MfGI 1971 Nr. 1 S. 2)	Übernahme bergbautypischer Betriebsteile des VE Kombinats PCK Schwedt (VEB Erdölverarbeitungskombinat Böhlen) Gründung des VEB BKK Espenhain	31.12.1970	01.01.1971	vorgesehen war ein Trennung von karbo- und petrochemischer Produktion an den Standorten Böhlen und Espenhain, zur Umsetzung siehe Abb. 6.16
46	G	Anweisung GD VVB Braunkohle vom 15.12.1970 (VuM MfGI 1971 Nr. 1 S. 7)	Bildung des VE Instandsetzungskombinats Kohle (IKK) Regis-Breitungen	31.12.1970	01.01.1971	Rechtsnachfolger der Zentralwerkstätten Regis und Gräfenhainichen, VEB Stahl- und Hartgußwerk Bösdorf (unselbständige Kombinatbetriebe)
47	G	Anweisung GD VVB Braunkohle vom 30.04.1972 (VuM MKE II S. 36)	Gründung des VEB Säge- und Imprägnierwerk Geithain		01.05.1972	Verstaatlichung eines Privatbetriebes
48	A	Gem. Anweisung GD VVB Braunkohle und Vors. Bez.-Wirtschaftsrat Dresden vom 01.12.1974 (VuM MKE II 1975 S. 14)	Auflösung des VEB (B) Grube Olbersdorf	31.12.1975	01.01.1975	Rechtsnachfolger VEB BKW Oberlausitz
49	N	Gem. Anweisung GD VEB GKSP Schwarze Pumpe und GD VVB Braunkohle vom 30.06.1975 ⁸	Ausgliederung des Bereichs Gewinnung aus dem GKSP Bildung des VEB BKW Welzow	31.12.1975	01.01.1976	Rechtsnachfolger VEB BKW Welzow
50	G	Anweisung GD VVB Braunkohle vom 30.12.1977 (AG Cottbus)	Bildung des VEB BKW Cottbus Sitz Groß-Lieskow		01.01.1979	Ausgliederung aus dem VEB BKW Jugend Lübbenau Einzelrechtsnachfolger VEB BKW Jugend und VEB BKW Cottbus
51	Z	Anweisung GD VVB Braunkohle vom 30.11.1979 (AG Cottbus)	Bildung des VEB BKK Cottbus Sitz Groß Lieskow Auflösung VEB BKW Jugend und BKW Cottbus	31.12.1979	01.01.1980	Gesamtrechtsnachfolger VE BKK Cottbus Umwandlung in ein BKW zum 01.10.1980
52	N U	Verfügung Nr. 9/1980 MKE vom 29.07.1980 ⁹	Veränderung in der Organisationsstruktur im Bereich des MKE Umbenennung des VEB Instandsetzungskombinats Regis Zuordnung von Betrieben zum Gaskombinat Schwarze Pumpe		01.10.1980 01.10.1980 01.10.1980	Umwandlung der bisherigen VEB BKK der VVB Braunkohle werden zu BKW, Zusammenfassung in den BKK Senftenberg und BKK Bitterfeld, Auflösung der VVB Braunkohle VE Kombinat Anlagenbau Regis Umwandlung der Veredlungsbetriebe des VEB Braunkohlenkombinat Lauchhammer und des VEB Braunkohlenkombinat Espenhain in die Kombinatbetriebe VEB Braunkohlenveredlung Lauchhammer bzw. VEB Braunkohlenveredlung Espenhain des GKSP Zuordnung der Gewinnungsbetriebe zum BKW Borna des BKK Bitterfeld bzw. Stammbetrieb des BKK Senftenberg
53	U	VO MR vom 01.03.1990 (GBI. I S. 107)	Umwandlung der volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften	30.06.1990	01.07.1990	Fusion der BKK Bitterfeld und Senftenberg zur Vereinigten Mitteldeutschen Braunkohlenwerke AG Bitterfeld bzw. zur Lausitzer Braunkohlen AG Senftenberg Entflechtung des Gaskombinats Schwarze Pumpe und Umwandlung der Kombinatbetriebe in eigenständige Unternehmen: Stammbetrieb - Energiewerke Schwarze Pumpe AG (ESPAG), VEB Braunkohlenveredlung Lauchhammer - Braunkohlenveredlung Lauchhammer GmbH (BVL), VEB Braunkohlenveredlung Espenhain - Integration in die MIBRAG, VEB Steinkohlenkokerei August Bebel Zwickau - Erzgebirgische Steinkohlen-Energiegesellschaft mbH (ESTEG), VEB Verbundnetz Gas Böhlitz-Ehrenberg - Verbundnetz Gas AG (VNG), VEB PKM Anlagenbau Leipzig - PKM Anlagenbau GmbH Leipzig und Brennstoffinstitut Freiberg - Deutsches Brennstoffinstitut GmbH,

⁶ BLHA Rep. 901 VVB Braunkohle Nr. 677 (1963-1969)

⁷ BArch DG 12 MKE Nr. 1133

⁸ nach AG Cottbus aufgrund eines Maßnahmenplans des Ministers für Kohle und Energie zur Verbesserung der Leitungstätigkeit im Bereich des Ministeriums vom 29.11.1974, BArch DC 20-I/4 PMR Nr. 3489, rückwirkender Beschluß PMR vom 15.01.1976

⁹ BArch DC 20-I/3 Ministerrat Nr. 1566

Anlage 11: Chronologie gesetzlicher Vorschriften für die geologische Industrie ¹

Datum	Titel	Quelle
27.04.1948	DWK: Bekanntmachung über die Geologische Landesanstalt und Statut der Geologischen Landesanstalt der SBZ	ZVBl. S. 171
27.04.1948	DWK: Anordnung über Anmeldung und Kontrolle von Bohrungen und Erdaufschlüssen	ZVBl. S. 173
16.03.1953	Ergänzung des Statuts der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der DDR (erweiterung des Geltungsbereiches auf die Staatliche Geologische Kommission)	ZBl. S. 126
25.03.1953	AO über die Errichtung des VEB Geophysik	ZBl. S. 138
03.05.1956	VO über die Bildung einer Zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe	GBI. I S. 387
21.01.1957	AO über die Errichtung des VEB Erdöl und Erdgas	GBI. II S. 73
21.01.1957	AO über das Statut des Instituts für angewandte Mineralogie	GBI. II S. 74
15.12.1958	AO über das Statut der Staatlichen Geologischen Kommission	GBI. II 1959 S. 1
28.05.1960	AO zur Aufhebung der Anordnung über die Errichtung des VEB Erdöl und Erdgas	GBI. II S. 207
30.12.1960	AO über Allgemeine Bedingungen für Bohrarbeiten im Braunkohlenbergbau (BBB)	GBI. III 1961 S. 3
25.01.1961	AO über das Statut der Staatlichen Geologischen Kommission	GBI. III S. 43
18.04.1963	VO über die Untersuchung und Nutzung der in den Braunkohlenfeldern vorhandenen Lagerstätten der Steine- und Erdenrohstoffe	GBI. II S. 257;
26.11.1963	AO über die Aufhebung der Anordnung über Allgemeine Bedingungen für Bohrarbeiten im Braunkohlenbergbau	GBI. III S. 615
26.05.1964	AO über die Aufgaben auf dem Gebiet der Bestätigung von Konditionen und die Bildung der Zentralen Konditionskommission für Lagerstättenvorräte mineralischer Rohstoffe	GBI. II S. 578
07.08.1964	AO über die Umbildung der Staatlichen Geologischen Kommission	GBI. III S. 413
21.09.1964	AO über die Aktivierung der Aufwendungen für Geologische Untersuchungsarbeiten	GBI. III S. 483
10.06.1966	AO über die Umbenennung der VVB Feste Minerale (VVB Geologische Forschung und Erkundung)	GBI. II S. 463
07.04.1967	AO über das Niederbringen von Bohrungen im Bereich Erdöl-Erdgas	GBI. II S. 227
04.07.1967	VO über die Bildung eines Staatssekretariats für Geologie der DDR	GBI. II S. 443
04.07.1967	Beschluß über die Auflösung der VVB Geologische Forschung und Erkundung	GBI. II S. 444
14.11.1967	AO zur Aufhebung der Anordnung über das Statut des Instituts für angewandte Mineralogie	GBI. II S. 808
22.02.1968	Beschluß des Ministerrats über die Rechtssetzungsbefugnis für den Staatssekretär für Geologie	GBI. II S. 109
19.02.1969	AO über die Behandlung der Aufwendungen für geologische Forschungs- und Erkundungsarbeiten	GBI. III S. 19
31.07.1970	AO über die Registrierung von Organen und Betrieben zur Durchführung von Untersuchungsarbeiten	GBI. II S. 505
15.03.1971	AO über die Berechnung, Bestätigung und Erfassung von Lagerstättenvorräten und ihre optimale Nutzung sowie die Berechnung und Bestätigung von Speichervolumina - Lagerstättenwirtschaftsanordnung	GBI. II S. 279
28.06.1974	Bekanntmachung über die Bildung des Ministeriums für Geologie	GBI. I S. 321
18.12.1974	VO über die Staatliche Lagerstätteninspektion	GBI. 1975 I S. 125
18.12.1974	VO über die Staatliche Vorratskommission für mineralische Rohstoffe	GBI. 1975 I S. 126
09.01.1975	Statut des Ministeriums für Geologie - Beschluß des Ministerrates	GBI. I S. 325
10.01.1975	Arbeitsschutz- und Brandschutz-AO 127 - Bergbausicherheit an Untergrundspeichern	GBI. Sdr. Nr. 788
20.07.1977	AO über die Klassifikation der Speichervolumina natürlicher unterirdischer Gasspeicherräume nach Speicherraumklassen - UGS-Klassifikation	GBI. Sdr. Nr. 935
28.08.1979	AO über die Klassifikation der Lagerstättenvorräte an Erdöl und Erdgas, die Klassifikation fester mineralischer Rohstoffe und die Klassifikation der Grundwasservorräte - Vorratsklassifikations-Anordnung Instruktion zur Anwendung der Klassifikation der Lagerstättenvorräte fester mineralischer Rohstoffe auf Braunkohlenlagerstätten (3. Braunkohlen-Instruktion); Instruktion zur Anwendung der Klassifikation der Lagerstättenvorräte fester mineralischer Rohstoffe auf Sand- und Kieslagerstätten (2. Kiessand-Instruktion); Instruktion zur Anwendung der Klassifikation der Lagerstättenvorräte fester mineralischer Rohstoffe auf Lagerstätten toniger Gesteine (2. Ton-Instruktion); Instruktion zur Anwendung der Klassifikation der Grundwasservorräte	GBI. Sdr. Nr. 1019 Sdr. des MKE/ MfG
20.03.1980	Arbeitsschutz- und Brandschutz-AO 126/2 - Bergbausicherheit in Bohr- und Förderbetrieben	GBI. Sdr. Nr. 1035
13.11.1980	VO über die Leitung, Planung, Finanzierung und Refinanzierung geologischer Untersuchungsarbeiten	GBI. I S. 365
16.02.1981	AO über die Bestimmung von Abführungsnormativen zur Refinanzierung von Aufwendungen für geologische Such- und Vorerkundungsarbeiten	GBI. I S. 94
01.10.1982	AO über das Sammeln von Mineralien, Fossilien und Gesteinen	GBI. I S. 613
16.06.1983	VO über die Stiftung der Medaille für hervorragende Leistungen in der geologischen Industrie der DDR	GBI. I S. 169
12.08.1983	AO über die Dokumentation der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung geologischer Untersuchungsarbeiten - Dokumentationsordnung Geologie	GBI. I S. 241
19.03.1984	Richtlinie über Form und Inhalt von Vorratsberechnungen fester mineralischer Rohstoffe	GBI. Sdr. o. Nr.
17.01.1985	AO über unterirdische Hohlräume	GBI. I S. 57
17.01.1985	DB zur VO über unterirdische Hohlräume	GBI. I S. 61
01.07.1986	Instruktion zur Anwendung der Klassifikation der Grundwasservorräte auf Grundwasserlagerstätten im Einflußbereich der Entwässerungsmaßnahmen von Braunkohlentagebauen (Grundwasser-Instruktion Braunkohle)	Sdr. MKE/MfG
28.07.1986	AO über die ökonomische Bewertung der einheimischen mineralischen Rohstoffe einschließlich Grundwasser	GBI. I S. 386
29.01.1987	Instruktion zur Ableitung und Begründung der Konditionen für die Abgrenzung und Bilanzierung von Lagerstätten fester mineralischer Rohstoffe (Konditions-Instruktion)	Sdr. MfG
21.12.1989	Beschluß über die Gründung und Auflösung von Ministerien und zentralen Staatsorganen (Auflösung Ministerium für Geologie)	GBI. I S. 273

¹ Berggesetz der DDR und Durchführungsbestimmungen dazu siehe → Kap. 2.

Anlage 12: Chronologisches Register der zitierten Rechtsvorschriften**Fortgeltendes Bergrecht**

Datum	Titel	lfd. Nr. ¹
24.06.1865	BB, SA: Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten	2.1.
31.08.1910	SN: Allgemeines Berggesetz Sachsens	2.2.
20.12.1910	SN: Verordnung zur Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes in der Form der Verordnung vom 16.11.1923 (GVBl. S. 518) und vom 15.09.1924 (GVBl. S. 525)	
30.09.1942	Gesetz über den Aufbau der Reichsbergbehörden	4.1.
25.03.1943	VO über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Oberbergämter	4.2.
25.03.1943	1. VO über die Sitze und Verwaltungsbezirke der Bergämter	4.3.

Rechtsvorschriften der SBZ/DDR einschließlich SMAD-Befehle

Datum	Titel	lfd. Nr.
Juli 1946	SMAD-Befehl Nr. 63 Unterordnung der Provinz-Bergämter unter die Deutsche Zentralverwaltung der Brennstoffindustrie (DZVB)	4.4.a
18.10.1946	Entwurf eines Befehls des Obersten Chefs der SMAD zur Nationalisierung der Bodenschätze und der Bergbaubetriebe	1.1.
19.10.1946	Beschluß der DZVB zur Überführung der Dienstgeschäfte der Oberbergämter auf die DZVB	4.4.b
20.11.1946	SMAD-Befehl Nr. 323 über Maßnahmen zur Erhöhung der Kohlegewinnung und Briketterzeugung in der SBZ 1947	4.4.c
19.12.1946	VO über die Sozialversicherung der Bergleute	8.1.
01.01.1947	Statut der Technischen Bergbauinspektion	4.5.
24.03.1947	Ausführungsanweisung zum Statut der Technischen Bergbauinspektion	4.6.
25.03.1947	Beschluß über die Errichtung der „Verwaltung der Kohlenindustrie Sachsen“	6.6.
08.05.1947	Gesetz über die Überführung von Bergwerken und Bodenschätzen in das Eigentum des Landes Sachsen	1.2.
30.05.1947	Gesetz des Landes Thüringen zur Überführung der Bodenschätze und der Bergbaubetriebe in die Hände des Volkes	1.3.
30.05.1947	Gesetz über die Enteignung der Bodenschätze in der Provinz Sachsen-Anhalt	1.5.
28.06.1947	Gesetz des Landes Mecklenburg über die Enteignung von Bodenschätzen (Bodenschatzgesetz)	1.9.
28.06.1947	Gesetz der Mark Brandenburg zur Überführung der Bodenschätze und Kohlenbergbaubetriebe in die Hand des Volkes	1.10.
07.08.1947	1. DB zum Gesetz der Provinz Sachsen-Anhalt über die Enteignung der Bodenschätze	1.6.
07.08.1947	2. DB zum Gesetz der Provinz Sachsen-Anhalt über die Enteignung der Bodenschätze	1.7.
12.11.1947	VO über die Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Brandenburgischer Bergbau“	6.7.
06.02.1948	Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Ergänzung des Gesetzes über die Enteignung der Bodenschätze	1.8.
23.04.1948	Befehl Nr. 76: Bestätigung der Grundlagen für die Vereinigungen und Betriebe, die das Eigentum des Volkes darstellen und Instruktion über das Verfahren der juristischen Eintragung (Anlage A: Bildung von Vereinigungen Volkseigener Betriebe, VVB) (Anlage C: Instruktion über das Verfahren der juristische Eintragung der Betriebe, die in das Volkseigentum übergegangen sind)	7.1.
28.04.1948	2. VO zur Ausführung des SMAD-Befehls Nr. 76 - Richtlinie 2 Verwertung betrieblichen Vermögens	7.2.
14.07.1948	AO über den Neuaufschluß und die Gewinnung von Rest-, Klein- und Kleinstvorkommen an Braunkohle	3.1.
15.10.1948	Vorschriften für die technische Sicherheit in den Bergbaubetrieben der SBZ	5.1.
15.10.1948	Richtlinie für die Genehmigung von Sprengstofflagern unter Tage und die Festsetzung von Höchstmengen	5.2.
11.11.1948	Richtlinie zur Verhütung von Rutschungen	5.13.
06.04.1949	AO über das Grubenrettungswesen	A 07
24.06.1949	Ausführungsbestimmungen zur Anordnung über das Grubenrettungswesen	A 07
29.09.1949	AVO zum Gesetz des Landes Thüringen zur Überführung der Bodenschätze und der Bergbaubetriebe in die Hände des Volkes	1.4.
07.10.1949	Verfassung der DDR	1.11.a
07.10.1949	Gesetz über die Provisorische Regierung der DDR	6.1.
10.08.1950	VO zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR	8.19.
10.08.1950	(1.) DB zur VO zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR (Bergmannsehrenkleid) Anlage: Berufsgradabzeichen für den Kohlenbergbau	8.20.
08.11.1950	Gesetz über die Regierung der DDR	6.1.
25.11.1950	Bestimmungen für die Errichtung und den Betrieb von Abrautförderbrücken im Tagebau	5.12.
22.12.1950	VO über die Reorganisation der volkseigenen Industrie (Auflösung der VVB /L/)	7.3.
05.02.1951	2. DB zur Verordnung zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR - Verleihung der Ehren titles Meisterhauer und Verdienter Bergmann	8.21.
15.02.1951	3. DB zur VO zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR - Belohnung für ununterbrochene Tätigkeit	8.22.
14.03.1951	Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung - Lagerstättenicherungsgesetz	3.6.
14.06.1951	(1.) DB zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung	3.7.
28.06.1951	VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute	8.2.
30.11.1951	Bekm. über die Umstrukturierung der Ministerien (Bildung des Staatssekretariats für Kohle und Energie)	
06.12.1951	VO über die Inanspruchnahme von Grundstücken für bergbauliche Zwecke	3.2.
06.12.1951	VO über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaus in Anspruch genommenen Grundstücksflächen	3.18.
20.03.1952	VO über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	7.4.
28.03.1952	Richtlinien über die Organisierung der Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Sicherheitsinspektionen im Bereich des Staatssekretariats für Kohle und Energie	4.23.
07.04.1952	1. DB zur VO über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft - Regelung der Rechtsnachfolge der VVB	7.5.a
07.04.1952	4. DB zur VO über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft - Register der volkseigenen Wirtschaft	7.26
10.05.1952	AO des Staatssekretariats für Kohle und Energie über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in dem ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	6.8.
10.05.1952	(1.) DB zur VO über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaus in Anspruch genommenen Grundstücksflächen	3.19.
16.05.1952	6. DB zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft - Bestimmungen über die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VwVB)	7.5.b
07.08.1952	Statut der zentral geleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik	7.6.
25.02.1953	Bekanntmachung der ASB 523 - Anlagen zur Herstellung von Kohlen- und Koksstaub	5.9.

¹ der Gliederung

02.04.1953	VO über die Bildung des Staatssekretariats für Kohle und des Staatssekretariats für Energie	6.1.
30.04.1953	Bekm. der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau (BrBV- ASB 122)	5.3.
07.05.1953	AO des Staatssekretariats für Kohle über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	6.9.
25.06.1953	(2.) VO zur Abänderung der VO zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR	8.24.
05.09.1953	1. DB zur Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute	8.3.
12.01.1954	(1.) AO über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation in der Kohlenindustrie	A 10
30.01.1954	Anweisung über Maßnahmen zur Verhütung von Rutschungen in den Braunkohlentagebauen	
30.01.1954	Bekm. einer Änderung der Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz im Braunkohlenbergbau (BrBV, ASB Nr. 122)	5.4.
01.02.1954	Bekm. des Beschlusses über die Bildung des Ministeriums für Schwerindustrie	6.1.
13.05.1954	AO über Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe zu den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen, den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin	7.19.
01.07.1954	AO über die Behandlung markscheiderischer und bergtechnischer Unterlagen	4.19.
08.07.1954	VO über die Technischen Bergbauinspektionen (TBI)	4.7.
10.07.1954	2. DB zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung	3.8.
25.09.1954	AO zur Änderung der Anordnung über Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe zu den Ministerien, Staatssekretariaten, zentralen Staatsorganen, den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin	7.20.
08.10.1954	Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in Brikettfabriken und Anlagen zur Erzeugung von Trockenkohle und Braunkohlenstaub (TSV Brikettfabriken - ASB 131)	5.10.
22.12.1955	VO über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit	4.24.
31.01.1955	2. AO über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der Kohlenindustrie	8.4.
10.06.1955	5. DB zur VO zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR - Zahlung zusätzlicher Belohnung im Bergbau	8.25.
14.07.1955	VO über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen	A 07
18.11.1955	(1.) AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
24.11.1955	Beschluß des Ministerrats zur Umbildung von Ministerien (Ministerium für Kohle und Energie I)	6.1.
24.12.1955	VO über die Bildung von Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit	
10.01.1956	AO Nr. 3 über Maßnahmen zur Verbesserung der Organisation der Kohlenindustrie	A 10
05.04.1956	AO über die Vorschriften für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz in Braunkohlenschwelereien und Braunkohlenskokerien (TSV Braunkohlenschwelereien und -kokereien - ASB 131)	5.11.
19.05.1956	Statut der Versuchsstrecke Freiberg - Zentralinstitut für Explosions- und Brandbekämpfung im Bergbau und in der Industrie	A 07
07.06.1956	2. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
20.06.1956	8. DB zur VO über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft - Register der volkseigenen Wirtschaft	7.26.
14.07.1956	2. DB zur Verordnung über die Sozialversicherung der Bergleute	8.4.
06.08.1956	3. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
29.08.1956	AO über Maßnahmen zur Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie	4.25.
03.09.1956	1. DB zur Verordnung über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen	A 07
03.09.1956	4. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
01.11.1956	AO über die Errichtung des Deutschen Brennstoffinstituts	
10.12.1956	5. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
10.01.1957	AO über die Auflösung des VEB Braunkohlenwerks Osternienburg	A 10
26.01.1957	AO über die Auflösung des VEB Braunkohlenwerk Domsdorf	A 10
07.02.1957	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Kohle und Energie	6.2.
24.06.1957	AO über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe	7.21.
08.07.1957	6. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
23.07.1957	AO über die Berufsausübung der Markscheider - Markscheiderordnung	4.17.
08.02.1958	2. DB zur Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaus in Anspruch genommenen Grundstücksflächen	3.20.
11.02.1958	Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparats der DDR	7.7.
13.02.1958	VO über die Organisation der Planung der Volkswirtschaft	7.8.
13.02.1958	VO über die Statuten der Vereinigungen Volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission	7.9.
13.02.1958	Beschluß über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Kohle und Energie	6.10.
03.03.1958	AO über die Errichtung des VEB Kombinat Schwarze Pumpe	A 10
22.05.1958	7. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
28.05.1958	3. VO zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR	8.26.
09.07.1958	Beschluß der Staatlichen Plankommission über die Gründung, Zusammenlegung (Angliederung) und Auflösung von volkseigenen Betrieben, Institutionen und Einrichtungen	7.22.
09.01.1959	Anweisung über Maßnahmen zur Verhütung von Rutschungen in den Braunkohlentagebauen	5.14.
22.01.1959	Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meisterhauer“	8.30.
24.03.1959	Beschluß des Politbüros des ZK der SED zur Verbesserung der politischen Führung und wissenschaftlich-technischen Leitung in der Braunkohlenindustrie	4.8.
02.04.1959	AO über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe	7.23.
18.06.1959	2. VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute	8.5.
27.08.1959	Beschluß Ministerrat über die Bildung der Obersten Bergbehörde der DDR	4.9.
15.10.1959	AO zur Änderung bergbaulicher Bestimmungen	4.10./ 5.5.
08.04.1960	8. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
12.05.1960	VO über die Oberste Bergbehörde der DDR	4.11.
27.05.1960	9. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
09.07.1960	10. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
25.07.1960	AO über das Institut für Grubensicherheit	A 07
21.11.1960	11. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
08.03.1961	12. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
01.04.1961	AO Nr. 2 über die Behandlung markscheiderischer und bergtechnischer Unterlagen	4.20.
21.12.1961	VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten	8.10.
12.04.1962	VO über die Oberste Bergbehörde der DDR	4.12.
25.06.1962	13. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
16.07.1962	14. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02

05.09.1962	3. DB zum Gesetz zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung - Schutzgebietsrichtlinie	3.9.
05.11.1962	15. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
04.03.1963	16. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
18.04.1963	VO über die Untersuchung und Nutzung der in den Braunkohlenfeldern vorhandenen Lagerstätten der Steine- und Erdenrohstoffe	3.3.
20.06.1963	4. VO zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR	8.27.
01.10.1963	17. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
15.10.1963	Richtlinie für die Bildung von Kombinat und Vereinigten Betrieben in der volkseigenen Industrie im Bereich des Volkswirtschaftsrates	7.10.
06.12.1963	18. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
20.01.1964	3. DB zur Verordnung über die Wiedernutzbarmachung der für Abbau- und Kippenzwecke des Bergbaus in Anspruch genommenen Grundstücksflächen - Wiederurbarmachung	3.21.
26.02.1964	Richtlinie über die Ausführung markscheiderischer Arbeiten, den Aufbau und die Ausgestaltung des bergmännischen Rißwerks sowie das Aufgabengebiet und die Stellung des Markscheiders im Betrieb - Richtlinie für das Markscheidewesen	4.21.
03.03.1964	AO über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden	4.16.
09.04.1964	5. VO zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der DDR	8.28.
27.05.1964	19. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
17.12.1964	VO zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung - Bodennutzungs-VO	3.14.
04.01.1965	20. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
08.03.1965	2. AO über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden	4.16.
01.07.1965	21. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
04.11.1965	3. VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute	8.6.
14.01.1966	Erlaß des Staatsrates der DDR über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der Staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung (Bildung des Ministerium für Grundstoffindustrie)	6.1.
28.04.1966	22. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
14.05.1966	23. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
28.06.1966	1. DB zur 3. VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute	8.7.
10.08.1966	24. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
04.02.1967	VO zur Änderung der VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten	8.11.
09.02.1967	VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Volkseigenen Produktionsbetriebes	7.11.
20.05.1967	25. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
29.05.1967	2. DB zur 3. VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute	8.8.
29.09.1967	26. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
15.10.1967	VO über die Einführung einer Bodennutzungsgebühr zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens - Bodennutzungsgebühren-VO	3.16.
18.10.1967	1. DB zur VO über die Verbesserung der Renten der Bergleute	8.9.
20.12.1967	27. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
15.02.1968	AO Nr. 3 über die Abgrenzung der Dienstbereiche der Bergbehörden	4.16.
15.03.1968	VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung	8.13.
02.04.1968	AO zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft an Halden und Restlöchern	5.15.
09.04.1968	Verfassung der DDR	1.11.b
08.05.1968	28. AO über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete	A 02
24.05.1968	1. DB zur Verordnung über Bodennutzungsgebühr	3.17.
17.07.1968	Beschluß zur Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen	8.29
16.10.1968	VO über die Bildung und Rechtsstellung von volkseigenen Kombinat	7.12.
16.10.1968	VO über das Verfahren der Gründung und Zusammenlegung von volkseigenen Betrieben	7.24.
16.10.1968	VO über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft	7.27.
06.11.1968	Beschluß über die Bildung einer einheitlichen VVB Braunkohle	6.11.
28.03.1969	AO zur Änderung von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und der Bergbausicherheit	4.22.
12.05.1969	Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik	2.3.
12.05.1969	1. DVO zum Berggesetz der DDR	2.4.
10.07.1969	(1.) AO über die Festsetzung, öffentliche Bekanntmachung und Registrierung von Bergbauschutzgebieten	3.10.
18.12.1969	2. DVO zum Berggesetz der DDR - Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen	2.5.
14.01.1970	VO über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR	4.13.
10.04.1970	AO über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Wiederurbarmachungsanordnung	3.22.
14.05.1970	Landeskulturgesetz	3.13.
22.07.1970	AO über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen im Bergbau	A 07
22.07.1970	AO über das Statut der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen	A 07
28.08.1970	AO über das Statut der Bergbehörden	4.15.
28.08.1970	AO über das Statut des Instituts für Bergbausicherheit	A 07
23.02.1971	AO über die Rekultivierung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Rekultivierungsanordnung	3.24.
12.03.1971	AO über die Berechnung, Bestätigung und Erfassung von Lagerstättenvorräten und ihre optimale Nutzung sowie die Berechnung und Bestätigung von Speichervolumina - Lagerstättenwirtschaftsanordnung	3.4.
19.10.1971	AO über die Verwahrung unterirdischer bergbaulicher Anlagen - Verwahrungs-AO	5.18.
14.12.1971	AO über die Abgrenzung der Aufsichtsbereiche der Bergbehörden	4.16.
03.01.1972	Bekm. über die Bildung von Ministerien (Ministerium für Kohle und Energie II)	6.1.
29.02.1972	VO über die Stiftung der Medaille für Verdienste in der Kohlenindustrie der DDR	8.31.
29.05.1972	AO Nr. 1 über den Katalog der bergmännischen Tätigkeiten	8.14.
28.03.1973	VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe	7.13.
05.10.1973	Arbeits- und Brandschutz-AO, ABAO 122/1 - Bergbausicherheit im Bergbau über Tage	5.6.
19.10.1973	AO über Tätigkeit, den Einsatz und die Zulassung der Markscheider - Markscheideranordnung	4.18.
21.12.1973	2. VO über das Statut der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der DDR	4.14.
24.04.1974	AO über die Rechte, Pflichten und die Anerkennung von Sachverständigen der Obersten Bergbehörde - Sachverständigen-AO	A 07
07.10.1974	Verfassung der DDR	1.11.c
14.11.1974	VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten	8.15.
09.01.1975	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Kohle und Energie	6.3.
30.01.1975	VO über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen	8.32.
30.01.1975	AO über Ordnungen zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen	8.33.
30.06.1976	AO über das Ehrenkleid der Metallurgie	8.20
29.07.1976	2. VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung	8.16.
12.08.1976	3. DVO zum Berggesetz der DDR	2.6.

12.08.1976	AO Nr. 2 über die Festsetzung, öffentliche Bekanntmachung und Registrierung von Bergbauschutzgebieten	3.11.
13.07.1977	4. DVO zum Berggesetz der DDR - Untersuchung und Nutzung von mineralischen Begleitrohstoffen	2.7.
17.11.1977	VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten	8.17
28.03.1978	AO Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz und Brandschutz-AO 122/1 - Bergbausicherheit im Bergbau über Tage	5.7.
20.03.1979	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Kohle- und Energie	6.4.
08.11.1979	VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe	7.14.
08.11.1979	Beschluß über die Änderung des Statuts des Ministeriums für Kohle und Energie	6.5.
23.11.1979	3. VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung	8.18.
07.08.1980	Bekm. über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift (Auflösung einheitliche VVB Braunkohle)	6.12.
02.10.1980	AO über Halden und Restlöcher	5.16.
13.11.1980	VO über die Leitung, Planung, Finanzierung und Refinanzierung geologischer Untersuchungsarbeiten	3.5.
26.02.1981	VO zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung - Bodennutzungsverordnung	3.15.
18.03.1982	AO Nr. 2 über Halden und Restlöcher	5.17.
12.04.1982	Beschluss zur Änderung der Ordnung über die Verleihung der Ehrentitel "Verdienter Bergmann der DDR", "Verdienter Energiearbeiter der DDR, "Meisterhauer" und der "Medaille für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft der DDR"	8.34
26.07.1983	AO Nr. 2 zur Änderung der ABAO 122/1 - Bergbausicherheit im Bergbau über Tage - Grundsätze für das Führen von Tagebaurissen (Neufassung)	5.8.
04.01.1984	AO Nr. 2 über die Rekultivierung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Rekultivierungsanordnung	3.25.
21.01.1985	AO über die Sachverständigen der Obersten Bergbehörde - Sachverständigenanordnung	A 07
25.07.1985	5. DVO zum Berggesetz der DDR	2.8.
04.11.1985	(2.) AO über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen - Wiederurbarmachungsanordnung	3.23.
31.12.1985	AO über das Statut der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen	A 07
30.06.1987	AO über das Statut des Instituts für Bergbausicherheit	A 07
30.09.1987	AO über das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen	A 07
24.08.1989	<i>Entwurf des Berggesetzes der DDR</i>	2.9.
24.08.1989	<i>Entwurf der 1. DVO zum Berggesetz der DDR</i>	2.10.
21.12.1989	Beschluß über die Gründung und Auflösung von Ministerien und zentralen Staatsorganen (Bildung des Ministeriums für Schwerindustrie)	6.1.
01.03.1990	VO zur Umwandlung von volkseigenen Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften	7.15.
01.03.1990	Beschluß zur Gründung der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt)	7.16.
15.03.1990	Statut der Anstalt zur treuhänderischen Verwaltung des Volkseigentums (Treuhandanstalt) - Beschluß des Ministerats	7.17.
30.05.1990	Beschluß des Ministerrats zur Veränderung der Ministerien (Bildung des Wirtschaftsministeriums)	6.1.
17.06.1990	Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz)	7.18.
15.08.1990	VO über die Verleihung von Bergwerkseigentum	2.11.
20.09.1990	Gesetz zum Vertrag zwischen der DDR und der BRD über die Herstellung der Einheit Deutschlands- Einigungsvertrag (Verfassungsgesetz), Anlage I Kap. V, Sachgebiet D, Abschnitt III - Überleitung auf das Bundesberggesetz	2.12.

Reihe Beiträge zur Geschichte des Bergbaus in der Niederlausitz

Band 1: SCHOSSIG, W., W. KÖBBEL, P. NESTLER, D. SPERLING und Prof. em. Dr. Ing. R. STEINMETZ:

Bergbau in der Niederlausitz. 3. erw. Auflage, Cottbus 2007

136 S. Text, 105 S. Bildteil, 8 Karten; ISBN 978-3-9811412-1-4, Preis 13,00 Euro

Band 2: SPERLING, D.:

Historisches Wörterbuch zum Braunkohlenbergbau und zum Bergrecht. Cottbus 2004

156 S. Text, 56 S. Bildteil; ISBN 3-9808035-5-4, Preis 10,00 Euro

überarbeiteter Stand 2008, Vertrieb nur auf CD, Preis 7,00 Euro

Band 3: SPERLING, D.:

Rohstoffgewinnung und Altbergbau im Förderraum Calau. Cottbus 2002

138 S. Text, 68 S. Bildteil; vergriffen - Lieferung auf CD möglich, Preis 10,00 Euro

Band 4: GEHRISCH, Dr. Ing. M. u. a.:

Bodenmechanik und Tagebausicherheit im Braunkohlenbergbau der Lausitz. Cottbus 2003

168 S. Text, zahlreiche Abbildungen, 2 Kartenbeilagen; ISBN 3-9808035-3-8, Preis 17,50 Euro

Band 5: SPERLING, D.:

Niederlausitzer Braunkohlenbergbau im 19. Jahrhundert - Findbuch Niederlausitzer Braunkohlengruben und bergrechtlicher Verleihungen. Cottbus 2005

234 S. Text, 28 S. Bildteil; ISBN 3-9808035-9-7, Preis 12,00 Euro

Band 6: SCHOSSIG, W. und M. KULKE:

Braunkohlenbergbau auf dem Muskauer Faltenbogen. Cottbus 2006

200 S. Text, 40 S. Bildteil, ISBN 3-9808035-8-9, Preis 12,00 Euro

Band 7: SPERLING, D.:

Quellensammlung zum Königlich-preußischen Berg- und Bergpolizeirecht vom 18. zum 20. Jahrhundert

(Quellensammlung Teil I). Cottbus 2006

Text 184 S., 6 S. Bildteil, Vertrieb als CD; Preis 7,00 Euro

Band 8: SPERLING, D.:

Quellensammlung zum preußischen und Reichs-Bergrecht und Bergpolizeirecht 1919-1945

(Quellensammlung Teil II). Cottbus 2006

Text 118 S., Vertrieb als CD; Preis 7,00 Euro - Band 7 und 8 auf einer CD 12,00 Euro

Band 9: MADER, G.:

Die Braunkohlentagebaue des ehemaligen Förderraumes Tröbitz-Domsdorf. Cottbus 2006

Text 224 S., 16 S. Bildteil, ISBN 978-3-9811412-0-7, Sonderpreis 10,00 Euro

Band 10: KAHL, D. u. a.:

Braunkohlenverstromung im Lausitzer Revier - Die Geschichte der ehemaligen Braunkohlenkraftwerke. Cottbus 2009

Text 180 S., 99 S. Bildteil, 1 Beilagekarte, ISBN 978-3-9811412-2-1, Preis 12,00 Euro

Band 11: SCHOSSIG, W. und D. SPERLING:

Geschichte des Markscheidewesens im Lausitzer Braunkohlenbergbau. Cottbus 2011

Text 230 Seiten, 48 S. Bildteil, 2 Beilagekarten, ISBN 978-3-9811412-3-8, Preis 15,00 Euro

Band 12: RIPPL, H., G. GOCKEL und E. NEUMANN:

Das Verhalten von Bäumen unter bergbaulicher Grundwasserabsenkung. Cottbus 2014

Text 248 S., 389 Abb., ISBN 978-3-9811412-4-5, Preis 20,00 Euro

Reihe Beiträge zur Geschichte des Braunkohlenbergbaus in der SBZ/DDR

Band 1: SPERLING, D. und W. SCHOSSIG:

Wirtschaftsorganisation der Braunkohlenindustrie in der SBZ/DDR 1945 bis 1990. Cottbus 2015

Text 336 S., davon 152 S. Organigramme und Tabellen, 16 S. Farbtafeln, ISBN 978-3-9811412-5-2, Preis 20,00 Euro

Band 2: SPERLING, D.:

Exposé Notkohlenbergbau/kommunaler Braunkohlenbergbau in der SBZ/DDR 1945-1960. Cottbus 2014

Text 112 S. mit Karten, Abb. und Tab., ISBN 978-3-9811412-6-9, Vertrieb als CD, Preis 5,00 Euro

Band 3: SPERLING, D. und W. SCHOSSIG:

Bergrecht der SBZ/DDR 1945-1990 - Chronologische Textsammlung für den Braunkohlenbergbau, Cottbus 2015

Text 357 S., Abb. und Tab., ISBN 978-3-9811412-7-6, Vertrieb als CD, Preis 10,00 Euro

Band 4: SPERLING, D.:

„Mangelverwaltung und forcierte Entwicklung“ - Die Energiepolitik der SED 1949-1964, ISBN 978-3-9811412-8-3, (in Vorbereitung)

Band 5: SPERLING, D.:

„Raus aus der Kohle, rein in die Kohle“ - Die Energiepolitik der SED 1965-1990, ISBN 978-3-9811412-9-0

(in Arbeit, erscheint voraussichtlich 2016).

Bestellmöglichkeit:

Förderverein Kulturlandschaft Niederlausitz e V

Hermann-Löns-Str. 33, 03050 Cottbus

Telefon: 0355-22148, Telefax: 0355-4939360, E-Mail: info@kulturlandschaft-nl.de